K IV.

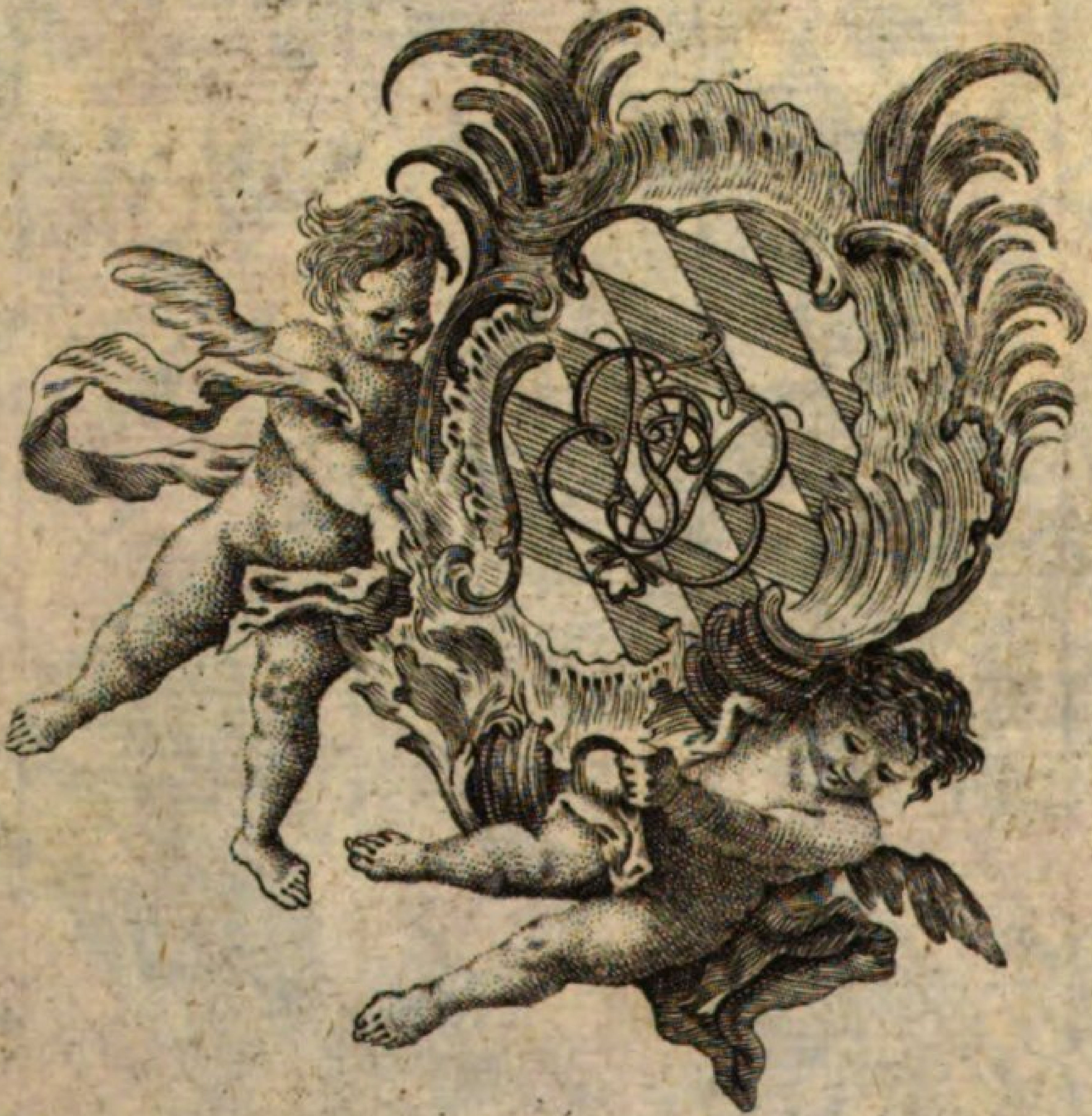

26. a

Oec. 1032-52
Kruenitz

gestochen von S: Halle Berl: 1790

Oekonomiſch = technologiſche
Encyklopädie,
oder
allgemeines Syſtem
der
Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthſchaft,
und der Kunſt = Geſchichte,
in alphabetiſcher Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k.k. ökon. Geſellſch. in Krain, der Ruſſiſch=Kaiſerl. freyen ökonom. Geſellſch. zu St. Petersb. u. der churf. maynz. Acad. d. Wiſſenſch. Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Geſellſch. in Frankf. a. d. O. Beyſitzer, der Götting. deutſchen Geſellſch. der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und der churſächſ. oekonom. Soc. in Leipz. Ehren = Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Zwey und funfzigſter Theil.
von Kriegs=Schiff bis Kriegs=Weſen.

Nebſt 31 Kupfertafeln auf 8 6/8 Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1790.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kriegs-Schiff, ſiehe Kriegs-Flotte, im L Th. S.266, fgg.

Kriegsſchiff-Vogel, Pelecanus Aquilus *Linn.*; ſ. Fregatt-Vogel, im XV Th. S. 3, fgg.

Kriegs-Schuldheiß, ein gutes, aber nur in einigen oberdeutſchen Gegenden übliches Wort, einen Auditeur zu benennen, der daſelbſt auch Regiments-Schuldheiß genannt wird. Siehe im L Th. S. 523, fgg.

Kriegs-Schule, eine Anſtalt, in welcher die Erzieh-ung und der Unterricht eigentlich und zunächſt anf die Kriegs-Wiſſenſchaft eingerichtet iſt. Insgemein auch: Militär-Akademie; wiewohl Einige unter beyden Benennungen einen Unterſchied machen, und unter Kriegs-Schule die Einrichtung und den Ort, wo man die Jugend alle Uebungen, die zum Kriege gehören, und die Wiſſenſchaften, worauf ſie ſich gründen, lehrt, unter Militär-Akademie hingegen, nach dem Begriffe, welchen die ältern und neuern Philoſophen mit dem Worte Akademie zu verbinden pflegen, eine

Verſammlung ausgelernter Soldaten, welche an dem Fortgange und der Aufnahme der Kriegs-Wiſſenſchaft arbeiten, verſtehen. Von den wirklichen Kriegs-Schulen und Militär-Akademien ſind die ſo genannten Cadetten-Corps, welche aus jungen Edelleuten, die ſich den Kriegs-Dienſten widmen wollen, und in den Kriegs-Exercitien, Sprachen, Mathematik, und andern einem Cavaliere anſtändigen Wiſſenſchaften auf Koſten des Souverains unterrichtet werden, unterſchieden. Von dem adelichen Cadetten-Corps in Berlin, welches, ſeiner jezigen Einrichtung wegen, den Nahmen einer Akademie der militariſchen Wiſſenſchaften mit Recht verdient, ſ. im VII Th. Seite 514, fgg.

Daß die Kriegs-Kunſt zuerſt erlernt werden müſſe, und dann erſt ausgeübt werden könne, daran hat wohl nie jemand gezweifelt. Selbſt Hobbes, der das ganze Geſchlecht der Menſchen zu einem allgemeinen Krieg geboren werden läſſet, und ihnen keine andere Rechte einräumet, als die ſie ſich durch Unrecht einer gegen den andern erwerben, wird deswegen nicht geglaubt haben, daß die Menſchen als Soldaten geboren werden, und vermöge eines Kunſt-Triebes Schieß-Pulver machen und Kanonen gießen. Ich will deswegen nicht läugnen, daß nicht die Menſchen eine natürliche Neigung zum Kriege haben ſollten; doch dieſe Neigung, wäre ſie auch mit den vorzüglichſten natürlichen Fähigkeiten unterſtützt, iſt noch nicht die Kunſt ſelbſt, ſondern die erſte Anlage dazu. Die große und ſonſt kaum zu erklärende Bereitwilligkeit, mit der ſich von je her ein Theil des menſchlichen Geſchlechtes hat entſchließen können, die Streitigkeiten der übrigen mit Gefahr ihres eigenen Lebens auszumachen, Streitigkeiten die ſie oft nicht kennen, und nicht ſelten auf ihren Werth und Unwerth beruhen laſſen, macht einen gewiſſen Hang auf dieſer Seite nur allzu wahrſcheinlich;

lich; und eben dieſer Hang hat es möglich gemacht, den Krieg in eine Kunſt zu verwandeln, ihre Anhänger zu den härteſten Arbeiten, zu aller Art von Mühſeligkeit, zu den augenſcheinlichſten Gefahren, zur ſtrengſten Kriegs-Zucht und Unterwürſigkeit zu gewöhnen, ihnen beynahe allen Willen zu nehmen, und hunderttauſende durch den Wink eines Einzigen zu wechſelsweiſen Verderben zu beſeelen. Betrachtet man die Kriegs-Kunſt auch nur von dieſer Seite, ſo wird man ſchon gewahr, daß ihr Umfang nicht zu überſehen iſt, daß, auſſer den glücklichſten Natur-Gaben, noch faſt unendliche Kenntniſſe und erworbene Fähigkeiten zu ihrer Ausübung erfordert werden. Es würde überflüſſig ſeyn, wenn ich, zur Beſtätigung einer ſo ſehr in die Augen fallenden Wahrheit, Gründe anführen wollte.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit der Frage: auf was für Art die Kriegs-Kunſt erlernt werden müſſe? Hierüber ſind die Urtheile ſehr verſchieden. Der Marſchall von Puyſegür (*), welcher, während ſeiner mehr als 60jährigen Kriegs-Dienſte, beynahe durch alle Stufen, bis zur oberſten Ehren-Stelle geſtiegen iſt, verſichert, daß, zu ſeiner Zeit alle Perſonen vom Militär-Stande, wenige ausgenommen, feſt überzeugt geweſen ſeyn, der Krieg könne nicht anders, als im Kriege, erlernt werden. Es ſcheint nicht, daß dieſe Meinung noch jezt die herrſchende ſey. Doch weder das eine, noch das andere, kann ihren Werth mit einiger Zuverläſſigkeit beſtimmen, ſondern Gründe und Erfahrung müſſen den Ausſchlag geben. Des Hrn. v. P. ſcheinbare Gründe, ſind folgende: „Jede Kunſt ſetzt eine durch „öftere Uebung erlangte Fertigkeit, die ihr eigenen

(*) Art de la guerre par principes & par regles, iſt 1754 in das Deutſche überſetzt, herausgekommen.

„Kunſt=Werke hervor zu bringen, voraus. Wäre „der wohl ein Ton=Künſtler, der die Verhältniſſe der „Töne aus den verſchiedenen Geſchwindigkeiten der in „zitternde Bewegung geſetzten Luft auf das tiefſinnig= „ſte zu berechnen wüßte, der alle griechiſche Nahmen „der Ton=Fälle und Weiſen in ſeiner Gewalt hätte, „alle Nachrichten von den Wirkungen der Ton=Kunſt „auf die menſchlichen Gemüther, von berühmten Ton= „Künſtlern aufgeführte Muſiken ꝛc. fleißig läſe, in „ſeinem Zimmer Betrachtungen darüber anſtellte, „aber ſelbſt nie harmoniſche Töne hervorgebracht, und „nie die Hand an ein muſikaliſches Werkzeug gelegt „hätte? Was für eine Figur würde er machen, wenn „man ihm plötzlich die Anführung einer Capelle, oder „auch nur den unerheblichſten Poſten einer Mittel= „Stimme auftragen wollte! Oder, iſt es etwa leich= „ter, Kriegs=Heere anzuführen, ohne vorher derglei= „chen geſehen zu haben, von ſeinem Zimmer aus künft= „ige Schlacht=Felder zu überſehen, vortheilhafte Po= „ſten im voraus zu beſetzen, die Ordnung im Treffen, „in Lagern, auf Märſchen vorzuſchreiben, ehe man „einmahl weiß, wo der Kriegs=Schauplatz ſeyn wird, „oder auch nur die höhern Befehle in ihren kleinſten „Theilen zu verſtehen und auszuführen, und überhaupt „die Kriegs=Verrichtung, ſelbſt die allergemeinſten, „ſich deutlich vorzuſtellen, ohne bey ähnlichen geweſen „zu ſeyn?“ Dies möchte bey unſerm Streite etwa ei= nen Scharmützel zwiſchen leichten Völkern abgeben, das eigentliche Treffen kann es deswegen nicht ſeyn, weil nicht darüber geſtritten wird: ob man die Kriegs= Kunſt im Zimmer, oder im Felde, ausüben müſſe; ob man dort oder hier mehr Kriegs=Erfahrung erlan= ge; ob ein Befehlshaber, der ſchon oft Befehle er= theilt, ein Soldat, der ſchon oft ſeine Befehle ausge= führt hat, eine größere Fertigkeit beſitze oder nicht, bey ähnlicher Gelegenheit wieder zu befehlen und zu

gehorchen, als andere die es zum erſten Mahl thun; ſondern darüber, ob es möglich und rathſam ſey, den Krieg im Frieden zu lernen. Der Ton-Künſtler wird freylich auf keinen großen Beyfall ſeiner Zuhörer hoffen können, wenn er vor ihnen das muſikaliſche Werk-Zeug zum erſten Mahl in die Hand nimmt; aber eben deswegen iſt ihm zu rathen, ſich zuvor fleißig zu Hauſe darauf zu üben, ehe er mit ſeiner Kunſt öffentlich erſcheint. Man verändere in dieſem nicht unſchicklichen Beyſpiele nur einen einzigen Umſtand. Man gebe das Werkzeug zwey Perſonen in die Hand, denen es gleich fremd iſt; man ſetze aber bey der einen eine Fertigkeit der Hände in andern künſtlichen Verrichtungen, eine hiſtoriſche Kenntniß von mancherley Arten muſikaliſcher Werkzeuge, die allgemeine Theorie der Ton-Kunſt, voraus; welcher von beyden wird es wohl eher gelingen, und auch ſelbſt der erſte Verſuch weniger ſchlecht gerathen?

Wir wollen demnach der Frage, worauf es eigentlich hier ankommt: ob die Kriegs-Kunſt im Frieden erlernt werden könne, oder nicht? etwas näher treten. Man muß hierbey einen Unterſchied zwiſchen der Kunſt ſelbſt, und den Hülfs-Mitteln dazu, machen. Es gibt eine Menge Kentniſſe und Fähigkeiten, von denen man einräumt, daß ſie der Kriegs-Kunſt zu einer nützlichen Vorbereitung dienen, zur Bildung eines künftigen Soldaten mehr oder weniger beytragen, ihm zur Zierde gereichen, und auch ſelbſt dem Dienſte, den man von ihm erwartet, einen ausgebreitetern Umfang geben. Man rechnet billig dahin: die Geſchicht-Kunde, die Erd-Beſchreibung, die Natur-Kunde, die Rechte, die Meß-Kunſt, Sprachen, alle Arten von Leibes-Uebungen, die den Körper dauerhafter, ſtärker und fertiger machen. Von dieſen und verſchiedenen andern gibt man gern zu, daß ſie zu Hauſe beſſer und bequemer erlernt werden können,

nen, als im Felde. Man läugnet auch nicht, daß ſie einem Kriegs-Manne, der ſie in ſeiner Gewalt hat, verſchiedene Vorzüge geben, will aber auf der andern Seite bemerkt haben, daß die Art, wie ſie gemeiniglich getrieben werden, auf den Militär-Stand eine allzu entfernte Beziehung habe, daß der anhaltende ſtille Fleiß, den manche fordern, das kriegeriſche Feuer ſchwäche, den Geſchmack an einer unruhigen, mit Gefahr und Beſchwerlichkeiten verknüpften Lebens-Art vermindere, daß endlich die theils zu ſehr, theils nicht genug eingeſchränkte Verfaſſung der hohen und niedern Schulen, wo der Grund zu dieſen Wiſſenſchaften am ſicherſten geleget würde, der nachher an die Stelle tretenden Kriegs-Zucht einige Hinderniſſe in den Weg lege. Dieſe Einwürfe ſcheinen ziemlich gegründet zu ſeyn; man wird aber auch leicht bemerken, daß ſie nicht die Wiſſenſchaften ſelbſt, ſondern die zu ihrer Erlernung getroffenen Anſtalten, die Lehr-Art und andere zufällige Dinge, treffen, und nicht widerleget ſondern gehoben werden müſſen.

Was die eigentlichen Kriegs-Künſte betrifft, ſo iſt es, ich will nicht ſagen ganz unerfahrnen, oder neu angehenden Soldaten, ſondern ſelbſt erfahrnen und verdienten Kriegs-Leuten weniger zu verdenken, wenn es ihnen unwahrſcheinlich vorkommt, daß man ſie anderswo, als im Kriege, ſollte lernen können. Sie ſelbſt haben mehrentheils die Kunſt zu ſchlagen im Treffen gelernt, die Kunſt zu marſchiren auf dem Marſche, Feſtungen anzugreifen oder zu vertheidigen in Belagerungen; kurz, den ganzen Dienſt durch den Dienſt, die Kunſt zu befehlen durch die Uebung im gehorchen; und es iſt dem menſchlichen Gemüthe ſehr natürlich, diejenigen Mittel, wodurch wir ſelbſt einen gewiſſen Endzweck mit Ruhm und Vortheil erhalten haben, wo nicht für die einzigen, doch für die beſten zu halten. Es gehört eine Art von Selbſt-Verläugnung

ung dazu, gegen dieſe Mittel mißtrauiſch zu werden, oder ihnen andere an die Seite zu ſetzen. Wenigſtens gibt dieſes Puyſegür als die Urſache an, warum die Meinung, man könne den Krieg nicht anders führen lernen, als durch die Uebung bey Armeen, bey Militär-Perſonen die herrſchende ſey, weil dieſes noch heut zu Tage das einzige Mittel iſt, wovon man Gebrauch macht. Allein, dieſer Meinung ſteht das Urtheil der größten Kenner, eines Puyſegür, Folard, Marſchall von Sachſen, Quincy, Turpin, u. a. m. entgegen, welche es für möglich halten, den Krieg im Frieden, ja, was noch mehr iſt, aus Büchern zu lernen. Sokrates, den die Liebe zur Philoſophie nicht hinderte, ſich in einigen Feldzügen den Ruhm eines tapfern Soldaten zu erwerben, wies einen ſeiner jungen Freunde, der nach den höchſten Ehren-Stellen im Kriege ſtrebte, zu einem Lehrer der Kriegs-Kunſt in die Schule. Der Marſchall v. Puyſegür hat, in ſeiner Kriegs-Kunſt, die Widerlegung der damahls herrſchenden Vorurtheile beſtändig zum Augenmerk gehabt. Er ſagt unter andern: „Ich bin ſo weit davon entfernt, zu glauben, man müſſe auf einen Krieg „warten, um zu lernen wie man ihn führen ſoll, daß „ich vielmehr überzeugt bin, die größten Feld-Herren „haben manche Fehltritte gethan, die ſie vermieden haben würden, wenn ſie die Grundſätze der Kriegs-„Kunſt ſtudiert hätten“. Und wenn das Urtheil ganzer Völker, und zwar ſolcher, die an Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit es allen andern zuvor gethan haben, und deren Ruhm durch ſo viele Jahrhunderte nicht hat verdunkelt werden können, billig mehr Eindruck macht, als der Ausſpruch einzelner berühmter Männer, ſo dürfte ich nur an die Griechen und Römern erinnern, wenn ſie nicht ohnehin ſchon kenntlich genug wären. Es iſt, wie ich weiter unten zeigen werde, aus einer Menge von Zeugniſſen der alten

Schriftſteller unläugbar, daß bey ihnen die Kriegs-Kunſt theils in öffentlichen Schulen, theils von Privat-Lehrern, auf eben den Fuß, wie die übrigen Künſte und Wiſſenſchaften, gelehrt worden iſt.

Es wird zur Ueberzeugung mehr Nachdruck haben, wenn ich die Schwierigkeiten darſtelle, mit welchen die Erlernung der Kriegs-Kunſt durch den Krieg verknüpft iſt, und die Unmöglichkeit, ſie auf dieſe Art zu einem hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen, oder, ſo wie ſie iſt, zu erhalten und fortzupflanzen; ſodann aber auch die Mittel anzeige, wie ſich ein Soldat ſchon im Frieden in allen Theilen der Kriegs-Kunſt vorzügliche Kenntniſſe erwerben, ja ſelbſt zu denjenigen Fertigkeiten in Kriegs-Verrichtungen voraus bilden kann, die einſt das Vaterland von ihm fordern, und, wenn ſie wohl gerathen, mit Ruhm und hohen Ehren-Stellen belohnen wird.

Zu den Schwierigkeiten, aus Beywohnung der Feldzüge die Kriegs-Kunſt zu lernen, rechne ich hauptſächlich: daß die wichtigſten Begebenheiten am ſeltenſten vorkommen; daß ähnliche Fälle, wegen Mannigfaltigkeit der Umſtände, unter ganz verſchiedener Geſtalt erſcheinen; daß die Abſichten, die Trieb-Federn und der Erfolg der Unternehmungen ſehr geheim gehalten, und zum Ueberfluß in vorſetzlich ausgeſtreuete falſche Gerüchte verhüllet werden; daß der Lehrbegierige nur bey den wenigſten Begebenheiten eines Feldzuges zugegen ſeyn kann, daß er auch alsdann ſie nicht in ihrem ganzen Umfange überſieht, und nur das gewahr wird, was zunächſt bey ihm vorgeht; daß er in Ermangelung theoretiſcher Kenntniſſe auch von dem was er mit eigenen Augen ſieht, nicht allemahl richtig urtheilen wird; wozu noch kommt, daß dergleichen Gelegenheiten, wo Ehre, Glück und Leben auf dem Spiele ſtehen, wo unſer Bezeigen das Schickſal ganzer Völker entſcheiden hilft, alle unſere

Auf-

Aufmerkſamkeit und Gegenwart des Geiſtes ſo auf ſich ziehen, daß wir ſchwerlich Zeit oder Luſt haben werden, Anmerkungen zu machen, allgemeine Kriegs-Regeln daraus zu ziehen, die ſehr viel kaltes Blut und einen müßigen gleichgültigen Zuſchauer voraus ſetzen.

Die wichtigſte Begebenheit eines Feldzuges iſt ohne Zweifel die Feld-Schlacht. Sie entſcheidet mehrentheils das Glück der Waffen auf den übrigen Feld-Zug, und nicht ſelten den Ausgang des ganzen Krieges; ihrer Entſcheidung unterwerfen ſich oft die hartnäckigſten Feſtungen, und ganze Provinzen ſtehen dem ſiegenden Theile offen. Alle übrige Kriegs-Unternehmungen ſind nur als Vorbereitungen zu dieſem Haupt-Auftritt anzuſehen; er ſelbſt dauert wenige Stunden, aber ſeine Folgen deſto länger. Daher kommt es, daß vorſichtige Feld-Herren ſich niemahls zu einer ſo entſcheidenden Sache zwingen laſſen, und ſich ſelbſt nicht ohne die wichtigſten Gründe, die wahrſcheinlichſte Hoffnung eines glücklichen Erfolges, und die feſte Ueberzeugung, daß uns eine Niederlage mindern Nachtheil, als der Sieg Vortheil bringen könne, dazu entſchließen. Daher kommt es, daß oft ganze Feld-Züge ohne ein Haupt-Treffen vorbey gehen, und ſelten zwey oder drey ordentliche Schlachten zwiſchen einerley Armeen vorfallen. Wie unzureichend iſt eine ſo geringe Anzahl, Perſonen, bey denen man keine vorläufige Kriegs-Kenntniß voraus ſetzen wollte, die Kunſt der Feld-Schlachten durch Erfahrung zu lehren! Doch, vielleicht findet man es unbillig, daß ich gerade den allerſchwerſten und wichtigſten Theil der Kriegs-Kunſt zum Beyſpiel gewählt habe; nicht Jeder iſt dazu erſehen, dereinſt ganze Kriegs-Heere anzuführen, und die Schule großer Feld-Herren ſteht nicht jedem Lehrbegierigen offen. Ich könnte hierauf antworten, daß der geringſte Trupp nach eben den

Grundſätzen angeführt wird, wie ganze Armeen; daß es zwar ſchwerer iſt, dieſe in allen ihren Theilen zu überſehen, daß aber auch der, dem ſie anvertrauet iſt, mehr Mittel dazu in Händen hat; daß geringe Unternehmungen zwar nicht allemahl in Anſehung der Haupt-Sache, aber jederzeit für den, der ſie gut oder ſchlecht ausführt, von der größten Wichtigkeit ſind. Allein, es war hier bloß meine Abſicht, ein Beyſpiel einer ſehr wichtigen Kriegs-Verrichtung zu geben, die dabey ſo ſelten vorkommt, daß es, ſie durch die Uebung zu lernen, faſt unmöglich iſt.

Dieſe Schwierigkeiten werden durch die Mannigfaltigkeit der Umſtände, unter welchen ſich einerley Begebenheiten zutragen, bis in das Unendliche gehäufet. Hätte man immer einen und eben denſelben Kriegs-Schauplatz, dieſelbe Marſch-Ordnung und Einrichtung der Lager, einerley Fuß von Armeen, ein einziges Modell zu Feſtungen und Belagerungen, eine gewiſſe unveränderliche Form zu großen und kleinen Schlacht-Ordnungen, und überhaupt zu ganzen Feld-Zügen: ſo möchte es angehen, aus ein und andern Beyſpielen von jeder Verrichtung ziemlich deutliche Begriffe zu ſammeln, ſie mit einander zu verbinden, allgemeine Schlüſſe daraus zu ziehen, und ſo nach und nach durch die Erfahrung ſich eine Kriegs-Kunſt zu eigenem Gebrauch zu bilden. Allein, ſo iſt es, bekannter Maßen, mit dieſen Dingen nicht beſchaffen. Man laſſe einen Soldaten hundert Märſche in den Niederlanden gethan, man laſſe ihn ſo gar die Entwürfe dazu gemacht haben, wird er deswegen an dem Uebergange eines Hannibal oder Eugen über die Alpen nichts mehr zu lernen finden? und wird ihm nicht, wenn er einen ähnlichen Zug zu unternehmen hätte, die bloße Beſchreibung jener großen und für unmöglich gehaltenen Unternehmungen mehr Vortheil und Hülfe geben, als alle ſeine eigene Märſche in ebenen

Ge-

Gegenden? Eben dieſes kann man von den Schlacht-Ordnungen, und überhaupt von jeden Kriegs-Handlungen ſagen. Zwar macht Vegetius in Anſehung der Treffen nur ſiebenerley Verbindungen; und Turpin glaubt, daß man ſie, kleine Umſtände ausgenommen, auf drey bringen könne; allein man ſieht, auch ohne mein Erinnern, daß dieſes nur von den Haupt-Entwürfen zu verſtehen iſt, und ſich mehrentheils auf etliche allgemeine Geſtalten, gerader, gebogener, oder nach Winkeln gebrochener Fronten, auf die Zahl der Treffen oder Linien, und auf die Art, wie man überhaupt Infanterie und Cavallerie mit einander verbinden kann, beziehen. Die Beſchaffenheit der Gegend, die Kenntniß des Feindes, die Ueberlegenheit dieſer oder jener Art von Truppen, die Gelegenheit und Abſicht bey dem Treffen, und eine Menge zufälliger Dinge, machen hierin eine unendliche Mannigfaltigkeit, die noch dadurch vervielfältigt wird, daß verſchiedene Feld-Herren von gleicher Einſicht und Erfahrung, ja, daß eben derſelbe Feld-Herr zu verſchiedenen Zeiten, obgleich bey ähnlichen Umſtänden, ganz verſchiedene Anordnungen machen werden. Wie wenig wird man alſo im Stande ſeyn, aus einigen Treffen, denen man ſelbſt beygewohnt hat, die aber, wegen Verſchiedenheit der Umſtände, einander ganz unähnlich waren, die allgemeinen Regeln von den gelegenheitlichen Abweichungen zu unterſcheiden! Wird man nicht Gefahr laufen, Einrichtungen, die dieſer oder jener Umſtand nothwendig gemacht hatte, für Grundſätze anzunehmen, und bey Fällen anzuwenden, wo ſie ſchädlich werden? Es wird meinen Leſern leicht ſeyn, alle andere Kriegs-Verrichtungen aus eben dem Geſichts-Puncte zu betrachten, und ſich zu überzeugen, wie ſehr ſie durch die Umſtände in ihrer Einrichtung verändert werden.

Wenn man bloß aus der Erfahrung Unterricht ziehen ſoll, ſo iſt es ſchlechterdings nöthig, daß man die Abſicht und den Erfolg deſſen, was vorgenommen wird, wiſſe. Was würde es einem jungen Arzte helfen, wenn er die Recepte eines berühmten Mannes ſammeln wollte, ohne zu wiſſen, wozu ſie verſchrieben worden ſind, und was für eine Wirkung ſie gehabt haben? „Er kann aber jenes aus den Regeln der „Kunſt und den allgemeinen Eigenſchaften der verordneten Dinge muthmaßen, und dieſe durch eigene „Verſuche erfahren?“ Ja; aber räumet man nicht eben dadurch die Nothwendigkeit voraus zu erlernender Grundſätze ein, und möchte man wohl die Verſuche an ſich machen laſſen? Ich ſehe aber zwiſchen dieſem Beyſpiele und der Kriegs-Kunſt keinen andern Unterſchied, als daß hier das Geheimniß undurchdringlicher, die Muthmaßungen von den Abſichten der Unternehmungen zweifelhafter, und die Verſuche weit gefährlicher ſind. Man wende hier nicht ein, daß die Kriegs-Begebenheiten vor den Augen der ganzen Welt geſchehen, und daß man wenigſtens aus dem Erfolge auf die Abſichten und die Güte der genommenen Maßregeln ſchließen könne. Es iſt bekannt, wie unſicher dieſe Schlüſſe ſind, wenn man nicht von allen Umſtänden genau unterrichtet iſt; und eben dieſe ſucht ein vorſichtiger Feld-Herr möglichſt zu verbergen, man erfährt das wenigſte, was geſchehen iſt oder geſchehen ſoll, und manchmahl mehr nach dem Feldzuge, als während deſſelben. Manche Maßregeln werden nach einem glücklichen Erfolge bewundert, die vielleicht in ganz anderer Abſicht ergriffen waren, zu dem Erfolge nichts beytrugen, fehlerhaft ſind, und einen ganz andern Ausgang genommen hätten, wenn ſie nicht durch, uns ganz unbekannte, Umſtände veranlaſſet, oder durch ein und andern glücklichen Zufall wären verbeſſert worden. Eben ſo kön-

können die vortrefflichſten Anſtalten durch ein unvermeidliches Ungefähr, durch einen Verräther, durch Mißverſtand, einen unverdienten übeln Erfolg haben, und dem ungerechteſten Tadel ausgeſetzt ſeyn. Wie weit zuverläſſiger können wir von den Maßregeln und ihrem Erfolge urtheilen, wenn ein Vauban ſeine eigene Attaquen vor Gericht fordert (*), wenn uns ein Cäſar, ein Türenne, ein Friedrich II., ihre Feldzüge beſchreiben, uns durch ihre Grundſätze und durch ihr Beyſpiel unterrichten; wenn ſie mit königlicher Großmuth ſagen: „Da und dort hatte ich verdient den Kürzern zu ziehen, wenn nicht die Geſchicklichkeit meiner Generale und die Tapferkeit meiner Völker mich vor dieſem Unglücke behütet hätten (**). Von fünf Treffen, die meine Völker dem Feinde geliefert haben, ſind nur drey, zu denen ich mich freywillig entſchloß, zu den übrigen wurde ich gezwungen (***).“ Wie viele mögen dabey geweſen ſeyn, die dieſes nicht gewahr worden ſind!

Ich komme zu einer andern Schwierigkeit. Es kommen nicht nur die wichtigſten Begebenheiten, wie oben gezeigt worden iſt, ſelten vor, ſondern man kann auch nicht immer bey dem, was wirklich geſchieht, zugegen ſeyn, ſo, daß die eigene Erfahrung und Uebung, auch in minder wichtigen Dingen, nicht von großem Umfange iſt. Um von einer Begebenheit, die wir nicht ſelbſt angeordnet haben, bey der wir nicht die Haupt=Perſonen ſind, beträchtlichen Nutzen zu ziehen, müßten wir ſie wenigſtens nach allen ihren Haupt=Theilen überſehen, und ſo, durch Verbindung

(*) Die von Lille, wo der König ſelbſt zugegen war. Memoire pour ſervir d'inſtruction &c. preſenté au Roy. C. 4, p. 22.

(**) Inſtruction milit. du Roi de Pruſſe pour ſes Generaux, Art. X.

(***) Eb. daſ. Art. XXIII.

ung der Umſtände, von den Maßregeln und ihrem Erfolge urtheilen können; allein, wie wenig verſtattet uns erſteres die Lage und der Umfang des Schau=Platzes der Kriegs=Handlungen, die große Geſchwindigkeit mit der alles geſchieht, die Menge von Begebenheiten die zu gleicher Zeit vorgehen und in der genaueſten Verbindung ſtehen! Was für einen geringen Theil des Treffens überſieht Jeder auf ſeinem Poſten! Ganze Flügel werden geſchlagen, ohne daß der andere es gewahr wird. Eine Armee befindet ſich in Quartieren; jedes einzelne Regiment bekommt Befehl zum Aufbruch; es beobachtet genau die angeſetzte Zeit, den vorgeſchriebenen Weg, ohne zu wiſſen, wozu er führen wird: plötzlich treffen alle Regimenter, Brigaden oder Colonnen in dem Sammel=Platze auf einander, und finden den Feind vor ſich; das Treffen nimmt ſeinen Anfang, wird entſchieden, und bey aller Lehrbegierde und Aufmerkſamkeit wird man von den Haupt=Anſtalten, von der ganzen Einrichtung, nicht viel mehr gewahr worden ſeyn, als daß ſie ſehr geheim gehalten worden ſind. Man nehme dem Lehrbegierigen die übrigen Hülfsmittel, die vorläufige Kenntniß der Kriegs=Regeln, den mündlichen oder ſchriftlichen Unterricht derer, welche die Anſtalten ſelbſt vorgeſchrieben haben, oder vermöge ihres Poſtens ſie zu überſehen im Stande ſind: ſo wird das, was er aus ſeiner eigenen Erfahrung lernen kann, ſchwerlich hinreichen, ihn zur Bekleidung eines höhern Poſtens voraus geſchickt zu machen. Er marſchire ſo lange er will, ohne Grundſätze wird er deswegen doch keine Marſch=Ordnung entwerfen können; er ſey noch ſo oft in Lauf=Gräben geweſen, er wird doch keine Belagerung führen können. Puyſegür verſichert, daß er als Subaltern, als Major, Brigadier, Maréchal de camp, und General=Lieutenant, bey ſo vielen Belagerungen geweſen, als irgend jemand un=

ter den damahligen franzöſiſchen Völkern; gleichwohl iſt er ſo aufrichtig zu geſtehen, daß er, aus Mangel hinlänglicher theoretiſcher Kenntniſſe, ſich nicht getraue, einen Angriff zu führen, und daß er ſich in vielen Stücken auf die Einſicht erfahrner Ingenieurs würde verlaſſen müſſen.

Da ich bisher die Schwierigkeiten angezeigt habe, mit welchen derjenige zu kämpfen hätte, der es unternehmen wollte, die Kriegs-Kunſt bloß durch die Uebung, ohne einige andere Hülfs-Mittel zu erlernen, ſo wird man daraus leicht folgern können, daß die Kriegs-Kunſt ſelbſt nie zu einem hohen Grade von Vollkommenheit würde gebracht werden können, wenn Jeder gleichſam von vorn anfangen müßte, wenn es nicht möglich wäre, ihre Grundſätze in Schriften zu verfaſſen, im Frieden zu lehren, die Kenntniſſe welche andere vor uns erworben haben, durch unſere Erfahrung und Einſicht zu erweitern, und ſie den Nachkommen zur fernern Beſtätigung und Ausarbeitung zu überliefern. Wir würden gegen das Andenken derjenigen, um das menſchliche Geſchlecht ſo verdienten Männer, welche die Künſte und Wiſſenſchaften der entfernteſten Völker und Zeit-Alter durch ihre Schriften auf uns fortgepflanzt haben, ungerecht ſeyn, wenn wir es verhehlen wollten, daß ſie auch in der Kriegs-Kunſt noch jezt unſere Lehrer ſind. Ich will von den ſchätzbaren Ueberbleibſeln der ältern Kriegs-Schriften hier bloß die Taktik des Kaiſers Leo (*) zum Beyſpiel anführen; man wird darin ſchwer-

(*) Leo VI. der Weiſe oder Philoſophus zugenahmt, Kaiſer zu Conſtantinopel, von 889 bis 911.

Leonis, Imperat. Tactica, ſiue de re militari Liber. Graece ac Latine. *Jo. Meurſius* Graece primus vulgauit, & Notas adiecit. L. B. 1612, 4.

Kaiſers Leo des Philoſophen Strategie und Taktik. Erſter Theil, Wien, 1777, 8. 25 B. u. 5 K. T.

Zwey,

ſchwerlich ein erhebliches Stück der Kriegs-Kunſt vermiſſen, und Vorſchriften antreffen, die man vielleicht für Erfindungen unſerer Zeiten gehalten, wenigſtens den damahligen nicht zugetrauet hätte. Man nehme uns das, was die Alten und Neuern über die Kriegs-Kunſt oder über die Geſchichte der Kriege geſchrieben haben; man verwerfe den Kriegs-Unterricht während des Friedens als etwas Unnützes oder Unzureichendes; nach einem funfzigjährigen Frieden werden wenig Perſonen mehr bey der Armee ſeyn, die wirklich Kriegs-Dienſte gethan hätten, und vielleicht nicht eine einzige von denen, die durch lange Dienſte ihre Einſichten und Kriegs-Erfahrenheit erworben hatten; man wird alſo, bey einem entſtehenden Kriege, die Kunſt ihn zu führen gleichſam aufs neue erfinden müſſen; wie viele nachtheilige Verſuche wird dieſes koſten! und kaum wird man einige Entdeckungen gemacht haben, ſo wird der Friede ſie abermahl in die Vergeſſenheit begraben.

Es iſt hingegen möglich, die **Kriegs-Kunſt durch Unterricht zu lernen.** Von dem Umfange der Kriegs-Kunſt ſelbſt, ſowohl in Anſehung deſſen, was ihr eigenthümlich zugehört, als auch deſſen, was ſie aus andern Künſten und Wiſſenſchaften entlehnt, werde ich im Art. **Kriegs-Wiſſenſchaft** handeln. Die Hülfs-Mittel oder Gattungen des Unterrichtes, ſind mancherley. Der Ueberſetzer des **Türpiniſchen Verſuches über die Kriegs-Kunſt**, gibt in der Vorrede zum 2ten Th., dazu drey Hülfs-Mittel an die Hand: 1. den mündlichen Unterricht oder Umgang (*); 2. die Bey-

Zweyter Theil, 1778, 1 A. u. 10 K. T. Dritter Theil, 1779, 20 B. u. 10 K. T. Vierter Theil, 1780, 1 A. Fünfter und letzter Theil, 1781, 16 B.

(*) **Hannibal** ließ ſich, vor ſeinem Zuge nach Italien, von einem Griechen Lection geben, die ſo manchem römiſchen Hee-

Beywohnung der Feldzüge; und das Leſen der Kriegs-Bücher (*). Hierzu kann man noch folgende zwey ſetzen, nähmlich: das eigene Nachdenken oder Erfinden, und alle Arten von Uebungen, die man nicht vor dem Feinde, ſondern bloß zum Unterricht vornimmt. Ich verſtehe aber unter jenem nicht die Aufmerkſamkeit und Ueberlegung, die zu jeder Art der Unterweiſung mitgebracht werden muß, ſondern die Fähigkeit, dasjenige, was uns nie gelehrt worden iſt, aus uns ſelbſt zu entwickeln.

Von Sprachen, Geſchicht-Kunde, Völker-Recht, Beredſamkeit, Statiſtik, Kriegs-Recht, und einigen andern Wiſſenſchaften, welche mit der Kriegs-Kunſt in

Heere und Conſul den Untergang verurſachte. Scipio ließ ſich vom Polybius unterweiſen. Der Marſchall von Sachſen hatte dem mündlichen Unterrichte des Ritters Folard, den er nach Sachſen und Polen mit ſich genommen hatte, vieles zu danken.

(*) Eine umſtändliche Nachricht von Büchern, welche vom Kriegsweſen handeln, hat Jo. Tob. Wagner, in dem Entwurf einer Soldatenbibliothek, Lpz. 1724, 8. mitgetheilt. Sehr nützliche Grundſätze von der Wahl und den Kennzeichen guter Bücher, von Einrichtung einer Soldaten-Bibliothek nach ihren Claſſen, findet man in der Vorrede zur Ueberſetz. des 2ten Th. der Türpiniſchen Kriegs-Kunſt. Eine noch ausgebreitetere Kenntniß von Schriftſtellern, in: Nachrichten von alten und neuen Kriegs-Büchern, welche den Feld- und Feſtungs-Krieg entweder abhandeln oder erläutern, nebſt einer kurzen Beurtheilung derſelben, aufgeſetzt durch F. von Nicolai, Stutg. 1765, 8.

Will man Beyſpiele? Alexander der Große bildete ſich nach der Ilias; er führte allezeit die Werke des Homerus, als ſein beſtes Kleinod, in einem koſtbaren Käſtchen aller Orten mit ſich, und hatte ſie ſo gar des Nachts bey ſich im Bette unter ſeinem Kopf-Küſſen. Scipio bildete ſich nach dem Xenophon. Lucius Lucullus hatte niemahls im Kriege gedient; als er aber dennoch wider den mächtigen König Mithridates von den Römern, als Feld-Oberſter nach Aſien geſchickt wurde, hat er durch bloßes Leſen der vom Kriegsweſen handelnden Bücher, inſonderheit des Xenophon, ſo gute Kenntniß und Erfahrung bekommen, daß er dieſen ſchlug und überwand.

in Verbindung ſtehen, iſt es ohnehin ausgemacht, daß ſie aus mündlichem und ſchriftlichem Unterricht geſchöpfet werden können, und zum Theil gar keine andere Quellen haben. Die Geſchicht-Kunde inſonderheit macht einen ſo großen Theil des Kriegs-Unterrichtes aus, daß ſie einem Soldaten nie genug angeprieſen werden kann. Was iſt nützlicher, als den Verlauf ganzer Kriege auf Einen Blick überſehen zu können; das Bild ſo vieler großer Feld-Herren zum Unterricht und zur Nachahmung vor Augen zu haben; ſich mit allen Gattungen von Kriegs-Begebenheiten bekannt zu machen, und von der Art, wie ſie ſich wirklich zugetragen haben, von den Maßregeln die man dabey genommen hat, und von ihrem Erfolge auf das zu ſchließen, was künftig geſchehen wird! Es iſt freylich nöthig, die Geſchichte aus einem beſondern Geſichts-Puncte zu betrachten, und mit guter Wahl und hinlänglicher Kriegs-Kenntniß zu lehren, wenn ſie einem Soldaten beſonders nützlich ſeyn ſoll. Er bekümmert ſich wenig um gelehrte Unterſuchungen der Todes- und Geburts-Jahre, der Thron-Folgen, um zuſammenhängende Nachrichten von dieſem oder jenem Volke, um allgemeine Erzählungen von den verſchiedenen Revolutionen, um ſummariſche Kriegs-Geſchichten, Liſten von Erſchlagenen und Verwundeten, u. ſ. f.; unendlich mehr Vortheil zieht er aus den Lebens-Beſchreibungen großer Heer-Führer, glücklicher Partey-Gänger, und anderer wichtiger Kriegs-Perſonen, zumahl wenn ſie von ihnen ſelbſt aufgeſetzt ſind, oder von Perſonen, die ſie beſtändig begleitet haben, und deren Abſicht geweſen iſt, nicht ſowohl Lob-Reden zu halten, oder einzelne Umſtände zur Entwickelung ihres Charakters zu ſammeln, als vielmehr getreue und umſtändliche Tage-Regiſter zu liefern; aus den umſtändlichen Beſchreibungen einzelner Kriege, Feldzüge, Belagerungen, Schlachten,

die

die von Kriegskundigen, in der Abſicht, andere in der Kriegs-Kunſt zu unterrichten, abgefaſſet ſind; kurz, aus den Nachrichten eines Polybius, Cäſar, Türenne, Quinco, Xenophon. So gar erdichtete Begebenheiten, wenn ſie nach den Regeln der Kunſt erzählt werden, ſind ein nützlicherer Theil der Kriegs-Geſchichte, als die getreueſte Chronik wahrhafter, aber unerheblicher und übel gewählter, verſtandener und erzählter Begebenheiten. Dem, der den älteſten Spuren der griechiſchen Taktik in den Schriften des Homer's nachgeht, iſt es gleichgültig, ob Troja jemahls belagert worden iſt, oder nicht.

Von Erlernung fremder Sprachen iſt mit Unterſchied zu reden. Sie haben in Anſehung der Militär-Perſonen nicht eben die Rang-Ordnung, wie bey Gelehrten. Derjenigen Völker Sprache zu verſtehen, bey denen wir eine Menge vortrefflicher Kriegs-Bücher antreffen, die wir in der unſrigen gar nicht, oder verſtümmelt und entſtellt, leſen können, oder mit denen wir faſt immer in Krieg verwickelt ſind, er mag entſtehen in welchem Welt-Theile er wolle, iſt von unläugbarer Nothwendigkeit. Es würde aber übertrieben ſeyn, wenn man die lateiniſche oder gar die griechiſche Sprache mit auf die Rechnung der erſtern ſetzen wollte. Wir haben zwar die lehrreichſten Bücher in dieſen Sprachen, aber auch ſehr gute Ueberſetzungen, von Perſonen, deren vornehmſte Beſchäftigung in der Kenntniß dieſer Sprachen beſtanden hat.

Die Beredſamkeit iſt bey den Alten an einem Kriegs-Anführer billig ſehr hoch geſchätzt worden. Man weiß, wie viel ihre Anreden an die Soldaten, zur Stillung eines Aufruhres, zur Geduld in den beſchwerlichſten Umſtänden, zur Tapferkeit bey bevorſtehenden Treffen gegen überlegene Feinde, vermocht haben. Dieſe Reden waren ohne Zweifel ſehr kurz, und ſind erſt von den Geſchichtſchreibern mit Muße

ausgedehnt und nach den Regeln ihrer Kunſt geſchmücket worden, und wir leſen mehrentheils das, was der Feld-Herr wirklich nicht geſagt hat, aber doch nach der Meinung des Erzählers füglich hätte ſagen können. Die Beſchaffenheit unſerer Kriege, die heutigen Sitten, die Art unſerer Truppen und Kriegs-Zucht, verſtatten oder verlangen dergleichen Reden nicht mehr, ſie ſind aber auch bey weitem nicht die einzige Gelegenheit, wo es nöthig oder nützlich iſt, ſeine Gedanken ordentlich, deutlich, richtig und mit Nachdruck vorzutragen. Was für Achtung erwirbt ſich ein Kriegs-Mann, wie ſehr erweitert er ſeine eigene Einſichten, und wie nützlich macht er ſie andern, wenn er die Feder ſo geſchickt, wie den Degen, zu führen weiß, wenn er die Welt mit lehrreichen Schriften über ſeine Kunſt, mit unterhaltenden Erzählungen deſſen, was er im Kriege geſehen und erfahren hat, beſchenkt! anderer Gelegenheiten nicht zu gedenken. Die Leſung guter Schriften, und die Aufmerkſamkeit ſich nach ihnen zu bilden, führen zu dieſer Art Beredſamkeit ſicherer, als allgemeine Vorſchriften.

Das **Natur- und Völker-Recht**, und die **Kriegs-Geſetze**, dienen ganzen Unternehmungen und den Handlungen einzelner Perſonen zur Richtſchnur, in ſo fern ſie billig und dem Willen des Geſetzgebers gemäß ſeyn ſollen. Sie unterſcheiden unſere Kriege auf eine vortheilhafte Art von den Verheerungen ungeſitteter Völker. Auf ihnen beruhet die ganze Kriegs-Zucht, und dieſe gibt uns, in aller Abſicht, ein großes Uebergewicht über Feinde, die ſie weniger ſorgfältig beobachten. Man weiß, ohne mein Erinnern, wie man dieſe Wiſſenſchaften erlangt, daß ſie im Frieden erlernt werden, um ſich im Kriege nach ihnen zu richten: daß aber wirkliche Kriegs-Vorfälle zu gründlichern Unterſuchungen, zu neuen Geſetzen, zu näherer

näherer Beſtimmung oder gänzlicher Abſchaffung der alten, häufig Gelegenheit geben.

Die Staſtitik unſers eigenen Landes, des Feindes, und derjenigen Mächte, die einigen Einfluß auf den Krieg haben, iſt zwar ebenfalls ein Friedens-Geſchäft; doch iſt der Krieg, wenn er zumahl auf feindlichen Boden geführt wird, ein beträchtliches Hülfs-Mittel, ſie zu erweitern. Kriegs-Perſonen haben die beſte Gelegenheit, die innere Verfaſſung eines States, die Macht und Einkünfte des Fürſten, die ganze Oekonomie des Landes kennen zu lernen; und es iſt ihnen zu viel daran gelegen, als daß ſie es verſäumen ſollten, ſich darnach zu erkundigen. Allgemeine Grundſätze, und das, was ſie von der Staſtiſtik des Landes ſchon im voraus wußten, wird ihnen die Mittel dazu erleichtern, und ihre erweiterte Einſichten auch andern nützlich machen. Oft lernen wir das, was uns zunächſt angeht, erſt aus den Nachrichten der Feinde.

Mit der Oekonomie und dem Finanzweſen der Armeen, hat es gleiche Bewandtniß. Man muß die Kriegs-Nothwendigkeiten überhaupt und für jeden Fall insbeſondre, ihrem ganzen Umfange nach kennen, ſie voraus zu berechnen, und die bequemſten Mittel an die Hand zu geben wiſſen. So wenig ſich alle Fälle, die während eines Krieges wirklich entſtehen werden, voraus ſehen laſſen: ſo unmöglich würde es ſeyn, dem Mangel vorzubeugen, wenn wir die Bedürfniſſe eines jeden Falles erſt alsdann wollten kennen lernen, wenn er ſchon vorhanden iſt. Man kann die Koſten eines aufzuführenden Gebäudes, ohne einen Irrthum der mehr als den fünften oder ſechsten Theil des Ganzen betrüge, berechnen, und ſolche Bau Anſchläge werden täglich von Perſonen gemacht, die nie einem Bau vorgeſtanden, vielleicht nie Bau geſehen haben. Es iſt wahr, man iſt hier-

bey weniger Zufällen unterworfen, als im Kriege; doch hat man es auch hier, bey einigen Unternehmungen ſchon ſehr weit gebracht. Es läſſet ſich mit großer Zuverläſſigkeit vorher ſagen, wie lange eine Belagerung dauern, und was ſie an Kriegs-Nothwendigkeiten erfordern wird, wenn uns nur die Umſtände der Feſtung und Garniſon hinlänglich bekannt ſind; und je mehr man die übrigen Theile der Kriegs-Kunſt bearbeiten und auf gewiſſe Regeln bringen wird, deſto näher wird man auch die Erforderniſſe vorher beſtimmen und nach den allgemeinen Regeln der Oekonomie beſorgen können.

Einige Kenntniß unſers Körpers in Abſicht auf das, was ihm nützlich oder ſchädlich iſt, läſſet ſich bey allen Gelegenheiten erlangen. Die Vorſicht, ihn durch Mäßigkeit und Arbeit dauerhafter zu machen, und zu allerley Ungemächlichkeiten zu gewöhnen, muß gewiß ſchon vor dem Feldzuge ihren Anfang nehmen, weil hier die ſtufenweiſe Einrichtung dieſer Verſuche nicht mehr von uns abhängt. Man weiß, wie weit die, oft übertriebene, Sorgfalt der Griechen in dieſem Theile der Erziehung gegangen iſt, und was für Vortheile ſie davon gehabt haben.

Die Einſichten in alle Arten von Kriegs-Werkzeugen, ihre vorzügliche Einrichtung und Wirkung, die Fertigkeit ſich ihrer zu bedienen, kann und muß ohne allen Zweifel ſchon im Frieden erlanget werden; ſollten ja einige Verſuche und Erfahrungen übrig bleiben, die man nicht anders als gegen einen Feind anſtellen kann, ſo wird es doch allemahl möglich ſeyn, den Erfolg dieſer Verſuche, denen die ſie noch nicht machen können, deutlich voraus zu beſchreiben. Ich nehme bloß zum Beyſpiel: das grobe Geſchütz. Man ſetze einen Menſchen von fähigem Verſtande und hinreichender Lehrbegierde; man erkläre ihm und zeige ihm durch Verſuche die Natur des Schwefels, des

Salpe-

Salpeters und der Kohlen; man führe ihn in eine Pulver-Mühle, und laſſe ihn der Verfertigung des Pulvers zuſehen; er lerne die verſchiedenen Arten, daſſelbe zu probieren; man erkläre ihm, wie es mit der allmähligen Entzündung eines Haufens von gegebener Größe und Geſtalt zugeht, und was dieſes für Folgen auf die Größe oder Beſchaffenheit der Wirkung hat. Nun lerne er die Kanonen nach ihren verſchiedenen Arten, Kaliber, Metall, Zubehör, nach allen ihren Theilen und deren Ausmeſſungen kennen; er ſehe ſie formen, gießen, bohren, ausarbeiten, probieren, mit Lavetten verſehen, laden, richten; man unterrichte ihn in der Theorie von der Bewegung geworfener Körper, und unterſtütze ſie durch eine Sammlung zuverläſſiger Erfahrungen von Schuß-Weiten, von Wirkungen der Kugeln gegen Mauern und Wälle, nach Maßgabe ihres Kalibers, ihrer Ladung, Entfernung, Richtung; man gebe ihm die Mittel, ſelbſt Verſuche zu machen, und eine Fertigkeit in dieſen Verrichtungen zu erlangen; man zeige ihm an Beyſpielen und aus Gründen, die Art, wie man ſich des Geſchützes bey jeder Gelegenheit, nach Beſchaffenheit der Umſtände, am vortheilhafteſten bedient; wie und wo man Batterien anlegt, wie die Einrichtung der Feſtungen von der Wirkung des Geſchützes, und hinwieder deſſen Gebrauch, bey der Vertheidigung und dem Angriffe, von der Geſtalt der Werke abhängt; man füge den Augenſchein bey Muſterungen, Luſt-Lagern, zur Uebung vorgenommenen Angriffen auf Feſtungen hinzu, u. ſ. f. Wird wohl, nach dieſen Hülfs-Mitteln, noch vieles zurück bleiben, wovon er ſich aus bloß mündlichen oder ſchriftlichen Anweiſungen, aus Zeichnungen und Modellen, keine vollſtändige Begriffe machen könnte? Es wird ihm gewiß, bey einem wirklichen Feldzuge, wenig Unerwartetes, und worein er ſich nicht ſogleich zu ſchicken

 wüßte,

wüßte, vorkommen. Die oft überſtandene Gefahren werden ihn muthiger, und gegen neue gleichgültiger machen; er wird lebhaftere Begriffe von den traurigen Wirkungen ſeiner Kunſt bekommen, aber keine andere als er ſchon hatte. Kein Kriegserfahrner wird hieran zweifeln, und in Anſehung des kleinen Gewehres fällt es ohnehin jedermann in die Augen, daß beynahe aller Unterricht und alle Uebungen der Truppen zu Friedens-Zeiten ſich darauf beziehen. So oft man Truppen, einzelne Soldaten, im Dienſte ſieht, ſo oft ſieht man ſie in den Handgriffen üben; und je fertiger ſie darin ſind, deſto mehr verſpricht man ſich von ihnen vor dem Feinde, wo ſie, in Anſehung deſſen, gewiß wenig neues lernen werden.

Die Anordnung, Stellung und Bewegung der Truppen (Taktik), würde mit äuſſerſter Gefahr, oder vielmehr mit völliger Gewißheit eines unglücklichen Erfolges, auf den Krieg verſparet werden. Sie müſſen es lange vorher zur möglichſten Fertigkeit darin gebracht haben. Es iſt ein Grundſatz, daß man ſie vor dem Feinde keine einzige Bewegung vornehmen laſſe, ſollte ſie auch noch ſo möglich und nützlich ſcheinen, zu der ſie nicht vorher vielfältig abgerichtet worden ſind. Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Kunſt ohne Krieg, ja ohne Truppen, gelernt werden könne; daß es ſo gar unendlich ſchwer fällt, ſie, ohne vorläufigen Unterricht, von den Bewegungen der Truppen ſelbſt abzulernen. Diejenigen, die noch keine Kenntniß davon haben, können zu ihrer Ueberzeugung gar leicht eine Probe machen. Sie werden ohne Zweifel ein und anderes Regiment ſeine Evolutionen haben machen ſehen; ſie verſuchen es einmahl, ich will nicht ſagen dergleichen Bewegungen ſelbſt anzuordnen, ſondern nur jemand, der ſie nie geſehen hätte, eine deutliche und vollſtändige Beſchreibung davon zu machen; es wird ihnen ſchwer werden; und

der

der Fehler liegt weder an ihrer Aufmerkſamkeit, noch an der Geſchicklichkeit ſich auszudrücken, ſondern am Mangel der Grundſätze. Alles, was wir von der Taktik der Alten wiſſen, von dem Phalanx der Griechen, von der römiſchen Legion, von ihren Schlacht-Ordnungen, und überhaupt von den Stellungen und Bewegungen der Truppen bey allen Gelegenheiten, haben wir den Nachrichten einiger Schriftſteller zu danken; und auch dieſe ſind nicht ganz und nicht unverfälſcht auf uns gekommen, ſie ſind in abgeſtorbenen Sprachen, die wir erſt aus ihnen lernen, und deren Kunſt-Wörter wir zum Theil aus wenigen Stellen errathen müſſen; Zeichnungen und Land-Karten mangeln; die Ausübung ihrer Taktik hat längſt aufgehört; gleichwohl würde man im Stande ſeyn, bloß aus dem Unterrichte des Aelian eine Armee auf griechiſchen Fuß zu errichten und in ihrer Taktik zu üben.

Es iſt kein Zweifel, daß die mündliche Unterweiſung, und überhaupt der unterrichtende Umgang mit erfahrnen Kriegs-Perſonen, noch weit größere Vorzüge hat. Man kann ſich nach den beſondern Abſichten und Fähigkeiten der Lernenden richten; man wird es gewahr, wo man ſich nicht deutlich oder vollſtändig genug ausgedrückt hat, erlaubt ſich Wiederhohlungen, ſucht einerley mit andern Worten zu ſagen, wählt die Ausdrücke mehr nach dem Grade der Deutlichkeit, als nach den Regeln des Geſchmackes; Freyheiten, welche Zuhörer williger verſtatten und weniger gewahr werden, als Leſer.

Die ſinnlichen Vorſtellungen ſind hierbey von ſehr großem Nutzen. Sie geben uns in einem Augenblicke weit vollſtändigere Begriffe von der Größe, Geſtalt, Anordnung und ganzen Einrichtung einer Sache, als die umſtändlichſte Beſchreibung, ja ſelbſt der Augenſchein; aus guten Zeichnungen wird man die Stellung der Truppen, eine Marſch-Ordnung,

nung, ein Treffen weit beſſer kennen lernen, als wenn man nur dabey geweſen wäre. Man hat hier den Vortheil, daß man alles auf Einen Blick überſieht, durch die Entfernung und fremde Gegenſtände nicht gehindert wird, gleichſam aller Orten zugegen ſeyn, und ſich bey jedem Umſtande nach Belieben verweilen kann. Unſer Augen-Maß triegt bey Betrachtung großer Gegenſtände gar ſehr; man erſtaunt mehrentheils über die falſche Vorſtellung, die man ſich von ihnen gemacht hatte, wenn man nachher eine richtige Zeichnung davon zu ſehen bekommt; Unternehmungen, die uns leicht auszuführen ſchienen, finden wir nicht ſelten unmöglich, ſo bald wir ſie auf dem Papiere zu entwerfen anfangen; andere halten die Probe aus, bis wir ſie dem Zirkel und Maß-Stabe, der Rechnung, unterwerfen. Es iſt wahr, Zeichnungen können nicht die ganze Folge von Veränderungen enthalten; ſie zeigen uns den Gegenſtand ſo, wie er in einem gewiſſen Augenblicke geweſen iſt; dieſes macht ihren Nutzen, in Abſicht auf die Bewegungen, eingeſchränkter, als man wünſchen möchte, und häuft ihre Anzahl. Doch, da in Kupfer geſtochene Zeichnungen ſich ſo leicht vervielfältigen laſſen, ſo kann jeder Liebhaber zu ſeinem beſondern Gebrauch, in eine beliebige Anzahl Abdrücke, die nur die unveränderlichen Gegenſtände bey einer gewiſſen Begebenheit enthalten, die Veränderungen, ſo wie ſie auf einander gefolgt ſind, eintragen, und ſo viele Auftritte vorſtellen, als er für gut findet. Ja, man hat Kunſt-Griffe erfunden, dieſem Mangel noch weiter dadurch abzuhelfen, daß man den Weg, den die bewegten Körper nehmen, mit in die Zeichnung bringt, und den Ort, wo ſie ſich in verſchiedenen Zeitpuncten befinden, ihre Geſchwindigkeit, mit Zahlen und andern willkürlichen Zeichen andeutet. Man hat ſo gar Zeichnungen, die gewiſſer Maßen beweglich ſind, und zu unſerer

ſerer Abſicht gute Dienſte thun können. Wenn nicht die Fertigkeit in der freyen ſowohl, als in der an Zirkel und Lineal gebundenen, Zeichen-Kunſt von ſo allgemeinem und in der ganzen Kriegs-Kunſt höchſt ſchätzbaren Nutzen wäre, ſo würde ich ſie hier auf das angelegentlichſte empfehlen; allein, welcher Zweig der Kriegs-Wiſſenſchaft, welche andere Kunſt, hat nicht gleichen Antheil an ihrer Hülfe!

Vorſchriften zu militäriſchen Plan- und Charten-Zeichnungen, entworfen von **Müller**, Lieut. Ing. gezeichnet von **Engelbrecht**, geſtochen von **Lud. Schmidt**. Potsd. (1784) in Quer-Quarto, 12 Kupfert.

Wo der Gebrauch der Zeichnungen aufhört, da fängt der von den Modellen an; er erſtreckt ſich, eben ſo wie bey jenen, über alle Theile der Kriegs-Kunſt. Inſonderheit kann man alle Arten von Bewegungen der Truppen gar leicht durch Modelle zeigen. Es gehört keine große Erfindungs-Kraft dazu, darauf zu verfallen, daß man kleine Steine oder andere Körper von verſchiedener Geſtalt, Farbe und Größe, ſich als Soldaten vorſtelle, ſie auf dem Tiſche in Reihen und Glieder ſtelle, und allerley Bewegungen und Veränderungen mit ihnen vornehme; kleine Breter, die auf verſchiedene Art zerſchnitten, mit Gewinden zum Umdrehen verſehen, oder mit Faden an einander befeſtigt ſind, können Diviſionen, Compagnien, Regimenter und Armeen vorſtellen, und ſo eingerichtet werden, daß man ſich die Evolutionen, Märſche und andere Kriegs-Bewegungen dabey gedenken kann. Dergleichen körperliche Vorſtellungen können zum Unterricht nie genug angeprieſen werden; ſie erfordern einen mäßigen Aufwand, und da es bey ihnen ſelten auf eine andere Bewegung ankommt, als die man unmittelbar mit der Hand verrichten kann, ſo bedarf es eben keines Vaucanſon's zu ihrer Verfertigung.

Puyſegür hat auf einer großen Tafel eine belagerte Feſtung, nebſt der ganzen Gegend, den Anzug einer Armee

mee zum Entſatz, und wie ihr die Belagerer entgegen gehen, im Modell vorſtellen laſſen; die verſchiedenen Colonnen wurden von verborgenen Faden, mit abgemeſſener Geſchwindigkeit gezogen. Das Kupfer davon (welches auch ohne Modell zum Unterricht hinreichend geweſen wäre,) nebſt der Beſchreibung, findet man bey dem 15ten Cap. des I Theiles.

Hierher gehört auch: Verſuch eines aufs Schachſpiel gebaueten taktiſchen Spieles, von zwey und mehrern Perſonen zu ſpielen, von M. Jo. Chr. Lud. Hellwig, herzogl braunſchw. Pagen-Hofmeiſter und Hof-Mathem. ꝛc. Lpz. 1780, 8. 13 B. m. 8 K. T. und einer großen von 4 Blatt. Praktiſcher Theil, 1784, 14 B. n. 10 K. T. Daß dem Hrn Magiſter dieſes Spiel Kopfbrechens genug mag verurſachet haben, und daß, wenn ſolches der Lehrer mit dem Schüler ſpielt, es ihm mehr Anlaß zu taktiſchen Bemerkungen, als Faro, Quince, u. ſ. w. gibt, glaube ich gar gern. Ich will auch mich beſcheiden, dieſes Spiel, als Spiel betrachtet, in ſeinen Würden zu laſſen, weil der Verf. es ſich verbittet, darüber eher zu urtheilen, als bis man es gut ſpielen könne, und ich mich nicht in dieſem Falle befinde. Vermuthlich wird er aber doch den der Kriegs-Wiſſenſchaft Befliſſenen, wenn ſie auch gleich ſein Spiel nicht als Meiſter ſpielen, erlauben, zu prüfen, in wie fern die Einrichtung dieſes Spieles den Regeln des Krieges angemeſſen iſt, und in wie fern es der Abſicht entſpricht, dadurch Anfängern von der Kriegs-Wiſſenſchaft und Stellungs-Kunſt richtige Begriffe beyzubringen. Ich glaube gern, daß der V., ſein Spiel mehr zu empfehlen, es dem Schach-Spiele hat anmeſſen wollen. Es iſt nicht zu läugnen, daß man mit Nutzen etwas aus dieſem Spiele zum Taktiſchen entlehnen könne; es aber gerade darauf zu gründen, iſt nicht nothwendig; ja, im Gegentheil ſich ſo genau daran zu binden, daß man, ſo wie der V., aus demſelben die Figuren, Züge, und das Schlagen im taktiſchen Spiele beybehalten oder doch darnach einrichten will, heißt ſowohl das eine als das andere verunſtalten. Ich kann hier nicht alle Regeln dieſes Spieles nach der vorher erwähnten Abſicht prüfen, ſondern ich werde nur einige Eigenſchaften der Figuren, und ihre Züge im taktiſchen Spiele, die der V. nach den im Schach-Spiele üblichen geformt hat, näher beleuchten.

Kö-

Königinn, Läufer und Thurm, ſtellen im Kriegs-Spiele Cavallerie; Springer und Bauern aber, Infanterie vor. Um ein Corps, welches aus Infanterie und Cavallerie beſteht, anzudeuten, hat Hr. H. ſpringende Königinnen, ſpringende Thürme und ſpringende Läufer erdacht. Die Cavallerie kann ſo viel feindliche Truppen, als ſie ohne Hinderniß des Terreins auf ihrem Wege antrifft, wegnehmen; und dieſe Cavallerie geht eben ſo, wie die gleichnahmigen Figuren im Schach-Spiele, und hierin ſind ſich beyde Spiele alſo faſt gleich. Was denkt ſich nun aber ein Anfänger unter der Cavallerie, welche die Königinn, der Thurm und der Läufer bedeuten ſoll? Die geſunde Vernunft wird ihm hier einen Unterſchied zeigen, und der Erfinder des Kriegs-Spieles ſollte denſelben auf die Art der Truppen anwendbar gemacht haben. Was vor einen Begriff ſoll ſich ein Anfänger davon machen, wenn er den ſpringenden Läufer, der im Kriegs-Spiele ein Detachement von Cavallerie und Infanterie vorſtellt, in Einem Zuge einen 10 oder 20 Mahl weitern Weg durchlaufen ſieht, als die Infanterie gewöhnlich macht? Er muß ſich hier nothwendig ſowohl im Marſch, als in der Attaque, die Infanterie en croupe vorſtellen; und doch hat dieſes zu den Bewegungen bey der Art Truppen kein Verhältniß. Kurz, durch dieſe Einrichtung verliert das Spiel den Werth, den Spielern einen Begriff von der Anwendung der verſchiedenen Arten Truppen, in der Taktik, zu machen. Die Erfindung der ſo genannten Transporteurs in dieſem Spiele, worauf ſich ein aus verſchiedenen Truppen zuſammen geſetztes Corps geſchwinder bewegt, iſt ſo wenig der Natur der Sache angemeſſen, als daß ſie dem Spieler einen Begriff von der Wirkung dieſes Corps geben könne, obgleich Hr. H. ſich ſchmeichelt, durch die Geſchwindigkeit der Bewegung, dem Spieler den Vortheil begreiflich zu machen, den man davon hat, ſeine Truppen in Corps zuſammen zu halten. Man bedenke nur noch, wie unſchicklich es iſt, die Officiers des Schach-Spieles zu Cavalleriſten zu machen, da dieſe faſt keine ſchwache Seiten haben, und ſich nach allen Seiten bewegen und ſchlagen können; alſo ſind die Schlacht-Ordnungen, wodurch man dem Gegner in die Flanke fallen kann, aus dieſem Spiele verbannet. Kurz, die Angriffe und Bewegungen der Figuren im Schach-Spiele, ſtehen ſo wenig in

Verhältniß mit der Wirkung der Artillerie, als mit den Bewegungen und Angriffen der Cavallerie und Infanterie, daß, wenn man die Aehnlichkeit, wie hier Hr. H. thut, erzwingen will, ſie von dem Gebrauche dieſer Bewaffnung falſche Begriffe geben. Die ganze Einrichtung des Kriegs=Spieles würde gewiß viel gewonnen haben, wenn Hr. H. ſich weniger an das Schach=Spiel gebunden hätte; es würde ihm alsdann eher möglich geweſen ſeyn, in Anſehung des Gebrauches der verſchiedenen Truppen, der Märſche, Evolutionen ꝛc. bey den Spielern ein nützliches und zweckmäßiges Nachdenken zu erwecken, welches mehrentheils durch die Einrichtung, die er ſeinem taktiſchen Spiele gibt, wegfällt. Warum folgen wir hierin nicht dem Wege, den uns die Alten ſchon vor mehr als 2000 Jahren, durch die hölzernen Figuren, womit ſie die Gründe der Stellungs=Kunſt und die Evolutionen den Schülern begreiflich machten, gezeigt haben; und warum bringen wir dieſe und die Bataillon= und Schwadron=Zeichen, welche Puyſegür vorſchlägt, nicht in Form eines Spieles, wodurch man ſeine Abſicht beſſer erreichen würde, als wenn man das taktiſche Spiel nach dem Schach=Spiele formen will?

Ich muß noch meinen Leſern einen kurzen Begriff von dem neuen taktiſchen Spiele machen. Das Spiel wird in 2 Claſſen getheilt; in der erſten Claſſe oder Schule nimmt man nicht Rückſicht auf die Höhen und auf die Magazine. Das Bret, oder der Plan, worauf das Spiel geſpielt wird, iſt ein Rectangel, deſſen Baſis 49 gleiche Theile, und die Höhe 33 dergleichen enthält. Durch dieſe Theilungs=Puncte wird das Bret in 1617 Quadrate getheilt; jede Seite des Quadrates iſt $\frac{8}{10}$ eines rheinl. Zolles, ſo, daß das ganze Bret beynahe 44 Zoll Baſis, und 30 Z. in der Höhe hat. Die Quadrate auf dem Spiel=Brete ſind von verſchiedenen Farben. Schwarz und weiß bedeutet eine Gegend, worin man ohne Hinderniß fortrücken kann. Ganz roth, zeigt unpraktikable Gebirge an; ganz grün, Moräſte; blau, Gewäſſer, welche ohne Brücken nicht zu paſſieren ſind; roth und weiße Quadrate, nach den Diagonalen getheilt, bedeuten Häuſer, Dörfer, Städte. Jeder Spieler hat 5 ſpringende Königinnen, 6 Königinnen, 7 Elephanten oder ſpringende Thürme, 8 ſpringende Läufer, 4 Thürme, 6 Läufer. Alle dieſe Figuren ge=

gehen wie auf dem Schach-Brete, wenn kein Hinderniß des Terreins im Wege iſt; und die Springer, wovon jeder Spieler 30 Stück hat, kann man ſo wie im Schach-Spiele gebrauchen; doch wenn ein Hinderniß ſich zwiſchen ihm, und dem Orte den er beſetzen ſoll, befindet, ſo muß er mit der Stelle, worauf er ſteht, durch praktikables Terrein zuſammen hängen, in ſolchem Falle kann er wohl einen Satz über einen Moraſt wagen, und dieſes gilt von allen ſpringenden Figuren, auch muß das Terrein, worauf er ſpringen will, praktikabel ſeyn. Ferner hat jeder Spieler 40 Bauern; die Bauern avanciren wie im Schach, ſie ſchlagen aber rück- und vorwärts, und zur Seite, nach dem ſie ſich ſchwenken oder wenden; bey dieſer Figur iſt die Seite, wohin ſie Fronte machen, bemerkt. Verſchiedene Figuren, welche in der Form eines Rectangels hinter oder neben einander ſtehen, können zugleich vorrücken.

Noch hat jeder Spieler 26 Transporteurs; welches Rectangel von Pappe ſind, ſo groß als 2 Quadrate des Spiel-Bretes; man kann Cavallerie, Infanterie und Artillerie auf dieſelben ſtellen; iſt Cavallerie allein darauf, ſo können ſie 9 Quadrate weit auf Einen Zug fortrücken; im andern Fall aber nur 7. 40 Brücken-Transporteurs ſind den obigen Transporteurs gleich, und in 2 Quadrate getheilt; ſie müſſen jederzeit mit einer Figur beſetzt werden; auf jedem dieſer Transporteurs liegen 4 Quadrate von Pappe, welche die Brücken bedeuten, und mit der Nummer des Transporteurs bemerkt ſind; dieſer muß, wenn die Brücke herunter genommen und geſchlagen wird, jederzeit mit ihr unmittelbar zuſammen hängen. Das Abbrechen und Schlagen der Brücken gilt einen Zug. Brücken-Transporteurs rücken in Einem Zuge 5 Quadrate fort. 18 Maſchinen zu Kanonen, welche eine Baſis ſo groß als die Transporteurs haben, die Hälfte aber iſt mit einer Erhöhung in Geſtalt einer Bruſtwehre verſehen. Dieſe Maſchine iſt nicht wirkſam, wenn ſie nicht mit einer Figur beſetzt iſt; der Erfinder will hierdurch lehren, daß ohne Artilleriſten die Kanonen unbrauchbar ſeyn; ich würde lieber ſagen, die Figur bedeute, daß die Artillerie ohne andere Truppen ſich nicht vertheidigen kann. 6 Maſchinen zu Wurf-Geſchütz, ſind faſt wie die Kanonen. Beyde können in Einem Zuge 5 Quadrate vorrücken. Die Geſchütz-Maſchinen ſowohl als die Transporteurs, ſind

ſind mit Draht-Stiften, woran Büſchel von verſchiedenen Farben befeſtigt ſind, verſehen. Auch hat jeder Spieler 120 Zeichen zu Bruſtwehren; dieſes ſind mit einem rothen und gelben Kreuze bemerkte, kleine Quadrate. Will man ſich im Spiele verſchanzen, ſo legt man auf den Ort 3 dieſer Quadrate über einander, dieſes gilt einen Zug; will man die Verſchanzung ſtärker haben, ſo kann man bey dem folgenden Zuge wieder ein Quadrat dazu legen. Bringt man nun Geſchütz vor, um die Verſchanzung umzuſchießen, ſo kann man ein Quadrat bey jedem Zuge wegſchießen. Auch iſt die Verſchanzung überſtiegen, wenn die Figuren auſſerhalb ſtärker als diejenigen ſind, welche ſie vertheidigen. Dieſes gibt einen ziemlich falſchen Begriff von den Verſchanzungen. Endlich hat jeder Spieler noch eine Fahne, womit er die Mitte der Feſtung bezeichnet. Jeder Spieler hat eine ſolche Feſtung; derjenige, welcher ſie wegnimmt oder überſteigt, hat das Spiel gewonnen. Hr. H. hat ſich bemühet, der Lage der Quadrate eine Aehnlichkeit mit einer Feſtung zu geben, welche ſo ſchwer zu erkennen iſt, als die Figur des Bären am Himmel, weil man den Bär auf der Unter-Welt unter den langſchwänzigen Thieren nicht zu finden pflegt. Noch viele Regeln ſind bey dieſem Spiele zu beobachten, die der V. in Rückſicht auf das Spiel für nöthig findet, die ſich aber nur zu oft von den Regeln der Taktik entfernen. Die zweyte Schule dieſes Spieles erhält noch beſondere Zeichen, die Höhen und Depots anzudeuten. Die Wirkungs-Fläche eines Depots erſtreckt ſich auf 80 Quadrate; kann eine Figur in 6 Zügen nicht in dieſen Raum kommen, ſo muß ſie verhungern, ſo wie die Beſatzung der Feſtung nach dem hunderten Zuge von der Zeit der Blockade. Die Anhöhen nimmt Hr. H. alle mit gelinder Abdachung an, und die Artillerie, welche niedriger ſteht, muß der hoch ſtehenden weichen. Hoffentlich wird jeder Lehrer ſeinen Schülern die Gränzen dieſer Spiel-Maxime zeigen. Das Bret zur zweyten Schule dieſes Spieles iſt größer, hat in der Baſis 66 Quadrate, und zur Höhe 40; auch können 4 Perſonen dieſes Spiel ſpielen; das Spiel-Bret wird in 4 gleiche Theile getheilt, es ſind alsdann zwey Feld-Marſchälle und untergeordnete Generale, welche ſpielen; haben ſie eine halbe Stunde gegen einander geſpielt, ſo treten zwey ab, und zwey beſprechen ſich über den fernern

Ope-

Operations-Plan. Das Aufſetzen der Figuren erfordert eine geraume Zeit, aber nach den in Kupfer geſtochenen Tabellen, welche Hr. H. ſeinem Werke beygefügt hat, meint er, daß ſie jeder Domeſtik aufſtellen könne. Für die Lackeyen iſt dieſes auch genug. Die Herren würden dem V. aber Dank wiſſen, wenn er ſich über die Urſache erklärte, warum er die Steine ſo und nicht anders aufſtelle, und wenn er gezeigt hätte, daß dieſe Anordnung den Spieler auf dem leichteſten und kürzeſten Wege zur Ausführung ſeines Entwurfes führte.

In dem praktiſchen Theile dieſes Werkes, findet man Anleitung verſchiedene Feldzüge zu ſpielen.

Allg. Deutſche Biblioth. 45 B. S. 282, fgg. und 59 B. S. 575, fgg.

So weit kann man es bringen, ohne das Zimmer zu verlaſſen, und es iſt zur Abſicht derer, die nicht in wirkliche Kriegs-Dienſte treten wollen, hinreichend. Militär-Perſonen bleibt noch übrig, dieſe Bewegungen im Großen zu ſehen, von wirklichen Perſonen vornehmen zu laſſen, die erlernten Grund-Sätze darnach zu prüfen, die Schwierigkeiten, welche aus der Ungleichheit des Bodens und andern Hinderniſſen entſtehen, kennen und heben zu lernen, ſich und andere zu üben und auf alle Fälle gefaßt zu machen. Man kann mit weniger Mannſchaft, zum Unterricht, alles vornehmen, was mit ganzen Regimentern, oder gar Armeen, geſchieht. Doch dieſes ſind nicht Vorſchläge, ſondern Dinge, die wirklich bey allen Truppen eingeführt, und darin ſie, von je her, im Frieden ſowohl als im Kriege geübet worden ſind. Man wird gewiß kein Bedenken tragen, von Perſonen, die dieſen ſtufenweiſen Unterricht ſich wohl zu Nutze gemacht haben, zu rühmen, daß ſie die Taktik verſtehen, und daß ihnen nichts fehlt, als eine Gelegenheit, Proben ihrer Geſchicklichkeit gegen den Feind abzulegen.

Kriegs-Klugheit, Verſchwiegenheit, Kenntniß der Welt, Verſtellungs-Kunſt, Entſchloſſenheit in Un-

Unternehmungen, Geſchwindigkeit in ihrer Ausführung, Kriegs-Liſt, die Kunſt menſchliche Gemüther, ihre Abſichten und Fähigkeiten zu erforſchen, Tapferkeit, laſſen ſich unſtreitig aus Grundſätzen herleiten, und, wie andere Diſciplinen, in einem Zuſammenhange der Wahrheiten vortragen; ohne wirkliche Erfahrung aber wird man es nie weit darin bringen. Beyſpiele wirken hier mehr auf unſere Einſicht, Ueberzeugung und Entſchließung, als die richtigſten Erklärungen und Beweiſe. Je näher wir den Krieg kennen, deſto fähiger werden wir ſeyn, dieſe Beyſpiele nachzuahmen, und Andern nachahmungswürdige Beyſpiele zu geben.

Die geographiſche Kenntniß der Länder hat vielerley Abſichten und Stufen. Die gewöhnlichen Land-Karten und Erd-Beſchreibungen können, zu allen andern Abſichten, und für Kriegs-Perſonen in Betrachtung aller übrigen Länder, mehr als hinreichend ſeyn; nur den Schauplatz des Krieges müſſen wir weit genauer kennen. Die allerſpecielleſten Grund-Riſſe ſind keine völlig zuverläſſige Anführer bey Kriegs-Unternehmungen; wenn ſie nicht eigentlich zu dieſem Gebrauch aufgenommen ſind. Umſtände, die an ſich unerheblich und von einem Jahre zum andern veränderlich ſind, die in jeder andern Karte überflüſſig ſeyn würden, können in einer Kriegs-Karte das Haupt-Werk ſeyn. Man begnügt ſich, in den gewöhnlichen die Berge nach ihrem Umfange anzudeuten, ohne ſich um die Höhe zu bekümmern, ohne zu bemerken wo ſie ſteil ſind, wo Menſchen, Pferde, Wägen hinauf kommen können (*); Ebenen, die nur vergleichungsweiſe dieſen Nah-

(*) Von der Höhe und dem Abhange der Berge, läſſet ſich aus der Art des Schattens, wenn er richtig gezeichnet iſt, ſchon vieles abnehmen; beſtimmtere Begriffe bekommt man aus Zah-

Nahmen verdienen, ſtellt man als wirkliche Ebenen vor, ohne die unbeträchtlichern Erhöhungen und Vertiefungen anzudeuten; die Beſchaffenheit des Bodens zeigt man nie an; Wieſen, gepflügtes Feld, Hecken, kleines Buſchwerk, Bäume, mehrentheils nur willkürlich; den Lauf der Flüſſe, aber nicht ihre Geſchwindigkeit, Tiefe, die Beſchaffenheit ihrer Ufer, Brücken, Furthe, die Oerter wo ſie austreten; die Heer-Straßen, aber nicht die Art wie ſie gemacht ſind, die Jahrs-Zeiten wo ſie unbrauchbar werden, nicht alle Feld-Wege, Fuß-Pfade, ob ſie auch Reitenden dienen; Dörfer, einzelne Gebäude, Kirchhöfe, werden theils vergeſſen, theils unrecht benannt und gelegt, verwechſelt, und nie ſo umſtändlich beſchrieben, daß man bey einem Vorhaben auf dieſe oder jene Gelegenheit Rechnung machen könnte. Dieſe Umſtände ſind aber der Kriegs-Karte weſentlicher, als die genaueſte geometriſche Richtigkeit in der Lage der Kirch-Thürme, Gränz-Steine, in dem Grade der Länge und Breite der Oerter, u. ſ. f. Eine umſtändliche Beſchreibung, ſollten die Entfernungen auch nur nach dem Augen-Maße genommen, oder nach Schritten abgezählt ſeyn, kann in vielen Fällen nützlicher ſeyn, als die richtigſte, aber unzulängliche Karte (*). Viele Dinge müſſen auf der

Zahlen, die, wie es in den See-Karten gebräuchlich iſt, zur Bezeichnung der Höhe und Tiefe, zu den merkwürdigſten Stellen geſetzt werden können.

(*) Man hat Erzählungen von Märſchen, wo alles, was man unterweges antrifft, ſo genau beſchrieben wird, daß man keinen andern Wegweiſer braucht. In Zurlaubens Biblioth. milit. T. I. finden ſich ein Par Stücke, an welchen man die Beſchaffenheit ſolcher militariſch-topographiſchen Beſchreibungen lernen kann, nähmlich: La Campagne de Louis Pr. de Condé en 1674. eine mit Anmerk. begleitete Beſchreibung ſeiner Kriegs-Lager; ferner: Cours du Rhin, und Explication de tous les Cols & Paſſages du Dauphiné verſants en Savoye & Piemont, u. ſ. f.

Gegend ſelbſt, von erfahrnen Perſonen in Augenſchein genommen werden, nach deren Einſichten, Erzählungen und Entwürfen man ſich hernach bey Anordnung und Ausführung der Unternehmungen, bey der Wahl der Lager, Wahl-Plätze, Beſetzung der Poſten, Marſch-Ordnung, Fouragierungen ꝛc. richtet. Es iſt bekannt genug, wie nach den Regeln der Feldmeß-Kunſt, Gegenden aufgenommen und in Land-Karten gebracht werden, wenn man die nöthige Zeit, Werkzeuge und Gehülfen dazu hat, und von niemand gehindert wird; die Feldzüge geben auch hierzu gute Gelegenheit, doch kommt es mehrentheils nur darauf an, ſchon vorhandene Karten mit dem Augenſcheine zu vergleichen und umſtändlicher zu machen. Man nehme aus einer glaubwürdigen Karte die Gegend heraus, um die es uns zu thun iſt, und verzeichne ſie nach einem hinlänglich großen Maß-Stabe: ſo wird man zwiſchen den angedeuteten Dingen Raum genug finden, dasjenige was man auf einem Marſche, bey dem Recognosciren, Fouragieren ꝛc. ſelbſt gewahr wird, oder aus dem Berichte Anderer, aus ſchriftlichen Nachrichten, der Ausſage der Einwohner (beſonders der Jäger), Spionen, Ueberläufer ꝛc. erfährt, einzutragen, die Fehler der Karte, oder was ſich ſeitdem geändert hat, anzumerken, und die Kenntniß des Landes bis auf die kleinſten Umſtände zu erweitern. Man begleitet alles mit ſchriftlichen Anmerkungen und Erklärungen deſſen, was ſich nicht kenntlich oder umſtändlich genug zeichnen läſſet. Es kommt hierbey alles auf ein gutes Augen-Maß und im Zeichnen geübte Hände an; denn nur ſelten kann man andere Werkzeuge zu Hülfe nehmen. Das Augen-Maß ſelbſt, welches im Kriege von ſo großem Nutzen iſt, wird durch die Uebung im Zeichnen geſchärfet. Dieſe Geſchicklichkeit, Gegenden in Augenſchein zu nehmen, deutlich zu beſchreiben, Entwürfe

würfe davon zu machen, kann und muß in Friedens-Zeiten erlernt werden. Ja, man kann noch viel weiter gehen. Bey Betrachtung einer Gegend, frage man ſich ſelbſt: wie würde hier eine Armee am beſten ſich lagern? was für Maß-Regeln würde ſie nehmen, wenn der Feind da oder dort ſtände, dieſe oder jene Bewegung machte? welche Poſten müßte man beſetzen? wie könnte man den Feind an dem Uebergange dieſes oder jenes Fluſſes verhindern? welches Schlacht-Feld wäre uns am vortheilhafteſten? welche Ordnung, wenn es da oder dort zum Treffen käme? auf was für Wegen, in wie viel Colonnen müßten wir gegen den Feind marſchiren? wie könnten wir den Feind zum Treffen zwingen? uns den Rückzug verſichern, ihm aber ſchwer machen? u. ſ. f. Kurz, man mache ſolche Betrachtungen, wie ſie Philopoemen, wenn er irgend eine Reiſe that, zu ſeinem und ſeiner Gefährten Unterricht anſtellte (*).

Von dem Unterrichte in der Befeſtigungs-Kunſt, und in dem Angriffe und der Vertheidigung der Feſtungen, werde ich nur wenig gedenken. Wir haben ſo viele vortreffliche Bücher davon, und man zweifelt, zumahl ſeit Vauban's Zeiten, ſo wenig daran, daß ſich dieſer Theil der Kriegs-Kunſt aus Büchern, aus mündlichem Unterricht, und aus dem, was man zur Uebung auf dem Felde vornehmen kann, erlernen laſſe, daß die Anführung der Beweis-Gründe überflüſſig ſeyn würde. Diejenigen, welche die Möglichkeit einer ähnlichen Lehr-Art auch von dem übrigen Theile der Kriegs-Kunſt zeigen wollen, ſetzen ſie immer bey der Befeſtigungs-Kunſt als be-

(*) Plutarch, im Leben des Philopoem.: „er war kein „Freund von bloßen Zeichnungen, ſondern ſuchte die Regeln „der Taktik, die er mit unabläſſigem Fleiße aus des Evan- „gelus Schriften lernte, ſogleich auf wirkliche Gegenden „anzuwenden."

bekannt voraus, und ſchließen von ihr auf jene. Ueberhaupt iſt hier der große Einfluß der mathematiſchen Disciplinen am unläugbarſten. Man wird es bey jeder Gelegenheit gewahr, daß die langwierigſte Erfahrung nicht hinreicht, den Abgang ihrer theoretiſchen Einſichten zu erſetzen. Die Wahrheiten der betrachtenden Meß-Kunſt laſſen ſich zwar dieſer oder jener Abſicht zu Gefallen, nicht aus ihrem Zuſammenhange reiſſen oder verſtümmelt vortragen; man hat eigentlich keine beſondere Kriegs- oder Friedens-Mathematik; doch iſt gewiß, daß man bey den, zur Erklärung der Sätze nöthigen, Beyſpielen ſchon ſeine Rückſicht auf den wahrſcheinlichen Gebrauch der Lernenden nehmen kann, und daß das Mathematiſche der Kriegs-Kunſt überhaupt, der Taktik und jedes andern Theiles ins beſondre, eben ſo in einen wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang ſich bringen läſſet, wie es bey einigen ſchon wirklich geſchehen iſt, die deswegen unter die Zahl der mathematiſchen Disciplinen aufgenommen worden ſind.

Beſondere zum Kriegs-Unterricht abzielende Veranſtaltungen, ſind theils Univerſitäten, theils eigene Kriegs-Schulen.

Nach Hrn. v. Loen Vorſchlag, ſollte bey jedem Regimente ein Profeſſor beſtellet werden; er drückt ſich hierüber (*) alſo aus: „Damit nun die Soldaten in allen zu ihrem Handwerke ſo nöthigen Wiſſenſchaften möchten hinlänglich unterrichtet werden, „wäre

(*) In der ohne Beyfügung ſeines Nahmens herausgegebenen Abhandlung: Der Soldat, oder der Kriegsſtand, betrachtet als der Stand der Ehre, Frf. und L. 1744, 8. (welche theils als eine Ueberſetzung des von eben dieſem berühmten Manne herausgegebenen Buches: Le Soldat, ou le Metier de la Guerre, conſideré comme le metier d'honneur; avec un eſſay de Bibliotheque militaire, par Mr. D***. à Frcf. ſ. le M. 1743, 8. theils, wegen der vielen Veränderungen, als eine neue anzuſehen iſt,) S. 59.

„wäre es rathſam, gewiſſe Kriegs-Schulen aufzu„richten, worin nicht allein junge Leute, ſondern auch „andere, die ſchon in wirklichen Dienſten ſtehen, alle „zum Kriege gehörige Dinge gründlich erlernen könn„ten. Man müßte, zu dem Ende, in den Haupt„Feſtungen, wo ohnedem ſtarke Beſatzungen zu liegen „pflegen, tüchtige Männer und geſchickte Meiſter be„ſtellen,“ u. ſ. f. Der ehemahl. Rector der Schule zu Prenzlow, D. Ge. Venzky, hat ſich etwas umſtändlicher über dieſe Sache erklärt (*), und zugleich gemeldet, daß er eine beſondere, zum Abdruck fertig liegende, Schrift hiervon aufgeſetzt habe. „Was „würde es koſten,“ ſchreibt er: „wenn man bey einem „jeden Regimente zu Friedens-Zeiten gleichſam einen „Profeſſor unterhielte, welcher den Lehrbegierigen „täglich wenigſtens eine Stunde Lectiones und Unter„richt ertheilte; zumahl wenn man ihn bey dem Re„gimente ſelbſt, oder in der Garniſon bereits in einer „andern Bedienung fände und wählte? Es würde „ſich ſchon ſo viel Gehalt ohne Beſchwerden finden, „als ein ſolcher Lehrer gebrauchte. Wenigſtens war „man vor den Feldzügen bey einem gewiſſen Regimente „ſchon Willens, dergleichen Vorſchläge vor ſich zur „Wirklichkeit zu bringen.“ Was Hr. Venzky hier wünſcht, kam bey einigen kön. preuß. Regimentern wirklich in Erfüllung. So wurde z. B. in Alten-Stettin, im J. 1755, vom K. Friedrich II. dem damahls bey dem dortigen kön. und akadem. Gymnaſio lehrenden Prof. der Mathem. Phyſik und Philoſ. Nic. Maaß, aufgetragen, dem Unterrichte der daſelbſt in Garniſon ſtehenden Officiere und jungen von Adel in den zur Kriegs-Wiſſenſchaft gehörenden mathematiſchen Disciplinen täglich 2 Stunden zu widmen,

(*) Vermiſchte Anmerkungen, 3te Fortſetz. (Prenzl. 1750, 4.) S. 39.

men, worauf Derſelbe auch d. 3 Nov. ged. J. den Anfang dieſer öffentlichen Vorleſungen in Gegenwart des damahl. Gouverneurs der Feſtung, des Herzogs von Braunſchweig-Bevern, und des größten Theiles der Stabs- und Subaltern-Officiere von Dero Regimente gemacht hat. Hiernächſt wurden auch noch, auf Befehl des Königs, einige Offiziers und junge von Adel, von dem in Stargard ſtehenden Regimente des Fürſten Moritz von Deſſau, nach Stettin commandirt, um ſolchen Vorleſungen mit beyzuwohnen. Um eben dieſe Zeit beſtellte der König den Lieutenant bey der Artillerie zu Berlin, Hrn. Fr. Paul Jacobi, und nachher den jezigen würdigen Hrn. Oberſten v. Tempelhof, (deſſen Bildniß den folg. Theil meines Werkes zieren wird,) zum Unterricht der Ober-Officiere ſowohl, als Feuerwerker und Bombardier, in den ihnen vornehmlich zu wiſſen nöthigen mathematiſchen Wiſſenſchaften.

Auch auf Univerſitäten und hohen Schulen, erhielt die Kriegs-Wiſſenſchaft eine Stelle. In Göttingen, las ehemahls der ſel. Prof. Meiſter über alle Theile derſelben. Seit d. 21 Jan. 1790, iſt der Ingenieur-Hauptmann, Hr. Gotthard Cph. Müller, als Lehrer der Kriegs-Wiſſenſchaften angeſtellt, mit Rang und Vorrechten eines auſſerordentl. Profeſſors der Philoſophie. Beſonders hat die hohe Karls-Schule zu Stuttgart, von je her Lehrer derſelben gehabt, wovon weiter unten eine ausführliche Nachricht vorkommen wird. Im J. 1787, wurde auf der Univerſität zu Marburg eine Profeſſur der Kriegs-Wiſſenſchaft errichtet, und zum erſten Mahl mit dem Hrn. Hofr. Schleicher (*) be-

(*) Ueber die vollkommenſte Bildung des Soldaten in Friedenszeiten, beſonders in Rückſicht auf unſere hohen Schulen; bearbeitet von F. K. Schleicher, Hauptmann und ord. Lehrer der milit. Wiſſ. auf der Univerſ. zu Marburg, Marb. 1788, 2 Bog. Dieſe Schrift iſt als eine Einladung zu den Vorleſungen des Verf. über die militariſchen Wiſſenſchaften anzuſehen. In der erſten Abtheilung

beſetzt. Auf der Univerſität zu Halle, ertheilt Hr. Prof. Meinert (*) Unterricht in den Kriegs-Wiſſenſchaften. Hier iſt der Plan und die Nachricht davon, mit ſeinen eigenen Worten.

A. Allgemeine Principia des Unterrichts.

Das erſte Principium alles Unterrichts, iſt möglichſte Erfüllung des Zwecks und die pünktlichſte Ordnung. Zweck in der Anlage und Einrichtung, Ordnung in der Wahl der Lectionen und in Beſuchung derſelben.

ung ſchildert Hr. S. die Geiſtes- und Leibes-Kräfte, welche zum Kriege erfordert werden. In der zweyten wird behauptet, die Univerſitäten ſeyn geſchickter zur Erlernung der Kriegs-Wiſſenſchaft, als die Kriegs-Schulen. Verſteht man aber hier unter den eigentlichen Kriegs-Schulen die guten, (deren es freylich nur wenige gibt,) worin Theorie und Ausübung zugleich gelehrt wird, und wo die Schüler durch Prüfungen, Belohnungen und Avancement, zum Studieren gereizt werden, ſo dürfte die Entſcheidung leicht für dieſe ausfallen müſſen. So lange nicht die Fürſten von dem, der Officier werden will, gewiſſe Kenntniſſe fordern, ehe ſie ihn dazu machen, und ſo lange die Unterſuchung dieſer Kenntniſſe nicht durch mehrere einſichtsvolle Männer geſchieht, welche mit dem Militär auf keine Art in Verbindung ſtehen, auf Unparteylichkeit geſchworen haben, und ihre Ehre für ihren Ausſpruch zum Pfande ſetzen müſſen: ſo lange wird man auch von den Univerſitäten, ſelbſt bey dem größten Eifer der Lehrer, nicht viel für die Bildung des Officiere erwarten können, wenn gleich jezt das Studium der Kriegs-Wiſſenſchaft auf mehrern Univerſitäten begünſtigt wird.

(*) Ueber das Studium der militäriſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften auf Univerſitäten, nebſt einem Vorſchlage zur nützlichen Verbreitung dieſer Wiſſenſchaften bey den Regimentern der kön. preußiſchen Armee, von Fr. Meinert. Halle, 1788, gr. 8. 10 B.

Was muß ein Offizier wiſſen, wenn er ſeinem Stande wahre Ehre machen will? Beim Anfange des Unterrichts in den Kriegswiſſenſchaften, für die gefreiten Corporale des hochlöbl. Musketierregiments von Thadden, und der beiden Füſilierbataillone von Langlair und von Renouard in Halle; nebſt Plan und Nachricht. Ein Nachtrag zu der Schrift: Ueber das Studium der militäriſch-mathemat. Wiſſenſch. auf Univerſ. Von Fr. Meinert. Halle, 1789, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Der Zweck iſt bekannt. Es ſollen keine ſo genannte Gelehrte von Profeſſion, nur brauchbare und geſchickte Officiere gebildet werden.

Wer Kräfte und Mittel genug hat, über die erſten Principia der Kriegs=Wiſſenſchaften hinaus zu arbeiten, wird ſich und ſeinem Stande deſto mehr Ehre machen.

Der Zweck erfordert ein Ganzes — nichts ſtückweiſe. Wer etwas lernt, und dies obendrein nicht richtig, der weiß im Ganzen nichts.

Daher für den Anfänger die ſo nöthige und ſtrenge Bearbeitung der Principien einer Wiſſenſchaft — ohne dieſe iſt aller fernere Unterricht verloren, der Zweck iſt verfehlt.

Die Einrichtung muß dem Zwecke angemeſſen ſeyn. Der Zweck iſt wiſſenſchaftliche Bildung des Officiers — daher die weiſe Wahl in der Unterrichts=Zeit. Zu viel Unterricht überhäuft den Anfänger mit einer Menge Wahrheiten, die ihm fremd ſind — er bleibt zurück, und keiner muß ganz zurück bleiben. Der Minderfähige muß mit dem Fähigen fortkommen, jener durch Fleiß und Mühe, dieſer durch Talente.

Zweckmäßige Verbindung des Dienſtes mit dem Unterrichte. Der Dienſt muß während des Unterrichts nicht vernachläßigt werden. Keins muß das andere ſtören.

Wahl der Kenntniſſe, die dieſem Zwecke angemeſſen ſind. Die nützlichſten und nothwendigſten in zuſammenhängender Kürze. Alle Weitſchweifigkeit und fruchtloſe Speculation muß vermieden werden.

Eben ſo tadelhaft ſind pädagogiſche Tändeleyen, der Geiſt fehlt, und im Unterrichte in den Kriegs=Wiſſenſchaften muß Geiſt und Leben herrſchen.

Deutlichkeit im Vortrage. Wenn der Vortrag von der Art iſt, daß ihn der Minderfähige faßt, ſo wird er für alle nutzbar ſeyn.

Der Verſtand muß durch die Zergliederung allgemeiner Wahrheiten geſchärft, und durch die Anwendung auf ſpecielle Fälle geübt werden. Die Unterſuchung und Prüfung der Umſtände bey der Anwendung ſetzt Sach=Kenntniſſe voraus — daher die nöthigen Hülfs=Kenntniſſe.

Die Menge der Beyſpiele und die zu häufigen Anwendungen auf beſondere Fälle ſind nicht das Weſentliche; richtige Principia, genaue Beſtimmung der einzelnen

Fälle

Fälle von einander; Winke für Application der Theorie auf alle mögliche Fälle, ſind Haupt-Sache.

Der Unterricht muß unausgeſetzt beſucht werden, ſonſt fehlt Ordnung — der Zweck wird nicht erreicht. Wer in zuſammenhängenden Wahrheiten Lücken bekommt, ſie durch Genie und Fleiß nicht ausfüllen kann, bleibt ganz zurück.

Während des Unterrichts möglichſte Attention.

Die leichteſten Wahrheiten ſind in der Anwendung wichtig; wem dieſe entwiſchen, kann nie weiter kommen.

Ordnung in den aufgegebenen Arbeiten muß nicht fehlen, auch da nicht, wenn ſie Kleinigkeiten betrifft.

Wer im Kleinen nachläſſig iſt, wird es ſicher auch im Groſzen. Ordnung iſt die Seele des Militärs, ſie muß im Ganzen und im Einzelnen gefunden werden. Fehlt dieſe, ſo fehlt alles. Daher ſpecielle Aufſicht in Rückſicht der Beſuchung des Unterrichts, und in Rückſicht der nöthigen Aufmerkſamkeit während demſelben. Der Unterricht muß gewiſſer Maßen als Dienſt-Sache angeſehen werden.

B. Nähere Beſtimmung.

1. Perſonen, die am Unterrichte Theil nehmen. Sechzehn gefreyten Corporalen und einigen Officier-Söhnen, die noch nicht in Dienſten ſind, wird der Unterricht ertheilt. Dieſe Anzahl iſt nicht zu groß, ſie kann gehörig überſehen werden. Auſſer dieſen beſuchen mehrere Herren Officiere vom Regimente und den beyden Bataillonen, dieſen Unterricht, theils der Wiederhohlung wegen, theils aber auch ſich mit den Principien der Kriegs-Wiſſenſchaften näher bekannt zu machen. Auf die Herren Officiere kann beym Unterrichte keine beſondere Rückſicht genommen werden. Jeder ſammelt ſich die Lehren, die ihm intereſſant ſind, und verbindet ſie mit ſeinen ſchon erworbenen Kenntniſſen zu einem vollſtändigen Ganzen.

2. Zeit, die zum Unterrichte beſtimmt iſt. Täglich 2 Stunden, Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, in welchen der Unterricht ausfällt.

   Im Frühjahr zu der Exercier-Zeit und der darauf folgenden Revüe, wird der Unterricht, nach Verabredung, 2 Monathe, im Herbſte aber wegen des gewöhnlichen Manoeuvers 1 Monath ausgeſetzt.

Auſſer

Auſſer dieſer Zeit aber kann nur Krankheit, oder ein beſonders wichtiger Umſtand, den Unterricht ſtören. Jeder gefreyte Corporal, der eine oder mehrere Unterrichts-Stunden nicht beſuchen kann, muß es ſeinem Herrn Chef anzeigen, der nur allein davon dispenſiren kann.

3. Aufſicht. Da ich nach reiflicher Ueberlegung fand, daß wider Vermuthen doch in der Beſuchung der Unterrichts-Stunden und während des Unterrichts ſelbſt manches zu erinnern vorkommen möchte, und ich theils wegen meiner übrigen Geſchäfte nicht Zeit genug habe, mich nach allem genau zu erkundigen, und überdies im Vortrage geſtöret werden könnte, theils aber auch anderer Verhältniſſe wegen, die ſpecielle Aufſicht nicht übernehmen konnte; wurde dem Hrn. Lieut. von Chambaud, dem Jüngern, vom hochlöbl. v. Langlairſchen Füſilier-Bataillon, die nähere Aufſicht mit dazu gehöriger Autorität übertragen, der für alles, was Ordnung heißt, gehörige Sorge trägt.

4. Lectionen. Die erſten Principia der ſämmtlichen Kriegs-Wiſſenſchaften ſind der Gegenſtand des Unterrichts. Dazu rechne ich:

1) Vorbereitungs-Wiſſenſchaften.

a. Allgemeine Einleitung.

b. Arithmetik nach Principien, ſo weit als ſie zu der Theorie der Kr. Wiſſ. und zu der Anwendung auf Rechnungen des gemeinen Lebens zweckmäßig iſt. Ohne gründliche Kenntniß der Arithmetik läßt ſich faſt keine Anwendung der folgenden mathemat. Wiſſenſchaften auf die eigentlichen Kr. Wiſſ. denken. Man bedenke nur ſelbſt, daß viele Theorien der Arithmetik geometriſch ſind, unter welchen ich nur die Extraction der Quadrat- und Kubik-Wurzel erwähne.

c. Geometrie. Die Haupt-Lehren derſelben im Zuſammenhange, nicht einzelne Lehren, ſondern den ganzen Umfang in möglichſter Kürze. Alle Lehren der Geometrie ſind in der Anwendung nothwendig, folglich muß keine fehlen, theoretiſch und praktiſch.

d. Trigonometrie. Anwendungen derſelben auf die praktiſche Geometrie. Die übrige Anwendung findet ſich von ſelbſt.

An-

Anwendungen der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie, kommen in den eigentlichen Kr. Wiſſ. häufig vor. Erlaubt iſt es dem ungeachtet, in der Geometrie ſelbſt einige Beyſpiele von dem Gebrauche derſelben zu geben, ob ich gleich geneigter bin, die Anwendung ſo lange zu erſparen, bis ſie eine Wiſſenſchaft erfordert. So kann man z. B. die Größe eines Lagers, einer Redoute ꝛc. berechnen; ob dies aber in der Geometrie, bey welcher der Anfänger noch keinen vollſtändigen Begriff von einem Lager und von einer Redoute haben kann, zweckmäßig iſt, überlaſſe ich einem Jeden zu entſcheiden, der Ordnung und überhaupt wiſſenſchaftliches Studium für den einzigen Weg hält, auf dem man ſich gründliche Kenntniſſe erwerben kann.

e. Allgemeine Principia der mechaniſchen Wiſſenſchaften, in ſo fern ſie die Grundlage der Geſchütz-Wiſſenſchaft, Taktik und Befeſtigungs-Wiſſenſchaft enthalten.

f. Einige Kenntniſſe der optiſchen Wiſſenſchaften, vorzüglich diejenigen, die zur Beurtheilung der Entfernungen und der Lage der Dinge, wie ſie unſer Auge empfindet, nothwendig ſind. Anwendung derſelben bey praktiſchen Uebungen beym Aufnehmen nach dem Augen-Maße ꝛc.

g. Die mathematiſche Geographie. So weit als ſie zur richtigen Beurtheilung der geographiſchen Karten und zu der Conſtruction der Karten-Netze — zu der richtigen Einſicht bey Vergrößerung und Verkleinerung der Land-Karten nöthig iſt.

2) Eigentliche Kriegs-Wiſſenſchaften. Dazu gehören:

a. Allgemeine Einrichtung des Militär-Etats. Die allgemeine Einrichtung des preuß. Militär-Etats wird hiſtoriſch zum Grunde gelegt.

Die Principia der Einrichtung eines Militär-Etats überhaupt können erſt dann feſtgeſetzt werden, wenn man mit dem Umfange der Kr. Wiſſ. bekannt, hiſtoriſche Kenntniß von verſchiedenen Militär-Etats geſammelt, und eigene Erfahrungen gemacht hat, aus denen zuſammengenommen die möglichſt beſte Einrichtung gefolgert werden kann.

b. Ge-

b. Geſchütz-Wiſſenſchaft. Da durch dieſen Unterricht keine eigentliche Artilleriſten gebildet werden ſollen, ſo enthält die Geſchütz-Wiſſ. nur die Haupt-Lehren von der Einrichtung des großen, mittlern und kleinen Geſchützes, wozu ich auch die Schieß-Gewehre der Infanterie und Cavallerie rechne. Beſtimmung der möglichſt größten Wirkung aus Reſultaten verſchiedener Artilleriſten und Infanteriſten ꝛc.

Da, nach meiner Meinung, die Artillerie die erſte wirkende Kraft im Kriege iſt, die einen Ausſchlag geben kann, falls man ſich ihrer bedienen kann, und wirklich vortheilhaft bedient: ſo dient die Artillerie-Wiſſenſchaft dazu, Regeln für die Taktik und Befeſtigungs-Wiſſenſchaft zu finden. Eben ſo verhält es ſich mit der Unterſuchung der Wirkung des kleinen Schieß-Gewehrs, daher der Nahme Geſchütz-Wiſſenſchaft an ſtatt des gewöhnlichen Artillerie-Wiſſenſchaft. Der Infanterie-Officier muß allgemeine Kenntniß von der Artillerie haben, weil ein Theil derſelben für Infanterie beſtimmt, und der Wirkung derſelben ausgeſetzt iſt. Ohne Kenntniß dieſer Wiſſ. wird ſich der Infanteriſt weder vortheilhaft gegen Artillerie ſichern, noch ſie durch zweckmäßige Mittel unwirkſam machen können. Selbſt beym Angriff wird Kenntniß ihrer Wirkung erfordert.

c. Taktik; iſt Haupt-Studium der Officiere. Sie wird auf folgende Art eingetheilt.

α) Niedere Taktik. Dieſe enthält:

א) Die Taktik der Infanterie. In einzelnen Abtheilungen wird die Taktik der ſchweren und leichten Infanterie gelehrt. Für den preußiſchen Dienſt dürfen nur die Nahmen Grenadier und Musketier an ſtatt der ſchweren, und Füſilier an ſtatt der leichten Infanterie ſubſtituirt werden.

ב) Taktik der Cavallerie. Dieſe wird die Taktik der ſchweren, mittlern und leichten Cavallerie enthalten. Im Preußiſchen ſind es Küraſſier, Dragoner, Huſaren und Bosniaken. Die Gränze der mittlern und leichten Cavallerie kann bis jezt nicht ſo vollkommen genau beſtimmt werden. Ihre Manoeuvres und ihr Dienſt laufen in vielen

Fällen

Fällen in einander. So gar die ſchwere Cavallerie iſt nicht vom Dienſte der leichten ausgenommen.

λ) Taktik der Artillerie. Auch hier wird eine Eintheilung in Taktik der ſchweren, mittlern und leichten Artillerie nicht unſchicklich ſeyn. Zu der ſchweren Artillerie gehören Mörſer, Belagerungs-Stücke ꝛc.; zu der mittlern, Feld- und Regiments-Stücke; und zu der leichten, die reitende Artillerie, wozu auch die Stücke für die Füſilier-Bataillone gerechnet werden können.

β) Höhere Taktik. Da Einrichtung, Stellung und Bewegung der Truppen und der Artillerie, im Einzelnen ſowohl als im Ganzen, Gegenſtände der Taktik ſind, ſo werden die Principia der Geometrie und der mechaniſchen Wiſſenſchaften hier ſehr vortheilhaft angewandt werden können, und das iſt es eben, was den meiſten bisher erſchienenen Schriften über Taktik entweder ganz, oder doch zum Theil, mangelt. Wer die Principia kennen lernt, nach welchen die Manoeuvres geometriſch conſtruirt werden, muß nicht eins, ſondern alle Manoeuvres conſtruiren können. Der Nutzen hiervon hat ungemein vielen Einfluß auf die Ausübung im Kriege. Vermittelſt dieſer Principien wird der Officier in den Stand geſetzt, aus den Datis zu einem Manoeuvre die Art und Weiſe zu finden, wie ein Manoeuvre am vortheilhafteſten in Anſehung der Form, und mit der möglichſten Erſparung der Zeit, gemacht werden muß. Die Anzahl der Manoeuvres iſt zwar unbeſtimmbar, ſo wie die Verſchiedenheit des Terreins; aber nothwendige Fälle laſſen ſich angeben, aus denen leicht Regeln für die zufälligen gefolgert werden können.

Die Taktik der Cavallerie und Artillerie iſt dem Infanterie-Officier unentbehrlich, obgleich die Taktik der Infanterie am ausführlichſten vorgetragen werden muß.

Die Geſchichte der Taktik und die Natur der Sache ſtimmen darin überein, daß man erſt Taktik der Infanterie hatte, ehe man die Principia derſelben

ſelben auf die Cavallerie anwandte; daher folgt, daß die Taktik der Infanterie der Cavalleriſt vollkommen inne haben muß, und umgekehrt. Es folgt aber nicht, daß der Infanterie-Officier das Eigene der Taktik der Cavallerie völlig verſtehen müſſe. So liegt z. B. die Dreſſur des Cavalleriſten und des Pferdes auſſer dem Gebiethe des Infanteriſten, und umgekehrt. Nützlich können dergleichen Kenntniſſe auch dem Infanterie-Officier ſeyn; aber daraus folgt noch lange nicht, daß ſie abſolut nothwendig oder unentbehrlich wären.

d. Befeſtigungs-Wiſſenſchaft.

a) Eigentliche Befeſtigungs-Wiſſ. Allgemeine Principia. Entwickelung der verſchiedenen Syſteme und Manieren, ihre Güte und Mängel. Ideen zur Verbeſſerung der Befeſt. Wiſſ. nach Principien der Taktik ꝛc. werden den Haupt-Gegenſtand dieſer Wiſſenſchaft ausmachen.

b) Verſchanzungs-Wiſſenſchaft im weitläufigſten Verſtande. Dieſe Wiſſenſchaft iſt dem Infanterie-Officier von den Wiſſenſchaften am nöthigſten, die eigenthümlicher Gegenſtand des Ingenieurs ſind; folglich muß ſie beym Unterrichte einen größern Theil der Zeit, als die vorhin genannte eigentliche Befeſt. Wiſſ., ausfüllen. Daß hierzu die Lehren von den Verſchanzungen auf Winter-Poſtierungen, vom Baue der Block-Häuſer gehören, verſteht ſich von ſelbſt.

e. Strategie; niedere und höhere. Die Strategie faßt die vorhin genannten Kenntniſſe und Wiſſenſchaften in eine große Wiſſenſchaft zuſammen, die aber ohne Praktik nie vollkommen erlernt werden kann. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß zur Bildung eines großen Generals oder Feld-Herrn jene Wiſſenſchaften abſolut erfordert werden, und daß auch das theoretiſche Studium dieſer Wiſſenſchaft bey der wirklichen Ausübung ungemein viele Dienſte leiſten kann.

3) Hülfs-Wiſſenſchaften. Dahin rechne ich:

a. Die Geographie; dieſe enthält die allgemeine oder mathematiſche, die phyſiſche, und die politiſche. Die mathematiſche Geographie iſt in den Vor-

bereit-

bereitungs-Wiſſenſchaften erwähnt worden; hier wird ſie nur in ſo fern angezeigt, als es möglich iſt, auch ohne Kenntniß der Mathematik die Haupt-Lehren derſelben auf eine gemeinverſtändliche Art vorzutragen. Sie bahnt gleichſam der phyſiſchen und politiſchen den Weg. Die phyſiſche Geographie hat auſſer ihrem bekannten Werthe noch den Nutzen, daß man in derſelben manche gute Bemerkungen machen kann, die eigentlich Natur-Lehre und Natur-Geſchichte betreffen, da zu dieſen Wiſſenſchaften kein beſonderer Unterricht beſtimmt iſt. Die politiſche Geographie kann ihres groſſen Umfanges wegen nicht vollſtändig vorgetragen werden. Es wird hinlänglich genügen, eine allgemeine Kenntniß aller Staten in geographiſcher Rückſicht zu geben, um die Geographie der intereſſanteſten vollſtändiger abzuhandeln. Die Geographie der preußiſchen Staten, des übrigen Deutſchlandes und der benachbarten Länder, ſetzt hinreichend nebſt den dazu erforderlichen Hülfs-Mitteln in den Stand, die Geographie anderer Staten auf eben die Art zu ſtudieren. Ueberdem haben wir noch immer nach militäriſchen Abſichten zu unvollſtändige geographiſche Schriften und Nachrichten. Das was dem Geographen in politiſcher Rückſicht intereſſant iſt, gehört nicht immer unentbehrlich für das Militär. Die militäriſchen Abſichten werden gröſtentheils erreicht, wenn man eine zuverläſſige Kenntniß von der Lage, Gröſe und Beſchaffenheit eines Landes in Anſehung des Terreins hat. Je nähere Kenntniſſe man ſich hiervon ſammeln kann, deſto vortheilhafter wird das Studium der Geographie, als Hülfs-Wiſſenſchaft für die eigentlichen Kriegs-Wiſſenſchaften. Wenn es möglich wäre, das ganze Terrein eines Landes ſo kennen zu lernen, daß keine Stadt, kein Dorf und Gehöfte, kein Berg, kein Thal, kein Fluß, Teich ꝛc. weder Wald noch Gebüſch, weder Weg noch Steg ꝛc. mangelte: ſo wäre die Geographie für dieſes Fach vollſtändig. An topographiſchen Beſchreibungen nach militäriſchen Abſichten fehlt es ſehr, und die übrigen Hülfs-Mittel ſind theils koſtbar, theils unzureichend, oder ſie

ſind nicht in den Händen desjenigen, der ſie zum Unterricht benutzen könnte. Alle daſeyende Materialien müſſen daher nach Möglichkeit zu einer Geographie nach militäriſchen Abſichten benutzet werden.

b. Geſchichte. Die ältere Geſchichte liefert eine Menge von Begebenheiten, die der junge Krieger benutzen kann, und gibt Beyſpiele, nach denen ſich unſere größten Generale gebildet haben. Ihr Umfang iſt aber für den gegenwärtigen Zweck zu groß, daher kann nur neuere Geſchichte vorgetragen werden, und in dieſer die Geſchichte des Vaterlandes am ausführlichſten. Sie kann aber ohne Kenntniß der Geſchichte anderer Staten nicht ganz verſtanden werden. Daher iſt eine allgemeine Kenntniß der intereſſanteſten Staten in Europa nöthig. Läßt es die Zeit zu, ſo kann man ſich, wenn man erſt die Geſchichte der Staten überhaupt, und die des Vaterlandes ſpeciell ſtudiert hat, mit der ſpeciellen Kenntniß der Geſchichte der übrigen, beſonders für den preußiſchen Officier merkwürdigen, Staten bekannt machen.

Die neuere Geſchichte enthält nicht weniger wichtige Begebenheiten und rühmliche große Thaten, die zur Nachahmung reizen. Die Geſchichte gibt überdem die vortrefflichſte Gelegenheit auch in Anſehung der Moral gute Bemerkungen zu machen. Beyſpiele lehren oft beſſer, als bloße Lehren.

c Statiſtik. Allgemeine von ganz Europa, und beſondere von Deutſchland und den preußiſchen Staten, die nicht unter Deutſchland begriffen ſind, müſſen vorzügliches Augenmerk des preußiſchen Officiers ſeyn. Eben ſo nöthig ſind die ſtatiſtiſchen Kenntniſſe der angränzenden Staten, und derjenigen, die einſt Schauplatz des Krieges werden können. Sie muß eine Auswahl des Wiſſenswürdigſten vom gegenwärtigen Zuſtande der Staten für das Militär enthalten.

Die Statiſtik macht mit der Geographie und Geſchichte ein Ganzes aus.

d. Ma-

d. Natur-, Völker- und Kriegs-Recht, womit die Kenntniß der vorzüglichſten Landes-Geſetze verbunden werden kann.

e. Moral und Politik. Für die Kenntniſſe d und e, ſind keine beſondere Lehr-Stunden beſtimmt.

f. Zeichnen. Die eigentlich mathematiſchen Zeichnungen, oder die Conſtruction geometriſcher Figuren. Artillerie-, taktiſche, Befeſtigungs- und Verſchanzungs-Zeichnungen werden beym Vortrage der Wiſſenſchaften gelehret und entworfen. Das Plan-Zeichnen aber wird beſonders, theils nach Lehren, die ſich darüber geben laſſen, theils nach gut und zweckmäßig gewählten Muſtern gelehret. Das Haupt-Principium iſt: richtig zeichnen. Die Schönheit bey einem militäriſchen Plane iſt Neben-Sache; ſo wie die Schönheit bey einem Gebäude, was zur Land-Wirthſchaft beſtimmt iſt, nur eine zufällige Eigenſchaft iſt. Wer Anlage zum Schönzeichnen hat, der muß ſie nicht vernachläßigen — aber richtig muß jeder zeichnen. Vorzüglich muß der angehende Officier gewöhnt werden, ſeine Zeichnungen ohne viele Bedürfniſſe zu entwerfen, damit er im Stande iſt, wenn es die Umſtände nöthig machen, auch im Zelte ohne einen förmlichen Apparat von Inſtrumenten und andern Sachen zu zeichnen. Die Anweiſung wird in den Unterrichts-Stunden ertheilt, die Uebung hingegen gehört auſſer dieſe Stunden, und füllt einen Theil der Zeit mit angenehmen Beſchäftigungen aus.

g. Geſchichte der Kriege. Die lezte, aber auch die wichtigſte und ſchwerſte Wiſſenſchaft unter den Hülfs-Wiſſenſchaften. Der Anfänger kann ſich in ihr Gebieth nicht wagen, wenigſtens wird er ſie mit wenig Vortheil ſtudieren; gehen aber die eigentlichen Kriegs-Wiſſenſchaften voran, dann findet ſie hier ihre ganze Anwendung. Sie iſt eine eigentlich praktiſche Wiſſenſchaft für den Officier. Er findet in ihr alle Anſtalten zu kriegeriſchen Unternehmungen, die Ausführung derſelben nebſt dem Erfolge. Die guten in dieſer Art geſchriebenen Werke älterer und neuerer Zeiten zeigen das Gute, ſo wie das Mangelhafte in den Operations-Planen, und der wiſſenſchaftliche

Leſer hat immer Freyheit genug, ſich andere Plane nach richtigen Begriffen zu machen, die ihm auch andere Reſultate geben werden. Aus der Geſchichte der Kriege kann man den ganzen Plan, nach welchem ein Krieg geführt worden iſt, überſehen, und lernt daraus andere Kriege zu beurtheilen, oder wenigſtens im Urtheile behutſam ſeyn. Aus einzelnen Operationen kann die Abſicht eines Feld-Herrn nicht erforſcht und das Ganze des Krieges nicht beurtheilt werden, weil oft viele Umwege zu der Erreichung einer Abſicht gemacht werden müſſen. Man lernt die Fehler ſeines Feindes zu ſeinem eigenen Vortheil benutzen und das Muſterhafte annehmen. Kurz, man muß die Geſchichte der Kriege ſelbſt ſtudieren, um von dem Werthe derſelben urtheilen zu können. Je vollſtändiger man die Kriegs-Wiſſenſchaften ſtudiert, je größer iſt der Nutzen, den das Studium der Geſchichte der Kriege ſchafft.

5. Vertheilung der Wiſſenſchaften in die feſtgeſetzten Unterrichts-Stunden. Vier, von wöchentlichen acht Unterrichts-Stunden ſind für die Vorbereitungs- und eigentlichen Kriegs-Wiſſenſchaften, die übrigen vier aber für die Hülfs-Wiſſenſchaften beſtimmt. Gegenwärtig wird in den erſten Arithmetik, in den leztern Stunden aber phyſiſche Geographie vorgetragen. Uebrigens folgen die Wiſſenſchaften in der Ordnung ununterbrochen fort, wie ſie in der nächſt vorhergehenden Eintheilung angeführt ſind (*). Für jezt iſt nur Eine Claſſe nöthig. Ich fing mit den allererſten Principien an, und ſetzte nichts voraus. Da nun alle Zuhörer bis jezt dem Vortrage gleich folgen können, ſo iſt kein Grund

(*) In meiner Schrift: Ueber das Studium der milit. mathemat. Wiſſenſch. rc. iſt der Plan des Unterrichts für Officiere von dem gegenwärtigen etwas verſchieden. Jener Plan iſt nach einer beſtimmten Zeit, und zwar für ſolche entworfen, die mit den Vorbereitungs- und Hülfs-Wiſſenſchaften völlig bekannt ſind. Gegenwärtiger aber faßt Vorbereitungs-, eigentliche Kriegs- und Hülfs-Wiſſenſchaften in eins zuſammen, und iſt an keine beſtimmte Zeit gebunden. Da mir der Unterricht ganz allein aufgetragen iſt, ſo kann ich in allen Wiſſenſchaften nach einem und dem nähmlichen Endzwecke hinarbeiten.

Grund vorhanden, Abtheilungen zu machen. Kommen künftig Anfänger zu dieſem Unterrichte, ſo wird auch für eine Elementar-Claſſe geſorget werden.

6. **Vortrag und Wiederhohlung.** Ich trage die genannten Wiſſenſchaften zuſammenhängend, nach beſonders dazu entworfenen Sätzen vor. Die Sätze werden in den Unterrichts-Stunden den Zuhörern in die Feder dictirt. Daß dies wegen Verſchwendung der Zeit etwas unvortheilhaft iſt, weiß ich ſehr gut; daß es aber auch in andern Betracht vortheilhaft iſt, kann der nur einſehen, der ſelbſt dergleichen Unterricht ertheilt hat, und die Subjecte genau kennt, für die ſein Vortrag zweckmäßig ſeyn muß. Während dem Nachſchreiben denkt ſich Jeder die Sätze ſchon gewiſſer Maßen durch, und man gewinnt bey der Erklärung derſelben etwas Zeit. Ueberdem übt es anfangs einiger Maßen die Zuhörer, einzelne Bemerkungen, die beym mündlichen Vortrage dem Gedächtniſſe entwiſchen, nach und nach aufzunotiren, und bey der Wiederhohlung mit den Haupt-Sätzen zu verbinden (*).

Durch dieſen Unterricht ſollen, nach dem Haupt-Endzwecke, Officiere gebildet werden, die wirklichen Gebrauch von den vorgetragenen Kenntniſſen machen können; daher möglichſte Sorge für das Selbſtarbeiten.

(*) Da man beym Dictiren alles ſehr kurz angeben muß, ſo entſchloß ſich Hr. Prof. Meinert, ein Lehrbuch über die geſammten Kriegs-Wiſſenſchaften zu entwerfen, welches die dazu unentbehrlichen mathematiſchen Kenntniſſe, die er unter dem Nahmen der Vorbereitungs-Wiſſenſchaften abhandelt, ziemlich vollſtändig, die eigentlichen Kriegs-Wiſſenſchaften ſyſtematiſch, und die Hülfs-Wiſſenſchaften im zweckmäßigen Zuſammenſeyn enthielte, damit der Infanterie- und Cavallerie-Officier darin ein Ganzes habe. Es iſt davon bereits der erſte Theil, unter folg. Titel heraus gekommen: Fr. Meinerts Lehrbuch der geſammten Kriegswiſſenſchaften für Officiere bei der Infanterie und Kavallerie. Erſter Theil, welcher die Vorbereitungswiſſenſchaften enthält. Erſte Abtheilung. Allgemeine Vorbereitungslehren. Gemeine und allgemeine Arithmetik. Zweite Abtheilung. Gemeine Geometrie und ebene Trigonometrie; gemeine Analyſis oder Algebra, und analytiſche Geometrie. Halle, 1790, gr. 8.

Damit ich völlig überzeugt werde, mein Vortrag ſey für alle faßlich geweſen, und jeder habe die vorgetragenen Sätze verſtanden, ſo wiederhohle ich von Zeit zu Zeit, und examinire der Reihe durch einen Jeden, und laſſe öffentliche Proben der Fertigkeit geben. Ohne dieſe Mittel iſt der zuſammenhängende Vortrag verloren. Hier kann ich dem Schwachen nachhelfen, und der Stärkere wird in ſeinen Kenntniſſen ſicher. Ueberdies hat das Examiniren den Nutzen: der Anfänger lernt über die vorgetragenen Sachen ſprechen, faßt ſeine Gedanken ordentlich zuſammen, und wo er noch Zweifel oder Schwierigkeiten findet, kann ihm näherer Unterricht darüber ertheilt werden.

7. **Ausarbeitungen und kleine Aufſätze.** Uebungen, die im Folgenden vorkommen werden. Hierdurch wendet der Anfänger und ſchon Geübte ſeine Zeit edel an, und lernt Sachen in gehöriger Ordnung vortragen, lieſt, beurtheilt, und theilt ſeine Gedanken darüber mit. Die Cenſur geſchieht öffentlich mit Verſchweigung des Nahmens, wenn es verlangt wird. Verbeſſerungen werden angezeigt und die Mittel vorgeſchlagen, durch deren Befolgung Ausarbeitungen und Aufſätze nach und nach vollkommen werden.

8. **Hülfs-Mittel beym Vortrage und der Erlernung der Wiſſenſchaften.** Dazu gehören:

   a. **Bücher, Globen, geographiſche Karten, und militäriſche Plane.**

   Beym Vortrage der Wiſſenſchaften werden entweder ganze Schriften, oder einzelne Capitel, genannt, die dieſe oder jene Materie zweckmäßig abhandeln. Die hieſige Regiments-Bibliothek enthält mehrere hieher gehörige nützliche Werke. Ueberdies ſtehen meine ſämmtliche militäriſche Schriften Jedem zu Dienſte, der weiter ſtudieren will.

   Globen und geographiſche Karten, werden beym Vortrage der Geographie mehrere vorgezeigt, wobey denn am ſchicklichſten der Gebrauch und die richtige Einſicht gezeigt werden kann. Einige Haupt-Karten ſind auch jedem Anfänger nöthig; nur muß ſich die Wahl derſelben immer nach den oekonomiſchen Umſtänden richten.

Mili-

Militäriſche Plane ſammelt ſich Jeder nach und nach, ſo viel wie möglich durchs Copieren, welches Uebung im Zeichnen verſchafft. Die militäriſchen Plane ſind unter den Hülfs-Mitteln noch am leichteſten zu bekommen, weil ſie häufig in Schriften und einzeln öffentlich bekannt gemacht werden.

b. Modelle. Sie kommen der Natur der Sache näher, als Zeichnungen, daher iſt ihr Gebrauch beym Vortrage der erſten Gründe der Kriegs-Wiſſenſchaften unentbehrlich.

In der körperlichen Geometrie kann man ſich am ſchicklichſten der nach den Figuren der Geometrie verfertigten Körper bedienen, weil man nicht bey einem Jeden vorausſetzen kann, ſeine Einbildungs-Kraft ſtelle ihm einen Körper gerade ſo und nicht anders dar. Modelle für die Anfangsgründe der angewandten Mathematik habe ich ziemlich vollſtändig, weil ſie mir zu einem andern Behufe unentbehrlich ſind. Die Artillerie-Wiſſenſchaft erfordert nothwendig einige Modelle, vorzüglich, weil in Halle keine Artillerie befindlich iſt. Eben ſo unumgänglich nöthig iſt wenigſtens ein Haupt-Modell einer Feſtung, um daran die ganze Einrichtung, Manieren und Verhältniſſe ſinnlich zu zeigen. Ein dergleichen Modell, wenn es anders den Nutzen haben ſoll, den ich mir davon verſpreche, iſt koſtbar. Die Modelle zu der Verſchanzungs-Wiſſenſchaft ſind nicht ſo koſtbar, und können theils von einem Liebhaber ſelbſt, theils am Orte nach dazu entworfenen Anweiſungen um billige Preiſe verfertiget werden. Das koſtbarſte und hierher gehörige iſt das Modell zu einem Block-Hauſe für Winter-Poſtierungen. Vielleicht würden auch manche leicht zu verfertigende Modelle von Anhöhen, Bergen ꝛc. der Plan-Zeichenkunſt erwünſchte Dienſte thun. Das Copieren der vorgelegten Plane gibt nur Anleitung, die Copie dem Originale ſo ähnlich oder ſo gleich, als möglich, zu machen; aber das Copieren der Natur, oder eines Modelles, welches nach der Natur der Anhöhen und Berge entworfen iſt, ſetzt in den Stand richtig zu zeichnen, und das iſt Haupt-Sache. Nach mehrern dergleichen Verſuchen muß ſelbſt der Anfänger geſchickt werden,

Berge, Anhöhen, Vertiefungen ꝛc. in ſeinem Plane ſo anzulegen, daß ſie das gehörige Maß von Höhe oder Tiefe, richtige Form und gehörige Stellung erhalten.

c. Praktiſche Uebungen auf dem Felde. Dieſe Uebungen müſſen, wenn anders der Zweck des Unterrichts erreicht werden ſoll, mit der Theorie abwechſeln. Hierher gehören:

α) Geometriſche Uebungen. Hierunter verſtehe ich die Anleitung zum Gebrauch der Inſtrumente, deren man ſich beym Aufnehmen bedient, und die praktiſchen Auflöſungen mehrerer geometriſchen Aufgaben, die als Vortheile bey vorkommenden Fällen nöthig ſind. Dieſe Aufgaben können bey wirklichen Vermeſſungen zwar auch vorgenommen werden, wenn ich nicht aus Erfahrung wüßte, daß es zu lange aufhält; daher halte ich für beſſer, der Anfänger iſt ſchon davon unterrichtet, wenn es zum wirklichen Aufnehmen kommt.

β) Das Aufnehmen mehrerer Gegenden mit verſchiedenen Inſtrumenten, mit Schnur und Stäben, und nach dem Augen-Maße. Das Aufnehmen und die hierher gehörigen Zeichnungen betrachte ich unter den praktiſchen Uebungen als Haupt-Sache, daher wird ein groſſer Theil des Sommer-Unterrichts dieſe Uebungen ausfüllen. Die Inſtrumente beſitze ich ſelbſt. Ganz ohne Unkoſten ſind etwas beträchtliche Vermeſſungen nicht möglich, beſonders wenn die aufzunehmende Gegend nicht dicht an der Garniſon liegt. Daß hierzu die für das Militär intereſſante Gegenden ausgeſucht werden müſſen, iſt auſſer allen Zweifel. Wer im Stande iſt, ein Terrein nach militäriſchen Abſichten mit Inſtrumenten aufzunehmen, wird ſich bald gewöhnen, auch ohne den Gebrauch derſelben mit Schnur und Stäben zu vermeſſen, und nach dem Augen-Maße nur dann, wenn es unmöglich iſt, irgend eine Art von Vermeſſung vorzunehmen.

Wer Verſuche gemacht hat, ohne irgend eine gemeſſene Stand-Linie, oder ein anderes geometriſches Hülfs-Mittel, eine Gegend nach dem Augen-Maße aufzunehmen, wird geſtehen, daß ſeine Zeichnung

ung ſehr von dem Wahren der Gegend verſchieden war. Einzelne Stücke nach dem Augen-Maße in den Plan aufzunehmen, kommt doch bey allen militäriſchen Vermeſſungen vor. Hiermit will ich keinesweges das Augen-Maß herunter ſetzen, ich bin im Gegentheil vom Werthe deſſelben vollkommen überzeugt; aber wer eine Gegend nach dem Augen-Maße ganz allein richtig aufnehmen kann, muß durch geometriſche Hülfs-Mittel, oder vermittelſt guter Special-Karten und durch viele Uebung dahin gekommen ſeyn. Der Anfänger muß, wenn die Principia vorgetragen ſind, gleich anfangs ſelbſt arbeiten, und nur da unterſtützt werden, wo er irrt.

γ) Abſteckung mancherley Verſchanzungen und Lager nach verjüngten und natürlichen Maßen. Dieſe Uebungen gehören eben ſo weſentlich zur vollſtändigen Kenntniß der Kriegs-Wiſſenſchaften, als die vorhergehenden. Sie ſetzen in den Stand, wenn der Officier wirklich zur Ausübung kommt, daß er mit den praktiſchen Vortheilen eben ſo gut, als mit der Theorie, bekannt iſt. Der hierzu nöthige Aufwand muß möglichſt vermindert werden.

Das Erdreich zu den Verſchanzungen kommt in der Natur verſchiedener vor, als man es in der Theorie zu erwähnen im Stande iſt, und auch dies erfordert mehrere praktiſche Vortheile, wenn man ſich deſſelben mit Nutzen bedienen will.

δ) Mancherley Verſchanzungs-Arbeiten und Uebungen in der Direction der Arbeit. Hierher gehört das Faſchinenbinden und andere dergleichen Arbeiten mehr. Auch zur Direction der Arbeiter bey der Anlage einer Verſchanzung gehört mehr, als die Verſchanzung zu verſtehen. Wer dirigirt, muß ſelbſt Kenntniſſe von der Arbeit haben.

ε) Berechnungen.

א. Lager-Berechnungen.

ב. Fourage- und andere Berechnungen für einzelne Bataillone und Regimenter.

ג. Verpflegungs- und andere Koſten-Berechnungen für ganze Armeen.

Die Regeln zu dergleichen Berechnungen und die nöthigen Beyſpiele kommen in der Theorie der Kriegs-Wiſſenſchaften vor, folglich ſind dieſe Berechnungen eigene Uebungen.

ζ) Dispoſitionen auf vorgelegte Plane von verſchiedenem Terrein. Weil, eine gute Dispoſition zu machen, die ganze Kriegs-Wiſſenſchaft, Erfahrung und Praxis ſelbſt voraus ſetzt, ſo werden dieſe Verſuche der Beurtheilung der Herren Stabs-Officiere vorgelegt werden, die ſich gewiß ein Vergnügen daraus machen, auch durch praktiſche Kenntniſſe ihre Officiere zu bilden.“

Was die eigenen Kriegs-Schulen und Militär-Akademien betrifft, ſo hat man in Staten, wo das Militär bis zum höchſten getrieben wird, für nöthig erachtet, um junge Edelleute und andere dem Kriegs-Stande gewidmete Perſonen, in den dazu gehörigen Wiſſenſchaften gehörig unterrichten zu können, beſondere Gebäude zu errichten, worin ſowohl Lehrende als Lernende ihren Aufenthalt haben, um Leztere, von Jugend auf, zu der einem Soldaten ſo nöthigen Subordination zu gewöhnen, und zu unterweiſen.

Zu der Einrichtung und Eintheilung eines ſolchen Gebäudes gehören: große und kleine Höfe; ein großer Verſammlungs-Sahl; verſchiedene Lehr-Sähle; ein Reit-Haus; ein Komödien-Sahl; ein Bücher-Sahl; ein Modellen-Sahl; ein Naturalien-Cabinet; eine Wohnung für den Gouverneur; eine Wohnung für den Intendanten; Wohnungen für die Lehrer; Wohnungen für die benöthigten Officiers; Wohnungen für den Stall-Meiſter und ſeinen Untergebenen; Zimmer für die Eleven oder Akademiſten, und niedere Officianten; verſchiedene Küchen; ein Kranken-Haus; ein Waſch-Haus; ein großes Garten-Haus, nebſt Garten; und endlich Stallungen.

Das ganze Gebäude iſt, nach des Ingen. und Architekten Lucas Vochs Angabe (*), 3 Stockwerke hoch, und umſchließt 2 große und 4 kleinere Höfe, nebſt 2 Abſonderungs-Höfen. Sämmtliche Gebäude bedeckt ein gebrochenes Dach, unter welchem Zimmer für Domeſtiken und Andere angebracht werden können. Fig. 2968 — 2970, ſtellen die Grund-Riſſe vor.

Fig. 2968 a). Die vordere Fronte des Gebäudes hat in der Mitte einen Haupt-Riſalit, in deſſen Mitte der Haupt-Eingang iſt. Die ganze Länge dieſer Fronte beträgt 460 Schuh, und die Tiefe, doch ohne den daran ſtoßenden Garten, 390 Schuh. In dem mittlern Theile ſind die Wohnungen des Gouverneurs und Intendanten, und der Haupt-Sahl, worin die Verſammlungen und die öffentlichen Prüfungen geſchehen. Hinter dieſem Theile liegt der große Hof A, der ſich bey dem Reit- und Komödien-Hauſe erweitert. Nebenbey ſind die Höfe B und C, die mit Gebäuden rings umſchloſſen ſind. Hinter dieſen Gebäuden ſind das Reit-Haus und der Komödien-Sahl. Beyde ſind durch die Höfe D und E von den Stallungen abgeſondert. Gleich daran ſtößt, Fig. 2966 b), der große Hof H, und zu beyden Seiten die Höfe F und G, welche mit Gebäuden umſchloſſen ſind. Der Hof H ſchließt ſich mit einem Garten-Gebäude. Was den Garten betrifft, ſo iſt, wegen Mangel des Raumes, nur ein Stück vorgeſtellt.

Ehe ich in der Erklärung der Grund-Riſſe weiter fortfahre, muß ich zuvor erinnern, daß ein ſolches Gebäude reine und geſunde Luft haben muß, daher man ſie entweder in den Vorſtädten, wie z. B. in Paris, oder ſonſt auſſerhalb der Stadt, erbauet. Auch iſt beſonders darauf zu ſehen, daß genug reines und geſundes Waſſer vorhanden ſey. Die Zimmer müſſen eine gute Höhe haben, und, um friſche und ge-

(*) Im 3. Th. ſeiner bürgerlichen Baukunſt, (Augsb. 1782, 8.) S. 35, fgg.

geſunde Luft darein zu bringen, mit Ventilatoren verſehen werden.

Bey a, Fig. 2968 a), iſt das große Vorhaus, durch welches und die Paſſage b man in den großen Hof A gelangt. Die Breite dieſes Vorhauſes iſt 55, und die Tiefe 50 Sch.; hat alſo der gevierte Inhalt von innen 2750 Quadrat-Schuh. Dieſes Vorhaus kann bey ſchlimmer Witterung zum Exercier-Hauſe für einen Theil der Akademiſten dienen. Neben der Paſſage h, ſind bey i und k, Zimmer für Thor-Wärter und Thür-Hüter; deren jedes 21 Sch. breit, und 31 tief iſt; ſie werden vom Hofe eingeheizt, wie aus dem Grund-Riſſe zu erſehen iſt. Die Haupt-Mauern dieſes Theiles ſind 4 Sch. ſtark. Aus dem großen Vorſahle a, kommt man zu beyden Seiten, bey b, zu den Haupt-Treppen des Gouverneurs und des Intendanten. Die Treppe hat eine Breite von 8 Sch., und einen ziemlichen Vorplatz von 15 Sch. in der Breite, und 20 in der Länge, welches 300 □ Sch. ſind. Unter der Treppe geht man in die Küche d, wo der große Herd nebſt den Caſſerol-Herden, iſt. Der große Herd hat 10 und 12 Sch. ins Gevierte, welche 120 □ Sch. betragen. Die Breite der Küche ſelbſt hat 35, und die Tiefe 15 Sch.; alſo iſt ihr Quadrat-Inhalt 525 Sch. An die Küche ſtößt die Conditorey g, und bey f iſt des Conditors Schlaf-Gemach. Bey c und e ſind die Zimmer, auf beyden Seiten, für den Haus-Hofmeiſter.

Zu beyden Seiten ſind die mit Gebäuden umſchloſſenen Höfe, B und C. Das vordere Gebäude iſt mit dem mittlern von gleicher Tiefe. Zu beyden Seiten ſind Vorſprünge von drey Fenſtern, 1 und 1. Bey 1 iſt ein Hör-Sahl, welcher 30 Sch. zur Breite hat, ſeine Tiefe aber iſt 50 Sch.; alſo der Quadrat-Inhalt 1500. An dieſem Hör-Sahle 1, ſtößt der Eingang und das Vorhaus 3, in welchem eine Treppe iſt, die in die Wohnung eines Profeſſors führt; auch wird aus dieſem Vorhauſe der Hör-Sahl 1, und das Vorzimmer 7, gefeuert. Das Vorhaus 3, iſt 10 Sch. breit, und 40 tief, innerhalb den Haupt-Mauern; dagegen das Vorgemach 7, zur Breite 15 Sch., und dieſelbe Tiefe wie das Vorhaus, hat. An dieſes Vorhaus ſtößt der große Hör-Sahl 6, in welchen man aus dem Vorhauſe 4, und dem Vorgemache 7, kommen

kann.

kann. Er iſt 56 Sch. breit, und 40 tief, hält alſo 2240 □Sch., welches eine ſehr anſehnliche Größe iſt, um vielen Zuhörern Platz zu verſchaffen. In dem Vorhauſe 4, befindet ſich wieder eine Treppe, welche zu der Profeſſoren Wohnungen führt. Sowohl in dieſen, als dem Vorhauſe 5, iſt die Paſſage nach den Höfen B und C. So wie die Eintheilung zur rechten Hand iſt, alſo iſt auch die zur linken, weswegen einerley Ziefern gebraucht ſind. In den beyden Riſaliten 2, befinden ſich die Wohnungen zweyer Officiere, welche den Unterricht in der Taktik ertheilen. Ein jeder hat bey 9, ein Vorzimmer, welches 20 Sch. breit, und eben ſo tief iſt, folglich 400 □Sch. hält. An dieſes ſtößt das Schlaf-Gemach 10, von 11 Sch. Breite und 19 Sch. Tiefe. Bey 8 iſt das große Gemach von 30 und 32 Sch. ins Gevierte, welches alſo 960 □Sch. hält. Aus dem Zimmer 8 kommt man in den Gang 11, und aus dieſem zu den heimlichen Gemächern 12, wie auch zum Cabinet 13.

Neben dem Cabinet 13, iſt von der Straße nach dem Hofe B, der Durchgang, 14, in welchem eine Treppe zu den obern Zimmern der Akademiſten führt. Gegenüber, bey 15, iſt eben dergleichen Durchgang und Treppe, wo bey 16 ein Stübchen für einen Aufwärter iſt. In dem Durchgange 14 und 15, iſt der Eingang, wodurch man in die großen Speiſe-Sähle 17 und 18 gelanget, und der Kamin, aus welchem die Oefen geheizt werden. Beyde Speiſe-Sähle ſind 86 Sch. lang, und 26 Sch. tief; haben alſo 2236 □Sch. zum Flächen-Inhalt. Dieſe Sähle dienen aber auch zu allerley Uebungen, als z. B. zum Tanzen und Fechten. Bey 19, iſt ein Durchgang auf dem Hofe B, wie auch gegen den Hof C, von der Straße auf der andern Seite. Bey 20, kommt man von dem Hofe b und c, in den großen Hof A. In allen vier Durchgängen befinden ſich Treppen, welche zu dem obern Stockwerke führen. 21 und 23, ſind eine, 8 Sch. breite, Paſſage, durch welche man zu den Zimmern 22 und 24 kommt, in welchen die Officianten ihre Wohnung haben. 25 und 28, ſind Vorplätze, aus welchen man zu den Zimmern 26 und 29 gelanget, in welchen die Köche und Conditors wohnen können; ſie enthalten einen ziemlichen Raum, denn die Breite iſt 19, und die Länge 29 Sch.; daß alſo der Flächen-Inhalt 551 iſt, welcher zu Bettſtellen und Tiſchen,

ſchen, wie auch zur übrigen Bequemlichkeit, Platz genug gewährt. Aus eben dieſen zwey Vorhäuſern 25 und 28, und zwar aus leztern, geht man in das Speiſe-Zimmer für die bey der Küche dienende Perſonen, welches 17 Sch. breit, und 22 tief iſt. An das Speiſe-Zimmer ſtößt die große Küche 32, welche 22 Sch. tief und 45 lang iſt, mithin 990 □Sch. hat. Der große Herd a, hat 16 und 18 Sch., alſo zum Flächen-Inhalt 128 Sch. b, ſind die zwey kleinern, oder Caſſerol-Herde, welche 15 Sch. in der Länge, und 4 in der Breite haben, daher beyde einen Platz von 120 Sch. einnehmen. Wenn dieſe und der Inhalt des großen Herdes zuſammen gerechnet werden, kommen 248 □Sch. heraus; dieſe von 990 abgezogen, bleiben für den Raum um die Herde 742 □Sch. Bey 33, iſt die große Haupt-Treppe, welche nebſt dem Vorhauſe eine Breite von 24, und eine Tiefe von 23 Sch. hat, die 552 □Sch. betragen. 34, iſt das Speiſe-Zimmer für die obern Officianten der Conditorey und der Küche; es hat 45 Sch. zur Breite, und 22 zur Tiefe, folglich 990 □Sch., wie die große Küche. Daneben ſind die beyde Zimmer 35 und 36, wo die Conditors ihre Confecte u. d. gl. zurecht machen. Auf eben die Art, wie die Wohnungen um den Hof B eingetheilt ſind, ſind es auch die um den Hof C, zu demſelben Endzweck.

Hinter den Hof-Gebäuden, welche den Hof B einſchließen, iſt der Seiten-Hof D, welcher nach der Straße mit der Stallung I, und dem Komödien-Sahle II, umſchloſſen iſt. Auf der andern Seite iſt, hinter den Hof-Gebäuden C, der Seiten-Hof E, welchen die Stallung III, und die Reit-Bahn IV, einſchließt. Leztere dient auch, bey ſchlechtem Wetter, zum Exercier-Sahl.

Die Stallungen No. I und III, haben an beyden Seiten Pavillons, in deren jedem vier Pferde-Stände ſind; zwey Seiten haben 35, und zwey 40 Sch. von auſſen. Zwiſchen zwey Pavillons ſind die übrigen Stallungen, in welche man aus den beyden Vorhäuſern, a und b, die eine Breite von 10 Sch. haben, kommt, und worin auch die Treppen liegen, welche zu den Wohnungen der Stall-Officianten führen. In dem dazwiſchen liegenden Stalle haben 8 Pferde Platz, zwiſchen welchen bey c die Thüren nach dem Hofe gehen. d, ſind die Futter-Kaſten. Die ganze Länge des mittlern Stalles beträgt zwiſchen dem

Mau-

Mauerwerke 55 Sch.; die Breite iſt 25 Sch. Jeder Pferde-Stand hat 10 Sch., und 6 zur Breite. Bey Aufführung dieſer Ställe können dieſelben gewölbet werden, um ſie dadurch warm zu halten, und die obern Wohnungen vom Geruche zu befreyen. Hinter den Pferde-Ständen iſt ein 12 Sch. breiter Gang. Der Boden kann entweder mit Kieſel-Steinen gepflaſtert, oder, welches beſſer iſt, mit Bohlen beleget werden. Die Breite des Ganges verſchafft Gelegenheit, 1 oder 2 Bettſtellen für die Stall-Knechte zu ſtellen; dieſe können mit einem hölzernen Gitter verwahret werden, damit, wenn etwann in der Nacht ein Pferd los kommt, man vor demſelben in Sicherheit ſeyn möge.

Der Komödien-Sahl II, hat zur äuſſern Länge 154, und zur äuſſern Breite 55 Sch. Die Stärke der Mauer iſt 5 Sch. Auf den beyden langen Seiten ſind bey a die Vorſprünge der Riſalite, worin die Treppen ſind, über welche man in das zweyte Stockwerk gelanget, in welchem der Bücher-Sahl iſt. Jede Treppe hat 6 Sch. zur Breite. Der Komödien-Sahl hat 4 Eingänge, b, c, d, e; zwey an den langen, und zwey an den kurzen Seiten. Jeder iſt 8 Sch. breit. An den kurzen Seiten ſind neben jeder Thüre 2 Fenſter, von 5 Sch. Breite. Eben ſo viel ſind neben den Thüren der Vorſprünge. Bey f und g werden 2 Oefen, welche in Blendungen oder Niſchen ſtehen, geheizet. h und i, ſind die innern Thüren, welche in den Komödien-Sahl führen. Was das Innere des Sahles betrifft, ſo iſt das Theater, A, 45 Sch. breit, und 37 tief; es verhält ſich daher die Breite zur Tiefe, wie 6 zu 5. Hinter dem Theater ſind 2 Ankleide-Zimmer, k, l, welche zur Winters-Zeit durch Oefen zu erwärmen ſind. m, iſt das Orcheſter, wo die Muſikanten ihren Platz haben. n, iſt das Parterre, worauf die Bänke für die Zuſchauer, und zwar in der erſten Abtheilung 5, und in der zweyten 7, ſind. o, iſt eine Gallerie für die vornehmſten Perſonen, wo bey p ein Wind-Ofen aufgeſtellt iſt.

Das Reit-Haus, IV, iſt, der äuſſern Geſtalt nach, dem Komödien- und Bücher-Sahle in allem gleich. Inwendig ſind zu beyden Seiten Judicier-Bühnen errichtet, von welchen man alles überſehen kann. In der Zeichnung iſt zwar keine angedeutet, weil man Platz hat, alles aus den zwey Riſaliten, wo Fenſter in das Reit-Haus gehen,

zu

zu überſehen. Beſonders iſt deswegen der ganze Platz frey gelaſſen, damit er zur Winters-Zeit als ein Exercier-Haus gebraucht werden könne.

Fig. 2968 b), enthält die zwey mit Gebäuden umſchloſſenen Höfe, F, G, und den großen freyen Hof, H, welcher durch ein Garten-Gebäude geſchloſſen iſt. Es iſt auch ein Stück vom Garten zu ſehen, welcher noch einmahl ſo lang, als breit, iſt.

Das Gebäude nach dem erſten Stockwerke, welches den Hof F einſchließt, hat auf allen Seiten 3 Eingänge, wie bey a, b, c, d, e, f, g, h ꝛc. zu ſehen iſt. Durch alle dieſe Eingänge gelanget man zu den Treppen, welche in das folgende Stockwerk führen. Auf der Seite zur linken Hand, kommt man von der Straße in das Gebäude. Auf der zur Rechten iſt die Communication vom Hofe F, mit dem großen Hofe H, und oberwärts mit dem Hofe F, und dem Garten; unterwärts aber mit dem Hofe F, und dem Communications-Hofe, welcher zwiſchen beyden Gebäuden iſt. Die 2 Eck-Zimmer gehören für zwey Aufſeher, und enthalten Folgendes. m, iſt ein kleines Vorhaus, aus welchem man in die Stube i, und in die Küche l, kommt; neben der Stube iſt die Schlaf-Kammer k. Auf dem rechten Flügel ſind 8 Zimmer, welche mit o bezeichnet ſind, zu welchen man aus dem Gange n gelanget. Zwey dieſer Zimmer werden durch Einen Ofen geheizt, und in jedem wohnen zwey Eleven. Eben dieſe Einrichtung iſt auch bey den Eingängen a, b, c. Auf dem Flügel zur Rechten, ſind die großen Speiſe-Sähle, p, q, worin die Eleven unter der Aufſicht ihrer Aufſeher ſpeiſen. Es dienen aber auch dieſe Sähle zu Zeiten als Fecht- und Tanz-Sähle, oder zu andern öffentlichen Feyerlichkeiten. r, ſind 2 Garten-Salons. s, ſind Gallerien zum Spazierengehen. Jeder der zwey Sähle hat in ſeinem innern Raume 900 □ Sch. Jede Gallerie iſt 65 Sch. lang, und 22 breit, und hält alſo 1430 □ Sch. In der Mitte des Hofes F, ſteht das Gebäude t, welches 40 Sch. lang, und 60 breit iſt. In dieſem Gebäude iſt im untern Stockwerke die große Küche u, und die Speiſe-Kammer w, wie auch das Vorhaus und die Treppe x, über welche man in das obere Stockwerk gelanget.

Der große Hof H, wird mit einem Raſen-Boden verſehen, um zur Sommers-Zeit als ein Exercier-Platz gebraucht

braucht zu werden. Er iſt 224 Sch. lang, 216 breit, und enthält alſo 48384 □Sch.; oder 1 Morgen und 8384 □Sch., den Morgen zu 40,000 □Sch. gerechnet, welches ein ſchöner Raum für einen Exercier-Platz iſt. Wenn man will, kann ein Platz abgeſondert werden, welcher mit Sand und Waſſer-Gries zu beſchütten iſt, und zu einer Reit-Bahn im Sommer dienen kann.

Zur Rechten iſt der Hof G ebenfalls mit Gebäuden umſchloſſen. 1, 2, 3, ſind die Durchgänge zu dem Hofe, worin auch die Treppen liegen. Daneben ſind die Wagen-Schoppen, 4. In den Pavillons, 5 und 6, ſind die Wohnungen der Stall-Officianten, deren jeder das Vorhaus 7, die Küche 8, die Stube 9, und die Schlaf-Kammer 10 hat. Nebenbey ſind auf beyden Flügeln die Wohnungen verſchiedener Officianten und Bedienten der Militär-Akademie. 11, die Vorhäuſer; 12, die Küchen; 13, die Stuben; 14, die Schlaf-Kammern. 15, ſind die Vorhäuſer, worin die Treppen zu den obern Stockwerken ſich befinden, unter welchen die Durchgänge theils nach der Straße, theils in den Hof, gehen. Gegen den Garten, ſind in den zwey Pavillons, 16 und 17, Garten-Säulen. In der Mitte bey 18, und zu beyden Seiten bey 19 und 20, ſind Durchgänge von dem Hofe nach dem Garten. In dieſen Durchgängen ſind auch die Treppen angelegt, welche in die obern Stockwerke führen. Auch iſt, nach dem Hofe zu, ein Gang, 21, von welchem man die Orangerien, 22 und 23, heizet, deren jede zwey Oefen hat. Auch gelanget man aus dem Gange 21, durch die in der Mitte angebrachten Thüren, zu den Orangerien, 22 und 23. In dem Hofe G, iſt, bey 24, ein Gebäude, welches dieſelbe Länge und Breite, wie jenes im Hofe F, hat, und zu einem Waſch-Hauſe dient. 25, iſt der Waſch-Keſſel. 26, der Röhr-Kaſten. 27, eine Treppe, welche in das obere Stockwerk führt.

Das Garten-Gebäude, I, iſt groß und anſehnlich, ſo, daß ein Prinz oder andere vornehme Standes-Perſon genug Raum finden. Es iſt 184 Sch. lang, und 60 tief. Die Haupt-Mauern dieſes Geſchoſſes ſind 5 Sch. dick. In der Mitte iſt ein ovaler Vorſprung, welcher den dritten Theil von der ganzen Länge des Gebäudes hält. In der Mitte iſt ein großer Sahl, a, welcher von innen im Lichten zur Breite 50, und zur mittlern Länge 80 Sch. hat,

folglich einen Raum von 4000 □Sch. enthält. Von dieſem Sahle gelanget man in den Hof H, und auf die Terraſſe K, im Garten. Ferner kommt man zu dem Vor-Hauſe b, worin die Haupt-Treppe iſt, deren Arme 8 Sch. breit ſind. c, iſt ein Vorgemach, in welches man von dem Sahle a, und dem Vorhauſe b, kommen kann. Es wird durch einen franzöſiſchen Kamin erwärmt. Es iſt 28 Sch. breit, 24 tief, und enthält alſo 672 □Sch. Aus dem Vorgemache c, kommt man in das Gemach d, welches durch 4 Fenſter erleuchtet wird. Die Heizung geſchieht ebenfalls durch einen franzöſ. Kamin. Jede Seite dieſes Zimmers hat 24 Sch.; es hält alſo 576 □Sch. Nebenbey iſt e, ein Cabinet, 10 Sch. breit, und 24 tief, deſſen Inhalt alſo 240 □Sch. beträgt. Sowohl aus dem Cabinete e, als auch dem Vorhauſe b, gelanget man in das Schlaf-Gemach f, welches 24 Sch. tief, und eben ſo breit iſt, folglich zum Inhalt 576 □Sch. hat. Auf der andern Seite, iſt das Zimmer g, welches mit dem gegenüber liegenden, c, gleichen Inhalt und Größe hat, ſo wie das mit h bezeichnete, dem bey d gleich kommt. Beyde dienen für die Cavaliers und Haus-Officiers, welche die Aufwartung haben. Bey i, iſt ein Bogen geſprengt, worauf im obern Stockwerke eine Mauer ruhet. Bey k iſt eine geheime Treppe. Dieſes Zimmer dient, um die Cavalier-Tafel darin zu haben. Küche, Conditorey ꝛc. ſind darum nicht angebracht, weil alles in der Haupt-Küche auf dem Hofe F zubereitet werden kann.

Neben dem Garten-Gebäude, hat die Orangerie in l und m ihren Platz. Sowohl vor dem Garten-Gebäude, als durch die ganze Breite des Gartens, iſt die, 20 Sch. breite, Terraſſe K; ſie iſt oben mit einer 3 Sch. hohen Bruſt-Mauer verſehen, damit man nicht hinunter ſtürzen kann. In der Mitte iſt die Haupt-Treppe n, welche nach einem Bogenſtücke geſchweift iſt, und zu dem Haupt-Gange o, zwiſchen den Alleen p und q, führt. Sie beſteht, wie die übrigen Treppen, aus 7 Stufen-Höhen, deren jede 6 Zoll hat; folglich iſt die Höhe der Terraſſe 7 Sch. Was die Verzierung des Gartens betrifft, ſo ſind bey r und s, zwey franzöſiſche Parterren; bey t und v, zwey deutſche, und bey w, x, zwey Buſchwerke angebracht.

Unter den Haupt-Gebäuden ſind überall Keller angelegt, worin allerley Lebens-Mittel und Getränke aufbe-

hal-

halten werden können. Auch dienen einige davon zu Aufbehaltung des Brenn-Holzes und anderer Nothwendigkeiten.

Fig. 2969 a), ſtellt das zweyte Geſchoß der Militär-Akademie, und zwar den vordern Theil deſſelben, vor. In der Mitte iſt der große Haupt-Sahl a, welcher nicht nur zu öffentlichen Feyerlichkeiten, ſondern auch zu Raths-Verſammlungen und andern Conferenzen, dient. Dieſer Sahl iſt 55 Sch. lang, und enthält alſo 4510 □Sch. Er wird durch 4 franzöſ. Kamine, b, geheizt. Die Eingänge ſind bey c, von den zu beyden Seiten liegenden Vorhäuſern d. In dieſen iſt die Haupt-Treppe, welche in das obere Geſchoß führt.

Neben dem Sahle a, hat der Gouverneur ſeine Wohnung. Man kommt aus dem Vorhauſe d, in das Vorgemach e, welches durch 3 Fenſter erleuchtet, und von dem Vorhauſe b geheizt wird. Von dieſem gelanget man in das Audienz-Zimmer f, welches 4 Fenſter-Breiten hat, und ebenfalls von dem Vorhauſe d geheizt wird. Daneben iſt des Gouverneurs Cabinet, g, von 2 Fenſter-Breiten, welches von dem in der Dicke der Mauer befindlichen Winkel geheizt wird. Von dieſem Cabinete kommt man zu dem Schlaf-Gemache h, worin der Alcoven i iſt. Auch dieſes Schlaf-Gemach wird aus einem in der Dicke der Mauer befindlichen Winkel geheizt. An das Schlaf-Gemach ſtößt die Kleider-Kammer k, und an dieſe das Zimmer l, worin diejenigen, welche beſtändig um den Gouverneur ſeyn müſſen, ihren Aufenthalt haben. m, iſt der Sahl des Gouverneurs, welcher durch 2 Oefen geheizt werden kann; er dient zugleich zum Speiſe-Zimmer. Bey der Thür n, kann der Gouverneur zu den Zimmern der Eleven kommen; und bey der Thür o, zu den Wohnungen der Lehrer.

Auf der andern Seite des Sahles a, ſind die Zimmer für den Intendanten, in welche man von dem Vorhauſe d gelanget; und zwar zuerſt in das Vorgemach 1, welches 32 Sch. lang und 20 tief iſt, und alſo zum Flächen-Inhalt 640 Sch. hat. Nebenbey iſt das Audienz-Zimmer 2, welches 35 Sch. lang und 20 tief iſt, und mithin 700 □Sch. enthält. An das Audienz-Zimmer ſtößt das Cabinet, 3, welches 22½ Sch. lang und 20 tief iſt, und mithin 450 □Sch. enthält. Aus dem Cabinete kommt man

in das Schlaf-Zimmer, 4, worin der Alcoven, 5, iſt. Erſteres iſt $22\frac{1}{2}$ lang und 20 tief, und hat alſo, wie das Cabinet, gleichen Inhalt von 450 □Sch. Der Alcoven hat 10 Sch. ins Gevierte, oder 100 Sch. im Flächen-Inhalt. Die Kleider-Kammer, 6, iſt 15 breit und 10 tief, ihr hinterer Theil aber hat 10 und 6 Sch.; zuſammen 210 □Sch. Das Zimmer 7, zu welchem man aus dem Audienz-Zimmer, wie auch aus dem Vorhauſe d, unter der Treppe kommt, und welches zum Aufenthalt derer, die die Aufwartung haben, dient, iſt 18 breit, und 20 tief; dieſe geben zum Flächen-Inhalt 360 Sch. Aus dem Cabinete kommt man in des Intendanten Sahl, 8, welcher eine Länge von 52, und eine Breite von 30 Sch. hat; iſt alſo der Inhalt 1560 □Sch. Aus dieſem Sahle hat der Intendant Communication, durch die Thür 9, mit den Eleven, und bey 10 mit den Lehrern.

Bey A, iſt der große vordere Hof; B und C, ſind die mit Gebäuden umſchloſſene Höfe. Die Gebäude, welche den Hof B umſchließen, enthalten in dieſem zweyten Stockwerke, an der Haupt-Fronte, die Zimmer der Lehrer, zu welchen man aus dem untern Stockwerke über die Treppen bey a, b und c, kommt. Aus dem Vorhauſe a, kommt man in die Wohn-Stube d, und in die Küche e. Die Stube d, welche nach der Straße zu liegt, iſt von 2 Fenſter-Breiten, und wird aus der Küche e, welche nach dem Hofe zu liegt, und ebenfalls 2 Fenſter zur Erleuchtung hat, geheizt. Aus der Wohn-Stube d, kommt man in das Prunk-Zimmer f, von 3 Fenſter-Breiten, welches gleichfalls aus der Küche geheizt wird. Neben daran iſt das Schlaf-Gemach, g, welches 3 Fenſter zur Erleuchtung hat, und aus dem Vorhauſe b geheizet werden kann. Aus dem Zimmer f, geht man in das Studier-Zimmer h, und von dieſem in den Bücher-Sahl i. Beyde liegen nach dem Hofe zu, und haben von 3 Fenſtern die Erleuchtung. Des andern Lehrers Wohnung, welcher ſeinen Eingang bey c hat, iſt auf eben dieſelbe Art eingetheilt. k, iſt ein Sahl, in welchen man aus dem Vorhauſe c kommt, und welcher zu einem Fecht- und Tanz-Sahle, oder auch zu andern erlaubten Luſtbarkeiten dient. Aus dieſem geht man, über den Gang m, zu den Zimmern der Eleven und den heimlichen Gemächern. Der Sahl k wird von dem Vorhauſe c geheizt. Es enthält alſo das Gebäude zwiſchen

den zwey Pavillons die Wohnungen der Eleven, welche ſämmtlich mit o bezeichnet ſind, und deren immer zwey durch Einen Ofen geheizet werden. In jedem Zimmer ſind zwey Eleven beyſammen. Jedes Zimmer hat 2 Fenſter zur Erleuchtung, und es wird von dieſen auf die Straße geſehen, auſſer daß das obere Zimmer o, welches an den Pavillon ſtößt, 3 Fenſter hat, und noch zu der Wohnung p und q gehört. l, ſind die Abtritte. m, iſt der Gang, welcher die Communication verſchafft. n, ſind die Treppen, welche zum obern Stockwerke führen. Die Zimmer o, p und q, dienen zum Logis eines jungen Herrn vom gräflichen oder freyherrl. Stande. In dem Gebäude nach dem Stalle und dem Bücher-Sahle zu, ſind wieder 8 Zimmer, o, worin alſo 16 Eleven Platz haben; jedes derſelben hat 2 Fenſter. In der Mitte iſt eine große Haupt-Treppe, über welche man in das obere Geſchoß gelanget. An dieſe Zimmer ſtößt wieder ein Pavillon, in welchem die heimlichen Gemächer, ein Vorhaus, und die Zimmer p und q ſind, wozu noch das Zimmer o, welches daran ſtößt, gehört. Was zwiſchen dem Sahle 12, und dem Pavillon oder den Zimmern p und q liegt, hat dieſelbe Einrichtung und Eintheilung, wie das gegenüber liegende Gebäude.

Bey dem gegenüber liegenden Gebäude, welches den Hof C einſchließt, ſind zuerſt die Wohnungen der Lehrer zu bemerken. Das Vorhaus 1, iſt 10 Sch. breit, und 40 tief. Auf dieſem, wie auch bey 2 und 3, befinden ſich die Treppen. Die Wohn-Stube 4, iſt 15 Sch. breit, und 19 tief; der Quadrat-Inhalt iſt alſo 295 Sch. Die Küche, 5, iſt 15 breit, 21 tief, hat folglich zum Quadrat-Inhalt 305 Sch. Aus der Wohn-Stube, 4, kommt man in das Prunk-Zimmer, 6, deſſen Breite 22, und die Tiefe 19 Sch. hält, der Quadrat-Inhalt aber 418 Sch. iſt. Das daneben befindliche Schlaf-Zimmer, 7, iſt von gleicher Breite und Tiefe. Hinter dem Prunk-Zimmer, iſt das Studier-Zimmer, 8; die Breite deſſelben iſt 22, und die Tiefe 21 Sch., welche zwey Maße 462 □Sch. geben. Neben dem Studier-Zimmer liegt der Bücher-Sahl, 9, von gleicher Breite und Tiefe. Die Wohnung des Lehrers gegenüber, iſt eben ſo eingetheilt. Aus dem Vorhauſe, 3, kommt man in den Sahl 10, und aus dieſem, vermittelſt des Ganges 11, zu den Zimmern der Eleven 12, zu den

Treppen 15, und den Abtritten 16. Leztere ſind 8 Sch. breit, und eben ſo tief. Daran ſtößt ein Zimmer der Eleven, 15 Sch. ins Gevierte, hält alſo 225 □ Sch. Die Breite des Ganges 11, iſt 8 Sch. Bey D iſt die Treppe, welche in das darüber liegende Stockwerk führt; ſie beſteht aus 2 Armen und einem Ruhe=Platze; beyder Breite iſt 8 Sch. Neben der Treppe ſind 4 Zimmer, ſämmtlich von 15 □ Sch.; das 5te aber, welches an die Treppe ſtößt, und 3 Fenſter zur Beleuchtung hat, iſt 23 breit, und 15 tief, welches für den Flächen=Inhalt 345 □ Sch. beträgt, und kann für einen Freyherrn dienen. An dem Pavillon iſt noch ein Zimmer, mit 12 bezeichnet, welches 25 Sch. lang iſt, und 15 zur Tiefe hat, deſſen Inhalt alſo 375 □ Sch. iſt; dieſes Zimmer gehört zu den beyden, mit 13 und 14 bezeichneten. Das mit 13 bezeichnete, iſt 18 breit, und 20 tief; hat alſo 360 □ Sch. Das Schlaf=Zimmer 14, iſt 10 breit, und 18 tief; hat alſo 180 □ Sch. Nebenbey ſind Abtritte. An dieſe ſtoßen wieder 4 Zimmer, mit 12 bezeichnet, von gleicher Größe wie die vorhergehenden. 17, iſt die Haupt=Treppe, welche einen Platz von 22 Sch. ins Gevierte einnimmt, welches 884 □ Sch. beträgt. Jeder Treppen=Arm iſt 8 Sch. breit. An dieſe Treppe ſtoßen wieder 4, mit 12 bezeichnete, Zimmer, von eben der Größe wie die andern. Darauf folgen die Zimmer 13 und 14, im Pavillon, welche, nebſt den mit 12 bezeichneten, den gegenüber liegenden in der Eintheilung gleich ſind.

I und II, ſind die Stall=Gebäude. Ueber den Stallungen ſind die Wohnungen für den Ober=Stallmeiſter, Stall=Meiſter und Bereiter. Der Ober=Stallmeiſter hat ſeine Wohnung in I. Bey a und b ſind die Treppen; von dieſen kommt man in das Vorhaus c und p, welches durch ein Fenſter erleuchtet wird. Aus dieſem Vorhauſe tritt man in die Zimmer d und q, welche Eck=Zimmer ſind, 4 Fenſter zur Erleuchtung haben, und zu Stats=Zimmern dienen. Bey jedem iſt ein Neben=Gemach, e und r. Das große Zimmer wird durch einen Ofen, das Neben=Zimmer aber durch einen franzöſ. Kamin erwärmet. f und s, ſind zwey Einheiz=Winkel, aus welchen die Oefen in den Zimmern d und q, eingefeuert werden. Auch gelanget man zu den Abtritten g und t. Von den Vorplätzen a, kommt man in das Vorgemach des Ober=Stall=

Mei=

Meiſters h, welches 3 Fenſter hat, und aus der Küche bey i geheizt wird. Daneben iſt das Schlaf-Zimmer l, worin ein franzöſ. Kamin iſt. m, iſt das Wohn-Gemach des Ober-Stallmeiſters, welches auch durch 3 Fenſter Licht erhält; daneben ſind 2 Kammern, n und o. An leztere ſtößt eine Speiſe-Kammer, k, in welche man aus der Küche i kommt.

Gegenüber, bey II, iſt das zweyte Stall-Gebäude, über welchem die Wohnungen des Stall-Meiſters und Bereiters ſind. Die Eintheilung der Zimmer iſt wie bey l, nur daß bey 10 und 11 eine Scheide-Mauer ganz durchgeht, durch welche die zwey Wohnungen von einander geſondert werden. Bey der Treppe 1, kommt man zu der Wohnung des Stall-Meiſters. Der Raum, den dieſe Treppe nebſt dem Vorplatze einnimmt, iſt 24 Sch. lang, und 10 breit, und hat alſo 240 Sch. zum Quadrat-Inhalt. Von dem Vorplatze 1, kommt man in das Vorhaus 3, welches 9 Sch. breit, 12 tief, folglich auch 108 □Sch. enthält, und durch ein Fenſter erleuchtet wird. An das Vorhaus 3, ſtößt das Zimmer 4, von 20 Sch. ins Gevierte, mithin von 400 □Sch. Das daran ſtoßende Zimmer 5, iſt 12 breit und 20 tief; deſſen Raum alſo 240 □Sch. Auch gelanget man vom Vorhauſe 3, zu dem Einheiz-Winkel 6, welcher 6 und 8 Sch., folglich 48 □Sch. hat. Aus dieſem kommt man zu den heimlichen Gemächern 7, welche einen Raum von 100 □Sch. haben; es hat alſo jede Seite 10 Sch. Ferner kommt man von dem Vorplatze 1, in die Stube 8, welche 23 lang und 14 tief iſt, folglich einen Raum von 322 □Sch. hat. Hinter der Stube 8, iſt die Küche 9, deren Länge 23, und die Tiefe 10 Sch., alſo der Quadrat-Inhalt 230 Sch. iſt. Bey 10, iſt ein Schlaf-Gemach, 10 Sch. breit, und 14 tief, alſo von 140 □Sch. 11, iſt die Speiſe-Kammer, von 10 und 10 Sch., daher ihr Flächen-Inhalt 100 □Sch. beträgt. Bey 10 und 11, hat des Stall-Meiſters Wohnung ein Ende.

Zu des Bereiters Wohnung führt die Treppe 2. Durch das Vorhaus 15, geht man zu den Zimmern 16 und 17, wie auch zu dem Einheiz-Winkel 18, und den Abtritten 19; und von 2 aus, in das Zimmer 12. Alle dieſe Zimmer und Plätze enthalten die Maße und den Raum, welche die auf der Seite des Stall-Meiſters haben; die Küche

Treppen 15, und den Abtritten ... , aus
breit, und eben ſo tief. Dar... alſo
ven, 15 Sch. ins Gevierte, ... er
Breite des Ganges 11, iſt 8
welche in das darüber lieg...
aus 2 Armen und einem ...
Sch. Neben der Tre...
15 □Sch.; das 5te ...
und 3 Fenſter zur Bel...
tief, welches für den ...
und kann für einen ... ppen, ...
iſt noch ein Zimm... hen, Wohn...
lang iſt, und 1... tergebenen führen.
□Sch. iſt; die ... en. An den langen ...
und 14 bezeich... feilern, Repoſitoria c aufge=
und 20 tief; ... o wieder dergleichen, und zwar
14, iſt 10 br... mmen ſtoßen. Die Breite der
beyden ſind ... poſitorien, iſt von 10 Sch. Zwi=
mit 12 be... onnen nach der Brüſtung gleich hohe
den. ... racht, und dieſelben von oben pult=
22 Sch... t werden, damit ſie zum Schreiben taug=
trägt. ... er auf dieſen Pulten beſtändig Papier, Fe=
Trep... nte ſeyn müſſen.
eben ... Bibliothek=Gebäude gegenüber, iſt auf dem Reit=
me... die Modell= und Kunſt=Kammer, IV, errichtet.
ze... s Gebäude iſt von gleicher Größe, wie III, nur iſt
... e Abtheilung durch eine Wand gemacht, welche von den
beyden langen Seiten, wie auch von der kurzen, überall
durch 4 Fenſter Licht bekommt. In den Riſaliten, 1 und
2, ſind die Treppen, welche zur Wohnung des Kunſt= und
Modell=Meiſters und Verwalters führen. Bey 3, ſind
Fenſter, durch welche von den äuſſern Fenſtern das Licht
in den Modellen=Sahl fällt, welcher ſonſt in dieſem Theile
zu dunkel ſeyn würde. Damit zur Winters=Zeit dieſer
Sahl etwas erwärmet werden möge, iſt bey 4 ein groſſer
franzöſ. Kamin angebracht, welcher hinten eine ſtarke ei=
ſerne Platte hat, um auch zugleich die Naturalien=Kam=
mer zu erwärmen. Der Modellen=Sahl 5, hat eine Län=
ge von 108, uud eine Breite von 56 Sch.; dieſe zwey
Maße geben einen Raum von 6048 □Sch., auf welchem
eine große Anzahl Modelle Platz findet. In dieſem Sahle
werden meiſtens Fortifications=, Artillerie=, mechaniſche,
hy=

…he Model… …on andern Eleven abgeſon=
…ſen, … …nd 8, ſind auch in der
…ver… …ren gegen des Gouver=
… …q nur blinde Thüren
… …oren hingegen, wel=
… …eilung haben, wie
… …e Communication
… …n Sählen k und
… …ohnungen der
… Geb… …werke gleich,
… in dem un… … Licht.
…zimmer o für Elev… … ſind keine
…eher in zwey Pavillons … franzö=
…en ſind auch über den Speiſe … …as be=
… Garten = Salons r, und Gallerien … … dem
in dem zweyten Stockwerke Zimmer für die … …
in den Pavillons für die Aufſeher, eingetheilt, und … …
ſelben Buchſtaben bezeichnet, wie in dem untern Stockw…
F. 2968 a). Es bedeuten nähmlich die Buchſtaben, i, k, l, m, die Zimmer für die Aufſeher; n, die Communications=Gänge rings um alle Gebäude, aus welchen man in die Zimmer o der Eleven kommt. Die Größe dieſer Zimmer kommt mit den untern überein. Die auf den zwey Speiſe=Sählen, p und q, wie auch auf den Gallerien s, Fig. 2968 a), werden in dieſer zweyten Etage, Fig. 2968 b), mit eingeſchobenen Wänden, welche entweder gereifelt, oder nach Landes=Art berohrt werden, verfertigt. Dieſe eingeſchobene Wände werden hernach mit einem Mörtel=Wurfe überzogen, und mit Gyps übertünchet. In der Mitte des Hofes iſt das zweyte Stockwerk über der Küche, worin die Stube a, und die Kammern b und c, ſind, in welchen der Koch ſich aufzuhalten pflegt.

Die Gebäude, welche den Hof G einſchließen, haben in dieſem zweyten Stockwerke eine ganz andere Eintheilung, als in dem darunter liegenden; denn, wo in dieſem die Küchen=Mauern die Zimmer abſondern, da gehen im obern Stockwerke die Mauern gerade fort, und machen den Gang n. Die Zimmer der Aufſeher an der vordern Fronte, ſind, in der Eintheilung, der untern gleich, und es ruhet Mauer auf Mauer. Hingegen ſind die zwey hintern Pavillons, welche auf den Garten=Salons, 16 und 17, Fig. 2968 a) befindlich ſind, durch zwey eingeſchobene Wände

che und Speiſe⸗Kammer, 13 und 14, ausgenommen; denn jene iſt 15 Sch. lang, und 10 tief, alſo dem Inhalte nach 150 □Sch.; die Speiſe⸗Kammer aber hält, den Maßen nach, 10 und 6 Sch., oder 60 □Schuh.

Daß bey einer Militär⸗Akademie eben ſo wohl, als bey andern Akademien und hohen Schulen, ein Bücher⸗Sahl nöthig ſey, wird niemand in Zweifel ziehen. Der, in III vorgeſtellte, iſt von einer anſehnlichen Größe; denn ſeine Länge von innen hält 146, und die Breite 48 Sch.; alſo verhält ſich die Breite zur Länge, wie 1 zu 3. In den beyden Vorſprüngen ſind die Treppen, welche zu den, über dem Bücher⸗Sahle befindlichen, Wohn⸗Zimmern des Bibliothekarius und ſeiner Untergebenen führen. Bey b ſind die, 6 Sch. breite, Thüren. An den langen und kurzen Seiten ſind an den Pfeilern, Repoſitoria c aufge⸗ſtellt. Bey d, d, d, d, ſind wieder dergleichen, und zwar ſo, daß allezeit zwey zuſammen ſtoßen. Die Breite der Gänge zwiſchen den Repoſitorien, iſt von 10 Sch. Zwi⸗ſchen den Pfeilern können nach der Brüſtung gleich hohe Repoſitorien angebracht, und dieſelben von oben pult⸗förmig zugerichtet werden, damit ſie zum Schreiben taug⸗lich ſeyn; daher auf dieſen Pulten beſtändig Papier, Fe⸗dern und Tinte ſeyn müſſen.

Dem Bibliothek⸗Gebäude gegenüber, iſt auf dem Reit⸗Hauſe die Modell⸗ und Kunſt⸗Kammer, IV, errichtet. Dieſes Gebäude iſt von gleicher Größe, wie III, nur iſt eine Abtheilung durch eine Wand gemacht, welche von den beyden langen Seiten, wie auch von der kurzen, überall durch 4 Fenſter Licht bekommt. In den Riſaliten, 1 und 2, ſind die Treppen, welche zur Wohnung des Kunſt⸗ und Modell⸗Meiſters und Verwalters führen. Bey 3, ſind Fenſter, durch welche von den äuſſern Fenſtern das Licht in den Modellen⸗Sahl fällt, welcher ſonſt in dieſem Theile zu dunkel ſeyn würde. Damit zur Winters⸗Zeit dieſer Sahl etwas erwärmet werden möge, iſt bey 4 ein großer franzöſ. Kamin angebracht, welcher hinten eine ſtarke ei⸗ſerne Platte hat, um auch zugleich die Naturalien⸗Kam⸗mer zu erwärmen. Der Modellen⸗Sahl 5, hat eine Län⸗ge von 108, uud eine Breite von 56 Sch.; dieſe zwey Maße geben einen Raum von 6048 □Sch., auf welchem eine große Anzahl Modelle Platz findet. In dieſem Sahle werden meiſtens Fortifications⸗, Artillerie⸗, mechaniſche,

hy⸗

hydrauliſche Modelle, und von allerley Waſſer-Gebäuden, als: Schleuſen, Wehren, Dämmen von Steinen, Holz oder Faſchinenwerke, aufbewahret; auch von der bürgerlichen Baukunſt, beſonders von allerley Gewölben, müſſen gute Muſter angeſchaffet werden.

Fig. 2969 b), ſtellt die Grund-Riſſe des zweyten Stockwerkes von den beyden Hinter-Gebäuden, welche die Höfe F und G einſchließen, nebſt dem Garten-Gebäude, vor.

Was zuerſt die Gebäude, welche den Hof F einſchließen, betrifft, ſo ſind in dem untern Stockwerke, zwiſchen drey Pavillons, Zimmer o für Eleven angebracht, über welchen zwey Aufſeher in zwey Pavillons ihre Wohnung haben. Hingegen ſind auch über den Speiſe-Sählen, p und q, den Garten-Salons r, und Gallerien s, Fig. 2968 a), in dem zweyten Stockwerke Zimmer für die Eleven, und in den Pavillons für die Aufſeher, eingetheilt, und mit denſelben Buchſtaben bezeichnet, wie in dem untern Stockwerke, F. 2968 a). Es bedeuten nähmlich die Buchſtaben, i, k, l, m, die Zimmer für die Aufſeher; n, die Communications-Gänge rings um alle Gebäude, aus welchen man in die Zimmer o der Eleven kommt. Die Größe dieſer Zimmer kommt mit den untern überein. Die auf den zwey Speiſe-Sählen, p und q, wie auch auf den Gallerien s, Fig. 2968 a), werden in dieſer zweyten Etage, Fig. 2968 b), mit eingeſchobenen Wänden, welche entweder gereifelt, oder nach Landes-Art berohrt werden, verfertigt. Dieſe eingeſchobene Wände werden hernach mit einem Mörtel-Wurfe überzogen, und mit Gyps übertüncht. In der Mitte des Hofes iſt das zweyte Stockwerk über der Küche, worin die Stube a, und die Kammern b und c, ſind, in welchen der Koch ſich aufzuhalten pflegt.

Die Gebäude, welche den Hof G einſchließen, haben in dieſem zweyten Stockwerke eine ganz andere Eintheilung, als in dem darunter liegenden; denn, wo in dieſem die Küchen-Mauern die Zimmer abſondern, da gehen im obern Stockwerke die Mauern gerade fort, und machen den Gang n. Die Zimmer der Aufſeher an der vordern Fronte, ſind, in der Eintheilung, der untern gleich, und es ruhet Mauer auf Mauer. Hingegen ſind die zwey hintern Pavillons, welche auf den Garten-Salons, 16 und 17, Fig. 2968 a) befindlich ſind, durch zwey eingeſchobene Wände

abgeſondert, welches auch auf den Wagen-Schoppen 4, und den Orangerien 22 und 23, geſchehen iſt. Ueber dem Gebäude im Hofe G, worin das große Waſch-Haus befindlich iſt, iſt in dieſem Stockwerke das Zimmer α, worin die Wäſche theils geſtärket, theils gerollet oder gemanget, theils geplättet wird. Dieſes Zimmer zu heizen, wird ein Wind-Ofen β aufgeſtellt, deſſen Rauch in den Schorſtein s geführt wird.

Was das Garten-Gebäude I betrifft, ſo iſt deſſen Länge und Breite bereits bey dem untern Stockwerke angezeigt worden. Vermittelſt der Haupt-Treppe 1, kommt man zu dem Vorzimmer 2, aus dieſem zum Wohn-Zimmer 3, wo bey 4 ein verſchloſſener, doch aber erleuchteter, Alcoven iſt. 5, iſt die Kleider-Kammer. 6, das Cabinet. In der Mitte des Gebäudes iſt ein Sahl, 7, worin, bey dem Aufenthalte eines Prinzen, im Sommer geſpeiſet wird. Aus dem Sahle kommt man zum erſten Vorzimmer 11, worin eine geheime Treppe iſt. Von dieſem geht man in das zweyte Vorgemach 8, und von dieſem in das Audienz-Gemach 9; aus dieſem zu der Retirade 10, von welcher man über das Vorgemach 11, auf den Sahl 7, oder, vermittelſt der geheimen Treppe, in das untere Stockwerk gelangen kann.

Zu dem dritten Stockwerke ſind keine Grund-Riſſe entworfen, weil alles aus den Grund-Riſſen des zweyten erkläret werden kann. Nur iſt noch ein und das andere hierbey zu erinnern. Der große Haupt-Sahl in der Mitte des vordern Gebäudes, Fig. 2968 a), geht auch das dritte Stockwerk hindurch, wie aus dem Durchſchnitte D, Fig. 2968, zu erſehen iſt. Ueber dem Zimmer des Gouverneurs und Intendanten, iſt die Eintheilung der Zimmer wie im zweyten Stockwerke; auſſer daß der Alcoven i in des Gouverneurs, und 5 in des Intendanten Wohnung wegfällt. Das Zimmer f, und das mit 2 bezeichnete, wird in dieſem Stockwerke, durch eine in der Mitte eingeſchobene Wand getheilt; ſo erhält man eine Stube und Kammer. Die übrige Eintheilung bleibt, wie im mittlern Stockwerke. Dieſe Zimmer dienen theils zur Wohnung einer kleinen Familie, theils den obern Officianten Unterkommen zu verſchaffen. Sind keine junge Herrſchaften vorhanden, ſo kann der Gouverneur und Intendant fremde Koſtgänger, welche für ihr Geld leben, daſelbſt logie-

ren,

ren, weil ſolche gemeiniglich von andern Eleven abgeſon-dert werden. Die Sähle m, und 8, ſind auch in der dritten Etage, auſſer daß die Thüren gegen des Gouverneurs und Intendanten Wohnung nur blinde Thüren ſind; bey den Wohnungen der Profeſſoren hingegen, welche in dieſem Stockwerke dieſelbe Eintheilung haben, wie im zweyten, iſt die Thür offen, damit die Communication zu der Eleven Zimmer frey ſey. Mit den Sählen k und 10, hat es gleiche Bewandtniß. Die Wohnungen der Eleven ſind ſämmtlich denen im zweyten Stockwerke gleich, und es ſteht Mauer auf Mauer, und Licht auf Licht.

Ueber den zwey Stall-Gebäuden, I und II, ſind keine Wohn-Zimmer, ſondern es iſt daſelbſt ſogleich der franzöſiſche oder gebrochene Dach-Stuhl, auf welchem das benöthigte Heu aufbewahrt wird. Der Hafer kann auf dem Dache über dem Modell-Sahle liegen.

Ueber dem Bücher-Sahle, III, werden die Wohnungen für den Bibliothekar und deſſen Gehülfen eingerichtet. Es müſſen aber die Wände theils als Hänge-, theils als eingeſchobene Wände zugerichtet werden. Eben dieſes gilt auch von den Wohnungen über dem Modell-Sahle und der Naturalien-Kammer, welche eben die Eintheilung, wie über dem Bücher-Sahle, bekommen.

In dem dritten Stockwerke, Fig. 2968 b), iſt die Eintheilung, wie in dem zweyten. Die zwey Gebäude in den Höfen F und G aber, haben kein drittes Geſchoß, ſondern das gebrochene Dach ruhet ſogleich auf dem zweyten Stockwerke. In dem untern Dache kann allerley Geräth, welches man in der Küche oder im Waſch-Hauſe gebraucht, verwahret werden.

Was endlich das dritte Geſchoß des Garten-Gebäudes betrifft, ſo geht der Sahl 7 des zweyten Geſchoſſes auch in das dritte. Die Zimmer bleiben, wie im zweyten Stockwerke, Mauer auf Mauer, auſſer daß eines oder das andere durch eingeſchobene Wände verkleinert werden kann, nach dem die Bequemlichkeit es erfordert. Sie ſind theils zu Garderoben, theils zu Wohnungen für Bediente, beſtimmt.

Erklärung der Aufriſſe und Durchſchnitte von Fig. 297c. Zuerſt iſt die vorderſte Haupt-Fronte zu betrachten. Das mittlere Gebäude, welches ſich über die übrigen erhebt, A, begreift das unterſte große Vorhaus in

in ſich, in deſſen Mitte das groſe Portal iſt, und auf deſſen beyden Seiten 2 Fenſter ſind, welche doppelte Höhe zur Breite haben. Sie haben eine einfache Band-Einfaſſung, dazwiſchen aber iſt Gurt- oder bäuriſches Werk. Die äuſſere Höhe nebſt dem Geſimſe, welches die ganze Fronte durchläuft, iſt 17 Sch. Die Fenſter des Haupt-Geſchoſſes haben überdoppelte Höhe. Die im Halb-Geſchoſſe, ſind ſo hoch als breit. Zwiſchen den Fenſtern ſind römiſche Wand-Pfeiler, deren Gebälk ſich bey dem Bruche des gebrochenen Daches endigt. Das Dach, womit dieſer Theil des Haupt-Gebäudes gedeckt iſt, ſtellt eine Art von einem Kugel-Helme vor, in welchem ein Fenſter, welches mit Kriegs-Geräthe zu beyden Seiten verziert iſt, das nöthige Licht, ſowohl von der Haupt- als hintern Seite bringt. Die ganze Höhe von dem Band-Geſimſe bis an den Architrav, iſt 30, mit dem Gebälke aber 36 Sch. Ueber dem Gebälke iſt ein Regenſchlag, auf welchem ein kleiner Aufſatz, worauf das Fenſter iſt. Die ganze Höhe bis zum poſtementförmigen Schorſtein, iſt 34 Schuh.

Zwiſchen dem mittlern Haupt-Riſalit, A, und dem kleinen, a, iſt die Wohnung des Gouverneurs, und enthält 9 Fenſter. Das untere Geſchoß iſt dem, A, in gleicher Höhe. Das zweyte hat Fenſter, welche ſich zur Breite, wie 1 zu $2\frac{1}{2}$, verhalten. Die Höhe dieſes Stockwerkes, iſt von innen 17 Sch., ohne den Tram, das obere aber 10 Sch. Die Fenſter des obern Stockwerkes, verhalten ſich wie 1 zu 1. Der Gebrauch dieſer Zimmer iſt bereits angezeigt worden. Die ganze Höhe des Daches hält in der Firſte 20 Sch. Eben ſo iſt auch die Wohnung des Intendanten, zwiſchen A und dem Pavillon c, beſchaffen. Die Fenſter haben nur eine glatte Einfaſſung; auch ſind unter allen Fenſtern, in der Sockel oder Plinthe lange, aber wenig hohe, Fenſter angebracht, welche zur Erleuchtung des Keller-Geſchoſſes dienen. Die Pavillons, a, b, c und d, ſind mit dem übrigen Gebäude von gleicher Höhe; nur ſind ſie etwas mehr verziert, als der übrige Theil. Das untere Stockwerk iſt mit Gurten oder bäueriſchem Werke, die Fenſter des Haupt-Geſchoſſes aber mit einer geraden Verdachung, und einer aus einem Bande, Stäblein, Plättlein und Hohlkehle beſtehenden Einfaſſung geziert. An den Ecken der Pavillons ſind Leſinen ange-

angebracht, welche mit dem Haupt-Geſimſe bis zu der Hange-Platte verkröpfet werden. Jeder Pavillon hat im untern Dache 3 Kapp-Fenſter, und kann, einem oder mehrern Zimmern Platz verſchaffen. In dem obern Dache ſind Ochſen-Augen. Wenn man mehrere Zimmer unter dem Dache nöthig hat, als man etwa nur zur Verwahrung allerley Geräthſchaften gebraucht, ſo können auch mehrere Fenſter im Dache angebracht werden.

D und E, iſt der Durchſchnitt durch die Linie I. II., da man in dem untern Stocke die Pfeiler und Bogen der Durchfahrt ſieht, im obern aber den Sahl, wo in der Mitte der Eingang iſt, zu beyden Seiten aber ſind die franzöſ. Kamine, und dazwiſchen befindliche Füllungen, zu ſehen. Die Decke iſt in Geſtalt eines gedrückten oder ſo genannten Mulden-Gewölbes. Ueber dem Sahle ſieht man das Sparrwerk des Daches. E, iſt der Aufriß von dem Flügel, welcher im Hofe A geſehen wird, und ein Theil des Gebäudes iſt, welches den Hof B, Fig. 2968 a), umgibt; er iſt, wie das übrige von dem Gebäude, 3 Geſchoß hoch, und mit einem franzöſ. oder gebrochenen Dache gedeckt. Die Fenſter und Thüren ſind ohne alle Einfaſſung, weil die Koſten hier geſparet werden können, indem wenige Perſonen ſolche zu Geſicht bekommen. G zeigt, wie die Zuſammenſtoßung des Holzwerkes vom Werkſatze geſchieht. a, iſt der Werkſatz über dem Haupt-Sahle. b, iſt das Gebälk über des Gouverneurs Wohnung. c, iſt ein mit Walmen verſehener Pavillon über dem kleinen Sahle; und d, die Fortſetzung des Werkſatzes über der Lehrer Wohnung. e, iſt das Gebälk vom Dachwerke, nebſt dem Pavillon, von dem Flügel E, welcher gegen den Hof A, F. 2968 a), ſieht.

F, iſt der Aufriß von demjenigen Gebäude, in welchem unten der Komödien-Sahl, und in dem dritten Stockwerke die Wohnungen für den Bibliothekar und ſeine Untergebene, ſind. Der untere Stock, worin der Komödien-Sahl iſt, iſt 37 Sch. hoch. Der Stock, worin der Bücher-Sahl iſt, hat 20, und der dritte Stock 16 Sch. zur Höhe. Die Fenſter des Komödien Sahles ſind 3 Mahl ſo hoch, als breit; die im Bücher-Sahle aber, wie 1 zu 2; und die im dritten Stocke, wie 1 zu 1. In dem untern Dache können auch noch verſchiedene Zimmer und andere Bequemlichkeiten angebracht werden. Die Verzier-

ung iſt ſehr einfach, und beſteht durchaus aus einer Plinthe. In der Mitte iſt der Vorſprung, und über dem Eingange und den beyden Seiten der Fenſter ſind erhabene Tafeln, in deren mittlern eine Inſcription, die ſich auf die Beſtimmung des Gebäudes bezieht, angebracht werden kann. An den zurückſpringenden Theilen gehen Leſinen bis unter das Haupt-Geſims. Die Fenſter haben nur eine Band-Einfaſſung, ſind im untern Stocke nach einem halben Zirkel geſchloſſen, und mit Schluß-Steinen geziert. Ueber dem mittlern Theile iſt ein Giebel oder Fronton, deſſen Höhe dem untern Dache gleich iſt. Auf eben dieſe Art iſt das gegenüber befindliche Gebäude verziert, in welchem das untere Geſchoß die Reit-Schule, das zweyte den Modellen-Sahl und die Naturalien-Kammer, und das dritte die Wohnungen der Aufſeher und ihrer Untergebenen, enthält.

Bey dem Garten-Gebäude, werden an dem Vorſprunge, nach dem Hofe H, Fig. 2969 b), gekuppelte römiſche Wand-Pfeiler angebracht, welche durch das ganze obere und durch das Halb-Geſchoß gehen. Das untere Geſchoß iſt mit Gurtwerke geziert, welches das ganze untere Stockwerk hindurch geht. An den beyden Ecken ſind Leſinen. Nach dem Garten zu, iſt das untere Geſchoß mit Gurt- oder Bänderwerke, das obere aber mit Termen, geziert. Das Dach über dem mittlern Theile iſt zwar ein gebrochenes, doch iſt das untere als eine Hohlkehle, und das obere als ein verkehrtes Karnieß, geſtaltet. Auf den beyden Flügeln kann das Dach als ein gewöhnliches franzöſiſches gemacht werden. Will man beyden Dächern ein feines Anſehen geben, ſo können ſie mit Kupfer gedeckt werden, welches man mit blauer Farbe lackieren kann; die Firſten und Brüche der Dächer kann man mit allerley Zierrathen vergolden.

Die Orangerie, welche bey dem Hofe G, nach dem Garten zu, ſteht, hat unten doriſche, oben aber ioniſche Wand-Pfeiler. Die Wagen-Schoppen oder Remiſen, 4, ſind mit dem vollen Zirkel geſchloſſen, und mit Schluß-Steinen und Boſſagen geziert. Wenn man will, kann in der Mitte jeden Pfeilers eine glatte Leſine angebracht werden, welche bey dem Geſimſe bis zur hangenden Platte verkröpft iſt. Das gegenüber liegende Gebäude, wo der Hof F iſt, in deſſen unterm Stockwerke die Gallerien ſich be-

befinden, iſt ebenfalls mit doriſcher, und das obere mit ioniſcher Ordnung geziert; nur mit dem Unterſchiede, daß von den Ecken der Anfang gemacht wird, und allezeit ein Fenſter-Schaft dazwiſchen ohne Wand-Pfeiler bleibt, ausgenommen in der Mitte, wo an jeden Schaft einer angebracht wird.

Es iſt noch anzuzeigen, wie viel Eleven in einer auf jezt beſchriebene Art angelegten Militär-Akademie Platz finden. In dem zweyten Stockwerke, Fig. 2969 a), ſind für adeliche Eleven 44 Zimmer, in deren jedem zwey ihren Aufenthalt bekommen, folglich 88 Eleven Platz haben. In den vier Eck-Zimmern, haben 4 Grafen oder Freyherren ihren Platz. In dem obern Stockwerke kann dieſelbe Anzahl von Eleven Platz finden; ſolchemnach ſind in den zwey Gebäuden, Fig. 2969 a), 184 Eleven unterzubringen. Die Gebäude, welche die Höfe F und G, Fig. 2969 b), einſchließen, haben 68 Wohnungen, worunter 8 gräfliche oder freyherrliche, und 60 für den andern Adel vorhanden ſind, daß alſo 120 Eleven, und 8 Grafen oder Freyherren, Platz finden. Eben ſo viele können in dem dritten Stockwerke untergebracht werden. Es beläuft ſich alſo die Summe der Eleven, welche auf dieſer Militär-Schule untergebracht werden können, auf 440 Eleven, welche zur Bildung geſchickter Officiere erzogen werden können.

Nachricht von den berühmteſten Kriegs-Schulen, Militär- und Ritter-Akademien, in ältern und neuern Zeiten, nach der Zeit-Folge ihrer Errichtung.

Wenn man erweget, was für ein großes Anſehen die Beſchäftigungen des Krieges bey den Alten gehabt, und wie weit ſie es ſelbſt darin gebracht haben, ſo wird man auch den Mitteln nachzuforſchen wünſchen, die ſie angewendet haben, nicht nur einen kriegeriſchen Geiſt unter ihren Mitbürgern auszubreiten, und ihnen die Beſchäftigungen dieſes Standes wichtig und ehrwürdig zu machen, ſondern auch, ſie in allen den Kenntniſſen und Uebungen, die zur Kriegs-Kunſt erfordert werden, zu unterrichten. Gewiß wür-

würden ſie niemahls in der Kunſt Krieg zu führen, einen ſo hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wenn ſie, ſtatt eines regelmäßigen Unterrichtes in den mancherley Theilen der Kriegs-Wiſſenſchaft, es vielmehr dem Zufalle überlaſſen hätten, wie ſich ihre Mitbürger die nöthigen Eigenſchaften eines tüchtigen Soldaten erwerben, und ihre Einſichten nach und nach erweitern würden. Schon die Alten hatten das Vorurtheil abgelegt, daß der Krieg allein durch die bloße Erfahrung und Gewohnheit erlernt werden müſſe, und daß es unnütz, ja gar unmöglich ſey, beſtimmte Regeln und Vorſchriften über dieſe Kunſt zu geben; vielmehr glaubten ſie, daß die Kriegs-Wiſſenſchaft ſo gut als eine jede andere Wiſſenſchaft auf ſichere Grundſätze gebracht und gelehret werden könne. In dieſer Abſicht errichteten ſie beſondere Kriegs-Schulen, worin alle junge Bürger, beſonders aber diejenigen, die ſich dem Kriegs-Stande vorzüglich widmeten, von beſondern Lehrern in den verſchiedenen Theilen dieſer Wiſſenſchaft unterwieſen und praktiſch geübt wurden; und mit dieſen Kriegs-Schulen verbanden ſie noch andere öffentliche Anſtalten, wodurch die natürliche Stärke der Leibes-Beſchaffenheit erhöhet, jede kriegeriſche Tugend der Seele eingeflößt, kurz, jeder Bürger auf das beſte und vortrefflichſte zum Kriege vorbereitet wurde. So lange dieſe Kriegs-Schulen in Flor ſtanden, ſo lange man fortfuhr, die Söhne des Vaterlandes in dieſen Uebungen und Fertigkeiten fleißig zu unterweiſen und zu üben, ſo lange ſtanden die alten Staten unerſchüttert, und konnten jeder fremden Macht Trotz biethen; aber ſo bald dieſe Kriegs-Schulen in Abnahme geriethen, ſo bald durch die Einführung des Luxus die Bürger verzärtelt, und gegen alle kriegeriſche Uebungen gleichgültig oder gar denſelben abgeneigt wurden, ſo bald fing auch der Stat an, von

ſeiner vorigen Größe und Macht herab zu ſinken, bis er zulezt ein Raub eines andern ward, deſſen Bürger noch nicht von dem gefährlichen Gifte der Weichlichkeit angeſteckt waren. Ich darf mich hier dreiſt auf die ganze Geſchichte der alten und neuen Zeiten berufen, die dasjenige, was ich eben geſagt habe, beſtätigt.

Wenn man ſich einen richtigen Begriff von den Kriegs-Schulen der Alten machen will, ſo muß man einen Unterſchied der Zeiten feſtſetzen. Die Chineſer ausgenommen, haben wir die erſte Anlage der Kriegs-Schulen den Aegyptern zu danken. Die Chineſer erwähne ich darum hier zuerſt, weil ſie in ihrer Zeit-Rechnung einen über alle andere Völker hinaus geſetzten Anfangs-Punct annehmen. In dieſem Lande, welches nach dem Berichte der Miſſionarien, alle andere, in Abſicht auf die Schul-Anſtalten, übertrifft, fehlt auch der Unterricht im Kriege nicht. Der Pater Dů Halde hat in ſeiner Beſchreibung von China, von den Ehren-Stellen der Chineſer in der Kriegs-Kunſt, und wie dort dazu zu gelangen iſt, beſondere Nachrichten mitgetheilt, die ich hier, zur Erläuterung desjenigen, was ich im XLIX Th. S. 574, fgg. von der Kriegs-Verfaſſung in China geſagt habe, anführen muß. Man darf aber nicht meinen, als wenn die in Europa gebräuchlichen akademiſchen Ehren-Titel: Baccalaureus, Licentiat und Doctor, in China gehört würden. Der P. Dů Halde hat aber die Ehren-Titel der Chineſer in der Kriegs-Kunſt alſo ausgedrückt, in der deutſchen Ueberſetzung hat man ihm gefolgt, und ich habe ſie auch um ſo viel eher beybehalten, da dieſe mit jenen gewiſſer Maßen überein kommen.

Gleichwie man in den vorigen Zeiten in Frankreich Waffen- Ritter- und Geſetz-Ritter, d. i. den Kriegs-Adel und den gelehrten Adel, hatte: ſo gibt es in China, auſſer

auſſer den Doctoren der Gelehrſamkeit, auch Doctores der Kriegs-Kunſt; dieſe ſind dazu beſtimmt, daß ſie im Reiche die Ruhe, die benachbarten Völker aber in Furcht erhalten, und allen Aufruhr ſtillen ſollen. Die Kriegs-Mandarine der Officiere müſſen, ehe ſie zu dieſem Poſten gelangen können, eben ſo wohl, als die Gelehrten, verſchiedene öffentliche Prüfungen ausſtehen, und in denſelben Proben von ihrer Stärke, Geſchicklichkeit und Kriegs-Erfahrung, ablegen. Es iſt auch nicht möglich, auf Ein Mahl eine hohe Würde im Soldaten-Stande zu erlangen, ſondern es geſchieht nur ſtufenweiſe. Man muß erſt Kriegs-Baccalaureus (*), hernach Kriegs-Licentiat ſeyn, ehe man Kriegs-Doctor werden kann.

Ehedem hat der Kriegs-Stand bey den Chineſern nicht in ſo großem Anſehen geſtanden, als jezt. Die Anzahl der Mannſchaft iſt zwar allezeit ſehr beträchtlich, ja faſt zum Erſtaunen, geweſen; denn man hat ſie im vorigen Jahrhundert auf 5,846,600 Mann zu Fuße, und 948,350 zu Pferde, geſchätzt. Den neuern Nachrichten zu Folge, ſoll der chineſiſche Kriegs-Stat aus 18,000 Kriegs-Mandarinen, und 700,000 Soldaten, beſtehen. Aber

(*) Dieſe trifft man auch in England und Frankreich an. Von England bezeugt Aſhmole, Inſtitution, Laws and Ceremonies of the moſt noble Ordre of the Garter, Cap. 1, Abſchn. 4, wo er von den adelichen Baccalauren redet, daß daſelbſt das Baccalaureat die unterſte Stufe der militariſchen Würden, und der Grund zu allen Ehren-Stellen, ſey. Daß es auch in Frankreich ehedem Milites baccalaureos gegeben habe, beweiſet Jo. Selden, de titul. honor. c. 5, §. 33, p. 523, durch zwey Stellen aus dem *Matthæus Pariſienſis:* Ipſo quoque tempore (anno trigeſimo tertio Henrici III.) haſtiludium commiſſum eſt apud Brakele, vbi multi de militibus vniuerſitatis regni, qui ſe volunt *Bachelarios* appellari, ſunt contriti. Die zweyte lautet alſo: Et Willielmus de Valentia male tractauit Willielmum de Odingſelet *militem ſtrenuum*, qui *Bachelariis* annumerabatur. Selden, a. ang. O. §. 24, p. 287, gibt von einem ſolchen Baccalaureus folgende Erklärung: Eques Baccalaureus fuit, cui equitatus ordo eſt collatus, adhuc tamen inſtar Baccalaurei ſeruiens; und fügt hinzu, daß man hernach überhaupt militaris ordinis candidatum & dignitatem equitis ambientem ideoque arma exercentem, alſo benannt hätte. Ein Mehreres hiervon iſt beym Selden, a. ang. O. cap. 5, §. 33, 34 und 39, zu finden.

Aber an guten Anſtalten und geſchickten Officieren hat es lange gefehlt. Man hat daher von Zeit zu Zeit dieſem Mangel abzuhelfen, und den Kriegs-Stand auf alle Weiſe zu verbeſſern geſucht, welcher auch jezt in China in ſehr groſzer Achtung iſt. Die Aufſicht über den ganzen Kriegs-Stat haben fünf beſonders beſtellte Kriegs-Tribunale, welche alles, was dazu gehört, anordnen; ſie ſind in Peking, und man nennt ſie Ou fou, oder Kriegs-Tribunale in Peking, d. i. die 5 Claſſen oder Truppen der Kriegs-Mandarine. Die erſte Claſſe heiſzt die Claſſe der Mandarine von dem Nachzuge, oder der Arrier-Garde, Nahmens Heou fou; in der zweyten ſind die Mandarine vom linken Flügel, Nahmens Tſo fou; in der dritten, die Mandarine vom rechten Flügel, Nahmens Yeou fou; in der vierten, die Mandarine von der mittlern Schlacht-Ordnung, oder von der Haupt-Armee, Tchong fou genannt; in der fünften, die Mandarine vom Vortrabe, oder von den Vortruppen, Tſien fou. Dieſe fünf Claſſen haben einen Präſidenten und zwey Beyſitzer, welche Mandarine vom erſten Range ſind. Man wählt dazu gemeiniglich die vornehmſten Herren im Reiche, unter deren Befehl alle Officiers am Hofe und alle Soldaten ſtehen. Dieſe fünf Tribunale aber ſtehen unter einem Ober-Kriegs-Collegio, welches die Chineſer Jong tching fou nennen. Der Präſident dieſes leztern iſt allemahl einer der Vornehmſten des Reiches. Sein Anſehen erſtreckt ſich über gedachte fünf Tribunale, und über alle Officiers und Soldaten am Hofe. Um aber allem Miſzbrauche eines ſo groſzen Anſehens, kraft deſſen die ganze Armee unter ſeinem Befehle ſteht, zuvor zu kommen, hat er zum Beyſitzer einen gelehrten Mandarin, der den Titel eines Ober-Aufſehers über die Armee führt, nebſt zwey andern Aufſehern, die der Kaiſer ſelbſt ernennt, und die an allen Kriegs-Sachen Theil nehmen. Ja, wenn es zur Ausführung eines gewiſſen Vorhabens kommen ſoll, ſo hängen ſie ſchlechterdings von dem vierten Ober-Hof-Gerichte, unter welchem die ganze Miliz im Reiche ſteht, ab.

Obgleich die gröſzten Herren des Reiches, die wir etwa Prinzen, Herzoge, Grafen 2c. nennen möchten, ihrem Range, Verdienſten und Bedienung nach nicht unter dem Befehle der Mandarine ſtehen: ſo findet ſich doch keiner unter ihnen, der ſich nicht aus dem Titel, den ihm ſein

Mandarinat ertheilt, und aus dem Charakter eines Präſidenten der Kriegs-Collegien, eine Ehre machte. Keine ſtärkere Leidenſchaft herrſcht unter den Chineſern, als über Andere zu befehlen. Der erſte Kriegs-Mandarin hat gleichen Rang mit einem Generale in Europa, wie er denn auch beynahe eben dieſelben Verrichtungen hat. Es ſtehen gewiſſe Oerter, und 4, zuweilen auch nur 2, Mandarine unter ihm, deren Geſchäfte mit dem, was bey uns ein General-Lieutenant zu thun hat, genau überein kommen, welche leztere wieder 4 Subaltern-Officiere unter ſich haben, die man mit den Oberſten vergleichen kann. Dieſe Oberſten befehlen wieder über einige Hauptleute, unter welchen, wie bey uns, die Lieutenants und Sou-Lieutenants ſtehen. Ein jeder dieſer Mandarine hat ein, ſeinem Range gemäßes, Gefolge, und allemahl einige, zu ſeinem Tribunal gehörige Officiers bey ſich. Alle zuſammen aber führen das Commando über die ganze Armee zu Fuße und zu Pferde.

Um ſich von den Ehren-Stufen in der Kriegs-Kunſt einen deſto deutlichern Begriff machen zu können, muß man wiſſen, wie die Würden dort ihren Gelehrten ausgetheilt werden, weil beydes faſt auf gleiche Art geſchieht. Mit den Kriegs-Gelehrten wird in der Haupt-Stadt einer jeden Provinz das Examen zum Baccalaureat vorgenommen; zu Licentiaten aber und Doctoren in der Kriegs-Kunſt werden ſie auſſer dem Examen auf eben die Weiſe, als die, welche dieſe Würden in der Gelehrſamkeit zu erhalten ſuchen, befördert.

Wenn man dafür hält, daß die jungen Studenten fähig ſeyn, ſich vor den untergeordneten Mandarinen zum Examen darzuſtellen, ſo ſchickt man ſie an dem beſtimmten Tage dahin. Das ganze chineſiſche Reich beſteht aus 15 großen Provinzen; jede Provinz hat verſchiedene Städte vom erſten Range, die man Fou nennt; dieſe haben wieder andere Städte vom zweyten und dritten Range, die man theils Tcheou, theils Hien, zu nennen pflegt. Es iſt keine einzige, die nicht ein oder mehrere Hien unter ihrem Gebiethe haben ſollte, indem dieſe Hien nichts anders ſind, als was wir etwann eine Balley oder ein Amt nennen möchten. Es ſind aber nicht die Wiſſenſchaften in allen Provinzen in gleichem Aufnehmen, ſondern es ſind in der einen mehr Studierende befindlich, als in der andern.

dern. Derjenige Mandarin, der über ſämmtliche Studenten ſeiner Provinz geſetzt iſt, heißt Fou yuen. Derjenige, der die Aufſicht über eine Stadt vom erſten Range hat, heißt Tchi fou, oder auch Fou tſun, d. i. die berühmte Perſon der Stadt vom erſten Range. Derjenige, unter deſſen Aufſicht ein Hien ſteht, heißt Tchi hien, oder Hien tſun. Dieſer Einrichtung zu Folge, hat man in Kien tchang fou einen Tchi fou und zwey Tchi hien; und in den Fou, die zugleich Haupt-Städte der Provinzen ſind, befindet ſich auch ein Fou yuen, d. i. ein kaiſerlicher Statthalter. Mithin iſt das monarchiſche Regiment nicht allein im ganzen Reiche überhaupt, ſondern auch in jeder Provinz, in jedem Fou, in jedem kleinen Hien, eingeführt.

Das Examen der jungen Studenten geſchieht folgender Maßen. Sie müſſen ſich zuerſt vor dem Tchi hien darſtellen, unter deſſen Gerichtbarkeit ſie geboren ſind, z. B. in dem Gebiethe von Nan tching hien, welches zum Gebiethe von Kien tchang fou gehört, finden ſich über 800 Studenten, die ihre Aufgaben bey dem darüber geſetzten Tchi hien ausarbeiten. Dieſer Mandarin gibt ihnen auf, was ſie ausarbeiten ſollen, er prüft ihre eingereichte Proben, und urtheilt, welche darunter am beſten gerathen ſind. Unter dieſen 800 werden ungefähr 600 ernannt, oder eingeſchrieben. In einem gewiſſen großen und weitläuftigen Hien, beläuft ſich die Zahl der Eingeſchriebenen auf 6000. Die vorgedachten 600 müſſen ſich nun vor dem Tchi fou darſtellen, der eine neue Muſterung unter denſelben anſtellt, ſo, daß etwann 400 übrig bleiben, die dann Fou ming, d. i. ſolche ſind, die zum zweyten Examen ernannt werden. Bis hieher ſind die Studierenden noch ohne Gradus, daher man ſie Tong ſeng nennt. In jeder Provinz iſt ein Mandarin, der von Peking geſchickt wird, und ſeine Bedienung nur 3 Jahr verwaltet; er heißt Hio tao, oder in den ſchönſten Provinzen Hio yuen. Es iſt derſelbe gemeiniglich ein Mann, der mit den kaiſerl. Ober-Hof-Gerichten eine nahe Verwandtſchaft hat. In den 3 Jahren ſeines Amtes muß er 2 Mahl ein Examen anſtellen; das erſte heißt Soui cao, das andere Co cao; er muß auch dahin ſehen, daß er in allen Städten vom erſten Range damit herum komme. Sobald dieſer Hio tao in einem fou, oder einer Stadt vom erſten Range, angekommen

men iſt, geht er hin und erweiſet dem Confucius, den die Gelehrten als den allgemeinen Lehrer ihres Reiches betrachten, die ſchuldige Ehre. Alsdann gibt er eine Erklärung über einige Stellen ihrer kanoniſchen Bücher, und in den folgenden Tagen hält er das Examen. Die 400 Tong ſeng von Nan tching hien, die dasjenige haben, was man Fou ming nennt, begeben ſich in das Tribunal des Hio tao, nebſt den andern aus andern Hien dazu kommenden Studenten, um daſelbſt ihre Ausarbeitungen zu liefern. Iſt die Anzahl zu groß, ſo werden ſie in 2 Haufen abgetheilt. Man ſieht hier ſehr ſorgfältig darauf, daß der Mandarin nicht erfahren muß, wer die Urheber der übergebenen Proben ſeyn. Der Hio tao ernennt von 400, die z. B. aus einem Hien gegenwärtig ſeyn möchten, mehr nicht als 15 Perſonen. Dieſe erlangen den erſten Gradum in der Gelehrſamkeit. Man nennt ſie Sieou tſai.

Eben diejenige Mandarinen, die das Examen mit den Gelehrten anſtellen, prüfen auch die, welche Kriegs-Bedienungen annehmen wollen. Diejenige, die ſich dazu entſchließen, müſſen geſchickt und geſchwinde mit dem Bogen umgehen und zu Pferde ſteigen können. Wenn ſie ſich eine Zeitlang in körperlichen Uebungen, die eine Stärke und Munterkeit erfordern, geübt haben, müſſen ſie Proben davon ablegen, und z. B. einen großen Stein, oder ſonſt eine ſchwere Laſt, heben. Haben ſie ſich vorher etwa in den Wiſſenſchaften umgeſehen, ſo legt man ihnen ein Problem zur Auflöſung vor, z. B. die Anlegung eines Lagers, oder die Ausführung einer Kriegs-Liſt betreffend. Die Kriegs-Leute haben eben ſowohl, als die Gelehrten, ihre eigene kanoniſche Bücher, die man auch King nennt; ſie ſind ausdrücklich dazu verfertigt, daß die Kriegs-Wiſſenſchaften darin abgefaſſet und vorgetragen werden ſollen, u. ſ. w.

In den älteſten Zeiten, unter den Aegyptern, Babyloniern, Perſern, ja auch unter den Griechen des erſten Zeit-Alters, hatten die Kriegs-Schulen einen viel eingeſchränktern Zweck. Alles, was in denſelben gelehret wurde, bezog ſich darauf, der Seele Muth und dem Körper Stärke zu verſchaffen. Damahls glaubte man, daß die Kunſt Schlachten zu gewinnen, gleich-

ſam

ſam eine körperliche Kunſt ſey, wobey alles auf den Muth und die Leibes=Stärke der Kämpfenden ankom= me; aus dieſem Grunde ſtellte man mit denjenigen, die ſich auf den Krieg vorbereiten mußten, nichts als Leibes=Uebungen an, um ihren Körper hart und gegen alle Beſchwerlichkeiten unempfindlich zu machen. Hiermit glaubte man nun alles erſchöpft zu haben, was nur immer zur Kriegs=Kunſt gehören könnte; und eben hierin ſcheint mir eine der vornehmſten Ur= ſachen zu liegen, warum auch in den ſpätern Zeiten, in welchen die Kunſt, Kriege zu führen, zuſammenge= ſetzter und verwickelter ward, dennoch die Gymnaſtik ein ſo weſentlicher Theil der bürgerlichen und militar= iſchen Erziehung blieb. Wenn man auch in jenen Kriegs=Schulen der alten Völker, Spuren taktiſcher Unterweiſungen antrifft, ſind ſie doch ſo unvollkommen, daß ſie vielmehr aus einer einmahl angenommenen Ge= wohnheit, als aus Vernunft=Gründen, entſtanden zu ſeyn ſcheinen. So hatten z. B. die Aegypter, nach Xenophon's Bericht in ſeiner Cyropädie, die Gewohnheit, ihre Heere 100 Mann hoch zu ſtellen, ſo unvollkommen dieſe Stellung immer ſeyn mochte, und ſo leicht ſie auch die Unvollkommenheit derſelben hätten einſehen können. Ganz anders verhält es ſich mit den Kriegs=Schulen der Griechen, in den Zeiten der perſiſchen und peloponneſiſchen Kriege. Ob man gleich in denſelben die Leibes=Uebungen im geringſten nicht verſäumte, ſo war man doch auch damit nicht al= lein zufrieden. Man ſahe damahls ein, daß zur Er= haltung eines Sieges eine geſchickte Stellung und Ver= theilung der Waffen eben ſo viel, ja wohl mehr, bey= trage, als der Muth, die Leibes=Stärke und die Men= ge der Soldaten; man fand, daß die Strategie, oder die Kunſt ein Heer anzuführen, eine ſehr ſchwere und vielbefaſſende Kunſt ſey; kurz, man entdeckte, daß zur Kriegs=Kunſt ſehr viele Dinge gehörten, an die

man zuvor nicht gedacht hatte. Nun erwachte der griechiſche Erfindungs-Geiſt; die Griechen wurden die Schöpfer eines neuen Syſtems der Kriegs-Kunſt, welches wegen ſeiner Schönheit und Vollſtändigkeit noch jezt der Aufmerkſamkeit jedes denkenden Soldaten würdig iſt. Die Griechen waren es, welche zuerſt die Geometrie auf die Stellungs-Kunſt der Truppen anwendeten, welche durch Hülfe der Mechanik neue Kriegs-Maſchinen erfanden, und die alten verbeſſerten; welche endlich das große Gebieth der Strategie in ſeinem ganzen Umfange überſchaueten, und die verſchiedenen Theile der Kriegs-Wiſſenſchaft beſtimmten und ordneten. Sie entwarfen zuerſt eine ordentliche und regelmäßige Abtheilung ihrer Truppen; ſie unterſuchten die verſchiedenen Stellungs-Arten, die man einem Heere geben kann; ſie beſtimmten dieſelben nach geometriſchen Regeln, und zeigten die Fälle an, in welchen dieſe oder jene Art der Stellung vorzuziehen iſt; ſie lehrten endlich die Kunſt, ſelbſt feige Leute durch den Ort, den man ihnen im Treffen anweiſet, zu guten Soldaten zu machen. Sie unterſuchten ferner die verſchiedenen Arten der Waffen und ihren verſchiedenen Gebrauch, lehrten die geſchickte Vertheilung derſelben zu ihrer wechſelſeitigen Unterſtützung, und beſtimmten darnach die Verhältniſſe der ſchweren und leichten Truppen und der Reiterey gegen einander. Alle dieſe und noch mehrere Gegenſtände, die unter dem allgemeinen Nahmen der Taktik begriffen werden, lehrten die Griechen in ihren Kriegs-Schulen, und verſchafften ſich durch dieſe mannigfaltige Kenntniſſe, die mit einem kriegeriſchen Geiſte verbunden waren, alle die herrlichen Siege, die ſie während ihres glänzenden Zeit-Alters davon getragen haben. Mag es immerhin ſeyn, daß die Griechen, aus Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Truppen, die ſie den ungeheuern Armeen der Perſer hätten entgegen ſetzen kön-

können, gleichſam gedrungen waren, durch kluge Stellungen und überlegte Angriffe die Schwäche ihrer Heere zu erſetzen, kann dies wohl den Ruhm ihrer taktiſchen Erfindungen vermindern, oder erhöht es nicht vielmehr den Glanz ihrer ſiegreichen Waffen? Und woher kam es endlich, daß die macedoniſchen Waffen über die griechiſchen, und die römiſchen Waffen über die macedoniſchen triumphirten? Siegten nicht Macedonier und Römer mit eben den Waffen, womit zuerſt die Griechen geſiegt hatten? Und würde wohl Philipp, der große Verbeſſerer des macedoniſchen Kriegsweſens, ſeine Waffen durch ganz Griechenland ſo furchtbar gemacht haben, wenn er nicht, anderer günſtigen Umſtände nicht zu gedenken, in der Schule des großen Epaminondas wäre gebildet worden? Hatte alſo nicht Philipp ſelbſt gewiſſer Maßen ſeine Siege denen zu verdanken, die er überwunden hatte?

Auſſer den angezeigten Gegenſtänden aber dehnten die Griechen den Unterricht in ihren Kriegs-Schulen für diejenigen wenigſtens, welche zur Feldherrn-Würde gelangen wollten, noch weiter aus. Sie blieben nicht bey der Taktik allein ſtehen, ſondern ſie umfaßten in ihren Unterweiſungen das ganze weite Gebieth der Strategie. Ohne mich hier in ein genaues Detail dieſer Gegenſtände einzulaſſen, verweiſe ich meine Leſer auf die vortrefflichen Geſpräche in den ſokratiſchen Denkwürdigkeiten des Xenophon, und auf eine wichtige Stelle im 1 B. der Cyropädie, die mit jenen ſehr genau übereinſtimmt. In dieſen beyden Schriften ſchildert Xenophon hin und wieder die nothwendigen Eigenſchaften eines Feld-Herrn, ſagt ungemein viel lehrreiches über die Kriegs-Wirthſchaft, Kriegs-Zucht und andere verwandte Gegenſtände der Strategie, und tadelt bey dieſer Gelegenheit diejenigen Lehrer der Kriegs-Kunſt, welche den ganzen Umfang dieſer Wiſſenſchaft erſchöpft zu haben meinten, wenn ſie ih-

ihren Lehrlingen die nöthigſten Grundſätze der Taktik beygebracht hatten. Aus dieſen Zeugniſſen läſſet ſich nun immer ſo viel ſchließen, daß die Griechen, in ihren öffentlichen und Privat-Unterweiſungen über die Kriegs-Kunſt, auch vornehmlich auf ſtrategiſche Kenntniſſe Rückſicht genommen haben, indem Xenophon die Vernachläſſigung dieſer Kenntniſſe bloß der Unwiſſenheit oder Nachläſſigkeit einiger Lehrer zuſchreibt. Nach dieſen vorausgeſchickten allgemeinen Betrachtungen, will ich nun die Beſchaffenheit der Kriegs-Schulen der Alten näher unterſuchen und beſchreiben.

Die erſte Spur dieſer öffentlichen Anſtalten findet man unter den Aegyptern. Der Vater des großen Seſoſtris ließ, bey der Geburt ſeines Sohnes, alle Knaben ſeines Reiches, die an eben dem Tage geboren wurden, ausheben, und mit ſeinem Sohne in der Kriegs-Kunſt unterweiſen. So bald dieſe Knaben größer wurden, und in das Jünglings-Alter traten, wurden ſie zu allerley Leibes-Uebungen angehalten. Ihre Anzahl war 1700. Man lehrte ſie vornehmlich, wie ſie die Waffen tragen und mit denſelben umgehen ſollten; und unter andern Uebungen war auch dieſe, daß ſie vor jeder Mahlzeit 1100 Schritt laufen mußten. Aus dieſen wählte hernach Seſoſtris die Officiers ſeiner Armee, womit er den in der Geſchichte ſo berühmten Zug antrat. Durch dieſes Mittel nun wurde in Aegypten der kriegeriſche Geiſt von dem Vater auf den Sohn fortgepflanzt, und die Gemüther junger Leute wurden zu einer edeln Ehrbegierde angetrieben.

Die Aegypter hatten den Seſoſtris verloren, aber ſie behielten ſeine Maximen bey, und erneuerten ihre Schule. Da ſie aber betrachteten, es ſey nicht möglich, daß in einem State ſo viel Leute mit einem Prinzen an Einem Tage zugleich geboren würden, als nöthig

thig wären, eine zureichende Anzahl von Officieren und Soldaten zu erhalten, und daß es nöthig ſey, daß alle diejenigen, welche eine Armee ausmachten, gebildet würden, richteten ſie ihre Schule ſo ein, daß ſie nicht allein auf ein Mahl eine vollſtändige Armee (*) liefern, ſondern auch Leute, ſie zu ergänzen, hergeben konnte. Sie gaben alſo das Drittel von den Einkünften des States und eine gewiſſe Anzahl Häuſer aus dem Volke, an den Adel, ſo viel man zu der Kriegs-Nothdurft zureichend hielt; die Edelleute erhielten jene davon in Waffen, in der Kriegs-Zucht und Uebung.

Lykurgus entlehnte das Muſter ſeiner Kriegs-Schule von der ägyptiſchen; man kann alſo von der Beſchaffenheit der ſpartaniſchen Kriegs-Schule auf die Beſchaffenheit der ägyptiſchen ſchließen.

Von den Bemühungen des aſſyriſchen Königes Ninus um die kriegeriſche Erziehung der Jugend, welcher ebenfalls eine Kriegs-Schule in ſeinem Reiche angelegt haben ſoll (**), iſt uns weiter nichts bekannt. Hingegen wiſſen wir deſto mehr von der Kriegs-Schule der alten Perſer, welche unter dem Kambyſes, dem Vater des Cyrus, blühete, da uns Xenophon, im Anfange ſeiner Cyropädie eine vortreffliche Schilderung davon gemacht hat. Die ſchönen Anſtalten, welche Kambyſes zur Erziehung der perſiſchen Jugend traf,

(*) Es waren ordentlich zweyerley Arten von Soldaten, die zuſammen 370,000 Mann ausmachten, und denen zu ihrem Unterhalte Aecker angewieſen waren; ſie ſelbſt aber baueten dieſelben nicht an, ſondern verpachteten ſie. Von dieſen waren allezeit 2000 Mann zur Wache bey dem Könige, welche mit den 1700 jungen Leuten des Seſoſtris Aehnlichkeit hatten; dieſe erhielten Sold, und wurden jährlich abgelöſet.

(**) Wofern Ninus wirklich eine Kriegs-Schule angelegt hat, ſo iſt ſie unſtreitig älter, als diejenige, welche Seſoſtris in Aegypten eingerichtet hat; denn er lebte im J. 1794 vor Christi Geburt.

traf, legten wirklich den Grund zu der bald nachher erfolgten Größe dieſes kleinen States, welcher unter der Regierung dieſes Fürſten aus nicht mehr als 120,000 Bürgern beſtand. Cyrus ſelbſt wurde in dieſer Schule gebildet, und die vortrefflichen Unterweiſungen, die er darin genoß, machten ihn hernach tüchtig, das babyloniſche Reich umzuſtürzen, und das große perſiſche Reich auf den Trümmern deſſelben zu gründen. Die ganze Anzahl der Bürger, aus welchen der perſiſche Stat unter der Regierung des Kambyſes beſtand, war in 4 Claſſen getheilt, deren jede 12 Vorſteher hatte. Dieſe Claſſen waren: die Claſſe der Knaben, die Claſſe der Jünglinge, die Claſſe der erwachſenen Männer, und die Claſſe der Alten. Die Vorſteher der Knaben wurden aus den Alten, die Vorſteher der Jünglinge aus den erwachſenen Männern, die Vorſteher der erwachſenen Männer und Alten aber wurden aus ihrem eigenen Mittel gewählt. Jeder Bürger mußte dieſe 4 Claſſen durchlaufen; 10 Jahr unter den Knaben, 10 unter den Jünglingen, und 25 unter den erwachſenen Männern, zubringen. Mit dem 10ten Jahre des Alters, traten die Bürger in die Claſſe der Knaben ein. Einer jeden Claſſe waren beſondere Beſchäftigungen angewieſen, die ihr eigen waren. Die Knaben wurden im Pfeil-Schießen und Wurfſpieß-Werfen geübet; die Jünglinge mußten alsdann die Anwendung von demjenigen machen, was ſie in dem Knaben-Alter gelernt hatten; ſie mußten die Städte bewachen; man brauchte ſie zu allerley kriegeriſchen Verrichtungen, wobey ſie ihre Tapferkeit, Klugheit und Geſchwindigkeit zeigen konnten; und um ſie noch beſſer zum Kriege vorzubereiten, mußten ſie den König von Zeit zu Zeit auf die Jagd begleiten. Die erwachſenen Männer ſetzten alle dieſe Beſchäftigungen fort, wurden aber vornehmlich zu wirklichen Kriegs-Dienſten auſſer dem Vaterlande gebraucht.

Die

Die Alten hingegen waren von Kriegs-Dienſten frey, und beſchäftigten ſich mit der innern Verwaltung des States; aus ihnen wurden die Obrigkeiten gewählt, welche die Streitigkeiten der Bürger ſchlichteten, und überhaupt für die Beobachtung der öffentlichen Ordnung und Ruhe ſorgen mußten. Dies iſt ein kurzer Abriß von der äuſſern Verfaſſung dieſes militariſchen States. Allein, der Zweck dieſer Stats-Verfaſſung war nicht bloß auf die Bildung des Körpers, auf die Ausbreitung kriegeriſcher Geſchicklichkeiten, und auf die Einflößung tapferer Geſinnungen eingeſchränkt, ſondern man ſuchte auch moraliſche Tugenden den Gemüthern der jungen Bürger einzuflößen; kurz, ihr Herz zu bilden. Man bemühete ſich daher, früh den Samen der Tugend in die Herzen der jungen Bürger auszuſtreuen, und ſie zu jeder geſellſchaftlichen Tugend anzuhalten. In dieſer Abſicht mußten die Knaben die öffentlichen Schulen der Gerechtigkeit beſuchen, wo man ſie in den geſellſchaftlichen Tugenden unterrichtete. Beſonders ſchärfte man ihnen die Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ihre Mitbürger, der Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter, des Gehorſams gegen die Geſetze und gegen die Obrigkeit, die Pflichten der Beſcheidenheit und der Ehrfurcht gegen Aeltere, ein; und dieſe Vorſchriften mußten einen deſto ſtärkern Eindruck auf ihre Seelen machen, weil ſie die ältern Bürger, und ihre Vorſteher ſelbſt, eben dieſe Pflichten mit der größten Genauigkeit ausüben ſahen. Wer dieſe Pflichten übertrat, der wurde hart geſtraft, und, wenn er ſich nicht beſſerte, aus der Claſſe, in welcher er war, zulezt gar hinaus geſtoßen; denn es konnten nur diejenigen nach Verfluß der beſtimmten Zeit von einer Claſſe in die andere rücken, die ſich durch ein rechtſchaffenes und geſetzmäßiges Betragen dieſer Ehre würdig gemacht hatten. Damit aber auch die Bürger zur Enthaltſamkeit und Mäßig-

keit

keit gewöhnet, und unter einander deſto geſelliger werden möchten, hatten ſie eine gemeinſchaftliche einfache Koſt, die aus Brod, Waſſer und einigen Garten-Gewächſen, beſtand. Nur denjenigen, welche auf der Jagd ein Wild gefangen hatten, war es erlaubt, Wildbret zu eſſen, doch mit der Einſchränkung, daß ſie alsdann des Tages nur ein Mahl eſſen durften. Damit auch die Ehrbegierde unter den Bürgern erreget, und ein rühmlicher Wetteifer unter ihnen möchte angezündet werden, ſo wurden öfters Uebungen angeſtellt, und Preiſe für diejenigen ausgeſetzt, die ſich vor andern in denſelben hervor gethan hatten. Dies war nun die Beſchaffenheit jener alten perſiſchen Kriegs-Schule, wie ſie von Xenophon in ſeiner Cyropädie beſchrieben wird. Hätten die Nachfolger des Cyrus dieſe vortreffliche Kriegs-Schule fortgeſetzt, und mehrere dergleichen in dem großen Umfange ihres Reiches errichtet, ſo würde der kriegeriſche Geiſt der alten Perſer nicht ſo bald erloſchen, und die Eroberung des perſiſchen Reiches den macedoniſchen Waffen nicht ſo leicht geworden ſeyn.

So vortrefflich übrigens die Kriegs-Schulen der alten Aegypter und Perſer geweſen ſeyn mochten, ſo wurden ſie doch von den griechiſchen Kriegs-Schulen, ſowohl wegen der Mannigfaltigkeit der kriegeriſchen Uebungen, als auch wegen der wiſſenſchaftlichen Anordnung und Behandlung der Kriegs-Wiſſenſchaft, ſehr weit übertroffen. Da ich dieſe Vorzüge der griechiſchen Kriegs-Schulen bereits angezeigt habe, ſo will ich hier nur eine kurze hiſtoriſche Schilderung derſelben hinzu fügen. Zum voraus muß ich hier erinnern, daß man ſich einen ſehr unrichtigen und unvollſtändigen Begriff von dieſen Kriegs-Schulen machen würde, wenn man ſich dieſelben als einzelne, abgeſonderte, mit dem State weiter in keiner Verbindung ſtehende Privat-Anſtalten vorſtellen wollte, die man

bloß

bloß an einigen wenigen Orten errichtet hätte, und woran allein die Knaben und Jünglinge dieſer Oerter Antheil genommen hätten. Der Zweck dieſer Kriegs-Schulen war viel allgemeiner und ausgebreiteter. Es waren öffentliche, von dem State ſelbſt gegründete Anſtalten, woran nicht die Knaben und Jünglinge allein, ſondern auch die erwachſenen Männer, nicht die Bürger einzelner Städte und Oerter, ſondern alle Bürger des ganzen States, Antheil nahmen, oder doch wenigſtens Antheil nehmen konnten. Dieſe Einrichtung hatten die griechiſchen Kriegs-Schulen mit den angezeigten Kriegs-Schulen der Aegypter und Perſer gemein, die man ſich unmöglich anders, als gemeinnützige National-Inſtitute, vorſtellen kann. Daß dies aber auch von den griechiſchen Unterweiſungs-Anſtalten in dem Kriege gelten müſſe, wird aus der Beſchaffenheit derſelben ganz deutlich erhellen. Man kann ſchon daraus, daß in Griechenland jeder Bürger, den Prieſter-Stand ausgenommen, zum Kriegs-Dienſt verbunden war, leicht abnehmen, daß die kriegeriſchen Uebungen und Unterweiſungen ebenfalls allgemein geweſen ſeyn müſſen. Der Stat von Sparta gibt uns hiervon das einleuchtendſte Beyſpiel. Lykurgus ſchuf ihn gänzlich um, und verwandelte ihn in einen bloß militariſchen Stat. Waffen-Uebungen waren nun die einzigen Beſchäftigungen der Spartaner, alle übrige Wiſſenſchaften und Kenntniſſe wurden aus Sparta verbannet; ſelbſt das ſchwächere Geſchlecht, welches die Natur mit ſanftern Waffen begabt zu haben ſchien, wurde zu kriegeriſchen Uebungen angehalten. Zwar durften die Frauensperſonen nicht mit in den Krieg ziehen; aber dennoch glaubte Lykurg, daß auch eine weibliche Seele kriegeriſcher Geſinnungen fähig, und die Weiber in dringenden Umſtänden ſo gut als die Männer verbunden ſeyn, ihr Vaterland zu vertheidigen. Die Geſchichte von Sparta beweiſet es auch, daß Lykurg in die-

dieſem Gedanken ſich nicht geirret hatte. Die übrigen griechiſchen Staten wählten ſich bald dieſen Stat zum Muſter, ahmten das Beyſpiel deſſelben nach, und legten ſich mit dem größten Fleiße auf die Waffen, doch ohne die übrigen Wiſſenſchaften und Künſte zu vernachläſſigen, auf welchen der Flor und die Wohlfahrt eines States beruhet. In allen Städten Griechenlandes wurden nun öffentliche Schulen oder Gymnaſien errichtet, die Jugend wurde in den Waffen geübt, und mit dieſen körperlichen Uebungen wurde ein wiſſenſchaftlicher Unterricht in der Kriegs-Kunſt verknüpft. Zwar blieben die übrigen Griechen immer weit von der ſtrengen Kriegs-Zucht und dem kriegeriſchen Geiſte der Spartaner entfernt, dagegen aber genoſſen ſie, und beſonders die Athenienſer, tauſend Vortheile in der Beſchäftigung mit den Künſten des Friedens, wovon die Spartaner kaum einen Begriff hatten, weil ſie dieſe Künſte nicht kannten, und auf die Bekanntſchaft mit denſelben freywillig Verzicht gethan hatten. Selbſt in der Kriegs-Kunſt hatten die Athenienſer gewiſſe Vorzüge vor den Spartanern, welche daher entſprangen, weil ſie dieſe Kunſt als eine Wiſſenſchaft behandelten, die Geometrie auf die Taktik anwendeten, die Kriegs-Maſchinen mit Hülfe der Mechanik theils erfanden, theils verbeſſerten, ſich auf die Befeſtigungs-Kunſt im Felde und in den Städten mit vielem Fleiße legten, und überdies das Seeweſen mit dem größten Eifer trieben, wodurch ſie in den Stand geſetzt wurden, ihre Eroberungen auch auſſer dem feſten Lande von Griechenland in entfernten Ländern auszubreiten. In allen dieſen Stücken waren die Spartaner wenigſtens in den ältern Zeiten ganz unwiſſend, ſie glaubten den Mangel aller dieſer Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten durch ihre Tapferkeit und durch ihren kriegeriſchen Muth vollkommen zu erſetzen, und gaben ſich daher keine Mühe, eine tiefere Einſicht

in die Kriegs-Kunſt zu erlangen, oder die Einſichten, die ſie ſchon hatten, zu vermehren und vollkommener zu machen. Nichts geringeres, als die überwiegende Macht des atheniensiſchen States, den ſie ſchon lange mit neidiſchen Augen betrachtet hatten, konnte ſie endlich bey der augenſcheinlichen Gefahr, worin ihr Stat ſchwebte, bewegen, von dem Traume ihrer eingebildeten Unüberwindlichkeit zu erwachen, und den Waffen ihrer Feinde gleiche Waffen entgegen zu ſetzen. Nun fingen ſie an, den Krieg regelmäßiger, und nach einem ordentlich angelegten Plan zu führen, ihre Siege beſſer zu verfolgen und zu nutzen, und ſich beſonders mit Eifer auf das Seeweſen zu legen, worin die Athenienſer ihnen längſt überlegen waren. Dadurch gewannen ſie auch in kurzer Zeit ihr Anſehen in Griechenland wieder, und eroberten ſo gar Athen ſelbſt; und ob ſich gleich dieſer Stat bald nachher wieder von ihrer Herrſchaft losriß, ſo waren ſie doch noch immer im Stande, dieſem wieder auflebenden State und dem ſteigenden State von Theben das Gleichgewicht zu halten, bis endlich der Zeitpunct heran rückte, in welchem die griechiſchen Staten, durch innerliche Kriege und Zwiſtigkeiten geſchwächt, ſich gleichſam von ſelbſt dem macedoniſchen, ſo wie hernach dem römiſchen, Zepter unterwarfen.

Ich habe bisher durch die Vergleichung der ſpartaniſchen und der übrigen griechiſchen Anſtalten zur Bildung tüchtiger Krieger, die Allgemeinheit derſelben zu zeigen geſucht; ehe ich aber die innere Beſchaffenheit der ſpartaniſchen Kriegs-Schule, wovon uns am meiſten bekannt iſt, darſtelle, will ich zuvor, um die Allgemeinheit dieſer Anſtalten durch ganz Griechenland zu beweiſen, einen Blick auf jene feyerliche Spiele von Griechenland werfen, deren eigentlicher Zweck ganz allein dahin ging, die Bürger kriegeriſch, und zu jeden Leibes-Uebungen fertig und behend zu machen.

Dieſe Spiele, welche zu Olympia, auf dem korinthiſchen Iſthmus, und an andern Orten Griechenlandes gefeyert wurden, beſtanden vornehmlich in allerley Leibes=Uebungen, in welchen die Kämpfer ihre Geſchicklichkeit vor den Augen einer unzähligen Menge aufmerkſamer Zuſchauer an den Tag legten. Die vornehmſten und edelſten Bürger von Griechenland machten ſich eine Ehre daraus, dieſe Kampf=Plätze zu betreten; ſie ſtrengten alle ihre Kräfte an, den Preis zu erlangen; und derjenige, welcher den Preis davon trug, wurde gleich einem ſiegreichen Helden mit den größten Ehren=Bezeigungen empfangen. Die Nahmen derer, welche in dieſen Spielen Preiſe gewonnen hatten, wurden öffentlich ausgerufen; jedermann empfing ſie mit Ehrfurcht und mit freudigen Zurufungen; die Dichter beſangen ſie in ihren Liedern; ihre Landsleute begleiteten ſie triumphirend und unter fröhlichen Geſängen in ihre Vaterſtadt zurück; hier hielten ſie einen feyerlichen Einzug, wobey man ihnen Glück wünſchte, und für die Ehre, die ſie durch ihren Sieg auch ihrer Geburts=Stadt verſchaffet hatten, öffentlich dankte. Selbſt dies war noch nicht genug. Man erhob ſie noch überdies zu den höchſten Würden in ihrem State, man beſchenkte ſie mit großen und koſtbaren Freyheiten, man prägte Münzen auf ſie, und ſetzte ihnen öffentliche Bild=Säulen. Bedurfte es wohl eines mehrern, die Seelen der jungen Bürger zu einer glühenden Ruhmbegierde zu entflammen? Um dieſe Spiele ſelbſt deſto ehrwürdiger zu machen, hüllete man ſie in den heiligen Schleyer der Religion ein, und dieſe Heiligkeit der Spiele ſtrahlte auch auf die Kämpfer zurück. Große, kühne, glänzende Helden=Thaten waren der Inhalt der heiligen Fabeln, und das Charakteriſtiſche der alten Götter= und Helden=Geſchichte; der Tapferſte, Kühnſte, Heldenmüthigſte, war daher auch der Göt-

terähnlichſte. Daher wurden alſo dieſe Spiele zur Ehre der Götter und Helden gefeyert. Herkules hatte den nemäiſchen Löwen bezwungen; ihm zu Ehren wurden die nemäiſchen Spiele gefeyert. Apollo hatte die Schlange Pytho getödtet; ihm zu Ehren wurden die pythiſchen Spiele gefeyert (*). Ehe aber die Bürger zu dieſen feyerlichen Spielen zugelaſſen wurden, mußten ſie ſich einige Zeit vorher, in den Gymnaſien, in allen denen Künſten und Fertigkeiten, worin dieſe öffentliche Wettſtreite angeſtellet wurden, unter der Aufſicht beſonderer Lehrer fleißig üben, und ſich hernach einer ſtrengen Prüfung unterwerfen, nach welcher ihre Tüchtigkeit, auf dieſen öffentlichen Kampf-Plätzen zu erſcheinen, entſchieden wurde. Dieſe Uebungen, worin die Jünglinge zuvor unterwieſen wurden, beſtanden im Ringen, im Laufen, im Springen, im Fauſt-Kampfe, im Wurfſpieß- und Scheiben-Werfen, im Pfeil-Schießen, im Pferde- und Wagen-Rennen, und in andern Uebungen, die dem Körper Stärke und Behendigkeit verſchafften. Alle dieſe Uebungen wurden nach gewiſſen Regeln gelehrt, welche zuſammen genommen die Kunſt der Gymnaſtik ausmachten. Die jungen Athleten hatten auch eine beſondere Diät, welche mit ihrer Lebensart und Uebungen übereinſtimmte. Diejenigen, welche den Unterricht gaben, hießen Paedotribae; über dieſe war ein Gymnaſt geſetzt, der die Theorie mit der Ausübung verband; die oberſte Aufſicht hatte der Gymnaſiarch. Die Gymnaſien, oder die Oerter, in welchen dieſe Uebungen vorgenommen wurden, waren meiſtens weitläuftige, prächtige Gebäude, die aus verſchiedenen Theilen beſtanden, welche zu den verſchiedenen

(*) In Sparta waren ſo gar alle Bild-Säulen der Götter und Göttinnen bewaffnet, welches die Bürger auf das lebhafteſte an die Pflicht der Tapferkeit erinnerte.

Gattungen der Leibes-Uebungen beſtimmt waren. Die Xyſten und Stadien waren eigentlich dem Laufen und Rennen gewidmet; jene waren bedeckt, dieſe aber frey, ſehr geräumig, und in Form eines Amphitheaters gebauet. Zu den verſchiedenen Arten der Kämpfe, nähmlich: zum Ringen, zum Fauſt-Kampf, und zum Pancratium, welches aus beyden zuſammen geſetzt war, war die Palaeſtra gewidmet, und hierzu gehörten noch öffentliche Bäder, in welchen die Kämpfer ſich öfters baden, auch mit Oehl und Sand reiben mußten. In eben dieſen Gymnaſien wurde aber auch die theoretiſche Kriegs-Kunſt, die Taktik und alle andere Wiſſenſchaften, welche den Griechen bekannt waren, gelehret. Sind dies alles nicht Beweiſe genug von der großen Sorgfalt der Griechen, ihre Lands-Leute in der Kriegs-Kunſt zu unterweiſen; und müſſen dieſe Anſtalten nicht durch ganz Griechenland allgemein geweſen ſeyn, da auf jenen feyerlichen Spielen, Kämpfer aus allen griechiſchen Staten erſchienen, die ſich zuvor in dieſen Fertigkeiten an öffentlichen Oertern mußten geübt haben?

Kein griechiſcher Stat hatte indeſſen eine ſo vollkommen kriegeriſche Verfaſſung, als der Stat von Sparta; und dieſer Verfaſſung iſt auch die Größe und das Anſehen zu zuſchreiben, welches Lacedämon mehrere Jahrhunderte durch ganz Griechenland behauptete, ſo lange es nähmlich bey ſeiner urſprünglichen Verfaſſung blieb. Da ich bereits zwiſchen der militariſchen Verfaſſung des States von Sparta und der übrigen griechiſchen Staten, eine Vergleichung angeſtellt habe, ſo will ich jezt nur die innere Beſchaffenheit der ſpartaniſchen Kriegs-Schule etwas genauer zergliedern, damit man, ſowohl die Vorzüge, als auch die Mängel derſelben ſelbſt zu beurtheilen, im Stande ſey. Nach der Abſicht des großen Geſetzgebers von Sparta, ſollte ſich der kriegeriſche Geiſt ſeiner Bürger,

ger, der durch die ganze Verfaſſung des States ge=nährt wurde, allein auf die Liebe des Vaterlandes gründen. Lykurg ſahe wohl dabey ein, daß er dieſes unmöglich würde bewerkſtelligen können, wenn nicht vorher alle jene beſondere Verhältniſſe und Verbindungen der Geſellſchaft aufgehoben würden, aus welchen ein beſonderes, von dem allgemeinen Intereſſe des States abgeſondertes Privat=Intereſſe der Bürger zu entſtehen pflegt. Um dieſer Urſache willen führte er eine allgemeine Gleichheit der Bürger ein, hob allen Unterſchied zwiſchen hoher und niedriger Abkunft, zwiſchen Armuth und Reichthum, auf, und verwandelte den Stat in eine einzige große Familie. Alle Bürger, ſelbſt die Könige, waren den Geſetzen unterworfen, und keine andere Eigenſchaft, als die Tapferkeit und der Gehorſam gegen die Geſetze, konnte einen Bürger über den andern erheben. Das Alter wurde mit der größten Gewiſſenhaftigkeit verehrt; denn man war überzeugt, daß die Alten, welche größere Einſichten und mehr Erfahrung beſäßen, den gerechteſten Anſpruch auf die Hochachtung der Jüngern zu machen hätten. Alles, was die Bürger beſaßen, ſelbſt ihre Weiber und Kinder, wurde als ein Eigenthum des States angeſehen; daher wurden die Kinder bald nach ihrer Geburt ſolchen Wärterinnen, die vom State dazu beſtellt waren, und auf welche man ein genaues Augenmerk hatte, übergeben, damit ſie nicht durch die älterliche Erziehung möchten verderbt und verzärtelt werden. Die Knaben, die Jünglinge und die Alten, hatten eine gemeinſchaftliche Koſt, die ſehr ſchlecht und einfach war; aber ihre Mahlzeiten wurden durch feine lakoniſche Scherze gewürzt, die eben ſo weit von einem bittern Spotte entfernt waren, als von einer ausſchweifenden Zügelloſigkeit. Und damit die Bürger ſich deſto ungehinderter mit den Waffen beſchäftigen könnten, welches für die einzige rühmliche

Beſchäftigung eines Bürgers gehalten wurde, ſo übergab man die Beſorgung der häuslichen und Feld-Geſchäfte den Heloten, oder den Sclaven der Spartaner. Doch unterſchieden ſich die Spartaner darin von den übrigen Griechen, daß ſie die Heloten überdies auch im Kriege brauchten, welches bey den Athenienſern und den übrigen Griechen nur in dringenden Noth-Fällen, und unter dieſer Bedingung allein, geſchahe, daß man den Sclaven entweder vorher die Freyheit verſchaffete, oder ſie ihnen wenigſtens verſprach, wenn ſie ſich tapfer halten würden, mithin ſie bereits als freye Leute betrachtete. Der Grund, warum die Spartaner von dieſer in Griechenland herrſchenden Gewohnheit abgingen, und ihre Sclaven, die man für eine ſo niedrige Menſchen-Gattung hielt, dennoch an der rühmlichſten Beſchäftigung, die ſie kannten, nähmlich an dem Kriege, Antheil nehmen lieſſen, iſt ohne Zweifel dieſer: weil die Anzahl der Bürger im Verhältniß gegen die Anzahl der Heloten ſehr klein war. Sie waren daher genöthigt, ihre Heere, aus Mangel einer hinlänglichen Anzahl an Freygebornen und Heloten, vollzählig zu machen. Ueberdies nöthigte ſie die beſtändige Furcht wegen eines Aufſtandes dieſer Sclaven, ſie in einer genauen und ununterbrochenen Aufſicht zu haben. Sie würden daher wider alle Klugheit gehandelt haben, wenn ſie, bey entſtandenen Kriegen, die Bürger in das Feld geſchickt, und den Stat unterdeſſen den Händen der Heloten anvertrauet hätten. Aus eben dieſem gegenſeitigen Mißtrauen der Spartaner und ihrer Sclaven, muß man auch die unmenſchliche Grauſamkeit erklären, die ſie gegen dieſe unglückliche Leute begingen. So groß aber auch die Rechte der Herren über ihre Sclaven, nach den Begriffen der damahligen Zeit, ſeyn mochten, wird es doch ſo lange unmöglich bleiben, das Verfahren der Spartaner gegen ihre Sclaven zu entſchuldigen,

igen, als es unmöglich bleibt, ſolche Ungerechtigkeiten, die gerade allen Rechten der Menſchheit entgegen ſind, aus Stats-Urſachen zu entſchuldigen. Dieſes Betragen der Spartaner gegen die Heloten, wird daher immer ein unaustilgbarer Schandfleck ihrer Stats-Verfaſſung bleiben; ja, es widerſpricht ſo gar den Grundſätzen einer ächten Politik. Hätten die Spartaner gleich anfangs weniger Härte gegen ihre Sclaven blicken laſſen, hätten ſie denjenigen, die ſich wirklich um ſie verdient gemacht hatten, nach dem Beyſpiele der übrigen Griechen, die Freyheit und die Rechte eines Bürgers ertheilt, ſo würde ihr Stat nicht ſo oft durch innere Unruhen erſchüttert worden ſeyn, ſo würden ſie niemahls nöthig gefunden haben, ſolche gewaltſame Maßregeln zu ergreifen, um die Heloten im Zaum zu halten, und der Stat ſelbſt würde durch die Vereinigung aller Einwohner eine innere Feſtigkeit und Dauer erhalten haben. Dieſe Betrachtung, die mit der Materie, wovon ich hier rede, in genauer Verbindung ſteht, konnte ich um ſo weniger unterdrücken, je gewöhnlicher es iſt, die gute Seite der ſpartaniſchen Stats-Verfaſſung in das Licht zu ſtellen, und ihre ſchlimme Seite zu verſchweigen.

Ich habe bisher gezeigt, wie unzertrennlich der kriegeriſche Geiſt und die Vaterlands-Liebe der Spartaner verbunden geweſen ſeyn, und durch welche Mittel der Geſetzgeber von Sparta dieſe genaue Vereinigung bewirkt habe. Ich muß aber hier zugleich bemerken, daß durch eben dieſe Mittel, deren ſich Lykurg bedient hatte, die Liebe des Vaterlandes und den Geiſt des Krieges in die Seelen ſeiner Bürger zu pflanzen, beydes eine allzu eingeſchränkte Richtung bekam. Indem Lykurg ſie lehrte, Luxus und Reichthümer zu verachten, verhinderte er eben damit, daß die Eroberungs-Sucht ſich der Gemüther ſeines Volkes nicht bemächtigen konnte, und ſchränkte dadurch ih-

ihren kriegeriſchen Geiſt auf der andern Seite wieder ein. Daher kam es, daß ſie ihre Tapferkeit anfangs bloß dahin anwendeten, ihr Vaterland zu vertheidigen, und ſich mit der Ehre begnügten, die Schiedsrichter in den griechiſchen Angelegenheiten und Streitigkeiten zu ſeyn, ohne ſich dabey beſondere Vortheile zu zuwenden; daher kam es, daß ſie die Mittel vernachläſſigten, langwierige und künſtliche Kriege zu führen, und alles mit der Tapferkeit allein auszurichten vermeinten; daher beharreten ſie endlich mit ſolcher Hartnäckigkeit bey ihren alten urſprünglichen Sitten und Gewohnheiten, ohne ſich die beſſern Einſichten und Erfindungen der übrigen Griechen zu Nutze zu machen. Aus dieſer Denkungs-Art der Spartaner zogen die Athenienſer, die vom Eroberungs-Geiſte ganz beſeſſen waren, Vortheile für ſich, vergrößerten ſich auf allen Seiten, drückten die übrigen griechiſchen Staten, und ſuchten das Uebergewicht in Griechenland zu erhalten. Nun erwachten die Spartaner. Entweder mußten ſie ſich jezt entſchließen, den Athenienſern zu gehorchen, und ihr Vaterland den Geſetzen dieſes hochmüthigen Volkes zu unterwerfen; oder ſie mußten die Schranken der Lykurgiſchen Geſetzgebung durchbrechen, und, indem ſie ihre Feinde ſchwächten, ſich ſelbſt vergrößern. Jezt paßte die vorige Verfaßung nicht mehr auf ihren vergrößerten Stat; und da ſie die Athenienſer vornehmlich zur See angreifen mußten, ſo mußten ſie mit Geld Flotten ausrüſten, welches ſie vorher für die Peſt ihres States gehalten hatten. Was war nun natürlicher, als daß die Spartaner, da ſie einmahl die Mittel zur Befriedigung des Luxus kannten, und genöthigt waren, zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben von dieſen Mitteln Gebrauch zu machen, als daß ſie auch nach und nach in den Luxus, und mit demſelben in diejenige Verderbniß der Sitten geriethen, die bereits in ganz Griechenland

ein-

eingeriſſen war, und dem macedoniſchen Könige Philipp, und nach demſelben den Römern, den Weg zur leichtern Eroberung von Griechenland bahnte! Man brauchte zwar anfangs die Vorſicht, die zum öffentlichen Aufwand beſtimmten Gelder in der Schatz-Kammer niederzulegen, und ſie dem Umlaufe auf alle Art zu entziehen; allein, alle dieſe Vorſichtigkeiten konnten eben ſo wenig, als die nachfolgenden Bemühungen einiger ſpartaniſchen Könige, die Kraft der Lykurgiſchen Geſetze wieder herzuſtellen, den einmahl gereizten Hang der Bürger zum Luxus zurück halten.

Ich will nun die Grundſätze der ſpartaniſchen Kriegs-Schule kurz zuſammen faſſen. Man ſchärfte der ſpartaniſchen Jugend Gehorſam gegen die Geſetze, Ehrfurcht und Hochachtung gegen die Obrigkeit und gegen die Alten ein; man gewöhnte ſie an harte und beſchwerliche Uebungen; man empfahl ihnen über alles die Liebe ihres Vaterlandes, und lehrte ſie, daß ſie ſich mehr für ein Eigenthum des States, als ihrer Aeltern, anzuſehen hätten; man prägte ihnen den Grundſatz ein, in der Schlacht zu ſiegen oder zu ſterben; man übte ſie in den Waffen, in den kriegeriſchen Evolutionen und in allerley Kriegs-Liſten; man lehrte ſie, nie einen ungerechten Krieg anzufangen, ſich nicht zu verſchanzen, ſondern die Tapferkeit für die beſte Verſchanzung zu halten; den Krieg allezeit in das freye Feld zu ſpielen, und ſich niemahls in eine feſte Stadt zu werfen, weil dies allemahl einen Mangel an Tapferkeit verriethe; das Lager oft zu verändern, um ſich in einer beſtändigen Thätigkeit, den Feind aber in einer beſtändigen Unruhe zu erhalten; nicht oft gegen einerley Feinde zu kriegen, um ſie nicht kriegeriſch zu machen, und zur ſpartaniſchen Tapferkeit und Kriegs-Zucht zu gewöhnen; endlich den geſchlagenen Feind nicht zu plündern, und den fliehenden Feind nicht zu verfolgen, ſondern ihn vielmehr zu ſcho-

ſchonen. Dies waren die Grundſätze der ſpartaniſchen Kriegs-Schule. So ſchön und ſo edelmüthig ſie aber auch immer ſeyn mögen, ſo haben doch, wie ich bereits gezeigt habe, einige derſelben den Fortgang der ſpartaniſchen Waffen mehr gehemmt, als befördert; dahin gehören diejenigen Grundſätze, aus welchen ſie keine See-Macht unterhalten, ihre Siege nicht verfolgen, und ſich nicht auf die Befeſtigungs-Kunſt legen wollten. Die Jagd wurde ferner in Sparta nicht nur als eine bloße Ergetzlichkeit, ſondern vielmehr als eine ernſthafte Beſchäftigung, und als die beſte Vorbereitung zum Kriege, fleißig getrieben. Um die jungen Leute gegen alle paniſche Schrecken (ſ. Th. L, S. 627, f.) zu verwahren, und ſie überall unerſchrocken zu machen, ſtellte man allerley Uebungen mit ihnen an, und gewöhnte ſie, bey Nacht unbewaffnet und ohne Licht zu gehen. Eben ſo ſehr gewöhnte man ſie zu allerley liſtigen Unternehmungen, und erlaubte ihnen daher den Diebſtahl, wenn ſie dabey auf eine liſtige Weiſe verfuhren, und ſich nicht ertappen lieſſen (ſ. Th. IX, S. 229, f.). Man gewöhnte ſie ferner, wenig zu reden, und ſich kurz auszudrücken. Ihre Geſpräche handelten gemeiniglich von kriegeriſchen Gegenſtänden, und von den Thaten großer und tapferer Männer, die ſie ſich zum Muſter vorſtellten. Sie unterſchieden dreyerley Arten Siege; für die erſte und rühmlichſte Art des Sieges hielten ſie denjenigen, der auf eine liſtige Weiſe erfochten wurde; die zweyte Art des Sieges beſtand darin, wenn man ihn durch die Tapferkeit allein erhielt; die dritte und unrühmlichſte war diejenige, wenn man den Sieg bloß der Ueberlegenheit zu verdanken hatte.

Aus dieſer allgemeinen Kriegs-Schule wählten die Ephoren drey der tapferſten und tugendhafteſten Jünglinge, und von dieſen durfte wieder ein jeder ſich hundert aus der ſpartaniſchen Jugend auswählen.

Sie

Sie mußten Rechenſchaft von ihrer Wahl geben, und dieſe drey Compagnien machten ſodann den Kern der ſpartaniſchen jungen Mannſchaft aus, mit welchen man die Befehlshaber-Stellen beſetzte. Dieſe Gewohnheit war zugleich ein vortreffliches Mittel, die Nacheiferung der übrigen zu erregen. Um das Rauhe ihrer Sitten, welches eine ſo kriegeriſche Erziehung nothwendig hervor brachte, zu mildern, legten ſie ſich auf die Muſik. Sie hatten Trompeten, Flöten und Saiten-Inſtrumente. Aber auch ihre Muſik hatte etwas Ernſthaftes und Feyerliches, daher zogen ſie die doriſche Harmonie den übrigen vor. Von der Beſchaffenheit ihrer Feld-Muſik, und dem Zwecke derſelben, habe ich bereits im I. Th. S. 624, fgg. geſprochen. Das öffentliche Lob wurde für die größte Belohnung (ſ. eb. daſ. S. 42, fgg.), die öffentliche Schande aber für die größte Strafe angeſehen.

Von den Kriegs-Schulen der Alten, habe ich noch der macedoniſchen, und der römiſchen, zu gedenken. Lange vor der Erſcheinung des Königes Philipp, waren die Macedonier ein kriegeriſches Volk, allein ihre Tapferkeit war ganz roh und ungebildet bis auf denjenigen Zeitpunct, in welchem Philipp erſchien. Sie wurden daher, wie andere ganz fremde Völkerſchaften, von den Griechen Barbaren genannt, und ihre Begebenheiten hatten keinen Einfluß und Zuſammenhang mit den Begebenheiten in Griechenland. Auf ein Mahl aber ſtieg dieſer kurz vorher unbedeutende Stat durch die vortrefflichen Einrichtungen und Anſtalten des Königes Philipp zu einer ſolchen Macht und Anſehen empor, daß er nicht nur in ganz Griechenland das Uebergewicht bekam, ſondern ſo gar im Stande war, die Eroberung des großen perſiſchen Reiches zu unternehmen, welches hernach auch wirklich, nach Philipp's gewaltſamen Tode, von ſeinem Sohne Alexander ausgeführt wurde.

Aus

Aus dieſem plözlichen Anwachs des macedoniſchen States, welcher in der ganzen Geſchichte kaum ſeines gleichen findet, kann man ſehen, was ein einziger Regent, wenn er mit hohen Geiſtes-Gaben ausgerüſtet iſt, in einer kurzen Zeit auszurichten vermag. Ein ſolcher Fürſt war Philipp, König in Macedonien. Er beſaß nicht nur den größten Verſtand und Scharfſinn, die kühnſten und ſchwerſten Projecte zu entwerfen, ſondern auch die größte Feinheit und Klugheit in der Ausführung derſelben. Mit dieſen Eigenſchaften verband er eine große Tapferkeit und Entſchloſſenheit des Geiſtes, die ihn auch da nicht verließ, wo ihm alle Umſtände entgegen zu ſeyn ſchienen. Es iſt hier der Ort nicht, ein vollkommenes Gemählde der Eigenſchaften und Handlungen dieſes Fürſten zu entwerfen, ſondern ich will nur diejenigen Verbeſſerungen und Erfindungen kürzlich anzeigen, welche das macedoniſche Kriegsweſen demſelben zu verdanken hat. Zwey Gegenſtände ſind es vornehmlich, auf welche Philipp bey der Verbeſſerung des Kriegsweſens ſeine Aufmerkſamkeit richtete: die Kriegs-Zucht, und die Taktik. In beyden Stücken machte er neue und vortreffliche Einrichtungen. Zuerſt verbeſſerte er die Kriegs-Zucht der Macedonier. Er band die rohe Tapferkeit ſeines Volkes an gewiſſe Regeln, lehrte ſie ihrem Feld-Herrn gehorchen, und übte ſie beſtändig in den Waffen. Um dieſen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, verband er auf die geſchickteſte Art Leutſeligkeit und Strenge mit einander, und ließ ſich zu ſeinen Truppen als Freund und Camerade herab. Allein, nicht zufrieden bloß die Kriegs-Zucht verbeſſert zu haben, machte er auch neue taktiſche Erfindungen, denen nicht nur er, ſondern auch alle ſeine Nachfolger ihre Siege zu verdanken hatten. Er war der Erfinder des zum Unterſchied ſo genannten macedoniſchen Phalanx, eines Corps, welches 1000

Mann

Mann in der Fronte und 16 Mann in der Tiefe hatte, und mit 23 Fuß langen Spießen oder Sariſſen bewaffnet war. Dieſes Corps, welches dicht geſchloſſen war, wurde lange Zeit, und ſelbſt von den Römern, für unüberwindlich gehalten; ſo viel iſt indeſſen gewiß, daß durch dieſe Stell-Ordnung das Kriegsweſen eine ganz neue Geſtalt bekam, denn ſie erforderte eine neue Art der Bewaffnung, und neue Evolutionen. Unter dieſe neue Art der Bewaffnung gehört die bereits erwähnte macedoniſche Sariſſe, eine Gattung Waffen, welche das meiſte zur Stärke des Phalanx beytrug, und deswegen ſo lang ſeyn mußte, damit die Sariſſen der erſten fünf Glieder über die Fronte hinaus reichen möchten. Unter die neuen Evolutionen aber, welche Philipp einführte, gehört unter andern der macedoniſche Contre-Marſch, wovon ich an ſeinem Orte ſprechen werde. Der Nutzen und der Ruhm dieſer macedoniſchen Kriegs-Schule, welche Philipp errichtet, und wodurch er ſich Illyrien, Päonien, Thracien und Griechenland unterworfen hatte, dauerte auch nach dem Tode dieſes Fürſten bis an das Ende des macedoniſchen Reiches fort, und erſtreckte ſich auf alle ſeine Nachfolger. Alexander wurde dadurch in den Stand geſetzt, das perſiſche Reich zu erobern, und war von den Vortheilen derſelben ſo überzeugt, daß er während des Laufes ſeiner Eroberungen eine beſondere Kriegs-Schule von 30,000 edeln Jünglingen errichtete, die aus denjenigen Nationen gewählt wurden, welche er bezwungen hatte. Er bediente ſich derſelben, ungeachtet er ſie nach dem ſtrengen Muſter der macedoniſchen eingerichtet hatte, als eines Hinterhaltes gegen die Macedonier ſelbſt, die ihn, wegen der Veränderung ſeiner Sitten, ihr Mißvergnügen und ihre Unzufriedenheit nicht undeutlich merken lieſſen. Selbſt bey jenen unglücklichen Spaltungen, die ſich nach Alexan-

der's Tode zutrugen, und wodurch ſein Reich in mehrere kleine Reiche zertheilt wurde, die ſich einander beſtändig bekriegten, und eben damit den herrſchſüchtigen Abſichten der Römer ein deſto freyeres Spiel verſchafften, blieb die macedoniſche Kriegs-Schule in ihrem vorigen Glanze, beſonders da einige Könige nachher auftraten, die ſich den Flor derſelben ſehr angelegen ſeyn lieſſen. Unter dieſe Fürſten gehören vornehmlich: Demetrius Poliorcetes, der die Belagerungs-Kunſt auf den höchſten Grad der Vollkommenheit unter den Griechen brachte, und Philipp II., welcher die Römer in einigen Schlachten ſchlug, ob er gleich zulezt, der römiſchen Macht zu weichen, genöthigt wurde. Wenigſtens mußte Paul Aemil, Macedoniens Ueberwinder, ſelbſt geſtehen, daß ihm der macedoniſche Phalanx anfangs ſo furchtbar vorgekommen ſey, daß er vor demſelben gezittert habe.

Dies iſt eine kurze Schilderung der macedoniſchen Kriegs-Schule, über welche zulezt die römiſche triumphirte. Was ich von dieſer zu ſagen habe, werde ich ſo kurz, als möglich, zuſammen faſſen. Romulus, der Stifter des römiſchen States, errichtete ſie; ſeine Nachfolger, und unter denſelben vornehmlich Tullus Hoſtilius, und Servius Tullius, der eine neue Eintheilung der Bürger vornahm, verbeſſerten und erweiterten ſie. Nach der Vertreibung der Könige ſtand ſie bis zum Untergang der römiſchen Freyheit, d. i. bis zur Regierung der Kaiſer, im gröſten Flor. Von dieſer Zeit an, gerieth ſie in Verfall, und ging endlich mit dem römiſchen Reiche zu Grunde. Kein Stat in der Welt, wenn man die fabelhafte Gröſe des alten aſſyriſchen und des ägyptiſchen Reiches unter dem Seſoſtris ausnimmt, hat ſich von einem ſo unſcheinbaren Anfange bis zur Welt-Herrſchaft empor geſchwungen, und dieſe Herrſchaft ſo lange behauptet, als der römiſche Stat. Die

Welt-

Welt=Herrſchaft von Perſien dauerte nicht länger, als 200 Jahr. Griechenlands oder eigentlich Macedoniens Welt=Herrſchaft ſchränkte ſich nur auf Alexander's Lebenszeit und Regierung ein; aber die römiſche Welt=Herrſchaft, die mit der Zerſtörung von Korinth und Karthago ihren Anfang nahm, dauerte bis zum Untergang des abendländiſchen Kaiſerthumes, d. i. einen Zeitraum von beynahe 600 Jahren, fort. Wurde gleich ein glücklicher Zuſammenfluß von tauſend günſtigen Umſtänden erfordert, die römiſche Welt=Herrſchaft zu Stande zu bringen, ſo kann man doch nicht läugnen, daß die militariſche Verfaſſung von Rom, und die unübertreffliche Kriegs=Zucht dieſes States, das meiſte dazu beygetragen hat. Anfangs dachten die Römer wohl ſelbſt nicht, daß ſie zur Welt=Herrſchaft beſtimmt wären. Sie hatten nach der Gründung ihres States genug zu thun, ſich gegen ihre Feinde in Italien zu vertheidigen, und darin feſten Fuß zu faſſen. Nach einer faſt 400jährigen Dauer, hatte das römiſche Gebieth im Durchſchnitte kaum 2, und im Umfange etwann 6 bis 7 deutſche Meilen. Noch 245 Jahr wurden erfordert, bis ſich die Römer im Beſitz der Herrſchaft über das alte Italien, d. i. Mittel= und Unter=Italien, ſahen, (denn Ober=Italien wurde erſt ſeit dem lezten Triumvirate mit unter Italien begriffen). Aber nun ſtieg Rom auf ein Mahl zu ſeiner furchtbaren Größe in einer Zeit von 235 Jahren, nähmlich vom Anfange des puniſchen Krieges bis auf die Errichtung des Kaiſerthumes. Während der puniſchen Kriege, und bis an das Ende derſelben, nähmlich in einer Zeit von 119 Jahren, eroberten ſie Ober=Italien, Sardinien und Korſika, Spanien, Sicilien, Syrien, Macedonien, Illyrien, Griechenland und Karthago; und in der folgenden Periode bis zur Errichtung des Kaiſerthumes breiteten ſie auch ihre Herrſchaft in

Aſia,

Aſia, und gegen das nördliche Europa, noch weiter aus. In Europa eroberten ſie Gallien, gingen unter dem Cäſar über den Rhein, und drangen bis nach Britannien; in Afrika drangen ſie bis nach Numidien und Mauritanien vor, und machten dieſe beyde Länder nebſt Aegypten zu römiſchen Provinzen; in Aſia eroberten ſie die Königreiche Pontus, Pergamus, Bithynien, die Inſel Cypern und Klein-Aſia. Unter den Kaiſern wurden zwar die römiſchen Eroberungen in Europa bis an die Donau, und in Aſia bis an den Euphrat und Tigris fortgeſetzt; aber eben dieſe ungeheure Erweiterung der römiſchen Herrſchaft legte den Grund zum Umſturz des Reiches, und machte, daß es unter ſeiner eigenen Laſt zu Boden ſank. So kurz auch dieſer Abriß der römiſchen Welt-Herrſchaft iſt, ſo kann man ſich doch daraus einen allgemeinen Begriff von dem erſtaunlichen Umfange des römiſchen Reiches, und von dem ſtufenweiſen Wachsthume deſſelben machen. Und nun wird es deſto leichter ſeyn, die Beſchaffenheit der römiſchen Kriegs-Schule, wodurch Rom zur Welt-Herrſchaft gelangte, vor Augen zu legen.

Die ganze Verfaſſung des römiſchen States war, von ihrem erſten Urſprunge an, vollkommen kriegeriſch. Alle Bürger waren verbunden, Kriegs-Dienſte zu thun, und wurden unaufhörlich in den Waffen geübt. Brach ein Krieg aus, ſo wurde von dem Senate eine Auswahl gemacht, wobey alle Bürger ſich ſtellen mußten. Niemand konnte zu Ehren-Stellen im State gelangen, der nicht vorher eine gewiſſe Anzahl Feldzüge mitgemacht hatte. Die Römer kannten in ihrer erſten Periode eben ſo wenig, als die Spartaner, eine andere Beſchäftigung auſſer dem Kriege; der Kriegs-Dienſt wurde daher für den rühmlichſten und ehrwürdigſten gehalten, und ſelbſt die Ergetzungen der Römer waren kriegeriſch. Ihre

Ta-

Tapferkeit war ganz roh und ungebildet, aber mit einer heißen Liebe für ihr Vaterland verknüpft; auch waren ſie lange Zeit in allen denen Künſten, welche zu einer regelmäßigen Führung des Krieges erfordert werden, unerfahren. Hierin findet ſich die vollkommenſte Uebereinſtimmung zwiſchen dem ſpartaniſchen und römiſchen State; nur darin unterſchieden ſich die Römer von den Spartanern, daß ſie ſich die beſſern Einſichten anderer Völker im Kriegsweſen begierig zu Nutze machten, gern von andern lernten, und, anſtatt die Beweiſe ihrer Tapferkeit auf den engen Bezirk ihres Vaterlandes einzuſchränken, vielmehr die heftigſte Begierde beſaßen, ihre Waffen weiter auszubreiten, und immer neue Eroberungen zu machen. In dieſem Zuſtande befand ſich Rom während der erſten Periode bis zum Anfange der puniſchen Kriege; die Feldzüge, welche ſie in derſelben gegen die übrigen Völker von Latium unternahmen, waren meiſtens ohne Kunſt und Plan angelegt, und wurden auf dieſelbe Weiſe geführt. Im J. 350, n. E. R., thaten ſie in der Belagerung von Veji den erſten Winter-Feldzug, und führten die Circumvallations- und Contravallations-Linien ein; und bey eben dieſer Belagerung kommt auch zuerſt das Miniren vor. Erſt am Schluſſe dieſer Periode, nähmlich im ſamnitiſchen und epirotiſchen Kriege gegen den K. Pyrrhus, wurden ihre Einſichten in das Kriegsweſen beſſer und vollkommener, da ſie es mit einem Feinde zu thun hatten, der ihnen in der Kriegs-Kunſt überlegen war. Dieſer epirotiſche Krieg war daher die eigentliche Kriegs-Schule der Römer. So lernten ſie in demſelben die regelmäßige Lager-Verſchanzung durch das Anſchauen des eroberten Lagers ihres Feindes, ſo wie ſie 5 Jahr zuvor die Sichel-Wägen den Galliern abgelernt hatten. In der folgenden Periode vermehrten ſie ihre Einſichten in das Kriegsweſen vornehmlich durch

die Kriege, welche ſie gegen die Karthaginenſer, Griechen und Macedonier, führten; der Krieg mit Karthago nöthigte ſie, ſich mit Eifer auf das Seeweſen zu legen, und der Krieg gegen die Griechen und Macedonier, auf eine geſchickte Stellung der Truppen ihre Aufmerkſamkeit zu richten. Unſtreitig lernten ſie in dieſen und in andern Stücken der Kriegs-Kunſt ſehr vieles von den Griechen; allein, ſie blieben darum keine ſclaviſche Anhänger der griechiſchen Kriegs-Gebräuche, ſondern ſie gingen vielmehr weiter, und verbeſſerten oder änderten dasjenige, was ihnen in der griechiſchen Kriegs-Kunſt fehlerhaft oder untauglich zu ſeyn ſchien. So verwarfen ſie z. B. in ihrer Taktik die griechiſche und macedoniſche Stellungs-Art nach Phalangen, ſchlugen in abgetheilten in Form eines Schach-Bretes hinter einander geſtellten Haufen oder Colonnen, und warfen durch dieſe Stellung den macedoniſchen Phalanx über den Haufen. Unterdeſſen iſt gewiß, daß die Griechen in den mathematiſchen Kenntniſſen, welche zur Kriegs-Wiſſenſchaft gehören, einen großen Vorzug vor den Römern behauptet, und daß daher dieſe alles, was ſie darin wußten, von griechiſchen Meiſtern gelernt haben. Denn die römiſche Kriegs-Schule ſchränkte ſich vornehmlich auf körperliche Uebungen ein, und der Unterricht in derſelben war mehr praktiſch, als theoretiſch. Man lehrte nähmlich die Bürger die verſchiedenen Arten der Waffen, deren Gebrauch und Behandlung kennen; man ſtellte allerley Leibes-Uebungen mit ihnen an, und ließ ſie allerley Evolutionen und Manoeuvres machen. Dieſe Uebungen wurden mannigfaltiger und zuſammengeſetzter, wie die Einſichten der Römer in das Kriegsweſen zunahmen. Der Platz, auf welchen die römiſche Jugend ſich täglich um dieſer Uebungen willen verſammelte, lag zwiſchen der Stadt und der Tiber, und wurde das Mars-Feld (Campus Marius)

tius) (*) genannt. Romulus verſammelte daſelbſt zuerſt ſeine Soldaten, und von dieſer Zeit an blieb dies der gewöhnliche Uebungs-Platz der römiſchen Jugend. In dem erſten Zeit-Alter der Republik, in welchem die alte römiſche Tugend und Vaterlands-Liebe blühete, wurde auch dieſe Kriegs-Schule fleißig beſucht, und die Kriegs-Uebungen wurden ununterbrochen fortgeſetzt; ſo bald aber die Römer von den aſiatiſchen Reichthümern angeſteckt wurden, fiel auch der Geſchmack an jenen kriegeriſchen Uebungen, und mit der Liebe des Vaterlandes wurde auch der kriegeriſche Geiſt der alten Römer nach und nach verdrängt. Luxus und Weichlichkeit trat nun an die Stelle der alten Mäßigkeit und Frugalität, Eigennutz und Privat-Intereſſe an die Stelle des Patriotismus; jezt fingen die Römer an, in ihre eigene Eingeweide zu wüten, um die Oberherrſchaft mit einander zu ſtreiten, und ihre Hände mit Bürger-Blut zu beflecken. Dennoch muß man geſtehen, daß bey allen dieſen immerwährenden innerlichen Kriegen, die Kriegs-Verfaſſung und Kriegs-Zucht der Römer ſich noch nicht merklich verſchlimmerte; vielmehr zeigte ſich das römiſche Kriegsweſen gerade in dieſer Periode, in welcher der Stat ſeine Freyheit und alte Verfaſſung verlor, in ſeinem größten Flor. Ein Beweis hiervon ſind die Feldzüge des Cäſar's, in welchen die vortrefflichſte Kriegs-Zucht und die größte Kunſt eines Feld-Herrn ſichtbar iſt. Beſonders machte Cäſar in der Verſchanzungs- und Belagerungs-Kunſt unter den Römern Epoche. Allein, ſo glänzend dieſer Zeitpunct für die römiſche Kriegs-Kunſt war, ſo ſchnell ging er

(*) Um ihren Leib gegen jede Veränderung unempfindlich zu machen, ſprangen ſie oft unmittelbar nach der heftigen Anſtrengung in das Waſſer der Tiber, badeten ſich, und übten ſich zugleich im Schwimmen.

auch wieder vorüber. Unter der Regierung der Kaiſer gerieth die römiſche Kriegs-Zucht gar bald in den äuſſerſten Verfall, das ſittliche Verderben griff unter allen Ständen, gleich einem freſſenden Gifte, um ſich, der Stolz und Uebermuth der Soldaten ſtieg, ſo wie ihre Tapferkeit abnahm; ſie beſetzten den kaiſerlichen Thron, und ſo ſchnell ſie einen Kaiſer erwählt hatten, eben ſo ſchnell ſtürzten ſie ihn wieder herab, ſo bald ſie befürchteten, daß er eine beſſere Kriegs-Zucht einführen würde. Die Kaiſer ſahen ſich endlich genöthigt, die Vertheidigung ihres Reiches den Barbaren ſelbſt anzuvertrauen, und ſie unter ihre Truppen aufzunehmen. Alle dieſe Umſtände beſchleunigten den Untergang des Reiches, und nach wenigen Jahrhunderten wurde das mächtige Rom ein Raub der Barbaren.

In Frankreich, wollte der K. Ludwig der Große ſeiner Infanterie eine Pflanzſchule erhalten, und ſolche Leute bilden, welche die Stellen der Officiere, die in derſelben ledig wurden, gehörig bekleiden könnten. Er errichtete alſo, im J. 1682, 9 Compagnien von jungen Edelleuten, die von 14 bis 25 Jahren waren. Jede beſtand aus 600 bis 640 Zöglingen. Man verlegte ſie in die Feſtungen Tournay, Metz, Beſançon, Cambray, Valenciennes, Charlemont, Strasburg, Breyſach und Longwy. Sie erhielten Kleider, und täglich 10 Sous Löhnung vom Könige. Man lehrte ſie die deutſche Sprache, die Geometrie, die Befeſtigungs-Kunſt, Zeichnen, Fechten, Tanzen, die Handgriffe mit dem Gewehre, und alles was zum Dienſte gehört. Sie dienten den Feſtungen, wo ſie ſtanden, zur Beſatzung, und leiſtetn daher gleich bey ihrer Errichtung dem Könige dadurch weſentliche Dienſte, daß ſie die Stelle von 5 bis 6000 Soldaten vertraten, welche zur Armee ſtoßen konnten. Dieſe Schulen gaben

ben der Infanterie und der Land-Miliz Befehlshaber. Viele davon ſind große Officiers und Generale geworden. Zehn Jahre hindurch wurden dieſe Anſtalten mit Eifer und Nutzen bearbeitet; aber die Aufſeher brachten ſie in Verfall. Sie wollten die jungen Leute nicht mehr unentgeltlich aufnehmen; ſie verlangten, daß jeder 150 Sous von ſeiner Familie jährlich Zuſchuß erhalten, und daß ſie, ehe ſie aufgenommen würden, Befehl vom Hofe ausbringen ſollten. Die Wohlthaten des Königes wurden durch dieſes Verfahren beſchwerlich, der Adel ward aufſätzig dagegen, und dieſe ſo nützliche Schulen ſahen im J. 1694 ihr Ende. Man ſahe in dem folgenden Kriege wohl, was man dabey verloren hatte, da die Regiments-Inhaber ſich beſtändig über ihre Abſchaffung beſchwerten, und zeigten, daß man es dadurch in der Infanterie dahin gebracht hätte, daß ihre Officiers eben ſo neu im Dienſte wären, als die Soldaten. Man achtete aber hierauf nicht. Im J. 1726, errichtete man ſechs neue Compagnien, jede von 200 Köpfen, die 3 Jahr nach der Stiftung in zwey von 300, und 1732, in Eine von 600, zuſammen gezogen wurden, bis man ſie endlich, 1733, alle wieder eingehen ließ. Die Infanterie und Land-Miliz hat gute Officiers daraus gezogen (*).

Ludwig dem XIVten hat Frankreich, auſſer andern wichtigen Verbeſſerungen ſeines Kriegsweſens, auſſer den in der That königlichen Anſtalten zur Verſorgung verdienter Soldaten, die Alter oder Verwundungen zu fernern Kriegs-Dienſten untüchtig machen

(*) Dieſe Compagnien waren in Cambray, Perpignan, Metz, Bayonne und Caen vertheilt. Wenn die Land-Miliz marſchierte, wurden von den Cadets Leute zur Beſetzung der Unter-Lieutenants-Poſten genommen. Die zuſammen gezogene Compagnie ſtand in Metz.

chen (*), auch die Errichtung ſeiner Kriegs-Schulen, oder eigentlich ſeiner Artillerie- und Ingenieur-Schulen, zu danken. Und es iſt nicht zu läugnen, daß auch Auswärtige, von Nachahmung dieſer Anſtalten, und von dem glücklichen Eifer, mit welchem einige Theile der Kriegs-Kunſt von den Franzoſen bearbeitet worden ſind, großen Vortheil gehabt haben (**).

Da man heut zu Tage bey dem Kriegsweſen ſeine vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf den Artillerie-Dienſt richtet, und da Frankreich insbeſondere, wegen ſeiner öftern Kriege, und der Menge ſeiner feſten Plätze, die ſich über 240 erſtreckt, eine große Anzahl darin geübter Perſonen nöthig hat: ſo wurden nicht nur eigene Regimenter zum Dienſt des Artillerieweſens, ſondern auch verſchiedene Schulen errichtet, um ſie darin zu üben

(*) Die *Deſcription gener. de l'hôtel royal des Invalides.* (à Par. 1653, f) zeigt es von der ſchönen Seite; der Vegece françois, p. 73, von der entgegen geſetzten, doch mit allzu ſtarken Carricaturen: „Il eſt fait aux depens des vivants & des „mourans — — ces beaux murs ne renferment que des malheureux eſclaves — — pourquoi raſſembler un peuple de „malheureux, qui ne peuvent reciproquement ſe procurer ni „ſecours, ni conſolations“ — — Selbſt in der Lage, zwiſchen der wollüſtigſten Stadt und dem prächtigſten Hofe, findet der aufgebrachte Verfaſſer etwas Tantaliſches. Eine Beſchreibung des kön. Invaliden-Hauſes in Paris, ſ. im XXX Th. S. 459, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1718.

(**) Doch ſpricht Vauban, in den *Memoir. pour ſervir d'inſtruction &c.* C. 1, hiervon aus einem allzu hohen Tone. „Die Spanier und Franzoſen haben die Kriegs-Kunſt, ſo-„wohl im freyen Felde als bey Belagerungen, zum höchſten „Gipfel der Tapferkeit und Geſchicklichkeit gebracht, les „autres n'ont fait que les imiter de loin.“ (Sollte nicht Vauban ſelbſt unſern guten Speckle hin und wieder imitirt haben?) Was darauf folgt: „Beyde Nationen „verſtehen das Handwerk gleich gut, mais non ſans y com-„mettre *ſouvent de tres lourdes fautes*, il n'eſt pas concevable „combien les François firent de fautes pendant le ſiege de „Valenciennes“ &c. iſt ein ziemlich Correctif vom vorigen. Puyſegür ſagt: „Wir ſind allemahl die Lezten, nütz-„liche Dinge einzuführen, il n'eſt pas jusques au carracol, „que nous n'ayons appris des Allemans.“

üben und geſchickte Leute nachzuziehen. Man machte 1671 mit dem Füſilier-Regimente den Anfang. Es beſtand aus 4 Compagnien von Kanonieren, Sappierern, und Arbeitern in Holz und Eiſenwerk. Die Anzahl und der Fuß der Compagnien wurde nach und nach ſehr vermehrt, wieder vermindert, und aufs neue vergrößert. Nachher errichtete man noch einige beſondere Kanonier-Compagnien, die nicht zu dem Regimente gehörten. Eben ſo hatte man beſondere Compagnien von Minirern, und ein eigenes Bombardier-Regiment. Alle dieſe Corps wurden 1720 mit dem Füſilier-Regimente, welches jezt Regim. Royal Artillerie hieß, vereinigt, und es formirte 5 Bataillone.

Im J. 1755, wurden das Artillerie- und Ingenieur-Corps mit einander vereinigt, unter der Benennung von Corps royal de l'Artillerie & du Genie. Man verſprach ſich viele Vortheile von dieſer Vereinigung, doch im nächſten Jahre darauf fand man eben ſo gute Urſachen, ſie wieder zu trennen; die Ingenieurs bekamen ihre abgeſonderte Einrichtung wieder, ja, es wurden ſo gar die Sappierer- und Minirer-Compagnien von den Brigaden des Artillerie-Corps zurück genommen, und mit den Ingenieuren verbunden. Kurz, die Veränderungen, die von einer Zeit zur andern mit dieſem Corps vorgenommen wurden, ſind nicht zu zählen.

Nach der Verordn. von 1758, beſteht das Artillerie-Corps aus 636 Officieren, nähmlich: 1 Directeur, 6 Inſpectoren, 6 Chefs der Brigaden, 28 Colonels, u. ſ. f. Die 6 Bataillone ſind in eben ſo viel Brigaden verwandelt; jede beſteht aus 800 Mann, und iſt in 8 Comp. getheilt, nähmlich: 1 von Werkleuten (Ouvriers), 5 von Kanon., 2 von Bombardieren. Nach der Verordn. von 1759, beſteht das Ingenieur-Corps aus 300 Ingen. ordin. du Roy, die dieſen Nah-

men ausſchließungsweiſe führen ſollen; 20 davon ſind Directeurs des fortific. für eben ſo viel Abtheilungen von Provinzen; 90 ſind Ingenieurs en chef; und die übrigen 190 behalten die allgemeine Benennung. Die nun mit leztern verbundene 6 Sappierer-Comp. beſtehen jede, aus 2 Ober-Officieren und 60 Mann, die in Eſcouaden von 8 Mann abgetheilt ſind; die 6 Minirer-Comp. haben eben den Fuß. Doch es hat ſich ſeitdem noch vieles geändert, ſo, daß das Artillerie-Corps jezt aus 7 Artillerie-Regimentern, 6 Min. Comp. und 9 Comp. Ouvriers, beſteht. Jedes Artillerie-Regiment beſteht aus 2 Bataill. und 20 Comp., worunter 2 Comp. Sappeurs, 4 Comp. Bombardiers, und 14 Comp. Canoniers ſind. Die Comp. zählt 4 Ober-Offic., 14 Unter-Offic., und 41 Sappeurs, Bombardiers, oder Canoniers, in Friedens-, und 58 in Kriegs-Zeiten; beträgt für das Regiment 1180 Mann in Friedens-, und 1500 in Kriegs-Zeiten; alſo für die 7 Regimenter, 8260 in Friedens-, und 10500 in Kriegs-Zeiten. Das Corps des Mineurs beſteht aus 6 Comp., jede zu 5 Ob. Off., 21 Unt. Off., und 41 Mineurs, zuſammen 67 Köpfen in Fr. und 87 in Kr. Zeiten; beträgt überhaupt 402 in Fr. und 522 in Kr. Zeiten. Die Ouvriers beſtehen aus 9 Comp., jede zu 4 Ob. Off., 16 Unt. Off., 45 Ouvriers, zuſammen 65 Köpfen in Fr. und 75 in Kr. Zeiten; beträgt überhaupt 585 in Fr. und 675 in Kr. Zeiten. Die Summe des ganzen Corps d'Artillerie, iſt 9247 in Friedens-, und 11697 in Kriegs-Zeiten.

Die erſte Artillerie-Schule wurde 1679 zu Douay errichtet, und noch in eben dem Jahre wieder aufgehoben. Sie wurde nach Metz, und von da nach Strasburg, verlegt. Bald darauf vervielfältigten ſich die Schulen. Die 5 Bataillone oder nachherige Brigaden des Artillerie-Corps gaben Gelegenheit,

eben ſo viel Schulen in den Städten, die ihnen zu beſtändigen Garniſonen beſtimmt waren, zu errichten, nähmlich zu Metz, Strasburg, Grenoble, Perpignan, und Lafere. Die Herren Destouches und Valiere wurden zu den erſten Directoren dieſer Schulen beſtellt. Im J. 1756 wurde für gut befunden, noch eine neue Schule zu Lafere zu errichten, die bloß zur Unterweiſung derjenigen Perſonen, die man in das Artillerie-Corps aufgenommen hat, beſtimmt iſt, ſo, daß es nun, in Anſehung des ſtufenweiſen Unterrichtes mehrentheils folgende Bewandtniß hat. Wer in Artillerie-Dienſte zu treten gedenkt, läſſet ſich vorläufig von einem Privat-Docenten, an denen es, zumahl an Oertern, wo die Schulen errichtet ſind, nicht fehlen kann, in den nöthigen Stücken des allgemeinen Unterrichtes, und dem, was man bey den Schulen ſchon als bekannt voraus ſetzt, und worüber man ein Examen aushalten muß, ehe man aufgenommen wird, unterweiſen; nahmentlich in der Arithmetik, in den Anfangs-Gründen der Geometrie, und den vornehmſten Grundſätzen der ſtatiſchen Mechanik. So lange dieſer Unterricht dauert, iſt man noch Aſpirant, eine Art eines Candidaten. Er meldet ſich bey dem dazu verordneten Examinator; und wenn dieſer ihn tüchtig befindet, und eine Stelle ledig iſt, wird er als Eleve in das Corps aufgenommen, und in die neue Schule zu Lafere geſchickt. Dieſe verläſſet er nach einer abermahligen Prüfung, und er bekommt entweder eine Ingenieur-Stelle und fernern Unterricht in ihrer Schule zu Mezieres, oder einen Platz in einer der Artillerie-Bataillon- und ihrer alten Schulen.

Die Einrichtung der neuen oder Vorbereitungs-Schule la Fere iſt aus der Verordn. von 1756 zu erſehen. Die Eleven machen eine Comp. von 50 Mann; ſie haben Officier-Sold, aber keinen Officier-Rang; 2 Capitains und 1 Lieut. ſind ihre Befehlshaber und

Aufſeher, ſie ſtehen aber unter demjenigen Officier, der die alte Schule daſelbſt anführt. Es waren ehemahls Cadetten bey den alten Schulen; man hat von jeder 5 genommen, um die neue Schule daraus zu errichten, die übrigen aber eingehen laſſen, oder jene damit recrutirt. Die Lehrer dieſer Schule ſind: ein Profeſſor, deſſen Gehülfe, und ein Zeichen-Meiſter. Alle Vormittage werden, 3 Stunden lang, Lectionen in der Theorie gegeben, und nachmittags im Zeichnen; diejenigen Tage ausgenommen, da die Eleven hingeführt werden, den praktiſchen Lectionen der alten Schule beyzuwohnen. Die Art der Unterweiſung iſt dem Befehlshaber, der die Aufſicht über die Schule hat, vorgeſchrieben, und mit der bey den übrigen Schulen gleichförmig. Keinem Fremden, ja nicht einmahl einem Officier der Garniſon, iſt verſtattet, unter was für Vorwand es auch ſey, bey den Lectionen und Zeichen-Stunden gegenwärtig zu ſeyn. Jährlich wird ein Examinator nach Lafere geſchickt, um zu unterſuchen, wie weit die Eleven gekommen ſind, und wozu ſich jeder am beſten ſchickt. Nach deſſen Bericht entſcheidet der König, welche von ihnen Ingenieur-, und welche Artillerie-Officiers werden ſollen.

Die Ingenieur-Schule zu Mezieres, beſteht aus 30 ſolcher jungen Officiere, die den Rang eines Seconde-Lieutenant haben. Ihr erſter Befehlshaber hat zugleich die Aufſicht über die Feſtungswerke der an der Maas gelegenen Plätze. Unter ihm ſteht ein zweyter Befehlshaber der Schule, ein Profeſſor und Zeichen-Meiſter. Er kann auch, wenn er es gut findet, diejenigen Officiers, die in dem Bezirke ſeiner Aufſicht ihre angewieſene Plätze haben, bey der Schule gebrauchen. Mit dem Unterrichte, den vorgeſchriebenen Uebungen, der Ausſchließung der Fremden, ja ſelbſt der Officiers von Bataillonen, in ſo fern nicht ihre Dienſte zu den praktiſchen Uebungen erfordert

dert werden, hat es die vorhin angezeigte Bewandtniß. Die Eleven dieſer Schule bleiben 2 Jahr lang da; nach deren Verlauf werden ſie in das Ingenieur-Corps aufgenommen, wenn man ſie dazu tüchtig findet. Zu Mezieres liegen auch die Sappierer-Compagnien, und üben ſich in allen Werken, die ſich auf die Sappen beziehen, ſo wie es ihnen von dem Directeur der Fortificationen, welcher zugleich der theoretiſchen und praktiſchen Ingenieur-Schule vorgeſetzt iſt, anbefohlen wird; es iſt dazu ein beſonderer Platz angewieſen, und man reicht ihnen die nöthigen Koſten, Werkzeuge, Holz zu Faſchinen, Schanz-Körben, Flechtwerk, Blendungen, u. ſ. f.

Die Einrichtung der ſo genannten alten Schulen, die bey jeder Brigade errichtet ſind, und nicht von Eleven, ſondern von wirklich in Dienſten ſtehenden Perſonen beſuchet werden, läſſet ſich am zuverläſſigſten aus den in dieſer Abſicht ergangenen Verordnungen, und auf königl. Befehl entworfenen Inſtructionen und Reglements, erſehen (*). Sie erſtrecken ſich zuweilen auf die allerkleinſten Umſtände, von denen man glauben möchte, daß ſie der eigenen Einſicht derer, die ſie ausführen ſollen, füglich überlaſſen werden könnten. Auſſerdem bekommen die Kriegs-Schulen noch eine Menge geheimer Anweiſungen, die ihre innerſte Verfaſſung, deren Mängel und Verbeſſerungen, neue Erfindungen und zur Aufnahme des Artilleriewesens anzuſtellende Verſuche betreffen, die man, wie leicht zu erachten iſt, nicht bekannt werden läſſet. Jede dieſer Schulen iſt in die theoretiſche und praktiſche eingetheilt. Die Lehrer bey jener, ſind: ein Profeſſor, deſſen Gehülfe, und ein Zeichen-Meiſter. Alle Capitaines en ſecond, Lieutenants und Sous-

(*) Man findet ihre Inſtructionen im 1 Th. des Code militaire, de 1761, S. 73.

Sous-Lieutenants der Artillerie-Brigade, ſind verbunden, ihrem Unterrichte beyzuwohnen. Nach der Verordn. von 1758, werden bey jeder Schule 16 Sous-Lieutenants unterhalten, mit denen man, ohne Rückſicht auf die Ancienneté, bloß nach ihren Verdienſten und Fähigkeiten, die jährlich erledigten Seconde-Lieutenants-Stellen bey den Brigaden beſetzt. Die gemeinen Kanonier, Bombardier und Werkleute, wenn ſie Fähigkeit und Eifer dazu bezeigen, können von dem Vorſteher der Schule Erlaubniß bekommen, bey den Lectionen gegenwärtig zu ſeyn. Dieſe Lectionen, oder die ſogenannten Salles, werden wöchentlich 3 Mahl, und jedes Mahl 3 Stunden lang, gehalten. Sie beſchäftigen ſich, nach den Ausdrücken der Verordn., mit der Arithmetik, Geometrie, und inſonderheit der Trigonometrie, Planimetrie und Stereometrie, als ihren zu den Kriegs-Uebungen nützlichſten Theilen; ferner mit der Fortification, Mechanik und Hydraulik. Die Algeber wird ebenfalls gelehret; und überhaupt wird ein ordentlicher Curſus über die mathematiſchen Disciplinen gehalten. Die vornehmſten Stücke des Unterrichtes müſſen in die Feder dictiret werden (*), und man ſieht dahin, daß die Lernenden die nöthigen Figuren, nach Zirkel und Lineal in ihre Hefte zeichnen, um ſich in dieſer Art von Zeichen-Kunſt zu üben, die ihnen unentbehrlich, und bey einiger mündlichen Anleitung leicht zu lernen iſt. So bald einige Officiers in der Geometrie hinlänglich unterrichtet ſind, zeigt man ihnen von Zeit zu Zeit ihre Anwendung auf dem Felde; dieſes ſetzt ſie in Stand, nicht nur ſelbſt dasjenige, was ihnen anbefohlen wird, richtig auszuführen, ſondern auch

(*) Auf dieſe Art ſind die Cahiers de Mathematique des Herrenſtein, welcher ehemahls Prof. bey der Artill. Schule in Straßburg war, entſtanden.

auch Andern Unterricht und Befehle zu ertheilen. In der Mechanik zeigt man hauptſächlich den vortheilhaften Gebrauch des Hebels, des Klobens, und anderer Rüſtzeuge zur Bewegung großer Laſten. In der Fortification gibt man Anweiſung, wie, bey jeder Gelegenheit, Batterien recht angeleget und mit möglichſter Richtigkeit bedient werden, wie man Sappen führt, Minen wohl anlegt, und ihre Ladung beſtimmt. In Anſehung der Geſchütz=Kunſt lernen ſie alles, was man unter dem Nahmen von Artillerie=Zubehör begreift; wie man einen Artillerie=Zug, nach Maßgabe der Armee, für welche er gehört, und der Feſtung die angegriffen oder vertheidigt werden ſoll, einrichtet; die Verfertigung des Pulvers und der Kunſt=Feuer; die Anordnung der Munition in einem Parc oder Zeug=Hauſe; die verſchiedenen Arten von Geſchütz und ihre Abmeſſungen; was ſie für Anſpann erfordern, und wie ſie, nach Beſchaffenheit der Länder, am bequemſten fortgebracht werden (*). Diejenige Schulen, wo zugleich Stück=Gießereyen und andere Werkſtätte der Artillerie errichtet ſind, wie z. B. Strasburg, haben darin einen großen Vortheil, daß Lehrbegierige dieſen Arbeiten zuſehen können. Es iſt ihre Schuldigkeit, die Nahmen, Maße, Abſichten und Beſchaffenheit aller und jeder Artillerie=Werkzeuge genau zu wiſſen; und das kann nicht bequemer geſchehen, als wenn man ſie verfertigen ſieht. Es werden auch die Officiers in einer der königl. Verordnungen ausdrücklich dazu ermuntert (**). Der praktiſche Theil der Schule beſteht, wie man leicht erachten wird, in allerley Uebungen des Artillerie=

(*) Die umſtändliche Inſtruction kann man im 1 Th. der Memoir. d'Artillerie des *St. Remy* nachleſen.

(**) Ce ſera une eſpece d'amuſement pour eux, mais qui leur tournera un jour merveilleuſement à profit.

rie-Dienſtes. Er iſt für alle Officiers und Gemeine. Die Uebungen werden im Sommer wöchentlich 3 Mahl vorgenommen, auch zuweilen im Winter, wenn die Witterung günſtig iſt. Sie dauern 5 Stunden lang. Es iſt ein beſonderer Platz dazu angewieſen, welcher groß genug iſt, jede Uebung beſonders vorzunehmen, und alle verſchiedene Werke anzulegen, die ein Officier anzugeben und ein Gemeiner zu verfertigen wiſſen muß. Es ſteht darauf ein Wach-Haus für 30 bis 40 Mann; in einem andern Gebäude wird das nöthige Geräth verwahret, und ein Theil davon iſt zur Werkſtätte für die Feuerwerker eingerichtet. Jede Schule hat zu ihrem Gebrauch 20 Kanonen, von 4 bis 24pfündigen, 6 Mörſer von 8 und 12 Zoll, und 2 Stein-Mörſer. Die Munition wird, nach Maßgabe deſſen, was verbraucht wird, berechnet. Im Parc iſt immer ein Vorrath von Pulver auf 14 Tage. Man macht zweyerley Gattungen von Batterien. Die eine dient den Kanonieren zur Uebung, und unterrichtet zugleich die Officiers in der Art ſie bedienen zu laſſen. Die zweyte gehört hauptſächlich für die Officiers, und bezieht ſich auf den Angriff und die Vertheidigung. Sie lernen dabey, wohin man ſie zu legen hat, und wie ſie eingerichtet werden. Bey jenen ſind 10 Kanonen, und 6 Mörſer; die Batterie für 6 größere Kanonen hat Schieß-Scharten; auf derjenigen, wo die 4 kleinern ſind, ſchießt man über Bank; zur Seite ſtehen die Mörſer. Gegen ihnen über iſt, in einer Entfernung von 2 bis 300 Toiſen, das Ziel, wonach geſchoſſen wird. Eben ſo iſt, in ſchicklicher Entfernung, ein Ziel, wonach die Bomben und Steine geworfen werden. Zur Aufmunterung ſind kleine Preiſe ausgeſetzt; die es ſchlecht machen, erlegen kleine Geld-Strafen, welche jenen ebenfalls zu Statten kommen. An den übrigen Kanonen und Mörſern, die im Parc bleiben, übt man ſich in aller-

ley

ley Handgriffen und mechaniſchen Vortheilen. Die Officiers ertheilen die Befehle dazu wechſelweiſe; ſelbſt die Unter-Officiers und Gemeine müſſen ſich in Stand ſetzen, jener ihrer Stelle dabey vertreten zu können. In einiger Entfernung iſt eine Seite von einer mittelmäßigen Feſtung in natürlicher Größe aufgeführt. Sie beſteht aus 2 halben Baſtionen mit geraden Flanken, der Cortine, einem halben Monde und bedeckten Wege, mit den gewöhnlichen Waffen-Plätzen; zu einer andern Zeit macht man ein Polygon mit runden Flanken, mit Orillons und Auſſenwerken; oder man nimmt dieſe Veränderungrn an dem ſchon vorhandenen vor. Die Bruſtwehren werden, zu Erſparung der Arbeit, ganz ſchmahl gemacht; die Böſchungen werden auf die wohlfeilſte Art unterſtützet; kurz, man gibt ſich nicht mehr Mühe, als es eine Feſtung, die auf 5 Seiten offen ſteht, verdient. Vor ihr werden Lauf-Gräben eröffnet, Parallelen gezogen, Batterien zu gewöhnlichen und zu Prell-Schüſſen aufgeworfen; man ſappiert, minirt und gegenminirt; man macht in und vor der Feſtung alle Arten von Chicanen; man ſucht ausgeflößte Höhlungen oder Erd-Brüche, um ſich ihrer bey dem Niederſteigen in den Graben zu bedienen; Moräſte und Waſſer, um ſich einen Durchgang darüber zu machen, und zu lernen, wie man ſie nivelliret, ableitet und abzapfet. Bey dem Sappieren beobachtet man genau die gehörige Ordnung und alle Vorſicht, die in Gegenwart eines Feindes nöthig wäre. Bey den Minen-Gängen lehrt man die Arbeiter die vorgeſchriebenen Maße und die Winkel, unter welchen ſie niederſteigen oder ſich wenden, gehörig ins Werk zu ſetzen, das nöthige Holzwerk ſelbſt zu verfertigen, die Kammer recht anzulegen. Die Geometrie ſetzt den Officier, der ſie angibt, in Stand, die Länge und Richtung der Gänge, die Linie des mindeſten Widerſtandes, die Ladung, zu beſtimmen. Um

die

die Wirkung der Minen zu zeigen, wird zuweilen ein Werk in die Luft geſprengt, oder man macht beſtimmtere Verſuche, wie z. B. zu Lafere, wo man 7 Minen in einerley Erdreich und Tiefe (10 Fuß unter der Oberfläche) angelegt und mit 120 bis 360 Pfund geladen hat, um aus der verſchiedenen Größe der Trichter oder Mündungen die Wirkung des Pulvers genauer kennen zu lernen. Aus dem bisher Angeführten kann man ſich zugleich eine Vorſtellung von den beſondern Uebungen des Ingenieur-Corps, der Minirer und Sappierer-Compagnien, machen.

In Anſehung der Disciplin dieſer Schulen will ich noch gedenken, daß ſie ſehr ſtrenge iſt. Nach den königl. Verordnungen, iſt der Commendant der Schule bey den Lectionen gegenwärtig; unter ihm führt ein Premier-Capitain den Vorſitz, hält über gute Ordnung, und ſieht dahin, daß die Subalternen Fleiß anwenden, ſich den Unterricht zu Nutze machen, und das, was ihnen vorgeſagt wird, in ihre Hefte aufſchreiben. Der Offic. Major, welcher die Wache hat, muß ebenfalls gegenwärtig ſeyn, um von denen, die im Dienſte ſind, Rechenſchaft zu geben; er überreicht dem Capitain eine Liſte von den übrigen, die ohne Urſache aus der Schule geblieben ſind, und dieſer ſtellt ſie dem Commendanten des Bataillons zu. Auch die Majors haben die Aufſicht über das, was bey den Lectionen vorgeht, wenn ihre Verrichtungen ihnen verſtatten, ſich dabey einzufinden. Die Commendanten haben gemeſſenen Befehl, die jungen Officiers, die ihre Pflicht verabſäumen, zu beſtrafen. Sie geben dem Directeur und Inſpecteur von dem Fleiße und den Fähigkeiten eines jeden Officiers Nachricht, damit, auf dieſer ihren Bericht, jeder nach Verdienſt belohnt oder beſtraft werden könne. Die Strafe erſtreckt ſich bis auf den Verluſt ihres Dienſtes, wenn man ſieht, daß ſie keine Lehre annehmen wollen, und

daß

daß keine Hoffnung iſt, ſie zu ihrer Pflicht zurück zu führen. Zur gefährlichſten Gattung rechnet man diejenigen, die Andere von ihrem Fleiße dadurch abwendig machen, daß ſie ihn durch ſpöttiſche Scherze lächerlich vorzuſtellen ſuchen. Die General-Inſpecteurs beſuchen jährlich die zu ihrem Departement gehörige Schulen und Brigaden, damit ſie dem Kriegs-Miniſter von dem Eifer der Officiere, die entweder mit der Schule zu thun haben, oder das Artilleriewe-ſen in den Plätzen beſorgen, Rechenſchaft geben können.

Ich komme nun auf die vor 40 Jahren bey Paris errichtete Kriegs-Schule (École militaire). Da die übrigen ſich auf den Unterricht der Ingenieurs und Artilleriſten einſchränken, ſo würde man vermuthen, daß dieſe die Unterweiſung der übrigen Kriegs-Perſonen, in der Kriegs-Kunſt überhaupt, zur Abſicht gehabt hätte; es verhielt ſich aber nicht ſo, ſondern ſie war das, was wir eine Cadetten-Schule für arme adeliche Officiers-Kinder nennen würden. Nachdem Ludwig XIV. durch das Invaliden-Hoſpital für die Väter geſorgt hatte, ſo ſchien noch übrig zu ſeyn, auch ihre Kinder zu verſorgen. Dieſe öffentliche Denkmähler der Tapferkeit und der Dankbarkeit ſollten zugleich für andere ein kräftiger Reiz zu kriegeriſchen Neigungen und Thaten ſeyn; ſie wurden demnach mit aller der äuſſerlichen Pracht, die auf die Gemüther der Menſchen ſo mächtig wirkt, ausgeführt; ſelbſt die Nachbarſchaft der Gebäude ſchien etwas dazu beytragen zu können (*). Man überſieht, auf Einen Blick, den Anfang und das Ende der Kriegs-Dienſte; die mit Sieges-Zeichen geſchmückte herrliche Wohnung, mit

(*) Beyde liegen unweit der ſo genannten Vorſtadt St. Germain.

mit welcher 10,000 verdiente Soldaten getröſtet werden, und die faſt eben ſo prächtige Anſtalten, die Söhne zu demjenigen Stande zu erziehen, der ihnen ihre Väter gekoſtet hat. Das Edict, zu Errichtung dieſer Schule und zu Erbauung ihres Hotels, iſt von 1751 (*).

Da viele adeliche Aeltern nicht im Stande ſind, ihren Kindern eine ſtandesmäßige Erziehung zu geben, oder hinlängliche Mittel dazu zu hinterlaſſen: ſo iſt die Abſicht dieſer Schule, dieſem theuer zu achtenden Theile des franzöſ. Adels unter die Arme zu greifen, und 500 junge Edelleute ohne Vermögen, vor allen andern ſolche, die ihre Väter im Kriege verloren, und dadurch das Recht erlangt haben, daß das gemeine Weſen Vater-Stelle bey ihnen vertrete, unter den Augen des Königes zu erziehen. Das Hotel iſt ſo groß, daß nicht nur die Eleven, ſondern auch die Kriegs-Bediente, die ihnen vorgeſetzt ſind, alle Arten Lehrer in den Wiſſenſchaften und Exercitien, und überhaupt alle Perſonen, die an der Verwaltung in geiſt- und leiblichen Dingen Theil haben, bequem darin wohnen können.

Die Aufnahme der Eleven iſt an viele Umſtände gebunden. Es müſſen wenigſtens von väterlicher Seite 4 Ahnen, vor dem beſonders dazu verordneten Genealogiſten, mit Original-Urkunden dargethan werden. Es werden keine Kinder als vom 8ten bis zum 11ten (oder, wenn es Waiſen ſind, bis zum 13ten) Jahr aufgenommen; ſie müſſen nicht ungeſtaltet ſeyn; leſen und ſchreiben können, u. ſ. f. Die Candidaten theilt man, nach den Vorzügen ihrer Anſprüche, in 8 Claſſen; wer zu einer nachfolgenden Claſſe gehört, kann nicht aufgenommen werden, ſo lange noch Candidaten von einer vorhergehenden vorhanden ſind. Die erſte Claſſe beſteht aus Waiſen, deren Väter vor dem Feinde geblieben oder an Wunden geſtorben ſind; die achte aus allen übrigen adelichen Kindern, die, aus Armuth, der königlichen Hülfe bedürfen. Sie bleiben bis in das 18te oder 20ſte Jahr in dem Hotel, und werden alsdann, oder auch früher, wenn ſie dazu tüchtig ſind, nach Maßgabe

(*) Code milit. T. VIII. und Recueil d'Edits, Declarations, Arrêts du conſeil, Reglemens & Ordonnances du Roy, concernant l'Hôtel de l'Ecole royale militaire. à Par. 1762, 8.

be ihrer Neigung und Fähigkeit, unter die Truppen gethan, mit einem Orden (*) und einer jährlichen Penſion von 200 Livres, die ihnen ſo lange bleibt, als man es nöthig findet, begnadiget. Diejenigen, die es in der Mathematik, und andern auf die Ingenieur-Kunſt ſich beziehenden Dingen, am weiteſten gebracht haben, ſchickt man nach Mezieres, wo ſie, nach der gewöhnlichen Prüfung, als Ingenieurs aufgenommen werden. Eben ſo wird es mit denen gehalten, die Luſt oder Fähigkeit zur Artillerie haben; ſie werden ſogleich als Sous-Lieutenants aufgenommen, ohne daß ſie nöthig hätten, wie andere, erſt die Eleven-Schule zu Lafere zu durchwandern; doch müſſen ſie ſich daſelbſt examiniren laſſen, um zu zeigen, daß ſie den zu einer Sous-Lieutenants-Stelle erforderlichen Unterricht ſchon wirklich genoſſen haben. Die übrigen werden, bey Verlaſſung des Hotels, nach der Reihe, unter die Infanterie, Cavallerie und Dragoner, vertheilet.

Die Einkünfte dieſer Stiftung beſtehen: in einer Auflage auf die Spiel-Karten; in den Gütern des Abtes zu St. Jean Laon, nachdem man den Titel dieſer Abtey unterdrückt hat; in einer Schenkung, die ihr der Marſchall von Belleisle mit 6 Stellen bey dem Münzweſen gemacht hat; und in einer Erlaubniß, ein Darlehn von 500 000 Livr. aufzunehmen. Der Kriegs-Miniſter hat die Ober-Aufſicht über alle Anſtalten bey dieſer Kriegs-Schule. Unter ihm iſt ein Intendant, der ihm von allem umſtändliche Nachricht gibt. Es ſind dreyerley Arten von Raths-Verſammlungen darin angeordnet. Diejenige, welche die höheren Geſchäfte und allgemeine Verwaltung beſorgt, beſteht aus dem Stats-Secretär als Ober-Intendanten, dem Gouverneur, Intendanten und Königs-Lieutenant, und hält monathlich ihre Sitzung. Der ökonomiſche Rath, aus dem Ober-Intend., Gouvern. Intend. und Königs-Lieut., verſammelt ſich wöchentlich, und hat die Einrichtung der Oekonomie nach ihren einzelnen Theilen und die Verwaltung der täglichen Ausgaben zur Abſicht. Der Polizey-Rath beſteht aus den vorhin genannten, dem General-Directeur der Studien, dem Major des Hotels und allen

(*) La Croix de minorité des Ordres royaux, militaires & hoſpitalieres de N. D. du Mont-Carmel & de St. Lazare de Jeruſalem.

übrigen Stabs-Officieren, die man, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dazu zu rufen für nöthig findet, dem Schatz-Meiſter und Secretär; er wird wöchentlich einige Mahl gehalten; vor ihn gehört alles, was die Befolgung der königlichen Verordnungen, gute Ordnung, Kriegs-Zucht, Exercitien, Studien, und die Aufführung eines jeden Eleven insbeſondre betrifft. 5 Doctoren der Sorbonne haben die Beſorgung des Geiſtlichen. Der Stab beſteht aus dem Königs-Lieut., als Commend. en chef, 1 Major, 3 Aidemaj., 3 Sousaidemaj. und 4 Capit. desportes. Die Eleven ſind in 5 Compagnien abgetheilt; jede beſteht aus 1 Capit., 1 Lieut., 2 Sergeanten, 3 Corpor., 40 Füſilieren, und einer gewiſſen Anzahl Uebercompleten.

Ihr Unterricht beſteht, eben ſo wie bey allen andern Kriegs-Schulen, in dem Theoretiſchen und Praktiſchen, in Wiſſenſchaften und Uebungen. Sie werden täglich eine Stunde lang in Gegenwart des Königs-Lieutenants und Majors exerciert. Man macht dabey 2 Claſſen; die erſte wird in dem Schritt, in den Handgriffen und allen Kriegs-Bewegungen, auf das ſorgfältigſte, von einem Aide-Major geübet; die zweyte ſo lange von einem Sousaide-Major, bis ſie mit jener vereinigt werden kann; die neuen Ankömmlinge unterweiſet ein geſchickter Capitain oder Lieutenant der Eleven, und macht ſie zur zweyten Claſſe geſchickt. Da die Abſicht des Exercierens iſt, nicht nur dieſe junge Leute ſelbſt darin geſchickt zu machen, ſondern ſie auch in den Stand zu ſetzen, daß ſie wieder andere unterrichten können, ſo muß man ihnen von allem, was ſie lernen, Rechenſchaft geben, und die Gründe anführen, warum man dieſes oder jenes angenommen hat. Alle Sonn- und Feyertage bekommen die Capitains, Lieutenants und Sergeanten, Unterricht vom Aide-Major. Das ganze Bataillon wird am erſten Sonntage eines jeden Monathes im Feuern exerciert. Sie zeigen ſowohl hierin, als in andern Arten der Evolutionen und andern Bewegungen, überaus große Fertigkeit. Von dem 15ten Jahre an, bekommen die Eleven Unterricht über die Kriegs-Kunſt, über die königl. Kriegs-Verordnungen, und über die Unterhaltung der Truppen. Alle zwey Monathe werden ſie von dem Officier, der ſie unterrichtet, in Gegenwart des Commendanten, und wen er dazu einladen will, examinirt. Eben dieſer Officier führt ſie im Julius 3 Mahl die Woche auf

das

das Feld, und unterweiſet ſie in der Caſtrametation. Es ſoll auch, zum Unterricht in der Befeſtigungs-Kunſt, in dem Angriffe und in der Vertheidigung der Feſtungen, eine Citadelle angeleget werden. In Abſicht auf den übrigen Unterricht, haben ſie ihre Inſpectoren über die Studien; dieſe ſtehen ſchlechterdings unter dem Conſeil der Schule, welches ihnen theils mündlich ihre vorläufige Verfügungen, theils durch ordentliche Raths-Schlüſſe mit Beytretung des Miniſters, ihre lezten Entſchlüſſe bekannt macht. Beydes geſchieht mittelbar durch den General-Director der Studien, an den ſich die Inſpectoren deshalb zu wenden haben. Der Leztern ihre Verrichtung beſteht darin, daß ſie bey Tiſche und bey den Beluſtigungen gegenwärtig ſind, Achtung geben, ob die Profeſſoren ſich pünctlich zu den Stunden ihres Unterrichtes einſtellen, daß ſie die Untergebenen nie verlaſſen, als wenn ſie dieſelben ihren Lehrern überliefert haben, ihre Neigungen ausforſchen, ihre Aufführung in ein Tage-Buch aufzeichnen, ihren Briefwechſel muſtern, ſie beſtändig durch nützliche Unterredungen auf eine ungezwungene Weiſe unterrichten, und zur guten Lebens-Art gewöhnen. Zu jeder einzelnen Wiſſenſchaft iſt ein Profeſſor, und ein oder mehrere Gehülfen, beſtellt; zur Mathematik, Hiſtorie, Geographie, Zeichen-Kunſt, zur lateiniſchen, deutſchen, franzöſ. Sprach-Kunſt. Die Reit-Bahn der Schule ſoll keiner im Königreiche an Menge und Vortrefflichkeit der Pferde etwas nachgeben. Es werden auch etliche Tanz- Fecht- und Voltigier-Meiſter unterhalten.

Die Lehrer müſſen ſich wörtlich an die gegebene Vorſchrift halten; es iſt ihnen nicht verſtattet, ohne ſchriftliche und von dem Conſeil gebilligte Erlaubniß des Directors, auch nur das mindeſte zu ändern. Von ihrem Fleiße und Fortgange in den Wiſſenſchaften (*), von ihrer Aufführung, Reden und ganzen Betragen, geben ſie monathlich

(*) Ihre Inſtruction beſtimmt ſo gar die Claſſen, in welche man Lernende in dieſer Abſicht eintheilen kann; nähmlich: in ſolche, die 1. Fähigkeit und Willen, 2. Willen ohne Fähigkeit, 3. Fähigkeit ohne Willen, 4. weder Fähigkeit noch Willen, haben. Nach dieſen Haupt-Claſſen und allen möglichen Zwiſchen-Stufen und Schattierungen, müſſen die Berichte oder Zeugniſſe der Lehrer eingerichtet werden.

genaue Rechenſchaft. In den Claſſen haben ſie ein, nach der Nothdurft eingerichtetes, Anſehen über die Untergebenen; ſie müſſen von der Urkunde, die ihnen daſſelbe ertheilt, beſtändig eine vom Director unterzeichnete Abſchrift in der Taſche haben. Vor dem Anfange der Lections-Stunden finden ſie ſich in dem großen Studier-Sahle (*) ein, um die jungen Leute aus den Händen der Inſpectoren zu empfangen, ſie nach den Claſſen (**), und eben ſo wieder zurück, zu führen. Den Lehrern iſt ausdrücklich anbefohlen, den gewöhnlichen Fehler des Unterrichtes zu vermeiden, da man die Bearbeitung der Urtheils-Kraft verabſäumet, um ſich bloß mit Sammlung eines unnützen Vorrathes für das Gedächtniß zu beſchäftigen (***).

Das königliche Reglement für die junge Adeliche ſelbſt, beſteht aus 181 Puncten, ohne die geiſtlichen Verordnungen vom Erz-Biſchof zu Paris. Es iſt in beſondere Artikel abgetheilt, und ſo umſtändlich, daß es ſich bis auf die klein-

(*) Dieſes iſt der Ort, wo ſich die Eleven zu den Lectionen vorbereiten, und die gegebenen wiederhohlen. Jeder hat darin ſeinen beſondern Studier-Tiſch oder Tiſch-Schrank, welcher ſo ausgeſchnitten iſt, daß die Beine der jungen Leute gleichſam in einer Form ſtecken, um ſie zu einer guten Stellung zu gewöhnen; ſelbſt die Richtung der Füße iſt, durch ein Par in den Boden geſchnittene Vertiefungen, feſtgeſetzt. Wie ordentlich es hier zugehe, kann man aus den Anſtalten zu ihrem Abmarſch in die Claſſen erſehen: — — Les chefs des claſſes ſe rangeront adoſſés aux fenetres, à diſtances egales, de telle maniere, que le chef de la claſſe qui doit ſe rendre dans l'endroit le plus eloigné, ſoit placé le plus près de la porte, & ainſi de ſuite; auf erhaltene Ordre ſtellt ſich die Claſſe in Reihen und Glieder, macht rechtsum, Marſch; und die Profeſſores und Adjuncti, die ſie abzuhohlen gekommen ſind, formiren den Nachzug.

(**) Es ſind 10 Claſſen; ſie liegen in einer Reihe neben einander, und ſind mit Kathedern und ſtufenweiſe erhöheten Bänken verſehen. Hier halten die Profeſſoren, Gehülfen und andere Lehrmeiſter, ihre Vorleſungen und Stunden; auſſer dieſen, haben ſie wenig oder nichts mit den Eleven zu thun.

(***) C'eſt ce qui procure auſſi tant de perroquets imbeciles & ſi peu propres à toutes les operations du jugement. *Recueil d'Edits &c.* p. 115.

kleinſten Verrichtungen erſtreckt (*); man muß ſich aber dabey erinnern, daß es zum Theil Knaben von 8 Jahren ſind, und höchſtens Jünglinge von 18 bis 20 Jahr; dieſe Artikel ſind: Gehorſam, Höflichkeit, Reinlichkeit, Schonung des Geräthes, Verhalten bey dem Aufſtehen, Rang, Gottesdienſt, Frühſtück und Veſper-Brod, Studier-Sahl und Claſſen, Mittag- und Abend-Eſſen, Ergetzungen, Urlaub zum Hinausgehen, Briefwechſel, Belohnung, Kleidung. Bey allen Bewegungen, die ſie den ganzen Tag vornehmen, werden ſie compagnienweiſe geſtellet.

Für die Geſundheit der Eleven wird große Sorgfalt getragen. Sie haben ihre Aerzte, Chirurgos, Augen- Zahn- und Bruch-Aerzte, und Apotheker; ein beſonderes Kranken-Haus, und eines für die Wiedergeneſeten. Die nöthigen Wachen bey dem Hôtel verſieht ein Detachement Invaliden; nähmlich eine Compagnie von 70 Unter-Officieren die innern, und eine Compagnie Gemeiner die äuſſern Wachen.

Im J. 1764, legte Ludwig XV. eine Kriegs-Schule zu la Fleche, in dem ehemahligen Jeſuiter-Collegio, an; allein dieſe ſowohl, als auch die bey Paris, wurden von dem jezigen Könige, Ludwig XVI., d. 1 Apr. 1788 aufgehoben, und der König ſchenkte das der leztern gehörige Hôtel, der Stadt Paris. Der Fonds von 1,200,000 Livr. wird auf das Militaire verwendet, um dem königl. Schatze dieſe Summe auf einer andern Seite zu erſparen. Die jungen Eleven werden in Provinzial-Schulen vertheilt, und ungeachtet des Abganges von gedachter Summe können doch in Zukunft noch mehrere unterhalten werden, weil die pariſer Anſtalt zu koſtbar war, und vielen unnützen Aufwand veranlaſſete.

(*) Z. B. le Lever, Art. VI. Les eleves en ſortant du lit . . . mettront leurs culottes, & les ſouliers de la veille en pantoufles. Art. VII. ils prendront ſous leurs lits, une paire de ſouliers nettoyés de la veille qu'ils chaufferont & boucleront . . . après quoi ils mettront la paire de ſouliers qu'ils avoient la veille, à la place de celle qu'ils auront priſe &c.

Nähere Nachricht von dem Ende der Ecole Militaire in Paris, d. 1 Apr. 1788. So bald der König den Thron beſtiegen hatte, (Worte des gedruckten *Reglement fait par le Roi, concernant l'Ecole royale militaire*) richtete er ſein Augenmerk auf die Schule, die ſein erhabener Groß-Vater für den jungen Adel ſeines Königreiches geſtiftet hatte. Er fand ſogleich, daß das regime dieſer Schule, die Abſichten des Nutzens und der Wohlthätigkeit, in denen ſie errichtet worden, nur unvollkommen erfüllte; und glaubte daher, einige Aenderungen dabey machen zu müſſen. Die Haupt-Sache war, eine gewiſſe Anzahl von Eleven, in die in verſchiedenen Provinzen belegene Schulen (Colleges) zu vertheilen, und vermittelſt deſſen die Wohlthaten einer unentgeltlichen Erzihung allgemeiner und weniger koſtſpielig zu machen.

Dieſe erſte Veränderung, meint der König, der noch bis auf den heutigen Tag durch eben dieſelben Grundſätze geleitet, und par des beſoins *impérieux* gezwungen iſt, à rechercher ſcrupuleuſement tout ce qui peut tendre au ſoulagement de ſes peuples, noch weiter treiben zu müſſen. Er konnte nicht umhin, zu bemerken, daß ein Theil der Errichtung dieſer pariſer Schule dem Luxus und der Pracht gewidmet zu ſeyn ſchien; daß dieſe Pracht (magnificence), die mit den Vermögens-Umſtänden und der Beſtimmung derjenigen, welche der vorige König zu begünſtigen willens war, contraſtirte, ein Hinderniß war, die Anzahl derſelben ſo groß zu machen, wie ſie ſeyn ſollte; daß es aber, wenn man ſie unterdrückte, möglich wäre, die Eleven zu vermehren, und zu gleicher Zeit beträchtliche Summen, die durch unnütze Depenſen verſchlungen wurden, dem königl. Schatze zu gute kommen zu laſſen.

Dem zu Folge hat der König beſchloſſen, die pariſer Kriegs-Schule (Cadetten-Corps) zu unterdrücken, die Eleven in Provinzial-Schulen zu verſetzen, ihre Anzahl von nun an zu vermehren, und für die Zukunft eine noch ſtärkere Vermehrung zu verſichern; — und da es, dieſer Vermehrung ungeachtet, möglich iſt, ſich aus den Fonds dieſer Schule eine Erſparung von ungefähr 1,200,000 Livr. zu verſchaffen, dieſe Summe

zu

zu Dingen anzuwenden, die das Militaire betreffen, welches bis jezt der königl. Schatz beſorgen mußte, wovon ſolcher aber durch dieſes Mittel frey werden wird.

Zugleich glaubt der König, gerührt von den Opfern, die verſchiedene Privat-Perſonen gemacht haben, um die Erbauung des neuen Aſyle zu beſchleunigen, die derſelbe den armen Kranken der Stadt Paris zubereitet, keinen beſſern Gebrauch von den Gebäuden der Ecole militaire machen zu können, als wenn er ſie der Stadt Paris ſchenkte, um ſolche zu einem dieſer Aſyles, oder zu irgend einem Etabliſſement, das hier nüzlicher errichtet werden könnte, zu widmen. So werden ſich alle Wünſche ſeines Herzens auf ein Mahl erfüllt finden; es wird dem Bedürfniſſe des States das Opfer eines überflüſſigen Luxus gebracht, — und ſowohl durch die Maßregeln, die Er jezt wirklich nimmt, als die Er zu nehmen vorhat, eine ehrwürdige Stiftung verbeſſert haben. Endlich wird Er, ohne den königl. Schatz zu belaſten, ein Mittel ausgefunden haben, ſeine Wohlthätigkeit auszuüben, und ſeine Liebe gegen die Armen zu bezeigen.

Art. I. Späteſtens d. 1 Apr. nächſtkommenden Jahres, wird die Ecole royale militaire de Paris unterdrückt ſeyn und bleiben. Alle die daſelbſt auf Koſten des Königs unterhaltene Eleven, werden unter den Truppen Sr. Maj. angeſtellt, oder in die verſchiedenen Provinzial-Schulen, wo der König ſie zu placiren für gut finden wird, geſchickt werden.

II. Die Anzahl der in den verſchiedenen Schulen unterhaltenen Eleven, ſoll von nun an bis auf 700 vermehrt werden.

III. Alle bis jezt auf die Einkünfte der Kriegs-Schule zu Penſions & Traitemens, die mit der Zeit aufhören, angewieſenen Summen, ſollen in der Folge in die Maſſe der Penſions gratuites geworfen werden, damit die Anzahl der Eleven verhältnißmäßig vermehrt werden könne.

IV. Die von der wirklichen Unterdrückung einkommende freye Einkünfte, ſollen zu den militariſchen Ausgaben, die der König unter denen, die jezt zu

Nähere Nachricht von dem Ende der Ecole Militaire in Paris, d. 1 Apr. 1788. So bald der König den Thron beſtiegen hatte, (Worte des gedruckten *Reglement fait par le Roi, concernant l'Ecole royale militaire*) richtete er ſein Augenmerk auf die Schule, die ſein erhabener Groß-Vater für den jungen Adel ſeines Königreiches geſtiftet hatte. Er fand ſogleich, daß das regime dieſer Schule, die Abſichten des Nutzens und der Wohlthätigkeit, in denen ſie errichtet worden, nur unvollkommen erfüllte; und glaubte daher, einige Aenderungen dabey machen zu müſſen. Die Haupt-Sache war, eine gewiſſe Anzahl von Eleven, in die in verſchiedenen Provinzen belegene Schulen (Colleges) zu vertheilen, und vermittelſt deſſen die Wohlthaten einer unentgeltlichen Erziehung allgemeiner und weniger koſtſpielig zu machen.

Dieſe erſte Veränderung, meint der König, der noch bis auf den heutigen Tag durch eben dieſelben Grundſätze geleitet, und par des beſoins *impérieux* gezwungen iſt, à rechercher ſcrupuleuſement tout ce qui peut tendre au ſoulagement de ſes peuples, noch weiter treiben zu müſſen. Er konnte nicht umhin, zu bemerken, daß ein Theil der Errichtung dieſer pariſer Schule dem Luxus und der Pracht gewidmet zu ſeyn ſchien; daß dieſe Pracht (magnificence), die mit den Vermögens-Umſtänden und der Beſtimmung derjenigen, welche der vorige König zu begünſtigen willens war, contraſtirte, ein Hinderniß war, die Anzahl derſelben ſo groß zu machen, wie ſie ſeyn ſollte; daß es aber, wenn man ſie unterdrückte, möglich wäre, die Eleven zu vermehren, und zu gleicher Zeit beträchtliche Summen, die durch unnütze Depenſen verſchlungen wurden, dem königl. Schatze zu gute kommen zu laſſen.

Dem zu Folge hat der König beſchloſſen, die pariſer Kriegs-Schule (Cadetten-Corps) zu unterdrücken, die Eleven in Provinzial-Schulen zu verſetzen, ihre Anzahl von nun an zu vermehren, und für die Zukunft eine noch ſtärkere Vermehrung zu verſichern; — und da es, dieſer Vermehrung ungeachtet, möglich iſt, ſich aus den Fonds dieſer Schule eine Erſparung von ungefähr 1,200,000 Livr. zu verſchaffen, dieſe Summe

zu Dingen anzuwenden, die das Militaire betreffen, welches bis jezt der königl. Schatz beſorgen mußte, wovon ſolcher aber durch dieſes Mittel frey werden wird.

Zugleich glaubt der König, gerührt von den Opfern, die verſchiedene Privat-Perſonen gemacht haben, um die Erbauung des neuen Aſyle zu beſchleunigen, die derſelbe den armen Kranken der Stadt Paris zubereitet, keinen beſſern Gebrauch von den Gebäuden der Ecole militaire machen zu können, als wenn er ſie der Stadt Paris ſchenkte, um ſolche zu einem dieſer Aſyles, oder zu irgend einem Etabliſſement, das hier nüzlicher errichtet werden könnte, zu widmen. So werden ſich alle Wünſche ſeines Herzens auf ein Mahl erfüllt finden; es wird dem Bedürfniſſe des States das Opfer eines überflüſſigen Luxus gebracht, — und ſowohl durch die Maßregeln, die Er jezt wirklich nimmt, als die Er zu nehmen vorhat, eine ehrwürdige Stiftung verbeſſert haben. Endlich wird Er, ohne den königl. Schatz zu belaſten, ein Mittel ausgefunden haben, ſeine Wohlthätigkeit auszuüben, und ſeine Liebe gegen die Armen zu bezeigen.

Art. I. Späteſtens d. 1 Apr. nächſtkommenden Jahres, wird die Ecole royale militaire de Paris unterdrückt ſeyn und bleiben. Alle die daſelbſt auf Koſten des Königs unterhaltene Eleven, werden unter den Truppen Sr. Maj. angeſtellt, oder in die verſchiedenen Provinzial-Schulen, wo der König ſie zu placiren für gut finden wird, geſchickt werden.

II. Die Anzahl der in den verſchiedenen Schulen unterhaltenen Eleven, ſoll von nun an bis auf 700 vermehrt werden.

III. Alle bis jezt auf die Einkünfte der Kriegs-Schule zu Penſions & Traitemens, die mit der Zeit aufhören, angewieſenen Summen, ſollen in der Folge in die Maſſe der Penſions gratuites geworfen werden, damit die Anzahl der Eleven verhältnißmäßig vermehrt werden könne.

IV. Die von der wirklichen Unterdrückung einkommende freye Einkünfte, ſollen zu den militariſchen Ausgaben, die der König unter denen, die jezt zu

Laſten des königl. Schatzes ſind, beſtimmen wird, angewandt werden.

V. Die Einkünſte der Kriegs-Schule werden übrigens, wie bisher, unter der Aufſicht des Kriegs-Stats-Secretärs verwaltet werden.

VI. Es wird ein Conſeil de direction errichtet werden, das aus dem General-Inſpector der Kriegs-Schulen, dem Unter-Inſpector, und 4 Gelehrten, wovon 3 aus den Akademien, und einer von der Univerſität genommen wird, beſtehen ſoll. Dieſes Conſeil ſoll die Inſpection über die Studien, die Examen, und andre Details, führen.

VII. Der König behält ſich vor, die Functionen, womit dieſes Conſeil ſich beſchäftigen ſoll, ſo wie auch die Moyens d'emulation, welche Er zwiſchen den Eleven der Provinzial-Schulen zu errichten vorhat, und überhaupt dasjenige, was zur Vollkommenheit ihrer Erziehung dienen muß, durch ein beſonderes Reglement zu beſtimmen.

VIII. Die Gebäude der Kriegs-Schule, die künftig unnütz werden, glaubt der König nicht beſſer anwenden zu können, als wenn Er ſie der Stadt Paris ſchenkt, um hier eines der Hoſpitäler, die ſie aufführen will, einzurichten, oder ein anderes bereits errichtete Etabliſſement dahin zu verlegen, und auf deſſen Grund und Boden eines der bemeldeten Hoſpitäler vortheilhafter ſtehen könnte.

Verſailles, d. 9 Oct. 1787.

LOUIS.

Le Comte de Brienne.

Im J. 1790, hob der König das Reglement, welchem zu Folge bisher nur Adeliche in die Ecole militaire und andere Erziehungs-Häuſer zugelaſſen wurden, auf. Jezt ſollen die Söhne der Land- und See-Officiers, ohne Unterſchied, Aufnahme darin finden.

Die Königl. Akademie der Wiſſ. und freyen Künſte zu Pau, in Bearn, ſetzte einen Preis für denjenigen, welcher den Nutzen der Errichtung einer Kriegs-Akademie am beſten ins Licht ſetzen würde, auf das J. 1752, aus. Dieſes iſt vielleicht die erſte Veranlaſſung geweſen, daß, bey einigen Regimentern in Frankreich, Feld-Bibliotheken (*) zum Nu-

tzen

(*) Von einer ſolchen auſſerordentlich groſzen und ſehr merkwürdigen, von den kön. preuß. Kriegs-Völkern erbeuteten Bibliothek, kam eine beſondere Anzeige auf viertehalb Bogen, in 4to, unter folg. Titel ans Licht: Verzeichniß des Büchervorrathes, den der Prinz von Soubiſe im Feldlager mit ſich herum geführet, und welcher durch das kön. preußiſche Maieriſche Corps d. 3 Nov. 1757 in Weiſſenfels iſt erbeutet worden. 1758. Sollte es mit dieſem Verzeichniſſe ſeine völlige Richtigkeit haben, ſo müſſen die Franzoſen ſich ſehr ruhige Winter-Quartiere in Deutſchland, oder gar eine bleibende Stätte bey uns verſprochen haben, weil ſie ſo viele Bücher, und darunter nicht wenige, die bloß zum Zeitvertreib dienen, mit nach Deutſchland genommen haben. Der Herausgeber des Verzeichniſſes meldet hierbey in der Vorrede, daß die Bücher theils korbweiſe und ſehr wohlfeil verkauft, theils von einigen Büchern die Bände ausgeſchnitten und ſolche für Maculatur hingegeben, auch viele koſtbare Werke ſchädlich und unglücklich getrennet worden; welches in der That zu beklagen iſt, und zu wünſchen geweſen wäre, daß dieſer aus vielen guten und koſtbaren Werken beſtandene, ſehr ſauber eingebundene Bücher-Vorrath beyſammen erhalten, und zum Andenken der franzöſiſchen, auch im Kriege herrſchenden Galanterie, als ein ſeltenes Sieges-Zeichen, in einem öffentlichen deutſchen Bücher-Sahle aufgeſtellt worden wäre. Auf dem Titel-Blatte des dabey befindlich geweſenen Original-Verzeichniſſes war ein franzöſiſcher Wapen-Schild mit den 3 Lilien, mit einem Rauten-Kranze umgeben; darüber die Krone; unter dieſem Wapen aber hat Folgendes geſtanden: *Bibliotheque militaire, Regiment d'Infanterie M. Vu par nous Major du dit Regiment. Avis du Libraire. A Mrs. les Officiers des Troupes du Roi.* Quoique ce Catalogue ſoit aſſés bien compoſé, il ne doit être conſideré que comme un eſſai. Le zele qui m'anime, n'aura point de bornes, ſi le ſuccés répond à mes eſpérances, & dans un tems où les Troupes du Roi ſont compoſées d'Officiers eclairés & de Gens de Lettres, j'ai lieu de le preſumer. Woraus man ſieht, daß dieſe Feld-Bibliothek nicht dem Prinzen von Soubiſe zugehört hat, ſondern eine Regiments-Bibliothek geweſen iſt.

ßen der Officiere und Soldaten angeleget wurden. Die Nachrichten hiervon ſind zu merkwürdig, als daß ich ſie hier übergehen könnte.

Aus Paris ſchrieb man unter d. 8 Oct. 1753, Folgendes: „Der Hr. Graf v. K e r c a d o, Brigadier und Oberſter des Infant. Regim. de Breſſe, hat für gut befunden, den Müßiggang und die Unwiſſenheit, als die Quellen vieler unordentlichen Ausſchweifungen von dem Corps, davon er Chef iſt, auf dieſe Art zu vertreiben, daß er eine Bibliothek angeſchafft, und ſelbige ſowohl für die Officiers, als auch für die gemeinen Soldaten, zu ihrem Gebrauch eröffnet hat. Sie beſteht vornehmlich aus ſolchen Büchern, die zur Kriegs-Kunſt gehören. Ihre Anzahl beläuft ſich bereits auf 1200 Stück. Sie ſtehen in großen Kiſten, welche, wenn ſie aufgeſchloſſen worden, ſich ſelbſt von einander thun, und der Etatmajor hat ſie in Verwahrung. Die Bände ſind ſehr prächtig, und mit dem Nahmen und Wapen des Regimentes de Breſſe bezeichnet. Das Regiment der Krone iſt dieſem Exempel ſchon gefolgt, und allem Anſehen nach werden noch mehrere ein gleiches thun“ (*).

In Deutſchland, iſt eine der älteſten und berühmteſten Anſtalten, die Ritter-Akademie zu Lüneburg, in welcher viele große Miniſter und Feld-Herren den Grund ihrer erſten Bildung gelegt, und an welcher ſo manche berühmte Lehrer geſtanden haben. Sie iſt vorzüglich zur Bildung junger Edelleute, welche ſich den Kriegs-Dienſten widmen wollen, geſchickt. Ihrem erſten Urſprunge nach, war ſie noch bis in das 17te Jahrh. ein anſehnliches Benedictiner-Kloſter, welches den Erz-Engel Michael zum Schuß-Patron hatte. Im J. 1650 wurde das Kloſter ſeculariſirt; der vormahlige Abt bekam als erſter Land-Stand die Di-

(*) Lettre au P. B. J. ſur la nouvelle Bibliotheque du Regiment de Breſſe, Infanterie, datée à Paris, ce 18 Juin 1753, de ſainte Colombe. ſt. in den *Memoir. pour l'hiſt. d. ſc. & d. beaux arts*, Sept. 1753.

Direction der lüneburgiſchen Landſchaft, und ward Ober-Aufſeher der aus den vormahligen Kloſter-Einkünften neu errichteten Ritter-Schule. In der Folge der Zeit wurden mit dem Inſtitute manche Veränderungen vorgenommen, bis es endlich zu der jezigen Form kam. Eigentlich iſt die Akademie nur zur Erziehung des jungen lüneburgiſchen Adels beſtimmt, von welchem zur Zeit 12 Zöglinge völlig frey auf derſelben unterhalten werden; doch werden auch ſowohl aus den übrigen hannoveriſchen Landen, als auch aus ganz fremden Ländern, andere junge Adeliche für eine mäßige Penſion aufgenommen. Die jezigen Gebäude der Akademie, ſind im J. 1711 von einem italiäniſchen Bau-Meiſter ſehr anſehnlich und geräumig aufgeführt worden. Profeſſoren, Hofmeiſter und Zöglinge, wohnen in denſelben zuſammen, ſo, daß die Profeſſoren-Wohnungen, die Speiſe-Zimmer, und ein großes Auditorium, das untere Stock-Werk; die Zimmer der Hofmeiſter, der Zöglinge, und 2 kleinere Auditoria, das obere Stockwerk ausmachen. Gewöhnlich wohnen zwey Akademiſten zuſammen, und haben alsdann eine Stube, ein Kabinet, einen Alcoven und eine Kammer, zur Aufbewahrung der Kleider in Gemeinſchaft; doch kann, auf beſonderes Verlangen, auch jemand eine Wohnung allein bekommen. Im J. 1786, geſchahe eine große Verbeſſerung der Einrichtung dieſer Akademie. Gleich nach erhaltener Ober-Aufſicht über dieſe wichtige Anſtalt, erforſchten Se. Excell. der Hr. Landſchafts-Director von Bülow, nebſt dem Hrn. Ausreiter (*) von Hodenberg, mit unermüdet thätigem

(*) Ein ſehr fremder und unpaſſender Titel, welcher lat. durch Ruralium Magiſter ausgedruckt wird. Der Ausreiter hat eigentlich die beſondere Aufſicht über die Oekonomie der Akademie, und iſt jedes Mahl ein Adelicher aus dem Lande.

igem Eifer die dabey eingeſchlichenen Mängel. Ueber die Mittel ſolchen abzuhelfen, wurden eigene und fremde Vorſchläge mit ſcharfſichtigſter Sorgfalt geſammelt, und nachdem der Hr. Commercien-Rath Höpfner das Nöthige zu der angeordneten Viſitation vorbereitet hatte, ſo erfolgte ſolche im Oct. 1786. Se. Exc. der Hr. Kammer-Präſ. v. Wenkſtern, dirigirten dieſes wohlthätige Geſchäft, und bewirkten dadurch unter Zuziehung zweyer Repräſentanten aus der lüneburg. Ritterſchaft, des Hrn. Land-Rathes von der Wenſe, und des Hrn. Ober-Hofmeiſters von Hohnhorſt, die glücklichen Verbeſſerungen, welche Se. Maj. der König, dem entworfenen Plane gemäß, beſtätigt haben. Es iſt davon auf öffentliche Veranſtaltung eine Nachricht gedruckt worden, aus welcher ich hier einen Auszug liefere.

In dem Eingange derſelben, werden die Reparaturen angezeigt, die an dieſem alten und in ſeinen Grund-Mauern ſo feſten Gebäude geſchehen ſind. Die gegenwärtige Reformation hat zum Zweck: eine gute moraliſche und phyſiſche Bildung, die Einführung einer beſſern Lehr-Methode durch einen beſtimmten Curſus (vorhin war er ſchwankend; gutentheils zweyjährig,) und eine ſorgfältigere Vertheilung der Eleven nach ihrer Beſtimmung und ihren Fähigkeiten, in verſchiedene Claſſen des wiſſenſchaftlichen Unterrichtes. Sie hat Rückſicht genommen auf die neue Anſetzung eines Lehrers der Fortification und Taktik, und eines beſondern Schreib- und Rechen-Meiſters, auf die Erweiterung der Bibliothek zum allgemeinen nützlichern Gebrauch der Eleven, auf die Anſchaffung mehrerer mathemat. Inſtrumente und des zur Natur-Lehre und Natur-Geſchichte erforderlichen Apparatus, auf bequemere geſunde Wohnung, auf Veranſtaltungen zu beſſern und unſchädlichen Vergnügungen in den Erhohlungs-Stunden, Verminderung der Koſten des Aufenthaltes, auf Anwendung neuer Hülfs-Mittel zur Ermunterung des Fleißes und Veredlung der Sitten, auf die Entwerfung neuer akademiſcher Geſetze, und eine beſſer geordnete Polizey und Oekonomie des Inſtitutes.

Hier-

Hiernächſt handelt das 1 Cap. von dem Unterrichte und der Lehr-Methode. Die adeliche Jugend wird in 3 verſchiedene Beſtimmungen abgetheilt, nähmlich:

1. Die Beſtimmung zum Civil-Dienſt. Bey dieſem ſieht man auf eine mehr ausgebreitete Kenntniß gelehrter und lebender Sprachen, eine größere Einſicht in die für dieſelbe gehörende Wiſſenſchaften, auf die frühe Erweckung des Triebes zur anhaltenden Uebung des Geiſtes und des Nachdenkens.
2. Das Militair. Hier iſt man, neben einer Auswahl der ihm nöthigen Sprachen und Wiſſenſchaften, darauf bedacht, eine gewiſſe Stärke des Geiſtes, die den Eleven durch Entwickelung der Kräfte des Körpers zu künftigen Unternehmungen fähig macht, vermittelſt Unterrichtes in Leibes-Uebungen hervor zu bringen.
3. Der künftige Hofmann, oder privatiſirende Oekonom. Eleven, die ſich hierzu nach dem Verlangen ihrer Aeltern oder Vormünder bilden ſollen, erhalten, auſſer dem Sprach-Unterrichte, auch in den auf ſolchen Zweck zunächſt führenden Wiſſenſchaften, Unterweiſung. Der öffentliche Unterricht in gleich unentbehrlichen Wiſſenſchaften iſt jedoch für ſämmtliche Ordnungen völlig allgemein, und theilt ſich nur in einigen Lehr-Stunden nach dem beſondern Zwecke der Eleven.

Zum allgemeinen Unterricht gehören:

A. Ohne Unterſchied der Fähigkeit und der darnach angeordneten Claſſen:

a) der Religions-Unterricht. Er iſt eben ſo ſehr für das Herz als den Geiſt der Jugend eingerichtet, und die Lehren der chriſtlichen und philoſophiſchen Moral werden damit verbunden. Eine kurze Ueberſicht der Religions-Geſchichte wird voran geſchickt. Hierbey ſetzt man eine gute Kenntniß der Grund-Wahrheiten der Religion ſchon voraus; doch wird auch für diejenigen, die noch in den erſten Kenntniſſen zurück ſind, durch Privat-Unterricht geſorgt.

b) Natur-Geſchichte und Phyſik. Der für einen anſchaulichen Unterricht erforderliche Apparatus wird aus der Bibliothek-Caſſe angeſchafft.

c) Einleitung in die ſchönen Wiſſenſchaften.

B. Nach der verſchiedenen Fähigkeit und Beſtimmung (denn dem Militair und Oekonomen ſind gewiſſe

Wiſ-

Wiſſenſchaften nöthig, und in ſo fern allgemein, aber nur in einem mindern Grade der Ausdehnung) in 2 oder 3 Claſſen. Hierher gehört:

a) Hiſtorie und Chronologie. Dieſe iſt eine der wichtigſten Beſchäftigungen, und wird in zwey Claſſen gelehrt. Die ältere Univerſal-Hiſtorie, mit möglichſter Kürze, und nur in den Theilen, aus deren genauern Entwickelung Nutzen zu erwarten iſt; ausführlich umſtändlicher die europäiſche Staten-Geſchichte, deutſche Reichs-Geſchichte und die braunſchweig-lüneburgiſche Geſchichte, mit politiſchen und ſtatiſtiſchen Bemerkungen, und brauchbar für das handelnde Leben; für den künftigen Officier aber auch beſonders in Hinſicht auf die mittlere Kriegs-Geſchichte. Dabey wird für die Privat-Lectüre durch Empfehlung der beſten Geſchicht-Schreiber geſorgt.

b) Geographie, verbunden mit Statiſtik.

c) Lateiniſche Sprache, vorausgeſetzt, daß der angehende Akademiſt ſchon die leichteſten Schriftſteller ohne ſonderlichen Anſtoß leſen könne, widrigenfalls ihm mit auſſerordentlichen Stunden nachgeholfen wird. Man ſucht den Unterricht möglichſt zu erleichtern, und das Gedächtniß nicht zu ſehr zu beſchweren. In den für alle Claſſen beſtimmten Stunden, werden die alten Schriftſteller curſoriſch geleſen, in beſondern Stunden aber nach den Fähigkeiten und Zwecken jeder Claſſe, Uebungen des Styles von allerley Art vorgenommen, und auſſerdem in der zweyten die grammatiſchen Regeln eingeprägt.

d) Deutſche Sprache. Anweiſung zu Briefen und Aufſätzen, als: Relationen, Beſchreibungen, Schilderungen, u. ſ. w.

e) Franzöſiſche Sprache wird von einem beſonders dazu angeſtellten Lehrer nach doppelter Claſſen-Einrichtung für Schwächere und Stärkere gelehrt. In beſondern Converſations-Stunden werden auch franzöſ. Zeitungen geleſen, und auch bey Tiſche und auf Spaziergängen hat der Eleve Gelegenheit zum Reden.

f) Rede-Uebung; dieſe hat die Bildung zu mündlichen Vorträgen, als: bey Geſandtſchaften, Land-

Ta-

Tagen ꝛc. und einen gefälligen Anſtand des Körpers zum Zweck.

g) Mathematik; nach doppelter Claſſe und mit examinatoriſcher Wiederhohlung. Inſtrumente und Modelle werden aus der Bibliothek-Caſſe angeſchafft.

Zum beſondern Unterricht gehören

A) für den künftigen Officier:

Fortification, Artillerie, Taktik und andere Zweige der militariſchen Wiſſenſchaften.

B) Für den zum Civil-Dienſt beſtimmten:

a) Römiſche Alterthümer; zugleich die wichtigſten Stücke der Mythologie. Zur genauern Kenntniß einzelner Theile führt die Erklärung der lateiniſchen Schriftſteller und Anweiſung zur eigenen Lectüre.

b) Litterär-Geſchichte, wobey der akademiſche Bücher-Vorrath gebraucht und zur eigenen Belehrung alle Gelegenheit gegeben wird.

Den zum gemeinen Unterricht beſtimmten öffentlichen Stunden darf ſich niemand unter dem Vorwande, daß er nicht ſtudieren wolle, entziehen; doch wird man von dieſer Regel zu Zeiten, nach Verabredung mit den Aeltern, eine Ausnahme machen. Für Privatiſſima wird bezahlt an Honorario:

von Einem für 4 Stunden wöchentlich, quartaliter	9 Rthlr.
von Zweyen - - - - - - - -	12 ꝛ
von Mehrern - - - - - - - -	15 ꝛ

Dem franzöſiſchen Sprachmeiſter

von Einem monathlich - -	2 Rthlr. 16 Ggr.
von Mehrern - - - - - - -	3 ꝛ

Die engliſche Sprache lehrt ein beſonders dazu beſtellter Sprachmeiſter.

Einem, monathlich für - - - - -	2 Rthlr.
Zweyen, für - - - - - - - - - -	3 ꝛ
Mehrern, für - - - - - - - - - -	4 ꝛ

Auch können die Eleven privatiſſime in der Rechts-Gelehrſamkeit, in philoſoph. und militar. Wiſſenſchaften, im Zeichnen, der Heraldik ꝛc. Unterricht bekommen. Dieſe Privat-Stunden aber werden nicht ohne vorherige Verabredung mit den Aeltern und der Curatoren Einwilligung ge-

geſtattet. Keiner der Lehrer darf über diejenige Wiſſenſchaft, die ein anderer öffentlich lehrt, Privat-Unterricht geben.

Der Unterricht im Fechten und Tanzen wird unentgeltlich, und in der erſten Kunſt ſelbſt denen, die ſich noch nie damit beſchäftigt haben, privatim frey ertheilt. Der Tanzmeiſter bekommt von denen, die noch nicht mit Nutzen die öffentlichen Stunden beſuchen können, von Einem allein, oder Zweyen, monathlich 2 Rthlr. 16 Sgr.; von Mehrern, von jedem 1 Rthlr. Für den Privat-Unterricht im Fechten, bezahlt Einer monathlich 2 Rthlr. 16 Sgr.; Mehrern, jeder für das Quartal, 1 Rthlr. 16 Sgr. Für den Unterricht im Reiten, wöchentlich 4 Stunden, wird alle halbe Jahr 12 Rthlr. bezahlt, und beym Antritt 16 Sgr. für den Stall-Knecht. Auch wird in der Muſik privatim Unterricht gegeben.

Bey der wiſſenſchaftlichen Unterweiſung, geht der jährlich abwechſelnde Curſus von Michaelis bis zu Michaelis; auf Oſtern iſt ein Abſchnitt zur Hälfte. In gewöhnlichen Fällen iſt es nöthig, daß der Eleve wenigſtens 2 Jahr in dieſem Inſtitute bleibe, wenn der Zweck erreicht werden ſoll.

In den untern Claſſen wird den höhern vorgearbeitet; in jenen iſt mehr eine katechetiſche Methode, in den obern mehr die ſcientifiſche. Beym Anfange jeder Stunde wird das Wichtigſte aus der vorigen examinatoriſch wiederhohlt.

Das 2te Cap. handelt von der Behandlung, Bildung und Disciplin der Akademiſten.

Wohnungen, Speiſe, Getränke und Wartung, ſind geſund und ſtandesmäßig. Auf Ordnung der Akademiſten in ihren Zimmern wird gehalten. Kunſt-Uebungen für den Körper, Spaziergänge nach benachbarten guten Oertern, werden in Frey-Stunden geſtattet. Zur feinern ſittlichen Bildung ſteht den Akademiſten der Zutritt zu Geſellſchaften, Concerten, Bällen ꝛc. offen.

Bey der moraliſchen Bildung nimmt man auf die verſchiedene Eigenthümlichkeit des Temperamentes Rückſicht. Freyheiten und Vorzüge folgen auf Fleiß und Wohlverhalten; Untugenden ſucht man durch Einſchränkung und mindere Diſtinction, durch Entfernung der Reize zu Fehltritten, durch Mäßigkeit, Beſchäftigung und Aufſicht, und

end-

endlich durch Unterdrückung der Grundquellen ſolcher Handlungen, zu vertilgen. Man läßt auch zwar die Jugend bey Unternehmungen, woraus kein dauerhafter Schade entſpringt, und wobey man ſtets entfernt ihren Gang beobachten kann, eigene Erfahrungen machen, um den Schritt zur künftigen Lebensart, wo ſie ſich allein überlaſſen ſind, unvermerkt an ihre gegenwärtige Laufbahn anzuſchließen. Die Hofmeiſter beſuchen ſie öfter auf ihren Stuben, um ihre Lectüre zu lenken.

Jedem ankommenden Akademiſten wird ein gedrucktes Verzeichniß der Geſetze zugeſtellt. Auſſer den obigen Ahndungen, ſind noch folgende härtere Strafen: Kloſter- oder Stuben-Arreſt, Carcer-Strafe, Abſonderung im Auditorio; und, nach wiederhohlten Strafen: Zurückſendung des Eleven zu den Seinigen.

Die Hofmeiſter halten zu Zeiten mit dem Inſpector über das Educations-Geſchäft Conferenzen, wobey die Conduiten-Liſten nachgeſehen werden. Alle halbe Jahre iſt eine Prüfung, und werden alsdann die bisherigen ſchriftlichen Arbeiten vorgezeigt. Die Cenſur wird den Aeltern und Vormündern ungefordert zugeſchickt.

Das 3te Cap. handelt von der Polizey, Oekonomie, und andern Einrichtungen.

Die Ober-Aufſicht haben, bereits erwähnter Maßen, der zeitige Hr. Landſchafts-Director und der Hr. Ausreiter, welche allemahl zwey Herren vom lüneburgiſchen Adel ſind, und in dem Bezirke des Kloſters ſelbſt wohnen. Unter dieſen beſorgt eine nähere Aufſicht der Inſpector, an den die Hofmeiſter berichten, und der davon an die Obern referirt. Dieſer dictirt, mit Zuziehung der Hofmeiſter, für ſich kleinere, und nach geſchehenem Bericht an die Herren Curatoren, größere Strafen, führt die Correſpondenz mit den Aeltern, hebt die Gelder, und atteſtirt die Rechnungen. Will man den Eleven auch die Rechnung ſelbſt führen laſſen, um ihn zur eigenen Oekonomie zu gewöhnen, ſo ſteht dies frey; nur die Atteſtirung derſelben muß vom Inſpector dem ungeachtet geſchehen. Ohne ſein Vorwiſſen darf ferner nichts ge- oder verkauft, verſchenkt oder veräuſſert werden. Er beſtimmt die Lectionen, und, mit Zuziehung der Aeltern, die Quote des Taſchen-Geldes. Die ihm zugefügten Hofmeiſter führen die ſpecielle Aufſicht über Sitten, Fleiß und Betragen der Eleven, und

ſind bey den Leibes-Exercitiis, als: Reiten, Fechten ꝛc. gegenwärtig. Es wird nicht verſtattet, einen Hofmeiſter mitzubringen. Auch iſt noch ein Pedell, welcher auf Reinlichkeit, Licht, Feuerung und die Aufwärter achtet; bey der Zureichlichkeit der Leztern, darf kein Bedienter mitgebracht werden.

Der Lehrer ſind acht. Hr. Rath Gebhardi lehrt die europäiſche Staten-, braunſchw. lüneburgiſche und deutſche Reichs-Geſchichte, die Matheſis in der erſten Claſſe, und Natur-Geſchichte nebſt Phyſik. Die Mathematik in der zweyten Claſſe, nebſt den militariſchen Wiſſenſchaften, lehrt Hr. Rittmeiſter Müller; Hr. Inſp. Havemann, die lat. Sprache, in der erſten Claſſe römiſche Alterthümer und Litterär-Geſchichte. Der erſte Hofmeiſter lehrt Theologie, beſorgt die dritte lateiniſche, erſte deutſche und geographiſche Claſſe, und trägt die Einleitung in die ſchönen Wiſſenſchaften vor. Der zweyte Hofmeiſter unterweiſet die zweyte lateiniſche Claſſe, lehrt alte Geſchichte und Anfangsgründe der Geographie. Den übrigen Unterricht in Sprachen, Rechnen und Schreiben, ertheilen beſondere Lehrer.

Bey der Aufnahme erwartet man von den Aeltern einen ſchriftlichen Aufſatz von dem Charakter, Unterricht, den bisherigen Behandlungen, der moraliſchen und phyſiſchen Erziehungs-Methode, und endlich der Lebens-Art, woran ihre Kinder bisher gewöhnt ſind; überdem ein Verzeichniß der mitgebrachten Sachen, welches zu gewiſſen Zeiten von den Hofmeiſtern nachgeſehen wird.

Nun folgt ein Detail der erforderlichen Wäſche und Kleidungen. Bey Krankheiten iſt für nöthige Pflege geſorgt.

Zwölf aus dem Herzogthume Lüneburg, genießen, jeder 4 Jahr hindurch, völlig freyen Unterhalt; doch wenn zwey Brüder zugleich da ſind, bezahlt einer von ihnen die halbe Penſion. Auſſer jenen zwölfen, bezahlen Landes-Kinder 150 Rthlr. Penſion; Auswärtige, die nicht aus den hannoveriſchen Landen gebürtig ſind, 200 Rthlr.; dafür hat jeder freye Aufwartung, Stube und Kammer, Wärme, Licht, Wäſche, Bette, Unterricht in Wiſſenſchaften und Leibes-Uebungen (auſſer im Reiten), zum Frühſtück Semmel, Mittags- und Abend-Tiſch, und Bier. Gewöhnlich wohnen 2 Eleven, ſo wie ſie ſich am beſten zuſam-

ſammen ſchicken, auf Einer Stube; doch hat jeder ſeine eigene Kammer, und ſein beſonderes Bett mit Matratzen und einer leichten Decke.

Der Tiſch enthält mittags 4, abends 3 Schüſſeln. An demſelben eſſen auch die Lehrer und Aufſeher; und zu Zeiten unerwartet ſelbſt die Herren Curatoren. Alles iſt in Einem Gebäude; Speiſe-Sahl, Auditoria, Tanz- und Fecht-Böden, ſind nahe bey einander.

Wegen des Detail der Ausgaben verweiſe ich auf die gedruckte Nachricht. Nur folgende, im Ganzen gemachte Berechnung deſſen, was ein auswärtiger Akademiſt etwa jährlich hier verunkoſtet, will ich ausziehen:

1. Penſion - - - - - - - - - - - -	200	Rthlr.
2. Kleidung und Chauſſüre - - - -	80	=
3. Taſchen-Geld, wöchentlich 12 Ggr.	26	=
4. Unterricht im Reiten - - - - - -	24	=
5. Neujahrs- und Chor-Geld - - -	5	=
6. Ofen-Heizer - - - - - - - - -	1	=
7. Friſeur - - - - - - - - - - -	8	=
	344	Rthlr.

Rechnet man hierzu für das Entree-Geld und für Privat-Stunden noch ein Anſehnliches, ſo kann doch der Betrag der ſämmtlichen Koſten für einen Auswärtigen, ſich ſchwerlich über 400 Rthlr. belaufen, welches für eine ſolche Erziehung und Unterricht in der That wenig iſt.

Um Gleichheit zu erhalten, wird keine Beſetzung der Kleider erlaubt, ſondern es iſt eine Uniform mit einer goldenen Epaulette, wobey Röcke und Bein-Kleider von bleu de Roi, und weiße Weſten von Tuch oder anderm Zeuge ſind, feſtgeſetzt. Sie koſtet, mit Inbegriff des Macherlohnes, des Hutes und der Cocarde, 21 Rthlr. 16 Ggr.

Den Akademiſten darf gar nicht creditiret werden.

Ferien, ſind nur in den Hunds-Tagen, vom 9 Jul. bis zum 5 Aug., und 8 Tage um Weihnachten und um Oſtern. Doch wird auch denen, welche in den Hunds-Tagen hier bleiben, einiger Unterricht gegeben.

Von den gedruckten Geſetzen, welche den angehenden Akademiſten eingehändigt werden, kann ich nur die Rubriken hierher ſetzen. I. Allgemeine Pflichten. II. Von feſtgeſetzten und willkürlichen Beſchäftigungen. III. Poli-

zey- und Oekonomie-Vorſchriften. IV. Subordination und Cenſur. V. Belohnungen und Strafen.

Nachricht von der Ritterakademie zu Lüneburg, d. d. 16 Apr. 1786, ſt. im Journ. von und für Deutſchl. 3 Jahrg. 1786, 3 St. S. 210 — 212.

Nachricht von der kürzlich verbeſſerten Einrichtung der Ritter-Akademie zu Lüneburg, ſt. in den von Jacobi und Kraut herausgegeb. Annalen der braunſchw. lüneb. Churlande, 1 Jahrg. 4 St. (Zelle und Lüneb. 1787, gr. 8.) S. 89 — 105.

Die Ritter-Akademie in Liegnitz, der Haupt-Stadt des Fürſtenthumes Liegnitz, in Nieder-Schleſien, ſtiftete Kaiſer Joſeph I., im J. 1708, für adeliche ſchleſiſche Landes-Kinder, katholiſcher und proteſtantiſcher Religion. Sie iſt, ſowohl in Anſehung des Gebäudes, als der ganzen Einrichtung, ein ſehr würdiges Denkmahl ihres erhabenen Stifters, beſitzt anſehnliche Güter, und hat einen ſehr ergiebigen Fond. Das Gebäude nimmt in der Fronte ein ganzes Viertel der haynauer Gaſſe, von hinten ein Viertel des Steinmarktes, und auf der einen Seite die ganze Johannis-Gaſſe ein. Die Bau-Art iſt edel, und macht einen großen und herrlichen Anblick; Schade aber, daß dieſes Gebäude kaum noch zur Hälfte ausgeführt iſt. Die Anzahl der Akademiſten iſt ſteigend und fallend; jezt ſind deren 19. Aus dem Fond ſelbſt werden 12, und aus der gräfl. v. Kospotiſchen Fundation 2 Akademiſten durch 3 Jahr, als auf ſo lange auch der Curſus academicus eingerichtet iſt, völlig frey unterhalten, und haben weiter für nichts, als Kleidung, Wäſche, und etwannige kleine Neben-Ausgaben, zu ſorgen. Ober-Curator derſelben war, bis 1788, der Miniſter v. Zedlitz, doch nur, was Doctrinal- und Disciplinal-Sachen betrifft; das Oekonomiſche hat der in Schleſien dirigirende Stats- und Kriegs-Miniſter, Graf v. Hoym. Im J. 1774, erhielt die Akademie ſehr verbeſſerte Einrichtungen;

die in demſ. J. gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Akademie, welche beſonders den Plan der Lectionen und Uebungen der Akademiſten enthält, ſoll der Miniſter Freyh. v. Zedlitz abgefaßt haben. Dieſe Einrichtung, welche ſehr zweckmäßig war, wurde bis zum J. 1788 genau befolget, da der neue Director einen ganz andern Lections-Plan eingeführt, auch verſchiedene Claſſen gemacht hat, weil er auch junge Leute von 11 bis 13 Jahren aufnimmt, die erſt zu den wiſſenſchaftlichen Lectionen vorbereitet werden müſſen. Dieſer neue Director iſt der kurhannöveriſche Kammer-Herr, Hr. v. Bülow, der durch eine Heurath das Gut Urſica und das ſchleſiſche Incolat bekommen hat. Der König hat ihn unmittelbar gewählt, und den vorigen Director, Frey-Herrn v. Zedlitz, mit ſeinem völligen Gehalte, in Ruhe geſetzt. Im jezigen J. (1790) iſt die Ritter-Akademie unter das Ober-Schul-Collegium, und Ober-Curatorium des Hrn. Miniſter v. Wöllner, ſtehen gekommen. Ehemahls wurde niemand unter 16 Jahren aufgenommen, welcher auch ſchon gehörig vorbereitet ſeyn mußte. Die Zeiten haben es aber nöthig gemacht, darin eine Abänderung zu treffen. Wegen dieſer jüngern Akademiſten, ſind auch zwey Gouverneurs angeſetzt worden, die beſtimmt ſind, ſowohl den Unterricht derſelben zu beſorgen, als auch auf ihre Sitten und Betragen ein wachſames Auge zu haben; doch ſind die Erwachſenen von dieſer Aufſicht ausgenommen. Eine andere neue Einrichtung, die ſich vom Hrn. v. Bülow herſchreibt, iſt die eingeführte Akademie-Uniform, in welche er ſich auch ſelbſt kleidet. Auch ſämmtliche Profeſſoren tragen ſie, wenn es ihnen gefällt. Dieſe Uniform beſteht in ſcharlachfarbenen Röcken mit grünen Kragen und Aufſchlägen, weißem Futter; weißen Unter-Kleidern mit platten vergoldeten Knöpfen, und einer goldenen Epaulette; nur der Director trägt lez-

leztere, als ein Unterſcheidungs-Zeichen, auf beyden Schultern. Lehrer und Lernende ſind immer von beyden Religions-Parteyen geweſen, und es wird noch jezt von einem Franciscaner-Pater, und von einem evangeliſchen Geiſtlichen wöchentlich eine Stunde Religions-Unterricht ertheilt. Der Vorgeſezten und Lehrer ſind 17 bis 18; die Zahl der Akademiſten beläuft ſich wenig höher. Sie ſind einzutheilen in Fundatiſten und Penſioniſten; erſtere haben alles, Eſſen, Trinken, Wohnung, Holz, Licht, Unterricht in Sprachen und Wiſſenſchaften, im Reiten, Tanzen, Fechten ꝛc. frey; und leztere bezahlen nicht mehr dafür, als 200 Rthlr. Für die bereits zum Militär-Stande engagirten Akademiſten, werden auch von dem Prof. der Mathematik beſondere Vorleſungen über die militariſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften gehalten (*). Im Sommer 1789, hat der Director, Hr. v. Bü-

(*) Dieſen Unterricht in den mathematiſchen Wiſſenſchaften ertheilte der ehemahlige Profeſſor bey dieſer Ritter-Akademie, Hr. Karl Aug. Struenſee, jeziger geh. Ober-Finanz-Kriegs- und Dom. Rath des Gen. Directorii, und erſter Director der See-Handlungs-Societät, deſſen Bildniß den 50ſten Theil gegenwärtigen Werkes ziert. In den erſten Jahren nach dem ſiebenjähr. Kriege befahl der König Friedrich II. demſelben, den jungen Officieren und Frey-Corporalen der ſchleſiſchen Armeen Unterricht in der Kriegs-Baukunſt zu ertheilen. Er mußte hier dieſe Wiſſenſchaft nicht ſo wohl erklären, wie ein Ingenieur ſie brauchte, ſondern vielmehr, wie jeder Officier von der Infanterie ſie nöthig hatte Er mußte daher ſein Haupt-Augenmerk auf die Feld-Befeſtigung und auf die Lehre von dem Angriffe und der Vertheidigung einer Feſtung richten, und da belehrte ihn die Erfahrung, daß dieſe beyde Theile der Kriegs-Baukunſt in den gewöhnlichen Anweiſungen dazu gleichſam nur beyläufig erklärt werden. Deswegen machte er ſelbſt einen Aufſatz von der Kriegs-Baukunſt, der dieſen beſondern Umſtänden mehr angemeſſen war, und er dictirte denſelben ſeinen Zuhörern in die Feder. Nach der Zeit hat er ſelbſt, theils zu ſeiner eigenen Uebung, theils weil alle Jahre verſchiedene Officiers von der Armee nach Liegnitz kamen, um von ihm in den Kriegs-Wiſſenſchaften unterrichtet zu werden, dieſen ſeinen erſten Entwurf berichtigt, verbeſſert, ergänzt,

v. Bülow, mit ſeinen Akademiſten auch eine philanthropiniſche Reiſe zu Fuße, nach ſeinem ungefähr 6 Meilen von Liegnitz liegenden Gute gemacht. Ueberhaupt iſt dieſes Inſtitut für den ſchleſiſchen Adel eine nie genug zu verdankende Wohlthat, und beſonders jezt eine herrliche Pflanz-Schule für künftige Officiers, Stats-Männer und Väter ihrer Unterthanen.

In St. Petersburg, befinden ſich ein adeliches Land-, ein Ingenieur- und Artillerie- und ein See-Cadetten-Corps. Das Land-Cadetten-Corps führt den Nahmen, zum Unterſchied des dortigen Artillerie-Cadetten-Corps, und des See-Cadetten-Corps in Kronſtadt. Ein Land-Cadetten-Corps wurde zwar ſchon unter der Kaiſerinn Anna errichtet; allein, die jezige Kaiſerinn erweiterte, bereicherte und vervollkommnete es dermaßen, daß man es, ſo wie es jezt iſt, billig für ihr Werk halten muß.

Auf den Rath des Feld-Marſchalles Grafen von Münnich, machte die Kaiſerinn Anna, im J. 1731 durch ein Manifeſt bekannt, daß die jungen Edelleute und Officier-Söhne aus Ruß- und Liefland, ſich in St. Petersburg verſammeln, und freye, ihrem Stande und Zwecke gemäße Erziehung genießen ſollten.

gänzt, und ganz von neuem umgearbeitet; und hierdurch kamen ſeine Anfangsgründe der Kriegsbaukunſt, zu Stande, deren erſter Theil, welcher von der Befeſtigungs-Kunſt im Felde handelt, 1771, zu Lpz. und Liegnitz, in gr. 8. auf 1 A. 5 B. u. 41 K. T.; der zweyte, worin von der Beſchaffenheit der eigentlichen Feſtungen gehandelt wird, 1773, auf 2 A. 2 B. u. 50 K. T.; und der dritte und lezte, welcher von dem Angriff und der Vertheidigung der Feſtungen handelt, 1774, auf 2 Alph. u. 16 K. T., heraus gekommen iſt. So waren auch aus den Vorleſungen, welche Hr. Struenſee über die Artillerie gehalten hatte, ſeine Anfangsgründe der Artillerie entſtanden, welche zuerſt 1760, zu Lpz. und Liegnitz, und hernach in einer zweyten Auflage, 1769, auf 1 A. 11 B. in med. 8. u. 29 K. T., erſchienen.

Im Anfange des J. 1732, verſammelten ſie ſich, und bekamen ihre Wohnung in dem ehemahligen Menſchikowiſchen Pallaſt (*), der aber nicht nur durch den angebaueten linken Flügel, ſondern auch durch andere neue Gebäude vergrößert worden iſt. Das Haus iſt 3 Stockwerk hoch, und hat in jedem, in einer Reihe, 152 Fenſter. Auſſerdem gehören inwendig mehrere Höfe, ein Garten, eine Reit-Bahn, u. d. gl. mehr, dazu; und die zu dieſem Corps gehörende Gebäude nehmen einen Raum ein, welcher einer nicht eben ganz kleinen Stadt gleicht, und aus vielen, ſich weit erſtreckenden Gaſſen beſteht. Im Innern herrſcht eine ausnehmende Reinlichkeit aller Zimmer und Sähle, Küche ꝛc. Es wohnen immer 4 und 4 in Einem Zimmer, in welchem ſie, wegen Aufbewahrung der Wäſche, Kleider und übrigen Bedürfniſſe, alle Bequem- und Reinlichkeit genießen. Der erſten Einrichtung nach, ſollten der Ruſſen 240, und der Deutſchen 120, ſeyn, welche Anzahl bald vollſtändig, bald unvollſtändig geweſen, vom Kaiſer Peter III. ſehr vermehrt, von der Kaiſerinn Katharina II. aber wieder verändert worden iſt. Nach dem neuen Plane, iſt das Ganze auf 600 Cadetten eingerichtet, welche ihre Lehrer, Aufſeher, Oekonomen, Aufwärter ꝛc. haben, daß man gewiß 2000 Perſonen rechnen kann, die darin leben. Adeliche Cadetten befinden ſich jezt an 500 hier, wozu noch 60 bürgerliche kommen. Jene werden meiſt zu Officieren, (wenige zu Civil-Beamten,) dieſe zu Exercier-Meiſtern, Compagnie- und Regiments-Schreibern ꝛc. gebildet. Sie werden im 6ten Jahre angenommen, und bleiben meiſt bis zum 21ſten. Bey der zweyten Veränderung, welche der wirkl. geh. Rath

(*) Der Fürſt Menſchikow hat die erſten Gebäude auf dieſer Inſel errichten laſſen.

Rath v. Betzkoy angerathen hat, ſind die Cadetten in 5 Claſſen eingetheilt, in deren jeder ſie, dem Plane gemäß, 3 Jahr ſtehen. Fähigkeit und Aufführung befördern früher. In der erſten, ſind ſie vom 6ten bis 9ten Jahr; in der zweyten, vom 9ten bis 12ten Jahr; in der dritten, vom 12ten bis 15ten Jahr; in der vierten, vom 15ten bis 18ten; und in der fünften, vom 18ten bis 21ſten Jahr. Hier lernen ſie Franzöſiſch, Deutſch, Rechnen und Schreiben, Geſchichte, Geographie, Taktik, Ingenieur-Kunſt; ferner Reiten, Fechten, Tanzen. Wer Luſt bezeigt, hat auch gute Gelegenheit, Muſik, Zeichnen und andre Sprachen, als: die engliſche, türkiſche, tatariſche, lateiniſche ꝛc. zu lernen. Sämmtliche Cadetten (die wenigen, die dem Civil-Dienſte beſtimmt ſind, ausgenommen,) tragen Uniform, ſind in Compagnien vertheilt, müſſen täglich exercieren, wechſelsweiſe Wache halten. Die obern ſind, nach einer gewiſſen Ordnung, de jour bey der Monarchinn, bey Hrn. v. Betzkoy, als dem beſondern Inſpector, und bey einigen andern Großen; welches aber nur darin beſteht, daß ſie des Tages einige Mahl hingehen, und fragen, ob ſie was zu befehlen haben. Im Sommer leben ſie 6 Wochen in Zelten, in einem Lager nahe bey der Stadt. Ueberhaupt ſind Abhärtung und körperliche Uebung zwey Haupt-Stücke des Erziehungs-Planes. In ihren Wohn-Zimmern haben ſie keine Oefen, und dürfen dabey keinen Pelz führen; dagegen werden die Claſſen und Arbeits-Stuben geheizt. Um den Körper leicht und gelenk zu machen, haben ſie tägliche Uebung im Laufen, Springen, Ringen, u. d. gl. m. Wenn ſie ihre Jahre ausgehalten haben, werden ſie unter die Regimenter vertheilt, und erhalten meiſt Unterlieutenants-Stellen. Auch hängt es von ihnen ab, zu welcher Diviſion, oder zu welchem Regimente ſie gehen wollen. Haben ſie die Fleißes- und gute Aufführungs-

Prä-

Prämien, d. i. den Orden, erhalten, ſo werden ſie Ober-Lieutenants.

Anmerkungen über Rußland ꝛc. (von **Bellermann**), 1 Th. (Erf. 1788, 8.) S. 194, fgg.

Bis zum J. 1785, waren zur Unterhaltung des Land-Cadetten-Corps jährlich 165,000 Rubel, oder gar darüber, ausgezahlt worden; und bey der vor etlichen Jahren in der Reſidenz vorgefallenen Ueberſchwemmung, bekam es 70,000 Rubel zu einer Schadloshaltung, welche doch keiner einzigen dortigen Anſtalt bewilliget wurde. Dem ungeachtet hatte daſſelbe eine beträchtliche Schulden-Laſt auf ſich geladen; daher man hin und wieder vermuthete, daß die Gehalte der Lehrer etwas würden vermindert, oder auf andere Art Erſparungen verſucht werden. Aber die Monarchinn hat dieſer Verlegenheit auf die großmüthigſte Weiſe abgeholfen, indem ſie, in erwähntem Jahre, nicht nur 46,000 Rubel zur Schulden-Tilgung auszahlen ließ, ſondern auch zur Unterhaltung jährlich 200,000 Rubel bewilligte.

Auſſer den vielen Cadetten von adelicher Geburt, werden hier auch Knaben von bürgerlichem Stande, zu künftigen Lehrern ꝛc. erzogen, welche eine ganz eigene Uniform tragen. Ein Mann, welcher dort das Amt eines Lehrers verwaltet hatte, machte von dieſer ſeiner vormahligen Stelle folgende Beſchreibung. „Es gibt hier zweyerley „Lehrer, nähmlich Maitres Gouverneurs, und Maitres exter-„nes. Beyde müſſen wöchentlich 18 Stunden Unterricht „geben; aber die lezten haben auſſer dieſem, mit den Ca-„detten nichts zu thun, daher wohnen ſie ſelten im Corps; „jeder bekommt jährlich 300 Rubel Gehalt. Die erſten „hingegen wohnen dort; jeder bekommt, auſſer Koſt, Auf-„wartung und Equipage, 500 Rubel Gehalt, und 60 Ru-„bel zu Wein, weil bey Tiſche nur Waſſer zu trinken gege-„ben wird. Des Morgens bringt der Bediente einem je-„den ſein Frühſtück, welches aus 8 Zucker-Zwiebacken und „einer Bouteille Milch beſteht, auf die Stube, oder in die „Claſſe. Jeder Gouverneur hat 23 Cadetten unter ſeiner „Aufſicht, und dabey einen Bedienten. Kein Fremder, „nicht einmahl der leibliche Bruder, darf den Gouverneur „im Corps beſuchen. Er muß immer, ausgenommen an „Sonn- und Feyer-Tagen, des Abends um 7 Uhr zu „Hauſe ſeyn, um bey dem Abend-Eſſen die Aufſicht zu

„ha-

„haben; um 9 Uhr kann er wieder ausgehen, und im Som„mer bis 11, im Winter aber nur bis 10 Uhr, wegblei„ben. Einen Tag um den andern iſt er de jour; dann „muß er des Morgens um halb 5 Uhr aufſtehen, immer „bey den Cadetten ſeyn, ſich nie entfernen, auch ſo gar des „Abends um 10 Uhr in den Schlaf-Zimmern Ueberſicht „halten. Mittwochs und Sonnabends wird freye Equi„page beſtanden, aber gemeiniglich haben 3 Gouverneurs „zugleich daran Antheil, welches die Reihe herum geht." Mancher wundert ſich, daß Liebhabern nicht erlaubt wird in das Corps zu kommen, und den Unterricht, die Uebungen und die Spiele mit anzuſehen, da dergleichen Dinge keine Geheimniſſe wären; aber man hat vermuthlich aus wichtigen Gründen eine ſolche Einrichtung getroffen, z. B. etwanigen öftern Zerſtreuungen zu begegnen, auch hauptſächlich die Aeltern und Verwandte zu hindern, daß ſie mit den Cadetten weder zuſammen kommen, noch ihnen ſchädliche Näſchereyen ꝛc. einhändigen können. Zuweilen werden öffentliche Prüfungen und Uebungen angeſtellet; alsdann iſt der Eintritt verſtattet, und den Aeltern erlaubt ihre Kinder zu ſehen, auch etwas mit ihnen zu ſprechen (*); nur bekommt kein Cadett die Erlaubniß, während ſeiner 15 Erziehungs-Jahre, ſeine Aeltern zu beſuchen. Bey ihren Erhohlungen und Spielen, wobey aber allezeit Aufſeher zugegen ſind, geſtattet man den Cadetten viele Freyheiten (**); wie ſie denn überhaupt keinen körperlichen harten Strafen unterworfen (***), ſondern durch Belohnungen

(*) Lächerlich war die Furcht, welche Einige anfangs äuſſerten, daß nähmlich mancher Vater, an ſtatt ſeines eigenen, ein fremdes Kind künftig zurück bekommen könnte, weil man von keinem Sterben dort hörte. Man weiß, daß einige Cadetten geſtorben ſind, und Aeltern können ja jährlich ihre Kinder ſehen.

(**) Unter andern ſollen ſie zuweilen in ihrem eigenen Garten von einem hohen Baume herunter geſprungen ſeyn; man hat aber dafür geſorgt, daß keine Beſchädigungen vorfallen. Ueberdies unterhält man in dieſer Anſtalt ſehr geſchickte Aerzte.

(***) Ein Mann verſicherte, daß dennoch ein Cadett vor mehrern Jahren, da die ſanftern Mittel nicht helfen wollten, wegen eines eingewurzelten übeln Hanges, mit einer nachdrück-

gen von allerley Art, inſonderheit durch Geſchenke und Ehren-Zeichen, zum Fleiß und Wohlverhalten ermuntert werden. Ueberhaupt hat der Erfolg bewieſen, daß die Erziehung nach einem weislich entworfenen Plan geſchieht, und daß alle voreilige Urtheile tadelſüchtiger Leute, welche oft von ſonderbaren Ahndungen gequält werden (*), ungegründet geweſen ſind.

Bemerkungen über Ingermanland ꝛc. der nordiſchen Miscellaneen 13 und 14 St. von A. W. Hupel. (Riga, 1787, 8.) S. 174, fgg.

Das Ingenieur- und Artillerie-Cadetten-Corps, welches dem Reiche ſchon viele geſchickte Officiers geliefert hat, iſt im J. 1785 ſehr vergrößert und auf einen verbeſſerten Fuß geſetzt worden. Die Kaiſerinn Katharina II. hat daſſelbe geſtiftet, und zu deſſen Unterhaltung die Summe von 104,566 Rubel angewieſen; die bey demſelben aus Soldaten-Kindern errichteten Compagnien aber, koſten jährlich noch beſonders 17,160 Rubel.

Das See-Cadetten-Corps, iſt aus der 1707 zu Moskau errichteten Navigations-Schule entſtanden, von welcher 1715 ein Theil nach St. Petersburg, unter dem Nahmen einer See-Akademie verlegt wurde. Nach der Einrichtung von 1753, ſollten 360 See-Cadets, und dieſe insgeſammt von Adel, ſeyn. Die oberſte Claſſe derſelben ſollte aus 120 Gardemarins beſtehen, die alle Sommer mit zur See ge-

drücklichern Strafe, aber ganz im Stillen, oben unter dem Dache, ſey belegt worden.

(*) Dahin gehört unter andern, daß wohl mancher Cadett verſuchen möchte, die Wachſamkeit ſeiner Aufſeher zu hintergehen, ſich des Nachts aus dem Fenſter herunter zu laſſen, und umher zu ſchwärmen. Andere meinen, es würde ſchwer fallen, immer geſchickte und ſorgſame Lehrer zu finden. Indeſſen gibt es in dieſer Anſtalt ſehr geſchickte Männer, und mancher erlangt durch Uebung und Fleiß bald die erforderliche Geſchicklichkeit. — Ueberhaupt verdienen ſolche ſchiefe Urtheile keine Achtung.

gehen ſollten. Das ganze Corps war in 3 Compagnien abgetheilt, ſtand unmittelbar unter dem Admiralitäts-Collegio, und ein Capitain vom erſten Range hatte die Direction über daſſelbe. Bey demſelben waren die nöthigen Lehrer in Sprachen und Wiſſenſchaften beſtellt. Es koſtete jährlich 46,561 Rubel. Es war demſelben des Grafen Münnich ehemahliger Pallaſt, in der 12ten Linie, eingeräumet worden. Dieſes See-Cadetten Corps, welches ſich vormahls in der Reſidenz befand, iſt von der jezt regierenden Kaiſerinn, Katharina II. ſehr weislich nach Kronſtadt verlegt worden. Das für daſſelbe beſtimmte Haus iſt geräumig, und auf 400 Cadetten eingerichtet. Dieſe werden zwiſchen dem 5ten und 6ten Jahre angenommen, und in demſelben unter geſchickten Lehrern zu See-Officieren erzogen. Der Regel nach, werden ſie im 18ten Jahre zur Marine ausgelaſſen. Sie lernen alles, was zum guten Schiff-Soldaten erfordert wird, Mathematik, Schiff-Baukunſt, die Lehre von den Winden, von der Magnet-Nadel, von der Segel-Richtung, die Aſtronomie, das Zeichnen, Schwimmen ꝛc. desgleichen Franzöſiſch, Deutſch, Schwediſch ꝛc. Eigentlich ſollen nur Kinder von adelicher Geburt, oder deren Aeltern einen gewiſſen Rang haben, angenommen werden; doch ſcheinen die Unterſuchungen in Anſehung dieſes Punctes, nicht immer ſo ſtrenge, als bey andern Erziehungs-Anſtalten, geweſen zu ſeyn, vermuthlich weil ſich wenigere zum See- als zum Land-Dienſt melden. Wenn ein daſelbſt erzogener Menſch 3 Campagnen gemacht hat, ſo wird er Officier; doch rechnet man ihm auch jeden Sommer-Aufenthalt oder Kreuz-Zug, den er jährlich auf der Oſt-See machen muß, für eine Campagne. Im Ganzen genommen, finden ſich unter den ruſſiſchen Unterthanen nur ſehr wenige vom lief- und ehſtländiſchen Adel hierbey ein, ſo ſehr ſie ſich

auch

auch zum Land-Cadetten-Corps drängen, ungeachtet ihr Sold als See-Officiers faſt um die Hälfte mehr beträgt. Dieſer Stand ſteht in dem übeln Rufe einer ausſchweifenden Lebens-Art, beſonders des Trunkes. In dieſer Rückſicht herrſchen hier entgegengeſetzte Begriffe als in England, wo der Land-Dienſt verachtet, und der See-Dienſt geehrt iſt.

Von der zu Kremsmünſter in Ober-Oeſtreich, im J. 1744 errichteten Ritter-Schule, ſ. im XLVIII Th. S. 593, f.

In **Wien**, befinden ſich die thereſianiſche Ritter-Akademie, die ſavoyiſche Ritter-Akademie, die Ingenieur- oder Militär-Akademie, und die gräfl. Kinskyſche Militär-Akademie zu Wieneriſch-Neuſtadt.

Auf der Widen, oder Widem, einer Vorſtadt von Wien, iſt beſonders das k. k. Thereſianum merkwürdig. Dieſes große Gebäude ließ Kaiſer Karl VI. zu einem Sommer-Pallaſte erbauen; es hieß die neue Favorite, im Gegenſatz der alten Favorite oder des jezigen Au-Gartens. Da es nach Karl's VI. Tode leer ſtand und etwas verfiel, ſo verſetzte die Kaiſerinn Maria Thereſia, die von ihr, im J. 1746 unter der Benennung des Thereſianum geſtiftete adeliche Ritter-Akademie dahin, weshalb dieſer Pallaſt 1749, 1755, und 1764, mit neuen Gebäuden vermehrt wurde. Dieſe Akademie wurde der Aufſicht der vielvermögenden Jeſuiten übergeben, die ſich dadurch eines wichtigen Einfluſſes in die vornehmſten fürſtlichen und gräfl. Häuſer verſicherten, deren Kinder hier erzogen wurden. Die Geſetze derſelben ſind von der weiſen Stifterinn ſelbſt angegeben. Die jungen Cavaliere erhalten Unterricht in Religion, Sitten, und ſowohl nützlichen als ſchönen Wiſſenſchaften; in Sprachen, Tanzen, Fechten, und andern ritterlichen Uebungen.

Nach der Aufhebung des Ordens, blieben verſchiedene Lehrer an derſelben, beſonders der berühmte Denis. Es wurde darauf die ſavoyiſche Ritter=Akademie, welche von Thereſia, Herzoginn von Savoyen, geb. Fürſtinn von Lichtenſtein, für 70 arme Officier=Söhne, in einem beſondern Pallaſte in der Vorſtadt, die Leim=Grube, errichtet, und den Piariſten übergeben war, mit dem Thereſianum gänzlich vereinigt.

In der Vorſtadt Gumpendorf, hatte die Kaiſerinn Maria Thereſia eine Ingenieur=Schule anlegen laſſen, wozu ſie den gräfl. Königseckſchen Pallaſt gekauft hatte. Im J. 1752, erkaufte ſie auf der Leim=Grube das ehemahlige Chaosiſche Stift=Haus, und ließ in demſelben eine ſo genannte Kriegs=Akademie, wo einige Edelleute, die ſich dem Militär=Stande widmen wollten, erzogen wurden, und dabey eine Militär=Pflanzſchule für ungefähr 200 Cadetten, errichten. Man nennt ſie deswegen die Pflanz=Schule, weil die jungen Leute von hier in die Militär=Akademie zu Wieneriſch=Neuſtadt gebracht werden. Nachdem die dicht daneben ſtehende ſavoyiſche Ritter=Akademie mit dem Thereſianum vereinigt wurde, wurde die Ingenieur=Schule von Gumpendorf weggenommen, und mit der Militär=Pflanzſchule auf der Leim=Grube vereinigt.

Die Militär=Akademie in Wieneriſch=Neuſtadt, wurde im J. 1752, für Officier=Söhne, darunter ſich viele von dem vornehmſten Adel befinden, errichtet, welche in allen Theilen der Kriegs=Kunſt von ihrem zarteſten Alter an unterwieſen, und zu künftigen tüchtigen Officieren gebildet werden. Die Anzahl derſelben erſtreckt ſich an 500. Alle, welche die dermahlige Einrichtung dieſer Akademie als Kenner und Nicht=Kenner geſehen haben, mußten darüber erſtaunen. Der Papſt, als er, bey ſeiner Reiſe nach

Wien, dieſelbe in Augenſchein nahm; der Groß-Fürſt von Rußland; der Herzog von Würtenberg, der ſelbſt in Stuttgardt eine Cadetten-Schule unterhält, die man ſonſt für die beſte in Deutſchland hielt, konnten ihre Bewunderung über die neuſtädter Kriegs-Akademie nicht genug ausdrücken. Der Groß-Fürſt ſagte bey ſeinem Abſchiede zu dem Vorſteher der Akademie, dem jezigen Feldmarſchall-Lieutenant Grafen v. Kinsky: „Dies einzige mißfiele ihm an der ganzen Akademie, daß er dieſelbe mit allen ihren Bewohnern nicht auf ſeinen Wagen laden, und nach Petersburg überführen könne". Dieſe ganz vortreffliche Einrichtung hat die Akademie ihrem gedachten dermahligen Vorſteher zu verdanken, welcher dasjenige, was er in den Erinnerungen über einen wichtigen Gegenſtand von einem Böhmen (Prag 1773) in theoretiſchen Vorſchriften vorgetragen, hier praktiſch ausgeführt hat.

Der verdiente Gen. Graf Franz von Kinsky, welcher, unter höchſter Direction, dieſer Militär-Akademie vorſteht, verliert den richtigen Geſichtspunct, aus welchem die zweckmäßige Bildung eines zum Kriegs-Dienſte beſtimmten Adels beurtheilt und eingerichtet werden muß, nie aus den Augen. Religion und Pflicht-Gefühl in den jungen Zöglingen zu erregen, und beyde zu den erſten Triebfedern ihrer Handlungen zu machen, iſt der Haupt-Grundſtein dieſes Gebäudes, und die erſte Forderung an Lehrende und Lernende dieſes Inſtitutes. Da nun die Jünglinge einer ſolchen Schule insgeſammt zu Erfüllung der Pflichten einerley Standes gebildet werden ſollen, ſo mußte es dieſem einſichtsvollen und gut denkenden Generale weit leichter werden, zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, als es gemeiniglich Aufſehern anderer Erziehungs-Anſtalten wird, wo die Subjecte zu unterſchiedenen Ständen und Lebens-Arten beſtimmt ſind.

ſind. In dieſer Rückſicht verbindet man daher jeden Lehrling, mit dem erſten Tage ſeines Eintrittes,

1. zur pünctlichen Vollziehung ſeiner täglichen Verrichtungen in den feſtgeſetzten und anbefohlnen Augenblicken. Auf das Commando-Wort des Officiers: Richt euch! ſtehen die beyde Diviſionen, jede zu 200 Mann, in pfeilgeraden Linien, marſchiren in größter Stille in 4 Speiſe-Sähle, in welchen jeder Cadett hinter dem mit ſeinem Nahmen bezeichneten Stuhle tritt, und, nach verrichtetem Gebete und gegebenem Zeichen, ſeinen Platz einnimmt. Die Unterhaltung bey Tiſche geſchieht in lateiniſcher, franzöſiſcher, italiäniſcher und böhmiſcher Sprache, doch ſo, daß täglich in dieſen 4 Sprachen abgewechſelt wird. Dieſe Anordnung zeugt von vieler Klugheit, indem der Träge beſchämt, zum Fleiße in Erlernung dieſer Sprachen mehr angefeuert, die allzu große Schwatzhaftigkeit (und Unwiſſende ſind immer am ſchwatzhafteſten,) vermindert, und eben denſelben gleichſam ein klöſterliches Stillſchweigen, ohne es jedoch aus bloßem Eigenſinne zu befehlen, als eine verdiente Strafe des Unfleißes aufgelegt wird. Um 9 Uhr geht alles zur Nacht-Ruhe. Ein ſo genannter Cadetten-Führer oder Unter-Officier des Corps, eine Viertel-Stunde darauf ein Officier, und endlich der Hauptmann de jour, viſitiren, ob jeder in ſeinem eigenen Bette befindlich iſt, und alle Geräthſchaften und Kleidungs-Stücke in vorgeſchriebener Ordnung daliegen. Nicht ſelten kommt der General des Nachts ſelbſt in dieſe allgemeine Schlaf-Sähle. Einrichtung, welche zu Verhütung viehiſcher Nacht-Sünden die wirkſamſten ſind! Früh nach der Reveille ruft ein Officier in jedem Schlaf-Sahle: Auf! und ſogleich ſind alle Betten verlaſſen. Winkt der General oder ein anderer Oberer auf den Spiel-Plätzen dem Tambour, ſo rührt dieſer die Trommel, und in 2 Minuten ſtehen beyde

Diviſionen rangirt auf ihren Plätzen zum Abmarſch bereit. Dieſe Pünctlichkeit in Befolgung der Befehle, auch ſelbſt mit Aufopferung ſeiner Spiele und Vergnügungen, ſoll dereinſt eine der erſten Pflichten in ſeinem künftigen Stande ausmachen; und eben hier mußte er daher von ſeinem 8ten Jahre an, in welchem Alter ſchon viele Zöglinge dieſes Inſtitut beziehen, bis in ſein 20ſtes Jahr zu derſelben gebildet werden. Ein anderes Geſetz dieſes Erziehungs-Hauſes, iſt

2. die Reinlichkeit im Anzuge, Wohnung, Schlaf-Stätte und Tiſche. Am Schluſſe jeden Monathes werden die ſämmtlichen Montirungsſtücke viſitirt, muthwilliger Schade an denſelben beſtraft, und die ſchadhaften entweder zur Ausbeſſerung abgegeben, oder mit neuen verwechſelt. Im Sommer badet man in kaltem, im Winter aber in laulichem Waſſer. Hiermit verbindet man

3. die Sorge für die Geſundheit. Man genießt geſunde, aber nicht koſtbare Speiſen, mittags 4, abends 3 Schüſſeln, reicht täglich einem Jeden Wein, läßt ihm aber zugleich die Erlaubniß, ſtatt deſſen ſich Geld geben zu laſſen. Vermuthlich hat man hierbey die Abſicht, den Zögling dadurch zur Wirthſchaftlichkeit zu gewöhnen, daß er anfange, durch Verſagung eines Vergnügens ſich etwas zu erwerben, indem die Sparſamkeit dieſer Art die reelleſte Abgabe iſt, die man an ſich ſelbſt entrichtet. Aber dieſes Vergnügen ſich immer zu entſagen, würde in einen ſordiden Geiz ausarten, daher jeder Zögling an Feſt-Tagen Wein trinken muß; denn der Soldat muß ſeinen Körper zu allem gewöhnen. Um die Geſundheit noch mehr zu befördern, werden die Cadetten täglich nach Tiſche 1½ Stunde, in den an das Cadetten-Haus anſtoßenden großen Park geführt, wo ſie ſich durch körperliche Spiele vergnügen, den Körper abhärten, ja ſelbſt durch einige

das

das Vorurtheil einer blinden und ſchwindelnden Furcht abzulegen gewöhnt werden. Zu dieſen lezten gehört das Laufen über einen 4 bis 7 Klafter hohen, und zugleich ſchmahlen und langen Steg. Der im Graben befindliche Miſt ſchützt gegen nachtheilige Folgen; und mit der Gefahr von Jugend auf bekannt, bringen ſie künftige Gefährlichkeiten ihres Standes nicht in einen höhern Anſchlag, als ſie wirklich ſind, treten ihnen muthig unter die Augen, kennen keine blinde Furcht, und retten ſich glücklich aus der wirklichen Gefahr. Horatius Cocles ſprang gewiß nicht zum erſten Mahl in das Waſſer, als er ſich entſchloß, am Eingange der Brücke, die ſeine Landsleute hinter ihm abbrachen, zu fechten, alsdann durch einen Sprung ſich zu retten, und in voller Rüſtung durch die Tiber zu ſchwimmen; und eben dieſer Entſchluß rettete Rom. In dieſer Abſicht gibt man hier dem Körper des Zöglinges

4. durch Uebung in den Waffen, Fechten, Tanzen, Voltigiren und Reiten, alle mögliche Biegſamkeit, Ausarbeitung und Stärke. Das kunſtmäßige Reiten mit Schul = Pferden iſt abgeſchafft; da hingegen etliche funfzig aus den Dragoner = Regimentern ausgeſuchte und gut abgerichtete Pferde von den Scholaren beſtiegen, und unter der Aufſicht einiger Dragoner = Officiere, die bey dem Reiter = Dienſte gewöhnlichen Uebungen und Bewegungen mit denſelben vorgenommen werden. Um ſie zu einem größern Ernſte in Betreibung der Waffen = Uebungen anzufeuern, erhalten die Scholaren der beyden obern Claſſen die Erlaubniß, als Einrangirte bey den Regimentern zu Fuße oder zu Pferde, in dem in der Nähe befindlichen Lager etliche Wochen hindurch zu dienen, lernen hierdurch ſich ſelbſt prüfen, zu welchem von beyden Dienſten ſie mehr Fähigkeit beſitzen, und wählen vielleicht dereinſt aus eigener Erfahrung glücklicher. Diejen-

igen, welche ſich zum Cavallerie-Dienſt beſtimmen, erhalten an einem künſtlichen Pferde, deren hölzerne Theile ſich zerlegen laſſen, Unterricht ſowohl von der Art, es dienſtmäßig auf Märſchen und in Campagnen zu packen, als auch die Theile deſſelben richtig zu benennen, ſeine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen, und mit welcher, oft leichten Vorſicht denſelben abgeholfen werden könne. Sollte übrigens ein Zögling wegen Leibes-Gebrechen zum Soldaten-Dienſt untauglich erkannt werden, ſo beſucht er täglich die unter einem Hauptmanne ſtehende Kanzelley dieſes Erziehungs-Hauſes, und bildet ſich entweder zur Feld-Oekonomie, zum Kriegs-Bauweſen, zu Bedienungen bey Kriegs-Caſſen und Verpflege-Aemtern, oder auch zur nutzbaren Verwaltung ſeines eigenen Vermögens.

Von den Wiſſenſchaften und Künſten, welche daſelbſt getrieben werden, wie auch von der Vertheilung der einzelnen Lectionen, iſt nichts Beſtimmtes bekannt. Die Vertheilung der Lectionen ſoll, bey dem Eingange des Hauſes auf einer Tafel befindlich ſeyn. Daß dieſe 2 Diviſionen in 10 Lehr-Claſſen vertheilt ſind, von welchen aber die beyden obern Claſſen die Lehr-Zweige ſich ſelbſt auswählen können; daß ferner alle Montage eine Recapitulation der in der abgewichenen Woche vorgetragenen Gegenſtände, und dann eine vierteljährige Haupt-Prüfung vorgenommen wird, verdient den Beyfall eines Jeden, ſo wie auch die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen ſelbſt, bey welchen nur diejenigen, die ſich hierzu freywillig darbiethen, ſtrenge, und nicht etwa verabredeter Maßen, auch ſelbſt von den Anweſenden, gefragt werden, und mithin die übrigen, welche ſich zur Unterſuchung nicht gemeldet haben, das eigene und beſchämende Urtheil von ihrer Unwiſſenheit öffentlich über ſich ſelbſt ausſprechen. Zu einer Vorbereitung auf dieſe Prüfung

wird ihnen die Zeit vom 1 Oct. bis an den Schluß dieſes Monathes ausgeſetzt, in welcher Zeit der öffentliche Unterricht aufhört; denn die Lehrer ſelbſt müſſen, wenn man ſie nicht vorſetzlich, noch unter das Schickſal der Galeren=Sclaven, erniedrigen, und zu mürriſchen und mithin unbrauchbaren Menſchen umſchaffen will, jährlich ein Mahl eine Befreyung ihrer gewöhnlichen Verrichtungen haben.

Daß man übrigens in dieſem Inſtitute eine zweckmäßige Bibliothek, einen mathematiſchen wie auch einen Zeichnungs=Sahl, der aus der wiener Akademie der Mahler und Bildhauer die herrlichſten Originale erhält, ſuchen müſſe, läſſet ſich von den großen Einſichten des Vorſtehers erwarten.

Die ruhmwürdige Bemühungen der Fr. Generalinn Gräſinn v. Kinsky, einer geb. Gr. v. Trautmannsdorf, um den Anſtand und das Betragen im geſitteten Umgange dieſer Zöglinge, wie auch die tägliche und abwechſelnde Zuziehung zweyer Eleven an den Tiſch des Hrn. Generales, der, als ein Todfeind holzähnlicher Geſchöpfe, ſeinen Zöglingen den Umgang mit allerley Menſchen von Lebensart, als die wirkſamſte Feile der Jugend empfiehlt, müſſen nicht vergeſſen werden.

No. 28 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1784, S. 236, fgg.
Im Apr. 1781 geſchriebene Briefe des Freyherrn von H — t, von der kaiſerl. Thereſianiſchen Militär=Akademie in Wieneriſch=Neuſtadt, ſt. in Hrn. Hofr. Schlözer's Briefwechſel, 10 Th. 57 Heft, (Gött. 1782, gr. 8.) S. 154 — 183.

Zum Andenken dieſer ſo rühmlichen Anſtalt, wurde, auf Befehl der Kaiſerinn, die in Fig. 2971 abgebildete Medaille geprägt.

Auf der Haupt=Seite ſtehen die neben einander geſtellte Bruſtbilder des Kaiſers und der Kaiſerinn, mit der Umſchrift: IMP. FRANC. AUG. ET M. THERES. AUG.

AUG. Auf der Rück-Seite ſieht man die kaiſerl. Burg zu Neuſtadt, als den Wohnſitz der Akademie, mit der Militär-Jugend. Im Vorgrunde ſteht auf einem mit Kriegs-Rüſtungen gezierten Fuß-Geſtelle die Statüe des Kriegs-Gottes Mars, und neben derſelben zwey Genii, als Sinn-Bilder der freyen Künſte, mit verſchiedenen Werkzeugen zur Erlernung der Wiſſenſchaften und Künſte. Im Abſchnitt: MILITARIS INSTITVENDÆ JVVENT. (uti) SACRVM VOLVERVNT NEOSTADII MDCCLII. (Das kaiſerl. Schloß zu Neuſtadt iſt aus allerhöchſter Anordnung zur Erziehung der Militär-Jugend gewidmet worden 1752.)

Die von Antwerpen nach Mechelen verlegte Kriegs-Schule, hat der Kaiſer im J. 1785 aufgehoben. Die Eleven ſind ihren Familien mit einer anſtändigen, zu ihrer Erziehung beſtimmten Penſion, wieder zugeſchickt worden.

Wie ſehr dem unſterblichen preußiſchen Monarchen, Friedrich II., die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen am Herzen gelegen hat, zeigt nicht bloß die geſchehene Verwendung unermeßlicher Summen zur Wohlfahrt des Landes, ſondern auch ſelbſt die Verbeſſerung ihrer Erziehung. Es war nicht allein gut gemeinter Wunſch dieſes großen Königes, ſeine Unterthanen erleuchtet und aufgeklärt zu ſehen, ſondern er ſetzte ihn auch in Wirklichkeit. Gleich nach dem großen ſiebenjährigen Kriege, bemerkte dieſer Monarch ſehr richtig, daß es nicht genug ſey, tapfere und brave Officiers in der Armee zu haben, ſondern daß es auch von überaus großem Nutzen ſey, geſchickte, wohl erzogene und mit den beſten Kenntniſſen bereicherte zu beſitzen. Dieſes ſchien ihm eine ſo große Nothwendigkeit zu ſeyn, daß er ſogleich den Gedanken faßte, eine Kriegs-Schule zu errichten, die zwar nur aus wenigen jungen Edelleuten beſtehen, aber zugleich auch das non plus vltra

der beſten und vollkommenſten Soldaten=Erziehung ſeyn ſollte. Der König ſtiftete dieſe neue Ritter=Akademie, oder Academie militaire des Nobles, und ſetzte ſie, gleich anfangs unter General=Direction Sr. Exc. des Gen. Lieut. Freyh. v. Buddenbrock. Er hatte die beyden obern Geſchoſſe des kön. Stalles in der breiten Straße für ſie zurecht machen laſſen, wo ſie auch zuerſt wohnten. Der König ließ 1765, in der Burg=Straße, unweit der Cavalier=Brücke, ein anſehnliches Gebäude, zur Wohnung der jungen Edelleute und ihrer Gouverneure, bauen, welches ſie im Jun. 1769 bezogen, und das hinter demſelben liegende Haus in der h. Geiſt=Straße wurde zur Wohnung für die Profeſſoren beſtimmt. Der König hatte dieſes Inſtitut auf 15 junge Edelleute einrichten laſſen, welches eigentlich eine Pflanzſchule ſeyn ſollte, in welcher Generale gezogen werden ſollten. Aus dem Cadetten=Hauſe wurden von einigen hunderten die offenen, fähigſten Köpfe ausgeſucht; dieſe mußten 5 Jahr dort bleiben, nachher einige Monathe bey der Garde Dienſte thun, und wurden dann als Fähnriche oder Lieutenants in der Armee placirt, die meiſten aber bey der Garde einrangirt. Nachher erlaubte der König auch, daß noch 15 Penſionairs aus adelichen Familien, die nicht unter 12 Jahren ſind, für Geld aufgenommen werden konnten, die aber nicht das Vorrecht genoſſen, gleich als Officiers placirt zu werden. Friedrich ſchien in dieſem Inſtitute den Stamm für den eigentlichen Gelehrten und für die Armee zugleich bilden zu wollen. Er entwarf ſelbſt, wie gewöhnlich bey wichtigen Unternehmungen, den Plan dazu, und verfertigte auch ſelbſt die Geſetze, die zwar ſehr ſpartaniſch, aber bey einer militariſchen Erziehung nothwendig ſind. Sie werden noch bis jezt als ein vortreffliches Denkmahl des großen Geiſtes des erhabenen Stifters in der Academie militaire aufbewahrt, und

ſollten den ſpäteſten Nachkommen als ein redender Beweis ſeiner ſeltenen Talente aufbehalten werden. Ich theile hier folgenden Auszug daraus mit.

Innere Polizey. Ein Director en chef der Akademie iſt dabey angeſtellt. Er beſucht dieſelbe von Zeit zu Zeit, um ſich bey den Profeſſoren und Maitres nach dem Fortgange der Eleven in ihren Studien, und bey den Gouverneurs nach ihren Sitten und ihrer Aufführung, zu erkundigen; er verfügt ſich darauf in alle Inſpectionen, um zu ſehen, ob die Zimmer in Ordnung ſind; unterſucht, ob der Traiteur, der Thürhüter und die andern Unter-Bedienten des Hotels, ihre Schuldigkeit erfüllen. Auſſer dieſer beſondern Erkundigung des oberſten Directors, muß der Gouverneur, der die Woche gehabt hat, am Ende derſelben ihm einen ſchriftlichen Bericht überbringen von allem, was er Unregelmäßiges in jedem Theile der Dienſt-Verwaltung bemerkt hat. Nächſt dieſer oberſten Direction iſt noch der Sous-Directeur, der in dem Hotel wohnt. Seine Amts-Verrichtung beſteht darin, daß er auf die Aufrechthaltung der Ordnung ſehe, und dem oberſten Director in ſeinen Verrichtungen an die Hand gehe.

Die Eleven ſind nach Inſpectionen oder Chambrées vertheilt. Es ſind der Inſpectionen vom Anfange 5, und hernach 6, geweſen, über deren jede ein Gouverneur geſetzt iſt, der zunächſt ſeinen Eleven wohnt, und für ihre Aufführung ſtehen muß. Man läßt ſich hier in keine ausführliche Nachricht ſeiner Verrichtungen ein, weil niemanden unbekannt ſeyn wird, was ein Mann, der zu ſolchem intereſſanten Amte ausgeſucht worden iſt, für Obliegenheiten auf ſich habe. Es iſt genug, wenn man nur ſo viel davon erwähnt, daß er ſein Anſehen und ſeine Inſtruction von dem Souverain ſelbſt empfangen hat, wovon er in keinem Stücke abweichen darf, und daß man zu ſolcher wichtigen Stelle keine andere Perſonen nimmt, als die bekannt und von guter Herkunft ſind, die Erfahrung, Sitten, Kenntniſſe, und ſelbſt eine gute Erziehung bekommen haben.

Es ſind immer wenigſtens zwey Gouverneurs bey den Eleven, es ſey inn- oder auſſerhalb Hauſes, die von ihrem Betragen Rechenſchaft geben müſſen. Sie ſind in den Lehr-Stunden zugegen, und begleiten die Eleven in die

Kir-

Kirche, beym Spazierengehen und anderwärts. Es liegt ihnen ob, diejenigen, welche etwas verbrochen haben, ihren eigenen Gouverneurs anzuzeigen, die ſie der Vorſchrift gemäß beſtrafen, welche Se. Maj., in Anſehung der auf eine jede Art der Verbrechen geſetzten Strafe, allerhöchſt ſelbſt ertheilt haben.

Iſt ein Eleve an einem Tage, da keine Lehr-Stunden ſind, zu einem Verwandten oder angeſehenen Freunde eingeladen worden, ſo wird er von einem Bedienten in der Livree der Akademie begleitet, der ihm auf dem Hin- und Rückwege beſtändig folgen muß. Doch ſucht man ſolchen Einladungen nur ſelten zu fügen, theils um die zu häufigen Zerſtreuungen zu verhindern, theils auch, um eine gewiſſe Eiferſucht zu verhüten, welche ſie unter den Eleven verurſachen könnten.

Der König hat zwar, wie oben erwähnt worden iſt, erlaubt, daß Penſionaire in der Akademie aufgenommen werden können; aber Sr. Maj. Wille iſt doch, daß ſie ohne Ausnahme eben der Zucht und Einrichtung unterworfen ſeyn ſollen, wie die königl. Eleven; wobey nichts deſto weniger die Verwandten die Freyheit behalten, ſie aus der Akademie zurück zu nehmen, wenn ſie es für gut finden, und ſie nach ihrem Belieben zu einer gewiſſen Lebensart zu beſtimmen. Se. Maj. wollen hierin nur in dem Falle etwas verfügen, wenn Sie von den Verwandten angegangen werden, ihre Kinder zu placiren. Es iſt dies bisher einige Mahl geſchehen; und hat die Gnade des Königs, auf die vortheilhafte Vorſtellung, die er ſich von der Erziehung ihrer Kinder gemacht hat, eine ſolche Beziehung gehabt, daß diejenigen, denen ſie wiederfahren iſt, ſolche nicht anders, als ungemein rühmen können.

Zwey Eleven wohnen auf Einer Stube; jeder hat ſein eigenes Bette, beſtehend aus einem ſo genannten Feld-Bette ohne Vorhänge, einer Matratze, 2 Kopf-Küſſen mit Federn ausgeſtopft nebſt Ueberzügen, 2 Bett-Laken, und 2 wollenen Decken. Ein jeder hat ferner eine Commode mit Schiebladen und einem Schreibe-Büreau, worüber ein kleines Bücher-Repoſitorium angebracht iſt. Eine jede Inſpection hat einen Bedienten in Livree, der dem Gouverneur und den Eleven aufwartet. Die Zahl der Eleven einer Inſpection iſt 3, 4, auch zuweilen 5. Die

Ein-

Eintheilung derſelben geſchieht von dem Director, der auch bedürfenden Falls eine Aenderung darin treffen kann.

Ein Penſionair zahlt jährlich 400 Rthlr., nähmlich bey Anfang eines jeden Quartales 100 Rthlr., an die Caſſe der Akademie, worunter aber die Koſten nicht begriffen ſind, welche er bey ſeinem Anzuge für die nöthigen Sachen und ſeine Geräthſchaft machen muß. Dieſe ſind nach folgendem Verzeichniß: Eine Uniform, beſtehend aus einem Rocke von blauem Officier-Tuche, ſonſt ganz einfach, mit maſſiv ſilbernen Knöpfen, und zwar vorn auf dem Kleide in doppelter Reihe, 2 Weſten, und eben ſo viel Par Beinkleider von feinem citrongelben Tuche, ebenfalls mit maſſiv ſilbernen Knöpfen; ein ſchlechterer Rock oder Surtout von gemeinem blauen Tuche, und ohne ſilberne Knöpfe; ein Hut mit einer glatten halbbreiten ſilbernen Treſſe eingefaßt; eine ſchwarze Hals-Binde von Sammet oder Mancheſter; 8 feine Hemden mit Manchetten von Batiſt oder Mouſſeline; 6 Nacht-Hemden ohne Manchetten; hinlängliche Strümpfe, gröbere und feinere, von Zwirn, Baumwolle und Seide; ein Par Stiefeln und Schuhe; ein Dutzend Schnupftücher; ein glatter Degen von Stahl oder verſilbert, nebſt einem Degen-Gehenke von gelblichem Leder; ein Spiegel; ein Puder-Beutel; Kämme; Puder-Quaſt; 4 Nachtmützen; ein Schlafrock; ein mathematiſches Beſteck; eine hölzerne Feld-Bettſtelle; eine Matratze; 2 Feder-Kopfküſſen; 2 wollene Bettdecken, eine Decke von Kattun, über das Bett zu ſchlagen; 2 Par Bett-Laken; 4 Kopfküſſen-Ziechen; eine Commode mit 3 Schubladen; 2 Stühle; ein Schämel; ein Tiſchtuch und 6 Servietten; ein Löffel; ein Par Meſſer und Gabel; eine Schere; eine Schüſſel und 6 Teller von engl. Zinn; ein Glas; eine Kaffe-Kanne, Thee- und Milch-Kanne von feinem Zinn oder anderer Materie; Taſſen und Thee-Löffel; ein Waſch-Becken nebſt Gieß-Kanne von Zinn; ein hölzernes Geſtell dazu; 4 Handtücher; ein Nachttopf von Zinn; ein Leuchter nebſt einer Licht-Schere; einige Bücher, als z. B. folgende, weil ſie doch auch nach Bedürfniß in der Akademie erſt angeſchaffet werden können; eine Bibel, ein Wörterbuch, franzöſiſch, deutſch und lateiniſch; die franzöſiſche Grammaire von Mailly; eine lateiniſche Grammatik; die claſſiſchen Autoren, als: Cornelius Nepos, Curtius, Cicero Briefe und de officiis,

cüs, Juſtinus, Horaz, Virgil, Rollin's Abregé de l'hiſtoire; einige Bücher zur Andacht und zum Gottesdienſt, als: Geſangbuch, die franzöſiſchen Pſeaumes ꝛc.; ein geographiſcher Atlas mit den nöthigſten Land-Karten, hauptſächlich von Deutſchland und den Staten des Königes. Man ſchreibt alles genau auf, was ein Penſionair bey ſeinem Eintritte mitbringt, um es ihm bey ſeinem Wegziehen wieder verabfolgen zu laſſen; es ſey denn, daß er oder ſeine Verwandte eine andere Verfügung deswegen machen. Dies ſind die einzigen Koſten, die ein jeder Penſionair bey ſeinem Eintritte, für ſeine Ausrüſtung machen muß; was alle die übrigen Ausgaben in der Folge betrifft, ſo übernimmt die Caſſe der Akademie dieſelben die ganze Zeit über, da er in der Akademie iſt, ſo, daß die Verwandten weiter keine Koſten noch einigen Vorſchuß zu bezahlen haben, auſſer für das Reiten auf der Reit-Schule, wofür den erſten Monath 8, und alle die folgenden 6 Rthlr. gegeben wird.

Von den 400 Rthlr., welche die Penſionairs bezahlen, werden ſie jährlich gekleidet, wie oben geſagt worden iſt; bekommen die feinere und andere Leib-Wäſche, ſo, daß ſie beſtändig 8 gute feine Hemden und 6 gute Nacht-Hemden haben; nähmlich die abgetragenen werden immer wieder durch neue erſetzt; ſie werden unterrichtet, wie man unten ſehen wird, unterhalten, geſpeiſet; haben Wohnung, Aufwartung, Feuerung, Licht und Wäſche.

Alle Monathe bekommen ſie 8 Rthlr. aus der Caſſe, die der Gouverneur in Verwahrung nimmt, und davon jährlich dem Director en chef genaue Rechnung in Einnahme und Ausgabe ablegt. Was davon übrig und erſparet iſt, kommt den Eleven zu gute; aber der Gouverneur hat über dieſe Einnahme und den übrigen Behalt, die Verwaltung, und muß von dieſen 8 Rthlr. monathlich die Ausgaben beſtreiten für Frühſtück, Strümpfe, Schuhe und Stiefeln, Mützen, Schnupftücher, Schuh- und Hals-Binden-Schnallen, Halsbinden, Papier, Federn, Tinte, Bleyfeder, Puder, Pomade, Kämme, und andere kleine Bedürfniſſe, als: für den Friſeur, und andere kleine Ausgaben, z. B. bey dem Spazierengehen, wenn die Eleven in den Frey-Stunden, ein wenig entfernt von der Stadt, über Feld, oder nach einem benachbarten Dorfe oder Meie-

Meierey, geführt werden, da ihnen eine Kleinigkeit von einigen Groſchen, zu einer Erhohlung gegeben wird.

Es iſt eine allgemeine Regel, daß die Eleven weder fahren noch reiten, als in auſſerordentlichen Fällen, oder wenn die Verwandten ſie zu ſich eingeladen haben, und ihnen ihre Equipage ſchicken.

Es iſt in der Akademie ein Traiteur, mit welchem über die Speiſung ein Contract gemacht worden iſt. Er muß zu Mittage eine Suppe, ein Stück geſottenes Rind-Fleiſch, eine Schüſſel Zugemüſe oder Vorkoſt, und eine dritte Schüſſel mit Fiſchen oder Braten, oder Gebackenem, oder einem andern Gerichte nach Beſchaffenheit der Jahrs-Zeit, und zur Abend-Mahlzeit eine warme Speiſe geben, wobey zuweilen Salat oder gebackenes Obſt, als: Pflaumen, u. d. gl. hinzu kommen; bey einer jeden Mahlzeit aber, ſowohl mittags als abends, wird Butter und Käſe, gutes Brod, und Bier für diejenigen, die ſolches trinken, gegeben. Auſſer dieſem gewöhnlichen Tiſche, muß er für die Kranken beſondere Gerichte verfertigen, wie es der Medicus oder Chirurgus verordnet. Alle Morgen überreicht er dem Gouverneur der Woche den Speiſe-Zettel, damit dieſer beurtheile, in wie weit er ſeiner Verbindlichkeit nachkommt, um davon dem Director Bericht abzuſtatten. Ein Tafel-Decker hat die Obliegenheit, das Tiſch-Zeug und Tafel-Geräth in Ordnung und Verwahrung zu halten; und jeder Bedienter wartet bey Tiſche der Chambrée, zu deren Dienſt er angenommen iſt, auf.

Aeuſſere Polizey. Alle Jahre, d. 1 März, als am jährlichen Stiftungs-Tage der Akademie, verfüget der Director en chef eine allgemeine Verſammlung in dem groſſen Sahle des Hotels, zu welcher Standes-Perſonen und Andere eingeladen werden, in deren und aller Profeſſoren, Gouverneurs und Maitres Gegenwart, der Profeſſor der Beredſamkeit eine Abhandlung vorlieſet, die ſich auf die Feyerlichkeit des Tages bezieht; darauf werden die Inſtructionen Sr. Maj. geleſen, damit ein jeder ſich ſeiner Pflichten wieder erinnere; und hiernächſt zieht der Chef-Director die genaueſte Erkundigung von dem Fortgange und der Aufführung der Eleven, und läßt ſich mit ihnen in die umſtändlichſte Befragung über alles das, was ſie betrifft, ein.

Nach

Nach dieſer Verſammlung kommen die Profeſſoren zuſammen und überein, die Einrichtung der Claſſen und Lehr-Stunden, womit ſie ſich beſchäftigen ſollen, nach dem hierüber gedruckten beſtändigen Plane, zu machen. Das Verzeichniß dieſer Lectionen iſt in jedem Lehr-Sahle angeſchlagen, damit die Eleven ſich darnach richten können.

Die Eleven ſind nach ihren Fähigkeiten und ihrer Geſchicklichkeit in 3 Claſſen eingetheilt, und werden in eine höhere verſetzt, wenn ihr Zunehmen in Kenntniſſen ſie dazu tüchtig macht. Die Lehr-Stunden des Vormittags fangen im Winter um 8, und im Sommer um 7 Uhr, an, und dauern bis 11, und den Nachmittag von 2 bis 4 Uhr. Die Exercitien im Reiten, Tanzen, Fechten, und das Zeichnen, geſchehen einige Tage der Woche von 11 bis 12 Uhr vormittags, und von 4 bis 5 Uhr nachmittags. Die Stunde von 1 bis 2 Uhr, und die nach der Abend-Mahlzeit, ſind zur Erhohlung und zum erlaubten Zeitvertreibe beſtimmt, wie ſolchen der König ſelbſt vorgeſchrieben hat. Bey dem Anfange und Schluſſe der Lectionen, ſo wie vor und nach Tiſche, wird allezeit ein lautes Gebet gethan, und jeder Gouverneur hält mit ſeinen Eleven das Morgen- und Abend-Gebet, wobey in der Bibel geleſen wird; iſt bey ihrem Frühſtücken zugegen, und ſieht dahin, daß ſie zu rechter Zeit in die Claſſen und zum Gebet vor Anfange der Lehr-Stunden kommen. Der Gouverneur, der die Woche hat, befindet ſich bey allen Lectionen gegenwärtig, um die Zerſtreuung zu verhindern, und die Beſchwerden der Profeſſoren und Maitres anzuhören, wie auch die Klagen zu vernehmen, die zwiſchen den Eleven Zänkereyen, Nachläſſigkeit und unnütze Anwendung der Zeit verurſachen könnten, damit er bey Zeiten und gehörigen Ortes Bericht davon abſtatten könne. Es iſt ſonſt keine Vacanz in der Woche, auſſer dem Sonntage, und Mittwochs nachmittags.

Ein jeder Eleve muß ſich ſogleich, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, in die Claſſe verfügen. Die Faulheit wird durchaus nachdrücklich beſtraft. Es ſind für alle Arten der Studien Profeſſores vorhanden. Die Eleven werden in der Religion, Philoſophie, Moral, der Geſchichte, Geographie, Rhetorik, Logik, den Anfangs-Gründen der Jurisprudenz, der Mathematik, und inſonder-

derheit der Geometrie und Fortification, in den ſchönen Wiſſenſchaften, in der lateiniſchen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, wovon die leztere eigentlich die Sprache des Hauſes iſt, unterrichtet; ſie lernen auſſerdem die Rechen=Kunſt, das Schreiben, Zeichnen, Tanzen und Fechten. Die Penſionairs lernen das Reiten, wenn die Verwandten es verlangen; aber ſolches wird, wie oben gemeldet worden iſt, beſonders bezahlt, und ſie werden allezeit von einem Gouverneur auf die Reit=Schule begleitet. Hat ein Eleve Neigung zur Muſik, ſo kann er mit Erlaubniß des Directors in den Frey=Stunden Unterricht darin nehmen, welcher von dem Gouverneur von dem erſparten Monaths=Gelde des Eleven bezahlt wird. Es wird aber nicht zugelaſſen, daß jemand, nach ſeinem Gefallen, zu Privat=Stunden ſich fremder Maitres bediene, da er ebenfalls in der Akademie ſolche bekommen kann, die in allen Arten geſchickte Profeſſores und ausgeſuchte Maitres hat.

Se. Maj. haben ausdrücklich in der Vorſchrift, welche die Lectionen betrifft, den Unterricht in der Religion verfüget, wozu wöchentlich 2 Stunden ausgeſetzt ſind, welche der Cadetten=Prediger gibt. Den Gouverneurs iſt zugleich aufgegeben, alle Sonn= und Feſt=Tage die Eleven, zur Anhörung der Predigt, in die Kirche zu führen. Man muß ſich hierbey immer erinnern, daß die Tugend die Grundlage iſt, worauf, nach dem Willen des Königes, die ganze Verfaſſung dieſer Anſtalt beruhen ſoll, weil ein gutes Herz die Quelle aller edlen Handlungen, und die Religion der ſtärkſte und dauerhafteſte Antrieb dazu, iſt.

Die Perſonen, welche auſſer dem Unterrichte und der Erziehung zur Akademie gehören, ſind: ein Medicus, ein Chirurgus, ein Caſſen=Rendant, ein Haus=Commiſſarius, ein Traiteur, der Thür=Hüter, ein Tafel=Decker, 6 Lackeyen, 3 Stuben=Heizer, eine Küchen=Magd, und 2 Haus=Mägde.

Wenn die Eleven 16 Jahr alt ſind, werden ſie als Officiers unter die Regimenter in allen Gegenden vertheilt; und nachdem ſie von ihrem erſparten Monaths=Gelde diejenige Summe erhalten haben, wovon ſie ſich ihre Equipage anſchaffen müſſen, verlaſſen ſie

ſie dieſes, zwar für ihre Jugend ſehr zwangvolle, aber für ihre Wohlfahrt ſehr vortreffliche Haus.

Wenn man weiß, daß Sulzer einer der Lehrer war, die an dieſer Erziehungs-Anſtalt arbeiteten, ſo kann man leicht erachten, wie ſehr der König dafür ſorgte, daß die Lehrer dieſer Zöglinge ausgeſuchte und geſchickte Männer ſeyn mußten; und auch noch jezt würdigen Se. Maj. Friedrich Wilhelm der Vielgeliebte, dieſes Inſtitut Ihrer beſondern Gnade und Vorſorge. Eben deswegen iſt auch der Unterricht ſo vorzüglich, als ihre Erziehung vortrefflich. Man muß geſtehen, daß, wenn man dieſes Inſtitut in Abſicht der Sitten beurtheilt, man hier die artigſten, geſittetſten und wohlerzogenſten jungen Leute, die man ſich nur denken kann, findet; und wenn Gründlichkeit der Kenntniſſe, in Verbindung der edelſten Grundſätze der Moral, die Menſchen unfehlbar zur Glückſeligkeit führen müſſen: ſo muß dieſe Kriegs-Schule den Grund zur Wohlfahrt vieler Menſchen legen, und dem preußiſchen State den herrlichſten Vortheil verſchaffen.

Endlich muß ich noch des Fonds, wodurch dieſe vortreffliche Kriegs-Schule ſich erhält, gedenken. Dies iſt die Zahlen-Lotterie, die bey jeder Ziehung 2000 Rthlr. abgeben muß; dies beträgt allein jährlich 36,000 Rthlr. Sollte dieſer Fond nicht eben ſo ewig ſeyn, als die Verblendung der Menſchen, die Lotterie zu bereichern?

Eine zweyte, weit größere und zahlreichere Erziehungs-Anſtalt in Berlin, iſt das Cadetten-Corps, welches über 300 junge Edelleute ſtark iſt, und wovon ich bereits im VII Th. S. 514, fgg. gehandelt habe.

Das Corps junger ſächſiſcher von Adel, oder das Cadetten-Corps in Dresden, hat ſeine Einrichtung dem Könige Auguſt II. zu danken. Die Anzahl der Ca-

Cadets iſt auf 150 feſtgeſetzt, welche ein Capitain commandirt. Dieſe junge Edelleute werden vorzüglich in allem demjenigen unterrichtet, was zu einem vollkommenen Soldaten gehört. Auſſer dem Unterrichte, welcher eigentlich das Mechaniſche des Soldaten-Standes ausmacht, müſſen ſie noch alle Uebungen, welche ſowohl den Körper als den Geiſt ausbilden, vornehmen. Sie werden in der franzöſ. und italiän. Sprache, in der Geſchichte, Geographie, Mathematik, Moral, Zeichnen, Schönſchreiben, in der Rechen-Kunſt und dem deutſchen Styl, im Tanzen, Reiten, Fechten und Voltigiren unterrichtet. Sie haben hierzu ihre beſondere Lehrer, einen Sprach-Meiſter, Tanz-Meiſter ꝛc. und eine Bibliothek, welche unter der Aufſicht des Profeſſors der Moral ſteht. Wenn ſie gewiſſe Jahre erreicht haben, werden ſie in den Regimentern als Officiers angeſtellt. Dieſe fruchtbare Pflanzſchule von jungen Officieren hat viel edle Männer hervor gebracht, welche ſich in dem Dienſte ihres Vaterlandes ausgezeichnet, und dieſer ſchönen und nützlichen Einrichtung Ehre gemacht haben.

Seit 1766, hat die kurſächſiſche Artillerie eine Schule, in welcher die Mathematik und die Kriegs-Wiſſenſchaften, welche mit der Artillerie am meiſten in Verbindung ſtehen, gelehret werden. Der Director dieſer Artillerie-Schule, iſt der Hr. Oberſte v. Hoyer. Es ſind bey derſelben der Hauptmann Harpeter, als Ober-Feuerwerks-Meiſter; der Prem. Lieut. Luther, als Batterie-Meiſter; der Hauptm. Raabe, als Mathematikus; der Hauptm. Langen, als Ingenieur und Zeichen-Meiſter, zu Lehrern angeſtellt. Dieſe Lehrer, welche den Titel als Capitaine haben, bekommen monathlich 35 Rthlr. Bey den Compagnien werden die Gemeinen in ihrem Dienſte und in der Feuerwerkerey unterrichtet. Diejenigen, welche ſich zu Unter-Officieren qualificiren, oder es

ſchon

ſchon ſind, erhalten hier im Zeichnen, in der Mathe=matik, in der Feld=Fortification und Artillerie, Unterricht. Hat es der Schüler in der Schule zu einer gewiſſen Vollkommenheit gebracht; kann er die Anfangsgründe der Arithmetik, die 4 Species der Algebra und etwas Zeichnen, und iſt ſeine Conduite übrigens ſo beſchaffen, daß man ihn zum Officier vorſchlagen kann, ſo kommt er in die eigentliche Artillerie=Schule nach Dresden; doch können nur alle 2 Jahr, von jeder Compagnie, 2 junge Leute aufgenommen werden. Hat der Schüler hier den ganzen Curſus, welcher 4 Jahr dauert, durchgemacht, ſo bekommt er dadurch die Ausſicht zum Officier.

In der Schule zu Dresden wird gelehrt: Mathematik, nach Wolf's Anfangsgründen; man geht aber in den höhern Theilen, mit einer beſtändigen Application auf die Artillerie, weiter, als Wolf. 2. Artillerie und die praktiſchen Behandlungen des Geſchützes. Man läſſet auch oft im Felde mit dem Geſchütze manoeuvriren, feuern, und in allen Gegenſtänden der Ausführung arbeiten. 3. Der Batterien=Bau und die Feld=Fortification. Man lehrt beyde zugleich praktiſch, und läſſet Batterien und Schanzen im Felde aufführen. 4. Fortification und den Angriff der Feſtungen. Die praktiſchen Wiſſenſchaften lehrt man nach Heften, welche zu dieſem Behuf aufgeſetzt ſind. Der Einrichtung nach, geht hier alles ziemlich ſtrenge; es werden keine in der großen Schule aufgenommen, die nicht vorher in einem Examen bewieſen haben, daß ſie die erforderlichen Vorbereitungs=Wiſſenſchaften inne haben, und hier werden ſie alle Viertel=Jahr examinirt, und müſſen in Gegenwart des Lehrers eine Ausarbeitung verfertigen. Wenn einer nicht alles, was in dem Curſus bis dahin vorgekommen iſt, weiß, ſo muß er wieder aus der Schule; wenigſtens ſoll es ſo ſeyn. Wenn ein junger Menſch Officier wird,

muß er in Gegenwart aller Lehrer, des Directors der Schule rc. examinirt werden, auch wird ſeine Ausarbeitung dem Kurfürſten vorgelegt. Wird einer vom Stück-Junker, welcher hier der erſte Officier iſt, Seconde-Lieutenant, ſo wird er mit einigen der älteſten examinirt, und wer am beſten beſteht, wird avancirt. Eben dies geſchieht auch, wenn der zweyte Lieutenant erſter wird. Iſt eine Compagnie vacant, ſo werden mit den beyden Stabs-Capitänen, 4 Premier-Lieutenants examinirt, und der geſchickteſte erhält die Compagnie. Dies iſt die Anordnung, auch wird wirklich examinirt.

Neues milit. Journ. 2 St. (Hannov. 1788, 8.) S. 197, fgg.

In Colmar, der Haupt-Stadt im Ober-Elſaß, iſt, ſeit 1773, eine militariſche Pflanz-Schule für junge Cavaliers, die zwiſchen 11 bis 14 Jahren aufgenommen werden, errichtet worden. Sie bekommen in allen Kenntniſſen, die ſie verlangen können, hinlänglichen Unterricht, um ſodann weiter auf Akademien, oder in Kriegs-Dienſte, gehen zu können. Eine ausführlichere Nachricht von dieſem Inſtitute, enthält folgendes Schreiben.

„Sie verlangen Nachricht von der Kriegs-Schule des heſſendarmſtädtiſchen Hrn. Hofr. Pfeffel in Colmar. Hier erhalten Sie wenigſtens einige, und ich wünſche, daß ſie für Sie befriedigend ſeyn möge.

Das Directorium der Kriegs-Schule beſteht aus den Herren Hof-Räthen Pfeffel und Lerſe, dreyen Gouverneurs, die aber nur etliche Jahre, bis zu anderweitiger Beförderung, da bleiben; dann einem Zeichen- Fecht- und Tanz-Meiſter, nebſt verſchiedenen Muſikern.

Die Zöglinge ſind, nach ihren Fähigkeiten, in 4 Claſſen vertheilt. Lehr-Bücher ſind ſo lange im Gebrauche, bis man beſſere kennt; denn Perfectibilität iſt einer der Vorzüge dieſer Schule. Gegenwärtig wird die Geſchichte über Schröckh, die Geographie nach dem Oſterwald, die Philoſophie über Feder, die Mythologie nach Damm,

vorgetragen; die Religion nach Diterich, und der Bibel ſelbſt, die ſtückweiſe geleſen, und deren Geſchichte nach Seiler durchgegangen wird.

Die Lectionen werden in allgemeine, beſondere und Privat-Lectionen eingetheilt. Jene ſind: Religion, deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, Statiſtik, Arithmetik, Geometrie, das Nothwendigſte aus der Philoſophie, ſchöne Wiſſenſchaften, Natur-Geſchichte, Schreiben, Zeichnen, Tanzen und Fechten. Zur zweyten Claſſe gehören die römiſche, italiäniſche und engliſche Sprache, die Heraldik, die erſten Grundſätze der Taktik, und das Exerciren. Dieſer Unterricht wird nur denen gegeben, die ihn aus Neigung oder Beſtimmung verlangen. Zu Privat-Lectionen werden gerechnet: die vaterländiſche Geſchichte eines jeden Eleven, das Stats-Recht von Europa, die politiſche Oekonomie, Civil- und Kriegs-Bau-Kunſt mit der Illumination, Muſik, Reiten ꝛc. Die öffentlichen und beſondern Lectionen fangen jedes halbe Jahr mit Oſtern und Michaelis an, welches daher die geſchickteſte Zeit zum Eintritt iſt. Den ganzen Curſus zu endigen, werden für Eleven, die beyde Sprachen kennen, und mit einigen Präliminar-Kenntniſſen verſehen ſind, 3 Jahr erfordert.

Die Lehr-Art iſt erzählend und wiederhohlend. Die Wiederhohlung geſchieht frageweiſe. Wer Faulheit oder Unwiſſenheit verräth, wird um einen Blech-Pfennig geſtraft, wovon weiter unten geredet werden wird.

Das Latein wird in 2 Claſſen getrieben. In der einen werden die Anfangsgründe, und, nach Muzel's Veſtibulum, Vocabeln-Menge gelehrt; in der zweyten werden Chomper's Auszüge aus den Lateinern curſoriſch geleſen. Wegen der Franzoſen wird die Verdoppelung dieſer Claſſe nothwendig.

Gelehrte ſollen und können in dieſem Inſtitute nicht gebildet werden; für die iſt in den ordentlichen Schulen geſorgt, nicht aber für die Edelleute, die oft ſchlechten Hof-Meiſtern, ja ſelbſt guten, ohne großen Nutzen in die Hände fallen, und entweder zu müßigen Land-Junkern, oder zu wilden Officieren, oder zu ſich ſelbſt dünkenden Raths-Perſonen, gedeihen, und von Wiſſenſchaft und Kunſt nie einen rechten Begriff, oder gar Verachtung derſelben, in die Welt bringen. Perſonen dieſes Standes werden hier,

was ſie werden können; lernen Wiſſenſchaft im Ganzen kennen; lernen Ordnung, Unterwerfung, Gerechtigkeit, Billigkeit, Wohlſtand und Welt-Gebrauch. Das Alter der Zöglinge iſt 11 bis 14 Jahr, zwiſchen denen man ſie aufnimmt. Von hier gehen ſie zur Akademie, in Kriegs-Dienſte, oder auf ihre Güter. Kann man von dieſem Alter mehr als Vorkenntniſſe verlangen, und iſt nicht das, was Bürger-Söhne, zumahl Theologen, auf die Akademie bringen, noch weit unter dieſem? Aber das iſt von allen Einzelnen wahr, daß ſie theils Luſt zu Beſchäftigungen bekommen, womit ſie ſonſt nie bekannt geworden wären, theils im Mathematiſchen, in Sprachen, oder ſchönen Künſten, ſchon hier weite Schritte thun. Daß übrigens dieſe Erziehungs-Anſtalt kein Vater mißbrauchen dürfe, deſſen Sohn einſt von ſeinen Geſchäften leben ſoll, das verbeut ſchon die Bedingung der jährlichen 50 N. Louis-d'or, die dazu noch leicht auf 60 ſteigen. Daß verwahrloſete Subjecte nicht umgeſchaffen werden können, zeigt auch hier die Erfahrung; doch alsdann ſchickt man einen ſchimpflich fort. Vom Kriegsweſen hat das Inſtitut die Uniform, die Rüſt-Kammer, das Manoeuvriren, die tägliche Wache von 2 Mann, die jeden Fremden melden, und den Unterricht in der Taktik und Ingenieur-Kunſt durch die Herren Pfeffel und Lerſe. Auf die Sitten richtet Hr. Pfeffel ſein Haupt-Augenmerk, theils, weil ſein eigenes Herz ſanft und voll warmen Gefühls iſt, theils, weil dies dasjenige Alter iſt, wo Bildſamkeit und Vernunft an einander gränzen. Ehre und Gewiſſen ſind ſeine Triebfedern; auf ſie ſtützen ſich Strafen und Belohnungen.

Die höchſte Strafe iſt das Fortſchicken, zu der jeder Straf-Pfennig ein Schritt iſt. Alle Wochen nähmlich bekommt jeder Zögling 3 runde und 3 viereckige Pfennige. So oft er in Lectionen faul iſt, wird ein runder, ſo oft er auſſer Lectionen etwas verſieht, ein viereckiger gefordert; daher heißen die runden Fleiß-Pfennige, oder Jettons; die andern Sitten-Pfennige, oder Fiches. Die er am Ende in der Woche übrig hat, werden ihm mit meſſingenen gleichen Schnittes erſetzt. Hat einer alle verloren, ſo bekommt er eine böſe Note in demjenigen Regiſter, welches ſich auf die Art der Pfennige bezieht. 2 meſſingene machen eine gute Note. Verliert er 6, ſo kommt er nun an die

die kleinen Tiſche, wo der Nach-Tiſch fehlt. Am Ende des Vierteljahres wird die Zahl der guten mit den böſen verglichen. Da nur 13 gute möglich ſind, ſo muß einer ſchon ſehr ſchlimm gelebt haben, um 7 böſe zu zählen, und er hat nur alsdann 1 böſe mehr, als gute. Die Zahl der überſchießenden böſen, wird mit ſo viel Tagen der Schand-Kappe (Schand-Mütze) gebüßet, die er tragen muß. Die Schand-Kappe und der Zwillich-Kittel (Sarrot), dienen noch, zwiſchen der Zeit große Vergehungen zu ſtrafen, für welche ein oder wenige Pfennige nicht hinreichten. Der höchſte Grad der Strafe, iſt die Kette, die aber nur um den Leib wie ein Bandelier gelegt wird, und Gefängniß bedeuten ſoll. Mit gedachten Zwiſchen-Strafen iſt, um ſie empfindlich zu machen, eine böſe Note verbunden, nähmlich eine für jedes Stück, das einer trägt, und ebenfalls eine Geld-Strafe von 3 Sols für jedes Stück, an den Bedienten, der es ihm anlegt. Jede ſchwere Vergehung kommt vor den Senat, der aus dem Directorio und den beſten Zöglingen beſteht, und die zuerkannte Strafe wird feyerlich vollzogen. Der Strafbare begibt ſich in ein Zimmer, wo er von zwey Mitſchülern mit aufgepflanzten Bayonetten bewacht wird. Der Senat verſammelt ſich, die Eleven ſtehen in Parade, die Trommel wird geſchlagen, der Beklagte wird vorgeführt, ihm aus dem Protokolle ſein Vergehen und Urtheil vorgeleſen, und dieſes ſogleich vollzogen. Der Beklagte wird vor jedem Aufſeher vorbey geführt, der ihm die Hand zur Vergebung reicht. Wer 3 Quartale nach einander mehr böſe, als gute, Noten hat, folglich eben ſo oft die Quartal-Kappe tragen muß, wird ohne Erlaſſung fortgeſchickt. Dies hat die Wirkung, daß ſelten einer dieſe öffentliche Strafe auch nur ein einziges Mahl leidet.

Die ganze Anzahl iſt in 4 Compagnien vertheilt; 3 nach der Größe; die 4te iſt ein Ausſchuß der Beſten, und wird die Ehren-Compagnie genannt. Sie unterſcheiden ſich durch Hut-Federn; die Ehren-Compagnie hat weiße, die übrigen haben blaue, rothe und grüne. Die Capitaine werden aus der Ehren-Compagnie genommen, und bleiben auch nachher Mitglieder von ihr. Dieſe Compagnie hat viele Vorrechte, die man ihnen um deſto ſicherer geben kann, da der Mißbrauch eines Vorrechtes die ganze Compagnie deſſelben auf immer verluſtig macht. Dergleichen

ſind: allein auszugehen, doch mit Vorwiſſen des Tags-Aufſehers; nicht an den kleinen Tiſch geſetzt zu werden, ſondern dafür 2 Sitten-Pfennige zu zahlen; ein eigenes Verſammlungs-Zimmer zu haben, wohin auſſer den Lectionen die übrigen Compagnien nicht kommen dürfen, u. ſ. w. In dieſem Zimmer hängen auch die Bildniſſe ihrer vormahligen Mitglieder, da die der übrigen im großen Sahle hängen. Ihre Kleidung unterſcheidet ſich durch eine mit Gold durchwirkte Aiguillette. Endlich, um dieſe Compagnie den übrigen mehr beliebt, als beneidenswerth, zu machen, hat jeder von ihnen ein Mahl die Freyheit, für einen Verbrecher eine wirkſame Bitte zu thun.

Die Belohnungen, ſind: 1. eine Prämie (Prime) für irgend eine gute That, die eine gute Note gilt, oder eine böſe auslöſcht. 2. Das Fleiß- und Sitten-Kreuz, welches fünf bekommen, die die mehreſten guten Noten zählen; dieſe heißen dann Ritter, und haben das Recht, mit der Ehren-Compagnie, das Quartal über, im Conſeil zu ſitzen, und mit einem Ehren-Soldaten auszugehen, auch während dieſes Quartales zur Ehren-Compagnie gewählt zu werden. 3. Die Ehren-Compagnie, als die größte Belohnung, die vielerley Vorzüge in ſich ſchließt. Sie beſteht aus 10, die bloß durch die Zöglinge gewählt werden.

Die Quartal-Ceremonien, auch die Aufnahme und Entlaſſung eines Zöglinges, geſchehen öffentlich, in Beyſeyn der feinen Welt, ohne Unterſchied der Religion. Die Aufnahme geſchieht durch Darſtellung des Novitii in die Mitte der beyden Reihen, an deren einen Oeffnung das Directorium ſteht, und an der andern die Fremden ſitzen. Unter Muſik und Abſingen eines Liedes, wird der Novitius von jedem mit dem Degen geſchlagen, und dann umarmt, und endlich derjenigen Compagnie, wohin er nach ſeiner Größe gehört, vom Capitain vorgeſtellt und eingeſetzt. Die Entlaſſung geſchieht durch Ableſen eines franzöſiſchen Certificates, welches ihm überliefert wird, mit dem Anſuchen, es wenigſtens ein Mahl jährlich zu leſen, da es ſeinen Charakter getreu ſchildert. Dann wird ihm, wenn er Ehren-Mitglied war, ein goldenes Kreuz an die Bruſt geknüpft; endlich nimmt er von Allen öffentlich Abſchied. Jede Ceremonie fängt an und endigt mit Trommelſchlag.

Von der mechaniſchen Einrichtung der Bedingungen wird ein eigenes Blatt ausgegeben. Der Eleven ſind gegen-

genwärtig 41; als: 29 Schweizer, 2 Ruſſen, einer aus Archangel, der andere aus Moskau; 6 Deutſche; die übrigen aus dem Elſaß und aus Frankreich. Ihrer waren, ſeit Errichtung des Inſtitutes, 103."

Deutſches Muſeum, 5 St. May 1780, S. 461, fgg.
Neue Kriegsbibliothek 2c. 9 St. (Bresl. 1781, gr. 8.) S. 329, fgg.

In Manheim, der kurpfälziſchen Reſidenz-Stadt in der untern Pfalz, wurde, im J. 1776, die vormahlige militariſche Ingenieur- und Artillerie-Schule in eine Haupt-Kriegs-Schule verwandelt. Sie iſt nicht bloß für Ingenieurs und Artilleriſten, ſondern auch für alle Officiers und Cadetten. Leztere haben die lezten Stunden vormittags von 10 bis 12 Uhr; nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ſind die Lectionen für Ingenieurs und Artilleriſten angewieſen. Montags, Mittwochs und Freytags ſind die ordentlichen Lehr-Tage; Dinstags, Donnerstags und Sonnabends aber wird das, was in den ordentlichen Lehr-Stunden vorgetragen worden iſt, wiederhohlt.

In Stuttgardt, der Haupt- und Reſidenz-Stadt des Herzogthumes Würtemberg, entſtand aus dem Inſtitute auf der Solitüde, eine hohe Schule. Dieſes Inſtitut wurde vom Herzog Karl Eugenius, im J. 1770, zu einer militariſchen Pflanzſchule gemacht, und hatte im J. 1772, an Einheimiſchen und Ausländern ſchon 400 Eleven. Im J. 1773, bekam ſie, wegen der darin eingeführten militariſchen Ordnung, den Nahmen einer Militär-Akademie, und 1775 wurde ſie nach Stuttgardt in ein prächtiges Gebäude verlegt. Auf Empfehlung Ihrer kaiſerl. Hoheit, der aus dem würtembergiſchen Hauſe abſtammenden rußiſchen Groß-Fürſtinn, Maria Feodorowna, bey ihrem Aufenthalte zu Wien, wurde dieſe Militär-Akademie vom Kaiſer Joſeph durch ein Diplom, v. 22 Dec.

 1781,

1781, zu einer hohen Schule gemacht, und ihr, nebſt andern den Univerſitäten zukommenden Rechten, auch die Freyheit verliehen, die Baccalaureus-Licentiat-Magiſter-oder Doctor-Würde in der juriſtiſchen, mediciniſchen und philoſophiſchen (nur nicht theologiſchen) Facultät zu ertheilen. Der Herzog fügte noch 3 neue Facultäten hinzu, nähmlich: die ökonomiſche, militariſche und artiſtiſche. Sie wurde, nachdem ſie 11 Jahr in ihrem vorigen Zuſtande ſich erhalten hatte, d. 11 Febr. 1782, zu einer neuen Univerſität eingeweihet, und führt von ihrem durchl. Stifter den Nahmen Academia Carolina, oder Karl's hohe Schule.

Im J. 1783, kam, im eigenen Druck und Verlage der Akademie, eine Beſchreibung der hohen Karls-Schule zu Stuttgardt heraus, welche von denen, die man davon bisher im deutſchen Muſeum, und einigen andern Oertern, geleſen hatte, ganz abgeht. Man kann aus derſelben die Erziehungs-Grundſätze dieſes Inſtitutes deſto richtiger kennen lernen, da ſie auf Befehl des Stifters geſchrieben, und im eigenen Verlage der Anſtalt gedruckt worden iſt.

Der Verf. ſchickt zuerſt einen Abſchnitt von der Entſtehung und dem Wachsthume der hohen Karls-Schule voraus, worin aber einige, wenigſtens in Würtenberg notoriſche, Unrichtigkeiten vorkommen. So hat, z. B. ſichern Nachrichten zu Folge, eine bloße Phantaſie des Herzogs, und nicht die 2 Jahr hernach wütende Theurung, den Anlaß zur Stiftung gegeben; ſo weiß man gewiß, daß alle Mühe angewandt wurde, dem Grafen Kinsky durch allerley Mittel einen guten Begriff von der hohen Karls-Schule beyzubringen; daß die Profeſſoren nie allein mit ihm ſprachen, weil dieſe niemahls mit der innern Einrichtung des Inſtitutes etwas zu thun gehabt hatten, und man ihn wenig mit den wahren Geſetzen der Akademie bekannt machte. Nichts deſto weniger drang ſein tiefer Blick durch, und ſein Urtheil über die hohe Kriegs-Schule, iſt, wie hernach bekannt wurde, nicht ſo vortheilhaft ausgefallen, als

man

man nach dem, was hier von ſeinem Beſuche geſagt wird, vermuthen ſollte. Was man aber in dieſem Abſchnitte am meiſten vermißt, iſt die Geſchichte des innern Ganges der Hohen-Schule, die für den Erziehungs-Beobachter ſehr fruchtbar ſeyn könnte.

Es iſt gewiß, daß manche vortreffliche Männer hier gebildet worden ſind; jezt aber iſt es faſt die allgemeine Klage aller Lehrer und Vorgeſetzten bey dieſem Inſtitute, daß ſich alles ins Schlimmere gewendet habe; die Urſachen und die Umſtände dieſer Veränderungen würden in der That ſehr brauchbare Wahrheiten anſchaulich darſtellen. Ich werde unten Gelegenheit finden, hiervon etwas zu ſagen.

Nach einer kurzen Geſchicht-Erzählung geht der Verf. auf die jezige Verfaſſung der hohen Karls-Schule über. Zuerſt redet er von dem Endzwecke der Erziehung, und ſezt ihn in die Mannichfaltigkeit und den Umfang der Wiſſenſchaften, die ein Jüngling lernen kann. Aus allem, was der Verfaſſer von der Einrichtung der hohen Karls-Schule ſagt, erhellet deutlich, daß das Gepränge mit dem Verzeichniſſe der mancherley Wiſſenſchaften, die hier gelehret werden, mit größtem Rechte als der Endzweck des Inſtitutes angeſehen werden könne. Wenigſtens iſt mir keine Anſtalt bekannt, die zur **Bildung des Herzens** und der Neigungen abzwecken ſollte. Wem die Weitläuftigkeit und das Prangen mit den Examinibus bekannt iſt, der wird dem Verfaſſer dieſen Endzweck des Inſtitutes gern zugeſtehen. Aber, wehe dem Inſtitute, bey dem das Mittel ſo zum Zweck gemacht iſt!

Der Verfaſſer kommt nun auf die Zöglinge ſelbſt. Er begeht einen kleinen Gedächtniß-Fehler, wenn er ſagt, daß nur von den drey chriſtl. Confeſſionen des H. R. R. Zöglinge aufgenommen werden. Von der engliſchen und griechiſchen Kirche ſind auch ſchon einige da geweſen. Die Abſonderung der adelichen von den bürgerlichen, iſt von ſehr traurigen Folgen. Man wird nicht leicht eine Geſellſchaft junger Edelleute von dem Alter antreffen, bey denen das Herabſehen auf die bürgerlichen ſo groß iſt, als hier. Beſonders fühlbar aber iſt der Unterſchied zwiſchen den Koſtgängern, und denen, die es nicht ſind. Der hohe Stifter begegnet meiſtens beyden ganz gleich, aber die Officiers

er-

erlauben ſich oft mehr über die Leztern, als die Paſcha's der Sultanen.

Nun folgt eine 4 Bogen lange Biographie der an dieſem Inſtitute angeſtellten Lehrer und Officiere. Jeder Leſer wird gleich einſehen, daß ſolche Beſchreibungen ihn nicht in den Stand ſetzen, die hier angeſtellte Perſonen zu beurtheilen. Denn man erfährt hier nichts, als die Feld=Züge der Officiere und Hofmeiſter, und hieraus können wir weder auf ihre militariſche Talente, noch auf ihre Tüchtigkeit zur moraliſchen Erziehung, einen Schluß machen. Dieſe Nachrichten haben alſo weiter keinen Nutzen, als die ehemahligen Beſchäftigungen der Officiere ꝛc. kennen zu lernen. Nach der Einrichtung dieſes Inſtitutes iſt die moraliſche Erziehung und der Unterricht gänzlich von einander getrennt; jene iſt Officieren und ſo genannten Hofmeiſtern aufgetragen, zu dieſem ſind Profeſſores und Lehrmeiſter aufgeſtellt.

Nun geht endlich der Verfaſſer auf die hieſige Erziehungs=Art ſelbſt über, und zwar zuerſt auf die phyſiſche. Jeder Kenner iſt von der Wichtigkeit dieſes Theiles der Erziehung zu ſehr überzeugt, als daß er den ſchädlichen Einfluß, den einige hier vorkommende weſentliche Fehler haben, verkennen ſollte.

Die Koſt, z. B. iſt ſchlecht; in der Menge zwar den Zöglingen immer angemeſſen, aber alles iſt ſo zubereitet, und die Wahl der Speiſen für Jünglinge, die täglich 8 bis 9 Stunden ſtudieren und ſitzen ſollen, ſo unſchicklich, daß die ſchädlichſten Folgen für die Geſundheit nicht ausbleiben können. Eine ſo ſchlechte Koſt veranlaßt eine noch weit ſchädlichere Näſcherey mit Gebacknem, das aus der Stadt herbey gebracht wird. Es wäre zu wünſchen, daß man die Berichte von einigen Sectionen in der Akademie Verſtorbener, erhalten könnte; daraus würde ſich wahrſcheinlich ergeben, daß dieſe übel gewählte Koſt und jenes Naſchen dazu beygetragen habe, den Samen mancher Krankheiten unheilbar zu verſchlimmern. So manche Klagen von den jungen Leuten wider den Küchen=Meiſter erhoben werden, ſo behält er doch immer die Oberhand, da er Mittel genug in Händen hat, ſeine Vorgeſetzte zu beſänftigen. Wenn der Herzog ſelbſt gegenwärtig iſt, ſo zieht die geringſte Klage üble Folgen für den Küchen=Meiſter nach ſich, im widrigen Falle aber wohl für den Klagenden. Im

Wei=

Weine werden Große und Kleine beynahe ganz gleich behandelt, und ich weiß nicht, ob ½ Schoppen für erwachſene Jünglinge von 20 und mehrern Jahren hinreichend iſt? (*) Ein ſonderbarer, lächerlicher Unterſchied findet hier zwiſchen adelichen und bürgerlichen Zöglingen Statt; die erſten bekommen Wein und Waſſer in kleinen Gläſern und Caraffinen, die leztern den Wein in großen Schoppen-Gläſern, und das Waſſer in zinnernen Bechern. Ein eben ſo lächerlicher Unterſchied kommt in dem darauf folgenden Artikel der Reinlichkeit vor; die Adelichen nähmlich wechſeln wöchentlich 3 Mahl mit weißer Wäſche, die Bürgerlichen nur 2 Mahl.

Der Mangel an Bewegung iſt eine alte Klage der Aerzte der H. S. Man wird aus Beſchreibung der Zeit-Eintheilung in der H. S. ſehen, daß nur die unmittelbar auf das Mittags-Eſſen folgende Stunde von 1 bis 2, oder abends nach 6 Uhr, zur Bewegung angewendet werden kann. Die leztere Zeit fällt vom Oct. bis zu Ende des März ganz hinweg. In dieſen Monathen alſo wird in den daſigen Eleven, bey vermehrten Lectionen, und einer, durch die dazu gewählte Zeit, nur ſchädlichen Bewegung, ein Same zu Krankheiten erzeugt, der ſich oft erſt in mehrern Jahren entwickelt. An Ruhe fehlt es den Zöglingen gewiß nicht; des Winters haben ſie 11, und des Sommers 8 Stunden zum Schlaf; aber der Zwang, im Winter ſo bald zu Bette zu gehen, iſt ſchon von den ſchädlichſten Folgen geweſen.

Der Verfaſſer ſucht das Auffallende, welches in manchen andern akademiſchen Gebräuchen liegt, dadurch zu mildern, daß er ſagt, es ſey der Klugheit der Vorgeſetzten überlaſſen, bey Aeltern und Klügern in kleinen Sachen nachzuſehen; aber eben dieſe Willkür in den Händen von meiſtens launiſchen ungebildeten Menſchen, die durch Neben-Abſichten und Capricen regiert werden, bringt oft ein ganz unbeſtändiges, deſpotiſches Betragen hervor, welches von den ſchlimmſten Wirkungen iſt.

Nun

(*) In den nördlichen Gegenden Deutſchlandes, wo man an das Bier gewöhnt iſt, wird dies freylich eher zu viel, als zu wenig ſcheinen.

Nun folgt die Beſchreibung eines akademiſchen Tages. Wir bitten hier den Leſer, auf das ganz mechaniſch Militariſche, das aus dieſer Beſchreibung erhellt, aufmerkſam zu ſeyn. Die Stunde von 11 bis 12, die hier mit unnöthigem Knöpfeputzen ꝛc. (welches doch in der That keinen Nutzen hat, und bey einer anders gewählten Kleidung nicht einmahl zur Reinlichkeit gehören würde,) zugebracht wird, könnte wohl beſſer zu einer geſunden Bewegung angewendet werden. Es ſind doch jährlich 365 Stunden, die auf dieſe Art verloren gehen. Wenn die Zahl der Kranken anwächſt, ſo müſſen entweder zu viele in ein Zimmer zuſammen geſperret werden, oder ſie bleiben wohl gar mitten unter den Geſunden liegen. Die Arzeneyen werden im Accord geliefert, und werden nur um die halbe Taxe bezahlt, ſo, daß mir Beyſpiele von ſolchen bekannt ſind, die 3 bis 4 Monathe am kalten Fieber krank lagen, bis ſie ſich endlich aus andern Apotheken, auf eigene Koſten, mit guter China-Rinde verſahen, u. ſ. w.

Journ. von und für Deutſchl. 1784, 5 St. S. 551, fgg.

Gedachter Nachricht iſt auch eine Beſchreibung des Akademie-Gebäudes angehängt, und dieſe durch einen Riß von den Gebäuden ſelbſt, auf 3 Quart-Blättern, erläutert, welcher aber lange nicht ſo ſchön in das Auge fällt, als der, welchen der Herzog auf 3 Royal-Folio Bogen hat machen laſſen, der aber nicht verkauft, ſondern vom Herzoge ſelbſt verſchenkt wird. Beſſer als beyde, iſt derjenige gerathen, welchen Hr. Kr. R. Gökingk, im 4 St. des Journ. von und für Deutſchl. v. J. 1784, hat ſtechen laſſen; ſ. Fig. 2972 a), b) und c). Er hält in der Größe das Mittel zwiſchen beyden. Es fehlt darauf nichts, als die Alleen, womit die Akademie-Gebäude umgeben ſind, und die ſich auf jenen beyden Riſſen angedeutet finden.

Das Akademie-Gebäude kann, wegen ſeiner zweckmäßigen Anlage, als Muſter dienen. Es hängt ſehr nahe und ſymmetriſch mit der ſüdöſtlichen Seite des neuen Reſidenz-Schloſſes zuſammen, und von dieſem

ſem iſt zu jenem, nach Fig. 2972 [a]), ein eigener Communications=Gang gemacht, damit die Jugend des States gleichſam unter den Augen des Stifters dieſes Hauſes aufwachſe.

In einer Länge von 634 Schuh (*), ſteht ein mit Vor= und Rück=Lagen abwechſelndes Quer=Gebäude, an welches 4 Flügel=Gebäude von 389 Sch. angehängt ſind, die in der Mitte, gegen das Corps de logis des Schloſſes, einen großen Hof, und auf den Seiten zwey Neben=Höfe bilden. In jenem ſteht das Monument des Stifters (**), und auf beyden Seiten des Quer=Gebäudes zwey eiſerne Brunnen. Dieſe ſind mit zwey ſimplen, den Augen ſehr angenehmen Raſen=Parterren geziert, und enthalten hin und wieder für die Eleven, Plätze zum Kegeln und zu andern Spielen. Vor den mittlern Flügel=Gebäuden ſind noch zwey Pavillons, jeder 86 Sch. lang. und 50 Sch.

(*) Würtenbergiſchen Maßes, welches ſich zu dem rheinländiſchen, wie 1268 : 1391, verhält.

(**) Es ſtellt die Bildſäule des Stifters vor, der auf einem Piedeſtal ſteht, um welches 4 koloſſaliſche Figuren ſitzen; nähmlich an der Vorder=Seite die Stärke und die Dankbarkeit, und an der entgegengeſetzten das Genie der Künſte und Wiſſenſchaften und die Sanftmuth.

Die vier Seiten des Fußgeſtelles ſind an den Ecken mit Trophäen der Künſte und Wiſſenſchaften geziert, und zwiſchen denſelben vier Basreliefs angebracht. Das vorderſte zeigt, wie der Eifer die Zöglinge zur Erlernung der Wiſſenſchaften und Künſte ermuntert. Auf der rechten Seite iſt die Natur=Geſchichte, die Phyſik, und die Medicin; zur Linken, die von der Sonne umleuchtete Wahrheit, und an der Rückſeite die Geſchichte und Erdbeſchreibung.

Vorn lieſet man die Inſchrift:

CAROLO
FUNDATORI SUO
MONUMENTUM HOC
EREXIT
ACADEMIA MILITARIS
Ximo. FEBR. MDCCLXXX.

Sch. breit, angehängt. Der ganze Bau-Platz enthält einen Raum von 634 Sch. lang, und 486 Sch. breit. In Anſehung der Lage iſt zu bemerken, daß das Akademie-Gebäude gegen die nordweſtliche Gegend, wo die ſtärkſten Winde und Schlag-Regen herkommen, von dem Reſidenz-Schloſſe geſichert iſt; die übrigen 3 Seiten ſind frey. Das Flügel-Gebäude rechter Hand, welches Lehr-Sähle enthält, hat Alleen von Kaſtanien-Bäumen, verſchiedene Raſen-Parterres, und im Proſpect das neue Komödien-Gebäude und Waiſen-Haus. Vor dem Quer-Gebäude iſt die Land-Straße, und Ausſicht in die Gärten und Weinberge; und das Flügel-Gebäude linker Hand ſteht von auſſen in einem der hohen Schule eigenen Garten, und der ſchönſten Ausſicht des Stuttgardter Thales.

Alle dieſe Gebäude ſind meiſtens maſſiv bis unter das Manſarden-Dach aufgeführt. Der Geſchmack in der Decoration iſt ernſthafte Simplicität.

Das Corps de Logis hat in der Mitte unten zum Ausſteigen einen freyen Porticus von doriſcher Ordnung, oben einen mit Blech beſchlagenen Glocken-Thurm, und im Frontiſpice die Uhr-Tafel. Ueberhaupt aber ſtellen die verſchiedenen Abwechſelungen ſowohl in den Höhen der Theile, als auch in der Art der Decoration ſelbſt, welche, durch hin und wieder angebrachte Attiken, Frontiſpicen und Refends, eine angenehme Mannigfaltigkeit bildet, den Augen ein wohl geordnetes Ganze dar.

Der Pavillon rechter Hand enthält im erſten Stockwerke die Zimmer für den Caſſier 2, Secretär 4, und die Regiſtratur 3. Im zweyten und dritten Stockwerke iſt die Wohnung des Intendanten, welcher alles, was an der Wache ein- und ausgeht, im Geſichte hat.

Der Pavillon linker Hand hat unten Zimmer für einige Officiers 5, und Auſſeher 6; oben iſt der Senats-

Sahl

Sahl 2, 45 Sch. lang und 25 breit, durch das dritte Stockwerk gebrochen. In der Mitte ſteht der Thron=Himmel für den Herzog, der, gleich dem Tiſche rechter Hand, worauf der Univerſitäts=Scepter liegt, und dem Pulte linker Hand, von rothem Damaſt und mit goldenen Treſſen beſetzt iſt. An den fünf Fenſtern hängen von demſelben Damaſt große Vorhänge herunter. Rechter Hand ſteht wieder ein Tiſch für den Intendanten, linker Hand für den Prorector und Kanzler. Die Senatoren ſitzen an einem Hufeiſen=Tiſche.

Um den Senat=Sahl ſind die beſondern Zimmer der fünf Facultäten und des Collegii der Künſte. Dieſer Pavillon enthält im dritten Stockwerke noch Wohnungen für Officiers 2, und Zimmer, nebſt Magazin, für einen Aufſeher, 3.

Das vorderſte Flügel=Gebäude rechter Hand, wie auch ein Theil der Vor= und Rücklage des Quer=Gebäudes, beſtehen durch alle 3 Stockwerke aus Lehr=Sählen. In jedem Lehr=Sahle ſteht dem Zöglinge ein Gemählde vor Augen, in welchem die Haupt=Wiſſenſchaft der Lernenden mit dem Bildniſſe des Stifters verbunden iſt. Alle ſind grün angeſtrichen, und werden nach und nach mit den Preis=Ausarbeitungen der bildenden Künſte geziert.

In dem unterſten Stockwerke ſind, zur Vermeidung der Zerſtreuungen der Lernenden, niedere taffetene Vorfenſter.

Alle Stockwerke haben Fenſter=Vorhänge und Jalouſien, und jedes Zimmer hat ſeine eigene Thür in den Gang. In den Thüren ſind kleine Fenſter angebracht, um die Aufmerkſamkeit der Lehrlinge in der Stille zu beobachten. Der Katheder und die Subſellien ſind ſchwarz angeſtrichen.

Dieſes Flügel=Gebäude hat in dem unterſten Stockwerke, gleich bey dem Thore, ein großes Veſtibül 7,

und unmittelbar an der Seite das Treppen-Haus, neben welchem der Pedell ſeine Wohnung hat, 8. Von dem Veſtibul kommt man in einer Enfilade von 340 Sch. (und dieſe iſt in allen drey Stockwerken gleich,) durch zehn Lehr-Sähle. In den ſechs erſtern, 9, abſolviren die Beſtimmungs-Abtheilungen; die folgenden ſind zum Pflanzen-, Thier- und Geometriſch-, Artillerie- und Fortifications-Zeichnen 10, Stuccador- und Modellier-Arbeiten 11, Architektur und Gärtnerey 12, Mahlerey 13, freyen Hand- 14, und Natur-Zeichnen 15, beſtimmt; wovon aber die zwey leztern in der Vorlage des Quer-Gebäudes ſind. Hier iſt auch wieder ein Treppen-Haus in die übrigen Stockwerke.

In dem mittlern Stockwerke über dem Veſtibul, iſt die Bibliothek 3, in Form eines runden mit 12 ioniſchen Säulen geſtüzten Tempels. Die wirkliche Anzahl der Bücher beläuft ſich auf 4000 Bände, und mit 2000 Bänden wird ſie vollends nach und nach gefüllt werden. In der Kuppel ſieht man einen ſchönen Plafond, von Hetſch, einen ehemahligen Eleven, in Oehl gemahlt. Neben dem Treppen-Hauſe wohnt der Ober-Auſſeher, 4. Der erſte Sahl, welcher an die Bibliothek ſtößt, iſt für die Uebungen in der Experimental-Phyſik, zu welchem Endzweck auch hier die koſtbarſten Inſtrumente verwahrt ſtehen, 5. Die neun übrigen Lehr-Sähle, 6, in der Enfilade, ſind für die jüngern Abtheilungen beſtimmt. In der Vorlage des Quer-Gebäudes haben die Kupferſtecher, 9, nebſt ihrem Profeſſor, 8, ihre verſchiedene Zimmer, ſammt einem Magazin, 7, und im dritten Stockwerke bey dem Treppen-Hauſe, ihre Druckerey, 10. Die ganze Reihe der Lehr-Sähle des dritten Stockwerkes, 7, iſt den Anfängern gewidmet. Neben dem durchbrochenen Bücher-Sahle, ſind noch für den

Por-

Portier, 4, Schneider und Schuhmacher, 5, und zur Reinigung der Eleven beſondere Zimmer.

In der Vor- und Rücklage des Quer-Gebäudes befinden ſich noch 14 Zimmer zu den Uebungen in der Muſik, 9, und Wohnungen für drey Officiers, 7.

Die zwey mittlern Flügel-Gebäude beſtehen, durch alle drey Stockwerke, aus Schlaf-Sählen, wovon jeder 244′ lang, 30′ breit, und mit einer Colonnade von 50 doriſchen Säulen geſtützt iſt. Ordentlicher Weiſe können in jedem Sahle 15 Eleven, links und rechts, einzeln ſchlafen. Auf beyden Seiten der zwey Thüren, wo man alles überſehen kann, ſtehen die Betten der Officiere, der beyden Aufſeher, und des Bedienten. Ein jeder Zögling hat hier durch ein niedriges ſchwarz angeſtrichenes Gitter ſeinen verſchloſſenen Eingang, nebſt einer mit blauem Wachs-Tuch beſchlagenen Commode (*). In allen Schlaf-Sählen ſind Vorhänge, und in der Mitte über einem Canapee die Bildniſſe des Stifters. Die Erwärmung wird in den Sählen, ungeachtet ihrer Länge, durch 4 große Kanonen-Oefen auf das beſte erreicht. An den beyden Enden der Schlaf-Sähle ſind zwey Zimmer zum Pudern, Waſchen ꝛc. und zugleich die Treppen-Häuſer in alle Stockwerke angebracht.

Die Chevaliers haben ihre beſondere Schlaf-Sähle in der Rücklage des Quer-Gebäudes; I Stockw. 19, 23; II Stockwerk, 12. Sie ſind im Ganzen den andern gleich, auſſer daß zwiſchen den Bettſtellen mehr Raum iſt, und hohe eingelegte Commoden ſtehen. Die übrigen Zimmer der beyden Rücklagen enthalten Wohnungen für Officiers; I Stockw. 16, 18; II Stockw. 13, 15; III Stockw. 13, 16; und für

(*). Was die Zöglinge hierin nicht verwahren können, verſchließen ſie in ihre Coffres, die in den Zimmern der Aufſeher ſtehen.

Aufſeher, I Stockw. 17; II Stockw. 11, 19; III Stockw. 15; die Noten- und Buchdruckerey, I Stockwerk 21; die Magazine des Hausmeiſters, I. 22; die Anatomie, 24; Kleider-Verwahrungs-Zimmer, II. 16; Schlaf-Stuben für die Bedienten, III. 14; und das ſo genannte Famulat, III. 11.

Im Corps de Logis iſt unten, 20, der Examinations-Sahl, 109′ lang und 40′ breit, mit 36 freyſtehend gekuppelten doriſchen Säulen geſtützt. An den Wänden ſind in verſchiedenen Füllungen die Trophäen der Wiſſenſchaften und Künſte in Stuccador-Arbeit. Die Statüe des Stifters, und die Belohnungen des Fleißes ſind in zwey Niſchen in der Mitte des Sahles gegen einander angebracht.

Im zweyten Stockwerke iſt in eben der Größe der Hör-Sahl zu Disputir-Uebungen und Austheilung der Preiſe (*), 14. Der Sahl iſt mit hohen korinthiſchen

(*) Am 14 Dec. als dem Stiftungs-Tage der vormahligen Militär-Akademie, theilte der Herzog, nach geendigten, 14 Tage lang dauernden, öffentlichen Prüfungen der Zöglinge, eigenhändig ſilberne Preis-Medaillen an diejenigen aus, die ſich vor audern in Wiſſenſchaften und Künſten hervor gethan hatten. Im J. 1779, wurden 124, und 1780 wurden 142 dergleichen Preiſe vertheilt. Zu Prämien waren folgende zwey Medaillen beſtimmt.

I. CAROLVS D. G. DVX WURTEMB. &. TEC. Des Herzogs linksſehendes geharniſchtes Bruſtbild, mit einem Meduſen-Kopfe oben am Schluſſe des Harniſches, in eigenen lockigen im Nacken gebundenen Haaren. Das breite Band des großen Jagd-Ordens hängt von der linken Schulter gegen die rechte Seite mit dem Ordens-Kreuze herab, und auf dem Hermelin-Gewande, welches über den Harniſch geworfen iſt, ſieht man den geſtickten Ordens-Stern vor der Bruſt. An der Achſel ſteht die Jahrzahl: 1773. und darunter I. M. Bückle. F. Rev. HIC RATIO TRIVMPHAT. Ein offenes, von Strahlen umleuchtetes Buch, in welchem das Wort PHI|LO|SO|PHI|A zu leſen iſt. Zu Anfange und Ende der Umſchrift, ein kleiner Blumen-Zierrath, und unten des Künſtlers Chiffre: B. F.

II. CAROLVS D. G. DVX WURTEMB &. T. Zu Anfange und am Ende ein Blumen-Zierrath, welcher auch auf der Rückſeite befindlich iſt. Das Bruſtbild, wie auf dem vor-

iſchen Pilaſtern geziert. In der Mitte der Seiten-Wand ſteht, unter dem in Lebens-Größe gemahlten Bildniſſe des Stifters, der Katheder. Rechter Hand iſt der Thron-Himmel für den Herzog, von rothem mit goldenen Treſſen beſetzten Damaſt. Auf beyden Seiten ſtehen Stühle für die Profeſſoren, und in 2 Reihen dazwiſchen die Bänke für Disputanten und Zuhörer. Leztere haben auch noch auf der Tribune Platz, die an drey Seiten des Sahles herum geht, und im dritten Stocke ihre Eingänge hat. Dieſer Sahl dient jezt ſo lange zum Gottesdienſt, bis zu dem Ende eine beſondere Kirche erbauet ſeyn wird.

Ueber dem Hör-Sahle iſt noch ein großes Kleider- und Meubles-Magazin.

In der Vorlage des Quer-Gebäudes linker Hand, ſind in dem erſten Stockwerke die verſchiedenen Zimmer zu der Küche, Bäckerey und den nöthigen Gewölben, 25.

Der zweyte Stock enthält die verſchiedenen Kranken-Zimmer, 21. Man ordnete ſie deswegen hierher, weil ſie da in der reinſten Luft ſtehen, und die den Augen ſo angenehme Ausſicht in das Grüne der Gärten und Weinberge haben. Alle Zimmer gehen in einer Enfilade fort; im Fall es nöthig ſeyn ſollte, kann auch jedes verſchloſſen bleiben, und ſeine eigene

vorhergehenden, nur in ganz glattem Harniſche. Der völlig ausgedruckte Nahme des Künſtlers und die Jahrzahl ſind hier weggeblieben. Statt der leztern ſteht: B. F. an der Achſel. Rev. DEXTERITATI ET ROBORI. In einem Lorbeer-Kranze der aufgezäumte Kopf eines Pferdes, nebſt einem Sporn unter demſelben. Ganz unten: I. M. Brückle. F.

Die Bilder und Legenden der Rückſeite beyder Medaillons, die von gleicher Größe ſind, und 2 Zoll 7 Lin. im Diam. haben, zeigen die Beſtimmung derſelben ſchon an. Der erſte hat zur Belohnung des Fleiſſes in Wiſſenſchaften, der leztere zum Preiſe der Fertigkeit in Leibes-Uebungen, gedient.

Thür in den Gang behalten. In dem erſten Zimmer ſchläft der Medicus, welcher die beſtändige Aufſicht bey den Kranken hat. Seine Wohnung, 17, iſt ganz nahe dabey in der Rücklage neben dem Verbinde-Zimmer, 18. Auſſer dieſem ſchlafen noch zwiſchen den neun andern Zimmern, ein Chirurgus und ein Kranken-Wärter, der auch ein eigenes Magazin, 22, zur Verwahrung der Arzeneyen ꝛc. hat. Das dritte Stockwerk der Vorlage dieſes Quer-Gebäudes enthält noch auf den Nothfall einige Schlaf-Zimmer für 20 junge Leute, 17.

In dem äuſſerſten Flügel-Gebäude linker Hand iſt in dem erſten Stockwerke, 27, das Winter-Bad, 65′ lang und 30′ breit. In den vier Ecken ſtehen große eiſerne Oefen, in welchen beſondere Keſſel, um das Waſſer heiß zu machen, angebracht ſind. Das kalte wird aus dem Brunnen der Küche geleitet. Zu beyden gehen die Röhren unter dem Boden in das Baſſin, wo man auf 3 Stufen die Tiefe des Waſſers, und das Verhältniß der Wärme und Kälte, durch Drehung der Schrauben nach Belieben beſtimmt. Oben an der Wand ſind beſondere Oeffnungen, durch welche ſich die vom Waſſer aufſteigende Dünſte verlieren. Neben dem Winter-Bade iſt noch ein Bad-Zimmer, 26, mit 12 Betten. Ferner ſind in dem erſten Stockwerke dieſes Flügel-Gebäudes, ein großes Treppen-Haus, der Rangier-Sahl 28, 190′ lang und 38′ breit, wo zugleich die Uebungen im Fechten, Tanzen und Voltigiren geſchehen. Vor dem Rangier-Sahle iſt ein großes Veſtibul mit 20 freyſtehenden doriſchen Säulen; und unmittelbar an der Seite ſind neben dem Treppen-Hauſe zwey Bedienten-Zimmer, I. 29. II. 27. Hier kommt man in einem runden Tempel, II. 26, von 24 freyſtehenden und eben ſo vielen gekuppelten Wand-Säulen korinthiſcher Ordnung. Dies iſt der Ort, wo gewöhnlich von dem

Her-

Herzoge, der von hier aus, durch 3 Thüren den groſsen Speiſe-Sahl der Eleven, 25, überſieht, Tafel gehalten wird. Dieſer Speiſe-Sahl hat die Größe des oben beſchriebenen Rangier-Sahles. Seine Decoration iſt ſehr ſchön. 82 gekuppelte Wand-Säulen von ioniſcher Ordnung, tragen rings herum eine Gallerie. Zwiſchen den Säulen ſind die Büſten der größten Beförderer der Wiſſenſchaften und Künſte. Unten in der Mitte ſteht die Statüe des Stifters, bey welcher man das Gebet verrichtet. Die Decke iſt in 5 verſchiedene Plafonds eingetheilt, die der Gallerie-Director Gnibal, Heideloſ, ein ehemahliger Zögling, und der oben erwähnte Hetſch, in Oehl gemahlt haben. Ueber der Gallerie iſt eine ſchlagende Uhr. Dieſer Sahl ſowohl, als der Tempel, ſind durch das dritte Stockwerk gebrochen. Zu dem Speiſe-Sahle führt ein Treppen-Haus, wo die Zöglinge von dem Rangier-Sahle in jenen durch zwey Thüren aufmarſchiren. Hier lieſet man die Inſchriften:

DEO
VIRTVTI AC LITTERIS
SACRVM.
PONIT.
CAROLVS EVGENIVS
PATRIAE PARENS AD
MAGNA QVAELIBET
NATVS.

DEO, PATRIAE,
ATQVE VIRTVTI SACRUM
CAROLVS
PATRIAE PARENS.

Ein Sahl die Speiſen zu rangieren, 24, nebſt einem Speiſe-Zimmer der Aufſeher, 23, machen das Ende des zweyten Stockwerkes dieſes Flügel-Gebäudes.

Das dritte Stockwerk enthält noch ein großes Magazin, 18, und neben dem Treppen-Hauſe das Carcer, 19.

Dieſes alles iſt durch die verſchiedenen Communicatious-Gänge und Treppen-Häuſer auf das bequemſte mit einander verbunden, und wird durch eine glänzende Reinlichkeit in gutem Stande erhalten.

Der Univerſitäts-Garten enthält einen Raum von $6\frac{1}{2}$ Morgen. Er dient zum Baden, Spazierengehen, Gärteln, und unſchuldigen Ergetzungen. Die Bäder beſtehen aus 3 großen ſteinernen ovalen Baſſins, die durch das Rondel in der Mitte und durch einen etwas erhöheten Spaziergang ſehr gut zu einem Ganzen verbunden ſind. Das Waſſer ſpringt immer in jedem Baſſin, und hat alſo auch einen immerwährenden Abfluß. Dies ſowohl, als die eigene Structur des Ganzen, verſchaffen den Bädern ein ſehr gutes Waſſer. Rings um den Garten und auch in der Mitte ſtehen hohe Pappel-Bäume. Zwiſchen dieſen Pappel-Alleen und den Bädern, iſt jedem Zöglinge ein beſonderer Platz angewieſen, den er nach ſeinem Geſchmacke anlegen kann. Die meiſten haben darin kleine, theils offene theils geſchloſſene, Garten-Häuschen. Manche Anpflanzungen um dieſelben ſind wild, in manchen iſt eine ſchöne Abwechſelung von meiſt nützlichen Garten-Pflanzen und wenigen Blumen; verſchiedene aber haben eine regelmäßige Anlage. Auſſerdem wird das ſchauende Auge durch ſchönes Gitterwerk und durch angenehme Blumen-Parterres geheftet, und ungeachtet der Menge der Gegenſtände nie von Einförmigkeit müde.

Der Artillerie-Hauptmann und Prof. der Kriegs-Wiſſenſchaften an der hohen Karls-Schule, Hr. Röſch, wurde, im J. 1790, zum Ingenieur-Major, mit Beybehaltung ſeiner Lehr-Stelle, befördert.

Nachricht, was diejenige Studierende auf der hohen Karls-Schule zu Stuttgardt, welche die Vorleſungen und übrigen Unterrichts-Stunden von der Stadt aus zu beſuchen wünſchen,

an Honorarien zu entrichten haben, ſ. im Journ. von und für Deutſchl. 1785, 10 St. S. 318 — 321.

In Leben und Reiſen des Bar. v. Scheller, ehemahligen ruſſ. kaiſ. Lieutenants, von ihm ſelbſt in Briefen verfaſſet, (Frf. und L. 1789, 8) enthält der 1 und 2 Brief, Nachrichten von der ehemahl. würtenberg. Militär-Akad. auf der Solitüde, darin der Verf. erzogen wurde.

In Hannover wurde im J. 1784, eine Kriegs-Schule, auf Vorſtellung des Commandeurs der kurhannover. Artillerie, des Ob. Lieut. v. Trew, auf königliche Koſten errichtet. Es werden in derſelben Cadets, Unter-Officiers und Officiers, in der Mathematik, in allen Theilen der Kriegs-Wiſſenſchaften, in der franzöſ. Sprache, im Zeichnen, und in der Verfertigung militariſcher Aufſätze, unterrichtet. Der ganze Curſus währt 3 Jahr.

Unterricht in der Schule. Erſte Claſſe. In dieſer Claſſe werden Unter-Officiers, und Gemeine, welche ſich zu Unter-Officieren bey der Artillerie qualificiren wollen, in den praktiſchen Theilen der Arithmetik, Geometrie, Artillerie und Mechanik, und im Zeichnen mit dem Zirkel und Lineale, unterrichtet. Zur Unterſtützung dieſes Unterrichtes, ſind die Gegenſtände der Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Artillerie, welche man ihnen nützlich hält, gedruckt. Auf dem Felde wird dieſe Claſſe, in den Beurtheilungen der Diſtanzen, in der Wahl der Placirung des Geſchützes auf einen angewieſenen Poſten, und in den hier zu nehmenden Maßregeln, nach Verſchiedenheit des Terreins und Angriffes, in dem Meſſen der Diſtanzen mit Stäben, dem Ausſtecken der Batterien ꝛc. geübet. Man hat ſie mit allem, was ſie brauchen, ausgerüſtet. In ihrer Bombardier-Taſche haben ſie ein Beſteck, Winkel, Lineal, Bleyſtift, und ein Loth.

Zweyte und dritte Claſſe. Dieſe beyde beſtehen aus Cadetten, Unter-Officieren, und Officieren, welche

die Mathematik, in ſo weit man ſie dem Officier unentbehrlich hält, und die vornehmſten Theile der Kriegs-Wiſſenſchaften in ihrem ganzen Umfange, ſtudieren wollen. In der 2ten Claſſe wird beſtändig über die reine Mathematik geleſen; hierzu ſind zwey Lehrer, beyde vom Artill. Regimente, und ein Repetent, angeſetzt. Sie leſen abwechſelnd über die Arithmetik und Algebra, und über die Geometrie und Trigonometrie. Alle Jahr wird dieſer Curſus geendigt. Des kaiſerl. Artill. Majors Unterberger Anfangsgründe der Mathematik zum Gebrauch der mathematiſchen Schule des kaiſ. königl. Artillerie-Corps, 1 und 2 Th., hat man hierin zum Leſe-Buch gewählt. In der 3ten Claſſe werden die angewandte Wiſſenſchaften in einem zweyjährigen Curſus gelehret. Es wird hier von einem Lehrer über Unterberger's 3ten Th. der Anfangsgründe, welcher die Mechanik (alſo auch die Baliſtik), Hydroſtatik, Aerometrie und Hydraulik enthält, geleſen. Da Unterberger's Werk nicht ſo weit geht, als erfordert wird, einen höhern Gegenſtand der Artillerie ꝛc. gründlich unterſuchen zu können, ſo wird hier, am Ende des Unterbergerſchen Curſus, eine kurze Einleitung in die Differenzial- und Integral-Rechnung gegeben; und dieſe wird auf einige Gegenſtände der Mechanik, und beſonders der Baliſtik, angewendet. Dieſer Lehrer beſchließt ſeinen Curſus mit den mechaniſchen Einrichtungen der Artillerie, wobey er die Anfänger mit den Einrichtungen verſchiedener Artillerien bekannt macht. Ferner wird in der 3ten Claſſe, von einem andern Lehrer, über die Taktik, Verſchanzungs-Kunſt, Fortification, Vertheidigung und Angriff der Verſchanzungen und Feſtungen, und über die großen Feld-Operationen, geleſen. Bey allem wird eine beſondere Aufmerkſamkeit auf den Gebrauch des Geſchützes gerichtet. Da man über dieſe Wiſſenſchaften kein dem Unterrichte und der Abſicht

an-

angemeſſenes Lehr-Buch hat, ſo iſt man gezwungen, die Haupt-Facta, in ſo fern ſie zur Unterſtützung des Gedächtniſſes unentbehrlich ſind, zu dictiren. Dies geſchieht allemahl nach der Vorleſung. Die dazu nöthigen Zeichnungen werden in den Deſſinir-Stunden verfertigt. Zum Nachleſen hat man den Anfängern taktiſche Grundſätze und Anweiſung zu militariſchen Evolutionen (von Saldern), Drumont de Melfort Abhandlung vom Cavallerie-Dienſt, Struenſee's Kriegsbaukunſt, und Zanthier's Verſuch über die Läger, Märſche ꝛc. der Armeen, gegeben; und auf dieſe werden ſie in den Dictaten zurück gewieſen, damit man ſie nicht durch zu vieles Dictiren aufhalten dürfe.

Unterricht im Zeichnen und in Sprachen. Des Nachmittags werden Alle in denen Zeichnungen, welche in der Artillerie, Taktik, Fortification ꝛc. vorkommen, unterrichtet. Es wird zwar voraus geſetzt, daß ein jeder Eleve, wenn er in die Schule kommt, die erſten nöthigen Sprach-Kenntniſſe größtentheils beſitze; doch werden ſie, im 2 und 3ten Jahre, im Franzöſiſchen durch einen Sprach-Meiſter unterrichtet, und ferner durch Aufſätze, welche ein Jeder in verſchiedenen Sprachen über verſchiedene Kriegs-Vorfälle verfertigen muß, geübet.

Methode des theoretiſchen Unterrichtes, und Anreizungs-Mittel des Studierens. Auf Univerſitäten ſind oft unter 100 Studenten nur wenige, welche ihren Lehrer in der vierten Woche der Vorleſung noch verſtehen. Selbſt diejenigen, welche ſich eigentlich auf die Mathematik legen, hören oft 3 bis 4 Mahl die gewöhnlichen Anfangs-Gründe, und ſind am Ende doch noch unwiſſend in den erſten Lehren von den Gleichungen, den Verhältniſſen und Proportionen. In der Militär-Schule, von welcher hier die Rede iſt, hat man den Collegien-Unterricht auf verſchiedene

Art zweckmäßiger einzurichten geſucht, als es ſonſt gewöhnlich iſt. Man läſſet denjenigen, welchem noch in den Vorleſungen vieles dunkel bleibt, durch einen dazu beſtimmten Repetenten unterſtützen. Der Lehrer richtet ſich gänzlich in ſeinem Vortrage, und in den Fortſchritten, nach den Begriffen ſeiner Zuhörer. Dies geht um ſo viel bequemer, da über die Elementar-Mathematik in 2 Collegien ein ganzes Jahr geleſen wird.

Die beſondern Mittel, wodurch man die Eleven zum Fleiß animirt, beſtehen in Folgendem. 1. Man läſſet Einige nach jeder Vorleſung hervor treten, und verſchiedene der ſchwerſten Sätze in dem zurück gelegten Cours beweiſen. Es muß ihnen unangenehm ſeyn, wenn ſie hier in Gegenwart ſo vieler ihre Unwiſſenheit zeigen; dies zwingt ſie daher zur Aufmerkſamkeit und zum Nachſtudieren, und gewöhnt ſie an einen ordnungsmäßigen und anſtändigen Vortrag. 2. Der Director der Schule, der Obr. Lieut. v. Trew, hält, in Gegenwart des commandirenden Generales, und verſchiedener Artillerie- Ingenieur- und anderer Officiere, jährlich Examen. Die Eleven werden hier willkürlich gefragt; ſie müſſen daher, wenn ſie ſich gut acquitiren wollen, alles wiſſen, worüber ſie Unterricht erhalten haben. Sie führen den verlangten Beweis von einer Tafel; ein Lehrer protokollirt, was aufgegeben, und wie es aufgelöſet oder bewieſen iſt. Alles wird öffentlich niedergeſchrieben, und von dem Director und den Artill. Officieren, bis incluſ. des Capitains, unterſchrieben, ſo, daß man auf keine Art die geringſte Partenlichkeit, durch welche ſo oft fleißige Leute disgouſtirt werden, oder ſich disgouſtirt zu ſeyn glauben, argwohnen kann. Nach den in dieſem Examen gezeigten Kenntniſſen, bekommt Jeder die Ancienneté, wird Unter-Officier ꝛc. Dieſe kleine Vorzüge werden Jedem, ſo geringfügig ſie auch an ſich ſind,

ſind, wichtig, weil ſie ein Zeichen der Fähigkeit, des Fleißes und Genies ſind.

Praktiſcher Unterricht der Artillerie-Schule. Alle Eleven werden in der Feuerwerkerey unterrichtet, und müſſen Proben ihrer Fertigkeit in den Hand-Arbeiten ablegen. Den vornehmſten praktiſchen Unterricht erhalten ſie bey denen Uebungen, welche die Artillerie jährlich vornimmt. Sie dienen hier als Cadets und Unter-Officiers; ſie werden in den kleinen Exercices mit dem groben Geſchütze geübet, im Schießen, Werfen und im Manoeuvriren des Geſchützes aller Arten; ferner in der Attaque der Feſtungen. Sie müſſen hier Ricoſchett-, Demontir- und Breſch-Batterien, Laufgräben, Sappen ꝛc. ſelbſt anordnen und aufbauen laſſen; ſie müſſen alle beſondere Vorfälle ſelbſt dirigiren. Sie müſſen Geſchütz aus Gräben durch unpracticable hohle Wege, durch Moraſt, auf jähe Berge, über kleine Flüſſe ꝛc. bringen laſſen. Hier lernen ſie die Mittel, durch welche man bey dergleichen Vorfällen ſich durchhilft, wie man die Leute anſtellt, und wie man von vielen kleinen mechaniſchen Kunſtgriffen profitiren kann.

Die Uebungen des Aufnehmens und Nivellirens, geſchehen neben dieſen Arbeiten, zu welchen 3 Monathe beſtimmt ſind. Man bedient ſich hierbey aller gewöhnlichen Werkzeuge, beſonders derjenigen, welche wegen ihrer Zuſammenſetzung beym Gebrauch einige Fertigkeit der Behandlung erfordern, z. B. die Behandlung der verſchiedenen Nivellir-Inſtrumente, der genauern Winkel-Inſtrumente, der Mikrometer ꝛc.

Noch eine nützliche Feld-Uebung der Eleven, iſt die des Augen-Maßes. Der Artilleriſt muß eine jede Entfernung des Feindes ungefähr beurtheilen können, weil ſeine Richtung eben ſo verſchieden ſeyn muß, als die Entfernung des zu beſchießenden Gegenſtandes,

wenn

wenn er ſicher etwas bewirken will. Jedem Officier iſt ein gutes Augen-Maß unentbehrlich. Ohne Augen-Maß iſt es unmöglich, ein Terrein zu beurtheilen; ohne Augen-Maß weiß man folglich nicht, der Vortheile des Terreins, worauf oft alles ankommt, ſich zu bedienen. Wenn man nicht die Poſition und Diſpoſition des Feindes in richtigem Maße in Rückſicht unſerer Stellung ſieht, nicht die Diſtanzen des Terreins, worin man agirt, deſſen Vortheile man ſich bedienen will, recht beurtheilt: ſo wird man bey allen Vorfällen die größten Fehler begehen. Bey jeder Unternehmung, beſonders im Angeſichte des Feindes, muß man die Zeit, in der er ſich nähert, in der er dieſe oder jene Unternehmung ausführt, dieſen oder jenen Ort erreicht, in Betrachtung ziehen. Fehlt es hier an Augen-Maß, ſo iſt nichts zu thun. Auch in den kleinſten Vorfällen wird ein gutes Augen-Maß erfordert; und der Officier ohne Uebung hierin, iſt bey jeden Waffen den größten Fehlern ausgeſetzt. — Erſt lehrt man die Eleven eine nicht zu große Diſtanz beurtheilen, z. B. eine von 200 Schritt; man geht mit ihnen in eine Gegend, von welcher man einen genauen Plan hat, läßt jeden eine Diſtanz von 200 Schritt beſtimmen, und mißt ſie dann auch dem Plan nach, damit ſie ſehen, wie viel ſie gefehlt haben. Können ſie eine Diſtanz von 200 Schritt mit dem Auge genau abmeſſen, ſo iſt es ihnen leicht, nach dieſer jede Diſtanz zu ſchätzen. Sie überlegen dann nur, wie oft dieſe 200 Schritt in der zu beurtheilenden Diſtanz enthalten ſind. Aber auch hierzu gehört noch Uebung; man nimmt daher verſchiedene Stand-Puncte, läßt Jeden die Entfernung eines Ortes aufſchreiben, und, einem gewiſſen Maß-Stabe gemäß, nach dem Augen-Maße aufzeichnen, und rectificirt demnächſt dieſe Aufzeichnung durch den aufgenommenen Riß. Da dieſe Arbeit gemeinſchaftlich geſchieht, ſo

be-

bewirkt ſie Aemulation; die Eleven werden dadurch angetrieben, ſich für ſich ſelbſt zu üben, und erlangen bald eine Fertigkeit, jede Diſtanz richtig zu beurtheilen, und nach einem gewiſſen Maß-Stabe auf das Papier zu übertragen. Das iſt ihnen, auſſer dem Nutzen des Augen-Maßes, dann auch eine große Erleichterung bey dem Aufnehmen.

Haben ſie einige Fertigkeit in dieſen Arbeiten erlangt, ſo übt man ſie in Schätzung der Winkel. Hierbey braucht man ein Aſtrolabium, oder eine Scheibe. Erſt läßt man den Winkel, welchen 2 Gegenſtände aus einem gewiſſen Stand-Puncte bilden, ſchätzen; und dann mißt man ihn nach, um zu ſehen, ob ſie ſich geirrt haben. Eben ſo macht man es auf dem Papiere. Es iſt leicht, einen rechten Winkel nach dem Auge abzumeſſen, weil das Auge an das Rechtwinkelige gewöhnt iſt. Aus dieſem Grunde zeigt man ihnen, wie ſie dieſen anfangs einiger Maßen zum Maß-Stabe brauchen können.

Können die Schüler, nach dem Augen-Maße, ohne große Fehler, eine Diſtanz, einen Winkel, richtig beurtheilen: ſo läßt man ſie 3, 4, und zulezt mehrere Gegenſtände, auf das Papier nach einem gewiſſen Maß-Stabe entwerfen, aber alles nach dem Augen-Maße, ohne Lineal und Zirkel. Man zeigt ihnen hierbey, wie ſie ihr erſtes Brouillon corrigiren, wie ſie z. B. unterſuchen, ob die im Felde in Einer Linie ſich befindende Gegenſtände ſich auch in der Zeichnung in Einer Linie befinden, u. ſ. w. Ferner werden einige Diſtanzen ausgeſchritten, und alle andere Mittel gebraucht, wodurch der erſte Entwurf berichtiget werden kann. Man hat hierbey einen richtigen topographiſchen Riß bey der Hand, und zeigt ihnen ſogleich, wo ſie ſich geirrt haben. Man nimmt in der Folge auch aus der Karte der Gegend die Haupt-Puncte, oder beſtimmt ſie nach der Weite der Oerter,

die

die man von dem Landmanne erfährt; zeigt hier, wie durch die Direction dieſer aufgetragenen, ſich die andern und auch die dazwiſchen liegenden von ſelbſt finden. Doch alles dieſes wird nur zur Unterſtützung des Auges, und zur Rectificirung, gebraucht. Bey dieſen Uebungen des Augen-Maßes erinnert man ſie an die Lehren von den ſcheinbaren Größen, die man ſchon theoretiſch in der praktiſchen Geometrie vorgetragen hat. Man macht ſie auf die optiſchen Fallacien aufmerkſam; man zeigt ihnen Beyſpiele, wie der Begriff von der Entfernung eines Objectes, von der Helle der Luft und der Objecte ſelbſt, von dem Begriffe, den man von ihrer Größe hat, u. ſ. w. abhängt. Man übt ſie endlich noch in Beurtheilung der Höhe der Berge und des Terreins. Man zeigt ihnen hierbey die Hülfs-Mittel, z. B. daß man die Sehe-Linie nach dem Horizonte faſt beſtändig als horizontal annehmen kann; wie man durch jeden hängenden Körper die Vertical-, und alſo auch die Horizontal-Linie findet, u. ſ. w.

Die wichtigſte Arbeit iſt nun noch der Unterricht, den man den Eleven über alle kriegeriſche Vorfälle im Felde ertheilt. Man ſupponirt z. B. daß dieſer oder jener Poſten, dieſes oder jenes Defilee, Schlucht, Ravin, Haus, Kirchhof, Berg ꝛc. mit Geſchütze und mit verſchiedenen Waffen vertheidiget werden ſoll, und läßt hier einen Jeden über die zu nehmenden Maßregeln urtheilen, und weiſet ihn zurecht, wo er ſich irrt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß man hier nur 2 oder 3 Eleven zu Einer Zeit unterrichten kann. Bey dieſer Uebung wird ferner eine gewiſſe Poſition oder Diſpoſition des Ganzen voraus geſetzt, und über ihre Wahl, ihre Vertheidigung, und die wechſelſeitige Unterſtützung der verſchiedenen Waffen geurtheilt. — Dieſe Uebungen mögen manche nur für Stabs-Officiers von reellem Nutzen finden; man iſt aber über-

zeugt, daß ſie einem jeden Unter-Officier bey der Artillerie, und einem jeden andern Officier, unentbehrlich ſeyn. Der Artillerie-Unterofficier muß, wenn man der größten Wirkung ſeines Geſchützes gewiß ſeyn will, es nach dem Terrein, nach dem möglichen Angriffe, zu ſtellen wiſſen. Er muß hier ſeine Schuß-Weite, die Lage des Terreins, in welchem er ſich befindet, und den Angriff ſelbſt, in Betrachtung ziehen. Eine kleine Veränderung der Stellung, eine kleine Vorrückung des Geſchützes, wenn ſie oft auch nur wenige Schritte beträgt, macht einen Poſten inattaquable. Insbeſondre ſucht man bey dieſen Uebungen das Auge zu ſchärfen; man läßt den Eleven jede Entfernung eines Gegenſtandes, welcher bey dem Angriffe eines Poſtens, zu welchem er die Vertheidigung entwirft, wichtig ſeyn kann, beurtheilen; man ſpiegelt ihm die verſchiedenen Maßregeln vor, welche der Feind nehmen könnte, und hört ſein Gegen-Mittel. — Hier fließen ſchon Beurtheilungen der Diſtanzen, Geſchwindigkeiten der angreifenden Truppen ꝛc. in einander; und hier verwebt ſich ſchon die Taktik der Infanterie und Cavallerie mit dem Gebrauche des Geſchützes.

Haben die Eleven, in der Placirung des Geſchützes, der Wahl der Poſitionen und Diſpoſitionen, der Vertheidigung und des Angriffes der Poſten, Verſchanzungen ꝛc. eine gewiſſe Fertigkeit erlangt; wiſſen ſie in jedem Terrein die angemeſſenſte Ordnung, bey einer gewiſſeu Vorausſetzung zu treffen: ſo läßt man ſie nun ſchriftliche Ausarbeitungen verfertigen, worin ſie ihre Exercices repetiren müſſen. Sie nehmen einen Theil der Gegend um Hannover auf, und beſchreiben, in irgend einer militariſchen Hinſicht, in ihr einen Poſten; ferner die Diſpoſition ſeiner Vertheidigungen und ſeines Angriffes. Sie wählen Poſitionen, und zeigen, wie man ſich darin gegen jeden Angriff vertheidigen kann, wie dieſe oder jene angegriffen werden kann,

wie dieſer oder jener Flügel ꝛc. durch Verſchanzungen verſtärkt werden kann, u. ſ. w. Alle dieſe ſchriftliche Ausarbeitungen müſſen mit Planen in dem allertaktiſchſten Detail, Profilen der Berge und Schanzen ꝛc. begleitet werden. Die ſchriftlichen Ausarbeitungen werden von Jedem an gewiſſen Tagen, da der Director zugegen, und die Verſammlung durch verſchiedene Stabs-Officiers anſehnlich iſt, vorgeleſen, und durch die benannten Riſſe erläutert. Nach dieſem wird der Entwurf von einem Lehrer corrigirt, und ſodann wird das Terrein, in Begleitung von einigen andern Eleven, unterſucht, ob alles richtig beſchrieben und aufgenommen iſt, ob die projectirten Vertheidigungen oder Angriffe dem Terrein und den vorausgeſetzten Umſtänden angemeſſen ſind, u. ſ. w. Ein ander Mahl ſetzt man gewiſſe Fälle in einer gewiſſen Gegend voraus, und läßt 2 Eleven gegen einander agiren, damit ſie mit mehrerm Intereſſe arbeiten. Durch dieſe Arbeiten werden die Eleven beſonders im Augen-Maße, dem Aufnehmen der Gegend nach dem Augen-Maße, im Zeichnen der militariſchen Riſſe, und Darſtellung der Evolutionen und Manoeuvres, in Beurtheilung eines jeden Terreins in militariſcher Hinſicht, in militariſchen Aufſätzen und Berichten, in allem, wodurch ein Officier im Felde nützlich ſeyn kann, unterrichtet und geübet.

Nachricht von einer zu Hannover errichteten Kriegs-Schule. Hannov. 1784, 8. 21 S. ſt. auch in Hrn. Hofr. Schlözer's Stats-Anzeigen, 31 Heft. (Gött. 1786, gr. 8.) S. 305 — 316.

Dieſe Kriegs-Schule beſitzt eine Bibliothek, welche im J. 1783 aus 668 Bänden beſtand, wovon 489 vom Gen. Lieut. Braun vermacht, die andern 179 aber vom Sept. 1782 bis Oſtern 1783, neu angeſchafft waren. Sie ſteht den Officieren des Artill. Regimentes, auch den Unter-Officieren und Eleven der Artill. Schule, jeden Sonnabend nachm. von 2 bis

4 Uhr offen. Sie können ſodann, gegen ihren Schein, ein Buch, nach Verhältniß ſeiner Stärke, oder Wichtigkeit der Materie, 1, 2 bis höchſtens 3 Wochen behalten. Iſt etwas daran beſchädigt oder beſchmutzt, ſo muß Jeder das Buch auf eigene Koſten wieder neu anſchaffen.

Verzeichniß von gröſtentheils in die mathematiſche und Militär-Wiſſenſchaften einſchlagenden Büchern der Artillerie-Bibliothek, 1783, 8. 2 B.

Bey dem 8ten hannoveriſchen Cavallerie-Regimente von Eſtorff Dragoner, wurde beſonders eine Kriegs-Schule errichtet, von deren Fortgange und ſich zeigenden Nutzen Hr. Hofr. Schlözer, a. ang. O. S. 465, ſgg. Nachricht ertheilt.

Auch in Portugal, hat der junge Officier Gelegenheit, in den bloß militariſchen ſowohl, als auch den dahin gehörigen Grund-Wiſſenſchaften, ſich feſtzuſetzen. Für die dortigen Militär-Schulen, ſind verſchiedene ausgeſuchte Werke der Ausländer, z. B. Belidor's Cours de Mathematique ꝛc. in die Landes-Sprache überſetzt. Im J. 1774, ſchrieb der Graf von Bückeburg für Portugals Militär, ein vortreffliches Memoire ſur la meditation militaire. Dieſes ſowohl wiſſenſchaftliche, als moraliſch vortreffliche Stück enthielt, unter dem Kleide der Empfehlung und des Anpreiſens, verſchiedene Vorſchläge zur Bewirkung des Wachsthumes der Kenntniſſe des Officiers, Winke und Befehle zu dahin gehörigen Anſtalten. Nach des Grafen Befehl ſoll, unter andern, jedes Regiment ſeine kleine Militär-Bibliothek haben. Der Oberſte oder Chef des Regimentes ſoll ſeinen Officieren von Zeit zu Zeit militariſche Aufgaben geben ꝛc.

In Liſſabon wird auf den königl. Collegiis dos Nobres, der junge Adel nicht allein in ritterlichen Uebungen, ſondern auch in zum Militär erforderlichen

Wiſſenſchaften, unterrichtet. Vor einigen Jahren wurde in Liſſabon noch eine Schule geſtiftet, in welcher überhaupt junge Leute, ſowohl von Adel, als auch andere, welche dem Militär ſich widmen wollen, und welche Fähigkeit beſitzen, in allen denen Wiſſenſchaften, die in das militariſche Fach einſchlagen, unentgeltlich unterrichtet werden. So bald dieſe Schüler etwas gelernt, und dann eine Zeitlang den kleinen Dienſt bey den Truppen geübt haben, werden ſie Officiers. Auch Officiers können dieſe Lehr-Stunden frequentiren. Die Lehrer ſind einige ausgeſuchte Officiers, die zugleich Mitglieder der Akad. d. Wiſſenſch. ſind. Daß der jezige Hof auf dieſes neue Inſtitut ſehr ſieht, beſtätigt ſich dadurch, daß der ganze Hof jederzeit ſelbſt bey den Prüfungen gegenwärtig iſt, und die fleißig Befundenen großmüthig belohnt.

Im J. 1787, wurde in der Stadt Nion, im Canton Bern in der Schweiz, mit Bewilligung der Regierung eine Militär-Akademie errichtet, wovon folgende Nachricht bekannt gemacht wurde.

„Der Zweck dieſer Anſtalt iſt, jungen Leuten von guter Familie, die zu den Waffen beſtimmt ſind, eine militariſche Erziehung zu geben, und ſie zugleich in denen Wiſſenſchaften, die ein guter Officier verſtehen muß, zu unterrichten. Die Zucht und Ordnung werden alſo gänzlich militariſch ſeyn, und man wird ſich alle Mühe geben, den Verſtand der Zöglinge zu bilden.

Der Plan dieſer Akademie läßt ſich unter drey Abſchnitten vorſtellen. Der erſte betrifft die Zucht und Ordnung, und die Vorſorge für den Körper; der zweyte, die Studien; und der dritte die Bedingungen.

Erſter Abſchnitt. Die Zöglinge werden eine Uniform von dunkelblauem Tuche, mit gleichfarbigen Klappen, Aufſchlägen und Kragen, und weißer Einfaſſung,

faſſung, tragen, weiße Knöpfe, eine rothe Hals-Binde, Weſte und Hoſen von weißem Tuch, und weißes Rock-Futter; und zum gewöhnlichen Gebrauch: Frack, Weſte und Hoſen von blauem Tuch; für den Sommer: eine kleine Uniform von Nanquin, glatten Hut, ſchwarze Kokarde, weißen Feder-Buſch, Hut-Schnüre, Hut-Quäſtchen, und Degen-Band von rother und ſchwarzer Seide, einen Degen von Tomback, ſchwarze Kamaſchen mit weißen metallenen Knöpfen; und zum Negligé eine Mütze von weißem Kalamander mit blauer Einfaſſung, und ſchwarzen und rothen Quäſtchen.

Man wird in der Kleidung keine andere Auszeichnungen geſtatten, als nur die, welche als Ehren-Zeichen werden gegeben werden, und diejenige der Sergeanten; dieſe werden aus denjenigen Zöglingen, welche ſich durch ihre Aufführung und Fähigkeit am meiſten ausgezeichnet haben, gewählt; ſie werden ſilberne Achſel-Bänder tragen, die Cadetten aber werden nur eine bloße Schnur haben, woran die Patron-Taſche befeſtigt iſt.

Bey dem Eintritte jeden Zöglinges in das Inſtitut, wird man ihm, in Gegenwart des ganzen unter den Waffen ſtehenden Corps, ein Militär-Reglement vorleſen, zu deſſen Beobachtung er angehalten werden wird, und man wird ihn ſeinen Cameraden vorſtellen, und ihm dabey den Degen überreichen.

Alle Morgen, im Sommer um 5, und im Winter um 7 Uhr, werden die Sergeanten durch alle Zimmer gehen, um zu ſehen, ob die Zöglinge nach der Ordonanz aufgeſtanden und angekleidet ſind; ſie werden ihren Bericht davon dem Militär-Chef abſtatten, und abends nach der Retraite, welche um 9 Uhr ſeyn wird, werden die Sergeanten ebenfalls die Zimmer durchgehen, und ihren Bericht abſtatten.

Die Zöglinge werden wöchentlich 3 Mahl auf die Wache ziehen.

Im Frühjahre wird öffentliche Muſterung ſeyn, welcher der Hr. Land-Vogt beyzuwohnen wird gebeten werden. Im Spätjahre wird man Kriegs-Uebungen machen, als z. B. Convois, Embuscades, Avant-, Arriere-Garde, u. ſ. w.

Alle Sonntage wird man die Zöglinge mit einander in die deutſche oder franzöſiſche Kirche führen.

Gewöhnliche Koſt der Zöglinge. Zum Frühſtück: eine Suppe, oder ein halb Glas Wein mit Brod. Zum Mittageſſen: Suppe, Rind-Fleiſch, Gemüſe und eingeſalzenes; zum Nach-Tiſch: Obſt, und Käſe. Zum Abendeſſen: Obſt, oder Käſe. Zum Nachteſſen: Braten, Salat, Gemüſe, oder gekochtes Obſt.

Jeder Zögling wird ſein beſonderes Bett mit Umhängen haben; eine Commode; einen Schreib-Tiſch; einen Seſſel, und Spiegel.

Wenn einer krank wird, kommt er in ein hierzu beſtimmtes Zimmer, wo er mit aller möglichen Sorgfalt wird verpfleget werden.

Erhohlung. Die Sommer-Vergnügungen werden in allen Arten von Spielen beſtehen, wodurch die körperliche Geſchicklichkeit befördert wird, als z. B. das Kegel-Spiel, Springen, das Mail-Spiel, Bogenſchießen, Musketenſchießen, und Baden; aber niemahls ohne Aufſicht eines Lehrers, um alle Gefahr zu vermeiden; ferner die Feldmeß-Kunſt, und die Wiſſenſchaft Riſſe aufzunehmen. Im Winter werden ſie, ſo viel als möglich, in Geſellſchaften geführt werden. Man wird ſie zur Leſung angenehmer und nützlicher Bücher, über die Natur-Geſchichte, Mythologie und Wapen-Kunſt, anhalten. Man wird Privat-Concerte und einige Bälle geben, wozu alle Perſonen von Stande werden eingeladen werden. Man

wird

wird mit der größten Sorgfalt wachen, daß die Zöglinge keine gefährliche Verbindungen machen.

Zweyter Abſchnitt. Der Unterricht wird die Sprachen, Wiſſenſchaften und Künſte zum Gegenſtand haben. Sprachen: franzöſiſche; deutſche; lateiniſche; italiäniſche. Wiſſenſchaften: Religion; Arithmetik; Geometrie; Trigonometrie; Taktik; Natur-Lehre; Geographie; Geſchichte. Künſte: militariſche Uebungen; deutſch und franzöſiſch Schreiben; Zeichnen und Tuſchen der Riſſe; Fechten; Muſik; Reiten, und Tanzen.

Die Erlernung dieſer verſchiedenen Kenntniſſe wird in ſechsmonathliche Curſus eingetheilt, und ſo eingerichtet werden, daß dieſelben in 3 Jahren geendiget werden, und zwar auf folgende Art.

Erſtes halbes Jahr: Arithmetik, Geographie, alte Geſchichte, und Sprachen; unter den Künſten: Schreib-Kunſt, Muſik und Militär-Uebungen in folgender Ordnung. Alle Tage in der Woche, den Donnerstag ausgenommen, von 6 bis 7 Uhr, Rechnen; von 7 bis 8, Geographie; von 8 bis 9, alte Geſchichte; von 9 bis 10, Sprachen. Nachmittags, von 2 bis 3, Schreiben; von 3 bis 4 Zeichnen; und von 4 bis 6, Muſik. Alle Sonntage früh, das ganze Jahr hindurch, werden die Zöglinge auf die Parade ziehen, und alsdann in die Kirche geführt; und von 11 bis 12, wird ihnen Unterricht in der Religion gegeben werden. Jeden Donnerstag, ſtatt der Früh-Stunden, Parade und Militär-Uebungen. Mittwoch und Sonnabend abends, in der ſchönen Jahrs-Zeit, Militär-Uebungen.

Zweytes halbes Jahr: Geographie, Geometrie; alte Geſchichte und Sprachen; Fortſetzung der im vorhergehenden halben Jahre angefangenen Künſte; Tanzen; Militär-Uebungen und Parade, wenn das Wetter es erlaubt, in folgender Ordnung. Alle Tage

der Woche, den Donnerstag ausgenommen, von 7 bis 8, Geographie; 8 — 9, Geometrie; 9 — 10, alte Geſchichte; 10 — 12 Sprachen; und nachmittags, wie vorhin.

Drittes halbes Jahr: Rechnen mit Brüchen; Geometrie; römiſche Geſchichte, und Sprachen; Künſte und Leibes-Uebungen, wie im erſten halben Jahre.

Viertes halbes Jahr: Trigonometrie; Natur-Lehre; Geſchichte der Schweiz und Sprachen; Künſte und Leibes-Uebungen, wie im zweyten halben Jahre.

Fünftes halbes Jahr: Taktik; Natur-Lehre; Geſchichte von Frankreich; Religion und Sprachen; Reiten und Fechten fortgeſetzt.

Sechstes halbes Jahr: Natur-Lehre; Geſchichte von Frankreich; Religion und Sprachen; Reiten und Fechten fortgeſetzt.

Am Ende eines jeden halben Jahres wird eine öffentliche Prüfung angeſtellet werden, bey welcher der Hr. Land-Vogt den Vorſitz nehmen wird; man wird darin denen, die ſich beſonders hervor gethan haben, Ehren-Zeichen austheilen, und jeder Zögling wird zugleich von ſeinen Lehrern und Cameraden in Anſehung ſeines Charakters und der Sitten geſchildert, und alſo von ihnen gemahnt oder gelobt werden. Die Strafen und Belohnungen werden ſo beſchaffen ſeyn, wie ſie für junge Leute von Ehre, die zu Officieren beſtimmt ſind, angemeſſen ſind.

Wegen dieſes Unterrichtes, und der Aufſicht über die Zöglinge, wird die Akademie beſtehen: 1. Aus zwey Vorſtehern, einem Militär, der ein preußiſcher Officier iſt, und die Zucht und Ordnung beſorgen, auch die Zöglinge zu den preußiſchen Kriegs-Uebungen anführen wird; und einem Geiſtlichen, dem Pfarrer in Nion, welcher über das moraliſche Betragen

die

die Aufſicht haben, und die Religion, das Rechnen, die Geometrie, und die Kunſt Riſſe aufzunehmen, lehren wird. Beyde werden bey dem Inſtitute immer zugegen ſeyn, und die Aufſicht über alle Lectionen haben. 2. Aus zwey andern Profeſſoren, die den übrigen Unterricht in den angezeigten Wiſſenſchaften geben werden. 3. Aus allen Meiſtern, welche zu den Künſten nothwendig ſind.

Wenn die Zöglinge ein viertes Jahr bleiben, wird man mit ihnen einen Curſus in der Logik und Rhetorik, wie auch über das Natur- und Völker-Recht, machen.

Dritter Abſchnitt. Die Bedingungen. Man nimmt in dieſes Inſtitut nur junge Leute von 10 bis 15 Jahren, die von einer guten Leibes-Beſchaffenheit ſind, und ſchon die Kinder-Blattern gehabt haben; ſie werden bey ihrer Ankunft von einem Arzte der Stadt beſichtiget werden.

Man wünſcht, daß die Zöglinge ſchon eine ihrem Alter angemeſſene Erziehung mögen bekommen haben; daß ſie ihre Mutter-Sprache nach Grundſätzen verſtehen; daß ſie die 4 Species der Rechen-Kunſt und einen kleinen Katechismus mögen gelernt haben, und daß diejenigen, welche die lateiniſche Sprache lernen wollen, ſchon die erſten Anfangsgründe derſelben wiſſen mögen.

Der jährliche Preis der Penſion beſteht in 36 Louis d'or, oder 864 Livr. franzöſ. Geld, auſſer den 6 Louis d'or Eintritts-Geld, welche ein für alle Mahl bezahlt werden. Dieſe Penſion wird allemahl auf 6 Monathe voraus bezahlt; und man zieht nicht ab, wenn der Zögling bisweilen abweſend geweſen iſt. Für dieſen Preis ſind die Zöglinge Wohnung-, Koſt- und Waſch-frey, haben ihr Feuer und Licht, und werden durch das Haus-Geſinde bedient; doch ſind

hiervon Krankheits-Vorfälle ausgenommen, wo die Bemühungen beſonders bezahlt werden.

Aller angezeigter Unterricht geſchieht auf Koſten des Inſtitutes, ausgenommen: die lat. und italiän. Sprache, wofür 3 franz. Livres; die Muſik, wofür 12 Livr.; und das Reiten, wofür 48 Livr. monathlich bezahlt wird.

Jeder Zögling muß, wenn er in das Inſtitut eintritt, verſehen ſeyn: 1. Mit einer vollſtändigen Uniform, ſo wie ſie im 1 Abſchn. iſt beſchrieben worden. 2. Mit 12 Hemden mit glatten Halskrauſen, und 6 Hemden unbeſetzt; mit 18 Par guten Strümpfen von weißem Zwirn, 12 Handtüchern, 6 baumwollenen Kappen, 3 Par Leintüchern, 12 Schnupftüchern, und einem Halstuche von ſchwarzer Seide; alles neu. 3. Mit einem Puder-Mantel, mit einem blauen Ueberrocke, der zum Redingotte dient, mit einem ſilbernen Beſtecke; alle dieſe Sachen müſſen mit dem Nahmen des Zöglinges bezeichnet ſeyn. 4. Mit einem Uniform-Degen von Tomback, nebſt einem Wehrgehänge von weißem Büffel-Leder, mit einer Flinte nebſt dem Bayonette, mit weißen glatten Schuh- Knie- und Halsbinde-Schnallen. 5. Mit einem Beſtecke von mathematiſchen Inſtrumenten.

Man ſchlägt den Aeltern vor, ſich für die in dieſen fünf §§. angezeigten Koſten der Kleidung und Montirung zu abonniren, um den Preis von 60 Louis d'or für die 3 Jahr, welche von 6 zu 6 Monathen voraus bezahlt werden, doch unter der Einſchränkung, daß der Zögling bey ſeiner Abreiſe dem Inſtitute die Montirung, das ſilberne Beſteck, das mathemat. Etui, die geographiſchen Bücher und Karten, und das Bett und Tiſchzeug zurück laſſe, wenn dieſe Sachen ihnen, vermöge des Abonnements, ſind gegeben worden; oder, wenn man ſich für die Lieferung der in §. 1. 4. 5. angezeigten Sachen zu abonniren wünſchte, ſo iſt

der

der Preis, für die 3 Jahr, 45 Louisd'or, welche von 6 zu 6 Monathen voraus bezahlt werden, unter derſelben Bedingung, daß der Zögling bey ſeinem Abgehen die Montirung, das mathem. Beſteck und die Bücher dem Inſtitute zurück laſſe.

Die abgetragenen Kleider wird der Zögling nach eigener Wahl einem armen Waiſen ſchenken.

Die Vorſteher bitten die Aeltern, ihnen das Taſchen=Geld, welches den Zöglingen gereichet werden ſoll, einzuhändigen; den 1ſten jeden Monathes wird man daſſelbe an ſie austheilen, und von der Verwendung Rechenſchaft fordern.

Anmerkungen. Die Aeltern, welche wollen, daß ihre Kinder Lectionen, welche beſonders bezahlt werden, nehmen, werden erſuchet, die Vorſteher davon zu benachrichtigen, wenn ſie die Plätze ausmachen.

Da der Unterricht im Reiten eine beſondere Ausrüſtung erfordert, ſo wird ſolche beſonders bezahlt.

Die Schilderung der Fortſchritte und des Betragens der Zöglinge, wird alle halbe Jahr nach der öffentlichen Prüfung, ſo wie auch die Rechnung, den Aeltern geſchickt werden.

Die Vorſteher werden die Zöglinge dazu anhalten, daß ſie des Monaths wenigſtens Ein Mahl ihren Aeltern ſchreiben.

Die Zahl der Zöglinge iſt für die 3 erſtern Jahre auf 30 geſetzt. Die Aeltern, welche für die Curſe, die d. 1 Jun. 1788 anfangen, Plätze ausmachen wollen, können ſich bis d. 1 März melden. Die Zöglinge werden ſich alsdann d. 1 Jun. in das Inſtitut begeben; und inskünftige müſſen die Plätze 6 Monathe vorher ausgemacht werden; desgl. wird man es 6 Monathe vorher melden, wenn man vor den 3 verfloſſenen Jahren einen Zögling wegnehmen will, ohne welches der Verluſt von 6 Monathen, auf Koſten der Aeltern ſeyn wird.

Wenn

Wenn man den Eintritt eines Zöglinges in das Inſtitut gemeldet, und darin einen Platz ausgemacht hat, hernach aber die Beſtimmung des jungen Menſchen verändert, ſo wird man den Preis der Penſion für 6 Monathe bezahlen.

Sobald ein Zögling eine bedenkliche Krankheit bekommen ſollte, wird man es den Aeltern melden, und ihnen mit jeder Poſt Nachricht von ſeinem Zuſtande geben; überdies ſind zu Nion beſoldete Aerzte, welche in ſehr gutem Rufe ſtehen.

Man wird zu Erziehern nur ſolche Perſonen nehmen, deren Fähigkeiten und Sitten bekannt ſind; und die Vorſteher verſprechen die gewiſſenhafteſte Aufmerkſamkeit auf alles, was zum Fortkommen ihrer Zöglinge beytragen kann.

Man bemerke noch, daß die Stadt Nion, welche am Ufer des genfer Sees in einer der lachendſten und geſundeſten Gegenden der Schweiz liegt, dieſen Vortheil mit denen einer zahlreichen und angenehmen Geſellſchaft verbindet, ohne daß ſie den Nachtheilen und Verführungen der großen Städte ausgeſetzt iſt.

Die welche weitere Erläuterung wünſchen, werden erſucht, ihre Briefe an Hrn. Rafinesque, Officier retiré du ſervice de Pruſſe, oder an Hrn. Teſtuz, Paſteur à Nion, einzuſenden".

Nion, d. 1 Oct. 1787.

B. F. Teſtuz.

Journ. von und für Deutſchl. 1788, 1 St. S. 54. fgg.

Die zu Potsdam, d. 15 Apr. 1788, geſtiftete Ingenieur=Akademie, iſt, nach der allerhöchſten Angabe Sr. kön. Maj. Friedrich Wilhelm II. eingerichtet, wobey der General=Major, Herr v. Regler, Director des vierten Departements des hohen Ober=Kriegs=Collegii, und Chef des Ingenieur=Corps, zum

zum Inſpector, und der Ob. Lieut. Hr. v. Scheel zum Director dieſes Inſtitutes, beſtellt ſind. Der Gewogenheit des verehrungswürdigen Hrn. General v. Regler, deſſen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes ziert, habe ich folgende Nachricht von dieſem vortrefflichen Inſtitute zu danken.

Die Ingenieur-Akademie beſteht aus 18 Eleven, welche, unter Aufſicht zweyer Directeurs, in einem akademiſchen Gebäude beyſammen wohnen, und daſelbſt durch verſchiedene Lehrer in den Wiſſenſchaften eines Ingenieurs unterrichtet werden, um, nach Verlauf gewiſſer Jahre, mit den nöthigen Kenntniſſen ausgerüſtet, als Officiers in dem kön. Ingenieur-Corps angeſetzt werden zu können.

Bey Auswahl der Eleven, wird auf Genie, Geburt, geſunde gute Bildung und Alter, geſehen, dergeſtalt: 1. daß Fähigkeit, Talente erwerben zu können, einer gewiſſen Art ſchon erlernter Wiſſenſchaft vorgezogen werde, da die Erfahrung lehrt, daß z. B. eine gut copierte Zeichnung oft für Genie zur Ingenieur-Kunſt ausgegeben wird, die doch weit mehr erfordert, u. ſ. w. 2. Daß durchaus auf adeliche Herkunft gehalten werden ſoll, weil der Landes-Adel zahlreich iſt, und es weniger Gradationen unter demſelben gibt, als im bürgerlichen Stande. 3. Daß vorzüglich auf gute Geſundheit und Leibes-Conſtitution geſehen werden ſoll, weil dieſer Stand auſſerordentlich vielen Strapazen ausgeſetzt iſt, daher kein ſiecher Jüngling aufgenommen werden ſoll, auch kein Gebrechlicher, weil dieſe im Soldaten-Stande immer einer Art von Spott ausgeſetzt ſind. Auch das vorzüglichſte Genie kann dieſen Haupt-Mangel nicht erſetzen. 4. Daß kein angehender Eleve unter 15 Jahr alt ſeyn darf, folglich Schul-Kenntniſſe mitbringen und confirmirt ſeyn muß. Ueber 20 Jahr darf er auch nicht haben, weil er ſonſt nur ſpät Officier werden,

den, und wenig Ausſicht haben würde, ſein Glück zu machen.

Nach der Willens-Meinung des Königs, ſollen die Eleven bloß aus dem berliner Cadetten-Hauſe, folglich aus dem Landes-Adel, recrutiret werden.

Da die Eleven in einem Alter angenommen werden, welches über die kindiſche Erziehungs-Jahre hinaus iſt, ſo ſind 4 Jahr für hinlänglich anerkannt, um einen theoretiſchen Curſum durchzugehen, und dabey ſo viel Praxin zu erlangen, als es die Beſchaffenheit einer ſolchen Stiftung erlaubt. Dem zu Folge ſind 2 Claſſen eingerichtet, davon jede 2 Jahr währet, ſo, daß die Eleven der erſten oder jüngſten Claſſe, nach Verlauf von 2 Jahren, in die zweyte oder älteſte Claſſe, und die Eleven der zweyten alsdann in vacante Officier-Stellen des Ingenieur-Corps avanciren. Die Eleven, welche bey ihrer Aufnahme in die erſte Claſſe kommen, bleiben alſo wenigſtens 4 Jahr auf der Akademie; diejenigen aber, welche gleich in die zweyte oder älteſte Claſſe geſetzt werden können, machen alſo nur einen halben Curſum von 2 Jahren. Um das Fortſchreiten der Eleven aus der erſten in die zweyte Claſſe, und aus lezterer zur Expectanz einer Officier-Stelle auf ein unumſtößliches Geſetz zu gründen, werden ſchriftliche Prüfungen gehalten, und zwar in Gegenwart der Lehrer, wobey die Eleven weder Buch noch Dictata zur Hand haben dürfen. Wenn das Examen in einer Wiſſenſchaft gänzlich geſchloſſen iſt, ſo geht der Lehrer jede Beantwortung durch, und trägt ſie in eine Tabelle ein, welche folgende Rubriken hat: Unverbeſſerlich, vorzüglich gut, gut, mittelmäßig, ſchlecht, ſehr ſchlecht, gar nicht. Dieſe Rubrik gilt auch, wenn ein Eleve aus freyen Stücken auf die Beantwortung der Frage Verzicht thut, weil er ſich noch zu ſchwach fühlt.

Dieſe

Dieſe Tabellen der ſämmtlichen Lehrer werden ins Reine gebracht, und bey dem Archiv aufbewahrt, auch bis zum nächſten Examen in den Hör-Sählen angeſchlagen. Die Original-Beantwortungen werden eingebunden, im Archiv niedergelegt, und dienen von Stunde an, zur Richtſchnur des Avancements, und gleichſam zur Rechtfertigung und zum Riegel wider alle Gunſt und Partenlichkeit.

Alle 2 Jahr werden Verſetzungs-Prüfungen gehalten. Werden die Eleven nicht tüchtig befunden, in die zweyte Claſſe geſetzt zu werden, ſo müſſen ſie aufs neue 2 Jahr in der erſten Claſſe ſtehen bleiben, und alſo ihren Aufenthalt in der Akademie um 2 Jahr verlängert ſehen. In der zweyten Claſſe iſt es eben ſo, das Reſultat aber noch wichtiger; denn hier wird entſchieden, wer fähig iſt, Officier zu werden, oder nicht, und wer es zuerſt, oder zulezt, zu werden verdient.

Der in ſeinen Wiſſenſchaften am geſchickteſten, und in ſeiner Aufführung am beſten befundene Eleve erhält die zuerſt erledigte Officier-Stelle im Ingenieur-Corps, oder die Expectanz derſelben; der zunächſt geſchickte, die zweyte, u. ſ. w., ſo daß Geſchicklichkeit und gute Aufführung allein, ohne Anſehen des Alters oder der Familie, den Grad der Anciennität beſtimmen. Subjecte, die ſich ganz beſonders auszeichnen, können auch hoffen, mit der Equipage ausgeſteuert zu werden.

Kleine mündliche Prüfungen werden vierteljährig angeſtellt, oder wenn ein Haupt-Abſchnitt einer oder der andern Lehre zu Ende gebracht iſt.

Die Wiſſenſchaften, welche in der Akademie gelehrt werden, ſind ſummariſch folgende. 1. Mathematiſche, als: Arithmetik; Geometrie; Trigonometrie; Algebra; Kegelſchnitte; algebraiſche Conſtructionen; Differential- und Integral-Rechnung. Ferner,

ner, die phyſiko-mechaniſchen Theile, als: phyſikaliſche Einleitung; Statik; Dynamik; Hydroſtatik, und die mechaniſchen Maſchinen; theoretiſche Artillerie- und Minier-Kunſt; auch einiges aus der theoretiſchen Fortification. 2. Kriegs-Wiſſenſchaften, als: Elementar-Artillerie; Feld-Befeſtigung; Lager-Kunſt; große Kriegs-Baukunſt oder Fortification permanente; Attaque und Defenſe; Topographie und Taktik. 3. Praktiſche Uebungen auf dem Felde, als: Uebung der geo- und trigonometriſchen Aufgaben; geometriſch-topographiſche Vermeſſungen ganzer Gegenden; topographiſche Aufnahmen à vûe d'oeil; Abſteckung und Bau einiger Feld-Befeſtigungen; Bau, Vertheidigung und Angriff eines Polygons; Schießen mit verſchiedenen Waffen bey Gelegenheit dieſes Feſtungs-Krieges; Beſuchung der Exercier-Plätze, ſammt Revüen und Manoeuvres, zumahl der Infanterie und Artillerie; Beſuch der Bauten; Reiſen nach einer und andern Feſtung ꝛc. 4. Zeichnungen, als: akademiſche oder Hand-Zeichnung; geometriſches Vorbereitungs-Zeichnen; Zeichnung der geometriſchen und topographiſchen Vermeßungen; Zeichnungen in allen Theilen der Kriegs-Baukunſt, wie auch der Manoeuvres der Civil- und Waſſer-Baukunſt, ſammt Copierung allerley Gattungen Plane. 5. Civil- und Waſſer-Baukunſt, mit ihren Zeichnungen. 6. Sprachen; die franzöſiſche, in Verbindung mit der Mutter-Sprache, und, nach Zeit und Gelegenheit, mehrere.

Die Akademie beſitzt eine Bibliothek, welche jährlich mit den neueſten und beſten Schriften in obigen Lehr-Fächern vermehrt wird.

Die Akademie hat zwey Directoren, welche, mit Beyſtand der zwey in der Akademie wohnenden Lehrer, alles, was Oekonomie und Polizey betrifft, dirigiren; und als Lehrer iſt eine verhältnißmäßige Anzahl

zahl von Officieren der Armee und des Ingenieur-Corps, auch Lehrer vom Civil-Stande, angeſetzt.

In der beſtgegründeten Ueberzeugung, daß die innere Wohlfahrt eines States großen Theils auf ſeiner äuſſern Sicherheit, und auch auf derjenigen Achtung beruhe, die er ſich, vermöge des ihm zukommenden politiſchen Ranges, durch eine angemeſſene Militär-Macht verſchaffen muß, haben Se. kurf. Durchl. von Pfalz-Bayern, Karl Theodor, Dero Armee nicht nur durch eine, mit dem Bevölkerungs-Stande und den innern Kräften in dem genaueſten Ebenmaße ſtehende, Verſtärkung, ſondern auch durch eine, nach den neueſten und beſten Erfahrungen bewährt befundene, Eintheilung der verſchiedenen Truppen auf einen dauerhaften und achtungswürdigen Fuß geſetzt. Zugleich haben Se. kurf. Durchl. Dero Aufmerkſamkeit vorzüglich auf die Errichtung einer Militär-Akademie gewendet, worin, nebſt andern tauglichen Subjecten, beſonders rechtſchaffene, geſchickte und ehrliebende Officiers und Unter-Officiers erzogen, und nach dem Geiſte des feſtgeſetzten Militär-Syſtems gebildet werden ſollen. In dieſer Abſicht haben Se. kurf. Durchl. durch eine d. d. München, d. 23 Sept. 1789, erlaſſene Verordnung (*), die Formirung einer Militär-Akademie in der Haupt- und Reſidenz-Stadt München anbefohlen; und mit Beziehung auf den Inhalt dieſer Verordnung, iſt folgender Lehr- und Erziehungs-Plan nebſt Vorſchrift für die kurf. pfalzbayeriſche Militär-Akademie entworfen und zur Grundlage feſtgeſetzt worden.

Erſter

(*) Churfürſtliche Pfalz-Baieriſche Verordnung wegen Errichtung einer neuen Militair-Akademie, München, 23 Sept. 1789; ſt. in Meiners und Spittlers götting. hiſtor. Magaz. (Hannov. 1790, gr. 8.) S. 33—37.

Erſter Abſchnitt.

Von den Lehr-Gegenſtänden überhaupt.

§. 1. Bey Errichtung dieſer kurf. Militär-Akademie liegt eine dreyfache Abſicht zum Grunde; nähmlich: a) für den Militär-Stand ſolche Subjecte zu bilden, die in Rückſicht der zu dieſem Stande nöthigen Grund-Wiſſenſchaften als theoretiſch vollendet anzuſehen ſind; und auch b) dem Civil-Stande ſolche Zöglinge zu liefern, die entweder gleich in manchen Fächern ganz brauchbar, oder welche c) zu ihrer Vervollkommnung in den höhern Studien dermaßen vorbereitet worden ſind, daß ſie in weniger Zeit, als gewöhnlich, und mit größerm Nutzen ihre Bildung zum Dienſte des States vollenden können. Aus dieſer dreyfachen Abſicht muß die Richtſchnur zu einer genauen Abmeſſung des Lehr- und Erziehungs-Syſtems entnommen werden.

§. 2. Dem Militär-Stande iſt mit der Unwiſſenheit eben ſo wenig, als andern Ständen, gedient. Was vielleicht zu ſeinem Verfall am meiſten beygetragen hat, iſt das unglückliche Vorurtheil, als ob ein im Unterricht und in der Erziehung verwahrloſeter Menſch noch immer einen brauchbaren Officier abgeben könnte, ſo wie man das liederlichſte Mannsvolk, ja offenbare Verbrecher, zu gemeinen Soldaten tauglich hält. Beydes iſt der höchſt landesherrl. Willensmeinung ſchnurſtracks zuwider. Dem Officier ſind einige Wiſſenſchaften unentbehrlich, andre höchſt nützlich. Da nun aber bey dem Militär-Stande der praktiſche Unterricht unaufhörlich von der unterſten bis zur höchſten Stufe fortwährt: ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß der eigentliche Schul-Unterricht und die theoretiſche Bildung zu dieſem Stande in kürzerer Zeit, und zwar binnen 4 Jahren, wohl vollendet werden könne (§. 1. a).

§. 3. Der Stat bedarf an vielen Stellen Leute, die eben keine abſolvirte Facultät-Gelehrte ſeyn dürfen, um ihrem Amte und Berufe auf das vollkommenſte zu entſprechen. Auch dieſen gewähret die Geſchäft-Uebung ſelbſt erſt die höchſte Vollendung; indeſſen ſind ih-

ihnen einige Wiſſenſchaften unentbehrlich, andere höchſt nützlich, ohne deren gründliche Kenntniß die Praktik allein ihre Talente ſehr beſchränkt, und ihre Brauchbarkeit zweifelhaft läßt (§. 1. b.).

§. 4. Die Vervollkommnung in den höhern Studien erheiſchet ebenfalls bey denen, die ſich, ihnen zu widmen, Talent, Neigung und Mittel haben, eine gründliche Kenntniß einiger unentbehrlichen, anderer ſehr nützlichen Wiſſenſchaften. Derſelbe Unterricht alſo, welcher bey den Claſſen a und b als eine Befähigung zum Geſchäfts-Leben ſelbſt zu betrachten kommt, kann hier als Vorbereitung zu der eigentlichen gelehrten Laufbahn angeſehen und auf das beſte genutzt werden (§. 1. c.).

§. 5. Die kurfürſtl. Militär-Akademie legt alſo ſolche Wiſſenſchaften zum Grunde, die zur Bildung für den Militär-Stand hinlänglich, zu vielen Stats-Aemtern, ſo wie auch zum praktiſchen Leben in allen höhern Ständen nothwendig, und zu den höhern Wiſſenſchaften die gründlichſte Vorbereitung ſind. Es iſt aber weder den Geſinnungen des durchlauchtigſten Stifters, noch der Natur des zur Aufnahme in dieſe höhere Abtheilung vorgeſchriebenen Alters, gemäß, daß die Zöglinge der Akademie nach den eben erwähnten Beſtimmungen claſſificirt werden. Auf keinen Stand wird eine beſondere Rückſicht genommen, ſondern alle Zöglinge müſſen ohne Unterſchied unter den einzigen Geſichtspunct genommen werden, daß man wohlerzogene, und in den für alle Stände nothwendigſten Kenntniſſen gründlich unterrichtete Leute aus ihnen bilde.

§. 6. Obſchon nun der Endzweck der kurf. Militär-Akademie an ſich dreyfach iſt (§. 1.): ſo können und ſollen doch die Mittel (der Unterricht nähmlich) ganz gleichförmig ſeyn. Wenn aber in dem lezten Jahre des akademiſchen Lehr-Curſus der Beruf der Zöglinge ſich deutlich erklärt haben wird, und folglich der Unterricht nach dieſer nähern Beſtimmung des Haupt-Zweckes mit Nutzen abgetheilet werden kann, ſo ſoll dahin der gehörige Bedacht genommen werden.

§. 7. Vorzüglich aber ſoll ſich die kurf. M. A. darin auszeichnen, daß ſie mit dem Unterrichte eine vollkomme-

ne, auf den beſten Grundſätzen beruhende Erziehung verbinde. Man verwechſelt dieſe beyden Dinge nicht nur im gem. Leben, ſondern, leider! nur zu oft bey Schul-Anſtalten, wo man freylich das Gedächtniß vollpfropft, den Verſtand fein zuſchleift, das Herz aber leer läßt.

§. 8. Die Erziehung alſo iſt der kurf. M. A. eben ſo wichtig, als der geſammte Unterricht, und weit wichtiger als einzelne Theile deſſelben. Hier concentrirt ſich die ſichere, nützliche Wirkſamkeit der Akademie auf alle Stände der bürgerl. Geſellſchaft.

§. 9. Nach dieſen kurzen Vorausſetzungen werden nun jene Wiſſenſchaften, welche das Lehr-Syſtem der kurf. M. A. ausmachen ſollten, ausgezeichnet. — Man wählt aus den 8 Haupt-Theilen der Gelehrſamkeit, die ſich wieder in mehr, als 100 methodiſche Wiſſenſchaften und Künſte abtheilen laſſen, mit genauer Hinſicht auf Alter, Zeit und Abſicht, folgende Gegenſtände.

A. Sprachen. Von der lateiniſchen, franzöſiſchen und deutſchen, wird den Zöglingen eine vollſtändige Kenntniß beygebracht. Die erſte iſt denjenigen Zöglingen, welche ſich nach ihrer akademiſchen Laufbahn den höhern Studien widmen werden, unentbehrlich; den übrigen aber ganz gewiß ſehr nützlich, indem mit dieſer lateiniſchen Sprach-Kunde zugleich auch die Erklärung und das Studium der beſten claſſ iſchen Schriftſteller (und zwar nicht nur grammatiſch, ſondern ſtufenweiſe mit Wahrnehmung ihres Geiſtes,) folglich eine nützliche Kenntniß der römiſchen Litteratur, erhabener Beyſpiele von Muth, von ſchöner und edler Denk-Art, verbunden iſt. Von dem Nutzen der franzöſ. Sprache für alle Stände, braucht nichts erinnert zu werden.

B. Geſchichte. Die vaterländiſche (bayeriſche) Geſchichte wird zwar genau und umſtändlich, auch wegen der größern Annehmlichkeit und des leichtern Memorirens, mit Einmiſchung numismatiſcher Hülfs-Mittel, doch mit Umgehung aller antiquariſchen Kritik, als worin man oft nur mit unnützer Beleſenheit paradiret, vorgetragen. Darauf folgt die

die deutſche Reichs-Geſchichte, wobey wieder auf die bayeriſche Geſchichte beſondere Rückſicht genommen und die Haupt-Epochen wiederhohlt werden können. Eben ſo ſoll auch endlich bey der Univerſal-Geſchichte im Laufe des Vortrages vorzüglich auf die deutſche Reichs-Geſchichte zurück geſehen, und dabey die Hiſtoria rei militaris mit beſonderer Verwendung gelehret werden.

Da die Geographie nicht bloß phyſiſch oder mathematiſch, ſondern mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſung, politiſche Revolutionen und Stärke der Staten, gelehret werden ſoll, ſo kommt ſie hier für ſich allein zu ſtehen.

C. Schöne Wiſſenſchaften. Die Uebungen in der deutſchen Sprache, von der man eine grammatiſche Kenntniß, bey 11 und 12jährigen Knaben billig voraus ſetzen kann, ſind eigentlich eine Vorbereitung zu der Aeſthetik und Rede-Kunſt, welche im 3ten Jahre gelehret werden ſollen.

D. Philoſophie. Die Logik, als Grundlage aller philoſophiſchen Kenntniſſe und des praktiſchen Geſchäft-Lebens ſelbſt, wird, nach der unten vorkommenden Eintheilung, einen zweyjährigen Lehr-Vortrag erhalten, und dann im 2ten Jahre erſt die Pſychologie dazu genommen werden. In Anſehung der praktiſchen Philoſophie aber ſoll in dem lezten Jahre des akademiſchen Curſus die zweckmäßige Eintheilung dahin getroffen werden, daß entweder die verſchiedenen und nothwendigſten Zweige dieſes Lehr-Faches nach Maßgabe der alsdann erfolgten Beſtimmung der Zöglinge ihre gehörige Anordnung erhalten (§. 6), oder aber die allgemeine praktiſche Philoſophie allein mit deſto größerm Fleiße erlernet werden könne.

E. Mathematik. Dieſes Studium, welches, ſeines allgemeinen Nutzens wegen, vorzugsweiſe den Nahmen eines Unterrichtes oder einer Wiſſenſchaft erhalten hat, ſoll auch die vorzüglichſte Verwendung erhalten; zumahl da die reine Mathematik den Verſtand ungemein ſchärft, und gleichſam eine eigene Logik in ſich faſſet, die der Lehrer bey Anwendung der Sätze dem Zuhörer zugleich begreif-

lich machen kann. Die hauptſächliche Anwendung dieſer Theorie geht auf die Kriegs= und Kriegsbau=Kunſt, doch nach Maßgabe des §. 6.

Was nun die Phyſik betrifft, welche, der gewöhnlichen Ordnung nach, hier folgen ſoll, ſo iſt bekannt, daß die Experimental=Naturlehre, wenn ſie mit ihrer Vorbereitungs=Wiſſenſchaft der Natur=Geſchichte, und den dazu gehörigen Hülfs-Wiſſenſchaften (der Chemie, Anatomie ꝛc.) gründlich erlernet werden ſoll, beynahe das ganze Leben eines Menſchen und einen ſehr beträchtlichen Aufwand erfordert. Sie kann alſo bey der kurf. M. A. kein eigenes und beſonderes Lehr=Fach erhalten. Da jedoch für die mathemat. Wiſſenſchaften zwey Lehrer angeſtellet werden, ſo hat Einer davon die dogmatiſche und allgemeine Natur-Lehre, wobey im Laufe des Vortrages auch die dahin einſchlagenden Verſuche gezeigt werden können, den Zöglingen beyzubringen.

F. Jurisprudenz. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes weit umfaſſende Fach nur um der Ordnung und allgemeinen Rubricirung willen hier Statt finde; denn was davon eigentlich in der M. A. gelehret werden ſoll, beſteht in einer praktiſchen Anleitung zum Geſchäfts=Styl, mit beſonderer Rückſicht auf die inländiſche Juſtiz= und Polizey-Verfaſſung, und dann im lezten Jahre in der Erklärung des Militär=Juſtiz=Reglements für diejenigen, welche ſich dieſem Stande widmen, und vermöge der eigenen Militär=Juſtiz=Verfaſſung eine gründliche Kenntniß davon höchſt nöthig haben. Für diejenigen aber, welche ſich den höhern Studien widmen, werden in dieſem lezten Jahre die Inſtitutiones J. R., und zwar in lat. Sprache, erklärt, welches theils als eine curſoriſche Uebung dieſer Sprache, theils aber, weil eben dieſe Inſtitutionen für einen angehenden Juriſten die meiſten Schwierigkeiten haben, und folglich einer fleißigen Wiederhohlung bedürfen, ſeinen ungezweifelten Nutzen hat, der ſich auch auf die übrigen (§. 1. b.) erſtreckt.

G. Kün=

G. Künſte. In Anſehung der Künſte und Exercitien, wird hier angemerkt, daß die Zeichnungs-Kunſt, weil ſie auf die Bildung eines guten Geſchmackes, und einer offenen, empfänglichen Seele, einen merklichen Einfluß hat, mit vorzüglicher Verwendung erlernet werden ſoll; auch kann dieſe Kunſt dem Lehr-Fache C einen großen Vorſchub leiſten, wenn die Einrichtung getroffen wird, daß diejenigen Zöglinge, welche in der freyen Zeichnung ſchon einige Fortſchritte gemacht haben, von einem jeden gewählten oder bearbeiteten Zeichnungs-Gegenſtande eine umſtändliche, aus ihrer Empfindung geſchöpfte Beſchreibung aufzuſetzen, und dem Lehrer der Aeſthetik vorzuweiſen haben.

In der Muſik werden die Zöglinge abwechſelnd mit der Tanz-Fecht- und Reit-Kunſt, die 4 Jahre hindurch unterrichtet.

§. 10. Weit wichtiger, als alle die vorbenannten Wiſſenſchaften, iſt der Religions-Unterricht; und obgleich ſich bey einem 11 und 12jährigen Alter die nothwendigſten Grund-Kenntniſſe davon gewiß erwarten laſſen, ſo wird dieſer Unterricht doch von dem geiſtlichen Lehrer, reſp. Haus-Capellan der Akademie, an Sonn- und Feyer-Tagen, vor oder nach dem Gottesdienſte, die 4 Jahr hindurch unabläſſig fortgeſetzt. Die Religions-Lehre iſt übrigens mehr für das Herz, als für den Verſtand, geeignet, und folglich für einen Gegenſtand der Erziehung anzuſehen, wo auch ein mehreres davon vorkommen wird.

§. 11. Ueber die Auswahl der bezeichneten Lehr-Gegenſtände glaubt man um ſo weniger eine Erklärung hier beyfügen zu dürfen, als ein jeder Sachverſtändige von ſelbſt bemerkt, daß eine gründliche Erlernung dieſer Wiſſenſchaften dem Endzwecke der kurf. M. A. (§. 1 und 5.) vollkommen entſpreche. Wer aber den Zweifel häget, ob dieſe gründliche Erlernung der vorbenannten Wiſſenſchaften binnen der vorgeſchriebenen Zeit erzielet werden könne, der erwege folgende Erfahrungs-Sätze:

„In der frühern Jugend, wenn die dem Menſchen angeborne Wißbegierde ſich am lebhafteſten reget, iſt es nicht nur nicht ſchädlich, ſondern vielmehr ſehr rathſam, daß mehrere Wiſſenſchaften, deren Grundſätze ſich nicht leicht verwirren, zugleich erlernet werden.

„Ein junger Studierender, der alltäglich eine beſtimmte kurze Zeit einige Jahre hindurch auf eine Wiſſenſchaft verwendet, wird davon eine weit gründlichere und dauerhaftere Kenntniß erwerben, als wenn er zu Erlernung eben dieſer Wiſſenſchaft ein ganzes Jahr hindurch ohne Unterlaß und Abwechſelung, mit Aufopferung aller Tages-Stunden (und ſollten dieſe auch eine weit größere Summe ausmachen,) angeſtrenget wird.

„Eine anhaltende Einförmigkeit in der Lehre ermüdet den Geiſt der Jugend, und verwandelt die lebendige Wißbegierde in ſchläfrigen Mechanismus; dagegen erhält eine wohlgeordnete Abwechſelung die Wißbegierde immer thätig und folglich fruchtbar.

„Der Uebergang von einem Lehr-Gegenſtande zu einem verſchiedenen, iſt weit mehr Erhohlung für den Geiſt, als wenn nach der Lehr-Stunde Geſchäftloſigkeit folgt. So wird z. B nach einer mathematiſchen Lehr-Stunde eine hiſtoriſche ſehr angenehm ſeyn, und eine ganz friſche Aufmerkſamkeit finden.

„Vermöge der allgemeinen Verwandtſchaft unter den Wiſſenſchaften, die, gleichſam wie die Ton-Arten in der Muſik, alle in einem nähern oder weitern Verhältniſſe gegen einander ſtehen, iſt es oft genug, von dem Fortgange in der einen gewiß zu ſeyn, um auch auf den guten Erfolg in einer andern ſchließen zu können.

„Durch gute Anordnung und Lenkung des Fleißes und der Wißbegierde, iſt die Hälfte des Fortganges gewonnen.

„Ein Studium unter immerwährender genauer Aufſicht theilnehmender Lehrer und Erzieher, fruchtet in kurzer Zeit mehr, als eine langjährige Frequentirung der Schulen, wo ſich vor und nach der Lehr-Stun-

Stunde kein Menſch um die Privat=Beſchäftigung der Schüler bekümmert".

§. 12. Das Reſultat aller dieſer Erfahrungs-Sätze zielt auf die Beruhigung derjenigen ab, welche etwann wegen der für den akademiſchen Lehr=Curſus anberaumten Zeit einige Beſorgniß über den guten Fortgang ſchöpfen könnten. Es iſt in der Erziehungs=Lehre eine beſtätigte und anerkannte Wahrheit, daß der Fleiß und die unabläſſige Verwendung der Lehrer eben ſo viel zu einem guten Fortgange beyträgt, als der Fleiß und die unabläſſige Aufmerkſamkeit der Schüler; und da, vermöge der innern Einrichtung der M. A., und der darüber obwaltenden höhern Aufſicht, an dem Eifer der Lehrer nicht leicht zu zweifeln iſt, auch bey den aufzunehmenden Zöglingen wenigſtens eine natürliche Wißbegierde erwartet werden kann, ſo läßt ſich mit Grund aus der Verbindung aller für eine Lehr=Anſtalt vortheilhaften Umſtände ſchließen, daß die Zöglinge, nach Maßgabe ihrer natürlichen Fähigkeiten, alle wohl unterrichtet und wohlgebildet daraus treten werden.

§. 13. **Von der Eintheilung der Lehr-Gegenſtände.** Eine Claſſification der Zöglinge in Ordnung der Lehr=Gegenſtände kann ſchlechterdings nicht Statt finden, weil 1) die landesherrl. Verordn. v. 23 Sept. für alle akademiſche Zöglinge einen gleichen Zeitraum beſtimmt; und 2) die für die höhere Abtheilung der M. A. feſtgeſetzte Zahl von 64 Zöglingen auch nicht überſetzt werden darf. Es muß daher, nach vorhergegangener genauer Prüfung der aufgenommenen Subjecte, ein Mittel=Verhältniß oder Durchſchnitt ihrer bereits erworbenen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe angenommen, und von da mit ihnen insgeſammt von Stufe zu Stufe vorgeſchritten, und der Curſus geendiget werden.

§. 14. Vermöge des zur Aufnahme vorgeſchriebenen Alters von 11 bis 13 Jahr, kann der Unterſchied der bereits erworbenen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe bey den Zöglingen ſo groß nicht ſeyn, daß für diejenigen, welche das angenommene Mittel=Verhältniß auch einiger Maßen überſchritten haben, eine Wiederhohlung nicht ſehr nützlich; und für die andern, welche

ſich etwas unter dem Verhältniſſe befinden, durch eine eifrige Nachhülfe von Seiten der Profeſſoren die Gleichheit nicht hergeſtellet werden ſollte, beſonders da dieſem Alter doch nur meiſtens hiſtoriſche Kenntniſſe eigen ſind, welche größten Theils von dem Fleiße abhängen. Dieſe Gleichheit muß durchaus, in ſo weit das natürliche Talent ſie nicht bey einem oder dem andern individuo gänzlich vernichtet, beyzubehalten geſuchet werden; und man ſoll um der Langſamen willen eher zurück halten, als um der Schnellbegreifenden willen forteilen.

§. 15. Wenn aber einige von jenen Zöglingen, welche aus der ehemahl. herzogl. Marianiſchen Landes-Akademie in das kurfürſtl. neu errichtete Lehr- und Erziehungs-Inſtitut aufgenommen werden, allzu weit vorgerückt ſeyn ſollten, als daß jenes Regulativ (§. 13.) bey ihnen angewandt werden könnte, ſo haben die Lehrer der höhern Wiſſenſchaften, welche in dem erſten und andern Jahre ohnehin weniger beſchäftigt ſind, ſich mit der Ausbildung dieſer Subjecte ins beſondere zu befaſſen.

§. 16. Eben ſo wird es auch mit denjenigen Zöglingen gehalten werden, welche zum Erſatz des allenfallſigen Abganges nach und nach in die Akademie kommen; denn da wahrſcheinlicher Weiſe ſolche Erledigungen in einiger Anzahl ſich nicht ergeben werden, bevor die erſten Lehr-Gegenſtände zum Theil vollendet ſind, ſo kehren die Profeſſoren in der beſten Ordnung zu den neu aufgenommenen Zöglingen zurück, um ſie ebenfalls aufwärts zu leiten; und ſolcher Geſtalt kann der Lehr-Curſus für den Anfang und die Fortdauer der kurf. Akademie einen richtigen Zuſammenhang und eine ununterbrochene Stufenfolge gewinnen.

§. 17. Ehe nun zu der Anordnung der Lehr-Gegenſtände geſchritten wird, muß von der Zeit-Eintheilung erſt Meldung geſchehen. Die Natur der Sache ſelbſt und die Beyſpiele mancher für vortrefflich erkannter Lehr- und Erziehungs-Anſtalten geben deutlich zu erkennen, daß in dieſem ganz dem Unterrichte gewidmeten Alter nicht die mindeſte Ueberſpannung oder Ermattung zu befürchten ſey, wenn alltäglich

10 Stun-

10 Stunden (mit gehöriger Abwechſelung) zu den Studien verwendet werden. Doch ſoll an zwey Tagen der Woche der Nachmittag, auſſer einer Lehr-Stunde, den Zöglingen zu einer wohlgeordneten, und vermöge der dabey Statt habenden Aufſicht, auch nützlichen Erhohlung dienen, welches ebenfalls von Sonn- und Feyer-Tagen, als welche ſchlechterdings eine oder die andere nöthig erachtete Lehr-Stunde nicht ausſchließen, zu verſtehen iſt.

§. 18. Bey der Eintheilung dieſer 10 Tages-Stunden iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, daß davon nicht mehr als 6, oder höchſtens 7, für den ordentlichen Lehr-Vortrag in den verſchiedenen Fächern beſtimmet, die übrigen aber zum Privat-Studium der Zöglinge, oder, nach Befinden, zu einer Kunſt-Erlernung ausgeſetzt werden. Doch ſoll das Privat-Studium keinesweges der Willkür der Zöglinge überlaſſen, ſondern immer ein Lehrer in abwechſelnder Ordnung dabey gegenwärtig ſeyn, der durch Nachhülfe, Zurechtweiſung, Erklärung, Wiederhohlung ꝛc. dieſen Stunden ihren ſichern Nutzen gewährt, ſo, daß von aller zum Unterricht brauchbaren Zeit nicht ein Augenblick verloren gehe.

§. 19. Es kommen alſo, nach obiger Zeit-Beſtimmung, für jede Woche 52 eigentliche Studier-Stunden zu rechnen. Was an Sonn- und den zwey wöchentlichen Erhohlungs-Tagen, ſo wie auch zur Sommers-Zeit weiter geſchehen kann, hängt theils von dem Fleiße der Zöglinge, theils von dem Ermeſſen des Directors, ab, als welcher den Gang der Studien und des Erziehungsweſens zu überſehen und zu lenken hat. Die Anordnung der Lehr-Gegenſtände wird nun folgender Maßen feſtgeſetzt.

§. 20. Erſtes Jahr.

Gegenſtände, welche vorzüglich das Gedächtniß, die Einbildungs-Kraft und die äuſſern Sinne beſchäftigen, gehören in die Sphäre des frühern Jugend-Alters. Alſo:

Sprachen. Von der deutſchen Sprache ſetzt man zwar einige grammatiſche Kenntniſſe voraus, doch werden die Zöglinge darin geübet, um ſich in ihrer Mutter-Sprache richtig, rein und zierlich aus-

drü-

drücken zu können. Die Profeſſoren müſſen überhaupt den ganzen Lehr-Curſus hindurch darauf ſehen, daß die Zöglinge nicht nur ihre Aufgaben, ſchriftliche Aufſätze, Ueberſetzungen ꝛc. gut ſtyliſiren, ſondern auch keine fehlerhafte Ausſprache und Mund-Art dulden, und hierin das erſte Beyſpiel geben; denn es ſoll in der M. A. keine andere, als die reine oder hochdeutſche Mund-Art ohne irgend einen Provinzial-Dialekt geſprochen werden.

Der Unterricht in der deutſchen Sprache kann und ſoll als eine Vorübung zu den ſchönen Wiſſenſchaften betrachtet werden; und es erhalten daher die deutſche Sprach-Uebungen alltäglich eine, oder wöchentlich 6 Lehr-Stunden, worin claſſiſche Schriftſteller nach zweckmäßiger Auswahl geleſen und erklärt, die Grundſätze dieſer Sprache durch Exempel gewieſen werden, und die Rechtſchreibung ebenfalls durch praktiſche Aufgaben den Zöglingen beygebracht wird.

§. 21. Mit der franzöſiſchen Sprache wird nur bey jenen Zöglingen gleich angefangen, welche die Anfangsgründe der lat. Sprache, oder ſo genannte Rudimenta, bereits vollkommen inne haben, damit nicht die gleichzeitige Erlernung dieſer grammatiſchen Anfangsgründe das Gedächtniß verwirre. Auch dieſer Sprache werden in dieſem Jahre wöchentlich 6 Lehr-Stunden gewidmet.

§. 22. Die lateiniſche Sprache aber erhält, theils wegen ihres weſentlichen Nutzens (§. 9. B.), theils wegen ihrer größern Schwierigkeit, wöchentlich 12 Lehr-Stunden.

In Anſehung des Unterrichtes dieſer beyden Sprachen iſt zu bemerken, daß man die Zöglinge, bey Durchgehung der Grammatik, und bey dem vernünftigen Auswendiglernen der Declinationen und Conjugationen, auf die Haupt-Regeln der deutſchen Sprache zurück weiſet; denn weil ihnen dieſe lezte aus dem Umgange bereits bekannt iſt, ſo wird ihnen dadurch die Einſicht in die Natur der fremden Sprachen erleichtert, und der Nutzen des ſonſt ſo beſchwerlichen Auswendiglernens begreiflich. So wenig auch insgemein von dem Auswendiglernen

der

der Wörter in lebenden Sprachen zu halten iſt, ſo iſt dieſes doch bey der lateiniſchen gewiſſer Maßen unvermeidlich, weil es allzu lange hergehen würde, bis die Lernenden durch den Gebrauch und die Uebung allein, eine zum Erklären und langſamen Leſen nothwendige Wörter-Menge faſſen könnten.

§. 23. Von der Geſchichte, wird die vaterländiſche wöchentlich in 4 Stunden gelehrt, und dabey auf dasjenige beſonders Bedacht genommen, wovon man einen wirklichen Nutzen zu hoffen hat. Es ſoll nähmlich der Vortrag nicht bloß eine trockne Erzählung der Begebenheiten enthalten, ſondern ſich auch auf die Quellen, Beweggründe, Urſachen und Umſtände, auf die Hinderniſſe, Mittel und Folgen der wichtigen Eräugniſſe erſtrecken, wobey mancherley wichtige und für die Faſſungs-Kraft der Zöglinge angemeſſene Maximen in Anſehung ganzer Völker und großer Veränderungen, ſo wie der menſchlichen Leidenſchaften, Sitten ꝛc. dargeſtellet werden können. Obwohl nun auch eine genaue Kenntniß der Jahr-Zahlen viel zur völligen Einſicht in die Geſchichte und deren Zuſammenhang beyträgt, ſo hat man doch damit das Gedächtniß der Zöglinge in der alten Geſchichte, bey der man ſich ohnehin nicht lange aufhält, nicht zu beſchweren, indem es genug iſt, wenn ſie dort die ungefähre Zeit der wichtigſten Begebenheiten und Perioden anzugeben wiſſen. In der mittlern und neuern Geſchichte aber wird eine genaue chronologiſche Kenntniß in dem Maße immer nöthiger, je mehr die Begebenheiten dem gegenwärtigen Zeit-Alter ſich nähern.

§. 24. In der Mathematik, wird, dieſes erſte Jahr hindurch, wöchentlich in 8 Lehr-Stunden mit der gemeinen Rechen-Kunſt angefangen, und Schritt vor Schritt in gleichem Verhältniß mit der zunehmenden Einſicht der Zöglinge in den verſchiedenen Gattungen der Zahlen-Rechnung fortgefahren. Es iſt hier, wie bey allen Gegenſtänden, vorzüglich auf Gründlichkeit zu ſehen, und ja um keine Stufe vorzurücken, ehe man nicht verſichert iſt, daß das Vorhergehende vollkommen gefaſſet worden iſt, welches ſich aber keineswegs aus der Fertigkeit, auswendig ge-

gelernte Aufgaben aufzulöſen, (als worin ſich oft ein Schüler von gutem Gedächtniß an der Rechen-Tafel auszeichnet, ohne die mindeſte arithmetiſche Einſicht zu beſitzen,) ſondern aus andern den Lehrern bekannten Eigenſchaften entnehmen läßt.

§. 25. Es ſind, nach dieſer Eintheilung, in jeder Woche, 36, oder täglich 6, Stunden zu dem ordentlichen Lehr-Vortrag in den verſchiedenen Gegenſtänden beſtimmt, und es bleiben alſo, auſſer der Erhohlungs-Zeit an 2 Nachmittagen der Woche, von der zum Studieren ausgeſetzten Zeit (§. 19.) noch 16 Stunden zum Privat-Studium der Zöglinge (§. 18.) übrig, welche nach dem Gutbefinden des Directors, und zwar in dieſem Jahre mit beſonderer Rückſicht auf die lat. Sprache und Mathematik zu verwenden ſind. Doch ſoll darauf Bedacht genommen werden, daß in jeder Woche 2 von dieſen Stunden für den Unterricht in der Zeichnungs-Kunſt frey gelaſſen werden, wozu auch zum dritten Mahl die Frey-Stunde nach Tiſche, von 1 bis 2 Uhr, genommen werden kann. Uebrigens iſt dieſe Frey-Stunde dem Unterrichte in der Muſik gewidmet, welcher nur denjenigen Zöglingen gegeben wird, welche Neigung dazu bezeigen, und folglich als eine Erhohlung anzuſehen iſt. Für die Exercitien können auch auſſer den längern Sommer-Tagen (da ſie eigentlich in beſtimmter Ordnung gelehret werden ſollen,) 1 oder 2 Stunden wöchentlich ausgemittelt, und der Erſatz für die Studien an den Sonn- und Feyer-Tagen (§. 17.) füglich erhohlt werden.

§. 26. Was nun die Auswahl und Anordnung der Lehr-Gegenſtände für dieſes erſte Jahr betrifft, ſo wird niemand die auf die Natur eines eilfjährigen Alters gegründete Abſicht verkennen; und wenn die Zöglinge nur der billigſten Erwartung entſprechen, ſo kann man mit gutem Grunde einem merklichen Fortgange entgegen ſehen.

Zweytes Jahr.

§. 27. Sprachen. In der deutſchen wird man wohl ſo weit gekommen ſeyn, daß man claſſiſche Werke des Geſchmackes curſoriſch, und die der leichtern Gattung auch kritiſch leſen kann; und ſo wird dann in

in dieſem Fache, als einer gewiß fruchtbaren Vorbereitung zur Aeſthetik und Rede-Kunſt, das 2te Jahr hindurch wöchentlich in 4 Lehr-Stunden fortgefahren.

§. 28. Die franzöſiſche Sprache wird bey denjenigen Zöglingen, welche nun einen ganzjährigen Unterricht darin erhalten haben, durch das Leſen, Ueberſetzen und Sprechen, (womit in dieſer Sprache ſehr früh angefangen werden muß,) das meiſte gewinnen; und für dieſe Uebungen werden in dieſem 2ten Jahre wieder 4 Lehr-Stunden wöchentlich beſtimmt. In Anſehung der Ueberſetzungen iſt zu bemerken, daß dieſelben auch rückwärts wiederhohlet werden müſſen. Wenn nähmlich eine franzöſiſche Aufgabe in das Deutſche überſetzt worden iſt, ſo muß, nach einer ziemlichen Zwiſchenzeit, dieſe Ueberſetzung wieder in die franz. Sprache übertragen werden; eine Uebung, deren Nutzen die Erfahrung beſtätigt hat.

§. 29. Von der lateiniſchen Sprache werden die Zöglinge ſo viel grammatiſche und Wörter-Kenntniß erworben haben, daß nunmehr zum Langſamleſen und Erklären geſchritten werden kann, wobey natürlicher Weiſe vorerſt noch auf die Sprache geſehen, die Sachen aber nur in ſo weit erkläret werden müſſen, als ſolches zur Verſtändlichkeit nöthig iſt, und die Fähigkeit der Schüler es erlaubt. Man übt die Zöglinge fleißig im Lateinſchreiben durch freye und nachgeahmte Exercitien, wobey anfangs nur auf grammatikaliſche Richtigkeit, nachher aber auch auf die Zierlichkeit der Sprache, geſehen wird. Auch läßt man häufige Exempel bey den Autoren von den Zöglingen mündlich verfertigen, damit ihre Zungen zu dieſer Sprache geläufiger und ſo unvermerkt im Sprechen geübt werden. Zu dieſem Langſamleſen und Ueberſetzen (ins Deutſche) ſind lauter Schriftſteller aus dem ſo genannten goldenen Alter der lat. Sprache zu wählen. Doch müſſen in der Folge auch ſpätere Autoren geleſen werden, damit die Zöglinge mehr Reichthum und Feſtigkeit in dieſer Sprache erlangen. Dieſer Gegenſtand erhält nun in dieſem 2ten Jahre, auſſer den Privat-Stunden

(wel-

(welches bey allen Fächern zu verſtehen iſt,) wöchentlich 10 ordentliche Lehr-Stunden.

§. 30. Aus der Geſchichte wird die des deutſchen Reiches wöchentlich in 3 Lehr-Stunden vorgetragen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie nicht ſo umſtändlich, wie die vaterländiſche Geſchichte, ſondern univerſeller mit Ausshebung der wichtigſten Epochen und Begebenheiten, nach der Methode des Pütteriſchen Compendium, und zwar mit beſonderer Rückſicht auf Bayern (§. 9. B.), gelehret werden ſoll.

§. 31. Um nun auch die Zöglinge unmittelbar zum Denken zu führen, und ſie zu denen Wiſſenſchaften, welche mehr den Verſtand, als das Gedächtniß, beſchäftigen, allmählich vorzubereiten, ſo werden in dieſem 2ten Jahre wöchentlich 3 Lehr-Stunden zu der Logik verwendet. Vermöge des (§. 13.) angenommenen Mittel-Verhältniſſes in den Fähigkeiten und bereits erworbenen Kenntniſſen der Zöglinge wird es aber vielleicht noch nicht rathſam ſeyn, ſich in dieſem philoſophiſchen Gegenſtande eines methodiſchen Lehr-Vortrages zu bedienen; damit alſo den Kräften der Zöglinge nicht im mindeſten vorgegriffen werde, ſo ſoll der Lehrer ganz praktiſch dabey zu Werke gehen; die weſentlichen Grundſätze der Logik, ohne alle die alten pedantiſchen Grillen, durch ſolche Beyſpiele erklären, die leicht und aus dem gemeinen Leben genommen ſind. Er kann dieſe Beyſpiele zergliedern, das Wahre oder Falſche darin deutlich zeigen, endlich eine Regel daraus abſtrahiren, und dieſe wieder mit einem andern Exempel erläutern. Mit dieſer Beſchäftigung kann wohl nicht zu früh angefangen werden, und gewiß wird dadurch die Beurtheilungs-Kraft der Zöglinge nicht wenig an Stärke und Umfang gewinnen. Sie werden ohne ſonderliche Mühe (von ihrer Seite nähmlich) eine ziemliche Fertigkeit erlangen, das Wahre und Falſche eines Gedanken bald zu entdecken, und auch ſelbſt, ohne ſich eben der logiſchen Regeln zu erinnern, richtig zu denken. Wie viel aber dieſe Vorbereitung zu einer gründlichen Einſicht bey dem nachher folgenden methodiſchen Vortrage der Logik, der

Aeſt-

Aeſthetik und Rede-Kunſt, beytragen müſſe, bedarf keiner Erinnerung.

§. 32. In der Mathematik läßt ſich auſſer der Stunden-Zahl, deren ſie in jeder Woche 10, dieſes Jahr hindurch, zum ordentlichen Lehr-Vortrag erhalten ſoll, nichts beſtimmen, weil dieſer Gegenſtand die 4 Jahr hindurch ſeine ununterbrochene Verwendung und fortſchreitende Methode behält. Nur wird man darauf ſehen, daß die Zöglinge ſo früh als möglich (ohne jedoch die Stufen-Folge des theoretiſchen Unterrichtes im geringſten zu verrücken,) mit leichten Aufgaben aus der Geometrie vorerſt auf dem Papiere beſchäftigt werden. Sie lernen dadurch nach und nach mit dem Zirkel und Richtſcheid fertig umgehen, und es wird nicht nur ihre Lehrbegierde immer lebhaft erhalten, ſondern ihrem Verſtande manchen Aufſchluß in der höhern Theorie gewähren, wenn ſie ſehen, oder wohl gar von ſelbſt auf die vermeintliche Erfindung gerathen, daß mancher abſtracte Satz, deſſen Beweis ſo viel Rechnen erfordert, ſich mit jenen zwey ſimpeln Werkzeugen ganz mechaniſch auflöſen und beweiſen läßt, u. ſ. w.

§. 33. Es bleiben von jenen zum Studieren und dem ordentlichen Lehr-Vortrage beſtimmten Wochen-Stunden, in dieſem Jahre, noch 2 übrig, deren eine zur Uebung der Zöglinge in dem Geſchäfts-Styl, worin mit leichten Geſchäft-Briefen, Quittungen, Contos ꝛc. der Anfang zu machen iſt, die andere aber dem Privat-Studium zugetheilet werden ſoll. Mit den Künſten und Exercitien wird es wie im vorigen Jahre gehalten. (§. 25.)

§. 34. Drittes Jahr.

Vermöge der vorhergegangenen zweyjährigen Uebungen und Unterweiſung in der deutſchen Sprache und Litteratur, auch der bereits erhaltenen Vorbereitung in den weſentlichen Grundſätzen der Vernunft-Lehre, wird nun mit gutem Erfolge die Aeſthetik und Rede-Kunſt wöchentlich in 4 Stunden ordentlich gelehret werden können. Es iſt dabey ebenfalls praktiſch, nach Anweiſung des §. 31., zu verfahren. Die Regeln werden aus bekannten Beyſpielen gezogen, und dann wieder durch Beyſpiele er-

erklärt; und hier wird in Abſicht auf das Schöne eben ſo zu Werke gegangen, wie in angezogener Stelle in Abſicht auf das Wahre geſchehen iſt; denn im Grunde iſt die Aeſthetik nichts anders, als eine beſondere Anwendung der Logik. Hier wird die Kunſt ohne natürlichen Geſchmack eben ſo wenig, als die Regeln der Logik ohne geſunden Verſtand, nützen können. Zur Bildung des Geſchmackes aber, ſo wie auch eines wohlgeordneten und zierlichen Styls, wird die Befolgung der oben (§. 9. G.) gegebenen Vorſchrift nicht wenig beytragen, und eben dieſe Zeichnungen geben beyher dem Lehrer der Aeſthetik die zu ſeinem Vortrage nöthigen Beyſpiele eines Theils an die Hand; doch nur eines Theils, denn die meiſten Exempel müſſen ſich auf die Rede-Kunſt beziehen, als welche der Haupt-Gegenſtand dieſes Lehr-Vortrages iſt. Mit dieſem dritten Jahre wird nun das gegenwärtige Fach vollendet.

§ 35. In der franzöſiſchen Sprache wird jezt nach einem zweyjährigen, faſt alltäglichen grammatiſchen Unterricht durch Uebung im Sprechen und Schreiben das meiſte gewonnen werden. Die Zöglinge ſollen daher in den Erhohlungs- und Exercitien-Stunden, am Tiſche, und überhaupt überall, auſſer den ordentlichen Lectionen und Privat-Studien ſich unter einander dieſer Sprache bedienen, und jene Profeſſoren, welche franzöſiſch ſprechen, ſich ebenfalls darin mit den Zöglingen unterhalten; auch kann den Zöglingen aufgegeben werden, ihre Briefe und andere kleine Privat-Schreibereyen in dieſer Sprache zu verfaſſen. Auſſer dem allen aber werden auch in dieſem 3ten Jahre wöchentlich 3 franzöſiſche Lehr-Stunden gegeben, worin jedoch nicht auf die Sprache allein, ſondern auch auf die Sachen geſehen werden ſoll. Es iſt zu dieſem Behuf ein nützliches Buch (etwa eine kurze Natur-Geſchichte, ein muſterhafter Redner, oder d. gl.) zu wählen, welches zum curſoriſchen Leſen, zum mündlichen Ueberſetzen mit Aufmerkſamkeit auf den Inhalt, dienen kann. Das ſchriftliche Ueberſetzen iſt dabey nicht zu vernachläſſigen.

§. 36. In der lateiniſchen Sprache wird man auch wohl ſo weit gekommen ſeyn, daß man wöchentlich in 10 Lehr-Stunden die Grammatik gegen leichte Autoren verwechſeln kann. Man ſchreitet allmählich zu ſchwerern, und von den beſſern auf die ſpätern. Je früher es die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, daß nebſt der Sprache auch der Inhalt claſſiſcher Schriftſteller wahrgenommen werden kann, deſto nützlicher wird dieſer Lehr-Gegenſtand werden; denn es wäre ein großes Verſehen, wenn man dieſe Werke immer nur der Latinität wegen leſen ſollte. Man ſieht allmählich auch auf die Sachen, auf die Gedanken und deren Ausführung, nicht bloß weil es gut lateiniſch geſagt, ſondern auch, weil es ſchön, erhaben ꝛc. gedacht, und fein oder kräftig ꝛc. dargeſtellt iſt. Der wechſelſeitige Einfluß dieſes Faches auf jenes, §. 34., fällt von ſelbſt in die Augen, ſo wie auch ſein gewiſſer Nutzen.

§. 37. An die Stelle der Geſchichte tritt in dieſem Jahre die Erd-Beſchreibung, welche wöchentlich in zwey Stunden ſo gelehret wird, daß die Zöglinge nicht nur die Lage, ſondern auch die politiſche Verfaſſung, die Stärke und vornehmſten Revolutionen der Reiche und Länder (beſonders der europäiſchen) kennen lernen. Bey dieſem Lehr-Fache können die bewährteſten Grundſätze des allgemeinen Stats-Rechtes entweder gleichſam als eine Einleitung voraus geſchickt, oder im Laufe des Vortrages bey Gelegenheit der vorkommenden verſchiedenen Regierungs-Verfaſſungen und Revolutionen füglich eingeſchaltet werden, welches wegen der dabey gleich eintretenden Anwendung und praktiſcher Erklärung weit mehr fruchten muß, als wenn dieſer Zweig der praktiſchen Philoſophie für ſich allein gelehret würde.

§. 38. Die Logik, als Grundlage aller philoſophiſchen und höhern Kenntniſſe (§. 9. D.), erhält in dieſem Jahre einen täglichen methodiſchen Unterricht; und wenn die vorjährige Arbeit in dieſer Wiſſenſchaft (§. 31.) nicht ganz unergiebig geweſen iſt, ſo wird nun auch aus der Metaphyſik wenigſtens die Pſychologie dazu genommen werden können.

§. 39. In der Mathematik bleibt es bey dem ſtufenweiſen Fortgange, und wöchentlich 10 Lehr-Stunden. Die Zöglinge werden nun an den freyen Nachmittagen, wenn es die Jahrszeit und Witterung erlaubt, auf das Feld geführt, und dort in dem Coup d'oeil militaire durch Schätzung verſchiedener Entfernungen, Linien und Flächen, geübet; man zeigt ihnen praktiſch die Verhältniſſe taktiſcher Bewegungen mit der Zeit und dem Raume, u. ſ. w. Man verbindet damit geometriſche Manipulationen, und läßt ſie (ohne dabey theoretiſcher Probleme zu erwähnen,) nicht nur mit dem Meß-Tiſche, ſondern auch mit dem Aſtrolabio, der Bouſſole ꝛc. leichte Gegenden aufnehmen. Man erklärt ihnen die Eigenſchaften und den Gebrauch der Inſtrumente; und hier werden ſich diejenigen, deren Geiſt mit der Mathematik vertrauter iſt, ſogleich verrathen, da der eingeſehene Mechanismus der verſchiedenen Meß-Inſtrumente ſie ſchon von ſelbſt auf die gewöhnlichen, auf ſchwere, ja wohl gar auf mehr als geometriſche Operationen führen wird.

§. 40. Die Uebungen in dem Geſchäft-Styl erhalten wieder wöchentlich eine Lehr-Stunde. Von den leichtern Geſchäft-Briefen kommt man auf wichtigere, auf Obligationen, gewöhnliche Verträge, und von den einfachen Contos auf zuſammengeſetztere Rechnungen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß bey dieſer Uebung weder miniſterielle Noten, Memoires oder Berichte, noch auch juridiſche Tractaten und Verbriefungen, ſondern nur ſolche Aufſätze, die in dem täglichen Menſchen-Leben gäng und gebe ſind, vorkommen ſollen.

§. 41. Viertes Jahr.

Gute Lectüre und Uebung durch eigene Aufſätze, wird nun das meiſte dazu beytragen, daß die Zöglinge eine männliche, jedem Stoffe angemeſſene Schreib-Art erlangen. Dem Lehrer der Aeſthetik wird es angelegen ſeyn, die Privat-Studier-Stunden ſo viel möglich zu benutzen, um ſeine Schüler, nach dem Maße ihres Genies, ihrer Vervollkommnung näher zu bringen. Zwar hat er ihnen ſchon in den vorigen Jahren die beſten und claſſiſchen deut-

ſchen

ſchen Schriftſteller, wenigſtens auszugsweiſe, bekannt gemacht; aber er wird noch immer Gelegenheit genug finden, ihnen eine weitere Kenntniß guter Bücher beyzubringen, und ſie vor den mancherley läppiſchen und ſchädlichen Brochüren, womit unſer Zeit-Alter überſchwemmt iſt, zu warnen.

In der franzöſiſchen Sprache muß ebenfalls, obgleich die ordentlichen Lehr-Stunden aufhören, durch eigene Aufſätze, Ueberſetzungen und tägliche Uebung, fortgefahren werden; und wer es in dieſer an ſich leichten Sprache, nach einem dreyjährigen Unterrichte, auf dieſe Art nicht im 4ten Jahre ſo weit bringt, daß er fertig ſprechen kann, der wird wohl nie franzöſiſch lernen.

§. 42. Die lateiniſche Sprache erhält in dieſem 4ten Jahre zwar 10 Stunden, wie unten §. 47. vorkommen wird, doch kommen hier nur 4 davon in Erwegung. Ohne eben Wunder zu verlangen, werden die Zöglinge wohl ſo weit gekommen ſeyn, daß ſie die Sprache im geläufigen Leſen und im mündlichen Vortrage wohl verſtehen, und ſich ſelbſt auch in nicht allzu ſchweren Materien (die leichteſten an ſich ſelbſt können für dieſe Sprache die ſchwerſten ſeyn,) darin ausdrücken können. Dieſe 4 Lehr-Stunden wöchentlich, ſind alſo dem fernern Unterrichte in der lat. Litteratur zu widmen, und dienen gleichſam zur Vollendung des deutſchen Lehr-Vortrages der Aeſthetik.

§. 43. Die Univerſal-Geſchichte wird wöchentlich in 2 Lehr-Stunden vorgetragen, und dient zur Wiederhohlung der vornehmſten Begebenheiten der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte ſowohl, als auch der hiſtoriſchen Geographie. Beſondere Rückſicht ſoll aber dabey, nicht auf die Geſchichte der Kriege, ſondern der Kriegs-Kunſt, genommen werden, um den Zöglingen von ihrer Entſtehung (als Kunſt nähmlich), von ihren Veränderungen, von ihrer Entwickelung und allmählichen Ausbildung in die heutige Taktik, die nothwendigſte Kenntniß beyzubringen.

§. 44. In der praktiſchen Philoſophie wird täglich Unterricht gegeben. Haben die Zöglinge einmahl die we-

weſentlichen und allgemeinen Grundſätze derſelben gründlich (nicht bloß mit dem Gedächtniſſe) gefaßt, ſo werden ſie in den beſondern Anwendungen und Zweigen dieſer Wiſſenſchaft, die alle wieder als Haupt-Gegenſtände behandelt werden können, durch eigenes Studium in allen Ständen ſich ausbilden können. Wenn es jedoch die Zeit, und die Fähigkeit der Zöglinge, zuläßt, ſo kann das Natur- und Völker-Recht hinzu genommen werden.

§. 45. Die Mathematik erhält in dieſem Jahre täglich 2, oder wöchentlich 12 Lehr-Stunden. Die vorzüglichſte Anwendung geht, wie bereits erinnert worden iſt, auf die Kriegs-Baukunſt: doch kann, da zwey Lehrer der mathemat. Wiſſenſchaften bey der Akademie ſind, denjenigen, welche ſich dem Militär-Stande nicht widmen wollen, ein Unterricht in der bürgerlichen Bau-Kunſt gegeben werden. Die Operationen auf dem Felde ſind nun ernſtlich zu betreiben, und zu dieſen Uebungen verſchiedene Terreins zu wählen, um das militariſche Augen-Maß nicht bloß an gerade Linien und Flächen zu gewöhnen, u. ſ. w. Alle dieſe Verrichtungen werden ordentlich und genau aufgetragen, und dadurch wird die Fertigkeit im Plan-Zeichnen ſo weit als möglich zu bringen geſucht.

In dieſem Jahre können nun auch wöchentlich 2 Lehr-Stunden dem Vortrage der allgemeinen Phyſik gewidmet werden.

§. 46. Die Uebungen im Geſchäfts-Styl, werden in 1 Stunde wöchentlich fortgeſetzt. Man macht nun etwas weitläuftige Rapports über Vorfallenheiten, Berichte über Begebenheiten, die den Zöglingen bekannt ſind, Verhör-Protokolle, Atteſtate, Päſſe, Abſchiede, Bittſchriften ꝛc.

§. 47. Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts, werden in einer täglichen Lehr-Stunde (oder abwechſelnd mit der Erklärung des Militär-Juſtiz-Reglements) lateiniſch vorgetragen und erklärt, und zwar in der oben (§. 9. F.) angeführten Abſicht. Diejenigen Zöglinge, welche dem Militär-Stande gewidmet ſind, haben dieſe Stunde auf einen in Rückſicht ihres Berufes für ſie nützlichern Gegenſtand zu verwen-

wen-

wenden; für die übrigen aber kann dieſer Vortrag nicht anders als fruchtbar ſeyn, es ſey nun, daß ſie wirklich den Sinn dieſer Lehre, oder nur die Worte, faſſen. Im erſten Falle gewinnen ſie an Einſicht, Kenntniſſen, und an der Sprache; im zweyten, an Reichthum der Sprache allein.

§. 48. Es ſind nun in dieſem Jahre von den feſtgeſetzten 6 täglichen Lehr=Stunden noch 3 erübrigt worden, welche dem Privat=Studium in der franzöſ. Sprache, oder einem nöthig erachteten Gegenſtande, zugetheilt werden können. Die Beſchäftigung der Militär=Zöglinge, welche der obigen Lehr=Stunde (§. 47.) nicht täglich beywohnen, wird zu ſeiner Zeit ebenfalls zweckmäßig angeordnet werden.

§. 49. Von den Lehrern.

Zum Unterricht in den eigentlichen Wiſſenſchaften, (die franz. Sprache, die Künſte und Exercitien werden von eigens beſtellten Lehr=Meiſtern gegeben,) ſind bey der kurf. Militär=Akademie 6 Profeſſoren angeſtellt, nähmlich: 1 Lehrer der lat. Sprache und Litteratur; 1 Lehrer der deutſchen Litteratur und der Aeſthetik; 1 Lehrer der Philoſophie; 2 Lehrer der mathemat. Wiſſenſchaften und reſpective Natur=Lehre; und 1 Lehrer der vaterländiſchen und deutſchen Geſchichte, des Geſchäfts=Styls, und der Inſtitutionen. Von der Geographie und Univerſal=Geſchichte geſchieht hier keine Erwähnung, weil der Director der Akad. dieſe beyde Gegenſtände vortragen wird.

§. 50. Dieſe Profeſſoren ſind alle für einen, und einer für alle, wegen des eifrigen Betriebes dieſes Inſtitutes verantwortlich. Sie haben ſich nicht nur als Lehrer, ſondern auch als Freunde, Väter und verpflichtete Erzieher der ihnen anvertraueten Zöglinge zu betrachten. Die vorgeſchriebenen Lehr=Stunden, würden ſie auch mit aller erdenklichen Gelehrſamkeit erfüllt, könnten gewiß das allerwenigſte zum Emporkommen der kurf. M. A. beytragen, wenn die Profeſſoren vor und nach ihrem Lehr=Vortrage nicht mit dem beharrlichſten Eifer für das Ganze ſich verwenden wollten. Ihre Beſchäftigung hört nie auf, und auſſer dem Lehr=Vortrage, der deshalb in ſehr

mäßiger Stunden=Zahl angewieſen iſt, hat ein jeder täglich eine ſelbſtgewählte, oder von dem Director ihm aufgetragene Aufſicht, Nachhülfe, Wiederhohlung ꝛc. in dieſer oder jener Wiſſenſchaft, kurz, eine unabläſſige dem Wohl des Ganzen erſprießliche Mitwirkung zu leiſten.

§. 51. Es darf alſo keiner auf ſeine eigene Lehr=Gegenſtände eine beſondere, zur Herunterſetzung der übrigen Fächer abzielende, Präponderirung und Vorliebe legen.

§. 52. Keinem Lehrer, keinem Lehr=Zweige iſt folglich ein Vorzug einzuräumen, und nur derjenige wird als der verdienteſte und würdigſte geachtet werden, der für den geſammten Fortgang in den Wiſſenſchaften, und für die geſammte Erziehung und ſittliche Bildung der Zöglinge am eifrigſten und einſichtsvollſten ſich verwendet.

§. 53. Die Auswahl der zum Gebrauch der Vorleſungen nöthigen Bücher iſt den Profeſſoren, doch unter Wahrnehmung des Directors, überlaſſen. Den Profeſſoren ſelbſt ſoll die kurfürſtl. Bibliothek, unter folgenden Bedingungen, offen ſtehen. 1) Ein jeder Profeſſor hat dem Director die Bücher, welche er für ſich ſelbſt zum Gebrauch ſeines Lehr=Faches bedarf, ſchriftlich anzuzeigen. 2) Der Director kann alsdann die verlangten Werke gegen ſeine eigenhändige Reverſirung von dem kurf. Bibliothekar ablangen laſſen, und hat die unverſehrte Rückgabe zu verbürgen.

§. 54. Was die Herbeyſchaffung der Lehr=Bücher für die Zöglinge, die vierteljährige Privat= und jährliche öffentliche Prüfungen und andere dahin gehörige Einrichtungen betrifft, ſo wird das alles zu gehöriger Zeit und an ſeinem Orte umſtändlich erörtert werden. Man hat in dieſem Lehr=Plan nur die nöthigſten Haupt=Grundſätze entwickeln, und die vornehmſten Puncte andeuten wollen, wonach die Richtung mit den Studien genommen werden ſoll. Die genaueſte Befolgung aller in dem Lehr= und Erziehungs=Plan enthaltener und daraus zu ſchöpfender Vorſchriften und Anordnungen iſt dem Director der k. M. A., als welcher mit dem Geiſte des Lehr= und

Er=

Erziehungs-Syſtems am vertrauteſten ſeyn muß, unter Wahrnehmung des kurf. Hof-Kriegsrathes zur Aufſicht und Lenkung überlaſſen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Erziehung überhaupt.

§. 55. Es haben verſchiedene Erziehungs-Lehrer dafür gehalten, daß man in einer jeden Erziehungs-Anſtalt den Zöglingen die Grundſätze der Stoa beyzubringen, und ihnen das moraliſche Gute bloß um ſeiner ſelbſt willen anzugewöhnen ſuchen ſolle; allein, da die Verſtandes-Kräfte, Anlagen, Gemüths-Arten und Temperamente der Jugend, vermöge ihrer Ungleichheit, die Wirkung ſolcher abſtracten Motive ſehr zweifelhaft machen, und überhaupt alles auf die erſten Triebfedern ankommt: ſo ſind, ſtatt jenes, an ſich erhabenen Princips, andere dem Menſchen näher liegende Beweggründe feſtzuſetzen.

§. 56. Die heilige Religion, die an brauchbarer Weisheit alle philoſophiſche Lehr-Gebäude weit übertrifft, leitet den Verſtand unmittelbar zu Gott, als dem Inbegriff alles Guten, den man um ſein ſelbſt willen lieben ſoll. Dies iſt der chriſtliche Stoicismus. Es ſind aber für das bürgerliche Leben auch noch andere Grundtriebe nöthig, deren innerer Werth zwar nicht philoſophiſch berechnet, aber nach ihrer politiſchen Wirkſamkeit ermeſſen werden muß. Hierher gehört vor allem die Ehre.

§. 57. Gott und die Ehre, ſind alſo zwey Haupt-Grundſätze, worauf das ganze Erziehungs-Syſtem der kurf. Mil. Akad. beruhet, und man hält dieſe Grundlage für vorzüglich dauerhaft, weil alle moraliſche und politiſche Vollkommenheiten ſich ſehr deutlich daraus herleiten laſſen, und alle ſich unmittelbar dahin beziehen.

§. 58. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Profeſſoren und Erzieher mit der größten Behutſamkeit darauf zu ſehen haben, daß dieſer Trieb der Ehre nicht in falſchen Ehrgeiz oder unmäßige Eigenliebe ausarte, und

und eben ſo wenig in jene lächerlich übertriebene Empfindlichkeit, die oft mit dem mißbrauchten Nahmen des Point d'honneur belegt wird, und wovon die würdigſten Nationen des Alterthumes, welche an Tapferkeit und wahrem Ehr-Gefühle den neuern gewiß nicht nachſtehen, gar keinen Begriff hatten.

§. 59. Die individuelle Gemüths-Art der Zöglinge wird den aufmerkſamen Profeſſoren die beſte Benehmungs-Art hierin an die Hand geben.

§. 60. Um den ſo nützlichen Trieb der Ehr-Liebe mit Vorſicht bey den Zöglingen anzufachen und zu verſtärken, werden die Profeſſoren ihnen bey jeder Gelegenheit Beyſpiele großer Männer und Thaten, worin die wahre Ehre als nachahmungswürdig hervor leuchtet, aufſtellen. Von dem falſchen Ehrgeize wird ihnen die Geſchichte ebenfalls große, zur Warnung dienende Beyſpiele darbiethen. Den Zöglingen ſoll öfters ein ſolches Geſchichts-Thema aufgegeben werden, worüber ſie mündlich und in Gegenwart eines Lehrers ihre Gedanken und Empfindungen gegen einander erklären; dieſes wird nicht nur zur Kenntniß ihrer Neigungen, ſondern auch zur Verbeſſerung derſelben, und zur Berichtigung ihrer Beurtheilung und Gefühle mitwirken.

§. 61. Das würdige, ehrenvolle Betragen der Profeſſoren ſowohl unter einander ſelbſt, als gegen ihre Vorgeſetzte und Untergebene, wird von beſonderer Wirkſamkeit auf die Bildung der Zöglinge ſeyn. Sollte ſich aber einer der Profeſſoren oder Lehr-Meiſter eine niedrige Handlung, eine Intrigue gegen ſeine Collegen, oder gar eine Verkleinerung derſelben bey den Zöglingen, zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt er für ſolch ein Amt auf immer unfähig.

§. 62. Weder der Commendant, noch der Director, oder die Profeſſoren der Akademie, dürfen jemahls einer geheimen Anklage, ſie ſey von wem oder wider wen ſie wolle, Gehör geben.

§. 63. Die äuſſerliche Erziehung iſt ganz militariſch, in ſo weit nähmlich Subordination, Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit, dabey als vorzügliche Eigenſchaften erfordert werden. Uebrigens aber

wird

wird in dieſer Abtheilung weder mit militariſchen Exercitien, noch mit Wachen, u. d. gl. die zum Studieren ſo koſtbare Zeit verſchwendet. Aber dort, wo durch die militariſche Bewegung den Studien Zeit gewonnen, der Lärm und die Verwirrung verhütet werden kann, muß ſie allezeit angewandt werden. So marſchiren z. B. die Zöglinge in Reihe und Gliedern nach der Kirche und zurück, in die Hör-Sähle und zurück, in die Studier-Zimmer, in und aus dem Schlaf-Sahl ꝛc. überall nähmlich, wo es auf Genauigkeit der Zeit ankommt.

§. 64. Die Zöglinge werden durchaus, ohne Rückſicht auf Stand und Vermögen, in allen Dingen gleich gehalten; ſo zwar, daß es keinem einzigen derſelben erlaubt ſeyn ſoll, irgend etwas an Wäſche, Kleidungsſtücken oder andern Geräthſchaften mitzubringen. Selbſt alles dasjenige, was ſie auf dem Leibe tragen, wird nach ihrer Aufnahme, und ſo bald ſie die Akademie-Uniform angelegt haben, ihren Aeltern oder Verwandten zurück gegeben, und dieſen nimmermehr und unter keinerley Vorwand geſtattet werden, auch nur das mindeſte an Geld, oder andern, einem Zöglinge mittel- oder unmittelbar zukommen zu laſſen. Sie haben um ſo weniger eine fremde Unterſtützung nöthig, als es nie an dem Nothwendigen, Nützlichen und Angenehmen, nach dem Maße ihrer Beſtimmung in der kurf. M. A. ermangeln wird; und dieſe Vorſchrift hat auch ſo bey der dritten Abtheilung Statt.

§. 65. Das Alter der in dieſer (erſten und zweyten) Abtheilung befindlichen Zöglinge erheiſcht das Geſetz, daß nie ein Avancement oder Rang-Unterſchied mit ihnen vorgenommen werde. Keiner derſelben, ſein Betragen und Einſicht ſey noch ſo lobenswerth, darf jemahls zum Aufſeher, Führer ꝛc. der übrigen beſtellet, ja nicht einmahl das wenige Commando, welches bey dem oben erwähnten Marſchiren nöthig iſt, einem Zöglinge übertragen werden. Die Erfahrung beweiſet hinlänglich, wie gefährlich eine ſolche Beförderung und Aufſicht der ältern oder für vernünftiger erachteter Zöglinge über ihre Mitſchüler werden kann. Diejenigen, welche ſich einer Aus-

zeichn-

zeichnung würdig machen, werden ſie auf eine beſſere Art erhalten.

§. 66. Aus dieſer grundgeſetzlichen Gleichheit folgt auch die Gleichförmigkeit des Betragens der Obern und Profeſſoren gegen die Zöglinge. In dem wiſſenſchaftlichen Fache findet ohnehin keine Vorliebe, Zuneigung oder Abneigung Statt; aber auch bey der ſittlichen Bildung darf durchaus nirgends vorliebige Nachſicht, Gewogenheit, oder perſönlicher Widerwille, bemerkt werden. Ein Jüngling ſey durch Verwahrloſung ſeiner Kindheit noch ſo fehlerhaft geworden, ſo müſſen wohlwollende Lehrer von ſanfter, duldender Gemüths-Art doch niemahls die Hoffnung aufgeben, ihn zu beſſern.

§. 67. Durch bloßes Befehlen, Drohen ꝛc. läßt ſich kein Fehler vertilgen, keine Tugend erwecken. Es müßte ein ſehr einſichtsloſer Lehrer ſeyn, der z. B. einen lügenhaften Zögling durch ein bloßes, mit einer Strafe-Androhung verbundenes, Verboth beſſern wollte. Er ſchildere ihm oft und lebhaft die Abſcheulichkeit und Niederträchtigkeit dieſes Laſters, und laſſe ihn bey der erſten Gelegenheit ſeine Folgen fühlen. Man glaube dem lügenhaften Zöglinge nicht, wenn er eine (obſchon wahre) Entſchuldigung oder Bitte vorbringt, und er ſey folglich der Vortheile, die er dadurch ſucht, beraubt; doch ja nicht zur Strafe, ſondern weil man ihm nicht glauben will, u. ſ. w. Dem ungehorſamen Zöglinge laſſe man durch die Haus-Bediente keinen Dienſt leiſten, nicht einmahl einen Waſſer-Trunk reichen, bis er gehorchen lernt ꝛc.

§. 68. Auf eine ähnliche Art müſſen auch die moraliſchen Vollkommenheiten bey den Zöglingen zu erzielen geſucht werden.

§. 69. Obſchon nun die genaueſte Militär-Diſciplin und Subordination gleichſam die Seele der Erziehungs-Anſtalt iſt, ſo will man doch keineswegs den Zöglingen eine knechtiſche Furcht eingeflößt wiſſen. Sie ſollen einſehen lernen, daß ſie um ihres eigenen Beſten willen gehorchen, und daß dieſer Gehorſam der erſte Schritt iſt, um einſt befehlen zu können.

§. 70. Es macht eine ſehr vortheilhafte Wirkung auf das Gemüth eines Jünglinges, wenn er ſich höflich behandelt, und (wäre es auch um eine Ziffer mehr, als er wirklich werth iſt,) geſchätzt ſieht. Die Vorgeſetzten der M. A. haben alſo darauf zu ſehen, daß es von Andern, wie von ihnen ſelbſt, gegen die Cadets geſchehe. Die Obern und Profeſſoren reden die Zöglinge dieſer Abtheilung ohne Unterſchied alle mit Sie an; eben ſo die Cadets unter einander, es ſeyn denn Brüder. Ueberhaupt aber iſt bey ſchwerſter Ahndung zu vermeiden, daß die etwanigen Fehler und böſe Gewohnheiten der Zöglinge in das Lächerliche gezogen, oder mit Spitz-Nahmen, z. B. Lügner, Langeſchläfer, Stammler, u. d. gl. beleget werden; denn die Fehlerhaften gewöhnen ſich an dieſe Prädicate, nehmen es als eine bekannte Sache an, werden gleichgültig, und lachen endlich ſelbſt mit.

§. 71. Da nicht nur der Commendant und Director, ſondern alle Profeſſoren, und andere zur Akademie gehörige Perſonen, ihre ganz unabläſſige Aufmerkſamkeit auf das ſittliche Betragen der Zöglinge zu wenden haben, ſo verſieht man ſich um ſo gewiſſer des beſten Erfolges dieſer dem gemeinen Beſten gewidmeten Anſtalt, als kein Zögling, wenn er auch den ausgezeichneteſten Fortgang in den Wiſſenſchaften macht, jemahls auf die von Sr. kurf. Durchl., als dem wohlthätigſten Stifter dieſer Akademie, gnädigſt beſtimmte oder noch ferner zu beſtimmende Belohnungen Rechnung machen darf, es ſey denn, daß er mit ſeinem Fleiße und wiſſenſchaftlicher Vervollkommnung, auch die beſte Moralität und das edelſte Betragen verbinde.

§. 72. Von Belohnungen und Strafen.

Nicht um der Belohnungen willen, ſondern aus Pflicht gegen Gott und Ehre, müſſen die Zöglinge fleißig im Studieren und rechtſchaffen in ihrem ganzen Betragen ſeyn. Dieſes muß ihnen nachdrücklich vorgeſtellt werden, damit nicht Eigennutz zur Triebfeder ihres Willens und ihrer Handlungen werden könne.

§. 73. Alle Belohnungen müſſen ſich (nebſt den Verheißungen der Religion) auf die Ehre beziehen. Es darf alſo niemahls und unter keinen Umſtänden, Geld, Eſſen oder Trinken, Naſchwerk, u. d. gl., noch weniger irgend eine Befreyung vom Studieren (welche eher als Strafe anzuſehen iſt,) für Belohnung gegeben werden. Auch iſt hier noch zu bemerken, daß aller Kauf und Handel mit dem den Zöglingen abzureichenden Taſchen-Gelde, ſo wie aller Tauſch ihrer Geräthſchaften unter ihnen, auf das ſorgfältigſte zu verhüten iſt.

§. 74. Eine höhere Belohnung für die Zöglinge in dem erſten Jahre, ſoll darin beſtehen, daß den Beſtverdienten ein Degen umgürtet und von dem Tage an zu tragen erlaubt wird. Haben ſich alle Zöglinge dieſer vorzüglichen Ehre würdig gemacht, ſo wird man für den Degen ein anderes Ehren-Zeichen ſubſtituiren. Mindere Belohnungen ſind: die Belobung der verdienten Zöglinge von Seiten der Profeſſoren, des Directors und des Commendanten bey verſammelter Akademie ꝛc.

§. 75. Es ſind genaue und umſtändliche Liſten über die Conduite der Zöglinge, und zwar mit detaillirter Beſtimmung aller moraliſchen Eigenſchaften, ſo wie auch über ihren Fleiß und Fortgang in jedem Fache des Unterrichtes zu verfaſſen, und dabey auf folgende Art zu verfahren. 1) Haben alle Profeſſoren in jeder Woche von demjenigen, was ſie in Anſehung der obigen Gegenſtände an den Zöglingen beobachtet haben, einen umſtändlichen Rapport an den Director, und dieſer an den Commendanten, einzureichen. 2) Aus dieſen Wochen-Rapports wird monathlich eine Liſte verfertigt, und die Noten bey jedem Gegenſtande, wie ſie aus den Rapports nach den mehrern Stimmen entnommen und ſummirt worden ſind, entweder mit bloßen Zifern, oder mit den Worten: ſehr gut, gut, mittelmäßig, ſchlecht, ſehr ſchlecht, eingetragen. Dieſe Monath-Liſten werden von dem Director und Commendanten gemeinſchaftlich verfaßt, unterzeichnet, und in duplo von jedem aufbewahrt. 3) Aus dieſen Monath-Liſten wird jedesmahl nach 3 Monathen eine Quartal-

Ta-

Tabelle verfertigt, welche von allen Profeſſoren, dem Director und Commendanten unterzeichnet, vermittelſt Berichtes bey dem kurf. Hof-Kriegs-Rathe eingereicht wird; und aus dieſen Tabellen wird dann zu ſeiner Zeit durch Summirung der Noten bey jedem Zöglinge und Lehr-Gegenſtande (doch mit beſonderer Rückſicht auf §. 71.) ganz genau entnommen werden können, wem die in der landesherrl. Verordn. v. 23 Sept. gnädigſt beſtimmte Belohnung zugedacht werden ſoll.

§. 76. So wie nun alle Belohnungen auf die Ehre ſich beziehen, ſo ſoll und darf niemahls eine beſchimpfende Strafe Statt finden; denn hier würde der Schluß auf die Wirkung ſehr ſchädlich ſeyn, indem die allermindeſte Beſchimpfung einem ehrliebenden Gemüthe höchſt ſchmerzlich und der Ehr-Verluſt ihm unerſetzlich vorkommt. Man hat ſich in den Strafen, wie bey dem Militär, zu verhalten, nähmlich: mit Privat- und öffentlichen Verweiſen, Arreſt gelinder oder ſchärfer, geſchloſſen, bey Waſſer und Brod 2c. Niemahls aber ſollen in dieſer Abtheilung der M. A. Schläge angewandt werden. Ein Zögling, der nur durch ſolche niedrige Mittel gebeſſert werden könnte, wäre ein für die Akademie untaugliches Subject, und folglich zu entlaſſen.

§. 77. Geringere Strafen können von den Profeſſoren auferleget werden; doch haben ſie ſich bey Vergehungen der Zöglinge alles zornigen Auffahrens, Schimpfens 2c. zu enthalten, und eher Betrübniß als Zorn zu verrathen. Schwerere Strafen können nicht ohne den Director und Commendanten, und in wichtigen Fällen vermittelſt gemeinſamer Berathſchlagung der Obern und Profeſſoren, auferleget werden.

§. 78. Von der Ordnung.

Ordnung in der Zeit, Ordnung in dem Gebäude, Ordnung in dem Anzuge, in den Geräthſchaften 2c. kurz, überall iſt die genaueſte Ordnung und Symmetrie zu beobachten. Dadurch wird nicht nur viel Zeit gewonnen, ſondern der Geiſt ſelbſt gewöhnt ſich an Ordnung und Symmetrie in ſeinen Verrichtungen.

§. 79. Von der Zeit=Ordnung iſt hier noch zu erinnern, daß täglich um halb 6 Uhr die Zöglinge aufgeweckt, und unverzüglich zum Aufſtehen und Ankleiden angehalten werden ſollen; dann ſind ſie, nach laut verrichtetem Früh=Gebet, nicht gleich zum Studieren, ſondern zur Zubereitung ihrer Bücher und Schreib=Materialien ꝛc. zum Frühſtück oder einer andern freyen Beſchäftigung, um den Schlaf=Taumel ganz zu vertreiben, anzuweiſen. Um 7 Uhr fangen die Studien an. Um 12 Uhr iſt das Mittags=Mahl, wobey es ſehr ordentlich und ſauber zugehen ſoll; und in dieſer Abſicht haben der Commendant und Director (nebſt den in der Akademie wohnenden und mitſpeiſenden 2 Profeſſoren) von Zeit zu Zeit bey Tiſche gegenwärtig zu ſeyn. Nach dem Tiſche bleibt die Stunde von 1 bis 2 Uhr, einer für die beſte Erhohlung zu betrachtenden Beſchäftigung beſtimmt, (§. 25.) Im Sommer iſt die halb 10te, im Winter die halb 9te Abend=Stunde zum Schlafengehen feſtzuſetzen. Das Nacht=Gebet wird laut geſprochen; und dann ſoll jeder Zögling in das ihm angewieſene Bett; und es wird weder fernere Unterredung, noch Verwechſelung der Betten, am wenigſten das Zuſammenſchlafen, geduldet. Die Schlaf=Sähle ſind hinlänglich mit Lampen zu erleuchten; und in jedem derſelben müſſen zwey Bediente der Akademie, von deren guten Eigenſchaften man verſichert ſeyn muß, ihre eigene etwas höher ſtehende Betten haben; und dieſen vertrauten Bedienten iſt täglich die ſchärfſte Aufſicht einzubinden.

§. 80. Die Ordnung in allen Zimmern des Akademie=Gebäudes iſt auch keinesweges auſſer Acht zu laſſen, und es muß, ſo viel das Lokale es erlaubt, auf Symmetrie geſehen werden, damit die Privat=Studier=Zimmer, die Hör=Sähle, die Schlaf= und Speiſe=Zimmer nicht unter einander nach dem Ungefähr ausgeſuchet (als wodurch mit dem Hin= und Herlaufen viel Zeit verſplittert wird,) ſondern mit Ordnungs=Geiſt eingetheilet werden. Eben ſo wenig darf es für gleichgültig angeſehen werden, ob die Geräthſchaften, Schränke, Tiſche, u. d. gl. an dieſem oder jenem Orte ſtehen. Vorzüglich iſt auf beſtändige Reinlich=

keit

keit des Gebäudes zu ſehen, und nicht erſt am Vor-Abend eines erwarteten hohen oder feyerlichen Beſuches hieran zu denken. Alle Zimmer, die täglich gebraucht oder bewohnt werden, müſſen auch täglich gereiniget, der freyen Luft eine Zeit lang geöffnet, und dann mit Wachholder ausgeräuchert werden. Daß dieſe Reinlichkeit ſich ebenfalls in den Gängen, auf den Stiegen ꝛc. befinden müſſe, bedarf keiner Erinnerung.

§. 81. Noch weit mehr Aufmerkſamkeit muß auf die Ordnung und Reinlichkeit in dem Anzuge der Zöglinge gewendet werden. Ein Fehler in dieſem wichtigen Puncte würde allemahl von der Nachläſſigkeit der Obern zeugen. Dieſe Reinlichkeit, die man ernſtlich als einen der Haupt-Gegenſtände in der äuſſerlichen Erziehung betrachtet und wahrgenommen wiſſen will, ſoll ſich nicht allein auf den Körper und die Uniform-Stücke der Zöglinge, ſondern auch auf ihre mit Nummern bezeichnete Bücher, Schriften und andere Geräthſchaften, erſtrecken, ſo, daß ein jeder derſelben ſeine kleine Haushaltung mit der größten Sorgfalt und pünctlichſten Genauigkeit zu führen hat. (§. 64.)

§. 82. Von der Diät.

Gott, und durch ſeine weiſe Anordnung, die Natur, erfordern von jedem Menſchen, daß er für ſeine Selbſt-Erhaltung Sorge trage; und dem State iſt an der Befolgung dieſes Geſetzes zu viel gelegen, als daß nicht überall, wo dieſer natürliche Trieb einer Nachhülfe und Verſtärkung bedarf, dafür geſorget werden ſollte. Die Geſundheit der Zöglinge in der M. A. iſt alſo, nebſt dem Unterrichte und der Erziehung, der dritte Haupt-Gegenſtand, worauf die vorzüglichſte Rückſicht genommen werden muß.

§. 83. Wiewohl nun, für die Geſundheits-Pflege keine ſo wahrſcheinliche Bürgſchaft, wie für den wiſſenſchaftlichen Fortgang und die moraliſche Bildung, geleiſtet werden kann: ſo ſoll doch nichts hintan geſetzt werden, was zur Erhaltung und Entwickelung der phyſiſchen Vollkommenheiten der Zöglinge (denn ein ungeſtalteter oder mit einer chroniſchen Krankheit behafteter kann gar nicht aufgenommen werden,) dien-

dienlich ſeyn kann. Die dahin führende Mittel ſind: geſunde Nahrung; körperliche Reinlichkeit; Bewegung; Seelen-Ruhe, und Mäßigkeit.

§. 84. Was die Nahrung betrifft, ſo verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß man die eilfjährigen Zöglinge nicht mehr aus dem allgemein angenommenen Tiſch-Gebrauche in eine patriarchaliſche Nüchternheit verſetzen kann. Sie erhalten alſo zum Frühſtück eine Suppe; zum Mittag: Suppe, Rind-Fleiſch, Gemüſe, und noch ein eingemachtes oder gebratenes Fleiſch; abends, Salat und gebratenes Fleiſch, oder etwas ähnliches.

Unter dem Ausdrucke einer geſunden Nahrung wird im diätetiſchen Sinne auch allezeit die Mäßigkeit mit verſtanden. Da aber die Gewohnheit, körperliches Bedürfniß, Alter, Wachsthum u. d. gl. hierin keine feſte Richtſchnur erlauben, ſo ſoll für jeden Zögling zum Mittag ½ ℔. Rind-Fleiſch gleichſam zum Regulativ für die übrigen Speiſen angeſetzt werden. Der gewöhnliche Trunk iſt der geſündeſte, nähmlich friſches Waſſer. Das Kaufen und Genießen fremder Speiſe-Waren und Getränke, iſt nie und unter keinen Umſtänden zu geſtatten.

§. 85. Damit aber jene ordentliche Speiſen gut und reinlich zubereitet werden, ſo hat der Commendant, als Chef und Ober-Aufſeher der innern Haus-Polizey, zuweilen ſelbſt, auf ſeinen Befehl aber täglich der Haus-Officier, in der Küche und dem Speiſe-Gewölbe nachzuſehen, ob der Vorrath an Conſumtibilien friſch iſt, ob die Geſchirre rein gehalten, und die Speiſen auf eine ſaubere Art zubereitet werden. Auch wird die oben (§. 79.) gegebene Vorſchrift nicht wenig dazu beytragen, daß keine ſchlechte, unſaubere Kocherey geduldet wird. Wegen mancherley Speiſe-Arten, iſt auch auf die Jahrs-Zeit Rückſicht zu nehmen, da z. B. in den lezten Sommer-Monathen einige Gemüſe wegen des Geſchmeißes ſchädlich ſind ꝛc. In Anſehung des Obſtes darf die gehörige Vorſicht nicht erſt anempfohlen werden, da kein unreifes und ungeſundes in die Akademie eingebracht werden darf.

§. 86.

§. 86. Von der körperlichen Reinlichkeit iſt ſchon oben (§. 81.) Meldung geſchehen. Das tägliche Waſchen und Reinigen der Hände und Zähne, des Geſichtes und Halſes, die öftere Säuberung des Kopfes durch Kämmen und Waſchen, die wöchentlich 2 bis 3 mahlige Umwechſelung der Wäſche, die Reinlichkeit der Betten, Kleidung, Geräthſchaften und Zimmer, wird hierin zur Geſundheit und Munterkeit der Zöglinge alles beytragen.

§. 87. An geſunder Bewegung kann es den Zöglingen um ſo weniger fehlen, da ſie nicht nur in dem geräumigen und luftigen Exercitien-Sahle im Tanzen, Fechten, militariſchen Bewegung und Stellungen, und am gehörigen Orte in Reiten geübet, ſondern auch öfters auf das freye Feld geführt, und durch einen Spaziergang erfriſcht, und zugleich durch taktiſche oder geometriſche Operationen unterrichtet werden.

§. 88. Seelen-Ruhe endlich iſt nichts anders, als ordentliche Beſchäftigung ihrer Kräfte; und dafür iſt durch alle bisherige Anordnungen gewiß hinlänglich geſorgt worden.

§. 89. Für die erkrankten Zöglinge wird, nach der Vorſchrift des bey der M. A. angeſtellten Medici, die Cur, Wartung und Pflege auf das ſorgfältigſte eingerichtet werden. Der Medicus hat ſich auch ungerufen, und wenn gleich kein Kranker da iſt, wöchentlich 2 Mahl in der Akademie einzufinden, und nach dem Befinden der Zöglinge zu erkundigen, wobey er das Ausſehen derſelben zu Rathe ziehen muß, welches oft gewiſſe Fehler und höchſt gefährliche Gewohnheiten auch wider Willen des damit Behafteten entdeckt.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Unterrichte und der Erziehung in der dritten Abtheilung.

§. 90. Die Zöglinge der dritten Abtheilung der kurf. Militär-Akademie werden, vermöge der landesherrl.

Verordnung, zu Unter-Officieren bey den Regimentern, zu Landſchul-Lehrern, oder zu Profeſſioniſten, beſtimmt, und ſind während ihres Aufenthaltes in der Akademie zu wirklichen Militär-Dienſten verbunden. Dieſe Vorſchrift, welche ſich auf den Standes-Unterſchied, als den einmahl allgemein angenommenen Maßſtab der geſellſchaftlichen Verhältniſſe bezieht, erfordert alſo in dem Unterrichte, und zum Theil auch in der Erziehung, eine ganz andere Richtung, als jene, wovon bisher bey der höhern (1ſten und 2ten) Abtheilung gehandelt worden iſt.

§. 91. So wie nun bey dieſer 3ten Abtheilung der M. A. wieder eine dreyfache Abſicht bezielt wird, ſo können hier ebenfalls die Mittel (der Unterricht) durchaus ganz gleichförmig ſeyn. Und wenn gleich bey dieſer Abtheilung eine dreyfache Beſtimmung der Zöglinge in der landesherrl. Verordnung ausdrücklich angedeutet iſt, ſo muß darunter keineswegs ein Zwang oder eine poſitive Vorſchrift verſtanden werden, indem es einem jeden frey bleibt, nach ſeinem in der Akademie erhaltenen Unterrichte eine ihm beliebige Laufbahn zu wählen.

§. 92. Wie erheblich die Tüchtigkeit der Unter-Officiers für eine Armee ſey, erhellt aus der Erfahrung, da ein jedes Militär-Corps, ob es ſich gleich binnen wenigen Jahren in der gemeinen Mannſchaft erneuert und meiſtens aus Recruten beſteht, doch an Brauchbarkeit und Güte keinem nachſtehen wird, wofern es nur Veterane oder zweckmäßig gebildete Leute zu Unter-Officieren hat. Auf dieſen beruhet großen Theils, weil ſie gleichſam der Grund-Stamm eines jeden Corps ſind, der Geiſt und die Handhabung der Mannszucht, ſo wie auch die unmittelbare Abrichtung und Bildung der gemeinen Mannſchaft. Es werden zwar durch langjährige Dienſte und Erfahrung, durch Dienſt-Eifer und gute Militär-Zucht der Obern ebenfalls auch aus der gemeinen Mannſchaft tüchtige und rechtſchaffene Unter-Officiers erzielt; aber viele davon ſind, wenn ſie zu dieſer Stufe gelangen, ſchon in einem Alter, daß bey einem beſchwerlichen Feld-Dienſte nicht viel von ihrer Dauerhaftigkeit zu erwarten ſtände; und dann iſt ihre Anzahl

auch ſo wenig hinlänglich, daß man ſich oft genöth-igt ſieht, junge Soldaten ohne Erfahrung, bloß weil ſie leſen und ſchreiben können, zu Unter-Officieren zu befördern, obſchon ihnen viele andere hierzu nöth-ige Eigenſchaften mangeln.

§. 93. In der dritten Abtheil. der M. A. wird nun der vorzüglichſte Bedacht genommen werden, daß der Unterricht und die ſittliche Bildung der darin befind-lichen Zöglinge dieſer erſten Abſicht eine vollkommene Genüge leiſte, und die kurfürſtl. Truppen allmählich mit einer guten Anzahl ſolcher Unter-Officiere verſe-hen werden, die nicht nur in allen Pflichten ihres Standes gründlich unterwieſen, ſondern auch mit Eifer zu ihrer Ausübung, mit wahrer Ambition und Militär-Geiſte erfüllt, und im Stande ſind, durch Beyſpiel und Lehre ein gleiches Beſtreben unter die übrige Mannſchaft zu verbreiten. Den wohlverdienten Soldaten wird die Hoffnung einer Beförderung hier-durch nicht im mindeſten beſchränkt; vielmehr läßt ſich erwarten, daß unter der Aufſicht und durch das Beyſpiel jener in der M. A. gebildeter Unter-Officie-re, ſich ihrer mehrere und beſſer, als bisher, zu die-ſem Stande werden befähigen können.

§. 94. Die Bildung eines tüchtigen Unter-Officiers, iſt an ſich ſelbſt ſchon für einen Land- und gemeinen Schul-Lehrer ebenfalls vollkommen anpaſſend; und da dieſes die zweyte Beſtimmung iſt, die Se. kurf. Durchl. ſich bey dieſer 3ten Abtheil. zum gemeinnütz-igſten Geſichtspunct genommen haben, ſo muß die M. A. ſich die Vereinbarung der zu jenen Abſichten führenden Mittel beſonders angelegen ſeyn laſſen. Es gibt keine phyſiſche, wiſſenſchaftliche und ſittliche Eigenſchaft, die, wenn ſie dem Unter-Officier unent-behrlich iſt, dem Landſchul-Lehrer nicht gleichfalls ſehr nützlich wäre; und ſo auch umgekehrt. Dieſen-igen Zöglinge der dritten Abtheil., welche ſich nicht zum Militär-Stande entſchließen wollen, können alſo dem State als Landſchul-Lehrer die erſprießlich-ſten Dienſte leiſten.

§. 95. Bey jungen Leuten aus dem Bürger-Stande tritt ſehr oft der Fall ein, daß, wenn ſie früh zur Er-lernung einer anſtändigen Profeſſion gekommen wa-ren,

ren, ſie bereits in ihrem 15ten bis 18ten Jahre aus der Lehre treten. Die meiſten haben, auſſer ihrer Profeſſion, allen übrigen Unterricht entweder gänzlich verſäumt, oder das Wenige, was ſie in ihrer Jugend von der Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc. erlernt hatten, während ihrer Lehr-Jahre gänzlich vergeſſen. Wagen ſie ſich nun in dieſem Alter und ohne alle ſittliche Bildung in die Welt, ſo ſind ſie allen Gefahren der Verführung, des Betruges und der Selbſttäuſchung bloß geſtellt. Leer an Kenntniſſen, die ihrem Stande angemeſſen, und ſelbſt zu ihrer Vervollkommnung in der erlernten Profeſſion dienlich wären, können ſie weder ſich ſelbſt, noch dem State und ihren Mitbürgern, den Nutzen leiſten, der bey einer zweckmäßigen Bildung von ihnen zu erwarten ſtände. Auf ſolche Subjecte zielt die in der Verordnung ausgedrückte dritte Beſtimmung, nähmlich Profeſſioniſten, wiewohl auch diejenigen nicht ausgeſchloſſen ſind, welche keine Profeſſion erlernt haben, und erſt nach dem in dieſer 3ten Abtheil. erhaltenen Unterrichte, ihr väterliches, oder irgend ein anderes bürgerliches Gewerbe, welches keine zünftige Lehr-Jahre erfordert, antreten wollen.

§. 96. Nach dieſer Erklärung der bey der 3ten Abtheil. zum Grunde liegenden Abſichten, wird es leicht ſeyn, einen zweckmäßigen Unterricht für dieſelbe anzuordnen. Da die aufzunehmende Zöglinge, nach der Vorſchrift, 15 bis 18 Jahr alt ſeyn müſſen, ſo wird ſich erſt nach einer vorgenommenen Prüfung beſtimmen laſſen, ob ihre bereits erworbene Kenntniſſe eine Claſſification in Abſicht auf den Unterricht erfordern. So viel iſt indeſſen gewiß, daß ihre Anzahl eine Eintheilung in Abſicht auf die Ordnung nothwendig mache; denn unmöglich kann ein Lehrmeiſter 136 Schüler, in einer Unterrichts-Stunde verſammelt, überſehen, und die Aufmerkſamkeit ſo wie den Fortgang eines jeden beobachten. Dieſe Eintheilung kann aber ebenfalls nicht vorläufig erörtert werden, weil in Anſehung der oben erwähnten, vielleicht erforderlichen, Claſſification, die Individuen vorerſt bekannt ſeyn müſſen. Die Gegenſtände des Unterrichtes in dieſer Abtheilung ſind folgende.

§. 97.

§. 97. A. Leſen.

Sylben ausſprechen, und geſchriebene oder gedruckte Wörter nach einander herſagen können, heißt noch nicht leſen; aber dem ungeachtet iſt dieſer erſte Mechanismus wenigſtens ſchon in ſo weit wichtig, daß man dabey einer fehlerhaften Ausſprache zuvor kommen, und die Zöglinge an einen reinen Wörter-Vortrag gewöhnen kann. Es iſt hier nicht von Kindern die Rede. Man hält ſich anfangs bloß an die Zeichen, ohne ſich in die Sachen einzulaſſen. Alſo deutlicher, reiner, beſtimmter mechaniſcher Ausdruck ohne Provinzial-Dialekt, ohne Fehler der Sprach-Organe; denn ſelbſt natürlichſtotternde können ſehr gut, und ſo gar ſchön, leſen lernen. Dieſer an ſich geringe ſcheinende Unterricht darf nicht übereilt, und es müſſen alle jezt gebräuchliche Gattungen der Druck-Zeichen durchgegangen werden, worunter ſich auch Schrift-Lettern, oder ſolche Buchſtaben, die den gut geſchriebenen gleichſehen, befinden. — Es wird darauf zum verſtändlich Leſen geſchritten. Auch bey dieſem Unterrichte hat im Anfange bloßer Mechanismus den größten Antheil; denn vermöge der Schrift-Zeichen und Interpunctionen kann einer, ohne ſelbſt die Sachen zu verſtehen, für den Zuhörenden verſtändlich leſen. Hierin werden die Zöglinge geübet, damit ſie die verſchiedenen Eigenſchaften der Interpunctionen und die darnach zu richtenden Biegungen der Stimme völlig kennen lernen. Zum richtig und deutlich Leſen, ſind die Zeichen nicht genug; man muß die Sachen verſtehen. Hier kann und ſoll alſo der Unterricht im Leſen zugleich auch für den Verſtand und das Herz fruchtbar werden. Doch bleibt das Leſen allein die Haupt-Sache, bis die Zöglinge es hierin zur Vollkommenheit gebracht haben, d. h. wenn ſie richtig accentuiren, und vermöge der Ton-Abwechſelung jedem Worte eines Rede-Satzes ſein gehöriges Gewicht zu geben, die eingeſchalteten Sätze von dem Haupt-Satze zu unterſcheiden, und dem Zuhörer nicht nur den Inhalt ganz deutlich zu machen, ſondern auch einigen Antheil bey ihm zu erregen wiſſen.

§. 98. Bey den beyden erſten Stufen des Leſe-Unterrichtes iſt es an ſich gleichgültig, welcher Inhalt dazu genommen werde; denn man ſieht nur auf die Zeichen. In der Folge aber, wenn Sach-Kenntniß mit dieſem Unterrichte verbunden wird, erfordert die Auswahl der Leſe-Bücher eine genaue Erwegung der bey dieſer Abtheilung zum Grunde liegenden Abſichten, und des Alters der Zöglinge. Um den mündlichen Vortrag zu verbeſſern, ſollen die Zöglinge ſehr oft angehalten werden, den Inhalt einer geleſenen Stelle kurz und deutlich herzuſagen; und um ſowohl ihr Gedächtniß nützlich zu beſchäftigen, als auch ihrem Verſtande einen immer brauchbaren Vorrath zu verſchaffen, ſollen ſie praktiſche Vernunft-Regeln, Sitten-Sprüche, lehrreiche Vorſchriften, u. d. gl. auswendig lernen. Es iſt hier bey dem Leſe-Unterrichte noch anzumerken, daß die Zöglinge auch lateiniſche Buchſtaben, beſonders aber allerley verſchiedene gute und ſchlechte Handſchriften fertig leſen lernen müſſen.

Dieſer Unterricht erhält täglich 2 Stunden.

§. 99. B. Schreiben.

Alle Zöglinge müſſen nicht nur in den gewöhnlichen deutſchen, und auch in lat. Buchſtaben ſchön ſchreiben lernen, ſondern auch eine geläufige Handſchrift und reine Orthographie erlangen. Ohne methodiſchen Unterricht läßt ſich die Rechtſchreibung der Mutter-Sprache durch praktiſche Anleitung, und vorzüglich durch eine darauf gerichtete Aufmerkſamkeit beym Leſen recht gut erlernen. So wird es hierin mit den Zöglingen gehalten; und zur Uebung müſſen ſie, wenn ſie bereits einige Fertigkeit erworben haben, ſehr oft nach dem Dictiren ſchreiben.

Ohne den fortwährenden Unterricht in der Schreib-Kunſt zu unterbrechen, wird zu gehöriger Zeit zum Tabelliren geſchritten, worin die Zöglinge nach militariſchen Muſtern ſo zu unterrichten ſind, daß ein jeder von ihnen zur Verrichtung ſolcher Arbeit bey den Regimentern, oder in der Hof-Kriegs-Kanzelley gleich zu gebrauchen ſey.

Im

Im Schreib-Unterrichte bleibt man nicht bey der Buchſtaben-Mahlerey allein ſtehen. Die Zöglinge ſind auch in der Verfaſſung ſolcher Schrift-Aufſätze, die in allen Verhältniſſen des gemeinen Lebens nöthig ſind, als: Briefe, Contos, Quittungen, kleine Berichte und Geſchicht-Erzählungen (Species facti), Militär-Rapports, u. d. gl. gründlich zu unterrichten. Doch muß man ſie hierin nach gedruckten Exemplaren unterrichten; denn daraus entſtehen ängſtliche Zweifler, die ſich in keinem Noth-Falle zu rathen wiſſen, wenn ſie ihre gedruckte Formulare nicht bey der Hand haben; Kakadubien, die, wenn ſie 4 Zeilen geſchrieben haben, 3 davon wieder ausſtreichen. Es iſt in einem ſolchen Unterrichte von mehrern Nutzen, wenn der Lehrer den erſten beſten Anlaß zum Stoff nimmt, und ihn unter den Augen der Schüler gleich bearbeitet. Ein ſolcher Aufſatz geräth nun freylich nicht muſterhaft; allein, in der nächſten Unterrichts-Stunde kann man ihn verbeſſern, und dies kann deſto mehr praktiſche Lehre werden.

Dieſes Fach erhält ebenfalls täglich 2 Unterrichts-Stunden.

§. 100. C. Rechnen.

Die gemeinen Rechnungs-Arten werden ſo durchgegangen, daß man ſich von jedem Zöglinge verſichert halten kann, er habe ſie auf das vollſtändigſte gefaßt, und ſey im Stande, eine jede, auch die ſchwerſte, darin mögliche Aufgabe fertig und richtig aufzulöſen. Da nun hierzu hoffentlich nicht 4 volle Jahre nöthig ſeyn werden, ſo ſchreitet man höher, ohne jedoch in die Buchſtaben-Rechnung (Algebra) zu gehen.

Bey der Zahlen-Rechnung verſteht ſich die praktiſche Anwendung von ſelbſt; die Zöglinge müſſen aber auch in allerley Rechnungs-Formularen, als: Sold-, Brod-, Munitions-Liſten, u. d. gl. unterrichtet werden. Der gemeinen Contos iſt bereits oben Erwähnung geſchehen; und darunter ſind auch Bau- und andere Handwerks-Ueberſchläge zu verſtehen.

Der Rechen-Kunſt wird täglich 1 Stunde gewidmet.

§. 101. D. Geometrie.

Wie nützlich dieſe Kunſt dem Landſchul-Lehrer ſowohl, als dem Unter-Officier, ſey oder werden könne, liegt jedermann vor Augen. Es wird damit angefangen, wenn in den drey vorhergehenden Unterrichts-Gegenſtänden bereits ein ſolcher Fortgang gemacht iſt, daß die Zöglinge wenigſtens mittelmäßig leſen, ſchreiben und rechnen können; denn der ganze geometriſche Unterricht ſoll ſchriftlich und praktiſch auf dem Papiere und auf dem Felde behandelt und vollendet werden, ſo, daß jeder Zögling ſich ſein geometriſches Hand-Buch mit den dazu gehörigen Zeichnungen eigenhändig verfertigen muß. Die Anzahl der Unterrichts-Stunden läßt ſich alſo noch nicht beſtimmen.

§. 102. E. Zeichnen.

Es iſt hier von Situations-Planen, wie ſie von dem Feld-Meſſer verlangt werden, von Bau-, Werk- und Zierrathen-Zeichnung, wie ſie den meiſten Profeſſioniſten, oder denen, welche von jenen arbeiten laſſen, unentbehrlich iſt, die Rede. Diejenigen, welche einen abzubildenden Arbeits-Auftrag zu beſtellen, und die, welche ihn auszuführen haben, werden es immer zu bereuen Urſache finden, daß, ſtatt der mündlichen Verabredung, oder des ſchriftlichen Contractes, nicht eine getreue Zeichnung vorhanden ſey, weil dieſe in ſtreitigen Fällen unläugbar documentirt, und da, wo beyderſeitige Willkür eintritt, gewiſſere Zufriedenheit verſchaffet.

Dieſe Zeichnungs-Kunſt erhält 3 Unterrichts-Stunden in jeder Woche.

§. 103. Es iſt bey dieſer Auszeichnung der Unterrichts-Gegenſtände, keiner Jahres-Eintheilung Meldung geſchehen, weil in der landesherrl. Verordn. v. 23 Sept., in Anſehung dieſer Abtheilung keine bereits erworbene gewiſſe Kenntniſſe voraus geſetzt werden, und ſich folglich auch der Punct nicht beſtimmen läßt, von welchem der akademiſche Unterricht beginnen muß. Wollte man aber auch alle Zöglinge dieſer Abtheilung als gänzlich unwiſſend annehmen,

(wel-

(welches in Rückſicht auf das Alter ſchwerlich eintreffen dürfte,) ſo läßt ſich vernünftiger Weiſe nicht zweifeln, daß die Zöglinge bey einer natürlichen Lern=Begierde nach Maßgabe ihrer Fähigkeit die vorgeſchriebenen Gegenſtände gründlich erlernen, und den für die Stats=Wohlfahrt ſo unverkennbar heilſamen Abſichten Sr. kurf. Durchl. (§. §. 93. 94.) entſprechen werden.

§. 104. Der ſtufenweiſe Fortſchritt in den vorbemerkten Gegenſtänden geſchieht alſo nach dem Ermeſſen des Directors, welcher den geſammten Unterricht dieſer Abtheilung ebenfalls (wie oben, §. §. 19. 54.) nach dem vorgeſteckten Ziele zu lenken hat, und daher alle dazu nöthige Obliegenheiten durch öfteres Nachſehen, Prüfen, Beobachten und Zurechtweiſen der Lehrer, und Beywohnung mancher Unterrichts=Stunden ꝛc. erfüllen muß. Täglich aber muß ein Profeſſor der höhern Abtheilung, zur Aufſicht bey der gegenwärtigen, von dem Director ernannt werden, und ſolcher hat wenigſtens einige Stunden mit Viſitirung und den oben erwähnten Beſchäftigungen in dem Gebäude dieſer 3ten Abtheilung zu zubringen, und von dem Befunde des Tages dem Commendanten und Director Bericht zu erſtatten. Eben ſo ſollen auch dieſem Profeſſor am Ende ſeiner Inſpections=Woche die Rapports über das Betragen, den Fleiß, Fortgang ꝛc. der Zöglinge (wie §. 75.) von den Lehrern dieſer Abtheilung abgeſtattet und damit nach obiger Vorſchrift (eb. daſ.) verfahren werden.

§. 105. Damit nun jene überaus nützliche Beſtimmung (§. 94.) deſto ſicherer und vollſtändiger erreichet, und von dieſer 3ten Abtheilung der M. A. dem State ganz tüchtige Landſchul=Lehrer geliefert werden können, ſo ſollen in dem 4ten und lezten Jahre des akademiſchen Unterrichtes alle jene Zöglinge von der beſten Fähigkeit und Aufführung, welche ihrem Vaterlande in dieſem gemeinnützigen und achtungswerthen Stande dienen wollen, ausgewählet, und insbeſondre durch gründliche Unterweiſung in der populären Lehr=Methode für Kinder in den gemeinen Ständen, und allen einem Landſchul=Lehrer nöthigen Eigenſchaften vollends ausgebildet werden.

§. 106.

§. 106. Was die Stunden=Eintheilung betrifft, ſo ſollen deren täglich nicht mehr, als 5 oder höchſtens 6, dem ordentlichen Unterrichte gewidmet, die übrigen aber zur Privat=Uebung im Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc. vornehmlich aber zur Erlernung des Militär=Dienſtes und der Exercitien, verwendet werden. Durch eine tägliche Unterweiſung und Uebung in den Stellungen, Bewegungen, Handgriffen, kurz, allen einem vollkommenen Soldaten nöthigen Geſchicklichkeiten, müſſen es die Zöglinge der 3ten Abtheilung ſo weit bringen, daß ſie bey einer jeden Armee als muſterhaft hierin dargeſtellet werden, und dieſes kleine Corps überall, wo es auf den Verſuch oder die Prüfung eines taktiſchen Lehr=Satzes oder Gebrauches ankommt, auf der Stelle die Erfahrung oder den Beweis an die Hand geben könne.

§. 107. Zu Vermeidung aller Unordnung und Colliſion zwiſchen dem Unterrichte und dem Militär=Dienſte iſt dahin zu ſehen, daß die Zöglinge nicht nach der einzelnen Tour, ſondern theilweiſe zur Wache commandirt werden, ſo, daß, nach dem dermahligen Dienſt=Reglement, täglich der 4te Theil (34) Cadets ſich im Dienſte befinden. Es bleiben alſo 102 bey dem täglichen Unterrichte; und dieſe können in 2 Claſſen oder Eintheilungen geordnet werden, ſo, daß die Lehrer ihre 51 Schüler ganz wohl überſehen (§. 96.), und dieſe wechſelweiſe oder zugleich in abgeſonderten Zimmern zu dem vorgeſchriebenen Unterrichte gelangen können. Wäre es thunlich, daß die wachehabenden Cadets en Corps dienen könnten, ohne unter die übrige Mannſchaft vermiſcht zu werden, ſo iſt darauf der ernſtliche Bedacht zu nehmen, theils, weil ſie die Frey=Stunden auf der Wache ſelbſt ungeſtört zu ihrem Unterrichte einiger Maßen verwenden können, theils auch aus andern erheblichen Urſachen.

§. 108. Aus der eben vorhergehenden Eintheilung ergibt ſich die Anzahl der bey dieſer Abtheilung nothwendigen Lehrer; nähmlich: 2 für die Gegenſtände A (§. §. 97. 98.); 2 für den Unterricht B (§. 99.); 1 Rechen=Meiſter, C (§. 100.); 1 Lehrer der Geometrie,

metrie, D (§. 101.); 1 Zeichen-Meiſter, E (§. 102.).

§. 109. Die ſittliche Bildung der Zöglinge, beruhet ganz auf jenen bey den erſten Abtheilungen angenommenen Grundſätzen, nähmlich: Religion und Ehre. Die erhabene, durch göttliche Autorität ſancirte Moral der erſten, enthält die beſten und für die Menſchen im Allgemeinen wirkſamſten Beweggründe zum gut handeln, welches unſtreitig der einzige Zweck aller Sitten-Lehre iſt. Folglich hat auch die wahre Ehre dort ihre Ur-Quelle. Es iſt den Zöglingen begreiflich zu machen, daß es eben ſo viel Ehre bringe, in einem Mittel-Stande ein rechtſchaffener und thätiger Mann zu ſeyn, als in einem höhern zu glänzen.

§. 110. Da die Erziehung in dieſer Abtheilung durchaus und in allen Stücken ganz militariſch iſt, ſo hat man ſich auch in den Belohnungen und Strafen darnach zu richten. Das Alter der Zöglinge ſowohl, als auch die Strenge der Militär-Disciplin, laſſen jene Beſorgniſſe, um deren willen bey der höhern Abtheilung kein Avancement unter den Zöglingen erlaubt wird, (§. 65.) hier nicht leicht Statt finden. Es können alſo die Beſtverdienten in Fleiß, Fortgang und Conduite, zu Unter-Officieren befördert werden, doch dergeſtalt, daß dieſe Erhöhung nur einen Monath dauert, und alsdann, nach Maßgabe der Wochen-Rapports und monathlichen Conduite-Liſten, zu einer neuen Beförderung geſchritten wird, wobey aber auch die vorherigen, wenn ſie ſich deſſen zulezt würdig gemacht haben, beſtätigt werden können. Dieſe Unter-Officiers tragen, zur Auszeichnung, einen dünnen (zum Schlagen untauglichen) Stock, und ſind ſo wenig von dem Unterrichte und anderer Haus-Ordnung zu diſpenſiren, daß ſie vielmehr darin mit einem guten Beyſpiele vorgehen ſollen.

§. 111. Eine umſtändliche Vorſchrift über Ordnung, Genauigkeit, Reinlichkeit, u. d. gl. iſt hier nicht nöthig; denn 1. ergibt ſich das alles von ſelbſt aus den erſten Principien einer Militär-Erziehung; 2. muß alles hier Anwendbare aus dem 2ten Abſchn. auf

das

das pünctlichſte beobachtet werden; und 3. hat der zeitige Commendant der kurf. M. A. mit vorzüglicher Verwendung für die unabläßige Handhabung der Disciplin, Ordnung und innern Haus-Polizey bey dieſer 3ten Abth. (wo übrigens die innere Oekonomie nach dem Caſernen-Reglement einzurichten iſt,) zu wachen.

§. 112. Was endlich die Pflichten und Obliegenheiten des obern Perſonale und aller zur kurf. M. A. gehörigen Haus-Officiere betrifft, ſo werden der Commendant und Director mit eigenen, nach dem Inhalte und Geiſte des gegenwärtigen Planes verfaßten Inſtructionen verſehen, die übrigen aber von vorgenannten beyden Obern zu ihren ſchuldigen Verrichtungen im Allgemeinen und Beſondern angewieſen werden. Es ſollen auch die Profeſſoren ſich wöchentlich ein Mahl, unter dem Vorſitze des Commendanten oder Directors, verſammeln, und in gemeinſamer Berathſchlagung alles dasjenige beherzigen, was der geſammten Militär-Akademie erſprießlich und zu ihrem dauerhaften Emporkommen wirkſam erfunden werden kann. Das Protokoll bey dieſen Verſammlungen hat der Lehrer des Geſchäft-Styls zu führen; alle übrige die Akademie betreffende Schrift-Aufſätze, Correſpondenzen, Berichte, Anfragen ꝛc. haben der Commendant und Director (je nach dem die Gegenſtände in ihre beyderſeitige Reſſorts einſchlagen, jeder einzeln für ſich; oder, wenn es die Akademie im Allgemeinen betrifft, beyde zugleich) zu verfaſſen und zu fertigen.

* * *

Des Grafen von Beauſobre, kön. franz. Marechal de Camp, Abhandlung von den Kriegsſchulen, imgl. Entwurf einer militariſchen Akademie, und Anmerkungen über die Kriegsſchulen der Alten, ſt. in der Krieges-Bibliothek, oder geſammleten Beyträgen zur Krieges-Wiſſenſchaft, 4 Verſuch. (Bresl. 1759, 4.) S. 91 — 183.

D. Jo. Carl Conr. Oelrichs hiſtoriſche Nachricht von den akademiſchen Würden in der Kriegskunſt, beſonders bey den Chineſern; nebſt einer vorläufigen Abhandlung von Beſtellung eines Regimentsprofeſſors und ordentlichen Lehrers der Kriegsrechtsgelahrtheit auf Akademien, ſt. in Deſſen

Bey-

Beyträgen zur Geſchichte und Litteratur. (Berl. Stett. und Lpz. 1760, 8.) S. 207 — 260.

Albr. Ludw. Frid. Meiſters Abhandlung von dem Kriegsunterricht, und Nachricht von den königl. franzöſiſchen Kriegsſchulen. Götting. 1766, 4. 9 B.

Die Anordnung einer gemeinſamen Kriegsſchule für alle Waffen, ein Entwurf des Oberſten v. Nicolai. Stutg. 1781, 8. 1 A. 14 B.

Reflexions ſur l'education des jeunes gens deſtinés à l'état militaire, précédées d'un diſcours ſur la neceſſité de perfectionner l'art de la guerre, (par le Cheval. *du Vernois.*) à Berl. 1788, 8.

Von Errichtung eines Artillerie- und Ingenieur-Corps, ſ. Fr. Aug. v. Fink Gedanken über militär. Gegenſtände, herausgeg. und mit Anm. und Zuſätzen verſehen von M. A. v. Winterfeld, (Berl. 1788, 8.) S. 39 — 45.

Meinert; ſ. oben, S. 41.

Kriegs-Schule, Militär-, Ingenieur- und Ritter-Akademie, der Aegypter, ſ. oben, S. 90, f.
— — — — der Aſſyrier, S. 91.
— — — — in Berlin, S. 168, fgg.
— — — — der Chineſer, S. 81, fgg.
— — — — in Colmar, S. 180, fgg.
— — — — in Dresden; S. 177, fgg.
— — — — in Frankreich; S. 116, fgg.
— — — — der Griechen; S. 87, fgg. und 94, fgg.
— — — — in Hannover; S. 201, fgg.
— — — — in Kremsmünſter; S. 160.
— — — — in Kronſtadt; S. 158, f.
— — — — in Liegnitz; S. 150, fgg.
— — — — in Liſſabon; S. 211, f.
— — — — in Lüneburg; S. 140, fgg.
— — — — der Macedonier; S. 107, fgg.
— — — — in Manheim; S. 185.
— — — — in München; S. 225, fgg.
— — — — in Nion; S. 212, fgg.
— — — — der Perſer; S. 91, fgg.
— — — — in St. Petersburg; S. 153, fgg.
— — — — in Potsdam; S. 220, fgg.

Kriegs-Schule, Militär-, Ingenieur- und Ritter-Akademie, der Römer; S. 110, fgg.
— — — — der Spartaner; S. 95, fgg.
— — — — in Stuttgardt; S. 185, fgg.
— — — — in Wien und Wienerisch-Neuſtadt; S. 160, fgg.
Kriegs-Secretarius, ſ. Th. L, S. 537, und 759.
— — — (geheimer) ſ. eb. daſ. S. 579.
— — — (Hof-) ſ. Th. LI, S. 636.
Kriegs-Signal, Kriegs-Lärmzeichen; ſ. Kriegs-Zeichen.
Kriegs-Spiel, (taktiſches) ſ. oben, S. 29, fgg.
Kriegs-Spion, ſ. Kriegs-Kundſchafter, im L Th. S. 781, fgg.

Kriegs-Stand, Militär-Stand, Soldaten-Stand, der Stand der zur Führung der Waffen verpflichteten Perſonen; zum Unterſchiede von dem Haus-Stande, bürgerlichen Stande, geiſtlichen Stande, u. ſ. f.

Der Kriegs- Militär- oder Soldaten-Stand, iſt keinesweges ſo gleichgültig anzuſehen, noch aus demjenigen flüchtigen Geſichts-Puncte zu betrachten, als manche wohl zu thun pflegen, welche, indem ſie das Kriegs- oder Soldaten-Metier als ein ſolches anſehen, wozu weiter nichts, als etwa ein geſunder Körper, erfordert wird, dadurch einen Mangel der gehörigen Einſicht und richtigen Beurtheilung oder Kenntniß deſſelben verrathen.

Der Militär-Stand hat vor jeden andern Stand, deſſen mechaniſche Wiſſenſchaften man durch einen unermüdeten und anhaltenden Fleiß, und durch eine beſtändige Uebung erlernen kann, ohne daß ich einem einzigen derſelben auch nur im geringſten zu nahe zu thun, oder ihm etwas von ſeinem innern Werthe zu verkürzen gedenke, ſehr viele Vorzüge. Und ungeachtet man heut zu Tage anfängt, nach und nach demſelben,

ſelben, durch mehr Achtung als vorhin, die Gerechtigkeit, welche er verdient, wiederfahren zu laſſen, ſo glaube ich doch, daß man an vielen Orten denſelben noch immer nicht völlig mit derjenigen Hochachtung und Verehrung, die ihm doch billig zukommen ſollte, betrachte.

Die glänzendſte Epoche des Militär-Standes iſt unſtreitig zur Zeit des Krieges, wo derſelbe geehrt iſt, und wo ſein Werth erkannt und geſchätzt wird. Man ſucht dem Soldaten alsdann auf alle Weiſe zu ſchmeicheln und ihn vorzuziehen, theils, weil man als Freund ſeines Schutzes bedarf und ſolchen zu genießen hat, theils aber auch um als Feind, einen guten und billigen Feind an ihm zu finden. Kaum aber hat Janus ſeinen Tempel wieder zugeſchloſſen, als auf ein Mahl alles vergeſſen iſt, und beyde ihm kaum mehr über die Thür-Schwelle zu kommen erlauben wollen. Der eine Theil glaubt, nichts mehr von ihm zu befürchten zu haben, und der andere, welcher ſich einbildet, daß man ihn nunmehr nach überſtandener Gefahr des Vaterlandes füglich entbehren könne, pflegt den Militär-Stand überhaupt, und deſſen Glieder ins beſondre, wo nicht ganz verächtlich zu behandeln, doch wenigſtens zurück zu ſetzen. Manche ſuchen ſo gar eine Kunſt darin, und machen es ſich zur Freude, wenn ſie dem Militär-Stande, welchem ohnehin alles auf das genaueſte zugemeſſen wird, etwas entziehen, oder denſelben auf eine andere Weiſe ſonſt drücken können.

Ob nicht das zügelloſe rauhe Betragen und die wilde Aufführung einiger Perſonen, welche deſſen Glieder ausmachen, an der noch übrig gebliebenen Zurückſetzung, und zum Theil Geringſchätzung, Schuld ſind, welche geſitteten und feinern Geſellſchaften ein Bedenken, wo nicht gar eine Furcht und einen Ekel einflößen, mit einigen derſelben einen genauen Umgang zu halten, will ich zwar nicht gänzlich läugnen;

denn wo iſt wohl ein Stand in der Welt, ſo würdig und hochachtungswerth er auch an und vor ſich ſelbſt immer ſeyn kann, welcher nicht durch einige ſeiner Mitglieder, die durch eine rohe Aufführung demſelben wenig Ehre machen, verunehrt, geſchändet, und deswegen ſehr oft bey andern, zumahl ſolchen, welche von einzelnen Theilen auf das Ganze ſchließen, mit verächtlichen Augen angeſehen wird? Indeſſen bin ich auch weder Willens, noch geſchickt, der Lob-Redner dieſes ſo verehrungswürdigen Metiers zu werden.

Der Militär-Stand erfordert mehr von ſeinen Gliedern, als einen robuſten Körper; er verlangt vielmehr, daß dieſelben (wenigſtens diejenigen, die ſich nicht bloß durch ein blindes Glück oder den Schutz ihrer Verwandten fortzuhelfen gedenken,) Helden ſeyn ſollen.

Der Nahme des Helden will mehr ſagen, als der bloße Krieger. Durch Vorurtheile geblendet, denkt ſich der gemeine Haufen darunter keinen andern, als den, welcher mit dem Degen in der Fauſt unüberwindlich ſiegt; er entzieht dieſe Ehre ſo gar allen, die nicht einer Anzahl Krieger befehlen. Ein wahrer Held muß auſſer einer ſeltenen Tapferkeit, auch eine gebeſſerte Seele beſitzen; und Epaminondas, Scipio, Xenophon, und andere mehr, wurden von ihren Lob-Rednern nicht bloß als tapfere Generale, ſondern auch als Verehrer ihrer Götter, als tugendhafte Bürger, als Menſchen-Freunde und muthige Soldaten, geſchildert, und deswegen Helden genannt. Der Held wird berühmt als Held, aber nicht füglich eher unſterblich, als wenn er ſich auch als ein Chriſt zeigt. Der Ruf eines Helden kann zwar Jahrhunderte, die Belohnung des Chriſten aber wird ewig dauern.

Eine der erſten Pflichten, die man im Militär-Stande erwartet, iſt die Tapferkeit. Es kann aber keine wahre Tapferkeit ohne Ehre und Tugend beſtehen,

hen, als welches die Seele des Helden ausmacht, welcher ſein Vergnügen in großmüthigen und edeln Thaten ſucht, die einem Helden zum Ruhm gereichen. Weil nun die Tapferkeit mit der Ehre auf das genaueſte verbunden iſt, ſo pflegt deswegen der Soldaten-Stand, der Stand der Ehre, und daher das Schlacht-Feld, das Bett der Ehre genannt zu werden (*).

Der Pflichten des Militär-Standes ſind ſo viele, daß das längſte Ziel des menſchlichen Alters viel zu kurz iſt, um ſie alle in ihrem ganzen Umfange einſehen lernen zu können, und die größte Fähigkeit der Mitglieder deſſelben iſt unzulänglich, um dieſelben alle vollkommen zu erfüllen. Es wird ſich noch niemand haben rühmen können, daß er alle Pflichten dieſes Standes völlig gekannt, noch alle ſeine Obliegenheiten gehörig ausgeübt habe. Die größte Fähigkeit beſteht darin, die kleinſten und wenigſten Fehler begangen zu haben.

Die Religion, der Witz und Geiſt, und das Herz — hier verſtehe ich unter dem Herzen nicht den bloßen Muth, wie man gemeiniglich ſolchen unter dem Nahmen des Herzens auszudrücken pflegt, ſondern ich meine durch das Herz die gute Denkungs-Art, das Rechtſchaffene und Edle in der Geſinnung, uud überhaupt alles das, was einen Jeden in Anſehung ſeines moraliſchen Charakters ehrwürdig macht; — dieſes ſind die alleinigen Hülfs-Mittel, wodurch ſich derjenige, der ſich dieſem Stande widmen will, eine wahre Größe oder ein Glück zu verſchaffen weiß, wel-

(*) Der Soldat oder der Kriegsſtand, betrachtet als der Stand der Ehre, (von Hrn. v. Loen.) Frf. und Leipz. 1744, 8. Dieſe Schrift iſt theils als eine Ueberſetz. des von Hrn. v. Loen herausgeg. Buches: Le Soldat, ou le Metier de la Guerre, conſideré comme le Metier d'honneur, à Frcf. ſ. l. M. 1743, 8. theils, wegen der vielen Veränderungen, als eine neue anzuſehen.

ches ihn vor andern vorzüglich bekannt und geehrt machen kann, der ſich ohne dieſe Gehülfen niemahls, oder wenigſtens nicht anders, als durch ein blindes Ungefähr, hervor zu thun vermögend ſeyn wird. Ich will dieſe Eigenſchaften und die Nothwendigkeit, dieſelben zu beſitzen, kürzlich unterſuchen.

Ich kann mir keine Militär-Perſon, vom Muſketier an bis zum commandirenden General, ohne Religion vorſtellen, ohne einen Schauder zu verſpüren, beſonders wenn ich die Folgen erwege, die durch den Mangel der Religion bey einem Jeden, nach ſeinem Charakter, entſtehen, und die vielerley Tugenden, welche aus der Religion ihren urſprünglichen Anfang nehmen, einem Officier aber ſo nöthig, und eine wahre Zierde deſſelben ſind, deren ein Menſch ohne Religion ſich unfähig macht. Der wahre Muth, die rechte Unerſchrockenheit in Gefahr, eine ſich allemahl gleichbleibende Gelaſſenheit und Faſſung des Gemüthes, kurz, der Helden-Muth (ich verſtehe hier den wahren Helden-Muth, und nicht denjenigen, welchen der große Haufen dafür anſieht, und der nur das Auge blendet,) fließt einzig und allein aus der Religion, als welche uns überzeugend verſichert, daß das Vertrauen auf Gott, welcher allein im Stande iſt, uns bey der augenſcheinlichſten Gefahr zu erhalten, und die alleinige Uebergebung in den Schutz des Höchſten, durch die gewiſſeſte Ueberzeugung von der Unſterblichkeit unſerer Seele, im Fall der lezte Augenblick vorhanden ſeyn, und Gott über unſer zeitliches Leben gebiethen, und uns den Eingang in ein beſſeres eröffnen ſollte, den ſtärkſten Beweg-Grund abgeben kann, den Dienſt, und unſere Schuldigkeit in dem Dienſte, dem wir uns gewidmet haben, gehörig und ohne Schrecken zu verrichten. Alle andere Beherztheit, die nicht aus dieſer Quelle ihren Urſprung nimmt, iſt kein Helden-Muth, ſondern ein tollkühnes Betragen und ein ver-

verwegenes Weſen, welches demjenigen, der ſie von ſich blicken läſſet, den Nahmen eines Wage-Halſes, nicht aber eines Helden, erwirbt, welcher aber ſeine Schande noch vielfach vergrößern kann, wenn er ſich noch dazu dergleichen Verwegenheit etwa durch Hülfe hitziger Getränke zuwege zu bringen geſucht hat.

Wie kann ein ſolcher, der keine Religion hat, und alſo nicht weiß, an wen er glaubt, oder auf wen, oder weſſen Verdienſt er ſich in derjenigen Stunde, da der Höchſte über ſeine Lebens-Tage gebiethen und denſelben ein Ende machen kann, verlaſſen ſoll; wie kann ein ſolcher, der nicht weiß, was künftig mit ſeiner unſterblichen Seele vorgehen werde, ſondern welcher ſich mit Zittern einbildet, daß mit ſeinem lezten Augenblicke auch alles aus, und auf ewig vorbey ſey; wie kann ein ſolcher den Tod auf ſich zueilen ſehen, ohne denſelben zu fürchten, und ſowohl Muth als Stärke und Ueberlegung nicht völlig zu verlieren? Der aus dem Mangel der Religion entſtehenden Undankbarkeit gegen unſern großen Wohlthäter nicht zu gedenken. Kurz, da ohne Gott keine wahre Tugend, auſſer der Tugend aber keine wahre Ehre iſt, ſo läſſet ſich hieraus folgern, daß kein Soldat ohne Religion einen rechten Begriff von der wahren Ehre haben, oder derſelben fähig ſeyn könne; und es wird eine ausgemachte Sache bleiben, daß nur allein ein Verehrer ſeiner Religion einen tüchtigen und brauchbaren Soldaten abgeben werde.

Nebſt der Religion, muß bey einem Officier ein lebhafter **Witz**, und ein munterer und feuriger Geiſt anzutreffen ſeyn. Ein Officier muß, nebſt der Unerſchrockenheit, auch vorſichtig zu verfahren wiſſen. Er muß nicht die Schwäche zeigen, keinen Entſchluß faſſen zu können. Es zeigt aber eine große Schwäche des Geiſtes an, wenn man bald zu viel, und bald wieder zu wenig, waget. Wer alle mögliche Fälle ängſt-

lich ausgrübeln, ſie gegen einander halten, auf alles denken, und vielmehr das, was vermieden, als das was vollbracht werden ſoll, erforſchen will, durch einen ſolchen wird im Soldaten-Stande wenig gründliches ausgerichtet werden. Es fehlt aber auch derjenige auf der andern Seite, und verfällt auf die gegenſeitige Ausſchweifung, welcher ohne Kopf oder Diſpoſition nur beſtändig fechten, aber gar nicht denken will. Wie kann aber ohne Geiſt und Witz eine untadelhafte Vorſicht genommen werden, ohne daß ſolche als eine Furcht ausgeleget werden könne? Wie oft geräth nicht ein Officier in kritiſche Umſtände, wo er einen Entſchluß augenblicklich faſſen muß, von welchem ſeine Ehre, das Wohl vieler Menſchen, oft ganzer Länder, und der Nutzen des Herrn, dem er dient, unwiederbringlich abhängt, und wo ihm zur Ueberlegung deſſen, was er zu thun haben könnte, keine Zeit, noch ſeltener aber ein Mittel oder Ausweg übrig gelaſſen bleibt, das Geſchehene abzuändern, den Fehler zu verbeſſern, oder eine begangene Uebereilung zu widerrufen, und ſein gemachtes Verſehen wieder gut zu machen!

Ein Jeder wird leicht einſehen, daß eine ſolche hierbey nothwendig erforderliche Gegenwart des Geiſtes ihren wahren Urſprung aus der Religion haben müſſe, um eine nachtheilige Gemüths-Beſtürzung zu vermeiden; nach dieſer aber nur Witz und Geiſt allein eine Entſchließung zu nehmen, fähig machen kann, die ihn ſowohl aus der Verlegenheit ſetzen, als auch von Verantwortung befreyen wird.

Der Geiſt eines Officiers muß ſehr viel Feuer, aber auch ein wenig Phlegma, haben; erſteres, um im Stande zu ſeyn, eine zuweilen kühne Unternehmung mit Nachdruck durchzuſetzen, und mit Lebhaftigkeit auszuführen; lezteres aber iſt ihm, obgleich nur in einem geringen Grade, nöthig, um einem allzu groſ-

ßen

ſen Eifer und Hitze, da wo es nöthig iſt, einigen Einhalt zu thun, und die gehörigen Schranken zu ſetzen.

Gleichwie aber ein Mann voll Geiſt und Witz noch immer nicht derjenige ganz vollkommene Menſch iſt, den man ſich wünſchen mag, wenn er nicht auch ein gutes und empfindſames Herz beſitzt, und bey allen Gelegenheiten äuſſert: ſo rechne ich alſo ſolches auch mit unter die vorzüglichen Eigenſchaften eines Officiers, ob ich gleich auch dafür halte, daß aus einem wahren thätigen Chriſtenthume, oder der Religion, die ich einem Officier unentbehrlich zu ſeyn erachte, ein gutes Herz von ſelbſt entſtehe. Ein gutes Herz zeigt einem Officier, wie er ſich gegen ſeine Untergebene zu verhalten, und ihnen als Menſchen, nicht aber als Beſtien, zu begegnen; wie er ſich bey dem Unglücke bedrängter Menſchen zu betragen, um ihnen ihr Schickſal nach Möglichkeit erträglicher zu machen; wie er in ſeinen Befehlen die Gerechtigkeit und Billigkeit zur Richtſchnur zu nehmen habe. Die Kunſt ſich bey allen Gelegenheiten zu mäßigen, uneigennützig zu handeln, aufrichtig zu ſeyn, ſich erkenntlich zu bezeigen, Merkmahle einer großen und edeln Seele, ein geſetztes Weſen, kurz, den wahren Helden=Muth bey ſich blicken zu laſſen, ſind ebenfalls Folgen eines guten Herzens. Aus einem rechtſchaffenen Chriſten, und einem Manne, der ein gutes und empfindſames Herz beſitzt, entſteht der ehrliche Mann. Dieſer würdige Charakter pflegt allemahl mit einem guten und reinen Gewiſſen vergeſellſchaftet zu ſeyn. Wahrhaftig, ein unentbehrlicher Begleiter oder Gefährte eines Soldaten, welcher ihm in der augenſcheinlichſten Gefahr des Lebens, unter der Stärke der Religion die Gegenwart des Geiſtes bewahrt, und den Muth erhält, mithin den Tod obgleich eben nicht gleichgültig anſehen, aber doch ohne

Entſetzen erwarten, niemahls aber aus Zagheit vermeiden läßt.

Da eine der erſten und vorzüglichſten Urſachen eines wohl- oder übel-geſitteten Officiers in den Aeltern deſſelben, oder in der von denſelben beobachteten und angewandten, oder vernachläſſigten und verabſäumten Erziehung zu ſuchen und zu ſetzen iſt: ſo will ich auch zuvörderſt ein Wort mit denjenigen Aeltern reden, die einige ihrer Kinder dem Soldaten-Stande zu widmen gedenken, und deren viele ihre Kinder gemeiniglich aus verkehrten Urſachen dazu, oder zu demjenigen Handwerke, in welchem ſie ſelbſt gelebt haben, zu widmen pflegen, ohne vorher ihre Kinder zu prüfen, oder zu bedenken, ob ſie auch eine natürliche Geſchicklichkeit dazu beſitzen. Hier kann ich die zum Theil abgeſchmackten Vorurtheile und Meinungen nicht mit Stillſchweigen übergehen, welche einige derſelben von ſich merken laſſen, wenn ſie davon ſprechen, daß dieſer oder jener ihrer Söhne Soldat werden ſolle. Einige ſolcher Aeltern, die Vermögen haben, glauben, ihre Kinder würden unmittelbar und ganz allein durch den Reichthum, welchen ſie ihnen zu hinterlaſſen denken, glücklich, und erwegen nicht, daß es unzählige Fälle gibt, wo das größte Vermögen zu Grunde gehen kann, und daß alle Schätze, wenn ſie auch erhalten werden, bloß Nullen ſind, welche nur allein durch Vernunft und Tugend geltend gemacht werden müſſen. Von dieſen reichen Aeltern halten es einige ſo gar für eine nachtheilige Beſtimmung ihrer Kinder, dieſelben den Militär-Stand ergreifen zu laſſen, da dieſer Stand doch eigentlich das rechte Metier für Perſonen von hoher Geburt, oder derjenigen, welche ſich durch Verdienſte derſelben gleich ſetzen wollen, iſt, indem alle militariſche Gefahren, Mühe, Arbeiten und Beſchwerlichkeiten, insbeſonderheit aber der durch Geſchicklichkeit er-

erlangte glückliche Succeß, ſie über alle andere zu erheben fähig ſind, und ſie in eine Größe verſetzen können, die ſie in der Weichlichkeit und Schwelgerey niemahls erlangen werden. Andere von denſelben aber beſtimmen höchſtens nur diejenigen ihrer Kinder zu ſolchem Stande, welche ſie mit natürlichen Gaben und Fähigkeiten am wenigſten begabt zu ſeyn finden. Dieſe thun gerade das Gegentheil von dem, was die Vorſorge für ihre Kinder von ihnen erfordert. Mutter-Witz iſt zwar eine Gabe der Natur, welche beſſer iſt, als bloßer erlangter Schul-Witz, und legt leichter den Grund, durch den ein Menſch nebſt andern Geſchicklichkeiten, in allen Ständen ſich geſchwinder zu einer Höhe zu ſchwingen vermögend iſt; indeſſen kann man in jedem andern Stande auch ohne große natürliche Fähigkeiten eher fertig werden und leichter fortkommen, als im Militär-Stande. Im Civil-Stande erlangt man Geſchicklichkeit durch einen anhaltenden Fleiß, und erſetzt das, was die Natur verſagt, oder ſparſam zugetheilt hat, durch das Studieren; und in der fernern Laufbahn deſſelben, kann man ſich nach und nach durch die Uebung eine Erfahrung zuwege bringen, welche die fehlenden Natur-Gaben, wo nicht zu erſetzen, doch wenigſtens zu verbergen, vermögend iſt. Ein ſchwaches Genie kann ſich im Cabinete oder auf der Studier-Stube Zeit nehmen, mit Gelaſſenheit Entſchließungen zu faſſen, auch die ſchon gefaßten wohl nach Belieben abzuändern, und ſich auch den Rath Anderer zu Nutze zu machen. In dem Soldaten-Stande hingegen hat man deswegen eine große natürliche Fähigkeit unumgänglich mitzubringen, (ich rede hier allemahl von einem Officier, der ſich hervorthun will,) um in Einem Augenblicke auch oft unter der ziſchenden Muſik der einem Officier um die Ohren pfeifenden Kugeln, einen Entſchluß nehmen zu können, der, ſo wie er gefaßt

faßt worden iſt, auch ſogleich vollzogen wird, nachher aber nicht wieder zu ändern iſt.

Die Vorfälle, die einem Officier begegnen, ſind noch dazu meiſt immer neu, und ſo beſchaffen, daß, da ſie nicht haben vorher geſehen werden können, man ſich auch nicht auf dieſelben hat vorbereiten können. Es können auch Fälle eintreten, wo das Beſte des Dienſtes es erfordert, eine erhaltene Ordre, da unterdeſſen die Umſtände ſich verändert haben können, in einem und dem andern Theile ihres Inhaltes zu ändern, wenn man zum voraus ſieht, daß dergleichen Abänderung zur Haupt-Sache nichts Schädliches beyträgt, und man von dem glücklichen Erfolge ſeines Einfalles meiſtentheils völlig verſichert iſt, und es auf alle Weiſe zu verantworten ſich getrauet. Was kann man aber für einen Ausgang einer Sache, die in dem Augenblicke, da ſie ſich eräugnet, auch mit Klugheit entſchieden ſeyn will, von einem Menſchen erwarten, der ohne Fähigkeiten iſt? Solche Aeltern verurſachen alſo das gewiſſeſte Unglück ihrer Kinder, an ſtatt, ihrer Schuldigkeit gemäß, derſelben Glück zu befördern, wenn ſie dieſelben zu einem Metier verdammen, wozu natürliche Gaben nöthig ſind, welche ſie doch nicht beſitzen. Noch andere Aeltern handeln unrecht, wenn ſie den Kindern, in der Wahl dieſes oder jenes Standes, wofern es keine tadelhafte Wahl iſt, welche aus Eigenſinn, Bosheit oder Unwiſſenheit genommen worden iſt, zuwider und hinderlich ſind.

Diejenige Aeltern, die ihre Kinder aus der Urſache das Kriegs-Handwerk ergreifen laſſen, weil dieſe keine Luſt bezeigen, etwas zu lernen, irren ſich ebenfalls, wenn ſie glauben, daß der Soldaten-Stand derjenige Haufen ſey, bey welchem ein jeder Unwiſſender ſich verſammeln könne, und daß ein Officier weiter nichts zu wiſſen nöthig habe, als etwa zu leſen und ſeinen Nahmen zu ſchreiben. Wie angenehm muß

es

es nicht einem Officier ſelbſt ſeyn, wenn er mehr weiß, als die bloßen Handgriffe und die Evolutionen ſeines Dienſtes! Die Ausflucht mancher Aeltern: „weil mein Sohn nicht gut thun will“, um mich des gewöhnlichen Ausdruckes zu bedienen: „ſoll er dem Kalb-Felle folgen„! laſſe ich noch eher gelten, weil, wenn ein Menſch nicht ganz und gar unfähig iſt Ehre und Ambition zu empfinden, der Soldaten-Stand der einzige ſeyn kann, wo ein aus der Art geſchlagener, unbändiger Menſch zur Ordnung zurück gebracht, und thätig gemacht werden könnte. Denjenigen unvermögenden Aeltern aber, denen ihre Geburt oder ſonſtige Herkunft, dem in Deutſchland eingeriſſenen Gebrauche gemäß, (wovon man aber in England ganz anders urtheilt,) verbiethet, ihre Kinder einen andern Stand, als den militariſchen, ergreifen zu laſſen, bleibt freylich dieſer Weg allein übrig, ihre Söhne, wie Abbt ſagt, unter dem Titel Officier dem gemeinen Weſen in Fütterung zu geben. Und wenn ſie dieſelben auch weiter nicht viel lernen zu laſſen im Stande geweſen ſind, ſo iſt es genug, wenn ſie ſolche nur voll Chriſtenthum, Tugend und rechtſchaffener Geſinnungen, in die Welt ſchicken. Ein rechtſchaffen denkender Mann wird zwar allezeit jede Dienſte, ſie ſeyn auch ſo geringe als ſie nur wollen, in ihren Würden laſſen, und den Dienern ſolcher kleinen Herren niemahls deswegen verächtlich begegnen, weil öfters ein großer Mann unter ſolchen befindlich iſt, und gleichſam darin verborgen ſteckt. Dieſe rühmliche und ſchuldige Begegnung aber wird auch niemanden hindern, ſeine Kinder, die dem Militär-Stande gewidmet werden ſollen, nicht in einem kleinen Dienſte, oder einem ſolchen, worin man ganz offenbar niemahls, wie Abbt ſagt, zum Unglück des Erſchießens oder Erſchoſſenwerdens, ſondern bloß zu der friedlichen Beſchäftigung, die Ein- und Ausgehenden an den Thoren zu beobachten, beſtimmt iſt,

unterzubringen ſuchen, vielmehr, wo ihm nicht gänzlich alle Gelegenheit dazu beſchnitten iſt, dieſelben lieber einem großen und mächtigen Herrn dienen laſſen. Man kann ſich zwar in dem Dienſte eines kleinen Herrn auch wohl befinden; wenn aber jemanden die Wahl frey ſteht, in einen großen oder in einen kleinen Dienſt ſich zu begeben, ſo befiehlt die Vernunft, allemahl den größern vorzuziehen. Denn 1. je größer der Dienſt iſt, je mehr iſt der Militär-Stand in einem ſolchen Lande in Anſehen; und wer wird ſich gern zurück geſetzt ſehen? Gemeiniglich iſt ein Officier an einem kleinen Orte derjenige Stein, worüber ein Jeder hinweg fällt, und der, vom Größten des Hofes an, bis zu dem, der zur Tafel bläſet oder ſchlägt, ſo lange geſchoben wird, bis er in denjenigen Winkel zu liegen kommt, wohin man ihn hat haben wollen, und wo er, wenn er wieder hervor zu kommen ſuchen will, doch allemahl Unrecht haben muß. Gemeiniglich iſt man auch in ſolchem kleinen Dienſte mehr eingeſchränkt, als das Verhältniß deſſelben billig erfordern ſollte; und doch hat man Beyſpiele, daß daſelbſt zuweilen der geringſte Kanzelliſt im Stande zu ſeyn ſich eingebildet und gerühmt hat, die Einkünfte des Officiers zu erhöhen oder zu vermindern. 2. Man kann in einem kleinen Dienſte, der oft nur aus einer, oder etlichen wenigen Compagnien beſteht, denjenigen Weg zu machen nicht gewärtigen, der in einem großen Dienſte offen ſteht. 3. Es pflegen daſelbſt häufigere Reductionen vorzufallen, oder es werden Andere, oft durch nichts als ihre Verwandte unterſtützt, vorgezogen; und in beyden Fällen wird das daſelbſt ohnehin ſeltene Avancement vollends zu Waſſer gemacht. 4. Der wo nicht Unmöglichkeit, doch Unwahrſcheinlichkeit zu geſchweigen, ein Glück in denjenigen Jahren des Alters, wo noch nicht alles Feuer, deſſen man bey höhern Graden ſehr benöthigt iſt, erloſchen iſt, zu machen, wel-

welches in einem Dienſte oder bey einer Armee zu machen möglich iſt, welche wegen des Antheiles, den deſſen Herr an den Angelegenheiten Europens zu nehmen hat, beſtändiger und vollzähliger unterhalten wird, und voll Gelegenheit iſt, ſich hervor zu thun; dahingegen in einem kleinen Dienſte alle Gelegenheit, etwas zu ſehen, und die erhabenen Pflichten des Militär-Standes zu lernen und in Erfüllung zu bringen, benommen iſt. Endlich 5. kann dies auch einen Bewegungsgrund abgeben, einen Dienſt vorzüglich vor einem andern zu wählen, wenn in demſelben kein Officier, wenn ſeine Kräfte abnehmen, ohne Brod gelaſſen, noch bey dem geringſten Verſehen, oder bey der kleinſten übeln Laune ſeines Herrn, oder eines andern Großen am Hofe, weggejaget, oder, um einem Lieblinge Platz zu machen, auſſer Brod geſetzt wird.

Viele begehen, bey Erwählung des Militär-Dienſtes, den Fehler, daß ſie lieber mit Erhaltung einer Compagnie, als mit einer Fahne, den Anfang zu machen wünſchen. So ſchädlich es aber einem jungen Menſchen wird, wenn er allzu lange Unter-Officier bleiben muß, ſo undienlich iſt es ihm auch auf der andern Seite, wenn er nicht von unten an, oder wenigſtens mit dem erſten Officier-Grade zu dienen anfängt. Der erſte Fall hat die übeln Folgen, daß derjenige, der zu lange Unter-Officier geweſen iſt, durch den dieſer Charge wegen unumgänglich oft erforderlichen Umgang mit den Gemeinen, deren Lebens-Art und Aufführung, und ein ſteifes, unangenehmes, Andern gleich in die Augen fallendes Weſen annimmt, auch ſich ſolches ſo ſehr angewöhnt, daß man es ihm, die ganze übrige Lebens-Zeit über, anſehen kann, weil ſein ganzes Betragen, alle ſeine Discurſe, Spaße und bon-mots, nebſt übrigen Manieren, nach dem Corps de garde ſchmecken, denen

er

er nie eine feinere Geſtalt wird geben können. Ein Einfall, den oft eine ganze Haupt-Wache bewundert hat, daß ſie vor Lachen die Tobaks-Pfeifen aus dem Munde haben fallen laſſen, wird gewiß in einer feinen Geſellſchaft für unſchicklich und ekelhaft gehalten werden, und, wo nicht getadelt, doch unbewundert bleiben. Im zweyten Falle aber, iſt es demjenigen, welcher ſich im Militär-Stande geſchickt machen, und den Dienſt aus dem Grunde erlernen will, nothwendig, erſt ſelbſt gehorchen zu lernen, ehe man zu befehlen wiſſen will, ohne ſich nicht von ſeinen Untergebenen, bey manchen die Unwiſſenheit verrathenden Vorfällen, obgleich heimlich, doch gewiß, ausgelacht zu ſehen.

Die Ehre iſt der erſte und ſtärkſte Leit-Faden, nach welchem ein Officier ſeine Handlungen jederzeit einrichten, und welchen er ſeine ganze Lebens-Zeit hindurch vor Augen haben muß. Sie iſt der einzige wahre Bewegungsgrund eines Officiers; da hingegen Hoffnung zur Belohnung und Furcht vor der Strafe der Sporn und Zaum des gemeinen Soldaten ſind. Die Ehre beſteht in der guten Meinung, die Andere von unſern moraliſchen guten Handlungen und Fähigkeiten haben, und von welchen voraus geſetzt wird, daß ſie gut und löblich angewendet werden. Ein Officier muß alſo vor allen Dingen die Ehre lieben, weil er ohne Ehre, wie der gemeine Soldat ohne Zucht, ein ſchlechter Soldat ſeyn würde. Da Geiz und eigennütziges Weſen, eines der niedrigſten Laſter eines jeden Menſchen, er ſey von welchem Stande er wolle, iſt: ſo ſieht man leicht ein, daß beyde Fehler dem wahren Point d'honneur gerade entgegen ſind, und den Charakter des Officiers ſehr ſchänden. Im Kriege ſollen Lorbeern erworben, aber eben nothwendiger Weiſe keine Schätze geſammelt werden. Der Geiz bringt unter andern den Fehler hervor, daß im

Felde ein Officier zuweilen einen oder etliche Louis d'or nicht aus ſeinem Beutel anwenden mag, um auf einem ihm anvertraueten Vorpoſten, oder an einem ihm zur Vertheidigung eingegebenen Orte, ſeine eigene Ehre ſowohl als die Sicherheit ſeines Poſtens und den Dienſt ſeines Herrn zu befördern, und einige Kundſchaft vom Feinde zu bekommen, und lieber der Gefahr ſich bloß ſtellt, überrumpelt, beſchimpft, und nachher wohl gar caſſirt zu werden, als durch eine ſo mäßige Ausgabe, wenn ihm gleich die Wiedererſtattung vom commandirenden Generale nicht ganz geſichert iſt, ein ſolches Schickſal zu vermeiden.

Da die **Ordnung** in allen Ständen eine nothwendige Sache iſt, ſo muß ſich auch vorzüglich ein Officier daran gewöhnen, und ſich derſelben ganz ergeben, beſonders da der Militär-Stand vorzüglich einer derjenigen iſt, der allein durch Ordnung beſteht, und durch Unordnung zerrüttet wird. Die Unordnung iſt in allen Ständen die Urſache oder die Gefährtinn des Unterganges, in keinem einzigen aber wohl gefährlicher und verderblicher, als im Soldaten-Stande. Ein Regiment ohne Ordnung, iſt ein verächtlicher Haufen zuſammengerotteter Leute, ohne Zucht, ohne Muth und ohne Stärke, die viel Böſes anrichten, aber nichts Gutes ſtiften, welche, da ſie nicht ihre eigene Schwäche beſiegen und überwinden können, noch viel weniger im Stande ſind, einer feindlichen Gewalt zu widerſtehen. Allen dieſen ſchlechten Eigenſchaften eines zuſammen gelaufenen Geſindels abzuhelfen, hat man Mittel gefunden, nach und nach eine Ordnung einzuführen, und ordentliche Corps oder Regimenter zu errichten. Ein ſolches Corps oder Regiment iſt alſo eine immerwährende Geſellſchaft, welche, um der Ordnung willen, gewiſſen Haupt-Regeln, ſtrengen Geſetzen, genauen Vorſchriften, unveränderlichen Gebräuchen, ja, ſo gar auch

auch ehrerbiethigen Ceremonien, unterworfen iſt, deren Uebertretung den Verluſt der Ehre, Leibes- und Lebens-Strafe nach ſich zieht. Die geringſte Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Ordnung, auch in Sachen, welche Kleinigkeiten zu ſeyn ſcheinen, iſt ſo gefährlich als ſtrafbar; der mindeſte Fehler gegen die Ordnung und die daraus entſpringende Disciplin und Subordination des geringſten Officiers oder des gemeinen Soldaten, kann von ſo übeln Folgen ſeyn, als das kleinſte Verſehen eines Feld-Herrn, welches, wenn er mit einem geſchickten und aufmerkſamen Feinde zu thun hat, den Verluſt von Land und Leuten nach ſich ziehen kann.

Aus der Ordnung entſpringt im Soldaten-Stande die Subordination, welche die Officiers angeht, und die Disciplin, welche für die Unter-Officiers und Gemeinen gehört. Dieſe beyde Stücke, nähmlich die Subordination und Disciplin, bringen hinwiederum die Autorität hervor. Aus dem wahren Gebrauche aller drey Stücke entſteht die ſo nützliche als unentbehrliche Harmonie, durch welche alle Factionen vermieden werden, hingegen die Eintracht, und durch dieſe die Liebe, und die Aufmunterung, ſich auf den Dienſt zu appliciren, befördert wird. Aus dieſem allen zuſammen genommen aber entſpringt endlich der ſo genannte Eſprit du Corps.

Die Subordination, iſt die willige, ſchleunige und genaue Vollziehung des Willens und Sinnes desjenigen, der die Ordre gibt. Sie hat den Grund in der Ordnung, ſo wie die Ehre zum Endzweck, und die Ehr-Begierde zum Bewegungsgrund ihrer Handlungen. Sie verſtattet nicht, daß man vorher erſt die gegebenen Befehle unterſuche, noch Vernunft-Schlüſſe darüber mache, oder nach der Urſache, warum dieſelben gegeben ſeyn möchten, forſche, ſondern ſie bringt mit ſich, dieſelben ſofort ohne alle dieſe, oh-

ne die geringſten bey ſich zu machenden Einwürfe, zu vollſtrecken, weil es einzig und allein demjenigen, der dieſelben gegeben hat, zukommt, ſie zu verantworten. Alles, was nicht augenſcheinlich und offenbar wider den Herrn-Dienſt läuft, iſt recht, und muß, ſo bald als es befohlen wird, vollzogen werden. Die Subordination muß beym Fähnrich anfangen, und, wie Glieder an einer Kette, bis zum General fortgehen. Ein jeder hoher und niederer Officier muß in ſeinem Grade lernen, wie er gehorchen müſſe, um zu wiſſen, wie er dereinſt wieder Andern befehlen ſolle. Die Disciplin hingegen iſt nur für den Unter-Officier und den gemeinen Soldaten. Sie beſteht in der Ordnung, alle Befehle bald und ohne Widerrede ins Werk zu richten, und in der unausbleiblichen Strafe der Uebertreter derſelben. Sie entſpringt aus der Ordnung, und hat den Gehorſam zum Endzweck, und die Treue zum Bewegungsgrund. Sie kann in die mechaniſche und die moraliſche Disciplin eingetheilet werden; beyde aber ſind nicht von einander zu trennen. Es iſt nicht genug, daß ein Soldat ſeine Exercitia, ſeine Ajouſtirung, u. ſ. w. wiſſe und verſtehe, und daß er bey allen ernſtlichen militariſchen Vorfällen den gehörigen Muth zeige, als welches ich unter der mechaniſchen Disciplin verſtehe; es muß auch ein unerſchrockner und geübter Soldat ein chriſtlicher, geſitteter, beſcheidener und guter Bürger ſeyn. Die Redlichkeit muß in ihm die Treue gegen ſeinen Herrn und den Gehorſam gegen ſeine Obern begleiten, und dies nenne ich die moraliſche Disciplin. Die Autorität ſteht in der Kunſt, in allen ſeinen Handlungen ein ſolches Weſen und Anſtand anzunehmen, ſeinen Befehlen einen ſolchen Nachdruck zu geben, und dieſelben ohne Anſehen der Perſon zu ertheilen zu wiſſen, wodurch den Untergebenen eine wahre Hochachtung und Ehrfurcht eingepräget wird, welche mit einer Liebe

und Zuneigung gegen den Obern verbunden iſt, und ſeine gegebene Befehle gern und willig befolgen heißt, in der Ueberzeugung, daß eben dieſe Befehle nur als zum Dienſt nöthig und demſelben beförderlich angeſehen, und ſelbſt in der Befolgung verehret werden. Aus dem nicht übertriebenen Gebrauche, und der mit gehöriger Klugheit und Mäßigung gemachten Anwendung der Autorität, entſteht die Harmonie. Sie iſt diejenige ungezwungene und zufriedene Uebereinſtimmung eines Corps von Officieren mit ihrem Befehlshaber, oder auch unter ſich ſelbſt, welche zum Beſten des Dienſtes, und zur Ehre und zum Aufnehmen der Compagnie, des Regimentes oder des Corps, ausſchlägt. Sie wird erzeugt und unterhalten, wenn ein Jeder dasjenige thut, was ihm zu thun zukommt, und wenn niemanden etwas zu thun zugemuthet wird, das unter ſeinem Stande iſt, oder das die Billigkeit oder die Gewohnheit von ihm zu thun nicht verlangt. Unter Eſprit du Corps verſteht man dasjenige gegründete, und gleichſam faſt blinde, Vertrauen, welches ein Regiment oder Corps in ſeine Ordnung, Unerſchrockenheit, Einigkeit, wie auch in ſeine bereits erworbene Ehre und Reputation ſetzt, doch mit dem Unterſchiede, daß, wenn der gemeine Soldat ſich blindlings einbilden muß, daß kein Feind ſeiner Ordnung und Tapferkeit zu widerſtehen im Stande ſeyn könne, dieſes faſt blinde Zutrauen, ſo nützlich es auch bey dem Gemeinen iſt, doch für einen Officier eine ſolche Präſumtion ſeyn müſſe, von welcher er weit entfernt ſeyn ſoll. Ein Officier darf zwar keine Furcht, er muß aber auch keine Verachtung des Feindes von ſich ſpüren laſſen. Der erſte Fehler kann ganz und gar nicht mit dem Soldaten = Metier zuſammen beſtehen; der zweyte Fehler aber, nähmlich ſeinen Feind verächtlich anzuſehen, iſt allemahl mit der Gefahr einer Nachläſſigkeit begleitet, wodurch ein Officier die ihm ſo nöthige Aufmerk=

merkſamkeit und unentbehrliche Wachſamkeit, Vorſicht und Behutſamkeit verlieren, und in die größte Verlegenheit geſetzt werden kann, welche nicht ſelten den Verluſt der Ehre nach ſich gezogen hat. Einem auf ſolche Art disciplinirten Corps, in welchem die höhern Officiers den wahren Gebrauch der Autorität verſtehen, die andern Officiers aber die Tugend lieben, und nebſt ihrer Pflicht auch die Subordination kennen und beobachten; einem ſolchen Corps fehlt nichts weiter, als die Gelegenheit, ſich hervor zu thun, um ſeine Stärke zu zeigen. Es iſt faſt unmöglich, daß es einem ſolchen Corps an einem glücklichen Fortgange fehlen ſollte. Die beſten, älteſten und geübteſten, auch verſuchteſten Soldaten können zwar geſchlagen, aber niemahls verzagt, oder kleinmüthig gemacht werden. Ihre Reputation leidet keineswegeſ, wenn ſie durch eine überlegene Macht umzingelt, oder durch einen unglücklichen Zufall ſich zurück zu ziehen, genöthigt worden ſind.

Verſuch über die ſittlichen Eigenſchaften und Pflichten des Soldatenſtandes, für junge Leute von Stand und Erziehung, die ſich den Waffen gewidmet haben, von **Carl Gottfr. Wolff.** Lpz. 1787, 8. 1 A. 8 B.

Die Frage: **Wie kann und ſoll ein Fürſt das Verhältniß des Civil-Standes gegen den Militär-Stand gehörig und ſchicklich beſtimmen?** erörtert Hr. Kr. und St. R. Richter (*) folgender Maßen.

„Hierin findet man zwey Extrema. In einigen Ländern wird der Soldat zu ſchlecht und zu geringe betrachtet. Es iſt der Stand, worin theils wahre, theils auch eine etwas imaginaire Ehre wirken muß, und der allerdings gebührende Ehre verdient, weil, auſſer großen Fatiguen, die Gefahr der Geſundheit und des Lebens unzertrennlich

(*) Im 1 Jahrg. ſeiner Beyträge zur Finanz-Gelahrheit, ꝛc. (Frf. und L. 1785, gr. 8.) S. 213, fgg.

verbunden iſt. Auf der andern Seite haben wir aber auch wiederum Staten, wo alles, was nicht Soldat iſt, verächtlich betrachtet wird, und wo ſelbiger alſo die übrigen Stände drückt. Man muß alſo auch hier nothwendig eine weiſe Balance treffen. Der Begriff iſt ganz richtig, daß, wer vom State beſoldet wird, auch ein Stats-Bedienter iſt, und daß dieſes eben ſo vom Tambour bis zum General, als vom Calcanten bis zum Biſchof, gilt. So viel habe ich bey allen angeſtellten Bemerkungen gefunden, daß der Civil-Stand nicht ſo gehäſſig auf den Militär-Stand ſeyn würde, wenn lezter ſeiner Verachtung und Bedrückung gehörige Schranken ſetzte. Daher dieſe Regel wirklich auch dem gemeinen Soldaten in den Kriegs-Artikeln eingepräget werden ſollte; denn dieſe ſind ſeine Dienſt-Inſtruction, Polizey- Militär- und Criminal-Geſetze. Wir wollen vorzüglich folgende Grundſätze dieſerwegen berühren.

1. Der Fürſt muß nicht ſelbſt einen Stand gegen den andern verächtlich machen. So bald er gegen die Militär-Officiers (*) den ganzen Civiliſten-Stand ohne Unterſchied für abject, niederträchtig und lächerlich erklärt, und ſich z. B. öffentlich äuſſert, es ſey unter der Würde eines Officiers, mit dieſen Leuten, Knoten, Tinten-Stöpſeln umzugehen; gleich als wenn jene ein beſonderes Geſchlecht von erhabenen Menſchen wären, auf welches bey Acquirirung des Standes alle Gaben des Geiſtes und der Tugend in reichem Maße von oben herab fielen, da man doch gegenſeitig auch ſieht, daß ſie zur Feſtungs-Strafe condemniret, oder caſſiret werden müſſen: ſo wird es gar nicht lange dauern, daß nicht auch der gemeine Soldat, welcher ſolches von ſeinem Befehlshaber gelegentlich hört, ſeinen Wirth coujoniret, der Officier ſelbſt aber ſich ein Vergnügen daraus macht, den Stats-Beamten bey aller Gelegenheit zu proſtituiren, ja, ſich wohl gar thätlich an ihm zu vergreifen. Der Regent muß beyde Stände, jeden in

(*) Wir machen hier den Beyſatz von Militär-Officiers, weil das Wort Officier auch von andern Ständen gebraucht wird. So ſagt man z. B. Haus-Officier, welche über die Domeſtiken geſetzt ſind. Ferner hat man Amts- Kreis- ꝛc. Hauptleute, weswegen wir auch hier zum Unterſchied das Epitheton Kriegs-Hauptleute beyfügen.

in ſeiner Art, ſchätzen, und ſie in ihren Qualitäten zu verbeſſern ſuchen. Zieht er hingegen wieder ſeine Jagd-Junker oder die Grand-Fermiers gegen die Militariſten zu ſehr vor, ſo taugt es auch nicht. Iſt der Gang und Flor der Commercien nicht ein äuſſerſt wichtiges Werk, welches ſo ſehr viel zur Größe eines States beyträgt? warum ſoll denn dem Militariſten freyſtehen, einen guten ordentlichen Kaufmann, deſſen Frau, Kinder — wenn es auch nur unter der Hand geſchieht, auf alle Weiſe in ſeinem eigenen Hauſe zu chikaniren und zu beunruhigen.

2. Muß eine angemeſſene Rang-Ordnung unter beyden Ständen ſeyn. In Wahrheit, es würde dem Zeit-Alter zur Schande gereichen, wenn ein Regent ſich ausdrückt: „Meine Fähnriche rangiren mit den Chefs der „Landes-Collegiorum;“ da doch die ganz natürliche Lage der Sache mit ſich bringt, daß der Civil-Chef und der Regiments- oder wohl eigentlich der Brigade-Chef, nur neben einander geſtellet werden können; alsdann werden auch die Militariſten und die Civiliſten ſich im Umgange, welcher doch nicht zu familiär ſeyn muß, beſſer mit einander vertragen, und einer gegen den andern mehr wahre gegenſeitige Hochachtung hägen. Unterdeſſen hebt dieſes gar nicht auf, daß, wenn ein Monarch auf Conquetten ausgehen will, oder ſeine Länder gegen viele mächtige Nachbarn und Feinde vertheidigen muß, daß er nicht dem Militär einigen, dem Ganzen nicht widerſprechenden, Vorgang einräumet.

3. Der Militariſt glaubt nur allzu ſtark, daß er ſich nicht ſo genau nach den Landes- Polizey- und Finanz-Geſetzen zu achten habe; daher kommt es dann auch, daß erſte von ihm vielfach mit Füßen getreten, gegen lezte aber, wo immer möglich, Defraudationen begangen werden, wobey der Officier gewöhnlich eher ſeinem Soldaten das Wort redet, als ihn ſtraffällig erkennt. Allein, ſind die Kriegs-Bediente denn nicht auch Stats-Bediente? Sie werden ja eben ſo, wie die Civil-Bediente, im State erzogen, beſoldet, und, wenn ſie unvermögend ſind, von demſelben verſorget. Ich kann nicht läugnen, daß hier bey zwey Puncten oft mein Verſtand ſtille ſteht. Einmahl, wenn ich höre, wie der Officier gegen die bürgerlichen Officianten verächtlich thut, und auf ſelbige ſchimpft, da er doch, wenn er militariſch zu dienen nicht mehr im Stande iſt,

iſt, oft gar ängſtlich nach einer Civil-Bedienung ſtrebt; oder, wenn er ſieht, daß ein Stats-Beamter zureichend appointirt iſt, ſein Auskommen hat, auch wohl bey einer regulären und ſparſamen Haus-Wirthſchaft etwas zurück legt, was er ſelbſt bey ſeiner unordentlichen und verſchwenderiſchen Lebens-Art nicht erreicht, ihm mit einem ausſchweifenden Neide kaum Brod und Salz, Luft und Waſſer gönnt; tritt er aber ſelbſt in eine Civil-Bedienung, ſo verlangt er, daß ihm das Mehl aus allen Winkeln gebracht werden ſoll. Zweytens, wenn Leute, die nur einzig und allein von den ſchweren und ſauern Steuern und Abgaben des States und deſſen Bewohner leben, und davon unterhalten werden, gegen das Intereſſe deſſelben durch Unterſchleife und Schleich-Handel oder Verkürzung der Kron-Revenüen, ganz vorſetzlich handeln. Sind beydes nicht offenbare und vollkommene Widerſprüche? Dasjenige Reich iſt alſo nicht vollkommen eingerichtet, ſondern krankt an einer innern zerrüttenden Maladie, wo der Fiscus nicht auch die Kriegs-Bediente, ſo wie die Cleriſey, in Anſpruch nehmen kann, worauf alsdann beyde Stände gar mächtiglich pochen; Status in ſtatu aber taugt in der ganzen Welt nicht. Die Idee gibt es ſchon, und ſelbſt die innere Landes-Verfaſſung, wenn ſie ſolide ſeyn ſoll, macht es ganz nothwendig, daß kein Stand ſich den fiscaliſchen Unterſuchungen entziehen ſoll. Was den preußiſchen Stat betrifft, findet man noch in den Landes-Conſtitutionen mancherley Verordnungen, und unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm, wegen fiscaliſcher Beſtrafung der Officiers an Gelde, beſonders in Abſicht der Jagd-, Acciſe ꝛc. Contraventionen und Defraudationen. Daß der gemeine Soldat von ſeinem Gehalte nicht fiscaliſche Geld-Strafen erlegen könne, macht keine Ausnahme, denn auch der arme Bürger und Bauer muß dafür am Leibe büßen. Geſetzt, ein Escadrons-Chef, oder ein noch höherer Officier, bringt einige Stücke verbothenen ausländiſchen Zitz herein; warum ſoll er nicht eben die fiscaliſche Strafe deshalb erlegen, die man von dem Bürgermeiſter, der ein gleiches gethan hat, beytreiben läßt?

Unter dieſe Mängel gehört noch inſonderheit, wenn der Officier ſeinem beurlaubten Soldaten, welcher ein Bürger-Haus nebſt andern bürgerlichen Grundſtücken beſitzt, und alſo bürgerliche Nahrung treibt, ſo fern er Acciſe-,

ciſe-, Zoll-, Holz- u. d. gl. Defraudationen begangen hat, verbiethet, die vom Landes-Herrn darauf geordnete Strafe, welche er auch zu präſtiren im Stande iſt, zu erlegen, ſondern ihn höchſtens zur Compagnie einzieht, und ihm dieſerwegen ein Par Stock-Schläge, nur ganz ſäuberlich, geben läßt, da er ihn ſonſt, wenn er etwann einmahl verfehlt, den dritten Finger an die Muskete recht anzulegen, mit hocheigener Hand, und mit dem hochadelichen Capitains-Bakel, unchriſtlich durchprügelt. Hier hat der Soldat als Bürger geſündigt, und ſo fern er das Vermögen hat, muß er auch nach bürgerlichen Geſetzen geſtrafet werden.

Ueberhaupt ſollten die Judicia mixta fleißiger, aber auch mit mehrerm Nachdrucke, gehalten werden. Wo aber der beyſitzende Civil-Bediente ſich vor den Grobheiten des Kriegs-Bedienten, den der argliſtige Regiments-Auditeur noch mehr dazu anſtiftet, in Acht nehmen muß, und alſo nicht frey ſprechen darf, wo erſter nachher wohl zehnfache Chicanen zu beſorgen hat, da ſind dieſe vermiſchte gerichtliche Unterſuchungen und Erkenntniſſe für gar nichts, ſondern bloß für Zeit wegnehmende vergebliche Geſchäfte ganz ſicher zu erklären.

Noch eine andere Bemerkung. Manche Geſetze ſtrafen nur den Bürger- und nicht zugleich den mit delinquirenden Militär-Stand. Wir wollen deshalb nur einen Blick auf das verbothene Schuldenmachen der Officiers werfen. Hier ſoll der borgende Bürger, der nur gar zu oft, bald durch Liſt, oder durch Drohung, auch wohl halb durch Zwang, zu der Thathandlung gebracht worden iſt, nicht nur ſein Darlehn verlieren, ſondern auch noch überdem fiscaliſche Strafe erlegen. Warum wird denn auch nicht für den Militariſten, der ſolches oft erpreßt hat, eine Strafe beſtimmt, und an demſelben vollzogen? Inzwiſchen müßte man doch hier zwey Fälle unterſcheiden. Hat der Civiliſt dem Militariſten das Darlehn in Gelde oder in Waren angebothen, oder unerlaubte Zinſen von ihm genommen, ſo muß erſter um drey Viertel härter, als lezter, geſtrafet werden. Iſt der gegenſeitige Fall aber, daß der Militariſt lediglich den Civiliſten dazu inducirt hat, alsdann müſſen beyde in der fiscaliſchen Strafe zu gleichen Theilen gehen, denn ſie ſind allemahl Complices delicti, und das Geſetz iſt da: Du Militariſt ſollſt nichts von dem

Civiliſten borgen; und du Civiliſt ſollſt dem Militariſten nichts ohne Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten zum Anlehn geben!

Wir machen daraus die Folge, daß dergleichen Straf-Verordnungen nothwendig nach der moraliſchen Quantität auf beyde Stände zu extendiren ſind, und demnächſt ferner, daß alle Geſetze, ſie gehören zum Polizey- oder zum Finanz-Weſen, wenn ſolche auf eine nahe oder entfernte Weiſe das Militare betreffen, allemahl durch das Ober-Kriegs-Gericht auch den Unter-Militär- oder Regiments-Gerichten mitgetheilet, und durch lezte bey den Bataillons und Cohorten, entweder ganz oder durch einen Auszug, in geſchloſſenem Kreiſe publiciret, darüber eine Regiſtratur geführt, und mit ſolcher hiernächſt in dem Regiments-Archive aufbewahret werden ſollen; der Juſtitiarius aber oder Regiments-Auditeur müßte zugleich auf die Beobachtung der bürgerlichen Geſetze mit vereidet werden; z. B. es wird verordnet, daß wenn ein Meiſter, welcher bey einem Fabrik-Entrepreneur arbeitet, Wolle, Seide oder Garn heimlich verkauft, ſo ſoll der Abnehmer dafür pro Pfund entweder ſo hoch an Gelde, oder ſo ſtark am Leibe, geſtrafet werden. Je mehr der Soldat angewöhnt wird, ſich überhaupt nach den Geſetzen, und mithin auch nach den bürgerlichen, zu achten, deſto ordentlicher, und mithin auch zu ſeiner Zeit deſto brauchbarer, wird er gegen den andern, der ſich alles erlaubt, der ſich an kein Geſetz kehrt, und bey Vergehungen von ſeinem Vorgeſetzten noch dazu durch Unterdrückung oder Verdunkelung der That-Handlung vertheidigt wird. Man betrachte darin die vortrefflichen, und, ſo lange ſie in Ordnung gehalten wurden, unüberwindlichen Kriegs-Heere des Alterthumes.

4. Endlich müſſen in einem State recht beſtimmte Cantons-, Marſch- und Einquartierungs-Reglements vorhanden ſeyn, welche jedem Theile ſeine Obliegenheit deutlich und ganz genau vorſchreiben. In ſelbigen muß der Geſetzgeber aber auch wohl Acht haben, daß, ſo viel nur immer möglich, die Verwickelung zwiſchen dem Civili und Militari coupirt werde; z. E. was das Einquartierungs-Weſen betrifft, iſt es wohl Recht, wenn ein Commandeur mit dem Bataillon zum Exerciren vor das Stadt-Thor hinaus geht, daß die Bürger vor ſeinem Quartiere ſo lange Schildwache ſtehen müſſen? Man ſage uns doch ir-

irgend einen Nutzen davon! So viel Polizey muß doch wohl noch in der Stadt ſeyn, daß ein einziger zurück gelaſſener Bedienter das Quartier beſchützen kann. Der Bürger hingegen verliert dadurch die Zeit zu ſeinem höchſt nothdürftigen Verdienſte und Brod-Erwerbe. Oder, es muß alle Tage ein Bürger commandiret werden, um das Holz für die Wache klein zu hauen, und den Soldaten die Wach-Stube zu heizen, damit der Capitain an der Reparatur der Kleidungsſtücke profitire. Wer unterhält ihnen denn da das Feuer, wenn ſie zu Felde ſtehen?“

Was der Kriegs- oder Militär-Stand, in Abſicht auf die Geſundheit, Beſonderes hat, ſ. im L Th. S. 760, fgg.

Kriegs-Steuer. 1. Diejenige Steuer, welche die Unterthanen eines States zu Beſtreitung der Kriegs-Koſten entrichten; ehedem die Heer-Steuer, das Heer-Geld, Reiſe-Geld. Von ihrem Urſprunge, ſ. Th. L, S. 655.

2. Diejenige Steuer, welche feindlichen Unterthanen im Kriege aufgelegt wird, und von welcher die Brandſchatzung eine Art iſt. Siehe Contribution, im VIII Th. S. 365, fgg. und im LI Th. S. 772.

Von der bey Erhebung der Contributionen zu beobachtenden Billigkeit, ſ. im XLIX Th. S. 537, f.

Siehe auch Heer-Steuer, im XXII Th. S. 691.

Kriegs-Strafe, ſ. Kriegs-Verbrechen und Strafen.

Kriegs-Tanz, iſt bey verſchiedenen amerikaniſchen Völkerſchaften gebräuchlich. Nach Boſſu Nachricht, in ſeiner Reiſe nach Nord-Amerika (*), geht vor demſelben noch ein Schmaus vorher, und er wird von folgendem Kriegs-Geſange begleitet: „Ich gehe

(*) In ſeiner erſten Reiſe, Th. 1, S. 96.

„in den Krieg, den Tod meiner Brüder zu rächen, „ich will die Feinde tödten, und ihr Land plündern und „verbrennen, ich will ſie zu Sclaven machen und ihr „Herz eſſen, ihr Fleiſch dörren, ihr Blut trinken, „ihre Haare nach Hauſe bringen, und aus ihrer „Hirn=Schale Trink=Geſchirre machen,“ u. ſ. w. Bey dieſem Tanze ſind alle junge Leute roth gemahlt. Derjenige, welcher den Ueberfall tanzt, lauert in einer gekrümmten Stellung eine Weile auf ſeinen Feind, und fällt auf ein Mahl, mit der Keule in der Hand, und mit einem gräßlichen Geſchrey, als ob er wirklich im Treffen wäre, über ihn her. Sein Mit=Tänzer fällt zur Erde, wie vom Blitze gerührt, zittert an allen Gliedern, wie einer, der von der Epilepſie befallen iſt. Der Andere ſtellt alsdann im Tanze die Art vor, wie man dem Feinde die Haut vom Kopfe zieht. Dies geſchieht mit einem Meſſer, welches er in der Hand hält; er macht damit einen Einſchnitt über die Stirn und um den Hals des Feindes, löſet die Haut mit ſeinen Nägeln, die ſehr lang ſind, ab, ſetzt ſeine Knie gegen die Schultern des Feindes, und reißt ihm mit einem ſtarken Zuge die Haut mit den Haaren vom Kopfe. Alles dieſes geſchieht unter Geſang und Tanze, nach der Trommel und nach den Chichikois, womit der Tact angegeben wird.

Von den Kriegs=Tänzen der Huronen, ſ. im XLIX Th. S. 596; der Irokeſen, S. 591.

Kriegs=Teſtament, ſ. Teſtament.

Kriegs=Tribunale in China; ſ. oben, S. 83.

Kriegs=Ueberfall, L. Incurſio, Incurſus; Fr. Invaſion, Surpriſe. Ich werde zuerſt von Ueberfällen auf feindliche Quartiere und Poſten, und ſodann von den zur Abwendung der Ueberfälle gegen die dieſſeitigen Poſten und Quartiere dienlichſten Anſtalten, handeln.

Zu keiner Unternehmung wird mehr Verſchwiegenheit, mehr Vorſicht und mehr Geſchwindigkeit erfordert, als zu einem vorhabenden Ueberfalle, wo der Feind, den man zu überrumpeln gedenkt, nicht einmahl ſo viele Zeit voraus behalten darf, daß er ins Gewehr kommen, und die ihm zur Vertheidigung angewieſene Poſten beſetzen kann; deshalb auch alle Anſtalten dazu, und der Marſch ſelbſt, ſo eingerichtet werden müſſen, daß dem Gegentheile weder da, wo wir eigentlich hinwollen, die mindeſte Nachricht davon zukomme, noch auch an irgend einem andern Orte ſeines Cordons ein Aufſehen machender Lärm entſtehe, der erſtere Gegenden zugleich mit allarmiren könnte.

Zu den Maßregeln, welche der Unternehmer zu gewiſſer Verbergung ſeines Marſches, bis zu dem Augenblicke des Ueberfalles, und zu glücklicher Ausführung deſſelben überhaupt, zu beobachten hat, gehört, auſſer demjenigen, was das feindliche Quartier, oder den Haupt=Poſten, den man zu überfallen gedenkt, ſelbſt betrifft, und wovon ich weiter unten ſprechen werde, vornehmlich und zuerſt Folgendes: Ob dem Quartiere oder dem Poſten, wohin der Ueberfall gerichtet iſt, Vor= und Nacht=Poſten vorſtehen, oder nicht? und wenn ſolche vorſtänden, wie ſolche angeſetzt und vertheilt ſind? damit man hieraus auf die Möglichkeit des Ueberfalles nach folgenden drey Fällen ſchließen könne: 1. ob dieſe Vor=Poſten entweder ſo fehlerhaft ausgeſetzt ſind, daß man ſie, ohne dadurch entdeckt zu werden, umgehen, und ſich ſolcher Geſtalt dem Haupt=Poſten ſelbſt unbemerkt nähern könne? oder 2. ob ſie ſo nachläſſig ſind, und ſo wenig auf ihrer Hut ſtehen, daß man ſie überfallen und aufheben kann, ohne daß man in dem feindlichen Quartiere etwas davon gewahr werde, und die dortige Beſatzung etwa hierdurch, vor unſerm wirklichen Angriffe noch, zu rechter Zeit ermuntert werden könne? oder 3. ob

ſie

ſie dem gegenſeitigen Quartiere ſo nahe, und dabey ſo unbedeckt vorſtehen, daß man zugleich mit denſelben in ſolches hinein ſtürzen, und die Beſatzung überraſchen kann, ehe ſie ins Gewehr zu kommen, und die zu ihrer Verſammlung nöthige Zeit zu gewinnen im Stande iſt? Findet nun einer dieſer drey Fälle Statt, ſo kann auch ein Ueberfall, der vorſtehenden Vor- oder Nacht-Poſten ungeachtet, unternommen werden. Stehen hingegen dem feindlichen Quartiere oder Haupt-Poſten gar keine vor, ſo wird auch der Ueberfall um deſto leichter auszuführen ſeyn, und noch unfehlbarer gelingen.

Nächſtdem muß man auch von dem Gange aller äuſſern feindlichen Patrouillen in ſolchen Gegenden, wo unſer Ueberfall geſchehen ſoll, unterrichtet ſeyn, und genau wiſſen, zu welcher Zeit, wie weit, und in welchen Wegen und Strichen ſie gehen, damit man ſie entweder ganz vermeiden, oder abſchneiden könne; weil widrigenfalls bey ſolcher Verfaſſung des Feindes, wo derſelbe Patrouillen im Felde hält, keine gegründete Hoffnung auf die glückliche Ausführung eines Ueberfalles zu ſetzen iſt. Gingen aber gar keine Patrouillen von dem feindlichen Quartiere nach uns zu, oder nächtlich um daſſelbe herum, oder gingen ſolche vielleicht nur ſelten: ſo wird auch hierdurch dem vorhabenden Ueberfalle ein deſto glücklicherer Ausgang geſichert.

Endlich muß man auch alle Schleich-Wege, Stege und irgend mögliche Zugänge ohne Ausnahme kennen, die während dem Marſche, von ſolchen aus, am nächſten nach dem Feinde zu, den man überfallen will, oder ihm in Rücken führen, um ſie entweder ſelbſt zu beſſerer Ausführung ſeines Vorhabens zu benutzen, oder ſolche indeſſen durch ſichere, in der Nacht dahin abgeſchickte kleine Patrouillen bewachen zu laſſen, damit niemand, es ſey Einwohner, oder Ueber-

läu-

läufer, geradezu auf ſolchen fort-, und nach dem Feinde hinkommen könne, ſondern angehalten werde, wenn er ſich daſelbſt durchſchleichen wollte, oder ſolche Umwege ſuchen müſſe, die im Gebirge gemeiniglich weit ab-, und einen Deſerteur auch wohl ſo irre führen, daß viele Zeit darüber vergeht, welche wir aber ſolcher Geſtalt voraus gewinnen.

Die Erleichterung und das Licht, welches man ſich zur Ausführung eines Ueberfalles durch Recognoscirungen, und durch ſeine eigene Patrouillen verſchaffen kann, werden nicht immer zu dieſer Abſicht ganz hinreichend ſeyn, weil dadurch nicht alles hierher einſchlagende und nöthige, als z. B. die Stellung der feindlichen Nacht-Poſten, der Gang der nächtlichen Benachrichtigungs-Patrouillen, u. d. gl. recht zu beobachten und zu entdecken möglich wird; öfters auch damit nicht einmahl nahe genug heraus gegangen werden kann, um auch nur das Aeuſſere des feindlichen Quartieres, wonach ein Ueberfall entworfen werden könnte, vollkommen unterſuchen zu können; als: die Höhe der Mauern, die Tiefe des Grabens. Oefters aber würde man, wenn gleich dieſe Annäherung ins Werk zu ſetzen wäre, dadurch allzu großen und beſtimmten Argwohn geben. Endlich iſt auch hierdurch von den innern Anſtalten des Feindes, worauf doch bey einem Ueberfalle ebenfalls vieles ankommt, nichts zu erkennen und in Erfahrung zu bringen.

Bey dieſer Art Unternehmungen müſſen alſo vornehmlich noch gute und geübte Kundſchafter, die näher und zugleich unbemerkter beobachten können, gebraucht, auch Ueberläufer, Gefangene, ſelbſt Reiſende, doch, Leztere beſonders, mit aller hierzu erforderlichen Vorſicht befragt, und von der Verfaſſung des Feindes erforſcht werden. Nachdem nun ihre gemeinſchaftliche Berichte und Ausſagen mit demjenigen wieder übereinſtimmen und zuſammen treffen, was uns durch

durch Recognoscirungen und Patrouillen bekannt geworden iſt, wird auch der Ueberfall vorgenommen, und die Diſpoſition dazu entworfen.

Dieſe hierzu abzweckende Berichte müſſen, auſſer den ſo oben ſchon benannten Puncten, noch Folgendes enthalten: Wie überhaupt der Dienſt in dem feindlichen Quartiere oder Poſten ſelbſt, die man zu überfallen gedenkt, beobachtet werde? nähmlich, ob die dortige Beſatzung bey entſtehendem Allarm vielleicht nicht geſchwinde genug zuſammen, und auf ihre angewieſene Poſten in Ordnung zu bringen ſeyn möchte? ob die Wachen und Schild-Wachen nachläſſig, beſonders aber des Nachts nicht wachſam genug ſind, und nicht gehörig auf ihrer Hut ſtehen? ob die innern Patrouillen und Ronden wenig, und dabey ohne erforderliche Aufmerkſamkeit, auch nicht aller Orten, wo es eigentlich nöthig wäre, hingehen.

Iſt es eine vom Feinde beſetzte Stadt, auf die unſer Anſchlag gerichtet iſt, ſo muß man auch Folgendes zu erfahren ſuchen: Wie ihre Thore gedeckt und bewacht ſind? welche Zeit und mit welcher Vorſicht ſie geöffnet werden? ob dieſes auch zuweilen des Nachts, vielleicht an den nach ſeiner Seite zu liegenden Thoren, bey Gelegenheit, wo etwann Transporte, Courier oder Poſten ankommen, geſchieht? ob die Ring-Mauern etwa an einigen Orten verfallen ſind, und ihre Ausbeſſerung verſäumt worden iſt, ſo, daß ſolche irgendwo ohne viele Mühe und auffallenden Lärm erſtiegen werden können? ob dieſe Mauern ein Graben umgibt? ein naſſer, oder ein trockner? wie tief und breit dieſer iſt? wenn es ein naſſer Graben iſt, ob ſolcher bey ſtrenger Kälte auch fleißig aufgeeiſet wird, oder nicht? wenn es ein trockner iſt, ob er palliſadirt iſt? wie hoch die Mauer iſt? damit nach dieſem Maße und nach der Tiefe des Grabens die zum Erſteigen nöthigen Leitern eingerichtet werden können; ob

Stel-

Stellen an der Mauer, oder dem Walle, ganz unbewacht, und von den dahin gehörigen Schild=Wachen entblößt bleiben?

Sind es Verſchanzungen und Poſten, die man überfallen will, ſo werden folgende Nachrichten hierzu nöthig: ob etwa die Bruſtwehren, der Graben, die Verhaue oder Palliſadirungen, und überhaupt die Vertheidigungs=Anſtalten an irgend einer vom Feinde mit Unrecht für ganz unzugänglich gehaltenen und nicht genug unterſuchten Stelle, vielleicht aus dieſem zu großen Zutrauen vernachläſſiget, und auch von den dahin gehörigen Poſten entblößt geblieben ſind, ſo, daß ſie daſelbſt zu überſteigen, oder zu umgehen, und der Feind unbereitet zu überraſchen wäre? Fehler, deren einer allein öfters hinlänglich iſt, um einen Ueberfall zu begünſtigen!

Weil Ueberfälle eigentlich in kurzer Zeit ausgeführet werden ſollen, und man dazu in ſo wenigen Colonnen, als möglich und irgend nur hinlänglich ſind, marſchiren muß, um nicht, bey Vervielfältigung derſelben, auf den Feind irgendwo zu ſtoßen, und entdeckt zu werden: ſo ſind auch fausse Attaken, die den Ausgang derſelben erleichtern und befördern ſollten, dabey nur ſelten anwendbar; eines Theils, weil bey einem Ueberfalle voraus geſetzt wird, daß er geendigt ſey, ehe die feindliche Unterſtützungen für den angefallenen Poſten anlangen können, und folglich ſolche abzuziehen und en Echec halten zu wollen, ganz überflüſſig ſeyn würde; andern Theils aber deswegen, weil bey einem Ueberfalle, wie ſchon erinnert worden iſt, alles vorhergehende Allarmiren in den gegenſeitigen Poſtirungen durchaus vermieden werden muß; und es doch wenigen Anſchein hat, daß man Wege genug finden dürfte, auf welchen die zur fausſen Attake beſtimmten Colonnen, ohne entdeckt zu werden, vorgehen könnten; indem es an ſich ſchon Mühe genug erfordert, und

nur

nur durch eine beynahe auſſerordentliche Nachläſſig=keit und Unwiſſenheit des Feindes thunlich wird, daß man die nöthigen Wege ausfindig machen kann, auf welchen die zu dem Ueberfalle ſelbſt beſtimmte Trup=pen ſich den gegenſeitigen Poſtierungen heimlich nä=hern, und ihr Vorhaben, ohne vor der Zeit bemerkt zu werden, ausführen können. Daher iſt nur in dem Falle hierin eine Ausnahme zu machen, wenn ein feindliches Quartier, beſonders aber ein ſolches, deſ=ſen Beſatzung den andern zur Unterſtützung dienen ſoll, demjenigen, den wir zu überfallen gedenken, ſo nahe läge, daß vielleicht noch von erſterm aus, vor gewiſſer Endigung unſers Unternehmens, Hülfe an=langen könnte. Alsdann müßte freylich der Feind daſelbſt feſt gehalten, auch ſo lange verweilet werden, als man es dieſerhalb für nöthig hält, und ſolches ent=weder durch ein dahin abgeſchicktes beſonderes Deta=chement, oder durch eine aus den zum Ueberfall mar=ſchirenden Colonnen gezogene Anzahl Völker geſche=hen. Dieſe warten aber das Signal zu ihrem Schein=Angriff, (kämen ſie auch eher an Ort und Stelle an,) in gehöriger Entfernung von den feindlichen Vor=Po=ſten von da her ab, wo der wahre Angriff geſchieht, damit ſie nicht entdeckt werden, und kein Schuß in ih=rer Gegend falle, ehe dieſer angeht. Sollten ſie hin=gegen etwas zu ſpät ankommen, und noch nicht an ih=rem Beſtimmungs=Orte angelangt ſeyn, wenn die Loſung zum Ueberfall ſelbſt gegeben wird: ſo hat ein Unterſchied von einer Viertel= oder halben Stunde für dieſe Truppen nichts zu ſagen, weil der Feind, wollte er auch von hier aus nach der Gegend des ernſt=lichen Angriffes zur Unterſtützung anrücken, in dieſer Zeit höchſtens erſt hierzu bereit, aber noch nicht in vol=ler Bewegung ſeyn kann, folglich noch immer zurück zu halten iſt; dahingegen die Truppen, welche den Ue=berfall machen ſollen, ſo bald ſie zuſammen geſtoßen,

und

und an den Feind ſind, nichts mehr abwarten können, ſondern gleich zur Sache ſchreiten müſſen.

Ehe ich jezt zu der Beſchreibung des Marſches, der dabey zu beobachtenden Vorſicht, und der Ausführung des Ueberfalles ſelbſt, fortſchreite, werde ich derſelben noch einige dahin einſchlagende, und vielleicht nicht ganz überflüſſige, Anmerkungen voraus ſchicken.

Zu denen Truppen, welche bey dieſer Art heimlicher Unternehmungen und Ueberfälle auf Poſten und Quartiere, bey Nacht-Märſchen in Wald und Gebirgen, an die Spitze der Colonnen geſetzt werden, muß man nur Fußvolk nehmen, und darunter, ſo wie bey ſolcher Gelegenheit immer geſchehen ſollte, die treueſten und beſten ausſuchen, welche hierzu, wo es hauptſächlich darauf ankommt, daß man nicht zu zeitig verrathen werde, zuverläſſiger ſind, als die ſo genannten leichten Truppen, denen hierbey wegen der Deſertion nicht zu trauen iſt, obwohl Officiers unter ihnen dazu ausgeſucht und mit Nutzen gebraucht werden können. Aus eben dieſem Grunde darf man auch hier keine Cavallerie, welche in dieſen Gegenden ſo wenig nützen kann, vorſetzen, deren Ueberläufer den Feind noch viel zeitiger von unſerm Anrücken benachrichtigen würden. Denn ein Infanteriſt, wenn er auch während dem Marſche entläuft, bleibt doch nicht in der Straße, wo er bald würde eingehohlt werden, ſondern er ſpringt aus ſolcher heraus, und in die ſeitwärts liegenden Berge und Holzungen, um ſich ſo lange zu verſtecken, bis die Colonne vorbey, und er recht ſicher iſt; worauf er auch gewiß noch einen andern Weg einſchlägt, als den, welchen dieſe hält, um ihr ja nicht in die Hände zu laufen, oder er geht auch gleich vom Fleck weg, wo er hingeflüchtet iſt, im Walde und in den Gebirgen fort, wo er, zumahl des Nachts, unmöglich vermeiden kann, daß er ſich nicht

verirre, er müßte denn alle Wege und Stege ſehr genau kennen. Dergleichen Leute aber, wenn ſie nicht die treueſten ſind, nimmt man bey ſolchem Vorhaben ohnedies zu keiner Avant=Garde, oder man braucht doch, wenn ſie als Führer nöthig wären, die in ſolchen Fällen gehörige Vorſicht, ſie zwiſchen andere ſichere Leute zu ſtellen; folglich wird uns kein entlaufener Infanteriſt ſchwerlich zuvor kommen, und dem Feinde entdecken können. Der Cavalleriſt hingegen, der in Gebirgen und Holzungen die Straße halten muß, wird, wenn er deſertiren will, ſich auf ſein gutes Pferd verlaſſend, als einer der erſten unter irgend einem Vorwande etwas voraus zu gewinnen ſuchen, im Wege ſelbſt davon reiten, und demnach gewiß eher bey dem Gegentheile anlangen, als wir. Lieſſe man ihm aber auch durch andere Reiter nachſetzen, ſo machte dieſes, beſonders wenn es in der Nähe eines Dorfes wäre, viel aufſehenden, und doch wohl vergeblichen, Lärm. Will man demnach ja einige Huſaren vorn haben, um diejenigen zu greifen und einzuhohlen, die uns etwa aufſtießen und entwiſchen wollten: ſo müſſen ſolche von geprüfter Treue ſeyn, auf die man ſich völlig verlaſſen kann. Denn der vortrefflichen Dienſte ungeachtet, die ſie auch bey ſolchen Gelegenheiten und Ueberfällen, vornehmlich in ebenen Gegenden, leiſten können, iſt doch, vernünftiger Weiſe, dasjenige immer zu verhüten, was ſich doch zutragen, und alles vernichten könnte. Wenn hingegen die mitgenommene Cavallerie, wie bey Gebirge=Märſchen am zuträglichſten iſt, der Colonne folgt, ſo iſt alsdann wenig zu befürchten, daß einer darunter fort=, und ſogleich zum Feinde kommen könne, weil die Wege durch die Colonne gefüllt ſind, und ein Reiter im Gebirge, vornehmlich zur Winters=Zeit, wenn Schnee liegt, ſelten aus ſolchem heraus beugen kann, daß er nicht ſogleich bemerkt und ergriffen werden ſollte.

Wenn

Wenn die zur Ausführung des Ueberfalles beſtimmte Truppen um den hierzu benannten Zeitpunct ſich verſammelt haben, die Haupt-Diſpoſition an die Anführer derſelben ausgegeben, und indeſſen alles nachgeſehen worden iſt, vornehmlich aber, ob jeder Soldat Pfannen-Deckel auf hat, damit kein Gewehr von ungefähr losgehe: ſo marſchiren die Colonnen ſtille und geſchloſſen, ganz dicht auf die Avant-Garde folgend, und ohne andere Seiten-Patrouillen, als die etwa nahe an den Bataillonen, bloß zur Verhinderung des Entlaufens, weggehen, mit Einbruch der Nacht, oder ſpäter, nach dem ſie weit oder nahe haben, ſo ab, daß ſie zugleich an Ort und Stelle eintreffen können. Zwey bis drey hundert Mann ausgezogene Infanteriſten oder Jäger machen bey jeder Colonne die Avant-Garde. Dieſen werden gute und treue Bothen, und einer der Spione beygegeben, die in dortiger Gegend gebraucht worden ſind, und ſelbige ſowohl, als die feindliche Vor-Poſten daherum, und den Gang der dortigen Patrouillen kennen, damit ſie ſo führen, daß alles, was vom Feinde aufſtoßen könnte, entweder umgangen und vermieden, oder gewiß abgeſchnitten und aufgehoben werde. Auf dieſe Avant-Garde folgt die Infanterie mit dem Sturm-Geräthe und der Signal-Kanone, wenn nicht etwann 1 oder 2 ſchwerere Stücke zu geſchwinder Einſchießung eines vielleicht ſchlecht verwahrten Thores, oder ganz baufälligen Theiles der Mauer, mitgenommen werden. Hierauf folgt die Cavallerie, ſo viele man deren bey dem Umringen des Quartieres oder Poſtens, an ſolchen Orten wo Ebenen wären, oder zum Patrouilliren während des Anfalles, und zum Nachſetzen brauchen könnte. Endlich ſchließt ein kleiner Nachtrab Infanterie den Marſch, auf welchem ſich alles, ſo viel die Beſchaffenheit des Terreins es nur geſtattet, dicht und geſchwinde folgen muß. Vorwärts der Avant-

Garde, ungefähr auf etliche 100 Schritt über ſolche hinaus, gehen rechter und linker Hand auf beyden Seiten der Straße, welche die Colonne hält, 10 bis 12 Mann unter ein Par guten hierzu ſchicklichen Unter-Officieren mit überhangendem Gewehr, bloß mit dem Säbel in der Hand, voraus, die ſich während dem Marſche an der Straße vertheilen, und in ſolcher auf beyden Seiten derſelben einzeln hinter einander folgen, ganz ſachte, mit ſo wenigem Geräuſche, als möglich, beſonders in den langen Gebirge-Dörfern an den Häuſern wegſchleichen, damit ſie von Begegnenden des Nachts nicht für Soldaten, ſondern für Landleute, gehalten werden. Sie laſſen alles vorbey, was in dem Wege nach der Colonne zu geht, ohne es anzurufen oder anzuhalten, ſperren und vertreten aber ſogleich den Rückweg, damit nichts davon entſpringen, und zum Feinde kommen könne.

Stoßen die Colonnen auf ein Dorf, um welches ſie nicht vorbey können, ſondern dort nothwendig durchmüſſen, ſo geſchieht es in der größten Stille, und werden, ehe man ſich ſolchem nähert, 20 bis 30 Mann der Avant-Garde mit guten Bothen voraus geſchickt, welche die Lage des Dorfes genau kennen müſſen, dieſe Mannſchaft durch die Gärten, oder hinter denſelben, ſo gut es ſich will thun laſſen, wegführen, und ſie auf die Wege und Stege vertheilen, die von hier aus nach dem Feinde zu gehen, um ſolche zu beſetzen, und nichts durchzulaſſen. Erwähnte Mannſchaft bleibt auf ihrem angewieſenen Poſten ſo lange ſtehen, bis nicht nur die Colonne ganz durch, ſondern auch ſo viel Zeit im Marſche voraus gewonnen worden iſt, daß ihr keiner aus dem Dorfe zuvor kommen, und dem Gegentheile das dieſſeitige Anrücken verrathen kann.

Sind nun die Colonnen an Ort und Stelle angelangt, ſo bleiben ſie in einer von der Straße abliegenden

den und unbeſuchten Gegend, wohin wahrſcheinlicher Weiſe, und den eingezogenen Nachrichten zu Folge, nichts von feindlichen Patrouillen kommen dürfte, halten. Daſelbſt werden die Truppen der Avant-Garde als Avertiſſements-Poſten, und um zu verhüten, daß keiner aus den Colonnen trete, dicht um ſolche herum vertheilt. Indeſſen wird ein brauchbarer, und in dergleichen Fällen gewandter Officier mit ein Par Mann, die aber kein Gewehr mitnehmen, indem ſie ſolches jezt doch nicht brauchen dürfen, nebſt den Spionen vorgeſchickt, welche ſich ſo nahe, als möglich, und als nur immer, ohne entdeckt zu werden, geſchehen kann, heran ſchleichen, und beobachten, ob ſich etwa bey dem Feinde etwas reget, und mehr als gewöhnlich, in Bewegung iſt, oder ob irgend etwas in ſeinen Wachen und Vertheidigungs-Anſtalten, worauf unſer Entwurf zum Ueberfall gegründet war, abgeändert worden iſt. Sollten ſie ja wo angerufen werden, ſo antworten ſie ohne Beſinnen: Bürger! oder Bauer! nach dem der nächſte Ort Stadt, oder Dorf iſt, und gehen ihre Straße fort, als wollten ſie eben dahin, ohne ſich hier länger aufzuhalten; doch müſſen ſie weder eilen, noch entſpringen wollen, um ſich nicht verdächtig zu machen, und dadurch zu veranlaſſen, daß ihnen etwa nachgefeuert werde. Hierbey kann der Spion am beſten gebraucht werden, der die Wege da herum kennt. Hat man etwa das feindliche Feld-Geſchrey abmerken können, ſo wird die Sache um deſto mehr erleichtert. Der mit dem Officiere vorgeſchickten Mannſchaft läßt man wieder etliche ſichere Leute in einiger Entfernung folgen, damit ſie Achtung geben, was erſtern etwa begegnen möchte, und ſogleich davon melden.

Während der Zeit dieſes Recognoscirens werden die Colonnen aus einander gezogen, und in die verſchiedenen Abtheilungen geſetzt, wie ſie den Angriff und Ue-

Ueberfall machen ſollen, auch wird jezt den ſie anführenden Befehlshabern, jedem ſeine Verhaltungs-Vorſchrift im Kleinern noch geſagt. Worauf der commandirende General ſelbſt ſowohl, als die andern Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone, dem gemeinen Manne einige Freyheit zur Plünderung des Ortes, wenn es nähmlich eine dem Feinde ſelbſt zugehörige Stadt oder Flecken wäre, in welcher man ihn zu überfallen gedenkt, verſprechen, welche ohnedies bey dergleichen Gelegenheiten, vornehmlich des Nachts, ſchwerlich zu vermeiden bleibt. Dabey wird ihnen eingeprägt, daß der Ausgang des Ueberfalles gewiß ſey, wenn ſie nur dreiſt anfallen; daß nur Wenige vom Feinde hier ſtehen, noch wenigere darunter aber auf ihrer Hut und unter dem Gewehre ſind; daß es zudem die ſchlechteſten ſeiner Völker, welche kaum ein Mahl Feuer geben, und im Finſtern, da es noch nicht recht Tag iſt, weder treffen, noch Stand halten, ſondern gewiß entlaufen werden; daß die Vertheidigungs-Anſtalten darin gar nichts taugen, folglich alles mit geringer Mühe zu überwältigen iſt, alſo auch die erſten unter ihnen, welche beherzt darauf losgehen, auch die erſten ſeyn werden, welche unfehlbar eindringen, und die beſte Beute machen. Dieſe Lockung iſt nicht zu unterlaſſen, denn ſie iſt dasjenige, was bey dergleichen Unternehmungen den gemeinen Mann am meiſten reizt, und ihm die meiſte Entſchließung ſchaffet. Den Officieren wird zugleich bedeutet, daß ſie nicht etwa bey dem Angriffe ſtutzen, und die ganze Sache entdeckt glauben, wenn ſie vielleicht wo auf eine feindliche Wache treffen, die auf ihrer Hut iſt, und Widerſtand thut, ſondern ſolchen nur ernſtlich und mit Nachdruck fortſetzen. Denn es iſt ſehr wohl möglich, daß auch in einer Garniſon, wo der Dienſt am nachläſſigſten behandelt wird, doch eine Wache darunter ſey, die ihre Schuldigkeit thut

und

und wachſam iſt. Dieſerwegen aber muß das Ganze und die Ausführung nicht ſtocken, ſondern ſeinen Fortgang behalten, weil es hier hauptſächlich darauf ankommt, dem Feinde nirgends Luft und Zeit zur Erholung zu laſſen, damit die andern Angreifenden, an denen Orten, von deren leichter Zugänglichkeit und ſchlechter Bewachung man gewiß überzeugt iſt, deſto eher und ungeſtörter daſelbſt eindringen, und den Gegentheil über den Haufen werfen können, wodurch ſodann alles entſchieden wird.

Nun rücken alle dieſe Abtheilungen mit dem zur Erſteigung und zum Stürmen nöthigen Geräthe, durch die Bothen und Kundſchafter geführt, in aller Stille an den feindlichen Poſten heran, und auf die ihnen angewieſenen Plätze, wo ſie das Signal zum Anfall abwarten ſollen; laſſen auch, ſo wie ſie daſelbſt angelanget ſind, es dem commandirenden Generale melden.

Sobald nun der gegen den Feind vorgeſchickt geweſene Officier und die Spione zurück kommen, und günſtige Nachrichten von daher mitbringen, die in der Haupt-Sache des Unternehmens keine Aenderungen hervor bringen, auch die Berichte von den vorher abmarſchirten Detachements eingelaufen ſind, daß ſie an Ort und Stelle eingetroffen ſeyn, wird ſogleich durch einen Kanonen-Schuß, oder eine aufſteigende Rakete, das Signal zum Anfall gegeben, welcher in demſelben Augenblicke von allen Seiten und Ecken zuſammen geſchehen muß; wobey auch an den ſtärkſten Theilen, (wäre auch wenige Möglichkeit nur da, um von dort eindringen zu können,) Leitern angelegt, und Schein-Angriffe mit deſto mehrerm Lärme und Schießen gemacht werden, um überall Verwirrung zu verbreiten, den Feind aller Orten zu beſchäftigen und zu ſchwächen, und die Beſtürzung allgemeiner zu machen. Die erſtern beyden Diviſionen, welche die

 Mauern,

Mauern, Wälle oder Bruſtwehren erſteigen, müſſen dahin beordert ſeyn, daß ſie den Feind längſt denſelben, wenn ſich etwa ſchon was von ihm dahin verſammeln wollte, rechts und links in die Flanke nehmen und herunter werfen, damit den andern Stürmenden ein deſto leichterer Zugang gebahnet werde. Iſt es eine Stadt, auf welche der Ueberfall geſchieht, ſo ſezt jede dieſer beyden Abtheilungen ihren Marſch ſolcher Geſtalt längſt der Mauer oder dem Walle von beyden Seiten nach den zwey nächſten Thoren fort, um ſie von innen anzugreifen, indem ſie zu gleicher Zeit von auſſen angefallen werden, und durch derſelben Bemächtigung eine beſſere Gemeinſchaft und einen freyern Einmarſch zu erlangen. Diejenigen Truppen, welche indeſſen den erſtern beyden Diviſionen über die Mauern und Wälle nachdringen, gehen gerade auf die Haupt- oder ſtärkſte Wache und auf das Geſchüz los, um jene zu entwaffnen, ſich des leztern zu bemächtigen, und ſolches auf den ſich etwa verſammelnden Feind zu richten, welcher aller Orten, wo er ſich zeigt, beſonders auf den Markt-Pläzen, angegriffen, und, ehe er ſich in einen Trupp zuſammen ziehen kann, aus einander gejaget oder niedergeſtoßen werden muß, um gleich anfangs alles in Furcht zu ſezen und zu zerſtreuen, bis die Beſazung das Gewehr wegwirft, und ſich gefangen gibt.

Ehe die Sache völlig entſchieden iſt, und vornehmlich die Anführer der Feinde aufgehoben worden ſind, muß die Gegend, oder die Stelle, wo die Truppen eingedrungen ſind, gut beſezt und gedeckt bleiben; auch darf ſich keiner auf das Plündern begeben, weshalb die Bataillone, ſo viel möglich, in Ordnung gebracht, und auf den Markt-Pläzen, an den Thoren, und auf den Wällen oder Mauern aufgeſtellet werden, worauf denjenigen, die zuerſt herein gekommen ſind, der Anfang hierzu auf einige Zeit zugeſtanden wird,

wel-

welchen ſodann auch die übrigen, die den Ueberfall mitgemacht haben, wenn erſtere wieder in Reihe und Glied ſtehen, folgen können, nach dem nähmlich viele oder wenige Zeit hierzu übrig bleibt, und die Mannſchaft, zumahl wenn es noch finſter wäre, ſo lange im Zaum zu halten iſt.

Während dem Angriffe geht die Cavallerie mit einer Abtheilung Infanterie, welche man immer zurück halten, und nicht alles engagiren muß, um eine Anzahl Truppen auf alle Fälle bereit und in Ordnung zu haben, um den feindlichen Poſten, ſo weit als möglich, herum, ſchließt ihn ein, ſchneidet den Flüchtigen den Rückzug ab, und beobachtet zugleich durch Patrouillen, ob ſich etwa was vom Feinde nähere, und zur Unterſtützung anrücke.

Iſt ein Ueberfall dadurch auszuführen, daß eine Abtheilung Truppen entweder durch ganz unbewachte Theile, oder durch Verſtändniß und Verrätherey, völlig unbemerkt in das feindliche Quartier eingeführt werden kann, ſo wird kein Signal von auſſen gegeben, ſondern die von daher zum Angriff anrückende Colonnen warten es alsdann von innen her ab, wenn nähmlich die erſtern, ſchon in die Stadt eingeführten, ihre Anſtalten daſelbſt vollendet, und ſich entweder eines Thores oder irgend einer vortheilhaften Stelle des Platzes bemächtigt haben, wodurch das Eindringen der andern nun erleichtert und geſichert wird.

Soll der Ueberfall zugleich auf einen verſchanzten und von dem feindlichen Quartiere etwa abgeſonderten Haupt-Poſten mit geſchehen, der hierbey durch eine Colonne tournirt und im Rücken genommen wird, ſo gibt auch dieſe zuerſt das Signal ihrer Ankunft, (wenn ſie nähmlich auf dem Platze angelangt iſt, aus welchem ſie nun, ohne weiter zu befürchtenden Aufenthalt, den Feind bey dem allgemeinen Angriffe ſogleich anfallen kann,) an die andern Colonnen, wel-

che ſolchen von vorn zu thun beſtimmt ſind, um dieſe dadurch zu benachrichtigen, daß ſie da ſey. Weshalb auch der Marſch einer ſolchen Colonne, welche den Feind umgehen, und ſolcher Geſtalt die Haupt-Sache entſcheiden ſoll, ſo richtig berechnet werden muß, daß ſie ſicher und unfehlbar eher noch an Ort und Stelle, als die andern, oder, wo es möglich zu machen iſt, gewiß mit ihnen zugleich eintreffen könne. Das Signal ihrer Ankunft gibt dieſe Colonne nur durch 1 oder 2 aufſteigende Racketen, damit der Gegentheil nicht zu bedeutend von da her allarmirt, und unſere Abſichten vielleicht gewahr werde, beſonders wenn die Truppen, die ihn alsdann in der Fronte anfallen ſollen, etwa noch nicht ganz heran, oder mit ihren Anſtalten völlig zu Stande wären, und keine nahe Gemeinſchaft unter dieſen Colonnen Statt fände. Hierauf wird, durch eine Lage aus dem Geſchütze oder dem kleinen Gewehre, die Haupt-Loſung von vorn her zur Antwort und zum Angriff gegeben, welcher auch ſogleich mit dem erſten Schuſſe aller Orten, wo man nur zukommen kann, ſo raſch als möglich, vorgenommen werden muß, damit der Feind weder Zeit zur Ermunterung und Erhohlung behalte, noch ſeine im Quartiere liegenden Bataillone ſo viel Zeit gewinnen, daß ſie ins Gewehr kommen, und ihre Verſchanzungen erreichen können.

Es iſt, dieſer lezten Urſache wegen, bey der Diſpoſition zu Ueberfällen, die auf feindliche Poſten und Quartiere zugleich geſchehen ſollen, welche, wie ſolches in Gebirgen ſehr gewöhnlich iſt, von einander abgeſondert ſind, auf zweyerley hauptſächlich Rückſicht zu nehmen, wenn dieſe Unternehmung durch eine den Feind umgehende Colonne vornehmlich ausgeführt werden ſoll; nähmlich, ob der Poſten und die Verſchanzungen vor dem Quartiere liegen und daſſelbe decken, oder ob ſie hinter ſolchem angeleget ſind.

Ste-

Stehen die Verſchanzungen vor dem feindlichen Be=ſatzungs=Orte, und liegt folglich dieſes Quartier da=hinter, ſo dringt die Colonne, welche den Feind um=gangen hat, und den eigentlichen Ueberfall macht, zu=erſt und mit ihrer Haupt=Stärke von hinten auf daſ=ſelbe ein, um die Mannſchaft darin aufzuheben, und von den Schanzen abzuſchneiden. Zu gleicher Zeit aber werden von ſolcher 2 bis 300 Mann, ſo viel nähmlich zu entbehren ſind, nach leztern hin detachirt, um dieſelben und die dortigen Wachen im Rücken zu nehmen; mittlerweile dieſe nun durch die andern Co=lonnen, ſo bald ſolche das erſte Schießen der vorigen hörten, auch von vorn angegriffen werden, welches jezt um deſto eher gut ausſchlagen wird, da die Ba=taillone, welche dieſelben unterſtützen ſollten, bereits in ihren Quartieren angefallen und überrumpelt ſind. Hat hingegen das feindliche, zur Unterbringung ſei=ner Völker dienende Quartier vor den Verſchanzun=gen und den Poſten, alſo nach uns zu, genommen werden müſſen, und iſt ſolches durch Vor=Poſten nur gedeckt, dieſe aber weder ſo feſt angeſetzt, daß ſie rech=ten Widerſtand thun, und uns ſo lange aufhalten könnten, bis die Beſatzung deſſelben ins Gewehr kom=men und ihren Waffen=Platz erreichen kann, oder ſind dieſe Vor=Poſten ſo fehlerhaft vertheilt, und ſo nachläſſig im Dienſte, daß man ſie umgehen oder ohne Lärm aufheben kann: ſo fangen diejenigen Colonnen, welche von vorn her anfallen, und die Beſatzung ſol=cher Geſtalt im Quartiere überraſchen können, den Angriff an, damit dieſe ſchon umringt und feſt gehal=ten ſey, wenn der Anfall auf die Verſchanzungen ge=ſchieht. Denn die Aufhebung der Truppen im Quar=tiere bleibt immer die Haupt=Sache; und ſind erſt dieſe, folglich auch die Unterſtützungen für die Wa=chen in den Verſchanzungen, überfallen, ſo ſind auch leztere hernach deſto leichter zu überwältigen, und das

in dem Poſten vertheilte Geſchütz zu erobern; zumahl, da alles in ſolchem ſeine Aufmerkſamkeit vorwärts nach dem Angriffe des Quartieres richten, und die Bewegungen der ihnen im Rücken fallenden Colonne jezt deſto weniger gewahr werden wird, welche bey dieſer Gelegenheit den erſten Schuß, der bey der Attake auf das Quartier geſchieht, zum Zeichen erhält, daß ſie nun vorrücken, und die ihrige ebenfalls anfangen ſoll.

Dieſen, eben erwähnten Fall ausgenommen, wo ſich ſo unfehlbare Gewißheit zeigt, daß man den Feind von vorn her in ſeinen Quartieren überrumpeln werde, iſt es ſonſt bey Ueberfällen, die ſich darauf mit gründen, daß eine Colonne den Feind um- und ihm in Rücken geht, immer vortheilhafter, daß man den Gegentheil nie eher durch einen Verſuch von vorn her allarmire, bis dieſe Colonne, welche doch eigentlich den Ausſchlag thun ſoll, ihr Zeichen gegeben hat, daß ſie ſchon angelangt ſey, und ſo ſtehe, daß ſie durch nichts mehr aufgehalten und in ihrem Anfalle gehindert werden kann; es wäre denn, daß ſolche Colonne, um ſo weit, als nöthig iſt, vorzudringen, erſt einen ihr vorliegenden feindlichen Poſten überwältigen müßte, und man deswegen die Aufmerkſamkeit und die Unterſtützungen des Feindes von demſelben durch einen Angriff auf ſeine Fronte abziehen wollte, welche Art Unternehmungen aber mehr zu offenen Expeditionen, als zu Ueberfällen, zu rechnen iſt.

Die Anſtalten zum Abzuge nach ausgeführtem Ueberfall, müſſen ſogleich und ohne Verzögerung getroffen werden, ehe ſich was Anſehnliches vom Feinde verſammeln und verfolgen kann. Sie werden ebenfalls mit geſchwinder Zuſammenziehung der dazu gebrauchten Völker, mit Abſchickung der Gefangenen, und alles Geſchützes, unter einer guten Bedeckung,

welcher der größte Theil der mitgehabten Cavallerie beygegeben wird, angefangen, worauf die Bataillone, die den Ueberfall gemacht haben, folgen. Die Reſerve, welche demſelben nicht mit beygewohnt hat, macht hierauf Arrier-Garde, und deckt den Rückzug, zu deſſen Sicherheit alle in dieſem Terrein erforderliche Maßregeln beobachtet werden müſſen.

Ueber Winterpoſtirungen, durch Carl Fr. v. Lindenau. (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 321, fgg.

Von den zur Abwendung der Ueberfälle gegen die diesſeitigen Poſten und Quartiere dienlichſten Anſtalten.

Meiſtentheils ſind Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit im Dienſte, die gewöhnlichſten Urſachen der Ueberfälle, welche durch zuſammen verbundene gute äuſſere und innere Gegen-Anſtalten allerdings verhütet werden können.

Die Unwiſſenheit verräth ſich durch folgende Fehler. 1. Wenn man die Vor- und Nacht-Poſten nicht gehörig auszuſetzen, und ſo zu vertheilen weiß, daß ſie entweder des Feindes Annäherung aufhalten, oder dieſelbe doch bey Zeiten entdecken können. 2. Wenn man die äuſſern Patrouillen aus Mangel richtiger Kenntniß der umliegenden Gegenden, und der Straßen, Wege und Zugänge vom Feinde her, weder dahin abzuſchicken verſteht, wohin ſie eigentlich gehen ſollen, noch dieſelben zu unterrichten weiß, wie ſie ſich dabey zur Erreichung des Endzweckes, welcher dadurch erlangt werden ſoll, am beſten zu verhalten haben. 3. Wenn man das Quartier oder den Haupt-Poſten ſelbſt nicht in erforderlichen Vertheidigungs-Stand zu ſetzen gewußt, und an demſelben ſo ſchwache und leicht zugängliche Stellen unbedeckt gelaſſen hat, daß der Feind daſelbſt ohne ſonderliche Schwierigkeiten, und mit ſolcher Geſchwindigkeit ein-

eindringen kann, ehe es der Beſatzung möglich fällt, unter das Gewehr und auf ihren Poſten zu kommen. 4. Wenn die Wachen, Pickete und Schild=Wachen, nicht nach einer richtigen Beurtheilung der Stellung und Stärke, die ſie eigentlich haben ſollten, angeſtellt ſind, und daher nicht alle Theile des Quartieres gehörig überſehen und bewachen können.

Die Nachläſſigkeit im Dienſte, gibt von der andern Seite ebenfalls, und zwar noch mehrere Veranlaſſung zu Ueberfällen, theils, wenn man gar keine Vor= noch Nacht=Poſten hält, oder wenn ſolche ſowohl als andere Wachen nicht durch ſcharfe Aufſicht zu beſtändiger Ordnung und Wachſamkeit angehalten werden, theils wenn die äuſſern und innern Patrouillen nicht fleißig und aufmerkſam, oder vielleicht gar nicht, gehen, und die Beſatzung bey einer bedroheten Lage zur Nacht=Zeit nicht zuſammen, und zum fertigen Widerſtande in beſtändiger Bereitſchaft gehalten wird.

Steht man in einer Stadt, in einem Poſten, vornehmlich aber in einem Dorfe, woran, von des Feindes Seite her, ſtarke Waldungen ſtoßen, die bis auf 8, auch 600 Schritt, und vielleicht noch näher, an dieſelben heran gehen, ſo iſt es nothwendig, in ſolchen Holzungen ſtarke Verhaue gegen die feindliche Seite niederzuſchlagen. Hiervon muß man ſich, auch ſelbſt durch keinen Bewegungsgrund des Schonens, abhalten laſſen; denn dieſe Wälder decken und begünſtigen ſonſt nicht nur des Feindes Annäherung, ſo gar am hellen Tage, zu einem Ueberfall, ſondern geben ihm auch Gelegenheit, zum größten dieſſeitigen Schaden, von ſeinen zahlreichen leichten Truppen Gebrauch zu machen, wodurch ein Quartier bey ſolcher Lage unaufhörlich beunruhigt wird.

Oft muß man eine Stadt beſetzt halten, deren umliegendes offenes Terrein nicht erlaubt, irgendwo ver=

verdeckte Infanterie-Vorpoſten anzuſetzen, und wo man, wegen Ueberlegenheit des Feindes an Cavallerie, vielleicht auch die Feld-Wachen und Vedetten, aus Mangel der Unterſtützung, zurück ziehen muß, oder deren zu wenig hat, um den ganzen Umfang des Ortes gegen Ueberfälle gehörig zu decken. In ſolchem Falle ſcheint folgende Einrichtung zur Erreichung dieſes Endzweckes nützlich und anwendbar zu ſeyn. Man ſucht in der Vorſtadt vor den Thoren des beſetzten Platzes, oder wenigſtens vor 2, und nicht zu nahe an einander liegenden Thoren, vor jedem derſelben ein gutes gemauertes Gebäude aus, welches ich ein Avertiſſement-Haus nennen will. Dieſes Haus kann 150 bis 200 Schritt von der Stadt ab liegen, doch, wo möglich, ſo, daß es von dem nächſt gelegenen Thore gut geſehen wird; weshalb das gegen daſſelbe liegende Eck-Haus der Vorſtadt das ſchicklichſte dazu iſt. An der Treppe dieſes Hauſes, welches aber ein Stockwerk hoch ſeyn muß, werden oben etliche Stufen ausgehoben, an deren Stelle wird eine Leiter gebraucht, eine Thür, wenn keine vorhanden wäre, daſelbſt angebracht, dieſe von auſſen gegen das Anzünden mit Blech beſchlagen, und in dieſelbe ſchräge nach dem Aufgange geſenkte Schieß-Scharten eingeſchnitten, welche die Treppe beſtreichen. So bald es dunkel wird, zündet man auf der Treppe zwey hell leuchtende Lampen an, damit man deutlich unterſcheiden könne, was bey Nacht-Zeit hinauf ſteigt. Die unterſten Fenſter und Eingänge, bis auf einen nach der Stadt zu, (der, wo es geſchehen kann, von da her beſtrichen ſeyn muß,) werden verrammt, mit Miſt und Erde verſchüttet, und in den Fußboden des obern Stockwerkes werden etliche Schieß-Löcher nach unten zu angebracht. In dieſe ſolcher Geſtalt eingerichtete Gebäude nun, wird gegen Abend, ſobald die Thore geſperret werden, eben in das obere Stockwerk

ein Picket von 2 guten Unter-Officieren, und ungefähr 7 Rotten, oder 21 Mann, gegeben. Dieſe halten unten an der Thüre, oder an dem frey gebliebenen Eingange, eine doppelte Schild-Wache, wovon die eine das Haus umgeht, die zweyte aber indeſſen ihren Poſten bewacht, und ſich zuweilen mit der erſten ablöſet. Oben an der Treppe hingegen wird eine einfache Poſt geſtellt, welche die unterſte alle Viertel-Stunden anruft. Hierzu werden alſo 9 Mann von der Wache gerechnet; die übrigen 12 aber werden zum Patrouilliren gebraucht, welches nach folgender Einrichtung geſchehen muß. Wenn, z. B. vor zweyen der vorher erwähnten Thore dergleichen Avertiſſement-Häuſer vorhanden ſind, ſo geht, von denſelben aus, die Nacht hindurch, ununterbrochen von dem einen bis zu dem andern hin, eine Patrouille von 1 Unter-Officier, oder 1 Gefreyten, und 2 Mann, auſſerhalb der Stadt, längſt der Mauer und dem Graben, ſo, daß um 5 Uhr abends die erſte Patrouille des einen Poſtens um die eine Hälfte des Ortes, und zu gleicher Zeit die erſte Patrouille des andern, um die andere Hälfte, jede bis an das ihr entgegen geſetzte Avertiſſement-Haus geht. Wenn ſie daſelbſt abgefertigt worden ſind, geht jede denſelben Weg, den ſie gekommen iſt, an der Mauer und dem Graben wieder zurück nach ihrem Wach-Poſten. Hierdurch verhütet man, daß eine ſolche Patrouille nicht unvermuthet überraſcht wird. Denn da ſich, nach dieſer Einrichtung, keine der beyden abgeſchickten begegnen kann, folglich auch der Feind ſich dieſes Hülfs-Mittels nicht bedienen darf, um ſich etwa dadurch heran zu ſchleichen, und ſich auch auſſer der Patrouille bey Nacht nichts in der Nähe der Mauer ſehen laſſen darf, weshalb die Einwohner der Vorſtadt zu warnen ſind, daß ſie dieſen Patrouillen-Gang vermeiden: ſo kann dieſelbe um deſto eher alles, was ſich da herum bli-

blicken läſſet, oder ihr aufſtößt, ohne langes Anfragen für verdächtig halten, und nichts heran laſſen, unter welchem Vorwande es auch ſey, ſondern gleich Feuer geben. Die Mannſchaft der Patrouille geht einzeln, 10 bis 12 Schritt aus einander, mit ſchußfertigem Gewehr, damit ſie nicht zugleich angefallen werden könne; und wenn ſie zurück kommt, wird ſie von der Schild-Wache auf dem Vertheidigungs-Gerüſte (der Echafaudage) am Thore angerufen, damit dieſe ihrem Officier melden könne, daß die Patrouille richtig gegangen iſt. Von da kehrt dieſelbe alsdann nach ihrem Poſten zurück, wo ſie einzeln auf der hierzu angeſetzten Leiter hinauf, und zugleich eine andere wieder herunter gelaſſen wird. Gleicher Geſtalt werden auch von hier aus zuweilen Patrouillen durch die Vorſtädte geſchickt, welche dieſelben ſtill und horchend durchſtreichen, und wohl Achtung geben, ob etwas Feindliches zu vernehmen iſt. Sind dieſe Vorſtädte ſo zuſammenhängend, daß man die Gaſſen und Eingänge derſelben durch Palliſadirungen und Schlag-Bäume ſchließen kann, ſo geſchieht ſolches, und es werden Schild-Wachen zur Bewachung der leztern hingeſtellt; daher einige Mann Wache mehr nach den Avertiſſement-Häuſern gegeben werden.

Dieſe Einrichtung ſolcher zum Avertiſſement beſezten Gebäude, welche man im Nothfalle vermehren, und bey jedem Thore eines halten kann, weil man dadurch einen Theil der Wachen in der Stadt erſparet, und der Deſertion ſteuert, wird gegen Ueberfälle nicht ohne Nutzen seyn, und zugleich zur Vertheidigung des Ortes ſelbſt und der Thore beytragen. Dabey ſind dieſelben, wie alle dergleichen Poſten, bey deren Wegnahme mehr zu verlieren, als zu gewinnen, iſt, gegen einen ernſtlichen Angriff geſichert, und haben ſich bloß vor Ueberfall zu hüten.

Bey Dörfern wird dieſe Anſtalt ſich nicht ſo gut anbringen laſſen; es wäre denn, daß abgeſonderte Häuſer, Vorwerke, Brech-Stuben, u. d. gl. vorlägen, welche man mit Palliſaden umgeben, und von da aus die äuſſern Patrouillen machen lieſſe, weil es bey dunkeln und ſtürmiſchen Nächten immer gefährlich werden könnte, wenn man bey ſolcher Lage, wo keine äuſſere Vor-Poſten zu halten ſind, die Patrouillen von dem Quartiere, oder den Haupt-Verſchanzungen aus, abſchicken wollte. Denn der Feind könnte ſich bey dieſer Gelegenheit heran ſchleichen, und an dem Auslaſſe, durch welchen ſolche vorgehen, mit eindringen. Indeſſen werden die Avertiſſement-Häuſer dieſer leztern Art gegen einen Ueberfall nicht ſo geſichert ſeyn, als die erſtern, die ein Stockwerk haben; weshalb dieſelben mit doppelten Eingängen zu verſehen ſind, die ſchräge gegen einander liegen, und nur einer nach dem andern, bey Rückkunft einer Patrouille geöffnet werden. Auch ſind dieſe dem Einſchießen und Anzünden mehr ausgeſetzt, wenn ſie bloß hölzern ſind, wie die meiſten Bauer-Häuſer zu ſeyn pflegen, und weil der Feind denſelben auch eher beykommen kann.

In Ermangelung hierzu tauglicher Gebäude, wird daher lieber ein kleines Block-Haus auf eine Wache von 18 bis 20 Mann erbauet, und, wo möglich, in einer Schlucht oder Vertiefung nahe am Quartier angeleget, wohin ſo leicht kein feindliches Geſchütz treffen kann. Da dieſe Poſten nicht zur Vertheidigung, ſondern nur zur nächtlichen Bewachung durch Patrouillen dienen ſollen: ſo liegen ſie da am beſten, wo der Feind ſie nicht beſchießen kann, wenn er auch etwa am Tage dagegen anrückte. Es wird aber dieſe Anſtalt eigentlich nur in ebenen Gegenden zuweilen nöthig werden; in Gebirgen hingegen wird das Terrein ſelbſt Anlage genug zu ſolchen

Vor-Poſten anbiethen, von wo aus ſolche Patrouillen geſchehen können.

Gleich bey dem Einrücken in eine Stadt, muß dieſe von auſſen aufmerkſam unterſuchet werden, in welcher Verfaſſung Ring-Mauern, Wall und Graben, ſind, und ob die ſchlechte Beſchaffenheit derſelben dem Feinde etwa Gelegenheit zu einer Ueberrumpelung geben könne. Die dabey ausfindig gemachten ſchwachen Stellen müſſen verſtärket und gegen den Anlauf geſichert werden; Gebäude, die von auſſen her dicht an die Mauer ſtoßen, werden niedergeriſſen, in oder an dem Stadt-Graben ſtehende Bäume aber umgehauen, damit ſich unter dem Schutze derſelben niemand nähern oder hinauf klettern könne. Wenn Pfeiler von auſſen an die Stadt-Mauer anlehnen, werden Palliſaden vorgeſetzt; wo angeworfener Schutt oder Erde mit der Zeit gleichſam Rampen und Aufgänge an derſelben gemacht hat, werden ſolche abgeſtoßen, oder Gräben quer durchgezogen. Der Commendant des Ortes, oder ein anderer in dieſem Fache geübter Officier, muß alle Nachmittage die Stadt in der Nähe umreiten, und zuſehen, ob etwas ſchadhaft geworden iſt, und einer Ausbeſſerung bedarf. Ein gleiches müſſen die Wachen und Poſten beobachten, und unverzüglich melden, damit es ſogleich wieder in Stand geſetzt werde.

Die gewöhnliche Vorſicht bey Eröffnung der Thore, daß nähmlich dieſelben nicht eher geöffnet werden, als bey vollem Tage, wenn man deutlich um ſich ſehen kann, und die äuſſern Patrouillen bereits alles unterſucht haben, muß nie vernachläſſiget oder vergeſſen werden. Ebenfalls iſt bey Oeffnung der Thore, vornehmlich an Sonn- und Feyer-Tagen, wo ſich gewöhnlich, ſo wie auch an Markt-Tagen, vieles Volk vor denſelben verſammelt, um eingelaſſen zu werden, wohl zu beobachten, daß dieſe Menge vorher entfernet,

und einzeln nur heran gelaſſen werde. Ein gleiches iſt bey den Proceſſionen, wenn man ihren Einzug ja geſtatten will, in Acht zu nehmen. Daß die Wachen bey allen dieſen Gelegenheiten unter dem Gewehre gehalten werden müſſen, bedarf eigentlich keiner Erinnerung, und iſt ein dem Dienſte ſchon einverleibter Gebrauch. Auch ſind alle bedeckte Wägen genau zu unterſuchen, und keiner eher an die Thore oder auf die Zug = Brücken zu laſſen, bis ſolches geſchehen iſt; nach gehaltener Viſitation aber müſſen ſolche geſchwinde durchfahren, und auf leztern unter keinem Vorwande verweilen.

Sobald es finſter wird, und die Thore geſchloſſen worden ſind, müſſen an jedem derſelben von auſſen über dem Eingange zwey Laternen mit brennenden Lampen hängen, damit die über dem Eingange ſtehende Schild = Wache deutlich unterſcheiden könne, was daſelbſt vorgeht, und ſich etwa nähert. Vornehmlich wird dieſe Anſtalt in dem Falle nothwendig, wenn die Thore durch keine vorgelegte Werke gedeckt wären; alsdann aber müſſen denſelben wenigſtens Palliſaden vorgeſezt werden, damit ſich nächtlich nichts vom Feinde an ſolche, ohne ermunterndes Geräuſch, heran machen könne.

Ich gehe nun zu den innern militariſchen Anſtalten gegen Ueberfälle. Man beobachtet hierbey zuerſt und vorzüglich, wie die Wachen und Poſten auszuſtellen, und ſo zu vertheilen ſind, daß ſie alles decken und überſehen, damit dem Feinde nirgends Gelegenheit gelaſſen werde, ſich etwa bey ſtürmiſchem Wetter, oder ſtockfinſtern Nächteu, und ſtarkem Nebel, unentdeckt nähern und heran ſchleichen zu können. Hierbey iſt auf die eingehenden Winkel der Mauer beſonders Rückſicht zu nehmen, und dieſe ſorgfältig mit Schild = Wachen zu beſetzen, weil ſich dabey am leichteſten etwas verdeckt halten kann. Mit gleicher Aufmerk=

merkſamkeit werden die Pickete oder Nacht-Reſerven beſtimmet, und nach den der Gefahr am meiſten ausgeſetzten Theilen hingegeben. Die Ronden und Patrouillen innerhalb des Platzes, längſt dem Walle oder den Echafaudagen, müſſen ſich fleißig folgen, und dieſer Dienſt, welcher gegen Ueberfälle und nächtliche Unternehmungen vom größten Nutzen iſt, mit der Länge der Zeit nicht leichtſinnig behandelt, oder gar ausgeſetzt werden. Die Stabs-Officiers müſſen daher zu ganz unbeſtimmten Stunden Viſitir-Ronden thun, und zuweilen, ſobald ſie die eine gethan haben, die zweyte auf der Stelle wieder zurück gehen, um Ordnung und Munterkeit zu erhalten. Denn gemeiniglich fängt manche Wache und Poſten um dieſe Zeit an, ſich zu vernachläſſigen, wenn ſie verſichert iſt, die Haupt-Ronde ſey nun vorbey, und der Stabs-Officier nach Hauſe gegangen; welcher daher bey gefährlichen Umſtänden die ganze Nacht hindurch auf der Haupt-Wache bleiben ſollte. Aus eben dieſem Grunde wäre es gut, wenn der Commendant eines ſolchen Poſtierungs-Quartieres bey Nacht immer eine kleine Wache von etlichen Mann in ſeiner Wohnung hätte, um von dort aus ſogleich, wann und wohin er wollte, Ronde gehen zu können, ohne ſich erſt Mannſchaft von einer der Wachen mitzunehmen, die ſich ſonſt unter einander benachrichtigen, ehe die Ronde hinkommen kann. Gegen Abend werden nach jedem Thore zwey gute Unter-Officiers mit Gewehr commandirt, von welchen immer einer die Nacht hindurch, zwiſchen jedem Theile der Echafaudagen, von einem Thore bis zum andern, auch eine Art von Ronde geht. Dieſe Aufpaſſer auf die Wachſamkeit der Schild-Wachen, welche ſich nach Willkür unter einander ablöſen, verhindern die Ueberfälle, und beugen zugleich dem Ausreiſſen vor.

Das Vertauſchen und Verwechſeln der Schild-Wachen und doppelten Poſten mit dem Zapfenſtreiche, iſt hierzu auch nicht ohne Nutzen, ſo, daß derjenige, der am Tage an dem einen Orte geſtanden hat, bey Nacht auf einem andern zu ſtehen komme, und zwey Mann, die vorher zuſammen geſtanden haben, mit andern wieder zuſammen geſtellet werden. Dadurch wird größten Theils dem Entlaufen vorgebeuget, weil derjenige, der ſich vielleicht die Gelegenheit dazu bey Tage an einem Orte auserſehen hat, weggeſetzt wird, und ein Unbekannter dahin kommt; die Complotte aber, welche unter den Schild-Wachen ſelbſt, oder mit ihren Kameraden aus dem Quartiere angezettelt werden könnten, vereitelt dieſe Einrichtung gänzlich, weil erſtere nicht wiſſen, wohin ſie nach dem Zapfenſtreiche zu ſtehen kommen, und folglich mit den andern, welche alsdann nicht mehr aus ihren Quartieren dürfen, keine Abrede treffen können, wo dieſe ſie finden, mit ihnen über die Mauer ſteigen und entlaufen ſollen. Auch alles Verſtändniß mit dem Feinde, welches in einer ihm zugehörigen Stadt durch die Einwohner, oder durch die von ihm übergelaufenen, und in Dienſt getretenen Ausreiſſer ſich zuweilen dahin anſpinnen könnte, daß eine ſolche Schild-Wache, welche ihren in der bevorſtehenden Nacht zu haltenden Poſten gewiß wüßte, denſelben da überſteigen lieſſe, wird hierdurch gehoben, und Ueberfälle dieſer Art verhindert. Dieſerhalb müſſen auch alle vom Feinde herüber kommende Ueberläufer, nachdem ſie vorher gut ausgefraget worden ſind, der Sicherheit wegen in andere weiter zurück liegende Quartiere abgeliefert, und dort lieber umgetauſcht werden, damit einerſeits keine Garniſon dabey zu viel verliere, andererſeits aber auch dem Feinde nicht durch ſolche vielleicht mit Fleiß abgeſchickte Ueberläufer, Gelegenheit verſchaffet werde, etwas zu unternehmen.

Alles Geſchütz auf den verſchiedenen Poſten, muß gegen Abend genau nachgeſehen werden, ob ſolches im Stande und ſchußfertig ſey; als wofür der dabey angeſetzte Artillerie-Officier zu haften hat. Die zur Nacht-Zeit, bey unſicherer Lage, in Häuſern zuſammen gezogene Beſatzung, oder die Pickete, bleiben bis zum hellen Tage beyſammen, wo man völlig um ſich ſehen kann, und die äuſſern Patrouillen gemeldet haben, daß ſich nirgends etwas vom Feinde habe blicken laſſen.

Um zu ſehen, wie geſchwinde ſich die Compagnien auf den Waffen-Plätzen einſtellen, kann einmahl des Nachts unvermuthet Lärm geſchlagen, und ins Gewehr getreten werden.

Es iſt auch ſorgfältig nachzuſehen, ob Canäle und Ausgüſſe (*), oder irgend andere Oeffnungen aus der Stadt nach auſſen zu gehen. Dieſe müſſen gleich mit doppelten Gittern geſperret, die unnöthigen aber zugeworfen werden. Sind die erſtern ſo beſchaffen, daß ſie ſchädlich werden könnten, ſo ſetzt man bey Nacht Schild-Wachen dahin, oder läßt dieſelben durch Patrouillen beobachten. Die Officiers, welche bey den Compagnien das Viſitiren haben, müſſen zuweilen alle, der Mauer etwa anſtoßende Keller und Gewölbe durchſuchen, damit nicht irgendwo durch Verrätherey nach auswärts durchgebrochen werde, und ſich durch dergleichen Oeffnungen etwas vom Feinde einſchleiche, oder überhaupt daſelbſt verberge. Endlich kann auch am Tage, auf einem der höchſten Thürme des Ortes, ein Officier beobachten, ob ſich was feindliches wo ſehen läßt, um ſolches ſogleich anzuzeigen.

(*) Durch einen Canal, der zum Abfluß der Unreinigkeiten diente, drang Prinz Eugen in Cremona ein. K.

Zu dieſen militariſchen Veranſtaltungen müſſen alsdann auch noch folgende Civil-Einrichtungen hinzu kommen. Wenn ein in feindlichen Provinzen gelegener Ort zu einem Winter-Poſten beſtimmt worden, und die Beſatzung eingerückt iſt, ſo fängt man damit an, die Bürgerſchaft zu entwaffnen, und ſich durch den Magiſtrat ein richtiges Verzeichniß der Anzahl, des Vermögens und der Hanthierung aller Einwohner geben zu laſſen. Erſteres geſchieht, damit man von derſelben in der Folge nichts zu befürchten habe; letzteres, damit man, in Anſehung der Contribution, der Schanz-Arbeiten, der Fuhren, und anderer ſolcher Forderungen, eine billige und richtige Anordnung treffen, die Bürgerſchaft beſſer überſehen, und auf ihr Thun ein aufmerkſames Auge haben könne. Beſonders müſſen diejenigen genau beobachtet werden, welche öftere und nothwendige Reiſen vorſchützen, etwa zu Beſuchung der Meſſen und Jahr-Märkte, zu den Wallfahrten und andern ähnlichen Geſchäften, damit man mit Zuverläſſigkeit entdecke, ob unter ſolchem Vorwande nicht ſchädliche Abſichten verborgen liegen.

Diejenige Einwohner, welche erwieſene und gültige Urſachen zum Verreiſen haben, erhalten einen Paß vom Magiſtrate, den der commandirende Officier, oder derjenige, dem dieſes Geſchäft aufgetragen iſt, unterſucht und unterzeichnet. Hierbey verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Erlaubniß zur Reiſe, ohne auſſerordentliche Bewegungsgründe, ſich nicht bis in die feindlichen Poſtierungen erſtrecke. Daher die Zeit der Abweſenheit des Verreiſenden, und ſein Aufenthalt unterdeſſen, mit glaubwürdigen ſchriftlichen Zeugniſſen beleget werden muß, aus welchen erhelle, wo er ſich aufgehalten hat, und wie lange er an jedem Orte geblieben iſt.

Rei-

Reiſende, welche von der feindlichen Seite herkommen, müſſen ausführlich befraget, auch das Gepäck derſelben ſorgfältig durchſuchet, und ihr Thun, wenn ſie in der Stadt bleiben, genau beobachtet werden. Wenn ſie wieder zurück, oder weiter reiſen wollen, und man es ihnen erlauben zu dürfen, glaubt: ſo muß es nicht auf den nach dem Feinde hin führenden Wegen, durch die diesſeitigen Vor-Poſten, ſondern auf Umwegen über andere Quartiere weg, geſchehen.

Die unter den Kloſter-Geiſtlichen gewöhnliche Vertauſchungen und Verſetzungen aus einem Kloſter in das andere, müſſen von feindlicher Seite her, nicht geſtattet werden, weil unter dieſem Vorwande ſehr leicht ein Kundſchafter eingeführt und unterhalten werden kann.

Den Thürmern (Thurm-Wächtern) muß des Nachts ein Unter-Officier beygegeben werden, oder dieſes Amt einem treuen und zuverläſſigen Menſchen übertragen ſeyn, damit allem möglichen Verſtändniſſe, welches von da her durch verabredete Zeichen mit dem Feinde unterhalten werden könnte, vorgebeuget werde.

Diejenige Einwohner, welche für ſo verdächtig gehalten werden, daß ſelbſt der Magiſtrat, die Bürgſchaft für dieſelben zu übernehmen, ſich nicht getrauet, und die keine gültige Urſache ihres Aufenthaltes anzuführen haben, müſſen ohne Umſtände aus der Stadt geſchaffet und fortgeſchicket werden.

Alles Bothenlaufen und Verſchicken von Seiten der Bürgerſchaft, unter welchem Vorwande es auch ſey, muß unterſagt, und aller Briefwechſel an die Poſt verwieſen werden; dieſe wird durch eigene, dazu angeſetzte Beamte verwaltet, und zuweilen werden die mit derſelben abgehende und ankommende Ballen und Briefe heimlich erbrochen und durchgeſehen.

Den täglich herein kommenden Verkäufern wird ein Platz angewieſen, wo ſie, bey ſchwerer Strafe, ſich verſammeln und feil haben müſſen. Das ſo genannte Hauſieren aber muß ſchlechterdings nicht geduldet werden. Daraus wird der zweyfache Nutzen entſpringen, daß man theils der Theurung ſteuert, theils alle angekommene fremde Verkäufer auf ein Mahl überſehen kann, und allem Verſtändniſſe derſelben mit den Einwohnern, oder gar mit Soldaten, wenn etwa Landsleute derſelben darunter vorhanden wären, vorbeugt. Ueber dieſe Anſtalt muß von dem Magiſtrate ein vereideter Markt-Meiſter beſtellet, und demſelben ein fähiger Feldwebel von der Beſatzung beygegeben werden.

Jeder Bürger muß gegen Abend, wenigſtens 1 Stunde vor dem Zapfenſtreiche, bey harter Strafe, melden, wenn etwa ein Fremder bey ihm eingekehrt iſt, und dem Chef der Compagnie ſowohl, zu deren Revier ſein Haus gehört, als auch auf die Haupt-Wache, und bey ſeiner Obrigkeit anzeigen, worin die Geſchäfte deſſelben beſtehen, und wie lange der Fremde da zu bleiben geſonnen iſt.

Dieſe detaillirte Vorſchrift muß einem Stabs-Officier, oder Adjutanten, mit Zuziehung des Auditeurs, übergeben, der Magiſtrat aber, der alle Einwohner des Ortes überhaupt am beſten kennt, und das Thun und Vorhaben eines jeden am richtigſten beurtheilen kann, eidlich darüber verpflichtet, und demſelben angedeutet werden, daß er mit Habe und Gut, und Leben, für alle Verrätherey und Kundſchaft zu haften habe, wenn er nicht ſelbſt auf alles Verdächtige ſorgfältig Achtung gibt, und daſſelbe ſofort anzeigt.

Bey entſtehendem Lärm vom Feinde, muß die Bürgerſchaft bey Nacht zu Hauſe bleiben, am wenigſten aber ſich irgendwo verſammeln, ſondern Licht in die

die Fenſter ſetzen, um alles in den Gaſſen und Straßen bey dieſer Gelegenheit zu erhellen.

Auf den Fall einer Feuers-Gefahr muß die Bürgerſchaft gehörig eingetheilt, und ſo beordert ſeyn, daß ſie ſich, ſobald Feuer-Lärm geſchlagen wird, auf den ihr angewieſenen Plätzen ungeſäumt mit den nöthigen Löſch-Werkzeugen einfinde, und die von den dazu commandirten Officieren ihr angewieſene Hülfe leiſte. Die hierzu erforderlichen Sprützen, Eimer, Haken, Leitern ꝛc. werden deshalb gleich bey dem Einrücken auf Unkoſten der Stadt angeſchaffet, und in vollkommen brauchbarem Stande erhalten, damit es nie daran fehle.

v. Lindenau, a. ang. O. S. 150, fgg.

Kriegs-Uebungen, Waffen-Uebungen, Exercieren, L. Exercitia bellica, die Bemühung, den Soldaten durch die Uebung die Fertigkeit beyzubringen, nicht allein alle Handgriffe mit dem Gewehre, ſondern auch alle zur Kriegs-Kunſt nothwendige Bewegungen (Evolutionen), als welches die Haupt-Sache der Kriegs-Wiſſenſchaft iſt, regelmäßig zu machen, und ihnen dadurch die Kunſt zu lehren, den Feind geſchickt anzugreifen, und ſich gegen deſſen Angriff zu vertheidigen. Hauptſächlich hat man zur Abſicht, den Soldaten zu einer mannhaften, edeln, ungezwungenen Stellung, zu ſchnellen aber unübereilten Bewegungen, zur Beobachtung und Abſetzung der Tempo, zur Aufmerkſamkeit auf das Commando, und zur pünctlichen Uebereinſtimmung mit den Bewegungen der Andern, zu gewöhnen. Man hat deswegen vorgeſchriebene Commando-Worte, die, ſo viel der Unterſchied der Waffen zuläſſet, dem Inhalte nach noch dieſelben ſind, deren die alten Griechen ſich bedient haben, die Aelian, im lezten Cap. ſeines Buches von den Schlacht-Ordnungen anführt, und die man in Baumgärtners Sammlung der griechiſchen

Kriegs-Schriftſteller deutſch leſen kann. Sie müſſen kurz und beſtimmt ſeyn, und deutlich ausgeſprochen werden, damit ſchnell jeder, der ſie hört, genau wiſſe, was er zu thun hat, und kein Mißverſtand Unordnung veranlaſſe. Stille iſt deswegen nöthig, und Aufmerkſamkeit; und der vorläufige Zuruf: Achtung! iſt nicht überflüſſig. Auch iſt es eine vernünftige Gewohnheit, wenn von einer Art der Uebung zur andern, von dem Manual zu den Evolutionen, von den ungebrochenen zu den gebrochenen Evolutionen ꝛc. fortgeſchritten wird, die Mannſchaft vorher davon zu benachrichtigen, damit das Unerwartete ſie nicht irre mache. Die Abrichtung ſelbſt muß erſt mit einzelnen, alsdann mit wenigen angefangen, mit ganzen Compagnien fortgeſetzt, und mit völligen Bataillonen und Escadronen, oder Regimentern, vollendet werden. Zur Erreichung der gänzlichen Vollkommenheit dienen die heut zu Tage gewöhnlichen Campements zu Friedens-Zeiten, (Exercier-Lager, ſ. Th. LI, S. 51), in welchen man die großen Kriegs-Manoeuvres vornimmt, wovon dadurch Soldaten ſowohl, als Officiers, praktiſche Begriffe erhalten, und welche demnach dienen, erfahrne Soldaten, vortreffliche Officiers zu bilden, und Generale, die Armeen zu commandiren im Stande ſind. In den Reglements findet man die Handgriffe und Evolutionen, die in jedem Dienſte auf dem Exercier-Platze gemacht zu werden p-gen. Man ſucht ſie von Zeit zu Zeit zu vervollkommnen; und unter den heutigen ſind die bey der kön. preuß. Armee eingeführten, nach dem einſtimmigen Zeugniſſe aller Sachkundigen, die vortrefflichſten, die daher in den meiſten andern Dienſten nachgeahmet werden. In Flemming's vollkommenen Soldat, ſind die von dem Gen. Feld-Marſchall, Grafen v. Flemming 1711, bey der kurſächſ. Armee verordnete Exercitien weitläuftig beſchrieben; und in

eb.

eb. demſ. Buche findet man auch noch das Exercitium mit der Picke, welche im Anfange des jezigen Jahrh. abgeſchaffet worden iſt. Da jede beſondere Art der Truppen ihren eigenen Dienſt zu leiſten, und deswegen ihre beſondere Verrichtungen vorzunehmen hat, der Infanteriſt zu Fuße marſchieren und ſich auf allerley Weiſe bewegen, mit der Muskete ſchießen und mit dem Bayonnete ſtoßen; der Cavalleriſt ſein Pferd gehörig zu behandeln wiſſen, mit der Piſtole und dem Karabiner ſchießen, und mit dem Pallaſche einhauen; der Dragoner überdies abſitzen und auch zu Fuße fechten; der Kanonier Kanonen, der Bombardier Mörſer, laden, richten, löſen, Batterien und Keſſel aufwerfen; der Minirer Galerien graben, verträmpeln, wieder verſtopfen ꝛc. muß: ſo ſieht man leicht, daß die Uebungen der verſchiedenen Gattungen von Truppen ſehr verſchieden ſeyn müſſen. Manche der heut zu Tage gebräuchlichſten, dienen mehr zur Parade, als zum ernſtlichen Gebrauch; und manche berühmte Kriegs-Männer, z. B. Puyſegür, behaupten, daß man beſſer thäte, wenn man alle zur erſten Gattung gehörige einſtellete, und die leztern deſto mehr ſich angelegen ſeyn lieſſe. In ſo fern aber die erſten mitzunehmen möglich iſt, ohne die lezten zu verſäumen, oder auch den Soldaten vor der Zeit ſtumpf zu machen, ſehe ich nicht ab, warum man dieſer Meinung beytreten ſollte. Eine andere Frage iſt es, ob es wohl gethan ſey, daß man alle bey den Alten gewöhnliche Uebungen, die den Körper abzuhärten und ſtärker zu machen dienten, und wovon ich ſogleich ſprechen werde, gänzlich abkommen laſſe; desgl. ob es nicht rathſam ſey, dem Soldaten ſein Gewehr genau kennen und geringe Fehler daran ſelbſt beſſern zu lehren, ihn im Faſchinen binden, Schanz-Körbe flechten, Lauf-Gräben machen, Raſen ſtechen, Schanzen bauen, u. d. gl. zu unterrichten; dem Infanteriſten

zu

zu zeigen, wie er ein auf ihn angeſprengtes Pferd zurück halten könne; den Reiter mit ſeiner linken Hand ſo gut als mit der rechten zu üben, und was dergleichen Sachen mehr ſeyn möchten.

Die Römer erhielten über ſo viele Völker den Sieg, und brachten ſie unter ihr Joch, nicht durch ihre überlegene Macht, ſondern durch die Einrichtung ihres Kriegsweſens. Was würden ſie gegen die zahlreichen Gallier und gegen die tapfern Deutſchen ſonſt ausgerichtet haben! Aber die beſtändige Uebung in den Waffen, und die Strenge ihrer Kriegszucht, machten, daß dieſe Völker ihnen endlich nachgeben mußten ([1]). Daher war mitten im Frieden bey den Römern eine ſtete Zurüſtung zum Kriege; und man unterließ nie, den Soldaten etwas zu ſchaffen zu machen, damit ſie in beſtändiger Uebung blieben ([2]). So bald inſonderheit neue Leute angeworben waren, ging gleich mit ihnen das Exercieren, Exercitatio, an, damit ſie alles erſt recht lernten, und dann zur Fertigkeit gelangen konnten. Dieſe Exercitatio geſchahe ſowohl in Kriegs- als auch in Friedens-Zeiten, im Sommer und Winter, ſo, daß die jungen Soldaten, Tirones, ſich morgens und nachmittags, die alten aber nur ein Mahl im Tage, übten. Die Oberſten, Hauptleute, und einige alte Soldaten, Veterani, waren es aber, die dieſe Uebung beſorgen mußten, und wur-

(1) Das geſteht ein Römer ſelbſt, *Vegetius*, L. 1, c. 1. Quid aduerſus Germanorum proceritatem, breuitas potuiſſet audere? — Sed in certamine *exercitata paucitas* ad victoriam promtior eſt; rudis & indocta multitudo, expoſita ſemper ad caedem.

(2) *Livius*, L. 32, c. 5. 33. 3. *Seneca* ep. 18. *Joſeph.* de bello iud. L. 3, c. 5, nennt die täglichen Uebungen conflictus ſine ſanguine; und die wirklichen Treffen nennt er exercitationes ſanguineas.

wurden daher Anteſignani, Campidoctores, oder Campiductores, genannt. Das Exercitium beſtand in folgenden Stücken. 1. Sie mußten alle Monathe drey Mahl, nicht nur mit ihren Waffen, ſondern auch mit ihrem Proviante, auf 17 Tage, mit verſchiedenem Geräthe, als: Korb, Beil, Grabſcheit und Säge, zur Befeſtigung des Lagers, mit einer Sichel und Riemen zum Fouragieren, mit einer Kette und einem Topfe zum Kochen, und auſſerdem mit 3 Pfählen beladen, 10,000 Schritt, d. i. 50,000 Schuh, oder $2\frac{1}{2}$ Meile, vom Lager aus, und eben ſo viel zurück, mit einem gleichen und geſchwinden Gange, Gradu militari, fortgehen, welches Ambulatio (das Marſchieren) hieß. Manchmahl gingen ſie auch pleno gradu, und mußten alsdann in derſelben Zeit, nähmlich in 5 Sommer-Stunden, 24,000 Schritt zurück legen. Hierdurch wurde der Soldat zu ſtarken und forcirten Märſchen gewöhnt, die bey den Römern um ſo nöthiger waren, da ihre Heere an keinem Orte, während ihres Marſches, eine Nacht zubrachten, ohne ein ordentliches Lager aufgeſchlagen zu haben. Daher die Ausdrücke: quintis, decimis, caſtris, an ſtatt: den 5ten oder 10ten Tag während des Marſches. Das Heer mußte alſo früh, nähmlich beym Anfange der vierten Nacht-Wache, den Marſch antreten, und bey guter Zeit wieder in dem zu beziehenden Lager eintreffen, um zur Einrichtung des Lagers Zeit genug übrig zu haben. Claudius Nero legte aber, im zweyten puniſchen Kriege, innerhalb 6 Tagen 260 römiſche Milliarien, jede zu 5000 Schuh, d. i. 54 deutſche Meilen, und alſo täglich beynahe 9 Meilen, zurück.

In eben der Abſicht, um ſich nähmlich zum ſtarken Marſchieren zu gewöhnen, mußten ſie 2. in unverrückter Ordnung mit ihren Waffen und Fahnen, 4000 Schritt, d. i. beynahe eine deutſche Meile, in aller Eile

Eile laufen, welche Uebung Curſus militaris, auch Decurſio militaris, oder campeſtris, und bey den ſpätern Schriftſtellern Campicurſio genannt wurde. Hierin mußten ſich junge Leute vorzüglich üben. Es war dieſe Uebung dazu dienlich, daß ſie mit größerm Nachdrucke auf den Feind eindringen konnten; daß ſie die Oerter, welche der Feind beſetzen wollte, eher einnahmen, ehe er ſie erreichte, oder ſie durch ſolchen Anlauf ihm abnahmen und entriſſen; daß ſie, bey dem Verfolgen des Feindes, ihn deſto eher erreichen, und das Nachſetzen lange aushalten konnten (3). Die dritte Uebung, war Saltus, das Springen; es wurden aber nicht nur deshalb die Neuangeworbenen im Springen geübet, damit ſie über einen Graben, und kleine Anhöhen, oder auch in die Höhe auf eine Mauer, Wall ꝛc. kommen konnten, ſondern ſie mußten auch im Laufen und mit Springen auf den Feind den Angriff thun, wodurch ſie ihn beſtürzt machten und auſſer Faſſung ſetzten. Die vierte Uebung war Natatio, das Schwimmen (4), um im Nothfalle einen Fluß durch Schwimmen paſſiren zu können. Hierauf hielten die Römer ungemein viel, ſo daß, wenn im Mars-Felde die junge Mannſchaft ſich in Waffen geübt und ermüdet hatte, ſie den Staub und Schweiß in der nahe gelegenen Tiber abkühlte und abwuſch, und ſich dadurch zugleich erfriſchte. Wenn daher ein römiſches Heer an einen Fluß kam, keine Brücke fand, und in der Eile auch keine aufſchlagen wollte, ſo war es ihnen etwas leichtes, hinüber zu ſchwimmen; denn das mußte ein jeder Soldat verſtehen; nicht nur das Fußvolk, ſondern auch die Reiter, Marketender, Knechte, ja, ſelbſt die Pferde, wurden zum Schwimmen angehalten und abgerichtet

(3) *Veget.* L. 1, c. 9.

(4) *Veget.* L. 1, c. 10.

tet (5). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Officiers das Schwimmen gleichfalls verſtanden, und es im Nothfalle ausüben mußten. Es war ein eigener Teich zu dieſer Uebung angelegt, welcher Piscina publica hieß, der aber mit der Zeit eingegangen iſt (6). Im Schwimmen unterrichteten wohl die Väter ihre Kinder ſelbſt, wie z. B. M. P. Cato, Cenſor (7); oder die Groß = Väter, die Enkel, wie ſelbſt der Kaiſer Auguſtus gethan hat (8); oder die Officiers und Generale die Soldaten, wie Scipio, der ihnen auch wohl im Bruſt = Harniſche vorſchwamm (9). Wie denn ſolches ihnen hernach auch oft ſehr nützlich, ſelbſt zur Erhaltung des Lebens war, welches Cäſar kaum gerettet haben würde, wenn er nicht zu Alexandria, bey plötzlichem Ausfalle der Bürger, 200 Schritt weit hätte ſchwimmen, und ſich in ein in der See liegendes Schiff retiriren können, wobey er in der Kunſt ſo gewiß war, daß er dennoch die in der einen Hand habenden Schriften nicht naß machte, noch auch, nach Einigen, das Paludamentum oder fliegende Ober=Kleid fahren ließ, ſondern es eher mit den Zähnen hielt, da er mit der Hand nicht konnte (10). Die fünfte Uebung der römiſchen jungen Soldaten, war Pala-

(5) *Veget.* L. 3, c. 4.

(6) Dieſer Teich, worin ſich diejenigen, welche ſich noch nicht in die Tiber getraueten, im Schwimmen zu üben pflegten, lag zwiſchen dem Coelio und Auentino, oder Circo Maximo und den Thermis Antoninianis. Er wurde aber doch auch bey guter Zeit ausgefüllet, obwohl die ganze Region der Stadt von ihm den Nahmen Piscina publica behielt. *Borrichius* de ant. V R, fac. c. 14, §. 1. *Nardin.* L. 7, c. 6. *Feſtus*, in Piſc. publ.

(7) *Plutarch.* in Cat. mai. c. 12.

(8) *Sueton.* Auguſt. c. 64.

(9) *Sil. Ital.* L. 8, v. 554.

(10) *Sueton.* Caeſ. c. 64, & ad eum *Caſaub.* l. c.

Palaria, oder Exercitium ad palum; ſie wurde ſowohl vor= als nachmittags angeſtellt, und für den Soldaten ſehr nöthig gehalten; auch die Fechter ſtellten dieſe Uebung an (ſ. Th. XXXIV, S. 17). Es beſtand dieſelbe darin, daß jeder Soldat einen Pfahl in die Erde ſo feſt ſetzte, daß er ſich gar nicht bewegte, und 6 Fuß über der Erde hervor ſtand; gegen dieſen Pfahl gingen ſie dann mit einem hölzernen Schwerte, Spieße, Keule, wie auch einem von Gerten geflochtenen Schilde, an, als ob ſie einen Feind vor ſich hätten, und ſich vorſtellten, nach dem Geſichte, nach den Armen oder in die Beine derſelben zu hauen; bald gegen den Pfahl anliefen, bald ſich etwas zurück zogen, und ſprungweiſe auf ihn los gingen, und was dergleichen Cavaden mehr waren (11). Sie warfen auch mit Wurf=Spießen nach demſelben (12). Die ſiebente und weitläuftigſte Uebung, beſtand in dem rechten Gebrauche der Waffen, Armatura, oder Exercitium armorum. Damit man Jeden zum Fleiß darin erwecken möchte, wurden denen, die am fertigſten waren, Belohnungen von doppelter Portion Getreide ausgeſetzt, dahingegen die Trägen nur Hafer an ſtatt des Weizens erhielten (13). Dieſe Uebung begriff verſchiedene Stücke in ſich. Sie warfen mit Pfeilen und allerley Wurf=Gewehr, womit man den Feind in einiger Entfernung anzugreifen pflegte, als: mit kurzen Pfeilen; mit langen Wurf=Spießen; mit Steinen, welche man mit bloßer Hand oder mit der Schleuder warf; mit Kugeln von Bley oder Thon (14). Sie konnten Steine, von

(11) *Juvenal.* Sat. 6, v. 247. *Veget.* L. 1, c. 11. *Salmaſ.* ad Spartian. Adrian. c. 26. *Alex. ab Alex.* L. 1, c. 20.

(12) *Alex. ab Alex.* L. 3, c. 23.

(13) *Veget.* L. 1, c. 13.

(14) *Liv.* L. 38, c. 20.

von 1 Pfund ſchwer, mit der Schleuder werfen (15). Zu dieſem Wurf-Geräthe gehörten auch die ſpitzigen Pfähle, Sudes (16). Die Bley-Kugeln, Glandes plumbeae, womit man auf die Feinde warf, erhielten im 3ten und 4ten Jahrh. nach Chriſti Geburt einen beſondern barbariſchen Nahmen, und wurden Martiobarbuli genannt (17). Man machte auch bey den Uebungen, die Pfeile, die Lanzen und alle andere Stücke, weit größer und ſchwerer, als ſie in der That ſelbſt waren, damit die Uebung deſto ſicherer wäre. Man ſchoß mit Pfeilen und warf mit Steinen nach einem vorgeſteckten Ziele; auch übte man ſich, im Schleudern ein gewiſſes Ziel zu treffen. Beſonders mußten die Reiter bey einem hölzernen Pferde, welches des Sommers im Mars-Felde unter freyem Himmel aufgerichtet, im Winter aber unter einer Bedeckung ſtand, ſich üben, geſchwinde auf daſſelbe herauf und wieder herab zu ſpringen; welche Uebung Salitio genannt wurde. Wenn ſie darin recht geübt waren, mußten ſie auch lernen, gewaffnet und mit dem bloßem Säbel in der Hand dieſe Uebung vorzunehmen; und es mußte ihnen gleichgültig ſeyn, ob ſie auf der linken oder rechten Seite des Pferdes auf daſſelbe ſtiegen (18).

Die alten Soldaten, welche in jezt gemeldeten Uebungen ſchon eine Fertigkeit beſaßen, waren deshalb nicht müßig; ſie übten ſich darin noch täglich, und be-

(15) *Jul. Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 81. L. 5, c. 42. *Hirt.* bell. afric. 20.

(16) *Virgil.* Aen. L. 7, v. 523. *Propert.* L. 4, eleg. 1, v. 18.

(17) Barbo, oder Barbus, iſt der bekannte Fiſch, die Barbe; die Bley-Kugeln ſollten alſo des Mars Barben-Fiſche heißen, womit er die Feinde der Römer tractierte. *Veget.* L. 1, c. 17.

(18) *Veget.* L. 2, c. 18. *Poeſchel* ad Polyb. de milit. rom. c. 6, §. 7.

beſonders blieben ſie immer in der Gewohnheit, etwas zu tragen, weil es wirklich eine große Laſt war, die ein jeder mit ſich ſchleppen mußte. So ſchwer aber auch dieſe Laſt war, daß man hätte denken ſollen, es würde wenigſtens mit dem Marſche ſehr langſam gehen, ſo ſehr mußten die Soldaten ſich üben und anſtrengen, hurtig von der Stelle zu kommen. Servilius Galba legte in dem heißen und ungebahnten Spanien mit ſeiner Armee, in 24 Stunden 62,500 Schritt zurück; und Cäſar that, am 4 April, in dem heißen und ſandigen Afrika, wo kein feſter Tritt iſt, mit ſeiner ſo ſchwer belaſteten Armee, einen Marſch von 16,000 Schritt (19). Wenn auch die Armee durch Nachſicht träge geworden war, ſo kam doch bald wieder ein Feld-Herr, welcher die alte Strenge von neuem einführte. Als Scipio Aemilianus die römiſche Armee in Spanien übernahm, fand er alles ſehr vernachläſſigt. Durch ſein eigenes Beyſpiel und durch gehörige Strenge wußte er aber die alte Kriegs-Zucht gar bald wieder herzuſtellen. Sobald er im Lager ankam, bezeugte er über die Menge Wägen, Krämer, Marketender, Gaukler, Opfer-Prieſter ꝛc. eine große Verwunderung, und befahl, alles dieſes ſogleich wegzuſchaffen. Die Wägen und Pferde, die er nur irgend entbehren konnte, ließ er verkaufen, und er verboth auf das ſtrengſte, nichts von dergleichen Dingen, die er weggeſchafft hatte, wieder in das Lager einzuführen. Alle Geräthe, die man ſehr häufig zum Kochen und Braten bey ſich hatte, mußten weggethan werden, und er geſtattete nicht, daß man mehr, als einen Brat-Spieß, einen kupfernen Topf und einen Becher, hätte. Er ſchaffete alle Betten ab, und lag, um ein gutes Beyſpiel zu geben, ſelbſt auf Gras oder

(19) *Hirtius* bell. afric. c. 79.

oder Stroh. Er wollte aber auch ſeine Soldaten erſt wieder in Uebung bringen, ehe er ſie vor den Feind führte. In dieſer Abſicht ließ er auſſerhalb vor dem Lager ein neues abſtecken, und in der größten Geſchwindigkeit verfertigen. Man mußte mit dem größten Eifer Wall und Mauern aufführen. Und kaum war alles fertig, ſo mußte es eben ſo ſchnell wieder niedergeriſſen, und das ganze Terrein eben gemacht werden. Damit auch kein einziger Soldat, wie ſonſt häufig geſchehen war, ſich entfernen und der Arbeit entziehen könnte, ſo mußten die Truppen in einem Viereck gliederweiſe, quadrato agmine, marſchieren, und zur Arbeit anrücken, und niemand durfte den von dem Generale ihm angewieſenen Platz verlaſſen. Die Infanteriſten mußten bey der Cavallerie hin und her marſchieren oder laufen, damit ſie des hurtigen Schrittes und Anlaufens wieder gewohnt würden; und wenn jemand müde ward, mußte ein Reiter abſteigen, und einem ſolchen ſein Pferd überlaſſen, der Reiter aber mußte zu Fuße laufen. Auf ſolche Weiſe wurden die Soldaten bald der alten Arbeit gewohnt, und recht tapfere Kriegshelden (20).

Es gibt überhaupt nur zwey Mittel, wodurch Menſchen Ideen bekommen können; Aufmerkſamkeit, und öftere Wiederhohlung. Aufmerkſamkeit iſt das, was wir bey dem Unterrichte Fleiß, Attention, Arbeit des Kopfes nennen. Durch dieſes Mittel lernt niemand alles, was er weiß, und die wenigſten irgend etwas von dem was ſie wiſſen. Beſtändige und öftere Wiederhohlung iſt das weit gewöhnlichere, und bey allen Gattungen von Menſchen unfehlbare Mittel, eine Sache zu lernen. Dadurch lernen wir alle reden,

 und

(20) *Appian.* bell. hiſp. p. 516 — 518.

und die Dinge des gemeinen Lebens von der zarteſten Kindheit an; dadurch werden alle Künſte und Handwerke erlernt; kurz, dadurch erlernen alle die, die nicht das thun, was eigentlich Studieren genannt zu werden verdient, alles was ſie wiſſen.

Dieſe Art von Unterricht muß man alſo auch dem ganzen Soldaten-Stande, ſowohl Officieren als Gemeinen, in allem was ihre Schuldigkeit und die ihnen nöthigen Kenntniſſe betrifft, angedeihen laſſen, um den vorhabenden nöthigen Zweck bey keinem zu verfehlen. Aus dieſem Grundſätze entſpringt eine ganze Menge ſehr heilſamer Einrichtungen.

Die erſte iſt ein tägliches Exercieren. Es gibt Länder, wo man nur in der dazu beſtimmten Jahrs-Zeit exerciert; auſſerdem ſtellt ſich bloß die Parade, und marſchiert ab. Das iſt ein ſehr großer Fehler. Das Exercieren iſt nicht bloß eine Schule für den Soldaten; wiewohl auch für dieſen eine ſolche immer fortdauernde Schule nothwendig iſt. Es ſchadet nichts, daß dieſe Schule nur für die Dienſtthuer iſt; denn erſtlich wechſelt doch das Dienſtthun unter vielen Gemeinen ab, und dann kommt es darauf an, eine Menge ſehr wohl dreſſirter Soldaten zu haben, um alle Evolutionen gut zu machen; denn die nicht ſo vollkommen ausgearbeiteten, welche unter dieſe gemiſcht ſind, richten ſich alsdann darnach, und werden von dieſen geleitet. Allein, noch weit mehr iſt dieſes tägliche Exercieren eine Schule für den Officier. Dieſer lernt dadurch zwey Sachen vollkommen, nähmlich: ſowohl das, was er in allen Fällen unter dem Gewehre zu thun hat, als auch das, was der Soldat thun ſoll; und zwar bey lezterm lernt er ſein Augen-Maß ſo ſchärfen, daß ihm nicht der geringſte Fehler entwiſcht. Durch dieſe tägliche Uebung wird er dann im Stande, den Soldaten zu dreſſiren, und ihn vollkommen auszubilden. Er lernt alle dabey ſo nöthige

Vortheile kennen, ohne welche man die ſo unbehülflichen Recruten, die man oft bekommt, unmöglich gehörig bilden kann, wenigſtens nicht ſo geſchwinde, als es hernach im Kriege nöthig iſt, wo man die Recruten in der kurzen Zeit, wo es die Witterung im Winter-Quartiere zuläßt, völlig dreſſiren muß.

Hierzu ſind aber zwey Dinge ganz nothwendig. 1. Daß der Officier verpflichtet ſey, ohne alle Entſchuldigung, auſſer Krankheit, vom Anfange der Parade bis zum Ende gegenwärtig, und auf das Exercieren attent zu ſeyn. 2. Daß er ſehr ſelten beurlaubet werde. Alle Dienſte, wo dies nicht beobachtet wird, können überhaupt nur ſehr mittelmäßig unterrichtete Officiers haben; denn in einem zehnmonathlichen Urlaub verlieren die Officiers ſogleich die Ideen des Dienſtes, die ſie bey dem vorigen Exercieren eingeſammelt haben, und die Schärfe von jenem militariſchen Exercier-Coup d'oeil, welches ihnen, theils um den Soldaten zu dreſſiren, theils auch um das ihrige bey dem Exercieren zu thun, ſo höchſt nöthig iſt. Bey dieſem lezten Puncte iſt auch eine große Strenge gegen die Officiers ſelbſt, wenn ſie bey den Kriegs-Uebungen etwas verſehen, ſehr nöthig. Warum ſollte der Soldat geſtraft werden, wenn er aus Nachläſſigkeit etwas verſieht, und der Officier nicht? Er, der in allen Stücken des Soldaten Lehrer und Muſter ſeyn müßte? Man ſage nicht, daß ſolche Dinge, als: Diſtanz im Marſche zu verlieren, Richtung zu halten, wenn man in Schlacht-Ordnung oder ins Point de vuë marſchiert, recht accurat auf dem Puncte, wo man ſoll, zu ſchwenken, voll aus zu ſchwenken, ſo weit man ſoll, ohne zu überſchwenken, u. d. gl. Bagatelle ſeyn. Das ſind Dinge, wodurch man Bataillen gewinnt oder verliert. Bey den meiſten Truppen gehen immer 2 bis 3 Stunden hin, ehe die Armee recht ordentlich

in Schlacht-Ordnung, und im Stande iſt, gegen den Feind zu agiren. Wenn ſolche Truppen einen Feind gegen ſich fänden, der damit geſchwinder fertig würde, als ſie, ſo kämen ſie gewiß ſchlecht weg. Und ein ſolcher Feind wird immer der ſeyn, der ſeine Evolutionen mit größerer Präciſion macht. Glaubt man z. B. wohl, daß der große Sieger dieſes Jahrh., Friedrich II. ſo viele Schlachten, unter ſo nachtheiligen Umſtänden, gewonnen haben würde, wenn ſeine Truppen nicht ſo vortrefflich geübt wären, daß ſie, um ſich in Schlacht-Ordnung zu ſtellen, gerade nicht mehr Zeit brauchen, als die dazu nöthige Evolution an Marſch-Schritten erfordert; wenn ſie, ſo wie es gemeiniglich der Fall iſt, hernach noch Stunden zubringen müßten, um ſich hier zu öffnen, dort anzuſchließen, oder eine nur erträglich gerichtete Linie zu bilden, wenn ſie im Avanciren oft Halte machen müßten, weil hier und dort Confuſionen entſtehen? Ich führe dieſes als das Frappanteſte an; ſonſt aber kann man gewiß verſichert ſeyn, daß ohne ſolche Ordnung in allen Bewegungen, auch ſo manche künſtliche, ſchnelle, dem Feinde abgewonnene Märſche, ſo manche von ſeinen Generalen und von andern Officieren glücklich ausgeführte Coups nicht hätten gelingen können, ja, gar nicht einmahl unternommen, geſchweige denn ausgeführt worden wären.

Hr. Oberſt v. Tempelhof ſagt, in ſeinem vortrefflichen und ſo lehrreichen Werke, unter ſo vielen Wahrheiten wovon es voll iſt, eine, die gewiß ſehr verdient beherzigt zu werden. Er vergleicht nähmlich die berühmte Schlacht-Ordnung nach der ſchrägen Linie, mit dem Schwerte des Skanderbeg, wozu deſſen Arm auch nöthig war, wenn es ſeine ganze Wirkung äuſſern ſollte. In dieſem Falle iſt der Arm die Ordnung des Marſches, woraus das geſchwinde Stellen in Schlacht-Ordnung entſpringt, und daraus das ſchnelle, folglich unvermuthete Attaquiren, welches allein den Sieg verſchaffen kann.

Die

Die Schlachten des ſiebenjährigen Krieges ſind in dieſer Betrachtung vorzüglich lehrreich; bey einer aber kann man den Unterſchied zwiſchen einer wirklich geübten Armee, und einer nur aus mondirten und mit Gewehr verſehenen Menſchen beſtehenden, recht einſehen. Ich meine: die Schlacht bey Roßbach, im J. 1757. Die Franzoſen marſchierten treffenweiſe, um den König zu tourniren; freylich ohne Avant-Garde, welches ein ſehr großes Verſehen war. Allein, wäre der Marſch recht ordentlich gegangen, wären ſie diejenige Truppen geweſen, die durch ein bloßes Einſchwenken ſogleich eine Schlacht-Ordnung hätten formiren können: ſo wäre die Schlacht gewiß ſo lächerlich und ſchimpflich nicht für ſie ausgefallen, als ſie ausfiel. Dann hätten ſie noch immer eine Partie ergreifen können, die wenigſtens den Sieg ſtreitig, und eine Retraite möglich gemacht hätte. Ja, wären ſie die Truppen geweſen, die eine Achſenſchwenkung auszuführen verſtanden hätten, (welche Bewegung zwar erſt in neuern Zeiten zu ihrer rechten Vollkommenheit gebracht worden iſt, die aber doch ſchon nach der damahligen Taktik auszuführen war, und von preuſſiſchen Truppen in einem ähnlichen Falle ausgeführt worden wäre,) ſo war bey der Ueberlegenheit ihrer Armee, und weil doch nur die preußiſche Cavallerie fertig war, und die Infanterie erſt nachkam, gar nichts verloren, und eine parallele Stellung rückwärts konnte immer genommen werden. Glaubt man wohl, der König würde mit einer ſo ſchwachen Armee einen ſo erſtaunlichen Sieg als den bey Leuthen, in eb. demſ. J., erfochten haben, wenn nicht Aufmarſch, Einſchwenken und Marſch vorwärts zum Angriff, Eine Bewegung geweſen wäre, und wenn dies, nach dem gewöhnlichen Schlendrian, Stunden zum Rangiren und Richten dazwiſchen erfordert hätte? Dergleichen Vorfälle lieſſen ſich noch ſehr viele anführen. Nur eins will ich noch bemerken. Man würde ſehr irren, wenn man glaubte, daß ohne dieſe unaufhörliche pünctliche Accurateſſe in allen militariſchen Bewegungen die neuere Taktik ſo hätte können ausgebildet werden, als ſie in den lezten 34 Jahren ausgebildet worden iſt. Wenn man die Bewegungen mit der ſtrengſten Accurateſſe machen läßt, dann ſieht man erſt, woran es liegt, wenn ſie nicht ſo ſchnell und ſo genau ausfallen, als man es verlangen kann. Fährt man aber darüber weg, ſo kann man niemahls

mahls wiſſen, ob der Fehler in dem Manoeuvre ſelbſt, oder in der Nachläſſigkeit, womit es ausgeführt wird, liegt. Wenn man ſich nun überzeugt hat, daß es an dem Manoeuvre ſelbſt liegt, dann erſt kann man die Hülfe finden, wodurch es zur Vollkommenheit gebracht werden kann.

Hieraus erſieht man, daß nichts bey den Waffen-Uebungen Kleinigkeit iſt, und folglich, daß man den Officier ſowohl durch Strenge zur Beobachtung alles deſſen, was er dabey zu thun hat, anhalten muß, als den Gemeinen. Freylich muß dieſe Strenge von einer andern Art ſeyn. Die Hülfen müſſen fein ſeyn; aber dagegen auch jeder, der nicht durch dieſe Hülfen vollkommen geleitet werden kann, muß als ein untaugliches Subject ausgemärzet werden.

Ich ſage es alſo noch ein Mahl: nichts iſt im Soldaten-Stande Kleinigkeit, alles iſt wichtig, und eine ſo große Maſchine als unſere Armeen ſind, kann nur dadurch mit Zuverſicht in Bewegung geſetzt werden, wenn alles mit der äuſſerſten Präciſion und Accurateſſe geſchieht. Dieſe Präciſion iſt aber nur durch unaufhörliche höchſt ſtrenge Uebung zu erhalten. Ein Officier, z. B. der mit ſeinem Zuge Diſtanz verliert, wird wenig wirken; ſieht man es aber Einem nach, muß man es allen nachſehen; dann werden alle, oder doch gewiß die meiſten nachläſſig, welches allemahl ſehr große Verwirrungen hervor bringen wird. Und ſo verhält es ſich mit allen Arten von Evolutionen.

Man wird auch zuweilen recht gute Köpfe ſich beklagen, oder es lächerlich finden hören, daß man in gewiſſen Dienſten, mitten im Frieden, in dem kleinſten Land-Städtchen, Wachen, Ronden, und überhaupt den ganzen Dienſt, mit eben der Strenge gethan wiſſen wollte, als in der größten Feſtung, mitten im Kriege. Allein, dieſes iſt ein ſehr ſchiefes Urtheil;

und

und ein ſolches Verfahren iſt allerdings durchaus nöthig. In Friedens-Zeiten müſſen die Truppen wohl in Land-Städten liegen; wo ſollten ſie da die nöthige Vorſorge lernen, wodurch man Feſtungen, ja ſelbſt dergleichen Oerter, die man im Kriege oft beſetzen muß, vor Ueberfällen ſicher ſtellt? Noch ärger wäre es, wenn man unter dem Vorwande, es ſey Friede, und alſo vom Feinde nichts zu befürchten, eine allgemeine Ruhe und Trägheit unter den Truppen einführen wollte. Dieſe würde ſich einniſteln und fortpflanzen, und erſt nach verſchiedenen in den erſten Feldzügen erlittenen großen Schäden ſich verlieren, wie das auch gemeiniglich ſo geſchieht, nur mit dem Unterſchiede, daß ein Fehler, der beyden Parteyen gemein iſt, nicht ſo hervor leuchtet. Wenn aber recht zum Kriege abgerichtete Truppen einmahl gegen ſolche ſtreiten, die ſich der Bequemlichkeit, Ruhe und Trägheit im Frieden ergeben, dann iſt es eine wahre Luſt, zu ſehen, wie dieſe von jenen zuſammen gehetzet werden.

Dies ſind die Gründe, warum auch mitten im Frieden, in den unbedeutendſten mitten im Lande liegenden Städtchen, der Dienſt mit eben der Pünctlichkeit geſchehen muß, als im Kriege. Es darf deshalb kein ſo ſtarker Dienſt gethan werden; das iſt nicht die Meinung. Es kann von allen Thoren nur eins oder zwey eine Wache haben; aber dieſe Wache muß eben ſo ordentlich gethan, es muß dabey alles ſo beobachtet werden, als mitten im Kriege. Sonſt lernen weder die Soldaten, noch die Officiers, ihre Schuldigkeit, oder, welches noch ſchlimmer iſt, ſie gewöhnen ſich an, ſie nicht zu beobachten.

In ſehr vielen Dienſten hat man die Gewohnheit, daß man Compagnien und Bataillone in Friedens-Zeiten ſehr ſchwach hält, und hernach ſehr verſtärkt. Mit ſchwachen Bataillonen kann man aber nicht alle

Manoeuvres recht ſo machen, als mit ſolchen, die eine gehörige Stärke haben. Man kann z. B. mit ſchwachen Zügen nicht en Parade marſchieren, und Diſtanz halten. Ohne die Zeit und Arbeit zu rechnen, die bey entſtehendem Kriege dazu gehört, die Recruten zu bilden, ſo befindet ſich hernach, bey ſo ſtarker Augmentation, der Officier in einer neuen Welt, und weiß nicht recht, wie er ſich mit der Menge Leute benehmen ſoll. Auch kennt er manches Manoeuvre nicht, welches nur bey einer gewiſſen Stärke des Bataillons auszuführen iſt. Freylich hat es auch ſeine Schwierigkeit, neue Bataillonen zu formiren, und eine Menge neuer und roher Menſchen zu Officieren bey Anfange eines Krieges anzunehmen. Man muß indeſſen in denen Ländern, wo man nicht die Armee beſtändig auf dem Kriegs-Fuße unterhalten kann, auf Mittel denken, beyde Ungemächlichkeiten zu heben.

Das Exercieren mit dem Bataillon oder der Escadron in den Beſatzungen und Quartieren, würde den Officieren nur eine geringe Kenntniß deſſen, was ſie im Kriege zu thun haben, verſchaffen; wenigſtens würde es nur eine Schule für den Subaltern ſeyn. Damit nun aber die Stabs- und General-Officiere ſich bilden, und andere lehren können, was dieſe zu thun haben, um es zu wiſſen, wenn ſie einſt dieſe Stellen bekleiden werden, ſo müſſen öfters viele Bataillonen nnd Escadronen zuſammen ſtoßen, und vereinigte große Manoeuvres machen. Dieſe Manoeuvres müſſen nicht immer einerley ſeyn, nicht immer auf demſelben Terrein gemacht werden; dabey müſſen ſie allezeit mit der Geſchwindigkeit angeleget und ausgeführet werden, womit dergleichen im Kriege geſchieht. Eine allgemeine Diſpoſition, welche hernach die Generale, und unter ihnen die Bataillons- und Escadrons-Commandeurs ausführen, muß hinreichend ſeyn. Denn wenn man erſt 4 Wochen lang

lang alles, was zu einem ſolchen Manoeuvre gehört, ſo genau beſtimmt, daß ein Kind es begreifen und ausführen könnte, und dabey die Truppen etwa alle 6 oder 8 Jahr ein Mahl ſolches ausführen läßt, ſo kann das gewiß zur Bildung der Truppen und der Officiere nichts helfen.

Von unbeſchreiblichem Nutzen für die preußiſchen Truppen, iſt das große Herbſt-Manoeuvre, welches der König bey Potsdam gewöhnlich jährlich im Sept. hält, wozu 10 Bataillone und 27 Escadronen aus den benachbarten Garniſonen, nebſt einem Zug Artillerie, einrücken.

Nachricht von den Herbſt-Manoeuvern bey Potsdam, im J. 1788, ſt. im 7 St. des neuen militär. Journal, S. 9, fgg.

Dem Soldaten muß bey dem Exercieren nur das gezeigt werden, was er im Kriege nutzen kann. Nach dieſem Grundſatze, deſſen Richtigkeit niemand beſtreiten wird, iſt es einleuchtend, daß nur die vollſtändigſte Erfahrung das Recht haben kann, Exercitia vorzuſchreiben, und daß ſich dieſe, mit Hintanſetzung alles bloß Symmetriſchen und Parademäßigen, einzig auf das Nützliche einſchränken muß.

Uebung in den Waffen iſt bey allen Truppen unentbehrlich, hauptſächlich aber bey den leichten; ihre mannigfaltige Beſtimmung erfordert es, daß ſie ſich, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihrer Waffen und ihrer Beine zu bedienen verſtehen; denn in beyden liegt hauptſächlich das Mittel, Krieg führen zu können.

Von einem guten Gebrauche der Waffen, beſonders der Flinte, wird erfordert, daß man ſie in gutem Stande erhalte; ſie ſtehend, kriechend, allenfalls auch liegend, richtig und ſchnell abzufeuern wiſſe. Dieſes zeigt die Nothwendigkeit an, die Soldaten oft nach dem Ziele ſchießen zu laſſen, und ſie ſo abzurichten, daß ſie gradweiſe ſchneller, und doch richtig,

feuern.

feuern. Sodann lehrt man ſie truppweiſe feuern. Die beſte Art zu feuern, iſt unſtreitig die, welche dem Schießen der Jäger am nächſten kommt; da dieſes heut zu Tage bey der Infanterie eingeführt iſt, ſo wird man es um ſo lieber auch annehmen, weil das Feuern der beyden andern Glieder, da das erſte nicht laden darf, ſicherer und wirkſamer iſt. Ferner lehrt man den Soldaten den Schild, die Picke, den Degen, und die mit ihrem Bayonete verſehene Flinte, ſowohl bey dem Angriffe, als auch zur Vertheidigung, zu gebrauchen; auch werden ihnen die Kraft des Kurz-Gewehres und die Vortheile deſſelben wohl eingeſchärft. Ob ſchon bey den leichten Truppen das erſte Glied nur Picken und Schilde führt, ſo wird es doch gut ſeyn, wenn jeder Soldat in demſelben jene Waffen zu führen weiß, weil jeder leicht in den Fall kommen kann, daß er Gebrauch davon machen muß.

Nach dieſen Waffen-Uebungen lehrt man ſie marſchieren. Ihr Tritt muß alle mit der Ordnung verbundene Leichtigkeit und Fertigkeit haben. Ferner muß man die Soldaten zu den wenigen einfachen und elementariſchen Evolutionen anführen, die zu größern und zuſammengeſetzten Manoeuvres Anleitung geben, und ſie lehren, alle zuſammen zu marſchieren, lange und beſchwerliche Wege in Einem Zuge zu thun, einen Weg in vollem Lauf zurück zu legen, ſich nach einer Unordnung ſchnell wieder in Ordnung zu ſetzen, durch Geſträuch zu dringen und über Gräben zu ſetzen, Felſen und ſteile Anhöhen zu erklettern, und Wälle und Verſchanzungen zu erſteigen.

Hat nun jeder Infanteriſt alle dieſe verſchiedene Exercitien inne, ſo formirt man ein Corps daraus, und läßt alle dieſe Manoeuvres mit ſchnellem Tritt, dem einzigen, der ſich für leichte Truppen ſchickt, durchmachen. Alsdann zertheilt man ſie wieder, um ſie in Schlacht-Ordnung, in Colonnen, mit Schwenk-

ungen,

ungen, und überhaupt mit aller Richtigkeit in allen den mannigfaltigen Evolutionen marſchieren zu lehren. Ueberdem müßte man ſie noch daran gewöhnen, ſich hin und wieder zu zerſtreuen, und ſich bey dem erſten Signal in der größten Geſchwindigkeit in beſondere Diviſionen zuſammen zu ziehen, und bey dem zweyten ein ganzes Corps zu formiren.

Die Dragoner werden nach eben den Grundſätzen exerciert; ihre ſchnelle und leichte Evolutionen müſſen denen von der Infanterie gleich kommen.

Hernach nimmt man Dragoner, Infanterie und Maſchinen (*) zugleich vor, und läßt das Corps alle Exercitien mit Feuern, mit bloßem Säbel, mit dem Schilde, mit der Artillerie ꝛc. nach Verſchiedenheit der Lage und Umſtände, durchmachen; denn der Krieg wird nicht immer in ebenen Gegenden geführt, und diejenigen, die ſich bloß an ſymmetriſche und parademäßige Manoeuvres gewöhnt haben, können durch ein unebenes und durchſchnittenes Terrein leicht irre gemacht werden. Officiere und Gemeine müſſen vor allen Dingen erſt daran gewöhnt werden, die Schwierigkeiten des Terreins zu überwinden; und Erſtere müſſen unterrichtet werden, wie ſie die Vortheile, die es etwa darbiethet, nutzen können.

Es iſt unumgänglich nothwendig, die leichten Truppen zu unterrichten, wie man einen Hinterhalt, den Feind anzulocken, macht, ihm Fallſtricke legt, ihn in ein Scharmützel verwickelt, harcellirt, eine Flucht ſimulirt, einen Marſch geheim hält, u. ſ. w. Durch einen ſolchen, auf das Terrein ſich beziehenden Unterricht, kann der Partey-Gänger gebildet werden, daß

(*) Die Soldaten, welche die Maſchinen bedienen, müſſen mit Pferden umzugehen wiſſen, hurtig auf- und abſitzen können, um im Nothfalle den Dragonern mit den Maſchinen folgen zu können.

daß er, wenn die Praxis hinzu kommt, in ſeiner Kunſt beſondere Vorzüge erlangt.

Es wäre auch ſehr gut, wenn die Soldaten ſchwimmen könnten. Dieſer Vorzug fehlt faſt allen leichten Truppen. Es gehört freylich viele Zeit dazu, ihn zu erlangen, und unglücklicher Weiſe fehlt dieſe gemeiniglich bey Errichtung und Bildung eines Corps. Dies muß indeſſen durch die Nachen, Schwimm = Kleider, (Waſſer = Hoſen, Scaphander,) und Schilde, erſetzt werden; iſt aber ein Gewäſſer in der Nähe, ſo kann der Soldat nach und nach zu dieſer Kunſt, welche öftere Uebung erfordert, gewöhnet werden. Auch wäre es ſo möglich, als leicht, den Spaten, die Säge, Hacke rc. führen zu können; denn alsdann macht man ohne Schwierigkeit Verſchanzungen, Verhacke, Flöße, Brücken, Schiffe rc. weil man gemeiniglich überall Holz und alles dazu Erforderliche antrifft. Der Infanteriſt muß ſich endlich auch üben, hinter dem Reiter leicht auf das Pferd und wieder herunter zu ſpringen; und die Infanterie und die Dragoner müſſen die verſchiedenen, ſie betreffenden Signale, von welchen ich im Art. Kriegs = Zeichen handeln werde, vollkommen unterſcheiden lernen.

Die gegen das Ende des vorigen Jahrh. erfolgte Veränderung des Gewehres bey der Infanterie der Brandenburger und anderer deutſchen Mächte, durch Abſchaffung der Pieke und Einführung der Flinte, mußte auch bey dem Exercieren, und in der Stellungs-Art der Truppen, Veränderungen nach ſich ziehen, welche aber nicht durchgängig auf ſichern Grundſätzen der Stellungs = Kunſt beruheten. Die alte Meinung, das Bataillon als eine unzertrennliche Maſſe anzuſehen, die durch Stoß und Druck wirke, erhielt noch hin und wieder die hohe Stellung der Bataillone im Anſehen; auch beſonders konnte man nicht die

Mein=

Meinung verlaſſen, daß ein hoch geſtelltes Bataillon dem Angriffe der Cavallerie beſſer widerſtände. Das Bayonet auf der Flinte, wodurch man den Feind nicht ſo weit, als mit der Pieke, abhalten konnte, und welches auch nicht von ſo vielen Spitzen ſecundiret werden konnte, wollte nicht ſo ganz in jenes alte Syſtem hinein paſſen. Doch die Flinte mit dem franzöſiſchen Schloſſe hatte einmahl die Lebhaftigkeit des kleinen Gewehr=Feuers und das Lernen deſſelben ſo vermehrt, daß die Meiſter ſich auf dieſe Seite ſchlugen; daher man denn auch die Höhe des Bataillons bloß nach der Abſicht beſtimmte, wie dadurch das Feuer am lebhafteſten und wirkſamſten werden konnte. Die alten Vorurtheile aber waren noch zu ſehr bey manchem Officier und Soldaten eingewurzelt, daß, wenn man ſie auf einmahl abgeſchafft hätte, man wenigſtens bey dem gemeinen Manne das Zutrauen, welches er zu der alten Gewohnheit hatte, verringert haben würde; wie denn derſelbe bey einem nachtheiligen Vorfalle, wenn er auch gleich aus ganz andern Urſachen entſteht, doch ſehr geneigt iſt, ihn einem neuen eingeführten Gebrauche beyzumeſſen. Man hielt es alſo der Klugheit gemäß, nach und nach den Soldaten von alter Gewohnheit abzubringen, und allmählich zu einer neuern zu führen.

Als man noch bey der Infanterie Pieken hatte, ſtellte man ſich 6 Mann hoch. An dieſe Stellung war der gemeine Mann gewöhnt, ſo, daß er glaubte, bey einer minder hohen Stellung von der Cavallerie unter die Füße getreten zu werden. Einige Mächte behielten daher, auch nach Abſchaffung der Pieke, die Stellung 6 Mann hoch bey. Man ſahe aber bald ein, daß dieſelbe zu einem lebhaften kleinen Gewehr=Feuer nicht convenable ſey. Man führte alſo eine Evolution ein, wodurch das Bataillon, wenn es 6 Mann hoch ſtand, eindupliren und 3 Glieder form=

iren konnte; auf dem Marſche aber blieben die Bataillone 6 Mann hoch geſtellt. Hierdurch gewann man auch offenbar, weil dadurch die Marſch-Colonne verkürzet wurde. Durch dieſe Anordnung, wonach man ſich bald 3, bald 6 Mann hoch ſtellte, gewöhnte man den gemeinen Mann nach und nach an dieſe Stellungs-Art; und da derſelbe bey der 3 Mann hohen Stellung ſich ſeines Gewehres beſſer bedienen konnte, ſo überzeigte ihn die Erfahrung von den Vortheilen der neuen Stellungs-Art. Bey andern Armeen ging man aber weit raſcher zu Werke. Die Holländer, Engländer, Sachſen, und andere Mächte, ſtellten ihre Infanterie, gleich nach Abſchaffung der Pieke, 3 Mann hoch. Andere, worunter die Brandenburger waren, blieben noch lange bey der Stellung in 4 Glieder. Man glaubte noch immer, ſich durch dieſe Stellung mehr gegen die Angriffe der Cavallerie zu ſichern, und hielt dafür, wenn ein 4 Mann hoch geſtelltes Bataillon von der Reiterey umringt würde, ſo könnten die 2 hinterſten Glieder rechtsumkehrt machen, und durch ihr Feuer den Feind abhalten. Bey dem Chargiren auf der Stelle zog man ſich, bey 4 Gliedern, noch ſo ziemlich aus der Sache, im Avanciren aber wurde man dadurch ſehr am Feuern gehindert. Mit Einführung der Flinte und Vermehrung des Feuer-Gewehres kam auch zugleich, ſowohl bey den Brandenburgern, als bey andern Truppen, welche die Pieke abgeſchafft hatten, das Peloton-Feuer auf. Hr. v. Turpin ſetzt die Erfindung, mit Pelotons zu feuern, ſchon unter die Regierung des Kurfürſten Friedrich Wilhelm des Großen herauf; ſo viel aber iſt gewiß, daß es unter der Regierung Kurf. Friedrich's III., nachherigen erſten Königes von Preußen, bey der brandenburgiſchen Infanterie in Ausübung gebracht wurde. Die Stellung in 4 Glieder war dieſem Feuer ſehr hinderlich, weil das Peloton-Feuer erfor-

dert,

dert, daß alle Glieder zugleich feuern müſſen, und es wurde den Soldaten gelehret, bey dem Commando: Feuer! raſch an den Abzug des Gewehres zu ziehen, und, wenn ihm das Gewehr verſagte, den Hahn in die Ruhe zu ſetzen, und nicht eher, als bis wieder commandirt wird, abzufeuern. Zu dieſer Art des Chargirens war nun wieder, wie wir es jezt ſehen, die Stellung von 3 Mann hoch, gut; ſtellte man aber in 4 Glieder, ſo mußten die beyden vorderſten niederfallen. Drohete die Cavallerie einzubrechen, ſo brachte das erſte Glied das Bayonet auf den Lauf und fiel nieder, und die 2 hinterſten Glieder chargirten mit Pelotons, halben und ganzen Diviſionen. Wenn man gegen den Feind anrückte, und ſo nahe an einander kam, daß man mit Bayoneten einbrechen wollte, ſo ladete das vorderſte Glied das Gewehr mit 1 Paß=Kugel und 4 Lauf=Kugeln, gab in der Nähe eine Salve, ajouſtirte die Bayonete, und drang in den Feind ein. Bey dem Exercieren wurde vorzüglich darauf gehalten, daß der Soldat in Reihe und Gliedern ſtille war, keinen Lärm machte, und auf das Commando genau Acht haben mußte. Wenn die Soldaten anſchlugen, ſo mußten die Officiers wohl Acht geben, ob die Gewehre in der gehörigen Richtung lagen, oder ſie mußten dieſelben mit den Eſpontons richten.

Inſonderheit wurde den Soldaten eingeſchärft, mit geſchultertem Gewehre gegen den Feind ſo lange zu avanciren, bis ſie den Schuß mit gutem Effect anbringen könnten, und ſollte ſolches höchſtens auf eine Entfernung von 50 bis 80 Schritt geſchehen. (Ein frommer Wunſch!) Man übte ſie ferner im Chargiren mit Pelotons, ganzen und halben Diviſionen. Ferner mußten ſie gliederweiſe feuern. Wenn man mit dem Bataillon bis auf 50 Schritt avancirt war, ſo gab das ganze Bataillon eine General=Salve; hier=

bey mußten die Soldaten gut anſchlagen, und zugleich losbrennen.

Wenn man den Feind hinter einem verſchanzten Poſten, Hecken, Mauern, Zaun ꝛc. angreifen wollte, ſo geſchahe es nach folgender Dispoſition. Es wurde an der Spitze ein Officier mit einigen Grenadieren geſtellet; dieſe rückten ſo nahe als möglich an die Verſchanzung, warfen Granaten, und wurden von einem Officier und 40 Füſilieren ſecundiret; ſie poſtierten ſich rechts und links des erſten Truppes, und auf dieſe folgte ein Capitain mit 100 Mann, welche Aexte mit ſich führten, um die Hecken und Zäune, welche im Wege ſtanden, umzuhauen, und dadurch den nachfolgenden Truppen den Durchmarſch in einer möglichſt großen Fronte zu öffnen. Dieſes Vorrücken ſämmtlicher Detachements geſchahe, wenn ſie in das feindliche Feuer kamen, ſo hurtig als möglich. Wenn hingegen die Infanterie attaquirt wurde, ſo fing das kleine Gewehr-Feuer ſchon auf 200 Schritt an, und man verlangte, daß der Soldat ſeinen Schuß ſo gut anbringen ſollte, daß bereits das feindliche Bataillon um $\frac{1}{3}$ geſchwächt wäre, ehe es heran käme. Die ruinirten Bataillone wurden durch andere aus dem zweyten Treffen abgelöſet. Endlich übte man die Regimenter und Bataillone zur Formirung des Quarrees. Die Grenadiere wurden in die Winkel des Quarrees geſtellet; die Bataillone feuerten aus dem Quarree nicht mit Pelotons, ſondern mit Gliedern. Das vorderſte Glied lag bey dem Angriffe der Cavallerie mit aufgepflanztem Bayonnete auf die Knie. Die Grenadiere rückten, wenn der Feind ſich zurück zog, mit kleinen Pelotons an, und chargirten. Es wurde den Soldaten gewieſen, wie mit vorgezogenen Rotten gefeuert werden mußte; welches Feuer hinter Hecken, Mauern ꝛc. in Ausübung gebracht wurde. Wenn in einer Bataille ein oder mehrere Bataillone des zweyten

ten Treffens die ruinirten aus dem erſten ablöſen ſollten, ſo marſchierten die Bataillone aus dem zweyten Treffen auf 8 bis 10 Schritt hinter dem Bataillon, welches ſie ablöſen ſollten; alsdann mußten die Bataillone des erſten Treffens rechts und links um machen, ſich durch das Bataillon des zweyten Treffens durchziehen, und alsdann wieder zuſammen ſchließen und Fronte machen.

Man kann hieraus abnehmen, daß eine Infanterie, welche auf dieſe Art in den Waffen und in den Evolutionen war geübet worden, mit brandenburgiſcher Tapferkeit Wunder thun konnte. Das ordentliche und lebhafte kleine Gewehr-Feuer der brandenburgiſchen Infanterie ward immer reſpectabler, und es rettete bey Hochſtädt, im J. 1704, die Kaiſerlichen und Alliirten von ihrem gänzlichen Verderben.

Die holländiſche Infanterie feuerte ebenfalls mit Pelotons, und erhielt darin in der Folge auch eine ziemliche Fertigkeit, ſo daß man das Peloton-Feuer im Anfange des 18ten Jahrh. das Feuer nach holländiſcher Art nannte.

Die Franzoſen ſtellten 1689 ihre Infanterie noch 5 Mann, nachher aber um das J. 1703 nur 4 Mann hoch. Man kann mit Gewißheit behaupten, daß das kleine Gewehr-Feuer der Franzoſen nicht ſo lebhaft und gut eingerichtet war, als das Feuer der Brandenburger. Puyſegür ſagt ſelbſt, daß man es nicht recht verſtanden habe, die franzöſiſche Infanterie im Feuern abzurichten, ſondern ſie mehr zu dem Angriffe mit dem Degen in der Fauſt gewöhnet habe. Allein, ſagt P.: dieſes konnte nur denjenigen in die Augen fallen, welche den Krieg nicht verſtehen. Man findet noch Beyſpiele genug in dem Kriege von 1688, daß ſie durch das überlegene Feuer der Deutſchen und durch ihren Schaden erſt gelernt haben, ſich mehr darin zu üben. Im J. 1703 hatten ſie bey dem Laden

noch 21 Commando's, und ſteckten erſt das Bayonnet auf, wenn ſie geladen hatten. Man hat dieſes bereits vor 15 Jahren bey den Brandenburgern, Holländern und andere Mächten, auf eine weit beſſere Art in Ausübung bringen geſehen.

Hrn. F. R. Hennert Beyträge zur brandenburg. Kriegs=Geſchichte ꝛc. (Berl. und Stett. 1790, 4.) S. 30, fgg.

Ein geräumiger, abgeebneter Platz, auf welchem man die Truppen exercieren läßt, wird ein Exercier=Platz genannt. Je näher er der Stadt, der Feſtung, oder, kurz, dem Quartiere der Truppen liegt, und je mehr er Bedeckung vor den ſtürmiſchen Winden hat, je beſſer iſt er. Iſt ſein Boden nicht von Natur feſt, ſo läßt man ihn mit Kies überfahren, und gerade Linien, nach welchen die Soldaten ſich zu ſtellen haben, darauf abſtechen.

Bey Berlin, iſt ein ſolcher Exercier=Platz, vor dem brandenburger Thore, rechts des königl. Thier=Gartens, worauf die berliniſche Garniſon öfters manoeuvrirt.

Bey Potsdam, iſt derſelbe in der teltower Vorſtadt, dem einen Pulver=Hauſe gegen über.

Ein großer viereckiger, weder durch Säulen noch durch Quer=Wände unterbrochener Sahl, welcher dazu beſtimmt iſt, bey ſchlimmen Wetter und zur Winters=Zeit, die Soldaten darin zu exercieren, wird ein Exercier=Haus genannt. Die Länge und Breite geben ſich aus der Zahl der Mannſchaft und den vorzunehmenden Evolutionen; die Höhe aber muß zur Länge und Breite eine geſchickte Proportion haben.

In Berlin befinden ſich 2 Exercier=Häuſer; das eine, in der Königs=Vorſtadt, für die Regimenter v. Bornſtedt, und v. Lichnowsky, welches im J. 1769 gebauet iſt; das andere auf der Friedrichsſtadt, für das Herzog Friedrichſche und das v. Möllendorfiſche Regiment.

In Potsdam, befindet ſich das Exercier=Haus, in der Mammons=Straße. Das Portal deſſelben wurde, 1781,

1781, nach Unger's Zeichnung erbauet. Es hat doriſche Ordnung, in der Mitte frey ſtehende Säulen und Fronton, an beyden Seiten Pilaſter. Die Verzierungen ſind mit Wahl und Verſtand angebracht. Auf dem Couronnement ſteht Mars, von Jo. Cph. Wohler; die Basreliefe und übrige Stuckatur-Arbeiten ſind von Sartori. Das große Gebäude ſelbſt, welches längſt der Garniſon-Plantage bis zu dem neuen Montirungs-Hauſe hinunter reicht, ließ K. Friedrich Wilhelm I. durch Gayette von Haus erbauen. Es iſt an 55 Ruthen lang, 72 Fuß tief, und ein Geſchoß hoch. Das auf den Seiten-Mauern frey liegende Dach iſt ein Hängewerk, und wegen der großen Breite des Gebäudes merkwürdig. Bey ſchlechtem Wetter hat die Beſatzung hier ihre Waffen-Uebungen; auch formiren ſich alsdann in demſelben die Wach-Paraden, die vom erſten Bataillon Garde ausgenommen.

Dieſes Exercier-Haus, iſt zugleich ein Reit-Haus, indem auch die königl. Pferde darin zugeritten werden.

Das berühmte Exercier-Haus zu Darmſtadt, Fig. 2973, beynahe das einzige in ſeiner Art, iſt von dem fürſtl. Bau-Meiſter Schuhknecht in einer Zeit von 9 Monathen aufgeführt worden; denn es wurde der Anfang damit im Anfange des März 1771 gemacht, und zu Ende des Nov. in dieſem Jahre war es ſchon vollendet. Die ganze Länge iſt 319, und die Breite 151 rhein. Fuß im Lichten. Das Innere des Gebäudes iſt ganz frey, von keiner Säule unterſtützt; und jeder Fremde, der zum erſten Mahl in daſſelbe tritt, wird durch die unerwartete Weite auf eine angenehme Art überraſcht. Seine ganze Höhe beträgt 83 Fuß; allein, es iſt ſonderbar, daß das eigentliche Gebäude nur 32 Fuß davon einnimmt, und die übrigen 51 Fuß das Dach ausmachen; es würde dieſes einen Mißſtand verurſachen, wenn nicht der Bau-Meiſter durch eine wohl erfundene Täuſchung die ungewöhnliche Höhe deſſelben gemindert hätte, indem er das deutſche Dach gleich einem Manſarden-Dache gebrochen vorſtellt. Das Riſalit mit ſeinem gebrochenen Dache und Fronton, trägt noch vieles zur Verkleinerung des hohen deutſchen Daches bey, und es iſt auf dieſe Art ein unvermeidlicher Fehler des Gebäudes glücklich verſteckt worden. Ueberhaupt ſcheint der Bau-Meiſter hierin eine beſondere Stärke zu beſitzen. Die Schorſteine, 16 an der Zahl, die

einem Gebäude von dieſer Beſtimmung gewiß nicht gut laſſen würden, wenn ſie über das Dach hervor rageten, werden von niemand bemerkt; ſie ſind in den dicken Mauern bis unter das Dach geführt, und alsdann ſo geſchleift, daß ſie den Rauch durch die Dach-Fenſter wegbringen. Das äuſſere Anſehen des Gebäudes iſt einfach und ſolid. Die Mauern am Riſalit haben 9 F., und die am übrigen Theile des Gebäudes 6 F. in der Dicke. Die Contreforts, welche eine Art von Arcade formiren, geben den Wänden eine deſto größere Stärke, welches allerdings nöthig iſt, da die ganze Laſt des Hängewerkes und Daches auf denſelben ruhet. Alle an dieſem Gebäude angebrachte Verzierungen haben auf deſſen Beſtimmung einen gewiſſen Bezug. In dem Fronton iſt das fürſtl. Wapen, auf deſſen Spitze Bellona, und auf beyden Seiten ein Löwe, mit Kriegs-Geräthe umgeben, in der einen Klaue ein Schild mit L. L., in der andern ein Schwert haltend, angebracht. An den beyden äuſſerſten Enden des Daches ſtehen Armaturen, und zwiſchen denſelben und dem Fronton, auf jeder Seite, 8 brennende Granaten. An das Haupt-Gebäude ſind an jeder ſchmahlen Seite noch kleine Flügel angebauet; in dem einen befindet ſich unten und oben ein artiges Cabinet, in dem andern geht die Treppe zu den auf dem Dache befindlichen Montirungs-Kammern hinauf. Das ganze Gebäude ſteht rundum frey; auf der einen Seite ſtößt der herrſchaftl. Garten, auf der andern der Parade-Platz auf daſſelbe, welcher einige hundert Quadrat-Schritte enthält.

Wie nöthig es ſey, den Soldaten in Friedens-Zeiten, auſſer den eigentlich militariſchen Uebungen, auch mit andern Arbeiten immerfort zu beſchäftigen, iſt bereits im LI Th. S. 206, Anm. erinnert worden. Ich füge hier noch dasjenige, was der General v. Fink (*) über dieſe Materie urtheilt, hinzu.

„Der Müßiggang iſt für einen Soldaten höchſt ſchädlich; er muß daher in ſteter Uebung erhalten werden, damit

(*) In ſeinen Gedanken über militäriſche Gegenſtände, S. 12, fgg.

mit er ſchon in Friedens-Zeit die Beſchwerlichkeiten des Krieges gewohnt werde.

Die Landes-Kinder ſind im ganzen Jahre höchſtens nur 8 Wochen beym Regiment; die übrige Zeit ſind ſie als Beurlaubte im Lande, und arbeiten gleich andern Bauern. Die Soldaten von den Werbungen, nähmlich die Ausländer, thun hingegen die Dienſte in der Garniſon. Hierbey habe ich bemerkt, daß in Kriegs-Zeiten die Landes-Kinder die Beſchwerlichkeit weit beſſer ausſtehen können, als die Ausländer, welches ich lediglich der Urſache zuſchreibe, daß erſtere dadurch, daß ſie als Bauern leben und arbeiten, der Beſchwerlichkeiten auch mehr, als Leztere, gewohnt werden. Dieſem Uebel abzuhelfen, und dem Lande und Landes-Herrn einen Vortheil zu ſchaffen, wollte ich anrathen, den Soldaten arbeiten zu laſſen. Ein Souverain findet in ſeinem Lande allezeit Gelegenheit, Verbeſſerungen zu machen, beſonders ſolche, die zum Beſten des Commerzes gereichen, als da ſind: Canäle zu ziehen, Land-Straßen zu beſſern, und was dergleichen mehr iſt. Was gehören aber hierzu nicht für große Summen, und wie ſchwer hält es öfters, die gehörigen Arbeiter zu bekommen! Man laſſe alſo die nöthigen Regimenter an die Oerter marſchieren, wo die Arbeit geſchehen ſoll; auſſer ihrem Tractemente bezahle man ihnen aber ihre tägliche Arbeit. Der Soldat wird beſſer leben können, folglich die Arbeit gern und willig thun; er lernt dadurch die Beſchwerlichkeiten des Krieges ertragen, und es fällt ihm alle Arbeit im Felde alsdann nicht ſo ſchwer, dagegen ſonſt ein Soldat bey Anfang eines Feldzuges kaum weiß, wozu er eine Schippe und Hacke gebrauchen ſoll, welches gewiß eine ſehr üble Sache iſt, beſonders bey Belagerungen. Das Land und der Landes-Herr haben auch die Vortheile, daß ſie den Soldaten bey ihrem Solde nicht ſo viel, als andern Arbeitern, die bloß davon leben müſſen, Tage-Lohn zu bezahlen brauchen. Doch will ich nicht rathen, daß man ſolche Arbeit umſonſt verlange; der Soldat würde bald anfangen zu murren, und dieſes würde zuweilen zu Unordnungen Anlaß geben.

Ich höre hier ſchon viele ſchreyen, die von einem gewiſſen Vorurtheile eingenommen ſind. Die Soldaten, ſagen ſie, werden durch die Arbeiten zum Exercieren untüchtig gemacht; ſie werden krumm, und alle unſere Mühe

und Arbeit iſt umſonſt. Hierauf möchte ich dergleichen Leute fragen: was machen die Beurlaubten zu Hauſe? Antwort: ſie arbeiten das Jahr durch, und bey der Revüe müſſen ſie doch alles wiſſen, was man von einem Soldaten verlangt. Was machen die Frey-Wächter in der Garniſon? Antwort: Sie arbeiten gleichfalls; weil es aber zu des Capitains Vortheil geſchieht, wird niemand dieſer Arbeit widerſprechen. Ich muß hierbey erinnern, daß die Beurlaubten und Frey-Wächter, weil ſie beym Regiment keine Dienſte thun, auch keinen Sold bekommen. Von dieſem Gelde, welches der Capitain einzieht, werden die Ausländer angeworben, und ſonſt allerley Unkoſten beſtritten; allein, bey dieſem Vorſchlage, die Soldaten arbeiten zu laſſen, iſt das Exercieren dem ungeachtet nicht zu vergeſſen. Entweder die Regimenter campiren corpsweiſe, oder ſie cantonieren nicht weit von denen Oertern, wo die Arbeit geſchehen ſoll. Diejenigen, welche auf die Wache ziehen, können alſo wieder in der Garniſon exercieren. An denen Tagen, wo nicht gearbeitet wird, kann man noch dazu manoeuvriren. Man laſſe nur etwas Vorurtheil fahren, ſo wird man finden, daß mein Vorſchlag gegründet iſt, und der Herr, das Land, ja der Soldat ſelbſt, werden Vortheil davon haben. Wenn die Regimenter Ruhe haben, und im Lande nichts zu arbeiten iſt, muß man den Soldaten dem ungeachtet nicht müßig laſſen. Auſſer dem gewöhnlichen Exercieren, muß man ihn alle die Arbeiten, die im Felde vorkommen können, machen laſſen. Alle Arbeiten, wobey ein Soldat beſtändig ſitzen muß, ſind ihm mehr ſchädlich, als nützlich, daher man ihm dergleichen ſo wenig als möglich geſtatten muß."

Der würdige Hr. Maj. v. Winterfeld, wünſcht, um dem Müßiggange, dieſer fruchtbaren Mutter ſo vieler Laſter, und unter andern auch der Deſertion, vorzubeugen, oder ihn, wo möglich, ganz zu verbannen, daß jeder Soldat eine kleine Hand-Arbeit verſtände. Es wird davon im Art. Kriegs-Verbrechen, wo ich Deſſen vortreffliche Gedanken über die Deſertion anführen werde, ein Mehreres vorkommen.

Kriegs-

Kriegs=Unterricht, ſiehe Kriegs=Schule, oben, S. 1, fgg.

Kriegs=Verbrechen und Strafen, Verbrechen und Strafen der Soldaten. Die Verbrechen der Soldaten werden gemeiniglich in gemeine Verbrechen, welche auch jemand, der kein Soldat iſt, begehen kann, und in Kriegs=Verbrechen, welche niemand als ein Soldat begehen kann, eingetheilt und unterſchieden. Die Kriegs=Verbrechen werden wieder in grobe und geringe eingetheilt. Die gemeinen Verbrechen der Soldaten werden gemeiniglich nach den gemeinen Rechten beſtraft, auſſer wenn die Kriegs=Geſetze auch in Anſehung der gemeinen Verbrechen eigene Strafen verordnen; die Kriegs=Verbrechen hingegen allemahl nach den Kriegs=Geſetzen.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß ein Unterſchied unter Kriegs= und gemeinen Verbrechen Statt findet, und ſolcher im kön. preuß. Kriegs=Rechte angenommen iſt (1); daß auch Einige dafür halten, daß zwar diejenigen Verbrechen, welche Soldaten, als Soldaten, begehen, (oder, die nur ein Soldat, oder wer demſelben gleich geachtet wird, begehen kann, und daher Delicta militaria genannt werden, als z. B. Ungehorſam gegen ihre commandirende Officiers, das Schlafen auf der Schild=Wache, das Deſertiren ꝛc.) vom Kriegs=Gerichte zu unterſuchen und zu beſtrafen ſeyn; nicht aber die gemeinen Verbrechen (Delicta communia), welche auch andere, die keine Soldaten ſind, begehen können, als: Fluchen, Huren, Todtſchlagen ꝛc. weil ſolche auch von der Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen vollbracht iſt, wenn ſie das praevenire geſpielt hat, beſtrafet werden könnten; allein, dieſer Meinung iſt die heutige Gewohnheit und Praxis ſchlechterdings zuwider (2), und iſt ohnedies eine Obrigkeit, wenn ſie einen Soldaten, nach begangenem Verbrechen, arretiret, mehr als zu willig und bereit, denſelben ſeinen Officieren ab=

(1) K. Declarat. v. 12 März 1718.

(2) Lünig's Corp. Jur. Milit. App. c. 3, §. 8.

abfolgen zu laſſen, um die Inquiſitions=Koſten zu erſparen. Es iſt auch in den kön. preuß. Kriegs=Artikeln bey allen und jeden, auch den gemeinen, Verbrechen, die Strafe mit beygefügt, und zwar auch bey den gemeinen eine militariſche; z. B. bald beym erſten Art. wird das Fluchen und Schwören, bey Strafe des Pfahles, Spieß=Ruthen ꝛc. verbothen; daher wohl kein Zweifel iſt, daß auch bey der kön. preuß. Armee die Diſtinction unter Soldaten= und gemeine Verbrechen nicht eben attendiret werde.

A. Kriegs= oder militariſche Verbrechen.

I. Verbrechen der Soldaten.

Die Verbrechen der Soldaten insbeſondre werden entweder wider die, Gott dem Herrn, oder dem Kriegs=Herrn, oder Officieren, und Andern, ſchuldige Pflichten begangen.

Wider Gott, verſündigen ſich die Soldaten: durch Beſchwörung der Waffen, und durch Feſtmachen, und verlieren deshalb, nach gött= und weltlichen Rechten, das Leben (3). Wer ſich auch bey den Predigten und dem Gottesdienſte nicht zu rechter Zeit, und ſobald dazu umgeſchlagen worden iſt, einfindet, wird willkürlich (4), wer aber unter dem Gottesdienſte Narren=Poſſen treibt, oder von demſelben gar ohne Urſache wegbleibt, wird mit dem Hals=Eiſen geſtraft (5).

Bey Unterſuchung des Verbrechens der Beſchwörung der Waffen, und des Feſtmachens, muß man hauptſächlich

(3) Kriegsart. 2. v. J. 1713, und Art. 1. v. J. 1656. *Beſold.* Theſaur. pract. voc. Feſtmachen. *Behaimb* miles delinquens, obſ. 2.

(4) Kriegsart. 1. v. J. 1713.

(5) Kriegsart. 4. v. J. 1656.

lich darauf ſehen, was für Worte dazu von dem angebli- chen Delinquenten gebraucht worden ſeyn; wenn ſolche Worte gotteslåſterlich ſind, ſo findet die Strafe der Blasphemie Statt; verrathen aber die dabey gebrauchten Worte bloß einen Aberglauben, ſo iſt es genug, daß ein ſolcher Held zu dem Feld-Prediger geſchickt, und vermit- telſt eines Verweiſes remonſtrirt werde, wie der Aber- glaube den wahren Gottesdienſt hindere. Die Kriegs- Artikel von 1749, 1764, und 1787, beſagen übrigens hier- von nichts ausdrückliches.

Der erſte Kriegs-Artikel, v. 16 Jun. 1749, beſagt: daß ein jeder Soldat, und wer ſich ſonſt bey den Regimen- tern, Bataillonen und Compagnien aufhålt, ſich eines chriſtl. Wandels befleißigen, alles üppigen und årgerlichen Lebens ſich enthalten, bey dem öffentlichen Gottesdienſte ſich einfinden, und ſich des Mißbrauches des allerheilig- ſten Nahmens Gottes und ſeiner Sacramente, durch Flu- chen und Schwören, bey Strafe des Stock-Hauſes, Pfah- les, Spieß-Ruthen, oder andern willkürlichen Strafe, gånzlich enthalten müſſe. Oder, wie der erſte Kr. Art. v. 18 Nov. 1787, ſich ausdrückt: „Ein jeder Soldat „muß ein chriſtliches und tugendhaftes Leben führen, die „ihm nach ſeiner Religion obliegenden Pflichten ſorgfåltig „erfüllen, und aller ſolcher Handlungen, wodurch ſeine „Religion entehrt wird, ſich gånzlich enthalten. Wenn er „ſich hierunter Mißbrånche ſchuldig macht, ſo hat er die „Beſtrafung mit Arreſt, oder auch, nach der Gröſze ſeiner „Bosheit, mit Spieß-Ruthen, zu erwarten.“

Wenn daher Soldaten z. B. in der Kirche lårmen, Poſſen treiben, oder dergleichen Scandale geben, ſo ſollen ſie, nach dem Kriegsdienſt-Reglem. für die Infanterie, von 1743, Th. 9, Tit. 1, Art. 4, S. 304, nach der Pre- digt in Arreſt geſchickt, und dafür geſtraft werden.

Doch, gleichwie ein Soldat auch dazu ermahnet wer- den muß, Gottes Wort allezeit ſtille mit Andacht anzuhö- ren, alſo ſoll ihm abſonderlich anbefohlen werden, bey dem Gebet, Segen und Verleſung des göttl. Wortes, ſtille zu ſeyn. Angef. Reglem. eb. daſ.

Ueberhaupt erging unter d. 4 Jun. 1725, die Circu- lair-Ordre an alle Regiments-Chefs, die Capitains da- hin anzuhalten, daß ſie ihre Leute in die Kirche führen müſſen, daß auch die Ober-Officiers luther. Religion alle-

allemahl in die Kirche gehen, und nicht gleich wieder heraus laufen, daß die Schild-Wachen vor den Kirch-Thüren weder Officiers noch Gemeine eher aus der Kirche laſſen ſollen, als bis der Segen geſprochen iſt; ferner, auch dahin zu ſehen, daß die Officiers und Gemeine zu rechter Zeit und ordentlich zum Abendmahl gehen, und nicht wie die Heiden leben.

Bey den Soldaten zur See wird derjenige, welcher den Nahmen Gottes mißbraucht, und bey demſelben ſchwöret, am Maſt-Baume von ſeinem Quartiere gepeitſchet, und muß überdem 2 Stüver für die Armee, und 6 Stüv. für den Profoß, geben (6). Desgl. wer unter Vorleſung des Wortes Gottes, oder beym Gebet, mit Lachen, Plaudern, oder anderm Muthwillen, ſich ungebührlich oder unehrbar verhält,, wird gleichfalls vor dem Maſt-Baume von ſeinem Quartiere gepeitſchet, und muß 1 Schill. an den Profoß geben (7). Wer auch die Morgen- und Abend-Betſtunden um die beſtimmte Zeit nicht abwartet, muß zum erſten Mahl 4 Stüv. Strafe, zum 2ten Mahl doppelt ſo viel, geben, zum 3ten Mahl aber 8 Tage in Banden, bey Waſſer und Brod, ſitzen (8).

Wider ſeine Treue und Pflicht ſündigt ein Soldat, in Anſehung ſeines Oberhauptes und Kriegs-Herrn, durch Verrätherey, Correſpondenz mit dem Feinde, Eröffnung der Parole, und Meuterey.

Nach kön. preuß. Kriegsart. 21, von 1749, ſoll kein Soldat mit dem Feinde mündlich oder ſchriftlich correſpondiren, oder demſelben die Loſung offenbaren, bey Lebens-Strafe. Daher auch der 14te Art. von 1787, ſagt: „Wer mit dem Feinde mündlich oder ſchriftlich cor-
„reſpon-

(6) Churbrandenb. See-Kriegsrecht, Art. 4.

(7) Art. 2.

(8) Art. 1.

„reſpondiret, oder demſelben die Loſung offenbaret, ſoll „mit dem Strange beſtrafet werden.“

Das Verbrechen der Meuterey, iſt eine aus Vorſatz, oder auch aus Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit vorgenommene, oder auch unterlaſſene Handlung, wodurch entweder ein Aufruhr entſtanden iſt, oder doch leicht hätte entſtehen können. Es kann alſo dieſes Verbrechen mit Geberden, Worten und Werken, von jemand ſelbſt, oder durch Andere, ſie mögen wirkliche Soldaten, oder Volontärs ſeyn, oder ſich bey der Miliz nur aufhalten, begangen werden. Auch machen ſich deſſen theilhaftig, die darum wiſſen, und ſolches nicht angeben.

Da die Handlung, welche zur Empörung und zum Aufruhr Anlaß geben kann, das Verbrechen der Meuterey ausmacht, ſo kann daſſelbe auf verſchiedene Art begangen werden; nähmlich nicht allein, wenn der Soldat dem Befehle des Vorgeſetzten ſich öffentlich widerſetzt, oder in Gegenwart Anderer mit erhöheter, ſtärkerer und heftigerer Stimme, als ordentlich geſchieht, mit ſeinem Vorgeſetzten redet, oder bey erhaltenem Befehl öffentlich ungeziemende Geberden macht; oder, wenn Zuſammenkünfte gehalten werden, und darin von der Bezahlung, Verpflegung, Befehlen und Einrichtungen der Obern, oder auch über den Zuſtand der gegenwärtigen Conjuncturen, auf eine vorwitzige Art raiſonnirt wird, ſo, daß bey den gemeinen Soldaten daraus ein übler Eindruck entſteht; ſondern auch, wenn einer den Sold und Proviant, weil er nicht völlig iſt, anzunehmen ſich weigert, bey Verſammlungen um Geld, Proviant und Montur ruft, oder ſich über das Ausbleiben des Soldes, oder über den ſchlechten Proviant, (es mag ausdrücklich, oder auf die Art: „wir werden Faſchinen binden, oder exercieren, wie wir bezahlt werden“) öffentlich beſchwert; die Beſchwerden mögen im Nahmen der ſich Beſchwerenden allein, oder auch im Nahmen ihrer Cameraden, geſchehen; genug, wenn es öffentlich geſchieht, zu einer ſolchen Zeit, da das Volk ohnedies ſchwierig iſt; oder, bey einer Execution öffentlich um Gnade für den Delinquenten ruft: „Cameraden! Pardon für dieſen“! oder, wenn ſich viele zu dem Obern begeben, um ſich bey ihm über etwas zu beſchweren, oder um Abthuung einer Beſchwerde mit einer Supplik einkommen. Davon iſt unterſchieden, wenn jemand Unrecht geſchieht, und er ſich an

an gehörigem Orte auf eine beſcheidene Art allein beſchwert; denn das iſt unverwehrt ([9]).

Bey Beſtrafung dieſes Verbrechens, muß man darauf ſehen: 1. ob es aus Bosheit, oder nur aus Unachtſamkeit, begangen ſey; 2. auf die Gefahr und das Uebel, welches daraus entſtanden iſt, oder doch gar leicht hätte entſtehen können. Im erſten Falle, wenn auch kein Aufruhr erfolgt iſt, hat die Todes-Strafe Statt, der Verbrecher mag ein Gemeiner, oder Officier, ſeyn. Damit der Aufruhr nicht ausbreche, oder doch wenigſtens nicht weiter um ſich reiſſe, ſo kann auch ein Meutmacher ſofort auf der Stelle niedergemacht werden; denn bey dieſem Verbrechen iſt es nöthig, daß durch eine ſchleunige Strafe Andern ein Schrecken eingejaget werde. Machen ſich ganze Compagnien oder Regimenter dieſes Verbrechens theilhaftig, ſo werden die Rädelsführer am Leben geſtraft, von den übrigen aber wird der 5te, 10te oder 20ſte Mann, (wie der Kriegs-Herr es haben will,) welchen das Los trifft, am Leben geſtraft. Zuweilen muß die Strafe aufgeſchoben, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf eine bequeme Zeit ausgeſetzt werden, welches auf die Klugheit derjenigen, welchen, dieſes Verbrechen zu beſtrafen, obliegt, ankommt. Unterdeſſen lindern doch auch einige Umſtände die Strafe eines Meutmachers, wenn es nähmlich zu einer ſolchen Zeit und bey einer ſolchen Gelegenheit geſchehen iſt, da dem Kriegs-Herrn eben kein Nachtheil daraus hat entſtehen können; wohin gehört: wenn zu ſelbiger Zeit die Miliz nicht ſchwierig iſt; ingl. wenn jemand die Handlung ſogleich, und in Gegenwart der Schwierigen, bereuet; auch, wenn nur einige wenige davon wiſſen; ferner, wenn der Obere durch ſein Verfahren dazu Anlaß gegeben hat, zumahl wenn der Soldat an gehörigem Orte keine Hülfe hat bekommen können. Hierher gehört ins beſondre, wenn der Sold den Soldaten vorenthalten worden iſt ([10]); ingl. wenn jemand noch jung iſt, und noch nicht lange gedient hat, oder, was Soldaten-Manier iſt, nicht recht inne hat, und ſich ein Anderer hinter ihn geſteckt und ihn verleitet hat. Hat ſich der Verbre-

(9) Khevenhüller, Th. I, S. 4, f. Th. II, S. 5. 8. *Behaimb* mil. del. Obſ. 71.

(10) *Maldoneri* ſynopſ. iur. milit. p. 20.

brecher mit der Flucht davon gemacht, ſo wird eben ſo wider ihn verfahren, wie weiter unten von den Deſerteurs angeführt werden wird, und die Strafe wird an deſſen Bildniſſe vollzogen. Hat aber jemand ſolche Handlung, die zur Meuterey gerechnet wird, nicht aus Bosheit unternommen, ſondern nur aus Unachtſamkeit und Uebereilung, ſo findet eine willkürliche Beſtrafung Statt, es wäre denn, daß ein wirklicher Aufruhr darauf erfolgt wäre, oder man ſich in ſolchen Umſtänden befindet, daß durch eine exemplariſche Strafe Andern ein Schrecken eingejaget werden muß; wie denn überhaupt bey Unterſuchung dieſes Verbrechens die größte Behutſamkeit gebraucht werden muß.

Daß das Verbrechen der Meuterey der Gemeinen auch zur Beſtrafung der Officiere Anlaß geben könne, werde ich unten, wo ich von Verbrechen der Officiere handle, zeigen.

Zu den Verbrechen der Soldaten, in Anſehung der Generalität und übrigen Officiere, gehören alle Vergehungen wider die Subordination, welche begangen werden:

1. Wenn jemand ſeinem Vorgeſetzten nicht den gehörigen Reſpect leiſtet. Wenn jemand nähmlich a) in Gegenwart ſeines Obern einen ſtraft, oder ihm eine Reprimande gibt; b) wenn jemand aus dem Arreſte kommt, und ſich nicht bey ſeinem Obern bedankt; c) wenn jemand von der Wache oder von Urlaub kommt, und ſich bey ſeinem Obern nicht meldet.

2. Wenn jemand ſeinem Vorgeſetzten ungehorſam iſt; und zwar a) wenn er ſich dem Amts-Commando widerſetzt; b) das was der Obere befohlen hat, contremandirt; c) die ihm aufgetragene Sache zu früh oder zu ſpät, oder gar nicht, thut; d) eine ihm aufgetragene Sache nicht recht verrichtet; e) einen, dem etwas befohlen worden iſt, an deſſen Ausführung hindert; oder f) einen ihm aufgetragenen Befehl einem Andern zur Ausführung überläßt, oder in Vollſtreckung deſſelben zu viel oder zu wenig thut, u. d. gl.

Nach dem 3ten Kr. Art. von 1749, muß ein jeder Soldat Sr. kön. Maj. geſammte commandirende Generalität, als Se. kön. Maj. ſelbſt, ehren, und ihr gehorſam ſeyn, bey Strafe Ehre, Leibes oder Lebens. Oder, wie der 3te Kr. Art. von 1787 ſagt: „Ein Soldat muß Sr. „kön. Maj. Generalität, auch ſonſt jedem Ober-Officier, „er ſey von demſelben, oder einem andern Regimente, von „der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, ohne einigen „Unterſchied, überall Reſpect, Ehre und Gehorſam, zur „ſchuldigſt genaueſten Befolgung ihrer Befehle, zu jeglicher „Zeit, es ſey im Frieden oder Krieg, unveränderlich be„weiſen“.

Was das Verhalten der Soldaten gegen die übrigen Officiere betrifft, ſo beſagt deshalb überhaupt der 5te Kr. Art. von 1749, Folgendes: „So ſollen auch alle Unter„Officiers und Soldaten, den Ober-Officieren vom erſten bis „zum lezten, ſie ſeyn von demſelben, oder von einem andern „Regimente, mit gebührendem Reſpect und Gehorſam be„gegnen“. Ins beſondre aber disponirt der 6te Kr. Art. v. e. d. J. daß, welcher der Ober- auch nach Gelegenheit Unter-Officiere Amts-Commando ſich entgegen ſezt, es ſey auch mit Worten oder Raiſonniren, derſelbe mit Gaſſenlaufen, welches nach Condition des Beleidigten und den Umſtänden, bis auf 30 Mahl zu erhöhen iſt, beſtraft werden ſolle. Und wer dagegen ſeinen Degen entblößt, oder mit anderm Gewehre drohet, oder ſolches wirklich oder thätlich gebraucht, ſich ſolchem Commando zu widerſetzen, derſelbe, ohne Gnade und ohne eine Ausnahme, arquebuſiret werden ſolle. Oder, wie der 4te und 5te Kr. Art. von 1787 ſagt: „Wörtliche Widerſetzung gegen Dienſt„Befehle eines Vorgeſetzten, wird mit Gaſſenlaufen beſtraft, „welches zu 8, 10 bis 20, auch wohl 30 Mahl, nach dem Stande des Beleidigten und den übrigen Umſtänden, zu „beſtimmen iſt. Thätliche Widerſetzung, oder auch Droh„ung mit Gewehr, wird ohne Unterſchied mit Arquebuſiren „beſtraft. Wenn aber durch ſolche thätliche Widerſetzung „eine Verwundung, oder gar Entleibung, erfolgt, ſo hat „der Verbrecher die Strafe des Rades verwirkt“.

Mit dieſer Disposition iſt der 16te Kr. Art. v. J. 1749, faſt gleichlautend, da, nach demſelben auch kein Soldat ſich dem wachhabenden Officier, oder ſonſt jemand von der Wache in Verrichtung, dazu er commandirt wird, wider-

verſetzen, noch ungebührlich begegnen darf, bey Strafe Gaſſenlaufens; widerſetzt er ſich aber mit Gewehr, er nach dem obgedachten 6ten Art. beſtraft wird.

Nach dem Kriegsdienſt=Reglem. für die Infant. v. 1743, S. 437, ſoll alles Raiſonniren gegen Ober= und Unter=Officiere, im Dienſte oder auſſer Dienſt, in oder ohne Gewehr, mit Spieß=Ruthen hart beſtraft werden; abſonderlich ſoll ein Soldat, wenn er nur im Gewehr mit Einem Worte raiſonnirt, augenblicklich in Arreſt geſchickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann 20 Mahl durch die Spieß=Ruthen laufen.

In Anſehung der **Muſterung**: wenn jemand 1. ſich der Muſterung widerſetzt; 2. ſich für einen Paſſevolanten gebrauchen läßt; 3. ſich mit einem falſchen Nahmen, oder unter zwey Hauptleuten einſchreiben läßt; 4. ſich zwey Mahl muſtern läßt; 5 mit entlehntem Gewehr, Montur oder Pferden, erſcheint.

In Anſehung des **Marſches** und **Durchzuges**: wenn die Soldaten 1. nicht den ausgemachten Weg paſſiren; 2. unnöthigen Raſt=Tag halten; 3. die Vorſpann nicht bezahlen, und über die beſtimmte Zeit bey ſich behalten; 4. Eſſen und Trinken mit Gewalt und unbezahlt hinweg nehmen; 5. der Einwohner Sachen verderben uhd wegnehmen; 6. den Wirth, wo ſie im Quartiere ſind, in ſeiner Hanthierung hindern, oder von demſelben Geld erpreſſen; 7. das Geſchütz an ſolchen Orten losbrennen, wo Schaden daraus entſtehen kann; 8. ſich nicht einſtellen, wenn zum Marſch geblaſen wird.

Nach dem Kr. Dienſtreglem. ꝛc. S. 418, ſoll ein Soldat, wenn er auf dem Marſche, auſſer Obdach, vom Wirthe das allergeringſte fordert, dafür mit Spieß=Ruthen beſtraft werden. (Welches zu verſtehen iſt, wenn die Bataillone und Regimenter in den Exercier=Monathen ſich zuſammenziehen, ſonſt bleibt es bey der Ordonanz.)

Nach eb. demſ. S. 421, ſollen überhaupt alle Deſordres und Exceſſe auf dem Marſche, und in den Nacht=Quartieren, ſo viel möglich, verhütet, und im widrigen Fall, bevor das Regiment aus dem Quartier ausmarſchiert, un=

terſucht und abgethan, auch die Contravenienten ſogleich in Arreſt genommen, und, wenn das Regiment beyſammen iſt, mit Spieß-Ruthen beſtrafet werden, damit keine rechtmäßige Klagen einlaufen.

In Anſehung der Feſtungen, Schlachten und Stürme: 1. Wenn die Soldaten aus rebelliſchem Gemüthe eine Feſtung nicht mehr vertheidigen wollen, ſondern den Commendanten zwingen, dieſelbe zu übergeben; 2. Wenn Officiers und Gemeine, wenn Feſtungen und Schanzen geſtürmet werden, eher abziehen, als ſie ihr Seiten-Gewehr gebraucht, oder ein Treffen mit dem Feinde gethan haben; 3. wenn ganze Regimenter Batterien und Redouten verlaſſen, ehe ſie drey Stürme ausgeſtanden haben.

Nach dem 18ten Kr. Art. von 1749, ſoll ein Soldat, wenn er in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder bey anderer Gelegenheit vor dem Feinde die Flucht nimmt, oder ſeinen Poſten, Schildwache oder andere Herren-Dienſte verläßt, ehe und bevor er ſeine Schuldigkeit rechtſchaffen erwieſen hat, (oder, welches einerley iſt, zwar nicht weggeht, aber nicht thut, was man thun ſoll, und ſich ohne Noth an den Feind ergibt,) arquebuſiret werden. Der 15te Art. von 1787 ſagt kurz: „Ein Soldat, der vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es „wolle, die Flucht boshafter Weiſe nimmt, ſoll arquebuſirt „werden. Wenn er aus einer Schlacht oder Action ſich „heimlich wegſchleicht, oder beym Zurückzug ſein Gewehr „wegwirft, ſo muß er 20 bis 30 Mahl Gaſſen laufen.“ Wird das Verbrechen, die Flucht vor dem Feinde zu nehmen, von ganzen Compagnien und Regimentern begangen, ſo wird entweder der 5te, oder 10te, oder auch 20ſte Mann arquebuſirt, und ſie müſſen darum loſen. Die übrigen verlieren auch wohl die Fahnen und den Grenadier-Marſch, bis ſie ihr Verbrechen durch tapfere Thaten hinlänglich gebüßet haben; oder ſie werden an gefährliche Oerter geſtellt, und Kanonen im Rücken; wofern ſie ſich zurück ziehen, werden ſie mit Kartätſchen heran getrieben.

In

In Anſehung der Ehe: 1. Wenn ein Soldat ohne Erlaubniß ſich verlobt oder verheurathet; 2. wenn er einen falſchen Trau-Schein producirt.

Wer ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines bey der Compagnie commandirenden Ober-Officiers ſich mit einer Weibsperſon ehelich verſpricht, derſelbe ſoll, nach Kr. Art. 24, v. J. 1749, in Einem Tage 15 Mahl durch 200 Mann die Gaſſe laufen; die Weibsperſon aber ſoll 1 Jahr in das Spinn-Haus gebracht, und ſolche Zuſage, wenn ſie gleich eidlich geſchehen, oder die Weibsperſon geſchwängert worden iſt, vom Kriegs-Conſiſt. nach Befinden für null und nichtig erkläret, im Fall aber daß die prieſterliche Copulation wirklich vor ſich gegangen, oder der Prediger durch einen falſchen Trau-Schein (11) zur Copulation verführt worden wäre, die Strafe verdoppelt werden. Ein anderes wäre es, wenn ſich jemand mit einer Weibsperſon verlobt hätte, ehe er den Soldaten-Stand erwählt hat; doch auch dieſer kann ſich ohne erlangte Einwilligung nicht copuliren laſſen (12). Auch hat es eine andere Bewandtniß, wenn die Schwängerung nach ordentlicher Verlobung geſchehen wäre, ehe jemand Soldat geworden iſt; alsdann kann der Soldaten-Stand ihn wenigſtens von der Privat-Genugthuung nicht befreyen, in ſo fern ſolche Ausflucht auf muthwilligen Betrug gegründet iſt; und es macht ſich der Regiments-Commandeur des Betruges theilhaftig, wenn er den Soldaten nicht zu gebührender Genugthuung anhält (13). Da übrigens die ſonſt ohne erhaltene Einwilligung geſchloſſene Ehe der Soldaten null und nichtig ſeyn ſoll, ſo folgt hieraus, daß die aus ſolchem Beyſchlafe erzeugte Kinder als unächte anzuſehen ſind, die Weibsperſonen nicht als deren Eheweiber betrachtet, mithin auch der Freyheiten und Gerechtſamen, welche ſonſt den Soldaten-Weibern zuſtehen, nicht theilhaftig werden können; daß ferner ſolche Weibsperſonen nichts für den Abtritt verlan-

 gen

(11) Wegen des Trau-Scheines, ſ. im I. Th. S. 155, f.

(12) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungs-Sachen der Soldaten, C. 7.

(13) Gnügen Kriegsrecht, Th. 1, C. 15, S. 120, f.

gen können, und daß die unter ſolchen Perſonen errichtete Ehe-Pacten von keiner Wirkung ſind.

Der 19te Kr. Art. von 1787, beſagt: „Kein Soldat „darf ohne Vorwiſſen oder Bewilligung des bey der Com„pagnie commandirenden Ober-Officiers, ſich mit einer „Weibsperſon ehelich verloben, noch weniger, ohne erhal„tenen Trau-Schein, dieſe Verbindung durch prieſterliche „Copulation vollziehen. Wenn er ſolches dennoch thut, „ſo ſoll er, im erſten Falle mit 24mahligem Gaſſenlaufen „beſtrafet, auch das Verlöbniß oder die Ehe als null und „nichtig vom Kriegs-Conſiſtorio jederzeit aufgehoben wer„den, wobey es keinen Unterſchied machen ſoll, ob derglei„chen Ehe-Verſprechungen eidlich geſchehen, oder die „Weibsperſon unter ſolcher Zuſage geſchwängert worden."

Wegen Nothzucht, Bigamie, Ehebruch, Hurerey ꝛc. werden die Verbrecher an Leib und Leben geſtraft (14). Bey den zur See Dienenden wird dieſes Verboth wohl nicht nöthig ſeyn, da, bey Vermeidung gebührlicher Strafe, weder Adelicher noch Unadelicher, Groß noch Klein, einige Frauensperſonen zu Schiffe bringen darf (15), und es alſo an Gelegenheit fehlt. In Anſehung der Bigamie, wird die Frage: ob nicht einen Soldaten die Unwiſſenheit in Rechten von der darauf geſetzten Lebens-Strafe befreyen könne? mit Nein beantwortet (16).

Nach Kr. Art. 23, v. J. 1749, ſoll ein jeder Soldat ſich der Hurerey und des Ehebruches, bey harter Strafe, enthalten; und wer eine Weibsperſon mit Gewalt ſchändet, oder das Laſter der zweyfachen Ehe begeht, ſoll, nach Befinden, an Leib und Leben, die Sodomiterey aber mit dem Feuer beſtraft werden. Dieſes zuſammen drückt der 35 Kr. Art. v. J. 1787, folgender Geſtalt aus: „daß „wegen zwiefacher Ehe, gewaltſamer Schändung einer „Weibsperſon, Ehebruch, Sodomiterey, Blutſchande ꝛc. „der

(14) Kr. Art. 23, v. J. 1713, und Art. 51, v. J. 1756.

(15) Churbrand. See-Kriegsrecht, Art. 55.

(16) Rechtsſpr. in Lünig's Corp. Jur. Mil. Anhang 106, S. 435.

„der Soldat, gleich andern königl. Unterthanen, nach den „Landes-Geſetzen beſtraft werden müſſe“.

Daß überhaupt Enthaltſamkeit und Keuſchheit, auch für den Militär-Stand Pflicht ſey, hat ein Ungenannter in folgendem Aufſatze, welchen Hr. Bar. v. Bibra ſeinem Journ. von und für Deutſchl. 1790, 1 St. S. 30, fgg. eingerückt hat, vortrefflich dargethan.

„Ich kann mich nicht überreden, daß Enthaltſamkeit und Keuſchheit eine für unſer Jahrhundert ganz entbehrliche, und für manche Claſſen von Stats-Bürgern ganz unthunliche oder lächerliche Tugend ſey. Auch der Soldat — der gemeine ſowohl als der Officier — macht ſich in den Augen jedes vernünftigen Menſchen, jedes biedern Welt-Bürgers verächtlich, wenn er ſeine Uniform als einen Freybrief der Zügelloſigkeit anſieht, wenn er glaubt, daß Soldaten-Muth und heldenmäßige Beherrſchung ſeiner ſämmtlichen Begierden ſich nicht zuſammen reimten. Ich weiß gar wohl alles, was man zur Entſchuldigung für die wollüſtigen Ausſchweifungen, die bey dieſer Claſſe von Mitgliedern des States vorfallen, anführen kann. Aber immer beweiſen dieſe Entſchuldigungen höchſtens nur ſo viel, daß dieſe Ausſchweifungen bey großen ſtehenden Armeen als ein nothwendiges, nicht zu verhütendes Uebel mit Nachſicht geduldet werden müſſen. Dadurch hören aber dieſe Laſter keineswegs auf, für den Militär-Stand Laſter zu ſeyn; ſie ſind deswegen doch als keine ſo gleichgültige, oder gar ſo löbliche Thaten anzuſehen, daß man dem Kriegsmanne zu zurufen brauchte: Siehe Freund! wenn du nur kein Dieb, kein Spieler, kein Säufer, biſt; Hurer und Ehebrecher magſt du immer ſeyn, dieſe Laſter haben bey einem Soldaten nichts auf ſich, von dem forbert man nicht, daß er ſeine Lüſte hierin bezähme oder mäßigen ſolle.

Dies waren ungefähr die Gedanken, die mir beyfielen, als ich im 10 St. des Journ. v. u. f. Deutſchl., in der daſelbſt eingedruckten Ordre des Generals von Schlieffen an die Garde du Corps zu Caſſel folgende Stelle las:

Grobe Verbrechen, Diebſtahl, meineidige Entweichung, u. ſ. w. machen auf immer unwürdig bey dieſer Leib-Wache des Landes-Herrn jemahls wieder einen Platz zu finden. Doch fordert man vom Kriegsmann den dem Mönche vorgeſchriebenen Wandel ſonſt eben nicht.

Wäre hier die Frage von einem in einer Geſellſchaft höherer Stände geführten Discurs; wäre die Rede von einer Replik eines Generales gegen einen Pater Beichtvater, Ober-Hofprediger oder Superintendenten, der dem Fürſten aus hierarchiſchen — unter dem weitfaltigen Mantel des Religions-Eifers verſteckten — Abſichten anrathen wollen, jeden Officier, der ſich in puncto ſexti verginge, von der Armee wegzujagen, jeden Soldaten, der mit der Schürze oder dem Hals-Tuche eines Mädchens zu bekannt geworden, Spitz-Ruthen laufen zu laſſen; dann lieſſe ſich bey den Worten: der Soldat braucht nicht wie ein Mönch zu leben, allenfalls noch ein Sinn denken, der ſich rechtfertigen lieſſe, ohne daß man deshalb den Stand des Kriegers zum Stand der Wüſtlinge, und die Fahne zum Panier der Unkeuſchheit herab zu würdigen brauchte. Aber in einer öffentlichen Anrede an ein ganzes Regiment, in einer Anrede, in der dem Soldaten ſeine Pflichten laut eingeſchärft werden, kann jene Redensart, ſo wie ſie ohne allen erläuternden Vor- oder Nachſatz da ſteht, einen gewiſſen Sinn geben, der ſich mit den Begriffen der Moral und des Chriſtenthumes nicht verträgt (*). Der Soldat, dem man öffentlich ſagt, daß man von ihm eben nicht den den Mönchen vorgeſchriebenen Wandel fordere, wird dies nicht etwa bloß als eine Entſchuldigung für dieſen oder jenen, im Taumel eines vergnügten Abends, im ſüßen Rauſch einer nicht ſorgfältig genug bewachten Schäfer-Stunde, begangenen Fehltrittes anſehen; nein — er wird ſich vielleicht dadurch für privilegirt halten, ohne allen Rückhalt ſich

(*) Daß der Hr. General-Lieut. von S. dieſen Sinn nicht gehabt habe, dafür getraue ich mir, nach deſſen rühmlichſt bekannten Charakter, mit meinem Kopf zu haften. Anm. des Hrn. v. B.

ſich den viehiſchſten Wollüſten überlaſſen, ohne alles Bedenken ſeines Mitbürgers Weib und Tochter verführen und ſchänden zu dürfen. Es iſt leider nur zu bekannt, daß der größte Theil Soldaten in der Ausübung ohnedem dieſen Grundſätzen folgt, ohne daß ſie ihnen öffentlich vorgepredigt zu werden brauchen. Und ich habe es um ſo nöthiger gefunden, das Gefährliche dieſer Stelle einer übrigens ſehr ſchön abgefaßten Vorſchrift fürs Militäre öffentlich zu rügen, da dieſe öffentlich dem Publicum vorgelegte Urkunde mit Begierde an vielen Orten verſchlungen, und zum Schutz-Brief, beſonders auch von dem Militäre in ſolchen kleinen Fürſtenthümern und Staten gebraucht werden wird, wo man von den Unarten, die man bey großen ſtehenden Armeen als nothwendige Uebel dulden muß, noch ſo gar keinen richtigen Begriff ſich zu machen weiß, ſich oft nicht machen will, ſondern glaubt, daß alles, was dem Soldaten in Wien, Berlin, Potsdam ꝛc. oft nur aus Nachſicht geſtattet wird, ein Privilegium des Militär-Standes ſey, das jeder Fürſt ſeiner Handvoll Bauerbuben, die er unter das Gewehr ſtellt, angedeihen laſſen müſſe. Es iſt wahrhaftig kein erfreuliches Schauſpiel für den Menſchen-Freund, wenn er in ſo manchen kleinen Reſidenzen — wo die Aufklärung und Verfeinerung eben noch keine ſolche Rieſen-Schritte gemacht haben, daß um deswillen die Unkeuſchheits-Sünden zu den unvermeidlichen Mode-Sünden zu rechnen wären — ſieht, wie jeder kaum reife Bube, ſobald er das Seiten-Gewehr an der Seite hat, ſich für berechtigt hält — an den öffentlichſten Orten — am hellen Tage — unter den Augen und in Gegenwart aller ehrbaren Leute, in den Hals-Tüchern und Schürzen frecher Dirnen herum zu wühlen, und die ſchändlichſten Zoten zu treiben. Und wenn ich gleich glaube, daß man ſehr gute Gründe haben kann, den Soldaten wegen unehelicher Schwängerungen nicht gerichtlich zu ſtrafen, ſo kann man doch gewiß keinen Grund in der Welt haben, den Soldaten zu privilegiren, durch ſeine öffentliche Unfläthereyen ſich zum Scandal des ganzen States und zum Verderber der guten Sitten und Ehrbarkeit aufzuwerfen, die unmöglich an einem Orte beſtehen können, wo die zarteſten Kinder, ſo wie jedes mannbare Mädchen, tagtäglich die unverſchämteſten Auftritte der Art auf jedem Spaziergange, bey jedem Brunnen, in jeder

der Gaſſe, mit anzuſehen, nicht nur Gelegenheit haben, ſondern ſolche Anblicke nicht einmahl vermeiden können, ſo bald ſie einen Tritt ans Fenſter oder vors Haus hinaus thun.“

In Anſehung der Kriegs-Gefangenen: 1. Wenn jemand ohne Erlaubniß von ſeinem Regimente hinweg geht, Gefangene zu machen (ſ. Th. L, S. 414); wenn jemand ſeine Gefangene innerhalb der beſtimmten Zeit nicht einliefert; 3. wenn jemand einen Gefangenen ohne Erlaubniß losläßt; 4. wenn jemand die Gefangene mißhandelt.

In Anſehung des Urlaubes und Abſchiedes: 1. Wenn jemand, welcher das Recht nicht hat, Urlaub oder Abſchied gibt; 2. wenn jemand es von einem ſolchen annimmt; 3. wenn einer jemand längere Zeit Urlaub gibt, als er ſoll; 4. wenn jemand dem Beurlaubten ſeinen während des Urlaubes gut gemachten Sold vorenthält; 5. wenn jemand über die beſtimmte Zeit im Urlaub bleibt; 6. wenn jemand an dem Orte, wo er ſich im Urlaub aufhält, Unordnungen begeht; 7. wenn jemand ohne Erlaubniß in Urlaub geht, oder 8. an einen Ort, welcher nicht im Urlaub-Zettel ſteht; 9. wenn jemand aus dem Urlaub kommt, und ſich bey ſeinem Obern nicht deswegen meldet.

In Anſehung des Soldes und Proviantes: 1. Wenn derjenige, welcher den Sold austheilt, mehr fordert, als er gebraucht; 2. wenn derjenige, welcher den Sold austheilt, den Sold ganz, oder doch zum Theil, zurück behält; 3. wenn die Soldaten die Erhöhung des Soldes prätendiren; 4. wenn ſie, wenn der Sold nicht richtig kommt, zu dienen ſich weigern; oder 5. wenn ſie öffentlich um den Sold rufen; oder 6. wenn ein Soldat ohne erhaltene Erlaubniß weggeht, den Sold zu ſollicitiren; 7. wenn ein Soldat, wenn der Sold nicht ganz kommt, denſelben anzunehmen ſich weigert; 8. wenn ein Soldat dem andern

den Sold ſtiehlt; 9. wenn jemand die Proviant-Wägen beſtiehlt; 10. wenn jemand den erbeuteten Proviant auſſer dem Lager verkauft; 11. wenn jemand denenjenigen, welche den Proviant zuführen, denſelben unbezahlt wegnimmt.

In Anſehung des Quartieres und Servis: 1. Wenn ein Soldat mit dem angewieſenen Quartiere nicht zufrieden iſt; 2. wenn er deswegen mit dem Quartier-Meiſter oder andern Perſonen Zänkereyen anfängt; 3. wenn er ſich in eines Andern Quartier eindringt; 4. wenn er den Quartier-Stand übel tractirt; 5. wenn er etwas über den geſetzten Servis fordert.

Nach Kr. Art. 25, v. J. 1749, ſoll ein jeder Soldat mit dem Quartiere, wie es ihm nach allergnädigſter Verordnung angewieſen wird, ſich begnügen laſſen, und nicht für ſich ſelbſt Quartier nehmen. Wer ſich dawider ſetzt, ſoll, als ein Meutmacher, an Leib oder Leben geſtraft werden; immaßen ſolches zu Unordnungen Anlaß geben kann, alles dergleichen aber ein Soldat unterlaſſen muß; daher er wegen ſeines Quartieres weder mit dem Quartier-Meiſter (Fourier), noch auch mit ſonſt jemand anders Zänkereyen anfangen darf, wofern er nicht als ein Meutmacher angeſehen werden will. Auch ſind die Officiers weder ihre eigene, noch der unter ihnen ſtehenden Soldaten Quartiere nach Gefallen umzuwechſeln berechtigt, ſondern ſolches muß mit Zuziehung der Obrigkeit des Ortes (zu Berlin, der Servis-Commiſſion,) geſchehen.

Welcher Soldat nach dem Zapfenſchlag in ſeinem Quartier ſich nicht finden läſſet, ſoll, nach Kr. Art. 11, von 1749, mit Caſſenlaufen beſtraft werden. Deshalb iſt auch den Fiacres in Berlin, in der Declarat. des Fiacre-Reglem. v. Apr. 1740, bey Feſtungs-Strafe unterſagt, nach dem Zapfenſtreich gemeine Soldaten und Unter-Officiers einzunehmen, und von einem Orte zum andern zu bringen. Dafern aber die Fiacres wider Vermuthen durch Drohungen dazu gezwungen werden ſollten, daß ſie Soldaten und Unter-Officiers nach dem Zapfenſtreich einnehmen, ſo ſind ſelbige angewieſen, bey der erſten Wache ſtille zu halten, und ſolches dem wachhabenden

den Officier zu melden, welcher ſodann den eingenommenen Soldaten oder Unter-Officier arretiren, und zur genauen Unterſuchung und Beſtrafung, dem Chef des Regimentes ungeſäumt davon Nachricht geben ſoll.

Ferner ſollen auch deshalb, wenn gemeine Soldaten nach dem Zapfenſtreich Schild-Wachen vorbey paſſiren, ſelbige angehalten werden, daß ſie in Arreſt genommen werden. Kr. D. Regl. von 1743, Th. IX, Tit. 6, Art. 14. Anm. S. 338. Und wenn die Bier-Patrouillen zum andern Mahl gemeine Soldaten in den Bier-Häuſern oder auf der Straße finden, ſollen ſie ſelbige in Arreſt nehmen, das erſte Mahl aber nach den Quartieren jagen; angef. Regl. Th. IX, Tit. 10, Art. 10, S. 365. Auf welche Art es ebenfalls im Felde gehalten wird; Regl. Th. VIII, Tit. 11, Art. 13, S. 234. Auch nach dem *Circulare*, v. 24 Dec. 1747, ſollen die Unter-Officiers gut zum Viſitiren angehalten, und dahin geſehen werden, daß die Leute nach dem Zapfenſtreich nicht wieder aus dem Quartiere gehen.

Und der 9te Kr. Art. von 1787 ſagt: „Vom Zapfen„ſtreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in ſeinem Quar„tiere oder Zelte ſeyn, wenn er ſich nicht im Dienſt befin„det, oder von ſeinen Vorgeſetzten Erlaubniß hat, ſich an„derwärts aufzuhalten. Auſſer dieſen Fällen wird die „Entfernung aus dem Quartiere oder Zelte mit 6, 8 und „10 mahligem Gaſſenlaufen nach den Umſtänden beſtraft. „Dieſe Strafe muß verdoppelt werden, wenn der Soldat „bey ſolchem Ausbleiben die Abſicht, ein anderes Verbre„chen auszuüben, gehabt hat.“

Derjenige Unter-Officier, welcher die Patrouille gethan, und connivirt hat, ſoll in Arreſt genommen, und 2 Monathe auf die Schild-Wache bey Gemeinen-Tractement geſetzt werden, abſonderlich, wenn der connivirte Soldat Exceſſe angefangen hat. Angef. Reglem. Th. IX, Tit. 10, Art. 10, S. 365. Anm.

In Anſehung des Tobakrauchens.

Wegen des unvorſichtigen und gefährlichen Tobakrauchens, iſt 1. das Edict v 28 Apr. 1723, dahin unter d. 20 Oct. 1742, und 8 Jul. 1744, declarirt worden, daß diejenigen, welche ſich unterſtehen werden, bey Einſammlung des Getreides und Heues, auch inſonderheit bey dem Einfahren deſſelben, auf und neben dem beladenen Wagen

Tobak

Tobak zu rauchen, weil dadurch leicht geſchehen kann, daß ein Funke in die Scheunen mitgebracht werde, und davon ein Unglück entſtehe, ebenfalls mit vierwöchentlicher Feſtungs-Arbeit bey Waſſer und Brod beſtrafet, auch auſſerdem die Herrſchaften, Beamten und Haus-Wirthe, welche hierin nicht beſſere Aufſicht auf ihre Leute und die Unterthanen haben, ingl. diejenigen, welche dergleichen ſchädliches Tobakrauchen, ſobald ſie davon Nachricht erhalten, der vorgeſetzten Obrigkeit nicht gebührend anzeigen, mit willkürlicher Strafe beleget werden ſollen. Vorgedachtes Edict nebſt der Declaration, hat, nach der Circulair-Ordre an alle Kr. und Dom. Kammern, v. 26 Febr. 1743, von den Regimentern bey den Compagnien publiciret werden ſollen. 2 Disponirt die allgem. Feuer-Ordn. in den Städten der Churmark, v. 1 Nov. 1718, Th. 1, §. 21: daß, wenn die Soldaten mit Licht und Feuer in ihren Quartieren, nach Inhalt der Ordonanz, nicht behutſam umgehen, ſondern Tobak auf dem Boden oder bey ihrem Lager rauchen, oder auch Licht, oder Lunten daſelbſt brennend halten, und ſich auf gütliches Erinnern davon nicht abhalten laſſen wollen, der Wirth es dem Gouverneur oder commandirenden Officier zu melden, ſchuldig ſeyn, und der Soldat (mit ſechsmahligem Gaſſenlaufen durch 100 Mann, ohne Kriegs-Recht) (17) beſtraft werden ſolle.

In folgenden Fällen iſt den Soldaten verbothen, im Dienſt Tobak zu rauchen. 1. Wenn ſie im Felde auf Schildwache ſtehen (18). 2. Wenn ſie Pulver-Wägen escortiren (19). 3. Bey Oeffnung der Trenchee, bey der Sappe, und bey Bauung der Batterien (20). 4. Währender Strafe (21). 5. In Garniſonen, wenn ſie auf den inwendigen Poſten Schildwache ſtehen (22). Die Strafen

(17) Verpfleg. Ord. und Einquartier. Regl. für die Infanterie, v. 18 Jun. 1713, §. 21, und für die Cavallerie, v. 1 März 1721, §. 22.

(18) Kriegsdienſtreglem. von 1743, Th. 8, Tit. 6, Art. 11, S. 212.

(19) Eb. daſ. Tit. 21, Art. 5, S. 269.

(20) Eb. daſ. Tit. 23, Art. 5, S. 279.

(21) Eb. daſ. Th. 9, Tit. 6, Art. 19, S. 340.

(22) Eb. daſ. Tit. 6, Art. 9, S. 334.

ſen darauf aber ſind nicht determinirt, auſſer nach dem 11 Kr. Art. von 1787, wegen des Tobakrauchens auf der Schildwache.

In Anſehung des Borgens und Schuldenmachens.

Nach dem Edict v. 7 Apr. 1744, ſollen die Unter=Officiers und gemeine Soldaten nicht einen Groſchen werth von jemand borgen, widrigenfalls die Unter=Officiers auf Schildwachen geſetzt, und die Gemeinen durch die Spieß=Ruthen laufen ſollen. Auch ſoll derjenige, welcher creditirt hat, nicht allein nichts bezahlt bekommen, ſondern auch überdem noch beſtraft werden. Wofern aber jemand ſich unterſtehen würde, einem Kaufmanne, Brauer, Bäcker, Wirthe, oder andern Bürgern, wegen verweigerten Credites übel zu begegnen, oder unter verſprochener barer Bezahlung, an Waren, Victualien, Bier ꝛc. etwas an ſich gebracht hätte: ſo ſoll der Commandeur des Regimentes, wenn ſolches innerhalb 24 Stunden angezeigt wird, dem Klagenden ſchleunige Juſtiz angedeihen laſſen, auch, nach Befinden der Umſtände, die dabey gegen den= oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit, oder übles Betragen, ernſtlich und nachdrücklich beſtrafen.

Der 28 Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, lautet alſo: „welcher Soldat unnöthige Schulden ohne Vorwiſſen ſeiner Officiere macht, und nicht bezahlen kann, ſoll am Leibe geſtrafet werden, und da er Capitulation hat, derſelben verluſtig ſeyn“.

Der 21 Kr. Art. von 1787, gebiethet: „Wer ohne „Einwilligung ſeines commandirenden Officiers Schulden „macht, ſoll mit Gaſſenlaufen beſtrafet werden, welches, „nach Bewandtniß der Umſtände, und in ſo fern die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens, gemacht ſind, von 6 bis zu 20 Mahl zu beſtimmen iſt“.

Wenn aber Unter=Officiers und Soldaten, auſſerhalb der Garniſon in Städten oder auf dem Lande ſich befinden, und Handel oder Nahrung treiben, ſo ſteht dieſer Fall keinesweges mit unter dem Verbothe, in ſo fern nähmlich ein Unter=Officier oder Soldat als

ein Handelsmann, Bürger, Bauer ꝛc. zu betrachten iſt, und derſelbe in dieſer Qualität, zur Beförderung ſeiner Nahrung, Handels, Handwerkes ꝛc. etwas auf Credit zu nehmen, oder Geld zu lehnen, genöthigt iſt.

Da es ſolcher Geſtalt gleichwohl geſchehen kann, daß ein Soldat erlaubte Schulden hat, ſo werden die Gläubiger peremtoriſch citiret, und es wird, bey Bezahlung derſelben, eben die Ordnung, wie bey andern Gläubigern, beobachtet; doch gehen die dem Regimente oder der Compagnie reſtirende Gelder allen andern Schulden vor. Hat ein Soldat beſondere Erben in Anſehung der Bonorum caſtrenſium, und beſondere Erben in Anſehung der übrigen Sachen, ſo müſſen die Erſtern die Schulden, welche der Soldat bey dem Regimente oder zu Felde gemacht hat, bezahlen; der Erbe von dem bürgerlichen Vermögen aber muß davon die Schulden, welche auswärts gemacht ſind, befriedigen. Sollte aber eine oder andere Verlaſſenſchaft nicht zureichen, und von den Erben repudiirt werden, (denn von dem Beneficio Inventarii ſind die Erben der Militär-Perſonen nirgends ausgeſchloſſen,) ſo muß der andere Erbe beyde Arten der Verlaſſenſchaft annehmen, und alle Schulden bezahlen, widrigenfalls die ganze Erbſchaft an des Verſtorbenen Gläubiger überlaſſen (23).

Auch iſt den Unter-Officieren und Soldaten, auf ihre Grundſtücke Geld aufzunehmen, erlaubt.

Durch das kön. preuß. Edict, v. 2 Dec. 1766, iſt zwar den Unter-Officiers und Soldaten nachgelaſſen, auf ihre Grundſtücke, mit Conſens der Gerichte, worunter ſie gelegen ſind, Gelder aufzunehmen; doch iſt dabey zugleich feſtgeſetzt, daß die Grund-Obrigkeit dieſes vorher dem Chef oder Commandeur melden ſoll. Da nun dieſes um ſo nothwendiger iſt, als der Chef oder Commandeur wiſſen

(23) L. 17. §. 1. ff. de teſtam. milit.

wiſſen kann und muß, ob ſolche Darlehne zur Verbeſſerung der Umſtände des Soldaten zuträglich, oder in Abſicht ſeiner Sicherheit bedenklich ſeyn: ſo iſt in dem *Circulare* an ſämmtliche Regierungen und Juſtiz-Collegia, v. 13 Jul. 1775, verordnet worden, daß die Judicia niemahls eine Obligation für einen Unter-Officier und Soldaten eher und anders ausfertigen und eintragen ſollen, als bis der Conſens des Chefs oder Commandeurs beygebracht, oder vom Judicio ſelbſt eingehohlt worden iſt, und daß im Unterlaſſungs-Falle, wenn ein ſolcher Schuldner deſertiren ſollte, das Judicium ſelbſt ex propriis dergleichen von des Deſerteurs Vermögen abgehende Paſſiv-Schuld, der Invaliden-Caſſe zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſolle.

Es wurde nachher angefragt: ob Soldaten- und Unter-Officier-Weiber, welche mit bürgerlichen oder Bauern-Fundis anſäſſig ſind, wenn ſie dieſe mit Paſſivis oneriren wollen, oder Kauf-Geld darauf ſtehend behalten, ſo wie ihre Ehemänner, nach der Circular-Verordn. v. 13 Jul. 1775, den Conſens des Chefs darüber beybringen müßten? In dem Circulare, v. 27 Dec. 1775, wurde deshalb feſtgeſetzt: daß, obgleich der Conſens des Chefs nicht erforderlich ſey, wenn dergleichen Weibsperſonen Grundſtücke kaufen, einen Theil des Kauf-Geldes ſchuldig bleiben, und darüber Hypotheken geben, gedachte Circular-Verordnung doch auf den Fall, wenn Unter-Officier- und Soldaten-Weiber neue Schulden contrahiren, ihre Anwendung finden ſolle.

In Anſehung der Montur und des Gewehres: 1. Wenn ein Soldat Montur, Gewehr und Waffen verſäuft, verſpielt, verpfändet oder verkauft; 2. wenn er dieſelbe nicht in gutem Stande erhält, nicht in Acht nimmt, verändert ꝛc.; 3. wenn er die Waffen beſchwört, und unerlaubt Gewehr gebraucht; 4. wenn er mit entlehntem Gewehre Dienſte thut; 5. wenn jemand das Gewehr des Andern entwendet; wenn jemand das Gewehr in der Action mit dem Feinde wegwirft; 7. wenn jemand zur Unzeit ſchießt.

Nach dem 27 Kr. Art. von 1749, ſoll derjenige Soldat, welcher ſein Gewehr, Waffen, oder Kleidung, auch alles andere, was zur Herren-Montur gehört, wegwirft, muth-

muthwillig verdirbt, verkauft, verſetzt, oder verſpielt, das erſte und zweyte Mahl mit Gaſſenlaufen und Verluſt ſeiner Capitulation, das dritte Mahl aber am Leben geſtrafet werden.

Oder, wie der 20 Kr. Art. von 1787 ſich ausdrückt: „Ein Soldat, welcher ſeine Waffen oder Mondirungsſtücke „muthwilliger Weiſe verdirbt, verſetzt, verkauft, oder ver„ſpielt, hat nachdrückliche Beſtrafung mit Gaſſenlaufen, „nach dem Befinden ſeiner Bosheit, zu erwarten“.

Daß insbeſondre die Leute, welche in das Lazareth geſchickt werden, ihr Gewehr nicht verkaufen ſollen, bey Strafe 30 mahligen Gaſſenlaufens, davon iſt ein Special-Circulare, v. J. 1759.

Was das unzeitige und unnütze Schießen betrifft, ſo ſoll, nach dem Edict v. 24 Jan. 1719, und 12 Nov. 1739, zur Verhütung der Feuersbrünſte, ja wohl gar des Menſchen-Mordes, niemand, er ſey wer er wolle, vom Soldaten-Stande, hohen oder niedrigen Ranges, in kön. preuß. oder anderer Herren Dienſten, adelichen oder bürgerlichen Herkommens, und wie es ſonſt Nahmen haben mag, wie in allen königl. Landen, alſo auch in den churmärk. Städten und Vorſtädten, desgl. in den Dörfern und Amts- oder Vorwerks-Häuſern, ſo wenig am Tage, als des Abends oder bey Nachtzeit, weder bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ausrichtungen, noch vor und in den heiligen Feyer-Tagen, oder auch ſonſt aus Muthwillen, und zur Luſt, einiges Schieß-Gewehr, es ſeyn Büchſen, Flinten, Piſtolen, oder Puffer und ſo genannte Schlüſſel-Büchſen, oder wie es ſonſt Nahmen haben kann, es mag ſolches Gewehr ſcharf geladen ſeyn, oder nicht, zu löſen, noch weniger Schwärmer daraus zu ſchießen, oder dergleichen ſonſt zu werfen, oder Racketen ſteigen zu laſſen, oder Granaten zu werfen, ſich unterſtehen. Widrigenfalls der oder die Uebertreter dieſes Edictes, wenn es beurlaubte Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten, oder Enrollirte, (als welchen Se. kön. Maj. im geringſten hierunter nicht nachgeſehen wiſſen wollen,) die ſolche Exceſſe verüben, oder vertheidigen, wegen dergleichen frevelhaften Schießens, nicht minder wegen Beförderung oder Vertheilung deſſelben, mit Gaſſenlaufen, oder Feſtungs-Arbeit an der Karre, nach Befinden der Umſtände, beſtrafet werden ſollen; und die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, wo keine

Garniſon vorhanden iſt, ſind angewieſen, wenn ſolche Verbrechen von beurlaubten Unter-Officieren, oder gemeinen Soldaten und Enrollirten, in ihrer Gerichtbarkeit verübet werden, oder dergleichen Verbrecher ſich unter ihnen aufhalten, dieſelben ſofort zu arretiren, und ſie unverzüglich an die nächſte Garniſon liefern zu laſſen, von welcher die Beurlaubten weiter an die Regimenter, worunter ſie gehören, die Uebercompleten aber und zum Zuwachs Enrollirten, wenn ſie von ihren Regimentern nicht über 5 Meilen entfernt ſind, ebenfalls dahin geſchickt, wenn aber die Regimenter weiter entlegen ſind, ſelbige bey der Garniſon, wo ſie zuerſt abgeliefert worden ſind, examiniret und abgeſtrafet werden ſollen.

Wenn ein beurlaubter Unter-Officier, Solbat, oder Enrollirter, dergleichen Exceſſe vornehmen will, ſoll der Eigenthümer oder Einwohner des Hauſes, nach dem Ed. v. 12 Nov. 1739, damit inſonderheit in den Dörfern, und zwiſchen Rohr- und Stroh- auch Schindel-Dächern nicht Unglück verurſachet werde, ſich dem Unter-Officier, Soldaten, oder Enrollirten, auf alle Weiſe widerſetzen, und ſolchen Exceß, allenfalls auch mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichts-Perſonen, zu hindern ſuchen; falls aber dergleichen Unfug, ehe und bevor derjenige, bey welchem der Thäter ſich aufgehalten hat, ſolches Vorhaben gewahr worden iſt, und ohne daß er es hätte verhindern können, geſchähe, ſo ſoll derſelbe den Thäter dem Schulzen und den Gerichts-Perſonen ſofort melden, um ſich des Thäters zu bemächtigen.

Wenn aber der Eigenthümer oder Einwohner des Hauſes ſelbſt der Thäter, und ein beurlaubter Unter-Officier, oder Soldat, oder Enrollirter, wäre, oder jener mit dem Thäter unter der Decke ſteckte, und die That zu verhehlen ſuchte, ſo ſollen alsdann die nächſten Nachbarn, auch inſonderheit der Schulze, ſammt den Gerichts-Perſonen, ſo bald ſie einen Schuß gehört haben, ſich an den Ort, wo derſelbe geſchehen iſt, begeben, und ſich des Thäters ebenfalls bemächtigen. Wofern aber indeſſen der Thäter entſprungen wäre, ſoll die Sache, nach ihren Umſtänden, der Obrigkeit ohne den geringſten Zeitverluſt angezeiget, und, wenn wirklich eine Feuersbrunſt entſtanden wäre, die Thäter allezeit zu Erſtattung des Schadens, wenn ſie des Vermögens

mögens ſind, angehalten, ſonſt aber die Strafe, den Umſtänden nach, geſchärfet werden.

Da in dem Ed. v. 12 Nov. 1739, keiner Strafe ausdrücklich gedacht iſt, falls Ober-Officiers ſich dergleichen Exceſſe gelüſten lieſſen, dieſes Edict aber ſich auf das v. 24 Jan. 1719 bezieht, ſo muß, nach dieſem, dergleichen Unfug mit 50 Rthlr., oder, wer dieſe Geld-Strafe nicht erlegen kann, mit ſechsmonathl. Feſtungs-Arreſt, geſtrafet werden; welches ebenfalls von dem Falle zu verſtehen iſt, da auch kein Schade, als: Feuersbrunſt, oder Menſchen-Mord, entſtanden iſt.

In Anſehung der Fahnen: 1. Wenn einzelne Soldaten, oder ganze Compagnien, oder Regimenter, ſich von ihren Fahnen hinweg begeben, und deſertiren; 2. wenn Soldaten zu der Zeit, da umgeſchlagen worden iſt, ſich nicht bey den Fahnen einfinden; 3. wenn Soldaten ſich muthwillig an den Fahnen vergreifen; wenn ſie z. B. dieſelben mit Koth bewerfen, oder ſonſt zu unrechten Dingen gebrauchen; 4. wenn jemand die ihm anvertrauete Fahne nicht genug defendirt, oder gar während der Action wegwirft; 5. wenn jemand deſertirt, und die Fahne mitnimmt.

Das Verbrechen, welches dadurch begangen wird, wenn ein Soldat, in der Abſicht, nicht wieder zu kommen, und die Fahne, zu welcher er geſchworen hat, auf immer zu verlaſſen, ſich entfernt, wird das Ausreiſſen, oder das Deſertiren, die Deſertion, und derjenige, der dieſes Verbrechen begeht, ein Ausreiſſer oder Deſerteur, genannt. Eine ohne Abſchied oder Erlaubniß (Urlaub) geſchehene Entfernung alſo, wenn dabey die Abſicht iſt, wieder zu kommen, iſt noch keine Deſertion; und ehe daher ein Soldat für einen Deſerteur erklärt wird, muß, nach der Vorſchrift vieler Kriegs-Artikel, der Entwichene zuvor citiret, und ihm einige Zeit zur Rückkunft gelaſſen werden; und erſt, wenn er auf dieſe Citation in der vorgeſchriebenen Zeit nicht erſcheint, wird er für einen

Deſerteur erklärt, und die Strafe der Deſertion gegen ihn erkannt. Für einen Deſerteur wird auch derjenige geachtet, welcher unter der Bedingung, daß er, wenn die Urſache der ertheilten Dimiſſion aufhört, ſich wieder ſtellen ſolle, losgelaſſen worden iſt, ſolches aber nicht thut. Ferner wird einem Deſerteur auch derjenige gleich geachtet, welcher ſich für ſein eigenes Geld aus der Gefangenſchaft ranzionirt hat, und ſich gegen die Offerte, das Ranzions-Geld ihm wieder zu geben, ſich bey ſeinem Regimente nicht wieder einfindet. Desgleichen überhaupt diejenigen, die zwar vom Feinde gefangen genommen worden ſind, ſich aber nicht wieder zu ihren Regimentern begeben, da ſie doch ſolches zu thun Gelegenheit gehabt haben. Die Strafe iſt nicht nur in verſchiedenen Kriegs-Artikeln verſchiedentlich beſtimmt, ſondern auch meiſtentheils wird ein Unterſchied gemacht, ob ein Officier, oder gemeiner Soldat, zu Kriegs- oder zu Friedens-Zeiten, deſertirt. Wird man des Deſerteurs nicht wieder habhaft, ſo iſt ſeine Strafe gemeiniglich dieſe, daß ſein Nahme an den Galgen angeſchlagen, und ſein in dem Lande des Herrn, welchem er gedient hat, befindliches Vermögen conſiscirt wird. Wird man aber ſeiner habhaft, ſo iſt in Kriegs-Zeiten ſeine Strafe gemeiniglich der Strang; in Friedens-Zeiten aber, nach Verſchiedenheit der Umſtände, eine ſchimpfliche Caſſation, Spießruthenlaufen, Degradation; zuweilen auch, beſonders wenn ein Soldat zu wiederhohlten Mahlen deſertirt iſt, oder auch Andere dazu verführt, oder Gewalt gebraucht hat, der Strang.

Bey den Griechen wurden die Ausreiſſer, Ἀυτομολοι, am Leben geſtraft. Diejenigen, welche ſich weigerten, im Kriege zu dienen, und die, welche im Treffen ihre Reihe und Glieder verließen, mußten, nach einem Geſetze des Charondas, des Geſetzgebers

der

der Catanenſer, drey Tage nach einander auf dem Markte in weiblicher Kleidung ſitzen. Eben dieſe und andere, welche ſich der Feigheit ſchuldig gemacht hatten, Δειλοι, durften bey den Athenienſern nicht gekrönet werden, nicht die öffentlichen Tempel beſuchen, nicht in die Volks-Verſammlungen kommen; thaten ſie es dem ungeachtet, ſo wurden ſie von den Eilfmännern dem Gerichte der Heliaſten übergeben, die ihnen entweder eine Leibes- oder eine Geld-Strafe zuerkannten. Hierher gehören auch die Ριψασπιδες, d. i. ſolche, die, um deſto leichter fliehen zu können, ihre Schilde weggeworfen hatten. Inſonderheit aber belegten die Spartaner alle dieſe Verbrecher mit den ſchwerſten Strafen, weil ihre Soldaten, den Geſetzen gemäß, entweder zu ſiegen oder zu ſterben, verpflichtet waren. Wer ſeinen Schild wegwarf, wurde eben ſo geſtraft, als der, welcher ſeine Glieder verließ; und der Ausreiſſer wurde, auſſer den übrigen Strafen, auch noch dadurch beſchimpft, daß ſich keine Spartanerinn mit ihm verheurathen durfte. Wer ihm begegnete, durfte ihn ſchlagen, ohne daß er ſich zur Wehr ſetzen durfte. Und um ſie kenntlich zu machen, mußten ſie, ſo oft ſie ausgingen, ein ſchmutziges Kleid, und einen mit buntfarbigen Lappen beſetzten Rock tragen, und ihren Bart nur halb ſcheren laſſen. Der ſie begleitende Schimpf erſtreckte ſich auf ihre ganze Familie. Daher geſchahe es zuweilen, daß ſolche feige Soldaten von ihren eigenen Müttern ermordet wurden. Dies that jene Spartanerinn, und der Dichter legt ihr bey dem Plutarch folgende Worte in den Mund: „Gehe in die Finſterniß hinab, du mißrathener Sohn! „damit nicht Eurotas für furchtſame Hirſche fließe! „Unnützer, Nichtswürdiger, ſchändliches Mitglied! „gehe hinab in den Orcus! Du biſt Lacedämons nicht „würdig, ich habe dich nicht geboren!“

Bey den Römern wurde jeder für einen Ausreiſſer gehalten, der länger von der Armee wegblieb, als er ſollte, und der ſich ohne Erlaubniß weiter von der Armee entfernte, als man den Schall der Trompeten hören konnte. Verließ ein Soldat in Friedens = Zeiten ſeine Fahne, ſo wurde er, wenn er unter der Cavallerie diente, aus der Cavallerie unter die Infanterie verſtoßen; war er aber ein Infanteriſt, in eine geringere Claſſe der Infanterie verſetzt. Im Kriege wurden die Ausreiſſer am Leben geſtraft. Starb ein ſolcher Ausreiſſer, ſo fiel ſein Vermögen an den Fiscus. Die Leibes = und Todes = Strafen der römiſchen Ausreiſſer waren verſchieden. Maximus der Zauderer ließ ihnen beyde Hände abhauen, und ſchonte ihr Leben. Scipio der Afrikaner ließ ſie kreuzigen; Scipio der jüngere, den wilden Thieren vorwerfen. Auch wurden ſie zuweilen vom tarpejiſchen Felſen herab geſtürzt.

Der gewiſſe Schade, den ein Deſerteur ſeinem Herrn zufügt, iſt, daß er ſeine Truppen um einen Mann vermindert, wenn er ſich nicht etwa bey einem andern Regimente deſſelben wieder engagiret; dazu kommt aber meiſtens, daß er die Montirung ꝛc. mitnimmt, daß er mehrere verführt, daß er zum Feinde übergeht, und deſſen Truppen vermehren hilft, u. d. gl. Geht er von einem Poſten durch, auf welchen er geſtellt war, ſo kann der daraus entſpringende Schade weit größer werden. Verräth er dem Feinde vollends, was er von diesſeitigem Vorhaben in Erfahrung gebracht hat, ſo kann er, nach Umſtänden, mehr Schaden verurſachen, als ganze feindliche Regimenter. Er verdient alſo, nach dem ſein Verbrechen größer iſt, härtere Strafe. Ehedem wurde er bey den meiſten Truppen in allen Fällen mit dem Tode beſtraft; heut zu Tage verfährt man in vielen Ländern gelinder mit ihm, ſelbſt in Frankreich, wo man gegen ihn ſehr

ſtrenge

ſtrenge war. Denn nach der kön. Verordn. v. 12 Dec. 1775, wird er nur hingerichtet, wenn er im Kriege durchgegangen iſt und Verrätherey begangen hat; auſſerdem, wenn er zugleich geſtohlen hat, wird er auf lebenslang zur Galere verurtheilt, und muß, wenn er nicht geſtohlen hat, längere oder kürzere Zeit in Ketten ſchanzen. Ohne Unterſchied in allen Fällen Lebens-Strafe zu dictiren, iſt allerdings hart, und man erreicht dadurch, wie die Erfahrung lehrt, den Endzweck nicht, zumahl auch viele, die Gelegenheit hätten, den Ausreiſſer zu fangen und ſeiner Obrigkeit zu überliefern, durch Mitleiden alsdann davon abgehalten werden. Wenn man die Urſachen, welche die Soldaten zum Ausreiſſen veranlaſſen, zu heben ſucht, ſo eräugnet ſich der Fall, da man ſtrafen muß, ſeltener. Jene möchten wohl hauptſächlich folgende ſeyn: leichtſinniges, veränderliches, auch boshaftes Gemüth; aufgenommene Läufer, die andere verführen; allzu lange Capitulation, oder zu ſehr erſchwerte Verabſchiedung; zu geringer Sold, wovon man nicht leben kann; zu hartes Tractement; Gewalt oder Liſt, wodurch Leute, die nicht dienen wollen, gezwungen oder gefangen worden ſind. Die erſte iſt am ſchwerſten zu heben; doch iſt es nicht unmöglich, den Soldaten eine vernünftige Denkungs-Art und geſunde Principia beyzubringen; kluge und rechtſchaffene Ober- und Unter-Officiers, ein ausgeſuchter Feld-Prediger &c. ſind im Stande, einen Enthuſiasmus unter ihre Leute zu bringen, der ſie ſtärker zur Leiſtung ihrer Schuldigkeit antreibt, als die härteſten Geſetze. Stolz auf die Nation; Stolz auf das Regiment, wobey er ſteht; Vaterlands-Liebe, können den Soldaten an ſeine Fahne feſſeln; desgl. Vortheile und Vorzüge, die er nach geendigten Dienſt-Jahren zu hoffen hat. Die zweyte Urſache fällt weg, wenn man keinen Deſerteur, der ſchon zwey Mahl durchgegangen iſt, un-

ter ſeinen Truppen leidet. Die dritte hat man völlig in ſeiner Gewalt; ſie wird auch durch die Wegſchaffung der vierten vermindert, wenn man, nach dem Beyſpiele des Königes von Preußen, jederzeit den dritten Theil ſeiner Truppen beurlaubet, und ihren Sold den dienenden beyden andern Theilen zulegt. Die fünfte verſchwindet, wenn man nicht nur den Untergebenen ihre Pflichten gegen ihre Vorgeſetzte, ſondern auch den Lezten ihre Pflichten gegen die Erſten einſchärft, und auf die wechſelſeitige Beobachtung derſelben mit gleicher Strenge hält; desgl. wenn man die den Menſchen ſo liebe Freyheit auch dem Soldaten gönnet, und ſie ihm ſo wenig, als die Gerechtigkeit und Klugheit es erlauben, einſchränket. Was die ſechste betrifft, ſo hat freylich die Noth kein Geſetz; allein auſſer der Noth iſt nicht alles Recht, was in ihr Recht iſt. Ein billiger, milder, menſchenliebender Fürſt, der ſeine Macht und Gewalt nicht mißbraucht, und niemand ſie mißbrauchen läſſet, hat eine magnetiſche Kraft, von welcher ſich jedermann willig und mit Vergnügen anziehen läſſet, und welcher niemand zu widerſtehen vermag oder begehrt, als wer nicht werth iſt, daß er, ihm zu dienen, gezwungen werde.

Der Wichtigkeit der Materie wegen, werde ich noch die **Gedanken und Urtheile verſchiedener Verfaſſer über die Urſachen des Deſertirens, und ihre Vorſchläge und Mittel zur Verhütung deſſelben,** anführen.

Im **Veteran, oder militariſchen Mancherley,** 1 Th. (Bresl. 1782, gr. 8.) S. 263, fgg. befindet ſich folgender **Vorſchlag zur Verhütung des Ausreiſſens,** aus dem 102 St. des preuß. Sammlers, (Königsb. 1775, 8. S. 1617, fgg.) mit einigen Anmerkungen.

„Ein

„Ein berühmter Schriftſteller hat einen Vorſchlag eröffnet, wie die Deſertion unter den Soldaten könne verhindert, und zugleich das Land beſſer angebauet werden, welcher, meiner Einſicht nach, alle Ueberlegung verdient, und dem weſentlichen Inhalte nach mit großem Nutzen zu bewerkſtelligen wäre. Bey den Griechen und Römern war das Ausreiſſen eines Soldaten, oder gar deſſen Uebergang zu den Feinden, ein ſehr ſeltenes Beyſpiel, daher dieſe Völker auch ſo große Thaten verrichten konnten. Jezt iſt die Deſertion ein allgemeines Uebel bey allen europäiſchen Kriegs-Heeren, inſonderheit zu Kriegs-Zeiten. Alle heutige gemeine Soldaten, ſie mögen Landes-Kinder oder Fremde ſeyn, wenn ſie nicht Vermögen im Lande ſchon beſitzen, oder noch zu erwarten haben, ſind desjenigen Bandes beraubt, welches ſie an den Stat, dem ſie dienen, befeſtigen könnte. Wenn die Wahl bey ihrer Verheurathung ſchlecht getroffen iſt, ſo kann dieſe ſie vielmehr zum Entweichen anreizen, als davon zurück halten. Alle Staten ſind ihnen alſo gleichgültig; und ſo bald ihnen etwas unangenehmes begegnet, ſo haben ſie nicht den geringſten Bewegungsgrund, der ſie in dieſem Dienſte zurück halten könnte (*); denn zu erwarten, daß ein Soldat für einen geringen Sold, den er allenthalben findet, Blut und Leben für den Stat aufopfern, den Dienſt deſſelben allen andern vorziehen, und bey allen Vorfällen eine unbewegliche und ſtandhafte Treue beobachten werde, ohne daß man ihm hierzu einen beſondern Bewegungsgrund verſchaffet, und ihn mit engern Banden an den Stat verknüpft, iſt eine vergebliche Hoffnung, die man ſich macht (**).

(*) Wenn in einem Corps Ordnung und Zucht iſt, wenn der Hauptmann als Inhaber der Compagnie, und der Oberſte als Inhaber des Regimentes, Nutzen davon haben, wenn die Deſertion nicht einreißt, ſo werden ſie es mit Fleiß und glücklich verhindern. Dieſe werden Bewegungsgründe angeben, den Soldaten vom Ausreiſſen abzuhalten, und ſelbſt ſolche, die aus der reichen und mächtigen Quelle des Eigennutzes fließen, finden, gegen die Deſertion zu ſtreben, die nicht durch allgemeine Recepte, ſondern durch beſondere, für jeden einzeln anwendliche, Mittel weggeſchaffet werden kann.

(**) Indeſſen iſt die Zahl der Ausreiſſer doch nicht derjenigen gleich, welche da bleiben. Es iſt nicht unpatriotiſch genug von

Das Band, welches die griechiſchen und römiſchen Kriegs-Heere an den Stat befeſtigte, kann in keinem heutigen State, die Schweiz ausgenommen, Statt finden. Die Soldaten waren Bürger freyer Staten, die ſelbſt durch ihre Stimmen an der Herrſchaft Theil nahmen, und die nicht allein für ihr Vaterland, für ihr Vermögen, für ihre Weiber und Kinder, ſondern auch für ihre eigene Sache und Vorrechte fochten, und die überdies durch die Triebfedern der wahren Ehre und Tugend in Bewegung geſetzt wurden. Es könnten aber doch auch die heutigen Soldaten, durch ein anderes Band feſter an den Stat verknüpfet werden, und dies iſt die Verſicherung ihres künftigen Unterhaltes, wenn ſie alt und untüchtig ſind, oder gewiſſe feſtgeſetzte Jahre gedient haben. Dieſe angenehme Erwartung wird ſie von der Deſertion gewiß zurück halten; denn ſie haben entweder in den Dienſten, wohin ſie zu gehen gedenken, nicht eben dieſe Verſorgung zu erwarten, oder wenn auch alle Staten dergleichen Einrichtungen machten, ſo würden die Ausweichenden ſich doch um die Jahre bringen, die ſie bereits gedient hätten, und in ihrem künftigen Dienſte, in welchen ſie nach ihrem Ausweichen treten wollten, ganz von neuem anfangen müſſen, auf ihre bevorſtehende Verſorgung zu dienen. Das hannoveriſche Kriegs-Heer hat deshalb die wenigſten Ausreiſſer, weil ein jeder Soldat verſichert iſt, daß er, wenn er alt oder kränklich wird, gewiß 12 Thaler Penſion, und im Fall er bleſſirt wird, noch überdies einige Scheffel Rocken, jährlich zu gewarten habe. Dieſe Koſten ſind zwar beträchtlich, aber auch gewiß der Billigkeit gemäß, indem man nach den allergefährlichſten Dienſten doch den nothdürftigſten Unterhalt im Alter wohl ſollte hoffen können (*). Unterdeſſen wäre doch nicht zu wünſchen, daß dieſe

von unſerm Stande geurtheilt, wenn man den gemeinen Soldaten nicht edler Empfindungen fähig hält; man werde nur genauer mit ihnen bekannt, man höre ihre Beurtheilungen, ihre naive Ausdrücke, mit welchen ſie öfters diejenigen beſchämen, die aus den frömmſten Erziehungs-Anſtalten kommen, oder aus den erſten Geſchlechtern entſproſſen, in Philanthropinen und Ecolen erzogen worden ſind.

(*) Der Verf. hätte nur die preußiſchen Anſtalten anführen dürfen, und ſie gehen den hannoveriſchen weit vor. Verſorgungen für Leute, die der Feder gewachſen ſind; andere für die,

dieſe Penſionen allenthalben eingeführt würden; man könnte vielmehr mit eben dieſen Koſten zwey ſehr wichtige Endzwecke auf ein Mahl erreichen, nähmlich: ſowohl die Soldaten feſter an den Stat zu binden, und folglich das Ausweichen zu verhindern, als auch die Länder beſſer anzubauen. Die Bevölkerung iſt noch nirgend ſo groß, daß nicht Gegenden vorhanden wären, welche auf die Cultur warten. Es gibt überall auszutrocknende Seen und Moräſte, urbar zu machende Mohr-Felder und Heiden, anzubauende Sand-Felder, u. d. gl. Es könnten die Koſten, welche verabſchiedeten alten Soldaten gewidmet ſind, dazu angewendet werden, dieſe Oberflächen anzubauen. Man gebe einem jeden untüchtig gewordenen oder ausgedienten Soldaten ein Haus und 15 Morgen Acker von dieſem urbar gemachten Lande, ſo werden beyde Endzwecke auf ein Mahl erreicht, und ſowohl der Stat als der Soldat werden weit größern Vortheil davon haben. Man ſchonet überall keine Koſten, wie groß ſie auch ſeyn mögen, um die Bevölkerung zu vergrößern, Coloniſten in das Land zu ziehen, und das Land beſſer anzubauen. Es könnte aber das Kriegs-Heer die beſte Pflanzſchule zur Bevölkerung und zur Cultur des Bodens abgeben. Man würde auch dabey nicht die geringſte Mühe mit der Werbung haben. Dienſte, wo ein jeder Soldat, nachdem er ausgedient hat, ſich ein Haus und 15 Morgen Land gewiß zu verſprechen hat, würden von den Ausländern ohne alles Hand-Geld häufig geſuchet werden, und man würde dadurch die Fremden eben ſo feſt an das Land verbinden, als wenn ſie Eingeborne des Landes wären, die dereinſt von ihren Aeltern 15 Morgen Land zu erben hätten (*). Dieſes große Werk könnte

die, welche in ihren Dienſten dergleichen nicht bedürfen; das Invaliden-Haus; der Gnaden-Thaler. Es trete ein Miniſter auf, und zeige in ſeiner Regierung ein gleiches! Sollte dieſes den preußiſchen Soldaten nicht reizen, auch mehr, als Andere, zu leiden und zu thun?

(*) Ich billige und verehre dieſen patriotiſchen Gedanken; aber wird man auch die Soldaten ohne Unterſchied zum Anbau eines neuen Landes gebrauchen können? Wie viele ſind nicht darunter, welche den Ackerbau nicht verſtehen! Nach 16 oder 18 Jahren Soldaten-Stand, wird es ſehr ſchwer, den Pflug zu ſtellen, die Furche zu machen, den Samen wohl zu beſchicken, die Arbeiten im Holz und Bau zu erlernen,

könnte mit 200,000 Thlr., welches gewiß gegen die daher erwachſende Vortheile eine ſehr mäßige Summe iſt, vielleicht auch noch mit einem geringern Capitale, in folgender Art zu Stande gebracht werden. Wenn ein Soldat 16 bis 18 Jahr gedient hat, womit ein jeder Stat zufrieden ſeyn kann, ſo kommt er auf ſein Verlangen in ein Halb-Invaliden-Corps. Ein gleiches geſchieht mit denen, die durch Krankheit und Bleſſuren auſſer Stand geſetzt ſind, im Felde zu dienen, die aber noch arbeiten können. Von dieſem Halb-Invaliden-Corps wird ſo viel Mannſchaft, als zur Cultur des Bodens in jeder Gegend nöthig iſt, abgegeben, unter guter Aufſicht Ziegel zu ſtreichen, Holz zu fällen, und mit Zuziehung einiger Mäurer und Zimmerleute, Häuſer zu bauen. Sie werden ſehr zufrieden ſeyn, wenn ſie auſſer ihrer Löhnung, aus der Anbau-Caſſe täglich eine kleine Zulage erhalten. Dieſe Koſten werden ganz mäßig ſeyn. Ein jeder Soldat erhält ſein Haus und 15 Morgen Land, erb- und eigenthümlich, nach der Zeit, da er unter das Invaliden-Corps gegeben worden iſt. Er wird gewiß heurathen und Kinder zeugen; und da man faſt in allen Ländern noch zwey Mahl mehr ledige Weibs-, als Manns-Perſonen hat, welche heurathen können und wollen, ſo würden dieſe den Segen des Himmels über den erbitten, welcher dieſen Vorſchlag gethan hat, und noch mehr über den, der ſolchen ausführt.

Einem jeden ſolchen erb- und eigenthümlichen Coloniſten aus der Pflanzſchule des Kriegs-Heeres, könnten 4 Frey-Jahre, um ſich aufzuhelfen, zugebilliget werden; nach deren Ablauf müßte er verhältnißweiſe die Abgaben entrichten. Dieſe Abgaben, welche der Stat niemahls gehabt hat, und deren Anwendung folglich ſeine Einkünfte nicht verringert, könnten in eine beſondere Caſſe gezogen, und mit derſelben dieſer Anbau immer weiter fortgeſetzt werden. Nach 8 Jahren, und vielleicht noch früher, würde man von dieſen Abgaben alle Koſten des Anbaues ferner beſtreiten können. Sollte man bey ſolchen Anſtalten nicht den treueſten und redlichſten Dienſt des Soldaten gewiß erwarten können? und wie ſehr würde er ſich vor allen

nen, ohne welches niemand als Ackermann fortkommen kann.

allen Arten der Ausſchweifungen hüten, um nicht den Verluſt dieſer großen Wohlthat ſich zu zuziehen!“ (*).

Einige Vorſchläge zur Verhütung der Deſertion bey den Soldaten, von Hrn. Maj. von Winterfeld, aber mit Auslaſſungen, Zuſätzen und Aenderungen, die nicht von dem Verf. herrührten, findet man in der von Hrn. Gedike und Bieſter herausgegeb. berl. Monatsſchrift, Sept. 1784, S. 256, fgg.; von ihm ſelbſt aber umgearbeitet, in der militär. Monatsſchrift, Apr. 1787, S. 351, fgg. Sie lauten folgender Maßen.

„Es

(*) Es möchte beſſer ſeyn, wenn jedem ausgedienten Soldaten, in einer für ihn ſchicklichen Arbeit, Gelegenheit zum Verdienſt gegeben würde. Man könnte ihnen, wie im Preußiſchen, nach des Landes-Vaters Verordnungen geſchehen ſollte, kleine Poſten geben; vornehmlich würde es überaus wirkſam ſeyn, wenn man dem Handwerker aller Art, dem Künſtler nach überſtandenen Dienſt-Jahren, Freyheiten, Meiſter-Rechte, Wohnung und Werkſtatt gäbe; denn unter den Soldaten ſind, bey denen die auswärtig geworben ſind, allezeit mehr Handwerker von aller Art, als Ackerleute.

Wenn man ſich die Mühe geben, und über die Umſtände der Deſertion nachfragen, und Bemerkungen anſtellen will, ſo wird man finden, daß die meiſten in den erſten Dienſt-Jahren geſchehen. Dieſes Band, welches der Verf. vorſchlägt, wird, wenn der Soldat in dieſen Jahren ſchon dadurch befeſtiget werden könnte, von vortrefflicher Stärke ſeyn. Es wäre demnach ſehr gut, wenn niemand, als Angeſeſſene, oder ſolche Leute, die in ihrer Heimath Eigenthum beſitzen, zum Dienſt genommen würden. Aber, wie iſt dieſes bey den großen Heeren möglich, und wie kann es bey den unentbehrlich gewordenen Auswärtigen Statt finden? Der Vorſchlag, den wir hier vor Augen haben, iſt alſo eher wegen Verſorgung und billiger Belohnung der Veteranen, als zur Verhütung der Deſertion, wohl ausgedacht; und vielleicht würde er auch in dieſer Ausſicht Nutzen bringen, beſonders wenn der Officier durch eine beſtändige Aufſicht den jungen Soldaten von Ausſchweifungen abhielte, und durch ſeine Vorſorge, edle Theilnehmung der Leiden, welche der Stand mit ſich bringt, und zuletzt durch Wegräumung aller Gelegenheit und Verführung, den Geworbenen nur einige Jahre erſt bey der Fahne erhalten hätte.

„Es laſſen ſich verſchiedene Urſachen angeben, warum das Ausreiſſen in unſern Tagen ſo überhand genommen hat. Erſtens: die ſtarken, nicht aus Eingebornen, ſondern zur Hälfte aus zuſammen gerafften, fremden Leuten beſtehenden Heere. Zweytens: die ſich immer mehr ausbreitende Cultur, und das Abſchleifen der Nationen gegen einander. Ein Deutſcher und Franzoſe findet ſeine Sprache, ſeine Sitten und ſeine Religion überall, wo er hinkommt ſo gut, als wo er weggeht. Bey dem Spanier und Engländer findet dieſes weniger Statt, und bey den Türken und Ruſſen gar nicht; und daher kommt es, daß Erſtere nur ſelten, und Leztere nie, deſertiren. Es fließt hier Uebles aus einer guten, und Gutes aus einer ſchlimmen Quelle, wie das auf Erden häufig der Fall iſt.

Auſſer den angeführten allgemeinen Urſachen der Deſertion, gibt es noch beſondere, über die ich mich mehr ausdehnen werde, weil ihnen leichter abzuhelfen iſt.

Ein Haupt-Anlaß zur Deſertion, ſind die Betriegereyen, falſche Verſprechungen und Gewaltthätigkeiten der Werber. Dieſem Unfuge müßte daher mit Ernſt und Schärfe geſteuert werden. Lieſſe ſich jemand dergleichen zu Schulden kommen, ſo müßte nicht, wie gewöhnlich, der Betrogene, ſondern der Betrieger, beſtrafet werden. Was aber rechtmäßig verſprochen iſt, müßte pünctlich gehalten werden, es ſey ſo wichtig oder unwichtig als es wolle; vornehmlich, daß niemand gezwungen werde, länger zu dienen, als ſeine Capitulation beſagt.

Einer der gröbſten Mißbräuche, iſt die Geſtattung des Ab- und Zulaufens. Einem Soldaten wird Trau-Schein, Urlaub, Thor-Paß verweigert, oder er wünſcht Gefreyter zu ſeyn, neues Hand-Geld zu haben, u. ſ. w. Um es zu erhalten, geht er über die Gränze, und ſchreibt von dem erſten ſichern Orte die Bedingungen vor, auf welche er wiederzukommen geneigt iſt. Alsbald wird ein Officier oder Unter-Officier abgefertigt, um mit ihm in Unterhandlungen zu treten, die ſich gewöhnlich damit endigen, daß ihm das Geforderte, und bisher Abgeſchlagene, bewilligt wird. Hierauf kommt er in die Garniſon zurück, und ſchwört von neuem zur Fahne, um ſeinen zweyten Eid ſo getreulich zu halten, wie den erſten.

Zuweilen nehmen dergleichen Ausreiſſer auch bey andern Regimentern Dienſte, und werden mit Pardon-Brie-

ſen und neuem Hand-Gelde verſehen, nicht ſelten durch die Garniſon geführt, aus der ſie entwichen ſind, zum aufmunternden Beyſpiele für die Zurückgebliebenen. Da die Werber ihre Rechnung bey dieſem Unweſen finden, ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſie es auf alle Art zu befördern ſuchen, und manchen unter der Hand zur Deſertion verleiten. Man ſagt zwar, um dergleichen Verfahren zu entſchuldigen: „Wenn ſie dem Könige nur dienen, es gilt „gleich viel wo“. Aber iſt es denn auch gleich viel wie? Iſt es denn gleich viel, Schelme oder ehrliche Leute zu haben? Und wird nicht die Schelmerey hierdurch autoriſirt?

Die Erziehungs-Regel: Seyd ſparſam mit Verweigerungen, aber widerruft ſie nie! findet hier Anwendung. Verweigert den Soldaten nicht Trau-Schein, nicht Urlaub, nicht Thor-Paß, ohne wichtige Urſachen; aber habt ihr die, ſo ſeyd ſtandhaft! Das Wort Nein ein Mahl ausgeſprochen, ſey eine eherne Mauer! Läuft er fort, um alles in der Welt laſſet euch keine Bedingungen vorſchreiben! Andere werden dadurch zur Nachfolge gereizt, und ihr ſeyd nicht mehr Meiſter etwas abzuſchlagen. Will er zurück kommen, ſo ſey es ohne Bedingung, und ohne Pardon.— „Aber auf ſolche Art wird man keine Ausreiſſer wieder krie„gen, ſie werden fremden Werbern zulaufen“. Ich antworte: Es iſt nicht allen gleich viel, wo ſie dienen. Man bleibt gewöhnlich da am liebſten, wo man es gewohnt iſt. Das Ausreiſſen wird überhaupt ſeltener werden, wenn nichts mehr dadurch wird zu erzwingen ſeyn. Aber geſetzt, es entginge auch Einer, den ihr hättet wieder erhalten können, ſo bedenkt: es iſt ein Eidbrüchiger, der euch keinen Segen gebracht hätte, und dem, welchem er zuläuft, keinen bringen wird. Bloß ſo lange man ſie einſperren kann, dienen dergleichen als Figuranten, die Rotten voll zu machen; aber da wo man Gebrauch von ihnen zu machen denkt, zur Zeit der Anfechtung fallen ſie ab, und gehen zum Feinde über, für den ihr ſie abgerichtet und genährt habt. Und rechnet ihr das böſe Beyſpiel, das ſie geben, die böſen Grundſätze, die ſie verbreiten, für nichts? Treue und Glaube ſind das Band der menſchlichen Geſellſchaft; und dieſes lehrt ihr, durch Begünſtigung ſolchen Frevels, unter die Füße treten. Der Vortheil, den ihr

dabey

dabey zu finden denkt, kann nie anders als ſcheinbar ſeyn; der Nachtheil aber iſt wichtig und unausbleiblich.

Mode und Langeweile für Urſachen der Deſertion auszugeben, iſt vielleicht, auſſer mir, noch niemanden eingefallen. Sie ſind es gleichwohl, und gewiß ſo ſehr als irgend eine. Daß ein Soldat, der 24 Stunden in einer Wach-Stube eingeſperrt iſt, viele Langeweile haben müſſe, läßt ſich leicht begreifen. Zu Verkürzung derſelben ſind zwey Mittel gebräuchlich: das Spiel und das Erzählen. Erſteres iſt zwar verbothen, es unterbleibt aber dennoch nicht, und iſt wirklich, bey gänzlichem Mangel anderer Beſchäftigung, ſchwer zu vermeiden;

> Denn Müßiggehn, wenn mans nicht recht verſteht,
> Iſt ſchwerer, als man denken ſollte.

Nun mag das Spiel ſo geringe ſeyn als es will, ſo iſt es für den Soldaten, der gar nichts zu verlieren hat, zu hoch. Wie leicht iſt ſein Sold auf einige Tage dahin! Und was bleibt ihm alsdann übrig, um nicht zu verhungern? Ich kenne nur 3 Dinge: zu betteln, zu ſtehlen, oder zu deſertiren.

Die zweyte Art der Zeit-Kürzung, das Erzählen, iſt, dem Anſcheine nach, unſchuldiger, aber in der That eben ſo ſchädlich, wo nicht noch ſchädlicher, als die erſte. Die beſten Erzähler ſind gewöhnlich ſolche, die halb Europa durchgedient haben, und ein halb Dutzend Mahl deſertirt ſind. Die Unverſuchten, welche noch nie ihren Eid gebrochen haben, ſitzen erſtaunt um einen ſolchen herum, und ſind ganz Bewunderung, und ganz Ohr. Und da kann es dann nicht fehlen, daß nicht bey Einem und dem Andern die Ehrbegier auch erwachen, und er wünſchen ſollte, dem ähnlich zu werden, der das Orakel der Wach-Stube iſt; und aus Ehrbegier deſertirt er. Man bedenke noch, daß der Erzähler gewöhnlich es anderwärts beſſer gefunden zu haben vorgibt, und dadurch zugleich Unzufriedenheit und Mißmuth bey den Zuhörenden rege macht. Man nimmt keinen Dienſtbothen an, der ſeiner vorigen Herrſchaft entlaufen iſt. Wie kommt es denn, daß man zu dem wichtigſten und ehrenvollſten Geſchäfte, zur Vertheidigung des Vaterlandes, ohne Bedenken Eidbrüchige und Betrieger nimmt? Billig ſollte man keinen anwerben, der nicht, wenn er ſchon gedient hat, einen ehrlichen Abſchied vor-

zeigen könnte. Aber das iſt eine Sache, wonach man nicht fragt. Hat der Kerl nur die gehörige Größe, weiter verlangt man nichts von ihm. Da aber der Soldat eben ſo wohl eine Seele hat, als andere Menſchen, ſo wünſchte ich, daß man überall darauf Rückſicht nähme, und ihn weniger maſchinenmäßig behandelte. Kein Recrut müßte angeworben werden, von deſſen moraliſchen Charakter man nicht die genaueſte Kundſchaft eingezogen hätte.

Hiernächſt ſollte man für ſeine Unterhaltung ſorgen; denn Zeitvertreib iſt ihm ſo nöthig, als ſeinen Vorgeſetzten. In den Wach-Stuben ſollten auf allen Tiſchen und Bänken, und an allen Wänden, Damen- und Schach-Spiele, und andere unſchädliche Ergetzlichkeiten, angebracht ſeyn, damit er nicht auf ſchädliche verfiele.

Noch ein Par Vorſchläge habe ich zu thun, die mancher vielleicht unnütz, wo nicht gar ungereimt, finden möchte. Mich aber hat Nachdenken und Erfahrung von dem Nutzen derſelben überzeugt.

Ich habe nähmlich wohl eher einen Soldaten, der eines Buches habhaft geworden war, und nothdürftig las, manche Stunde daraus vorleſen, und die ganze Wach-Stube mit Aufmerkſamkeit zuhören ſehen. Das hat mich auf die Gedanken gebracht, daß das Leſen, welches in unſern Tagen ſo gewöhnlich iſt, auch dem gemeinen Soldaten ein nützlicher Zeitvertreib werden könnte, wenn man ihn dabey unterſtützte, und ihm Bücher, die ſeinen Fähigkeiten angemeſſen wären, verſchaffte. In Garniſonen, wo die Leute von einer Compagnie ganz oder größten Theils auf der Wache beyſammen bleiben, kann ein Compagnie-Inhaber ſchon für ſich allein nützliche Anſtalten hierin treffen. Er gebe nähmlich jemanden, der leſen kann, ein Buch zum Vorleſen, und fahre damit fort, ſo oft es verlangt wird. Es muß aber hierbey kein Zwang Statt finden; denn der iſt ſtets verhaßt, und würde ſeinen Zweck verfehlen, welcher Vergnügen und Unterhaltung ſeyn ſoll. Kann Unterricht damit verknüpft ſeyn, ſo iſt der Nutzen doppelt. Ich ſehe bey dem Vorſchlage keine Schwierigkeit, als daß Manche, an ſtatt ihn in Ausübung zu bringen, ihn belachen oder verachten werden. Aber man bedenke, daß noch nie ein Vorſchlag iſt gethan worden, und wäre es der nützlichſte von der Welt geweſen, den man nicht mit Spott und Widerſpruch aufgenommen hätte.

Man erwartet vermuthlich von mir, daß ich die zu dieſem Zwecke dienlichen Bücher vorſchlagen werde. Vielleicht ſind die rechten noch zu machen, vielleicht kenne ich ſie auch nicht. Inzwiſchen müſſen wir uns mit denen behelfen, die wir haben und kennen; und es wird nicht ſo gar ſchwer ſeyn, welche darunter zu finden, die dem Haupt-Endzwecke entſprechen, ſollte es auch der Eulenſpiegel und der gehörnte Siegfried ſeyn. So viel iſt gewiß, daß ich dieſe, zu unſerm Gebrauch, den empfindelnden Romanen und weinerlichen Komödien vorziehe. Selbſt Kriegs-Geſchichten, wenn ſie nicht ſehr faßlich und unterhaltend ſind, werden höchſtens nur die ergetzen, welche bey den erzählten Begebenheiten gegenwärtig geweſen ſind. Aber die abenteuerlichſten Romane, wo viel von Schiffbrüchen, unbewohnten Inſeln, Sclaverey, u. d. gl. vorkommt; Bücher, wie Gulliver's und Klim's Reiſen, und wie Don Quixotte; Poſſen-Spiele, wie die mehreſten v. Holberg's, und einige von Moliere's Luſtſpielen, das ſind Bücher für die gemeinen Soldaten (*). Iſt gleich das Salz, was im Swift und Cervantes verborgen liegt, für ihn größten Theils verloren, ſo ſchadet das eben nicht, wenn ſie ihn nur unterhalten. Die Holbergiſchen Luſt-Spiele kann ich übrigens aus eigener Erfahrung anpreiſen; ich habe ihre gute Wirkung mit meinen Augen geſehen.

Um dem Müßiggange, dieſer fruchtbaren Mutter ſo vieler Laſter, und unter andern auch der Deſertion, noch mehr vorzubeugen, oder ihn, wo möglich, ganz zu verbannen, wünſchte ich, daß jeder Soldat eine kleine Hand-Arbeit verſtände, als: Nähen, Stricken, u. d. gl. um ſich damit im Quartier, im Zelt, auf der Wache, und überall, wo er nichts beſſeres zu thun hat, zu beſchäftigen, und einen Noth-Pfennig zu verdienen. Der Graf Turpin, in ſeinem Commentar über den Vegez, findet es zwar unanſtän-

(*) Hierher gehören auch: Wunderbare Reiſen zu Waſſer und Lande, Feldzüge und luſtige Abentheuer des Frey-Herrn von Münchhauſen, wie er dieſelben bey der Flaſche im Cirkel ſeiner Freunde ſelbſt zu erzählen pflegt. Aus dem Engliſchen nach der neueſten Ausgabe überſetzt, hier und da erweitert, und mit noch mehr Kupfern gezieret. London, 1786, 8. Nachtrag zu den wunderbaren Reiſen ꝛc. m. K. Koppenh. 1789, 8. K.

ſtändig, und faſt ſchändlich, daß ſich ein Soldat mit Filet-Stricken abgebe, und in ſeiner Uniform dergleichen Läpereyen feil trage. Mich dünkt aber, er hat Unrecht. Freylich ſind die groben Gewerbe in ſo fern ſchicklicher für den Soldaten, weil ſie ihn abhärten und ſtark machen. Allein, da man doch nicht lauter Schmiede, Maurer und Zimmerleute zu Soldaten haben kann, ſondern auch Schneider und Leinweber annimmt, auch ſelbſt der Maurer und Zimmermann auf der Wache und im Lager ſein Handwerk nicht treiben kann, warum will man ihnen nicht erlauben, Strümpfe oder Filet zu ſtricken? Laſſet es immerhin Läppereyen ſeyn, ſie verſchaffen ihm Zeitvertreib und Unterhalt. Ces fariboles lui valent des oboles, ſagt ein Recenſent des angef. Werkes, in der Gazette litter. de l'Europe.

Aber wie iſt es anzufangen, um die Soldaten zu Fleiß und nützlichen Beſchäftigungen zu gewöhnen? — Wem ich alles ſagen ſoll, der leſe mich nicht. Würde die Ausgabe unerſchwinglich ſeyn, wenn ein Compagnie-Chef Leute bezahlte, die Andere unengeltlich unterrichteten? Wer würde mehr dadurch gewinnen, als er, wenn er ſonderlich junge Leute, durch Belohnung, Lob, Tadel, auch wohl durch Strenge, vom Müßiggange und von ſchädlichen Beſchäftigungen zurück hielte, und zu nützlichen ermunterte?"

Auf vorſtehenden Aufſatz des Hrn. Maj. v. Winterfeld, bezieht ſich zum Theil folgende Abhandlung über das Deſertiren der Soldaten, in dem von Meiſter und Graf herausgegeb. Magazin gemeininteresſanter und unterhaltender Lektüre, 1 Quartal, (Frf. und L. 1785, 8.) S. 100, fgg.

„In unſern friedlichen Hütten, nicht bewacht und bewehrt mit tauſenden und abermahl tauſenden kriegeriſchen Fußvolkes und reiſigen Zeuges, unbekannt mit den Schreckniſſen, die vor dem feindlichen Heere vorhergehen, und Angſt und Elend verbreiten, unbekümmert um Kriegs-Zucht und militäriſche Strenge, kam mir nie der Gedanke, über das Soldatenweſen die Feder zu ergreifen. Selbſt die in der berliner Monathsſchrift enthaltene Abhandlung, die einige Mittel gegen die Deſertion der Soldaten angibt, brachte mich nicht aus meiner in dieſem Betracht phlegmatiſchen

iſchen Verfaſſung, ich las ſie, nicht um darüber nachzudenken, und ſie zu prüfen, ſondern um ſie nicht zu überſchlagen. Nur die Völker Joſeph's, die vor einigen Wochen unſere Gegenden paſſirten, um ihres Monarchen Ansprüche auf Hollands Schelde zu unterſtützen, machten mich aufmerkſam auf das, was Kriegs-Zucht, militäriſche Strenge und ihre Gegenſtände betrifft. Sie erregten durch ihre Vorſicht und Anſtalten gegen die Deſertion in mir den Gedanken: was treibt dieſe Leute zu Pflicht-Vergeſſenheit und dem Unternehmen, das ſo ganz unzertrennbar mit dem Risko ihres Lebens verbunden iſt; oder mit andern Worten: was treibt ſie zum Deſertiren? Sind ſie einiger Maßen zu vertheidigen oder nicht, und welche Pflicht entſpringt daraus für den Stat? Soll er durch gute Vorkehrungen, oder bloß durch Strenge, dem Unweſen abhelfen? Kurz, ſie veranlaßten mich, das Deſertionsweſen mit Aufmerkſamkeit zu betrachten, deſſen Beweggründe auszuſpähen, und die praktikablen Gegenmittel, wenn es anders welche gibt, aufzuſuchen.

Wie wichtig die Deſertions-Materie, und wie ſehr ſie ein Gegenſtand der Beleuchtung iſt und ſeyn muß, erhellt ſchon daraus, daß öfters Stärke und Schwäche eines Stattes darauf beruhet; denn wozu füttert und erhält ein Stat mit ſchweren Koſten ſein Militäre, als ſich deſſen zur Zeit der Anfechtung zu ſeiner Selbſterhaltung zu bedienen; und kann er gleichgültig ſeyn, wenn er dann einen merklichen Theil deſſelben, und alſo mit ihm einen Theil ſeiner Noth-Hülfe durch die Deſertion verliert? Gewiß nicht. Aber wie iſt dieſem Unfug, der ſo alt iſt, als unſer jeziger Soldaten-Stand, abzuhelfen?

Ein altes Sprichwort ſagt: wo man am meiſten hängt, da finden ſich die meiſten Diebe; und der Gedanke iſt nicht neu, daß eben die Executionen zu neuen Verbrechen veranlaſſen, indem manches, was wir als Schreck-Mittel anſehen, weiter nichts wirkt, als daß es den Zuſchauer aufmerkſam auf das Verbrechen ſelbſt macht, an welches er auſſerdem vielleicht gar nicht dachte, ihm ſeine ſchlimme, wohl aber auch gewiſſer Maßen eine gute Seite zeigt, und dadurch verbunden mit der Theilnehmung an dem Schickſale des Delinquenten, bald die Strafe ſelbſt vergeſſen macht, und wenn er nicht feſt auf der Bruſt iſt, ihn nach und nach zum Verbrechen hinzieht.

Hier-

Hieraus folgt alſo: daß überhaupt äuſſerſte Strenge, Hängen, Arquebuſiren, Gaſſenlaufen, wohl nicht hinreichende Mittel ſind, dem Deſertiren abzuhelfen, ſo wenig als ſie es insbeſondre für den ſeyn können, der aus Furcht vor dem Feinde deſertirt. Man wäge nur ſelbſt an ſeiner zaghaften Stelle den höchſt wahrſcheinlichen Tod vor der Stirn des Feindes, gegen den für ihn minder wahrſcheinlichen Fall, daß er beym Deſertiren erwiſcht werden, und ſein Leben dadurch einbüßen würde, gegen einander ab. Aber auch allzu große Gelindigkeit würde hier nichts beſſern, obgleich mit dieſer noch keine, mir bekannte, Verſuche gemacht worden ſind. Daß Frankreich, nach den neueſten bekannt gewordenen Einrichtungen, erſt denjenigen am Leben ſtraft, der zum dritten Mahl als Deſerteur eingebracht wird, kann natürlicher Weiſe nicht für einen ſolchen Verſuch gelten. Ueberhaupt haben die meiſten ſo genannten Verbeſſerungen gewöhnlich einerley Fehler, nähmlich den, daß ſie das Uebel bey ſeinen äuſſerſten Enden angreifen, die, ihrem natürlichen Gange nach, nicht zurück auf die Haupt-Quelle wirken können, ſtatt daß ſie bey dieſer anfangen, und ſich von ſelbſt, dem ordentlichen Laufe nach, in alle Arme verbreiten ſollten. Noch nie hat der Strang, noch nie gelindere Strafe, die Zahl der Diebe vermindert, aber Vorkehrungen gegen den Müßiggang, gegen die Armuth, Einrichtungen zu beſſerer Unterweiſung und Belehrung in den Pflichten der Menſchheit, heben es.

Da es aber Pflicht des Forſchers iſt, ſich überall nach Urquellen umzuſehen, ſo iſt es auch insbeſondre hier bey dieſem Fehler des militäriſchen Körpers; und ich werde daher mich bemühen, die Hauptquellen und Triebe zum Deſertiren aufzuſuchen, und die mir wahrſcheinlichen Gegen-Mittel anzugeben.

Man betrachte einmahl den Soldaten-Stand mit ſcharfem Auge, und man wird finden, daß er gerade das Gegentheil von dem iſt, was wir angeborne, natürliche Freyheit nennen. Nun iſt aber bekannt, daß es innerlicher Natur-Trieb nicht allein des vernünftigen Erd-Bewohners, ſondern ſo gar des unvernünftigen Thieres, iſt, ſich dieſen Stand zu verſchaffen. Es iſt zwar, ſeitdem wir aufgehört haben, Eicheln zu eſſen, und unſere Blöße mit Thier-Fellen zu bedecken, kein Gedanke mehr an jene uneingeſchränkte Freyheit und gänzliche Unabhängigkeit ei-

nes jeden einzelnen; wir ſind aber auch durch Erziehung und geſellſchaftliche Verfaſſung, nach der zur Selbſt=Erhaltung einer dem andern dienen und ſich mit ihm verbinden muß, von jener Idee abgekommen; unterdeſſen iſt immer noch ein gemäßigter und der jezigen Lage der Sachen angemeſſener Trieb zur Freyheit übrig, der nicht ſowohl auf Ungebundenheit, gänzliche Unabhängigkeit, als vielmehr darauf abzweckt, daß man einiger Maßen ſeinen eigenen freyen Willen haben will, und dieſer läßt ſich nicht gänzlich unterdrücken. Dieſe leztere Art von Freyheit ſchmeicheln wir uns nun ſo lange zu beſitzen, als wir nicht verbunden ſind, uns wie Marionetten behandeln zu laſſen. Bey unſern bürgerlichen Bedienungen und Verbindungen glauben wir immer, wegen des äuſſerlichen Scheines, ſie zu haben, und kommen deswegen nicht leicht auf den Gedanken, uns ſolche zu verſchaffen, aber beym Soldat iſt der Fall anders: er ſieht ſich in allen Stücken maſchinenmäßig behandelt, ſein eigener Wille iſt gänzlich unterdrückt, und dieſer fühlt daher eher den Trieb, ſich dieſe Freyheit zu verſchaffen. Dieſes beweiſet auch die Erfahrung. Je gebundener und maſchinenmäßiger der Soldaten=Stand eines States iſt, je mehr leidet er durch Deſertion. Selten hört man, daß ein Frey=Corps, daß undiſciplinirtere Corps viele Ausreiſſer bekommen; allein bey ihnen iſt auch das Band weiter, und der eigene Wille des gemeinen Mannes etwas freyer, ſollte es auch nur ſcheinbar ſeyn, das iſt hier ſchon hinreichend.

Bey dem angeführten und behaupteten Satze: Je gebundener und maſchinenmäßiger der Soldaten=Stand iſt, je mehr leidet er durch Ausreiſſer, und ſo umgekehrt, könnte man mir die Türken zum Gegen=Beweis anführen, als welche gewiß nicht unter die eigentlich diſciplinirten Kriegs=Völker, wenigſtens bisher nicht, ob ſie gleich jezt anfangen, den Soldaten=Stand auf einen mehr europäiſchen Fuß zu ſetzen, gerechnet werden können, und doch immer durch das Davonlaufen ihrer Leute im Kriege ſehr geſchwächt werden. Allein, ſie deſertiren eigentlich nicht, ſondern ſie gehen rottenweiſe öffentlich nach Hauſe, und zwar nicht aus denen Urſachen, aus welchen unſere Soldaten deſertiren, ſondern weil ſie des Feldzuges ſatt ſind. Dieſes iſt nicht ein Uebel, welches mit dem maſchinenmäßigen Dienſte, ſondern eines, das mit der Perſonal=Tapferkeit verbunden iſt.

Auch

Auch wird angegeben, daß man ja täglich Beyſpiele habe, wo die Deſerteurs von einem Potentaten ab, und zum andern hin laufen. Es iſt wahr; aber das iſt nichts mehr und nichts weniger als Trieb zur Freyheit, Reiz ſeinen eigenen Willen zu haben; was der Handwerks-Burſch fühlt, wenn er ſeinen bisherigen Ort und Meiſter verläßt, und nach einem andern läuft; eine gewiſſe Art von angeborner Unſtätigkeit in denen Jahren, wo das Blut noch ſtärker wallt; dazu, da bey den Soldaten nicht der Umſtand eintreten kann, der andere Erden-Söhne anfeſſelt, nähmlich häusliche Niederlaſſung und Verheurathung. Dieſes läßt ſich daher nicht leicht heben. Es bleibt freylich, in ſo fern nicht die weiter unten angeführten Umſtände eintreten, immer ſträfliches Unternehmen, Meineid; aber, in welchem Stande gibt es nicht Pflichtvergeſſene!

Verluſt der Freyheit, und natürliche Sehnſucht nach Ihr, iſt alſo eine Haupt-Quelle, woraus der Gedanke zum Deſertiren entſpringt. Hätte ein Regent bloß eingeborne Landes-Kinder im Dienſt ſeiner Waffen, ſo lieſſe ſich dieſer Umſtand leichter heben, als ſo, da beynahe immer die Hälfte der Armeen aus Ausländern beſteht. Warum hatte der ältere, ganz aufgehobene Kriegs-Stand keine Deſerteurs; der Stand, wo der Unterthan nur zur Zeit der Noth die Waffen ergriff, wo der ſtehende Soldat noch nicht eingeführt war? Wahre Herzhaftigkeit und Patriotismus hielten ihn von dem Gedanken ab, wie ein Halunke davon zu laufen. Erſtere kann jezt freylich nicht mehr Statt finden, da der Soldat ſcheibenmäßig aufgeführt wird, und überhaupt da ſeit der Erfindung des Pulvers das meiſte bloß mit dem groben Geſchütze ausgemacht wird, und es einerley iſt, wer die Lücken im Gliede ausfülle. Lezterer, nähmlich der Patriotismns, iſt nicht wohl einem Ausländer, bey der maſchinenmäßigen Behandlung im Militär-Dienſte zu zumuthen. In dem Sohne des Landes aber könnte, ungeachtet des Druckes, durch allerley Wege der Geiſt des Patriotismus angefachet und erhalten werden; es iſt doch einmahl ſein Vaterland, und wer wird dafür nicht gern warm! Und dies wäre das Mittel, bey dem Eingebornen, auch wenn der gegenwärtige harte Dienſt des Soldaten bliebe, die Sehnſucht nach Freyheit aufzuheben. In dieſem Betracht war der ſchon vor mehrern Jahren gethane Vorſchlag eines ausländiſchen Politikers nicht ſo

ganz zu verwerfen, daß nähmlich die ſämmtlichen Potentaten Europens ſich dazu vereinigen ſollten, ihre Armeen um 1 oder 2 Drittel zu verringern, dadurch würde dieſelbe Proportion bleiben, und ſie würden ſehr viel erſparen; aber die Haupt=Folge wäre, daß dadurch die Armeen beynahe aus lauter Landes=Kindern hätten beſtehen, und dann durch den erregten Patriotismus vor der Deſertion ſicher ſeyn können. Schade nur, daß der ganze Plan nicht praktikabel iſt!

Bey dieſer Quelle der Deſertion könnte man mir einwenden, daß ſie wohl nicht ſo ſtark ſeyn könne, indem ja der Soldat, und beſonders der Ausländer, freywillig ſich in dieſe Knechtſchaft begebe, daß alſo bey dieſen nicht leicht der Unmuth und die Sehnſucht nach Freyheit ein Beweggrund zum Deſertiren werden könne, da ihm ſeine eigene Ueberzeugung ſagen müſſe, er habe ſich deren freywillig begeben.

Wählten die Werber bey ihrem Geſchäfte den ſchlichten geraden Weg, enthielten ſie ſich der vielen Verſprechungen, davon keine je erfüllt wird, der Ueberredungen und überhaupt aller der Schleifwege, die bekannt ſind, und heut zu Tage unter die Requiſiten eines guten Werbers gerechnet werden, ſo ließe ſich dieſer Einwurf hören, aber ſo kann er nicht Statt finden. Ich berufe mich hier auf die tägliche Erfahrung. Auſſer dem, daß ſie dem Recruten den Soldaten=Stand mit den ſchönſten Farben abmahlen, machen ſie noch jeden zum Unter=Officier, Huſaren, Gardiſten, Heiducken, kurz, zu was er nur ſelbſt will (*), denn Verſprechen koſtet ja nichts. Kommen ſie nun an Ort und Stelle, ſo iſt die Muskete ihr Los. Freylich ſollten dieſe Leute nicht ſo thöricht ſeyn, und ſich goldene Berge verſprechen laſſen; aber noch hat ſich die leidige Erfahrung der Folge ihres Engagements nicht genug bis zu dieſer Claſſe von Leuten verbreitet, und oft erſtreckt ſich auch ihre eigene Ueberlegungs=Kraft nicht ſo weit. Glücklich wollen ſie indeſſen einmahl ſeyn, wenigſtens glücklicher als ſie bisher waren; und ſehen ſie ſich dann in ihrer Hoffnung, in dem ihnen

(*) Daraus läßt ſich begreifen, warum manche, deren Lage ſie über den gemeinen Soldaten wegſetzt, ihre bisherige beſſere verlaſſen, und ſich engagiren laſſen.

ihnen zugeſicherten Verſprechen hintergangen, — Hinter=gehung, und zwar unerlaubte Hintergehung, bleibt es doch gewiß allemahl — fühlen ſie den Druck der Knechtſchaft in ſeiner ganzen Stärke: ſo iſt ihr erſter Gedanke, ſich aus dieſer unglücklichen Lage, an der ſie, ihrer Ueberzeugung nach, nicht Schuld ſind, wieder heraus zu heben, ſo bald ſie können, und das können ſie am erſten in Kriegs=Zeiten durch das Deſertiren. Hiernach muß man den Entſchluß und das Risko des Deſerteurs meiſtentheils beurtheilen, da der Freywilligen, nach obigem Maßſtabe, ſo we=nige ſind.

Auch die Bande des Eides ſchrecken ſolche nicht leicht ab, da der gemeine Mann ſo gut weiß, als wir, was heißt: gezwungener Eid iſt Gott leid; denn ſo erklärt er ſich ſeinen Schwur zur Fahne, zu der er hingeſchleppt worden iſt.

Ferner haben wir Dienſte, in welchen keine Capitula=tion Statt findet. Sie wird verſprochen, weil ſonſt der Recrut zurück tritt, aber nicht gehalten. Der Soldat ſieht keine Erlöſung vor ſich, als in dem Tode, oder in der De=ſertion. Er kann bey lezterer nichts mehr, als jenen, wa=gen, aber, wenn es ihm glückt, ſein freyes Leben gewin=nen. „Es ſind ſchon viele durchgekommen, ich werde nicht „allein hängen bleiben,“ und ſo läuft er dann bey der er=ſten Gelegenheit, die ſich anbiethet, ins Freye.

Ich weiß wohl, daß in Anſehung der Capitulation an=gegeben wird, es wäre nicht möglich, eine zu halten; durch drey= oder ſechsjährigen Fleiß und Mühe würde ein Mann erſt zum Soldaten, und zum Dienſt für den Stat tüchtig gemacht und gebildet, und dann könnte man ihn nicht wieder laufen laſſen. Ich gebe dieſes auch gern zu, allein der Remotion der Deſertion ſteht es in ſo fern im Wege, daß dadurch der Trieb zur Freyheit immer mehr angefachet wird.

Verminderung der Knechtſchaft, in ſo fern ſie möglich, und der nöthigen Kriegs=Zucht nicht nachtheilig iſt, einzuflö=ßender Patriotismus, und vorzügliches Point d'honneur, wären alſo theils für den Eingebornen, theils auch für den Ausländer, Mittel, die Deſertion, die aus dem Triebe zur Freyheit entſpringt, einzuſchränken. Und vielleicht fänden ſich Mittel, dem Soldaten, der eine gewiſſe Zahl Jahre gedient, oder in kürzerer Zeit ſich rühmlichſt hervor gethan

und wohl verhalten hätte, eine Zulage an Ehre zu machen, da Zulagen an Geld nicht immer geneigtes Gehör finden, und oft auch den Endzweck nicht ſo gut erreichen, als jene. Die Ehre iſt eine Münze, die dem State am wenigſten koſtet — und doch bleibt ſie die mächtigſte Triebfeder zu großen Dingen. Die Hoffnung einer Krone von Lorbeer-Blättern erzeugte in dem alten Griechenlande und Rom mehr tapfere Thaten, als wir jezt kaum mit allem Golde aus Peru hervor bringen würden. Eine Art von ſolcher Belohnung hat die franzöſiſche Armee, indem der König an gewiſſen ſolennen Tagen denen, die von ihren Officieren an ſolchen wegen beſondern Wohlverhaltens gelobt werden, eine Art von Schleifen über den Rock-Aermel zu tragen geſtattet. Doch iſt dieſe Einrichtung eigentlich noch nicht von der Seite als Mittel gegen das Deſertiren genug betrachtet und zu dieſem Behuf hinlänglich getroffen worden. Einer Beherzigung iſt aber der Vorſchlag mit der Ehren-Belohnung gewiß werth, da ſie von je her der ſtärkſte Trieb zu großen Thaten war, und an gewiſſe Heere feſſelte, und überhaupt die ſchicklichſte Belohnung für den Soldaten iſt. Man erinnere ſich an die Veteranen bey den Römern.

Der oben angeführte Aufſatz in der berl. Monathſchrift ſieht das Deſertiren für eine Mode an, die eingeriſſen iſt, und betrachtet dieſe als eine Quelle. Allein, Urquelle iſt ſie wohl nicht, ſondern ſie gründet ſich ebenfalls auf jene zuerſt angeführte Urquelle, den Trieb zur Freyheit, wenigſtens in ſo fern, daß ſie durch jene veranlaſſet wird, und durch Verſtopfung jener von ſelbſt aufhört. Sie iſt im eigentlichen Verſtande Mode. Bey einigen iſt es Drang, und durch die ihnen unangemeſſene Lage erregter Trieb zur Freyheit, und die andern deſertiren par compagnie. Iſt das Beyſpiel gehoben, ſo hört auch wohl die Nachahmung von ſelbſt auf.

Der Verf. jenes Aufſatzes rechnet unter dieſe Mode, das bey der preuß. Armee vorzüglich gewöhnliche Ueberlaufen von einem Regimente zum andern, und glaubt in dieſer ſtillſchweigenden Erlaubniß derſelben einen ſtarken Grund für das eingeriſſene Deſertiren zu finden; allein, das kann es wohl nicht ſeyn. Ich glaube vielmehr Gründe anführen zu können, woraus erhellt, daß man es als Gegen-Mittel der Deſertion allgemein geſtatten ſollte.

Der

Der Satz iſt doch einmahl richtig, daß es einerley iſt, unter welchem Regimente einer dem Könige dient, und er iſt allerdings anzuwenden, wenn er gute Folgen veranlaſſet.

Iſt einer einmahl einige Zeit bey dem Soldaten-Stande, ſo iſt meiſtentheils der Fall, daß er nicht wohl mehr ein anderes Metier ergreifen kann; das ehemahls erlernte Handwerk, oder was es ſey, iſt ausgeſchwitzt, und er iſt nicht mehr im Geleiſe, er muß alſo in der Montur bleiben; aber die Art, wie er dazu gekommen iſt, vielleicht auch die Compagnie ſelbſt, der Officier unter dem er ſteht, macht ihn mißmüthig; er glaubt ſich einiger Maßen helfen zu können, wenn er dieſe verwechſelt. Sein erſtes Augenmerk geht doch gewiß immer auf die Lage ſeiner Cameraden; und findet er deren Los erträglicher, ſo iſt der Gedanke, zu einem andern Potentaten überzugehen, wohl nicht der erſte, beſonders da er weiß, daß es dort eben ſo wohl, als ehemahls hier, auf das Schickſal ankommt, unter welchen Commando-Stab es ihn werfe. Hat er alſo die Freyheit, ſich ſelbſt ein Regiment, eine Compagnie wählen zu dürfen, ſo, dünkt mich, lieſſe ſich dem Deſertiren, zum Nachtheil des States, hierdurch um ein merkliches vorbeugen. Durch eine ſolche Erlaubniß erhielte auch der gemeine Mann wieder einen Schein von Freyheit, und der Trieb nach dieſer, und die durch ſolchen ſo oft veranlaßte Deſertion, würde weggerückt.

Noch eine wichtige Folge entſpränge aus dieſer geſtatteten Verwechſelung. Sehr oft macht der Officier den gemeinen Mann mißmüthig, und erregt in ihm den erſten Gedanken zur Deſertion. Durch die Erlaubniß, zu dem Regimente übergehen zu können, wo man auf eine der Sache angemeſſene Art behandelt wird, würden alle Regimenter und Compagnien genöthiget werden, das Beyſpiel des in dieſem Betracht beſteingerichteten nachzuahmen, um ſich durch die Einbuße ihrer Gemeinen nicht in eine nachtheilige Renommee zu ſetzen; und ſo würde die Verminderung der Knechtſchaft, die ich oben als Mittel gegen die Deſertion anſahe, von ſelbſt bewirkt. Freylich müßte immer auch hierin vernünftige Einſchränkung Statt finden, um die Sache nicht bis zum Kinderſpiel treiben zu laſſen, aber dieſe lieſſe ſich machen. So müßte auch dieſer Fall, da einer Luſt hätte, ſein Regiment zu verwechſeln, vom

De-

Deſertiren unterſchieden werden, welches im Preußiſchen noch nicht geſchieht. Und um gleich eine Art von Einſchränkung dieſer Erlaubniß zu wechſeln anzuhängen, damit ſie nicht zu weit getrieben würde, ſo könnten, wenn oben angeführte und vorgeſchlagene Ehren-Belohnungen aufgenommen wären, ſolche durch das Verwechſeln wieder wegfallen, und derjenige, der ſie bey einem Regimente ſchon genoſſen hätte, müßte ſie bey dem nun neu gewählten erſt wieder erwerben, oder man könnte das Wechſeln unter andern Bedingungen erlauben, z. B. daß einer dadurch die Hoffnung verlöre, Unter-Officier rc. zu werden.

Bey aller Geſpanntheit und Mühſeligkeit des Soldaten-Lebens, geſchieht es doch, vorzüglich zu Friedens-Zeiten, daß Müßiggang und Langeweile manchen zum Deſertiren veranlaſſen, wenigſtens ſind ſie öfters mittelbarer Weiſe daran Schuld, indem ſie den Soldaten in eine Lage ſetzen, wo er, da er nichts beſſeres zu thun weiß, ſeinen Gedanken Audienz gibt, ſein Schickſal beleuchtet, und es unangenehm findet. In dieſer Lage befindet er ſich vornehmlich auf der Wache. Es iſt alſo nothwendig, ihm da eine anſtändige Beſchäftigung zu verſchaffen. Hier muß ich meine Leſer noch einmahl auf jenen Aufſatz in der berl. Mon. einen Augenblick hinführen. Er enthält einige Vorſchläge gegen die Langeweile, die mit einiger Veränderung praktikabel werden könnten. Der erſte iſt das Erzählen. Die Soldaten ſollen ſich unter einander damit unterhalten. Er ſagt aber ſelbſt, daß es in ſo fern gefährlich werden könnte, wenn die ältern Erfahrnen den jüngern ihre Lebens-Geſchichte, die öfters im Herumvagiren, in vielmahligem Deſertiren, beſteht, bekannt machen würden, indem dadurch die Luſt zur Nachahmung erweckt würde, und will daher lieber Bücher auf der Wache haben, woraus vorgeleſen werden ſoll. Allein, was für Bücher? Jener Verf. glaubt, daß, da die für die andern Stände gut und nützlich geſchriebene Bücher hier nicht unterhaltend genug wären, es alte Romane, Robinſone rc. ſeyn dürften, und damit kann ich nicht einſtimmen, denn dieſe enthalten meiſtentheils Abenteuer-Geſchichten, und könnten dadurch eben ſo gut zur ſchädlichen Nachahmung reizen, als jenes bloße Erzählen; ich würde daher lieber Biographien, und, wo möglich, wahre Biographien berühmter Kriegs-Helden rc. wählen. Dieſe erzeugten den dop-

pelten Vortheil, daß ſie unterhielten, und auf eine für den Stat nützliche Art zur Nachahmung bewegten. Der zweyte iſt das Spiel. Spielen ſollen ſie, aber nicht um Geld; im Damen-Bret, und das eigentliche Kriegs-Spiel, das Schach. Beſſer wäre freylich allemahl eine für den Soldaten einträgliche Beſchäftigung; nur nicht Nähen, Stricken ꝛc. wie jener Verf. glaubt; denn hier halte ich allemahl mit dem Graf Turpin, in ſeinem Commentar über den Vegez, dafür, daß Stricken und Soldaten-Montur einander entgegen geſetzte Dinge ſind, daß aus deſſen Handlungen überall Kraft und Ernſt hervor leuchten müſſen, und daß überhaupt dergleichen weibliche Beſchäftigungen den bey dem Soldaten erforderlichen Mann-Sinn niederſchlagen.

Anſtändige Beſchäftigungen auf der Wach-Stube, die Geld eintragen, und den Dienſt nicht hindern, wären wohl zu erlauben, nur ſind ſie nicht ſo leicht vorzuſchlagen, da der Ort und die geſpannte Kleidung im Wege ſtehen. Unter allen Beſchäftigungen ſcheint mir indeſſen doch keine hier ſchicklicher und beſſer zu paſſen, als das Bild-Schnitzen. Figuren, wie ſie die Tyroler zum Verkauf herum tragen, ſollten durch wenige Anleitung bald nachzumachen ſeyn, lernen ja unſere Schaf-Knechte meiſtentheils von ſelbſt dergleichen Arbeiten. Was aber noch intereſſanter wäre, als dieſe Figuren, das wären Tobaks-Pfeifen Köpfe, dadurch könnte der Soldat immer einige Groſchen verdienen, und ſie wären ihm vielleicht um deswillen intereſſanter, da er ſie ſelbſt nutzen kann, und ſie einen Theil ſeiner eigenen Mobilien ausmachen. Es käme alſo bloß darauf an, daß die nöthigen Inſtrumente auf die Wach-Stuben geſchaffet würden; Nachahmung und Eifer dafür ſollte ſich bald von ſelbſt finden. Für unanſtändig wird wohl niemand dieſe Art von Beſchäftigung erklären, da ſchon in ältern Zeiten Homer und Conſorten ſie ſo ſehr in Ehren hielten.

Ganz würde ſich freylich das Deſertiren durch alle dieſe Verbeſſerungen nicht heben laſſen, ſo lange der Soldaten-Stand die jezige allgemeine Einrichtung behält, ſo lange der meiſte Theil für ſeinen Groſchen, und nicht für das Vaterland, ficht; aber auch Verminderung deſſelben wäre ſchon Vortheil genug, und dazu würden doch die Vorſchläge

ſchläge in Abſicht des Triebes zur Freyheit, als wohin beynahe alles abzweckt, offenbar die Hand biethen."

Wegen **Verhütung** der **Deſertion**, und **Anhaltung** der **Deſerteurs**, ſind in den kön. preuß. Landen verſchiedene ſcharfe Edicte und Verordnungen ergangen und publicirt (1), welche allemahl am erſten Sonntage eines jeden Monathes von den Kanzeln abgeleſen werden. Deren Inhalt kürzlich dieſer iſt: daß 1. kein Soldat in Städten und Dörfern paſſirt werden ſoll, wenn er nicht einen recht guten und gültigen Paß von ſeinem Officier, und zugleich unter dem Regiments-Siegel vorzeigen kann; ſondern 2. derjenige, welcher mit einem ſolchen Paß (der nicht nur, wie jezt gedacht, ſondern auch in Städten und Dörfern, unterſchrieben und atteſtirt iſt,) nicht verſehen iſt, ſofort zu arretiren, und an das nächſte Regiment oder Garniſon, und von da weiter an das Regiment, dem er angehört, zu liefern ſey. Daß 3. wenn in Städten und Dörfern kund gemacht wird, daß einer deſertirt iſt, nicht allein hiervon den umliegenden Oertern durch Bothen zu Pferde ohne Verzug Nachricht zu geben, ſondern auch Bürger und Bauern ſofort aufſitzen, die Sturm-Glocken läuten (2), die Päſſe beſetzen, den Deſerteur auf allen Straßen und Paſſagen weiter aufſuchen, und bis auf die nächſten Städte und Dörfer, dahin der Deſerteur ſich vermuthlich gewen-

(1) Als: v. 23 Jan. 1677; 18 Aug. 1683; 9 Oct. 1688; 2 Apr. 1691; 4 März 1693; 18 Febr. 1694; 12 Aug. 1699; 15 May 1711; 12 Jul. 1713; 22 Jul. und 2 Aug. 1722. Das Edict v. 12 Jul. 1713, iſt durch das v. 29 Dec. 1714 renovirt, beyde wiederum auch durch das Edict v. 29 Jan. 1723, und 3 Jan. 1724, und ſämmtliche durch das Edict v. 4 Oct. 1741.

(2) Daß, wenn ein Soldat deſertirt, eine Kanone gelöſet werden ſolle, ſ. Edict v. 16 Aug. 1727, und 19 Dec. deſſ. J.

wendet hat, verfolgen (3), auch die Wälder und Buſchwerk, imgl. das hoch gewachſene Getreide auf ihrem Revier genau mit durchſuchen müſſen. 4. Den Nacht-Wächtern in den Dörfern auch obliegt, fleißig Acht zu geben, ob unbekannte Leute oder Soldaten, etwa in der Nacht, ihres Orts paſſiren; und wenn ſie auf geſchehene Nachfrage etwas Verdächtiges vermerken ſollten, ſich derſelben Perſonen zu bemächtigen (4). 5. Sobald der Deſerteur attrapirt iſt, muß es den Benachbarten notificiret werden, und bekommen diejenigen, welche den Deſerteur ertappet haben, 12 Thaler aus der Acciſe; hingegen werden 6. diejenigen, welche nicht ſofort alles mögliche angewandt und gethan haben, um den Deſerteur zur gefänglichen Haft zu bringen, hart beſtraft; und wer 7. einen Deſerteur durchgeholfen hat, hat den Galgen verwirkt.

Damit die Deſerteurs nicht ſo leicht Gelegenheit haben, bey anderer Potentaten Truppen unterzukommen, haben verſchiedene Regenten wegen reciproquer Auslieferung der Deſerteurs ſolenne Conventionen und Cartelle errichtet. Preußen hat dergleichen: mit den Königen in Dänemark, d. 29 Dec 1706; Groß-Brittannien, d. 19 Nov. 1719; und Polen, d. 8 Oct. 1718, den 28 Oct. 1719, d. 5 Jan. und 20 Febr. 1720; mit Kurſachſen, d. 22 Nov. 1718; mit Schweden, 1720; dem herzogl. Hauſe Braunſchweig-

(3) Welche Dörfer alsdann jene ſecundiren und weiter verfolgen müſſen; Ed. v. 3 Jan. 1724. Wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs im Fürſtenthum Oſt-Friesland gehalten werden ſolle, ſ. Ed. v. 2 Jun. 1751.

(4) Welche Bemächtigungen ſie allenfalls, nach dem Ed. v. 3 Jan. 1724, auf die Art bewirken können, daß ſie es ſofort bey dem Schulzen melden, der dann ſogleich mit einigen Einwohnern aufſitzen muß, um ſolcher verdächtigen Perſonen ſich zu bemächtigen.

ſchweig-Wolfenbüttel, d. 18 Apr. 1720; dem herzogl. Hauſe zu Sachſen-Gotha, d. 16 Nov. 1740; auf 6 Jahr a dato mit Sr. kön. Maj. in Polen, und kurf. Durchl. zu Sachſen, den 31 Oct. 1741, 30 Sept. 1749, und 11 Jun. 1787 (ſ. im I. Th. S. 92); ferner mit Sr. kurf. Durchl. zu Bayern, d. 4 Dec. 1741; dem hochf. Hauſe Würtenberg, d. 27 Sept. 1731, und auf 3 Jahr, d. 12 Jan. 1742; mit Sr. kurf. Durchl. zu Cöln, d. 18 Sept. 1751; und dem herzogl. Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel, d. 21 Jan. 1751, und 14 März 1757, errichtet.

Was inſonderheit die Verhütung der Deſertion; die Verfolgung und Anhaltung der Deſerteurs; die Belohnung derjenigen, welche einen Deſerteur wieder bekommen; die Beſtrafung derjenigen, welche einen Deſerteur durchhelfen; die Citation der Deſerteurs, und ihre Leibes- oder Lebens-Strafe, betrifft, ſo iſt davon in den preuß. Landes-Geſetzen Folgendes anzutreffen.

I. **Wie die Deſertion zu verhüten iſt.** Weil inſonderheit angemerkt worden, daß bey Veränderung der Quartiere und Märſche, diejenigen, die den böſen Vorſatz faſſen, zu deſertiren, die Gelegenheit in Acht nehmen, und entweder in den Quartieren beym Ausmarſch zurück bleiben, oder öfters von ihren Befreundten, Verwandten und Bekannten, oder auch liederlichen Weibsſtücken verſtecket, und verborgen gehalten werden, bis das Regiment, Bataillon, oder Compagnie worunter ſie ſtehen, wegmarſchirt iſt: ſo iſt, nach dem Edict v. 12 Jul. 1713, jeder commandirende Officier angewieſen und beordert, jedes Mahl des Tages vor dem Aufbruch, die Regierungen, Magiſträte und Obrigkeiten des Ortes davon zu benachrichtigen, damit dieſelben, oder auch auf dem platten Lande die von Adel, Gerichts-Obrigkeiten oder Schultheißen, ihre Bürger, Unterthanen und Geſinde verwarnen, und ihnen nach-

nachdrücklich aufgeben, auf der einquartierten Soldaten Thun und Laſſen fleißig Obacht zu haben, und wenn ſie an Einem oder Andern etwas verdächtiges ſehen, oder bemerken, daß er ſich entweder Tages, oder Nachts, zur Flucht oder Zurückbleibung präparirte, auch mit liederlichen Weibsſtücken umginge, ſolches ſofort dem commandirenden Officier anzumelden.

2. Muß auch jeder commandirende Officier inſonderheit des Abends vor dem Ausmarſche, alle Quartiere fleißig viſitiren laſſen; und wenn nach dem Zapfenſtreiche Einer oder Anderer alsdann in ſeinem Quartiere vermißt werden ſollte, ſind die Obrigkeiten ſchuldig, den Officieren durch ihre Bürger und Bauern getreulich beyzuſtehen, und in den Städten, Flecken und Dörfern, fleißig viſitiren zu laſſen, bis dergleichen abſentirte ſich wieder aufgefunden und in Verhaft gebracht worden ſind.

Und damit 3. nach geſchehener Viſitation, ein ſolcher boshafter Menſch nicht des Nachts aus dem Quartiere ſich zu abſentiren, oder zu verſtecken Gelegenheit haben möge, muß der Wirth des Hauſes, dieſelbe ganze Nacht vor dem Ausmarſche inſonderheit, mit ſeinem Geſinde aufbleiben und wachen, und durchaus nicht geſtatten, daß ſein einquartierter Soldat ſich aus ſeinem Lager und Quartiere rücken dürfe, ſondern wenn derſelbe, oder Andere mehr in einem Quartiere ſich dieſes mit Gewalt unterſtehen wollte, ſo muß gedachter Wirth ſofort Alarm machen, und die nächſte Wache oder Nachbarn zu Hülfe rufen, und ſolcher Geſtalt alle möglichſte Vorſicht und Mittel vorkehren.

4. Iſt nöthig und verordnet, wenn inſonderheit die Einquartierung auf dem platten Lande, und in keinen verſchloſſenen Städten iſt, oder auch die Truppen campiren, daß des Tages vor den Aufbruche alle Wege und Päſſe um ſolche Stadt, Flecken, Dorf und Campement, mit Bürgern und Bauern beſetzt werden ſoll; auch ſoll den umliegenden Städten und Dörfern der Aufbruch bekannt gemacht werden, damit ſie gegen ſolche Zeit an ſolchen umliegenden Orten fleißig Wache halten, und keinen Soldaten,

noch andern verdächtigen Menſchen, zu Wagen oder zu Fuße, er habe Soldaten-Montur, oder nicht, an, ohne Vorzeigung eines Paſſes paſſiren laſſen, vielmehr aber, wenn er unbekannt iſt, und ſich vielleicht verkleidet hat, ihn anhalten und zurück ſchicken können.

5. Sollen die commandirenden Officiers nicht geſtatten, daß ſo wenig des Tages vor dem Aufbruche, als ſonſt, die Soldaten auf das Land, es geſchehe unter welchem Vorwande es wolle, herum laufen, ſondern vielmehr die ſcharfe und ernſtliche Ordre ſtellen, (womit der 17te Kr. Art. von 1749 übereinſtimmt,) daß, welcher Soldat eine Viertel-Stunde von der Garniſon, dem Quartier-Stande und Campement, ſich betreten laſſen würde, derſelbe als ein Deſerteur angeſehen, und, nach Befinden, mit Leibes- oder Lebens-Strafe ſofort auf friſcher That unnachläſſig beleget werden ſolle.

Wie denn 6. kein Soldat anders auszuſchicken, zu commandiren, oder zu beurlauben iſt, es ſey denn der Officier ſeiner wohl verſichert, und daß er ihm dazu einen Paß ertheilt. (Dieſes Edict v. 12 Jul. 1713, iſt unter d. 29 Dec. 1714 dahin extendirt worden, daß ſolches nicht allein bey Marſch und Logirung der königl. Truppen, ſondern auch, wenn ſie in Garniſon liegen, zu verſtehen iſt, dergeſtalt, daß ſowohl in den Städten und Flecken, wenn die Bürger in den Thoren die Wache beſtellen, dieſe ſammt den Thor-Schreibern, ſo wie es ihnen möglich iſt, zu behindern, als auch alle Fährleute an den Ströhmen, auch die Wirthe, und Schenken in den Krügen, bey der im obigem Edicte feſtgeſetzten Strafe, auf die Deſerteurs Acht zu haben, und keinen Soldaten ohne einen gedruckten Paß überzuſetzen, oder zu beherbergen, erlaubt iſt, vielmehr, wenn ihnen ein ſolcher Deſerteur vorkommt, es gehörigen Orts anzeigen müſſen, damit er in Verhaft genommen und an die nächſte Garniſon abgeliefert werden könne, von wannen er dem Regimente überliefert wird.)

7. Es ſoll auch kein Ober-Officier, wenn gleich ein Unter-Officier dabey wäre, ein Commando, es ſey von 2, 3, bis 10 Perſonen, ausſchicken, oder jemand auf

auf das nächſte Dorf zu den Seinigen beurlauben, dem er nicht allein einen ordentlichen Beurlaubungs-Paß, ſondern auch im erſten Falle einen ordentlichen Commando-Paß mitgegeben hat. Angef. Ed. von 1713, §. 7.

8. Auch ſoll, nach dem Kriegsdienſt-Reglem. der Infant. Th. 8, Tit. 1, Art. 8. und Tit. 18, Art. 7; desgl. Th. 10, Tit. 2, Art. 6, ein jeder Officier dafür repondiren, daß er alle ſeine Leute von ſeinem Zuge ins Lager bringe, deshalb bey dem Ausmarſch und bey Einrückung zugegen ſeyn, nicht aber zurück bleiben, oder voraus reiten, oder bey den auf dem Marſch Zurückgebliebenen einen Unter-Officier, der ſelbige wieder nachbringen muß, laſſen. Ueberhaupt ſollen, nach dem Circulare v. 13 Jun. 1765, die Capitains beſſer auf ihre Leute ſehen, und gehörige Attention auf die Ausländer haben; widrigenfalls ſie für jeden ausländiſchen Mann, der von ihrer Compagnie deſertirt, 10 Thaler bezahlen ſollen.

Die Cabinets-Ordre v. 15 Oct. 1748, befiehlt, die unſichern Leute aus einander zu legen, und bey ſichern einzuquartieren.

II. Was den Punct: **Wie die Deſerteurs zu verfolgen und anzuhalten ſind**, betrifft: ſo ſoll

9. nach dem Ed. v. 3 Jan. 1724, ſo bald eine Deſertion bekannt gemacht wird, ſofort jeder Ort, Stadt und Dorf, mit ſo vielen Einwohnern, als nöthig erachtet werden, theils zu Pferde, theils zu Fuße, aufſitzen.

Das neueſte Ed. v. 4 Oct. 1749, (welches durch ein Circulare v. 9 Jun. 1768, 20 Aug. 1783, und Ed. v. Jan. 1788, renovirt worden iſt,) disponirt deshalb: „Wenn ein Soldat von einem Regimente „oder Compagnie deſertirt, und ſolches von dem Of-„ficier auf dem Lande und in den Städten kund ge-„macht, und darüber Lärm wird: ſo ſollen Bürger „und Bauern ſofort aufſitzen, die Sturm-Glocke

„läuten (5), die Päſſe beſetzen, und den Deſerteur „weiter aufſuchen, auch den Officieren zum Nachſe⸗„tzen der Deſerteurs die benöthigten Pferde, nach „den Patenten v. 19 Dec. 1727, und 28 Jan. „1738, und in Oſt⸗Friesland nach den Ed. v. 22 „Jun. 1751, und 17 Sept. 1768, gegen bare Be⸗„zahlung verabfolgen laſſen.

Wofern ein Regiment, wozu der Deſerteur ge⸗hört, denſelben gar nicht verfolgt hat, ſo ſoll dieſer Umſtand, nach Leyſer's Meinung (6), eine Linder⸗ung der Strafe wirken, allein der Deſerteur hat gleichwohl das Verbrechen der Deſertion wirklich be⸗gangen; und daraus, daß er nicht verfolget worden iſt, iſt nicht gewiß zu ſchließen, daß ihm auch der Abſchied würde gegeben ſeyn, wenn er ihn verlangt hätte.

Das Ed. v. 19 Dec. 1727, enthält: 10. daß, obgleich unter d. 16 Aug. 1727, verordnet iſt, daß die Offi⸗ciers, zum Nachſetzen der Deſerteurs, Extra⸗Poſt⸗Pferde nehmen, und deren Anſchaffung ſelbſt beſor⸗gen ſollten, dennoch, weil es höchſt nöthig iſt, daß von den Officieren ſelbſt, gleichfalls den Deſerteurs ungeſäumt zu Pferde nachgeſetzt werde, durch Be⸗ſtellung und Nehmung der Poſt⸗Pferde auch viel Zeit verſtreicht, und dadurch der Deſerteur, inſon⸗derheit in den an auswärtige Länder angränzenden Provinzen, deſto eher zu echapiren Gelegenheit und Zeit bekommt, in Deſertions⸗Fällen jederzeit an de⸗nen Orten, wo Poſt⸗Häuſer ſind, oder Umwechſel⸗ungen der Poſt⸗Pferde geſchehen, der zur ſchleun⸗igen Herbeyſchaffung derſelben beſtellte Wagen⸗Mei⸗ſter, oder wer ſonſt an deſſen Platz dazu angeordnet iſt, nach der Tour und Ordnung bey den Bürgern, welche Pferde halten, den Officieren ſelbige verſchaf⸗fen, und die Bezahlung vom Regimente nach dem Poſt⸗Reglement dafür geſchehen ſolle.

Doch

(5) Nicht ordentlich, ſondern eine Viertel⸗Stunde lang ſoll an der Glocke mit dem Klöppel auf der einen Seite angeſchla⸗gen werden; Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 7.

(6) Diſſ. de fuga militiae, p. 10.

Doch muß 11. nach dem Ed. v. 16 Aug. 1727, den Bürgern nicht angemuthet werden, Pferde beſtändig auf den Stall zu halten, um ſich derſelben bey ſich eräugnenden Deſertionen bedienen zu können, indem ſolche Anmuthung zum Schaden und Hinderung der Bürgerſchaft in ihrer Nahrung gereicht.

12. Nach dem Ed. v. 28 Jun. 1738, ſollen auf den abelichen Dörfern und Gütern von deren Verwaltern und Pächtern, Schulzen und Bauern eben ſowohl, als in den Amts- oder Raths-Dörfern, den nachſetzenden Officieren die benöthigten Pferde gegen bare Bezahlung des Meilen-Geldes, à 3 Ggr. für jedes Bauer-Pferd auf jede Meile, ſowohl für den Officier, als den mitreitenden Bauer, bey Vermeidung 100 Thlr. Strafe jedesmahl unweigerlich ſchleunigſt herbey geſchaffet und verabfolget, doch aber auch, wofern von ſolchen Officieren die Pferde zu Tode gejagt, oder zu Schanden geritten würden, ſelbige nach einer billigen Taxe dem Eigenthümer ohne die geringſte Weitläuftigkeit bezahlet, und von dem Commandeur des Regimentes, daß ſolches geſchehe, prompt verfüget werden. Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 11. 12.

Nach eben dieſem Edicte, (worauf ſich das von 1749 bezog,) ſollen auch die Officiers in den Städten Poſt-Pferde gegen bare Bezahlung des gewöhnlichen Meilen-Geldes, à 12 Gr. für das Pferd, nehmen.

Im Fall nun 13. der Beamte, die Edelleute, Bürger oder Bauern, nicht ſofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deſerteur zur gefänglichen Haft zu bringen, ſo werden diejenigen, welche daran manquirt haben, folgender Maßen beſtraft. Die Stadt, welche darunter ihr Devoir negligiret, ſoll ſodann deshalb zur Verantwortung und Unterſuchung gezogen, und, befundenen Umſtänden nach, mit einer arbitrairen Geld-Strafe beleget werden. Wenn ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige, ſo ihm nach dem Edicte darunter zu beſorgen obliegt, negligirt hat; ſo ſoll derſelbe desfalls 50 Species-Ducaten Strafe erlegen; hat aber ein Dorf ſich darunter negligirt, ſo ſollen diejenigen Einwohner deſ-

ſelben, die an der begangenen Negligenz insbeſondre Schuld ſind, auf 1 Monath zur Feſtungs-Arbeit gebracht werden; Ed. v. 4 Oct. 1749.

Die Erſetzung des Schadens noch über der geordneten Strafe, iſt nicht nur im Ed. v. 12 Jul. 1713 gegründet, ſondern verſteht ſich auch von ſelbſt, da Satisfactio publica niemahls Satisfactionen privatam aufhebt oder hindert; mithin iſt in dem Falle, wenn durch Negligenz und erweisliche Verwahrloſung ein Soldat deſertirt oder durchkommt, und dafern bey Wiederertappung der Deſerteurs, oder ſonſt zu erkundigen und auszumachen ſeyn würde, an welchem Orte dergleichen Deſerteurs wiſſentlich, oder durch Nachläſſigkeit und unterlaſſene gute Aufſicht und Wache, oder durch unterlaſſene ernſtliche und mühſame Verfolgung, durchgekommen ſind, derjenige, welcher deſſen überwieſen werden kann, auch dem Regimente zur Satisfaction und Indemniſation verbunden. Ed. v. 8 Jan. 1788, n. 13.

14. Nach dem Ed. v. 4 Oct. 1749, ſoll kein Soldat, er ſey Unter-Officier, Grenadier, Musketier, Füſilier, Reiter, Dragoner oder Huſar, es mag ein ſolcher ſich entweder für beurlaubt, oder für eine Ordonnanz ausgeben, ſo wenig in einer Stadt, als in den Dörfern auf dem platten Lande, paſſirt werden, wenn er nicht einen recht guten und gültigen Paß von ſeinem Officier vorzeigen kann, ſondern es ſollen vielmehr dergleichen wegen Deſertion verdächtige und mit gültigen Päſſen nicht verſehene Soldaten, ingl. diejenigen, welche nach dem Ed. v. 4 Jul. 2 Aug. 1722, und 15 Sept. 1730, auch v. 8 Jan. 1788, n. 1 — 5, bey Paſſirung der Städte, Flecken und Dörfer, ihre Päſſe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küſter und Schulzen, auch andern Leuten, die ſie hierüber befragen, nicht vorzeigen, ſofort arretiret, und an das nächſte Regiment oder Garniſon geliefert, von dieſer aber weiter fort an das Regiment, dem der Deſerteur gehört, geſchickt werden, welches die dafür verwandte Koſten bezahlt.

15. Nach dem Ed. v. 15 Sept. 1730, iſt allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörfern, auf

auf das nachdrücklichſte, und bey Vermeidung 100 Thlr., oder, nach Befinden, anderer empfindlichen Leibes-Strafe, anbefohlen, wenn jemand von ihnen einen Unter-Officier und Soldaten auſſer ſeiner Garniſon, es ſey wo es wolle, antrifft, denſelben ſogleich nach ſeinem Paß zu fragen, ſich ſolchen unnachläſſig zeigen zu laſſen, und dabey nachzuſehen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe; und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, iſt es ſofort von demſelben in der nächſten Stadt oder Dorf, der Obrigkeit, den Schulzen und Geſchwornen zu melden, welche dann bey ſolchem befindlichen Mangel eines richtigen Paſſes, ſich des Soldaten oder Unter-Officiers, als eines Deſerteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demſelben mit Fleiß nachſetzen, ihn arretiren, und an die nächſte Garniſon abliefern ſoll. Desgleichen ſind die Unter-Officiers und Soldaten, bey Vermeidung der auf die Deſertion geſetzten Leibes- und Lebens-Strafe, in eben demſelben Edict angewieſen, daß ſie auſſerdem, da ſie ſolchen Paß in allen Städten und Dörfern unterſchreiben laſſen, auch einem Jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es ſey im Felde oder anderswo, begegnet, und nach dem Paß fragt, ſolchen ſogleich ohne einige Difficultät oder Weigerung vorzeigen ſollen (7). Wie dann, nach dem Ed. v. 2 Aug. 22, und 29 Jan. 1723, ſolches jedem Beurlaubten, oder auscommandirten Unter-Officier und gemeinen Soldaten von den Commandeuren und Officieren der Regimenter angedeutet werden muß.

16. Unter d. 7 Sept. 1743, ergieng an die commandirenden Generale in Schleſien die Ordre, (welche unter eben demſelben dato dem General-Auditoriate aus dem Cabinet war zugeſchickt worden,) daß, wenn ein Deſerteur ſich gegen die Bauern, die ihn anhalten wollen, opponirt, und denſelben mit Schießen, Hauen oder Stechen übel begegnet, er ſelbſt aber, der Deſerteur, bey ſolcher Gelegenheit von den Bauern geſchlagen, bleſſirt, oder wohl todtgeſchlagen

(7) Auf dieſes Edict von 1730, bezieht ſich das von 1749.

gen werden ſollte, alsdann dergleichen Bauern deshalb zu keiner Verantwortung gezogen werden ſollten.

III. **Die Belohnungen derer, die einen Deſerteur wiederbekommen,** anbelangend, ſo iſt:

17. in dem Ed. v. 4 Oct. 1749, feſtgeſetzt, daß, falls die Bürger oder Bauern den Deſerteur finden, und wiederbekommen, ſie ſolchen an das nächſte Regiment oder Garniſon abliefern, und ihnen aus der Acciſe, welche dem Orte am nächſten iſt, für den Deſerteur, welchen ſie ertappet und abgeliefert haben, wenn er zu einem der Infanterie- auch Küraſſier- und Dragoner-Regimenter gehört, 12 Thaler, wenn er aber unter einem Huſaren- oder Garniſon-Regimente, ſteht, 6 Thaler bezahlt werden ſollen, welche hernach dem Regimente durch die General-Kriegs-Caſſe wieder abgezogen werden. Dieſe Prämien beſtätigt auch das Ed. v. 8. Jan. 1788, n. 14. 15, mit der Erklärung, daß, wenn der Deſerteur zur Artillerie, einem Füſilier-Bataillon, oder Fuß-Jäger-Corps, gehört, ebenfalls 6 Thaler bezahlet werden ſollen; und überhaupt ſoll dieſe Prämie für jeden Soldaten bezahlet werden, der auſſer der Garniſon ohne Paß ſich betreten läßt, ohne Unterſchied, ob er habe deſertiren wollen, oder nicht, und ob Lärm gemacht ſey, um ihm nachzuſetzen, oder nicht.

IV. **Wegen Durchhelfung der Deſerteurs, und wie verſchiedentlich ſolches geſchehe, auch zu beſtrafen ſey;** davon disponirt

18. das Edict v. 4 Oct. 1749: „Derjenige aber, der „einem Deſerteur durchhilft, ſoll ohne alle Gnade „durch Urtheil und Recht zum Strange condemnirt „werden;“ welches von einer directen Durchhelfung zu verſtehen iſt. Denn es kann eine Durchhelfung auch geſchehen: a) durch unterlaſſene ſchuldige Verhütung der Deſertion; b) durch unterlaſſene ſchuldige Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs; und gleichwohl gehören dieſe Fälle nicht unter vorgedachte Dispoſition des Geſetzes, obgleich nicht zu läugnen

läugnen iſt, daß, wenn ſolche dolo geſchehen, ſie den directen Durchhelfungen ſehr nahe kommen. Auch iſt ein genereller Rath zu deſertiren, ebenfalls noch nicht gleich eine Durchhelfung zu nennen. Ein anderes iſt: a) ein ſpecieller Rath, wodurch man den Soldaten Zeit, Ort, Gelegenheit ꝛc. an die Hand gibt; oder b) wenn man einem Geld zur Deſertion vorſchießt; oder c) die Montirung in der Abſicht an ſich kauft, oder nimmt; oder d) andere Kleidung zu ſolchem Behuf dagegen vertauſcht; oder e) wiſſentlich den Deſerteur verhehlt; überhaupt, f) wenn einer wiſſentlich entweder vor oder bey der Deſertion, etwas zur Deſertion beyträgt, und dieſe auch wirklich darauf erfolgt; wenn man z. B. vor oder während der Deſertion, gegen den des Abends viſitirenden Unter-Officier wiſſentlich vorgibt, daß der Deſerteur ſchon ſchlafe; desgl. die Leitern zum Ueberſteigen über die Mauer ꝛc. dem Deſerteur wiſſentlich leihet, auch wohl auf der Wache ſteht, daß niemand, ehe der Deſerteur übergeſtiegen iſt, dazu komme, u. ſ. w. Auf die ſub litt. b, c und d, gemeldeten Fälle, hat ſchon, nach dem Ed. v. 12 Jul. 1713, der Strang geſtanden, weil dergleichen Durchhelfer ſolcher Geſtalt die Deſerteurs, daß ſie an Gott und ihrem Könige untreu werden müſſen, in Lebens- und Seelen-Gefahr ſetzen, auch zugleich der Armee und dem Lande ſchaden, alſo faſt gleich in gleichem Reatu ſind.

Die Handlungen, die jemand nach der Deſertion beyträgt, gehören nicht hierher. Wenn daher jemand einen Deſerteur, ohne vorher mit ihm verabredet zu haben, daß er ihn, ſo bald er deſertirt ſey, aufnehmen wolle, verhehlt, ſo iſt ſolche Verhehlung zwar ſtrafbar, aber nicht eine ſolche Durchhelfung, worauf, nach dem Ed. v. 1749, der Strang verordnet iſt, weil die Deſertion ſchon geſchehen, der Deſerteur z. B. ſchon heraus aus der Stadt, und an den Ort, dahin er hat deſertiren wollen, ſchon hin iſt. Dafern ihn aber jemand unter Weges, und ehe der Deſerteur an dem Orte, wohin er hat deſertiren wollen, iſt, alſo verhehlt, ihm Geld vorſchießt ꝛc. derſelbe iſt auch ein wirklicher Durchhelfer, indem

das oft angef. Edict nicht bloß ſagt: „Wer einem „zur Deſertion verhilft,“ ſondern: „wer einem De„ſerteur durchhilft;“ und da ein Deſerteur das Crimen deſertionis nicht durch den erſten Tritt aus der Stadt, Garniſon oder Campement, vollzogen und vollendet hat, ob er gleich von dem erſten meineidigen Tritte an, ein Deſerteur wirklich iſt, ſondern in dem Crimine deſertionis ſo lange begriffen iſt, bis er an dem Orte, wohin er zu gehen gedacht hat, angelanget iſt (8): ſo bin ich der Meinung, daß nicht allein diejenigen, die ihm aus der Stadt ꝛc. helfen, ſondern auch, die ihm währender Flucht beförderlich ſind, wirkliche Durchhelfer ſeyn, auf deren Verbrechen des Durchhelfens eben ſowohl, nach dem Ed. von 1749, der Strang geſetzt iſt.

19. Die Verleitungen oder Beredungen zum Deſertiren, desgl. der Befehl dazu, ſind zwar eigentlich keine Durchhelfungen, und gehören auch nicht hierher; doch ſind ſie ſowohl bey Beſtrafung derjenigen, welche den Deſerteur zur Deſertion ſolcher Geſtalt bewogen haben, als auch in Abſicht der Deſerteurs ſelbſt, wohl zu erwegen, und behutſam zu beurtheilen, je nach dem der Grad der Imputation ſtark oder ſchwach iſt.

End-

(8) Ob gleich dieſer Satz ſonſt ſeine Richtigkeit nach der geſunden Vernunft behält: ſo wird er doch, aus politiſchen Gründen, in hieſigen Landen bey Beſtrafung eines Deſerteurs nicht in Betrachtung gezogen, indem der 17te Kr. Art. v. J. 1749, einen jeden ausdrücklich für einen Deſerteur erklärt, welcher nur eine Viertel-Stunde von ſeiner Fahne ohne Urlaub, und ohne eine andere redliche Urſache anzeigen zu können, inſonderheit auf dem Marſch dergeſtalt ab- oder ſeitwärts betroffen wird, daß er mit dem Geſichte ſich zurück kehrt. Und ſchon die Declaration v. 7 Oct. 1712, ſagte: „Es geſchehe ſolche Deſertion aus dem Fel„de, aus der Garniſon, oder auf Märſchen, es laufe der „Deſerteur zum Feinde oder anderswo hin, etwa auch von „einem Regimente zum andern, oder er gehe auch wieder „nach ſeinem Vaterlande und zu den Seinigen; alle diejen„igen, welche auf dieſe Weiſe, ohne dazu habenden Urlaub, „oder andere rechtmäßige Urſachen, von ihren Fahnen weg„laufen, und zurück bleiben“ ꝛc.

Endlich 20. iſt noch überhaupt zu bemerken, daß, nach dem Ed. v. 4 Oct. 1749, (auch ſchon nach dem Ed. v. 29 Jan. 1723, und deſſen Declaration v. 5 Aug. 1726,) alle diejenigen, welche nur die geringſte Nachricht und Wiſſenſchaft von eines Soldaten Deſertion, entweder vor ſich, oder durch Andere, einziehen und bekommen, ſchuldig ſeyn, es denen Regimentern und Compagnien, worunter ſolche Meineidige ſtehen, ohne den geringſten Zeitverluſt anzuzeigen und bekannt zu machen; indem, wenn gleich die Deſertion nicht wirklich erfolgt iſt, oder der Deſerteur wieder attrapirt werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorſatz gewußt, ſolches aber verſchwiegen hat, zu keinem Behelf (daß regulariter niemand verbunden ſey, einen Delinquenten zu denunciren, daß der Kerl doch nicht wirklich deſertirt ſey ꝛc.) dienen, ſondern er, nach den hierbey vorkommenden Umſtänden, mit harter Leibes-Strafe beleget werden ſoll.

21. Wie diejenigen zu beſtrafen ſeyn, die einen Unter-Officier oder Soldaten nicht auf dem Wege ꝛc. nach ihrem Paß fragen, und dadurch, obgleich indirecte, zur Deſertion etwas beytragen, iſt bereits oben, S. 422, f. n. 15, vorgekommen.

22. Was die unterlaſſene ſchuldige Verhütung der Deſertion, welche, nach dem Ed. v. 12 Jul. 1713, den Wirthen obliegt, und deren oben, S. 417, n. 3, gedacht worden iſt, betrifft: ſo iſt in gedachtem Ed. §. 14, verordnet, daß, welcher Wirth, er ſey Bürger oder Bauer, oder von was für Condition er wolle, an ſolcher ihm obliegenden fleißigen Aufſicht des bey ihm einquartierten Soldaten etwas verabſäumen wird, und dadurch Einer oder Mehrere beym Ausmarſch zurück bleiben, und deſertiren ſollte, derſelbe ohne alles Einwenden ſo lange von demſelben Regimente in Arreſt mitgeführt werden, und, wenn er zum Soldaten tüchtig iſt, ſo lange dazu gebraucht werden ſolle, bis er die ſchuldige Satisfaction und Indemniſation, entweder durch Wiederherbeyſchaffung des Deſerteurs, oder Geſtellung eines andern tüchtigen Kerls auf ſeine Koſten, mit der Montirung, geleiſtet hat. Wofern aber, auſſer

der unterlaſſenen fleißigen Aufſicht und begangenen Verwahrloſung, gar eine Colluſion oder vorſetzliche Verhehluug erwieſen werden könnte: ſo haben Se. kön. Maj. ſich vorbehalten, ihn, nach erwogenen Umſtänden, am Leib und Leben ſtrafen zu laſſen.

23. Wenn die Obrigkeit, Magiſträte und Befehlshaber, ihre Pflicht und Schuldigkeit, deren oben, S. 416, f. n. 1, 2 und 4, gedacht iſt, nicht gehörig zur Präcavirung der Deſertion obſervirt haben, ſollen ſelbige ebenfalls dem Regimente zur Satisfaction verbunden ſeyn, auch der vornehmſte und erſte Befehlshaber des Ortes, bey dem Regimente ſo lange in Arreſt gehalten und mitgenommen werden, bis er alles präſtirt, oder erwieſen hat, daß nicht durch ſeine Negligenz, ſondern durch Anderer Schuld, die Verwahrloſung der Deſertirten geſchehen ſey.

24. Wie diejenigen Land-Räthe, Adelichen, Städte und Dörfer, welche bey Verfolgung der Deſerteurs manquirt haben ꝛc. zu beſtrafen ſeyn, davon iſt bereits oben, S. 421, f. n. 13, Erwähnung geſchehen.

Das Edict v. 8 Jan. 1788, befiehlt Folgendes: „a) Es ſollen alle und jede, ſo von der Deſertion nur „die geringſte Nachricht und Wiſſenſchaft von eines „oder des andern Soldaten vorhabenden Deſertion, „entweder vor ſich, oder durch Andere, einziehen und „bekommen, und es nicht gleich ohne den geringſten „Zeitverluſt denen Regimentern oder Compagnien, „worunter ſolche Meineidige ſtehen, anzeigen, nach den „hierbey vorkommenden Umſtänden und vorgängiger „Unterſuchung derſelben, mit harter Leibes- oder „Feſtungs-Strafe beleget werden, ohne daß es, wenn „ſchon die Deſertion nicht wirklich erfolgt, oder der „Deſerteur hinwiederum attrapirt iſt, demjenigen, „welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorſatz „gewußt, ſolches aber verſchwiegen, zu irgend einigem Behelf der Entſchuldigung dienen könne; wogegen einem jeden die Verſicherung gegeben wird, „daß dergleichen Entdeckung von der Garniſon geheim gehalten werden ſoll. b) Wenn ein Edelmann „oder andere Gerichts-Obrigkeit, oder ein Beamter, „dasjenige, ſo ihm hierunter zu beſorgen obliegt, negligiret hat, ſo ſoll derſelbe 15 Spec. Ducaten Strafe

er-

„erlegen, und von dieſer Geld-Strafe ſollen dem Ba-„taillon oder Regimente, welches die Prämie für den „Deſerteur, wenn er eingehohlet, zu entrichten hätte, „und die übrigen in dieſem Edict feſtgeſetzten Koſten „anwenden muß, 8 Ducaten, der Invaliden-Caſſe „aber 7 Ducaten; von andern geringen Geld-Stra-„fen in dergleichen Fällen hingegen, ſolchem Regi-„mente oder Bataillon ⅔, und der Invaliden-Caſſe „⅓, zufließen. c) Hat eine Stadt oder Dorfs-Ge-„meine ſich darunter negligirt, ſo ſollen diejenigen „Einwohner, die an der begangenen Negligence ins-„beſondre Schuld ſind, nach vorgängiger Unterſuch-„ung und überführter Sorgloſigkeit, auf 1 Monath „zur Feſtungs-Arbeit gebracht werden. d) Derjen-„ige aber, welcher einem Deſerteur vorſetzlich und „wirklich durchhilſt, ſoll mit gleich ſchwerer Strafe, „als der Deſerteur ſelbſt verwirkt hat, belegt; folg-„lich, wenn dieſer nach den Kriegs-Geſetzen am Le-„ben zu ſtrafen wäre, der Durchhelfende zum Stran-„ge condemniret werden. Hat hingegen die Deſer-„tion, der Hülfleiſtung ungeachtet, keinen Fortgang „gehabt, oder der Deſerteur iſt wieder eingebracht „worden: ſo ſoll der Hülfleiſtende mit harter Leibes-„oder Feſtungs-Strafe beleget werden, welches auch „Statt finden ſoll, wenn der durchgeholfene Deſer-„teur, falls er wieder eingehohlt würde, nach den „Kriegs-Geſetzen nicht die Lebens- ſondern eine ge-„ringere Strafe verwirkt hätte“.

Da übrigens das Edict v. 4 Oct. 1749 in ſeiner ehemahligen Kraft und Verbindlichkeit wieder her-geſtellet, und nach den nachher befundenen Umſtän-den nur näher beſtimmt worden iſt: ſo ſind auch die *Circulare* an alle Regierungen, v. 4 und 18 Jun. 1768, zu merken, nach welchen, wenn ſich bey Un-terſuchung einzelner Criminal-Fälle äuſſert, daß die Obrigkeit die Publication alle Viertel-Jahr von den Kanzeln und in den Intelligenz-Blättern nicht wie-derhohlt hat, oder davon die Beglaubigung nicht ad Acta gebracht werden kann, zu gleicher Zeit, als über die Haupt-Sache, auch über die Vernachläſſigung arbitriret werden ſoll, weil alles auf das pünctlichſte befolget werden ſoll.

V. Wie die Deſerteurs zu citiren ſind ꝛc.

25. Wenn ein Unter=Officier, oder ein in Reihe und Glied ſtehender Soldat vom Regimente und Bataillon, es ſey im Felde oder in Garniſon, deſertirt iſt, oder von der Werbung und Urlaub ausbleibt, und man ihn bey der Verfolgung nicht wieder bekommt, oder derſelbe, auf Ordre zum Regiment zu kommen, ſich binnen geſetzter Zeit nicht einfindet: ſo ſoll, nach Inhalt der Edicte v. 12 Jun. 1743, 24 Sept. 1749, und 1 May 1750, verfahren, nach bisherigem Gebrauch und Kriegs=Manier derſelbe 3 Mahl, von 14 zu 14 Tagen citiret, und hiernächſt in contumaciam er als confeſſus und convictus angeſehen, und über ihn, oder auch über mehrere zugleich bey dem Regimente oder Bataillon, in einem vereideten Kriegs=Gericht: ob ſie für muthwillige Deſerteurs zu achten ꝛc. ihr Nahme, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe ihrer Deſertion, an die Juſtiz durch den Scharfrichter zu affigiren, und ihr Vermögen zu confiſciren, geſprochen werden.

Unterdeſſen aber, da der Deſerteur vorſtehender Maßen citirt, und gegen ihn verfahren wird, ſoll 26. nach dem Ed. v. 24 Sept. 1749, von Regiments wegen, an diejenige Obrigkeit, worunter das Vermögen des Deſerteurs befindlich ſeyn möchte oder könnte, wegen der zu veranſtaltenden Annotation und Ausmittelung ſolchen Vermögens ſowohl, als daß nichts davon abhanden komme, geſchrieben werden. Siehe auch *Circulare* v. 12 Nov. 1764; Ed. v. 17 Nov. 1764; deſſen Declaration v. 10 Dec. deſſ. J. und *Circulare* v. 26 Febr. 1766; ferner das Reſcript v. 14 Aug. 1769, die Citationen der Deſerteurs jedesmahl gratis in den Zeitungen und Intelligenz=Blättern inſeriren zu laſſen, und deshalb nichts unter die Executions=Koſten zu liquidiren.

Immaßen 27. Se. kön. Maj. vermittelſt *Circulare* an ſämmtliche Richter und Magiſträte in Cleve und Mark, v. 23 Jun. 1751, verordnet haben, daß künftig das Vermögen der Deſerteurs jederzeit von Seiten des Regimentes ausgemittelt werden ſoll.

28. Wenn

28. Wenn die Sentenz geſprochen, und von Sr. kön. Maj. confirmirt worden iſt, muß ſie alsdann an das General-Auditoriat eingeſandt, und von demſelben dieſer Spruch dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio communiciret werden, damit ſolches zum Beſten der Invaliden-Caſſe, wegen Annotation, Einziehung und Beytreibung des confiscirten Vermögens, das Nöthige verordnen könne. Auch wird in dieſer Abſicht zugleich von den Regimentern eine Specification, worin die ausgebliebenen Deſerteurs annotirt ſind, zu Folge des *Circulare* v. 1 May 1750, an das General-Auditoriat eingeſchickt.

29. Was das zu confiscirende Vermögen (9) insbeſondre betrifft, ſo iſt in dem Ed. v. 24 Sept. 1749 feſtgeſetzt, daß aller austretenden Ober- und Unter-Officiere, auch Gemeinen, Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, beweg- und unbewegliches, auch ausſtehende Schulden, ſofort, als einer von ſeinem Regimente, Bataillon und Garniſon, deſertiret oder ausbleibt, von der Zeit und Stunde an, der Invaliden-Caſſe heimgefallen ſeyn, und den Entwichenen nichts davon, auch keine Revenüen, oder Zinſen, und wie es Nahmen haben mag, verabfolget werden ſolle, es ſey denn, daß Se. kön. Maj., aus lauter Gnade, Pardon ertheilten, oder zum Faveur der nächſten Anverwandten, oder zur Schadloshaltung des Regimentes, Compagnie und Gläubiger, auf eingelaufene Berichte, ein anderes verordneten.

Ein Mehreres von der Beſtimmung und Feſtſetzung des Vermögens der ausgetretenen Landeskinder und Deſerteurs, findet man theils in dem Ed. v. 17 Nov. 1764, §. 2; theils in des Gen. Auditoriates *Circulare* v. 20 May 1766; und wie es insbeſondre mit dem Vermögen und Erb-Anfällen der Frauen eines Deſerteurs gehalten werden ſolle, in der Declaration v. 16 Sept. 1784, und im Reſcript v. 25 Oct. 1785.

30. Auch

(9) *Chr. Henr. Hödler* diſſ. de publicatione bonorum ob deſertionem a militia. Lpſ. 1789, 4. 4 B.

30. Auch ſollen alle Obrigkeiten und Gerichts-Herren jeden Orts, ſie mögen Ober- oder Unter-Gerichte haben, wie auch Beamte, Magiſträte, Stadt-Richter und Schulzen auf dem Lande, ſchuldig ſeyn, ſo fort, als ſie von Deſertion oder Ausweichung eines Ober- und Unter-Officiers, oder gemeinen Soldaten, etwas vernehmen, ſich deſſen genau zu erkundigen, und an das Gen. Auditoriat nnd Regiment, wie auch an die Kr. und Dom. Kammer, zu melden, indeſſen aber wegen Annotation des Vermögens, und daß nichts davon abhanden komme, das Nöthige zu veranſtalten; ſowohl das Gen. Auditoriat aber, als auch die Kr. und Dom. Kammern müſſen an das Gen. Directorium davon Nachricht geben.

Auf gleiche Art, wie im Vorſtehenden, wegen erlangter Wiſſenſchaft und nöthiger Anzeige einer geſchehenen Ausweichung, verordnet iſt, ſoll 31. in dem Falle, wenn einem Deſerteur inn- oder auſſerhalb Landes, eine Erbſchaft, Fideicommiß, Vermächtniß, oder ex quocunque titulo, etwas anheim fällt und zuwächſt, es ebenfalls berichtet, und, daß nichts davon abhanden komme, beſorget werden.

32. Die Verwandten eines Deſerteurs ſollen, ſo bald ſie davon Wiſſenſchaft bekommen, es der Obrigkeit anzeigen, und dem Entwichenen weder von ſeinem Vermögen etwas verabfolgen laſſen, noch auch von dem ihrigen etwas aus Mitleiden zuſenden; wonach auch, bey den noch vorhandenen Lehen-Gütern, die Mitbelehnten, bey Verluſt der Mitbelehnſchaft ſich achten ſollen.

33. Wofern in einem oder andern Puncte, wie vorſteht, dawider gehandelt würde, wollen Se. kön. Maj. ſolche Uebertretung genau unterſuchen laſſen, und ſoll jeder Contravenient, er ſey wer er wolle, da er ſeiner Pflicht und des Sr. kön. Maj. ſchuldigen Gehorſams vergißt, harte Beſtrafung an Leib, Gefängniß oder Geldbuße, gewärtigen.

34. Was die Citation der Officiere betrifft, ſo iſt, auſſer den bereits angeführten Edicten v. 24 Sept. 1749, und 1 May 1750, auch noch eine Circular-Ordre v. 12 Jun. 1743, nach welcher, wenn ein Officier, welches Standes und Herkommens er ſeyn möchte,

in

in Friedens- und Kriegs-Zeiten, entweder vom Regimente boshafter Weiſe ſich, abſentiret, oder aber, wenn er auf Commando geſchickt oder beurlaubet worden iſt, muthwilliger Weiſe ausbleibt, der Commandeur des Regimentes, wenn er weiß, wo er anzutreffen iſt, ihm ohne Zeitverluſt ſchreiben ſoll, ſich binnen einer gewiſſen Zeit, die nach Entlegenheit des Ortes zu determiniren iſt, bey dem Stabe einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Kriegs-Manier citirt werde; und wenn er ſodann zur geſetzten Zeit ſich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, und wenn auch an ihn, weil der Ort ſeines Aufenthaltes nicht bekannt iſt, nicht hätte geſchrieben werden können, (welches jederzeit bey den Acten zu notiren iſt,) ſo ſoll er als ein Deſerteur gleichfalls von 14 zu 14 Tagen, 3 Mahl ſowohl im Stabs-Quartier, als auch in den zwey nächſten Garniſonen, nach Kriegs-Gebrauch, und nach Unterſchied, durch Trommelſchlag, oder Pauken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden. Wenn er nun ſich nicht einfindet, noch auch eine zu Recht beſtändige Urſache ſeines Ausbleibens, z. B. Krankheit, vorſtellt, beſcheinigt, und ſich wieder einzufinden verſpricht, welchenfalls an Se. kön. Maj. davon zu berichten iſt, ſondern ungehorſamlich ausbleibt, ſo ſoll in contumaciam über ihn durch ein vereidetes Kriegs-Gericht geſprochen, auch ſein Vermögen der Invaliden-Caſſe anheim gefallen declarirt werden.

35. Was die Austretung oder Ausbleibung und Citation ꝛc. der Enrollirten betrifft, ſo iſt durch das Ed. v. 24 Sept. 1749. und Circulare v. 1 May 1750, auch 3 Jan. 1759, verordnet: daß die Enrollirten, welche noch nicht in Reihe und Glied ſtehen, aber wegen der Kriegs-Dienſte austreten, oder auf die ihnen geſchehene Notification, daß ſie zum Regiment kommen ſollen, ſich binnen geſetzter Zeit nicht einfinden, und alſo für Deſerteurs anzuſehen, von dem Regimente, wozu ſie gehören, nicht nur bey dem Regimente ſelbſt, gleich andern Deſerteurs, 3 Mahl, jedoch, weil es geſchehen kann, daß ein Enrollirter, ohne Vorſatz böslich auszutreten, weit entfernt iſt, ihnen alſo mehr Zeit zur Wiſſenſchaft und Retour zu

gönnen iſt, von 4 zu 4 Wochen, nach Kriegs-Gebrauch öffentlich citiret werden ſollen, ſondern es muß auch das Regiment, damit die Citation deſto gewiſſer zu des Enrollirten und der Seinigen Wiſſenſchaft kommen möge, von ſolcher Citation ein Exemplar an die Obrigkeit des Ortes, woher derſelbe gebürtig iſt, und wo er ſich aufgehalten hat, oder ſeine Aeltern wohnhaft ſind, zu rechter Zeit abſenden, daß ſolche an eben demſelben Tage, wenn es bey dem Regimente geſchieht, zum 1ſten, und hiernächſt zum 2ten und 3ten Mahl, durch den Richter, oder Schulzen im Dorfe, oder in der Stadt von einer Gerichts-Perſon, öffentlich abgeleſen, wie ſolches geſchehen iſt, von der Obrigkeit dem Regimente und Bataillon berichtet werden könne; worauf dann bey dem Regimente über denſelben, oder auch über mehrere zugleich, in einem vereideten Kriegs-Gerichte, ob ſie für muthwillige Deſerteurs zu achten, und ihr Vermögen zu confiſciren, geſprochen, und die Sentenz an das General-Auditoriat eingeſchickt werden ſoll, ſolche zur allergnädigſten Confirmation vorzutragen, und dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio wegen der Invaliden-Caſſe Nachricht zu geben. Wie hierauf in Anſehung der Confiſcation des Vermögens zu verfahren iſt, ſ. oben, S. 430, fgg. n. 25 — 31. Siehe auch das Edict v. 17 Nov. 1764, und deſſen Declaration v. 10 Dec. deſſ. J. und 26 Febr. 1766. Die Inſtruction v. 26 Dec. 1771, gehört zur Nachricht des Invaliden-Caſſen-Fiscals, wie derſelbe ſich bey nachzuſuchender Edictal-Citation der ausgetretenen Landeskinder zu verhalten habe; und die Reſcripte v. 14 Febr. und 8 März deſſ. J. betreffen die Betreibung und Beſchleunigung der Proceſſe wider die Deſerteurs zum Beſten der Invaliden-Caſſe. Die Verordnungen an das Kammer-Gericht v. 4 May 1772, und 21 Sept. deſſ. J. enthalten die Art, wie die Vorladung ſolcher Ausgetretenen in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter einzurücken, und was für Formalitäten dabey zu beobachten ſind.

Nach dem Reſcr. v. 7. Jan. 1774, ſoll auswärts keine Edictal-Citation ausgetretener Cantoniſten affigiret,

giret, die Citationes ad domum aber in Anſehung der Ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt iſt, auf die Poſt gegeben, und ſolches von dem Kanzelley-Diener atteſtiret, auch demnächſt, wenn der Geladene ausbleibt, in contumaciam erkannt werden. Wenn jedoch ein Cantoniſt wiederkommt, und eidlich erhärtet, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlangt habe, ſo ſoll, mit Aufhebung des Confiscations-Erkenntniſſes, ihm ſein Vermögen aus der Invaliden-Caſſe ſofort zurück gegeben werden. Und diejenigen unter dem Enrollement ſtehenden Landeskinder, welche vor Anfang des J. 1755 auſſerhalb Landes gegangen ſind, ſollen, nach dem Reſcr. v. 14 Apr. 1774, gar mit aller Ladung und deren Folgen verſchont bleiben. Die einem ausgetretenen Cantoniſten, bey ſeiner auf die öffentliche Vorladung erfolgte Wiederkehr etwann zu dictirende mindere Strafe muß aber, nach dem Reſcr. v. 20 Sept. 1786, zur Invaliden-Caſſe gezogen werden, da das Verboth, daß dem Enrollement unterworfene Einwohner nicht ohne Erlaubniß der competirenden Behörde ſich aus dem Lande entfernen ſollen, bloß wegen des Canton und Enrollirungsweſens gegeben worden, und wenn ein gegen dieſes Verboth ausgetretener Cantoniſt edictaliter citirt wird, ſolches zum Behuf der Confiscation bey ſeiner Rückkehr ihm zu dictirende mindere Strafe, alſo eine Contravention in Canton und Enrollirungs-Sachen iſt, und an die Stelle der Confiscation tritt; auch ſoll, laut Reſcr. v. 28 May 1782, der gegen entwichene Cantoniſten anzuſtellende Confiscations-Proceß dem Officio Fisci durch förmliche Beweis-Forderungen der Intention: daß der Entwichene aus Furcht der Werbung auſſer Landes gegangen ſey, nicht erſchweret werden, und nach dem Reſcr. v. 16 Nov. 1779, ſoll das confiscirte Vermögen nicht dem Invaliden-Fiscale, ſondern an die Invaliden-Caſſe, eingeſendet werden.

Uebrigens 36. ſoll der Auditeur, nach dem *Circulare* v. 9 Jun. 1752, in den wegen Deſertion verhandelten Acten und Sentenzen jedes Mahl den Geburts-Ort eines jeden Deſerteurs, er ſey Officier, Unter-Offi-

cier, oder Gemeiner, mit anführen und annotiren, damit an die Gerichte des Ortes, wegen Einſendung des confiscirten Vermögens zur Invaliden-Caſſe die nöthigen Ordres ergehen können.

37. Es fragt ſich: **Was wirkt ein Pardon-Brief, und kann wohl ein Deſerteur, ob ihm gleich verſprochen iſt, daß er nicht zum vorigen Regiment abgegeben werden ſolle, reclamirt werden?** Nach der Cabinets-Ordre v. 13 May 1740, auch 6 Sept. 1748, und 24 Febr. 1749, ſoll alles dasjenige, was einem Deſerteur an Pardon, oder ſonſt unter Sr. kön. Maj. Hand und Siegel verſprochen iſt, heilig gehalten werden; und nach dem *Circulare* v. 23 Nov. 1751, wenn ein Soldat gegen einen von Sr. kön. Maj. erhaltenen Pardon-Brief, und eine Verſicherung, nicht wieder als Deſerteur an voriges Regiment, von welchem er deſertirt iſt, extradirt zu werden, ſich bey einem andern Regimente engagirt hat, ſoll derjenige, welcher in den Jahren 1744 und 1745 deſertirt iſt, nach angef. Circulare, dem lezten Regimente verbleiben, das erſte Regiment aber keinen weitern Anſpruch darauf machen, und falls er dennoch reclamirt würde, alſo erkannt werden, wofern nicht ſonſt ſehr erhebliche Urſachen dabey ſind; ſeit d. 1 Jan. 1752 aber ſoll kein Regiment weiter einen Deſerteur, der von einem andern Regimente, oder aus einer andern Garniſon kön. preuß. Truppen vorhin deſertirt iſt, dergeſtalt anwerben, daß ſelbiges, welches ihn gegen einen Pardon-Brief angenommen hat, ihn vor ſich behalten, und nicht wieder extradiren dürfe; ſondern, wenn ein ſolcher Deſerteur ſich angibt, ſo ſoll ihn zwar das Regiment, bey welchem er ſich meldet, annehmen laſſen, ihn jedoch ſogleich darauf, und ohne einiges Einwenden, zu demjenigen Regimente extradiren, von welchem er vorhin deſertirt iſt; bey welchem leztern er dann auch wegen ſeiner Deſertion, ohne auf ſeinen Pardon zu attendiren, obſchon ganz leidlich, geſtraft werden ſoll. Hiermit ſtimmt auch die Cabinets-Ordre v. 1 Apr. 1766 überein. Nur das *Circulare* v. 10 Febr. 1768, macht einen Unterſchied zwiſchen ein- und ausländiſche, nach d. 1 Apr. 1766 deſertirende

tirende Leute, wovon wohl jene jedes Mahl, nicht aber dieſe, den Regimentern, wobey ſie vordem geſtanden haben, extradirt werden ſollen.

38. Unter d. 3 Dec. 1742, wurde, wegen der bey den Regimentern wieder engagirten Deſerteurs, verordnet: daß, zur Abſchneidung aller Proceſſe, die zu Felde geweſenen Regimenter, bis zum 1ſten deſſelb. Mon., nicht ſchuldig ſeyn ſollten, ſich unter einander, oder auch an die Regimenter, welche nicht zu Felde geweſen ſind, Deſerteurs von andern Regimentern, die ſie etwa angeworben haben, zu extradiren, ſondern ein jedes Regiment, was es gehabt hat, damahls habe behalten ſollen.

39. Was den Punct: Wie eines Deſerteurs zurück gebliebenes Eheweib, wenn ſie geſchieden ſeyn, oder wieder heurathen will, ſich zu verhalten habe, betrifft, ſo meldet ſich, da überhaupt keine Ehe-Scheidung, nach den bisher ergangenen Ordres, eigenmächtig geſchehen darf, dergleichen verlaſſenes Eheweib bey dem Regimente oder Bataillon, bringt daſelbſt ihr Begehr an, (ohne daß ſie, wie nach dem röm. Rechte, 5, 7 oder 10 Jahr warten darf,) und dieſes muß das darüber aufgenommene Protokoll an das Feld-Kriegs-Conſiſtorium einſchicken. S. Milit. Conſiſt. Reglem. v. 15 Jul. 1750, n. 2, C. 2, Abſchn. 5, §. 10; auch Reſcr. v. 13 März 1752.

40. Die wegen Durchhelfung eines Deſerteurs verhandelten Unterſuchungs-Acten ſollen, nach dem *Circulare* v. 11 Febr. 1756, ohne Unterſchied, mit den Sentenzen, es mag erkannt werden, was da will, zur königl. Confirmation eingeſchickt werden.

41. Was wegen der vorhin in kurſächſ. Dienſten geſtandenen, nachher aber in kön. preuß. Dienſte getretenen Regimenter, und davon ausgetretenen Soldaten, verordnet worden iſt, ſ. Patent v. 23 Oct. 1756, und deſſen Declarat. v. 25 Oct. deſſ. J. Auch wurde, als nach dem d. 5 Dec. 1757 mit den Oeſtreichern gelieferten Treffen bey Leuthen, ſich auch von der kön. preuß. Armee ein und anderer Soldat fortgeſchlichen hatte, und im Lande herum vagirte, durch ein Patent v. 9 Dec. 1757 verordnet, dergleichen

chen Soldaten zu arretiren, und ſofort an die nächſte Garniſon, oder, falls ſolche in der Nähe nicht befindlich iſt, an die nächſte Stadt und deren Magiſtrat, zur ſichern Aufbehaltung, und gelegentlichen weitern Transportirung, abzuliefern, auch mit den feindlichen Herumläufern, ſie haben ſich für Deſerteurs, oder wofür es ſonſt wolle, ausgeben mögen, bey Vermeidung ſchärfſter Ahndung, und nach Befinden Leibes- und Lebens-Strafe, es auf dieſelbe Art zu halten.

42. Ein Officier, wenn er commandirt oder beurlaubt wird, hat keinen Commando- oder Beurlaubungs-Paß nöthig; wenn aber ein Officier aus der berliniſchen Garniſon, von Berlin mit eigenen Pferden, oder ſonſt, an einen Ort, wo eine Poſt-Station iſt, kommt, und daſelbſt Extra-Poſt oder Courier-Pferde verlangt, ſo muß er vom Gouvernement zu Berlin ein Certificat haben; widrigenfalls derſelbe zu arretiren, und davon an Se. Maj. Bericht abzuſtatten iſt. Ordre an die Poſt-Aemter, v. 1749.

43. Wie es wegen des bey der Deſertion von einem Soldaten mitgenommenen Gewehres, Montirung und Pferde, wenn ſolches auch gleich ſchon verkauft iſt, desgl. wegen der Unkoſten und des neu gezahlten Hand-Geldes, auf dem Fall der Extradition des Deſerteurs, vermöge des Cartelles, gehalten werden ſolle; ingl. wegen der Strafe deſſen, der einen fremden Deſerteur wiſſentlich beherberget und verhehlt; auch wegen der Belohnung derer, die einen fremden Deſerteur arretiren, und Nachricht geben, davon ſ. die über Auslieferung der Deſerteurs aufgerichtete Cartelle ſelbſt, deren oben, S. 415, f. Erwähnung geſchehen iſt.

44. Wenn ſich Deſerteurs, z. B. kurſächſiſche, braunſchweig-wolfenbütteliſche rc. bey einem andern auswärtigen Officier, z. B. von der hannöveriſchen, däniſchen rc. Armee engagirt haben, und von ſolchen für Geld erhandelt werden, können dieſelben nicht mehr als kurſächſiſche, braunſchw. wolfenbütteliſche rc. Deſerteurs angeſehen, folglich auch nicht aus den Cartellen reclamiret werden. Cabinets-Ordre, v. 3 März 1748.

VI.

VI. Was die Strafe der Deſerteurs in königl. preuß. Landen betrifft, ſo iſt, nach dem 19 und 20 Kr. Art. von 1749, verordnet, daß, welcher Soldat vorſetzlich, und meineidiger Weiſe, es ſey auf dem Marſch, im Felde, oder in der Garniſon, es ſey zum Feinde, oder ſonſt, davon läuft, deſſelben Nahme an den Galgen geſchlagen, (dieſe Affigirung geſchieht solenniter bey einer Parade,) und wenn er wieder ertappt wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht (10), auch alle Deſertions-Complotte, ſie beſtehen von 2, 3, oder mehrern Perſonen, mit dem Leben geſtraft werden, und derjenige, der von Deſertions-Complotten Wiſſenſchaft erlangt, es ſofort bey ſeinem commandirenden Officier anmelden ſolle, oder, wenn er ſolches nicht thut, und die Deſertion geſchieht, er aber deſſen, daß er davon gewußt habe, überführt wird, er gleich einem Deſerteur, als wenn er ſelbſt deſertirt wäre, oder habe deſertiren wollen, geſtraft werden ſolle.

Im 16 und 17 Kr. Art. von 1787, heißt es: „Ein „Soldat, der zum Feinde übergeht, und demnächſt mit „dem Gewehre in der Hand gegen Uns betroffen wird, ſoll „mit dem Strange beſtraft werden. Hat aber ein ſolcher „Ueberläufer ſein Gewehr wirklich und thätlich gegen Uns „gebraucht, ſo muß er mit dem Rade vom Leben zum Tode „gebracht werden. In den übrigen Deſertions-Fällen, „hat jeder Deſerteur zum erſten Mahl 16, zum zweyten „Mahl 24mahliges Gaſſenlaufen, auch in beyden Fällen „den Verluſt ſeiner Capitulation, und zum dritten Mahl „die Strafe des Stranges, verwirkt. Für einen Deſer„teur, der dieſe Strafe leiden muß, iſt jeder Soldat zu hal-

(10) Hier inſerirt der 19te Kr. Art. von 1764: „Nach den „Umſtänden ſeines Verbrechens, und ſeiner ſich hervorge„benden Bosheit;“ im 20 Art. aber wird zwiſchen Ausländern und Landeskindern ein Unterſchied gemacht, nähmlich: „wenn jener zum Feinde deſertiret, und demnächſt „gegen Uns mit dem Gewehr in der Hand betroffen wird, „ſo ſoll derſelbe alsdann mit 30mahligem Gaſſenlaufen „durch 200 Mann, und mit Feſtungs-Arreſt auf eine zu be„ſtimmende Zeit beſtraft werden; dieſer aber, welcher mit „Gewehr in der Hand gegen Uns betroffen wird, ſoll ſofort „aufgehangen werden.“

„ten, welcher, in der Abſicht, zu entfliehen, auſſerhalb den „Mauern oder Bezirk des Ortes ſeiner Garniſon ergriffen „und gefunden wird. Der Anführer eines aus 3 oder „mehrern Perſonen beſtehenden Deſertions-Complottes „wird, wenn die Deſertion nach der Beſtimmung nur vor„gedachten 16. Art. erfolgt iſt, mit dem Strange beſtraft. „Wer ſonſt einen andern zur Deſertion verleitet, ſoll dop„pelt ſo hart, als der Verleitete, beſtraft werden. Wer „einem Deſerteur durchhilft, und deſſen Entweichung nicht „verhindert, hat die Strafe der Deſertion ſelbſt verwirkt. „Wer aber auſſerdem ein Deſertions-Vorhaben erfährt, „und ſolches ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen unterläßt, muß „8 bis 12 Mahl, nach Bewandtniß der Umſtände, Gaſſen „laufen."

Zuweilen iſt auch ſowohl vom K. Friedrich I., durch die Edicte v. 15 May 1711, und 7 Oct. 1712, als auch vom leztverſtorbenen K. Friedrich II. durch die Ordre an den Oberſten v. Grävenitz, Pionier-Regiments, v. 3 Febr. 1746, das Naſen- und Ohren-Abſchneiden zur Poena deſertionis extraordinaria verſtattet worden, wenn die Deſertionen und Complotte überhand genommen haben. Leztere lautet folgender Geſtalt: „Nun iſt nöthig, ein Ex„empel zu ſtatuiren, und approbire ich, daß ihr ein Par „von den wieder ertappten ſans façon die Naſen und Oh„ren, nach gehaltenem ſcharfen Stand-Recht, abſchneiden, „und auf lebenslang zur Feſtungs-Arbeit bringen laſſet." Dergleichen auſſerordentliche Strafen aber, oder Privilegia odioſa, (wie ſie im Jure genannt werden,) erfordern ſpecielle Ordre. Denn, nach dem Ed. v. 7 Oct. 1712, und nach allen Kriegs-Artikeln, iſt bis jezt der Strang ohne Unterſchied die ordinäre Strafe eines boshaften Deſerteurs.

Im Königreiche Preußen, wo die Achts-Erklärung gegen einen abweſenden Verbrecher üblich iſt, wird auf ergangene Citation wider einen Deſerteur erkannt: daß er für einen ehr- und treuloſen Deſerteur zu achten, ſein Nahme durch den Henker am Galgen zu ſchlagen, wenn er ertappt wird, vom Leben zum Tode zu bringen, ſein Vermögen zu confiſciren, und er nach preuß. Land-Recht in die Acht zu erklären ſey.

Wenn ein Deſerteur klagt, daß ihm von einem oder dem andern Officier und Subalternen bey dem Regimente

und der Compagnie das Seinige nicht richtig gegeben, daran, z. B. an den kleinen Montirungs-Stücken, etwas gekürzt, oder ihm ſonſt in einigen Stücken Gewalt und Unrecht zugefügt, z. B. daß er allzu hart und niederträchtig tractirt, ihm Arſch-Prügel zu Hunderten vom Capitain zugezählt worden ſeyn (11): ſo kommt ihm dergleichen Klage, wodurch er zur Deſperation und Deſertion hat gebracht werden können, allerdings zu Statten; daher der Commandeur ſolchenfalls, ob es gleich von einem ehrlichen und gewiſſenhaften Officier nicht leicht zu vermuthen iſt, indeſſen doch ſowohl den Officier über den angeführten Vorwand vernehmen, als auch das Kriegs-Recht deshalb erinnern laſſen, und wenn er bey dem Spruch einen Zweifel findet, ſolchen in ſeinem Berichte anzeigen ſoll. *Circulare* v. 7 Oct. 1712.

Iſt ein Soldat nur von einem Regimente zum andern übergetreten, ſo iſt, nach dem Ed. v. 26 Aug. 1701, und von 1712, allerdings die in den Kriegs-Artikeln determinirte Deſertions-Strafe zu dictiren, und ſollen die Regiments-Gerichte bey dem Spruch über ſolche Inquiſiten ſich keine Begnadigung anmaßen, ſondern Se. kön. Maj. haben ſich expreſſe in dieſem Falle, nach Beſchaffenheit der Sache und den dabey vorkommenden Umſtänden, allein die Moderation der Sentenzen, und die davon dependirende Begnadigung, vorbehalten. Ein Mehreres ſ. im Reglem. für die ausländ. Werbung, v. 1 Febr. 1787, Art. 28.

Ein Deſerteur, welcher niemahls zur Fahne geſchworen hat, kann mit der gewöhnlichen Deſertions-Strafe nicht beleget werden. Dieſerhalb wurde im Ed. v. 26 Aug. 1701, verordnet, daß, weil zum öftern Zweifel entſtehe, ob und wo der Deſerteur geſchworen habe, indem vielmahls nur ein Unter-Officier die Neugeworbenen ſchwören laſſe, welcher dann von dem Regimente durch eine oder andere Gelegenheit wegkomme, und man alſo davon keine Gewißheit haben könne, alle Neuangeworbene vielmehr durch den Regiments-Auditeur vereidet, und von demſelben ein ordentliches Protokoll gehalten werden ſolle, worin der Auditeur den Nahmen, Ort und Tag,

(11) Gnügen Kriegsrecht, Th. 2, Cap. 2, §. 488.

wann der Neuangeworbene geſchworen hat, zu annotiren, und davon hernach allemahl einen Extract den einzuſchickenden Deſertions-Acten beyzufügen habe. Es gehört alſo hierher nicht, wenn jemand deſertirt iſt, man ihn wieder bekommt, und er abermahl durchgeht, ohne daß er vorher nochmahls vereidet geweſen iſt. Kommt er auch von ungefähr und wider ſeinen Willen wieder, (wovon Wildvogel, in ſeiner diſp. de Deſertoribus & Transfugis, C. 1, §. 11, einen beſondern Fall anführt,) ſo iſt ebenfalls ſeine Rückkehr kein Umſtand, welcher die Strafe lindert. Ferner wird bey Beſtimmung der Deſertions-Strafe billig zugleich auf folgende Umſtände, als Mitigantia ſingularia, reflectirt: Furcht vor ſchwerem Gefängniß und harter Strafe, Unwiſſenheit der Kriegs-Artikel, oder wenn man dieſe Artikel nicht verſtanden hat, nichts von Montur und Gewehr mitgenommen hat, zur Friedens-Zeit, und zwar das erſte Mahl wegläuft oder wegbleibt; wenn man ſich vorher wohl verhalten hat; wenn man noch nicht lange gedient hat; wenn der Deſertirte einen andern anſtändigen Mann geſtellt hat, oder ſich ſonſt mit dem Capitain abfindet. Wegen verſprochenen Pardones, muß die Strafe gänzlich wegfallen. Billig fällt dagegen die Linderung der Strafe weg: wenn man Andere mit dazu verleitet, oder ein Complott gemacht hat; wenn jemand von der Wache oder einem andern ihm anvertraueten Poſten deſertirt; wenn man über die Mauern oder Feſtungswerke geſtiegen iſt; wenn man Regiments-Gelder mitgenommen hat; wenn man mit Schieß-Gewehr weggegangen iſt, auch wohl mit Pulver und Bley ſich verſehen hat, um diejenigen, welche ihn verfolgen, zu tödten. Wofern ein Officier zur Deſertion Urſache gegeben hat, muß er den verurſachten Schaden dem Regimente erſetzen, und einen andern Mann ſchaffen (12).

Kommt ein Deſerteur von freyen Stücken wieder, ſo wird er willkürlich, und zwar nach dem er lange oder kurze Zeit weg geweſen iſt, beſtraft; einen Ueberläufer ausgenommen, welcher poena deſertionis ordinaria zu belegen iſt (13). Zwar

(12) *Behaimb* miles delinquens, obſ. 29.

(13) *Behaimb*. obſ. 69.

Zwar iſt *Bürger* ([14]) anderer Meinung, und beruft ſich auf die Nouella Leonis 97; allein, dieſe Novellen ſind in keinem Foro recipirt; genug, daß der Ueberläufer das Verbrechen vollbracht, und ohne Zweifel das, was er gewußt, dem Feinde kund gethan hat.

Ein Deſerteur, welcher ſich unter falſchem Nahmen wieder anwerben läßt, um neues Hand-Gelt zu bekommen, ſoll, nach dem 43 Kr. Art. v. J. 1749, mit 30mahligen Gaſſenlaufen beſtraft werden. Und nach Art. 18, von 1787, ſoll derſelbe des erhaltenen Pardones und Hand-Geldes verluſtig ſeyn, auch überdem mit 12mahligem Gaſſenlaufen beſtraft werden.

Da das Schwören zur Fahne von dem Schwören zum Regiment unterſchieden iſt, und erſteres wirkliche Soldaten anzeigt, lezteres aber nicht, ſo läſſet ſich daher leicht beurtheilen: Ob auch diejenigen, welche bloß zum Regiment geſchworen haben, wenn ſie ſich ohne Abſchied vom Regimente begeben, als Deſerteurs anzuſehen und zu beſtrafen ſeyn? dergeſtalt, daß ein Reg. Quartiermeiſter, Feld-Prediger, Auditeur, Regiments-Chirurgus, Comp. Chirurgus, und Handwerksmann beym Regiment, auch Profoß, zwar ein ungenanntes und ſtrafbares Verbrechen begehen, wenn ſie ihren Dienſt eigenmächtig niederlegen, und wohin ſie wollen, gehen, doch aber keinesweges mit der Deſertions-Strafe zu belegen ſind. Eine andere Bewandtniß hat es mit den Hautboiſten, Tambours, Pfeifern, Paukern, Trompetern, und den Zimmerleuten bey den Grenadieren, weil dieſelben, indem ſie bey einer Bataille oder Action wirkliche Dienſte leiſten, und mit im Treffen ſtehen, auch wirkliche Soldaten ſind, und nicht bloß zum Regiment, ſondern zur Fahne ſelbſt geſchworen haben ([15]). Ueberhaupt ſind alle diejenigen, die keine wirkliche Soldaten ſind, oder nicht zur Fahne und auf die Kriegs-Artikel geſchworen haben, auch nicht nach den Kriegs-Artikeln zu beſtrafen.

Gegen einen Neuangeworbenen, als einen in Kriegs-Rechten und Gebräuchen noch unerfahrnen Soldaten, welcher deſertirt, wird auch nicht ſogleich mit der Todes-Strafe

(14) Cent. 2, obſ. 65.

(15) *Engelhard* Spec. Jur. Milit. Nat. c. 4, §. 729.

Strafe verfahren, zumahl wenn er, zu dienen, unbefugt gezwungen worden iſt, oder das bey der Werbung ihm verſprochene Hand-Geld, Montirung und Sold nicht bekommen hat (16). Und ob zwar in den meiſten Kriegs-Geſetzen eigentlich kein Unterſchied in Beſtrafung der Deſerteurs gemacht wird, ſo läuft es doch nicht wider die Raiſon, wenn man auch in dieſem Puncte auf die Umſtände des Verbrechens ſieht, und die Strafe darnach dictirt (17).

Wie die Inquiſitional-Artikel, worauf ein Deſerteur zu vernehmen und worüber er zu verhören iſt, abzufaſſen seyn, findet man Nachricht beym Lünig (18), und in Müller's Krieges- oder Soldaten-Recht, 2 B. (Berl. 1780. gr. 8) S. 278, fgg.

Daß ein Deſerteur, wenn nach ſeiner Deſertion das Regiment abgedankt worden iſt, von dieſer honetten Abdankung profitiren, und ſeine Freyheit dadurch vertheidigen könne, läugnet v. Beuſt (19); allein, ich behaupte, wenigſtens wegen Ausländer, das Gegentheil, und bejahe dieſe Frage, theils ex natura vniuerſitatis, welche aufgehoben iſt, theils ex non-exiſtentia iudicis competentis; daher denn auch wirklich kein anderes Regiment weder Anſpruch macht, noch machen kann; auch iſt eine Nichtbeſtrafung noch bey weitem keine Belohnung. Ein anderes findet bey Landeskindern Statt.

Derjenige, der aus dem Arreſte, in welchem er um der Verwahrung willen geweſen iſt, entweicht, iſt als kein Deſerteur anzuſehen (20). Die Anzeigen vermehrt er zwar wider ſich, aber er kann nicht einmahl deshalb härter geſtraft werden.

Eine

(16) L. 3. §. 9. ff. de re militari.

(17) L. 2. §. 12. L. 4. §. 15. und L. 5. pr. ff. de re milit. *v. Beuſt*, Obſſ. milit. P. 1, obſ. 264. *Feltmann* Decas Reſponſ. iur. ad rem milit. p. 75. 83. *Tilemann* diſſ. de conquiſit. militum, c. 6. §. 10. p. 64.

(18) In Corp. Jur. Milit. p. 1425, ſqq.

(19) Obſſ. milit. 373.

(20) L. 13. §. 5. ff. de re militari.

Eine Weibsperſon, die unter Manns-Kleidern einen Soldaten abgegeben, und auch zur Fahne wirklich geſchworen hat, hernach aber davon gelaufen iſt, iſt, wenn ſie wieder ertappt wird, nicht als ein Deſerteur zu beſtrafen; denn da nur Mannsperſonen zu Soldaten genommen werden, und ſie niemahls eine Mannsperſon geweſen iſt, ſo iſt ſie auch niemahls ein wirklicher Soldat geweſen, und hat mithin nicht wirklich deſertiren können; für ihren Betrug aber, wenn gleich derſelbe keinen Schaden angerichtet hätte, iſt doch eine ſolche Weibsperſon willkürlich zu beſtrafen.

Ein Ueberläufer, L. Transfuga, Fr. Transfuge, iſt auch ein Deſerteur, nicht aber ein jeder Deſerteur iſt ein Ueberläufer, weil nur derjenige Deſerteur, der zu dem Feinde übergeht, ein Ueberläufer genannt wird. Das Ueberlaufen kann alſo auch nur zu Kriegs-Zeit begangen werden, der Krieg möge im Gange oder es möge ein Waffen-Stillſtand ſeyn (21), und der Ueberläufer möge bey dem Feinde Dienſte genommen haben, oder ſich nur bey ihm aufhalten (22). Ein Deſerteur beraubt nur den Kriegs-Herrn, welchen er verläßt, ſeiner Hülfe; ein Ueberläufer aber, welcher bey dem Feinde Dienſte nimmt, vermehrt überdies noch des Feindes Macht. Ein bloßer Deſerteur wird durch ſeine Deſertion nicht auch ein Feind des Kriegs-Herrn, dem er vorher gedient hat, oder deſſen Unterthan er iſt; ein Ueberläufer hingegen wird zugleich ein Feind deſſelben. Solcher Geſtalt iſt nicht nur ein großer Unterſchied zwiſchen einem bloßen Deſerteur, und einem Ueberläufer, ſondern Lezterer iſt auch auf eine weit härtere Art zu beſtrafen, und ihm kann dasjenige nicht zu gute kommen, was noch ſonſt irgend einem Deſerteur zur Defenſion gereichen mag;
und

(21) *Wildvogel* diſſ. de Deſertoribus & Transfugis, c. 2, §. 4.

(22) *Behaimb* miles delinquens, obſ. 69. L. 19. §. 8. ff. de captiv. & poſtlim.

und wenn überdies der Ueberläufer ein Landes-Kind desjenigen Herrn iſt, von welchem er abgefallen iſt, ſo bleibt derſelbe gar keiner Gnade ſeines Landesvaters, ſondern einzig des Todes, würdig.

Für einen Ueberläufer wird auch mit Recht derjenige gehalten, welcher in der Gefangenſchaft ohne Zwang, und überhaupt ohne hinreichende Urſache Dienſte nimmt (23). Keinesweges aber iſt demnach derjenige ein Ueberläufer, welcher ſeinen Abſchied bekommen, und ſich alsdann zur feindlichen Armee begeben hat (24). Ein Landes-Kind würde in ſolchem Falle ein ungenanntes Verbrechen gegen die Avocatoria begehen. Uebrigens wird, bey dem Verbrechen eines wahren wirklichen Ueberlaufens, auch der Vorſatz hart geſtraft, dergeſtalt, daß derjenige, der nur den thätlichen Vorſatz gehabt hat, ſolches zu thun, (wofür z. B. derjenige, der vor den Vorpoſten gefunden wird, erkannt wird,) ob er es gleich nicht wirklich bewerkſtelligt, am Leben geſtraft wird (25).

Verſtellte Ueberläufer, welche ſich nur zum Feinde begeben, um von ſeiner Einrichtung und Unternehmen einige Nachricht zu erhalten, und dem andern Theile davon Nachricht zu geben, haben, wenn es bey dem Feinde, wohin ſie übergangen ſind, bekannt wird, mit den wirklichen Ueberläufern bey dem Feinde gleiches Schickſal zu gewarten, indem der Feind ſie als Spione aufhängen läßt (26).

Wenn

(23) *Engelhard* Spec. Jur. Milit. nat. c. 4, §. 591. 592; c. 5, §. 972.

(24) *Schöpfer* de milite deſertore. c. 2, §. 26. *Lünig* p. 1199.

(25) *Khevenhüller* P. 1, p. 54. *Lünig* p. 1207. 1382. und im Anh. p. 379.

(26) *Hedler* comment. de Transfuga ſimulatore. *Brückner* comment. de Exploratoribus.

Wenn ein Ueberläufer zurück kommt, und ſagt: er ſey in der Abſicht übergelaufen, um von dem Feinde Kundſchaft einzuhohlen, ſo ſchützt ihn das keinesweges; denn keiner darf ohne Erlaubniß aus dem Lager, viel weniger alſo zum Feinde, gehen, ſondern ein ſolcher wird als ein wahrer Ueberläufer angeſehen, und beſtraft.

Zu den militariſchen Verbrechen, gehören ferner die in Anſehung der Plünderung und Beute: 1. Wenn jemand, ohne erhaltene Erlaubniß aus dem Lager, Feſtung, oder vom Wacht-Poſten hinweg geht, um Beute zu machen; 2. wenn jemand Bleſſirte und Todte auszieht und plündert, ehe die Schlacht gewonnen iſt; 3. wenn jemand das erbeutete Vieh auſſerhalb dem Lager verkauft; 4. wenn einer dem andern ſeine Beute abdringt; 5. wenn jemand Sauvegarden, oder Kirchen, Schulen, Pflüge ꝛc. beraubt; 6. wenn jemand grobes Geſchütz, Munition, Pulver, Briefſchaften ꝛc. welche ſonſt dem Kriegs-Herrn zufallen, nicht ausliefert, ſondern für ſich behält, u. ſ. w.

Auf Straßen- und andern Raub, Diebereyen, und gewaltſame Einbrüche, iſt Leibes- und Lebens-Strafe geſetzt (27). Und wenn jemand von denen, die zu Waſſer dienen, eines Andern Geld oder Gut ſtiehlt, muß derſelbe es vierfach wiedergeben, und für das erſte Mahl willkürlicher Strafe ſchuldig ſeyn; wenn er aber zum zweyten Mahl ertappet würde, über erſtgemeldete Erſtattung unten durchgezogen, und mit 100 Schlägen gepeitſchet, für das dritte Mahl aber ohne alle Gnade am Leben geſtraft werden (28). Auch

(27) Art. 29. 30, v. J. 1713; und Art. 61. 62, v. J. 1656. Ed. v. 6 Oct 1665, Art. 1.

(28) Churf. Brand. See-Kriegsrecht, Art. 56.

Auch muß derjenige, der vom Obern an das Land abgefertigt wird, den Bürgern oder Hausleuten keine Gewalt thun, noch dieſelben ihrer Güter berauben, bey Leibes-Strafe (29).

1. Nach dem 29 Kr. Art. v. J. 1749, ſollen alle Diebereyen mit willkürlicher Strafe, und Verluſt der Capitulation, beſtraft werden.
2. Alle gewaltſame Einbrüche und Beraubungen aber, es ſey auf freyer Straße, auf Märſchen, oder auch in Feſtungen, Städten, Dörfern, und im Lager, ſollen, nebſt dem Verluſte der Capitulation, noch mit härterer Leibes-, und nach Befinden Lebens-Strafe, beſtraft werden. Dieſes erklärt der 22ſte Kr. Art. v. J. 1787, dergeſtalt: „daß alle gewaltſame Einbrüche und Beraubungen, nach dem „auszumittelnden Grad der Bosheit des Thäters, „und nach dem Betrag des verurſachten Schadens, „mit 20 bis 30mahligem Gaſſenlaufen zu beſtrafen „ſeyn; wegen anderer Diebſtähle aber der Soldat „die Strafe von 6 bis 20 Mahl Gaſſenlaufen verwirkt habe; und bey Verhehlungen eines Diebſtahls „oder des Thäters, ſoll der Soldat mit eben dieſer „Strafe gezüchtiget werden“.
3. Derjenige, der auf der Schildwache ſelbſt ſtiehlt, oder zugibt, daß andere ſtehlen, ohne Lärm zu machen, ſoll doppelt, und, nach Befinden, am Leben geſtraft werden. 49 Kr. Art. v. J. 1749.
4. Denn es müſſen, nach dem Kriegsdienſt-Regl. für die Infant. v. J. 1743, Th. IX, Tit. 6, Art. 11, S. 335, alle Schildwachen auf alles, was ihnen überliefert worden iſt, gute Acht haben, reine Poſten halten, um ihre Poſten herum nichts ruiniren oder wegnehmen laſſen, viel weniger ſelbſt ruiniren, oder wegnehmen, und bey der Ablöſung alles in gutem Stande überliefern; widrigenfalls der Soldat, auf deſſen Poſt nicht alles richtig befunden wird, 10 Mahl durch die Wach-Parade die Spieß-Ruthen laufen ſoll.

5. Be-

(29) Art. 35

5. Beſonders ſollen, nach dem angef. Reglem. Th. VIII, Tit. 27, Art. 5, S. 294, alle Leute, welche Lebens-Mittel in das Lager bringen, ungehindert frey paſſiren, und nicht geplündert werden, bey Strafe des Stranges.
6. Was das Verbrechen einer boshaften Brandſtiftung (Crimen incendii doloſi) betrifft, ſo ſoll derjenige, welcher Feuer anlegt, und wenn die Feuers-Brunſt entſteht, mit dem Schwerte gerichtet, und der Körper verbrannt werden. Iſt aber die Bosheit dabey groß, z. B. im Felde, daß er zu Kriegs-Zeiten ein Magazin, oder ſeines Commandeurs, oder eines andern Officiers Quartier anſteckt, ſo ſoll er ohne Gnade zum Tode verurtheilet, oder, nach dem 32 Kr. Art. von 1787, lebendig verbrannt werden. Wird auch gleich in ſolchem Falle angelegtes Feuer verhindert, daß es nicht zur Feuersbrunſt ausſchlägt, oder ſolche ſofort gedämpft wird, ſo hat er doch, nach dem 44 Kr. Art. von 1749, wegen ſeines boshaften Vorſatzes, die Todes-Strafe verwirkt.
7. Was das Verbrechen der falſchen Schriften (Crimen falſi) betrifft, ſo ſoll, wenn jemand falſche Päſſe oder Briefe ſchreibt, oder falſche Siegel macht, derſelbe, nach Unterſchied des Erfolges und der Umſtände, mit Spießruthenlaufen bis auf 30 Mahl, beſtrafet werden; hat er aber wiſſentlich einen Deſerteur dadurch fortgeholfen, ſo ſoll er, gleich einem Deſerteur, aufgehangen werden. Kr. Art. 41, von 1749. Kr. Art. 30, von 1787.
8. Wenn jemand falſche Münze ſchlägt (Crimen falſae monetae), wiſſentlich falſche Münze ausgibt, gute Münze beſchneidet und verringert, ſo ſoll er, nach Beſchaffenheit des dadurch verurſachten Schadens und geſpielten Betruges, nach dem 42 Kr. Art. v. 1749, mit 30 Mahl Spießruthenlaufen, und 2 Jahr Feſtungs-Arbeit, beſtrafet werden. Der 31 Kr. Art. v. 1787, redet nur von 12 bis 24 Mahl Gaſſenlaufen und Feſtungs-Arreſt.
9. Was das Crimen Receptatorum betrifft, ſo ſoll derjenige, wer einen Deſerteur oder andern Miſſethäter, welcher Lebens-Strafe verdient hat, verhehlt,

nach dem 45 Kr. Art. v. 1749, mit 30 Mahl Spießruthenlaufen beſtrafet werden.

10. Was das Crimen arborum furtim caeſarum, da nähmlich ein Soldat Bäume, wider des Eigenthümers Wiſſen und Willen, heimlich, muthwillig und gefährlicher Weiſe, um hierdurch Schaden anzurichten, beſchält, beringelt, behauet ꝛc. betrifft, ſo iſt die Strafe in hieſigen Landen folgende. Nachdem die Soldaten ſowohl, als Enrollirten, durch das Edict v. 8 Oct. 1731, 15 Dec. 1746, und *Circulare* v. 5 Jan. 1766, auch 4 Febr. deſſ. J. wiederhohlentlich verwarnet worden ſind, den in oder bey den Städten, oder Dörfern, auch auf öffentlichen Land = Straßen, und ſonſt, bereits gepflanzten, oder noch zu pflanzenden, jungen Weiden = Maulbeer = Linden = und andern dergleichen nutzbaren Bäumen, weder mit ihrem Seiten = Gewehr, noch ſonſt, auf einigerley Weiſe Schaden zuzufügen, die Baum = Stangen davon wegzunehmen, oder dieſelben gar abzuhauen und zu ruiniren: ſo ſoll, wenn einer oder der andere darüber ertappt, oder ſolcherwegen überwieſen wird, derſelbe ſofort arretiret, und an das Regiment, worunter er ſteht, oder an die nächſte Garniſon, zur Beſtrafung mit Spießruthenlaufen, hingeliefert oder angezeigt werden. Welche Edicte allen Regimentern bekannt gemacht worden ſind, mit dem Befehl, daß ſolche öfters, beſonders den abgehenden Commando's und Beurlaubten vorgeleſen werden ſollen, die Generalität auch und Gouverneurs, nebſt Commendanten, darüber, ſo lieb ihnen die königliche Gnade iſt, mit allem Eifer ſteif und feſt halten, und die Contravenienten nachdrücklichſt beſtrafen ſollen. Wie denn den Gerichts = Obrigkeiten und Gemeinden erlaubt iſt, die betroffenen Contravenienten bis zur nächſten Garniſon zu verfolgen, und ſie daſelbſt zur gehörigen Beſtrafung arretiren zu laſſen.

11. In Anſehung der Verderbung und Dieberey an den öffentlichen Laternen in den königl. Reſidenzen Berlin, iſt bey allen Compagnien der Garniſon, das Edict v. 18 Sept. 1732, zu verleſen, auch öffentlich durch den Trommelſchlag zu publiciren, und

ſonſt

ſonſt überall an öffentlichen Orten anzuheften, und bekannt zu machen, daß niemand, es ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſolle, an den Laternen der Reſidenzen ſich im geringſten zu vergreifen, noch dabey einigen Schaden, es geſchehe durch Zerſchlagen der Gläſer, mit Stein- und Schneeball-Einwerfen, Stöcken, oder andern Inſtrumenten, Ausgießen der Lampen, Wegnehmen derſelben, Einhauen und Zerſplittern der Laternen-Pfähle, oder wie es ſonſt geſchehen kann, zu thun, noch weniger die Laternen gar diebiſcher Weiſe abzubrechen und zu entwenden; im Contraventions-Fall aber der Thäter, wenn er ein Soldat iſt, zu gewärtigen habe, daß derſelbe mit 36 Mahl Gaſſenlaufen durch 200 Mann in 3 Tagen beſtraft, und auf 3 Jahr in die Karre nach Spandau gebracht werden ſolle. Gleicher Geſtalt iſt auch, bey empfindlicher Leibes-Strafe das Ankleben oder Annageln gedruckter oder geſchriebener Zettel an die Laternen-Pfähle, nicht weniger die Laternen zu öffnen, und Tobaks-Pfeifen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden, verbothen. Und ſollen alle Officiers, die auf Wachen und Poſten commandirt ſind, wie auch die Ronden, Patrouillen, Schildwachen rc. darauf bedacht ſeyn, daß dergleichen Frevler attrapirt, und in Arreſt gebracht werden mögen.

12. Die Poſt-Defraudationen betreffend, ſo iſt a) ſowohl unter d. 16 Jul. 1719, als auch d. 2 Nov. 1728, allen Regimentern durch ein Circulare verbothen, daß die Soldaten und Ordonnanzen, wenn ſie in Regiments-Sachen verſchickt werden, auſſer den Regiments-Sachen, mit welchen ſie von den commandirenden Officieren abgeſchickt werden, andere Briefe, zum Nachtheil des kön. Poſt-Intereſſe mitnehmen und beſtellen; welches Verboth auch jährlich wenigſtens ein Mahl öffentlich bey jeder Compagnie verleſen werden ſoll; und ſind die Poſt-Aemter durch eine Verordn. v. 15 Nov. 1728 befehligt, falls dennoch von einer oder andern Ordonnanz hierwider gehandelt würde, ſolches dem commandirenden Officier mit gebührender Beſcheidenheit anzuzeigen; b) ſollen, nach den unter d. 16 Jul. 1719, 24 Jan. 1721, und 24 Dec. 1722, an alle Regimenter ergan-

genen Ordres, alle Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, wenn ſie mit der ordinären Poſt fahren, und mehr als 50 Pfund ſchwer an Bagage bey ſich haben, für dasjenige, ſo über ſolche 50 Pfund iſt, nach der gewöhnlichen Taxe abſonderlich bezahlen, und deshalb den Poſt-Bedienten keine Schwierigkeit noch Verdruß machen, viel weniger denſelben hart begegnen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung. Erneuertes Patent, v. 21 Sept. 1728.

13. Es ſollen auch die Officiers und Soldaten gegen die Acciſe-Ordnungen auf keine Art contraveniren. *Circulare* v. 16 Apr. 1717.

14. Auch ſich, bey Vermeidung harter Strafe, an die Polizey-Ausreiter, wenn dieſelben in ihren Geſchäften begriffen ſind, auf keine Weiſe vergreifen. *Circulare* v. 10 Nov. 1717.

15. Nach dem *Circulare* v. 31 Dec. 1735, und 13 May 1750, ſollen dieſelben nicht eigenmächtig aus den königlichen und Stadt-Heiden Holz hohlen.

In Anſehung des Brandſchatzens und Fouragierens: 1. Wenn jemand ohne Erlaubniß der Generalität oder des Oberſten brandſchatzt oder fouragiert; 2. wenn jemand an Sauvegarden brandſchatzt oder fouragiert; 3. wenn ſich jemand unter einen andern Haufen Fouragierer menget; 4. wenn jemand etwas von der Fourage unterſchlägt.

Das Fouragieren, wenn nähmlich dasjenige, was zum Unterhalt der Pferde, wie auch des andern Viehes, welches man bey der Armee hat, dienlich iſt, als: Gras, Heu, Rocken, Hafer, Stroh ꝛc. aus fremden Gütern, wider Willen der Beſitzer genommen, und in das Lager oder ſonſt an einen andern Ort zuſammen gebracht wird, theils um ſeine eigene Truppen zu erhalten, theils auch um dem Feinde Abbruch zu thun, geſchieht auf Befehl desjenigen, der den Krieg führt, oder dem die Unterhaltung der Truppen aufgetragen iſt; folglich iſt alle eigenmächtige, ohne einige Ordnung und Vorſchrift vorgenommene Fouragierung, eine unerlaubte Handlung. Derjenige, welcher die Aufſicht hat, muß darauf ſehen, daß er alles dasjenige, was ſeinem Herrn einigen Nachtheil zuwege bringen kann,

zu verhüten ſuche; er muß nicht geſtatten, daß bey dem Fouragieren wider die Befehle und Vorſchriften gehandelt werde; und er muß von der geſchehenen Fouragierung an höherm Orte Rapport abſtatten. Ohne hohen Befehl muß niemand fouragieren. Die Fouragierenden müſſen auch die Befehle, welche das Fouragieren betreffen, ſowohl in Anſehung der Zeit, als auch des Ortes, und der Sachen, genau in Acht nehmen, ſich folglich an die Beſitzer, oder deren Sachen, die nicht zu der Fourage gehören, nicht vergreifen, auch nichts von der Fourage unterſchlagen.

Siehe auch den Art. Furragirung, im XV Th. gegenwärt. Werkes, S. 484, fgg.

Graſſus diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa excurſiones militum pabulatorias, vulgo: Fouragiren.

In Anſehung der Sauvegarden: 1. Wenn jemand der Sauvegarde nicht den gehörigen Reſpect leiſtet; 2. an derſelben plündert oder fouragiert; 3. wenn jemand die ſchriftlich ertheilte Schutz-Briefe boshafter Weiſe zerreißt, oder ſonſt mißhandelt.

Nach dem 4ten Kr. Art. v. 1749, ſollen die Sauvegarden oder Schutzbriefe, die von Sr. kön. Maj. ſelbſt, oder auf Dero Ordre von Dero Generalität, ausgeſtellt ſind, bey Leibes- oder Lebens-Strafe, reſpectiret werden.

In Anſehung der Wachen. Die Wachen ſind eine gewiſſe Anzahl Mannſchaften, wovon alle 2 Stunden (im Winter bey ſtarkem Froſt, alle Stunden) andere, zur Aufſicht, an gewiſſen Orten ausgeſtellet werden. Einige Wachen bleiben an einem gewiſſen Orte, andere gehen herum. Erſtere ſind entweder Haupt- oder Neben-Wachen. Im Felde, heißt die Haupt-Wache die Feld-Wache, und iſt vorn gegen den Feind; die Brand-Wache iſt eine Neben-Wache, und hinter dem Lager; ſ. Th. LI, S. 68, fgg. Letztere hat einen Unter-Officier mit einiger Mannſchaft. Die herum gehende iſt wieder zweyerley, nähmlich: die Ronde, und die Patrouille. Die Ronde verrichtet, des Abends nach 9 Uhr, ein Subaltern-Officier, welcher auf der nächſten Haupt-Wache einen Unter-

Officier und 2 Mann mitnimmt, dieſe gehen nach der alsdann folgenden Wache, wo der Officier die Mitgenommenen zurück ſchickt, und wieder einen Unter-Officier mit 2 Mann nimmt, nach dem andern nächſten Thore hin; von hier ſchickt er abermahl die Mitgenommenen zurück, und nimmt wieder einen Unter-Officier und 2 Mann nach dem folgenden Thore, u. ſ. w. Die Patrouille beſteht aus einem Unter-Officier, auch wohl einem Gefreyten und 2 Mann. Wenn ein Commendant oder Gouverneur die Wachen und Poſten des Nachts ſelbſt viſitirt, ob ſolche alart und in gutem Stande ſind, ſo heißt das eine auſſerordentliche Ronde. Der bey Tage die Poſten und Wachen viſitirende Stabs-Officier, heißt der Major de Jour. Die Patrouillen gehen Tag und Nacht. Von den Ronden und Patrouillen im Feld-Lager, ſ. Th. LI, S. 128, ſqq.

In Friedens-Zeiten ſteht allezeit nur 1 Mann auf der Schild-Wache; im Felde gegen den Feind aber ſtehen allezeit 2 zuſammen. Die äuſſerſte Schild-Wache, welche zum weiteſten vom Lager, und am nächſten nach dem Feinde zu ſteht, heißt die verlorne Poſt. Keine Schild-Wache darf über etliche Schritte von dem Orte, wo ſie hingeſtellet wird, ſich entfernen. Bey einer Wache kommen ſolchemnach zweyerley Perſonen zu betrachten vor, nähmlich: ſolche, welche die Schild-Wache thun müſſen, und ſolche, die dergleichen Ausſtellung zu beſorgen haben. Auf Neben-Wachen ſind Leztere gemeiniglich nur Unter-Officiers, auf Haupt-Wachen aber Ober-Officiers; und wo viele Regimenter an einem Orte liegen. da hat zwar jedes Regiment ſeine Haupt-Wache, ſowohl zur Friedens- als Kriegs-Zeit, auſſerdem aber iſt eine, welche dazu ernannt wird, die erſte Haupt-Wache, deren der Gouverneur und Commendant ſich vorzüglich bedienen. So iſt z. B. in Berlin, die Haupt-Wa-

che auf dem neuen Markte, wo ein Capitain, wie auf der Schloß-Wache, nebſt zwey Subalternen, aufzieht. Die Ausſetzung der Schild-Wachen, wohin ſolche geſtellet werden ſollen, ordnet in den Städten der Gouverneur und Commendant an.

Aus dem Grunde, weil jeder Officier und Gemeiner, vermöge ſeines Eides, ſchuldig iſt, alles dasjenige abzuwenden und zu unterlaſſen, woraus ſeinem Herrn einiger Nachtheil, oder doch üble Nachrede, entſtehen kann, läſſet ſich leicht einſehen, wie vielerley Verbrechen in Anſehung der Wachen begangen werden können. Von den Wachthuenden nähmlich: 1. wenn ſie die Wache verſäumen, d. i. aus Bosheit oder Unachtſamkeit, z. B. Schlaf, Trunkenheit, Vergeßlichkeit, entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, an den Ort kommen, wo ſie zur Wache hätten erſcheinen ſollen. (Von Krankheit müſſen ſie ihrem Officier bey Zeiten, ehe die Wache aufzieht, Nachricht geben laſſen, wenn ſie können (30); und zur Verhütung der Unordnung iſt überall, gleich einer Verſäumung der Wache, verbothen, daß ein Soldat eigenmächtig einen Andern, ſtatt ſeiner, auf die Wache beſtelle.) 2. Wenn ſie eigenmächtig die Wache, oder wenigſtens die Wach-Poſten, gegen einen andern umtauſchen. Erſteres geſchieht, wenn ſie, bereits gedachter Maßen, einen Andern für ſich auf die Wache ziehen laſſen. Eine jede Unordnung zieht Nachtheil für den Kriegs-Herrn nach ſich. Doch vertauſchen Officiers auf beyderley Art mit den Wachen, und zwar im erſten Verſtande entweder für Bezahlung, oder daß, wenn die Reihe an den, der für mich die Wache gethan hat, komme, ich alsdann für ihn aufziehe. 3. Wenn ſie nicht mit völliger Montirung und Gewehr

(30) Khevenhüller, Th. 1, S. 34. Lünig, S. 816. 1035.

wehr erſcheinen, und ſich nicht willig an den Ort, wohin ſie commandirt werden, es mag der Wach-Poſten gefährlich ſeyn oder nicht, begeben. Im erſtern Falle wird Nachläſſigkeit willkürlich beſtraft; im andern Falle handelt derjenige wider die Subordination, welcher ſich nicht auf einen gewiſſen Poſten will commandiren laſſen (31). 4. Wenn ſie auf der Wache ſchlafen. 5. Wenn ſie unabgelöſet von der Wache gehen. 6. Wenn ſie betrunken auf die Wache kommen. 7. Wenn ſie eine falſche Loſung gegeben, oder dieſelbe dem Feinde verrathen haben; denn durch lezteres kann eine ganze Armee und Feſtung in äuſſerſten Ruin geſezt werden, und iſt eine todeswürdige Verrätherey. Gibt aber jemand aus Unachtſamkeit eine falſche Loſung, ſo muß man auf die Umſtände der Zeit und des Ortes ſehen, ob der Kriegs-Herr, dem man dient, einen großen Nachtheil davon gehabt hat, oder doch gar leicht hätte haben können, in welchem leztern Falle die Lebens-Strafe Statt finden kann (32). Nur fällt alle Strafe weg, wenn die Loſung unrecht ausgetheilt iſt; und die Schuld kommt auf den, der ſie unrecht gefaßt, und wieder ausgegeben hat. 8. Diejenigen, welche unnöthigen Lärm machen nach beſezter Wache, durch Schießen oder Schreyen; 9. Zänkerey oder Schlägerey auf der Wache anfangen; oder 10. dasjenige, was ihnen anbefohlen iſt, vergeſſen, daß ſie ihren Nachfolgern ſolches nicht ſagen können; oder 11. von den Leuten Trinkgelder auf der Wache erpreſſen, oder ſonſt beleidigen: die werden willkürlich beſtraft. Doch kann eine härtere, und auch Lebens-Strafe Statt finden, wenn eine Verrätherey und Meu-

(31) S. den 6 und 16ten Kr. Art. v. J. 1749, und den 4ten Art. von 1787.

(32) Lünig, S. 84. 152. Khevenhüller, Th. 1, S. 40. Koſtka, S. 230. Caſpart, S. 667.

Meuterey damit verknüpft, oder wenn ſonſt viel Unheil daraus entſtanden iſt (33); oder, wenn das Stillſchweigen insbeſondre anbefohlen iſt, oder, wenn man einen Anſchlag gegen den Feind ausführen will, und es wird vorſetzlich ein Geſchrey, Rufen, Tumult, Gepolter, gemacht. Alles dieſes hat auch Statt, wenn zuweilen andere, die keine Soldaten ſind, im Nothfalle auf die Wache geſtellet werden; denn da ſie alsdann als Soldaten anzuſehen ſind, ſo finden auch in Anſehung ihrer die Kriegs-Strafen Statt; nur kann man mit ihnen, da ſie die Kriegs-Manier nicht recht verſtehen, nicht ſo ſtrenge verfahreu.

Von den Wachbeſorgenden ſind folgende Pflichten zu beobachten: daß ſie das Auf- und Abziehen von der Wache zur gehörigen Zeit, und was die Kriegs-Manier ſonſt dabey mit ſich bringt, genau beobachten; nicht vor der Zeit von der Wache, die ſie zu beſorgen haben, ſelbſt weggehen, noch auch dem gemeinen Soldaten ſolches verſtatten; daß ſie ihre Mannſchaft ſo einrichten, daß deren nicht zu wenige, auch nicht zu viele, ſind, auch daß an den Dienſtthuenden, wegen der ſtarken Beurlaubung, das Aufziehen auf die Wache nicht gar zu oft komme, ſondern dieſe wenigſtens ein Par Nächte Ruhe haben; daß die Wachen an gehörige Orte geſtellet werden; daß ſie ſolche Einrichtung dabey machen, daß (zur Kriegs-Zeit) der Feind, ſo viel möglich, abgehalten werde; daß ſie die Wachen nicht allzu weit aus einander ſtellen, damit, wenn Gefahr vorhanden iſt, eine der andern Nachricht davon geben könne; daß ſie ſich von demjenigen, was vorgeht, Rapport bringen laſſen; daß ſie ſolches ſogleich an denjenigen, an den ſie gewieſen ſind, berichten; daß ſie die Wachen beſichtigen; daß ſie mit darauf

(33) Roſtka, S. 228. Caſpart, S. 822. *Manzel* diſſ. de Excubiis, c. 2, §. 29.

auf ſehen, 'daß mit dem Holze zu heizen, und mit dem Lichte nicht verſchwenderiſch umgegangen werde; das Erſparte aber auch nicht bey ſich hingeſchleppet, oder ſonſt damit marchandiret werde; daß ſie keine Säuferey, Zänkerey und Schlägerey verſtatten, am allerwenigſten ſelbſt mit den ſie beſuchenden Cameraden auf der Wach-Stube ſpielen, (daſelbſt werden gern Hazard-Spiele gemacht, nachdem, ſolche zu leiden, allen Gaſt- und Trink-Wirthen verbothen iſt,) zanken und ſich ſchlagen; daß ſie Sorge tragen, daß denen Wachen, die in Noth ſind, bey Zeiten Hülfe geleiſtet werde; daß ſie die Loſung recht austheilen; daß ſie nicht allzu rohe Leute auf die wichtigen Wach-Poſten, und daß ſie ſichere Leute auf Poſten, wovon leicht zu deſertiren iſt, ſtellen; daß ſie Sorge tragen, daß die Wachen zu gehöriger Zeit abgelöſet werden; daß ſie diejenigen, welche die Wache paſſiren, nicht nach Gefallen durchgehen laſſen, ſondern ſolche erſt genau examiniren. Weil man im Felde die Glocke nicht ſchlagen hören kann, ſo richtet man ſich mit der Ablöſung nach den brennenden Lunten.

Was die Strafen der Wachbeſorgenden betrifft, ſo muß man darauf ſehen, ob jemand aus Bosheit wider ſeine Pflicht gehandelt habe, oder nur aus Unachtſamkeit. Iſt es Bosheit, und zur Kriegs-Zeit, wenn man gegen den Feind ſteht, ſo iſt er ein Verräther, und des Todes würdig. Bey der Unachtſamkeit kommt es darauf an, ob durch ſeinen Unfleiß dem Herrn-Dienſte ein großer Schade zugefügt worden iſt; in ſolchem Falle findet eine, jedoch honette, Lebens-Strafe Statt (34). Iſt aber dem Herrn-Dienſte kein wirklicher, oder nur ſehr geringer, Schade zugefügt worden, ſo findet nur eine willkürliche Strafe Statt,

(34) Koſtka, S. 230.

Statt, als: z. B. die Caſſation, mit Verluſt oder mit Behaltung der Ehre, Arreſt, oder daß ſie eine Zeitlang degradiret werden.

Endlich iſt noch zu merken, daß, wenn eine Ronde, oder der Major de Jour, die Parole haben will, ihm ſolche zwar gegeben werden muß, doch iſt der wachhabende Officier, ſolche zu geben nicht eher ſchuldig, als bis der Officier, welcher zu Pferde iſt, abſteigt, er mag ſeyn wer er will. Der Kriegs-Gebrauch bringt es ſo mit ſich; das Wort will ſeinen Reſpect haben (35). Patrouillen müſſen überall das Wort von ſich geben, wo ſie hinkommen, oder werden nicht paſſiret (36). Die Patrouillen geſchehen zu Fuße von der Infanterie, zu Pferde von der Cavallerie, durch die Straßen, um diejenigen, die auf den Gaſſen herum ſchwärmen, zu vertreiben, oder auch wohl in Arreſt zu nehmen: denen, die ſich zanken, Frieden zu gebiethen, oder, wenn ſie ſich nicht wollen weiſen laſſen, ebenfalls in Arreſt zu nehmen (37). Es iſt demnach pflichtwidrig gehandelt, wenn ſie diejenigen, die ſie hätten in Arreſt nehmen ſollen, paſſiren laſſen; wenn ſie die Arretirten ohne Urſache hart und niederträchtig tractiren, oder, wenn ſie ihnen gar ihre Sachen entwenden (38). Thun ſie dergleichen, ſo findet eine willkürliche Strafe Statt, und ſie können im leztern Falle am Leben beſtraft werden (39). So wenig auch jemand die Ronde beleidigen darf, eben ſo wenig auch die Patrouille, und es werden diejenigen, die dergleis

(35) Flemming, im deutſchen Soldaten, Th. 4, Cap. 73, §. 2. 3.

(36) Eb. daſ. §. 6.

(37) Eb. daſ. C. 36, §. 1.

(38) *Manzel* de Excubiis, c. 2, §. 34.

(39) Reuterbeſtallung, Art. 90. 91. Meklenb. Art. Brief, Art. 40. Däniſche Kr. Ger. Inſtruct. Art. 46.

gleichen thun, eben ſo beſtraft, wie jene, nähmlich hart, und auch wohl mit Lebens-Strafe, wenn Hand an ſie gelegt wird.

Nach dem 16 Kr. Art. von 1749, ſoll derjenige, welcher eine Schild-Wache auf ihrer Poſt attakirt, oder ſich derſelben bey Steurung einiger Gewalt auf ihrer Poſt thätlich mit Gewehr widerſetzt, das Leben verloren haben. Denn gleichwie die Wachen um der Sicherheit willen ausgeſtellet werden, alſo iſt auch billig, daß niemand ſeinen Muthwillen an ihnen ausübe, und ſie weder mit Worten, noch Thätlichkeiten, beleidige, ſondern ihnen den gehörigen Reſpect erweiſe. Auf thätliche Beleidigungen finden Carpzov (40), und Simon (41), Staupenſchlag und Abhauung der Hand als gerechte Strafe; ja, in einigen Kriegs-Artikeln iſt ſchlechterdings die Lebens-Strafe darauf geſetzt, wenn jemand Hand an die Wache legt (42).

Wer die Wache verſäumt, oder trunken darauf kommt, daß er ſie nicht beſtellen kann, ſoll, nach Kr. Art. 14 von 1749, mit Gaſſenlaufen beſtraft werden. Von Verſäumung der Wache, enthalten zwar die Kriegs-Art. von 1787 nichts; man muß aber dabey auf die Wichtigkeit der verſäumten Wache, auf das Unheil, welches daraus entſtanden, ob es zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten geſchehen, ob aus Bosheit, oder Unachtſamkeit, (Schlaf, Trunk ꝛc.) dergleichen begangen iſt, ſehen, ſo, daß auch zuweilen die Todes-Strafe Statt haben kann (43). Bey dem Verbrechen, trunken auf die Wache zu kommen, oder ſich auf derſelben zu betrinken (*), muß man auch auf

(40) P. 4, conſt. 13, def. 5.

(41) De Excubiis togatis & ſagatis, c. 4, §. 8.

(42) Lünig, S. 1102. 1159. 1200. 1265.

(43) Khevenhüller, Th. 1, S. 34. Lünig, S. 775. 1380.

(*) Im bürgerlichen Forum entſchuldigt einiger Maßen, obſchon nicht vollkommen, die Trunkenheit ein begangenes Verbrechen, aber nicht alſo im militariſchen Forum, wo die Trunkenheit ſelbſt ein Verbrechen iſt, welches nicht ungeſtraft bleiben kann. Wenn indeſſen erwieſen wird, daß ein Soldat, welcher nicht als dem Trunke ergeben anzuſehen iſt, auch

auf die Umſtände der Zeit und des Ortes ſehen, und ob die Trunkenheit nur von ungefähr entſtanden, oder mit Willen verurſachet; ferner, ob derjenige, dem er dient, eben keinen Nachtheil davon hat, oder ob es ihm zum Schaden geſchehen iſt, oder daß dergleichen doch gar leicht hätte geſchehen können; in welchen Fällen auch die Strafe bis zur Lebens-Strafe ſteigen kann, zumahl, wenn er ſolches Verbrechen zu verſchiedenen Mahlen wiederhohlt (44). Der 10te Kr. Art. von 1787 ſagt: „Wer im Dienſt beſoffen iſt, ſoll mit 6, 8 bis 10mahligem Gaſſenlaufen, nach „Beſchaffenheit der Umſtände, beſtraft werden;" und überhaupt iſt das übermäßige Vollſaufen, beſonders in Branntwein, damit ein Soldat nicht ungeſund, und vor der Zeit zum Herrn-Dienſt incapable werde, oder gar crepire, ernſtlich im Kriegsdienſt-Reglem. v. 1743, Th. 9, Tit. 17, Art. 10, verbothen. Und wer auf der Schild-Wache ſchläft, oder ſich ſo voll trinkt, daß er ſie nicht verſehen kann, oder vor Ablöſung hinweg geht, ſoll nach Kr. Art. 15, v. 1749, wenn es im Felde und bey Belagerungen, da man gegen den Feind ſteht, geſchieht, arquebuſiret, auſſer ſolchem Falle aber, wo dergleichen Gefahr nicht iſt, mit 30mahligem Gaſſenlaufen beſtraft werden. Denn, was das Schlafen auf der Schild-Wache betrifft, ſo kann dadurch eine ganze Armee oder Stadt, um Gut, Blut, Leib und Leben, kommen. Es lindert aber die Strafe: a) wenn er nicht zu rechter Zeit abgelöſet worden iſt, (welches Umſtandes ungeachtet er wachſam ſeyn muß, damit dem Kriegs-Herrn kein Nachtheil geſchehe, ob er ſich gleich her-

auch nicht für händelſüchtig gehalten werden kann, im Trunke einen Befehl nicht vollzogen, oder, weil er in dieſem Zuſtande zum Zorn gereizt wurde, oder aus Antrieb ſonſt einer heftigen Leidenſchaft, die er nicht bezwingen konnte, Händel angefangen, oder ſonſt eine ſträfliche That verübt hat, ſo kann er nicht wegen ſeines Vergehens für ganz ſchuldig erklärt werden, da die Trunkenheit, ſo wie manche Krankheiten, den Gebrauch der Vernunft, die Ueberlegung einer Handlung, und die Fähigkeit, ſeinen Dienſt zu verſehen, benimmt.

In wie fern Trunkenheit entſchuldige, und die Strafe lindere, werde ich unten, wo ich von den Strafen inſonderheit handle, zeigen.

(44) Lünig, S. 1159.

hernach darüber beſchweren kann); b) wenn jemand von andern Kriegs-Dienſten, oder ihm auferlegter Arbeit ermüdet, ſogleich auf die Wache geſtellt worden iſt; c) wenn es zu Friedens-Zeiten geſchehen iſt; d) wenn der Wach-Poſten von keiner beſondern Erheblichkeit und gar keine Feindes-Gefahr zu befürchten geweſen iſt; e) wenn jemand von ſolcher Leibes-Beſchaffenheit iſt, daß, ſo bald er in große Kälte kommt, und ſtehen muß, der Schlaf ihn überfällt; f) wenn es ein neu angeworbener Soldat iſt (45). Ganz und gar muß die Strafe wegfallen, wenn jemand von ſolcher Schwachheit überfallen worden iſt, daß er auch nicht mahl ſo viel Zeit gehabt hat, den andern Wachen zu zurufen. Einen Schlafenden auf der Schild-Wache ſogleich über den Haufen zu ſtoßen, wird zwar, wenn Feindes-Gefahr iſt, ein Officier für befugt geachtet (46); allein, weil ſich bey dieſem Verbrechen, gedachter Maßen, Umſtände eräugnen können, welche die Strafe lindern, oder wohl gar aufheben, ſo thut ein Officier beſſer, wenn er dergleichen unterläßt.

Was die Strafe der Verlaſſung eines Poſtens, ehe man abgelöſet worden iſt, betrifft, ſo wird ſolche billig gelindert, wenn die Zeit und der Ort nicht gefährlich geweſen ſind; desgl. wenn jemand über die geſetzte Zeit hat ſtehen müſſen. Doch lindert lezterer Umſtand die Strafe nicht, wenn der Wach-Poſten ſehr wichtig geweſen iſt; denn ein anderes iſt, wenn jemand über die geſetzte Zeit hat ſtehen müſſen, und einſchläft; ein anderes iſt, weggehen, denn da iſt es ein Vorſatz, und er hat ja nicht wiſſen können, warum man ihn über die geſetzte Zeit hat ſtehen laſſen. Ganz und gar muß die Strafe wegfallen, wenn ihm weder eine Bosheit, noch Verſchulden, beygemeſſen werden kann; nähmlich: a) wenn jemand durch die Gewalt des Feindes gezwungen worden iſt, ſich zu retiriren; b) wenn jemand wegen Leibes-Schwachheit nicht mehr hat ſtehen können. (In ſo fern nur in beyden Fällen, wo möglich, der

(45) Koſtka, S. 236. 237. *Frankenſtein* diſſ. de rigore poenarum militarium per aequitatem temperando. p. 17. 18. Hoyer über das brandenb. Kriegsrecht, Art. 28. *Manzel* diſſ. de Excubiis, c. 2, §. 26, not.

(46) *Pappus* über das holländiſche Kriegsrecht, Art. 27.

der nächſten Wache zugerufen, oder ihr ſonſt Nachricht davon gegeben worden iſt.) c) Wenn einer Schild-Wache befohlen worden iſt, ſich auf Annäherung des Feindes in der Stille zu retiriren, und des Feindes Unternehmen zu berichten. Wenn eine ganze Compagnie den Wach-Poſten verlaſſen hat, ehe ſie abgelöſet worden iſt, oder wenn die ganze Haupt-Wache ungebührlich ausreißt, ſo wird nur der 5te, 10te, 20ſte Mann, (nach Befehl des Kriegs-Herrn,) welchen das Los trifft, mit der Lebens-Strafe belegt. Der 11te Kr. Art. von 1787 ſagt: „Keine Schild-„Wache darf, ohne Erlaubniß oder Befehl des wachehabenden Officiers oder Unter-Officiers, über 20 bis 30 „Schritt von ihrem Poſten gehen, ſich niederſetzen, nieder-„legen, Tobak rauchen, oder gar ſchlafen, bey Strafe 6 bis „12mahligen Gaſſenlaufens. Zu Kriegs-Zeiten aber, und „wenn ſonſt daher Gefahr entſtanden iſt, wird dieſe Strafe „verdoppelt, und, nach Befinden der Umſtände, in Anſeh-„ung der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu beſorgen „geweſenen Gefahr, bis zum Arquebuſiren erhöhet. Ueber-„haupt iſt ein jedes Verbrechen, welches von einer Schild-„Wache begangen wird, doppelt ſo hart zu beſtrafen, als „ſonſt in dieſen Artikeln verordnet iſt. So ſoll auch der-„jenige, der auf der Schild-Wache ſelbſt ſtiehlt, oder zu-„gibt, daß Andere ſtehlen, ohne Lärm zu machen, mit dop-„pelter Strafe belegt werden“. Auch gebührt es ſich nicht, daß ein Soldat auf der Schild-Wache geiſtliche, oder gar weltliche, Lieder ſingt. Denn zu geſchweigen, daß er an der bey der Wache nothwendigen Attention verhindert wird, ſo können auch, ſowohl zu Krieges- als Friedens-Zeiten, die Diebe und Feinde dergeſtalt davon profitiren, zumahl des Nachts, daß ſie, von der Schild-Wache ungehindert, paſſiren und repaſſiren, oder die Schild-Wache deſto leichter auf heben, und aus dem Wege räumen.

Nach dem Kriegsdienſt-Reglem. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 3, Art. 5, S. 436, ſoll ein Soldat, wenn er betrunken auf die Parade kommt, oder, wenn er ſonſt commandirt iſt, ſich betrinkt, als auch wenn er ohne Urlaub von der Wache geht, zu Friedens-Zeiten auf der Schild-Wache ſchläft, oder vor der Ablöſung weggeht, in Arreſt geſchickt werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 10 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen.

Ein Soldat, der, da die Wache ins Gewehr geht, nicht augenblicklich bey ſeinem Gewehr iſt, ſoll ſo angeſehen werden, als wenn er ohne Urſache von der Wache gegangen wäre. Und wenn ein von der Wache beurlaubter Soldat länger, als ½ Stunde, von der Wache ausbleibt, ſoll derſelbe am folgenden Tage in Arreſt geſchickt werden. Angef. Reglem. Th. IX, Tit. 7, Art. 2, 3 und 6.

Gemeine, und den Soldaten bey Strafe verbothene Verbrechen, ſind auch: Spielen, und daher gemeiniglich entſtehendes Zanken, Hadern, Balgen, Schlagen, Duelliren. Das Spielen mit Karten oder Würfeln, ingl. Schlägerey und unnöthige Händel, ſind bey Spießruthen-Strafe verbothen (47), und müſſen, um alle Gelegenheit zur Uneinigkeit durch Doppeln und Spielen zu verhüten, keine Würfel, Spiel-Karten, oder andere Werkzeuge der Täuſcherey, zu Schiffe gebracht werden, bey willkürlicher Strafe (48). Wenn aber ein Soldat ſeinen Cameraden mit dem Gewehre verlezt und beſchädigt, oder wohl gar entleibt, wird er, nach befundenen Umſtänden und Erkenntniß des Kriegs-Rechtes, an Leib und Leben geſtraft (49). Nach dem kurf. brandenb. See-Kriegs-Rechte (50), ſoll derjenige, der einen Andern im böſen Muthe, mit der Fauſt, dem Stocke, oder mit Stricken, ſchlägt, 3 Mahl von der Rah fallen, und von einem Quartier Volks gepeitſcht; wenn aber jemand im böſen Muthe auf einen Andern das Meſſer zieht, durch die Hand an den Maſtbaum geſtochen, und daran ſo lange gelaſſen werden, bis er daſſelbe hindurch gezogen hat; ingl. wer einen ſeiner Cameraden

(47) Kriegs-Art. 8, 10, v. J. 1713.

(48) See-Kriegsrecht, Art. 37.

(49) Kr. Art. 8, v. J. 1713, und Art. 20, v. J. 1656.

(50) Art. 38, 39, 40, 42.

den verwundet, es ſey zu Lande oder zu Waſſer, ſoll 3 Mahl unten durchgezogen werden, und die Unkoſten ſammt dem Heiler-Lohne bezahlen; wer aber den Andern erſticht oder erſchlägt, wird lebendig mit dem Todten, Rücken an Rücken, zuſammen gebunden, und über Bord geworfen, oder, wenn es zu Lande geſchehen iſt, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht.

Das Spielen mit **Karten** und **Würfeln**, iſt auch, nach dem 10ten Kr. Art. von 16 Jun. 1749, bey Strafe der Spießruthen verbothen. Und der 8te Kr. Art. von 1787, ſagt: „Alles Spielen um Geld, oder des Gewinn„ſtes wegen, iſt mit Spießruthen zu 6, 8 oder 10 Mahl, „nach den Umſtänden, ſo wie ein Soldat dabey mehr oder „weniger ſchuldig befunden wird, zu beſtrafen“.

Beſonders aber ſoll kein Spiel unter den Unter-Officieren und Gemeinen geſtattet werden, dergeſtalt daß, wenn ein Soldat dabey attrapirt wird, derſelbe in Arreſt genommen werden, und am folgenden Tage, ohne Verhör und Kriegs-Recht, 8 Mahl durch 200 Mann die Spieß-Ruthen laufen ſoll. Kriegsd. Regl. für die Infant. Th. XI, Tit. 3, Art. 4, S. 436.

Ferner ſind alle Schlägereyen und unnöthige Händel, nach dem 7 Kr. Art. von 1749, ebenfalls bey Strafe der Spießruthen verbothen; und wer ſolche anfängt, ſoll, *neben* ſolcher Strafe, auch ſeiner Capitulation verluſtig ſeyn, immaßen ein jeder Soldat ſein Gewehr nur zur *Noth* und Gegenwehr brauchen ſoll; würde er aber damit vorſetzlich ſeinen Cameraden, oder ſonſt jemand verletzen, oder gar entleiben, ſoll er, befundenen Umſtänden nach, durch ein Kriegs-Recht an Leib und Leben geſtraft werden. Der 6te Kr. Art. von 1787, drückt ſolches folgender Geſtalt aus: „Schlägereyen und unnöthige Händel, „oder Duelle, werden mit 8, 10 bis 20mahligem Gaſſen„laufen beſtraft, und hat der Anfänger jederzeit eine Er„höhung der Strafe, nach den Umſtänden, für ſich zu er„warten. Wer bey ſolchen Schlägereyen oder Duellen „ſeinen Cameraden oder ſonſt jemand verwundet, oder gar „entleibt, der hat im erſten Falle 30mahliges Gaſſenlau„fen,

„fen, im leztern Falle aber die Strafe eines vorſetzlichen „Todtſchlägers verwirkt.“

Dafern jedoch jemand von einem Andern in einer Rencontre, oder ſonſt, angefallen würde, dergeſtalt, daß er eine Nothwehr thun müßte, und bey ſolcher Gelegenheit alsdann der Andere tödlich verwundet würde, oder auch gar an der Bleſſur ſtürbe, alsdann ſoll derjenige, welcher angefallen worden iſt, und die Nothwehr gethan hat, nicht am Leben, ſondern (51) nur mit Feſtungs-Arreſt beſtraft werden. Kr. Art. 8, v. J. 1749.

Wenn jemand ſeinen Mit-Arreſtanten tückiſcher Weiſe verwundet, ſoll er 30 Mahl Gaſſen laufen, und, nach Befinden, noch in die Karre geſchickt werden. Kr. Art. 46, v. 16 Jun. 1749.

Wenn ein Soldat, welcher Spießruthen laufen ſoll, ſich ſolcher Strafe widerſezt, auch deshalb jemand mit einem Meſſer oder Gewehr, oder wie es ſeyn mag, anfällt, um der Strafe ſich zu entziehen, ſoll die Execution des zuerkannten Gaſſenlaufens dem ungeachtet zuvörderſt vollſtrecket, und ein ſolcher ſodann erſt wieder in Arreſt geführt, und es ſoll wegen ſeiner Oppoſition von neuem über ihn Kriegs-Recht gehalten, und er, wenn er jemand verwundet hat, am Leben geſtraft werden. Kr. Art. 35, v. 1749.

Alſo ſoll auch, wenn ein Soldat Gaſſen laufen ſoll, und ſich vorher, ohne Oppoſition, in die Naſe, oder Ohr, oder Leib verletzt, oder eine Infamie von ſich angibt, oder ſich zu erſäufen ſucht, dennoch die ihm zuerkannte Strafe ausſtehen, und hernach mit Feſtungs-Arbeit beſtraft werden. Findet ſich aber, daß er eine ſolche Infamie,

(51) Dieſe Worte: nicht am Leben, ſondern ꝛc. haben die Kriegs-Artikel von 1764 weggelaſſen, und an deren Stelle geſetzt: nach Proportion ſeines Verbrechens. Der 7te Art. von 1787 aber ſagt: „Die Nothwehr gereicht zwar „dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entſchuldigung, in ſo fern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder „gar getödtet zu werden, ſich befunden hat. Er muß aber „keine Veranlaſſung gegeben haben, und die Gefahr ſelbſt, „vornehmlich in dem Fall, da bey der Vertheidigung eine „Verwundung, oder gar Entleibung des Andern vorgefallen, erweiſen, ſonſt bleibt er der im vor. 6ten Art. beſtimmten Strafe unterworfen.“

mie, welche ihn zum fernern Dienſt untüchtig gemacht hätte, fälſchlich angibt, ſoll er eben ſo, als wenn ſie wahr wäre, beſtraft, durch den Schinder zum Schelm gemacht, und zeitlebens zur Feſtungs-Arbeit condemnirt werden. Kr. Art. 36, v. 1749.

Der 24ſte Kr. Art. von 1787, verordnet von ſolchen Fällen zuſammen folgender Geſtalt überhaupt: „Wer ſich „einer ihm zuerkannten Strafe widerſetzt, es ſey durch „Entleibung oder Verwundung eines Andern, durch Ver„letzung oder Verſtümmelung ſeines Körpers, oder durch „Angebung einer Infamie von ſich, der muß dem unge„achtet die verwirkte Strafe leiden, und hierauf wegen „des neuen Verbrechens, im Fall der Entleibung eines „Andern, mit dem Rade, bey Verwundung aber mit dem „Schwerte hingerichtet, und bey Verletzung oder Verſtüm„melung ſeines Körpers, auch bey angegebener Infamie, „mit 10 bis 12mahligem Gaſſenlaufen, falls er jedoch ſich „dadurch zum fernern Kriegs-Dienſt untüchtig gemacht „hätte, mit 30mahligem Gaſſenlaufen und lebenswieriger „Feſtungs-Arbeit beſtraft werden.“

Was das Duelliren inſonderheit betrifft: ſo iſt im jezigen Kriegs-Rechte (52) verordnet, daß diejenigen, welche einander vorſetzlich und muthwillig zu einem Duell ausfordern, wenn dabey eine Entleibung erfolgen ſollte, ohne alle Gnade aufgehänget; wenn aber eine gefährliche Verwundung geſchehen iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit ewiger Feſtungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe angeſehen werden ſollen ꝛc. welches denn mit mehrerm aus den verſchiedenen Duell-Edicten (53) zu erſehen iſt. Insbeſondre, ſo viel die unglückliche Entleibung im Duelliren betrifft, iſt verordnet, daß, wenn jemand einen Andern im öffentlichen Duell und Rencontre, ohne daß es in einer rechten Nothwehr, zu Rettung ſeines eigenen Le-

 bens

(52) Art. 9, 49.

(53) v. 17 Sept. 1652; v. 6 Aug. 1688; v. 25 Nov. 1693; v. 28 Jul. 1713: und v. 22 März 1717.

bens geſchehen iſt, dergeſtalt vorſetzlich verwunden würde, daß der Bleſſirte den 9ten Tag, oder noch eher, ſtirbt, und nicht zu erweiſen wäre, daß derſelbe durch üble Cur, oder ſelbſteigene Verwahrloſung, das Leben verloren hat, der Thäter ohne alle Gnade und Entſchuldigung vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle (54).

Da bekannten Rechtens iſt, daß eine Nothwehr nur alsdann Statt habe, wenn man 1. unrechtmäßiger Weiſe und unverſehens angefallen wird, auch 2. durch ſolchen Ueberfall in eine gegenwärtige Gefahr ſeines Lebens, Leibes, ſeiner Glieder, Keuſchheit, Ehre und Güter, geſetzt wird, dergeſtalt, daß man 3. auf keine andere glimpflichere Art ſolche Gefahr abwenden, und ſich nicht anders, als durch des Angreifers Tod, erhalten kann: ſo iſt offenbar, daß ein Urheber des Zankes (Autor rixae), in ſo fern derſelbe auch zugleich der Urheber der Schlägerey (Autor pugnae) iſt, ſich gar nicht mit einer Nothwehr ſchützen könne. Ein Urheber der Schlägerey iſt aber derjenige, welcher zuerſt den Degen zieht, oder wenigſtens ſolche harte Schimpf-Worte gebraucht, woraus er abnehmen kann, daß es der Andere nicht leiden werde. Wenn daher Titius auch gleich durch indifferente Handlungen, da er z. B. die Karte vergeben hat, oder durch indifferente Reden, oder auch durch geringfügige Injurien, Urſache zum Zank gegeben hat, und Maevius ihn darüber mit gezogenem Degen attakirt, ſo hat doch Titius, und nicht Maevius, die Nothwehr; gleichwie wenn Titius ſofort den Maevium mit groben Injurien mißhandelt, und Händel ſucht, Maevius auch darauf von Leder zieht, weder der eine noch der andere die Entſchuldigung einer Nothwehr verdient. Und

(54) Kön. Declarat. des Duell-Edicts, v. 22 März 1717.

Und alſo iſt auch das Edict wegen des Todtſchlages, und wider den Mißbrauch der Rencontres, vom 12 März, 1718, zu verſtehen, wenn es daſelbſt n. 4. heißt: „Maßen denn auch derjenige, ſo durch Schelt-„Worte oder Schläge, oder Beziehung auf ſeinen De-„gen, den Andern zum Ziehen des Degens veranlaßt, „künftighin mit der Nothwehr ſich nicht behelfen, ſon-„dern, wenn er den Andern entleibt, als ein Todtſchlä-„ger geachtet werden ſoll". Uebrigens wird nur bey Rencontres, und nicht bey Duellen, darauf, wer den Degen zuerſt gezogen hat, geſehen. Denn im angef. Edicte heißt es: „Weil auch unter den ſo genannten „Rencontres bisher ein großer Mißbrauch verſpüret, „und wenn der Entleibte den Degen gezogen, von dem „Thäter eine Nothwehr vorgeſchützet, und ſelbige zu-„weilen bloßhin dafür angeſehen worden: ſo ſoll in der-„gleichen Fällen genaue Aufſicht genommen, ob es ein „Rencontre, oder eine prämeditirte Sache geweſen? „gründlich unterſuchet, und leztern Falls es als eine „bloße Rencontre keinesweges geachtet werden". Wenn aber beyde Theile eine Nothwehr vorzuſchützen nicht berechtigt ſind, ſo hat alsdann derjenige den größten Favorem für ſich, welcher nicht Urheber des Zweykam-pfes iſt; denn ein ſolcher iſt, entweder um Rettung ſeiner Ehre, ſeiner geſunden Glieder, oder gar ſeines Lebens, zum Zweykampf gezwungen worden, zumahl wenn derſelbe auch vorher niemahls ein Querelleur oder Händelmacher geweſen iſt, ob er gleich bey dieſer Gelegenheit dem Entleibten billige Urſache zum Zank gegeben hätte; ein anderes aber wäre, wenn der Thä-ter ſonſt allezeit ein Menſch von ſchlechter Conduite und ein Querelleur geweſen iſt, dazu an den Entleib-ten nicht allein Zank, ſondern auch Schlägerey ge-ſucht hat, in ſolchem Falle wäre derſelbe gar keiner Milderung der ordentlichen Strafe würdig.

Wenn und wer zur Rettung ſeiner Ehre eine Nothwehr verrichten könne? darüber ſind die Gelehrten nicht einig, ſondern man findet faſt ſo viel verſchiedene Meinungen, als Criminaliſten, und Commentatoren über die Worte im 140 Art. der Conſt. Crim. Car. Ehr und guten Leumuths, exiſtiren; daher auch ſelbſt die Praxis hierunter nicht einerley iſt, auſſer daß leztere die Officiers und Edelleute dahin unſtreitig rechnet, weil mit einem proſtituirten Officier kein anderer Officier dienen will, und einem Edelmanne die Proſtitution in Abſicht auf die Zuſammenkünfte der Edelleute ſchaden kann. Allein, gleichwie vielmehr eines weiſen Richters Ermeſſen zu überlaſſen iſt, ob und wer in Gefahr der Ehre ſich der Nothwehr mit Recht bedient habe, indem davon unmöglich Regeln gegeben werden können, auch auſſer Officieren und Edelleuten es ſolche Männer von Qualitäten gibt, denen man nicht zumuthen kann, daß ſie ſich vor eines Jeden Degen mit der Flucht retten, oder gar fuchteln laſſen ſollen: alſo halte ich dafür, daß, was oben von den Officieren geſagt iſt, inſonderheit auch von den Unter-Officieren und Gemeinen, und überhaupt von Soldaten, zu verſtehen ſey. Den Fall aber, in welchem ſolches Statt habe, zeigt der oben angef. 140 Art. der C. C. C. da es heißt: „So einer „jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläuft, anficht, oder ſchlägt, und der Benöthigte „kann füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung ſeines „Leibes, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag ſein Leib und Leben, ohn alle „Strafe durch eine rechte Gegenwehr retten. Und „ſo er alſo den Benöthiger entleibt, iſt er darum nichts „ſchuldig, iſt auch mit ſeiner Gegenwehr, bis er geſchlagen wird, zu warten nicht ſchuldig, unangeſehn, „ob es den geſchriebenen Rechten und Gewohnheiten „entgegen wäre“. Doch iſt auch hier abermahl zu

wiederhohlen, was oben von dem Unterſchiede des Autoris rixae, und Autoris pugnæ, bey einer jeden Nothwehr, bemerkt worden iſt, dergeſtalt, daß ein jeder honet-homme zwar keine Händel anfangen, noch gegründete Urſache, daß man ihn mit dem Degen attakire, geben müſſe; hingegen aber auch, wenn derſelbe, zumahl ein Officier oder Soldat, ohne ſein Verſchulden überfallen wird, brav ſeyn, ſtehen, und ſich, obgleich mit des andern Tode, wehren müſſe; denn es iſt eben ſo ſchimpflich, unſchuldig, und bloß aus Zaghaftigkeit zu fliehen, als an unnützen Händeln ſelbſt ſchuldig zu ſeyn. Und ſolcher Geſtalt iſt ohne Zweifel das kön. preuß. Verboth wider das Duelliren unter den Officieren und Soldaten zu verſtehen, wie es im Kriegsdienſt-Reglem. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 8, Art. 1, heißt: „Daß Se. kön. Maj. zwar lauter brave Officiers in „Ihren Dienſten haben wollen“, (die nach Tit. 7, Art. 9, keine Lacheté begehen, oder auf ſich nichts ſitzen haben,) „aber das Duell-Edict nicht aufgehoben „ſeyn, und daher kein Officier Händel, Rencontres und „Duelle anfangen ſolle; widrigenfalls der General, „Obriſte, und alle commandirende Officiers von einem „Regiment, ſobald ſie erfahren, daß Officiers derglei„chen Händel, die aus Bagatell-Urſachen oder Trun„kenheit entſtanden, unter einander gehabt haben, „ſelbige augenblicklich in Arreſt nehmen laſſen, und „Sr. kön. Maj. davon Bericht abſtatten ſollen; wor„auf Se. kön. Maj. denjenigen, welcher Urſache dazu „gegeben hat, oder, wenn ſie beyde gleiche Schuld „haben, auch alle beyde caſſiren wollen“.

Nach dem 9ten Kr. Art. von 1749, ſollen diejenigen, welche duelliren, wenn dabey eine Entleibung vorgeht, ohne Gnade aufgehänget, wenn aber keine Entleibung geſchieht, es mag jemand verwundet werden, oder nicht, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit ewiger Feſtungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe, auch bey de-

nen, die eine Capitulation haben, mit deren Verluſte geſtraft werden.

In Anſehung der Beleidigung der Civil-Perſonen, iſt d. d. Berlin, d. 31 Jul. 1788, eine General-Verordnung, wie das Militair wegen Beleidigung der Civil-Perſonen beſtraft werden ſoll, (in der Edicten-Sammlung v. J. 1788, No. LIV.) und d. d. Berl. d. 16 Sept. deſſ. J. ein Circulare an ſämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, und Reſcript an das Kammergericht v. 22 Sept. nebſt Extract aus dem neuen Infanterie-Reglement, die Klagen der Unterthanen gegen Militair-Perſonen betreffend (in der Edicten-Sammlung. v. J. 1788, No. XI) ergangen.

Es geſchieht zuweilen, daß enrollirte, oder wirklich ſchon dienende, Soldaten, um ſich los zu machen, vorſetzlicher Weiſe Handlungen vornehmen, wodurch ſie zum Dienſt untüchtig werden, indem ſie ſich z. B. die Zähne ausreiſſen, oder Finger abſchneiden. Nicht leicht nach mediciniſchen Grundſätzen, ſondern meiſtens nur durch Zeugen-Ausſagen, und das Geſtändniß des Verbrechers, kann und muß die Vorſetzlichkeit der Verſtümmelung erwieſen werden.

Ein Soldat, wenn er, um ſich zum Kriegs-Dienſt untüchtig zu machen, ſich muthwillig einen Finger abhackt oder ſchneidet, ſich bey einem Abdecker angibt, Schinder-Knecht zu werden, Cloaken räumen hilft, und dergleichen infame Sachen vornimmt, ſoll, nach Kr. Art. 38, v. J. 1749, mit Staupenſchlag, 1, 2 bis 3jähriger Feſtungs-Arbeit in die Karre, und hernach ewiger Landes-Verweiſung, beſtraft werden. (Denn was die Cloaken betrifft, ſo läßt, in hieſigen Landen, der Nach-Richter ſolche räumen.) Die neueſten Kriegs-Artikel von 1787, erwähnen doch von den Cloak-Räumern nichts, und in der That iſt das auch ſo wenig infamirend, als ein anderer Dienſt, welcher vom Nachrichter für Geld geleiſtet wird, zumahl da nirgends her behauptet werden kann, daß

daß das alles, was der Nachrichter zu verrichten über⸗nimmt, anrüchtig ſey, und diejenigen, die derſelbe lohnet, anrüchtig mache. Der 26 Art. von 1787, ſagt ſolcher Ge⸗ſtalt bloß: „Wer Gliedmaßen ſeines Körpers verſtüm⸗„melt, in der Abſicht, zum Dienſt ſich untüchtig zu machen, „der muß 12 bis 20 Mahl Gaſſen laufen; wäre er aber „dadurch wirklich untüchtig worden, ſo hat er noch über⸗„dem lebenswierige Feſtungs⸗Arbeit zur Strafe zu erwar⸗„ten.“ Ueberhaupt ſolche, welche ihre Gliedmaßen ſelbſt, oder durch Andere, verderben, (L. Murci, Fr. Poltrons,) oder auch eine unehrliche Hanthierung ergreifen, in der Abſicht, von Kriegs⸗Dienſten ſich loszumachen, ſind ent⸗weder ſchon wirkliche Soldaten, oder ſie haben es werden ſollen. Im erſten Falle iſt es eigentlich ein Kriegs⸗Ver⸗brechen, und alsdann härter zu beſtrafen, weil der Sol⸗dat, welcher durch ein beſonderes, und zwar eidliches, Verſprechen mit Waffen zu dienen, dieſer Pflicht zuwider handelt, dem Regimente eben den Schaden zufügt, wel⸗chen ein Deſerteur durch Deſertion thut, und alſo einem Deſerteur gleich zu achten iſt (55). Die ſich durch unnütze Rauf⸗Händel und Debauchen zum Soldaten⸗Stand un⸗tüchtig machen, daß ſie ihren Abſchied bekommen müſſen, erhalten oft gar noch dazu eine Penſion, oder einen guten Dienſt zur Verſorgung. Ferner ſind diejenigen, die ihre Gliedmaßen verderben, oder unehrliche Hanthierung er⸗greifen, entweder Einheimiſche, oder Fremde; daher ſag⸗ten die Kriegs⸗Art. v. 4 Dec. 1764: „es mag derſelbe, „welcher eines ſeiner Glieder vorſetzlich, um ſich zu Kriegs⸗„Dienſten unbrauchbar zu machen, verſtümmelt, enrollirt „ſeyn, oder nicht.“ Endlich derjenige auch, welcher ſich dazu hat gebrauchen laſſen, dem Andern die Finger oder ſonſt ein Glied zu verſtümmeln, oder, welcher den Andern zu einer ſolchen unehrlichen Hanthierung wiſſentlich ange⸗nommen hat, iſt nicht allein willkürlich zu beſtrafen, ſon⸗dern er iſt auch, den einem Dritten dadurch zugefügten Schaden zu erſetzen, folglich zur Stellung eines andern Mannes dem Regimente verbunden (56).

(55) *Carpzovii* diſſ. de Murcis, von den Poltrons, §. 11.

(56) *Leyſer* diſſ. de fuga militiae, p. 6.

In Anſehung des Selbſt-Mordes, iſt, durch ein Circulare v. 29 Apr. 1743, verordnet, daß bey vorkommendem Fall, wenn ein Soldat aus Melancholie ſich ſelbſt das Leben nimmt, der Körper nicht mehr auf eine ſpectaculöſe Art vom Schinder weggebracht und verſcharret, ſondern ganz in der Stille von Bettel-Vögten, oder ſonſt für Geld dazu gedungenen armen Leuten, begraben, und, ſo viel möglich, aller Eclat davon vermieden werden ſolle.

Ferner iſt in einer kön. Cabinets-Ordre an den Gen. Feld-Marſchall Fürſten zu Anhalt Durchl. d. d. 4 Mart. 1746, im P. S. und in dem Circulare, v. demſ. dato, befindlich, daß, wenn ein Soldat, es mag ſeyn auf was Art es wolle, ſich ſelbſt um das Leben brächte, deſſen Körper alsdann nur ganz in der Stille, auch ohne demſelben etwas Infamirendes wiederfahren zu laſſen, begraben werden ſolle. Und der 39ſte Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, disponirt mit folgendem Unterſchiede, daß, wenn ſich jemand entweder im Arreſt, oder ſonſt nach einer begangenen Uebelthat, wegen Furcht vor die darauf geſetzte Strafe, aus muthwilliger Deſperation oder Bosheit, ſelbſt um das Leben bringt, deſſen Körper durch den Schinder verſcharret werden ſolle; geſchähe es aber ſonſt, daß ſich jemand aus Melancholie oder Schwermüthigkeit um das Leben bringt, derſelbe ganz in der Stille weggebracht und begraben werden müſſe. Solches erklärt der 27 und 28 Kr. Art. v. 1787: „Daß, wer eines begangenen Verbrechens „wegen, worauf Todes-, oder auch nur Leibes- oder Feſt„ungs-Strafe haftet, ſich entleibet, deſſen Körper durch „den Schinder unter dem Galgen verſcharret werden, und, „wenn in leztern Fällen die Verwundung nicht tödtlich „ſeyn möchte, daß der Verbrecher am Leben erhalten wäre, „dieſer, wegen ſeines boshaften Vorſatzes, auſſer der ſonſt „verwirkten Strafe, noch 10 bis 12 Mahl Gaſſen laufen „ſolle; demnächſt im Fall der Selbſtentleibung aus Schwer„muth oder Melancholie, iſt der Körper ganz in der Stille „fortzuſchaffen, und zu beerdigen. Iſt jedoch nur eine „Verwundung erfolgt, ſo müſſen die Umſtände nach dem „Grad der Schwermuth oder Melancholie in Erwegung „gezogen werden, um die Beſtrafung des Thäters, wenn

„ihm

„ihm dabey Bosheit zur Laſt fällt, mit Gaſſenlaufen zu „beſtimmen.“

Bey dieſer Gelegenheit entſtehen die Fragen: wenn ein Soldat bloß aus Melancholie z. B. ſich ſelbſt erhenkt hat, 1. ob ein ſolcher auf dem Kirchhofe begraben werden möge? 2. wer denſelben abſchneiden ſolle? und 3. wer einen ſolchen zu Grabe tragen müſſe? Nach der Declarat. an die pommerſche Regierung v. 28 Oct. 1752, iſt disponirt, ad 1: daß ſolches Begräbniß allerdings auf dem Kirchhofe, nur aber in der Stille geſchehen müſſe; ad 2. daß, da man, wenn es auf die Abſchneidung eines ſich ſelbſt erhenkt habenden ankommt, wohl nicht jemanden beſonders mit dergleichen Verrichtung beſchweren, (doch iſt das im XI Th. gegenwärt. Werkes, S. 344, fgg. befindliche Edict wegen ſchleuniger Rettung ꝛc. v. 15 Nov. 1775 wohl zu merken,) ſondern ſolches am beſten von einem Verwandten, dem dieſes keinesweges zum Vorwurf gereichen ſoll, geſchehen kann: ſo ſolle, falls aber auch kein Verwandter ſich hierzu verſtehen wollte, die Obrigkeit, worunter der ſich ſelbſt Erhenkte geſtanden hat, auf dieſer der Verwandten Anzeige, einen Tagelöhner oder ſonſt jemand, auſſer dem Büttel (oder Profoß) dazu nehmen, und die Verwandten müſſen denſelben dafür befriedigen. Endlich ad 3. die Träger anbelangend, daß ſolche auch die Verwandten beſorgen müſſen, maßen die ſonſt dazu beſtellten Träger hierzu nicht verbunden ſind, allenfalls aber, daß die Obrigkeit beſorgen müſſe, wenn die Verwandten keinen bekommen können, daß der Körper auf der Angehörigen billig zu beſtimmende Koſten, nach dem Kirchhofe getragen oder gefahren werde.

II. Verbrechen der Unter-Officiere.

Nach §. 8. der Auditeur-Inſtruction v. 22 Apr. 1726, ſollen auch die Exceſſe, welche Unter-Officiers begehen, ſehr hart beſtrafet werden, und die Unter-Officiers, nach dem ſie es verdient haben, entweder auf gewiſſe Zeit auf die Schild-Wache bey Gemeinen-Tractement, oder auf ewige Schild-Wache geſetzt, oder in die Karre condemnirt werden. Der

Der 37 Art. v. J. 1787, beſtimmt ſolches näher folgender Geſtalt: „Unter-Officiers ſind, wenn ſie die „in dieſen Kriegs-Artikeln erwähnte Verbrechen bege„hen, in der Art zu beſtrafen, daß ſie in denen Fällen, „wo 6 bis 10mahliges Gaſſenlaufen für den gemeinen „Soldaten Statt findet, degradiret werden. Wenn „ſie aber höhere Strafe in Gaſſenlaufen, oder ſonſt, „verwirkt hätten, ſo müſſen ſie gänzlich degradiret, „und, gleich einem gemeinen Soldaten, für ihre That, „nach den obwaltenden Umſtänden, gezüchtiget wer„den".

Wie ein Unter-Officier, welcher die Patrouille gethan, und connivirt hat, zu beſtrafen ſey, ſ. oben, S. 459.

Wenn ein Unter-Officier auf dem Marſche einen Bauer ſchlägt, es geſchehe unter welchem Vorwande es immer wolle, ſo ſoll, nach dem Kriegsdienſt-Reglem. für die Infant. von 1743, Th. X, Tit. 6, Art. 3, S. 421, derſelbe ſogleich in Arreſt genommen, und, nach zurückgelegtem Marſch, dem Befinden nach, dafür abgeſtraft werden; ſo wie die Gemeinen, wenn ſie die Bauern ſchlagen und übel tractiren, mit Gaſſenlaufen beſtrafet werden ſollen.

Die Vergehungen der Unter-Officiere, in Anſehung des **Werbens,** ſind: 1. Wenn ſie ohne Erlaubniß Perſonen anwerben; 2. wenn ſie Leute mit Gewalt oder Liſt anwerben; 3. wenn ſie Leute, welche die im Werbe-Patent vorgeſchriebene Qualitäten nicht beſitzen, oder welche wider das Werben privilegirt ſind, anwerben; 4. wenn ſie mit der Werbe-Caſſe durchgehen.

Wenn ein Unter-Officier auf der Werbung einen Kerl einem andern Regimente abſpänſtig macht, ſo erſchwert dadurch ein Regiment dem andern die Werbung, daß ſie ſich einander überbiethen. Dieſes iſt aber im angef. Reglem. Th. XI, Tit. 5, Art. 9, S. 449, ernſtlich verbothen; und zugleich iſt befohlen, daß, ſo bald ein Kerl von einem

einem Regimente angeſprochen iſt, kein Unter-Officier ihn durch Ueberbiethen abſpänſtig machen, von andern Regimentern übel ſprechen, in die Werbung eines ſolchen Recruten ſich nicht meliren, und auf keinerley Weiſe, ſo lange noch ein anderes Regiment mit ihm in Accord ſteht, hinderlich ſeyn ſolle; widrigenfalls ſoll der contravenirende Unter-Officier mit der Karre beſtrafet werden. Wie denn bereits unter d. 25 Jun. 1722, durch ein Circulare verbothen iſt, auf der Werbung in auswärtigen Ländern, die andern Regimenter ſchlimm abzumahlen, und zu verachten.

Vom Borgen und Schuldenmachen der Unter-Officiere, ſ. oben, S. 382, fgg.

III. Verbrechen der Ober-Officiere.

Da von der Aufführung und dem Beyſpiele der Ober-Officiere ſehr vieles abhängt, ſo iſt im kön. preuß. Kriegs-Regl. von 1714, n. 10. verordnet worden, daß die Oberſten und Commandeurs von den Regimentern und Bataillonen alle Jahr im Januar eine Rolle von den Officieren vom Regiment einſchicken, und darin eines jeden Officiers Conduite, ſie mag gut oder ſchlimm ſeyn, wie die Wahrheit iſt, ohne Paſſion genau beſchreiben, und ſolche bey Ehre und Gewiſſen überſchicken. Da die Verrichtungen derſelben gar wichtig und viele ſind, ſo kann es auch geſchehen, daß wider eines und das andere ein Verſehen vorfällt; und wie die vornehmſte Pflicht eines Officiers iſt, daß er die Ordre ſeines Kriegs-Herrn oder Commandeurs ſchlechterdings befolge, und weder, was verbothen iſt, verrichte, noch, was gebothen iſt, unterlaſſe, alſo wird ſolches Verbrechen am Leben beſtraft, wenn gleich die That einen guten glücklichen Ausgang gewinnt (57), nach dem

(57) L. 2. §. 15. de re militari.

dem Beyſpiele des Sohnes des Manlius Torquatus, welcher, weil er, der Ordre zuwider, ſich mit dem Feinde in ein Gefecht eingelaſſen, ob er ſchon das Feld behalten, und den Sieg davon getragen hatte, dennoch den Kopf verlieren mußte (58). Ins beſondre wird im angef. Kr. Regl. die Lacheté, und wenn ein Officier nicht brav vor dem Feinde thut, auch deſſen harten Beahndung erwähnt; wie auch, daß ein Officier, welcher, ohne Urlaub, einen Monath lang ausbleibt, caſſiret werden ſoll. Weil auf gute Ordnung und ſcharfe Disciplin vieles ankommt, wird ſolche, inſonderheit auf Märſchen, vornehmlich empfohlen. Bey eingelaufenen vielen Beſchwerden über allerley von der im Lande verlegten Soldatesque verübten Inſolenzien und Muthwillen, erging unter d. 24 Nov. 1657, ein beſonderes kurfürſtl. Patent, daß alle Officiers bey den unter ihrem Commando ſtehenden Völkern gute und ſcharfe Disciplin und Ordre halten, allen geklagten, oder ihnen ſonſt wiſſenden Exceſſen ungeſäumt remediren, und gegen die Verbrecher nach den Kriegs-Artikeln, mit Ernſte und der unausbleiblichen Strafe verfahren ſollen, widrigenfalls von ſelbigen die Erſtattung alles Schadens zu fordern, und daneben mit Ernſte und harter Strafe ſowohl wider die Delinquenten, als Sie ſelbſt, zu verfahren ſey (59); welches, wenn von Seiten der Officiere einiger Mangel, Verzug oder Connivenz, bey dem Inquiriren und Beſtrafen der Soldaten-Exceſſe erſcheinen würde, nachher einige Mahl wiederhohlt und geſchärft worden iſt (60). Im vorigen kurfürſtl. Kriegs-

(58) Satius enim eſt, patrem forti filio, quam patriam militari disciplina carere. *Valer. Max.* L. 2, c. 2.

(59) Art. 1. 6. Verpfleg. Ordn. 1721. Art. 53.

(60) Edict v. 10 (20) Sept. 1672; v. 10 März 1673; v. 19 Nov. 1674; v. 30 Jan. 1677; v. 6 (16) Aug. 1690; v. 23 Apr. 1719.

Kriegs-Rechte findet ſich unter andern, daß kein Officier, ohne des Generales Vorwiſſen, aus dem Lager und den Feſtungen, um etwa ſeinen Sold-Reſt zu ſolicitiren, reiſen ſolle, bey Verluſt der Prätenſion und Charge; ingl. daß von denſelben den Soldaten der Sold nicht vorzuenthalten, bey harter Strafe und Erſetzung des etwa dadurch erfolgten Schadens; ingl. daß bey Verluſt der Charge, und, nach erkannten Sachen, des Lebens, ein mehreres bey Lieferung der Löhnung, Soldes und Proviantes, nicht zu fordern, als Soldaten vorhanden ſind. Nach dem Ed. v. 21 Apr. 1709, ſind die Ober-Officiers, vom Fähnrich bis zum Capitain, wenn ſie ſich ohne Vorwiſſen und Conſens ihres Commandeurs vom Regiment, ehelich verloben, willkürlich, mit Suspenſion von ihren Chargen, oder, nach Befinden, mit Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen; und wofern auch zur prieſterlichen Copulation geſchritten iſt, iſt wider dieſelben mit Caſſation aus königl. Dienſten zu verfahren.

Ein Haupt-Verbrechen der Officiere, iſt die unzeitige Uebergabe der anvertrauten Feſtungen an den Feind. Dieſe geſchieht entweder aus Vorſatz, oder aus Nachläſſigkeit, ohne daß die äuſſerſte und ohne der Uebergeber Verſchulden entſtandene Nothwendigkeit, oder eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, für ſich angeführt werden könne. Dieſes Verbrechen kann nicht nur von dem Commendanten, ſondern auch von den nachgeſetzten Officieren, ja auch von den gemeinen Soldaten begangen werden, weil allen dieſen der feſte Platz anvertrauet wird. Von den nachgeſetzten Officieren nähmlich, und von gemeinen Soldaten: 1. wenn ſie bey Vertheidigung der Feſtung ihre Schuldigkeit nicht thun, oder ſich der Uebergabe nicht widerſetzen; und ſie ſind berechtigt, ja, auch verbunden, den Commendanten, welcher die Feſtung ohne Noth übergeben will, in Arreſt zu nehmen.

men. 2. Wenn ſie den Commendanten zwingen, oder ſonſt verleiten, daß er die Feſtung übergeben muß. Wer ſich nun von dieſem Verbrechen frey machen will, der muß entweder eine äuſſerſte und ohne ſein Verſchulden entſtandene Noth, oder doch eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, anführen können; oder, was die nachgeſetzten Officiers und die Gemeinen betrifft, daß man in die Uebergebung nicht gewilligt, ſondern ſich derſelben äuſſerſt widerſetzt habe. Dieſes wird vermuthet, wenn ſie im Kriegs=Rath, welcher deswegen gehalten worden iſt, ſich nicht unterſchrieben haben; und iſt allenfalls noch einiger Argwohn da, ſo müſſen ſie ſich durch einen Eid reinigen (61). Zu der äuſſerſten unverſchuldeten Noth gehört unſtreitig: 1. wenn es dem Commendanten ohne ſein Verſchulden an demjenigen fehlt, was zur Erhaltung der Feſtung und der Truppen erforderlich iſt (62). 2. Wenn ohne ſein Verſchulden die mehreſte Miliz erkrankt, oder rebelliſch geworden iſt, und er, ſolche zu zwingen, nicht im Stande iſt. Feuquieres (63) handelt von der Gegenwehr einer angegriffenen Feſtung, woraus man erſehen kann, wie gefährlich es ſey, ein Commendant zu ſeyn, und wie leicht etwas von ihm verſehen werden könne. 3. Wenn die Feſtung durch Breſcheſchießen dermaßen ruinirt worden iſt, daß der Commendant ſolche repariren zu laſſen nicht im Stande iſt, oder daß auch kein baldiger Entſatz zu hoffen iſt. 4. Wenn der Commendant ſieht, daß die Feſtung in kurzer Zeit mit dem Verluſte des ganzen Kriegsvolkes in des Feindes Hände gerathen werde, und doch keines

nes

(61) *Knorr* diſſ. de feſtinata vrbis obſeſſae deditione, §. 16.

(62) Khevenhüller, Th. 1, S. 51. *Stryck* diſſ. de fortalitio, c. 8, n. 10. *Bodini* diſſ. de obſequio militum in defendendo praeſidio, c. 3, §. 3.

(63) In ſeinen geheimen Kriegsnachrichten, Th. 2, Cap. 48.

nes Entſatzes ſich zu getröſten hat; doch muß er zuvor Kriegs-Rath halten, auch, wo möglich, dem Kriegs-Herrn, oder an wen er ſonſt gewieſen iſt, von dem Zuſtande der Feſtung Nachricht geben (64). Hat er nun ſolches gethan, und bekommt keine Antwort, oder iſt es ihm auch nicht möglich geweſen, an gehörigem Orte von dem Zuſtande der Feſtung Nachricht zu ertheilen, ſo iſt er auſſer Verantwortung. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Commendant eine rechtmäßige und verbindliche Ordre, die Feſtung zu übergeben, bekommen hat, er genug entſchuldigt ſey; keinesweges aber derjenige, a) der ſich durch harte Drohungen zur Uebergabe hat verleiten laſſen; noch auch b) derjenige, welcher ſich aus der Feſtung zum Feinde begeben hat, und hernach, dieſelbe zu übergeben, gezwungen worden iſt. Wenn ein Commendant wegen Uebergabe der Feſtung zur Rede geſetzt wird, muß er die von ihm höchſt unverſchuldete Noth beweiſen, weil ſolche keine notoriſche Sache iſt; wiewohl ein Commendant, der ſich ſonſt bey andern Gelegenheiten tapfer gehalten hat, die Vermuthung für ſich hat, daß er auch in der leztern Belagerung ſeine Schuldigkeit beobachtet habe (65). Gleichwie aber ein Soldat alles dasjenige thun muß, was ſeinem Herrn, dem er dient, vortheilhaft iſt, und dagegen alles, was demſelben Schaden zuwege bringt, unterlaſſen muß, ſo iſt leicht begreiflich, daß die vorangeführten Fälle ihre Ausnahme leiden, und der Commendant die Feſtung nicht übergibt, ſondern allenfalls mit Sturm an den Feind übergehen läßt: 1. wenn dadurch ſeinem Herrn ein beſonderer Vortheil zuwege ge-

(64) Flemming deutſcher Soldat, Th. 3, Cap. 16, §. 7. Cap. 18, §. 1, fgg.

(65) *Burger* Cent. 4. obſ. 76. *v. Beuſt*, P. 2, obſ. 248. *Ludovici* diſſ. de capitulationibus bellicis, c. 2, §. 7.

gebracht werden kann; oder 2. wenn er ausdrückliche Ordre gehabt hat, nicht zu capituliren, ſondern ſich auf das äuſſerſte zu wehren, und, da es nicht mehr möglich iſt, ſich mit der Garniſon und Feſtung in die Luft zu ſprengen (66). Für eine rechtmäßige und verbindliche Ordre iſt doch wohl in keinem Falle zu halten, α) von welcher der Commendant hat vermuthen können, daß ſie falſch ſey; oder β) die Vorzeigung eines bloßen Petſchaftes von demjenigen, an deſſen Ordre der Commendant gewieſen iſt; oder γ) die Ordre, welche von einem gefangenen General gegeben worden iſt; oder δ) die zwar von demjenigen, an welchen der Commendant gewieſen iſt, gegeben worden iſt, welcher aber die Umſtände der Feſtung nicht recht gewußt hat, und die dem Commendanten beſſer bekannt geweſen ſind. Begeht der Commendant das Verbrechen unzeitiger Uebergabe anvertrauter Feſtung aus Bosheit, ſo iſt er einem Verräther gleich zu beſtrafen (67). Auf die Unachtſamkeit findet die Strafe des Schwertes Statt (68). Es wird aber die Strafe gelindert, und in eine auſſerordentliche verwandelt, wenn keine Argliſt dabey vorkommt, und an Erhaltung des Ortes eben nicht viel gelegen iſt, oder wenn ein gar geringes Verſehen dabey begangen iſt. Hat einer das Commando über Truppen, welche in einem haltbaren Orte im Quartier liegen, und wird dieſer Ort von dem Feinde angefallen, der Commandeur der Truppen aber verſteht nicht, wie eine Feſtung zu vertheidigen iſt, und ſoll doch ein Commendant der Feſtung ſeyn, ſo

muß

(66) *Stryck* diſſ. de fortalitiis, c. 8, n. 43. *Scheinemann* diſſ. de deditione ſub clauſula clementiae & diſcretionis, vulgo auf Gnad und Ungnad, §. 9. 10.

(67) L. 3. ff. ad L. Jul. Majeſt.

(68) Feuquieres geheime Kriegsnachr. Th. 2, Cap. 47. S. 391.

muß er die vornehmſten Officiers der Beſatzung zuſammen rufen, daß ſie ſich unter einander vergleichen, auf was für Art die Feſtung vertheidiget werden müſſe; beobachtet er dieſes, und thut ſonſt dabey, was in ſeinem Vermögen ſteht, ſo iſt er von aller Verantwortung frey, wenn auch gleich die Feſtung von jemand, der die Kunſt verſtanden hätte, beſſer hätte vertheidiget werden können. Um ſo viel mehr iſt er alſo entſchuldigt, wenn er vorher dem Kriegs-Herrn nicht vorenthalten hat, daß er nirgends einen Commendanten abgeben, oder deſſen Stelle vertreten könne. Was die nachgeſetzten Officiers, die nur mit Rath oder Genehmhaltung in die unzeitige Uebergebung geſtimmt haben, betrifft, ſo werden dieſe nur willkürlich beſtraft. Gemeiniglich wird der dem Commendanten unmittelbar nachgeſetzte Officier mit Verluſt der Ehre caſſiret; die darauf folgenden Stabs-Officiers aber bekommen, mit Beybehaltung ihrer Ehre, den Abſchied, oder werden auch mit Feſtungs-Arreſt ein Par Jahre belegt; die Capitaine, Lieutenants und Fähnriche, mit Arreſt von einigen Monathen. Es können aber auch die dem Commendanten nachgeſetzten Officiers am Leben beſtrafet werden, wenn ſie ihre Schuldigkeit in Vertheidigung des Ortes nicht beobachtet haben, und der Commendant deswegen genöthigt worden iſt, denſelben an den Feind zu übergeben; oder, wenn ihr ertheilter Rath, die Feſtung zu übergeben, mit Verrätherey und Argliſt verknüpft geweſen iſt. Der gemeine Soldat, wenn er ſich der Uebergabe nicht widerſetzt, wird ebenfalls willkürlich beſtraft; hat er aber aus Bosheit die Uebergabe verurſachet, oder hat er ſonſt ſeine Schuldigkeit nicht beobachtet, ſo findet auch die Lebens-Strafe Statt, und zwar wenn viele bey dieſem Verbrechen concurriren, ſo wird nur der 10te, oder 20ſte Mann, den das Los trifft, mit der Lebens-Strafe belegt, die übrigen aber verlieren die Fahnen,

den Grenadier-Marſch ꝛc. bis ſie ihr Verbrechen durch männliche Thaten erſetzt haben (69). Endlich iſt auch ein Commendant ſchuldig, den durch unzeitige Uebergabe der Feſtung dem Kriegs-Herrn verurſachten Schaden zu erſetzen; er muß nähmlich das, was in der Feſtung an Mund- und Kriegs-Proviſion zurück gelaſſen worden, und verloren gegangen iſt, vergüten. Von anſtändigen Capitulationen, habe ich im I. Th. S. 77, fgg. gehandelt.

In Anſehung der Behauptung eines Poſtens, macht die Verordn. v. J. 1714, (in des Frid. corp. ius. mil. S. 741, f.) gleichwie das Kriegsdienſt-Reglement von 1743, billig einen Unterſchied unter kleinen und großen Commando's. Wenn nähmlich ein Officier, aller gebrauchten Vorſicht ungeachtet, auf ſeinem Poſten vom Feinde attakirt wird, ſoll er den Poſten nicht eher, als bis er allen möglichen Widerſtand gethan hat, verlaſſen, und ſich nicht eher retiriren, als bis er aus höchſter Noth, wenn ihm der Feind an Mannſchaft ſehr weit überlegen iſt, und er keine Hoffnung zum Succurs hat, dazu gezwungen wird, welches aber ein jeder Officier, bey Verhörung der Sache, hinlänglich darthun muß; widrigenfalls, wenn einem Officier im geringſten bewieſen werden kann, daß er ſeinen Poſten hätte behaupten, oder ſich wenigſtens beſſer hätte wehren können, er auch nicht alles gethan hat, was von einem braven Officier erfordert wird, ein ſolcher Officier cum infamia caſſiret, auch wohl, nach Befinden, an Leib und Leben, Ehre und Gut beſtraft werden ſoll. Ferner, da es unmöglich iſt, daß ein Officier, auf dem Vorpoſten von der Armee, gezwungen werden kann, ſich gefan-

gen

(69) Roſtka, S. 244. Hoyer über das brandenburg. Kriegsr. Tit. 8. v. Beuſt, P. I, obſ. 140. Lünig, S. 120. 430. 867.

gen zu geben, indem er nicht ohne Succurs bleiben kann, ſo verdient ein ſolcher, wenn ſich ſolches dennoch zutragen ſollte, um ſo mehr dergleichen Strafe. Ferner, da ein Officier, welcher etwas zu eſcortiren hat, oder mit einem kleinen Commando nach einem von der Armee abgelegenen Orte marſchiert, wenn er auf das flache Feld kommt, ſich gut umſehen muß, ob er von dem Feinde etwas gewahr wird, und wenn er ein Corps Cavallerie, welches ihm überlegen iſt, gewahr wird, er den erſten Kirchhof in der Nähe zu gewinnen ſuchen, dasjenige, was er zu escortiren hat, bey ſich auffahren laſſen muß, und ſolcher Geſtalt alsdann im Stande iſt, dem Feinde zu widerſtehen, wenn dieſer ihm auch vier Mahl überlegen iſt; oder wofern er keinen Kirchhof erreichen kann, er einen Buſch oder Graben zu gewinnen, oder ſich dergeſtalt zu poſtiren ſuchen muß, daß er den Rücken frey habe, und er bey Annäherung des Feindes ſein Feuer wohl menagiren muß: ſo iſt ihm nicht erlaubt, ſich eher gefangen zu geben, als bis er 1. ſeine Patronen faſt verfeuert hat, und 2. ihm von dem Feinde dermaßen zugeſetzt wird, daß es nicht möglich iſt, ſich durchzuſchlagen, und 3. kein Succurs zu hoffen iſt. Was ich bisher geſagt habe, iſt nur von kleinen Commando's, welche aus 30 bis 40 Mann beſtehen, zu verſtehen. Ein preußiſches Grenadier- oder Musketier-Bataillon aber kann, wenn daſſelbe ein Quarree formirt hat, durch feindliche Huſaren oder Cavallerie, welche ihnen den Marſch verhindern wollen, nur gerade darauf marſchieren, ſolche wegjagen, und, der Attake vom Feinde ungeachtet, hin marſchieren, wohin ihre Ordre iſt. Ferner, wenn ein Officier in einem Retranchement ſteht, oder mit einer Mauer und kleinen Bruſtwehr umgeben iſt, muß er, wenn der Feind auch hundert Mahl ſtärker iſt, ſich nicht eher ergeben, als bis er alles, was einem braven Officier obliegt,

gethan hat; widrigenfalls er cum infamia caſſiret, auch, nach Befinden, an Leib und Leben beſtrafet werden ſoll. Dieſes iſt zu verſtehen, wenn das Retranchement, oder der Poſten, zur Defenſion (Verſchanzung) gemacht worden iſt; ſonſt, wenn ein Officier commandirt iſt, und derſelbe, aus eigener Vorſicht, auf einen Kirchhof, in ein Kloſter ꝛc. ſich poſtirt, aber von einem ſehr ſtarken, und ſeinem Commando weit überlegenen, feindlichen Corps attakirt wird, auch durch ſeine Gegenwehr weder andern zum Avertiſſement ſeyn, noch etwas mehreres ausrichten kann, als ſich und ſeine Leute todt ſchießen zu laſſen; in ſolchem Falle kann ein Officier, wenn alle dieſe Umſtände vorhanden ſind, und eine Capitulation zu erhalten iſt, gar wohl capituliren; wofern aber der Feind keine Capitulation zugeſtehen will, ſoll kein Officier gleich im Anfange auf Discretion ſich ergeben, ſondern ſich wehren, ſo lange er kann, und hat alsdann, ehe es zur Extremität kommt, noch Zeit genug, ſich auf Discretion zu ergeben.

Zu Folge Circularis an alle Regimenter, v. 1 Febr. 1723, und 13 May 1750, ſoll kein Ober-Officier ſich gelüſten laſſen, Brenn-Holz, ſo wenig aus königlichen, als Stadt-Heiden, zu ſeinem und der Seinigen Nutzen, eigenen Gefallens, abhauen und wegfahren zu laſſen, ſonſt derſelbe ohne alle Gnade ſofort caſſiret werden ſoll.

Wegen des Spielens der Officiere, iſt unter d. 19 Sept. 1731, und 12 Sept. 1744, verordnet, daß ſo, wie von niemanden, alſo auch weder von hohen noch niedern Officieren, das Baſſette-, Landsquenett- und beſonders das Pharao-Spiel, und andere hohe und Hazard-Spiele, geſpielt werden ſollen; wer aber dawider handelt, 300 Species-Ducaten ad pias cauſas, oder ſonſt zu milden Stiftungen, erlegen, und überdem 100 Spec. Duc. dem inquirirenden Fiscal geben, auch, im Fall der Contravenient nicht des Vermögens wäre, derſelbe dafür mit willkürlicher Feſtungs- oder anderer empfindlichen harten Strafe angeſehen werden ſolle.

Nach dem Circulare v. 16 Jul. 1719, 24 Dec. 1722, 21 Sept. und 10 Oct. 1728, ſollen die Officiers, welche mit

mit den Poſten reiſen, was ſie über 50 ℔. an Bagage mit ſich führen, nach der gewöhnlichen Taxe ohnweigerlich bezahlen, von allen, auch nur erwachſenen Lackeyen, und die einen ordinären Sitz auf dem Poſt-Wagen einnehmen, und nicht etwa den Platz zur Seite des Poſtilliones mit occupiren, die völlige Fracht vergüten, den Poſt-Aemtern aber hierin nicht den geringſten Verdruß zufügen, noch weniger denſelben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, hart begegnen.

Wenn Soldaten und Ordonnanzen Regiments-Sachen von einem Orte zum andern zu bringen haben, ſollen die Officiers dieſelben mit keinen andern Briefen, auſſer den Regiments-Sachen, zum Nachtheil des kön. Poſt-Intereſſe beſchweren; und wenn die Poſt-Aemter hierin Contraventions-Fälle dem commandirenden Officier mit gebührender Beſcheidenheit anzeigen, lezterer mit Nachdruck dahin ſehen, daß ſolcher königl. Ordre von männiglich nachgelebet werde. Ordre an alle Regimenter, v. 16 Jul. 1719, 2 Nov. 1728, und 15 Nov. deſſ. J.

Was das Borgen und Schuldenmachen der Officiere betrifft, ſo durfte vormahls, nach dem Ed. v. 7 Apr. 1744, kein Capitain, viel weniger ein Subaltern-Officier, ſich unterſtehen, ohne Vorwiſſen des Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu lehnen, noch unter irgend einem Vorwande Waren auf Credit auszunehmen, und kein Subaltern-Officier durfte über 8 Thlr. Schulden machen; wenn aber ein Capitain unbewegliche Güter, als: Häuſer oder andere Grundſtücke, beſaß, und darauf Geld lehnen, mithin ſolche Grundſtücke zur Hypothek verſchreiben wollte, ſo war dazu der Conſens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig (70). Machte nun, dieſem Verbothe zuwider, ein Capitain, der keine Grundſtücke zur Hypothek zu verſchreiben hatte, oder ein Subaltern-Officier, dennoch ohne Conſens und Vor-

(70) S. auch die Reſolut. v. 31 Dec. 1728, beym Mylius, P. 3, Sect. 1, n. 211.

Vorwiſſen des Commandeurs, Schulden, ſo war verordnet, daß ein ſolcher Capitain ſowohl, als Subaltern=Officier, ſie mochten bezahlen können, oder nicht, in Arreſt geſetzt, und an Sr. kön. Maj. höchſte Peſon von dem Commandeur ſolches berichtet werden ſollte, da Se. kön. Maj. dann, den Capitain, weil er wider kön. Ordre gehandelt hatte, dafür beſtrafen wollten, und ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden ſollte; die Subaltern=Officiere hingegen ſo lange auf der Haupt=Wache in Arreſt ſitzen, und dabey doch ihre Dienſte thun, bis ſie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget hätten. Allein in der folgenden Zeit, wenn ein Officier Güter hatte, oder ſonſt von bekanntem guten Vermögen war, daß er allemahl ſeine gemachte Schulden bezahlen konnte, hatte derſelbe, und beſonders ein Stabs=Officier und Capitain, nach dem Ed. v. 4 März 1755, den Conſens des Chefs und Commandeurs vom Regiment nicht nöthig. Dieſes Edict war ebenfalls auch von den Subaltern=Officieren zu verſtehen; wie denn in dem Reſcr. an die cleviſche Regierung v. 8 Apr. 1755, ausdrücklich declarirt worden iſt: daß ein Subaltern=Officier ohne Conſens des Chefs oder Commandeurs ebenfalls auf ſeine Immobilien Geld negotiiren, auch wenn dieſer von bekanntem guten Vermögen iſt, daß er allemahl ſeine Schulden bezahlen kann, er auch ohne Conſens des Chefs oder Commandeurs Geld lehnen könne. Sonſt aber ſoll überhaupt kein Officier vom Regiment, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen, die geringſte Schulden zu machen, es ſey denn nach vorheriger Unterſuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deſſen ſchriftlichen Conſens. Ed. v. 4 Jul. 1746, und 4 März 1755; vollends nachdem das Ed. v. 2 Dec. 1766, den Unterſchied unter Officieren, ſelbige mögen ſeyn von welchem Range ſie wollen, und ob ſie vermögende

oder

oder nicht vermögende Officiers ſind, gänzlich aufgehoben hat. Nur nach dem Publ. v. 11 Jun. 1786, können Gieß-Lieutenants bey der Artillerie, ohne Conſens Schulden contrahiren.

Nach dem Ed. v. 7 Apr. 1744, kann der Chef oder Commandeur nur in dem Falle conſentiren, wenn ein Capitain zum Beſten der Compagnie Geld aufnehmen muß; und alsdann ſoll ſich der Capitain deshalb bey dem Commandeur des Regimentes melden; und wenn dieſer findet, daß der Capitain nothwendig Geld auflehnen muß, ſo ſoll der Commandeur, zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszuſtellende Verſchreibung, (worin die Summe des Anlehns, auch zu was für Behuf das Geld zum Beſten der Compagnie aufgenommen worden iſt, und zu welcher Zeit die Wiederbezahlung erfolgen ſoll, deutlich ausgedrückt ſeyn muß,) ſeine ſchriftliche Einwilligung und Conſens ertheilen, auch unter des Capitains Verſchreibung, oder in dem Conſens atteſtiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwähnten Behuf aufgenommen und angewendet worden iſt, welches ſodann völlige Kraft eines Beweiſes wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweis gefordert werden ſoll, wobey der Commandeur des Regimentes ſich auch noch von dem Capitain die Verſicherung geben zu laſſen hat, auf welche Art der Leztere das Geld zur geſetzten Zeit wieder bezahlen wolle. Im Fall aber der Commandeur eines Regimentes in Schulden, die nicht zum Beſten der Compagnie gemacht, noch dazu angewendet werden, conſentirte, und dazu ſeine Einwilligung ertheilte, dergeſtalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, ſo ſoll der Commandeur ſodann allenfalls, wenn der Capitain nicht bezahlen könnte, ſelbſt dafür haften. Eben daſſelbe verordnet auch das Ed. v. 2 Dec. 1766, nähmlich daß der Conſens unter der Obligation,

ligation NB. mit Beydrückung des Regiments-Siegels, und zu was für Behuf das Geld aufgenommen und verwendet worden iſt, verzeichnet werden, dabey zugleich die Zahlungs-Termine und Abzüge beſtimmet werden ſollen; ferner, daß nicht mehr an Schulden conſentirt werden ſoll, als was zu nothwendigem Behuf des Officiers, als: zum Dienſt, Equipage, Werbung und Montirung für einen neuen Officier erfordert wird, und was durch monathliche Abzüge wenigſtens in einem Jahre abgetragen, oder, wenn er indeſſen mit Tode abgeht, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigung der Compagnie-Bedürfniſſe, bezahlet werden kann; ferner, daß deshalb dieſer Conſens notiret, und in den Regiments-Kaſten geleget, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilgt iſt, ein neuer ertheilet werden ſolle; endlich daß, wenn mehr conſentirt wird, als, vorgedachter Maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder hiernächſt getilget werden kann, in ſubſidium der Conſentirende dafür haften ſolle. Bey dem allen aber iſt jedem Creditor anzurathen, daß er vorzüglich auf cognitionem cauſae in einem commandirten Verhör, und auf ein in forma probante ausgefertigtes Decretum de mutuando dringe, ehe er ſein Geld auf des Regiments-Chefs oder Commandeurs bloßen Conſens waget; auch muß der Conſentirende entweder ſeinen Charakter, nähmlich, in welcher Qualität er conſentirt, der eigenhändigen Nahmens-Unterſchrift beyſetzen, oder das Nomen collectivum: „Kön. Preuß. „v. . . . Regiment Infanterie (Cavallerie)", den Conſens beurkunden. Endlich wegen der Geldes-Verwendung ſehe ſich ein Creditor wohl vor, wenn er die Zahlung gerichtlich leiſtet, und hernach von dem Regiments-Gerichte ſowohl wegen Empfang, ſich quittiren, als auch die Verwendung zum angezeigten Behuf beſcheinigen läſſet.

Für

Für einen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, kann der Chef oder Commandeur nur in dem Falle ſeine Einwilligung ertheilen, wenn ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Montirung Geld gebraucht, welches dieſem hernach entweder abgezogen, oder von ſeinen Mitteln, die er von Hauſe bekommt, bezahlet werden muß. Nach der Concurs- und Hypotheken-Ordn. v. 4 Febr. 1722, §. 153, ſowohl, als nach dem Cod. Frid. P. 4, Tit. 9, §. 65, iſt auch demjenigen Creditor, der einem Officier zu ſeiner Kriegs-Equipage Geld geliehen hat, wegen ſolches von ſeinen Privat-Geldern gethanen Vorſchuſſes, eine Priorität in der zweyten Claſſe angewieſen, und, nach dem Befehl an die magdeburg. Regier. v. 1 März 1759, auch Lehns-Conſtitutionen, ſind die zu Kriegs-Dienſten erborgten Gelder in ſubſidium ex feudo, als Lehens-Schulden zu bezahlen. (Wobey zu merken iſt, daß zwar der Cod. Frid. a. ang. O. einer im Ed. v. 4 Jul. 1746 feſtgeſetzten Summe Meldung thut, ſolches aber nirgends befindlich iſt.)

Das Verboth, Schulden zu machen, iſt auch vom Waren ausnehmen auf Credit zu verſtehen, nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, und 2 Dec. 1766, dergeſtalt, daß zu allen Verſprechungen eines Officiers und Soldaten, von ſeinem Tractement zu bezahlen, der Conſens des Regimentes, vorbeſchriebener Maßen, erfordert wird, das Verſprechen mag ein Vergleich, oder eine Bürgſchaft, oder ſonſt wie es wolle, heißen.

Wenn nun jemand einem Capitain mit Conſens des Commandeurs vom Regiment, ohne Hypothek Geld geliehen hat, und die Wiederbezahlung nach Ablauf der geſetzten Zeit nicht erfolgt, noch der Capitain dazu Anſtalt macht, alsdann ſoll der Commandeur des Regimentes dem Capitain das Geld monathlich,

lich, von der Aſſignation abziehen, damit der Gläubiger zu ſeiner Befriedigung gelange. Alſo befahlen auch des Königs Maj. dem General=Auditoriate, unter d. 12 Jan. 1744, in Klage=Sachen des Kaufmannes C. F. wider den Major v. G., daß, wenn Lezterer wider die Richtigkeit des Wechſels nichts einzuwenden habe, und binnen 4 Wochen den F. nicht befriedige, ihm monathlich ein Gewiſſes zu Bezahlung dieſes, von ſeinem Tractement einbehalten, und an den F. bis zu deſſen völligen Befriedigung, bezahlet werden ſolle. Unterdeſſen muß dem Officier, nach der Cabinets=Ordre v. 19 Nov. 1748, die Competenz, und die Erforderniß für die Compagnie, gelaſſen werden. Ein hypothekariſcher Gläubiger aber muß ſich, wegen ſeiner vom Commandeur des Regimentes nicht conſentirten Forderung, an die ihm verſchriebene Hypothek halten, und ſoll an des Officiers übriges Vermögen, oder Tractement, und Compagnie=Gelder, zum Präjudiz des= oder derjenigen, welche mit des Commandeurs Conſens zum Beſten der Compagnie ohne Hypothek ein Anlehn hergegeben haben, eher keinen Anſpruch haben, als bis dieſe von dem Commandeur conſentirte Schulden bezahlt worden ſind. Ed. v. 7 Apr. 1744. Ueberhaupt, nach dem Ed. v. 2 Dec. 1766, und Circulare v. 10 Aug. 1778, hat ein hypothekariſcher Gläubiger den Conſens des Chefs oder Commandeurs gar nicht nöthig; die Hypothek ſoll aber nicht eher von Gültigkeit ſeyn, als bis ſie in das Hypotheken=Buch ordentlich eingetragen worden iſt.

In Anſehung der von Hypotheken=Schulden der Officiere zu entrichtenden Zinſen, iſt, in dem an die pommerſche Regier. d. 11 Dec. 1756 ergangenen Reſcr. verordnet: daß, ſo oft die Zinſen, welche die Officiers und Soldaten von Hypotheken=Schulden entrichten müſſen, von ihnen nicht bezahlt werden

wollen,

wollen, davon jedesmahl zu berichten, und weitere Verordnung abzuwarten ſey.

Wenn ein Officier, der keine Güter oder andere Immobilien hat, auch nicht von ſonſt bekanntem guten Vermögen iſt, daß er allemahl ſeine gemachte Schulden bezahlen könne, dennoch, ohne vorher erhaltenen Conſens des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, Schulden gemacht hat, ſoll derſelbe, nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, darüber zur Verantwortung gezogen und nach dem Inhalte der deshalb an die Regimenter unter demſ. dato ergangenen, und nur allein bey den Regimentern publicirten, Circular-Ordre beſtrafet werden. Die Creditores ſollen, ſowohl nach gedachter Circular-Ordre, als auch nach dem Ed. v. 4 Jul. 1746, und 4 März 1755, nicht nur des geliehenen Geldes, oder der geborgten Waren, ad pias cauſas verluſtig ſeyn, ſondern auch noch überdem, wenn ſie des Vermögens ſind, 50 Ducaten zur Invaliden-Caſſe bezahlen, ſonſt aber ſolches proportionirlich mit Gefängniß abſitzen; und nach dem Ed. v. 4 März 1755, ſoll gedachte Confiscation nicht allein ipſo facto geſchehen, ſondern auch Creditores, wenn ſie deshalb bey dem Regimente, oder bey dem Gen. Auditoriate, oder ſonſt irgend bey einem Juſtiz-Collegio, klagbar werden wollen, alſofort, und ohne einiges Gehör zu finden, ſchlechterdings abgewieſen werden. Eben dieſes beſagt das Ed. v. 2 Dec. 1766, und ſoll Fiscus gegen die Creditores contravenientes excitirt werden; auch müſſen NB. die Creditores den oftgedachten ſchriftlichen expreſſen Conſens des Chefs oder Commandeurs vom Regiment vorher, ehe ſolche Anleihe geſchieht, dazu haben.

In der Cabinets-Ordre v. 31 Oct. 1743, und den unter demſelben dato an alle Regimenter ergangenen Circulare, iſt verbothen worden, daß kein Officier von einem Unter-Officier oder gemeinen Soldaten, weder

weder von ihren eigenen, noch Capitulations- oder Hand-Geldern, unter was für Nahmen und Prätext es immer wolle, borgen und Geld leihen ſolle; widrigenfalls der Officier, der hierwider gehandelt hat, auf 3 Jahr nach der zunächſt gelegenen Feſtung gebracht, derjenige Unter-Officier aber, welcher einem Officier Geld borgen wird, degradirt, und wenn ſolches von einem gemeinen Soldaten geſchieht, derſelbe deshalb mit 20 Mahl Gaſſenlaufen beſtraft werden ſoll. Siehe auch Kr. Art. v. 16 Jun. 1749, Art. 48.

Uebrigens ſoll auch niemand, wes Standes, Condition und Geſchlechts er ſey, jemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt ſteht, es ſey Officier, Graf, Edelmann ꝛc. ohne des Vaters, Vormundes oder Curators, Conſens und Vorwiſſen, Geld leihen, borgen oder vorſchießen, es ſey heimlich oder öffentlich, auf Hand-Schriften oder Wechſelbriefe, Unterpfand, oder auch Bürgſchaften, und wie es ſonſt Nahmen haben mag, damit dergleichen Debitores nicht Gelegenheit zu Ausſchweifungen bekommen, und, weil ſie übermäßige Zinſen bezahlen, oder Nippes und Waren für einen höhern Preis annehmen müſſen, nicht ruinirt werden; und ſoll der Contravenient nicht allein ſeines Capitales verluſtig erklärt werden, ſondern auch das Duplum erlegen, wovon 3 Theile dem potsdammſchen Waiſen-Hauſe, und 1 Theil dem Denuncianten zufließen ſoll. Ed. v. 7 Oct. 1749.

Dieſem füge ich noch die neueſten Entſcheidungen der Geſetz-Commiſſion, über einige zweifelhafte Fälle, welche das Schuldenmachen der Officiere betreffen, hinzu.

I. Ob

I. Ob Fiscus Anſpruch an einen Gläubiger habe, deſſen Forderung von dem Officier, welcher die Schuld gemacht hatte, nach deſſen Verabſchiedung genehmiget worden?

Anfrage der magdeburgiſchen Regierung. Es hatte jemand einem Subaltern-Officier, zur Zeit, als er noch in Dienſten ſtand, einige tauſend Thaler ohne Genehmigung ſeines Chefs geborgt. Der Officier erhielt ſeinen Abſchied. Ehe er ſeine Garniſon verließ, berechnete er ſich mit ſeinem Gläubiger, nahm von demſelben noch einige hundert Thaler auf Borg, und ſtellte neue Wechſel aus, von welchen nun einige bey des verabſchiedeten Officiers jezigen Gerichten eingeklagt und wirklich bezahlt ſind. Hierbey eräugnet ſich jezt die Frage bey uns: ob der Fiscus aus dem Edicte v. 2 Dec. 1766, wegen dieſer nach erlangtem Abſchiede von dem Schuldner freywillig genehmigten Schuld einen Anſpruch an den Gläubiger machen könne?

Nach unſerm rechtlichen Dafürhalten, hat der Gläubiger ſowohl die Analogie der Rechte, als die Obſervanz, für ſich; weil 1. einem, der in der Minderjährigkeit Schulden macht, und ſolche nach erlangter Großjährigkeit genehmigt hat, nicht geſtattet wird, Einwendungen dagegen auf ſeine ehemahlige Minderjährigkeit zu gründen; und weil 2. den Officieren nicht verbothen worden, die geſetzmäßig gemachten Schulden zu bezahlen.

Da indeſſen das Edict v. 2 Dec. 1766 dieſen Fall nicht ausdrücklich entſcheidet, ſo finden wir uns genöthigt, hierüber allergehorſamſt anzufragen. Magdeburg, d. 20 Dec. 1784.

Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion.

Auf die Anfrage der Magdeburgiſchen Regierung v. 20 Dec. 1784, die Erklärung des Edicts v. 2 Decemb. 1766, wider das Schuldenmachen der Officier ohne Conſens ihres Chefs betreffend, iſt bey der Geſetz-Commiſſion dahin concludirt:

Daß

Daß der Fiscus an die nach erlangtem Abſchiede von einem Officier ratihibirten Schulden einen Anſpruch zu machen nicht befugt ſey.

Berlin, d. 8 Febr. 1789.

Vorſtehende Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion wurde durch das Hof-Reſcript v. 24 Febr. 1785 der Magdeburgiſchen Regierung zur Nachachtung zugefertiget.

Hrn. K. G. R. Klein Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſ. in den preuß. Staaten, 1 B. (Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 168, fgg.

II. Ob ein Commandeur ohne Einwilligung des Regiments-Chefs gültige Schulden machen könne.

Anfrage des Kammergerichts v. Febr. 1785. Nach dem Tode des ehemahligen Commandeurs des von . . . Regiments, Fabius, iſt der Concurs über deſſen Nachlaß eröffnet worden. Im Liquidations-Termine haben ſich verſchiedene chirographariſche und Wechſel Gläubiger mit Forderungen gemeldet, welche dem Verſtorbenen zu der Zeit, da er bereits Commandeur des Regiments war, Geld vorgeliehen haben. Da aber derſelbe dieſe Anleihen ohne Genehmigung des Generals, als des eigentlichen Chefs vom Regimente, aufgenommen hat, ſo hat der Curator behauptet: daß dieſe Forderungen nach den, wegen des Schuldenmachens der Officier wiederhohlentlich erlaßnen Edicten ungültig wären, indem nach dieſen kein Officier, und alſo auch ſelbſt nicht der Commandeur, ohne Conſens des Chefs vom Regimente, gültiger Weiſe, Schulden contrahiren könne.

Die Gläubiger hingegen haben erwidert, daß dieſe Verordnung der Landes-Geſetze auf die Commandeurs der Regimenter nicht ausgedehnet werden könne. Denn da dieſe nach denſelben den übrigen Officiers den erforderlichen Conſens ſelbſt zu ertheilen berechtigt wären, ſo hätten ſie den Conſens eines Andern nicht nöthig.

Es kommt alſo gegenwärtig auf die Entſcheidung der Frage an:

Ob zur Gültigkeit der vom Commandeur eines Regiments gemachten Schulden der Conſens des Generals, als des eigentlichen Chefs des Regiments, erforderlich ſey oder nicht?

Die Landes-Geſetze, aus welchen dieſe Entſcheidung genommen werden ſoll, enthalten dieſelbe nicht geradezu, und können auf verſchiedene Art ausgelegt werden.

In den ältern, das Schuldenmachen der Officier betreffenden Verordnungen, nähmlich in den Patenten v. 6 Apr. 1726, und 7 Apr. 1744, war nur den Capitains und Subaltern-Officieren das Schuldenmachen ohne Conſens des Chefs oder Commandeurs unterſagt; und da dieſe ausdrücklich darin genannt waren, ſo iſt es doch wohl gewiß, daß dieſe Geſetze die Stabs-Officiere und die von ihnen gemachten Schulden nicht angingen.

In dem darauf folgenden Edicte v. 4 Jul. 1746, wurden zwar die Capitains und Subaltern-Officiere nicht ausdrücklich genannt, ſondern dieſes Edict redete von Officieren überhaupt. Allein, es war, nach der eigenen Erklärung des Geſetzgebers, eine bloße Wiederhohlung und Erneuerung der vorhin angeführten ältern Geſetze, welche zu dem Ende auch dabey mit abgedruckt wurden.

Durch das Edict v. 4 März 1755, ſollten, nach dem Eingange deſſelben, die vorhin ergangenen Reglements und Edicte, insbeſondre die v. 7 Apr. 1744, und 4 Jul. 1746, ebenfalls nur wiederhohlt, und dasjenige, was in jenen feſtgeſetzt war, nochmahls befohlen werden. Da aber in demſelben mit verordnet wurde, daß diejenigen Officiere, welche Güter hätten, oder ſonſt von bekanntem guten Vermögen wären, daß ſie ihre gemachte Schulden allemahl bezahlen könnten, den Conſens des Chefs oder Commandeurs nicht nöthig haben ſollten, ſo floſſen hierbey die Worte: und beſonders Stabs-Officiere, mit ein. Hierdurch ward es ungewiß, ob nicht auch Stabs-Officiere den Conſens des Chefs oder Commandeurs zu ihren Schulden nöthig hätten. Denn da ſie in dem Falle, wenn ſie von bekanntem guten Vermögen wären, von der Strenge des Geſetzes ausgenommen wurden, ſo ſchien es auf der einen Seite, daß es den weniger bemittelten Stabs-Officieren unterſagt worden ſey, ohne Conſens des Chefs oder Commandeurs Schulden zu machen, auf der an-

andern Seite aber ſollte dieſes Edict doch nur eine Erneuerung der ältern Geſetze ſeyn, in welchen dieſes den Stabs-Officieren nicht verbothen worden war, und ſelbſt der Ausdruck: beſonders Stabs-Officiere, ſchien anzudeuten, daß dieſe den Conſens weniger, als andere, nöthig hätten.

Das hierauf folgende Edict v. 2 Dec. 1766, ſollte zwar ebenfalls nur eine Erneuerung der ältern Geſetze ſeyn, und nur die in dieſen feſtgeſetzte Strafen darin geſchärft werden. Da aber in demſelben von Officieren überhaupt geſprochen, und unter andern darin mit verordnet wird, daß Officier nur in dem einzigen Falle den Conſens des Chefs oder Commandeurs nicht nöthig haben ſollen, wenn ſie Immobilien beſitzen, und zu deren Behuf Capitalien gegen Hypothek aufnehmen: ſo kann dieſes neueſte Geſetz wohl ausgelegt werden, als wenn ein jeder Officier, er ſey von welchem Range er wolle, zur Contrahirung einer nicht hypothekariſchen Schuld des Conſenſes des Chefs oder Commandeurs vom Regiment bedürfe.

Wenn aber auch dieſe Auslegung richtig iſt, ſo folgt doch daraus noch nicht, daß auch der Commandeur des Regiments, wenn er eine dergleichen Schuld aufnehmen will, den Conſens des Chefs vom Regimente dazu haben müſſe. Denn alle dieſe Geſetze haben einzig und allein das Beſte der Regimenter ſelbſt zum Zweck, und man kann daher nicht annehmen, daß der Landes-Herr die Commandeurs der Regimenter durch ſie habe einſchränken wollen, da er dieſen die Sorge für das Regiment hauptſächlich anvertrauet. In allen Edicten, das v. 2 Dec. 1766 ausgenommen, heißt es auch immer ohne alle Unterſcheidung, daß der Conſens des Chefs oder Commandeurs nöthig ſey, ſo, daß hierdurch der Commandeur dem Chef gleich geſetzt wird, und man nicht ohne Grund daraus folgern kann, daß der Commandeur eben ſo wenig als der Chef des Regiments den Conſens eines Andern zur Aufnahme einer Schuld nöthig habe. In dem Ed. v. 2 Dec. 1766, wird nun zwar hauptſächlich der Conſens des Chefs vom Regimente erfordert, und der Conſens des Commandeurs nur in der Abweſenheit des Chefs für zureichend angenommen; hieraus aber ſcheint nicht hergeleitet werden zu können, daß auch der Commandeur des Regiments den Conſens des Chefs vom Regimente, wenigſtens wenn

dieſer

dieſer nicht abweſend iſt, nöthig habe. Denn es erhellet ſchon aus den bisherigen Ausführungen, daß man auf beyläufige Ausdrücke eines Geſetzes nicht zu viel Gewicht legen darf; und es iſt überhaupt Rechtens, daß Geſetze, welche, wie die Edicte wegen des Schuldenmachens der Officiere, von den allgemeinen Rechts-Grundſätzen abweichen, auf das engſte ausgeleget werden müſſen.

Wir halten daher dafür, daß die Behauptung der Gläubiger: „daß der Commandeur des Regiments den „Conſens des Chefs zur gültigen Aufnahme eines Anlehns „nicht nöthig habe,“ der Analogie der Rechte und dem Sinne der Geſetze gemäß ſey.

Sollte indeß das Gegentheil angenommen, und feſtgeſetzt werden, daß auch dem Commandeur des Regimentes ohne Genehmhaltung des Chefs gültiger Weiſe nicht vorgeſchoſſen werden könne, ſo würde es noch auf die Entſcheidung der Frage mit ankommen:

> ob bey dieſer bisherigen Dunkelheit und dem zweifelhaften Sinne der Geſetze, derjenige, der dem Commandeur ohne den Conſens eines Chefs etwas vorgeſchoſſen hat, zu der in den allegirten Edicten verordneten Strafe verurtheilet werden könne?

Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion.

Auf die Anfrage des Kammergerichts: ob der Commandeur eines Regiments bey ſeinen Anlehnen des Conſenſes des Chefs bedürfe, und ob in deſſen Ermangelung der Gläubiger beſtraft werden könne? iſt von der Geſetz-Commiſſion concludirt:

> Daß zur Gültigkeit einer von dem Commandeur eines Regiments contrahirten Schuld, der Conſens des Regiments-Chefs nicht erfordert werde, und daher die eventuelle Frage, ob derjenige, welcher, ohne dieſen Conſens zu erfordern, einem Commandeur creditirt, deshalb zu beſtrafen ſey, ſich von ſelbſt erledige.

Berlin, d. 4 Apr. 1789.

Dieſe Entſcheidung der Geſetz-Commiſſion wurde auch als Vorſchrift für künftige Fälle beſtätiget.

Hrn. K. G. R. Klein Annalen ꝛc. 4 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S. 218, fgg.

Edicten-Samml. v. 1789, No. XXIII.

Kurf. Sächſiſches Mandat, die Abſtellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend, d.d. Dresden, d. 5 Apr. 1783, ſt. in No. 20 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1783, S. 169, f.

Das Verbrechen der Meuterey der Gemeinen (ſ. oben, S. 367, fgg.) kann auch zur Beſtrafung der Officiere Anlaß geben: 1. wenn ſie den Gemeinen ihren Sold, Proviant, Montur ꝛc. vorenthalten; 2. wenn ſie dieſelben gar zu hart tractiren; 3. wenn ſie die Juſtiz gar zu nachläſſig adminiſtriren; desgl. 4. wenn jemanden eine Meuterey zu entdecken aufgetragen, und er dabey nachläſſig iſt, ſo, daß das Vorhaben endlich ausbricht (71). Die Strafe iſt zwar in Anſehung der Officiere nicht in den Dienſt-Reglements ſo genau beſtimmt, und alſo bald größer, bald gelinder, nach den verſchiedenen Umſtänden; doch mehrentheils werden ſie caſſiret, inſonderheit wenn ſie den Soldaten das Ihrige vorenthalten, auch erfolgt zuweilen die Caſſation mit Verluſt der Ehre.

Von den Verbrechen der wachebeſorgenden Officiers, ſ. oben, S. 457, f.

Der Art und Weiſe, wie einem Officier, welcher deſertirt, oder ausbleibt, der Proceß zu machen ſey, iſt oben, S. 432, f., no. 34, Erwähnung geſchehen; es kommt nnr noch hierbey auf die Frage an: was für Strafe in ſolchem Falle Statt finde? Nach dem *Circulare* v. 12 Jun. 1743, ſoll eines ſolchen Verbrechers Bildniß, nebſt Beyſetzung ſeines Nahmens und Verbrechens, an den Galgen gehangen, und, daß

(71) Hoyer über den 48 Art. des brandenb. Kriegsrechts. Koſtka, S. 42. Caſpart, S. 847.

daß ſolches geſchehen ſey, in ſeinem Vaterlande von dem Regimente bekannt gemacht werden. Desgl. ſoll derſelbe aller Ehren und Würden verluſtig geachtet, und alles ſein Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, confiſcirt werden, und der Invaliden-Caſſe anheim fallen. Weshalb auch, ſo bald ein Officier deſertirt, oder ausbleibt, ſofort mit Anzeige ſeines Vaterlandes, Geburts-Ortes, Aeltern, oder nächſten Verwandten, auch des Vermögens, ſo viel davon dem Regimente oder Bataillon bewußt iſt, unter Adreſſe an das Gen. Auditoriat, berichtet werden ſoll, damit ſowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter ſolches befindlich iſt, als ſonſt nöthige Verfügung gemacht, auch den nächſten Anverwandten angedeutet werden könne, daß ſie an dergleichen ihnen unwürdigen Menſchen keinen weitern Antheil nehmen, und demſelben unter keinem Vorwande, bey ſchwerer Strafe, weder Geld, noch ſonſt etwas, zuſenden ſollen. (NB. 1) Der ausgetretene oder ausgebliebene Officier mag von einem Feld- oder Garniſon-Regimente ſeyn. Angef. Ordre v. 12 Jun. 1743. 2) In dem Spruche des Kriegs-Gerichtes ſoll der Confiscation expreſſe mit gedacht werden. Circular-Ordre zur Declaration des wegen Confiscation des Vermögens der Deſerteurs und Enrollirten publicirten Edicts v. 24 Sept. 1749, de dato d. 1 May 1750. 3) Wenn auf die Confiscation erkannt iſt, alsdann ſoll erſt obgedachter Bericht an das Gen. Auditoriat abgeſtattet werden; angef. Circular-Ordre v. 1 May 1750. Unterdeſſen aber 4) da der Deſerteur citirt, und gegen ihn verfahren wird, ſoll ſelbſt von Regiments wegen an diejenige Obrigkeit, worunter das Vermögen des Deſerteurs befindlich ſeyn möchte, oder könnte, wegen der zu veranſtaltenden Annotation und Ausmittelung ſolchen Vermögens ſowohl, als

daß nichts davon abhanden komme, geſchrieben werden. Ed. v. 24 Sept. 1749. 5) Wenn der Deſerteur in Perſon gefaßt wird, ſo wird ohne Umſtände die Strafe des Stranges an ihm vollſtreckt. Ordre v. 24 Apr. 1749. Doch muß er [er ſey Officier oder Gemeiner] wenigſtens mit ſeiner Entſchuldigung vorher gehört werden (72). [In auswärtigen Ländern pflegt in Anſehung der Ober-Officiere eine honettere Todes-Strafe zuerkannt zu werden (73). Sie werden auch, ordentlicher Weiſe, nicht durch die Trommel citirt, ſondern ſchriftlich, wofern nicht etwa andere ſchändliche Thaten dazu kommen, z. B. daß einer Regiments-Gelder mitgenommen, oder jemanden getödtet hätte ꝛc. 6) Da ein Ueberläufer auch ein Deſerteur iſt, ſo iſt die Strafe eines Officiers, welcher Ueberläufer wird, offenbar auch dieſelbe, die einem gemeinen Ueberläufer zuerkannt iſt.) Ein Mehreres von dem zu confiscirenden Vermögen ſelbſt, ſ. oben, S. 431, no. 29.

Was der Ober-Officiere **Verlobung** oder **Verheurathung ohne Conſens** betrifft, ſo war zwar im Ed. v. 21 Apr. 1709, anfänglich verordnet, daß, wenn ein Capitain, Lieutenant, oder Fähnrich, ohne Vorwiſſen und Conſens ſeines Commandeurs vom Regimente, ſich ehelich verloben würde, ſolchen Falls, wenn gleich die fleiſchliche Vermiſchung dazwiſchen gekommen, oder auch gar die eidliche Verſprechung zur Ehe gegeben wäre, ſolche doch, ohne Anſehen der Perſon, für null und nichtig gehalten, und der Contravenient willkürlich, mit Suſpenſion von ſeiner Charge, oder nach Befinden mit Feſtungs-Arreſt, beſtraft; im Fall aber auch zur wirklichen prieſterlichen Copulation geſchritten worden wäre, wider den- oder

(72) S. den rechtl. Ausſpruch in *v. Leyſer* diſſ. de fuga militiae, p. 14.

(73) Koſtka, S. 208. Caſpart, S. 838.

oder diejenigen gar mit Caſſation aus königlichen Dienſten verfahren werden ſolle. Es iſt aber nachher dieſes Edict durch eine an alle Regimenter ergangene Circular-Ordre v. 21 Jul. 1717, dahin declarirt: daß hinführo kein Subaltern-Officier ſo wenig ein Ehe-Verſprechen, als prieſterliche Copulation, ohne vorhergehende unmittelbare Einwilligung Sr. kön. Maj. einzugehen, viel weniger zu vollziehen, ſich, bey Strafe der Suspenſion, oder gänzlichen Caſſation, gelüſten laſſen ſolle. Und das Milit. Conſiſt. Regl. von 1750, Th. 2, C. 2, Abſchn. 5, §. 3, erfordert ohne Unterſchied bey einem Ober-Officier den immediaten Conſens Sr. kön. Maj. zur Heurath; welches unſtreitig auf diejenigen, die den Ober-Officieren gleich geachtet werden, zu extendiren iſt (74).

Die Subaltern-Officiere ſollen, wegen ihrer Heurath, nicht an den König ſchreiben, ſondern ſich deshalb an den Chef oder Commandeur des Regimentes adreſſiren. Verboth v. 25 Jul. 1746.

Wenn Feſtungs-Gefangene echappiren, ſoll der Officier, welcher die Wache gehabt hat, arretiret, und über ihn Verhör gehalten werden. Cabinets-Ordre v. 28 Jan. 1746.

Nach der Cab. O. v. 30 Jul. 1747, und dem *Circulare* v. 12 Nov. 1751, und 30 May 1763, ſollen die Officiere durchaus nicht ihre eigene Richter ſeyn, und die Bürger mit Schlägen oder üblen Worten tractiren oder begegnen. Im Contraventions-Fall ſoll ein ſolcher Officier in Arreſt geſetzt, die Sache ordentlich unterſucht, und darüber geſprochen werden; wie denn überhaupt einem jeden Unterthan auch frey ſtehen ſoll, über Gewalt immediate zu klagen. Cab. Ordre v. 7 Aug. 1748.

(74) Bertoch, von Ehe- und Schwängerungsſachen der Soldaten, C. 1, §. 29.

Das Jagen, mit Schießen und Hetzen, nicht allein in königl. Gehägen und Wildbahnen, ſondern auch auf derer von Adel Gütern, und den zu den Städten gehörigen Feld-Marken, auch auf dem Marſche, iſt den Officieren und Soldaten, in der an alle Regimenter ergangenen Ordre v. 21 Jul. 1701, und im *Circulare* v. 3 Febr. 1717, verbothen; und zwar ſollen ſie weder ſelbſt für ihre Perſon, auch durch ihre etwa habende Jäger, falls ſie nicht irgendwo auf einer Feld-Mark die Jagd gepachtet haben, ſich ſolches weiter unternehmen, oder über die in den Ordres v. 17 May 1725 feſtgeſetzte Strafe der 400 Thlr. für ein Schwein, und 500 Thlr. für einen Hirſch ꝛc. noch andere unfehlbare ſchwere exemplariſche Ahndung gewärtigen. Ordre an alle Regimenter v. 17 Oct. 1726. Jedem Commandeur des Regimentes aber iſt aufgegeben, ſeines Orts ein wachſames Auge darauf zu haben, und im Fall von einem oder dem andern, dem entgegen gehandelt würde, ſelbige ohne Anſehen der Perſon, Sr. kön. Maj. unverzüglich anzuzeigen, damit, der Strafe halber, zum Exempel Anderer das Nöthige veranlaſſet werden könne. Ordre v. 17 Oct. 1726, 10 Sept. 1746. Auch ſollen die Officiers nicht durch befugtes Jagen die Saat-Felder beſchädigen. Verordnung v. 28 Oct. 1749. Desgl. ſoll auf den Stadt-Heiden nicht unbefugt gejaget werden. *Circulare* v. 13 May 1750.

Nach der General-Verordn. v. 4 Febr. 1723, ſoll, wenn einiger von Adel, Beamter, oder Stadt-Magiſtrat, über das unbefugte Jagen der Officiere, oder Soldaten, zu klagen Urſache zu haben glaubt, ſich jedesmahl zuerſt bey dem Commandeur des Regimentes oder der Garniſon, als der erſten Inſtanz, melden und Remedirung ſuchen; wenn aber ſolche wider Verhoffen nicht erfolgen ſollte, ihre Klagen bey dem Gen. Ob. Fin. Kr. und Dom. Directorio (nach dem Ed. v. 1 Nov. 1729, bey der Kr. und Dom.

Dom. Kammer) anbringen, welches ſodann nach unterſuchter Sache und befundenen Umſtänden verfügen wird, daß ein jeder, der Gebühr nach, klaglos geſtellet werde.

Auch ſoll kein Officier ſich eine Jurisdiction über die Bürger anmaßen. Cab. Ordre vom 30 May 1763, in Supplem. Cont. Conſtitut. de 1770, no. I.

Die Officiers ſollen nicht eigenmächtig Fourage, Vorſpann, Victualien, u. d. gl. beytreiben; Patent v. 24 Nov. 1760. In Nieder-Schleſien nichts eigenmächtig auszuſchreiben, oder an das Land zu fordern, bey Vermeidung der Caſſation, hat ſchon die Ordre v. 15 Nov. 1741, enthalten.

Wenn die Armee campiret, bevor es Zeit iſt zu fouragiren, und die Fourage aus den Magazinen gegeben wird, ſoll niemahls mehr, als der Capitaine d'Armes, mitgeſchickt werden, und der Compagnie-Chef oder Commandeur ſoll, bey Caſſation, keine Leute mit Gewehr dabey geben, zumahl, wenn es nöthig iſt, allezeit eine Bedeckung dazu gegeben zu werden pflegt. Und wenn vom Felde auſſerhalb dem Lager fouragirt wird, muß der Officier von jedem Regimente dahin ſehen, daß nicht auſſerhalb der Poſtierung fouragirt werde; und, wenn es dennoch geſchehen ſollte, muß der Officier den Uebertreter angeben, damit er exemplariſch geſtraft werde. Kriegsd. Regl. v. 1743, Th. 8, Tit. 17, Art. 2 und 5.

Wenn ein Officier, welcher zur Ronde commandirt iſt, alle ſeine Ronden in der Garniſon, ſo wie es befohlen wird, nicht richtig thun möchte, ſoll er ein Jahr zur Feſtung condemnirt ſeyn, und das Tractement ſoll zur Invaliden-Caſſe abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 10, Art. 6.

Wenn ein Officier nicht brav vor dem Feinde thut, muß der Oberſte ihn in Arreſt nehmen laſſen, und es berichten, alsdann ein ſolcher Officier als ein

Schelm weggejaget, und der Degen ihm entzwey gebrochen werden ſoll. Iſt es ein Capitain, welcher eine Compagnie hat, ſoll er überdem das Geld für die Compagnie verlieren, und Se. Maj. wollen einem andern Officier, welcher es beſſer meritirt, die Compagnie umſonſt geben. Inſtruction, wornach ſich die Obriſten, Commandeurs und ſämmtliche Officiers zu verhalten haben, v. 1714, (in F. Corp. Jur. Milit. p. 751) und Kriegsd. Regl. Th. 8, Tit. 22, Art. 17. S. auch die mündliche königl. bey der Parole ertheilte Ordre, v. 11 März 1762.

Wenn ein Officier eine halbe Stunde von ſeiner Wache geht, ſoll er ein Jahr in die Feſtung geſchickt, und ihm das Tractement zur Invaliden-Caſſe abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 7, Art. 7. Es ſoll auch kein Officier, ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commendanten, eine Nacht aus der Garniſon bleiben; auch muß kein Officier, wenn er nicht des Morgens bey der Wach-Parade und des Abends bey der Parole ſeyn kann, ohne Permiſſion vom Gouverneur oder Commendanten, aus der Garniſon wegreiſen, viel weniger eine Nacht ausbleiben. Demjenigen, welcher dawider handelt, ſoll ein Monath Tractement für die Invaliden-Caſſe abgezogen werden. NB. Was in Anſehung der Gouverneurs und Commendanten geſagt iſt, ſolches alles haben in kleinen Garniſonen die Officiers gegen den commandirenden Officier auf gleiche Art zu obſerviren. Kriegsdienſt-Reglement, Th. 9, Tit. 3, Art. 6.

Bey entſtehendem Feuer müſſen die Officiers die erſten, und nicht die lezten, auf dem Lärm-Platze ſeyn; wenn aber ein Officier gar fehlt, ſoll er ein Jahr in die Feſtung geſchickt, und ihm das Tractement zur Invaliden-Caſſe abgezogen werden. Kriegsd. Regl. Th. 9, Tit. 11, Art. 10.

Ueber-

Ueberhaupt müſſen die Officiers Subordination beobachten. Ordre zur Erhaltung der Subordination bey der Armee, v. 1 May 1744.

Die Officiers ſollen ſich das Branntweintrinken nicht angewöhnen, bey Verluſt des Avancements. *Circulare* v. 29 Jan. 1739.

Wenn einer den andern beſucht, hauswirthlich vorlieb nehmen. *Circ.* v. 10 Febr. 1738.

Auf den Wachen ſollen vollends alle Viſiten und Tractirungen unterbleiben. *Circ.* v. 6 Apr. 1738. Denn, weil nach altem Soldaten-Handwerk und Manier auf der Wache ſich niemand (er ſey Officier oder ein Anderer) einfinden muß, ſondern allein diejenigen, welche die Wache haben, und weil durch Tractirungen die Officiers ſich nur in Depenſen ſetzen; daher ſoll an einen Officier, der nicht die Wache hat, oder an einen Fremden, nicht ein Trunk Waſſer, geſchweige Bier, Wein, noch Tobak gegeben werden, auch ſelbſt der Officier auf ſeiner Wache und Commando mäßig und ſparſam leben, ſo wie der alte Soldaten-Gebrauch iſt.

Alle Officiers von dem ganzen Regimente ſollen egale Livree geben. Wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe, ſ. *Circ.* v. 10 Febr. 1738.

Wegen unnützen Schießens, ſ. oben, S. 385, fgg.

Wegen Duellirens, ſ. oben, S. 467, fgg.

Der Kriegs-Verbrechen, welche Soldaten und Officiers zur See begehen können, iſt im Vorhergehenden an verſchiedenen Orten, auch beſonders im I. Th. S. 394 — 396, Erwähnung geſchehen.

B. Kriegs-

* * *

B. Kriegs- oder militariſche Strafen.

Die bisher angezeigte und andere Kriegs- oder militariſche Verbrechen, werden entweder wirklich beſtrafet, oder ſie werden pardoniret.

Schon oft haben Männer von Einſicht gezeigt, daß Strafen, welche nach den Geſetzen der Weisheit und Klugheit eingerichtet ſind, zu Obliegenheiten antreiben, Behutſamkeit empfehlen, die Beſtraften beſſern und den Beleidigten rächen können; aber ſie haben auch zugleich eingeſtanden, daß die Strafen keine hinreichende Kräfte ſeyn, die den Menſchen geſchickt machen, nur gute Handlungen zu unternehmen, und ſeinen Verbindlichkeiten eine ununterbrochene Genüge zu leiſten. Der eigentliche Zweck der Strafen kann daher nicht ſeyn, dem Verbrecher ein Uebel anzuthun, welches ſeiner Bosheit proportionirlich wäre. Die Abſchreckung Anderer iſt vielmehr der eigentliche Haupt-Zweck der Strafen, welcher mit einigen Neben-Zwecken, als: mit Ausrottung und Wegſchaffung des gefährlichen Menſchen, mit Rächung des Beleidigten, mit moraliſcher Beſſerung des Geſtraften bisweilen, aber doch nicht immer, verbunden ſeyn kann. Der Geſetzgeber muß für jede Art der Verbrechen eine gemäße Strafe wählen, die er für die wirkſamſte zur Abſchreckung Anderer hält, und dabey auf die Quelle ſtrafbarer Handlungen, die in den verderbten Leidenſchaften der Menſchen zu ſuchen iſt, Rückſicht nehmen. Der Maßſtab für die Größe der Verbrechen, iſt der Schade, den ſie dem gemeinen Weſen bringen; und je ſtärker der reizende Trieb dazu iſt, um deſto kräftigere Mittel müſſen zur Abwendung gebraucht werden.

Das Verbrechen der Soldaten iſt, wie ich oben gezeigt habe, entweder ein gemeines Verbrechen, welches auch andere auſſer dem Kriegs-Stande begehen können, oder es iſt eine Abweichung von den Pflichten ſeines Militär-Standes. Der Soldat kann ſich daher eine Strafe zuziehen, die auch andere auſſer ſeinem Stande in ähnlichen Verbrechen empfangen, die Strafe aber richtet ſich nach den Kriegs-Artikeln. Die eigentliche Abſicht der militariſchen Strafen, Andere abzuſchrecken, iſt um ſo erforderlicher, je weniger ſonſt eine Menge ſchlecht erzogener Leute, aus väterlicher Zucht entlaufener Söhne und ausſchweifender Wagehälſe unterzujochen und nach dem Winke des Befehlshabers zu lenken ſeyn dürfte. Werdeu die Kriegs-Strafen aus dieſem Geſichtspuncte angeſehen, ſo wird man ſie nicht für zu ſtrenge, noch für zu unverhältnißmäßig, erachten. Wer in den Militär-Stand tritt, gibt ſeine natürliche Freyheit und Unabhängigkeit auf, und verbindet ſich durch den Eid zur genaueſten Befolgung der ihm bekannt gemachten Vorſchriften. Er tritt einer Geſellſchaft bey, wo er für die Sicherheit ihrer Mitglieder zu ſorgen hat, daß weder durch ihn, noch durch Andere, Beleidigungen erfolgen. Die Uebel, welche der Uebertreter jener Vorſchriften unausbleiblich empfinden ſoll, mußten größer ſeyn, als irgend ein von der Uebertretung gehoffter Vortheil; daher wurde die jedem Verbrechen angemeſſene Strafe nicht bloß vorher beſtimmt, ſie wird auch, um die Angemeſſenheit zu erhalten, und zur Abſchreckung Anderer, wirklich an hinlänglich gravirten Verbrechern vollzogen. Nach dieſen Grundſätzen müſſen die militariſche Strafen der Griechen und Römer, wie auch die heut zu Tage gebräuchlichen, beurtheilet werden.

Die militariſche Strafen der Griechen, waren von verſchiedener Art, und nach der Größe und Be-

Beſchaffenheit des Verbrechens, bald größer, bald kleiner. Die Ueberläufer wurden am Leben geſtraft. Diejenigen, die ſich weigerten, Kriegs-Dienſte zu thun, und die, welche die Rotten und Glieder verließen, mußten 3 Tage nach einander auf öffentlichem Markte in weiblicher Kleidung ſitzen. Die Zaghaften, waren von den gottesdienſtlichen und bürgerlichen Verſammlungen des Volkes ausgeſchloſſen; beſuchten ſie dieſelben doch, ſo wurden ſie von den Eilfmännern dem Gerichte der Heliaſten übergeben, die ihnen eine Geld- oder Leibes-Strafe zuerkannten. Hierher gehören auch diejenigen, welche ihre Schilde verloren hatten, welches für ein Zeichen der ſchimpflichſten Zaghaftigkeit angeſehen wurde. Alle dieſe Verbrecher wurden von den Lacedämoniern beſonders hart geſtraft, weil ihre Soldaten verpflichtet waren, entweder zu ſiegen oder zu ſterben. Feige und meineidige Soldaten wurden auf alle Weiſe öffentlich beſchimpfet; niemand durfte ſich mit ihnen verheurathen; wer ihnen auf der Straße begegnete, hatte das Recht, ſie zu ſchlagen, ohne daß ſie ſich im geringſten zur Wehr ſetzen durften; und damit ſie deſto kennbarer ſeyn möchten, ſo mußten ſie ein ſchmutziges Kleid und einen mit bunten Lappen beſetzten Rock tragen, und den Bart nur halb ſcheren laſſen. Die Lacedämonier machten ferner keinen Unterſchied unter den militariſchen Verbrechen, ſie ſtraften das geringſte eben ſo hart, wie das größte, und eine jede militariſche Strafe wurde für ſo ſchimpflich gehalten, daß bisweilen die ſpartaniſche Mütter ihre ſtrafwürdige Söhne ſelbſt ermordeten, um den Schimpf von ihrer Familie zu tilgen. So ſtark war in Sparta das Gefühl der Ehre, daß dadurch ſelbſt das Gefühl der mütterlichen Zärtlichkeit erſtickt wurde (75). Schon dies

(75) Die Worte, welche Plutarch von einer ſpartaniſchen Mutter anführt, indem ſie ihren Sohn durchbohrte, kann man

dies wurde in Griechenland überhaupt für äuſſerſt beſchimpfend gehalten, wenn jemand ſeine Waffen verpfändete. Man wird ſich hierüber nicht ſo ſehr verwundern, wenn man bedenkt, daß die Waffen überall für heilig angeſehen wurden, weil man ſie zur Vertheidigung des Vaterlandes gebrauchte.

Was die militariſchen Strafen der Römer (76) betrifft, ſo konnte bey Roms republikaniſcher Verfaſſung die ſcharfe Kriegs-Zucht nur nach und nach eingeführt werden. Ein zuſammengerafftes Volk, wie Roms erſte Bewohner waren, ließ ſich nicht deſpotiſch behandeln; und dem Republikaner ging es hart ein, als Soldat bey Darwagung ſeines Lebens noch ſchimpfliche, ſchmerzhafte, oder wohl gar Capital-Strafen befürchten zu dürfen. Je aufgeklärter die Denkungs-Art der Römer, und je blühender ihr Stat in der Folge der Zeiten ward, um ſo ſorgfältiger ſuchten ſie einer künftigen Verderbniß vorzubeugen, und nicht nur durch Ermunterung und Befolgung, ſondern auch durch gemäße Strafen für jede Art von Verbrechen, ihre bürgerliche und militariſche Einrichtungen zur Abſchreckung Anderer zu befeſtigen.

Man mochte als Soldat gegen die Kriegs-Geſetze, oder als Bürger des States gegen die allgemeinen Geſetze gehandelt haben, ſo ließ ſich die Zurechtweiſung ſelten mit Worten allein bewirken. Hauptſächlich

man nicht ohne Schaudern leſen. Geh in die Finſterniß hinab, mißgerathener Sohn! daß nicht Eurotas für zaghafte Hirſche fließe! Nichtswürdiger! geh hinab in den Orkus! Du biſt Lacedämons nicht werth! Dich habe ich nicht geboren!

(76) *Gerard. Sichtermann* diſſ. de poenis militaribus Romanorum, ſt. in *Oelrichs theſaur. diſſert. iurid. ſelectiſſ.* Vol. II.

Ueber die militäriſchen Strafen der Römer, ſ. 2 St. der Olla Potrida, v. J. 1783, S. 57, fgg.

ſächlich führten Appius Claudius, Craſſus, Cäſar, Aurelian, eine ſtrenge Kriegs-Zucht ein. Die Ordre iſt vortrefflich, welche Aurelian einem hohen Officier gab: „Willſt du ein Tribun ſeyn, und dein Leben erhalten, ſo ſieh darauf, daß die Soldaten ihre „Hände bey ſich haben, damit keiner, auch nicht ein „Huhn oder Schaf wegnehme, die Weinberge und „Fruchtfelder beſchädige, Oehl, Salz oder Holz mit „Gewalt fordere, ſondern ein jeder ſich mit ſeinem „Solde begnüge. Dem Feinde darf er Beute abneh„men, aber in unſern Provinzen ſoll niemand über un„ſere Soldaten Klage erheben oder Thränen vergießen „dürfen.“ So ſtrenge auch die Kriegs-Zucht dieſes Kaiſers ſchien, um ſo empfindbarer war auch ſeine Gnade und Wohlthätigkeit gegen die Armee. Waren ſonſt die Fibulae der gemeinen Soldaten gemeiniglich nur von Silber, ſo erlaubte er ſie von Gold. Er war der erſte, welcher an die Kriegs-Kleidung, 1, 2, 3 bis 5 Binden (Paragaudae) gab. Solche Ermunterungen machten den Soldaten unverdroſſen in ſeinem Dienſte, beherzt zu Unternehmungen, und ſtandhaft in der Treue. Uebrigens hing die Beſtimmung militariſcher Strafen von dem Oberſten (Tribunus) ab, und der Proceß war ſo ſummariſch, daß kein Kriegs-Recht vorher über den Delinquenten gehalten wurde.

Haben alle gerechte Strafen ihre Beziehung auf die Strafbarkeit des Verbrechers, ſo mußten die Beſtrafungen der Soldaten bald gelinder, bald härter ſeyn. Man ſtrafte am Vermögen, an der Ehre, am Leibe, und am Leben. Wenige dieſer Strafen ſind jezt noch üblichen Kriegs-Strafen conform. Von einigen geben die alten Schriftſteller eine ſehr unbeſtimmte Nachricht.

I. Strafe am Vermögen, Geld-Strafe, Mulcta, Multa. Ein Oberſter hatte, bereits gedachter

dachter Maßen, das Recht, die Soldaten zu ſtrafen (poteſtatem multae dicendae); aber wie hoch ſich dieſe Strafe habe belaufen können, iſt nicht bekannt. Wenn der Soldat die auferlegte Geld-Strafe nicht erlegen konnte, ſo wurde er ausgepfändet. Hatte ein Soldat, wegen eines Verbrechens, eine Geld-Strafe 3 Mahl gegeben, ſo bekam er zum 4ten Mahl Prügel, weil es das Anſehen hatte, als ob er aus Frevel ſein Verbrechen wiederhohlte (77).

II. **Strafen an der Ehre, oder ſchimpfliche Strafen.** Dieſe Gattung der Strafen war am meiſten den nachläſſigen und furchtſamen Soldaten beſtimmt. Vernachläſſigung im Aufputz der Waffen, Unſauberkeit der Kleidungsſtücke, ſchlechte Wartung des Pferdes — am ſeltenſten Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit, veranlaßten eine ſchimpfliche Behandlung. Zuweilen war es nur Spötteley des Nahmens. Je nach dem das Verbrechen Andern zur Warnung zu ahnden war, nach dem ſtieg auch die Stufe des Schimpfes, unbeſcholtene und brave Soldaten durch Heruntерſetzen des ſchlechten Cameraden deſto mehr auszuzeichnen, diejenigen aber, die noch wankend in Beweiſung ihrer Schuldigkeit waren, deſto empfindſamer zu warnen.

1. **Schimpfliche Nahmen.** Appius Claudius, hart als Bürgermeiſter in der Stadt, im Felde aber ſo ſcharf, daß ſeine Soldaten aus Verdruß den Volskern den Sieg mit gutem Willen überließen, raffte die noch übrig gebliebenen wieder zuſammen, ſchob alle Schuld auf die Officiers, ſchimpfte ſie Stadt-Zunft-Meiſter und Volerones, ließ einige Hauptleute und Fähnriche mit Ruthen peitſchen, und ſodann mit dem Beile hinrichten, von den gemeinen Soldaten aber alle-

(77) Polyb. L. 1, c. 35.

allemahl den zehnten Mann am Leben ſtrafen. Hatte er die Hauptleute aus Spötterey Tribunen des Volkes und Volerones genannt, ſo wollte er gleichſam ſagen: Ihr habt die Armee zu ſolchen Geſinnungen verleitet, und im Felde den Soldaten eben ſo gegen den Feld-Herrn aufgewiegelt, als die Tribuni plebis in Rom das Volk gegen den Senat aufzuhetzen pflegen; ihr ſeyd eben ſo widerſpenſtig, als ehemahls Volero, welcher zwar die Stelle eines Befehlshabers bekleidet hatte, aber wieder als gemeiner Soldat dienen ſollte.

Der Edelmuth des römiſchen Soldaten ging ſo weit, daß einſt Julius Cäſar eine unruhige Legion, die mit den heftigſten Droh-Worten ihren Abſchied und Belohnungen forderte, weiter nicht zu beſtrafen brauchte, als daß er ſie Bürger (Quirites), und nicht, wie ehemahls Soldaten (Milites), oder Cameraden (Commilitones), nannte (78). Ohne Aufſtand änderte die Legion ihre Sprache, und behauptete: „Wir ſind Milites!“ Ein ander Mahl hatten einige aufrühriſche Soldaten den Coſconius und Galba, zwey geweſene Prätoren, umgebracht; Cäſar ſtrafte ſie anders nicht, als daß er ſie Quirites, und nicht Milites, nannte.

An ſich war zwar die Benennung Quirites ein Lobſpruch, der ſeine Beziehung auf den Stifter von Rom, Quirinus (Romulus), hatte. Cicero brauchte es zum gewöhnlichſten Compliment in ſeinen Reden, daß er die verſammelten Römer gleich zu Anfange, und dann in der Rede ſelbſt wohl 17 Mahl, Quirites nannte (79). Ein mit Ehren verabſchiedeter Soldat ſchämte ſich, bey ſeinem nachher-

(78) *Suet.* Caeſ. c. 70. *Lamprid.* Alex. Sev. c. 53. *Sichtermann* de poen. milit. c. 13. *Pius* Annotat. Poſter. c. 187. ap. Pitiſc. tit. Quirites.

(79) *Cic.* pro Lege Manil. c. 1. Catilin. II. c. 1. III. c. 1. &c. *Liv.* L. 4, c. 3. 5, 3. 6, 40.

herigen Aufenthalte in Rom, des Nahmens Quirit nicht. Nur im Felde und ſo lange er in Verpflichtung als Soldat ſtand, ſahe man es für Beſchimpfung an, ein Quirit oder friedfertiger Bürger, der nur ruhige und bequeme Tage ſuchte, genannt zu werden.

Eben ſo ſchimpflich war den kriegliebenden alten Deutſchen die Benennung Bärenhäuter, der auf der Bärenhaut liegt, ſeine Bequemlichkeit abwartet, und die Strapazen des Krieges nicht übernehmen will. (ſ. Th. III, S. 433.)

Cäſar gab vielleicht die Veranlaſſung, daß die folgenden Kaiſer durch die Benennung Quirites diejenige Soldaten bezeichneten, welche ſie abdanken wollten. Vom Alexander Severus erzählt Lampridius, daß er öfters ganze Legionen abgedankt, und ſo herunter geſetzt habe, daß ſie aus Soldaten nachher Quiriten geworden ſind. Eben dieſer Kaiſer drohete bey entſtandenem Tumulte: „Jezt enthaltet euch des gräßlichen Schreyens, das ſich „nur in das Feld ſchickt, oder ich danke euch alle zuſam„men unter dem Nahmen Quirites ab; ja, ich bin noch un„gewiß, ob ich euch Quirites nennen würde; denn ihr wä„ret nicht werth, daß man euch noch zum römiſchen Volke „rechnete.“ Endlich ſchrie der Kaiſer: „Packt euch als „Quirites, und gebt das Gewehr ab! (Quirites discedite „atque arma deponite!)“ (80), wobey ſie nicht nur das Gewehr, ſondern auch ihre Saga, ablegen mußten.

Von gleicher ſchimpflichen Bedeutung war das Wort Paganus, womit Antonius einſt die prätorianſche Legion bedrohete: „Wofern ihr nicht den Sieg „zu behaupten ſucht, ſo werde ich euch für Paganos, „und nicht für Soldaten, erkennen“.

2. Entziehung des Soldes. In den erſten Zeiten der Republik mußten die Soldaten auf ihre eigene Koſten im Felde leben. Erſt in dem vejentiſchen Kriege, im J. 347 nach Roms Erbauung, wurde der Sold (Stipendium) den Soldaten zu Fuße, 3 Jahr ſpäter aber auch der Reiterey, abgegeben, und es

(80) *Lamprid*, Alex. Sev. c. 52. *Sueton*, Vitell, c. 10.

wurde eine eigene Kriegs-Caſſe errichtet, aus welcher die Löhnungen zu gewiſſen Zeiten ausgezahlet wurden. Wollte ein Kaiſer von der Zuneigung der Miliz gewiß verſichert ſeyn, ſo brauchte er die Verdoppelung des Soldes zum kräftigſten Ermunterungs-Mittel; deſto beſchimpfender war es hingegen, wenn einem Soldaten die gewöhnliche Löhnung entzogen wurde, daß er einige Monathe, wohl ein ganzes Jahr, ohne Sold im Felde ſtehen, und der Republik umſonſt Dienſte leiſten mußte.

3. **Abänderung des Weizens in Gerſte.** Die Löhnung wurde den Soldaten an Geld gereicht; Eß-Waren, als: Brod, Fleiſch, Kraut, u. d. gl. erhielten ſie als Geſchenke ihres Wohlverhaltens. Bey der glücklichen Expedition des Decius, wurde der Weizen zum Brod zweyfach abgegeben. Julius Cäſar traf die Einrichtung, die Soldaten nebſt barem Solde auch mit Kleidern und Weizen-Brod zu verſehen. Gerſte hielt man für das gewöhnliche Futter der Pferde, und es war eine beſchimpfende Abänderung, wenn das Commiß-Brod des feigherzigen Soldaten nur aus Gerſte, ſtatt des Weizens, gebacken war (81). Nach erfolgter Decimation war den verſchont Gebliebenen eine ſolche Koſt beſtimmt.

4. **Unangerechnete Dienſte.** Ein Soldat zu Fuße hatte 20, ein Reiter aber 10, Jahr als Soldat zu dienen. Nach Verlauf jener 20, oder dieſer 10 Jahre hatte er ausgedient, erhielt einen ehrlichen Abſchied, und wurde für einen Emeritus erklärt; war auch nicht verbunden, die Beſchwerlichkeiten des Krieges nochmahls zu übernehmen. Schimpfliche Strafe war es daher, wenn ein ganzes Jahr nicht in Anrechnung kam. So wurde eine Legion behandelt, durch deren

(81) *Polyb.* L. 6, c. 36. *Suet.* Aug. c. 24.

deren vernachläſſigte Schuldigkeit der Conſul Petitius von den Liguriern erſchlagen wurde. An ſtatt daß 20 Jahr zur ehrlichen Dimiſſion erforderlich waren, mußte jeder Infanteriſt ſodann 21 Jahr ſeinen Dienſt leiſten.

5. Ohne Gewehr und Soldaten-Habit. Die Ehre der Soldaten wurde um ſo ſchimpflicher herunter geſetzt, wenn er ohne Degen oder Waffen vor dem Prätorio Wache thun, und mit bloßen Füßen und aufgelöſetem Rocke ſtehen, auch wohl noch einen Stecken oder Ruthe in der Hand halten, und, wenn andere ſich in den Waffen übten, graben, Raſen tragen, an Verſchanzungen arbeiten ꝛc. mußte. Sich nicht gürten, und den Soldaten-Rock nicht anziehen dürfen, war mit dieſer Beſchimpfung vergeſellſchaftet. So wie bey den Griechen diejenigen, die ſich weigerten Kriegs-Dienſte zu thun, und die Rotten und Glieder verließen, auf öffentlichem Markte in weiblicher Kleidung ſitzen mußten, (ſ. oben, S. 510,) ſo beſtraften auch die römiſchen Kaiſer ihre Soldaten damit, daß ſie dieſelben weibliche Kleider anziehen ließen. Zoſimus (82) meldet, daß der Kaiſer Julian dieſe Strafe ſeinen verrätheriſchen Soldaten zuerkannt habe, weil er ſie für ſchimpflicher, als den Tod ſelbſt, hielt.

6. Quartier auſſerhalb dem Lager. Es war ein großer Schimpf für den römiſchen Soldaten, wenn ihm ein Quartier auſſerhalb dem Lager angewieſen wurde, wo er ſich ohne Zelt unter freyem Himmel aufhalten, und auf bloßer Erde ſchlafen ſollte.

7. Marſch hinter der Armee her, war Beſchimpfung des Feigherzigen, welcher die Fahne nicht ernſthaft genug vertheidigt hatte, und nachher ge-

(82) L. 3, c. 3.

nöthigt war, bloß bey der Bagage zu bleiben, und hinter der Armee zu marſchiren.

8. **Unterſagte Geſellſchaft mit braven Soldaten.** Wer ſeine Waffen nicht reinlich gehalten, den Degen mit Roſt belaufen laſſen, die Kleidung beſchmutzt, oder als Reiter ſein Pferd ſchlecht gewartet hatte, daß es ſehr von Fleiſch gekommen war, durfte in Geſellſchaft braver Soldaten weiter nicht erſcheinen.

9. **Aderlaß**, Sanguinis miſſio. Je mehr Blut an dem Rocke und Degen des Soldaten, welcher im Treffen ſich tapfer gehalten hatte, ſich ſehen ließ, deſto reichlicher ſuchte der Feld-Herr ſeine Lobſprüche und Geſchenke zu verwenden. Der Nichtswürdige aber mußte ſich zuweilen dem Spotte ausſetzen, daß ihm eine Ader geöffnet wurde, um das träge oder muthloſe Blut, welches nicht zum Wohl des Vaterlandes gefloſſen war, ſchimpflich zu vergießen.

Frontinus (83) und *Gellius* (84) gedenken dieſer Strafe: Fuit haec quoque antiquitus militaris animaduerſio, iubere ignominiae cauſa, militi *venam ſolui & ſanguinem dimitti.* Die Urſache, warum man denen Soldaten, welche ſich in einem Gefechte feig erwieſen hatten, eine Ader öffnete, war: entweder, weil man glaubte, daß ein ſolcher Burſch in der That ſich nicht wohl befände, und man ihm alſo damit helfen wollte; oder anzuzeigen, daß, da er, ſein Blut für das Vaterland mit Ehren zu vergießen, ſich geſcheuet hätte, er ſolches nun mit Schande thun müßte (85). Andere wollen, es habe angezeigt, daß, weil er der Feinde Blut nicht habe vergießen wollen, er ſein eigenes laſſen möchte, oder auch, daß er den Tod verdient hätte, und alſo mit dem Blute zu bezahlen ſchuldig ſey, ihm aber doch ſolches pardonirt ſeyn ſolle (86). Indeſſen aber geſchahe der-

(83) Stratag. L. 4, c. 1, §. 16.

(84) L. 10, c. 8.

(85) *Muret*. Var. Lect. L. 13, c. 20.

(86) *Gronov*. ad *Gell*. L. 10, c. 8.

dergleichen auch, wenn ein Soldat etwas geſtohlen hatte, da ihm ſonſt wohl gar die rechte Hand abgehauen wurde ([87]).

10. **Degradirung**, Mutatio militiae. Seine bisherige Bedienung niederlegen, und eine geringere annehmen, war ſchon damahls das zurechtweiſende oder abſchreckende Mittel, wodurch aus dem Officier ein Gemeiner, aus dem Reiter ein Fußknecht, aus dem Legionarier ein Triarier, aus dem Triarier ein Haſtater ꝛc. ward ([88]). So ſollte Volero, der doch Befehlshaber geweſen war, wieder als gemeiner Soldat dienen, aber er wollte ſich in dieſe Herunterſetzung nicht bequemen. Die beyden Bürgermeiſter, L. Aemilius Mamercinus und Vopiſcus Julius Julus, befahlen deswegen, daß ihm die Waffen durch die Lictoren abgenommen werden ſollten. Volero ſetzte ſich gegen dieſelben zur Wehre, und veranlaßte eine ſolche Aufwiegelung unter dem Volke, daß den Lictoren ihre Ruthen-Bündel (Falces) zerbrochen wurden, und die Bürgermeiſter ſich genöthigt ſahen, auf dem Rathhauſe ihre Zuflucht zu ſuchen.

11. **Schimpfliche Entlaſſung vom Kriegs-Dienſte**, Miſſio ignominioſa, wenn jemand, wegen Verabſäumung ſeiner Pflicht, Ausübung grober Verbrechen, Raubens, Gewaltthätigkeiten, Aufruhr ꝛc. mit Schimpf von der Armee weggeſchaffet wurde ([89]), dergleichen denn wohl auch die Tribunos ([90]), und ſelbſt die Legatos ([91]), betraf. Wenn

(87) *Cato* ap. Gronov. ibid.

(88) *Liv.* L. 24, 12. 16. 18. 23, 25. 25, 6. 7. *Valer. Max.* L. 2, c. 7. §. 15. *Suet.* Aug. 24.

(89) *Hirt.* de bello afric. c. 54. wo man auch die Formul antrifft, womit dieſe ſchimpfliche Entlaſſung angekündigt wurde.

(90) *Hirt.* a. ang. O.

(91) *Sueton.* Calig. c. 44.

es dann bey ihrer Miſſion mit hieß, daß es ignominiae cauſſa geſchehe, mußten ſie nicht nur bloß und unbewaffnet in das Exſilium wandern, ſondern wurden auch für infam und ehrlos gehalten, wenigſtens in Rom und um den Kaiſer durften ſie ſich nicht antreffen laſſen, und wurden auch niemahls wieder unter die Soldaten genommen, es wäre denn dabey geſagt worden, daß ſolcher Schimpf nur gewiſſe Jahre währen ſollte (92). Wurde aber das ignominiae cauſſa nicht dabey geſagt, mußten ſie nur ihre Waffen abgeben, oder niederlegen, und ſodann fortgehen (93). Bey der Verweiſung (Exſilium) beſtimmte man dem Verbrecher wilde uncultivirte Gegenden, wo er ſeinen Aufenthalt nehmen mußte. War es ein Schiff-Soldat, ſo ſetzte man den Verbrecher in ein Both, und führte ihn an eine wüſte Inſel. Plinius rühmt von dem Trajan, daß er dieſe Strafe auch an Verleumdern habe vollziehen laſſen.

III. Leibes oder ſchmerzhafte Strafen. Viele haben ein langes martervolles Leben für ein größeres Uebel, als den Tod ſelbſt, der allem Schmerze ein Ende macht, halten wollen, und gemeint, ein Soldat von ſtarkem Körper würde dem kurzen Schmerze des Todes lieber hartnäckig ſich unterwerfen, als ſeine zügelloſe Freyheit mit einer lebenswierigen ſchmerzhaften Sclaverey voll Verzweiflung vertauſchen. Deswegen ſuchten die Römer auch wohl einen geſunden ſtarken Böſewicht mit längerm Leben zu ſtrafen, lieſſen ihn bey immerwährender Gefangenſchaft durch harte Arbeiten dem State noch ferner dienen, und hielten die das ganze Leben des Verbrechers hindurch feſtgeſetzte Strafe für weit warnender, als die Todes-Strafe,

(92) L 1. Cod. de his, qui in exſil. dat.

(93) *Lamprid.* Heliog. c. 54. *Lucan.* L. 5, v. 357. *Suet.* Vit. c. 10.

ſe, um den Zweck aller Strafen, Andere von ähnlichen Vergehungen abzuſchrecken, deſto gewiſſer erreichen zu können.

Soldaten, die nicht fechten wollten, ſich heimlich aus dem Treffen wegzuſchleichen ſuchten, auf der Wache ſchliefen, andern Soldaten ſehr ſchimpflich begegneten, und andere dergleichen Verbrechen begingen, wurden mit Ruthen geſtrichen, vom Officier geprügelt, durch Brandmarkung bezeichnet, an Gliedern gelähmet, oder einer Hand beraubt. Auch wohl noch nach der Auspeitſchung wurden ſie als Sclaven an den Meiſtbiethenden verkauft, für unehrlich erklärt, von der Armee weggejagt, und des Bürger-Rechtes auf immer für unfähig geachtet.

1. Das Peitſchen, oder Hauen mit Ruthen. Der vornehmſte Officier berührte den ſtraffälligen Soldaten zuerſt mit der Ruthe, und dann ſchlugen ſämmtliche Soldaten zu.

2. Die Schläge mit einem Stabe oder Stecken, Caſtigatio, oder Fuſtium admonitio, wurden für eine reputirlichere Strafe, als die Ruthen-Hiebe, gehalten. Die Hauptleute allein verrichteten dieſe Züchtigung. Der Ausländer wurde mit gemeinen Stäben geſchlagen; der römiſche Bürger hatte den Vorzug, daß Stäbe aus Weinreben-Holz (Vitis) an ihm gebraucht wurden; daher führten auch die Centurionen und Anführer der vornehmſten Truppen ſolche Stäbe von Weinreben-Holz. Wenn ein Soldat dabey dem Hauptmanne in den Stab griff und ihn hielt, wurde er degradirt; wenn er ihn aber mit Fleiß zerbrach, wurde er am Leben geſtraft (94).

 3. Brand-

(94) *Lamprid.* Alex. Sev. c. 51, & ad eum *Salmaſ.* l. c. *Lipſ.* de Milit. Rom. L. 5, dial. 18. *Poeſchel.* ad Polyb. de Milit. Rom. c. 6, §. 2. *Lucan.* L. 6, v. 145. *Sigon.* de Ant. Jur. Prov. L. 2, c. 2. *Juveual.* Sat. 8, v. 247. *Macer* L. 3, §. 4, ap. Pitiſc. in *Vitis.*

3. Brandmahl vor die Stirn, wurde zuweilen denen aufgedrückt, welche nach dem Peitſchen von der Armee weggejaget, und des Militär=Dienſtes auf immer für unfähig erklärt wurden.

4. Das Handabhauen wiederfuhr denen, welche aus römiſchen Beſatzungen etliche Mahl zu den Feinden übergegangen waren, oder ſich mit der Flucht von Schiffen retirirt hatten, und nachher wieder in römiſche Gewalt kamen. Frontin erzählt, daß auch an Dieben dieſe Art der Strafe vollzogen worden ſey.

5. Das Zerbrechen der Beine, Crurifragium, war eigentlich eine Strafe für die Sclaven. Der Verräther eines Briefes wurde vom Auguſt mit dieſer Strafe belegt. Aber auch freye Leute, wenn ſie als Verleumder entdeckt wurden, oder Soldaten waren, die ihren angewieſenen Fahnen vorſetzlich nicht folgen wollten, mußten die Strafe des Beinbruches an ſich vollziehen laſſen.

IV. Lebens=Strafen. Schon Roms Soldaten hatten die ſtrengſten Geſetze, welche Ordnung unter ihnen erhalten ſollten. Dieſe waren mit beſtimmten, auch wohl Capital=Strafen begleitet, um die Beobachtung der Vorſchriften deſto ſicherer zu bewirken. Die Todes=Strafe hat man immer bey dem großen Haufen für weit abſchreckender gehalten, als ein langes qualvolles Leben in immerwährender Gefangenſchaft. Die auf gewiſſe Verbrechen unausbleiblich geſetzte Todes=Strafe macht auf die Herzen der Menſchen einen weit ſtärkern Eindruck, und ſchreckt den wenig nachdenkenden, unempfindlichen Soldaten mächtiger vom Laſter ab, als eine lange anhaltende erträgliche Strafe. Ein ewig ſchweres Gefängniß, öfters wiederhohlte öffentliche Ruthen=Streiche, ſind nicht ſo abſchreckend, als der Tod.

Deſerteure, Verräther, Aufrührer, vernachläßigte Schildwachen, von Poſten Entlaufene, oder die-

jenigen, welche ſich ſchlecht vertheidigt hatten, wurden ohne viele Umſtände am Leben beſtraft, und entweder todt geprügelt, oder mit dem Beile oder Schwerte hingerichtet, oder vom Felſen geſtürzt, oder gehenkt, erſäuft, oder verbrannt.

Die Decimation veranlaßte eine der ſchimpflichſten Todes-Strafen, und wurde im Angeſichte des ganzen Heeres auf eine erſchreckliche und traurige Art vollzogen. Wenn nähmlich eine ganze Armee oder doch eine beträchtliche Anzahl rebellirte, eine ſchädliche Flucht nahm, oder ihrer Obliegenheiten uneingedenk geweſen war, mußte durch das Los der 10te, 20ſte oder 100te Mann ausgemacht werden, und der mußte dann ſterben, da die andern frey kamen. Dies hieß Decimatio, Viceſimatio, Centeſimatio (95). Bey der Auszehntung (Decimatio) theilte man das ſtrafbare Heer in Haufen, jeden von 10 Mann, ein; derjenige, welchen das Los in jedem Haufen traf, hatte ſein Leben verloren; alle Uebrige, an welche, ſtatt des Weizens nur Gerſte zu Brod abgegeben wurde, ſtanden in Gefahr des Todes. Durch Hinrichtung des 10ten, 20ſten oder 100ten Mannes, wurde aber eine Menge brauchbarer Menſchen erhalten. Solcher Geſtalt kam zwar die Furcht über Alle, die Lebens-Strafe aber nur über Wenige. Viele, die der Stat durch vollzogene Lebens-Strafen auf immer würde verloren haben, konnten alsdann mehrere Jahre hindurch die erſprießlichſten Dienſte noch nachthun, ihre vorige Feigheit durch kühne Thaten erſetzen, und ihre ehemahlige Verachtung unter neu behauptetem Ruhm zur Vergeſſenheit bringen. So konnte ein Soldat, welcher ſeinen Poſten nicht behauptet

(95) *Liv.* L. 2, c. 59. *Dio Caſſ.* L. 48, c. 42. *Plutarch.* in Craſſo. *Appian.* de bello civ. L. 2, p. 750. L. 3, p. 900. *Ael. Lamprid.* Alex. Sev. L. 1, c. 21.

ptet hatte, und dem heftigen Angriffe der Feinde ausgewichen war, nachher ein ſtandhafter Soldat, oder noch verabſchiedet ein brauchbarer Mitbürger werden.

Die Decimation ſcheint von den Römern erfunden, und kurz nach Verjagung der Könige eingeführt worden zu ſeyn. Craſſus erneuerte ihren erloſchenen Nahmen. Nachher haben ſich Julius Cäſar, Auguſt, deſſen Legat Calvinus, der Triumvir Marcus Antonius, und die Kaiſer Galba, Macrinus Maximianus, und Julianus, durch dergleichen militariſche Strafen ausgezeichnet.

Appius Claudius ließ, bereits erwähnter Maßen, wegen mißlungener Unternehmung gegen die Volsker, jeden 10ten Mann am Leben ſtrafen.

M. Licinius Craſſus ſchickte den Mummius, ſeinen Legaten, mit 2 Legionen gegen den Spartacus ab. Viele warfen die Waffen weg, und riſſen aus. Craſſus ließ deswegen den Mummius ſelbſt ſehr hart an, und verſahe die Soldaten nicht eher mit andern Waffen, als bis ſie ſich durch Bürgſchaft anheiſchig gemacht hatten, daß ſie dieſelben nie wieder im Stiche laſſen wollten. Die 500 Mann, welche die Flucht zuerſt ergriffen hatten, theilte er in 50 Haufen, und ließ von jedem denjenigen, welchen das Los traf, am Leben ſtrafen. Appianus erzählt es noch fürchterlicher: Craſſus habe alle Legionen eines ſchlechten Verhaltens beſchuldigt, und, ohne Rückſicht auf die Menge, bey der Auszehntung an 4000 Mann umbringen laſſen. Dadurch brachte Craſſus die alte Kriegs-Strafe der Decimation, die ſeit langer Zeit gänzlich abgekommen war, wieder in Schwang.

So gelinde auch Julius Cäſar einſt bey dem wichtigſten Treffen einem Fähnriche begegnete, welcher die Haupt-Fahne trug, und ſich ſchon nach der Flucht umſahe, da er ihn nur bey dem Halſe anfaßte, und ihn mit dieſen Worten herum drehete: „dort ſind die Feinde!“ ſo unerbittlich ſtrenge war er hingegen bey Auszehntung der neunten Legion: „Euch werde ich nach dem petrejiſchen „Geſetze (96) behandeln, und die neunte Legion deswegen „aus-

(96) *Lex Petreia*, de Seditioſis, wurde im J. der Stadt 668 von dem Tribuno plebis, *M. Petreio*, gegeben, und darin verordnet,

„auszehnten, weil ſie den Anfang zum Aufruhr machte.“ Ein allgemeines Wehklagen durchzitterte die ganze Legion, und die Tribunen fleheten fußfällig um Pardon. Diesmahl ſchritt Cäſar ſchwer zur Begnadigung; endlich milderte er ſein Urtheil dahin, daß er aus 120 Rädelsführern nur 12 durch das Los zur Strafe beſtimmen ließ. Als man ihm ſagte, einer von dieſen zwölfen wäre eben bey dem Ausbruche der Rebellion nicht zugegen geweſen, ließ er den Hauptmann, der denſelben damahls verſchickt hatte, an deſſen Stelle umbringen.

Unter dem Commando des Octavius Auguſtus war die Auszehntung häufiger. C. Domitius Calvinus, ein Legat deſſelben in Iberien, wurde, der vorgenommenen Decimation wegen, ein zweyter Craſſus genannt.

M. Antonius übte dieſe Strafe einſtmahls an denjenigen aus, welche gegen die belagerten Meder in der Stadt Phraata aus Zaghaftigkeit ihre Schuldigkeit nicht gethan hatten.

L. Apronius ließ, als Proconſul, zur Zeit des Tiberius, eben die Strafe vollziehen, und den 10ten Mann mit Stöcken todtſchlagen. Caligula war es gleichfalls Willens, vollzog aber den grauſamen Entſchluß nicht; Galba hingegen ließ ſich an der Vollziehung nicht hindern. Macrinus verfuhr nur darin gelinde, daß er nicht den 10ten, ſondern den 20ſten, auch wohl den 100ten Mann zur Lebens-Strafe beſtimmte. Maximianus zehntete die chriſtl. Legion aus, welche vor dem Treffen keine Expiation nach heidniſcher Weiſe leiſten wollte. Als der Commandeur der perſianiſchen Truppen einſt die Avant-Garde Julian's des Abtrünnigen in die Flucht ſchlug, ging der Kaiſer ſelbſt voll Feuer auf den Surena mit beſſerm Erfolge los, jagte aber zwey Tribunen mit Schimpf weg, welche als Flüchtlinge ihr Leben der Ehre vorgezogen hatten, und von den gemeinen Soldaten ließ er jeden 10ten Mann niederhauen, ungeachtet er ſich faſt allein und ohne Bedeckung mitten unter ſo vielen Strafbaren

net, daß von den Aufrührern allemahl der 10te mit dem Leben bezahlen ſollte. *Appian.* de bello civ. L. 2. *Pigh.* ap. Piiſc. in *Lex Petreia*,

baren befand, welche alle noch die Waffen in Händen hatten.

1. Wer Schildwachen und Patrouillen vernachläßigt, im Lager geſtohlen, ein falſches Zeugniß abgelegt, ſchändliche Handlungen mit Mißbrauch ſeines eigenen Körpers unternommen, dreymahlige Warnung wegen einerley geringen Verbrechens erhalten, wurde zum Todtprügeln verurtheilt (97). Dieſe harte Todes-Strafe war beſonders auf die Knaben-Schänderey geſetzt, welche Schärfe bey den Soldaten um ſo nöthiger war, je mehr ſich Jünglinge im Lager, und je weniger Weibsperſonen ſich unter ihnen befanden. Deswegen billigte einſt Marius das Verfahren eines jungen Soldaten, welcher ſeinem Tribunus, wegen einer ſchändlichen Anmuthung, die er auch mit Amts-Gewalt forderte, ernſthaft ins Geſicht ſagte: „Wiſſe, daß auch ich ein Mann bin!" und ihn gleich auf der Stelle tödtete. Dieſe Stock-Schläge, welche die Römer Fuſtigatio, oder Fuſtuarium, und die Griechen Ξυλοκοπια, nannten, und welche mit der oben erwähnten Caſtigatio, oder Fuſtium admonitio, nicht verwechſelt werden muß, waren nicht bloße Prügel, ſondern eine wahre Todes-Strafe, die folgender Maßen beſchaffen war. Der zu dieſer Strafe Verurtheilte wurde vor das Zelt des Oberſten (Tribunus) geſtellt, da dann der Oberſte einen Stock nahm, und damit den Schuldigen nur ein wenig berührte. Darauf eilten ſogleich alle übrige Soldaten der Legion mit Prügeln auf ihn zu, und ſchlugen dermaßen, daß gemeiniglich der Tod erfolgte. Fügte es ſich zuweilen, daß der Verbrecher noch mit dem Leben davon kam, ſo wurde er doch für ſo ehrlos geachtet, daß er nicht wieder in ſein Vaterland zurück kommen, noch von den Seinigen aufgenommen werden

(97) *Polyb.* L. 6, c. 35.

den durfte. Wollten bey dergleichen Execution die Stöcke nicht zulangen, ſo war den Soldaten erlaubt, auch Steine ſtatt der Prügel zu nehmen, und damit auf den Verbrecher loszuſchlagen. Zuweilen wurde der Unterſchied beobachtet, daß römiſche Bürger mit Stöcken von Wein-Reben, die Verbrecher von Bundes-Genoſſen aber mit gemeinen Prügeln ſo hart geſchlagen wurden. Statt der Stäbe bedienten ſie ſich auch wohl der Degen, und hieben den Verbrecher mit gewaltiger Zerfleiſchung nieder. Eine ſolche Todes-Art war nicht nur ſehr ſchmerzhaft und äuſſerſt ſchimpflich, ſondern auch für die ganze Armee eine ſchaudervolle Begebenheit. Diejenigen, welche der Auszehntung noch entgangen waren, hatten vorher die Todes-Angſt; und die, welche das Los auszeichnete, wurden nicht nur den ſchimpflichſten Vorwürfen des Feld-Herrn ausgeſetzt, ſondern auch ohne Barmherzigkeit von ihren Cameraden ſo ſchmählich, und wohl noch mit Schaden-Freude der verſchont Gebliebenen, gemartert. Dieſe Art der Strafe ſoll, nach Einigen, *Tarquinius Superbus* zuerſt eingeführt haben (98).

2. Die gewöhnliche Todes-Strafe war die Enthauptung mit dem Beile, oder Schwerte, Decollatio. Der Verbrecher wurde an einen Pfahl gebunden, und erſt mit Ruthen gehauen, ehe man ihm mit dem Beile den Kopf abhieb. Erſt unter den Kaiſern wurde die Hinrichtung mit dem Schwerte eingeführt, und für honetter geachtet; ſ. Th. XLIV, S. 221, f. Nicht im Lager, ſondern vor dem decumaniſchen Thore, welches ſich an der hintern Seite des Lagers, der Porta Praetoria gegen über, befand, verrichtete ein beſonders dazu beſtimmter Soldat, oft auch der Tribunus ſelbſt, die Enthauptung. Wenn der Verbre-

(98) *Iſidor.* L. 5, c. 27. *Suidas* in Σκπηρβος.

cher ſich durch ſeine Vergehungen beſonders auszeichnete, ſo blieb der Körper unbegraben liegen.

3. Herabſtürzung von dem tarpejiſchen Felſen, Praecipitatio de ſaxo. Ungeachtet dieſes Herabſtürzen öfters nur von einem unbeſtimmten Felſen geſchahe, ſo führte ſie doch ihren Nahmen von einem Theile des Montis Capitolini, welcher Rupes Tarpeia, Saxum Tarpeium, oder Saxum Carmantae, hieß, und welcher ſo hoch, kahl und ſteil war, daß man ſchon vor deſſen bloßen Anblick erzitterte. Zur Zeit der freyen Republik wurden auch ſtraffällige Bürger, beſonders Majeſtäts-Schänder, mit dieſer Strafe belegt. Die Vorſteher des gemeinen Volkes, und ſelbſt die Conſuls, verrichteten dieſe Sache, daß ſie die Verurtheilten auf den Felſen führten, und herab ſtürzten (99). Schon ein geringer, aber offenbar gewordener Diebſtahl eines Sclaven verurſachte, daß man ihn, nach vorherigen Schlägen, zu dieſer Art der Steinigung verurtheilte. Das Verbrechen des Meineides, der beleidigten Majeſtät, und der Verrätherey, wurde gewöhnlich mit dieſer Strafe belegt. Endlich machte man ſie auch zur militariſchen Strafe; beſonders für die Ueberläufer, deren Q. Fabius Maximus 360 auf ein Mahl da herunter ſtürzen ließ (100). Je geſitteter die Römer wurden, deſto mehr wurde auch dieſe barbariſche Lebens-Strafe abgebracht (1); und endlich wurde ſie von den chriſtlichen Kaiſern ganz aufgehoben.

4. Große Verbrecher warf man wilden Thieren vor, oder zwang ſie, in den Fechter-Spielen mit denſelben zu kämpfen; ſ. Th. XXXIV, S. 44. Inſonderheit warf

(99) *Dio Caſſ.* L. 58, c. 15. *Liv.* L. 5, c. 47. L. 6, c. 20.

(100) *Liv.* L. 24, c. 20.

(1) *Dio.* L. 48, tit. 19, l. 25.

warf man ertappte Ueberläufer den Elephanten vor (²); ſ. Th. X, S. 732.

5. Kreuzigung. Dieſe Strafe war eigentlich nur für Sclaven beſtimmt; es geſchahe aber doch oft, daß auch freye Leute geringern Standes, wegen wichtiger Verbrechen, zu dieſer Todes-Art verurtheilt wurden. Eigentlich hätte dieſe Strafe unter den Kriegs-Strafen nicht Statt finden können, da man die Knechte nicht zu pflichtmäßigen Soldaten machte. Ein ertappter Deſerteur, Ueberläufer, oder Spion hingegen wurde ſo geringſchätzig, als ein Knecht, behandelt, und konnte mit der Knechts-Hinrichtung beſtraft werden; ſ. Th. XLIX, S. 26. In folgenden Zeiten verwechſelte man die Kreuzigung mit der Aufknüpfung an einem niedern Galgen, wo die Miſſethäter nicht ſowohl erdroſſelt, als vielmehr mit Ruthen zu Tode gehauen wurden.

Strafwürdige Soldaten wurden auch wohl erſäuft. Man band ihnen ſchwere Steine an den Hals, und drückte ſie mit gewiſſen Maſchinen unter das Waſſer.

7. Avidius ſuchte das Verbrennen ebenfalls zur militariſchen Strafe anzuordnen; es iſt aber nie eine gewöhnliche Strafe für die Soldaten geworden.

8. Auſſerordentlich war die Todes-Strafe, als Aurelian einen Soldaten, welcher den mit der Frau ſeines Haus-Wirthes begangenen Ehebruch nicht läugnen konnte, zwiſchen die herab gebogenen Gipfel zweyer Bäume mit den Füßen anbinden, und bey dem Aufſchnellen von einander reiſſen ließ.

Was die heut zu Tage gewöhnlichen Kriegs- oder militariſchen Strafen betrifft, ſo werden, da

(2) *Val. Max.* L. 2, c. 2.

da, wie ich oben gezeigt habe, die Verbrechen der Soldaten in gemeine und in Kriegs=Verbrechen eingetheilet werden, die gemeinen Verbrechen gemeiniglich nach den gemeinen Rechten beſtraft, auſſer wenn die Kriegs=Geſetze auch in Anſehung derſelben eigene Strafen verordnen; die Kriegs=Verbrechen hingegen allemahl nach den Kriegs=Geſetzen. Den Soldaten wird manches als ein großes Verbrechen angerechnet, welches bey andern, die keine Kriegsleute ſind, entweder gar nicht, oder doch nur ſehr leidlich beſtraft wird (3); dem ungeachtet gibt es bey Kriegs=Verbrechen ſowohl, wie bey den gemeinen Verbrechen, Mitigantia, d. i. es kommen dabey gewiſſe Umſtände, welche die Strafe lindern, in Betrachtung. Dieſe Mitigantia ſind entweder gemeine, oder beſondere. Zu jenen gehören, nach Frankenſtein (4): 1. große Melancholie; 2. heftiger Zorn, welcher aus einer erheblichen Urſache entſtanden iſt; 3. empfindlicher und gerechter Schmerz und Kränkung; 4. Zwang; 5. Mangel der Kräfte; 6. unüberwindliche Unwiſſenheit des Dienſtes, nicht der Kriegs=Geſetze, (denn obgleich die Unwiſſenheit der bürgerlichen Rechte einem Soldaten zu Statten kommt, ſo entſchuldigt ihn doch nicht die Unwiſſenheit der Kriegs=Rechte); 7. große Einfalt; 8. noch nicht geſchehene Vereidung; 9. daß einer erſt angeworben iſt, und ſonſt noch nicht gedient hat; 10. daß das Verbrechen noch nicht wirklich vollbracht iſt; 11. Reue, wenn dadurch die Sache wieder gut gemacht werden kann; 12. wenn einer ſich ſonſt wohl gehalten hat; 13. die Zeit, und 14. der Ort.

Die

(3) Hiervon ſagt *L. 14 ff. de poen.* Delicta quaedam pagano aut nullam aut leuiorem poenam, militi vero grauiorem irrogare.

(4) In ſeiner diſſ. de rigore poenarum militarium per aequitatem temperando, Sect. I.

Die Mitigantia ſingularia, ſind bereits im Vorhergehenden bey jedem Verbrechen mit angemerkt worden.

Folgende Umſtände lindern hingegen die Strafe der Kriegs-Verbrechen nicht leicht, welches doch bey gemeinen Verbrechen geſchieht: 1. Die Trunkenheit (5). 2. Die Nachläſſigkeit. 3. Die Furcht (6).

Die Verjährung der gemeinen und Kriegs-Verbrechen bey der Miliz, muß nach den gemeinen Rechten beurtheilet werden, wenn nicht ausdrücklich in den Kriegs-Artikeln verordnet iſt, daß die Verjährung bey den Verbrechen Statt finden ſolle.

(5) In der Regel, entſchuldigt Trunkenheit keinesweges; mit Einſtimmung des allgem. Edictes v. 31 März 1718, beſagt der 32 Kr. Art. v. J. 1749, davon Folgendes: „Würde ein Soldat in Trunkenheit ein Verbrechen begehen, „ſo ſoll ihn die Trunkenheit nicht entſchuldigen, ſondern er „nach Befinden doppelt geſtraft werden.“ S. auch Kr. Dienſtregl. für die Infant. von 1743, Th. XI, Tit. 8, Art. 3, welches wider Leg. 6. §. 7. ff. de re milit. zu bemerken iſt, wo es heißt: militi per vinum lapſo poenam capitis remittendam eſſe. Unterdeſſen iſt zwiſchen einer Ebrietate voluntaria und involuntaria ein Unterſchied zu machen; auch wenn der Betrunkene gar nicht gewußt hat, wie er zum Rauſch gekommen iſt, wenn ihm z. B. jemand Branntwein in das Bier gegoſſen hat, ſo muß darauf in allen Fällen Rückſicht genommen werden. *Franckenſtein*, §. 16. Und eben ſo unterſcheidet auch der 34 Kr. Art. v. 18 Nov. 1787, dergeſtalt, daß nur vorſetzliche Trunkenheit doppelte Strafe nach ſich zieht, nach Befinden; und auf zufällige Trunkenheit, nach den Umſtänden, Milderung der Strafe erfolgt. Siehe auch oben, S. 460, f. Anm.

(6) Die Furcht kann ein Soldat in ſolchen Handlungen, wo es auf Tapferkeit und muthige Ausführung einer ihm aufgetragenen Verrichtung ankommt, zu ſeiner Entſchuldigung, wenn er etwas verſehen hat, nicht anführen, weil eines Soldaten vornehmſte Eigenſchaft die Unerſchrockenheit ſeyn muß.

I. Kriegs-Strafen der gemeinen Soldaten, und Unter-Officiere.

Die Kriegs-Strafen der gemeinen Soldaten, ſind entweder Vermögens- oder Ehren- oder Leibes- und Lebens-Strafen.

A. **Die Vermögens-Strafen** gehen entweder auf Geld, oder auf Güter. Da aber wenige Soldaten einige Güter beſitzen, ſo kommen die Geld-Strafen häufiger vor, als jene. Wenn Geld-Strafen dictirt werden, ſo werden dieſelben in einer gewiſſen ausgedrückten Summe beſtimmet, oder es müſſen etliche Monathe Sold zurück gelaſſen werden. Bey den Unter-Officieren und Gemeinen werden ſie heut zu Tage ſelten dictirt; bey den Officieren aber kommen ſie öfter vor. Dieſe Strafe findet Statt, wenn jemand nicht zu rechter Zeit bey dem Gottesdienſte erſcheint; wenn jemand den andern mit ungebührlichen Worten angegriffen hat (7)., u. ſ. w.

Die Geld-Strafen fallen den Kriegs-Hoſpitälern und Kriegs-Armen-Caſſen zu (8). Im Würtembergiſchen werden ſie an die Invaliden-Caſſe bezahlt (9).

Von den **Vermögens- und Geld-Strafen der See-Soldaten**, ſ. im I. Th. S. 396.

B. **Ehren-Strafen** (10), ſind

1. entweder **ſolche, wodurch jemand nur an der Ehre gekränkt wird.**

Hier-

(7) *Doelſer* proceſſ. iur. milit. informat. c. 23, n. 2. Gnüge, §. 650. Ludovici, C. 13, §. 1 und 9.

(8) Dän. Kr. Ger. Inſtr. §. 48. Ruß. Kr. A. C. 1, §. 6, f. Holſtein Kr. G. O. §. 13.

(9) Würtemb. Reglem. für die Infant. S. 223. 235. 246.

(10) *Wend* de famoſis militum poenis. *Waga* de eo, quod iuſtum eſt circa poenas militum ignominioſas.

Hierher gehören: 1) alle nicht peinliche Leibes-Strafen. 2) Alle peinliche Leibes-Strafen, welche von Cameraden vollzogen werden. 3) Wenn jemand degradirt oder im Stande zurück geſetzt wird; z. B. wenn ein Cavalleriſt unter die Infanteriſten, und ein Infanteriſt von einem Leib-Regimente unter ein Feld-Regiment, oder von einem Feld-Regimente unter ein Garniſon-Regiment, verſetzt wird. 4) Wenn ein Cavalleriſt einige Zeit ohne Sporen reiten muß. 5) Wenn jemand als marode bey der Bagage marſchiren muß. 6) Wenn jemand ſeine Ancienneté oder Capitulation verliert; ſ. Th. I, S. 227, f. und 232. 7) Wenn ein Regiment das Lager reinigen oder auſſerhalb demſelben campiren muß. 8) Wenn ein Regiment ohne Fahnen oder Standarten einige Zeit dienen muß, oder wenn demſelben die Fahnen und Standarten durch den Henker zerriſſen und zerſchmettert werden. Dieſe und die vorigen Strafen ſind darauf geſetzt, wenn ein Regiment in Schlachten, Stürmen ꝛc. ſich nicht wohl verhält, oder deſertirt. 9) Wenn jemand auf einige Zeit von der Compagnie ausgeſchloſſen, und ihm die Montur ſo lange ausgezogen wird. 10) Wenn einem ſein Gewehr auf einige Zeit genommen wird.

2. Oder ſolche, wodurch jemand ganz ehrlos gemacht wird.

α) Entweder ohne Ceremonien, wenn Unter-Officiere und Gemeine als Schelme vom Regimente gejaget werden.

β) Oder mit Ceremonien. 1) Wenn jemand auf öffentlicher Parade für unehrlich ausgeblaſen oder ausgerufen, und von dem Profoße weggeführt wird. 2) Wenn der Nahme am Galgen angeſchlagen wird (11). 3) Wenn zu jemandes Nahmen

(11) In dieſem Falle marſchiert ein Executions-Commando dahin, der Profoß trägt den auf Blech geſchriebenen Nahmen,

men in der Muſter-Rolle ein Galgen gezeichnet wird; dieſes iſt die Strafe derjenigen, welche bey Muſterungen betriegen. 4) Wenn jemand mit einer Leibes-Strafe belegt wird, welche durch den Henker vollzogen wird.

Zuweilen muß auch ein Unehrlich gemachter einen Widerruf thun; wenn er nun ſolches nicht thun will, ſo muß es der Henker in ſeinem Nahmen thun, und es wird ihm auch wohl von demſelben eine Maulſchelle gegeben.

Von Ehren-Strafen bey den Soldaten zur See, ſ. im L Th. S. 398.

Soldaten-Weiber, haben eine eigene Strafe, nähmlich das Fiedel- oder Geigentragen, mit welcher ſie vor der Haupt-Wache herum gehen müſſen, oder auch an das hölzerne Pferd oder Eſel angeſchloſſen werden. Sie müſſen zuweilen etliche Tage hinter einander ſtehen, und täglich gewiſſe Stunden dieſe Strafe aushalten. Dieſe Strafe wird wegen geringer Diebſtähle, Praktiken und Injurien, öfterer Zänkereyen, Klatſchereyen 2c. dictirt.

Die Fiedel, Geige, oder Schand-Geige, iſt ein Inſtrument von Holz, welches die Geſtalt einer großen Geige hat, worein die zu ſtrafende Perſon mit dem Kopfe und den beyden Händen geſpannt, und in dieſer Stellung öffentlich zur Beſchimpfung ausgeſtellt wird. Siehe auch im XVI Th. S. 670, f.

Sol-

men, und übergibt ihn im Kreiſe, nachdem der Auditeur vorher bey präſentirtem Gewehr die Sentenz verleſen hat, dem Henker, welcher alsdann ſein Amt verrichtet.

Nach dem Ed. v. 16 Apr. 1720, wegen Anheftung der Deſerteurs Nahmen an den Galgen, ſind, wenn nur Ein Nahme anzuſchlagen iſt, dem Scharfrichter 5, wenn aber mehrere anzuheften ſind, es mögen ſeyn ſo viel es wollen, 10 Thaler zu entrichten.

Soldaten-Huren, werden entweder bis auf das Hemde ausgezogen und weggejaget, oder von dem Profoße weggenommen, und durch die Stecken-Knechte aus der Garniſon und dem Lager verwieſen.

C. Leibes-Strafen; dieſe ſind entweder geringe, oder peinliche.

α) Geringe Leibes-Strafen, bey den Soldaten zu Lande, ſind: 1. Das Waffentragen bey der Infanterie, das Sattel-Küraß- und Manteltragen bey der Cavallerie, und das Doppelhaken-Stückkugel- und Granatentragen bey der Artillerie; es geſchieht entweder vor dem Quartiere des Commandeurs vom Regimente, oder vor der Haupt-Wache. 2. Das Reiten auf einem hölzernen Pferde oder Eſel. Dieſe Strafe iſt bey der Infanterie gebräuchlich. Der Verbrecher muß auf ein hölzernes Pferd, oder Eſel, deſſen Rücken ſchneidig iſt, ſitzen; und wenn die Strafe vermehrt werden ſoll, ſo werden dem Verbrecher etliche Musketen quer über die Achſeln gelegt, und Gewichte an die Beine gehängt. Die Artilleriſten müſſen auf Stücken reiten; es werden denſelben auch Kugeln an die Beine gehängt. 3. Das Stehen am Pfahl. Dieſes iſt eine Strafe für die Cavallerie, doch pflegen auch Unter-Officiers von der Infanterie damit belegt zu werden. Der Delinquent wird nähmlich mit Einer Hand, oder mit beyden Händen, an einen Pfahl hinauf geſchloſſen, und ſteht auf niedrigen oben zugeſpitzten Pfählen (12). 4. Leidliches Gefängniß bey Waſſer und Brod, oder ohne ſolches. Hierher gehört auch, wenn jemand während

(12) Das Reiten auf dem hölzernen Pferde oder Eſel, und das Stehen am Pfahl auf ſpitzigen Stöcken, iſt bey der preuß. Armee abgeſchafft, gleichwie auch das Reiten auf Kanonen nicht mehr üblich iſt, und bey der Artillerie keine andere Strafen, als bey der Infanterie, gewöhnlich ſind.

des Marſches, an des Profoßes Wagen geſchloſſen marſchiren muß [13]. 5. Das Fuchteln, wenn jemand mit der flachen Klinge eine gewiſſe Anzahl Streiche bekommt. Mit dieſer Strafe werden Unter-Officiers und Gemeine von den Ober-Officieren belegt. Im Preußiſchen, darf ein Subaltern-Officier eben ſo wenig einen Feldwebel oder andern Unter-Officier, eigenmächtig, ohne es zuvor dem Compagnie-Chef zu melden, fuchteln, als ein Feldwebel oder Unter-Officier einen Gemeinen, ohne Vorbewußt des Compagnie-Chefs ſchlagen darf, ſondern beyderſeits müſſen vom Compagnie-Chef, wenigſtens vom Commandeur der Compagnie, regulariter Ordre erwarten; ausgenommen beym Unterricht im Exercieren, bey Bringung zum Arreſt, oder, wenn periculum in mora iſt, oder, wenn er ſich gar zu ungebührlich bezeigt, einige Streiche. Siehe auch Th. XV, S. 421, f. 6. Die Straf-Wachen, wenn jemand, wegen eiines Verbrechens öfter auf die Wache ziehen muß, als er ſonſt zu thun ſchuldig wäre. 7. Das Raſen, Ziegel und Steine zum Schanzen tragen. 8. Mäßige Baſtonnade [14]. Dieſe geringe Leibes-Strafen können auch, ohne zuvor gehaltenes Kriegs-Recht, bey geringen Verbrechen, z. B. wenn ein Soldat dem Freſſen, Saufen, Spielen ꝛc. nachhängt, dictirt werden.

Von geringen Leibes-Strafen der See-Soldaten, ſ. im L Th. S. 396.

β) Pein-

(13) Das Schließen an des Profoßes Wagen, iſt bey der preuß. Armee nicht gewöhnlich, weil die Profoße keine Wägen haben. Arreſtanten werden wohl an die Regiments-Kanonen geſchloſſen, und mitgenommen, bis zur Execution.

(14) Mäßige Baſtonnade gehört zur Disciplin, welche bey der preuß. Armee mit kleinen Röhrchen geſchieht; 50, 60 und mehrere Hiebe aber ſind ſchon Regiments-Strafe.

ß) Peinliche Leibes-Strafen, bey den Soldaten zu Lande, ſind: 1. das Gaſſen- oder Spießruthenlaufen, welches darin beſteht, daß der Verbrecher mit entblößtem Oberleibe, durch eine von zwey Reihen Soldaten formirte Gaſſe mehrmahl hin und her geht, und von denſelben mit Spießruthen auf den Rücken gehauen wird. Es wird eingetheilt in das Gaſſenlaufen, und in das Gaſſenführen. Im erſten Falle darf einer laufen wie er will; im lezten hingegen gehen zwey Unter-Officiers, mit verkehrtem Kurzgewehr, vor dem Delinquenten Schritt vor Schritt voraus, da dann der Delinquent hurtiger oder langſamer, nachdem es befohlen iſt, laufen muß. Es iſt eine Strafe der Infanteriſten und Dragoner. Zuweilen muß der Verbrecher 2 bis 3 Tage nach einander laufen; man ſetzt auch wohl einen Tag dazwiſchen aus, wenn man die Schmerzen vergrößern will. Wenn das Verbrechen gar ſehr groß iſt, wird der Uebelthäter auch wohl bis auf den Tod gepeitſcht. Dieſe dem Soldaten eigene, peinliche Leibes-Strafe, wird wegen gröberer Verbrechen, als z. B. der erſten Deſertion, welche nicht mit beſchwerlichen Umſtänden verbunden iſt, Vergehung wider die vorgeſetzten Officiers ꝛc. erkannt, und kann, nach dem Grade der Strafbarkeit des Verbrechens, gelinder und härter erkannt werden, da der Verbrecher 3, 4, 5 bis 12 Mahl durch 100 bis 300 Mann zu laufen, verurtheilet werden kann. Im höchſten Grade, iſt ſie eine an die Todes-Strafe nahe gränzende Strafe, und zieht auch zuweilen, durch ihre natürliche Folgen, den Tod oder wenigſtens ein elendes Leben nach ſich.

Wenn das Gaſſenlaufen zuerkannt iſt, iſt es nicht nöthig, daß die Sentenz dem Verbrecher einige Tage vor der Execution eröffnet werde, ſondern der Verurtheilte wird durch ein abgeſchicktes Commando aus dem Arreſte abgehohlt, und an den Ort der Execution gebracht, worauf man ihm die Sentenz vorlieſet, nachdem die Regi-

ments-Wachparade hier in Berlin, oder das Executions-Commando anderwärts, à 200 Mann, die Gaſſe ſchon formirt (15), und die Ruthen ausgetheilt bekommen hat; das Commando aber, welches ihn abgehohlt hat, und wieder zurück nach dem Arreſt bringt, das Gewehr vor der Gaſſe präſentiret, wobey der Auditeur und die gegenwärtigen Officiers den Hut abnehmen. Die Ruthen ſchneidet der Profoß (*), welcher bey hieſiger Armee Stecken-Knecht iſt. Die Ruthen-Austheilung geſchieht folgender Geſtalt. Der Profoß geht mit langſamen Schritten, unter beyden Armen ein Bund ſolcher Ruthen habend, durch die formirte Gaſſe, da dann zu beyden Seiten jeder Mann von der Execution eine von hinten heraus zieht, (welches auch geſchieht, ſo oft die Abwechſelung mit den Ruthen vorgeht). Der Verurtheilte muß auch ſchon in der Wache ſeinen Oberleib entkleiden, und es iſt ihm nur der Rock übergehangen, wenn er abgehohlt, und nach der Wache zurück gebracht wird. Die Unter-Officiers treten in ihre Poſten mit ein; die Ober-Officiers hingegen ſtellen ſich oben und unten auf die Flügel, wo ſich auch die Tambours und Pfeifer befinden, welche die Handlung mit ihrer Muſik ſolenniſiren. Jeder Soldat ſetzt ſein Gewehr etwas vorwärts, damit der Verbrecher recht in der Mitte der Gaſſe bleiben müſſe, und von jedem recht getroffen werden könne. So bald die Sentenz verleſen iſt, befiehlt der Major dem Verbrecher, in die Gaſſe zu treten, und zwar wird er von einem Unter-Officier geführt, welcher, Schritt vor Schritt, vor ihm her geht, mit verkehrtem Kurz-Gewehr unter dem Arme, deſſen Spitze gegen des Delinquenten Füße gerichtet

(15) In Garniſon wird dieſe Execution gewöhnlich durch die Wach-Parade verrichtet, welche, wenn ſie zu ſchwach iſt, verſtärkt wird, oder von welcher auf dem linken Flügel ein Theil abgeht, wenn ſie zu ſtark iſt. Nachdem die Mannſchaft 4 Mann hoch aufmarſchirt iſt, läſſet man auf dem Executions-Platze die 2 mittlern Reihen links und rechts die äuſſern Reihen dupliren, wodurch eine richtige Gaſſe formirt, und die Mannſchaft in 2 Reihen en haie geſtellt wird.

(*) Vom Spießruthen ſchneiden, ſ. in gegenwärtigem Werke, Th. V, S. 365.

tet iſt, damit dieſer nicht zu geſchwinde laufe (16). Der bey der Oeffnung der Gaſſe ſtehende Tambour ſchlägt ſo lange den Wirbel, bis der Delinquent die Hälfte der Gaſſe paſſirt iſt; hernach fängt der Tambour am andern Flügel an zu wirbeln, und continuirt, bis der Delinquent an ihm heran, und wiederum die Hälfte der Gaſſe zurück iſt, worauf der erſte Tambour ſich gleicher Maßen mit dem Wirbeln verhält. Der Major oder Adjutant reitet auswärts der Gaſſe nebenher auf und ab, und gibt Acht, daß die Soldaten gehörig zuhauen; denn wenn ſie ſchonen wollen, ſo hauen ſie auf das Hemde, oder zerknicken die Ruthe mit dem Daumen, u. d. gl. deswegen iſt genaue Aufſicht nöthig. Wenn einer während dem Laufen, aus Bosheit auf die Erde fällt, wird er ſo lange gepeitſcht, bis er wieder aufſteht; und wenn einer gar nicht laufen will, wird er an einen Pfoſten oder Baum gebunden, und man läßt die Mannſchaft ſo oft zu ihm defiliren, als er Streiche, nach der Sentenz, bekommen ſoll. Wenn die Execution vorbey iſt, oder die Ruthen changirt werden, ſchlagen die Soldaten die Spitzen von den ſchon gebrauchten Ruthen an ihrem Gewehre ab, und werfen ſie hinter ſich weg. Der Verbrecher wird, oben erwähnter Maßen, wieder nach der Wache gebracht, und, wenn es nöthig iſt, aus dem Arreſte nach dem Lazarethe geſchickt, um ihm den Rücken heilen zu laſſen.

Zur Vollziehung der Strafe des Gaſſenlaufens läßt ſich die Soldateske nicht gebrauchen, wenn der Verbrecher unehrlich befunden wird, und z. B. Galgen und Rad auf dem Rücken gebrannt aufzeigt, oder eine unehrliche Hanthierung ergriffen hat (17). Koſtka (18) meint, man ſolle ſolchen auf der Stirn den Buchſtaben S. brennen laſſen, und fortjagen, oder ihn zu einem Stecken-Knecht oder

(16) Nach der Ordre an alle Regimenter, v. 20 Jun. 1737, ſoll ein Soldat, welcher zur Strafe der Spießruthen condemnirt iſt, nicht fernerhin, wie ehedem geſchehen iſt, laufen, ſondern allemahl von einem Unter-Officier durchgeführt werden, weil durch das Laufen viele Soldaten nur ungeſund geworden ſind, die Schwindſucht bekommen haben, und vor der Zeit geſtorben ſind.

(17) Khevenhüller, Th. 1, S. 265.

(18) Obſerv. milit. p. 220.

oder Regiments-Henker machen, unter Androhung des Galgens, wenn er weggehen würde, welcher Meinung auch Khevenhüller beypflichtet. S. *Wend* de poenis militum famoſis, §. 9, not. a, wo er bezeugt, daß ſolches wirklich geſchehen ſey.

Das Laufen durch Steigbügel-Riemen, iſt eine bey der Cavallerie gewöhnliche Strafe, und eben das, was bey der Infanterie das Spießruthenlaufen iſt, nur daß hier, an ſtatt der Spießruthen, die Steigbügel-Riemen genommen werden. Dieſe und die vorige Strafe ſind auf die Deſertion und auf geringen Diebſtahl geſetzt.

Nach der kön. preuß. Cabinets-Ordre, v. 28 Sept. 1752, ſoll bey der Cavallerie, in vorkommenden Fällen, nicht mehr auf Steigbügel-Riemen, ſondern, wie bey der Infanterie, auf Spießruthen erkannt werden, und ſolcher Geſtalt die ſonſt bey der Cavallerie gewöhnlich geweſene Strafe der Steigbügel-Riemen, aus bewegenden Urſachen, gänzlich aufgehoben ſeyn.

3. Das Prügeln. Der Verbrecher wird zwiſchen die Kurz-Gewehre (vormahls zwiſchen die Pieken) geſtellt, und von zwey oder drey Unter-Officieren geprügelt, welches bisweilen den Tod nach ſich zieht. Dieſe Strafe iſt auf die Deſertion geſetzt, wenn ſie das erſte oder zweyte Mahl geſchieht; manchmahl findet ſie auch bey geringem Diebſtahl Statt. 4. Die Baſtonnade. Der Verbrecher wird entweder auf ein Bund Stroh oder über die Trommel gelegt, und alsdann mit einer gewiſſen Anzahl Stockſchläge von den Unter-Officieren belegt.

Bey Soldaten, beſonders ſolchen, deren Kleidung enge iſt, erregen die Stockſchläge von einer fehlerhaften Bildung der großen Blut-Gefäße abhangende Krankheiten und Blutſpeyen.

D. Berchelmann, im 4ten Päktchen des Fragments zur Arzneykunde und Naturgeſch. (Frf. 1782, 8.) erzählt, im 2 Art., die Geſchichte eines Waſſer-Buckels. Ein Soldat bekam nähmlich auf dem linken Schulter-Blatte,

Blatte, eine 12 Z. lange, 8 Z. breite und 4 Z. hohe Geſchwulſt, die zwar hart geſpannt war, aber doch dem Drucke nachgab, und ſich allenthalben gleich anfühlen ließ; endlich ward ſie geöffnet, und enthielt in einem Sacke eine dem Serum ähnliche Feuchtigkeit. Der Verf. meint, daß durch die Streiche des Corporal-Stockes unter der Haut liegende Waſſer-Gefäße zerſprengt wurden, deren Feuchtigkeit ſich alsdann unter denſelben ſammelte.

Einen Betrunkenen zu ſchlagen, iſt im preuß. Dienſt-Reglem. verbothen, damit der Betrunkene nicht zur Widerſetzung gereizet werde, und ein größeres Uebel erfolge.

Ueber die Tortur durch den Corporalſtock, und von der Spitzruthen- und Steigriemen-Strafe, ſ. Biblioth. für Denker und Männer von Geſchmack, 4 B. 4 St. (Gera, 1790, gr. 8.) S. 3, fgg.

5. Der Staupbeſen, oder Staupenſchlag, iſt eine Strafe der Waffen-Beſchwörer, Hartmacher, Zauberer ꝛc.

Iſt im Kriegs-Gerichte der Staupenſchlag zuerkannt worden, ſo hat der Major bey dieſer Execution nichts zu thun, ſondern es werden in kleinen Städten nur, wegen der Sicherheit des Scharfrichters, etliche Mann mitgegeben; auch folgt von weitem ein Corporal mit einiger Mannſchaft nach, um allen etwa entſtehenden Rumor zu verhüten. Es muß auch wohl der Adjutant von weitem nachfolgen, um zu ſehen, ob die Sentenz vollzogen wird ([19]). In großen Städten muß ein gewöhnliches Executions-Commando ſeitwärts, und hinten ſchließend, marſchiren; der Major reitet auf der Seite; vornauf geht der Verbrecher, welchen der Henker an einem Stricke leitet, und an gewiſſen Ecken der Straßen, vermittelſt gewiſſer Hiebe ſtäupet.

Nach der Antwort des General-Auditoriates v. 27 Sept. 1768, kann der Scharfrichter, in Conformität des Regulativ-Reſcriptes v. 29 Apr. 1768, n. 2, Lit. C, für einen Staupenſchlag nicht mehr als 2 Thaler, und deſſen Knecht 8 Groſchen, verlangen.

6. Das

(19) Khevenhüller, S. 262.

6. Das Abſchneiden der Naſen und Ohren, welche hernach durch den Henker an den Galgen, oder ſonſt an einen unehrlichen Ort angenagelt werden. Dieſe Strafe iſt auf die Deſertion geſetzt (20). 7. Das Schanzen, auf lange Zeit oder lebenslang. 8. Schweres Gefängniß, auf lange Zeit oder lebenslang. 9. Das Brandmarken, wenn einem Verbrecher Galgen und Rad, oder Schwert, oder, wie es bey der franzöſ. Miliz gewöhnlich iſt, Lilien, auf die Stirn, auf die Backen, auf den Rücken, oder in die Hand, gebrannt werden. Dieſe Strafe findet bey den Deſerteurs Statt (21). 10. Die Landes-Verweiſung, auf gewiſſe Zeit, oder ewig.

Nach dem Reſcr. an die neumärk. Regier. v. 5 Nov. 1743, ſollen regulariter die Miſſethäter hier im Lande nicht mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung, ſondern mit der Karre und dem Zuchthauſe beſtrafet werden, weil man ſonſt die Delinquenten dadurch in den Stand ſetzt, herum zu laufen, und künftig zum Schaden des Publici noch mehr Unthaten zu begehen. Und, nach dem Ed. v. 4 Jan. 1744, ſoll deshalb, zum Beſten und zur Sicherheit der königl. Lande und Unterthanen, wenn auch ein Staupbeſen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern derjenige, welcher damit geſtraft wird, auf eine Feſtung oder in ein Zuchthaus zeitlebens gebracht, jedoch zur leiblichen Arbeit angehalten werden. Ausnahmen von dieſer Regel enthält der 37 Kr. Art. v. 16 Jun. 1749: „Wenn einer ſich hat anwerben laſſen, „und ſeine Infamie, daß er ein Schinder-Knecht, geſtäupet, gebrandmarkt ꝛc. iſt, verſchwiegen hat, ſolches aber „hernach offenbaren wird, ſoll er durch den Schinder geſtäupet, 1, 2 bis 3 Jahr auf eine Feſtung gebracht, und „hernach ewig des Landes verwieſen werden.“ Und im 38 Kr. Art. heißt es: „Wenn ein Soldat, ſich zum Kriegs-

(20) Hoyer über den 46 Art. des brandenburg. Kr. Rechts. *Syfried* de deſertoribus, Sect. 3, Membr. 2. Khevenhüller, S. 266. Knorr, C. 11, §. 4, not. b.

(21) Koſtka, S. 220. Khevenhüller, S. 265.

„Kriegs-Dienſt untüchtig zu machen, ſich muthwillig einen „Finger abhackt, oder ſchneidet, ſich bey einem Abdecker „angibt, Schinderknecht zu werden, Cloaken räumen hilft, „und dergleichen infame Sachen vornimmt, ſoll er mit „Staupenſchlag, Feſtungs-Arbeit in die Karre, 1, 2 bis „3 Jahr, und hernach ewiger Landes-Verweiſung, beſtra„fet werden.“

11. Das Abhauen der Hand oder Finger; dieſes iſt eine Strafe derjenigen Soldaten, welche ſich an ihren Officieren vergreifen, oder im Lager ſtehlen. 12. Wenn jemand ſich eidlich verpflichten muß, ſich in Stürmen und Schlachten allezeit vorn gebrauchen zu laſſen; dieſes iſt eine Strafe derjenigen, welche ſich in Schlachten und Stürmen nicht wohl verhalten. 13. Wenn einem die Zunge mit einem glühenden Eiſen durchbohrt wird; dieſe Strafe iſt auf die Gottes-Läſterung geſetzt (22). 14. Wenn jemanden die Hand auf gewiſſe Zeit an den Galgen angenagelt wird; dieſes iſt eine bey der ruſſiſchen Miliz übliche Strafe, wenn ſie jemand verwunden (23).

Dieſe peinliche Leibes-Strafen können nicht ohne zuvor gehaltenes Kriegs-Recht dictiret werden.

Von den peinlichen Leibes-Strafen der See-Soldaten, ſ. im I. Th. S. 397, f.

D. Lebens-Strafen. Bey gemeinen Verbrechen richtet man ſich, in Anſehung der Lebens-Strafen, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung. Eigene Todes-Strafen ſind hingegen, bey den Soldaten zu Lande:

1. Das Arquebuſiren. Dieſe militariſche Lebens-Strafe iſt die gelindeſte und honetteſte, weil ſie mit der Gnade verbunden iſt, daß der Verbrecher nicht unter des Nachrichters Hände kommt; und wenn in

(22) Franzöſ. Kr. Recht, B. 4, Tit. 1, Art. 1. Großbritann. A. B. Art. 1. Holländ. Kr. R. Art. 1.

(23) Ruß. Kr. Regl. Art. 8.

in den Kriegs-Geſetzen die Todes-Strafe nicht benannt iſt, ſo wählt man dieſe. Sie wird meiſtens, an ſtatt des Schwertes, den Verbrechern zuerkannt.

Wenn einer arquebuſirt werden ſoll, ſo wird zwar der Kreis von vorn gemacht, hinten aber darf er ſich nicht in die Runde, ſondern an eine Mauer, Wand, Hügel ꝛc. ſchließen. Wenn ein Delinquent ſich nicht gutwillig der Strafe unterwirft, wird er an einen Pfahl gebunden. Die Unter-Officiers und Gemeine werden ſtehend oder kniend, die Ober-Officiers aber ſitzend erſchoſſen; es werden auch dem Delinquenten zuvor die Augen verbunden, wozu er ſich jemand wählen darf. Die Ober-Officiers pflegen von Ober-Officieren erſchoſſen zu werden; und den Unter-Officieren und Gemeinen iſt gleichfalls erlaubt, einige von ihres gleichen zu wählen, die ſie todt ſchießen ſollen. Sonſt aber werden 6 Mann, die der Delinquent nicht erfährt, commandirt, und von dieſen treten drey aus dem Executions-Commando hervor, die auf ein gegebenes Zeichen zugleich, einer auf die Stirn, und zwey auf das Herz, zielen. Damit nicht, wenn ein oder das andere Gewehr verſagte, oder einer und der andere nicht wohl zielte, der Verurtheilte eine langwierige Marter ausſtehen dürfe, rücken die andern drey, zur Reſerve geſtellte Schützen ohne weitern Befehl näher hervor, und geben gleichfalls auf ihn Feuer. Gemeiniglich wird auch ein Herz von weißem Papier geſchnitten, und dem Delinquenten angeſteckt, daß darnach gezielet werden könne. Wenn er todt iſt, wird der Körper bedeckt, und es wird eine Wache dabey geſtellt, bis zu Sonnen-Untergang, wo er alsdann in der Stille von ſeinen Cameraden auf dem Platze begraben wird.

2. Das Hängen an den Soldaten-Galgen. Dieſes iſt eine Strafe der oftmahls wiederhohlten Deſertion; denn die Diebe werden an den gemeinen Diebs-Galgen gehängt.

Wenn einer gehängt werden ſoll, und es während des Marſches iſt, ſo geſchieht es gemeiniglich an einem Baume. Geſchieht es hingegen in einer Garniſon, ſo wird der Delinquent niemahls an den Stadt-Galgen gehängt, ſondern es wird ein eigener Galgen errichtet, weil das Regiment ſeine eigene Jurisdiction hat. Wenn die Execution geendigt

geendigt iſt, werden zur Bewachung des Gehängten etliche Mann, bis zu deſſen Beerdigung, auf dem Richt-Platze gelaſſen. Nach Sonnen-Untergang wird der Körper von dem Henker abgenommen, und begraben.

Da Soldaten, wenn dieſelben zu Felde, oder in Garniſon, zum Hängen verurtheilt ſind, und die Execution auch bereits wirklich vollzogen iſt, nach dem Kriegs-Rechte gewöhnlich gegen Abend abgenommen und begraben werden, ſo muß, wenn dadurch, daß der Körper hängen bleiben ſoll, (welches zuweilen wegen Diebſtahls geſchehen kann,) die Strafe geſchärft wird, darauf expreſſe, und daß der Delinquent auſſerhalb der Garniſon mit dem Strange am Galgen vom Leben zum Tode zu bringen ſey, erkannt werden (24). Gleichwie es wider den Kriegs-Rechts-Gebrauch läuft, wenn in dem Urthel eines Delinquenten, welcher nicht Diebſtahls halber das Leben verwirkt hat, des Galgens ausdrücklich Meldung geſchieht, ſondern es muß nur erkannt werden: daß der Inquiſit N. N. mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen ſey. Die Zerreiſſung des Strickes hilft alſo auch keinem Soldaten (25).

Was den Scharfrichter-Lohn betrifft, ſo können, nach der Gen. Auditoriats-Reſolution v. 22 Febr. 1770, für das Anfahren der Leiter und deren Anbringung an die Juſtiz ſowohl, als für deren Wiederabnahme und Zurückbringung, ingl. wegen Hammer und Zange, nicht mehr als 1 Thl. 16 Gr. paſſiren.

3. Das Jagen durch die Spieße; dieſe Strafe iſt heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch (26).

Von den Lebens-Strafen der Soldaten zur See, ſ. im L. Th. S. 398.

Wenn Todes-Strafen vollzogen werden ſollen, ſo wird dem Delinquenten längſtens 3 Tage Zeit gegeben,

(24) Dölfer kriegsrechtl. Proceß, S. 195. *Wend* tr. de poenis militum famoſis, §. 12. Knorr Kriegsproceß, C. 11, §. 5, not. c.

(25) Khevenhüller, S. 259.

(26) *Schottelius* de antiquis quibusdam Germaniae iuribus, c. 27. Ludovici, C. 7, §. 7, f.

ben, um ſich zum Tode vorzubereiten. Wenn, im Würtenbergiſchen ein Delinquent katholiſcher Religion iſt, ſo iſt den katholiſchen Geiſtlichen zwar die Seel-Sorge und Adminiſtratio Sacrorum im Gefängniß erlaubt, am Tage der Execution hingegen dürfen ſie den Delinquenten nicht zur Richt=Stätte begleiten. Bey der Ausführung des Delinquenten zur Execution, marſchirt das Executions=Commando mit ſcharf geſchultertem Gewehr ſtill auf den Executions=Platz. Den Delinquenten begleiten zwey Regiments=Prediger, welche ihm beſtändig zuſprechen. Wenn der Delinquent auf dem Executions=Platze angekommen iſt, wird das Urtheil von dem Auditeur zu Pferde nochmahls vorgeleſen. Alsdann pflegt, nach Kiegsrechts=Gebrauch, der Profoß aufzutreten, und den die Execution commandirenden Major 3 Mahl um Gnade für den Delinquenten zu bitten; nähmlich: „Jhro „Gnaden, Herr Major! ich bitte um Gnade für dieſen armen Sünder! 2. „Jhro Gnaden, Herr Major! ich bitte um Gnade für dieſen armen Sünder! 3. „Jhro Gnaden, Herr Major! ich bitte, um Gottes willen, um Gnade für dieſen armen Sünder! Die beyden erſten Mahle antwortet der Major nicht; nach dem dritten Mahl aber ſagt der Major: „Bey „Gott iſt Gnade“! oder: „Du ſollſt Gnade haben“! nach dem nähmlich der Verbrecher Gnade erlangt, oder nicht. Wenn nun der Delinquent keine Gnade haben, ſondern gehängt werden ſoll, ſo ruft der Profoß aus dem Kreiſe mit lauter Stimme zu dem Frey=Mann, welcher, unter einer Bedeckung von einem Gefreyten und etlichen Mann, auſſerhalb dem Kreiſe ſteht, alſo: „Freymann herein, zum erſten, zweyten und dritten Mahl“! Dieſer geht alsdann durch den in etwas geöffneten Kreis herein. Hierauf befiehlt der Major dem Profoße, den Delinquenten dem Freymanne zu übergeben, welches derſelbe vermittelſt

des Steckenknechtes thut, mit dieſen Worten: „Hier „nimm dieſen Verurtheilten, und exequire an demſel„ben, was das Urtheil mit ſich führt“! Der Henker bindet hierauf den Delinquenten, und vollſtreckt das Urtheil an demſelben. Wenn hingegen einer arquebuſirt werden ſoll, ſo befiehlt der Major dem Profoße: er ſolle den Delinquenten zur endlichen Strafe bringen.

In hieſigen Landen, und bey der preußiſchen Armee, wird, bey der lezten Vorleſung des Todes-Urtheiles, das Gewehr präſentirt, und hierauf nimmt der Auditeur, mit allen im Kreiſe befindlichen Perſonen, den Hut ab, und publicirt die Sentenz im Kreiſe, wo die Execution vor ſich geht. Wenn jemand eine vorſetzliche und überlegte Mordthat begeht, ſoll ihm ſodann, nach dem Circulare v. 24 Apr. 1765, ohne Unterſchied der Religion, kein Prediger, weder im Arreſt, noch bey der Hinrichtung, zugelaſſen werden; und dieſer Punct ſoll bey Vorleſung der Kriegs-Artikel allezeit mit publiciret werden. Auch nach dem Circulare v. 15 Febr. 1768, ſoll kein Prediger insbeſondre ſolchen zum Tode Verurtheilten, welche ihre Officiers oder Unter-Officiers zu erſchießen intendirt haben, accordirt, und darauf jedes Mahl mit erkannt werden; daher heißt es im 39 Kr. Art. von 1787: „In allen Fällen, wo ein Unter-Officier, „oder gemeiner Soldat, nach vorſtehenden Kriegs-„Artikeln, wegen boshafter Entleibung ſeines Vorge„ſetzten, oder eines an andern Perſonen ganz vorſetzlicher Weiſe verübten Mordes, die Todes-Strafe lei„den muß, darf ihm, von welcher Religion er ſey, „weder vor, noch bey der Hinrichtung, ein Geiſtlicher „verſtattet werden, der ihn zum Sterben zubereite“.

Wenn eine Execution der Todes-Strafe vollendet iſt, pflegt man insgemein ein Gebet oder Vater Unſer zu beten, und es wird auch wohl vom Auditeur,

teur, wenn dieſer ein guter Redner iſt, eine kurze Ermahnungs-Rede an die umſtehenden Soldaten gehalten, ſich vor ſolchem Laſter zu hüten. Nach dieſem öffnet ſich der Kreis, und das Executions-Commando marſchirt mit klingendem Spiele an den Ort, wo es ſich vor der Execution geſtellt hatte (27).

II. Strafen der Ober-Officiere.

Die Strafen, welche den Ober-Officieren auferleget werden, ſind entweder Vermögens- oder Ehren- oder Lebens-Strafen.

Von Vermögens- und Geld-Strafen derſelben, ſ. oben, S. 532.

Ehren-Strafen ſind entweder ſolche, wodurch ſie nur an der Ehre gekränkt werden, oder ſolche, wodurch ſie ganz ehrlos gemacht werden. Zu jenen gehören: Feſtungs-Arreſt, Haupt-Wache-Arreſt, Uebergehung mit dem Avancement, Degradation, z. B. wenn ein Stabs-Officier zu einem Subaltern-Officier, und ein Subaltern-Officier zu einem Unter-Officier, gemacht wird, und Caſſation, wenn einer mit oder ohne Abſchied caſſirt wird. Ganz ehrlos werden ſie gemacht: entweder ohne Ceremonien, wenn ſie ihrer Charge entſetzt, und mit Infamie caſſirt werden; oder mit Ceremonien, wenn ſie im Bildniß gehängt werden.

Wenn jemand im Bildniß gehängt wird, ſo geſchieht ſolches auf die Art, daß ein Executions-Commando dahin marſchirt, der Profoß das Bildniß (welches auf ein Bret von ovaler Figur einen nach Möglichkeit ähnlichen Mann, ohne Regiments-Mondirung, mit gebundenen Händen, darſtellt, und rund herum den Vor- und Zunahmen des Officiers enthält,) trägt, und im Kreiſe, nachdem

(27) Caſpart, S. 727, f.

dem der Auditeur vorher bey präſentirtem Gewehr die Sentenz verleſen hat, dem Henker übergibt, welcher alsdann ſeinen Dienſt verrichtet.

Oder, wenn ſie dem Henker zur Degradation übergeben werden. Es wird nähmlich ein Kreis geſchloſſen, und nachdem der Auditeur das Urtheil eröffnet hat, erſtlich die Fahne oder Standarte über den Delinquenten zugewickelt, ſodann derſelbe von dem Steckenknechte mit einem Knie-Stoße aus dem Kreiſe hinaus geworfen, und dem Scharfrichter übergeben. Dieſer nimmt ihm alsdann den Degen ab, zerbricht denſelben, ſchlägt ihm die Stücke um den Kopf, und wirft ihm dieſelben vor die Füße. Wenn der Delinquent zum Tode verurtheilt iſt, ſo wird alsdann die Todes-Strafe an ihm vollzogen; ſoll ihm aber das Leben nicht genommen werden, ſo ſtößt der Scharf-Richter den Delinquenten dem Henkersknechte in die Hände, welcher ihn mit einem Schlage in das Geſicht (einer Maulſchelle) empfängt, und entweder auf einem Karren, oder zu Fuße, fortführt, und über die Gränzen bringt (28).

Eine ſolche entehrende Degradation wurde im J. 1693, mit dem Feldmarſchall-Lieutenant v. Heydersdorf bey Heilbronn, wegen ſchändlich unterlaſſener Vertheidigung und daher erfolgter Zerſtörung der Reſidenz-Stadt Heidelberg, vorgenommen, nachdem er vorher, als geweſener Ritter des deutſchen Ordens, in dem ſo genannten deutſchen Hauſe zu Heilbronn ebenfalls ſolenniter degradirt, und aller ritterlichen Ehren-Zeichen beraubt worden war.

Von Lebens-Strafen, wird delinquirenden Officieren gemeiniglich das Arquebuſiren zuerkannt; ſiehe oben, S. 543, f.

(28) *Fichtner* de fractione inſignium. Gnüge, §. 649. Knorr, S. 386. Schmieder, S. 471.

III. Strafen der Perſonen vom Unter-Stabe.

Bey Regiments-Quartiermeiſtern, Auditeuren, Feld-Predigern und Regiments-Chirurgis, finden Officier-Strafen Statt; bey den übrigen vom Unter-Stabe, wenn denſelben einen Stock zu tragen erlaubt iſt, Unterofficier-Strafen, ſonſt aber die Strafen der Gemeinen. Caſſation wird entweder mit oder ohne Abſchied ertheilt; und zuweilen wird ihnen ihre Ehre ausdrücklich vorbehalten, zuweilen aber wird davon nichts gedacht.

Wenn eine Militär-Perſon wegen eines Verbrechens nicht hingerichtet, ſondern nur mit Leibes-Strafen belegt werden ſoll, ſo iſt der Geſetze und des Richters Abſicht dabey, ſeines Lebens zu ſchonen, nicht aber ihm die Möglichkeit, länger und geſund zu leben, durch die Strafe ſelbſt zu rauben. Nach dieſem Grundſatze müſſen nun auch die militariſchen Leibes-Strafen ſowohl überhaupt, als auch insbeſondre in Rückſicht auf einzelne Subjecte, beſtimmet werden. Wird Gefängniß-Strafe zuerkannt, ſo muß man dafür ſorgen, daß die Gefängniſſe nicht durch faule verdorbene Luft, Feuchtigkeit, Unreinlichkeit, allzu ſtrenge Kälte, die Geſundheit der Gefangenen zu Grunde richten, und daß dieſe, wenn es auch grobe Verbrecher ſind, doch menſchlich von den Gefangen-Wärtern behandelt werden. Es iſt auch der moraliſchen Folgen wegen höchſt nöthig, daß man diejenigen, welche ſich nur leichter Vergehungen ſchuldig gemacht haben, und noch Neulinge im Laſter ſind, nicht mit groben und verhärteten Verbrechern in einen Kerker zuſammen ſperre. Das zur Beſtrafung bey vielen Armeen eingeführte Tragen vieler Waffen und anderer ſchweren Laſten, ſollte billig durch eine andere Art von Strafe erſetzt werden; denn für den Starken iſt

die

die Strafe nicht empfindlich genug, dem Schwächern aber kann ſie Blutſpeyen, Brüche und andere Uebel verurſachen; wenigſtens ſollten daher die Schwächlichen mit dieſer Art von Beſtrafung verſchonet werden. Die Stock-Prügel, die Beſtrafung mit Spießruthen und Steigriemen, ſollten nie anders zuerkannt und vollzogen werden, als nachdem zuvor das Gutachten des Feld- oder Garniſon-Medici, oder des Regiments-Chirurgi, eingehohlt worden wäre, ob, und in welchem Grade und Maße der Verbrecher die Strafe, ohne immerwährenden Schaden ſeiner Geſundheit und ohne Lebens-Gefahr auszuhalten fähig ſey. Bis auf den Tod ſollten billig dieſe Strafen nie verhängt werden; denn eine ſo langwierige und grauſame Todes-Strafe läuft gegen die Pflichten der Menſchlichkeit, auf welche auch der gröbſte todeswürdige Verbrecher noch immer gerechte Anſprüche hat. Eine ſchwache Bruſt, Anlage zum Blutſpeyen, zur Epilepſie, zu ſchweren Entzündungs-Krankheiten, ein kachektiſcher übelſaftiger Körper, Geſchwüre am Rücken, Hämorrhoidal-Beſchwerden, Brüche rc. ſollten billig allezeit von dieſer Art der Beſtrafung, welcher man in dergleichen Fällen eine andere zu ſubſtituiren hätte, oder doch wenigſtens von den höhern Graden derſelben freyſprechen. Bey dem Gaſſenlaufen, und überhaupt bey der Vollziehung ſchwerer Leibes-Strafen, ſollte allezeit der Regiments-Chirurgus gegenwärtig ſeyn, um theils in dem Falle, daß der Leidende während der Beſtrafung gefährliche Zufälle bekäme, gegen die Fortſetzung derſelben zu proteſtiren, theils auch den Beſtraften in Empfang zu nehmen, und ihn als einen durch Quetſch-Wunden ſehr Verlezten, verbinden und ſorgfältig verpflegen zu laſſen; ſ. auch oben, S. 539. Eben ſo iſt auch bey Zuerkennung der Feſtungs-Bau-Strafe und der Schanz-Arbeit, auf den Geſundheits-Zuſtand des Verbrechers Rückſicht zu neh-

men, und das Maß der Strafe darnach zu beſtimmen. Das Schiffziehen, wie es ehemahls in Ungarn zu Beſtrafung bürgerlicher und militariſcher Verbrechen angewandt wurde, iſt eine unmenſchliche Erfindung, welche die Regenten geſitteter Nationen nicht geſtatten können, ohne ſich den gerechten Vorwurf der Grauſamkeit und des Wohlgefallens an Qualen zu zuziehen.

Die Strafen, welche ſonſt auf ſchwere Vergehungen in Dienſt-Sachen, z. B. Einſchlafen auf der Schildwache, oder Verlaſſung eines Poſtens, geſetzt ſind, ſollten billig dem Soldaten, wo nicht ganz erlaſſen, doch wenigſtens gemildert werden, wenn erweislich iſt, daß der Grund dieſer Vergehungen nicht böſer Wille, oder Nachläſſigkeit, ſondern eine körperliche oder Gemüths-Krankheit, geweſen ſey.

Che la dolcezza delle pene ſia giavevole al fisco più che l'aſprezza; Paradoſſo politico e legale di *Saverio Mattei.* S'aggiunge la Coſtituzione emanata ultimamente in Toſcana ſulla riforma del Codice criminale. in Nap. 1787. 8. Dieſes Werk betrifft die Gemeinnützigkeit ſowohl als Billigkeit des gelindern Verfahrens in der Ausübung der ſtrafenden Gerechtigkeit, hauptſächlich in Anwendung auf den Kriegs-Stand.

Von der allegoriſchen Vorſtellung der Kriegs-Strafe; ſ. Th. L, S. 639.

Dem Delinquenten pflegt zuweilen Gnade (Pardon) zu wiederfahren; und dieſes geſchieht meiſtens aus eigener Bewegung des Kriegs-Herrn, oder des commandirenden Generales, oder auf Fürbitte Anderer, die im Militär nicht engagirt ſind. Denn in den meiſten Kriegsgerichts-Ordnungen iſt befohlen, daß von keinem Officier, der bey der Miliz in Dienſten ſteht, wegen Linderung der Strafe für einen Verbrecher Fürbitte geſchehen ſolle, bey Verluſt ſeines Amtes, es ſey denn, daß einer mit dem Verbrecher verwandt wäre,

wäre, oder ſonſt Freundſchaft mit demſelben unterhal- ten hätte (29).

An einigen Orten haben der General-Feld-Marſchall und die commandirenden Generale, das Begnadigungs-Recht (Jus aggratiandi) über Unter-Officiers und Gemeine; an andern Orten hingegen, wie z. B. im Oeſtreichiſchen, hat der Oberſte dieſes Recht in Sachen, worauf keine Lebens-Strafe geſetzt iſt; oder ſie können auch in Anſehung der Todes-Art diſpenſiren, und z. B. denjenigen, welcher zum Strange condemnirt iſt, arquebuſiren laſſen. In Anſehung der Generale, Stabs- und Subaltern-Officiere aber, iſt das Begnadigungs-Recht allein dem Kriegs-Herrn vorbehalten, doch nicht wider göttliches Geſetz (30).

Zuweilen wird den Deſerteurs General-Pardon ertheilt, wodurch dieſelben, wenn ſie ſich innerhalb eines feſtgeſetzten Termines ſtellen, von der verdienten Strafe befreyet, und, als wenn ſie niemahls deſertirt wären, angeſehen werden. Wenn jemand nach bereits publicirtem General-Pardon deſertirt, ſo wird derſelbe, wenn er ſich wieder innerhalb des laufenden Termines ſtellt, für keinen Deſerteur angeſehen, ſondern begnadigt, wenn gleich im General-Pardon ſolches nicht ausdrücklich enthalten iſt (31). Damit der General-Pardon den Deſerteurs bekannt werde, wird derſelbe nicht nur bey dem Stabe der Regimenter, ſondern auch im ganzen Quartier-Stande derſelben unter Trommelſchlag und Präſentirung des Gewehres von einem in dieſer Abſicht ausgeſchickten Commando durch einen Unter-Officier an den vornehmſten Orten der Stadt verleſen. An einigen Orten wird derſelbe

(29) Schwed. Ger. Ordn. Art. 22.

(30) *Cocceji* Jus publ. c. 23, §. 8. *Rhetii* Jus publ. L. 2, T. 7, §. 8. 9.

(31) Schmieder, S. 482.

ſelbe auch von den Kanzeln abgeleſen, und in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter geſetzt.

Wenn einzelne Deſerteurs um Pardon ſchreiben, ſo wird er denſelben, wenn ſie deſſen würdig ſind, ertheilt.

Wenn der Fall ſich eräugnet, daß ein Deſerteur die ihm angekündigte Begnadigung nicht annehmen will, ſondern lieber ſterben, als die an ſtatt der Todes-Strafe dictirte Strafe des Gaſſenlaufens ausſtehen will, ſo wird derſelbe ohne Gaſſenlaufen, bis auf weitere Ordre, in Verwahrung gehalten.

Folgende Urſachen geben kein Recht zur Begnadigung: 1. Wenn jemand enthauptet werden ſoll, und ein Fehl-Streich geſchieht. 2. Wenn jemand zum Strange condemnirt iſt, und der Strick zerreißt, und der Delinquent vom Galgen fällt. 3. Wenn eine Weibsperſon mit dem Delinquenten ſich zu verehelichen im Sinne hat, und Gelegenheit hat, dem Henker bey der Ausführung zur Execution den Strick abzuſchneiden. Bey dergleichen Vorfällen muß der Major, welcher die Execution commandirt, und keinen Befehl zur Begnadigung hat, durch kein Gnade rufen oder Auflauf des Volkes ſich hindern laſſen, das Urtheil ſeinem buchſtäblichen Inhalte nach vollziehen zu laſſen. Der Henker kann auch in ſolchem Falle, wegen ſeiner Unvorſichtigkeit, nicht geſtraft werden (32).

Hierher gehört auch die bereits bey den Römern gebräuchlich geweſene (ſ. oben, S. 523, fgg.) Decimation, oder das Loſen um das Leben, welches in Anſehung derjenigen, die das Leben dadurch gewinnen, ein Modus aggratiandi iſt. Es iſt dieſes eine Handlung, vermittelſt welcher nur eine gewiſſe Anzahl von denjenigen, welche zugleich delinquirt, und dadurch das Leben verwirkt haben, durch das Los von der Todes-Strafe befreyet wird,

(32) Caſpart, S. 942.

wird, die übrigen aber am Leben geſtraft werden (33). Es wird aber, bey dem Loſen um das Leben, nicht allemahl nur der Zehente hingerichtet, ſondern es ſteht in des Kriegs-Herrn Willkür, wie viel er von der Strafe befreyen will. So kann er z. B. wenn er ſtrenge verfahren will, allemahl den zweyten, dritten ꝛc. Mann hinrichten laſſen; will er hingegen gelinde ſeyn, nur den zwanzigſten, dreyßigſten, hundertſten ꝛc. da dann in leztern Fällen die Benennungen Viceſimatio, Triceſimatio, und Centeſimatio, üblich ſind.

Das Loſen um das Leben, geſchieht gemeiniglich auf dem Richt-Platze durch Würfel, welche auf einem Tiſche oder einer Trommel ausgeworfen werden.

Die Decimation findet Statt, wenn ganze Regimenter ein Verbrechen begehen, worauf die Todes-Strafe geſezt iſt. Es wird aber erfordert, daß das ganze Regiment an dem Verbrechen gleichen Antheil genommen habe; daher die Rädelsführer niemahls mit unter die Loſende gerechnet werden. Wenn demnach decimirt werden ſoll, ſo müſſen zuvörderſt diejenigen, welche zu dem von ihnen insgeſammt verübten Verbrechen mehr, oder weniger, als die übrigen, beygetragen haben, ausgehoben, und, nachdem ſie es verdient haben, entweder beſonders ſchwerer, oder gelinder, beſtraft werden. Alſo ſind z. B. die Urheber der Flucht aus einer Schlacht, (d. i. diejenigen, welche zuerſt gelaufen ſind,) und diejenigen, welche die ganz lezten geweſen ſind, nicht mit zur Decimation zu ziehen, weil der erſten ihre Lebens-Strafe billig zu ſchärfen, der leztern ihre Strafe aber, da ſie nicht allein etwas haben ausrichten können, zu mildern iſt. Bisweilen wird auch unter den Urhebern eines Ver-

(33) *Dreſſel* de decimatione delinquentium. *Vinhold* de decimatione militum. *Harnusberger* de ſortitione poenali bellica. *Pengel* de ſorte, c. 2.

Verbrechens, z. B. eines Deſertions-Complottes, nur allein um das Leben geloſet, wenn nähmlich ſolche Urheber gleiche Schuld haben, und den andern Deſerteurs, wegen gewiſſer Umſtände, nicht an das Leben zu kommen iſt. Diejenigen, denen bey der Decimation das Los günſtig geweſen iſt, und die alſo ihr Leben davon getragen haben, ſind deshalb noch nicht ganz frey von aller Strafe, ſondern ſind, als Verbrecher, mit einer andern Strafe, welche geringer als Lebens-Strafe iſt, zu belegen; doch muß auch dieſe Strafe nicht ſo beſchaffen ſeyn, daß die zu Züchtigenden dadurch zum Militär-Dienſt untüchtig werden, weil die Decimation nur deswegen geſchieht, damit die Anzahl der Soldaten und die Armee nicht zu ſehr geſchwächt werde; weshalb ſolche Strafen wohl Ehren-Strafen, als: Degradation, u. d. gl. ſeyn können, nicht aber die Infamie nach ſich ziehen müſſen, und es muß dabey nicht aus der Acht gelaſſen werden, daß Leztere die Todes-Strafe mit ausgeſtanden haben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da das Los an ſtatt eines beſtimmten Ausſpruches iſt, hier auch, wie bey jedem andern Ausſpruch, alle Liſt und aller Betrug wegfallen müſſe (34). Hat der Verbrecher ſelbſt Liſt und Betrug dabey verübt, ſo muß ſolches durch anderweitiges Loſen remediret werden. Das Loſen geſchieht, gedachter Maßen, mit Würfeln, da nähmlich ein Würfel auf die Trommel geworfen wird. Wer das wenigſte wirft, muß büßen. Werfen zwey, oder mehrere, gleich viel, ſo wird alsdann nicht noch einmahl geworfen, ſondern ein ſolcher Vorfall muß an den Kriegs-Herrn gemeldet, und deshalb angefragt werden; vielleicht wird beyden das Leben geſchenkt, und eine auſſerordentliche Strafe auferlegt (34).

Wenn

(34) *v. Beuſt* P. 3, obſ. 330.

Wenn ein Delinquent durch den Pardon von einer ſolchen Strafe befreyt worden iſt, zu deren Vollziehung er dem Henker übergeben werden mußte, und er alſo ſeinen ehrlichen Nahmen verloren hat, wird er, nach Kriegs-Gebrauch, durch die Fahne oder Standarte wieder ehrlich gemacht (35).

Wenn ein Deſerteur, deſſen Nahme an den Galgen geſchlagen, oder deſſen Bildniß aufgehängt worden iſt, begnadigt wird, ſo wird das Bildniß oder der Nahme wieder zuvörderſt vom Galgen ſolenniter herunter genommen. Es marſchirt nähmlich die Wach-Parade nach dem Galgen, ſchließt um denſelben einen Kreis, und präſentirt das Gewehr; alsdann wird die Ordre zur Abnahme, und der Pardon für den Deſerteur von dem Auditeur verleſen. Das Blech, worauf der Nahme des Deſerteurs geſtanden hat, wird abgenommen, zerſchnitten und weggeworfen. Iſt aber der Ort, wo dergleichen Execution geſchehen iſt, entfernt, ſo wird dahin geſchrieben, daß die Abnehmung geſchehe. Könnte auch dieſes nicht geſchehen, ſo wird es durch eine öffentliche Kundthuung rappelliret, welches eben die Wirkung hat, als die Herabnehmung (36). Es wird auch wohl dem Ehrlichgemachten ein Reſtitutions-Brief ertheilt (37).

Die Solennitäten, die bey dem Ehrlichmachen in Perſon vorgehen, ſind, wo nicht durch ausdrückliche, doch durch ſtillſchweigende Geſetze eingeſchärft, nähmlich: indem man ſich gänzlich oder zum Theil auswärts üblicher Solennitäten hiergleichfalls bedient. Gleichwie aber ein Landes-Herr und Kriegs-Herr die Geſetze aufheben kann, alſo kann er auch die Solennitäten,

(35) *Waga* diſſ. de reſtitutione famae per vexillum.

(36) Khevenhüller, S. 264.

(37) Lünig, S. 1439.

täten, die dadurch eingeführt ſind, entweder ganz, oder doch in Anſehung einer gewiſſen Perſon, aufheben; folglich kann auch ein Landes- und Kriegs-Herr einen Soldaten ohne den Fahnenſchwung wieder ehrlich machen laſſen; wie denn Lezteres auch bey denen Officieren, die mit Verluſt der Ehre caſſirt worden ſind, oder deren Bildniß am Galgen gehangen hat, geſchieht. Nur bey den gemeinen Soldaten iſt dergleichen Neuerung nicht anzurathen, weil das Point d'honneur bey der Miliz weit delicater, als bey Innungen und Zünften, ſeyn muß, und überdies aus dergleichen Vorwurf Mord und Todtſchlag entſtehen kann, und faſt nicht zu vermeiden iſt. Die Wirkung muß mit der Abſicht der Ehrlichmachung übereinſtimmen, folglich muß der Ehrlichgemachte als ein ſolcher angeſehen werden, der niemahls ſeine Ehre verloren hat; er muß alſo wieder im Dienſt paſſiren, es müſſen ſich Andere von ihm wieder befehlen laſſen, wofern er nähmlich auch in ſeine vorige Würde eingeſetzt wird, und niemand darf ihm etwas vorwerfen.

In einigen Ländern geſchieht das Ehrlichmachen in Perſon mit folgenden Ceremonien. Das Bataillon ſchließt einen Kreis, in welchem ein Fähnrich, und hinter demſelben ein Fahnen-Junker oder Corporal ſteht, welcher die Fahne in die Höhe hält. Hierauf wird der Infame von einem Gefreyten und zwey Musketieren abgehohlt, in den Kreis gebracht, und mit entblößtem Haupte hinter den zu Pferde commandirenden Major geſtellt. Der Major ruft ihn an: „Wer biſt du?“ Er antwortet: „Ich bin ein „Schelm.“ Der Major fragt ferner: „Was willſt „du hier?“ und er antwortet kniend: „Ich bitte, „mich ehrlich zu machen.“ Darauf weiſet der Major mit dem Degen auf den Fähnrich. Der Fähnrich läſſet ſich vom Fahnen-Junker die Fahne reichen. Der Infame kriecht, mit dem Hute im Munde, auf

allen

allen vieren unter die Fahne. Der Fähnrich ſchwenkt die Fahne drey Mahl niedrig über denſelben, ſtößt ſie drey Mahl mit dem Stiele auf ſeinen Kopf, und gibt ſie dem Fahnen-Junker zurück. Der Ehrlichgemachte wirft alsdann ſeinen Hut über den Kreis, und wird wieder abgeführt, der Major aber verbiethet bey Spießruthen- und ſchwerer Strafe, niemahls ins künftige dem hergeſtellten Manne einigen Vorwurf zu machen.

An andern Orten, ſind die Ceremonien folgende: Es wird ein Kreis geſchloſſen, und alsdann gibt der Major dem auſſer dem Kreiſe ſich befindenden Profoße ein Zeichen, mit dem unehrlichen Soldaten in den Kreis zu kommen. Der Unehrliche muß hierauf auf Händen und Füßen, den Hut im Munde, und den Kopf rückwärts gebogen, in den Kreis kriechen. Wenn er ſich nun mitten in dem Kreiſe befindet, fragt der Major: *Was iſt dein Begehr?* worauf derſelbe antwortet: *Mein ehrlicher Nahme.* Der Major befiehlt ihm hierauf, ſeinen Kopf herum zu wenden. Der Soldat wendet hierauf ſeinen Kopf vorwärts, bleibt aber immer noch auf Händen und Füßen. Der Major ſagt alsdann zu dem Regimente: Gegenwärtiger Soldat ſey, dieſes oder jenes Verbrechens wegen, verurtheilt worden, gehangen zu werden, und alſo habe er ſeinen ehrlichen Nahmen verloren, er ſey aber wichtiger Urſachen wegen pardonirt worden, und ſey gegenwärtig, ſeinen ehrlichen Nahmen wieder zu erlangen; wenn daher jemand vom Regimente etwas wider denſelben einzuwenden habe, ſolle er es anzeigen; wenn ſie es hingegen zufrieden ſeyn, ſo ſollten ſie Ja ſagen. Wenn dieſes erfolgt iſt, ſo ſagt der Major zu dem Supplikanten: *Es ſoll dir deine Bitte gewähret werden!* Hierauf läſſet der Major das Gewehr präſentiren, und befiehlt dem Fähnrich, den Supplikanten ehrlich zu machen. Der Fähnrich nahet ſich mit der Fahne dem Supplikanten, und gibt demſelben 3 Stöße auf das Hintertheil des Kopfes, und ſagt bey dem erſten: *Im Nahmen der heil. Dreyfaltigkeit!* bey dem zweyten: *Im Nahmen des Kriegs-Herrn!* und bey dem dritten: *Im Nahmen des Commandeurs vom Regiment, wird dir dein ehrlicher*

cher Nahme wieder gegeben! Der Supplikant ſteht alsdann auf, und neiget ſich gegen die Fahne und das Regiment. Hernach wirft er ſeinen Hut über den Kreis hinaus, wogegen der Adjutant des Regimentes ihm einen andern aufſetzt. Wenn dieſes alles geſchehen iſt, der Major auch dem Regimente verbothen hat, dem Ehrlichgemachten etwas vorzuwerfen, wird das Gewehr geſchultert, der Kreis geöffnet, und das Commando marſchirt nach Hauſe (38).

Bey der preuß. Armee geſchieht die Ehrlichmachung in Gegenwart der Wach-Parade. Es wird ein Kreis geſchloſſen, und das Gewehr präſentirt; der Auditeur verlieſet die Veranlaſſung des gegenwärtigen Actus mit entblößtem Haupte, ſo wie auch alle im Kreiſe Beſindliche den Hut abziehen. Hernach ſchwenkt der Fahnen-Junker die Fahne 3 Mahl über den Ehrlichzumachenden, und das lezte Mahl gibt er ihm einen ſachten Stoß zwiſchen den Schulterblättern mit der Fahne. Bey dem erſten Schwenken ſagt der Junker: „Im Nahmen des Königes Majeſtät, unſers allergnädigſten Kriegs-Herrn"! bey dem zweyten Schwenken: „Im Nahmen des Hrn. Gen. Lieut. v. . . . , unſers Regiments-Chefs, und des Hrn. „Oberſten v. . . . , unſers Regiments-Commandeurs"! bey dem dritten Schwenken: „Im Nahmen des gan„zen löbl. Regimentes, wirſt du ehrlich geſprochen"! Der Ehrlichzumachende kommt aufrecht, mit dem Hute in der Hand, (nicht aber, wie bey anderer Potentaten Armee, wie ein Hund mit dem Hute in dem Maule, auf allen vieren kriechend,) in den Kreis. Der Profoß bekommt alle Kleidungsſtücke, welche der Ehrlichgemachte am Leibe gehabt hat, als er ehrlich gemacht wurde; welches aber ein Mißbrauch zu ſeyn ſcheint, und nach Art. 218 der C. C. C. zu mißbilligen iſt,

(38) Gnüge, §. 652. Knorr, S. 389. Schmieder, S. 491, f. Caſpart, C. 28.

iſt, zumahl wenn der Ehrlichgemachte kaum ſelbſt ein Hemd und ein Par Strümpfe hat (39).

Die Soldaten aber werden nicht nur allein durch die Fahne ehrlich gemacht, wenn ſie, wegen eines Verbrechens, unter des Henkers Händen geweſen ſind, ſondern auch in folgenden Fällen: 1. Wenn ſich jemand als einen Stecken=Knecht hat gebrauchen laſſen (40); 2. Wenn jemand einen Hund oder eine Katze erſchlägt; wobey aber der Unterſchied zu machen iſt, ob es von ungefähr oder aus Uebereilung geſchehen iſt, und in dieſem Falle wird das Ehrlichmachen für nöthig gehalten. Geſchieht es hingegen aus Muthwillen, ſo wird ein ſolcher als infam vom Regimente gejagt; und wer es mit Willen thut, um von der Miliz los zu kommen, wird als ein Frey=Mann oder Stecken=Knecht behalten, und, wenn er es auch gleich verlangt, nicht ehrlich gemacht. Auch werden diejenigen, welche Abdecker=Profeſſion oder ſonſt eine unehrliche Hanthierung getrieben haben, nicht mehr ehrlich gemacht (41).

Durch die Fahne werden nicht nur wirkliche Soldaten, ſondern auch Volontaire, und Stecken=Knechte, welche entweder Soldaten werden, oder eine Hanthierung erlernen wollen, ehrlich gemacht.

Kriegs-Verkündigung, ſ. **Kriegs=Erklärung**, im I. Th. S. 186, fgg.

Kriegs=Volk, noch häufiger die **Kriegs=Völker**, ein Collectivum, viele zur Führung der Waffen verpflichtete Perſonen zu bezeichnen; mit einem franzöſ. Ausdrucke die **Truppen**; **L.** Copiae, Exercitus, Milites.

In

(39) Müllers Kriegsrecht, 2 B. (Berl. 1789, gr. 8.) S 442, fgg.

(40) Khevenhüller, Th. 1, S. 264.

(41) Eb. daſ. S. 265.

In dem Singular kommt es häufig in der deutſchen Bibel vor.

Kriegs-Vorrath, zuweilen auch im Plural, die **Kriegs-Vorräthe**, der Vorrath von Kriegs-Bedürfniſſen; Fr. Munitions de guerre.

Kriegs-Waffen und Kleidung. Bey den Griechen, waren die Waffen von zweyerley Art: Angriffs- und **Vertheidigungs-Waffen.** Jene waren entweder **Schuß-** oder **Stoß-Waffen**, d. i. ſolche, womit man entweder in der Ferne, oder in der Nähe, ſtritt. Daß die Griechen zu der Zeit, da die Kriegs-Kunſt unter ihnen eine größere Vollkommenheit erreichte, ihre vorzüglichſte Stärke auf die Stoß-Waffen geſetzt haben, iſt bekannt; und daher läßt auch Xenophon, in ſeiner Cyropädie, den Cyrus bey ſeinem Heere die Schuß-Waffen mit den Stoß-Waffen vertauſchen.

Zu den **Vertheidigungs-Waffen** gehören folgende Stücke. 1. Der **Helm**, welcher aus Metall oder aus Thier-Häuten verfertigt wurde, nebſt dem Riemen, womit er unter dem Halſe befeſtigt war, und dem Feder- oder Mähnen-Buſche. 2. Der **Panzer**, welcher aus zwey Theilen beſtand, wovon der eine die Bruſt ſammt dem Unterleibe, der andre den Rücken bedeckte. Beyde Theile waren durch Schnallen auf den Seiten verbunden, und konnten daher von einander abgeſondert werden. Wenn der vordere Theil allein getragen wurde, ſo nannte man es einen halben Panzer, oder Bruſt-Harniſch. Der halbe Panzer war viel gewöhnlicher, als der ganze, weil man auf dieſe Weiſe, da der Rücken frey und unbedeckt war, die Soldaten deſto leichter vom Fliehen zurück halten konnte. In den ältern Zeiten waren ſie von Metall, nachher aber wurden ſie aus Flachs oder Hanf geflochten, oder aus Wolle gemacht; dies geſchahe zur Zeit des athenienſiſchen

Feld-Herrn Iphikrates, welcher überhaupt eine leichtere und bequemere Waffen-Rüſtung einführte. Zu dem Panzer gehörte noch das Blatt, welches von Erz, und mit Wolle unterlegt war, und welches man, zu deſto größerer Sicherheit, unter dem Panzer dicht am Leibe trug; und der Gürtel. 3. Arm-Schienen. 4. Metallene Bein-Stiefeln. Die Römer trugen dieſen Bein-Harniſch nur am rechten Fuße, weil der linke ſchon von dem langen Schilde bedeckt war. Die Fuß-Sohlen waren mit einer dicken Sohle bedeckt, die oben an dem Knöchel mit einem Riemen zuſammen gebunden war; dadurch bekam der Soldat einen ſehr feſten Tritt. 5. Der Schild, welcher aus Weiden-Ruthen geflochten, oder aus Thier-Häuten verfertigt, und, am Umkreiſe wenigſtens, mit Erz oder Blech beſchlagen war, um den Schaden der Näſſe zu verhüten, wenn man ihn auf die Erde ſtellte. In der Mitte deſſelben war eine Erhöhung mit einer Spitze angebracht, damit die Pfeile daran abglitſchen möchten; innerhalb war er an einem Riemen befeſtigt, womit man ihn über die Schulter hing; und auſſerdem hatte er noch einen kleinen Ring, um ihn deſto feſter zu halten. Nach Beſchaffenheit der Truppen waren die Schilde groß, oder klein. Die ſchwerbewaffneten Truppen hatten große, breite, auch in etwas eingebogene Schilde, die ſo lang waren, daß ſie faſt den ganzen Mann bedeckten; die leichtbewaffneten hingegen hatten kleine runde, oder ſchlangenförmige, Schilde.

Zu den **Angriffs-Waffen**, gehört, auſſer der Keule: 1. die **Lanze**, welche zwey entgegen ſtehende Spitzen von Metall hatte. Man hatte zwey Gattungen derſelben: die **Pieke**, womit man ſtieß, und den **Wurf-Spieß**, den man warf. Dahin gehört die macedoniſche Sariſſe, ein 14 bis 16 Cubitus langer Speer, eine Art Waffen, die ſich für den Pha-

lanx gar vortrefflich ſchickte; ſ. oben, S. 109. 2. Das Schwert, welches von verſchiedener Größe und Geſtalt war. So hatte man z. B. auch krumme Säbel. Dahin gehört auch die Streit-Axt. 3. Der Bogen, von dem die kretenſiſchen und ſkythiſchen die beſten waren. Sie waren gekrümmt, und aus Holz oder Horn gemacht. Die Sehne war von geflochtenen Pferde-Haaren oder Thier-Häuten. Die Pfeile aber waren von leichtem Holz, mit einer eiſernen Spitze verſehen, die gemeiniglich einen Widerhaken hatte. Bisweilen wurden ſo gar die Spitzen der Pfeile mit Gift überſtrichen; dieſes aber war eine barbariſche Gewohnheit, welche von den Griechen verabſcheuet wurde. Das Behältniß, worin man die Pfeile trug, hieß der Köcher. 4. Die Schleuder, aus welcher Steine und bleyerne Kugeln geworfen wurden; ſie beſtand bald aus 1, bald aus 2 oder 3 Riemen. Man warf aus derſelben auch gewiſſe Feuer-Kugeln oder Hand-Granaten.

Die Kleidung der Soldaten, bey den Spartanern war roth, bey den übrigen Griechen wahrſcheinlich weiß; auch griffen ſie den Feind nie anders, als mit Kränzen auf dem Haupte, an. Siehe auch im I. Th. S. 721.

Weil das meiſte, was von der Rüſtung und Kleidung der Soldaten bey den Griechen und Römern zu ſagen iſt, am bequemſten aus Abbildungen zu erſehen iſt, ſo werde ich diejenigen Bild-Säulen und Abdrücke, in welchen dieſelben deutlich vor Augen geleget werden, nach Anleitung des Montfaucon, anzeigen.

Das erſte Denkmahl, welches hier unſere Aufmerkſamkeit verdient, iſt das ſchöne Bruſt-Bild Alexander's des Großen, Fig. 2974, deſſen Original in dem Cabinete des Marſchalles *d'Etrées* zu ſehen iſt. Es iſt der bloße Kopf, nebſt dem Helme, von einem alten Meiſter verfertigt. Die Bruſt aber, die Schultern und aller übrige Zierrath, ſind erſt in neuern Zeiten von dem geſchickten Bildhauer Girardon daran geſetzt worden. Der Kopf

iſt

iſt von Porphyr, und kann wegen der großen Kunſt, die ſich dabey zu Tage legt, nicht genug bewundert werden; denn obgleich dieſer Stein an ſich ſehr hart iſt, ſo iſt doch die Großmuth und Unerſchrockenheit dieſes großen Helden in den Geſichtszügen ſo deutlich ausgedrückt, daß alle Künſtler darüber erſtaunen müſſen.

Fig. 2975 a), iſt eine Bild = Säule des epirotiſchen Königes Pyrrhus, deren Original in dem Pallaſte des Marſchalles *de Maximis* in Rom zu ſehen iſt. Der Helm iſt oben mit 3 Vögeln geziert, deren mittlerer an ſtatt des Federbuſches dient. Der Helm ſelbſt ſcheint, nach griechiſcher Art, etwas tief zu ſeyn, wiewohl auch die Römer ſich bisweilen dergleichen Helme bedient haben, wie ſolches an der Dea Roma zu ſehen iſt. Auf dem Panzer zeigen ſich das Meduſen = Haupt und zwey Pegaſi, die man aber eher für Greife anſehen möchte. Von dem Gürtel hängen rings herum breite Bänder herab, dergleichen insgemein an ſolchen Helden zu ſehen ſind. Die Stiefel ſcheinen von der Art zu ſeyn, welche von den Römern Compagus, von den Griechen Κνημὶς, genannt wurden, an welchen man auch ſo gar die Fuß = Zehen unterſcheiden konnte. Der Schild iſt lang und ſechseckig. Der Ober = Mantel hat mit dem Paludamento der römiſchen Feld = Herren faſt einerley Geſtalt, auſſer daß er länger iſt. In der Rechten hält er einen kurzen Regenten = Stab oder Scepter, und die Linke ſteuert er auf ſeinen Schild.

Fig. 2975 b), iſt eine andere Statue von dieſem Pyrrhus, der, in Anſehung des Geſichtes, mit dem vorigen viele Aehnlichkeit hat, in ſeiner Rüſtung und andern Aufzuge aber unterſchieden iſt. Der Helm kommt faſt mit dem vorigen, an dem Bruſt = Bilde des Alexander's, überein. Hier hält er, an ſtatt des Regenten = Stabes, einen Spieß in der Rechten. An dem Panzer und den Stiefeln zeigt ſich nicht ſo viele Kunſt und Zierrath, wie bey jenem erſten, gleichwie auch der Schild hier nicht ſechseckig, ſondern vielmehr länglichrund, iſt.

Fig. 2976, iſt der ägyptiſche Ptolomäus Evergetes, wie ſolcher in dem Coſmas, einem ägyptiſchen Schriftſteller, anzutreffen iſt. Das Original dieſer Bild = Säule ſoll ſich bey Axumis in Abyſſinien befinden. Das Kriegs = Kleid dieſes Helden iſt weit ſchlechter, als der vorigen. Der Schild iſt oval, und der Spieß ungefähr 1

Schuh länger, als Ptolomäus ſelbſt. Uebrigens liegt ihm das Kleid über den ganzen Leib dermaßen feſt an, daß man meint, es ſey die Geſtalt eines nackenden Mannes.

Bey den Römern, wurden die Waffen unterſchieden: 1. in Arma Velitum, welche ein ſpaniſcher Degen, etliche Spieße (Haſtae velitares), ein Schild, und ein Sturm-Hut, waren; 2. in Arma Haſtatorum, dieſe waren: ein Schild, ein ſpaniſcher Degen, zwey Pila, ein ehernes Casquet, und ein Bruſt-Panzer; 3. in Arma Triariorum, auch ein ſpaniſcher Degen, eine Sturm-Haube, ein Panzer, ein Spieß, und Bein-Harniſche; und 4. in Arma Equitum, welche ein Schwert, Schild, Lanze, Wurf-Spieß, Casquet und Panzer, waren, von welchen allen an ſeinem Orte ausführlicher gehandelt wird.

Der römiſche Soldat mußte ſich, ſo bald er enrollirt war, aus ſeinem eigenen Vermögen die Waffen anſchaffen (*); wenn er ſie aber darauf im Kriege abgenutzt oder verloren hatte, ſo wurden ſie ihm wiedergegeben, und der Betrag dafür wurde ihm von ſeiner Löhnung abgezogen. Man hatte daher in den Provinzen Zeug-Häuſer, Armamentaria, die damit verſehen waren. Wurde nun der Krieg in Gegenden, die weit von dieſen Provinzen und Zeug-Häuſern entlegen waren, geführt, ſo befrachtete man einige Wägen mit Gewehr, und führte ſie der Armee nach. Dieſe Wägen hielten im Treffen hinter der Schlacht-Ordnung; und dem Soldaten, dem ſein Gewehr ſchadhaft geworden war, wurde es erlaubt, ſich aus den Gliedern nach dieſen Wägen hin zu begeben, und ſich mit neuem Gewehre zu verſehen; er konnte ſein Glied, teli petendi cauſſa, verlaſſen. Man traf hernach

(*) *Liv.* L. 42, c. 52. *Polyb.* L. 6, c. 301.

nach die Einrichtung, daß eigene Leute beſtellet wurden, welche mit Gewehren durch die Glieder während des Treffens gehen, und diejenigen, welche die ihrigen verloren hatten, damit verſehen mußten; dieſe Leute waren aus der Zahl der Leichtbewaffneten genommen, und hießen Ferentarii.

Die Kleidung der römiſchen Soldaten, beſtand in einem Kleide, welches bis auf die Knie ging, Sagum, unter welchem ſie ein kürzeres Unterkleid, Tunica, trugen. Ueber daſſelbe ging der Gürtel, Cingulum militare, woran der Degen hing. Die Tunica ſowohl, als das Sagum, lagen nicht feſt auf dem Leibe. Aus den Abbildungen einiger römiſchen Soldaten, die man auf der Columna Traiani findet, ſieht man, daß die Tunica zuweilen nur über eine Achſel hing, und über derſelben befeſtigt wurde, ſo, daß der halbe Leib ganz frey und entblößt war. Die Mäntel der Officiere waren länger und von beſſerm Zeuge, als die der gemeinen Soldaten. Die langen Purpur-Mäntel der Feld-Herren hießen Paludamenta; ſ. Th. XL, S. 31, f. Noch gedenkt Varro der Subucula und des Induſium, gewiſſer Gattungen von Hemden, welche die Soldaten unter der Tunica trugen. Die Beinkleider waren von Leder, und gingen bis auf die Waden herab; an denſelben waren die Halb-Stiefeln (Caligae, Ocreae) befeſtigt, die nur aus einer Sohle beſtanden, welche oben in der Mitte des Fußes angebunden war. Die Haare wurden ſehr kurz getragen. Im Winter trugen ſie bisweilen über dem Kleide noch einen Mantel (Lacerna), welcher oben einen Kragen (Cucullus) hatte, womit ſie den Hals bedecken konnten. Im Treffen ſelbſt warfen die Soldaten gemeiniglich das Ober-Kleid ab, und ſtritten bloß im Unter-Kleide.

Die Rüſtung und Kleidung der Römer, kommt mit der Rüſtung und den Kleidern des Pyr-

rhus und anderer Griechen, in vielen Stücken überein. Solchemnach hat das Kleid des Julius Cäſar, Fig. 2977, mit den vorigen eine große Aehnlichkeit; der Panzer iſt mit allerley Figuren, inſonderheit aber mit Greifen, ausgeziert; deſſen Paludament aber iſt etwas länger, als ſonſt gewöhnlich war. An der Statue des Auguſtus, Fig. 2978, iſt der Panzer bis an den Gürtel ganz ſimpel, ohne allen Zierrath, und ſtellt gleichſam den bloßen Leib vor. Das Paludament kommt mit dem vorigen ziemlich überein, und die Stiefeln bedecken die vordern Füße nicht, es müßte denn ſeyn, daß dieſe Vorfüße der Stiefel eben ſo zugerichtet wären, wie die Handſchuhe, daß man wie hier die Finger, alſo auch alle Zehen unterſcheiden konnte. Sonſt hält hier Auguſtus einen kurzen Degen oder Dolch, welcher Parazonium genannt wurde.

Fig. 2979 [a]) und [b]), iſt die Bild-Säule des M. Aurelius, wie ſolche von vorn und von hinten zu ſehen iſt. Das Merkwürdigſte daran iſt die auſſerordentliche Zuſammenfaltung des Ober-Kleides, welches ſich beſſer im Bilde ſehen, als beſchreiben läßt.

Die Bild-Säule des Domitianus, Fig. 2980, welche zu Rom befindlich iſt, iſt ſehr ſchön, und hat deshalb aufbehalten zu werden verdient, obgleich der römiſche Rath, aus Haß gegen dieſen Tyrannen, deſſen Denkmähler ſonſt aller Orten zerſtört und auszurotten geſucht hatte. Die Kleidung iſt von den vorigen einiger Maßen unterſchieden; und es iſt inſonderheit ſchwer zu erkennen, was für Figuren auf deſſen Panzer vorſtellig gemacht ſind. Maffei will einige Meer-Wunder von ſolcher Geſtalt, wie unſere Mahler h. z. T. die Sirenen oder Meer-Fräulein vorſtellen, darauf entdeckt haben. Wenn aber einmahl gewiß iſt, daß die Sirenen der alten Dichter ordentliche Vögel, mit einem Menſchen-Kopfe und Bruſt, nicht aber Halb-Menſchen und Halb-Fiſche, geweſen ſeyn,

dieſe

dieſe vermeinte Fiſch-Schwänze aber vielmehr Schlangen zu ſeyn ſcheinen, ſo iſt des Maffei Muthmaßung wohl ungegründet. Eben ſo iſt unbekannt, was der unter der rechten Bruſt auf dem Rücken eines unkenntlichen Thieres ſitzende Knabe zu bedeuten habe. Domitianus hält in ſeiner linken Hand eine Erdkugel, in der rechten aber einen Regenten-Stab, als die gewöhnlichen Kennzeichen der Beherrſchung eines großen Welt-Reiches.

Fig. 2981, iſt die Bild-Säule des Kaiſers Antoninus Caracalla, deſſen rechter Arm verſtümmelt iſt. Das Original befindet ſich zu Rom in dem Farneſiſchen Pallaſte. Der Panzer iſt mit vielen Zierrathen verſehen. Unter dem Gürtel zeigen ſich zwey Greife, die ſich einander anſchauen, und unter denſelben ein Adler. Ferner iſt der Panzer unten mit vielen halben Zirkeln umgeben, in welchen Köpfe von mancherley Thieren zu ſehen ſind. Die Stiefel ſind von derjenigen Form, welche von den Römern Ocrea genannt wurden.

Die Bild-Säule Fig. 2982, ſtellt den Conſtantinus vor, wie ſie zu Verſailles zu ſehen iſt. Der Panzer und das Paludament haben nichts Beſonderes, und kommen mit der Kleidung der römiſchen Kaiſer völlig überein. In der Linken hält er den Regenten-Stab, und auf der linken Bruſt hat er die Victorie, vor welcher eine unbekannte Maſchine oder Inſtrument zu ſehen iſt. Das Schwert hängt von der rechten Bruſt herab, und mag die Klinge, nach dem Verhältniſſe des ganzen Bildes, ungefähr 1 Schuh in der Länge haben. Die Stiefel gehen bis an die Knie, und haben eine beſondere Form. Der Schild iſt oval. Uebrigens läßt die Geſtalt des Schildes und des Degens, nebſt der Art denſelben zu tragen, muthmaßen, daß dieſe Bild-Säule nicht ſo

alt, als die andern, ſondern erſt in neuern Zeiten verfertigt ſey.

Ein anderer Kaiſer, Fig. 2983, hat auf ſeinem Panzer zwey Victorien, und in der Linken ein kurzes Seiten=Gewehr (Parazonium).

Die folgenden Abſchilderungen, Fig. 2984 — 2989, ſind beſonders merkwürdig, weil man an ſolchen die verſchiedenen Trachten der Feld=Herren und Tribunorum, von der Zeit des Trajan's, bis auf Conſtantin den Großen, erblickt. Das Kriegs=Kleid des Trajanus, Fig. 2984, kommt auf der Columna Traiana ſehr oft vor, und iſt von der Kleidung derer, die ihn begleiten, und Praetores oder Tribuni ſeyn mögen, wenig unterſchieden, welches darin beſteht, daß, an ſtatt der Bänder, die ſonſt von dem Panzer herab hängen, hier ein dichter Zeug um den Schenkel herum hängt, durch deſſen Mitte ein breiter Streifen geht, wie dergleichen Saum auch unten an dieſem Unter=Kleide zu ſehen iſt. Trajanus reckt die rechte Hand aus, als befehlend; in der linken hat er eine Rolle Papier oder Pergament, welches gar oft geſehen wird. Fig. 2985, iſt auch Trajanus mit einem in der Scheide ſteckenden Degen. In Fig. 2986, erſcheint derſelbe in einem ganz andern Kleide, welches gefüttert, und ein Winter=Kleid zu ſeyn ſcheint; die Tribuni, welche ihn begleiten, ſind eben ſo gekleidet. Der Kaiſer M. Aurelius wird auf ſeiner Denk=Säule ſo geſehen, wie er hier in Fig. 2987 vorgeſtellt iſt; die bey ihm ſtehenden Praetores oder Tribuni haben eben dergleichen Kleider; der Spieß des Kaiſers iſt ziemlich kurz, und ſcheint ein Pilum zu ſeyn. Septimius Severus, Fig. 2988, iſt, in Anſehung der Kleidung, von dem Trajan auch nicht ſehr unterſchieden; die ihn aber begleiten, tragen ganz andere Kleider. Conſtantinus M. Fig. 2989, hat in ſeiner

Kleid=

Kleidung nichts Beſonderes: der Schild aber iſt von ungewöhnlicher Größe.

Daß die Praetores und Tribuni faſt eben dergleichen Kriegs-Kleider getragen haben, wie die oberſten Feld-Herren, habe ich bereits oben angemerkt. Bey den gemeinen Soldaten aber hat man überhaupt zweyerley Arten der Kleidung und Rüſtung zu merken, nähmlich: die gemeine Montur, und die beſondern Decken, womit ſie ſich im Winter gegen die Kälte verwahrten, welche mit den Winter-Kleidern der Feld-Herren beynahe überein kamen. Die gemeine Rüſtung war ebenfalls zweyerley; denn Einige hatten nur ſchlechte und dünne Panzer, die kurz und leicht waren, wobey ſie ovale Schilde trugen; dieſe halten Einige für diejenige Art Soldaten, welche Velites hießen. Allein, ob es gleich ſcheinen möchte, daß ein ſolcher Aufzug den Soldaten leichter Rüſtung zukomme, ſo war dieſe Rüſtung doch nicht ſo leicht, als diejenige, welche den Velitibus zukam. Die andern Soldaten von ſchwerer Rüſtung, aus welchen der Kern der Armee beſtand, waren, ſtatt jener leichten Panzer, mit vielen dicken ledernen Riemen umgürtet, wodurch ihre ganze Bruſt und Rücken bis an die Achſeln wohl verwahrt waren. Von dieſen ledernen Riemen, Lorum, ſind die Panzer ſelbſt Loricae genannt worden. Die Schilde dieſer Soldaten waren länglich und eingebogen, wie Hohl-Ziegel. Wenn Livius von der Rüſtung, welche der Kaiſer Servius Tullius den römiſchen Soldaten gegeben haben ſoll, redet, gedenkt er des Helmes, des Schildes, des Panzers, und der Stiefel, und ſetzt hinzu, daß dieſes alles aus Metall verfertigt geweſen ſey; allein, von derſelben Zeit an, iſt ſehr vieles, nicht nur in Anſehung der Materie, ſondern auch der Form, verändert worden; doch waren von den Zeiten des Trajanus, bis auf Theodoſium

ſium den Großen, dergleichen Veränderungen nicht ſo häufig, wie aus folgenden Figuren zu erſehen iſt.

Der Soldat, Fig. 2990, der mit Seiten-Gewehr und einem großen ovalen Schilde verſehen iſt, ſcheint nicht von ſo ſchwerer Rüſtung zu ſeyn, als die beyden folgenden, Fig. 2991 und 2992, welche einen Panzer von ledernen Riemen und langrunde Schilde haben. Fig. 2993, iſt von der Columna Antoniniana abgezeichnet; die Rüſtung kommt mit derjenigen, welche zu des M. Aurelius Zeiten üblich war, überein. Der Spieß iſt ziemlich kurz, wie ein Pilum. Der Soldat, Fig. 2994, hat Loricam ſquamatam, d. i. einen Panzer, der aus lauter Blechlein, oder ſchuppenförmigen eiſernen Blättchen, die über einander geheftet ſind, zuſammen geſetzt iſt. Dieſe ſind von den Loricis hamatis, die aus lauter Häkchen beſtanden, wohl zu unterſcheiden. Die Soldaten, Fig. 2995, ſind von dem Arcu Septimii Seueri genommen; der eine hat einen ovalen, und der andere einen ſechseckigen Schild. Des erſtern Helm iſt deswegen merkwürdig, weil der Hinter-Theil, nach Art der phrygiſchen Kappen, vorwärts eingebogen iſt. Die Parther, mit welchen Septimius Severus damahls Krieg führte, trugen eben dergleichen. Der Soldat, Fig. 2996, gehört in die Zeiten des Conſtantinus, und hat einen großen Schild. Der Soldat, Fig. 2997, gehört in die Zeiten Theodoſii M.; das Ober-Kleid deſſelben iſt durchaus mit einem ausgeſchnittenen Saume verſehen; das Seiten-Gewehr iſt kurz, und kaum eine Hand lang, gleichwie auch die Schuhe oder Strümpfe ganz anders ausſehen, als die vorigen.

Bisher hat man an den Soldaten noch einige Merkzeichen der Zeit, in welche ſie etwa gehören möchten, wahrgenommen; die folgenden aber haben nichts dergleichen an ſich. Doch ſcheint es, daß der nächſte,

nächſte, Fig. 2998, noch in die Zeiten der römiſchen Republik gehöre; das Kleid iſt ſchlecht, der Schild oval und ungefähr 3 Sch. lang. An dem folgenden, Fig. 2999, ſind inſonderheit die Stiefel zu merken. Dem Soldaten, Fig. 3000, gehen die Strümpfe zwar bis über die Knie, unten hingegen nur bis an die Knöchel, daß alſo der ganze Fuß nackend bleibt; auf dem Helme hat er, an ſtatt eines Feder=Buſches, einen Vogel. Der folgende, Fig. 3001, hat einen Panzer, der ihm ſo feſt an dem Leibe anliegt, daß man den Oberleib für nackend halten ſollte. Fig. 3002, trägt ein Seiten=Gewehr an einem Wehr=Gehenke; die Füße ſind nackend. Einen ganz beſondern Aufzug nimmt man an Fig. 3003 wahr; es ſcheint ein Winter=Kleid zu ſeyn; der Helm und das Seiten=Gewehr, nebſt den Strümpfen, welche den ganzen Fuß bis weit über die Knie bedecken, ſind wohl zu beobachten. Fig. 3004, ſieht man einen Soldaten, der ſeinen Cameraden, welcher entweder hart verwundet oder gar todt iſt, vom Platze wegträgt. Die zwey folgende hetrusciſche Soldaten, Fig. 3005, ſcheinen in uralte Zeiten zu gehören; an den Füßen bis an die Schenkel ſind ſie beyde nackend; es müßte denn ſeyn, daß ſie dermaßen enge Hoſen und Strümpfe hätten, daß man ſie für nackend anſehen kann; ihre Spieße ſind von gleicher Länge, die Seiten=Gewehre aber von ungleicher Form. Fig. 3006, ſehen wir noch 4 andere Hetruscier, die in ihrer Kleidung, und in Anſehung ihrer Schilde mit den Griechen und Römern ziemlich überein kommen, den erſten ausgenommen, der eine Pelta in Form eines halben Mondes führt; übrigens werden dieſe Soldaten alſo vorgeſtellt, wie ſie mit einander ſtreiten, woraus man einiger Maßen abnehmen kann, wie ſie im Kriege auf einander los gegangen ſind. Fig. 3007, hat ein Schwert, welches ſich zwar zum Hauen, aber nicht

zum

zum Stechen ſchickt; der Schild iſt ausgehöhlt, und die Stiefel gehen faſt bis an die Knie; etwas Beſonderes iſt hier, daß man daran die Zehen unterſcheiden kann,

Fig. 3008, ſieht man zwey alte Soldaten, (Milites veteranos), welche Boiſſard von einem alten Denkmahle zu Baya in Campanien abgezeichnet hat. Der erſte heißt *Aſamon Turrianus*, der andere *Cornelius Caſtor*. Der erſte hat einen großen Bart, der andere iſt unbärtig. In der Kleidung ſind ſie einander gleich, auſſer daß des Caſtor's Ober-Mantel unten herum verbrämt iſt. Eben dieſer hält in der Rechten einen umgekehrten Spieß, in der Linken aber eine Rolle, welche leztere ſonſt öfters für ein Zeichen obrigkeitlicher Perſonen oder Befehlshaber gehalten wird; vielleicht konnte es auch ein Gedächtniß-Zettel ſeyn, auf welchem gewiſſe Verrichtungen verzeichnet waren. Die Stiefel bedecken den ganzen Fuß. *Turrianus* hält in ſeiner Rechten ein Inſtrument, wovon ſich nichts gewiſſes ſagen läßt, wenn es nicht etwa der untere Theil oder gleichſam der Stiel von einem Feld-Zeichen iſt. Die Linke iſt auf den großen ovalen Schild, der auf der Erde ruhet, geſtützt; der Degen, der ihm vorn über den Leib herab hängt, hat, anſtatt des Knopfes, einen halben Mond. Der Panzer des Soldaten, Fig. 3009, (wofern man ihn einen Panzer nennen kann,) hat eine ganze beſondere Form; das Ober-Kleid iſt auf der rechten Schulter zuſammen geheftet; der Schild iſt rings um mit Ringelchen geziert, und in der Linken hält er auch eine Rolle. Fig. 3010, ſieht man noch einen andern Soldaten, deſſen Helm mit andern gar nicht überein kommt; ſein Schild iſt ſo groß, daß er von der Erde, faſt bis an die Schultern reicht. Der Rock hat, wie des Vorhergehenden, viele Falten. Der Folgende, Fig. 3011, hat einen Helm von ungewöhnlicher Größe, und ſieht

einer phrygiſchen Mütze ſehr gleich; Schild und Spieß aber kommen mit dem Vorhergehenden überein.

Die Kriegs-Kleider und Waffen der meiſten morgenländiſchen Völker, beſchreibt Herodotus, B. 7, C. 61, wo er erzählt, aus wie mancherley Nationen das in allen Geſchichten bekannte, überaus große Kriegs-Heer des perſiſchen Monarchen Xerxes beſtanden habe. Von den Indianern ſagt Strabo, daß ſie, ſtatt der Waffen, Bogen und Pfeile, Wurf-Spieße, kleine Schilde und Degen gebraucht haben. Von den Aegyptern meldet Xenophon, daß ſie ſehr große Schilde, lange Spieße und kurze Degen gehabt haben. Von den Thraciern berichtet Herodotus, daß ſie Füchſe auf dem Kopfe getragen hätten, welches, nach Xenophon, vielleicht durch Fuchs-Bälge zu erklären iſt, womit ſie im Winter gegen die Kälte und den Schnee das Geſicht verwahrten. Von den Aethiopiern erzählt Strabo, daß ſie, ſtatt der Waffen, eiſerne Keulen, daneben aber auch Spieße geführt, und Schilde von ungegärbtem Leder getragen haben, Andere bedienten ſich der Bogen und Lanzen. Von den Arabern, welche den Beynahmen Sceniten führten, meldet Ammianus Marcellinus, B. 22, C. 34, daß ſie lange Haare und große Bärte getragen haben, übrigens aber meiſt nackend gegangen ſeyn, und ſich großer Bogen und langer Spieße bedient haben.

Der Aethiopier, den wir Fig. 3012, mit einem kurzen Unter-Kleide und langen Spieße ſehen, iſt aus dem Buche des Cosmas, eines ägyptiſchen Mönches, genommen, und ſoll eigentlich ein Abyſſinier ſeyn.

Der Amazonen geſchieht bey den Alten öfters Meldung; Fig. 3013 ſtellt eine ſchöne Bild-Säule davon dar. Mit der Rechten hält ſie einen Bogen, und unter dem linken Arme hat ſie einen Köcher mit Pfeilen; zu ihren Füßen liegt ein Helm, und hinter ihr eine Streit-Axt und ein kleiner Schild.

Fig.

Fig. 3014, ſtellt einen ägyptiſchen Soldaten in eben der Kleidung vor, wie ſie Herodotus beſchreibt. Der oben wie ein Kegel zugeſpitzte Helm, iſt oben gewiſſer Maßen geſpalten. Der Schild iſt rund und gewölbt; der Panzer ſcheint aus ſtarken Schnüren oder Fäden durch einander geflochten zu ſeyn, auf eben die Weiſe, wie Herodotus den Panzer des Amaſis, eines ägyptiſchen Königes, beſchreibt. Die Schuhe und Strümpfe gehen bis über die Knie. In ſeiner Rechten mag er wohl einen Spieß gehabt haben, der aber abgefallen iſt.

Die Kriegs-Rüſtung der Parther, iſt an dem Triumph-Bogen des Septimius Severus zu erkennen. Viele gehen mit unbedecktem Haupte; Andere tragen phrygiſche Mützen, welche vorwärts eingebogen ſind. Ihre Röcke gehen bis an die Knie, und ſind in der Mitte gegürtet; überdies tragen ſie einen kurzen Ober-Mantel, welcher über die Schultern hängt. Ihre weite Hoſen und Strümpfe, die an Einem Stücke ſind, ſind unten an den Knöcheln zuſammen gebunden; die Schuhe ſind rund, und ſchließen ſich feſt an den Fuß. Vor Alters trugen faſt alle morgen- und abendländiſche barbariſche Völker dergleichen Schuhe und Strümpfe; daher man bey den Abbildungen der aufgerichteten Sieges-Zeichen, die Gefangenen meiſtentheils in einem ſolchen Aufzuge erblickt.

Mit den Parthern kamen auch die Dacier in ihrer Kleidung überein, wovon weiter unten bey der Cavallerie ein Mehreres vorkommen wird; ja die alten Deutſchen trugen faſt meiſtens dergleichen Kleider. Die Dacier trugen ebenfalls Röcke, welche bis an die Knie gingen, und um die Lenden waren ſie gegürtet; ſie hatten auch kurze Mäntel, welche meiſtens mit einem beſondern Saume eingefaßt waren. Ihre Schilde waren oval, und insgemein 2½ bis 3 Sch. lang. Ihre Degen oder Schwerter waren etwas länger, als die

die römiſchen, und unten nach Art der Säbel umgebogen; Viele brauchten auch Pfeile und Bogen. Einige trugen, nebſt den Säbeln, auch noch kurze Dolche; wie ſolches an dem Arcu Traiano, auf welchem verſchiedene Treffen, die zwiſchen den Römern und Daciern vorgefallen waren, vorgeſtellt ſind, zu erkennen iſt. Von dieſer Art iſt derjenige Soldat, den man Fig. 3015 ſieht, deſſen Mantel unten verbrämt iſt. Fig. 3016, ſtellt einen andern dar, mit einem ovalen Schilde und einem daciſchen Säbel; der Kopf und die Füße ſind unbedeckt, auſſer daß er eine Sohle unten an die Füße gebunden hat.

Der folgende Soldat, Fig. 3017 [a]), welcher einen großen Schild vor ſich hält, und in der rechten Hand eine Keule führt, ſcheint ein Deutſcher zu ſeyn. Der obere Leib iſt ganz nackend, der untere aber mit daciſchen Hoſen und Strümpfen bekleidet.

Fig. 3017 [b]), ſind zwey ramaſſirte Deutſche, von der Claſſe der Edeln, mit Thier-Fellen, von welchen das Haupt die Stelle der in den nachmahligen Ritter-Zeiten ſo allgemein üblich gewordenen Helme vertrat, auf eine ſehr leichte Art bekleidet. Der Eine trägt auf der rechten Schulter eine Keule von Eichen-Holz, vor deren bloßen Anblick mancher unſerer jungen Herren ſich entſetzen würde. Der andere trägt in der rechten Hand einen langen Spieß, deſſen Ende mit zweyſchneidigem Eiſen beſchlagen iſt, und auf eben der Seite einen Degen, ebenfalls auf beyden Seiten ſcharf, und von ſtarkem Eiſen geſchmiedet. Die Schuhe von beyden ſind von ſtarkem Leder, mit kleinen Riemen befeſtigt, und laufen nach den Zehen hin ſpitzig zuſammen, ungefähr wie die Damen-Schuhe unſerer heutigen Damen.

Fig. 3017 [c]), ein Par deutſche Krieger, eben im Anmarſche gegen den Feind begriffen. Der Eine von ihnen, welcher noch nicht ſo glücklich war, eine Thier-

Haut zu erſchwingen, iſt bis auf die Mitte ſeines Körpers nackt, von da aber mit leinenen Beinkleidern bedeckt; ſein Camerad hingegen iſt unten nackt, und oben mit einer Wolfs-Haut geziert. In ihren Händen tragen ſie größere und kleinere Spieße. Von ihrer linken Schulter herab hängen Schilde, welche ungleich länger als breit, und nichts anders als platte mit einer Handhabe verſehene Breter ſind, welche ſie zu ihrer Beſchützung, während des Gefechtes, mit der linken Hand über ihren Körper halten, während die Rechte Wurf-Spieße gegen ihre Feinde verſchleudert.

Fig. 3017 [c]), zwey Männer in voller Kriegs-Rüſtung, mitten in der Hitze des Streites. Das ſie zur Hälfte bedeckende Fell haben ſie mit dem linken Arme zurück geſchlagen und ſchon hebt der Eine ſeine Keule auf, der Andre zielt mit ſeinem Wurf-Spieße, um dem Feinde eins zu verſetzen. Die Hörner auf ihren Häuptern hatten die Abſicht, ihren Feinden Schrecken einzujagen, und deuteten zugleich an, daß diejenigen, welche ſie ſchmückten, von der Claſſe der Edlern, oder, nach heutiger Art zu reden, von hochadelicher Herkunft, ſeyn.

Fig. 3018, iſt noch ein anderer Deutſcher, dem die Keule durch die Länge der Zeit entfallen ſeyn mag; er hat aber einen Hut auf dem Kopfe. Fig. 3019, iſt noch einer von eben der Art, der die Keule ebenfalls verloren haben mag. Was die Schützen betrifft, welche ſich bey ihm befinden, ſo möchte man dieſelben, wegen ihrer beſondern Tracht, eher für Weiber, als Männer, anſehen; denn auſſer dem Helme und Panzer tragen ſie ſehr lange und weite Röcke, die ihnen von den Hüften bis an die Knöchel gehen; ſie führen nebſt den Bogen und Pfeilen, auch ein Seiten-Gewehr. *Fabrettus* iſt der Meinung, daß man dieſe Schützen allerdings für Weiber halten müſſe, indem

bey

bey den alten barbariſchen Völkern die Weiber zum öftern mit ihren Männern in den Krieg gezogen ſeyn.

Fig. 3020, ſieht man zwey deutſche Schleuderer, von welchen der erſte den Oberleib mit einem Mantel bedeckt hat, und Steine wirft, der andere aber, der ein gleiches thut, einen Hut auf dem Kopfe hat. Die Schleuderer trugen inſonderheit deswegen Mäntel, damit ſie die Steine darin ſammeln und nachtragen könnten.

Der in Fig. 3021 abgebildete Soldat, iſt von der zu Konſtantinopel befindlichen Columna Theodoſiana copiert, und ſoll entweder ein Skythe, oder doch einer aus den benachbarten Völkern, welche der Kaiſer Theodoſius nebſt andern im Triumph aufgeführt hat, ſeyn. Die zwey Spanier, Fig. 3022, ſind aus dem berühmten Schilde des Scipio abgezeichnet. Ihre Degen haben mit den römiſchen viele Aehnlichkeit, indem die Römer unſtreitig die Form ihrer Degen von den Spaniern entlehnt haben. In der Kleidung kommen ſie ziemlich mit den Mauritaniern überein.

Was endlich die alten Gallier betrifft, ſo finden ſich ſehr wenige Denkmähler, auf welchen ſie gewaffnet erſcheinen; denn da ſie von dem Jul. Cäſar den Römern unterworfen wurden, und nachher auch den Römern in ihren folgenden Kriegen dienten, ſo iſt leicht zu erachten, daß ſie auch auf römiſche Art werden gekleidet worden ſeyn, und auch römiſche Waffen geführt haben. Strabo gibt den Galliern das Zeugniß, daß unter ihnen die Belgae (Niederländer), inſonderheit aber die Bellouaci und Sueſſones vor allen andern die ſtreitbarſten geweſen ſeyn. Sie trugen, ſtatt der Röcke, offene Kleider mit Aermeln, welche ihnen bis über die Knie gingen, und hatten lange Haare. Ihre Degen, welche ſie auf der rechten Seite trugen, ſollen ſehr lang geweſen ſeyn, gleichwie auch

ihre Schilde und Lanzen; ſie hatten auch eine gewiſſe Art von Wurf-Spießen, welche ſie Materes oder Materas nannten, die ihr vornehmſtes Gewehr geweſen ſeyn ſollen. Einige führten auch Bogen und Schleudern. Auf der Jagd hatten ſie inſonderheit kurze Wurf-Spieße, welche einiger Maßen mit den Pilis der Römer überein kamen. Zu Dijon im Herzogthum Burgund, befindet ſich bey Hrn. *du Mai*, einem Mitgliede des hohen Rathes, ein altes Denkmahl von erhabener Arbeit, auf welchem ein alter Gallier, in der Geſtalt, wie ihn Fig. 3023 vorſtellt, zu ſehen iſt. Er ſteht mit bloßem Haupte; auf dem Rücken hängt ſein Köcher, und in der Rechten hat er einen Bogen; der Rock mit Aermeln, iſt mit einem Gürtel dermaßen aufgeſchürzt, daß er ihm kaum bis an die Knie geht. Hoſen und Strümpfe kommen mit der Tracht der Dacier überein. Nach des Diodorus Zeugniß, trugen die Gallier ſonſt auch Helme, welche ſie, an ſtatt eines Zierrathes, mit allerley Figuren von Thieren zu beſetzen, und auch mit Ohren und Hörnern von Ochſen zu beſtecken pflegten, auch Pferde-Mähnen an ſtatt des Feder-Buſches davon herab hängen ließen. Von den Spaniern berichtet Strabo, daß dieſelben ſich ſehr auf das Rauben gelegt, und deswegen ſich nur kleiner Schilde und einer leichten Rüſtung bedient haben. Von den Luſitaniern ſagt er eben dergleichen, daß ſie zu hinterliſtigen Nachſtellungen ſehr geſchickt, und leicht auf den Füßen geweſen ſeyn; eben deswegen hatten ſie auch nur kleine Schilde, Dolche und kleine Aexte; ihre Panzer waren bloß leinen, bisweilen aber auch aus eiſernen Häkchen zuſammen geſetzt. Ihre Helme waren bisweilen von ſtarken Sehnen geflochten; auch führten ſie öfters Wurf-Spieße und Lanzen, deren Spitzen von Metall waren. Livius bezeugt, Dec. 3, L. 2, c. 46, daß in der Schlacht bey Cannä die Gallier und Spanier einer-

ley

ley Schild geführt haben, zwiſchen dem Seiten⸗Gewehre aber ſich ein großer Unterſchied befunden habe, indem der Gallier ihr Degen lang, und nicht ſo ſpitzig geweſen ſey, als die andern.

Wie die Griechen in vielen Dingen mit den Römern überein kamen, ſo gilt dieſes auch von ihrer Reiterey (Cavallerie); denn was Xenophon, in ſeinem Buche de re equeſtri, in Anſehung der Aufzäumung und Auszierung der Pferde meldet, das nimmt man hin und wieder auch auf den alten römiſchen Denkmählern wahr. Auf Münzen ſieht man zwar öfters griechiſche Reiter; weil aber dieſe Figuren, wegen Mangel des Raumes, insgemein klein ſind, ſo läſſet ſich an ſolchen das wenigſte deutlich erkennen. Die römiſchen Reiter hingegen werden auf verſchiedenen Denk⸗Säulen dermaßen kenntlich und deutlich vorgeſtellt, daß man daran alles hinlänglich unterſcheiden kann.

Die zwey Pferde nebſt ihren Führern auf dem Monte Caballo in Rom, Fig. 3024 und 3025, ſind dermaßen einander gleich, daß Maffei es für hinlänglich hielt, wenn man nur die Geſtalt des einen vorlegte. Der eine iſt ohnedies durch die Länge der Zeit ſo ſehr verſtümmelt und ſchadhaft geworden, daß man die eigentliche Geſtalt nicht mittheilen könnte, es wäre denn, daß man aus dem andern dieſe erſetze. Aus der Ueberſchrift: Opus Phidiae und Opus Praxitelis, erhellt, daß dieſe Pferde von den berühmteſten alten Bildhauern verfertigt ſind, indem das eine den Phidias, das andere aber den Praxiteles, zum Urheber hat. Es ſind zwey vollkommene Meiſterſtücke, welche ſo großer Künſtler würdig ſind. Wenn man die Bruſt des ſich in die Höhe bäumenden Pferdes, und die Stellung des dabey ſtehenden Führers, der ſolches zurück zu halten ſucht, genauer betrachtet, ſo

muß man geſtehen, daß darin eine ungemeine Kunſt ſtecke, welche von allen Kennern bewundert zu werden verdient.

Der von Metall gegoſſene Reiter, Fig. 3026, iſt in Lyon ausgegraben worden; und es hat ſowohl der, welcher dieſen Reiter zuerſt gezeichnet, als auch derjenige, welcher ihn hernach in Erz gegoſſen hat, große Kunſt daran bewieſen.

Viele meinen, daß der berühmte *M. Curtius* verſtanden werde, welcher ſich für die Römer den Göttern als ein Verſöhn-Opfer gewidmet, und in einen tiefen Abgrund geſtürzt hat; allein, ich ſehe nichts, was auf jene Geſchichte ſich beziehen könnte; denn *M. Curtius* wird allezeit als ein römiſcher Ritter, mit ſeiner völligen Rüſtung bedeckt, vorgeſtellt, und zwar in der Stellung, daß er entweder in vollem Galopp nach der Grube rennt, oder ſich ſchon in ſolche ſtürzt; dieſer Reiter aber iſt ganz nackend, ſeine Haare und Bart ſind auch nicht ſo beſchaffen, wie man an den Römern gewohnt iſt. Vermuthlich ſtellt dieſer Reiter einen alten Gallier vor, der etwann einen Wettlauf gehalten, und weil er wirklich den Preis davon getragen hat, zum Andenken alſo dieſes Denkmahl mag verfertigt worden ſeyn.

Fig. 3027, ſieht man einen Reiter, wie ſolchen *Fabrettus* von der Columna Traiana abgezeichnet hat. Das Pferd hat einen halben Mond auf der Bruſt hängen, welcher Zierrath an den römiſchen Pferden ſehr oft vorkommt. Der Reiter hält in ſeiner Rechten einen Spieß; an die linke Seite hat er ein Schwert gegürtet, deſſen Klinge ungefähr 2 Schuh lang ſeyn mag.

Fig. 3028, ſieht man Alexander Magnus auf ſeinem Bucephalus, welches aus dem darunter ſtehenden abgebrochenen griechiſchen Worte ΒΟΥΚΕ deutlich erhellt. Ueber dem Haupte zeigt ſich die Sonne (*), und in der Rechten hält er einen Lorbeer-

Kranz,

(*) Es gibt viele Münzen mit dieſer Vorſtellung. Vielleicht zielt die Sonne auf ſeine geglaubte göttliche Abſtammung.

Kranz, welche Symbola ohne Zweifel auf die von dieſem Helden im Orient erfochtene Siege abzielen mögen.

Die folgende Fig. 3029, ſtellt einen römiſchen Kaiſer vor, der mit ſeiner Lanze auf einen Infanteriſten zurennt, der ſich aber mit ſeinem Schilde bedeckt, und den Reiter mit ſeinem Degen abzuhalten ſucht. Das Pferd iſt mit einer Löwen-Haut bedeckt, die vorn getheilt iſt, und auf der Bruſt des Pferdes an ſtatt eines Bruſt-Riemens dient.

Fig. 3030, ſieht man den Kaiſer Trajanus, welcher mit ſeinem Pferde, das auf der Bruſt zwey halbe Monde hängen hat, rennt.

Fig. 3031, ſtellt einen römiſchen Reiter mit einem ovalen Schilde vor. Der Schwanz-Riemen des Pferdes iſt beſonders ausgeziert. Es iſt von der Columna Traiana. Fig. 3032, iſt von eben dieſer Säule.

Fig. 3033, iſt ein unvergleichliches Stück, welches den Kaiſer M. Aurelius zu Pferde vorſtellt, und zum Andenken eines von ihm erhaltenen Sieges auf dem Capitolio errichtet worden iſt.

Der Reiter, Fig. 3034, iſt ebenfalls von der Columna Traiana genommen.

Fig. 3035, ſieht man das Reit-Pferd des Kaiſers Trajanus, welches der Stall-Meiſter an dem Zügel führt, woran man den völligen Aufputz eines Pferdes, die Zügel oder den doppelten Zaum, den Bruſt- und Schwanz-Riemen, die koſtbare Decke, die an ſtatt des Sattels dient, deutlich erkennen kann. Das Pferd, Fig. 3036, iſt aus der Zahl derjenigen, deren die Equites ſingulares, die im Treffen dem Kaiſer immer zur linken Seite waren, (die Equites praetorii bedeckten ihn zur rechten,) ſich zu bedienen pflegten.

Der Reiter, Fig. 3037, iſt von der Columna Theodoſii. Das Kriegs-Kleid kommt mit dem vorher beſchriebenen meiſt überein. Auf dem Kopfe hat er einen Helm, der oben mit einem Vogel und ſehr großen Feder-Buſche geziert iſt. Das Seiten-Gewehr iſt überaus kurz. Die Decke des Pferdes iſt ſehr prächtig geziert, und ſchuppenförmig.

Hier ſind die ſo genannten Equites cataphracti oder clibanarii nicht zu übergehen. Nach der Auslegung des Servius, über Virgil. Aen. II. ſind darunter diejenigen Reiter zu verſtehen, die nicht nur ſelbſt mit einem eiſernen Harniſche bedeckt waren, ſondern deren Pferde auch mit ſolchem Harniſche verſehen waren. Dieſe Harniſche beſtanden aus lauter kleinen Blechlein, welche auf ſtarke Leinwand gehefſtet waren, ſo, daß immer eins das andere zum Theil bedeckte, wie die Federn an einem Vogel. Solche Reiter waren zur Zeit des Kaiſers Konſtantin ſehr gebräuchlich.

Bey dieſen Vorſtellungen von Reitern iſt merkwürdig, daß man nirgends einen Steig-Bügel ſieht; daher man nicht unbillig den Schluß macht, daß ihr Gebrauch vor Alters nicht müſſe bekannt geweſen ſeyn, zumahl ihrer auch bey keinem einzigen griechiſchen oder lateiniſchen Schriftſteller gedacht wird; ja, man findet das Wort Biſtaphia, womit die Neuern einen Steig-Bügel andeuten, auch nicht einmahl in einem ziemlich alten Wörter-Buche. Es iſt auch nicht zu begreifen, daß, wenn ſie zu alten Zeiten bereits da geweſen wären, man ſie auf keinem einzigen Denkmahle antreffen ſollte. Es müſſen demnach die Wörter Stapes, Stapeda, Stapia und Epiſtapia, womit die Neuern einen Steig-Bügel andeuten, erſt in neuern Zeiten, mit dem Gebrauche derſelben, bekannt geworden ſeyn. Wenn Xenophon davon redet, wie ein Reiter ſich auf ſein Pferd zu ſchwingen pflege, ſo

ſagt

ſagt er: daß der Reiter die Mähne des Pferdes zugleich mit dem Zügel angefaßt, und alſo mit einem Sprunge ſich hinauf geſchwungen habe. Wenn aber ein Reiter eine ſchwere Rüſtung hatte, die ihm dies nicht zuließ, ſo hatten ſie, nach Art der Perſer, ihre Pferde-Knechte, welche ihnen auf das Pferd halfen. Xenophon meldet auch dieſes, daß manche Pferde-Knechte die Geſchicklichkeit gehabt haben, die Pferde alſo zu gewöhnen, daß, wenn ihr Reiter aufſitzen wollte, ſie ſich auf die Erde niederließſen, daß er ſie ohne alle Mühe beſteigen konnte. Wenn die Römer ihre junge Leute in der Reit-Kunſt unterrichtem ließen, hatten ſie auf der Reit-Bahn hölzerne Pferde, an denen ſie ſich vorher übten, bald auf der rechten bald auf der linken Seite ſich auf das Pferd zu ſchwingen; hernach wurde ihnen auch gezeigt, wie ſie eben dieſes bewerkſtelligen ſollten, wenn ſie auch gleich keine Hand frey hätten, ſondern in der einen etwann einen Spieß, und in der andern einen Degen hielten. Alles dieſes geſchahe ohne Steig-Bügel; und wenn ein junger Römer nicht reiten konnte, war es ihm ſchimpflich. Wenn aber die Reiter alt geworden waren, daß ſie nicht mehr hoch zu ſpringen vermochten, iſt leicht zu erachten, daß ihnen die Knechte auf das Pferd geholfen, oder daß ſie das Pferd an eine Anhöhe, einen großen Stein, oder Stubben, geführt haben.

Obgleich die Pferde mit Huf-Eiſen zu beſchlagen, ſchon zu alten Zeiten bekannt war, ſo ſcheint es doch nicht überall eingeführt geweſen zu ſeyn. *Fabrettus* verſichert, daß er unter allen denen Pferden, die er auf den alten Denkmählern in großer Anzahl genau betrachtet hatte, nur ein einziges, welches mit Huf-Eiſen beſchlagen war, angetroffen habe. Von Maul-Eſeln trifft man Beyſpiele an, davon Suetonius, in Nerone, c. 30, in Veſpaſiano, c. 23, und Plinius

11, 33. nachgeſehen werden können. Xenophon hingegen gedenkt, in ſeinem Buche von der Reit-Kunſt, der Huf-Eiſen nicht, ſondern meldet nur, wie man vor Alters den Huf der Pferde gehärtet habe, daß er ſich nicht ſo leicht verſtieße. Er berichtet auch, L. 4. Exped. Cyri, von einer gewiſſen Nation, die ſehr kleine Pferde hatte, denen ſie im Winter grobe Säcke an die Füße banden, worin ſie wie in Stiefeln gingen, damit ſie nicht ſo tief im Schnee einfallen möchten. Siehe auch im XXV Th. S. 368, fgg.

Was die Cavallerie anderer Völker betrifft, ſo merke ich zuvörderſt aus dem Xenophon an, daß bey der Armee des Cyrus des Jüngern, der ſeinen Bruder Artaxerxes mit Krieg überzog, 600 Reiter um ihn geweſen ſeyn, welche nicht nur das Haupt mit einem Helme, ſondern auch den ganzen Leib und die Schenkel mit ſtarken Panzern und Harniſchen bedeckt hatten; da hingegen die Perſer mit bloßem Haupte ſtritten. In eben dieſem Heere waren auch die Pferde vor der Stirn und Bruſt mit einem eiſernen Stirn- und Bruſt-Blatte verſehen, wodurch ſie gegen die abgeſchoſſenen Pfeile einiger Maßen geſichert waren. Auf dem Triumph-Bogen des Septimius Severus, ſieht man einige parthiſche Reiter, deren Kappen, womit ſie das Haupt bedeckten, nach phrygiſcher Art vorwärts etwas eingebogen waren; der Rock geht kaum bis an die Knie, und iſt mit einem Gürtel gebunden; der Mantel, welcher auf der Bruſt zuſammen geheftet iſt, fliegt hinter ihrem Rücken; die Hoſen ſind ſehr lang und weit, und gehen ihnen bis an die Knöchel, wo ſie zuſammen gebunden wurden. Aus Fig. 3038 erſieht man, daß, wenn ſie ſehr geſchwinde ritten, ſie mit dem einen Arme ihre Pferde, die im Galopp den Kopf in die Höhe zu halten gewohnt waren, um den Hals faßten, worin auch einige andere Nationen es ihnen nachthaten. Ob aber

gleich

gleich die Parther auf alten Denkmählern mit keinen Waffen verſehen ſind, ſo darf man deshalb doch nicht glauben, daß ſie unbewaffnet geweſen ſeyn, ſondern es iſt vielmehr zu glauben, daß, weil die Waffen auf den Bogen und Säulen öfters vor den übrigen Bildern hervor rageten, ſie durch die Länge der Zeit von dem Wetter mürbe gemacht oder ſonſt abgeſtoßen worden, und abgefallen ſeyn, zumahl, da wir gewiß wiſſen, daß die Parther lange Degen oder Schwerter geführt haben, welche noch größer waren, als der Römer ihre, und daß ſie ſich auch der Bogen und Pfeile bedient haben, welche leztere ſie mit großer Geſchicklichkeit abzudrücken wußten. Es iſt auch von ihnen bekannt, daß ſie ſich öfters geſtellt haben, als ergriffen ſie die Flucht; da ſie aber hernach plötzlich umkehrten und den Streit erneuerten, ſie ſelbſt über die Römer manchen Sieg erhalten haben.

Die Maſſageten, welche nach dem Berichte des Herodotus, B. 1, C. 215, in ihrer Lebens-Art die Skythen nachahmten, ſtritten zu Pferde und zu Fuße, und bedienten ſich der Bogen und Spieße, wie auch kleiner Streit-Aexte; ſie ſchmückten ihre Haupt-Decken, Gürtel ꝛc. öfters mit Gold. Wie ſie an Silber und Eiſen einen Mangel hatten, alſo hatten ſie hingegen an Gold und Erz einen Ueberfluß.

Die Skythen hatten eine ſehr ſtarke Reiterey und vortreffliche Pferde, und bedienten ſich im Kriege eben dergleichen Waffen, als die Parther, nähmlich der Bogen und Pfeile.

Die Amazonen waren, nach dem Berichte des Herodotus, ſehr ſtreitbare Weiber, deren Thaten hin und wieder von den Alten gerühmet werden. Sie ſollen z. B. mit den Skythen Krieg geführt haben, ſind den Athenienſern in das Land gefallen, und als Alexander ſeinen Feldzug nach dem Orient vornahm, ſoll ihre Königinn bey ihm einen Beſuch abgeſtattet haben;

haben; allein, dieſe Erzählungen ſind mit Fabeln untermiſcht, ſo, daß Einige ſo gar daran zweifeln, ob jemahls dergleichen Amazonen geweſen ſeyn. Zu Wien, iſt auf einem alten Monumente ein Streit der Amazonen vorgeſtellt, wovon man Fig. 3039, eine, wie ſie mit ihrem Widerſacher kämpft, ſieht. Ihre Waffen beſtehen hier bloß in einem Beile oder einer Streit-Axt; das Pferd iſt, an ſtatt des Sattels, mit einer bloßen Decke belegt. Sie führten auch, wie ich bereits oben, S. 575, gemeldet habe, Schilde, welche die Geſtalt eines halben Mondes hatten. Sonſt wird auch erzählt, daß ſie ihren Mädchen in der erſten Jugend die rechte Bruſt abgebrannt hätten, damit dieſelbe ihnen künftig nicht an Spannung des Bogens hinderlich ſeyn möchte; allein, ſo viel man noch Amazonen auf Denkmählern erblickt, haben alle noch beyde Brüſte.

Fig. 3040, iſt ein Sarmatier, deſſen Aufzug ſehr ſonderbar iſt. Der Hut oder die Mütze iſt rund, und oben zugeſpitzt; das Kleid aber bis zu unterſt des Fußes liegt dermaßen dicht am Leibe, daß, wenn dieſe Bedeckung nicht durchaus mit Schuppen überzogen wäre, man ſie für nackende Männer halten ſollte. Pauſanias, in Atticis, meldet, daß, weil bey den Sarmatiern ein ziemlicher Mangel an Eiſen war, ſie dergleichen ſchuppichte Decken aus dem Hufe der Pferde gemacht haben. Sie ſchnitten nähmlich aus dem Hufe, nachdem ſie ihn wohl gereinigt hatten, dünne Blättchen in Form der Schuppen, in welche ſie hernach kleine Löcher bohrten, und die ſie hernach mit Pferde-Haaren oder Saiten auf ſtarke Leinwand dergeſtalt auf einander hefteten, daß ſie die Haut eines Drachen oder Fiſches vorſtellten. Ammianus Marcellinus ſagt von eben dieſen Sarmatiern, wie auch den Quaden, daß ſie Panzer von geſchabtem Horn

Horn hätten, welches wie Vogel = Federn, die über einander her liegen, auf Leinwand geheftet ſey.

Die daciſchen Reiter, deren Fig. 3041 einen darſtellt, ſind den Parthern ſehr gleich. Ihre Mütze oder Kappe iſt nach phrygiſcher Art eingebogen, bisweilen aber gingen ſie auch mit bloßem Haupte. Der Rock geht ihnen bis an die Knie; der Mantel iſt ſehr kurz, und hängt auf den Rücken, vor der Bruſt iſt er zuſammen geheftet; wann es kalt war, ſchlugen ſie ihn um ſich herum. Als Waffen führten ſie einen krummen Säbel und einen ovalen Schild. Das ganze Pferde = Geſchirr beſtand in einem Zaume, Bruſt = und Schwanz = Riemen; Sättel hatten ſie nur ſelten.

Die deutſchen Reiter hatten verſchiedene Kleidung. Einige waren, wie Fig. 3042 zeigt, am obern Leibe nackend, und hatten einen kurzen Mantel über die Schultern hängen, welcher vorn zuſammen geheftet war; ihre Hoſen waren ſehr lang, nach Art der Dacier, wie denn Einige völlig nach daciſcher Art gekleidet gingen; ihre Schilde waren oval. Da Deutſchland aus vielen Provinzen und Völkerſchaften beſtand, deren jede ihre beſondern Gebräuche hatte, ſo muß man ſich über die mannigfaltige Kleidung der alten Deutſchen nicht verwundern. Ihre Pferde hatten weiter nichts, als einen Zaum, ohne Bruſt = und Schwanz = Riemen, und ohne Sattel; ja, viele hatten nicht einmahl einen Zaum. Wenn die Reiter galoppirten, faßten ſie das Pferd mit dem einen Arme um den Hals, wie in Fig. 3043 zu ſehen iſt.

Was die Reiterey der alten Gallier betrifft, ſo rühmt Jul. Cäſar, daß die galliſche Reiterey ihm in dem Kriege wider den Pompejus vortreffliche Dienſte gethan habe; doch hat ſich derſelbe der ſpaniſchen Reiter in ſeinen Kriegen bedient. Strabo berichtet, daß bey den alten Spaniern ſich immer zwey Männer auf ein Pferd geſetzt hätten; wenn aber das Treffen an=

anging, ſey der eine abgeſtiegen, und habe zu Fuße gedient.

Daß die mauriſche Reiterey dem Trajan gegen die Dacier Beyſtand geleiſtet habe, leſen wir bey dem Dio; und ohne Zweifel ſind es eben diejenigen, welche man auf der Columna Traiana vorgeſtellt findet. Fig. 3044, bildet einen ſolchen ab, welcher an ſeinen beſonders gekrauſeten Haaren und gekämmten Barte erkannt wird. Ihre Pferde haben weder Sattel noch Zügel, noch ſonſt einen Riemen, wie bey den Numidiern und Getuliern, wie auch andern afrikaniſchen Völkern. Doch ſehen wir an dem hier abgebildeten Reiter, daß das Pferd, an ſtatt eines Bruſt-Riemens, ein zuſammen gedrehetes doppeltes Seil um den Hals hat, welches vielleicht nur dazu diente, daß ſie dem Pferde damit ein Zeichen gaben, auf welche Seite es ſich wenden, oder wann es ſtille ſtehen ſollte. Die Mauren trugen ſehr leichte Röcke, die kaum bis an die Knie reichten, und doppelt gegürtet waren. Die Schenkel und Füße, und die Arme, waren meiſtens unbedeckt. An dem linken Arme trugen ſie den Schild, und in der Rechten einen Spieß.

Fig. 3045, ſtellt einen numidiſchen Reiter dar, welchen ein römiſcher Soldat bey dem Schopfe hält, und auf die Erde zu werfen ſucht. Daß es ein Numidier ſey, erkennt man daraus, weil er meiſt nackend iſt, und bloß einen Mantel am Halſe hängen hat, welches mit der Beſchreibung des Claudianus überein kommt, der von den Numidiern ſagt: dextra mouet iaculum, praeſentat pallia laeua; cetera nudus eques. Dieſer Reiter aber hat keine Lanze; es mag ihm dieſelbe vielleicht entfallen ſeyn. Das Pferd hat auch weder Sattel noch Zeug, und iſt ganz bloß. Die numidiſchen Pferde ſind übrigens von kleiner Art, aber dermaßen ſchnell und zahm, daß ſie mit einer gemeinen Spieß-Gerte regiert wurden, bisweilen auch,

wie

wie Hunde, ihren Herren nachliefen. Der Schild, welcher dieſem Numidier entfallen iſt, hat die Form eines halben Mondes.

Unter dem Kurfürſten von Brandenburg, Friedrich III., nachherigem erſtem Könige von Preußen, waren die Soldaten, ſowohl Infanterie als Cavallerie gut gekleidet. In dem Kriege von 1689, trug die Infanterie noch mehrentheils Mäntel. Als nachher einige brandenburgiſche Truppen nach Italien marſchirten, wurden dieſen, an ſtatt der Mäntel, Ueberröcke gegeben. Man hielt damahls den Mantel nicht für ſo beſchwerlich auf dem Marſche, denn bey gutem Wetter wickelte ihn der Soldat zuſammen, und hing ihn von der Schulter über die Bruſt, daß er ihm ſtatt eines Bruſt-Harniſches dienen konnte, und man öfters bemerkt hatte, daß matte Kugeln nicht durch dergleichen zuſammen gewickelte Mäntel durchgeſchlagen ſind. Wenn die Soldaten marſchiren mußten, und man keine Zelte mitnehmen konnte, ſo wurden von den Mänteln der Cameradſchaft Hütten errichtet, worunter der Soldat ſich im Nothfall vor Regen und Hitze ſchützen konnte.

Die ganze Kleidung des gemeinen Soldaten beſtand damahls in einem Mantel, einem Rocke, 2 Hemden, 1 Par kalbledernen Hoſen, 1 Par wollenen geſtrickten Strümpfen, 2 Par Socken, und 1 Par leinenen Strümpfen, 1 Par Knie-Schnallen, 1 Par guten breiten Schuhen mit doppelten Sohlen, 1 Par ſtarken Schuh-Schnallen, einem mit einer Schnur eingefaßten Hute, wovon eine Krämpe in die Höhe geſchlagen war, die andern aber herunter hingen; ferner einem Hals-Tuche von ſchwarzem Flor, welcher zwey Mahl um den Hals ging, 1 Par Handſchuh, und einem rauhen kalbledernen Ränzel oder Torniſter.

Um ſich einen ungefähren Begriff machen zu können, was dieſe Montirung eines Soldaten, in etwas ſpätern Zeiten, als Kurfürſt Friedrich III. bereits zum König von Preußen gekrönt war, gekoſtet hat, wurden, bey dahmahliger Einrichtung der Land-Miliz, 1704, die Koſten der Montirung folgender Maßen berechnet:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr. - -	3 Thl.	3 Gr.	— Pf.
7 Ellen Boy, à 4 Gr. - - - -	1 ſ	4 ſ	— ſ
1 Elle Kron-Raſch zu Aufſchlägen	— ſ	14 ſ	— ſ
20 Stück meſſingene Knöpfe, à Dutz. 4 Gr. - - - - - -	— ſ	6 ſ	8 ſ
1 Loth Kameelhaar - - - - -	— ſ	3 ſ	— ſ
2 Par Schleifen von Kameelhaar	— ſ	6 ſ	— ſ
1 Hut mit einer gelben Einfaſſung	— ſ	12 ſ	— ſ
	6 Thl.	— Gr.	8 Pf.

Man findet, daß die Gemeinen der Füſilier-Garde Friedrich's III. blaue Röcke mit weißen Aufſchlägen und zinnernen Knöpfen trugen, und zu dieſer Montur 1 Par lederne Hoſen, 1 Par weiße Strümpfe, 1 Par Schuh mit weißen Schnallen, und 1 Par Knie-Gürtel, erhielten (*).

Das oben von den Koſten der Montirung eines gemeinen Soldaten Angeführte, wird zu einer Vergleichung dienen können, von den Koſten der Kleidung eines Soldaten zu Anfange dieſes Jahrh., und in gegenwärtigen Zeiten. Die Bekleidung der Füße mit Stiefeletten, wenn dieſelben nicht zu enge ſind, verdient den Vorzug, weil ſie im Marſchiren beſſer, als Schuhe und Strümpfe, die Füße bewahren. Der Leib des Soldaten aber war damahls vor der Witterung beſſer bedeckt, als in neuern Zeiten. Die Röcke wa-

(*) Alte und neue Denkwürdigkeiten der preuß. Armee, (Berl. 1787, 8.) S. 83.

waren ſo weit, daß ſie zugeknöpft werden konnten, und über den Rock wurde der Degen geſchnallet (*).

Die Unter-Officiers trugen keine Mäntel, ſondern Sürtouts, und zeichneten ſich bey den Feld-Regimentern beſonders durch die Kurz-Gewehre aus.

Die Officiers hatten nicht bey allen Regimentern einerley Uniform mit den Gemeinen. Bey der weißen Garde hatten die Gemeinen, erwähnter Maßen, blaue Röcke mit weißen Aufſchlägen. Die Officier-Röcke aber waren von feinem rothen Tuch, roth gefüttert, und mit goldenen Treſſen beſetzt; die Weſte war auch von rothem Tuch mit Gold geſtickt; ferner hatten ſie rothe Hoſen, ſchwarze Strümpfe, breite Schuhe, eine Schärpe von Gold und Silber, und eben ein ſolches Portepee. Die Hüte waren mit feinen goldenen Treſſen beſetzt, und auf denſelben trugen ſie weiße Federn.

Der gefreyte Corporal hatte einen blauen mit Gold geſtickten Leib-Rock und beſetzten blauen Ueberrock; die Unter-Officiers, blaue Leib-Röcke mit rothen Aufſchlägen, und rothe Sürtouts mit blauen Aufſchlägen; wie ſolches in den alten und neuen Denkwürd. der preuß. Armee, S. 82, ſgg. ausführlich beſchrieben wird.

Jedem Officier von den Feld-Regimentern, wenn ſie zu Felde gingen, wurde erlaubt, Stiefeln zu tragen. Gemeiniglich hatten ſie elendslederne Degen-Gehenke über die Weſte oder den Rock geſchnallet, welche, zum Unterſchied von den Unter-Officieren und Gemeinen, mit Gold oder Silber eingefaßt waren.

Bey

(*) In dieſer Art findet man die Soldaten in der Abbildung des Leichen-Begängniſſes Kurf. Fr. Wilhelm's des Großen vorgeſtellt.

Bey den mehreſten Truppen bekam der Gemeine alle 2 Jahr eine Leib=Montur; bey allen andern in dieſer Epoche kriegführenden Mächten, ſowohl bey den Truppen der Alliirten, als bey den Franzoſen, waren die Officiers jeden Regimentes mit den Gemeinen gleich gekleidet; nur daß ihre Uniform von beſſerm Tuche und faßonirter gemacht war. Man hielt es nicht für gut, die Officiers in der Kleidung von dem gemeinen Soldaten ſehr zu unterſcheiden, weil ſolches im Gefechte dem Feinde zu ſehr in die Augen fällt.

Bey den Franzoſen war die Uniform ſeit den Zeiten Carl's VII. gebräuchlich, wo dieſelbe compagnienweiſe getragen wurde (*). Nach dem Berichte des Pater Daniel wurde aber die Uniform bey der franzöſiſchen Armee erſt im J. 1672, durch den Oberſten Martinet allgemein eingeführt; doch blieb die Generalität noch davon ausgeſchloſſen, und erſt unter Ludwig XV. fingen die franzöſiſchen Generale an, ſich in Uniforme zu kleiden (**). Man findet nicht, daß die Infanterie bey der franzöſiſchen Armee Mäntel, wie bey den Deutſchen, trugen. Sie hatten weite Röcke, Hüte und Strümpfe, welche ſie noch zur Zeit des Grafen von Sachſen trugen, der über die Strümpfe und Hüte der franzöſiſchen Soldaten, in ſeiner Kriegs-Kunſt ſehr eifert (***). Auch trug die franzöſiſche Infanterie ein breites Degen=Gehenk, woran ein ſchwerer Degen hing.

Die Kleidung der mit den Brandenburgern alliirten Truppen war der brandenburgiſchen damahls ziemlich

(*) Pere *Daniel* Milice françoiſe, To. I.

(**) Commentaires de Mr. le Comte *de Turpin* ſur Montecuculi. To. II. p. 411.

(***) Kriegskunſt des Grafen von Sachſen, S. 77.

lich ähnlich; und ſelbſt nach dem Geſtändniſſe franzöſiſcher Schriftſteller gaben ſie der deutſchen Montur den Vorzug vor der franzöſiſchen. Der Marſchall von Feuquieres eifert wider die weiten Röcke der Franzoſen, und die weiten Aermel derſelben; er behauptet, daß ſie ſehr unbequem ſeyn, und doch vor Kälte und übler Witterung nicht ſchützen (*). Dieſe weite Röcke, und beſonders die großen Aermel, waren damahls ſowohl bey der franzöſiſchen Cavallerie, als auch Infanterie, im Gebrauch, und ihr übriger Anzug hatte auch, wie wir geſehen haben, nichts, wodurch er ſich vor dem Anzuge der deutſchen Soldaten auszeichnete.

In der Mark Brandenburg, wurde die Regierung des Kurfürſten Friedrich III. durch eine Waffen-Veränderung bey allen deutſchen und einigen ausländiſchen Truppen merkwürdig. In dieſem Zeitpuncte wurde die Pieke aus der Infanterie abgeſchaffet. Viele waren ſehr gegen dieſe Neuerung, Andere aber billigten ſehr, daß man dieſes Gewehr der Infanterie abgenommen, und dafür die Flinte mit dem Bayonnet gegeben hatte. Man ſahe die Pieke als ein beſonders ſchützendes Gewehr für die Reiterey an; Puyſegür aber behauptet, daß es nicht die Pieke allein wäre, welche die Cavallerie hinderte, in die Infanterie einzudringen; er bewies, daß, wenn die Infanterie unterrichtet iſt, ihr Feuer wohl zu ſparen, dieſes weit wirkſamer gegen die Cavallerie wäre, als das Vorhalten der Pieke, welches nur bey der alten hohen Stellungs-Art von einigem Nutzen ſeyn konnte. Ludwig XIV. wollte dieſelbe ſchon im J. 1681 abſchaffen; er ließ eine Probe machen, und mit aufgeſtecktem Bayonnete feuern, dieſe Probe lief aber ſchlecht ab, weil wäh-

(*) Mem. de *Feuquieres*, To. I. c. 26.

während des Feuerns verſchiedene Bayonnete von den Läufen fielen, und die Kugeln die Spitzen der Bayonnete abſchoſſen. Der König ſtand demnach von dem Projecte, die Pieken abzuſchaffen, ab, und die Franzoſen hatten noch bey ihrer Infanterie, in dem Feldzuge 1689, Pieken, doch aber nicht bey allen Regimentern; denn ſeit 1684 ſtanden nur noch bey 36 Regimentern Piekenier, und zwar nur 10 bey einer Compagnie von 45 Mann. Vauban brachte es endlich dahin, daß dieſes Gewehr gänzlich bey der Infanterie der franzöſiſchen Armee abgeſchaffet wurde; denn er erwies, daß ein Bataillon mit Gewehr und aufgeſteckten Bayonnet durch ein lebhaftes und reguläres Feuer der Cavallerie mehr Widerſtand leiſten könnte, als wenn es mit wenigen Pieken verſehen iſt; doch wurden ſie erſt im J. 1703 gänzlich von den Franzoſen abgeſchaffet.

Diejenigen Officiers, welche Verehrer von der Kriegs-Kunſt der Alten waren, hingen noch immer dem nicht in ſtrengem Verſtande anwendbaren mechaniſchen Grundſatze von der Gewalt eines Körpers im Verhältniß ſeiner Maſſe und Geſchwindigkeit an, ſie betrachteten ihn als einen Grundſatz der Stellungs-Kunſt, und hielten die Pieke für ein ſehr ſchickliches Gewehr zur Trennung eines widerſtehenden Körpers, und billigten daher nicht die Abſchaffung deſſelben. Santa Cruz prophezeyete, ohne daß er Wahrſager ſeyn wollte, als gewiß, daß man dereinſt den Bataillonen die Pieken wiedergeben würde, weil ſie durch dieſes Gewehr am beſten Fronte und Flanken decken könnten; auch glaubte er, daß es nicht ſchwer ſey, dem größten Fehler, den man dieſem Gewehre beymißt, nähmlich die Unbrauchbarkeit bey Belagerungen und andern Gelegenheiten, leicht abzuhelfen (*).

Folard,

(*) Reflect. milit. du *St. Cruz*, To. 5, p. 38.

Folard, der dieſes Gewehr ſo ſehr ſeinen Colonnen angemeſſen fand, nannte es mit dem Montecuculi, die Königinn der Waffen, und hielt es bey der Infanterie für unentbehrlich. Er bewundert, daß man die Pieke bey den Franzoſen nicht wieder eingeführt hat, da es ein dem Charakter der Nation ſo angemeſſenes Gewehr iſt. In dieſer Abſicht ſchlägt er eine Partiſane vor. Noch fanden die Pieken in den neuern Zeiten an dem Marſchall von Sachſen einen ſtarken Vertheidiger; er hält ſie bey der Infanterie für unentbehrlich, und glaubt, daß bloß Nachläſſigkeit und zu große Bequemlichkeit dieſelben verdrängt haben, und daß hauptſächlich die Kriege in Italien, wo die Gegend ſehr durchſchnitten iſt, und wo man ſich derſelben nicht bedienen konnte, Anlaß gegeben haben, die Schieß-Gewehre bey der franzöſiſchen Armee zu vermehren. Was aber bey den Deutſchen den Nutzen, den man ſich von dieſem Gewehre gegen die Cavallerie verſprach, ſehr zweifelhaft machte, war, weil man in dem Kriege gegen die Türken ſahe, daß die türkiſche Cavallerie die Pieken nicht ſcheuete, und daß ſie ſich ihrer Säbel ſehr gut gegen dieſelben zu bedienen wußten. Bekannter Maßen aber fürchteten die Türken mehr das Feuer; und dieſes bewog dann auch die Kaiſerlichen, ihrer ganzen Infanterie Feuer-Gewehre zu geben. Der Marquis von Louvois hörte dieſes von dem Grafen von Asfeld, welcher ſich in dieſem Kriege befand; er ſchlug alſo dem Könige von Frankreich 1689 vor, die Pieken abzuſchaffen. Indeſſen wollte er es nicht durchſetzen und die Sache allein auf ſich nehmen, zumahl, da, wie ich oben erwähnt habe, die Probe, mit aufgeſtecktem Bayonnet zu feuern, nicht gut abgelaufen war. Man ſollte glauben, daß die Schlacht bey Fleury, 1690, die Franzoſen auf andere Gedanken gebracht haben würde; denn nach dem Berichte franzöſiſcher Schrift-

ſteller bemerkte man in dieſer Schlacht, daß die holländiſchen Bataillone, bey welchen damahls noch Piekenier ſtanden, weniger Widerſtand thaten, als die brandenburgiſchen und übrigen deutſchen Truppen, welche keine Pieken mehr führten. Indeſſen wurden dieſelben, bereits gedachter Maßen, noch 13 Jahr bey der franzöſiſchen Infanterie beybehalten.

Die Pieke, ein Gewehr der Colonnen Guſtav Adolph's, welche ſich ſo fürchterlich gemacht hatten, erhielt ſich auch lange im Anſehen bey der ſchwediſchen Nation. Man findet ſie noch 1701 bey der Paſſage der Düna, auch 1702 in der Schlacht bey Kliſſow. Der General Löwenhaupt, als er von den Ruſſen und Polen bey Saladin, 1703, angegriffen wurde, hielt durch die langen Pieken die feindliche Cavallerie zurück (*).

Daß die Pieken das Eindringen der Reiterey in die Infanterie nicht abhalten können, davon dient die Bataille bey Fehrbellin zu einem Beyſpiele und Beweiſe, indem daſelbſt Kurf. Friedrich Wilhelm der Große mit ſeiner Reiterey die mit Pieken beſpickte Bataillonen der Schweden über den Haufen warf. Wenn ein Regiment aus lauter Füſilieren beſteht, das andere aber ein Drittel Piekenier hat, und ſolche auf einander avanciren und chargiren, ſo hat man mehrmahls wahrgenommen, daß das Bataillon, welches aus lauter Füſilieren beſtand, vor dieſen mit Pieken melirten Avantage gehabt hat, indem jene $\frac{1}{3}$ Feuer mehr hatten. Kommt es zum wirklichen Einbrechen von Infanterie auf Infanterie, ſo waren ſchon viele Piekenier getödtet, und es bleiben Löcher, und die andere Partie, wenn ſie mit ihren Bayonneten eindringt, kann faſt mehr ausrichten, als diejenigen, welche

(*) Hiſtoire de Charl. XII. par *Nordberg*, T. I. p. 166. 312.

che Pieken haben. Man pflegte ehemahls die Piekenier beſtändig zur Arbeit bey Belagerungen zu gebrauchen; da man nun die beſten Leute zu Piekenieren erwählte, ſo verloren dadurch die Bataillone den Kern ihrer Soldaten; daher die meiſten Potentaten die Pieken abſchaffeten, und, an ſtatt derſelben, Flinten mit Bayonneten einführten, worunter die Brandenburger, die kaiſerliche, und ſämmtliche deutſche Truppen waren, welche 1689 am Rhein ſtanden; bey den Franzoſen und Holländern aber führte noch der vierte Theil der Bataillone Pieken.

Der Vortheil der Pieke gegen den Angriff der Cavallerie wurde, wie wir geſehen haben, noch ſehr durch die alten Officiers beſtritten. Der gemeine Mann, der ſo gern dem, was er gewohnt iſt, Beyfall gibt, glaubte durch ein langes Gewehr ſeinen Feind und die Gefahr weiter von ſich zu entfernen. Oefters iſt die Macht des Vorurtheiles auch ſo ſtark, daß der erleuchtete Theil dem großen Haufen nachgeben muß. In denen Kriegen, wo man mit einem Feinde, der eine zahlreiche Cavallerie hatte, fechten mußte, mußte man ſchon auf Mittel denken, um die einmahl eingewurzelte Einbildung zu täuſchen, und eine Schutzwehre erdenken, wodurch man die feindliche Cavallerie in einer Entfernung von der Infanterie aufhalten konnte. Man erwählte hierzu die ſo genannten ſpaniſchen Reiter, welche aus Stöcken, die mit Eiſen beſchlagen waren und kreuzweiſe in Balken eingeſteckt wurden, beſtanden; die Stöcke wurden Schweins = Federn genannt. Es wird hiervon im Art. ſpaniſche Reiter ein Mehreres vorkommen.

Da die Pieken bey den brandenburgiſchen und andern deutſchen Truppen abgeſchaffet wurden, und die Infanterie mit Feuer = Gewehr verſehen wurde, ſo ward das kleine Gewehr = Feuer durchgängig lebhafter, und beſonders bey der brandenburgiſchen Infanterie.

Mit der Flinte wurde zugleich das Bayonnet eingeführt. Anfangs war es nur ſo eingerichtet, daß man es in den Lauf ſteckte, und man alſo nicht mit dem Gewehre feuern konnte; es währte aber nicht lange, ſo gab man dem Bayonnete eine Einrichtung, welche das Feuern mit aufgeſtecktem Bayonnete nicht mehr hinderte. Die Vorzüge der Flinte mit dem franzöſiſchen Schloſſe, vor den alten Musketen, welche mit der Lunte und auf einer Gabel abgefeuert werden mußten, wurden durchgängig anerkannt, denn es erforderte viel Zeit, die Lunte zur Abfeuerung der Muskete an den Hahn zu bringen, ſie darin zu befeſtigen, ſie aufzupaſſen, anzublaſen, die Pfanne abzublaſen und zu öffnen. War es windig, ſo wehete der Wind das Pulver von der Pfanne, und der Regen machte es in einem Augenblicke naß. Wenn auch alle dieſe Hinderniſſe nicht eintraten, und die Lunte nur nicht wohl in den Hahn eingepaßt, oder nicht recht im Brande war, ſo drückte man öfters los, ohne daß das Pulver auf der Pfanne ſich entzündete. Hatte man abgefeuert, ſo fiel gemeiniglich die Aſche von der Lunte auf die Pfanne, man mußte dieſelbe erſt ſehr wohl auswiſchen, und nachſehen, ob die Aſche auch noch glimmte, weil ſonſt das Zünd-Pulver im Aufſchütten leicht Feuer fangen konnte. Auch hatten die Musketen die Unbequemlichkeit, daß ſie mit keinen Riemen verſehen waren, und die Infanterie, beſonders die Musketiers, wenn ſie in das Handgemenge kamen, mußten, weil ſie keine Bayonnete hatten, den Degen ziehen, und konnten die Muskete nicht über die Schulter werfen, ſondern mußten dieſelbe in der Hand halten, welches ihnen im Gefechte ſehr beſchwerlich war. Die Flinten, wenn ſie gut ſeyn ſollten, mußten eine Kugel, wovon 12 bis 14 ein Pfund ſchwer waren, ſchießen. Man ſahe beſonders darauf, daß der Lauf eine ſtarke Pulver-Kammer hatte. Das Bayonnet mußte aus

Einem

Einem Stücke geſchmiedet ſeyn, und von der Münd= ung des Gewehres wenigſtens 4 Finger breit abſtehen, auch nicht kürzer, als 2 gute Spannen, ſeyn. Man hielt diejenigen für die beſten, welche dreyeckig und wie ein Stilett hohl geſchliffen waren. Als die Fran= zoſen 1670 die Flinten bey ihrer Armee einführten, mußte der Lauf vom Zünd = Loche bis an die Münd= ung, 3 F. 7 Z. wenigſtens lang ſeyn; und der Kaliber deſſelben mußte ſo groß ſeyn, daß 20 Kugeln 1 Pfund wogen.

Die Regierung Kurf. Friedrich's III. iſt alſo in Anſehung der Waffen = Veränderung eine merkwür= dige Epoche, weil zu dieſer Zeit die Flinte mit fran= zöſ. Schloß und Bayonnet eingeführt wurde. Man hatte aber nicht ſogleich zu Anfange dieſer Waffen= Veränderung das Bayonnet bey dem Chargiren auf dem Gewehre, ſondern erſt bey der lezten Ladung; und wenn man Willens war, in den Feind einzubre= chen, ſteckte man daſſelbe erſt auf den Lauf. Wenn alſo der durchlauchtigſte Verfaſſer der Abhandl. von der preuß. Kriegs = Verfaſſung ſagt: daß 1732 das erſte Glied der Infanterie mit Bayonneten auf dem Laufe zu feuern angefangen habe, iſt ſolches ſo zu ver= ſtehen, daß ſie das Bayonnet jederzeit aufbehielten, und die Chargirung damit gemacht haben. Puyſegür ſagt, daß die Franzoſen vor dem nimwegenſchen Frie= den hölzerne Hefte an ihren Bayonneten gehabt ha= ben; nachher hätte man ihnen eine andere Einricht= ung gegeben, doch wären dieſelben noch nicht auf dem Fuße geweſen, um damit feuern zu können.

Die Franzoſen ſchraubten anfangs die Bayonnete auf die Läufe. Für die beſten Flinten hielt man da= mahls bey der deutſchen Infanterie diejenigen, wenn der Lauf $1\frac{7}{8}$ dresdn. Elle, und die ganze Flinte mit Kolben und Schaft $2\frac{1}{2}$ E. lang war. Man machte beſonders die Flinten auch wegen des Lade = Stockes

nicht ſehr lang, weil man noch keine eiſerne Lade=Stöcke hatte, und die langen hölzernen Lade=Stöcke zerbrechlicher waren, als die kurzen, und durch das Zerbrechen derſelben der Soldat in Gefahr geſetzt wurde; man nahm daher zu denſelben ein feſtes und biegſames Holz. Um dieſem Uebel einiger Maßen abzuhelfen, mußten einige Gefreyte von jeder Compagnie eiſerne Lade=Stöcke bey ſich führen; dieſe aber waren ſo eingerichtet, daß ſie zuſammen geſchraubet werden konnten, und unten einen eiſernen Krätzer hatten, um einen Schuß aus dem Gewehre zu ziehen. Man ſahe alſo ſchon damahls den Nutzen der eiſernen Lade=Stöcke ein, ohne dieſelben einzuführen.

Die Patronen wurden bey der brandenburgiſchen Infanterie in Bünde gebunden, jedes von 6 Stück, und jeder Soldat bekam 24 bis 36 Stück in die Patron=Taſche. Ein Bund wurde aufgebunden, wovon die Patronen los in der Taſche lagen. Ueberdem aber wurde noch einer jeden Compagnie eine gewiſſe Anzahl Patronen nachgefahren, welche noch, wenn es bey gewiſſen Vorfällen nöthig war, unter die Soldaten vertheilet wurden. Es wurden auch noch überdem bey jeder Compagnie eine Tonne Pulver und 2 Centner Kugeln mitgeführt, welche von einigen Commandirten der Truppen in der Bataille nachgetragen wurden. Mehr als 24 Patronen gab man damahls bey andern deutſchen Truppen ſelten auf Einen Mann, und man glaubte, daß es ſehr viel ſey, wenn er dieſelben verfeuerte. Dieſes rührte daher, weil das kleine Gewehr=Feuer bey weitem nicht in der Entfernung, als heutiges Tages zu geſchehen pflegt, anfing, und auch daſſelbe noch nicht ſo lebhaft war. Wenn man ganz nahe an den Feind kam, und bey der lezten Salve, mußten die Soldaten die Gewehre mit Paß=Kugeln laden. Auch die Schild=Wachen mußten, ſobald es finſter ward, ihr Gewehr

mit Paß-Kugeln laden; welches ein ſehr guter Gebrauch war.

Die Flinten der Franzoſen waren, bereits erwähnter Maßen, von etwas kleinerm Kaliber. Es gingen 20 Kugeln auf 1 Pfund, und mit 1 Pfund Pulver füllete man 40 Patronen. Jeder Füſilier hatte 40 Schuß in der Patron-Taſche. Die Zeiten, worin dieſes geſchahe, ſind aber ſpäter, als diejenigen, wovon hier die Rede iſt. Dieſer kleine Kaliber der Gewehre erhielt ſich noch lange nach dieſer Zeit bey der franzöſ. Infanterie. Der Graf Türpin ſagt, in ſeinen Commentarien, daß noch zu der Zeit, als er ſchrieb, dieſer Kaliber gebräuchlich geweſen ſey. Vauban billigte ehemahls dieſen Kaliber nicht, er wollte ihn nicht geringer als 18 Kugeln auf das Pfund machen; von 1 Pfund Pulver ſollten 32 Patronen gefüllet werden; er ſagt ſelbſt, daß die franzöſ. Gewehre zu ſeiner Zeit ſehr ſchlecht geweſen ſeyn, und dieſes entſtände wegen des ſcheinbaren wohlfeilen Preiſes, welcher allen andern Erwegungen vorgezogen würde, daher denn die Gewehre oft ſprängen, und die Leute zu Krüppeln machten; ferner, weil man ſie durch Entrepreneurs liefern lieſſe, die ſich auf Koſten des Königes und durch das Unglück einer Menge rechtſchaffener Soldaten bereicherten; endlich trüge auch das viele Putzen dazu bey, daß die Läufe ſchwächer würden. Er räth daher, die Gewehre ſchwarz anlaufen zu laſſen, und ſie genau zu unterſuchen, auch den Soldaten dazu zu gewöhnen, daß er ein Mahl die Ladung ſo ſtark als das andere Mahl mache; welches damahls bey den Franzoſen noch nicht geſchehen konnte, weil ſie noch mit loſem Pulver die Gewehre ladeten.

Ungeachtet die Bayonnete bey der deutſchen Infanterie eingeführt waren, hielt man es doch noch für nöthig, dem gemeinen Manne einen Degen zu geben.

Man

Man folgte hierin dem Beyſpiele der Franzoſen. Weil man damahls noch bey Stürmen und bey andern Gelegenheiten die franzöſiſchen Infanteriſten mit dem Degen fechten ſahe, ſo war man auch bey den Deutſchen der Meinung, daß, wenn der Soldat ſich verſchoſſen hätte, er ſich mit dem Degen mehr, als mit der Flinte und dem Bayonnete, vertheidigen könnte. Man hielt den Degen für ein ſehr vortheilhaftes Gewehr bey Eroberung der Contreſcarpen und anderer Feſtungswerke. Die franzöſiſche Infanterie hatte auch Degen, allein der Marſchall v. Puyſegür eifert ſehr dawider, und ſeiner Meinung nach waren ſie zu lang; er ſchlägt daher vor, den Infanteriſten ein kurzes Seiten=Gewehr, wie einen Hirſch=Fänger, zu geben, womit ſie ſich beſſer wehren könnten; ſeiner Meinung nach ſey es leicht, dieſem kurzen Seiten=Gewehre eine Einrichtung zu geben, daß ſie wie Bayonnete gebraucht werden könnten. Feuquieres iſt ebenfalls mit den breiten und ſchweren Degen der franzöſ. Infanterie, und den ſtarken und breiten Degen=Gehenken, nicht zufrieden; ſie mußten auch den Soldaten ſehr läſtig ſeyn, denn ſie trugen dieſelben damahls über die Schultern; man nannte ſie Wehr=Gehenke. Zu dem Gewehr des brandenburgiſchen Infanteriſten gehört, wie ich oben geſagt habe, der Degen, uud es hatten noch die Infanteriſten zu Anfange der Regierung Friedrich's III. lange Degen, welche über die Röcke geſchnallet waren.

Die Officiers der Infanterie bey der franzöſ. Armee hatten Spontons. Der Marſchall v. Puyſegür hält dieſes Gewehr nicht für die Officiers vortheilhaft. Wenn aber ein Officier von der Infanterie auf Partey ausging, ſo bediente er ſich gemeiniglich einer Flinte mit Bayonnet.

Bey den Kaiſerlichen und Holländern war es damahls gebräuchlich, daß die Officiers von der Infanterie

terie Partiſanen führten. Bey andern Truppen, worunter auch die Schweden ſind, führten die Officiers der Infanterie die Soldaten mit dem Degen an. Das Sponton war ebenfalls auch bey den Brandenburgern gebräuchlich. Die Officiers bedienten ſich deſſelben im Felde, und bey dem Exerciren in Garniſon; bey Belagerungen und in den Approchen hatten ſie entweder Flinten, oder ſie führten mit dem Degen auf. Auch hatten manche die Gewohnheit, wenn ſie auf Partey ausgingen, daß ſie, wie die franzöſ. Officiers, eine Flinte mit Bayonnet mitnahmen.

Bey gewiſſen Gelegenheiten, als: bey dem Sturme des bedeckten Weges vor Bonn, findet man, daß die brandenburgiſchen Officiers ſich einer Art von Bruſt-Harniſch bedienten, woraus in neuern Zeiten wahrſcheinlich der Ring-Kragen entſtanden iſt. Sie mußten ziemlich ſchwer ſeyn, denn man findet, daß einige Officiers, weil ſie ihnen bey dem Heraufſteigen auf die Wälle zu ſchwer wurden, dieſelben wegwarfen. In der Diſpoſition, welche Kurf. Friedrich III. zum Sturm des bedeckten Weges vor Bonn gab, werden dieſe Bruſt-Harniſche Wapen genannt; er befahl darin ausdrücklich, daß die Officiers ſich mit ihren Wapen verſehen ſollten.

Das Gewehr und die Waffen der Reiter waren, ſeit dem nimweger Frieden, bey den deutſchen ſowohl als auch franzöſiſchen Truppen ſehr verändert. Man ſuchte immer mehr und mehr den Reiter von der ehemahligen ſchweren Rüſtung loszumachen; ja, die Franzoſen gingen darin ſo weit, daß ſie gegen das J. 1736 die Bruſt-Harniſche ganz abgeſchaffet hatten, und die Bequemlichkeit war bey denſelben dermaßen eingeriſſen, daß Feuquieres ſelbſt zweifelt, daß ſchwerlich die Reiterey, ja ſelbſt die Officiers, dahin zu bringen ſeyn würden, ſich des ſchußfreyen Bruſt-Harniſches zu bedienen.

Kur-

Kurfürſt Friedrich Wilhelm der Große war ein Freund der Reiterey, und focht öfters an der Spitze dieſer Truppen. Er hatte ſchon manches von der unnützen ſchweren Bewaffnung abgeſchaffet; doch führten die brandenburgiſchen Reiter noch einen Bruſt-Harniſch, und auf dem Kopfe einen eiſernen Hut. Ihr Gewehr beſtand in Piſtolen, Degen und einem kurzen Schieß-Gewehr, welches ſie an der Seite trugen.

Im Anfange der Regierung Friedrich's III. findet man nicht, daß an der Rüſtung der Reiterey beſondere Veränderungen vorgenommen ſind, ſo, daß die Waffen und Rüſtung der brandenburgiſchen Reiterey in dem Feldzuge 1689 noch ſo waren, wie ich ſie bey dem Ableben Friedrich Wilhelm's des Großen beſchrieben habe. Indeſſen fehlte noch viel, daß die brandenburgiſche Reiterey durchgängig einförmig bewaffnet war, weil jeder Reiter, wenn er ausgeſchrieben wurde, ſich ſelbſt mit Gewehr und Waffen verſehen mußte. Man findet aber, daß Kurf. Friedrich III. ſehr auf die Einförmigkeit der Waffen bey der Cavallerie hielt. Er befahl 1701, als er wegen der Unruhen in der Nachbarſchaft ſich genöthigt ſahe, die Lehen-Pferde ſammt tüchtiger und untadelhafter Mannſchaft aufzubiethen, ausdrücklich, daß die Reiterey ſowohl in Montirung, als Gewehr, auf eben dem Fuße, wie die in Sold ſtehende Cavallerie, ſich ſtellen ſollte (*). Die Dragoner waren wie die Infanterie bewaffnet, und ohne Schutz-Waffen, weil ſie damahls ſehr oft in den Fall kamen, daß ſie abſitzen und zu Fuße fechten mußten. Die brandenburgiſchen Dragoner hatten ſich ſchon unter Friedrich Wilhelm dem Großen bey allen Gelegenheiten viel Ruhm

(*) Unter d. 19 May, 1701, in Mylius Edict. Samml.

Ruhm erworben. Die Franzoſen hatten vor dem Kriege 1672 nur 2 Dragoner-Regimenter, ſie vermehrten aber dieſelben bis auf 34. Ihr Gewehr war ſo eingerichtet, daß ſie zu Pferde und zu Fuße fechten konnten; nur war der Degen der Dragoner ſtärker, und zum Fechten beſſer eingerichtet, als der Degen ihrer Infanterie.

Wenn die brandenburgiſche Cavallerie zur Zeit Friedrich's III. ſich in Schlacht-Ordnung ſtellte, ſo formirte ſie 3 Glieder. Vorzüglich ſuchte man das vormahls gewöhnliche Schießen mit kleinem Gewehr abzuſchaffen, und den Reiter zu gewöhnen, mit dem Degen in der Fauſt anzugreifen. Wenn die Escadronen aufmarſchirten, ſo geſchahe dieſes, im Anfange der Regierung Friedrich's III. noch mit Intervallen, welche ihren Fronten gleich waren; die zweyte Linie der Cavallerie ſtellte ihre Escadronen ſchachförmig gegen die Intervallen der erſten; hierdurch gewann ſie Raum, ſich vor- und rückwärts zu bewegen. Auf dieſe Art focht ſchon die brandenburgiſche Cavallerie in der Schlacht bey Fehrbellin, wo ſie Wunder der Tapferkeit that, ſo wie die Grand-Mousquetairs unter Natzmer's Anführung bey Oudenaarden (*); wie denn auch die Tapferkeit der brandenburgiſchen Cavallerie bey Malplaquet ungemein gerühmt wurde. Am Ende der Regierung Friedrich's III., als erſten Königes von Preußen, ſchien die gute Ordnung bey derſelben etwas auszuarten, wozu vieles beytrug, daß ſich die Reiter bey den Regimentern kaufen mußten, und daß nachher, als der Fürſt von Anhalt zu guter Einrichtung des preußiſchen Kriegs-Weſens beſonders viel beytrug, dieſer ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich auf die Infanterie richtete, wodurch

(*) Preuß. Kriegsverfaſſ. in den älteſten Zeiten, S. 62.

durch die Cavallerie vernachläſſiget wurde. Dem ungeachtet aber hatten ſie ſowohl in ihren Waffen-Uebungen, als Stellungen und Manoeuvriren, ſehr weſentliche Vorzüge vor der franzöſiſchen, und vor der Cavallerie anderer Mächte.

Die Franzoſen ſtellten ihre Cavallerie ebenfalls in 3 Glieder, und bedienten ſich auch, bey ihrem Angriffe, mehr des Degens, als des Schieß-Gewehres. Puyſegür, welcher wohl ein beſſerer Infanteriſt, als Cavalleriſt, ſeyn mochte, billigt dieſe Art des Angriffes nicht, und will, daß die Cavallerie auf 25 Schritt vom Feinde ihre Musketons abfeuern, alsdann dieſelben fallen laſſen, und mit dem Degen in der Fauſt einbrechen ſolle. Er führt Beyſpiele an, daß die Cavallerie anderer Mächte gegen die franzöſiſche auf dieſe Art gefochten habe; und obgleich jene wäre über den Haufen geworfen worden, ſo läge doch die Schuld nicht an dem Manoeuvre, ſondern es ſey deswegen geſchehen, weil die franzöſiſche Cavallerie tapferer, als jene, gefochten hätte. Es iſt aber dieſes Beyſpiel nicht von der Art, daß es einen Beweis von dem Vorzuge dieſes Manoeuvre abgeben kann.

Hrn. Forſtr. Hennert Beytr. zur brandenb. Kriegesgeſchichte ꝛc. S. 11, fgg. 17, fgg und 28, fgg.

Unter den Königen von Preußen, Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. ſind ſowohl Gewehr- als Kleider-Veränderungen bey der Armee geſchehen. Die unter Friedrich II. ſeit dem J. 1781 eingeführten neuen preußiſchen Gewehre erſparen das Beſchütten der Pfanne, und ſind mit einem cylindriſchen Lade-Stocke verſehen. Man hat der Schwanz-Schraube an der Seite des Zünd-Loches einen Ausſchnitt beynahe bis an ihren Mittelpunct breit, und 5 Schrauben-Gänge, oder etwa 6 Lin. tief. gegeben, ſo, daß er beynahe die Form eines halben Kegels, an deſſen Spitze ſich das Zünd-Loch befindet, bekommt. Nach

des

des Lieut. v. Freytag (*) Angabe, ging der Ausſchnitt faſt über die ganze Schwanz-Schraube, und war concav. Man fand aber, daß er bey dieſer Einrichtung durch den Lade-Stock beſchädigt wurde, und deswegen geht man jezt mit dem Einſchnitte nur bis zur Mitte, indem dadurch keine andere Unbequemlichkeiten ſich ergeben haben. Das Zünd-Loch hat von innen bis in die Mitte der Dicke des Laufes, die Form eines abgekürzten Kegels, mit dem weiten Ende gegen den Pulver-Sack, wo es etwa 5 Lin. im Durchmeſſer hält. Von der Mitte der Dicke des Laufes geht es cylinderförmig zur Pfanne, und hat ungefähr 1½ Lin. zum Durchmeſſer. Daß dieſe Einrichtung das Beſchütten der Pfanne erſpare, ergibt ſich von ſelbſt; denn wenn das Pulver fein gekörnt iſt, ſo muß es ſich aus dem Pulver-Sacke auf die Pfanne ergießen. Da man nicht füglich ein trichterförmiges Zünd-Loch dieſer Art in ein Gewehr bohren kann, ſo hat man es hinein geſchraubet, wie dies auch bey den ordinären Jagd-Gewehren zu geſchehen pflegt, und ſolcher Geſtalt hat man die alten Gewehre beybehalten können.

Unbequemlichkeiten finden ſich bey dieſer Einrichtung nicht; wenigſtens iſt der Rückſtoß bey dieſen Gewehren nicht

(*) Der Lieut. v. Freytag, im Regimente Jung Woldek, hat dieſe Veränderung veranlaſſet, und dafür den Orden pour le merite erhalten. Indeſſen iſt dieſe Art, das Beſchütten der Pfanne zu erſparen, nicht neu; denn ſchon im ſiebenjährigen Kriege hatte der hannoveriſche Gen. der Cavallerie v. Freytag ſie bey den hannoveriſchen Jäger-Büchſen eingeführt. Dieſe Büchſen haben, auſſer verſchiedenen andern einfachen Verbeſſerungen, auch noch den cylindriſchen Lade-Stock, welcher bey denen, die zu Pferde gebraucht werden, durch ein Gewinde an den Lauf dermaßen befeſtigt iſt, daß er durch das Herausziehen ſelbſt auf die Kugel kommt. Hier erleichtert dieſe Einrichtung das Laden ungemein, zumahl da der Lauf oben ein Nädchen hat, ſo, daß der Lade-Stock, wenn er angetrieben wird, nicht ausweichen kann.

nicht ſtärker, als bey den ordinären. Die Wirkung des Pulvers durch das Zünd-Loch, geht hier faſt zurück, und bewirkt dadurch einen Vorſtoß, der den eigentlichen Rück-Stoß in etwas aufhebt. Seiten- oder Backen-Stoß, der insgemein die Urſache des Stoßes überhaupt iſt, iſt alſo hier auch nicht ſo ſehr zu befürchten. Die Wirkung des Pulvers verliert zwar etwas durch das größere Zünd-Loch; dieſer Abgang iſt aber nicht ſo beträchtlich, daß man ihn in der Schuß-Weite bemerken kann; denn das Quadrat der Mündung verhält ſich zum Quadrat des neuen Zünd-Loches, weniger dem Quadrat des alten, wie die ganze Wirkung zu dem größern Verluſt bey den neuen, ſo, daß hier etwa $\frac{1}{70}$ bey der ganzen Ladung mehr, als bey dem ordinären Zünd-Loche, verloren geht.

Weit mehr werden ſchon bey dem ordinären Feuer, mit dem ordinären Gewehr bey dem Exerciren die Schüſſe durch das Verſchütten bey dem Beſchütten der Pfanne geſchwächt. Wie geht es aber nicht in Actionen? Käme der Abgang der Kraft durch das größere Zünd-Loch in Betrachtung, ſo dürfte man ja nur die Ladung verſtärken. Verſchiedene preußiſche Officiers ſind dem ungeachtet gegen dieſe Einrichtung; dies ſagt aber nichts wider die Sache, denn es iſt der Fall bey jeder neuen Einrichtung. In Frankreich wurden gegen die neue Einrichtung der Artillerie, ob ſie gleich jeder unparteyiſche Sachkundiger für die wichtigſte Verbeſſerung hielt, mehr als 20 Bücher geſchrieben.

Eine nicht unbeträchtliche Unbequemlichkeit bey der nun größern Geſchwindigkeit des Feuerns, ſoll in der Hitze des Gewehres beſtehen. Man hat daher jezt den Lauf mit einem Stücke Leder, da wo die linke Hand beym Laden zu liegen kommt, bedeckt, und dadurch dieſem Uebel abgeholfen. Eine andere, nicht ganz abzuhelfende, Unbequemlichkeit verurſachet das Feuer, welches bey dem ſehr geſchwinden Feuern noch zuweilen in dem Laufe zurück geblieben iſt, und die Patrone entzündet. Dieſer Fall tritt aber ſelten ein, und iſt alſo von geringer Erheblichkeit, zumahl wenn das Pulver gut iſt. Wird der Infanteriſt in Actionen, durch das Kanonen-Feuer, durch das Anrücken der Cavallerie, u. ſ. w. dermaßen decontenancirt, daß er nur aufs Gerathewohl losſchießt; verhindert ihn überdies der Dampf des Pulvers, und ſeine unbequeme Stellung, nach

nach dem Feinde zu zielen; ſind, da er hier nie ordentlich ladet, und insgemein in dem Tumulte viel Pulver verſchüttet, viele Schüſſe, wenn er auch zielen könnte, unzuverläſſig; wird er nicht auf einen richtigen Schuß geübt, und wird endlich das Gewehr nicht ſo eingerichtet, daß man mit demſelben bequem zielen kann: ſo beſteht, man mag auch ſagen was man will, in den meiſten Fällen die größte Wirkung des Infanterie-Feuers in ſeiner Geſchwindigkeit, und in einer den Soldaten maſchinell gewordenen guten Richtung, und ſo iſt die obige Einrichtung der Gewehre von vielem Nutzen.

Man ſagt, in den Bemerkungen über Kriegsverfaſſungen der preußiſchen Armee, Cöln, 1778, und in Guibert's Taktik ꝛc. zwar, daß das preußiſche Infanterie-Feuer von je her am wenigſten beſchädigend geweſen wäre, aber man führt keine Beweiſe an; und was ſind hier, wo das Zufällige ſo groß und ſo mannigfaltig iſt, einige Erfahrungen? Das preuß. Infanterie-Feuer mag freylich oft das nicht, zumahl in den lezten Jahren des Krieges, gethan haben, was das öſtreichiſche gethan hat, aber dies war wenn die Preußen angriffen. Uebrigens muß es doch wohl dem öſtreichiſchen überlegen geweſen ſeyn; die Bataille bey Molwitz gibt ein Beyſpiel davon.

Eine andere Verbeſſerung des preußiſchen Infanterie-Gewehres, beſteht in dem cylindriſchen Lade-Stocke. Dieſer erſparet das Umdrehen, welches in Reihe und Gliedern am Tage der Affaire Unordnung verurſachet, und der Geſchwindigkeit hinderlich iſt. Viele behaupten, und man findet es auch in den Bemerkungen über die preuß. Armee, daß durch den cylindriſchen Lade-Stock der Schwerpunct mehr nach der Mündung fiele, und alſo das Zielen erſchwerte. Dies iſt aber nicht gegründet; er fällt hier etwa 2 F. 3 Z. von dem Kolben, da hingegen dieſe Weite bey den ſächſiſchen, hannoveriſchen und öſtreichiſchen Gewehren, welche ordinäre Lade-Stöcke haben, 2 F. 4 Z. beträgt. Dies widerſpricht auch nicht der Natur der Sache, wenn man bedenkt, daß der Zuſatz von Eiſen am untern Ende ſich befindet. Man ſollte glauben,

ben, daß durch den Lade-Stock das Gewehr überhaupt erſchweret würde. Es iſt dies auch nicht ganz ungegründet, denn er iſt beynahe $1\frac{1}{2}$ Pfund ſchwer, an ſtatt der gewöhnliche $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Pf. wiegt. Da man aber an andern Stellen das Gewehr nun erleichtern kann, weil es im Ganzen doch eine ſo beträchtliche Schwere behält, daß es bey der gewöhnlichen Kugel und Ladung nicht ſtößt, ſo iſt dieſer Nachtheil auch von keiner Erheblichkeit, und das preußiſche Gewehr wiegt etwa 11 bis $11\frac{1}{2}$ Pfund, und iſt alſo nicht merklich ſchwerer, als das hannoveriſche, engliſche, ſchwediſche, und einige andere. Wollte man die Schwere des Gewehres vermindern, ſo müßte man nothwendig den Kaliber oder die Ladung kleiner, als jezt, annehmen, alsdann aber würde die Kugel nicht die Gewalt, die ſie jezt hat, behalten. Die Schwere ſcheint dem Verf. der Bemerkungen ꝛc. die Urſache des zu niedrigen Schießens zu ſeyn; er hat vielleicht nicht erwogen, daß es bey Leuten, die viel mit dem Gewehre umgehen, nicht ſo iſt, wie mit andern, und daß der Soldat das 11 Pfund ſchwere Infanterie-Gewehr mit wenigerer Mühe behandelt und anſchlägt, als ein anderer, der nicht beſtändig mit demſelben gearbeitet hat, das leichteſte Jagd-Gewehr. Die franzöſiſchen Infanterie-Gewehre ſind leichter, haben aber, aus eben angeführten Urſachen, dadurch im Feuern keinen Vorzug. Geſetzt aber, die Erleichterung, und mithin auch die Verminderung des Kalibers, wäre von vielem Nutzen, ſo dürfte man ja nur cylindriſche Lade-Stöcke von etwas geringerer Schwere nehmen, ſie oben und unten, ſo wie die gewöhnlichen jezt oben ſind, machen, und im Schafte eine Feder anbringen, damit ſie darin feſt ſäßen. Dies iſt ungefähr die Einrichtung der oeſtreichiſchen.

Nach den oben angeführten Bemerkungen, koſten die cylindriſchen Lade-Stöcke dem Könige 3 bis

400,000

400,000 Thlr., da doch jeder nur 1 Thlr. koſtet, und die Armee jezt, nach der Vermehrung, etwa 140,000 Mann Infanterie ausmacht.

Das preußiſche Infanterie-Feuer iſt durch die neue Einrichtung, und durch die Einführung des cylindriſchen Lade-Stockes gewiß merklich geſchwinder, als das Feuer anderer Infanterien, welche Gewehre von der gewöhnlichen Einrichtung haben. Verſchiedene preußiſche Officiers haben verſichert, daß ſie mit dem ganzen Bataillon 6 Schüſſe in 1 Minute heraus bringen könnten. Bey der gewöhnlichen Einrichtung bringt man es nicht über 4. Wenn ſich nun die Wirkung, wie die Geſchwindigkeit der Schüſſe verhält, ſo würden alſo von dem preußiſchen Infanterie-Feuer eben ſo geſchwinde 300, als von einem andern 200, Mann getödtet.

Diejenigen, welche die neue Einrichtung der preußiſchen Gewehre und das geſchwinde Feuern von keinem weſentlichen Nutzen halten, ſagen: daß eine Action immer ſo lange dauerte, daß, bey dem gewöhnlichen Feuern mehr Patronen, als ordinär da wären, verſchoſſen werden könnten. Dies mag in beſondern Fällen auch zuweilen ſeyn, aber wie oft kommt es auf einen augenblicklichen Effect an! — Wenn Infanterie von Cavallerie angegriffen wird, wenn Infanterie Infanterie angreift, ſo gewährt die doppelte Geſchwindigkeit doppelten Effect, und gewiß mehr als dreyfache Entſcheidung; denn das Plötzliche bringt den Braveſten, den der ſonſt nichts achtet, eine gewiſſe Zeit auſſer Faſſung.

Neues militär. Journal, 1 St. (Hannov. 1788, 8.) S. 57, fgg.

Ueber die von dem jezt regierenden Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm II. eingeführte neue Armee-Uniformen, kann man ſich aus den von Horvath, in Potsdam, gelieferten 142 illuminirten Blättern anſchauend belehren.

Im 3 St. des neuen militär. Journals (Hannov. 1789, 8.) S. 52, fgg. ſteht, was die Bewaffnung

 und

und Kleidung der preuß. Armee betrifft, folgender Auszug aus des Grafen v. Mirabeau im J. 1788 herausgegeb. Werke: De la Monarchie Pruſsienne ſous Frederic le Grand, nebſt eines Ungenannten Bemerkungen darüber.

„1. Bewaffnung der Infanterie. Man überläßt dieſen Gegenſtand zu ſehr der Routine. Könnte man den Lauf ſo machen, daß er dem Pulver beſſer widerſtände, ſo würde man das Gewehr vollkommener gemacht haben. Auch würde dies geſchehen, wenn man gezogene Läufe hätte, indem dieſe die Gewalt des Pulvers vermehren. Das erſte würde aber große Koſten verurſachen, und das andere würde der Geſchwindigkeit der Ladung hinderlich ſeyn. Indeſſen verdiente die Sache doch, daß man Preiſe für ihre Vervollkommnung ausſetzte. Die Uebereinſtimmung bey den verſchiedenen Militären zeigt an, daß man bloß einander folgt. Stützte man ſich auf Erfahrung, ſo würde gewiß die Länge und Schwere der Gewehre ſo verſchieden ſeyn, als die Größe der Leute der verſchiedenen Regimenter oder Armeen“.

Die größere Reſiſtenz des Laufes würde wenig das Gewehr vervollkommnen, denn man dürfte es doch nicht leichter machen, weil es ſonſt bey der gebräuchlichen Ladung ſtoßen würde. Der einzige Fall, das Gewehr zu erleichtern, wäre noch, kleinere Kugeln zu nehmen, alsdann würde bey einer Ladung, die die größte Schuß-Weite gibt, das Gewehr leichter ſeyn können, als es jezt iſt.

So groß iſt der Unterſchied der Stärke der Leute doch nicht, daß man darauf in der Schwere der Gewehre Rückſicht zu nehmen brauchte. Kürzer als die jezigen Gewehre ſind, darf man ſie ohnehin nicht machen, ſonſt würde nicht das dritte Glied feuern können, ohne das erſte zu beſchädigen; und machte man ſie leichter, ſo würden ſie, wie erwähnt, bey Einem Kaliber, nie kleinere Schuß-Weite bekom-

kommen. Durch die Verſchiedenheit der Gewehre würde überhaupt manche Inconvenienz entſtehen.

„Um das Gewehr zu größerer Vollkommenheit zu bringen, müßte man mit Pelotons gegen auf Leinen gemahlte Pelotons in verſchiedener Diſtanz feuern, die treffenden Kugeln zählen ꝛc.“

Unter dem Beſondern des preuß. Gewehres, beſchreibt Hr. v. M. noch die Einrichtung mit dem cylindriſchen Lade-Stocke und dem coniſchen Zünd-Loche. Wir haben indeſſen dieſen Gegenſtand im 1 St. unſers Journals (ſ. oben, S. 611, fgg.) abgehandelt. Der Beweis, daß die preuß. Infanterie beſſer, als irgend eine andere, bewaffnet iſt, möchte ſchwer zu führen ſeyn. Wir haben unter einer Sammlung von Gewehren der jezigen vornehmſten Armeen, eben das preußiſche am ſchlechteſten gefunden. Sowohl die Arbeit, als auch die übrige Einrichtung, (den cylindriſchen Lade-Stock und das coniſche Zünd-Loch ausgenommen,) war ſchlecht. Das preuß. Gewehr hat faſt eine gerade Kolbe, und es iſt unmöglich, mit demſelben ohne große Unbequemlichkeit zu zielen. Man fängt auch jezt an, es beſſer einzurichten und zu bearbeiten.

„Die Kappen, welche das Schloß gegen Näſſe decken, können ohne Zweifel von Nutzen ſeyn; auch werden die Leute geübt, bey denſelben zu feuern. Nur iſt zu befürchten, daß ſie bald, da ſie an der Patron-Taſche getragen werden, unbrauchbar ſeyn möchten. Bey dem unterſten Spitzröhrchen iſt ein Riemen um den Lauf, damit der Mann denſelben noch in der linken Hand beym Laden halten kann, wenn er heiß wird.

In Abſicht der Mondirung möchten wir nur bloß den Grenadieren und Füſilieren, ſtatt der Mütze, ein Casquet geben.

„Die kleinen Mondirungen ſind gut, eine größere wird nicht ſo leicht trocken, iſt in der Hitze unbequem, und in anderm Betracht beſchwerlich. Der Soldat leidet

leidet mehr durch dieſe Nachtheile, als durch die Kälte, wogegen eine größere deckt; zu dieſer gewöhnt er ſich ohnehin bald".

Sollte aber eine etwas größere Mondirung, die ſich beſonders vorn weit herunter zuknöpfen ließe, nicht gut den Unterleib decken, ohne die obigen Nachtheile zu haben? Die Schöße könnten immer ſo weit, als man wollte, zurück fallen, nur müßten ſie bis über das Perinäum zugeknöpfet werden können. Wir haben bejahrte Officiers, die ihre halbe Lebens-Zeit im Felde zugebracht haben, behaupten gehört, daß ohne dieſe, die Leute oft in das Hoſpital kämen.

„Die Schuhe mit eckigen abgeſtumpften Spitzen, ſind ſehr gut, indem die Zehen darin Raum haben. Die Halbſtiefeln decken nicht gegen Regen und Mücken; die Gamaſchen ſind bequem, und halten die Beine warm und trocken.

„Im Marſch müſſen die preuß. Soldaten ihre Füße mit wollenem Zeuge, der in Talg getränkt iſt, umſchlagen, und von den leinenen Strümpfen die Füße ſchneiden.

„2. Kleidung und Bewaffnung der Cavallerie. Die Küraſſier haben eine kleine Weſte, ein Büfel von Tuch, große Hüte und Stiefeln, die halb ſteif ſind. Ihre Waffen beſtehen aus den Musketen (*), Piſtolen, zweyſchneidigen 3 F. 4 bis 6 Z. langen und 2 Z. breiten Degen. Als Defenſiv-Waffen haben ſie das Hut-Kreuz und den Küraß."

„Der Küraß iſt überflüſſig, er beſchwert, und ſo wenig es auch ſey, ſo vermindert er den Choc, deſſen Stärke von der Geſchwindigkeit, mit der Laſt multiplicirt, abhängt".

Auch ſind die Unbequemlichkeiten des Küraſſes jezt anerkannt; die Engländer, Dänen, Hannoveraner, und

(*) Der Graf verſteht hierunter die ordinären Karabiner.

und auch nun die Preußen, haben ihn abgelegt. Warnery hat dieſen Gegenſtand gewiß gut ins Licht geſetzt, wie man im 1 Th. ſeiner Schriften findet.

„Der preußiſche Degen iſt keine gute Waffe; man muß nie von dem Stoße etwas erwarten. Halten die Leute den Degen, indem ſie ſich vorwärts biegen, horizontal, ſo kann denſelben der Gegner niederſchlagen, und dann ſeinen Feind über den Kopf hauen. Die preuß. Cavallerie hält daher den Körper ſowohl, als den Degen, ſenkrecht oder vertical; dadurch bleibt der Mann Meiſter von ſeinem Pferde, und die Escadron allignirt; nun kann er ſeinen Degen, nach dem es erfordert wird, brauchen, und das Vorüberbiegen Vortheile erhalten. Es kommt alſo auf den Hieb an, und dazu taugt die zweyſchneidige Klinge nicht; dazu iſt der Säbel am beſten, und dieſen ſollte jede Cavallerie haben (**). Auch haben uns erfahrne Cavallerie-Officiers verſichert, daß gewöhnlich ein Theil davon geht, ehe es zum Einbruch kommt, und auch da wäre der Säbel am beſten".

Aber da könnte man doch auch den Stoß anbringen. Die alliirte Cavallerie hat in mehrern Vorfällen durch den Stoß der ſo genannten rothen Dragoner ſehr gelitten. Wenn die Leute den Stoß nicht auszuführen wiſſen, ſo iſt freylich von demſelben nicht viel zu erwarten, und allenfalls mehr von dem Hiebe. Der größte Cavalleriſt unter den Schriftſtellern, Warnery, iſt für den Stoß. Auch Karl XII. wollte nichts vom Hiebe wiſſen. Dies contrebalancirt einiger Maßen die Autorität der Türken, auf welche ſich M. wahrſcheinlich ſtützt.

„Ein anderer Nachtheil bey den preuß. Degen, iſt der Korb; der Mann kann ihn nach dem Piſtolen-Schuß

(**) Der beſte Säbel, der türkiſche, iſt, nach Volney eigener Meſſung, in der Sehne 24, und in der Krümme 30 Zoll.

Schuß nicht gleich ergreiſen (*). Noch haben wir bey den preuß. Kürasſieren als einen Nachtheil bemerkt, daß ſie aus ſehr großen Leuten beſtehen, die nur ſehr kleine Pferde haben. Ein kleines Thier iſt allemahl ſchwächer, als ein großes, und das preuß. Kürasſier-Pferd iſt auf alle Art für die Laſt zu ſchwach; zwar ſollen die Leute nach dem Befehl des Königs kleiner ſeyn, als ſie wirklich ſind. Die preuß. Dragoner haben noch kleinere Pferde. Man ſollte hier die Erfindung von dem General Berbisdorf in Gotha, durch welche das Bayonnet erſparet wird, anbringen; der Lade-Stock vertritt hier das Bayonnet.

„Gegen die Bequemlichkeit der Huſaren-Mütze lieſſe ſich etwas ſagen; auch iſt durch das Reit-Zeug das Pferd unnöthiger Weiſe beladen. Man richtete ſich anfangs in dem Ajuſtement nach den Ungarn, um von ihnen Deſerteurs und Officiers zu erhalten. Daß es bey guter Cavallerie nicht bloß auf die Mondirung ankommt, hat man bey der engliſchen leichten Cavallerie und den bückeburgiſchen Karabiniers geſehen.“

Gedanken und Urtheile verſchiedener neuern Schriftſteller über die Kriegs-Waffen und Kleidung überhaupt.

In Hrn. geh. R. Frank Syſtem einer vollſtänd. mediciniſchen Polizey, 3 B. (Mannh. 1783, gr. 8.) S. 747, fgg. und 768, fgg. „Die gewöhnlichſten Decken, womit die vornehmſten alten Krieger ihr Haupt bekleideten, war eine Thier-Haut, wovon derjenige Theil über das Haupt gezogen wurde, welcher bey Löwen oder Bären die Kopf-Decke gemacht hatte. Ehe

(*) Man kann noch hinzu ſetzen, daß er zu nichts dient; denn wer kann zu Pferde nach der Hand hauen?

Ehe das Eiſen erfunden wurde, ſchritt man von jenen, zu ehernen Helmen, oder Bickel-Hauben.

„Man muß bald genug empfunden haben, daß metallene Hauben ſich von der Sonne leicht auf einen großen Grad erhitzten, und, nebſt ihrer Schwere, bey großen Märſchen in heißen Tagen, den Kopf entzündeten, und gefährliche Zufälle, Sonnen-Stich, Raſerey und Tod, ſelbſt den plötzlichen, zugezogen. Unter den Alten pflegten daher mehrere, wenn ſie ſich den Sonnen-Strahlen lange ausſetzen mußten, einen Schwamm über dem Kopfe anzubringen, und durch deſſen Anfeuchtung die Hitze zu mäßigen (*), als wozu ſchon Eraſiſtratus den Rath gegeben hatte (**). So ſicher aber die metallenen glänzenden Helme, womit auch in unſern Tagen manche Regimenter prangen, ihren Mann vor dem Eindringen des feindlichen Schwertes ſtellen: ſo ſcheint mir doch auch kein Schwamm hinreichend, die Folgen der großen Erhitzung dieſes Kleidungsſtückes abwenden zu können. Columbier glaubte zwar, ein wachstuchener Ueberzug verhindere die Erhitzung, beſonders wenn der Helm öfters abgenommen werde (***), allein, ganz wird durch keinen Ueberzug die ſchädliche Erhitzung des Metalles verhindert, und das öftere Abnehmen der Bickel-Haube hat, nebſt den Unbequemlichkeiten, auch den Nachtheil, daß der von Schweiß triefende Kopf des Soldaten auf ein Mahl der Luft, und in kurzer Zeit öfters der Verkältung, ausgeſetzt wird.

„Indeſſen hat man doch gute Urſache, bey dem Soldaten-Stande mehr, als durch bloße Hüte geſchieht, auf die Verwahrung des Hauptes vor vermeid-

(*) *Abr. Kriegel* diſſ. de ſpongiarum apud veteres vſu.

(**) *Galenus* de compoſ. pharm. ſec. loc. II, *Dioſcoridis* Opp. L. II, c. 55.

(***) Code de Médecine militaire; Diſcours préliminaire, p. X.

meidlichen Verletzungen zu denken. Wie viel Tauſende fallen in Schlachten und Scharmüzeln von Säbel-Wunden, die den Tod nach ſich ziehen, wogegen eine dem ſcharfen Inſtrumente widerſtehende Haube geſchützet haben würde! Warum ſollte derjenige für weniger brav gehalten werden, der ſich durch einen ſchicklichen Anzug zu einem dauerhaften Kampfe vorbereitet, und vernünftige Mittel zu ſeiner längern Erhaltung nicht ungenuzt läßt? *Flaminis della Croce* will haben, daß der Reiter ein leichtes Casquet führen ſoll. Oben hält eine Gräthe, was die Römer Criſta nannten, den Hieb beſſer ab. Vor dem Geſichte geht, von dem ſchief hervor ſtehenden Rande, eine Stange ſo herunter, daß ſie das Geſicht deckt. Da, wo das Casquet über die Ohren reicht, wird es mit einigen Löchern verſehen, damit der Reiter im Hören nicht gehindert werde. Hinten gehen gleichfalls 2, oder 3, mit Gelenken verbundene Bleche herunter, die den Nacken zu verſichern dienen. Dies würde aber, wenn alles von gegoſſenem Eiſen gemacht würde, eine ſchwere Rüſtung abgeben. Geſchlagenes wohlgehärtetes Eiſen, von innen mit ausgeſtopftem Leinen, von auſſen mit Leder überzogen, müßte ſie für den Reiter und Musketier paſſen machen (*). Hr. v. Breze hat für den Reiter, Casquete von gebranntem Leder, als zureichend vorgeſchlagen, weil man auf Leute, die geſchloſſen ſind, nicht von oben herab ſtarke Hiebe führen könne; allein, wenn er mit gleich hoch Berittnen, oder auch auſſer dem Gliede, zu fechten hat, da möchte ein leichter Helm nicht hinreichend ſeyn; und überhaupt wechſelt die Art des Gefechtes bey dem Reiter, wie bey dem Musketier, zu oft ab, als daß dieſem oder jenem eine dauer-

(*) Neue Kriegsbibliothek, oder geſammelte Beyträge zur Kriegswiſſenſch. 6 St. S. 80.

dauerhafte Kopf-Rüſtung weniger nöthig ſcheinen ſollte. Indeſſen iſt gewiß, daß ein Helm von gutem gebrannten Sohl-Leder (oder von gutem Filze), der tief in den Kopf geht, ſich oben mit der Spitze kegelartig endigt, und mit ſtählernen Blech-Stäben übers Kreuz beleget worden, den Hieb ſehr wohl abzuhalten verſpreche; überdem kann er nie vom Winde abgeworfen, noch, in der Vermengung des Gefechtes, vom Kopfe geſchlagen werden. Ein einfacher Hut von gutem Filze, rund aufgeſtülpt, und eben ſo leicht abzuſtülpen, mit einem eiſenblechernen Kopf-Ringe inwendig verſehen, ſcheint immer die ſicherſte Kopf-Decke auszumachen, wenn er ſo hoch iſt, daß der gemeine Mann ſein Sack-Tuch darunter und auf den Scheitel legen kann. Es iſt nicht wohl möglich, daß ein Hieb durch ſolch ein Tuch dringe. Die Ohren- und Nacken-Stücke, von Eiſen-Blech ſo gemacht, daß ſie das Ohr hindurch laſſen, und ſowohl von dieſer Seite, als über den Nacken, bis zum Rumpfe langen, können, nach Nothdurft, entweder in den Kopf-Ring eingehängt, oder an den Sattel angemacht, beynahe alles leiſten, was dem Reiter eine ſchwerere und weit hitzigere Bickel-Haube verſchaffet. Musketiere ſcheinen die Seiten- und Nacken-Bleche weniger nöthig zu haben, und von dem Filz-Hute und ihrem darunter liegenden Sack-Tuche hinlänglich gegen die Reiterey geſchützt zu ſeyn. Das Angeſicht ſchützt die Hut-Stülpe vor dem Verblenden durch die Sonne, und es leichter dem Hiebe da zu parieren. So brauchte der gemeine Mann keine Säcke an ſeiner Kleidung, auſſer in den Beinkleidern. Seine Schlaf-Mütze trägt er in der Patron-Taſche, über den Patronen, um ſolche gegen Näſſe zu ſchützen, oder über der Taſche, wenn die Mütze ſelbſt naß iſt. Ein erfahrner Officier verſichert mich, daß der Soldat ſich durch ſeine Rock- und Camiſol-Taſchen öfters zum Einſtecken

oder

oder Aufbewahren verbothener und ſchädlicher Dinge verleiten laſſe.

„Von den ſchweren Bären-Mützen, unter deren Laſt die Adern und Nerven der Kopf-Decken zuſammengedrückt werden, und die Hirnſchale auſſerordentlich erhitzt wird, kann man für die Geſundheit des Soldaten nur ſchlimme Folgen erwarten. Selbſt der Rath, welchen Colombier gibt, den Hut mit Wachs-Tuch zu überziehen, ſoll ſeine Bedenklichkeiten haben, wenn dieſer Ueberzug ſelbſt auf der innern Seite angebracht wird, indem Percival, von der Unſicherheit des Wachs-Tuches, deſſen man ſich zum Ueberziehen der Hüte bedient, ſich durch Verſuche überzeugt hält. Bekannter Maßen kommt Bley-Zucker, Harz und Oehl zu der Miſchung; und die Perſonen, welche mit dem Umnähen des Wachs-Tuches umgehen, ſollen an der Bley-Kolik leiden.

„Abgerechnet, was die Helme in Anſehung der Sicherheit für Vorzüge haben, ſo ſcheinen die ſchwarzen ledernen Mützen, womit alle Soldaten der öſtreichiſchen Monarchie, ſtatt der Hüte verſehen ſind, geſünder; ſie können ſolche rund um den Kopf, wider Kälte und Regen, niederkrämpen; vorn iſt eine lederne Klappe, welche ſie wider die Sonnen-Strahlen oder wider den Regen niederſchlagen können. Wenn man dem Hute gleichwohl noch einen Vorzug hier gönnen wollte, ſo wäre doch gewiß zu wünſchen, daß man ſolchen ungefärbt lieſſe, da er, bey ſeiner gewöhnlichen ſchwarzen Farbe, weit mehr Strahlen auffangen, und folglich dem Kopfe ſtärker aufbrennen muß.

„Der Hals, dieſer edle, aus den wichtigſten Blutgefäßen und Nerven beſtehende Theil, die Zierde unſers Baues, wird von den Europäern auf eine muthwillige Art umſtricket. Alle aſiatiſche Völker tragen hingegen ihren Hals bloß; und die roheſten Menſchen wiſſen, daß man, wenn eine Erſtickung drohet, jenen,

welche

welche in eine Ohnmacht ſinken, oder ſchlagflüſſig werden, vor allem die Hals-Binde löſen müſſe, damit das Blut einen freyern Lauf habe. Die Schlag-Adern, welche das Geblüt zu dem Haupte leiten, werden, wegen ihres beſſern Widerſtandes, und weil ſie tiefer liegen, von einer engen Hals-Binde wenig gedrückt, und folglich werden die Säfte immer gleich ſtark nach dem Kopfe geführt; hingegen liegen die, das Blut von den innern Blutbehältern des Gehirnes und von den Decken des Hauptes zurück leitenden Droſſel-Adern nahe unter der Haut, und wenn am ganzen Körper ein Platz iſt, wo ein angebrachter Druck unſchicklich iſt, ſo trifft dieſes gewiß am Halſe zu, indem ſolcher Geſtalt die Blutbehälter des Gehirnes verhindert werden, ihr Blut durch die Droſſel-Adern nach dem Herzen zurück zu ſchicken, folglich anſchwellen, und nach und nach widernatürlich erweitert werden, wodurch die Menſchen zu Schlagflüſſen, Schwindel, und andern ſchweren Zufällen vorbereitet werden“.

Ein Mehreres von der Schädlichkeit der engen Hals-Binden, ſ. im XXI Th. S. 294, fgg.

„Vor Alters trug man, weil das Leinen nicht gemein war, wollene, in Oehl getauchte Kleider, welche man von Zeit zu Zeit den Walkern zu reinigen überließ. Heut zu Tage, wo man die Wahl an leinenen Zeugen hat, die ſich viel leichter waſchen laſſen, kann man eine größere Reinlichkeit in den Kleidungen unterhalten, und dieſer Vortheil muß eigentlich das öftere Baden, welches den vorigen Zeiten eigen war, erſetzen. Da aber, wo die Kleider nicht öfters gewechſelt werden können, wie bey dem gemeinen Manne unter dem Militär-Stande, wäre es beſſer, daß auf der bloßen Haut gar keines, als nur ſehr unreines Leinen getragen, ſtatt deſſen aber wieder öfters gebadet würde. Colombier will, daß der Soldat wenigſtens

2 Mahl

2 Mahl in der Woche ein reines Hemd anziehe, und berechnet nicht die Schwierigkeiten, ſo viel Leinen mit ſich zu führen, und zwar öfters, noch ehe es getrocknet iſt, mit ſich fort zu nehmen. Das Waſchen nimmt übrigens auch dem Soldaten zu viel Zeit, und das Flicken der Hemden iſt für ihn ſo mühſelig, daß ich, wie geſagt, lieber rathen wollte, demſelben gar kein Hemd anzuſchaffen, und, ſtatt das Leinen, lieber die Haut des Kriegers, waſchen zu machen. Man hat, um denſelben von Ungezieſer und Haut-Krankheiten befreyt zu halten, blaugefärbte Hemden vorgeſchlagen; und es iſt gewiß, daß dieſe beſſer ſind, als gewöhnliche Hemden. Niebuhr fand ſie in Jemen, wo alle Weiber auf dem Lande blaue Hemden und Bein-Kleider tragen, allgemein eingeführt (*); allein, ſolche werden eben ſo leicht unrein, als weißes Leinen, nur daß man den Schmutz ſo bald nicht gewahr wird. Es iſt noch nicht ſehr lange, daß wir Hemden tragen, und ich ſehe nicht ein, warum dieſes Kleidungsſtück unſern Soldaten nöthiger ſeyn ſollte, als dem römiſchen Krieger, der von Hemden nichts wußte. In den mehreſten ſchwäbiſchen Dorfſchaften, und auch anderwärts, ſchläft der gemeine Mann mit ſeiner Familie nacket in ſeinem Bette, und es muß anfänglich für eine Art von Verſchwendung angeſehen worden ſeyn, mit einem Hemde im Bette zu liegen. Noch in vielen Gegenden tragen die Bäuerinnen nur ein Bruſt-Hemd, die übrigen Theile werden ohnedies von andern Kleidungsſtücken bedeckt. Höchſtens würden 1 bis 2 Scham-Tücher, deren Reinigung den Soldaten nicht beſchweren würde, erforderlich ſcheinen.

„Was die Röcke bey dem Militär-Stande betrifft, ſo glaube ich mit Colombier, daß die Wolle an den-

(*) Reiſebeſchr. 1 B. S. 315.

denſelben nicht der beſte Stoff iſt: 1. weil der Soldat ſeinen Rock nicht ohne Abwechſelung ein oder mehrere Jahre tragen, und folglich 2. bey ſeinen Arbeiten ſehr oft verunreinigen muß; 3. weil er ihn nicht leicht waſchen kann, und wenn er ihn wäſcht, zu klein findet, um ihn ohne Zwang tragen zu können. Das Trocknen geht auch ſo langſam, daß der Soldat bey etwas naſſer Witterung daſſelbe unmöglich erwarten kann. 4. Der Schweiß und die eigene Ausdunſtung, ſo wie die übrigen oft anſteckenden Theile der verderbten Luft, bleibt leicht, und weit mehr als an Leinen, hängen. Ein leinener Rock iſt alſo der Geſundheit weit zuträglicher, und ein wollener Mantel, oder für den Muskerier, ein Ueberrock, welcher bey warmer Witterung auf den Rücken gepackt, bey kaltem oder naſſem Wetter hingegen angezogen wird, erſetzt den Rock an Wärme hinlänglich. Es iſt ohnedies ſchwer, daß dieſer dem Körper ſeines Mannes wohl anpaſſe. Zu enge Röcke ſind nicht nur allen Bewegungen des Soldaten hinderlich, ſondern zerreiſſen auch leicht, und drücken, beſonders nachdem ſie naß geworden ſind, und wenn die Haut bey hitzigen Märſchen aufſchwillt, alle Gefäße der Oberfläche zum größten Schaden der Geſundheit. Wider die Kälte, ſchützt ein Rock weder des Nachts im Felde, noch auf dem Poſten, hinlänglich, und daher ſind die Folgen einer allzu leichten Kleidung, in manchen Dienſten, eine wichtige Urſache eines größern Verluſtes an Menſchen, oder einer größern Ausgabe in Lazarethen. Ein Mantel oder Ueberrock dient zugleich zur Decke. Die oeſtreichiſchen Kriegsleute haben einen dunkelgrauen Ueberrock von grobem, aber leichten Zeuge, welcher weit genug iſt, daß ſie ihn über ihre Montirung ziehen können, und welcher ihnen etwas über die Knie, faſt bis an die Waden reicht; er muß 6 Jahr lang aushalten, und alsdann bekommt der Soldat einen neuen Ueberrock.

Folgender Vorſchlag beſtimmt, meines Erachtens, eine geſunde Kleidung für den gemeinen Mann vorzüglich gut. Ich beſtimme dem Soldaten ein reinliches und nicht zu enges Hemd, deren er drey haben muß, ein wollenes Bruſt-Tuch, welches über den Kopf angezogen wird, geſtrickt iſt, und gar keine Knöpfe hat, es könnte mit Leinwand gefüttert ſeyn. Hierüber hängt er das Gehenk des Degens oder Säbels von der rechten Schulter nach der linken Seite. Er trägt ferner ein Par leinene Unter-Hoſen bis auf die Fuß-Knöchel, (einen über die Achſeln reichenden Hoſenträger, welcher viele Beſchwerlichkeiten bey Leuten, denen die Beinkleider nicht immer ſo genau paſſen, und daher währendem Marſche ſehr ungemach werden können, heben mag,) mit breitem Gurte, der bis auf das Kreuz geht, und auf dem Fuße ein Par geſtrickte zwirnene, wohl mit Unſchlitt eingeſchmierte Socken, davon er etwann auch ein Par mit führt. Die Ober-Hoſen gehen bis auf eine Handbreit unter das Knie, ſind von Tuch mit ein Par langen Taſchen, und können im Sommer, oder wenn ſie naß geworden ſind, ausgezogen werden. An dem Schenkel vom Knie an, führt er eine Bekleidung von ſtarkem wollenen Geſtricke, welche unten um den Fuß an den Schuh, wie etwann die Stiefeletten, angemacht ſind. Sie reichen bis über die Ober-Hoſen und das Knie, und werden an jene mit ein Par Haken befeſtigt. Die Gurte der Hoſen gehen, wie ſchon geſagt, bis über die Lenden herauf, und es wird das Bruſt-Tuch da hinein geſteckt. Ueber dem Bruſt-Tuche trägt er eine Weſte, die ohne alle Falten mit einem Haken hinten über einander geht, Aermel bis auf die Knöchel der Hand-Gelenke und ein nach dem Leibe paſſendes Leib-Stück hat. Es befinden ſich an derſelben Klappen, die zum Ueberſchlagen und Zuknöpfen ſind, und ein kleiner Kragen, den man um den Hals zuknöpfen kann.

Die-

Dieſe Klappen, welche innen und auſſen von Einer Farbe ſeyn müſſen, werden im Sommer, vorn mit ein Par Haken zuſammen gehalten, im Winter und bey übeln Wetter aber ganz übergeſchlagen. Ueber dieſer Weſte trägt er einen Mantel, der bis auf die Knie reicht, und hinten eine Klappe hat, die auf den Helm geſchlagen werden kann, wenn die Witterung es erfordert. Er hat oben weite Aermel, die an der Hand enge ſind, damit er ihn deſto bequemer tragen, und die Hand zum Gewehr, der Flinte ſowohl, als Piſtolen und Degen, gebrauchen könne (*).

„Bey den kaiſerlichen Truppen trägt der gemeine Mann, unter ſeinem Ober=Rocke, eine ordentliche Montirung, welche in einem weißen Rocke, weißer Weſte, weißen Beinkleidern, und leinenen Unter=Hoſen, die bis an die Schuhe reichen, ſchwarzen Gamaſchen, und einem Par Schuhe, beſteht. Ueber die leinenen Unter=Hoſen, welche bis an die Schuhe gehen, zieht er ein Par ſchwarze Gamaſchen an. Strümpfe hat er gar nicht, er bewickelt ſeine Füße mit Lappen, welche ſie Fetzen nennen, beſchmiert ſie mit Oehl, Fett, Thran, und fährt alſo damit in die Schuhe hinein. Dieſes ſoll ſowohl wider das Aufſpringen der Füße, als auch wider den Froſt, dienlich ſeyn.

„Colombier räth an, man ſolle den Soldaten eine Weſte und Hoſe von Büffel=Leder, darüber einen Rock (habit de toile), geben. Wenn aber das Leder einmahl durch und durch naß geworden iſt, ſo ſpannt es, und wird, wenn es trocken geworden iſt, ſehr ſpröde.

„Die ſchweren Schnapp=Säcke, welche an eigenen Riemen über die Bruſt der Kriegsleute hängen,

(*) Neue Kriegsbibl. 5 St. S. 94. f.

drücken dieſe zuweilen ſo heftig, daß man nach deren Tode einen ſchwarzen, quer über die Bruſt laufenden Striemen fand, wo die Riemen aufgelegen hatten. Man hat dieſem Uebel dadurch abgeholfen, daß man die Soldaten ihre Trage=Säcke auf den Schultern tragen ließ, und ſo ſchwer ſich auch jene nach dieſer Einrichtung bequemten, ſo hat doch endlich der Eigenſinn dem Nutzen nachgegeben, und die Bruſt der Krieger iſt dadurch freyer geworden (*). Die Römer trugen ihr Gepäck auf aufgerichteten Stangen.

„Die allzu engen Gamaſchen, und beſonders die Faſchinen, oder falſche Waden, welche noch verſchiedentlich, aus einer unbegreiflichen Anhänglichkeit zum Putz der Soldaten, Statt finden, ſind der Geſundheit ſehr ſchädlich, und verurſachen Geſchwulſt der Füße und andere üble Zufälle, ſo wie alle Kleidungs=Stücke, welche irgend einen Theil des, zu anhaltenden mühſamen Bewegungen beſtimmten, der Näſſe, Kälte und Hitze ausgeſetzten, manchmahl auf mehrere Tage nicht aus ſeinen Kleidern kommenden, Kriegsmannes drücken und einſchnüren.

Die ſchweren Küraſſe, ſo gut ſie den Reiter vor Verletzung ſchützen, äuſſern, durch ihren Druck und durch ihre Erhitzung, manche üble Folge auf die Geſundheit. Den vordern Theil des Leibes möchte ich, obſchon dies durch ſchweres Metall nicht möglich wäre, ſelbſt bey dem Musketier, einiger Maßen geſchützt ſehen, und folglich könnte ich, der Geſundheit wegen, nur den vollkommenen Küraß für den Reiter abrathen, für den Vordertheil aber nur mehr Leichtigkeit und Bequemlichkeit fordern. Eine Weſte von gutem Büffel=Leder könnte vielleicht das Fußvolk, wenigſtens gegen matte Kugeln einiger Maßen ſichern.

Daß

(*) Récherches et conſidérations ſur la population de la France, par Mr. *Moheau*, p. 124, ſ.

„Daß der Soldat ſeine Haare dicht mit Fett über= zieht, und dann den Kopf mit ſchlechtem Puder be= ſtreuet, hat gewiß mehr Schaden als Nutzen. Die Abſicht, den Kopf dadurch reinlicher zu erhalten, wird gewiß nicht erreicht, und durch den Schweiß wird der fette Kleiſter bald ſo ſcharf, daß nicht nur die Ausdunſtung der Haut davon unterdrückt, ſondern ge= wiß auch zu vielen Ausſchlägen, und zur Vermehrung des Ungeziefers, unter Leuten, die nicht immer Zeit haben, ſich ſo fleißig zu kämmen, Anlaß gegeben wer= den muß.

„Kurze, abgeſchnittene Haare, an ſtatt der zierli= chen Zöpfe, werden für dieſen Stand am geſundeſten ſeyn. Hr. v. Maizeroy ſagt, es wäre zu wünſchen, daß man die Methode des Marſchalles von Sachſen (den Kopf ganz kurz zu beſcheren) annähme; hierdurch würde den Soldaten der Aufwand für Puder und Band, und die Zeit, welche er vor dem Nacht = Tiſche zubringen muß, erſparet. Das Fett und der Puder überziehen übrigens den Kopf mit einer Schmiere, welche die Ausdunſtung hindert, und Krankheiten verurſachet. Im Kriege hat man gewiß nicht Zeit ſich zu ſchmücken, und der Schmutz nimmt daher ſei= nen Urſprung (*). Kurze Haare, ſagten unſere Vor= ältern, ſind bald gebürſtet; nnd ich weiß eben nicht, ob der Zopf den Soldaten oft beym Einhauen gegen das feindliche Schwert ſchützen könne, da unſere Deutſche gewöhnt ſind, eher das Angeſicht, als den Nacken, dem Feinde entgegen zu ſtellen. Auch der Ritter Colombier trägt darauf an, daß man den Sol= daten den Kopf halb geſchoren tragen laſſen ſolle (**).

(*) Neue Kriegsbibl. 5 St. S. 93.

(**) Code de Médecine militaire, Sect. II. p. 30.

„Was man bey dem Militär-Stande, durch das Schwärzen der Schnurr- und Backen-Bärte zur Abſicht führe, iſt ſchwer zu verſtehen. Denn, wenn es demſelben ein fürchterlicheres Anſehen geben ſoll, ſo möchte dieſe Wirkung ſich etwann bloß auf Kinder erſtrecken, und dadurch würde doch die dem ehrlichen Kriegsmanne aufgebürdete Verunreinigung ſeines Angeſichtes durch ein ranziges Fett und eine verſtopfende Farbe, der natürliche Ekel nicht vergütet, welchen er lange von dieſem Harz-Walde unter ſeiner Naſe empfinden muß. Durch eine kön. franzöſiſche Verordnung v. 21 Febr. 1779, wurde endlich allen Kriegsleuten das eben ſo unreinliche als ungeſunde Schwärzen und Wichſen der Schnurr-Bärte gänzlich unterſagt; und jeder vernünftige Officier wird wohl das Lächerliche dieſes militariſchen Wauwau ſelbſt eingeſtehen“.

Ueber die Ausrüſtung des Soldaten, urtheilt der ſcharfſinnige Hr. v. Winterfeld, im 1 St. der militär. Monathsſchrift, v. J. 1785, S. 33, fgg. alſo:

„Ich verſtehe unter Ausrüſtung des Soldaten nicht nur ſeine Waffen und ſeine Kleidung, ſondern auch die Art ſeines Aufputzes. Nutzen iſt die erſte Eigenſchaft, worauf man dabey zu ſehen hat; Bequemlichkeit, die zweyte; Zierlichkeit, die dritte. Wo alle drey mit einander beſtehen können, da vereinige man ſie; wo das aber nicht angeht, da weiche die Zierde der Bequemlichkeit, und dieſe dem Nutzen.

„Man prüfe meine Vorausſetzungen genau; denn ich bin Willens, die Ausrüſtung des Fußvolkes darnach zu muſtern, um zu ſehen, in wie fern ſie ihnen entſpreche. Es wird ſich zeigen, daß man meine Sätze umgekehrt, und der Zierde, und nicht ſelten einer eingebildeten Zierde, Nutzen und Bequemlichkeit aufge-

geopfert hat. Ich werde, wo ich es dienlich erachte, Verbeſſerungen vorſchlagen.

„Von der Kleidung. Der enge kurze Rock ſchützt weder vor Kälte, noch vor Näſſe. Ein Mantel, der über die Knie reichte, in den ſich der Soldat einhüllen, auf dem Marſche aber und beym Exerciren ihn ablegen könnte, würde vorzuziehen ſeyn. Er würde zwar mehr koſten, als der Rock, könnte aber dafür länger halten, und die Zelt-Decken und Wacht-Mäntel entbehrlich machen.

„Würden die Röcke abgeſchafft, ſo müßten die Weſten Aermel bekommen; man könnte ſie auch mit Aufſchlägen, Klappen und Kragen zieren.

„Die Beinkleider werden gewöhnlich ſo enge und kurz zugeſchnitten, daß ſie nur durch Kunſt und Mühe auf dem Leibe erhalten werden, bey etwas heftiger Bewegung aber zerplatzen. Sie müßten geräumig ſeyn, und bis an den Nabel reichen.

„Die unbequemſte aller Trachten ſind unſtreitig die Stiefeletten. Sie ſind ſo enge, und haben eine ſolche Menge Knöpfe, daß wohl eine Stunde Zeit erfordert wird, ſie gehörig anzuziehen; zumahl mit dem künſtlichen Umſchlage, der ſo viele Steck-Nadeln, und einen vorzüglich guten Wuchs erfordert, wenn er erträglich ſitzen ſoll. Sie dienen zu nichts weiter, als den Soldaten ſteif und ungeſund zu machen. Ehemahls waren ſie von weißer Leinwand. Das war, des beſtändigen Waſchens wegen, gar nicht auszuſtehen. Hierauf wurden ſchwarzleinene, oder zwilchene, gegeben, die mit Schuh-Wachs ſchwarz und glänzend erhalten wurden, welches den Soldaten Mühe und Koſten verurſachte. Jezt werden bey vielen Regimentern ſchwarztuchene gegeben, welche viel beſſer ſind, zumahl wenn der künſtliche und beſchwerliche Umſchlag weggelaſſen wird. Noch beſſer wäre es, wenn man, an ſtatt der unbequemen Schuhe und

Stiefeletten, kurze ungariſche Stiefeln gäbe; die wären in der Geſchwindigkeit an- und ausgezogen, und wären bey kothigem Wetter bequemer.

„Die kleinen dreyeckigen Hüte bedecken den Kopf nicht, ſondern werden nur darauf geſtülpt, und müſſen, um nicht bey der geringſten Bewegung abzufallen, durch Schnüre und durch Heftel gehalten werden. — Noch unbequemer ſind die ſpitzigen Grenadier- und Füſilier-Mützen. Sie müſſen eben ſo ſehr befeſtigt werden, als die Hüte, und ſchützen vor Sonne und Regen noch weniger als nichts. Es iſt unausſtehlich, wenn die Sonne auf das Blech ſcheint und es erhitzt, oder wenn der Regen an demſelben herunter rinnt, und dem Soldaten, der ihn nicht abwiſchen darf, gerade in die Augen läuft. Noch eine andere Unbequemlichkeit iſt, daß, da der Soldat die Mütze nie aufſetzt, als wenn er muß, (d. i. im Dienſt,) er ſich genöthigt ſieht, ſich auf eigene Koſten einen Hut anzuſchaffen. Dieſen trägt er auf dem Marſch auf dem Kopfe, die Mütze aber auf dem Rücken, wo ſie, neben der Patron-Taſche, dem Torniſter, dem Brod-Beutel, und dem Feld-Keſſel, ein ſeltſames Anſehen hat, und die Bürde des Soldaten vermehrt, der ohne ſie ſchon ſeine volle Ladung hat. Wie ſteht es bey dieſer Tracht um Nutzen und Bequemlichkeit? Selbſt den Zierrath, einen blanken Thurm auf dem Kopfe zu tragen, finde ich nicht ſonderlich. Als man noch Granaten warf, mochten die ſpitzigen Mützen nöthig ſeyn, um den Gewehr-Riemen leichter über den Kopf werfen zu können; aber was wollen ſie jezt, da das Granatenwerfen abgeſchafft iſt? Mir deucht, runde Hüte, mit einer Schnur eingefaßt, und mit einem Feder-Buſche geziert, würden eben ſo gut, wo nicht beſſer, ſtehen, und allen Unbequemlichkeiten der gewöhnlichen Hüte und Mützen ausweichen.

„Das

„Das wäre die Form der Kleidung unſers Solda-ten. Nun noch ein Wort von der Farbe, die nichts weniger als gleichgültig iſt. Alle Farben, die leicht ſchmutzen, und beſtändig des Putzens, Anfärbens und Waſchens bedürfen, taugen für den Soldaten nicht. Er hat zum Putzen oft nicht die Zeit; es verurſacht ihm Koſten; er iſt genöthigt, auſſer ſeiner übrigen Laſt, noch einen Vorrath von Kreide, Thon und Bürſten mit ſich herum zu ſchleppen, und das Zeug wird durch das beſtändige Reiben und Bürſten, und durch das Freſſen der Farbe, mehr abgenutzt, als durch das Tragen. Daher iſt die weiße, gelbe und rothe Farbe bey ſeiner Kleidung nur ſparſam anzubringen. Blau und grün ſind die Farben, die ſich für ihn ſchicken.

„Um den Soldaten auch in Anſehung des Kopf-Putzes Erleichterung zu verſchaffen, und die ſo nöthige Reinlichkeit zu befördern, würde es gut ſeyn, wenn die Haare, nach Art der Philanthropiſten, rund um den Kopf abgeſchnitten würden. Der Hut könnte, wenn der nach meinem Vorſchlage einer Befeſtigung bedürfte, von einem Bande unter dem Kinne gehalten werden.

„Bey dieſer von mir vorgeſchlagenen Art des Anzuges wird es kaum mehr nöthig ſeyn, den Soldaten, bey zu beſorgender Gefahr, angezogen bleiben zu laſſen, weil er, um im Putz zu erſcheinen, nicht über eine Minute nöthig haben wird. Welcher Vortheil bey einem Ueberfall! der Ausgang der ganzen Sache kann davon abhangen. Auch wird ihm dieſer Anzug ein kriegeriſcheres Anſehen geben, als der bisherige, der puppenmäßig dagegen erſcheinen wird.

„Von den Waffen. Das Gewehr iſt das Einzige, woran man von Zeit zu Zeit gebeſſert hat. Vielleicht aber ſind noch Verbeſſerungen anzubringen. Hier ſind einige Vorſchläge.

„Die Art, wie das Bajonett auf dem Lauſe beſeſtigt wird, iſt ſehr unbequem. Sitzt es zu feſt, ſo macht es beym Verkehrtſchultern Schwierigkeit; ſitzt es zu loſe, ſo fällt es beym Anſchlagen herunter. Vor dem Exerciren kann alles im beſten Stande ſeyn; während des Exercirens aber verrückt es ſich, und zieht dem beſten Kerl Ungelegenheit zu. Wie leicht wäre es, dieſer Unbequemlichkeit durch eine Erfindung abzuhelfen, die das Bajonett unbeweglich erhielte, bis eine Feder gedrückt würde! Zu beſchreiben brauche ich das nicht; ein Jeder ſieht ſchon, wie ich's meine. Wen dieſe Verbeſſerung unwichtig dünkt, der bedenke, daß in der Armee jährlich viele tauſend Prügel dadurch erſparet werden.

„Daß die Gewehre auf dem Marſche und in dem Lager, ungeachtet der neuerfundenen Pfann-Deckel, nicht ſonderlich vor der Näſſe verwahrt ſind, iſt bekannt. Dieſer Unbequemlichkeit wäre abgeholfen, wenn man lederne Ueberzüge von der Kolbe bis an das Schloß zöge, auf dem Marſch das damit bedeckte Gewehr trüge, und es im Lager, neben dem Zelte, mit dem Bajonett in die Erde ſteckte. Das Herausfallen des Schuſſes wäre leicht zu verhindern, durch Befeſtigung des Lade-Stockes oder eines andern Stockes in dem Lauſe. Ein anderer nicht zu verachtender Vortheil wäre, daß jeder Soldat, bey einem Ueberfall, in der Geſchwindigkeit ſein Gewehr zu finden wüßte. Man weiß, was für Unordnung es verurſacht, wenn eine ganze Compagnie aus zwey Gewehr-Mänteln ihre Gewehre hohlen muß; und daß es nicht möglich iſt, daß jeder Soldat, ohne anſehnlichen Zeit-Verluſt, bey Nacht, ſein eigenes Gewehr ergreife, woran ihm doch nicht wenig gelegen iſt.

„Bey dem Seiten-Gewehre trifft im eigentlichſten Verſtande ein, was ich zu Anfange geſagt habe: daß man dem Zierrathe Nutzen und Bequemlichkeit auf-

aufopfere, denn dieſe tolle Zierde an den Hüften des Infanteriſten iſt ihm äuſſerſt unbequem, ſowohl beym Exerciren, als auf dem Marſch, und dient zu nichts in der Welt, als etwa die Feld-Regimenter von den Garniſon-Regimentern zu unterſcheiden. Am beſten wäre, man ſchaffte es ganz ab, und trüge bey Kirchen-Paraden das Bajonett dafür an der Seite, welches allenfalls mit einem zierlichen Griff verſehen werden könnte; oder will man es nicht abſchaffen, ſo gebe man ihm wenigſtens eine bequemere Geſtalt, wie z. B. die eines Hirſchfängers. Vielleicht wäre auch eine Piſtole an deſſen Statt nicht undienlich.

„Die Bajonett-Scheiden ſind, ſo lange Säbel und Pallaſch bleiben, wenigſtens zu Kriegs-Zeiten, überflüſſig. Auch zu Friedens-Zeiten könnten ſie es ſeyn, wenn das Verkehrtſchultern abgeſchafft würde; führte man aber eine bequemere Art von Seiten-Gewehren ein, ſo könnten beyde Scheiden an einander ſitzen.

„Noch weit unnützer, als Seiten-Gewehr und Bajonett-Scheide, ſind die Behältniſſe zu den Patronen, oder ſo genannten Cartouchen, denn ſie gereichen weder zum Nutzen, noch zur Bequemlichkeit, noch zur Zierde. Kein Soldat darf ſeine Patronen dieſem Behältniſſe anvertrauen, wenn er ſie nicht in wenigen Tagen unbrauchbar ſehen will, ſondern er wickelt ſie in einen Lappen, die Cartouche aber, da ſie ihm einmahl gegeben iſt, ſchleppt er ſo lange auswendig an die Patron-Taſche oder den Torniſter gebunden, mit ſich herum, bis ſich günſtige Gelegenheit darbiethet, ſich dieſer unnützen Bürde zu entledigen. Selbſt in der Action dient ſie ihm zu nichts, indem ſie nur 30 Löcher hat, von denen man nur eins um das andere mit Patronen beſtecken darf, um nicht in der Geſchwindigkeit zwey für Eine zu ergreifen, daß alſo eigentlich nur für 15 Patronen Raum darin

iſt,

iſt. Da nun eine Lieferung für die ganze Armee von dieſem unnützen und beſchwerlichen Geräthe eine Tonne Goldes koſten mag, ſo würde es, meines Erachtens, beſſer gethan ſeyn, dieſes Geld zu erſparen, oder zu nützlicherm Gebrauch zu verwenden. Würden die Cartouchen abgeſchafft, ſo könnten die Patron-Taſchen ein Anſehnliches kleiner werden. Eine neue Erſparniß für den Kriegs-Herrn, und Erleichterung für den Soldaten! Ueberhaupt hat die Patron-Taſche auf dem Rücken eine unbequeme Stelle. Die Patronen ſind ſchwer da heraus zu hohlen, und ſie hindern den Soldaten an Bewegungen. Sollte es nicht beſſer ſeyn, ſie vor dem Leibe zu tragen, wie die Grenadier-Unterofficiers? 30 Patronen, ohne Cartouche, nehmen wenig Raum ein, und müßten da Platz haben; die andern 30 könnten im Torniſter, oder in einem an den Torniſter angebrachten Behältniſſe, getragen werden.

„Die ungeheuern Stangen, Kurzgewehre genannt, welche Laſt für den Unter-Officier! Und wozu dienen ſie? zu nichts, als zum Zierrath. Aber ſehen die kleinen gezogenen Flinten der Grenadier-Unter-Officiere nicht wenigſtens eben ſo gut aus, und ſind zugleich nützlich?

„Auch die Spontons, Schärpen und Ring-Kragen der Officiere gehören in die Claſſe der Kurz-Gewehre und Säbel. Beläſtigen ſie gleich den Officier nicht ſo ſehr, als jene den Gemeinen und Unter-Officier, ſo koſten ſie dafür deſto mehr. Ein angehender Officier aber ohne Vermögen, hat doch ſchon Mühe genug durchzukommen.

„Vielleicht wäre es möglich, bey der Infanterie kleine Küraſſe einzuführen, wenn man ihr dagegen die von mir vorgeſchlagene Erleichterungen verſchaffte. Nützlicher wenigſtens würden ſie ihr ſeyn,

als

als dem ſchweren Reiter, der dem kleinen Gewehr-Feuer nicht leicht ausgeſezt wird.“

Einen andern Aufſaz über die Ausrüſtung der Soldaten, hat ein Hr. v. B. in eben dieſelbe militär. Monathſchr. 6 St. 1785, S. 602, fgg. einrücken laſſen, welcher zugleich beſcheidene Einwürfe über einige der vorher angeführten Gedanken des Hrn. v. Winterfeld enthält, und alſo lautet:

„Daß in der Ausrüſtung des Soldaten noch manches zu beſſern ſey, darüber bin ich mit dem Verf. des Aufſatzes über dieſe Materie, im 1 St. der militar. Monathſchr. einerley Meinung, ob ich gleich über einige Stücke dieſes Aufſatzes verſchieden denke.

„Daß z. E. die Stiefeletten die unbequemſte aller Trachten ſind, kann ich nach meiner Einſicht nicht zugeſtehen; im Gegentheil weiß ich keine beſſere Bekleidung der Füße des Soldaten, als eben dieſe. Die vorgeſchlagenen ungariſchen Stiefeln ſind auf Märſchen weit unbequemer; ſind ſie überdem enge geſchnürt, ſo drücken ſie den Fuß bis zum wundmachen, welche Klage die ungariſchen Fußvölker ſtets darüber führen; ſollen ſie aber weit und ſchloddericht ſeyn, ſo würden ſie den Fuß ſo wenig vor Kälte als Näſſe ſchützen. Stiefeletten von Tuch hingegen ſind wegen ihrer Weiche bequem, und wärmen im Winter den ganzen Fuß, ohne ihn im Sommer zu erhitzen. Sie können kein Drücken verurſachen, weil ſie nicht ſo enge, wie die leinenen oder zwilchenen, ſeyn dürfen, um glatt an dem Fuß zu liegen, wie ſie denn auch zu mehrerer Bequemlichkeit keinen Umſchlag nöthig haben, ſondern geradezu bis an die Beugung des Knies gehen können, ohne herunter zu fallen. Ich habe ſie ſelbſt viele Jahre getragen, aber niemahls eine halbe Viertel-Stunde, und alſo ſehr viel weniger als eine

ganze

ganze Stunde, nach des Verf. obiger Meinung, zu deren Anziehung nöthig gehabt (*).

„Aber die Schuhe des Soldaten ſind ihm bey Märſchen ein gar zu weſentliches Stück, um auf ſelbige nicht eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu wenden. Seine mehreſte Klagen auf dem Marſch betreffen dieſelben; bald drücken, bald brennen ſie ihn, machen den Fuß wund, und machen ihm Blaſen. Die Talg-Lappen ſind zwar ein gewöhnliches und gutes Hülfs-Mittel, und man muß nicht aus der Acht laſſen, die Leute anzuhalten, daß ſie ſich ſolche beym Marſch anſchaffen und um den bloßen Fuß wickeln, aber ſie ſind bey ſchlechten Schuhen nicht allemahl hinlänglich, die Uebel zu verhüten. Oft ſind dieſe fehlerhafte Schuhe von einem ſo ſchlecht gegärbten und harten Ober-Leder, wie Eiſen; oft ſo, daß ſie wie Löſch-Papier alles Waſſer an ſich ziehen. Ein andermahl iſt dies Ober-Leder von Juchten, weil er wohlfeiler wie Fahl-Leder iſt, dieſer Juchten aber brennt und erhitzt beſonders den Fuß, man ſollte ihn gar nicht geſtatten. Ferner ſind ſie oft ſo plump genähet, daß man bey jedem Tritt die Naht fühlt. Es wäre alſo überhaupt höchſt nothwendig, auf die Verbeſſerung eines ſo weſentlichen Stückes, als die Schuhe des Soldaten ſind, bedacht zu ſeyn, und ſie in ihren Beſtand-Theilen ſowohl, als Verfertigung, ſo viel wie möglich bequem, leicht und doch dauerhaft zu machen. Und da ein vorn runder Schuh zum Gehen bequemer iſt, als ein eckiger, ſehe ich nicht ein, warum man dem Soldaten ſolche nicht rund geben könnte.

„Wegen Abſchaffung aller Grenadier- und Füſilier-Mützen und der kleinen dreyeckigen Hüte, bin ich einerley Meinung, und ſtimme dem runden Hut völlig

(*) Des Hrn. v. Winterfeld Erwiederung hierauf, wird weiter unten vorkommen. K.

völlig bey. Man gebe dem Soldaten einen Filz-Hut mit einem etwa 3 Finger breiten Rande, der, ohne geſtutzt zu ſeyn, am äuſſerſten Ende nach oben zu etwas gebogen iſt, und damit er einen anhaltenden Regen nicht, wie gewöhnlich, in ſich ziehe, und den Kopf näſſe, kann man ihn mit Glanz-Leinwand, noch beſſer mit Wachs-Tuch überziehen. Es verſteht ſich, daß er tief auf den Kopf gehen müßte, um nicht bloß zur Zierde, ſondern hauptſächlich zum Nutzen, zu dienen. Des erwähnten Randes ungeachtet, wenn er, wie geſagt, nur gegen 3 Finger breit iſt, und nach oben gekrümmt geht, würde der Soldat doch das Gewehr wie gewöhnlich auf der Schulter tragen, wie auch ohne Hinderniß anſchlagen und laden können.

„Man wird vielleicht ſagen, die Preußen haben mit ihren Grenadier- und Füſilier-Mützen, nud mit ihren kleinen geſtutzten Hüten, manche beſchwerliche Märſche bey Hitze, Kälte und Regen gethan, warum ſoll man ſie denn jezt abſchaffen, und etwas neues einführen? Antw. weil alle Erleichterungen der Fatiguen hier vielfachen Nutzen ſtiften. Sie verhindern das Marodewerden, ſie vermindern Krankheiten, ſie vermindern die Unluſt und ihre Folgen, die in vielem Betracht ſehr beträchtlich ſind; ſie ſind überhaupt eine Wohlthat, die man dem Soldaten ſo viel wie möglich zu leiſten, durch politiſche und moraliſche Pflichten verbunden iſt.

„Aus eben dieſer Urſache wünſchte ich, den Soldaten nicht allein von ſeinem ganz unnützen Säbel, ſondern auch von deſſen Gehenke zu befreyen; denn da die Bajonett-Scheide auch unnütz iſt, ſo iſt das Gehenk ganz überflüſſig. Die Bajonett-Scheide iſt unnütz, weil im Felde das Bajonett beſtändig auf dem Gewehre bleibt, und das Verkehrtſchultern daſelbſt nie gebraucht wird. Da der Garniſon-Dienſt

eine Vorübung des Dienſtes im Felde iſt, warum will man denn dieſes überflüſſige Exercitium hier beybehalten?

„Da ich einmahl das Gewehr des Soldaten vor Augen habe, fällt mir das ſo ſchädliche Polieren des Laufes ein, und ich will bey dieſer Gelegenheit meine Meinung darüber eröffnen. Das gewöhnliche Polieren des Laufes ſtiftet Schaden, ohne irgend einen Vortheil. So vortheilhaft das geſchwinde Schießen unſtreitig iſt, eben ſo vortheilhaft iſt wenigſtens das gewiſſe Treffen der Schüſſe. Aber zum gewiſſen Treffen gehört nothwendig, daß das Gewehr dazu im Stande ſey. Nebſt dem leichten und dabey kräftigen Abdruck des Schloſſes, einem gut geſtählten Pfann-Deckel, und einem bequemen Anſatz der Kolbe, muß auch der Lauf gerade gerichtet, und ohne alle Beulen und Verbiegungen ſeyn. Ich ſetze voraus, daß das Gewehr in dieſem Zuſtande neu angeſchafft wird, ſo geht doch die Richtung des Laufes eben durch das Polieren deſſelben, bey den mehreſten Gewehren gar zu oft und leicht unbemerkt und unangezeigt verloren, theils durch das Polieren ſelbſt, theils wegen des dazu nöthigen Ausnehmens aus dem Schafte. Denn er bekommt bey beyden Verfahren ſehr leicht unmerkliche Verbeugungen aus der Richtung, oder auch Beulen, welche beyde das gewiſſe Schießen auch dem beſtzielenden Soldaten unmöglich machen. Geſetzt auch, der Soldat bemerkt an ſeinem Lauf dieſe bekommene Fehler, ſo wird er ſie doch gewiß verſchweigen, um ſein eben ſo poliertes Gewehr durch die Arbeit des Büchſen-Machers nicht wieder beſudeln zu laſſen. Ferner macht das öftere Polieren den Lauf immer dünner, ſo daß er endlich nicht mehr im Stande iſt, viel ſcharfe Schüſſe nach einander auszuhalten. Je dünner er überdem wird, je eher kann er Beulen bekommen, wie auch verbogen werden; wie ihn dann

auch

auch dieſe Beulen und Verbiegungen ſelbſt, ohne daß er zu dünn iſt, bey einem ſtarken Schuß allein zum Springen bringen können. Wie unbrauchbar wird alſo das Gewehr durch das Polieren des Laufes, ſowohl zum Sicherſchießen, als vornehmlich guten Treffen! Wenn man aber, an ſtatt des Polierens, den Lauf allein von Roſt rein zu halten ſuchte, und ihn dieſerwegen beſonders bey Regen = Wetter mit Talg einſchmierte, ſo könnte er auf ſolchen Fall allezeit in brauchbarem Stande zum guten Schießen erhalten werden. Kein Soldat müßte überhaupt ſeinen Lauf weder aus dem Schaft nehmen, noch viel weniger wieder einſetzen, als allein im Beyſeyn des Büchſenmachers vom Regiment, welcher ſtets darauf zu ſehen verpflichtet wäre, daß der Lauf ohne Verbiegungen und Beulen bliebe. Doch die Gelegenheit zum Ausnehmen würde, wenn das Polieren unterbliebe, ſehr ſelten ſeyn. Das Schloß kann indeſſen immer nach wie vor poliert, und alles Meſſing blank gehalten werden, weil der Soldat dadurch um ſo mehr angetrieben wird, ſein Gewehr zu ſchonen und in Acht zu nehmen.

„Die **Wacht = Mäntel** und **Zelt = Decken** ſind der Geſundheit des Soldaten ſo zuträglich, daß ich ſie nicht gern gegen die vorgeſchlagenen Mäntel vertauſcht ſehen möchte.

„Wenn die **Beinkleider** hier und da nur durch Kunſt und Mühe auf dem Leibe zu erhalten ſind, ſo liegt die Schuld allein an der Regiments = Oekonomie. Sie können nett und glatt ſitzen, und doch im Geſäß fällig ſeyn, und mit einem guten Gurt über die Hüften gehen; man nehme nur gute Schneider, und ſey mit dem gelieferten Tuch nicht zu ſparſam.

„Daß **Ober = und Unter = Officiere** bey den preußiſchen Truppen nicht **Spontons** und **Kurzgewehre** mit den kleinen Flinten verwechſeln, iſt wohl die Ur-

ſache, weil beyde, Ober- und Unter-Officiere, in der Action zum Commando und Erhaltung der Ordnung nöthiger ſind, als zum Selbſtſchießen, wozu wenigſtens ihr vorgeſchlagenes Gewehr ihnen, zum Nachtheil wichtigerer erwähnten Beſchäftigungen, Anlaß geben würde. Auſſerdem ſind auch die Abtheilungen der Züge durch Spontons und Kurzgewehre beym Manoeuvriren deutlicher zu bemerken, und dadurch mancher Unordnung leichter vorzubeugen und abzuhelfen. Wir mögen ſie alſo immer beybehalten.

„Was die Ring-Kragen der Officiere betrifft, ſo hat ſolche der König, zur Menage der Officiere, ſchon im ſiebenjährigen Kriege abſchaffen wollen; nachdem man ihm aber Beyſpiele angeführt hat, daß Officiere durch ſelbige vor Bleſſuren geſichert worden ſind, indem ſie bey manchen kleine Kugeln abgehalten haben, hat er ſich geäuſſert, daß wenn dieſer Fall in einer Campagne auch nur bey einem Einzigen einträfe, auch das Leben dieſes Einzigen ihm hinlänglich wäre, ſie ferner beyzubehalten.

„Die Schärpen ſind ein militariſches Ehren-Zeichen; ſie ſind das, was das Port d'epée iſt; ſie zeugen überdem, daß der Officier in wirklicher Ausübung ſeiner Dienſte iſt, und er ſelbſt würde, bey aller Neigung zu guter Wirthſchaft, ſie nicht gern ablegen. Sie geben ihm überdem bey dem gemeinen Soldaten ein Anſehen von Achtung; und welche unbedeutende Kleinigkeit thut nicht öfters bey dem gemeinen Haufen große Wirkungen!

Wenn ich, um wieder auf den Anzug des Soldaten zu kommen, noch etwas daran zu beſſern fände, ſo wäre es erſtlich der Stutz-Bart. Wie beſchwerlich iſt ihm nicht der künſtliche Auffſatz deſſelben! Mit gewärmtem Wachs muß er durch ſchmerzhaftes Kämmen, Auf binden und Beſchneiden, in die verlangte Form gebracht werden, ja an manchen Orten

ſoll

ſoll er gar mit ſchmutziger Schwärze gefärbt ſeyn. Wozu aber das alles? Ich gebe zu, daß der Soldat einen Bart trägt, damit ihm die Verkleidung beym Deſertiren, Stehlen und andern Schleich-Wegen, deſto beſchwerlicher gemacht werde. Aber dieſerwegen braucht es nur ein gewöhnlicher ſo genannter Schnurr-Bart zu ſeyn; dieſer würde ihn mit eben ſo gutem Anſehen bey verdächtigen Gelegenheiten kenntlich erhalten, ohne die beſchwerliche Laſt des jezigen Stutz-Bartes zu haben.

„Ferner gefallen mir die Hals-Binden mit ſteifer Pappe gar nicht, weil ſie ebenfalls ohne Nutzen beſchwerlich ſind. Man ſehe nur auf Märſchen, wie gern der Soldat dieſes Hals-Band zur Erleichterung ſich ablöſet, und an den Säbel hängt. Warum will man ihn nicht ein für alle Mahl davon befreyen? Eine in Falten gelegte weiche Binde, beſſer noch ein bloßes Tuch, wäre hier weit bequemer, und im Winter ſelbſt nützlicher. Das Zugurgeln obiger Hals-Binden, worauf mancher Officier noch als auf ein ſehr weſentliches Stück hält, vermehrt das Uebel, und iſt der Geſundheit deſto nachtheiliger. Läßt uns alſo doch den ganzen Plunder wegwerfen!

„Ueberhaupt aller gepreßte und geſpannte Anzug, welcher die freye Bewegung des Körpers verhindert, iſt jedermann nachtheilig, am mehreſten aber dem Soldaten, der freye Glieder zum Exerciren, Manoeuvriren und Marſchiren, nöthig hat. Die Montur und der Anzug der preußiſchen Armee hält im Ganzen wohl die weiſeſte Mittelſtraße, zwiſchen dem komiſch knapp zugeſtutzten, und dem unbeholfen ſchleppenden mancher andern Truppen. Hält ſelbſt bey uns eine militariſche Pedanterie noch hier und da bey manchen auf unbedeutende und doch beſchwerliche Schnirkel, ſo iſt ſolches nur das Puppenſpiel eines verſchobenen Kopfes, nicht aber Anordnung vom Ganzen.

„Wenn nun der Kriegs-Etat durch Erſparung der Säbel nebſt Gehenken, Bajonett-Scheiden, dem anſehnlichen Ueberſchuß für Grenadier- und Füſilier-Mützen gegen die vorgeſchlagenen Hüte, gewinnt, ſo wünſchte ich, daß dieſer Gewinn vorzüglich an beſſere Leinwand zu den Zelten angewendet würde, damit der arme Soldat in ſelbigen mehr, wie bisher vor durchdringendem Regen, zu Erhaltung ſeiner Geſundheit, geſichert wäre. Auch würde wohl noch ſo viel übrig bleiben, jeden Soldaten mit einer Waſſer-Flaſche zu verſehen; ein gar zu nützliches Stück in ſeiner Feld-Equipage, das er vor allen am liebſten trägt“!

Folgendes Urtheil über Kleidung und Bewaffnung eines Soldaten, iſt vom Hrn. General v. Fink in ſeinen, von Hrn. v. Winterfeld herausgegebenen Gedanken über militäriſche Gegenſtände, Seite 7, fgg.

„Die Art Kleidung und Bewaffnung eines Soldaten iſt unſtreitig ſowohl bey der Cavallerie, als Infanterie, auf den preußiſchen Fuß die beſte. Ich brauche alſo nur mit kurzem anzuführen, daß die Reinlichkeit einem Soldaten unentbehrlich iſt. Die Kleidung muß nicht zu enge ſeyn, weil ſie ſonſt dem Soldaten auf dem Marſch und bey dem Manoeuvriren ungemein hinderlich iſt. Der Hut muß feſt auf dem Kopfe ſitzen, und daher nicht zu klein ſeyn. Es wäre ſehr gut, wenn ein jeder Soldat ein Par Fuß-Socken von Leinwand hätte, damit er die wollenen Strümpfe nicht auf die bloßen Füße tragen dürfte, welches die Füße leicht durchſcheuert, wodurch der Soldat bey ſtarken Märſchen marode wird.

„Die Grenadier- und Füſilier-Mützen, nach preußiſcher Art, ſind den Soldaten ſehr hinderlich. Ich wollte, daß die Füſiliers alle Hüte trügen, die Grenadiers hingegen Mützen von gebranntem Pfund-Leder, wie die ruſſiſchen Grenadiers der Garde tragen,

gen, welche viel bequemer ſind, auch zur Noth einem Hiebe widerſtehen, und ſehr gut ausſehen, beſonders wenn Feder-Büſche darauf geſteckt ſind. Für die Infanterie ſind die Säbel ganz und gar unnütz. Ein Gemeiner hat an ſeinem Gewehr und Bajonette genug. Auch habe ich den Nutzen der langen Pieken und Kurz-Gewehre der Unter-Officiers nicht eingeſehen; daher ich wollte, daß ſie alle mit guten gezogenen Röhren mit Bajonetts verſehen wären; mit ſelbigen können ſie bey vielen Gelegenheiten ſehr gute Dienſte thun (*).

(*) Es lieſſe ſich hier noch vieles erinnern; ich will aber nicht wiederhohlen, was ich anderwärts ſchon über eben dieſen Gegenſtand geſagt habe, und verweiſe deshalb auf meinen Aufſatz über die Ausrüſtung der Soldaten, in der militär. Monatsſchrift, Jan. 1785; nur bemerke ich, daß der General v. Fink nicht nur in Anſehung der Seiten-Gewehre, und der Grenadier- und Füſilier-Mützen, ſondern auch die Kurzgewehre betreffend, die ein Ungenannter im Juniusſtücke 1785 eben dieſer Monatsſchrift, gegen mich in Schutz genommen hat (ſ. oben, S 637, f.), mit mir einerley Meinung iſt.

Der Stiefeletten erwähnt unſer Verf. zwar nicht, wodurch er ſie ſtillſchweigend zu billigen ſcheint. Ich kann aber nicht umhin, ſie dem ungeachtet, was auch Hr. v. B. in dem angef. Stücke der militär Monatsſchrift zu ihrer Vertheidigung ſagt, ſie nochmahls für eine höchſt unbequeme und unſchickliche Tracht zu erklären. Es kann ſehr wohl ſeyn, daß Hr. v. B. nie eine halbe Viertel-Stunde zum Anziehen derſelben gebraucht hat. Vermuthlich hatte er geſchickte Beine und Stiefeletten ohne Umſchlag. Es bleibt bey dem allen gewiß, daß ich andere, die beydes nicht hatten, oft mehr als eine Stunde mit dem Stiefeletten-Anzuge habe verſchwenden ſehen. Geſetzt aber, es würden nie mehr als 5, oder gar nur 3 Minuten Zeit dazu erfordert: ſo frage ich einen Jeden, ob nicht das noch zu lange iſt, für einen Soldaten, der oft nicht 1 Minute auf ſeinen ganzen Anzug zu verwenden hat? Will man ſagen, er könne im Falle der Noth die Stiefeletten in die Hand nehmen, oder in den Torniſter ſtecken; ſo antworte ich: das thut er nicht gern. Es ſetzt ihn in Verlegenheit und macht ihn unſchlüſſig, und darüber vergehen die Augenblicke, die koſtbar ſind, weil Leben und Tod, ja, der Ausgang einer Schlacht nicht ſelten davon abhängt. Genug, Stiefeln ſcheinen mir vorzuziehen zu ſeyn; und ſollen es keine ungariſche ſeyn, ſo ſind es deutſche. Die jezt üblichen ſteifen ſind ſehr gut;

nur

„Wegen der Kleidung der Cavallerie beziehe ich mich lediglich auf die Art und Weiſe, wie die preußiſchen Cavalleriſten, Dragoner und Huſaren, montirt ſind. Das beſte Gewehr für einen Cavalleriſten iſt der Pallaſch; daher man auch beſonders darauf ſehen muß, daß die Pallaſch- und Säbel-Klingen von guter Trempe ſeyn. Ein Säbel muß nicht zu lang, hingegen kann meines Erachtens der Pallaſch nicht lang genug ſeyn, und muß ſowohl zum Hieb, als auch zum Stoß, geſchickt ſeyn“.

Im 4 St. des 4 B. der militär. **Monatsſchr.** Oct. 1786, S. 394, fgg. befindet ſich folgende Abhandlung eines Ungenannten über die Ausrüſtung und den Anzug des Soldaten, beſonders des Infanteriſten.

„Ausrüſtung und Anzug iſt unſtreitig der nächſte Gegenſtand eines Feld-Herrn, ſobald er die Grundſätze der Diſciplin in ein Syſtem gebracht hat, und er muß bey ihrer Anordnung mit den übrigen Sachen der Welt Schritt halten. Nutzen iſt alsdann freylich der Standpunct, von dem man ausgeht, um die Linie der Vollkommenheit zu ziehen; allein, der Anſtand oder die Eleganz muß dabey nicht auſſer Augen geſetzt, ſondern nach ſelbigem die Richtung genommen werden. Der Soldat liegt nicht immer im Felde und am wachſamen Commando-Feuer, er geht nicht immer im Regen oder brennenden Sonnenſchein. Er bewacht den Souverän, iſt die Zierde des States, der Stolz der Regierungs-Verfaſſung ſo gar bey denjenigen Völkern,

nur muß die Haar-Seite auswendig gekehrt, und ſie müſſen nicht gewichſt, ſondern mit Fett eingeſchmiert werden, um die Näſſe abzuhalten. Sollen aber Stiefeletten beybehalten werden, ſo iſt wenigſtens zu wünſchen, daß tuchene, ohne Umſchlag, überall eingeführt würden, weil ſie weit bequemer ſind, als die leinenen oder zwilchenen mit Umſchlägen. Anmerk. des Hrn. v. **Winterfeld.**

kern, die auf das Anſehen ihrer Truppen eiferſüchtig ſind, und zieht das Auge der Fremden beſonders auf ſich. Der Soldat kommt in externe Verhältniſſe; ſich gegen opulentere Nationen, bey welchen Anſtand und Eleganz des Anzuges einen Haupt-Gegenſtand ausmacht, oder alliirt ſich mit ihnen, und fühlt, wenn er noch etwas Gothiſches oder Groteskes an ſich wahrnimmt, einen ſeinen Patriotismus kränkenden Unwillen, bey allen dem Stolz, den ihm der Vorzug ſeiner Disciplin einflößt. Verbindet man Eleganz mit dem Nutzen, ſo wird man beſonders bey dem angehenden Theil der Truppen eine größere Luſt zum Reellen erwecken, ihnen dadurch die trockene Erlernung des Dienſtes würzen, und die Officiere einer Armee, von denen verſchiedene wegen Hof-Chargen, u. d. gl. der Mode in einem gewiſſen Grade huldigen müſſen, nicht zu einem Hang der Mode-Trachten der bürgerlichen Stände verleiten. Man hat noch kein Syſtem der Mode; allein man kann es bey dem von allen vernünftigen Menſchen aller Stände und aller Zeiten beſtätigten Satz entbehren, nie darin der Erſte noch der Lezte ſeyn zu wollen. Iſt dieſes gegen die Grundſätze des Militärs, ſo weiß ich nicht, warum unſere Officiers den Knebel-Bart, die breiten Hals-Kragen und die großen Perrücken des vorigen Jahrhunderts ablegen mußten.

„Dies ſind ungefähr die Grundſätze, nach welchen man bey Anordnung der Ausrüſtung und des Anzugs der Soldaten verfahren müßte, ohne die Ehrwürdigkeit unſerer Disciplin zu verletzen; und ſo haben ohne Zweifel die deutſchen Regenten gedacht, als ſie den großen Plan entwarfen, der ihren Truppen den höchſten Grad der allenthalbigen Vollkommenheit geben ſollte. Was helfen uns aber Vorſchläge zu Anordnungen und Abänderungen, die gar zu ſehr von den bisherigen Gebräuchen abgehen; Vorſchläge, die

entweder nicht hinlänglich überdacht ſind, oder nicht mit dem Geiſte der Nation übereinſtimmen; Vorſchläge, die auf ein Mahl dem Soldaten allen Antheil an der Welt ſtreitig machen, und ihn, bis auf die Säge und den Regen=Schirm zu einem auf einer öden Inſel herum wandelnden Robinſon Cruſoe umbilden? Dieſe Vorſchläge werden nur von denjenigen geleſen werden, die das Auſſerordentliche und Auffallende lieben, und übrigens pia deſideria bleiben. Wir verlieren dadurch in den Augen derjenigen, welche aus dem Hinterhalt des Neides und der Finſterniß Acht geben, ob man auch wirklich das große Werk der militariſchen Reformation und Aufklärung vollbringen, und ob nicht hier oder da jemand einen Sprung über die Schranken wagen werde. Es iſt auch gar nicht zu vermuthen, daß große Herren oder Miniſter, denen dergleichen Anordnungen mit obliegen, auf dieſe Vorſchläge die geringſte Rückſicht nehmen werden.

Da der Soldat ein Körper iſt, der ſowohl durch ſeine Bewegung, als auch durch den Gebrauch ſeiner Waffen, dem Feinde ſchaden ſoll, ſo darf man nichts vernachläſſigen, was ſolches erleichtern und begünſtigen kann, und muß alſo freylich auf die Beſchaffenheit der Fuß=Tracht und der Haupt=Waffe des Soldaten, des Schieß=Gewehrs, das Haupt=Augenmerk gerichtet werden.

„Geglänzte Stiefeletten ſtehen ſchön, wenn ſie in mühſamer Bearbeitung gehalten werden, aber ſie entſprechen dem Endzweck nicht, und verderben die Füße des Soldaten. Die wollenen ſind bequemer und reinlich; und der Soldat mag mit ſelbigen im Vorgemach des Königs und auf dem Schlacht=Felde erſcheinen.

„Die Schuhe müſſen beſonders gut und bequem ſeyn. Ob eckige Schuhe dieſe Eigenſchaften in einem vorzüglichen Grad beſitzen, weiß ich nicht. So viel

iſt

iſt gewiß, daß ihnen im Kriege die Erſteigung der Felſen ſehr gefährlich iſt.

„Die Beinkleider verdienen ebenfalls Aufmerkſamkeit. Sie können der Bewegung überaus hinderlich ſeyn. Unwillkürlichkeit iſt eine Gefährtinn der Ordnung und ein Grundſatz des taktiſchen Mechanismus. Es würde ſchwer fallen, den Grad der Weite einer übergeräumigen Hoſe zu beſtimmen; aber feſtſitzende Beinkleider hindern die Bewegung des Soldaten nicht, und tragen viel zum Exterieur deſſelben bey. Auch die geringſte Stücke unſers Anzugs ſind nicht ohne richtige Beurtheilung angeordnet. Hätte man dem Zopf weniger Länge gegeben, ſo würden viele ihre Haare abkürzen müſſen. Man hielt dieſes für unſtatthaft, und wählte die jezige Länge des Zopfs.

„Was die Waffen des Infanteriſten betrifft, ſo iſt ihm eigentlich nur das Schieß-Gewehr, mit Inbegriff des Bajonetts, von Nutzen. Ueber den Säbel werde ich mich unten erklären. Daß der Soldat vollkommen Meiſter ſeines Gewehres ſeyn muß, iſt wohl eben ſo wenig zu bezweifeln, als daß der Schneider nicht Kleider auf Gerathewohl und ohne Maß machen darf, wenn ſie gut paſſen ſollen.

Der Soldat muß ſchießen können, d. h. nicht den Kolben anſetzen und auf gut Glück losdrücken, ſondern dabey wohl nach dem feindlichen Gegenſtand zielen. Entfernt, einen jeden Soldaten zu einem Scheiben-Schützen machen zu wollen, muß ich doch hier diejenigen beſtreiten, welche obiger Meinung zugethan ſind. Ich gebe zu, daß es bey großen Armeen, am Tage einer Schlacht, auf hundert tauſend Fehl-Schüſſe nicht ankommt. Allein, iſt dies denn immer der Fall? Hat man immer leichte Truppen genug, um die Flanken einer Marſch-Ordnung zu decken? Hat man nicht Seiten-Patrouillen, Blänkers nöthig? Wie oft wird nicht ein Regiment, oder eine geringere Anzahl

Truppen detachirt? Vieler andern Fälle nicht zu gedenken, in welchen Mann und Mann gegen einander einzeln fechten. Ein Freund von mir wurde in einem neuern Kriege, mit einem kleinen Trupp, einem mit beſſern Schützen verſehenen Feinde entgegen geſtellt. Die Unwirkſamkeit ſeines Feuers verdoppelte den Muth der feindlichen Truppen, die ihm ohnehin, wegen längerer Gewehre, aus einer größern Entlegenheit ſchaden konnten, und er ſelbſt mußte in der Behauptung des Poſtens eine Quantität Blut hergeben, da er vielleicht bey einer beſſern Uebung ſeiner Leute mit mehr Spaß hätte überlaſſen können.

„Acht ſcharfe Patronen, die der Soldat, von dem Eifer zu Erhaltung eines zuſammengelegten oder ausgeſetzten Preiſes angefeuert, jährlich nach einem Ziele thäte, würden ihn zum eigentlichen Gebrauch ſeines Gewehrs vorbereiten, und da nur wenige Kugeln verloren gehen, in Anſehung des Bleyes keine große Unkoſten verurſachen. Wenn mein Vorſchlag hieringegen die bisherige Gewohnheit abweicht, ſo erinnere man ſich, daß die Gewohnheit eines States, einer Nation, nicht die aller Nationen iſt, indem verſchiedene ihre Truppen bereits zu gewiſſen Zeiten darin üben.

„In Anſehung vieler Stücke des militariſchen Anzugs und der Ausrüſtung, als: der Fuß-Tracht, der Kurzgewehre, der Ring-Kragen und Schärpen ꝛc. trete ich der Meinung des Verf. eines Stücks in der milit. Monathsſchr. vom Jun. bey; aber ich müßte nicht nach den vorausgeſchickten Grundſätzen urtheilen, wenn ich ein gleiches in Anſehung des militariſchen Hutes thun wollte. Der Hut vollendet das gute Air des Soldaten, wenn er in der gehörigen und thunlichen Größe gut troiſirt iſt. Herunter gelaſſen hat er alle Vorzüge des runden, und iſt nicht ohne Eleganz, wenn er ſeine erſte Form wiedernimmt;

denn das Dreyeck wird, nach allen auf die Revolutionen der Mode gegründeten Speculationen, die orthodoxe Figur des allgemeinen Hutes, bey allen Abgehungen ſo vieler Welt-Kinder, vor der Hand bleiben. Man bemerke noch, daß der dreyeckige Hut den Anfällen des Windes Troz biethet, und der runde denſelben viel mehr ausgeſetzt iſt.

„Da die Grenadiere eine Elite der Truppen ſeyn ſollen, ſo iſt auch nicht mehr als billig, daß, da ſie die Montirung mit den Regimentern, woraus ſie genommen ſind, gemein haben, ihnen ein Unterſcheidungs-Zeichen in der Kopf-Tracht eingeräumet werde, wodurch ſie, bey den Deutſchen, welche kurze geſetzte Leute dazu ausſuchen, den übrigen Truppen an Größe gleich kommen, bey andern Nationen aber, welche die größten dazu wählen, eine Vermehrung, einen Zuſatz der Größe erhalten. Findet man nun alle Mützen während der Campagne unbequem und ohne Nutzen, ſo könnte man in dem Hute einen Unterſchied machen, und ihn auf eine auszeichnende Art auszieren.

„Was die Erleichterung der Waffen betrifft, ſo iſt es der Vernunft gemäß, dieſe dem Soldaten, der Dauerhaftigkeit unbeſchadet, ſo leicht und wenig läſtig, als möglich, zu machen. Es wird aber von großem Nutzen ſeyn, in Friedens-Zeiten bey allen ſchicklichen Gelegenheiten, ſeine Laſt derjenigen gleich zu bringen, die ihm im Krieg, da er Munition, Proviant, Feld-Requiſite ꝛc. zu tragen hat, zu Theil wird, und ihn wenigſtens beym Manoeuvriren den Torniſter als unzertrennlichen Begleiter tragen zu laſſen. Sowohl er, als ſeine Evolutionen, erhielten dadurch ein feldmäßiges Anſehen. Stärke wird durch ihre Anwendung vermehrt; das zeigt der Fecht-Boden. Und man leſe in dem Vegez, Livius und andern glaubwürdigen Schriftſtellern nach, wie ſehr die Römer, das Muſter für alle kriegeriſche Nationen,

es

es ſich angelegen ſeyn lieſſen, ihre Truppen in Friedens-Zeiten zu den Fatiguen des Krieges vorzubereiten.

„Ungeachtet der Säbel nur als idealiſches Ehren-Zeichen noch beybehalten werden mag, indem er, nach einem faſt einſtimmigen Urtheil, ein überflüſſiges Stück der Ausrüſtung iſt, und dem Soldaten auf den Märſchen, da er ihn, gleich den reiſenden Mitgliedern bewaffneter Gilden, über die Schulter zu tragen trachtet, bey den Griffen, bey dem Chargiren, beym Niederfallen und beym Nacht-Lager ſehr beſchwerlich fällt, dahingegen einen gefährlichen und verführenden Begleiter beym Maraudiren und auf ſonſtigen Abwegen abgibt: ſo gehört er dennoch unter die Lieblings-Stücke der deutſchen Nation, und es würde viel Mühe koſten, ihr dieſes zu entreiſſen. Ich kann mir ihn auch nur bey den Gemeinen und bey umgehangener Patron-Taſche wegdenken. Würden nicht Löhnungs- und Kirchen-Paraden den Soldat von allen Waffen entblößt darſtellen? Ueberdies iſt die Unterſcheidung der Compagnien durch die Farbe der Säbel-Quaſten von großem Nutzen, und müßten die Unterſcheidungs-Farben durchaus anderswo, etwa am Hute und an der Mütze, angebracht werden. Ich könnte hier ein Beyſpiel anführen, daß eine gefundene Säbel-Quaſte die Entdeckung zweyer nachgehends gehenkten Verbrecher beförderte. Wollte man alſo dem Soldat den Säbel nehmen, ſo müßte man ihm eine ſo genannte halbe Waffe geben. Diejenigen Nationen, welche die Säbel bereits abgeſchafft haben, tragen das Bajonett in einem über die rechte Schulter hangenden ſchmahlen Bandelier, und laſſen ſolches die Stelle des Säbels bey den oben genannten Paraden, bey Arretirung eines Soldaten, und bey Bewachung der Arreſtanten, vertreten. Hierdurch entſtünde nun freylich eine große Zerrüttung in dem

tout

tout enſemble des militariſchen Anzugs unſerer Nation, und der Soldat würde keine große Erleichterung ſeiner Bürde, den Säbel ſelbſt ausgenommen, erhalten, ob man ihm gleich die Laſt etwas bequemer machte. Man könnte auch den Unter-Officieren das Seiten-Gewehr laſſen, oder ihnen ein längeres geben, um die Strafen damit auszutheilen. Die Bajonett-Scheide kann man nicht für überflüſſig erkennen, ſo lange noch das Bajonett auch im Felde abgenommen, und das Gewehr unter den Gewehr-Mantel geſetzt wird. Dies iſt nicht alles, was der Abſchaffung des Säbels im Wege ſteht. Ehre, dieſe erhabene Tugend, iſt das Werkzeug, welches die Auflöſung eines aus ſo vielen Gliedern von ſo mancherley Denkungs-Art zuſammen geſetzten Körpers verhindert. Sie iſt das von der Politik in Sold genommene Fantom, das den Soldat, der oft nicht einmahl die Urſache des Krieges, in dem er ſtreitet, weiß und wiſſen kann, mit unerſchrockener Stirn in die Arme des Todes führt. Es iſt nothwendig, den Soldat darüber enthuſiaſtiſch denken zu laſſen, und ſeine Täuſchungen zu begünſtigen. Es gibt Fälle im menſchl. Leben, da ihm dieſe militariſche Tugend, die Triebfeder aller ſeiner Handlungen, ſtreitig gemacht werden will — wenigſtens glaubt er das — und da dieſes gemeiniglich Veranlaſſungen hat, die ſehr unbedeutend ſind, und vor kein Forum gebracht werden können, ſo ſucht er ſich durch eine freywillige Ausſetzung ſeines Lebens, dem Söhn-Opfer der Schande, von der vermeintlichen Anſchuldigung zu befreyen. Frankreich arbeitet an der Abolirung des Zweykämpfe. Der Erfolg iſt noch ungewiß. In England werden die Beleidigungen bey Leuten von Charakter durchgängig mit Piſtolen geahndet. Die Obrigkeit nimmt nicht nur keinen Antheil daran, ſondern der ganze Vorgang eines ſolchen Duells wird, gewiſſer Maßen,

zu einer öffentlichen Legitimation, den Zeitungs-Blättern eingerückt. Der gemeine Mann und Soldat ohne Säbel, hat allda die eigenthümliche Art, durch Unerſchrockenheit die angefügte Beleidigung zu rächen — das Baxen — eine auf beſondere Regeln beruhende Methode des körperlichen Streits, worin man förmlichen Unterricht gibt. Da aber der deutſche Soldat dieſen ſchwerlich erhalten wird, ſo dürfte er bey einer erlittenen Beleidigung gedachter Art, die er doch nicht auf ſich ſitzen laſſen kann, ohne den Beſitz des Säbels in keine geringe Verlegenheit verſetzt werden. Ich will hierbey dem Zweykampfe eben ſo wenig das Wort reden, als es ungereimt wäre, anzunehmen, daß dem Soldaten der Säbel zu dieſem Behuf gegeben ſey.

„So wenig ich aber Veränderungen beytrete, die dergleichen Hinderniſſe zu bekämpfen haben, eben ſo wenig trete ich auch denjenigen Perſonen bey, welche ſie ohne hinlängliche Urſache verwerfen. Wer über eine Sache urtheilen will, muß ſie unter allerhand Umſtänden kennen. Wird jemand einem Bau-Meiſter Geſchicklichkeit und Geſchmack zutrauen, der nur die Gebäude des Landes, worin er ſich aufhält, kennt, und nie von den Meiſterſtücken Italiens und anderer Länder etwas geſehen oder gehört hat? Eben ſo wenig kann derjenige über die Ausrüſtung und den Anzug des Soldaten, oder andere militariſche Anordnungen, ſein Urtheil fällen, der kein auswärtiges Militär kennt, und nie weiter als aus der Garniſon nach dem jährlichen Revüe-Platz marſchirt iſt. Diejenige Nationen müſſen es alſo am weiteſten in allen Theilen der Kriegs-Wiſſenſchaft bringen, die weiſe genug ſind, aus allen militariſchen Verfaſſungen das Beſte heraus zu nehmen, ohne von der Beſorgniß geplagt zu werden, aus Mangel der Unterſcheidungs-Kraft, mit dem Guten, das ſie annehmen würden, auch das Schädliche

liche einzuführen. Ein berühmter Stats-Mann, der mit den tiefſten Einſichten in die Politik keine geringe militariſche Kenntniſſe verbindet, bemerkt (*), daß nichts mehr beygetragen habe, die Römer zu Herren der Welt zu machen, als die Bereitwilligkeit, ihren Gewohnheiten zu entſagen, und die Gebräuche der Völker, mit denen ſie kriegten, einzuführen, wenn ſie ſolche beſſer, als die ihrigen, fänden. Das ging auch auf die Waffen. „Sie verwechſelten“, ſagt er: „ihren Degen mit dem ſpaniſchen; ſie bemüheten ſich, „numidiſche Pferde, kretiſche Bogen-Schützen, balear-„iſche Schleuderer und rhodiſche Schiffe zu erhalten.“ Und machten ſie ſich gleich in der Folge des groben Fehlers ſchuldig, bey der Vermiſchung mit den Barbaren den Geiſt der Unabhängigkeit, der dem Gehorſam entgegen ſteht, eingeführt zu haben, ſo war doch dieſes eigentlich nur ihrer verdorbenen Stats-Verfaſſung zuzuſchreiben“.

Endlich füge ich noch aus dem Anhange zum 3ten Th. des Handbuches der militairiſchen Arzneikunde, nach dem Plane eines engliſchen Werkes von Hamilton, (Lpz. 1790, gr. 8.) S. 435, f. das hierher Gehörige hinzu.

„Die Kleidung des Soldaten muß den Bewegungen, welche ſein Dienſt erfordert, angemeſſen, leicht, und doch zum Schutz gegen rauhe Witterung hinreichend ſeyn. Allzu enge Kleidungsſtücke geben, zumahl bey ſtarken Bewegungen und Anſtrengungen des Körpers, Gelegenheit zu mancherley gefährlichen Krankheiten, Blutſtürzen, Schlagflüſſen, Geſchwulſt, an den Füßen insbeſondre zu Hühneraugen und Geſchwüren. Dazu kommt auch noch, daß, obgleich die militariſche Oekonomie nicht erlaubt, den Solda-ten

(*) In den Conſiderations ſur les cauſes de la grandeur des Romains & de leur decadence.

ten ſehr weite Kleidungsſtücke zu geben, doch auch die ſehr engen denſelben nicht angemeſſen ſind, indem ſie ſich ſehr leicht abnutzen. Es würde freylich der Geſundheit am angemeſſenſten ſeyn, wenn man allen Soldaten lauter lederne Kleidungsſtücke geben könnte. Da dieſes aber weder die Koſtbarkeit derſelben, noch andere Umſtände, erlauben, ſo ſollte man wenigſtens darauf halten, daß das Tuch, ehe es zu den Uniformen zugeſchnitten wird, allezeit vorher durch Waſſer gezogen würde. Jeder Soldat ſollte billig ſo viel Wäſche haben, daß er wöchentlich 2 Mahl wechſeln könnte, welches beſonders im Felde, für die Reinlichkeit und mithin auch für die Geſundheit höchſt wichtig iſt. Die Hoſen ſollen bloß zum Zuknöpfen, nicht zum Zuſchnallen, gemacht, ſondern durch Schleifen an der Weſte befeſtiget werden, weil das feſte Zuſammenſchnallen dem freyen Umlaufe des Blutes in den Gefäßen des Unterleibes und der untern Gliedmaßen hinderlich iſt. Der Infanteriſt ſollte beym Marſchiren, auſſer den Strümpfen, noch Socken tragen, welche mit Oehl oder Talg eingeſchmiert werden, um die Füße zu ſchonen. An ſeinen Hoſen ſollte das Knieſtück inwendig mit Werrig und ſtarkem Leder gefüttert ſeyn, weil das Knie des Gemeinen beym Dienſt zu Fuße viel leidet. Jeder Soldat muß einen Ober-Rock von ſtarkem Tüffel mit Aermeln, und einer über den Kopf zu ſchlagenden Kappe, bekommen, um denſelben bey übler Witterung und bey ſtrengem Froſt über die Uniform anzuziehen. — Es wäre gut, wenn man die Soldaten das Haar nicht mit ſo vielem Fett, wie gewöhnlich geſchieht, einſchmieren, und nicht pudern lieſſe, denn dadurch wird nur die Ausdunſtung gehindert, Ausſchläge verurſachet, und Ungeziefer genährt. Zur Bedeckung des Kopfs ſind die Casquets von ſteifem gewichſten Leder beſſer, als Hüte von Filz, oder Mützen, weil ſie beſſer, als jene, vor der Näſſe

und Hitze ſchützen, und keines Ueberzuges von Wachs=Leinwand beym Regen bedürfen. Es iſt gut, wenn dieſe Casquets, wie bey der oeſtreichiſchen Infanterie, vorn ein bewegliches Viſier haben, um die Augen vor der Sonne und dem Regen zu ſchützen".

Von Anſchaffung der Leibes= und Bey=Montur, als einem Theile des ordentlichen Aufwandes für ein Kriegs=Heer, ſ. im L Th. S. 241, fgg.

Von Verbrechen in Anſehung der Montur und Waffen, ſ. oben, S. 384, f.

Siehe auch: **Harniſch. Helm. Küraß. Lanze. Muskete. Panzer. Partiſane. Pfeil und Bogen. Pieke. Säbel. Schild. Schleuder. Schwert. Spieß. Sponton. Streit=Axt. Sturm=Haube.**

Kriegs=Wagen. 1. Ein jeder bey einem Kriegs=Heere befindlicher Wagen; daher ehedem ſowohl die Rüſt= und Ammunitions=Wägen, als auch die Wägen, woraus eine Wagen=Burg geſchloſſen wurde, **Heer= oder Kriegs=Wägen** genannt wurden.

2. Ein ſtarker Wagen mit eiſernen Ketten und andern Kriegs=Bedürfniſſen, den vormahls bey Heer=Zügen die landſäſſigen Städte und Klöſter ꝛc. dem Landes=Herrn liefern mußten. Er war von verſchiedener Art und Gebrauch. Buder, in Obſſ. iur. publ. & feud. S. 169, beſchreibt ihn aus einer Nachricht des 15ten Jahrh., und was zu ſeiner Ausrüſtung gehört; nähmlich ein ſtarker Wagen mit langen eiſernen Ketten, wozu an Rüſtung gehörte: 1 Haken=Büchſe, 2 Aexte, 2 Schaufeln, 2 Rade=Hacken, 1 Senſe, 2 Sicheln, etliche Huf=Eiſen und Nägel, auch etliche mit Eiſen beſchlagene Pfähle; lauter Inſtrumente, die im Kriege nach damahliger Art nöthig waren. Ferner war er auch mit einigen Lebens=Mitteln verſehen, mit Brod, Butter, Käſe,

Speck, Fleiſch, Bohnen ꝛc. er machte alſo auch zugleich einen Proviant-Wagen aus.

Der Reichs Abſchied, v. J. 1431, §. 14, verordnet: daß ein jeder Heer-Wagen, den man ins Heer bringt, mit einer eiſernen Kette, 15 Sch. lang, und mit 2 ſtarken Bretern verſehen ſeyn ſoll, dabey 2 Wagen-Knechte, die etliche Schaufeln, Hacken, eiſerne Flegel, und andere Kriegs-Inſtrumente, mit ſich führen ſollen.

Wenn die Städte und Klöſter nicht beſonders davon befreyet waren, mußten ſie ſolche Wägen bey jedem Heer-Zuge liefern. Doch läßt ſich aus Stellung des Heer-Wagens, oder einem Beytrage zu demſelben, allein nicht auf die Landſäſſigkeit ſchließen, da dieſe Incumbenz öfters nur durch Schutz-Verträge oder Bündniſſe auf gewiſſe Zeiten und Vorfälle, unternommen wurde.

Siehe auch Heer-Wagen, im XXXII Th. S. 692.

Kriegs-Wegweiſer, ſind Leute, welche man aus den Flecken und Dörfern der Gegend, wo man ſich im Felde befindet, zu ſich nimmt, und, ſo wie man weiter fortmarſchirt, mit ſich führt, damit ſie von den Wegen und Stegen, auf welchen man am beſten fortkommen, oder durch welche der Feind zu uns kommen muß, alle nöthige Nachricht geben, und die Truppen, wenn es nöthig iſt, anführen können. Im Felde kommt es vielfältig zu ſehr darauf an, alle mögliche Wege und die Beſchaffenheit derſelben nicht nur auf das genaueſte zu kennen, ſondern auch dieſelben allezeit ſowohl bey Nacht, als bey Tage, finden zu können. Wenn nun gleich ein General das ganze Land, worin er eine Armee bey den verſchiedenen Kriegs-Operationen anführen ſoll, durch geſchickte Officiers hat recognosciren laſſen, und er daher allenfalls die Beſchaffenheit der Wege kennt, ſo werden dieſe Officiers doch nicht immer die Wege ſogleich wieder zu finden

wiſſen. Der General muß demnach jederzeit eine Menge land- und wegekundiger Leute bey ſich haben, die bey Tag und Nacht Beſcheid wiſſen, die Truppen zu und von dem Feinde zu führen.

Zu ſolchen Wegweiſern ſind nun vorzüglich angeſehene und verſtändige Bauersleute, wie auch Jäger und andere ſolche Perſonen, welche gemeiniglich die Schleich-Wege, Furthen, Brücken, Wälder, Moräſte, und alle Oerter, wo man fortkommen kann, oder nicht, gut kennen, geſchickt. Sie ſtehen unmittelbar unter dem Befehle des commandirenden Generales der Armee; dieſer aber trägt gemeiniglich einem geſchickten Officier unter dem Titel eines Wegweiſer-Hauptmannes (Capitaine des Guides) die Sorge auf, dieſelben auszuſuchen, abzurichten und anzuführen. Sobald man in einer neuen Gegend ankommt, nimmt er ſo viele Wegweiſer an, als nur zu den bevorſtehenden Unternehmungen und Märſchen, ſowohl der ganzen Armee, als auch der verſchiedenen kleinen Parteyen nöthig ſind; ſo wie man aber alsdann in einem Lande vorwärts marſchirt, und das Lager verändert, ſchickt der Capitain die Wegweiſer, welche er nicht mehr brauchen kann, wieder zurück, und nimmt an denen Orten, wo man hinkommt, wieder andere an deren Stelle an.

Ein General kann im Kriege ſelten ein kleines Detachement zu einer gewiſſen Expedition, und bisweilen keinen einzelnen Bothen irgendwo hin abſchicken, ohne einen Wegweiſer mitzugeben; und inſonderheit hat ein jeder Trupp bey Nacht-Märſchen einen Führer nöthig; er muß daher ſich allemahl mit guten Weg-Weiſern reichlich verſehen. So lange wir nun in unſerm eigenen oder einem freundſchaftlichen Lande marſchiren, hat es nicht leicht einige Schwierigkeit, deren genug zu bekommen; in des Feindes Landen aber macht es ſchon mehrere Umſtände; und wenn man ſie auch allen-

falls hier noch eben ſo wohl bekommen kann, ſo muß man doch wenigſtens immer befürchten, von ihnen hintergangen zu werden, und man kann daher in Anſehung der Wegweiſer in feindlichen Ländern nie vorſichtig genug ſeyn. Folgende Regeln können in dieſer Abſicht mit Nutzen angewendet werden.

Wenn man zuvörderſt nur bey den Wegweiſern ſich nach der Beſchaffenheit des Landes, und inſonderheit der Wege, erkundigen will, ſo muß man einen jeden allein, einen nach dem andern, darnach fragen. Wenn ſie alsdann alle in ihren Ausſagen überein kommen, ſo kann man ſich mit ziemlicher Gewißheit darauf verlaſſen. Stimmen ſie aber nicht überein, ſo muß man ſie einander unter die Augen ſtellen, und bald durch Verſprechungen anſehnlicher Belohnungen, bald aber durch Drohungen, die Wahrheit von ihnen heraus zu bringen ſuchen. Hierauf behält man ſie alle unter ſicherer Verwahrung, ſo lange bis man ihre Ausſagen anderweitig unterſucht hat; und alsdann hält man, ſowohl in Ertheilung der angedroheten Strafen, als auch der verſprochenen Belohnungen, gleich genau ſein gegebenes Wort.

Sollen nun aber Truppen wirklich marſchiren, ſo bekommt ſowohl jedes kleine Detachement, als auch jede Haupt-Colonne einer marſchirenden Armee zwey Wegweiſer, damit man, wenn einer etwa zu Schaden käme, oder gar Gelegenheit fände, davon zu laufen, doch wenigſtens einen zurück habe, und nicht Gefahr laufe, durch Mangel an Wegweiſern in ſehr verdrießliche Umſtände zu gerathen.

Um indeſſen zu verwehren, daß die Wegweiſer nicht davon laufen können, muß man ſie nie aus den Augen, ſondern beſtändig zwiſchen zwey bewaffneten Soldaten an der Spitze des marſchirenden Truppes voraus gehen laſſen. Ueberdem laſſen ſie ſich auch doch wohl durch Verſprechungen und ſtarke Drohungen

gen zurück halten; und man kann endlich gar ihre Frau und Kinder als Geiſſel in Verhaft nehmen laſſen, und ſie zu ſtrafen drohen, im Fall ſie ſich einfallen laſſen ſollten, davon zu laufen, oder uns irre zu führen.

Von Wegweiſern, die zu Kriegs-Zeiten von marſchirenden Corps, oder auch einzelnen Officieren und Soldaten verlangt werden, ſ. auch im Art. Kriegs-Schäden, im LI Th. S. 806.

Kriegs-Werkzeuge, Kriegs-Inſtrumente, oder Kriegs-Maſchinen. Der Feſtungs-Krieg machte auch bey den Alten einen vorzüglichen Theil der Kriegs-Kunſt aus. So wie man aufing, Städte zu erbauen, in der Abſicht beyſammen zu wohnen, und dadurch die gemeinſchaftliche Sicherheit zu befördern, ſo war man auch bald bedacht, die neu erbaueten Städte zu befeſtigen, um ſich gegen die Anfälle auswärtiger Feinde in Sicherheit zu ſetzen. Allein, dieſe Befeſtigungs-Kunſt war, eben ſo wie die übrigen Theile der Kriegs-Kunſt, anfänglich ſehr unvollkommen und eingeſchränkt. Man erbauete die Städte auf dem Gipfel unzugänglicher Berge, und glaubte ſolcher Geſtalt gegen die Anfälle jeder feindlichen Macht hinlänglich geſchützt zu ſeyn. Die älteſte Geſchichte von Griechenland gibt uns hiervon Beyſpiele genug. Der zweyte Schritt, den man in dieſer Kunſt that, war dieſer, daß man anfing die Städte mit Mauern zu umgeben. In den älteſten Zeiten waren dieſe Mauern nichts weiter, als aufgeworfene Erd-Wälle, die mit hölzernen Thürmen in gewiſſen Entfernungen beſetzt waren, und vor welchen man etwa noch Gräben zog, die mit Palliſaden eingefaßt waren; hernach aber fing man an, dieſe Mauern von Steinen zu erbauen, und ihnen die erforderliche Dicke und Höhe zu geben (1). Dieſer Unwiſſenheit in der

(1) Nach dem Berichte des Thucydides waren die Mauern von Athen ſo breit, daß 2 Wägen darauf neben einander bequem

Kunſt Städte zu befeſtigen, die man in den ältern Zeiten Griechenlandes antrifft, hat man auch ganz allein die Seltenheit der Belagerungen, und die Unwiſſenheit in der Kunſt Städte einzunehmen, als eine natürliche Folge zu zuſchreiben. Denn ſo wie man in der Befeſtigungs-Kunſt weiter kam, und dadurch in den Stand geſetzt wurde, den Krieg aus dem offenen Felde in die Städte zu ſpielen, und die Progreſſen des Feindes aufzuhalten, ſo ſahe man auch bey den Griechen die Belagerungs-Kunſt in gleichem Verhältniſſe wachſen. So wenig man übrigens läugnen kann, daß die Griechen in dieſem Theile der Kriegs-Kunſt von den Römern übertroffen worden ſind, wenn man nähmlich auf die meiſterhafte Anwendung der bereits erfundenen Mittel zur Belagerung ſehen will, ſo muß man doch auf der andern Seite auch eingeſtehen, daß die Römer die Erfindung der meiſten Kriegs-Maſchinen und Verſchanzungs-Arten den Griechen zu verdanken haben. Wenigſtens findet man ſchon unter den Griechen alle diejenige Kriegs-Maſchinen, deren in der Folge die Römer ſich bedienten, und womit ſie alsdann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, neue Veränderungen und Verbeſſerungen vornahmen. Wer eine vollſtändige Geſchichte der Belagerungs-Kunſt unter den Griechen und Römern entwerfen, und darin die Zeitpuncte feſtſetzen wollte, in welchen dieſe Kunſt nach und nach zu einer höhern Vollkommenheit gebracht worden iſt, der müßte nicht nur die genauen und umſtändlichen Beſchreibungen ſo vieler Belagerungen, die man bey den alten Geſchichtſchreibern findet zu Rathe ziehen, ſondern auch diejenigen Schriftſteller unter einander vergleichen, die von dieſer Materie ausführlich gehandelt haben. Dabey wür-

quem fahren konnten, und die Steine derſelben waren ohne Kalk durch eiſerne Klammern ſehr feſt in einander gefügt.

würde es nicht genug ſeyn, wenn man bloß den Gebrauch der verſchiedenen Kriegs-Maſchinen anzeigen wollte, ſondern man müßte vornehmlich die Zuſammenſetzung derſelben zergliedern, und durch ſorgfältige, nach den Grundſätzen der Mechanik angeſtellte Berechnungen, die Kräfte und Wirkungen derſelben beſtimmen, damit man im Stande wäre, richtig zu beurtheilen, ob die von den Alten beſchriebene Kriegs-Maſchinen wirklich diejenige Wirkungen haben hervor bringen können, die ſie denſelben zugeſchrieben haben. Man ſieht, wie mühſam und weitläuftig eine ſolche Arbeit werden müßte, beſonders da die Nachrichten der angeführten Schriftſteller nicht nur dunkel ſind, ſondern auch größten Theils durch die Abſchreiber, die ſie nicht verſtanden, verfälſcht worden ſind (²). So iſt es beſonders dem Vitruvius in denjenigen Capiteln ergangen, in welchen er von den Katapulten und Baliſten handelt; doch ſind dieſe Capitel von Joh. Buteo durch Hülfe geometriſcher Berechnungen in etwas berichtigt worden; dieſe Berichtigungen findet man in der ſchätzbaren Ausgabe des Vitruv, welche Joſ. de Laet 1649 in fol. zu Amſterdam veranſtaltet hat (³). Ein noch größeres Licht hat Hr. O. C. R. Silberſchlag, in Berlin, über den Mechanismus der Katapulten verbreitet, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Ich werde hier bloß die Haupt-

(2) Da der Gebrauch der alten Kriegs-Maſchinen bis in das 16te Jahrh. fortdauerte, ſo würde der erſte Schritt zu einer beſſern Einſicht in dieſelben dieſer ſeyn, wenn man die in alten Rüſt-Kammern ohne Zweifel noch befindliche Maſchinen ſorgfältig abzeichnete, und die Theile derſelben nach den ebenfalls vorhandenen Beſchreibungen der alten Kriegs-Baumeiſter deutlich zergliederte.

(3) Eine ſehr prächtige Ausgabe des Vitruv iſt von Galiani 1758 zu Neapel veranſtaltet worden. In den beygefügten Noten ſetzt der Herausgeber vieles an den Berichtigungen des Buteo aus.

Arten der Belagerungen unter den Griechen ſo kurz als möglich anzeigen, und den Gebrauch der Kriegs-Maſchinen, nebſt der Zeit, in der ſie aufgekommen ſind, ſo weit es bey dem Mangel hiſtoriſcher Nachrichten und bey dem Widerſpruche verſchiedener Schriftſteller möglich iſt, im Allgemeinen beſtimmen.

Bey den alten Griechen wurden die Belagerungen auf verſchiedene Weiſe vorgenommen. Sie führten dieſelben überhaupt auf eine doppelte Art: entweder vermittelſt eines von auſſen aufgeführten großen Walles (χωμα, Vallum), oder vermittelſt der Kriegs-Maſchinen allein, ohne dabey einen Wall aufzuwerfen. Jenes fand in den ältern Zeiten bis auf den Anfang des peloponneſiſchen Krieges, dieſes aber in den ſpätern Zeiten, die auf dieſen Krieg folgten, und noch während deſſelben, Statt. Denn ſo alt auch immer die Kunſt zu befeſtigen, und ſich zu verſchanzen, ſeyn mag, ſo wurde doch erſt um dieſe Zeit, nähmlich unter der glänzenden Epoche des großen Perikles, der Gebrauch der verſchiedenen Kriegs-Maſchinen unter den Griechen allgemeiner. Und ſo bald einmahl dieſe Maſchinen erfunden, verbeſſert, und zu derjenigen Vollkommenheit gebracht waren, die man ihnen geben konnte, ſo überhob man ſich gern, wofern die Lage der feindlichen Stadt es erlaubte, jener beſchwerlichen und langſamen Arbeit, Wälle und Erd-Erhöhungen aufzuwerfen, weil man nun unter dem Schutze der Maſchinen ſelbſt gegen die Stadt anrücken, die Belagerung vornehmen, und von der Höhe der aufgerichteten Thürme die Wälle der Belagerten beſtreichen konnte. So viel iſt überhaupt gewiß, daß die alten Griechen ſich mit vielem Verſtande auf die Kunſt, Feſtungen anzugreifen und zu vertheidigen, gelegt, und es auch durch Hülfe des glücklichen und erfindungsreichen Geiſtes, den ſie beſaßen, ſehr früh zu einer bewundernswürdigen Vollkommenheit darin gebracht haben.

„Man

„Man vergleiche“, ſagt Guichard, in ſeiner Abh. über den Angriff und die Vertheidigung der Feſtungen der Alten, „die Beſchreibung Joſeph's von der Bela= „gerung Jotapat durch die Römer, mit dem Berichte, „den Thucydides von der Belagerung von Platäa „macht, die doch ungefähr 600 Jahr vorher vorge= „nommen worden war, ſo wird man dieſelbe Art anzu= greifen, und dieſelben Mittel ſich zu vertheidigen, „finden.“ Man kann ſich hiervon auf eine ſehr ein= leuchtende Weiſe überzeugen, wenn man die Beſchreib= ungen und Erläuterungen der Belagerung von Platäa und der Belagerung von Marſeille durch den Trebon= ius, Cäſar's Legaten, welche Guichard ſeiner Abh. angehängt hat, leſen und mit einander verglei= chen will.

Es bedarf kaum erinnert zu werden, daß die Kunſt Feſtungen zu vertheidigen, mit der Kunſt dieſelben an= zugreifen, in gleichem Verhältniſſe zunahm. Die alte Geſchichte ſtellt uns zum Theil ganz auſſerordentliche Beyſpiele von der Geſchicklichkeit der Belagerten in der Art, ſich zu vertheidigen, vor Augen, und ich wer= de dieſe Vertheidigungs = Mittel jedes Mahl anzeigen, wenn ich die verſchiedenen Arten des Angriffes erzäh= len werde. Wenn man dies bedenkt, und zugleich in Erwegung zieht, daß bey der Belagerung eines feſten Platzes der Vortheil allezeit auf der Seite der Ver= theidiger größer iſt, ſo hat man die Urſache gefunden, warum einige der berühmteſten Belagerungen des Al= terthumes, wobey die Kunſt der Belagerer ſich in ih= rem vollem Glanze zeigte, dennoch fruchtlos abliefen, und entweder ganz aufgehoben, oder wenigſtens in eine Einſperrung verwandelt werden mußten. Beyſpiele davon ſind: die Belagerungen von Syrakus durch die Athenienſer, von Rhodus durch den Demetrius den Städte = Eroberer, und von Lilybäum durch die Römer.

Ehe ich aber die verſchiedenen Mittel anzeige, wodurch man ſich in den ältern Zeiten eines feſten Platzes zu bemächtigen ſuchte, iſt es nöthig, über den Urſprung der beyden erwähnten Belagerungs-Arten einige Anmerkungen voraus zu ſchicken.

Die Griechen waren nicht das erſte Volk, bey welchem man Spuren einer regelmäßigen Belagerung antrifft, ob ſie ſich gleich anmaßten, die Erfinder der künſtlichen Verſchanzungen und der Kriegs-Maſchinen zu ſeyn. Die meiſten dieſer Erfindungen, auf welche das Bedürfniß den menſchlichen Verſtand leitete, waren bereits bey ältern Völkern im Gebrauch, die Griechen lernten ſie von denſelben, und machten ſie vollkommener. Dieſes Verdienſt kann man ihnen nicht abſprechen; allein, man würde offenbar zu viel thun, und dem Stolze dieſes Volkes allzu ſehr ſchmeicheln, wenn man ihnen auch die Erfindung alles deſſen, was zu einer regelmäßigen Belagerung erfordert wird, einräumen, und ſich ohne weitere Prüfung auf das parteyiſche Zeugniß einiger Schriftſteller aus denſelben verlaſſen wollte. Es iſt ohnehin bekannt, daß die Griechen, aus einer zum Theil gegründeten Einbildung auf ihre Vorzüge, und dem daher entſpringenden National-Stolze, der ihnen beſonders eigen zu ſeyn ſcheint, manches auf ihre Rechnung zu ſchreiben pflegten, was ſie doch andern Völkern zu verdanken hatten, und wovon ſie ſich höchſtens die weitere Ausbildung und Vervollkommnung mit Recht zuſchreiben konnten. Daher kam es, daß ſie auf andere Völker mit ſo großer Verachtung herab ſahen, und, etwas von ihnen gelernt zu haben, zu bekennen ſich ſchämten.

Zum Beweis dieſes Satzes, will ich einige Zeugniſſe anführen. Wenn Plutarch im Leben des Perikles ſagt, daß die Griechen ſich zum erſten Mahl der Kriegs-Maſchinen bey der Belagerung von Samos bedient hätten, ſo nennt er dabey einen gewiſſen griechiſchen Ingenieur, Artemon, welcher lahm war, als den Erfinder der-

derſelben. Er beruft ſich dabey auf das Zeugniß eines gewiſſen Ephorus; allein, er ſtößt dieſes Zeugniß zugleich damit um, indem er den Heraklid aus Pontus anführt, der den Ephorus durch einige Verſe des Anakreon widerlegt, in welchen die Lebens=Zeit dieſes Artemon einige Jahrhunderte früher geſetzt wird. Dem ſey nun übrigens wie ihm wolle, ſo erhellt doch ſo viel daraus, daß Plutarch die Ehre dieſer Erfindung einem Griechen zuſchreibt. Diodor von Sicilien ſchreibt die Erfindung der Kriegs=Maſchinen, ins beſondre des Sturm=Daches und des Mauer=Brechers, dem Perikles ſelbſt zu; und nach dem Zeugniſſe des Hero iſt die Erfindung der beweglichen Thürme einem gewiſſen Diades, der zur Zeit Alexander's des Großen lebte, zu zueignen. Eben dieſer Diodor, der, im 12 B. ſeiner Geſchichte, den Perikles für den Erfinder der Kriegs=Maſchinen ausgibt, verſichert im 14 B., ſo wie Athenäus und Aelian im 6ten B. ſeines hiſtor. Allerley, daß die Kriegs=Maſchinen in Sicilien unter der Regierung des ältern Dionys ſeyn erfunden worden. Allein dieſen Zeugniſſen widerſpricht Cornelius Nepos, welcher verſichert, daß Miltiades bey der Belagerung von Paros eine geraume Zeit vorher dergleichen Maſchinen gebraucht habe.

Was die Wurf=Maſchinen ins beſondre betrifft, ſo ſcheint die Erfindung derſelben eher auf die Sicilianer, die ſehr ſinnreich und erfinderiſch waren, als auf die Griechen des feſten Landes, zu paſſen. Denn da einsmahls Archidamas, ein lakoniſcher Feld=Herr, eine Gattung von Katapulte zu Geſicht bekam, die man aus Sicilien gebracht hatte, rief er voller Verwunderung aus: Ωλετο αρετα! die Tapferkeit iſt dahin! Indeſſen verſichert doch Plinius (4), daß die Katapulte von den Syrern, und die Baliſte von den Phöniciern ſey erfunden worden.

Ich bin weit entfernt, dieſe Zeugniſſe, ungeachtet der Widerſprüche, die ſich darin finden, geradehin zu verwerfen; vielmehr glaube ich, daß die Griechen auch hierin manches Neue erfunden, und vieles, was ſchon

(4) Hiſt, Nat. L, 7, c. 56.

ſchon erfunden war, zu einer größern Vollkommenheit gebracht haben; nur muß man auf dergleichen einheimiſche Zeugniſſe nicht allzu viel bauen, noch daraus die Folge ziehen, als wenn die Griechen das einzige und erſte Volk des Alterthumes geweſen wären, welches den Feſtungs=Krieg auf eine regelmäßige Weiſe zu führen verſtanden hätte. Nach dem unwiderſprechlichen Zeugniſſe der h. Schrift, waren vielmehr alle Mittel und Werkzeuge zur Belagerung der Städte ſchon in viel ältern Zeiten unter den Hebräern allgemein bekannt; und hieraus läßt ſich ſchließen, daß ſie auch bey andern aſiatiſchen Völkern, die mit jenem Volke in Verbindung ſtanden, gebräuchlich geweſen ſeyn müſſen.

In dieſen Zeugniſſen, die ich um ihrer Wichtigkeit willen beyſetze, werden alle Arten der Belagerung nahmhaſt gemacht.

5 B. Moſ. 20, 19. gibt Moſes dem Volke Gottes folgende Kriegs=Anweiſung: Wenn du vor einer Stadt lange Zeit liegen mußt, wider die du ſtreiteſt, ſie zu erobern, ſo ſollt du die Bäume nicht verderben, daß du mit den Aexten daran fahreſt, denn du kannſt davon eſſen, darum ſollt du ſie nicht ausrotten; welches aber Bäume ſind, die du weißeſt, daß man nicht davon iſſet, die ſollt du verderben und ausrotten, und Bollwerke daraus bauen wider die Stadt, die mit dir krieget, bis daß du ihrer mächtig werdeſt. Wer ſieht in dieſer Stelle nicht eine deutliche Beſchreibung einer Circumvallation, oder eines Verhackes, dergleichen man in den ſpäteſten Zeiten der Griechen und Römer zu machen pflegte?

Die zweyte Stelle ſteht 2 Sam. 20, wo die Empörung des Seba gegen den König David erzählt wird. Sie kamen, heißt es daſelbſt V. 15, und belegten ihn (Seba) zu Abel und Bethmaacha, und ſchütteten eine Schutt um die Stadt, und traten an die Mauern, und alles Volk, das mit Joab war, ſtürmete, und wollte die Mauern niederwerfen. Hier iſt alſo wieder ein Beyſpiel von einer Erd=Schütte, und Ausfüllung des Grabens.

In zwey Stellen des Propheten Ezechiel, wird ferner, auſſer der Erd-Schütte, auch der Sturm-Böcke oder Mauer-Brecher gedacht. Die erſte Stelle, Cap. 4, V. 1. 2, lautet alſo: Und du Menſchenkind, nimm einen Ziegel, den lege vor dich, und entwirf darauf die Stadt Jeruſalem; und mache eine Belagerung darum, und baue ein Bollwerk darum, und grabe einen Schutt darum, und mache ein Heer darum, und ſtelle Böcke rings um ſie her. Die zweyte Stelle ſteht Cap. 26, V. 7. 8, wo die Belagerung von Tyrus durch den Nebucadnezar geweiſſagt wird. Man ſieht hieraus, daß die aſſyriſchen Könige ſich auch der Böcke bey ihren Belagerungen bedient haben.

In der vierten Stelle, 2 Chron. 26, V. 14. 15, wird auch der Wurf-Maſchinen, oder des groben Geſchützes, gedacht: Uſia machte zu Jeruſalem Bruſtwehren künſtlich, die auf den Thürmen und Ecken ſeyn ſollten zu ſchießen mit Pfeilen und großen Steinen (5). Sollte hier nicht eine ſehr deutliche Spur von den Baliſten und Katapulten der Alten anzutreffen ſeyn? Und bedarf es wohl, auſſer dieſen deutlichen Zeugniſſen der h. Schrift, noch eines andern Beweiſes, daß alles dasjenige, was zu einer vollkommenen Belagerung erfordert wird, lange vor den Griechen ſchon bekannt geweſen ſey? Die Profan-Scribenten ſelbſt gedenken verſchiedener Belagerungs-Arten der Griechen ſchon bey ältern Völkern. Herodot, der ſelbſt ein griechiſcher Geſchichtſchreiber war, meldet, daß des Cyrus Feld-Herr, Harpagus, eine Circumvallations-Linie um die Stadt Phocäa in Jonien gezogen, und ſich dadurch Meiſter von derſelben gemacht habe.

Was

(5) Aus dieſer Stelle folgt übrigens noch nicht, daß die Juden die Erfinder des groben Geſchützes unter den Alten geweſen ſeyn, ob ſich gleich Uſia deſſelben bediente. Doch läßt ſich hieraus ſo viel ſchließen, daß die Zeit ſeiner Erfindung wahrſcheinlich zwiſchen die Regierungen der Könige Joſaphat und Uſia falle. Denn wären dieſe Maſchinen ſchon zur Zeit des Königs Joſaphat, dieſes großen Wiederherſtellers der Kriegs-Kunſt unter den Juden, bekannt geweſen, ſo würde dieſer König nicht unterlaſſen haben, die vom Könige Aſa gebaueten Städte, die er befeſtigte, und mit beſtändiger Garniſon verſahe, auch mit ſolchen Kriegs-Maſchinen zu verſehen.

Was übrigens die Kriegs=Maſchinen ins beſondre betrifft, ſo muß man, wie ich bereits angemerkt habe, zugeſtehen, daß die Griechen ſehr vieles zur Ausarbeitung und Verbeſſerung derſelben beygetragen haben. Allein, dies konnte nicht auf ein Mahl geſchehen. Wie viel Veränderungen mußten nicht in dem künſtlichen Baue und Mechanismus dieſer Maſchinen vorgegangen ſeyn, bis ſie denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht hatten, in dem wir ſie zur Zeit des großen Archimedes und des Epimachus in Rhodus erblicken! Dennoch haben dieſe berühmte Kriegs-Baumeiſter, ſo unbegreiflich und erſtaunend auch immer die Wirkungen ihrer Maſchinen ſeyn mögen, weiter nichts gethan, als daß ſie die Maſchinen, deren Aeneas, in ſeiner Schrift de obſidione toleranda, Cap. 32, vor ihnen gedacht hat, beſſer ausgearbeitet und vollkommener gemacht haben.

Ich werde nun, nach dieſen Vorausſetzungen, die verſchiedenen Belagerungen und Kriegs=Werkzeuge, ſelbſt beſchreiben.

Wenn man die Abſicht hatte, ſich eines feindlichen Platzes zu bemächtigen, ſo konnte man ſich hierzu eigentlich dreyerley Mittel bedienen: Man that entweder einen plötzlichen Angriff, in der Abſicht, die Stadt zu überrumpeln und im Sturm zu erobern; oder man ſtellte eine förmliche Belagerung an, die, wie ſchon gemeldet worden iſt, auf eine doppelte Weiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände geführt werden konnte; oder, wenn man auch damit nichts ausrichten vermochte, ſo ſperrete man die Stadt von allen Seiten ein, ſchnitt ihr die Lebens=Mittel ab, und ſuchte ſie durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen.

In dem erſten Falle, wenn man einen Platz im Sturm erobern wollte, umzingelte man ihn mit der ganzen Armee, und griff ihn von allen Seiten an. Man bediente ſich hierbey der Sturm=Leitern, Gr.

Κλιμαξ,

Κλιμαξ, L. Scala muralis, die man an die Mauern anlegte, um ſie durch Hülfe derſelben zu erſteigen (6). Die Erfindung derſelben iſt ohne Zweifel ſehr alt; man ſchreibt ſie daher auch dem Capaneus, einem der 7 Fürſten bey der Belagerung von Theben, zu, der die Mauern der Stadt mit Leitern zu erſteigen ſuchte, und dabey das Unglück hatte, herab geworfen, und mit Steinen erſchlagen zu werden; daher man dichtete, als ob ihn Jupiter mit dem Blitze von der Leiter herunter geſchlagen habe (7). Die verſchiedene Arten dieſer Sturm-Leitern wurden ſpäter erſunden. *Lipſius* gibt, L. 1, dial. 6. in Poliorceticis, eine Abbildung von den verſchiedenen Arten derſelben. Es mußten bey der Armee immer recht ſehr viele derſelben, von verſchiedener Art und Länge vorhanden ſeyn, weil man nicht vorher wiſſen konnte, wie lang ſie nöthig waren; und wenn eine Stadt auf allen Seiten zugleich berennet werden ſollte, wurden bey jedem Manipel etliche Leitern ausgetheilt. Ehe man den wirklichen Angriff unternehmen konnte, mußte man nothwendig vorher wiſſen, wie lang die Leitern ſeyn mußten, damit ſie die Höhe der Mauer erreichten. Dieſes erfuhr man auf eine doppelte Weiſe. Man band einen mäßigen Faden an einen Pfeil an, und ſchoß den Pfeil gerade in die Höhe, ſo hoch wie die Mauer war; wenn nun der Pfeil wieder herunter gefallen war, maß man die Länge des Fadens, und hielt das für die Höhe der Mauer; oder man ſuchte, wenn Sonnenſchein war, die

(6) Dieſe Leiter-Erſteigungen hatten auch ihre Unbequemlichkeiten. Wenn man die Höhe der Mauer erreicht hatte, war es doch nicht ſo leicht, wieder hinab zu ſteigen, weil die Mauer nicht immer von innen eine Erd-Schütte hatte. Man war auch den feindlichen Pfeilen ſtärker ausgeſetzt, weil man im Hinnunterſteigen den Feinden den Rücken biethen mußte.

(7) *Veget.* L. 4. c. 21.

die Länge des Schattens, den die Mauer warf, zu erfahren und zu meſſen. Man hatte zugleich einen Meß-Stock aufgerichtet, und maß auch deſſen Schatten. Aus der Vergleichung des beyderſeitigen Schattens und der Höhe des Meß-Stabes, konnte man die Höhe der Mauer berechnen (8). Es war aber doch immer ſehr unvollkommen, weil das Erdreich nicht aller Orten recht eben iſt. Nach dieſer Höhe der Mauer wurden dann die Leitern eingerichtet, ſo, daß ſie die Höhe übertrafen; denn ſie mußten unten 4, 6, 10 und mehr Fuß von der Mauer abſtehen. Polybius (9) ſagt, ſie müßte halb ſo viel Fuß von der Mauer abſtehen, als ſie lang iſt; wenn ſie alſo 24 F. lang war, ſo ſollte ſie 12 F. abſtehen. Das iſt aber zu weit, weil die Leiter dadurch zu vielen Schwung bekommen haben, und bald zerbrochen ſeyn würde, wenn einige Soldaten darauf geſtiegen wären. Alle Leitern waren ordentlicher Weiſe von Latten zuſammen geſetzt, und oft ſo gemacht, daß man ſie über einander legen, und nach Belieben verlängern, Fig. 3046, auch aus einander nehmen, und daher ſowohl beſſer fort bringen, als auch deſto leichter, ohne daß der Feind es merkte, anbringen konnte. Einige hatten 2 Räder am oberſten Ende, um ſie an der Mauer hinauf rollen zu können. Man hatte auch Spion-Leitern, Scalae ſpectatrices; dieſe waren auf einer hohen Maſchine befeſtigt, worauf nur zuweilen ein Soldat, als Kundſchafter, herauf ſtieg, um zu ſehen, was der Feind vorhabe. Einige Leitern waren auch von Seilen, und oben mit Haken verſehen, die man daher an eine Mauer anwerfen konnte, mithin eigentlich ſo genannte Strick-Leitern. Eine beſondere Art derſelben waren die Schiff-Leitern, Scalae nauticae, deren Hero

und

(8) *Veget.* L. 4. c. 30.

(9) L. 9, c. 18.

und Polybius gedenken; man brauchte ſie, um die mit Waſſer umfloſſene Stadt-Mauern von den Schiffen aus, zu erſteigen, oder Leute vermittelſt derſelben in die Höhe zu heben.

Eine ganz beſondere Art Leitern war diejenige, welche Sambuca hieß. Eigentlich iſt Sambuca ein muſikaliſches Inſtrument, einem Dreyecke gleich, welches mit Saiten von ungleicher Länge bezogen war. Dieſe Leiter hieß eben ſo, weil ſie, der Vorſtellung der Soldaten nach, mit dieſem Inſtrumente einige Aehnlichkeit haben ſollte. Man brauchte ſie, wenn man eine Mauer erſteigen wollte, an welcher die See herfloß, als: an den Mauern zu Syrakus. Weil man nun doch Schiffe nöthig hatte, der Stadt beyzukommen, ſo befeſtigte man an den Vordertheilen der Schiffe eine Leiter, an welcher man oben auf beyden Seiten ein Seil angebracht hatte, welches über ein Par Rollen des Maſt-Baumes geſchlagen war. Wenn die Leiter gebraucht werden ſollte, ſtellten ſich einige Soldaten im Hinter-Theile des Schiffes, und zogen die Taue, welche über die Rollen bis auf das Verdeck des Schiffes herab hingen, an; dadurch richteten ſie die Leiter auf und in die Höhe, und lehneten ſie dann an die Mauer. Weil nun dieſe Leiter mit der Mauer, woran ſie lag, und mit dem Verdecke des Schiffes, worauf ſie ſtand, ein Dreyeck, wie jenes muſikaliſche Inſtrument ausmachte, ſo mußte ſie ebenfalls Sambuca heißen. Vegetius macht eine Fall-Brücke daraus, welches aber falſch iſt. Oben an der Leiter war ein breites Bret befeſtigt, worauf 3 bis 4 Mann ſtanden, und mit allerley Gewehr diejenigen abhielten, welche auf der Mauer waren, und verhindern wollten, die Leiter an die Mauer anzulegen. Hinter ihnen folgten gleich andere, und man hielt dieſe Leiter für ſehr fürchterlich und gefähr-

lich (10). So fürchtetlich aber den mehreſten Belagerten die Sambuca war, ſo wenig bedeutete ſie in Archimedes Augen. Marcellus bediente ſich ihrer zwar bey der Belagerung von Syrakus; als ſie aber mit derſelben nahe an die Stadt = Mauer kamen, warfen die Belagerten einen Stein, 10 Talente ſchwer, auf dieſelbe, und da der zweyte und dritte von gleicher Schwere folgte, zerſchmiſſen ſie dadurch die Seiten der Leiter, daß dieſe von dem Schiffe losging und zerbrach. Hierüber erſchrack Marcellus ſo ſehr, daß er allen Muth verlor, ſeine Künſtler und Maſchinenmacher verlachte, und ſagte: „Wollen wir fortfahren, „mit dem geometriſchen Rieſen, Briareo, zu ſtreiten, „der gelaßen am Meere ſaß, unſerer Belagerung zu „zuſehen, und ſie ſchändlich vernichtet hat?“ (11).

Fig. 3047, iſt eine Sambuca, welche der Ritter v. Folard zur Leiter = Erſteigung des Forts Knocke im J. 1712 vor=

(10) *Polybius*, L. 8, c. 5, beſchreibt ſie alſo: Id genus machinamentorum fabrica eſt huiusmodi. Scalam quatuor pedes latam ita concinnant, vt poſtquam fuerit erecta atque intenta, eiusdem cum muro altitudinis reperiatur. Huius ſcalae vtrumque latus velut cancellis muniunt, id eſt, loriculis praealtis contegunt. Super cohaerentibus copulatarum nauium lateribus, ipſam quoque ſcalam ſecundum latera porrectam ſic locant, vt vltra roſtra longe promineat. In ſummis vero nauium malis trochleae ſunt, & in iis aptantur ductorii funes. Vbi igitur vſus poſtulat, funibus ad caput ſcalae alligatis, qui ſtant in puppi, eos funes trahunt; alii vero milites in proris contis & ſublicis connitentes, erectionem ſambucae adiuuant. Summae ſcalae tabula adhaeret, cui inſiſtunt quatuor viri, qui certamen cum iis faciunt, qui impediunt, quo minus Sambuca admoueatur.

(11) *Plutarch.* vita Marcell. Marcellus nennt den Archimedes: Briareum; denn Briareus war ein Rieſe, und hieß auch Aegaeon, von welchem Virgil ſagt, daß er 100 Hände habe, und damit ſtreiten könne (Aen. L. 10, v. 565); und er will damit anzeigen, daß, wie Briareus in der Stärke Andere übertroffen habe, ſo ſey Archimedes ein Rieſe in der Meß=Kunſt, der darin alle andere weit übertreffe, und gegen welchen die römiſche Meß=Künſtler nichts wären.

vorgeſchlagen hatte, nachdem der darin commandirende General ſich nur durch 60 Mann hatte gefangen nehmen laſſen, die am hellen Tage durch das Thor ohne einige Gegenwehre hinein rückten. Die Leiter, A, war ungefähr 30 F. breit; ihre Höhe war der Höhe der Mauer proportionirt; ſie ſtand gerade auf, und in der Mitte des Verdeckes eines platten Schiffes (Belander) B, welches man durch den Canal von Ypern bis an den Graben des Forts führen konnte. Dieſe Leiter war an zwey Maſten C, an den beyden äuſſerſten Enden eines jeden platten Schiffes befeſtigt, (denn zwey waren zu dieſer Abſicht hinlänglich,) mit 2 Seilen D, welche durch 2 Rollen E gingen. Wenn man an den Fuß der Mauer kommt, läßt man die beyden Seile los, und die Leiter fällt oben auf die Bruſtwehre. Die beyden äuſſerſten Enden ſind mit eiſernen Haken oder Anker-Klauen F verſehen, welches verhindert, daß die Laſt der aufſteigenden Menſchen das Schiff nicht rückwärts treibt.

Die Belagerten bedienten ſich verſchiedener Mittel, die Leiter-Erſteigungen zu verhindern. Man ſtürzte den Sturmlaufenden ganze Körbe voll Steine entgegen und auf die Köpfe, daß ſie von den Sturm-Leitern zurück fallen mußten (12); oder man ſtieß mit eiſernen Haken entweder die Leiter ſeitwärts um, mit allen denen, die ſich darauf befanden, oder ſuchte ſie gar rückwärts hinüber zu werfen, damit durch ihren Fall noch mehrere von den unten Herumſtehenden erſchlagen würden (13). Man bediente ſich ferner ſpitziger Dreyzacke, mit welchen man die auf den Leitern Heraufſteigenden tödten, rückwärts überhin werfen, oder gar hinauf auf die Mauern ziehen wollte (14). Auch hatte man Netze, welche man ihnen mit beſonderer Geſchwindigkeit über den Leib warf, und ſie damit alſo beſtrickte, daß ſie ſich nicht weiter retten konnten,

 und

(12) *Veget.* L. 4, c. 6.

(13) *Liv.* L. 28, c. 3.

(14) *Diod. Sic.* L. 17, c. 43.

und überſchüttete ſie dann mit Sande, welchen man in großen kupfernen Schilden glühend gemacht hatte, und ihnen auf den Leib goß. Oder man ſchüttete auch geſchmolzenes Pech und Schwefel, welches man in Brand gebracht hatte, auf die Belagerer herab, und ließ es überdies an Pfeilen, Lanzen, Spießen, Steinen, welche man mit Baliſten und Katapulten abſchoß, nicht fehlen (15). Man errichtete auch wohl über der Bruſtwehre der Mauer eine bewegliche Schutz-Wand, die aber etwas über die Mauer hinaus ragete; wenn nun der Feind ſeine Leitern anlegen wollte, ſetzte man ihm dieſe Schutz-Wand entgegen; legte er ſie alsdann an, ſo zog man die Schutz-Wand plötzlich zurück; dadurch ſtießen die Leitern mit ſolcher Heftigkeit gegen die Mauern an, daß ſie entweder ſelbſt umfielen, oder doch die Heranſteigenden durch den heftigen Stoß herab geſtürzet wurden.

Das Lager der Feinde, welches ſelten einen hohen Wall hatte, und niedrige Mauern der Städte, erſtieg man vermittelſt eines Schild-Daches, oder der ſo genannten Soldaten-Schildkröte, Teſtudo militaris (16). Wenn nähmlich die Soldaten ſich ins Gevierte geſchloſſen hatten, bedeckten ſie ihre Köpfe dicht mit Schilden, ſo, daß die erſten aufrecht, und die hinter ihnen etwas niedriger ſtanden, die dritten und vierten noch mehr gebückt, und die lezten auf den Knien lagen, wodurch die in die Höhe gehaltenen Schilde die Form eines Daches oder einer Schildkröte bekamen. Mit dieſem Schild-Dache erſtieg man die Mauern auf folgende Weiſe. Die vorderſten hielten ihre Schilde nicht über dem Kopfe, ſondern vor ſich, wie gebräuchlich war, wenn man gegen den Feind anrück-

(15) *Salluſt.* Jug. 571. 675. *Diod. Sic. l. c. Herod.* L. 8. c. 11. *Liv.* L. 24. c. 40.

(16) *Liv.* L. 44. c. 9.

rückte; die gleich darauf folgenden aber hatten insgeſammt die Schilde oben über die Köpfe feſt zuſammen. In dieſer Rüſtung rückten ſie der Mauer immer näher. Die Wurf-Spieße konnten den Erſten keinen Schaden thun, weil ſie ſich mit ihren Schilden von vorn deckten; und wenn ſie oben auf die Schilde fielen, glitſchten ſie, ohne Schaden zu thun, davon herunter. Die Vereinigung der Schilde, welche die Form eines Gewölbes hatte, war ſo feſt und unzertrennlich, daß auch die ſchwerſten Steine, die von den Belagerten mit der größten Gewalt darauf geworfen wurden, ſie zu durchbrechen nicht im Stande waren, ſondern davon, wie der Hagel von einem Dache, herunter rolleten. Wenn die Soldaten unter den Schilden nun dicht an die Mauer angerückt waren, ſtiegen bewaffnete Soldaten oben auf dieſes Schild-Dach, und ſtritten mit denen auf der Mauer; Fig. 3048. Waren ſie ſo glücklich, daß ſie dieſelben überwanden, ſo drangen ſie alsdann in die Stadt ein, und eroberten ſie.

Man bediente ſich ferner dieſes Schild-Daches, wenn man Städte, die mit einem Fluſſe umgeben waren, erſteigen wollte. Man band einige Schiffe zuſammen, legte Breter darüber, und auf denſelben legten die darauf ſtehende Soldaten ebenfalls ihre Schilde über den Köpfen ſo dicht zuſammen, daß andere darauf gehen, und, wenn die Schiffe der Mauer nahe gebracht worden waren, dieſelbe überſteigen konnten (17). Es war dieſes auch das Mittel, wodurch man ohne Lebens-Gefahr ſich den Stadt-Thoren nähern, und Feuer an dieſelben bringen konnte (18), oder wodurch man die an der Mauer ſich befindende Arbeiter bedeckte, wenn ſie entweder Löcher in die Mauer hauen,

(17) *Amm. Marcell.* L. 26, c. 8.

(18) *Liv.* L. 43, c. 18.

oder dieſelbe untergraben mußten, um ſie dadurch einzuſtürzen. Unter eben der Zeit pflegte man mit Wurf-Maſchinen, durch Pfeile oder Steine, die Belagerten zu ängſtigen, damit ſie ſich von der Mauer entfernen, und um ſo viel weniger den Arbeitern hinderlich werden könnten (19). Wenn die Mauer ſo hoch war, daß ein Schild-Dach die Höhe der Mauer nicht erreichte, ſo errichtete man auf dem erſten noch ein anderes, und auf dieſem befanden ſich dann die bewaffnete Soldaten, welche die Mauer erſteigen wollten (20).

Wenn man zu einer völligen Belagerung Anſtalt machte, zog man zuvörderſt entweder um die ganze Stadt, (wenn ihre Lage es verſtattete,) oder wenigſtens um denjenigen Theil derſelben, wo man den Angriff thun wollte, eine umgebende doppelte Linie (Περιτειχισμος). Die innere, oder Contravallation, diente dazu, die Ausfälle aus der belagerten Stadt zu verhüten; die äuſſere aber, oder die Circumvallation, um ſich gegen die Hülfe von auſſen, die man den Belagerten hätte zuſchicken können, in Sicherheit zu ſetzen. Vornehmlich aber bediente man ſich dieſes Mittels, wenn man eine Stadt einſchließen wollte, im Fall entweder die förmliche Belagerung fruchtlos abgelaufen war, oder wenn ſonſt nicht wohl eine förmliche Belagerung ohne allzu großen Verluſt auf Seiten der Belagerer vorgenommen werden konnte.

Den erſten Fall finden wir bey der Belagerung von Platäa, welche Thucydides, und nach demſelben Guichard beſchrieben hat. Ich füge dieſe Beſchreibung hier bey, weil man aus derſelben die Beſchaffenheit der Circumvallationen in den älteſten Zeiten ſehr deutlich erkennen kann. Seine Worte ſind folgende: Nachdem die Belager-

(19) *Jul. Caeſ.* bell. gall. L. 2, c. 6.

(20) *Tacit.* hiſt. L. 3, c. 28. L. 4, c. 23.

gerung fruchtlos abgelaufen war, entſchloß ſich Archidam, ſie in eine Einſchließung zu verwandeln. In dieſer Abſicht ſchloß er die Stadt mit 2 Mauern ein, welche von einer gehörigen Dicke waren, und 16 Fuß weit von einander ſtanden; oben aber hängte er ſie durch Quer-Balken nach Art eines Wall-Ganges zuſammen, unter welchen die Soldaten wie in Caſernen wohnen konnten. Dieſe Mauern waren von Erde oder von Raſen, die mit Bollwerk oder Faſchinen unterſtützt waren, zuweilen wurden ſie auch aus Kalk und ungebrannten Ziegeln verfertigt. Den obern Theil der Mauern verſahe er mit einer Art Bruſtwehre nebſt ihren Schieß-Löchern. Auf die Weite von 10 Schieß-Löchern ſtand ein hölzerner Thurm mit einem flachen Dache, der dieſelbe Breite, wie der Wall-Gang, hatte. Dieſe Thürme muß man wohl von den ſo genannten Roll- oder Wandel-Thürmen unterſcheiden, die erſt ſpäter, nähmlich zu Alexander's Zeiten, aufgekommen ſind. An den beyden Seiten der Thürme hatte man Thüren angebracht, welche über den ganzen Wall-Gang die Gemeinſchaft frey machten. Ferner machte man 2 Gräben, wovon man die Erde zur Erbauung der Mauern anwendete; der eine dieſer Gräben ging gegen die Stadt, der andere aber gegen das Feld. Die Wache geſchahe auf den Thürmen, wohin man auf Leitern ſtieg, und man ſtellte rings um den Wall-Gang Schildwachen. Die Bruſtwehren der Stadt-Mauern und der gegen dieſelben aufgerichteten künſtlichen Wälle gingen entweder in eins ununterbrochen fort, oder ſie hatten gewiſſe Hervorragungeu (Pinnas, ἐπάλξεις) angebracht, zwiſchen welchen Einſchnitte oder gleichſam Schieß-Scharten befindlich waren.

Die zwey Haupt-Methoden der Alten bey Belagerungen, waren, erwähnter Maßen, entweder vermittelſt aufgeworfener großer Dämme oder Erd-Schütten, welche den Mauern der belagerten Stadt gleich, oder noch höher als dieſelben gemacht wurden (21), oder vermittelſt der Kriegs-Maſchinen allein. Der Damm, oder die Erd-Schütte, (Agger, Χαραξ,

(21) *Zoſimus*, L. 2, c. 25. *Liv*, L. 43, c. 19.

χαρακωμα, Περιφραγμα) wurde, nach Beſchaffenheit der Länge, die man ihm geben wollte, von der Seite des Lagers her angefangen, und bis an den Rand des Grabens fortgeführt; auf dieſe Dämme ſetzten ſie dann eine Menge Kriegs-Maſchinen, Katapulten, Baliſten ꝛc. um Feuer u. d. gl. in die Stadt zu werfen, desgleichen Thürme, welche auf Rädern beweglich waren, von Weiden geflochtene Zäune ꝛc. dahinter ſicher zu ſeyn, und was ſie ſonſt für Werkzeuge hatten. Wenn nun ein ſolcher Damm ſehr hoch ward, und viele Thürme, Wurf-Maſchinen, und folglich viele Mannſchaft darauf befindlich war, ſo ward der Druck niederwärts ſehr ſtark, und es war zu befürchten, daß dadurch die Erde unten am Damme ausweichen, und dann alles über den Haufen fallen möchte. Das war zuweilen geſchehen (22), und durch Schaden war man klug geworden. Um dem Unfalle vorzubeugen, verwahrte man den Fuß des Dammes um und um, daß man davor geſichert zu ſeyn glaubte. Man legte daher ſechszollige dicke Bohlen und Bündel Reis-Holz (Wellen, Holz-Waſen,) zwiſchen die Schütte, ſchlug auch vor den Fuß des Dammes Palliſaden ein, oder grub ganze Bäume ſammt den Aeſten in die Erde, damit die vorgelegte Bohlen nicht ausweichen, und die Erde einſchießen möchte. Es wurde der Damm auch nicht von unten an, bis zu ſeiner ganzen Höhe in eins fortgeführt, ſondern hatte hin und wieder Abſätze (Gradus), woraus man um ſo viel mehr urtheilen kann, wie breit und dick derſelbe unten an ſeinem Fuße geweſen ſeyn müſſe. Alle dieſe Abſätze waren, wie der Fuß des Dammes ſelbſt, befeſtigt, indem auſſen vor den Abſätzen Breter und Balken geſchlagen waren, damit die Erde feſt hielte. Es waren aber auch in-

(22) Forte quodam loco male denſatus agger pondere ſuperſtantium in foſſam procubuit. *Liv.* L. 10, c. 5.

inwendig in dem Damme große Anker von Balken gelegt, welche an den vorderſten Bretern und Balken befeſtigt waren, inwendig aber durch ihre Quer-Hölzer die Schütte feſt zuſammen hielten, daß ſie nicht ausweichen konnte. Man legte ſolche hölzerne Anker (Ancoras ligneas), zur Befeſtigung, auch in die Mauern der Stadt; alsdann aber hießen ſie Taleae (23).

In Fig. 3049, ſieht man eine ſolche innere Befeſtigung des Dammes (Ancoram ligneam in aggere defoſſam).

a, a, iſt ein ſtarker Quer-Balken, der außen vor dem Damme heraus lag, um die Bohlen feſt zu halten.

b, b, b, b, ſind Quer-Balken, welche inwendig im Walle lagen, und mit Erde und Steinen beſchüttet wurden.

c, c, iſt der lange und noch dickere Balken, durch den die Quer-Balken hindurch gehen, und woran ſie befeſtigt ſind.

Man findet in keinem römiſchen Schriftſteller eine ordentliche Beſchreibung, wie der Damm aufgeführt und befeſtigt worden iſt, weil es kein Römer werth achtete, eine ihm ſo bekannte Sache ausführlich zu beſchreiben; indeſſen gedenken ſie doch immer dabey, nebſt den Steinen, dem Schutte und der Erde, auch des Holzes, der Breter, der Reiſer und Faſchinen ꝛc. (24). Zur Ausfüllung und Erhöhung des Dammes wurde, nebſt der Erde und den Steinen, hauptſächlich Strauchwerk und Baum-Aeſte erfordert. Aus dem Strauchwerke band man Faſchinen (Faſces vimineos) zuſammen, die man den ganzen Damm hindurch zwiſchen die Erde und Steine legte. Zu eben dem Zweck wurden die Aeſte der Bäume angewendet, wovon man die ſtärkſten noch überdies als Palliſaden

(23) *Vitruv.* L. 1, c. 5.

(24) *Lucan.* L. 3, v. 394, ſqq. *Joſeph.* de bell. iud. L. 3, c. 1, §. 8. *Hirt.* de bell. hiſp. c. 41. *Caeſ.* de bell. ciuil. L. 2, c. 15. *Thucyd.* L. 2, c. 75.

oder Pfähle auſſen vor dem Walle einſchlug. Man kann aus dieſer kurzen Anzeige erſehen, daß die Anlegung eines Dammes ein ſehr mühſames Werk war. Viel Laſt-Vieh, viele Soldaten oder andere Arbeits-Leute wurden erfordert, alle dieſe Sachen zuſammen zu bringen. Wenn man nun erweget, wie hoch zuweilen ein ſolcher Damm ward, indem er der Mauer gleich ſeyn, oder gar noch höher, als dieſelbe, werden mußte; wie breit er in ſeiner Oberfläche war, damit alle die Kriegs-Maſchinen darauf Platz hätten; und wie groß bey ſolcher Höhe deſſen unterſte Breite oder deſſen Fuß habe ſeyn müſſen, damit er die gehörige Schräge oder Böſchung erhielte: ſo kann man ſich von der mühſamen Arbeit, die dazu erfordert wurde, einigen Begriff machen. Es iſt daher kein Wunder, daß, wenn ein Damm von 80 Fuß, und höher, aufgeführt werden ſollte, alles Zug-Vieh und alle Einwohner ganzer Provinzen aufgebothen wurden, die dazu nöthigen Bau-Materialien herbey zu ſchaffen[25].

Je höher und länger der Damm war, deſto mehr Feſtigkeit bedurfte er. Der Damm, den Caſſius aufführte, war 1250 F. lang; welche Laſt und Schwere war das! [26]. Es war daher freylich ſehr nöthig, daß deſſen Fuß und die Abſätze daran recht gut befeſtiget wurden. Wenn nun das alles gehörig beſorgt war, ſo entſteht eine neue Frage: wie ſind die Soldaten auf ſolchen Damm hinauf gekommen? ſind ſie mit Leitern von einem Abſatz zum andern hinauf geſtiegen, oder hatte der Damm beſondere Einſchnitte und Aufgänge? und wie konnte man die Wurf-Maſchinen, die

(25) *Caeſ.* bell. ciuil. L. 2, c. 1. *Joſeph.* bell. ind. L 6, c. 1. L. 6, c. 8.

(26) Caſſius per transuerſum Iſthmum duorum ſtadiorum ſpatio excitauit aggerem ſaxis & omnis generis materia congeſta ex ſuburbanis villis ſepulcrisque. *Appian.* de bell. ciu. L. 4.

die Katapulten, Baliſten, Thürme, u. d. gl. bis auf die Spitze hinauf bringen? Es geſchahe alles dieſes durch ſchräge hinauf laufende Wege oder Abdachungen, wie es die Ingenieurs nennen, oder auf einem Plano inclinato, wie man ſich in der Mechanik ausdrückt. Die Soldaten konnten darauf ſehr bequem auf- und niederſteigen; die Maſchinen hingegen, welche ungemein ſchwer waren, wurden durch die ſchräge abhangende Laſt noch ſchwerer, daher man ſie mit Erd-Winden (ope Ergatarum) auf den Damm hinauf zog. Dieſe Schräge, darauf man den Damm hinauf ging, war von unten bis oben mit ſechszolligen Bohlen belegt; und damit auf den Seiten die Erde nicht auswiche, ſo waren dieſelben mit Bretern, Palliſaden, hölzernen Ankern und Faſchinen, eben ſo, wie der ganze Damm, befeſtigt. Man nahm auch ganze abgehauene Bäume dazu, welche man mit ihren Wurzeln tief in die Erde eingrub, und woran man die Erde feſt zuſammen ſtampfte. Dieſe Bäume verband man unter einander mit ſtarken Strebe-Stützen (Erismata) und Quer-Balken, von welchen Strebe-Stützen verſchiedene an tief eingegrabenen, ſchräge liegenden Balken angeſtemmet und befeſtigt waren, wodurch man allem Ausweichen der Schütte vorbauete.

Fig. 3050, iſt eine Abbildung hiervon. a a a, ſind die abgehauenen Stämme der Bäume; e e e, ihre Wurzeln; und die dazwiſchen liegenden Balken ſind die Strebe-Stützen. c c, bezeichnet einen halb heraus ſtehenden und tief in die Erde gegrabenen Quer-Balken, woran die Streben befeſtigt waren.

Die Arbeit an dem aufzuführenden Damme, und alle dabey zu gebrauchende Maſchinen, ſuchte man, wo möglich, zu hindern und zu verderben. Die Soldaten, welche Materialien zum Aufwerfen des Dammes herbey führten, waren in beſtändiger Lebens-Gefahr. Hatte man einen Theil des Dammes vollen-

det,

det, oder war auch völlig mit demſelben fertig, ſo ſuchten ihn die Belagerten zu untergraben, und dadurch umzuſtürzen, oder durch Feuer zu verheeren.

Weil man ſich gemeiniglich einen Damm ganz anders vorſtellt, als die Römer ihn wirklich verfertigten, und weil man glaubt, er ſey nur von Erde und Steinen zuſammen gebracht worden, wobey etwa aufs höchſte einige Pfähle zu mehrerer Befeſtigung vorn eingeſchlagen geweſen wären, ſo kann man ſich gar keinen Begriff machen, wie die Feinde den Damm haben verbrennen, und dadurch umſtürzen können. Wenn man aber weiß, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, daß kein Damm ohne vieles Holzwerk, welches von auſſen und inwendig angebracht war, verfertiget und dauerhaft gemacht werden konnte, ſo wird man einſehen, daß das Feuer faſt das einzige Mittel war, ihn zu ruiniren. Hatte das Feuer, welches die Belagerten bey ihren Ausfällen ſtets häufig bey ſich führten, nur erſt an dem äuſſern Theile des Dammes Flamme gefaßt, ſo konnte der Wind leicht die Flamme dermaßen verbreiten, daß ſie bis auf die Höhe des Dammes hinauf loderte, und da ergriff ſie dann die aus bloßem Holze und Reiſern verfertigte Anſtalten, und vernichtete in Kurzem eine Arbeit von vielen Wochen, welche herzuſtellen weit mühſamer war, als ſie anzulegen, indem die nöthigen Bau-Materialien bey der erſten Anlage bereits aus der ganz nahe gelegenen Gegend zuſammen gebracht worden, und nun von weit entferntern Gegenden herbey zu hohlen waren. War der Damm verbrannt, ſo bekamen die Belagerten, wenigſtens von der Seite, Luft, und konnten hoffen, auf eine Zeitlang die Feinde von der Stadt abzuhalten. Denn es war nun kein anderer Rath, als daß der Damm von neuem hergeſtellt wurde, damit man mit den Thürmen und andern Maſchinen die Belagerten von der Vertheidigung der

Mauer

Mauer abhalten, und dieſe erſteigen möchte. Daher waren die Belagerten mit großer Sorgfalt darauf bedacht, wie ſie auf alle mögliche Art die Aufführung des Dammes verhindern, oder, wenn er aufgeführt war, ihn durch Feuer zerſtören möchten. Wollten ihre offenbare Verſuche und Bemühungen nicht glücken, ſo trachteten ſie, durch Minen unter der Erde an den Damm zu kommen, und Feuer anzulegen.

Als Cäſar (27) die Stadt Avaricum belagerte, brachte er binnen 25 Tagen einen Damm zu Stande, welcher 330 F. breit, 80 F. hoch, und den Mauern der Stadt beynahe gleich war. Die Belagerten machten Minen, zündeten von unten denſelben an, und thaten, als ſie ſahen, daß er Feuer gefangen hatte, einen Ausfall mit Fackeln und Pech=Kränzen, oder aus Pech, Talg und gepülvertem Schwefel verfertigten Kugeln; hierdurch ſuchten ſie das Feuer zu unterhalten und zu vermehren (28). Die Belagerten pflegten auch auf die Leute, welche auf dem Damme arbeiteten, und ihn bis an die Stadt=Mauer führen wollten, allerley große Steine, brennendes und fließendes Pech, glühenden Sand und Schwefel herab von der Mauer zu ſtürzen, um die Arbeit zu verhindern. Dagegen ſchützten ſich dann die Belagerer durch ihre Vineas, Crates und Pluteos (29).

Vineae, welche einige Schriftſteller durch Wandel=Blendungen, verdeckte Annäherungs=Gänge (Approchen), überſetzen, und welche man auch Cattos oder Katzen, nicht aber Cauſias, wie bey dem Vegetius (30), geleſen wird, nannte, waren beſondere, aus dün=

(27) *Caeſ.* bell. ciuil. L. 3, c. 14. bell. gall. L. 7, c. 22.

(28) *Caeſ.* bell. gall. L. 7. c. 24. 25.

(29) *Salluſt.* Jugurth. c. 57. 76. *Lucan.* L. 3, v. 486, ſqq. *Caeſ.* bell. gall. L. 2, c. 12.

(30) Lib. 4, c. 15.

dünnem Holze und Bretern zuſammen geſetzte Schutz-Hütten. Die Höhe betrug 8 bis 12, die Breite 7, und die Länge 16 bis 20 Fuß. Alle 5 Fuß lag ein Quer-Balken, woran Weiden-Flechten befeſtigt wurden. Sie ſtanden auf kleinen Rädern, damit ſie füglich an eine Mauer hinan geſchoben werden konnten; und weil man deren unterſchiedene verfertigte, ſchob man immer eine an die andere, wodurch man ſie ſo lang machen konnte, als man wollte. Von oben waren ſie mit einem Dache von Bretern und weidenen Flechten verſehen; die Seiten waren mit Flechten von innen, von auſſen aber mit friſchen Ochſen-Häuten oder naſſen Tüchern verwahrt, welches dazu diente, daß, wenn die Feinde Feuer und brennende Sachen darauf warfen, ſolches nicht zünden, und die ganze Hütte verbrennen möchte. Weil nun dieſe Schutz-Hütten nicht übermäßig ſchwer, und daher leicht fortzubringen waren, laſſen ſich daraus die Redens-Arten: admouere, agere, proferre vineas (31) erklären. Man errichtete ſie demnach in der Ferne, wo man vor den Feinden ſicher war, und rückte hernach mit ihnen an eine Stadt, da man unter ihnen ſodann die Sturm-Böcke (Arietes) brauchte, oder ſonſt eine Mauer zu durchbrechen oder umzuwerfen ſuchte (32). Man fand aber in der Folge, da man mit Wurf-Maſchinen (Baliſten) große Steine fort ſchleuderte, auch 12 Fuß lange Balken mit eiſernen Spitzen, herab auf die Belagerer ſtürzte, daß dieſe Schutz-Hütten von ſehr wenigem Nutzen waren; denn die ſchwere Steine und große Balken zertrümmerten alles. Daher nahm Cäſar Balken, die 1 Fuß dick waren, und machte auch die ganze Hütte länger und ſtärker, als ſie ſonſt war, und wurde dadurch gegen den Feind geſchützt

(31) *Caeſ.* bell. gall. L. 8, c. 41.

(32) *Veget.* L. 4, c. 15. *Lucan.* L. 3, v. 342

ſchützt (33). Eine ſo große und lange Schutz-Hütte hieß Porticus; ſie kann aber, ihrer Schwere und Größe wegen, nicht beweglich geweſen ſeyn, ſondern muß feſt geſtanden haben. Die griechiſchen Schriftſteller, inſonderheit der ſpätern Jahrhunderte, haben den Vineis portatilibus, verſchiedene, ſonſt ganz unbekannte, Nahmen gegeben. Agathias nennt dieſelben Σπαλιωνες, und *Ge. Cedrenus* nennt ſie Λεσσας. Vineae hießen ſie, in ſo fern dieſes Wort eine Wein-Laube, die ihre Seiten-Wände hat, und auch von oben bedeckt iſt, bedeutet. Daher heißt auch ſub vitem praeliari nichts anders, als unter dergleichen Vinea fechten.

Eine andere Art von Maſchinen, um die Belagerer zu decken, und die fürchterliche Gegenrüſtung von Wurf-Waffen zu vereiteln, waren die Crates (34). Dieſes waren Flechten, oder aus Weiden und andern Reiſern geflochtene, hohe viereckige Stücke, oder Hürden, welche die Römer bey Belagerungen und in ihrem Stand-Lager nie entbehren konnten. Sie hatten immer einen großen Vorrath davon, von allerley Höhe und Breite. Ob dazu eigene Verfertiger ſolcher Flechten geweſen ſeyn, und ſich jedes Mahl bey der Armee und im Lager befunden haben, oder ob die Soldaten dieſelben haben verfertigen müſſen, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen; das Leztere aber iſt wahrſcheinlich, weil man doch ſonſt ein Wort finden würde, womit man die Leute, welche ſolche Crates flochten, benannt hätte, als: Viminarius, oder Viminum textor. Der vornehmſte Gebrauch der Flechten war bey Belagerungen. Wenn eine Stadt

(33) *Caeſ.* bell. gall. L. 3, c. 1.

(34) Dieſes Wort iſt nur im Plurali gebräuchlich, doch findet man im *Livius*, L. 1, c. 51. den Singularis.

Stadt belagert werden ſollte, ſo ging allemahl ein Commando voraus, welches hin und wieder Pfähle einſchlug, und an dieſe Pfähle die Crates befeſtigte. Da dieſelben nun mehr als mannhoch waren, ſo diente dieſe Anſtalt der anrückenden Armee zu einiger Bedeckung, daß die Steine und Wurf-Spieße, welche von den Mauern der Stadt herab geworfen wurden, nicht ſogleich und ſo häufig treffen und ſchaden konnten (35). Die Belagerten bedienten ſich gleichfalls der Flechten, und ſetzten ſie, wenn die Belagerer aus ihren Maſchinen mit Wurf-Spießen und Pfeilen nach der Mauer ſchöſſen, als eine Bruſtwehre auf der Mauer herum, und beſonders geſchahe das, wenn ein Lager von den Feinden beſtürmt wurde; denn da hatte man immer den Wall des geſammten Lagers mit ſolchen weidenen Flechten oder Hürden beſetzt (36). Daher war bey der Beſtürmung eines Lagers das die erſte Arbeit, daß man, nach ausgefülltem Graben, dieſe Flechten nebſt dem Walle um- und niederzureißen ſuchte, weil man eher in das Lager nicht eindringen konnte. Die Beſetzung des Walles mit ſolchen geflochtenen Hürden, hieß Lorica ex cratibus; und damit man dieſe Loricam niederreiſſen könnte, ſo hatte man eiſerne Haken, welche Harpagones, Falces murales, hießen, und vorn mit eiſernen Haken und Zacken verſehene Stangen waren (37). Diejenigen, welche das Lager der Feinde erobern, und daher den Graben um daſſelbe mit Schutt ausfüllen wollten, bedienten ſich gleichfalls der Flechten zu ihrer Beſchütz-

(35) *Joſeph.* bell. iud. L. 3, c. 1, §. 8. *Amm. Marcell.* L. 21, c. 12. *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 86.

(36) *Caeſ.* bell. gall. L. 5, c. 39.

(37) *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 81. 86. *Liv.* L. 38, c. 5.

ſchützung (38); ja, wenn man ſumpfige Gegenden antraf, die nicht gut mit Schutt allein ſich ausfüllen lieſſen, nahm man ebenfalls Reiſer-Werk, und insonderheit Crates, dazu, um ſie deſto eher ſo zu bahnen, daß eine Armee darüber marſchiren konnte (39). Ferner war die erſte und gewöhnlichſte Wehr und Befeſtigung gegen den feindlichen Ueberfall, daß man ſich hinter dergleichen Flechten legte; wie denn die Soldaten, welche man auf Flößen ſetzte, und die einer Stadt, welche am Fluſſe lag, nahe zu kommen ſuchten, oder die Truppen, welche über einen Fluß ſetzten, mit ſolchen geflochtenen weidenen Hürden ſich umgaben (40). Aus dieſem vielfältigen Gebrauche erhellt, daß man in jenen alten Zeiten gar keinen Krieg fortſetzen konnte, wenn man keine Crates hatte; daher die Armee ſich in großer Verlegenheit befand, wenn ſie in Gegenden kam, wo keine Weiden anzutreffen waren (41).

Eine andere Art von Schutz-Wehre, hinter welcher die Soldaten ſicher arbeiten konnten, waren die Feld-Schirme, oder ſo genannte Plutei (42). Sie wurden von Bretern gemacht, hernach aber von aus Weiden geflochtenen Hürden, die mit Leder überzogen wurden. Sie hatten ein einhängiges oder Pult-Dach, wie die Vineae ein zweyhängiges oder Sattel-Dach, und waren mit 3 Rädern, einem in der Mitte, und zwey gleich am Anfange, verſehen, wodurch man ſie, wo man ſie hin haben wollte, wie einen Wagen, füh-

(38) *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 79.

(39) *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 58.

(40) *Caeſ.* bell. ciu. L. 3, c. 46. L. 1, c. 25.

(41) Ein Beyſpiel davon ſieht man in *A. Hirtio* de bello afric. c. 20.

(42) *Curt.* L. 4, c. 3. *Iſidor.* L. 18, c. 11.

führen oder ſchieben konnte (43). Man verband mehrentheils Vineas, Crates und Pluteos mit einander, wenn man gegen eine Mauer oder gegen ein Feld=Lager anrückte, ſolches zu erobern (44).

Eine vorzügliche Bedeckungs=Maſchine, war das Sturm=Dach, oder die ſo genannte Schildkröte, Teſtudo. Sie war von dreyerley Art. Erſtlich: die Erd=Schildkröte, χελώνη χωςρις, Teſtudo aggeſtitia, oder Teſtudo ad congeſtionem foſſarum. Man gebrauchte ſie, um unter ihrer Bedeckung die Gräben auszufüllen, Fig. 3051, das Erdreich zu applaniren, oder einen Wall aufzuwerfen; ſie dienten auch den Thürmen, wovon ich weiter unten ſprechen werde, ſtatt aufgeworfener Redouten, um ſie gegen die Ausfälle der Belagerten zu ſichern. Vitruvius (45) beſchreibt ſie als viereckig, und gibt jeder Seite die Länge von 25 Fuß; doch hatte ſie nicht immer dieſe beſtimmte Länge. Cäſar (46) gedenkt einer, die 60 F. entweder in der Länge oder im Umfange hatte. Die Grundlage derſelben nennt Athenäus εσχαριον; ſie war beweglich, indem Rollen oder lange runde Balken (ἁμαξοποδες, arbusculae) untergelegt waren, die man hin und wieder durchbohrte, um die Hebe=Bäume (μοχλια) durchſtecken zu können, wodurch die untergelegte Rollen in Bewegung geſetzt, und die ganze Maſchine dahin geführt wurde, wohin man ſie haben wollte. Von der Baſi liefen perpendikulär aufgerichtete Balken (σκελη, κιονες) wie Säulen in die Höhe, auf welchen die quer darüber gelegte

(43) *Veget.* L. 4, c. 15.

(44) *Caeſ.* bell. ciu. L. 1, c. 15. L. 3, c. 24. *Tacit.* hiſt. L. 2, c. 21. L. 3, c. 20.

(45) L. 10, c. 20.

(46) de bello ciu. L. 2, c. 1,

legte Balken (επιςυλια) ruheten, die das darauf gelegte Dach (θωρακιον) trugen. Damit aber das Dach von dem Feuer und den Pfeilen weniger beſchädiget werden möchte, wurde es mit ungebrannten Ziegeln (πηλινοι πλινθοι) bedeckt, und auſſerdem mit vielfachen und naſſen Häuten, die überhaupt παραπελασματα genannt wurden, belegt, dergleichen auch an den Seiten herab hingen, die ſonſt noch mit dicht geflochtenen Hürden verſehen waren.

Die zweyte Schildkröte war die Minir-Hütte, χελώνη ὀρυξ, Teſtudo foſſoria, oder Teſtudo ad fodiendum comparata (47), deren man ſich zur Bedeckung der Minirer, welche die Mauern untergruben, bediente; ſie war dreyeckig, und an der Fronte abhängig, damit die Pfeile daran deſto leichter abgleiten möchten; Fig. 3052. Dieſe Maſchine wurde ebenfalls auf Rollen oder Walzen fortgeſchoben. Man glaubt, daß es eben die Maſchine ſey, welche Cäſar Muſculum genannt hat. Sie war aus ſtarken Balken zuſammen gefügt, deren einige auf dem Grunde ſenkrecht aufgerichtet waren, andere aber wie ein einſeitiges Dach dagegen ſich ſtrebten. Die ſchief gelegte Balken waren mit ſtarken Dielen bedeckt, die mit großen Nägeln darauf befeſtigt wurden, und zwar ſo, daß dieſelben noch etwas hervor rageten, damit, wenn man dieſes Dach hernach mit Erde, oder einer andern Materie, welcher das Feuer nichts ſchadet, bedeckte, ſolche an und zwiſchen dieſen Nägeln deſto beſſer haften möchte. Unter einem ſolchen Dache konnten die Soldaten ſich den Stadt-Mauern ganz ſicher nahen, und dieſelben ungehindert untergraben, oder in dieſelben ſonſt eine Oeffnung machen, wozu ſie ſich unter andern ſehr großer Bohrer bedien-

 ten,

(47) *Vitruv.* L. 10, c. 21.

ten, dergleichen Fig. 3053 darſtellt. Dieſen Mauer⸗Bohrer, τρεπανον, Terebra (48), erfand Diades, ein geſchickter Bau⸗Meiſter. Die Römer müſſen ſich aber dieſes Werkzeuges nicht bedient haben, weil man in keinem Schriftſteller etwas davon antrifft. Es beſteht in einer langen eiſernen Stange mit zugeſpitzten Enden. Wenn damit eine Oeffnung in die Mauer gemacht war, ſteckten ſie öfters nicht nur Holz, ſondern auch andere brennbare Materien hinein, und zündeten dieſelbe an, um die Mauern zu ruiniren, da unterdeſſen die Belagerten glühenden Sand, ſiedendes Oehl, brennende Fackeln, große Steine und Balken, u. d. gl. herab warfen; allein dieſes alles richtete wenig Schaden an, weil dieſe Sturm⸗Dächer, gedachter Maßen, mit friſcher und feuchter Erde, bisweilen auch mit naſſen Thier⸗Häuten bedeckt waren.

Die dritte Schildkröte, iſt die Bock⸗Schild⸗Kröte, (χελώνη κριοφορος, oder χελώνη κριοδοχη, Teſtudo arietaria,) welche man zur Bedeckung der Sturm⸗Böcke, oder Mauer⸗Brecher, und derjenigen, die ſie bedienten, gebrauchte (49), Fig. 3054. Dieſe Teſtudo, iſt von dem Muſculus, in welchem die Römer ebenfalls Mauer⸗Brecher anzubringen pflegten, bloß darin unterſchieden, daß ſie höher, breiter und kürzer, der Muſculus hingegen länger, ſchmähler und niedriger war.

Von dem Muſculus der Römer, einer Schutz⸗Hütte, die man ebenfalls auf Rollen fortſchieben konnte, findet man höchſt ſeltſame Beſchreibungen. Man bildet ſie wie einen viereckigen, vorn wie einen Mäuſe⸗ oder Ratzen⸗Kopf zugeſpitzten, Kaſten ab, und

(48) *Joſeph.* bell. iud. L. 3.

(49) *Vitruv.* L. 10, c. 19. *Polyb.* L. 1, c. 22.

und in dieſem Kaſten zeichnet man einen gewundenen eiſernen Bohrer; Fig. 3055. Stewechius ſchmückt ihn mit einem Barte von Haaren, a, gleich einem Knebel- oder Schnauz-Barte, bekleidet ihn wie eine Katze, und fügt, damit dieſe Katze auch einen Schwanz habe, eine Kurbel b hinzu. Es gab zweyerley Arten ſolcher Schutz-Hütten, eine große und eine kleine. In Anſehung ihrer Structur, waren ſie von der Vinea gar nicht unterſchieden, und im Gebrauche eben ſo wenig, weil man ſie bey allen Belagerungen zur Bedeckung mit ſich führte. Die Vinea war eine bedeckte Hütte, welche man tragen konnte; ein Muſculus war eben dergleichen, aber auf Rollen gelegt, damit man ſie von einem Orte zum andern fortſchieben konnte. Eine Vinea hatte 10 Stützen, welche unten zugeſpitzt waren, damit man ſie leicht in die Erde feſt ſtecken konnte; ein Muſculus minor hatte 4 Säulen, welche auf 4 unten in einander gefügten Balken ſtanden; Muſculus maior hatte weit mehr Säulen, nach dem er groß war. Ein Muſculus war überhaupt weit ſtärker und dauerhafter, als eine Vinea; auch hatte er ein ſchräges Dach oder Bedeckung, da hingegen bey der Vinea das Dach flach und eben war (50). Die Soldaten, die unter den Muſculis arbeiteten, wurden Muſcularii genannt (51).

Die merkwürdigſten Kriegs-Maſchinen, die ſowohl zur Bedeckung, als auch zum Angriff gebraucht wurden, waren die beweglichen (Roll- oder Wandel-) Thürme, Streit-Thürme, Turres bellicae, ſ. obſidio-

(50) Von dieſem Muſculo findet man etwas im *Jul. Caeſar* de bello gall. L. 7, c. 84. bell. ciu. L. 3, c. 80. *Hirt.* bell. Alexand. c. 1. Den großen Muſculum beſchreibt *Caeſar* bell. ciu. L. 2, c. 10; er war 60 Fuß lang, und oben mit Steinen bedeckt.

(51) *Lipſ.* Poliorc. L. 1, dial. 9. *Valtrin.* de milit. naual. L. 5, c. 6. *Turneb.* Aduerſ. L. 11, c. 24. ap. *Pitiſc.* h. v.

ſidionales, d. i. von Balken und Bretern auf Art eines Thurmes gebauete Maſchinen, die aber auf inwendig verborgenen Rädern ſtanden, daß ſie darauf fort und an die Mauern einer Stadt angeſchoben werden konnten. Die Griechen haben ſie erfunden, und die Römer bedienten ſich derſelben hernach ebenfalls bey ihren Belagerungen von einiger Wichtigkeit. Es gab ſehr verſchiedene Arten derſelben; beweglich pflegten ſie alle zu ſeyn, ſonſt aber von gar verſchiedener Größe, wie es jedes Mahl der beſondere Gebrauch erforderte. Vitruvius gibt folgende Beſchreibung: Ein kleiner Thurm muß 60 Ellen hoch ſeyn, und die unterſte Breite 17 E.; das heißt: jede Seite des unterſten Viereckes muß 17 E. enthalten. In der Breite muß er ſo abnehmen, daß die oberſte Fläche ein Fünftel von der unterſten enthalte; folglich war oben jede Seite $3\frac{2}{5}$ Ellen. Die Balken, welche von unten bis oben hinauf gehen, müſſen ſo ſtark ſeyn, daß das oberſte dünne Ende doch noch $\frac{1}{2}$ Fuß im Gevierte halte. Man pflegte in einem ſolchen Thurme 10 Stockwerke zu machen, jedes mit Oeffnungen, damit man durch dieſelben die Pfeile auf die Feinde hinwerfen könnte. Jedes Stockwerk war 6 Ellen von dem andern erhöhet (52). Die großen Thürme waren, nach eben dieſem Vitruv, 120 Ellen hoch, in der unterſten Breite aber hatte jede Seite $23\frac{1}{2}$ E.; und ſie ging ſo ſpitzig und verjüngt zu, daß die oberſte Fläche ebenfalls den 5ten Theil von der Grundfläche ausmachte, folglich jede Seite daran $4\frac{2}{5}$ E. enthielt. Die Stützen und gerade aufgehenden Balken waren unten 1, oben aber $1\frac{1}{2}$ Fuß dick. Man legte in dieſem Thurme 20 Stockwerke mit Oeffnungen an; überdies aber war noch um jedes Stockwerk von auſſen ein, 3 F. breiter, Gang mit einer Bruſtwehre. Man

(52) *Vitruv.* L. 10, c. 19.

Man muß ſich über die ungemeine Höhe, welche dieſe Thürme hatten, und wie man ihnen die erforderliche Feſtigkeit hat geben können, verwundern.

Dieſe Beſchreibung geht eigentlich auf die Thürme, welche die Griechen bey Belagerungen brauchten. Die Römer machten ſie nach, daher ſie ihnen größten Theils gleich waren, doch pflegten die Römer ſie von auſſen mit naſſen Ochſen-Häuten, oder dicken Decken von Ziegen-Fellen, welche ſie beſtändig feucht hielten, gegen das Feuer der Feinde zu ſchützen, welche alle Mühe, ſie zu verbrennen, anwendeten. Unten an dieſen Thürmen waren verſchiedene Räder oder Walzen künſtlich angebracht, durch deren Beyhülfe man dieſe große Laſten bewegen und fortrollen konnte. Die Thürme mußten deswegen eine ſo ungeheure Höhe haben, damit ſie nicht nur über die Mauern der belagerten Stadt, ſondern auch über die Thürme, die auf denſelben oder neben den Mauern aufgeführt waren, hinweg reichten. Die vielen Stockwerke hatten ihren großen Nutzen. Aus den oberſten konnte man mit Pfeilen, Lanzen und Steinen, in die Stadt hinein werfen, und theils die Leute auf der Mauer, theils die Bewohner der Stadt, beunruhigen. Aus den mittlern machte man eine Brücke nach der Mauer, um von dem Thurme auf dieſelbe zu kommen, und in die Stadt einzudringen. In den unterſten waren Mauer-Brecher, die in der Zeit, daß man mit den Belagerten ſtritt, und auf die Mauer zu dringen ſuchte, mit fortgeſetzten Stößen die Mauer ſelbſt einzuwerfen ſich bemüheten (53).

Nach dem die Stadt groß und weitläuftig war, wurden auch viele Thürme an die Mauer gebracht, wie denn Auguſtus bey der Belagerung von Peruſia

 1500

(53) *Veget.* L. 4, c. 17.

1500 ſolcher Thürme gebraucht hat (54). Man bediente ſich dieſer Thürme, wenn man keinen Damm aufführen wollte, oder, wegen Mangel an nöthigen Bau-Materialien, nicht aufführen konnte, um eine Stadt, deren Mauern nicht gar zu hoch waren, einzunehmen. Denn da konnte man ſie ſchon von der Größe machen, daß ſie vom Fuß der Mauer bis über die Mauer hinreichten, und man aus denſelben die Feinde von den Mauern vertreiben konnte. Allein, bey ſehr hohen Mauern, zumahl wenn auf denſelben noch große Thürme erbauet waren, konnten die Belagerer ihre Thürme nicht ſo hoch machen, daß ſie, von unten an, über alle Thürme der Belagerten hätten hinüber reichen ſollen; in ſolchen Fällen war dann ein Damm (ſ. oben, S. 679, fgg.) nöthig, auf welchen man die Thürme hinauf führte, und ſolcher Geſtalt die erforderliche Höhe erhalten konnte. Hier ſtellt ſich eine neue Schwierigkeit ein. Wie konnte man dieſe, 60 bis 120 Ellen hohe Thürme auf den Damm hinauf winden? Der Damm hatte zwar einen ſchrägen Aufgang, es mochte aber derſelbe noch ſo ſchräge ſeyn, ſo mußte doch, bey einem Thurme von 120 Ellen, der Schwer-Punct allemahl auſſer der Grundfläche fallen, nnd folglich der ganze Thurm über ſich ſelbſt rückwärts hinſtürzen. Man muß daher merken, daß die großen Thürme, wenn ſie auf der Abdachung des Dammes hinauf gewunden wurden, nicht ganz blieben, ſondern man nahm ſie ſtockwerkweiſe aus einander, und brachte ein Stockwerk (Tabulatum) nach dem andern auf den Damm hinauf. Oben ſetzte man ſie dann auf einander, und ſo war der ganze Thurm in die Höhe gerichtet. Dergleichen Thürme, welche man aus einander legen, und wieder zuſammen fügen konnte, hießen Turres ſolutiles, plicatiles, compactiles, und

auf

(54) *Appian*, bell. ciuil. L. 5.

auf Griechiſch Πυργοι επτυγμενοι, πηκτοι, oder φορητοι. Wenn man die Belagerung einer Stadt aufhob, oder ſie eingenommen hatte, und mehrere Belagerungen vornehmen wollte, legte man gleichfalls die Thürme aus einander, und führte ſie, zum künftigen weitern Gebrauch, auf Wägen der Armee nach.

War dieſer aus verſchiedenen Stockwerken zuſammen geſetzte Thurm ſtückweiſe auf den Damm hinauf gerollt und gewunden worden, und oben wieder zuſammen und auf einander geſetzt, ſo war er doch noch nicht eher brauchbar. als bis er mit eiſernen Klammern verſehen, und dadurch alle Stockwerke mit einander vereinigt, und er überdies gegen das feindliche Feuer in Sicherheit geſetzt worden war. Das Leztere geſchahe ſonſt, bereits erwähnter Maßen, mit Ochſen-Häuten, welche man ſtets naß erhielt; weil aber dieſes zu beſchwerlich war, und es zuweilen an Waſſer fehlte, ſo beſchlug man in den folgenden Zeiten den Thurm um und um mit Eiſen-Blech, und machte oben auch ein Dach darüber, welches man mit Eiſen-Blech deckte. Joſephus (55) meldet dieſen Umſtand ausdrücklich von Veſpaſian's Thürmen. Ueberhaupt iſt ſeine Nachricht von der Belagerung der Stadt Moſada merkwürdig. Die Römer warfen an der Stadt einen Damm auf, welcher 200 F. hoch war; auf dieſen Damm machten ſie von großen Steinen eine Erhöhung, welche 50 E. hoch und 60 breit war, und auf dieſer Erhöhung ſtand dann der 60 E. hohe Thurm. Was muß das für ein ungeheuerer und ſtarker Damm geweſen ſeyn, und wie viel Holz, ja ganze Waldungen, werden dazu erforderlich geweſen ſeyn! Das

(55) de bello iud. L. 3, c. 7, §. 30. L. 5, c. 7, §. 1. L. 7, c. 8, §. 5.

war allemahl, bey den Belagerungen der Römer, die größte Klage, daß ſie weit und breit um die belagerte Stadt alle Wälder ruinirten und gänzlich niederhieben; und Cäſar ſahe ſich genöthigt, weil ſchon alle Waldungen niedergehauen waren, einen Damm von Mauerwerk aufzuführen (56).

Da die Gallier und andere Völker zuerſt die Belagerungs=Anſtalten der Römer, und inſonderheit dieſe Streit=Thürme ſahen, ſchien es ihnen etwas gar Seltſames zu ſeyn; ſie erfuhren es aber mit ihrem Schaden, wie viel dadurch die Römer ausrichteten, indem ſie alleſammt beſiegt und überwunden wurden (57). Unter allen Streit=Thürmen war derjenige wohl der berühmteſte, den Cäſar von Steinen aufführen ließ, und den er ſelbſt beſchreibt (58).

Die beweglichen Thürme auf dem Damme waren manchen Zufällen ausgeſetzt. Wenn die Verbindung der Stockwerke nicht recht gut verſehen und vereinigt war, ſo konnten ſie, ohne ſonſt einen andern Fehler zu haben, bey ſtürmiſchem Wetter ein= uud zuſammen fallen (59). Es ſuchten aber auch die Einwohner der belagerten Städte ihnen Schaden zu zufügen, und inſonderheit, wo möglich, ſie umzuſtürzen. Daher unterminirten ſie den Damm, und ſetzten ihre Minen mit ſtarken Bohlen und Stützen aus. Wann ſie dann ſo weit gekommen waren, daß gerade über ihnen der Thurm ſtand, machten ſie eine große und weite Höhle, die ſie überall mit Bretern und Balken ſtützten. Wenn ſie dieſes vollendet hatten, trugen ſie Pech, Harz, Schwefel und trocknes Holz

(56) *Caeſ.* de bello ciu. L. 2, c. 15. *Silius*, L. 14, v. 300, ſqq.

(57) *Caeſ.* de bell. gall. L. 2, c. 30, ſ.

(58) *Caeſ.* de bell. gall. L. 2, c. 8. 9.

(59) *Joſeph.* de bello iud. L. 5, c. 7.

Holz hinein, und zündeten es an. So bald die Breter und Balken ausgebrannt waren, ſenkte ſich der Damm in dieſe Grube, und der Thurm mußte nothwendig umfallen und mit niederſinken. So haben es die Juden verſchiedene Mahl dem Veſpaſian gemacht (60). Wenn der Damm oben nicht feſt genug, und mit Bohlen nicht belegt war, konnten die Thürme ſich leicht auf eine Seite neigen, und dann waren ſie dem Falle gewiß nahe; das verurſachte allemahl bey denen Soldaten, die im Thurme waren, ein nicht geringes Schrecken (61).

Um die Thürme gegen Feuers=Gefahr zu ſchützen, beſchlug man ſie um und um mit Eiſen=Blech, weil ſonſt öfters die Feinde ſie verbranne hätten (62). Es war das aber etwas koſtbar, und vermehrte die Schwere derſelben. Man fiel daher in der Folge darauf, ſie oft mit Alaun=Waſſer anzuſtreichen, und ſolcher Geſtalt vor dem Anzünden der Feinde zu verwahren. Denn man hatte bemerkt, daß das Holz, welches lange in Salz=Waſſer oder in der See gelegen hatte, nicht leicht Feuer fange, oder, wenn es ja endlich anbrenne, doch keine helle Flamme gebe, ſondern nur verglimme. Gellius gibt davon eine ausführliche Nachricht (63).

An den beweglichen Thürmen waren, erwähnter Maßen, Zug= und Fall=Brücken, welche man niederlaſſen konnte, wenn man den Thurm der Mauer nahe genug gebracht hatte. Man nannte dieſe Brücken ἐξώςρα (64). Es war immer gefährlich, und ſahe für

(60) *Joſeph.* bell. iud. L. 2, c. 17. L. 5, c. 11.

(61) *Liv.* L. 32, c 17.

(62) *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 25. L. 8, c. 41. bell. ciu. L. 2, c. 11.

(63) L. 15, c. 1.

(64) *Veget.* L. 4, c. 21.

für die Belagerten mißlich aus, wenn der Thurm ihnen ſo nahe gekommen war, daß man die Zug-Brücke niederlaſſen wollte, zumahl, da ſie eben nicht nachdrücklich genug die Herablaſſung derſelben verhindern konnten. Allein, den Uebergang über dieſelbe, um auf die Stadt-Mauer zu kommen, erſchwerten ſie auf alle Weiſe. Zwey Fälle ſind beſonders bekannt, woraus man erſehen kann, was für Gegenwehre man vorgenommen habe. Der erſte war, daß man denen, die auf der Brücke ſtanden, und auf die Mauer herüber gehen wollten, auſſer den Pfeilen und Lanzen, die wie ein Regen auf ſie fielen, Netze über den Leib zu werfen ſuchte, und ſie damit von der Brücke herab riß, daß ſie zu Tode fallen mußten (65). Der zweyte Fall war der, daß man Samen von Foenum graecum in Waſſer kochte, und dadurch eine ſehr kleberige und ſchlüpfrige Brühe erhielt, die man auf die Brücke der Feinde goß; ſie ward dadurch ſo ſchlüpfrig und gefährlich, daß kein Soldat darauf ſtehen oder gehen konnte, ſondern nothwendig fallen mußte (66).

Eine ganz beſondere Art von Streit-Thürmen hieß ἑλέπολις, Helepolis, die ſowohl den Griechen, als Römern bekannt war. Der Nahme kommt von der Einnahme und Eroberung der Städte (67) her. Man nannte dieſen Thurm auch Νικων, weil man ſich gewiß darauf verließ, durch Hülfe deſſelben jede Stadt erobern zu können. Die Beſchaffenheit deſſelben iſt nur ſehr wenigen bekannt, weil man weiter in keinem Schriftſteller, als im Apollodor, Diodorus Siculus und Vitruvius, davon etwas findet. Marcellinus und Vegetius gedenken dieſes Thurmes auch, haben

(65) *Diod. Sic.* L. 17, c. 43.

(66) *Joſeph.* bell. iud. L. 3, c. 7, §. 29.

(67) von ἑλεῖν, erobern, einnehmen, und πόλις, die Stadt.

haben aber weiter keine Nachricht davon gegeben. Nimmt man indeſſen alles zuſammen, ſo bekommt man doch einigen Begriff davon. Demetrius Poliorcetes, oder der Städte-Bezwinger, der ſechste König nach Alexander dem Großen, war der erſte Erfinder dieſes Streit-Thurmes, und Diocles, aus der thraciſchen Stadt Abdera, hatte ihn erbauet. Der Thurm, den er verfertigte, war 125 Fuß hoch, und 60 Quadrat-Fuß breit. Er war ſo feſt verbunden, und ſo ſtark von Pfeilern, Bretern und Bohlen gemacht, daß Steine, von mehr als 360 Pfund ſchwer, ihn nicht beſchädigten (68). Das weitere Fortbringen dieſes Thurmes war unbeſchreiblich mühſam. Innerhalb 2 Monathen hatte man ihm kaum um 2 Stadien der Mauer näher gebracht. Die Römer fanden dieſe Maſchine an ſich ſehr brauchbar, aber ihnen war ſie doch darum nicht recht nützlich, weil ſie in ſo weit entlegenen Ländern Krieg führten, und mit ihrem Heere ſchnell forteilten, um durch geſchwinde Ueberrumpelung die Feinde in Schrecken zu ſetzen, und bey der erſten Beſtürzung zu beſiegen. Sie machten daher allerley Veränderungen, und brachten ſolche Verbeſſerungen an, daß endlich aus dieſem Thurme eine Maſchine, die man zerlegen und ſtückweiſe fortſchaffen konnte, (Machina per partes portatilis) ward. Wir wüßten davon nichts, wenn nicht Joſephus, da er die Marſch-Ordnung der römiſchen Armee beſchreibt, beyläufig eine kurze Nachricht davon ertheilte (69); er ſagt aber doch weiter nichts, als: „auf die Reiterey folgten „Maul-Eſel, welche Helepoles und andere Kriegs-Maſchinen trugen“. Konnten nun Maul-Eſel die Helepoles tragen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches nicht die ganzen ungeheuern Thürme, ſondern ein-

(68) *Vitruv.* L. 10, c. 22.

(69) *Joſeph.* bell. iud. L. 3, c. 6.

einzelne Theile davon, welche man wieder zuſammen fügen, und wovon man in Kurzem den Thurm völlig errichten konnte, geweſen ſeyn.

Ich habe vorhin geſagt, daß die Helepoles Thürme geweſen ſeyn, welche wenigſtens 125 Fuß hoch waren. Das war die erſte Einrichtung des Erfinders Demetrius; man machte aber bald allerley Veränderungen und Verbeſſerungen daran, ſo, daß ſie zuweilen höher, zuweilen auch niedriger waren. Als Demetrius die Stadt Salamin belagerte, war der Helepolis, den er dabey brauchte (70), folgender Geſtalt eingerichtet. Die unterſte Breite einer jeden Seite war 45, und die Höhe 90 Ellen. Dieſer Thurm war in 9 Stockwerke abgetheilt, und ſtand auf 4 ſtarken, 8 Ellen hohen Rädern. In dem unterſten Stockwerke waren allerley Maſchinen zum Steinwerfen, womit man Steine von mehr, als 3 Talent, d. i. 135 Pfund ſchwer, wegſchleudern konnte. In dem mittelſten Stockwerke waren Maſchinen, mit welchen man die größten Pfeile und Lanzen auf die Feinde ſchießen konnte. In den oberſten waren eben ſolche Maſchinen, aber weit kleiner. Um alle dieſe Werkzeuge in Bewegung zu bringen, befanden ſich über 200 Perſonen in dieſem Thurme.

Auf der Inſel Rhodus belagerte eben dieſer Demetrius die Stadt Rhodus von der See-Seite, er konnte ihr aber nichts abgewinnen; daher entſchloß er ſich, ſie von der Land-Seite anzugreifen. Er gebrauchte dabey gleichfalls ſeine berühmte Kriegs-Maſchine, den Helepolis, den er von ganz auſſerordentlicher Größe verfertigen ließ. Die Grundfläche war ein Viereck, wovon jede Seite 50 Ellen lang war. Die ganze Grundfläche war von dicken Balken,

(70) *Diodorus Siculus*, Lib. 20, c. 48, beſchreibt ihn ausführlich.

ken, mit vielen eiſernen Bolzen und Klammern zuſammen gefügt. Doch lagen die Quer-Balken nicht dicht an einander, ſondern ungefähr 1 E. weit von einander, damit die Leute, welche den ganzen Thurm fortbringen ſollten, dazwiſchen ſtehen und herum gehen konnten. Acht große und ſtarke Räder trugen die ganze Laſt, und dienten dazu, dieſelbe fortzubringen. Die Felgen der Räder waren 2 E. dick, und mit dickem Eiſen beſchlagen. Ueberdies waren einige Arme angebracht, damit man die ganze Maſchine herum drehen, und dahin, wo man es nöthig fand, richten konnte. Auf den 4 Ecken der Grundfläche waren lange Balken oder Säulen aufgerichtet, deren jede beynahe 100 Ellen lang war. Die ganze Höhe war in 9 Stockwerke eingetheilt, und 3 Seiten davon waren von auſſen mit Eiſen-Blech beſchlagen, damit das Feuer, welches die Belagerer aus der Stadt darauf werfen möchten, keinen Schaden anrichten könnte. Jedes Stockwerk hatte in der Seite, welche der Stadt zugekehrt war, Oeffnungen, die ſo groß waren, daß allerley Wurf-Spieße und Pfeile dadurch ungehindert geworfen werden konnten. Man hatte auch Säcke von Fellen zuſammen genähet, und mit Wolle ausgeſtopft, wodurch man ſich ſelbſt und die ganze Maſchine gegen die gewaltige Steine, welche die Belagerten heraus warfen, ſchützen konnte. Nach jedem Stockwerke führten 2 Treppen oder Leitern, deren die eine zum Herauf-, unddie andere zum Herabſteigen diente, damit keiner den andern hinderte. Zum Fortbringen dieſer Maſchine, waren aus der ganzen Armee 3400 ſtarke Leute ausgehoben, welche ihn theils inwendig, theils an der hinterſten der Stadt entgegen ſtehenden Seite, vermittelſt allerley künſtlich angebrachter Werkzeuge weiter bewegten.

Die

(71) *Diod. Sicul.* L. 20, c. 91, und *Ammianus Marcellinus*, L. 23, c. 4, beſchreiben dieſen Thurm.

Die Maſchine, welche Athenäus (72) Helepolin nennt, Fig. 3055 a), ſtand auf 6 Rädern; aus der Mitte von unten hinauf, war ein ſtarker Balken aufgerichtet, auf welchen ein kleiner Thurm geſetzt wurde, den man mit Soldaten anfüllete. Wenn nun die Maſchine mit ihrem Thurme, welcher nothwendig höher, als die Stadt-Mauern, ſeyn mußte, an die Mauern angerückt war, ließ man von vorn eine hölzerne Fall-Brücke herab, über welche man durch eine beſondere Thüre, die auf dieſer Seite gegen die Stadt war, einen plötzlichen Ausfall that, und die Mauern alſo überſtieg. Dergleichen Maſchinen ſetzte man auch bisweilen auf die Schiffe, wenn man eine an der See oder nahe an einem Fluſſe gelegene Stadt belagerte.

Der jezt beſchriebenen Maſchine kommt noch eine andere, die man Grus (Krahn oder Kranich) nannte, ſehr nahe. Sie kommt mit der vorigen in vielem überein, auſſer daß man an ſtatt der obern Fall-Brücke, von unten herauf einen ſtarken Balken befeſtigte, welcher ſchief hinauf ging, und, wenn die Maſchine an die Mauer angerückt war, an dieſelbe gleichſam wie eine Leiter angelehnet wurde, auf welchem die Soldaten von unten hinauf klettern konnten, da indeſſen andere, die oben in dem Thurme waren, den Belagerten ſo lange zu ſchaffen machten, daß ſie auf diejenigen, die hinauf kletterten, ſo ſehr nicht achten konnten.

Man bauete auch hohe hölzerne Thürme, die auf Rollen oder Walzen fortgebracht wurden, und oben gleichfalls mit Fall-Brücken verſehen waren, in welchen man inwendig auch hinauf ſtieg, und mit Hülfe der Fall-Brücke ſich einen Weg über die Mauer in der Stadt machte; Fig. 3055 b).

In

(72) Lib. 5. c. 9.

In den Streit-Thürmen und auch auf andere Weiſe, brachte man Mauer-Brecher, Stoß-Balken, Sturm-Böcke, oder Widder, Arietes, an die Mauern der Stadt, zu verſuchen, ob man damit eine Oeffnung in die Mauer machen, und in die Stadt eindringen könnte. Dieſes Werkzeug hat den Nahmen Aries daher bekommen, weil es aus einem ſtarken Balken beſtand, an welchem dasjenige Ende, womit man gegen die Mauer ſtieß, insgemein mit einem ehernen oder eiſernen Widder-Kopfe verſehen war. Man kann nicht gewiß ſagen, wer den Mauer-Brecher zuerſt erfunden habe. Vitruvius (73) meldet, daß Einige dieſe Erfindung den Karthaginenſern zuſchreiben, welche bey der Belagerung von Gades (Cadix), da ſie ein gewiſſes erobertes Caſtell über einen Haufen werfen wollten, aber keine eiſerne Inſtrumente hatten, endlich einen Balken ergriffen, und damit einen Theil der Mauer nach und nach eingeſtoßen hätten. Ein Tyrer, der bey der Armee war, mit Nahmen Pephasmenus, ſoll darauf den Balken an einem Quer-Baume aufgehangen, und durch das Zurückziehen und Vorausſtoßen die Kraft vermehrt haben. Es war im Anfange ein bloßer Baum, an deſſen vordern Ende ein eiſerner Widder-Kopf angeheftet war, und damit ſtießen die Soldaten gegen die Mauer; wenn ſie nun müde waren, wurden ſie durch andere abgelöſet. Man mußte damit ſehr oft abwechſeln, weil man leicht ermüdete, indem man nicht nur mit Macht an die Mauer ſtoßen, ſondern überdies die ganze Schwere des Balkens tragen mußte (74). Auf der Columna Traiana ſehen wir, daß die Dacier, wie ſolches in

Fig.

(73) Lib. 10, c. 19.

(74) *Sidon. Apollinar.* Carm. 2, v. 446. *Lucan.* L. 1, v. 383. *Iſidor.* hiſp. L. 18, c. 11.

Fig. 3056 vorgeſtellt iſt, eine Stadt=Mauer auf eben dieſe Weiſe beſtürmen; ſie ſind aber unbedeckt, und aller Gegenwehre der Belagerten, welche Pfeile, Steine, brennende Fackeln ꝛc. auf ſie herab werfen konnten, ausgeſetzt. Man hatte überhaupt dreyerley Arten, ſolche Mauer=Brecher zu brauchen: 1. wenn die Belagerer den Mauer=Brecher ohne alle Bedeckung auf ihren Armen trugen, und damit gegen die Mauer ſtießen, wie ſo eben gezeigt worden iſt; 2. wenn ſie denſelben an ſtarken Stricken oder Ketten an einen aufgerichteten Balken im Schwer=Puncte aufhingen, und ihn ſodann in Schwung brachten, welchergeſtalt ſie dieſen ungeheuern Balken, deſſen Maſſe oft 4800 Ctn. wog, leichter bewegen und mit größter Gewalt ſtoßen konnten; und 3. wenn ſie ihn mit einem Sturm=Dache bedeckten, um vor den Steinen und andern Werkzeugen ſicher zu ſeyn.

Apollodorus gibt drey andere, und von einander ganz unterſchiedene Arten von Mauer=Brechern an, welche aber mit den vorigen darin überein kommen, daß ſie aufgehängt ſind. Der erſte, Fig. 3057 [a]), hängt zwiſchen 2 Leitern. Der zweyte, Fig. 3056 [b]) geht mitten durch ein hohles Rad, welches dazu eingerichtet iſt, daß man damit zugleich Waſſer ſchöpfen kann, damit, wenn ja die Belagerten von oben herab Feuer auf den Mauer=Brecher werfen ſollten, ſolches dadurch ſogleich gelöſcht werden könnte. Fig. 3057 [c]), iſt ein aufgerichtetes Geſtell, faſt wie ein Thurm, an welchem zwey dergleichen Arietes hängen, die man wechſelsweiſe gegen die Mauer anſtoßen kann.

In der Folge ſetzte man die ganze Maſchine auf einen Roll=Wagen, und ſchob ſie alſo an die Mauern hin; Fig. 3058. Man brachte nähmlich den Balken auf einem Wagen A mit 4 Rädern fort, der von beſonderer Einrichtung war, und aus ſehr ſtarkem Zimmerwerke beſtand, worauf der Bock=Balken B, zwiſchen

zwey

zwey ſtarken aufrecht ſtehenden Pfoſten, C, kurz angehängt war, welche durch alle Stücke Zimmer-Holz mächtig unterſtützt wurden, die vermögend waren, der größten Gewalt zu widerſtehen, und zuſammen mit ſehr ſtarken eiſernen Bändern und winkelrichtigen Ringen verbunden waren. Der Balken mußte, wie geſagt, kurz aufgehängt werden, um ihn rechts und links zu drehen, auf die Seite D zu neigen, und in E wieder zu erhöhen, nach Gelegenheit der Biegungen der Wege.

Weil dieſe Mauer-Brecher den Belagerten den größten Schaden thaten, ſo gaben ſich dieſe auch alle Mühe, ſolchen unbrauchbar zu machen, und die Leute welche dabey arbeiteten, wurden, weil ſie frey und dicht an der Mauer ſtanden, bald von denen die auf der Mauer waren, todt geworfen. Um nun der Gegenwehr und den feindlichen Anfällen, die bald Felſenſtücke aus Katapulten warfen, bald Brenn-Materialien von den Mauer-Zinnen herab ſchütteten, zu entgehen, deckte man den Roll-Bock mit einem Dache von Weiden-Hürden und darüber geſchütteter Erde, und mit einer Lage mit Mos geſtopften Häuten. Dieſes Gebäude hieß Teſtudo arietaria, oder Schild-Kröten-Bock, weil, wenn der Sturm-Bock heraus fuhr, es den Schein hatte, als ſtreckte eine Schild-Kröte den Kopf unter ihrem Schilde hervor; ſ. oben, S. 692, und Fig. 3054. Unter dieſer Schutz-Hütte wurde der Mauer-Brecher, vermittelſt einer beſondern Einrichtung fort geſtoßen, und diejenigen, die dabey arbeiteten, waren ſicher und auſſer Gefahr.

Die Abbildung, die Hr. Ritter v. Folard von dem Roll-Bocke gibt, Fig. 3059, iſt, aller Wahrſcheinlichkeit nach, eben der nicht ſchwebende Bock, weil die Gewalt, die denſelben in Bewegung bringt, dieſelbe iſt, deren Heron und Vitruvius gedacht haben; die von ihm hinzu gefügte Veränderung beſteht

bloß in den an ihren Achſen befeſtigten Walzen. Dieſer Bock wirkt mit einer geringern Macht ſtärker und gewaltiger, als der vorhin beſchriebene ſchwebende, deſſen Stöße ſchief gehen, da hingegen die Stöße des Roll-Bockes, weil der Balken in einer geraden Linie geht, recht und gerade fallen, weit gewaltiger ſind, und öfter wiederhohlt werden. Hierzu kommt, daß die Schwere des Balkens auf den Walzen ſeine Kraft und Bewegung vrmehrt, an ſtatt, daß die Kraft des ſchwebenden nur in ſeinem Schwunge und ſeinem eigenen Gewichte beſteht, welches mehr oder weniger Widerſtand thut, nach der Ausdehnung ſeines Hin- und Herſchlagens, welches die Stöße ſchiefer macht. Diejenigen, die ihn ſpielen laſſen, ſtoßen ihn nicht, wenn er ſich zurück bewegt, da hingegen der rollende zu dieſem Gewichte die Kraft der Menſchen hinzu fügt, auſſer daß viel weniger nöthig iſt, ihn wieder zurück zu führen. Diejenigen, die denſelben vermittelſt der 2 und 4 Strickwerke und ſo vieler Rollen vor- und rückwärts ſtoßen, ziehen nicht den Balken, ſondern die Kette der Walzen, an deren beyden äuſſerſten Enden die Stricke angebunden ſind.

Erklärung des Roll-Bockes, Fig. 3059.

A, Schildkröte zu dem Bock, nach Art der Alten.
B, der Bock, welcher auf beyden Seiten der Schild-Kröte heraus geht, und auf eine Kette mit Rollen gelegt, fortrollet.
C, Canal oder Rinne an dem Balken.
D, Soldaten, die den Bock bedienen, und ihn in der Schildkröte vermittelſt der beyden Strickwerke E ſpielen laſſen.
F, ein Strick, der an dem Bocke, und an dem Quer-Balken, G, angemacht iſt, um den Bock aufzuhalten, und zu verhindern, daß er nicht aus ſeiner Rinne oder aus ſeinem Falze heraus gehe, wenn er vor- oder rückwärts geſchoben wird.

H, Kreuz

H, Kreuz oder Haſpel mit ſeinem Strickwerke und oberſten Rolle, den Bock aufzuwinden und in den Falz zu legen.

Erklärung der Kräfte der Bewegung des Bockes.

I, der Bock in den Falz und auf die Kette mit Rollen K, gelegt.

L, ein Ring, an welchen der Strick gebunden wird, der den Bock in einer gewiſſen Weite aufhält.

M, Durchſchnitt nach der Länge des Bockes, und ſeines Falzes, N.

O, Durchſchnitt der Walzen, welche ſich drehen, und um ihre Achſen durch zwey eiſerne Bänder oder Stäbe aufgehalten werden, die ihnen an ſtatt der Scheiben oder Kappe dienen, aus einem Stücke P, mit Quer-Stücken Q, welche die beyden Bänder oder Stäbe ſowohl, als auch die Walzen, parallel erhalten.

R, Rollen, um die Bewegung der beyden Strickwerke S zu erleichtern, welche an den beyden Quer-Stücken der äuſſerſten Enden T der Rollen befeſtigt ſind, die den Bock wirkſam machen.

V, Zapfen oder eiſerner Bolzen, welcher quer durch die Mitte eines der Balken geht, welche den Bock tragen, um ihn zu wenden und an verſchiedene Oerter zu ſtoßen.

X, Durchſchnitt in die Quere.

Y, Grundriß der Rollen oder Walzen.

Der Erfinder dieſes bedeckten Mauer-Brechers, ſoll ebenfalls ein Karthaginenſer ſeyn. Vitruv nennt ihn Cetras.

Man fragt unter andern: Iſt der Mauer-Brecher ſo beſchaffen geweſen, daß man ihn hat von einander nehmen und deſto beſſer fortbringen können? Es verſteht ſich von ſelbſt, daß von dem bedeckten Mauer-Brecher die Rede ſey. Zu dieſer Frage hat Amm. Marcellinus Gelegenheit gegeben, indem er ſchreibt: man habe einen alten ehemahls gebrauchten

ten Mauer-Brecher herbey gehohlt, und denſelben wieder zuſammen geſetzt (75). Man erſieht aus dieſen Worten, daß, wenigſtens dieſer Mauer-Brecher hat zerleget und wieder zuſammen geſetzt werden können. Dieſe zuſammen geſetzte Mauer-Brecher werden gewiß länger und größer geweſen ſeyn, als gewöhnliche. Amm. Marcellinus ſagt L. 23, c. 5: ad arietem eligitur abies excelſa. Eine Tanne iſt leicht 40 Fuß hoch, und ſo lang konnte dann der Balken ſeyn, den man zum Einſtoßen der Mauer brauchte. Wenn aber Hegetor, aus Byzanz, einen Stoß-Balken hatte, welcher 160 Fuß lang war (76), ſo war derſelbe vermuthlich aus 2 oder 3 Stücken zuſammen geſetzt; man müßte denn damahls ſehr hohe und ſtarke Bäume gehabt haben. Bey der Belagerung der Stadt Karthago, hatte man gleichfalls ungemein lange und große Mauer-Brecher. Es waren deren zwey angelegt, welche in beſtändiger Bewegung ſo lange unterhalten werden mußten, bis die Mauer durchgebrochen war. Wie groß ſie geweſen ſeyn, wird nicht gemeldet, aber wohl, daß zu jedem 6000 Mann beordert waren, wovon alle Stunden 800 Mann bey jedem Mauer-Brecher ſich befanden; und wenn 125 Mann eine Viertel-Stunde lang gearbeitet hatten, löſeten andere 125 Mann dieſelben ab, alle Stunden aber kamen friſche 800 Mann zur Arbeit.

Wer in und auſſerhalb Deutſchland alte, dicke, von Quader- oder Bruch-Steinen aufgeführte Stadt-Mauern geſehen hat, auf welchen man oben herum gehen kann, der verwundert ſich über das Unternehmen der Römer mit ihren Stoß-Balken, und kann nicht einſehen, wie damit etwas auszurichten geweſen ſey. Man muß aber bedenken, daß die Mauern der Alten ganz

(75) *Amm. Marcell.* L. 20, c. 11.

(76) *Vitruv.* L. 10, c. 21.

ganz anders beſchaffen waren. Sie waren mehrentheils Muri lateritii, d. i. von Ziegeln, welche nur an der Sonne gehärtet waren, oder auch aus gebrannten Steinen (Muri teſtacei), erbauet. Wenn ſie aber auch von gebrannten oder Bruch-Steinen aufgeführt waren, (Muri caementitii) ſo waren ſie doch nur mit Lehm aufgemauert, wie bey der ſpaniſchen Stadt Sagunt, dagegen ein Mauer-Brecher doch mit der Zeit etwas ausrichten konnte (77).

Wenn man mit Mauer-Brechern die Mauern der Stadt einzuſtürzen ſuchte, ſo waren freylich die Belagerer ſchon ſehr weit in ihrer Arbeit gekommen; indeſſen gaben die Belagerten die Sache noch nicht auf, ſondern ſuchten die Stöße der Mauer-Brecher auf mancherley Weiſe ganz zu vereiteln, oder doch ihre Kraft zu verringern. Man verſahe ſich, meldet Aeneas der Taktiker, im 32 Cap. ſeiner taktiſchen Fragmente, mit allen demjenigen, was die Mauer gegen die Stöße des Mauer-Brechers, und gegen die Gewalt der Wurf-Maſchinen, ſchützen und verwahren konnte. In dieſer Abſicht pflegte man die Mauern zu erhöhen, Thürme, Bruſtwehren und bedeckte Gallerien auf denſelben zu errichten, und hinter dieſelben theils Bogen-Schützen und Schleuderer, theils aber auch große Wurf-Maſchinen zu ſtellen, um von da aus den auf dem Walle oder den beweglichen Thürmen ſtehenden Feind zu beherrſchen. Archimedes machte ſo gar, nach Art der heutigen Belagerungen, Schieß-Löcher unten in die Mauer, um durch dieſelben mit den Katapulten zu ſchießen. Sonſt pflegte man dieſes nicht zu thun, weil man dadurch die Mauer den Stößen des Mauer-Brechers deſto eher ausſetzte,

 und

(77) Nec erat difficile opus, quod caementa non calce durata erant, ſed interlita luto, ſtructurae antiquae genere. *Liv. l.* 21, c. 11.

und dieſem ein deſto freyeres Spiel verſchaffte. Allein, hier war der Fall anders. Syrakus wurde zur See angegriffen: und bey dieſem Angriffe war es nicht ſo gewöhnlich, ſich der Mauer-Brecher von den Schiffen aus zu bedienen. Man bedeckte ferner die Mauern nebſt ihren Erhöhungen, an dem Orte, wo der Angriff geſchahe, ſowohl gegen die Stöße des Sturm-Bockes, als auch gegen die Würfe der Baliſten und Katapulten, mit allerley Bedeckungen entweder von friſchen Thier-Häuten, oder auch von Säcken, die bald mit Sand, bald mit Ziegel-Steinen, bald mit andern Steinen, bald mit Holz-Spänen von Ahorn-Baum, bald mit Wolle, Hanf oder Spreu angefüllt, und an Tauen von der Mauer herab, und zwar gerade an die Stelle, daran der Mauer-Brecher anſtoßen und ſeine Wirkung thun ſollte, aufgehängt wurden (78). Auch bedeckte man die äuſſere Mauer-Wand öfters mit einem Flechtwerke aus Schilf-Rohr und Raſen, oder mit ſtarken Segel-Tüchern und mit Decken von Ziegen-Haaren. Ferner ſuchten die Belagerten entweder den Sturm-Bock aus dem Gleichgewichte zu bringen, oder ihm das Kopfſtück abzuſchlagen. So machten es die Platäenſer bey der Belagerung ihrer Stadt. Sie zogen theils mit Schlingen, die ſie von der Mauer herab ließen, und über den Kopf des Sturm-Bockes herwarfen, den Bock-Balken aus dem Gleichgewichte, und auf die Seite zu bringen, ſo daß der Stoß ſeine Kraft verlor, und zuweilen auch das Dach, worunter der Mauer-Brecher angebracht war, mit weggeriſſen wurde (79); theils nahmen ſie große Balken, an deren beyden Enden ſie lange eiſerne Ketten befeſtigten, und die-

(78) *Veget.* L. 4, c. 23. *Joſeph.* bell. iud. L. 3, c. 7, §. 21.

(79) *Veget.* l. c. *Thucyd.* L. 2, c. 76.

dieſelben über zwey über die Mauer hinaus ragende Bäume hingen: wenn dann der Mauer-Brecher ſich der Mauer näherte, lieſſen ſie den Balken vermittelſt der beweglichen Ketten ſchnell aus den Händen herab ſtürzen, welcher durch ſeinen heftigen Fall den Kopf des Sturm-Bockes abbrach. Um dieſe Abſicht deſto gewiſſer zu erreichen, hatte man noch auſſer dieſen Balken große Stein-Maſſen in Bereitſchaft, die man, wenn der Balken den Kopf des Mauer-Brechers getroffen hatte, alsdann ſogleich hinter demſelben hinunter rollen ließ. Bisweilen bediente man ſich auch der Senſen oder Sicheln, womit man die Seile des Sturm-Bockes zerhieb, und dadurch verurſachte, daß der Sturm-Bock zu Boden fiel. Die Tyrier wandten dieſes Mittel nach dem Berichte des Diodor an; ſie befeſtigten an den Segel-Stangen ihrer Galeren Senſen, und zerſchnitten damit die großen Taue, woran die Mauer-Brecher hingen. Endlich geſchahe es auch zuweilen, daß man den Mauer-Brechern Balken entgegen ſetzte, die vorn mit Zangen verſehen waren, um den Kopf des Sturm-Bockes einzuklemmen, und an ſich zu ziehen. Solche Maſchinen nannten die Griechen Κοραξ, und die Römer Corvus. Dieſer Zangen-Rabe, deſſen man ſich bediente, die Mauer-Brecher einzuklemmen und an ſich zu ziehen, Fig. 3060, den Vegetius Lupus nennt, war eine Art zahnichter und krumm gebogener Scheren, die nach Art einer Winde, welche zugleich packt und in die Höhe zieht, eingerichtet war. Der doppelte Rabe, Fig. 3061, wurde ebenfalls bey Belagerungen gebraucht. Die Belagerten, ſagt Thucydides, befeſtigten an beyde Enden eines dicken Balkens lange eiſerne Ketten, welche an beyden Seiten an langen Hölzern hingen, welche über die Mauer reichten; ſobald der Mauer-Brecher zu ſpielen anfing, hoben ſie dieſen Balken in die Luft, und lieſſen ihn her-

nach quer auf den Kopf des Mauer=Brechers fallen, wodurch ihm ſeine Wirkung benommen wurde. Es waren alſo zwey Raben in Geſtalt einer Gabel, die ſich auf ihren Zapfen umdreheten, in gerader Linie und ſo weit von einander, als der an den Enden herab hangende Balken lang war, durch deſſen Aufheben und Niederfallen man die Stöße des Mauer=Brechers unwirkſam machte. Zuweilen ſetzten die Belagerten dem annähernden Sturm=Bocke einen andern auf folgende Weiſe entgegen. Sie machten von innen an dem Orte, wo ſie wußten, daß der feindliche Sturm=Bock würde angebracht werden, eine Oeffnung in die Mauer, doch ohne die Mauer ganz zu durchſtoßen; in dieſe Oeffnung ſteckten ſie den Kopf ihres Sturm=Bockes, und ſo bald der feindliche Mauer=Brecher gegen die Mauer zu ſtoßen anfing, ſtießen ſie den ihrigen gleichfalls mit aller Gewalt entgegen, und machten dadurch den Stoß des feindlichen unkräftig. Uebrigens muß man geſtehen, daß dies ein ſehr unzulängliches Mittel gegen die Gewalt des feindlichen Mauer=Brechers war. Denn was konnte die Belagerer hindern, ihren Sturm=Bock, wenn der erſte Stoß durch einen Gegenſtoß von innen vereitelt wurde, an einem andern Orte anzubringen, wo man ſich dieſes Gegen=Mittels nicht ſogleich bedienen konnte? Hätte man aber von Seiten der Belagerten zu dieſer Abſicht mehrere dergleichen Oeffnungen in die Mauer machen wollen, ſo würde man eben damit der Mauer einen beträchtlichen Schaden zugefüget, und ſie der Gewalt der feindlichen Stoß=Maſchinen allzu ſehr bloßgeſtellt haben. Beſſer wäre es demnach geweſen, wenn die Belagerten in der Oeffnung, Klammern, oder ſolche Werkzeuge, womit ſie, den eingedrungenen Sturm=Bock feſt zu halten und an ſich zu ziehen, im Stande geweſen wären, angelegt hätten. Manchmahl baueten die Belagerten auch

ſogleich

ſogleich eine Gegen-Mauer, innerhalb der Stadt auf.

Zum Umſtürzen der von Steinen aufgeführten Mauern, hatte man auch eigene **Mauer-Reiſſer**, welche Aſſeres falcati oder Falces murales hieſſen. Aſſeres nannten die Römer nicht nur Breter von unterſchiedener Dicke, ſondern auch doppelte Latten, ſpaniſche Balken, Trabes tenuiores, weil ſie nicht rund, ſondern viereckig, waren. Man beſchlug dergleichen Balken vorn mit einer ſtarken eiſernen Spitze, und warf ſie mit Wurf-Maſchinen, an ſtatt der Steine, auf die Feinde (80). Die Aſſeres falcati waren zwar auch ſolche Balken, an dem äuſſerſten Ende aber befand ſich von ſtarkem Eiſen ein Quer-Beſchlag, mit welchem man über die Mauer hin reichen konnte. Da nun oben auf den Mauern eine Bruſtwehre und Schieß-Scharten angeleg waren, damit man ſich verbergen, und, wenn es nöthig war, auf den Feind die Pfeile abdrücken konnte, ſo ſuchte man durch dieſe Mauer-Reiſſer ſolche Bedeckung wegzuwerfen, damit man den Feind frey vor ſich haben, und ihn ungehindert mit den Wurf-Spießen treffen könnte. Weil man dieſe vierkantige Balken mit bloſſen Händen nicht anfaſſen konnte, ſo waren hin und wieder eiſerne Ringe eingeſchlagen, und Seile darein gebunden, an welchen 20 und mehr Mann zogen, nachdem man vorher durch das hintere Quer-Holz dieſen Mauer-Reiſſer in die rechte Stellung und am gehörigen Orte angebracht hatte (81). Dieſes zu verhindern, warfen die Belagerten Seile über den äuſſerſten Theil, und hielten ihn damit feſt (82), oder ſuch-

(80) *Caeſ.* bell. civ. L. 2. c. 1.

(81) Dieſes hieß detergere pinnas murorum, die Bruſtwehre der Mauer herab reiſſen. *Liv.* L. 38. c. 5.

(82) *Appian.* bell. punic. p. 15.

ſuchten eine Schlinge herum zu bringen, welche ſie dann an Erd=Winden oder Erd=Haſpel (Ergatae) anbrachten, und das ganze Werkzeug über die Mauer in die Stadt hinein zogen (83).

Eine Abbildung dieſes Werkzeuges, ſtellt Fig. 3062 dar. aba, iſt der äuſſerſte eiſerne Arm, der an den Balken cd befeſtigt war. Bey e, iſt ein Quer=Holz, das ganze Werk zu regieren. ff, ſind die eiſernen Ringe mit den Tauen, woran die Leute zogen.

Vitruvius ſpricht von dem niederreiſſenden Raden des Diades; Fig. 3063. Man iſt nicht gänzlich von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Maſchine unterrichtet, wenn es nicht etwa diejenige iſt, von der Vegetius redet, und die er Teſtudo nennt, in welcher 1 oder 2 runde und ſehr lange Stücke Holz waren, damit man weit damit reichen könnte, an deren Enden ſich eiſerne Haken befanden. Sie hingen wagerecht, wie die Mauer=Brecher, und man ſtieß mit ihnen gegen die Schieß=Scharten, um dieſelben zu faſſen, oder auch die durch den Mauer=Brecher erſchütterten Steine herunter zu reiſſen. Man gab ihnen dieſen Nahmen, ſagt Vegetius, wegen des krummen und ankerförmigen Eiſens, deſſen man ſich bediente, die Steine von den Mauern herunter zu reiſſen. Cäſar gedenkt dieſer Maſchine, und ſagt: daß die in Bourgues belagerten Gallier die eiſernen Haken, womit man die Trümmer der Mauern auf die Erde zog, abgewendet, und nachdem ſie dieſelben gefaßt, hätten ſie ſolche durch Maſchinen in die Höhe gezogen und weggenommen. Dieſe Art von Raben nennt Vegetius ebenfalls Lupus, und Iſidor Lupus Harpago.

Die Maſchine, deren Tacitus im Kriege des Civilis gedenkt, war ein Klauen=Rabe. Die Römer wur=

(83) Nam et laqueis falces auertebant, quas cum deſtinauerant, tormentis introrſus teducebant. *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 22.

wurden von dem Heere des aufrühriſchen Civilis in ihrem Lager angefallen; ſie bedienten ſich aller Kunſtgriffe der alten Kriegs-Kunſt, und machten ſich eine bewegliche, hängende Maſchine, welche, wenn ſie herunter gelaſſen wurde, den Feind auſſerhalb der Mauer ergriff, und hierauf, nach ihrer plötzlichen Umdrehung, den ergriffenen Mann auf den Wall warf; Fig. 3064. Dieſe Maſchine war, ihrer Erfindung nach, nicht neu. Polybius gedenkt ihrer ſchon, als einer vom Archimedes erfundenen Sache.

Die Maſchine, welche die Römer Tolleno, und Folard den Kaſten-Raben nennen, war, ſo wie ihn Vegetius (84) beſchreibt, in den Belagerungen der Alten ſeltener; es ſcheint alſo dieſelbe nicht ſo brauchbar geweſen zu ſeyn. Stewechius zeigt uns, in ſeiner Erklärung des Vegetius, deſſen Geſtalt; Fig. 3065. Es war ein an der Spitze eines perpendikulär aufgerichteten Balkens angebrachter und im Gleichgewicht ſchwebender Quer-Balke, welcher, nach Art eines Zieh-Brunnens auf und nieder beweget werden konnte. An dem einen Ende deſſelben war ein breterner Kaſten, oder ein von Weiden-Reiſern geflochtener Korb, worin 8 bis 10 bewaffnete Männer Platz hatten, welche ſogleich in die Höhe gehoben, und auf der Mauer der Stadt niedergelaſſen wurden, ſobald das andere Ende des Quer-Balkens mit Stricken oder Haſpeln niedergezogen wurde. Dieſe in der Luft ſchwebende Maſchine muß alſo viereckig geweſen ſeyn, und eine Thür gehabt haben, die man niederlaſſen, und ſich derſelben zur Brücke auf der Mauer bedienen konnte. Ohne dieſe Kaſten ſehr zu vervielfältigen, konnten ſie zur Eroberung der Mauer nichts helfen. Es ſcheint daher, daß ſie mehr gebraucht worden ſeyn, um auszukundſchaften, was in den Thürmen der Feſtung vorging, und wie

(84) L. 4, c. 21.

wie es überhaupt im Innern der Feſtung ausſahe; und daß alſo dieſe Maſchine mehr unter die Spieß-Leitern, deren oben Erwähnung geſchehen iſt, gerechnet werden müſſe.

Von **Werkzeugen**, die bey See-Treffen und bey Belagerungen zur See gebräuchlich waren, ſind: der **Delphin**, die **Sicheln**, die **Harpagonen**, die **eiſernen Hände**, der **Rabe** des **Duilius**, und der **Rabe** des **Archimedes**, bereits im Art. **Kriegs-Flotte**, im L Th. S. 323, fgg. vorgekommen.

Ich habe bisher die Veranſtaltungen beſchrieben, welche man brauchte, eine Stadt zu belagern, und auf welche Weiſe man entweder die Mauern erſtieg, oder ſie einſtürzte, und dadurch in die Stadt eindrang. Ich habe auch ſchon einige Mahl der Wurf-Maſchinen gedacht, deren die Belagerten ſowohl, als die Belagerer, ſich bedienten, Steine, Pfeile und Lanzen wegzuſchießen, und ſich damit zu vertheidigen, oder den Feind zu überwinden. Jezt wird nöthig ſeyn, dieſe Maſchinen ſelbſt, ſo viel davon bekannt iſt, zu beſchreiben.

Die berühmten **Wurf-Maſchinen** der Alten, vertraten bey denſelben die Stelle des groben Geſchützes, oder der Kanonen und Mörſer, deren ſich nunmehr die Neuern, nach der Erfindung des Pulvers, bey ihren Schlachten und Belagerungen bedienen. Folard hat, in ſeinem Commentar über den Polybius mit großer Gelehrſamkeit und Ausführlichkeit den Bau und die Wirkungen dieſer Maſchinen zu erklären verſucht, und eine Vergleichung zwiſchen dieſen Maſchinen der Alten und dem groben Geſchütze der Neuern angeſtellt, wobey dieſes mehr zu verlieren, als zu gewinnen, ſcheint. Guichard läugnet hingegen die erſtaunenden Wirkungen, welche Folard dieſen Maſchinen beylegt, und meint, daß man damit nicht im

Stande geweſen wäre, Breſche zu ſchießen. Indeſſen wird dieſes durch mehrere Stellen der Schriftſteller beſtätigt; und es wäre überflüſſig, dieſe Stellen auszuzeichnen, da ſie ſich jedem aufmerkſamen Leſer von ſelbſt darbiethen. Wenn man die Berichte der Geſchichtſchreiber ſowohl von dem Baue als auch von den Wirkungen dieſer Maſchinen ſorgfältig zuſammen leſen und mit einander vergleichen wollte, ſo würde ſich vielleicht finden, daß Folard dieſe Wirkungen zu ſehr übertrieben, Guichard hingegen allzu ſehr verringert hat. Ich überlaſſe dieſe Unterſuchung Andern, und empfehle vorzüglich die vortreffliche Abhandlung unſers Hrn. O. C. R. Silberſchlag (85), worin der ganze Mechanismus und die verſchiedene Verhältniſſe der Bewegungs-Kräfte dieſer Maſchinen nach dem Texte des Vitruvius mathematiſch zergliedert ſind, desgl. ein neueres Werk des Hrn. v. Maizeroy (86), woraus ſich alſo diejenigen, welche in den innern Bau dieſer Maſchinen näher eindringen wollen, hinlänglich unterrichten können. Die Beſchaffenheit dieſer Maſchinen erforderte, daß man ſich ihrer nur aus der Ferne bedienen konnte. Die Belagerer gebrauchten ſie aus der Ferne, um die Belagerten von den Mauern und von ihren Batterien hinweg zu treiben, und ihren

Kriegs-

(85) Diſſertation ſur les trois principales Machines de guerre des Anciens, ſavoir la Catapulte, la Baliſte & l'Onagre, tirées en quelque ſorte des mines des monumens de l'antiquité tant grecque que romaine; on y a joint l'expoſé que *Vitruve* a donné de ces Machines, & on l'a eclairci par des Notes; par Mr. SILBERSCHLAG, ſt. im XVI Th. der *Memoir. de l'Acad. R. d. ſc. & b. l. de Berlin, pour l'a.* 1760, (à Berl. 1767, 4.) S. 378 — 432, n. 5 K. T.

Eb. Deſſ. ſur l'origine & les effets des Machines de guerre, que les Anciens nommoient Tormenta, ſt. eb. daſ. S. 433 — 449.

(86) Traité ſur l'art des ſièges & les machines des anciens, par M. *Joly de Maizeroy*, à Par. 1778, 8.

Kriegs-Maſchinen eine freye Annäherung zu verſchaffen; die Belagerten hingegen, um das Annähern der feindlichen Werke zu verhindern. In der Nähe thaten ſie keine Wirkung, daher hatten auch die Belagerer nichts mehr von dieſen Maſchinen zu befürchten, wenn ſie einmahl an die Futter-Mauer vorgerückt, und, den Sturm-Bock anzubringen, im Stande waren. Ich werde nun dasjenige kürzlich anzeigen, was ich ſowohl von den verſchiedenen Gattungen dieſer Wurf-Maſchinen, als auch von ihren Bewegungs-Kräften und Wirkungen, zu erinnern für nöthig erachte.

Der allgemeine Nahme des groben Geſchützes, oder der großen Wurf-Maſchinen, war bey den Griechen Μαγγανα, Οϱγανα μαγγανικα, αφετηϱια οϱγανα, bey den Lateinern Tormenta. Den Haupt-Unterſchied zwiſchen dieſen Wurf-Maſchinen drückten die Griechen durch die Wörter Ευϑυτονα und Παλιντονα aus. Die erſten waren Maſchinen mit zwey Armen, womit Pfeile und Steine vermittelſt eines ausgehöhlten halben Cylinders, oder Lauſes, worauf man ſie legte, horizontal und nach dem Kern-Schuſſe, abgeſchoſſen wurden; ſie hatten nur Eine Sehne, und vertraten alſo die Stelle unſerer Kanonen. Die Παλιντονα hingegen hatten nur Einen Arm, mit einem Behältniſſe in Geſtalt eines Löffels an dem einen Ende deſſelben, worein man Steine oder andere Sachen legte, die alsdann nach dem Bogen-Schuſſe oder vielmehr nach der Parabel abgeworfen wurden; dieſe vertraten demnach die Stelle unſerer Mörſer. Jene erſte Art der Wurf-Maſchinen, welche Ευϑυτονα waren, nannten die Griechen Καταπελται ὀξυβελεις, βελοςασεις, weil ſie damit Pfeile und Balken abſchoſſen; die andere Art aber,

aber, oder die Παλιντονα, nannten ſie mit einem beſondern Nahmen, um ſie von der erſten Art zu unterſcheiden, λιθοβολοι, πετροβολοι, οργανα πετροβολικα, weil ſie damit große Steine, bleyerne Kugeln, Feuer-Kugeln, todte und halb verweſete Körper hinweg ſchleuderten, um die Häuſer zu zerſchmettern, und Feuersbrünſte und Peſt zu erregen. Die Römer gaben dieſen zwey Gattungen von Maſchinen die Nahmen Catapultae und Balliſtae, aber ihre Schriftſteller haben beyde Nahmen oft mit einander verwechſelt, und dadurch manche Verwirrung veranlaſſet. Sie legten nähmlich auch denjenigen Maſchinen, womit ſie Steine warfen, den Nahmen Catapultae bey, welcher Nahme bey den Griechen niemahls anders, als von ſolchen Maſchinen, gebraucht wurde, womit Pfeile und Balken horizontal abgeſchoſſen wurden. So unterſcheidet Polybius z. B. in der Erzählung des macedoniſchen Krieges, die Katapulten (Καταπελτας), mit deutlichen Worten, von denjenigen Maſchinen, womit man Steine warf; das Wort Balliſte aber war in Griechenland gar nicht üblich, ob es gleich griechiſchen Urſprunges, und aus dem griech. Zeit-Worte βαλλω (ich werfe) entſtanden iſt. In den ſpätern Zeiten der Römer kam das Wort Catapulta gänzlich ab, wie man es denn auch bey dem Vegez und Ammian nicht mehr antrifft. Damahls bediente man ſich nähmlich des Wortes Balliſta (Baliſta) um Maſchinen anzuzeigen, womit man Holz und Pfeile ſchoß, und das Wort Onager zeigte im Gegentheile Maſchinen an, womit man Steine warf (87). Eigentlich aber war der Onager eine Schleuder-Maſchine, womit man, wie ich eben

(87) *Veget.* L. 4. c. 22.

eben geſagt habe, todte Pferde und Soldaten und griechiſches Feuer in die belagerten Städte ſchleuderte. Dieſe Maſchine hatte demnach ſehr viele Aehnlichkeit mit der Balliſte, und man kann ſie für eine Neben-Gattung derſelben anſehen; nur darin unterſchied ſie ſich von jener, daß ihre Wirkungen geringer waren, denn die Stein-Maſſen, welche daraus geworfen wurden, konnten kaum halb ſo weit getrieben werden, als die Balliſte ſie trieb. Eine ſehr gute Beſchreibung dieſer Maſchine, von der weder Vitruv, noch ſonſt ein anderer von den alten Kriegs-Baumeiſtern gehandelt hat, findet man beym Ammianus Marcellinus, im 23 B. Denn obgleich das Wort Onager griechiſch iſt, ſo iſt es doch von keinem griechiſchen Kriegs-Baumeiſter, weder vom Philo, noch Hero, noch von Apollodor, noch vom Athenäus, gebraucht worden, um die Maſchine, von welcher ich rede, damit anzuzeigen. Vermuthlich iſt der Nahme von der Aehnlichkeit der Wirkung hergenommen, welche dieſe Maſchine mit dem Wald-Eſel hat, der mit ſeinen Hinter-Füßen Steine und Erde auf eine große Weite hinweg ſchleudert.

Der Scorpio war eine Neben-Gattung der Katapulte, die mit großen Arm-Brüſten viele Aehnlichkeit hatte. Die Griechen nennen dieſe Maſchine Σκοϱπίδιον. Vitruv nennt daher die kleine Katapulte einen Skorpion. Es wurde aber nicht nur die ganze Maſchine, womit man die Pfeile abſchoß, Skorpion genannt, ſondern öfters erhielten die ſpitzigen Pfeile ſelbſt, welche man aus der Maſchine abſchoß, dieſe Benennung. Die Gelehrten ſind uneinig, ob durch einen Bogen und Sehne die Pfeile beym Skorpion abgeſchoſſen worden ſind, oder mit einer ſtählernen angeſpannten Feder. Eben die Bewandtniß hat es auch mit den Abbildungen davon; der Eine verwirft

die Abbildung des Andern, weil niemand einen Skorpion, wie ihn die Griechen und Römer brauchten, je geſehen hat. Was man davon gewiß weiß, iſt Folgendes: 1. Ein einziger Mann konnte dieſes ganze Werkzeug regieren, und ſeinen Gegenpart, wenn er ihn traf, gewiß mit dem Pfeile tödten (88). 2. Archimedes hat in der Belagerung von Syrakus dieſer Werkzeuge zum großen Nachtheil der Belagerer ſich bedient (89); folglich müſſen ſie ſchon vor langer Zeit bekaunt geweſen ſeyn. 3. Es gab große und kleine Skorpionen, welche ſowohl von den Belagerern, als Belagerten, gebraucht wurden; daher fand Corn. Scipio bey der Eroberung von Karthago ſo viele (90). 4. Man ſetzte dieſe Kriegs-Werkzeuge nicht nur auf die Mauern, auf die Thürme, welche man vor der Stadt zur Belagerung aufgeführt hatte, ſondern auch auf den Wall, womit man das Lager umgeben hatte (91). 5. Der Nahme Scorpio kommt von der Aehnlichkeit dieſer Maſchine mit dem Thiere her, welches dieſen Nahmen führt, iu ſo fern die beyden Arme der Maſchine, nebſt dem dazwiſchen liegenden Wurf-Spieße, dieſes Thier mit ſeinen beyden Armen, und dem dazwiſchen ſtehenden Stachel, vorſtellen; oder auch, weil die Pfeile, welche man damit abſchoß, öfters vergiftet, und die daher gemachte Wunden tödtlich waren (92). Bisweilen wurden auch aus den

(88) *Caeſ.* bell. gall. L, c, 25.

(89) Archimedes murum crebris cauis ad humanae ſtaturae altitudinem aperuit, ſed quae extrinſecus palmares eſſent, vbi ſagittariis ac ſcorpiunculis ab interiori parte muri oppoſitis per iſtos patens hoſtes, inutiles manuum romanarum ἐπιβάτας reddebat. *Polyb.* L. 8, c. 6.

(90) *Liv.* L. 26, c. 49.

(91) *Hirt.* bell. afric. c. 31. *Veget.* L. 4, c. 22.

(92) *Iſidor. Hiſpal.* L. 18, c. 8.

Skorpionen ganze Bündel ſpitziger Pfeile abgeſchoſſen.

Die Balliſten und Katapulten waren übrigens von verſchiedener Größe. Die großen brauchte man nur bey Belagerungen, die kleinern aber in Feld-Schlachten; daher unterſcheidet man zwey Arten derſelben, nähmlich: die Belagerungs-Balliſten, und Belagerungs-Katapulten, und die Feld-Balliſten und Feld-Katapulten, und ſie verhielten ſich, in Abſicht auf ihre Größe, eben ſo gegen einander, wie unſere Feld- und Batterie-Stücke, unſere Mörſer und Haubitzen, ſich gegen einander verhalten. Unter den Regierungen Philipp's und Alexander's fing man erſt an, ſich der Balliſten und Katapulten im Felde zu bedienen; doch machte Alexander noch keinen ſo häufigen Gebrauch davon, als ſeine Nachfolger. Er bediente ſich nähmlich derſelben allein, wenn er durch beſchwerliche Wege marſchiren, oder über Flüſſe ſetzen mußte; in ſolchen Fällen pflegte er ſeine Katapulten und Balliſten vor die Fronte ſeiner Truppen, oder an das diesſeitige Ufer des Fluſſes, um die Feinde aus den engen Wegen, die ſie beſetzt hielten, oder von dem jenſeitigen Ufer des Fluſſes zu vertreiben. Seine Nachfolger bedienten ſich hingegen derſelben in Feld-Schlachten ſelbſt, und dieſem Beyſpiele folgten auch die übrige Griechen. So erzählt Polybius, daß Mechanidas in dem Treffen bey Mantinea Katapulten-Batterien wider den Phalanx des Philopömen errichtet habe. Die Römer aber machten in den Feld-Schlachten zu den Zeiten der Kaiſer den häufigſten Gebrauch davon; ſie lieferten beynahe kein Treffen, wo ſie ſich nicht dieſer Maſchinen bedienten, und ſie ſtellten dieſelben hinter das Treffen, in welchem ſie Zwiſchenräume lieſſen, durch die ſie ihre Schüſſe richteten. Auſſer dieſen kleinen Feld-Balliſten und Feld-Katapulten gab es endlich auch noch Hand-Balliſten

und

und Hand-Katapulten, die ein einziger Soldat mit der bloßen Hand richten und ſpannen konnte; dieſe leztern werden von Vegetius Skorpionen genannt.

Ueberhaupt war die Anzahl der Katapulten bey den Alten viel größer, als der Balliſten, ſo wie noch heut zu Tage die Anzahl der Kanonen die Anzahl der Mörſer weit übertrifft. Der König Philippus von Macedonien hatte in ſeinem Arſenal 150 Katapulten, und nur 25 Balliſten. Scipio, als er ſich der Stadt Neu-Karthago bemächtigte, fand 120 große und 281 kleine Katapulten, und 85 große, und 52 kleine Balliſteu, nebſt einer anſehnlichen Menge von kleinen und großen Skorpionen (93). Von den Römern ſagt Joſephus (94), daß ſie bey der Belagerung Jeruſalems 300 Katapulten und 40 Balliſten gehabt haben.

Nachdem ich jezt den Unterſchied und das Verhältniß der verſchiedenen Wurf-Maſchinen unter einander angezeigt habe, muß ich nunmehr auch etwas von dem Mechanismus und den Bewegungs-Kräften dieſer Maſchinen ſagen. Bey den Wurf-Maſchinen der Alten mußten die Saiten diejenige erſtaunende Wirkung hervor bringen, die nun vermittelſt des Feuers durch das grobe Geſchütz der Neuern hervorgebracht werden. So wie das Feuer die Theile des Pulvers mit einer plötzlichen und unwiderſtehlichen Gewalt ausdehnt, daß dadurch die ſchwerſten eiſernen Maſſen auf eine erſtaunende Weite mit der größten Schnelligkeit fortgeſtoßen werden, eben ſo wurden durch die Elaſticität der Saiten, die an den Wurf-Maſchinen der Alten angebracht waren, die ſchwereſten Maſſen, auf eine ſehr große Weite mit er-

(93) *Liv.* L. 26, c. 47.

(94) *Joſeph.* bell. iud. L. 5, c 9.

ſtaunender Geſchwindigkeit fortgeſchnellt. Die ganze Kraft dieſer Maſchinen lag alſo in der Spannung und Elaſticität der Saiten. Ueberhaupt hatte die Katapulte der Alten ſehr viele Aehnlichkeit mit dem Bogen, deſſen die Schützen der leichten Infanterie ſich bedienten. So wie dieſe die Sehne des Bogens mit der Hand ſpannen konnten, ſo mußte man im Gegentheil die Katapulten durch Hülfe der Haſpel und Erd-Winden, oder durch Hülfe der Kloben und Räder, ſpannen. Die Maſchine ſtellte demnach gleichſam einen geſpannten Bogen vor, und hatte zwey gerade Arme, an deren beyden Enden das Strickwerk oder die Sehne befeſtigt war; dieſe Stricke oder Sehnen aber waren nicht von Hanf, weil ſie alsdann keine ſo große Spannung hätten aushalten können, ſondern ſie waren aus zerſchnittenen und gewundenen Riemen von Thier-Häuten, Därmen der Thiere, oder auch aus Pferde- und Frauen-Haaren verfertigt. Wenn man nun dieſe geſpannte Sehnen auf einmahl los ließ, wurden die Pfeile, die man zuvor in den Canal der Maſchine gelegt hatte, mit der größten Heftigkeit und Geſchwindigkeit fortgeſchnellt.

Aus demjenigen, was ich ſchon oben von der Balliſte geſagt habe, wird man ſich auch von dieſer Maſchine einen hinlänglichen Begriff machen können. Sie hatte nur einen Arm, an deſſen Ende eine Kelle war, worein man den Körper, den man werfen wollte, legte. Dieſer Arm war in ein Strickwerk eingelaſſen, welches geſpannet und wieder nachgelaſſen werden konnte. Wenn man nun den Stein werfen wollte, ſo wurde der Arm der Maſchine, nachdem man ihn geſpannt hatte, durch einen Hebel oder Getriebe niedergedrückt, an deſſen Achſe die Stricke ſich aufwickelten; alsdann ließ man den Arm durch einen Abzug los, daß er den Stein auf eine erſtaunende Weite wegtrieb. Aus den beygefügten Abbildungen dieſer

Maſchi-

Maſchinen, werden die Begriffe, die man ſich davon gemacht hat, deutlicher und anſchauender werden.

Die Abbildungen der Pfeil-Geſchütze, Fig. 3066 [a]), [b]), [c]) und [d]), ſind aus dem Buche des Hero, der ein berühmter Mechanicus war, genommen; welcher dieſe Maſchine zwar nach allen ihren Theilen umſtändlich, aber ſehr dunkel, beſchrieben hat. Die Maſchine, Fig. 3066 [a]), hat er inſonderheit Cheiroballiſtron genannt, weil man dieſelbe mit den bloßen Händen ſpannen und regieren konnte.

Fig. 3067, ſtellt eine Katapulte vor, nach der Zeichnung des Hrn. Silberſchlag; ſ. oben, S. 719.

Fig. 3068, eine Katapulte nach der Zeichnung des Hrn. v. Folard, der ihr aber den Nahmen Balliſte gibt.

„Dieſe Maſchine, welche einen Pfeil von 60 Pfund, 3 F. 9 Lin. lang, ſchießt, beſteht, nach Folard's Beſchreibung, aus einer Grundlage, 2; zwey aufrecht ſtehenden Pfoſten, 3, 4, welche, die Zapfen ungerechnet, von 15 Diam. 6 Lin. ſind; und zwey Quer-Balken, 5, 6; ihre Länge iſt 17 Diam. 10 Lin. 7, ſind die beyden Kronen des Quer-Balkens, 5. 8, die Kronen des unterſten, 6. Dieſe beyde Quer-Balken werden von zwey viereckigen Pfoſten, 9, 5 Diam. hoch ohne die Zapfen, und 2 Fuß dick, wie die gerade ſtehenden Pfoſten, unterſtützt. Der Zwiſchenraum zwiſchen den beyden Pfoſten, 9, und den beyden geraden Stücken 3 und 4, wo die Kronen angebracht ſind, hat ungefähr 7 Diameter. 10, ſind die beyden Strickwerke zur Rechten und Linken. 11, die beyden Arme, die in der Mitte der Stränge eingeſteckt ſind. Ihre Länge iſt 10 Diam., die beyden Haken mitgerechnet, die an dem äuſſerſten Ende eines jeden Armes ſind, woran das dicke Seil angebunden iſt, wie die Sehne einer Armbruſt. Dieſes Seil muß aus verſchiedenen Stricken beſtehen, die von ſtark ausgedehnten Därmen gemacht ſind; ſie müſſen gleich anfangs etwas kurz ſeyn, weil ſie ſich bey der Spannung dehnen und verlängern; man verkürzt ſie, wenn man ſie ſpinnt oder windet.

„Die oberſten Enden der Arme haben keinen Löffel, wie der Arm der Katapulte. Auſſer dieſem müſſen ſie einander ähnlich ſeyn, vollkommen gleich in ihrer Dicke, ihrer Länge und ihrem Gewichte, damit ſie bey der größten Gewalt ihrer Spannung nicht nachgeben. Die Pfeile, 13, müſſen nicht weniger auf alle Art und Weiſe gleich ſeyn wie die Arme, die in eine Parallel-Linie gelegt werden, folglich auf einerley Höhe und in den Mittelpunct der beyden Stränge, wo ſie eingeleget werden.

„Die beyden aufrecht ſtehenden Pfoſten, 3 und 4, müſſen bey 14 gekrümmt ſeyn, welches der Ort iſt, wo die Arme in dem Abzuge hinſchlagen. In dieſer Krümmung wird ein Küſſen, 15, angebracht. Dieſe Einbiegung macht, daß die Arme mit dem Geſtränge parallel ſind, und daß ein jeder bey der Spannung einen rechten Winkel beſchreibt, das iſt in ihrer allergrößten Krümmung.

Der Zwiſchenraum zwiſchen den beyden Pfoſten 9, der in der Mitte der beyden Quer-Balken ſeyn muß, darin man den Baum 16 einſteckt, muß etwas ſchmähler ſeyn, als der Baum, damit man in dem Inwendigen der Pfoſten 9, einen Einſchnitt von 2 bis 3 Z. auf beyden Seiten machen kann, um ihn feſt zu halten. Auf dieſen Baum legte man den dicken Pfeil, nachdem eine vollkommen gerade Rinne darin gemacht war. Seine Länge wird von der Krümmung der beyden Arme mit dem Stricke 12 genommen; man weiß alſo die Länge, die man der Rinne geben ſoll, und bis an den Ort, wo die Nuß des Abzuges 17 iſt, um die Sehne des Bogens in ihrem Mittelpuncte zu faſſen. Dieſe Nuß dient ſtatt eines Vorſteckers, und der Abzug gleicht dem an der Armbruſt. Der Baum muß mit der Höhe der Sehne oder des Strickes gleich hoch ſtehen, der darüber hinweg ſtreichen muß; denn wenn er etwas höher wäre, würde er den Pfeil nicht faſſen, und wenn er zu ſtark auf läge, würde er ſich auf dem Canale, worauf der Pfeil ausgedehnt liegt, reiben, wodurch alſo die Gewalt, die ihn treibt, verringert würde.

„Zwey Fuß diesſeit des Abzuges, iſt der Haſpel 18, worauf der Strick ſich aufwindet; und wenn man die Maſchine ſpannen will, ſo haket man die Sehne des Bogens in der Mitte, vermittelſt eines eiſernen Hakens, 19, an. Dieſer Haken hat zwey Zähne oder Klauen, welche den Strick an zwey Orten faſſen, um ihn zu führen. Die

Weite

Weite eines Zahnes von dem andern muß größer ſeyn, als die Breite der Nuß, welche eine Oeffnung in der Mitte haben muß, wie die an den Armbrüſten, worin man den Fuß des Pfeiles gegen die Sehne, welche an der Nuß hängt, einlegt.“

Fig. 3069, zeigt eine Balliſte, nach der Zeichnung des Hrn. Folard, und Hrn. Silberſchlag. Folard gibt ihr den Nahmen Katapulte, weil er ſich nach den Benennungen der Römer gerichtet hat, welche dieſe beyde Maſchinen mit einander zu verwechſeln pflegten.

„Man legt,“ ſchreibt Folard: „einen Grund oder Rahmen, welcher aus zwey dicken Balken, 2 und 3, beſteht. Ihre Länge iſt 15 Diameter der Löcher der Kronen; ich werde ſogleich erklären, was dieſes Maß iſt. Ihre Breite, 2 Diam. 4 Zoll; und ihre Dicke wenigſtens 1 Diam. 4 Z. Gegen die beyden äuſſerſten Enden eines jeden Balkens muß man doppelte Zapfen-Löcher machen, um die acht Zapfen der beyden Quer-Balken, 4 und 5, zu faſſen, deren jeder 4 Diam. ohne die Zapfen lang iſt, wobey man nur beobachtet, den Mittelpunct mit einer krummen Linie, 6, recht anzuzeigen. Der Quer-Balken, 5, muß krumm, oder nicht ſo dick als der andere, ſeyn, in deſſen Mitte man einen runden Einſchnitt machen muß, um dem Baume oder Arme eine größere Biegung zu geben, wovon ich ſogleich reden werde.

„Man muß den Mittelpunct an den beyden Balken, 2, 3, bey dem ſechsten Diameter ihrer Länge nehmen, wo man in der Mitte eines jeden nach ſeiner Dicke ein vollkommen rundes Loch, 9, von 16 Zoll im Diameter, machen muß, welche einander gerade gegen über ſtehen. Sie müſſen gegen das Innere des Rahmens weiter werden, als die große Oeffnung einer Trompete, d. i. die beyden entgegen geſetzten Löcher, deren jedes 16 Z. im Diam. von auſſen oder auf der Seite der Kronen hat, müſſen $17\frac{1}{2}$ Z. an der innern Oeffnung haben. Der Eingang muß glatt gemacht, und die Ecken rund umher müſſen abgeſchnitten ſeyn.

„Die Kronen 9, welche dazu dienen, das Strickwerk zu umwinden und zu ſpannen, welches die Quelle der Be-

 wegung

wegung der Maſchine iſt, ſind von Eiſen; jede beſteht aus einem, 12½ Z. dicken Stirn-Rade, 10. Das Loch darin muß 11 Z. 3 Lin. im Diam. ſeyn, vollkommen rund ſeyn, und keine Ecken haben. Der innere Rand, 11, iſt 4 Z. hoch und 1 Z. dick; da er aber, dieſer Dicke wegen, 1 Z. breiter iſt, als das auf den äuſſerſten Seiten der beyden Balken befindliche Loch, ſo muß man einen runden Einſchnitt, 12, vier Zoll tief, machen, um ihn genau in den Einſchnitt zu ſenken. Da aber die Friction zu ſtark ſeyn würde, wenn die Kronen platt gegen den Balken anliegen, wegen der äuſſerſten Spannung des Strickwerkes, welches dieſelben dagegen preſſet: ſo kann man dieſem Hinderniſſe leicht abhelfen, vermittelſt der acht Rollen, 13, die 1 Z. im Diam. und 14 Lin. lang, und in einen runden Kreis gelegt ſind, und ſich um ihre Achſe gegen den Balken wenden, wie man in A, und das abgeſonderte Rädchen in B, ſehen kann. Dieſe Rollen oder kleine Walzen von gegoſſenem Kupfer, müſſen gedrechſelt und im Diameter gleich ſeyn, damit ſie die Kronen überall gleich tragen oder halten. Auf alle dieſe Walzen zuſammen muß man die Kronen 9 dergeſtalt anlegen, daß die Walzen nicht über die Zähne oder Kämme des Rades reichen, welche in ein ſtarkes Getriebe, 14, greifen müſſen, wodurch man das Rad zur Aufſpannung drehet, und es mit dem Schlüſſel 15 umdrehet. Man muß auch einen Wider-Haken 16 anbringen, und zu mehrerer Sicherheit noch einen andern, um zu verhindern, daß die mit der größten Gewalt geſpannte und aufgewundene Stricke nicht nachgeben.

„Das Haupt-Stück dieſer Maſchine, welches die ganze Gewalt der Spannung ausſteht, iſt ein Bolzen, oder ein Quer-Stück geſchmiedetes Eiſen, 17, welches das Loch der Kronen nach ihrem Diameter in 2 gleiche Theile theilt, und in einen viereckigen Einſchnitt ungefähr 1 Z. tief in der Breite oder Dicke der Kronen eingeſchoben wird; dieſes Quer-Stück muß oben in ſeiner größten Dicke, 18, von 2 Z. 4 L., abgeründet, und, ſo viel möglich, glatt gemacht ſeyn, damit die durchgezogene und darüber gewundene Stricke nicht durch die Ungleichheit des Eiſens beſchädiget oder zerſchnitten werden. Die Höhe dieſes Stückes muß 8 Z. ſeyn, und von der Mitte bis unten, 19, ſchmahl zugehen, wo es nur 1 Z. haben muß. Dieſes Stück muß ganz genau in die Löcher der Kronen paſſen.

Dieſe Höhe gibt mehr Stärke, und verhindert, daß ſie durch die Gewalt des Aufſpannens nicht nachgibt. Noch ſicherer dürfte es ſeyn, die Kronen mit den Quer=Stücken aus Einem Stücke zu gießen.

„Nachdem man die beyden Kronen gegen die Löcher der beyden Balken gelegt hat, und beyde in einer gleichen Lage, und die beyden Quer= und Diametral=Stücke, um welche das Strickwerk gewickelt wird, darein geſteckt ſind, läſſet man ein Ende des Seiles quer durch eines der Löcher einer Krone und des Balkens dergeſtalt durch, daß es nicht nachgeben kann. Alsdann nimmt man das andere Ende des Strickes, welches man quer durch das Loch des gegenſeitigen Balkens und Krone läſſet, und wickelt ſolcher Geſtalt das Strickwerk um die beyden Quer=Eiſen, welche die Löcher der Kronen theilen, wobey der Strick ein dickes Geſtränge 20 formiret, welches den ganzen innern Raum der beyden Löcher völlig ausfüllen muß. Hernach bindet man das lezte Ende des Strickes an das erſte, wovon ich geredet habe. Die Spannung muß gleich ſeyn, d. i. die verſchiedene Reihen des umgewickelten Strickes müſſen mit gleicher Stärke, und ſo nahe an einander geſpannet werden, daß zwiſchen ihnen kein leerer Raum ſey. So bald die erſte Reihe oder Lage des Strickes den ganzen Raum des eiſernen Diametral= oder Quer=Stückes ausgefüllt hat, muß man auf die erſte Lage noch eine andere machen, und ſolcher Geſtalt immer eine Reihe auf die andere, und allemahl gleich geſpannt, ſo lange bis nichts mehr in die beyden Löcher hinein kann, und bis das Geſtränge dieſelben völlig ausfüllt, wobey man auch dann und wann die Stricke mit Seife einzuſchmieren beobachten muß. Man kann auch noch die beyden Enden des Seiles hin und her wickeln, und die Mitte feſt halten.

„Drey bis vier Zoll hinter dem Geſtränge, wird ein ſtarkes Joch, oder Pfoſtenwerk, 21, aufgerichtet, welches aus zwey viereckigen Pfoſten von Eichen=Holz, 14 Z. dick, und aus drey Quer=Stücken mit Zapfen und Zapfen=Löchern, beſteht. Da dieſes Joch 2 bis 3 Z. hinter dem dicken Geſtränge ſteht, ſo muß es ein wenig ſchief gegen das Geſtränge geneiget werden, dergeſtalt, daß der Arm mit ſeinem unterſten Ende, 22, mitten und im Centro des Geſtränges feſt ſtecke, wovon ihn eine Hälfte von einer, und die andere von der andern Seite umfaſſet; es muß, ſage ich,

ich, dergeſtalt gebeuget werden, daß der Arm etwas ſchief gegen das Küſſen 23 ruhe, welches in der Mitte des Quer-Stückes 24 angebracht wird. Die Höhe des Pfeilers, 21, iſt $7\frac{1}{2}$ Diam. 3 Z., welcher hinten gegen drey ſtarke Bänder, oder Strebe-Pfeiler, 25, geſtützt iſt, die unten an den beyden Enden der Balken, 2 und 3, und der mittelſte, 26, an dem Quer-Balken, 24, durch Löcher und Zapfen verbunden ſind. Die Pfoſten und Quer-Balken müſſen durch doppelte viereckige eiſerne Bänder, 4 Z. breit und 3 L. dick, verbunden werden, welche durch Bolzen und Schließen oder Keile befeſtiget werden. Das Küſſen, 23, muß mit Wolle ausgeſtopft und mit Rind-Leder bezogen ſeyn, und, wie ich ſchon geſagt habe, in der Mitte angebracht werden; denn gegen daſſelbe ſchlägt der Arm mit ſehr großer Gewalt.

„Wenn man die Maſchine auf die Batterie, und in den Stand, Steine zu werfen, ſetzen wollte, ſetzte man das unterſte Ende des Baumes oder Armes dazwiſchen und in die Mitte des Geſtränges. Denn wenn er nicht recht in der Mitte wäre, würde die Spannung ungleich ſeyn, und was von dem Strickwerke auf einer Seite des Armes mehr als auf der andern wäre, würde bey der Spannung unfehlbar brechen. Um hierin nicht zu fehlen, kann man, wenn man das Geſtränge zurecht macht, ein Stück Holz in der Dicke des äuſſerſten Endes des Armes dazwiſchen legen, um dadurch die Mitte des Strickwerkes zu bezeichnen, wenn man es durch die Löcher der Krone durchgehen läſſet.

„Der Arm oder Stiel, wie ihn Amm. Marcellinus nennt, muß aus dem beſten und geſundeſten Tannen-Holze verfertiget werden. Seine Länge iſt 15 bis 16 Diam. des Loches der Krone. Das unterſte Ende, welches in der Mitte des Geſtränges ſteckt, iſt 10 Z. dick und 14 breit. Er muß nähmlich in der erſten Ausmeſſung enger ſeyn, als in der andern, um ihn ſtärker zu machen, und zu verhindern, daß er nicht nachgebe: denn wenn man wahrnehmen ſollte, daß der Arm nachgäbe, ſo müßte man ihm mehr Breite geben. An dem unterſten Ende, welches die Stricke bedecken, muß man dieſes Maß laſſen, und nur die Ecken abründen, denn ſonſt würde er die Stricke, welche von Därmen ſind, abſchaben und zerſchneiden; das Uebrige des Armes muß länglichrund geſchnitten werden,

und 1 Z. dünner ſeyn als das Ende, welches in dem Geſtränge ſteckt, und von eben der Breite bis an den Ort, wo er gegen das Küſſen ſchlägt, welcher dicker ſeyn muß, aber glatt, damit die Gewalt des Schlagens ihn nicht zerbreche. An dieſem Orte muß der Arm etwas gekrümmt ſeyn.

„Um den Arm oder Baum noch mehr zu befeſtigen, muß man ihn rund umher mit Leinwand bekleiden, welche mit ſtarkem Leim beſtrichen wird, wie die Sattel-Bäume, und rund herum einen Strick von 2 Lin. im Diam. wickeln, ſo dicht und nahe an einander, daß zwiſchen der Umwindung kein leerer Raum bleibe: dieſes Band muß auſſer dem dicken Ende von unten angefangen werden, wie aus der Zeichnung deutlich zu erſehen iſt.

„Um die Maſchine zu ſpannen, faßt man das Oberſte des Armes an dem Halſe des Löffels, oder der eiſernen Hand, 27, woran man ein Ende Strick bindet, welches an jedem Ende einen Ring hat, deren einer in den andern geht wie eine Schlinge; oder man nimmt ſie alle beyde zuſammen, und haket den Haken der Rolle 28 darein, welche von Kupfer mit doppelten Rädern ſeyn muß. Man haket, wenn es nöthig iſt, unten und an die Mitte des Quer-Balkens des Abzuges noch eine andere an. Alsdann läſſet man einen Strick 29 durchgehen, der um die beyden entgegen geſetzten Rollen geht. Das Ende des Strickes bindet man hernach an die Welle 30, woran der Strick ſich rund herum aufwindet. Die Welle muß dergeſtalt angebracht werden, daß das oberſte Ende des Armes, woran die Rolle angehakt iſt, faſt bis an die Welle ſelbſt komme, wenn der Arm oder Löffel herunter gekommen iſt. Man rückt den Abzug 31 heran, welcher an ſtatt eines Wider-Hakens dient, von dem ein Haken das Aeuſſerſte des Löffels oder der Hand faßt, welche aus drey etwas gekrümmten eiſernen Stäben beſteht, worauf man den Körper, den man werfen will, legt. Wenn man Kieſel werfen will, legt man dieſelben in einen weidenen Korb, welcher genau in den Löffel paßt; alsdann haket man die Winde oben vom Arme los, und wenn man den Abzug los laſſen will, ſo thut man einen Schlag darauf mit einem eiſernen Stabe von 1 Z. im Diam., welcher macht, daß der Arm in die Höhe geht, welcher los ſchlägt, und den Körper mit einer Gewalt, die unſern Mörſern faſt

gleich

gleich kommt, fort treibt. Der Arm des Abzuges muß beweglich ſeyn, und an ſeinem untern Ende durch ein ſtarkes Gewinde oder Gelenk zurück gehalten werden, oder durch eine Schraube mit ihrer Mutter, um ihn zu erhöhen oder zu erniedrigen, wobey auch noch zu beobachten iſt, daß der Baum oder Arm einen Winkel von 90 Grad, von dem Küſſen an bis an den Abzug beſchreiben, und gegen ſeinen Abzug niedriger gehen, d. i. daß er den Winkel von dem Abzuge anfangen und an dem Küſſen endigen muß, wie man aus den Puncten, 32, in Fig. 3070, erſieht."

Fig. 3070, ſtellt eine zuſammen geſetzte Balliſte vor, aus welcher, vermittelſt des damit verbundenen Canales, auſſer den Steinen auch Pfeile, die leztern horizontal, die erſtern aber paraboliſch, abgeſchoſſen wurden.

A, ſind die beyden doppelten Balken der Kronen, die aufrecht, nach Art eines geraden Pfeilers, auf dem Rahmen oder der Grundlage C ſtehen, und mit Zapfen und Zapfen-Löchern durch die Gegen-Pfeiler gehalten werden, welche ſtatt der Kräfte gegen die Gewalt des Armes E dienen, der gegen den Quer-Balken F ſchlägt, welcher mit einem Küſſen G verſehen ſeyn muß. Wenn man den Arm E niederbeugen will, führt man ihn gegen die ſchief ſtehenden Stützen, oder gegen den Quer-Balken H, vermittelſt der Welle K, um welche das Seil L ſich windet. Man rückt alsdann den Abzugs-Baum M heran, welcher etwas gekrümmt ſeyn muß. N, iſt eine rund ausgehöhlte Rinne von Eichen-Holz, in Geſtalt einer Dach-Rinne; ihre Länge iſt 6 Diam.; die Breite iſt einem dicken Pfeile, oder dem Pfeil-Gebunde O, gleich, das man werfen will. Dieſe Pfeile ſind dicker oder dünner, länger oder kürzer, und in größerer oder kleinerer Anzahl, nach der Größe der Maſchine. Wenn man ſich der Pfeile bedienen wollte, legte man das Ende der Rinne in einen Einſchnitt, welcher 2 Z. tief und in die Mitte des Quer-Balkens F gemacht war, in welchen das Ende der Rinne, bis auf 2 Z. vom Küſſen, genau paßte, und durch ein Strebe-Band, B unterſtützt war, um zu verhindern, daß ſie ſich nicht ſenken oder nachgeben möchte. Das oberſte Ende des Armes mußte an dem Orte, welcher gegen den großen Pfeil oder

das

das Pfeil-Futteral ſchlug, platt, und mit einer, 2 bis 3 Lin. dicken, ſtählernen Platte beſchlagen ſeyn.

„Um ein Gebund dicker Pfeile zu ſchießen, bediente man ſich ohne Zweifel einer Büchſe, oder einer Rolle von weichem Holze, worein man das Pfeil-Gebund gerade, und einen neben den andern parallel, legte. Dieſe Büchſe legte man in die Rinne, ſo, daß ſie 6 bis 7 Z. dieſſeits über das Küſſen hervor ragete. Dieſe Schachtel mußte dünn und leicht, unten aber, wo der Arm gegenſchlug, 1 Z. dick ſeyn. Ihre Länge richtete ſich nach den Pfeilen, d. i. ſie mußte 2½ Diam. ſeyn. Alsdann ließ man den Abzug los, und der Arm ſchlug mit der Fläche gegen die Schachtel oder Büchſe, und trieb dieſelbe mit den Pfeilen auf eine ſehr große Weite; dieſe Pfeile verurſachten, durch ihre Zerſtreuung und Ausbreitung, in Reihe und Gliedern ein erſchreckliches Ungewitter.“

In der Verſammlung der kön. Societät zu Göttingen, d. 9 Apr. 1768, hielt Hr. Prof. Meiſter eine Vorleſung über die beſondere Gattung van Wurf-Maſchinen der Alten, die ſie Polybolon nannten (95). Man füllete dieſe Maſchine mit einer Menge von Pfeilen auf ein Mahl, um dieſe nachher einzeln geſchwinde hinter einander weg zu ſchießen. In dieſer Betrachtung kommt ſie alſo mit unſern Geſchwinde-Stücken überein, und man möchte ſie beynahe lieber Tachybolon nennen. Die ganze Sache kam darauf an, einen Haſpel bald links bald rechts umzudrehen; alles übrige verrichtete das Werkzeug von ſich ſelbſt. Es ergriff die Sehne mit einer, in zwey gekrümmte Finger geſpaltenen, eiſernen Hand, zog den hölzernen Läufer oder

(95) Ein Auszug aus dieſer Vorleſung, ſt. im 82 Stück der Götting. gel. Anz. a. d. J. 1768, S. 649 — 654; und die Abh. ſelbſt erſchien u. d. T. *Alb. Lud. Frid. Meiſteri* de Catapulta Polybola Commentatio, qua locus Philonis Mechanici in libro IV. de telorum conſtructione exſtans illuſtratur, in conſeſſu Regiae Scient. Societ. recitata d. 9 Apr. 1768, Gott. 1769, 4. 8 B. n. 4 K. T. Eine Anzeige davon findet man in *Klotzii Act. literar.* Vol. V. P. 3, (Altenb. 1769, 8.) S. 335 — 339.

oder Schieber, in dem die Hand befeſtigt war, und auf dem der Pfeil ſein Lager hatte, zurück; ließ alsdann aus dem darüber befindlichen Pfeil⸗Behältniſſe, einen Pfeil auf die ausgerundete Vertiefung des Läufers fallen; und indem der leztere noch ein wenig weiter zurück gezogen wurde, ließ die Hand die Sehne fahren, und der Pfeil flog davon. Nun drehete man den Haſpel anders herum, ſo ſchob ſich der Läufer wieder vorwärts, die Hand ergriff die Sehne aufs neue, und ſo ging es immer fort. Bey dieſer ganzen Einrichtung iſt die Art, wie die Pfeile einzeln ergriffen, und auf ihr Lager vor die Sehne gebracht werden, ohne Zweifel das ſinnreichſte Stück.

Je nach dem die Balliſten und Katapulten größer oder kleiner waren, nach dem war auch die Größe der daraus geworfenen Maſſen, und die Entfernung, auf welche ſie ſchoſſen, verſchieden. Die Schriftſteller haben uns von den Kräften und Wirkungen dieſer Maſchinen ſolche Beyſpiele aufbehalten, die uns in Erſtaunen ſetzen müſſen, und woran wir doch zu zweifeln nicht die geringſte Urſache haben. Dieſe Nachrichten ſind um ſo viel glaubwürdiger und unverdächtiger, da die Berichte, die uns verſchiedene Geſchichtſchreiber von den erſtaunenden Wirkungen dieſer Maſchinen machen, ganz genau und vollkommen übereinſtimmen.

Die größern Katapulten, (βεβαιοτεροι ὀξυβελεις, Catapultae maximae formae,) trugen Pfeile auf eine Weite von beynahe 4 Stadien, oder 500 geometr. Schritt; allein, man konnte nur auf 2 Stadien weit mit Sicherheit ſchießen, weil der Pfeil, wenn er weiter getragen wurde, unvermerkt von der geraden Linie, nach welcher ſein Flug gerichtet war, wieder abwich. Die Gewalt dieſer abgeſchoſſenen

Pfeile

Pfeile war dabey ſo groß, daß ſie alles, was ihnen auf 2 Stadien weit in den Weg kam, zerſchmetterten, und zum Theil in die härteſten Steine eindrangen. Mit den größern Katapulten wurden Pfeile, die 3 Cubitos lang waren, (τριπηχη βελη) abgeſchoſſen, und ſie werden daher vom Polybius καταπελται τριπηχεις, genannt (96). Aus den kleinern Katapulten (ἐλαττονες ὀξυβελεις, Catapultae minoris formae) ſchoß man Pfeile, die halb ſo groß waren, und deswegen nennt ſie *Diodorus Siculus* bisweilen τρισπιθαμους ὀξυβελεις. Man findet aber auch, daß von den Katapulten viel größere Pfeile, und ſo gar Balken von 12 Fuß, die vorn mit eiſernen Spitzen beſchlagen waren, abgeſchoſſen worden ſind. Das ſagt unter andern Cäſar (97), und fügt hinzu, daß dieſe Balken eine ſolche Gewalt gehabt haben, daß ſie vier Reihen von geflochtenen Schutz-Wänden durchbrachen, und noch tief in die Erde fuhren. Cäſar nennt in dieſer Stelle nicht Katapulten, ſondern Balliſten; aus der Wirkung aber, die er ihnen zuſchreibt, erhellt deutlich, daß er Katapulten gemeint habe, die den abgeſchoſſenen Pfeilen eine horizontale Richtung gaben, dergleichen dieſe abgeſchoſſene Balken nothwendig gehabt haben müſſen.

Die großen Skorpionen trugen auf eine Weite von ungefähr 2½ Stadien; allein, ſie waren auch nur auf die

(96) Man ſieht aus dieſer Benennung, daß die Alten bereits, nach Art der Neuern, die Größe ihrer Katapulten nach dem Maße der Pfeile, die ſie damit ſchoſſen, beſtimmt haben. Eben ſo beſtimmen die Neuern die Größe der Mörſer nach dem Maße des Durchmeſſers, den die Bombe hat, die man daraus werfen will, und die Größe der Kanonen nach dem Gewichte der Kugeln, die daraus geſchoſſen werden.

(97) De bello ciu. L. 2, c. 2.

die Hälfte dieſer Entfernung im Stande, ihre größte Kraft zu behalten, und einen Mann ſammt deſſen Schilde und Panzer zu durchbohren. Der kleine Skorpion hingegen trug nicht volle 2 Stadien weit.

Die Balliſten waren ebenfalls, wie die Katapulten, der Größe nach verſchieden, und warfen daher Steine von verſchiedener Größe auf verſchiedene Entfernungen. Bisweilen warfen ſie mehrere Steine auf ein Mahl. Man ſchleuderte nähmlich aus denſelben Steine von 10 Pfund bis auf 3 Talente, oder 360 Pfund, und noch mehr (98). Archimedes bediente ſich, bey der Belagerung von Syrakus, einer Balliſte, woraus er Felſen-Stücke von 10 Centner warf. Plutarch gedenkt dieſer auſſerordentlichen Balliſte. „Da Marcellus", ſagt er: "eine auf 8 an einander „gebundenen fünfruderigen Galeren befeſtigte Sturm-„Brücke gegen die Mauer anrücken ließ, warf Archi-„medes ein Stück Felſen von 10 Ctn., nachher ein „zweytes und drittes Stück, die unter einem erſchreck-„lichen Gepraſſel die Brücke zerſchlugen, und die Ga-„leren aus einander trennten". Appian ſagt, daß Sylla in dem Kriege gegen den Mithridates Balliſten gehabt habe, die 20 große Bley-Kugeln auf ein Mahl geworfen hätten. Lucretius, Lucanus, Ovidius und Seneca bezeugen, daß die bleyerne Kugeln, welche durch dieſe Maſchinen geworfen wurden, ſich oft durch die Gewalt ihrer Bewegung entzündet hät-

(98) Daher die verſchiedene Arten der Balliſten. Die größten warfen Steine von 3 Talenten; die von der mittlern Art, Steine von 200 Pfund, dieſe nannten die Römer Onagros; auf dieſe kamen die hundertpfündige Balliſten, deren die Römer zur Zeit der Kaiſer, wegen ihrer größern Leichtigkeit ſtatt der Onagern im Felde ſich bedienten; und endlich die kleinern, welche Steine von 10 bis 100 Pfund warfen.

hätten, und geſchmolzen wären. In der Belagerung von Aegina, hatte Philippus, nach Polybius Erzählung, drey Batterien von Balliſten, wovon die erſten Steine von 1 Ctn., und die beyden andern von 30 Minen oder attiſchen Pfunden warfen. Am beſten kann man ſich von der entſetzlichen Gewalt dieſer Maſchinen überzeugen, wenn man die Beſchreibung des Joſephus von der Belagerung zu Jeruſalem lieſet. Dieſer Geſchichtſchreiber ſagt (99), daß ein ſolcher Stein einem jüdiſchen Soldaten, der neben ihm ſtand, den Kopf weggenommen, und die Hirn-Schale 3 Stadien weit hinweg geworfen habe; daß ein anderer Stein einer ſchwangern Frau quer durch den Leib gegangen ſey, und die Frucht ihres Leibes ½ Stadium weit mit ſich fortgeriſſen habe. In der Lebens-Geſchichte des *Julianus Apoſtata* findet man, daß dieſer Kaiſer ſich einer Balliſte bediente, womit er auf einen einzigen Wurf einen ganzen Thurm einzuſtürzen, und die Dächer zu zerſchmettern im Stande war. Beyſpiele genug von der entſetzlichen Kraft dieſer mörderiſchen Maſchinen! Wenn man nun die Weite des Schuſſes dieſer furchtbaren Maſchinen beſtimmen will, ſo darf man nur auf die Entfernung der Verſchanzungs-Linien von der belagerten Stadt ſeine Aufmerkſamkeit richten, die gemeiniglich von den Schriftſtellern angegeben wird. Allein, dieſe Weite war wieder nach der Größe der Balliſte, und beſonders nach der mindern oder ſtärkern Spannung derſelben verſchieden. Die größte Weite, dahin eine Balliſte ſchleudern konnte, betrug 4 Stadien, oder ungefähr 2400 rheinl. Schuh, d. i. den 10ten Theil einer deutſchen Meile.

(99) De bello iud. L. 3. c. 7. §. 23.

Es iſt noch zu bemerken, daß die Alten dieſe Maſchinen viel leichter im Felde mit ſich fortbringen konnten, als es jezt bey der heutigen Artillerie möglich iſt, denn man pflegte nicht die ganze Maſchine, ſondern nur das nöthigſte Geräth, welches zu den Bewegungs-Kräften der Maſchine erfordert wurde, z. B. die Arme, das Strickwerk ꝛc. mit ſich zu führen; das Holz fand man überall, und Eiſen brauchte man nicht. Zwölf Maulthiere waren, wie Folard verſichert, vermögend, das zu 12 großen Balliſten nöthige Geräth fortzubringen.

Ehe ich dieſe Maſchinen verlaſſe, will ich noch die Gründe anzeigen, aus welchen Folard den Balliſten der Alten den Vorzug vor den Mörſern der Neuern einräumt. Er ſagt: 1. Die Balliſten warfen ſchwerere Steine, als die Mörſer; denn die größten von dieſen werfen nicht mehr als 60 Pfund. 2. Wenn gleich die Mörſer auf eine größere Weite werfen, ſo war doch die Schuß-Weite der Balliſten hinlänglich zur Erreichung der feindlichen Werke. 3. Die Schüſſe der Balliſten waren ſicherer und gewiſſer, als die Schüſſe der Mörſer wegen der verſchiedenen Wirkungen des Pulvers. 4. Man konnte mit den Balliſten zugleich auch horizontal ſchießen, und ſie nach der flachen Erde richten, wenn man eineu Katapulten-Canal dabey anbrachte; nicht ſo mit den Mörſern. 5. Die Balliſten erregten, wenn man ſie abſchoß, kein ſolches Getöſe und Gebrüll; die Schüſſe waren mithin um ſo gefährlicher, je weniger man ſich darauf verſehen konnte.

Wenn eine belagerte Stadt keinen Mangel an Waſſer, genug Lebens-Mittel, viele Einwohner und gute Vertheidigungs-Anſtalten hatte, ſo konnte ſie eine

eine Belagerung ſehr lange aushalten, und dadurch ſuchte ſie den Feind zum Abmarſch zu bewegen; allein, der völlige Abzug erfolgte doch nur ſelten. Denn, wenn die Römer gleich, aus ſehr dringenden Urſachen, einſt eine belagerte Stadt verlieſſen, ſo war das eben nicht von langer Dauer, ſondern ſie kamen mehrentheils weit ſtärker wieder zurück. Sie glaubten, ſie wären die von den Göttern beſtimmte Beherrſcher der Erde, und müßten ſich alles unterwerfen. Konnten ſie dann nichts mit Gewalt ausrichten, ſo ſuchten ſie die Stadt auszuhungern, und daher mußten ſie alle Zufuhre der Lebens-Mittel ihr abſchneiden, ſowohl von der Land- als See-Seite, wenn es eine Stadt war, die am Waſſer lag. Dergleichen Umringung und Einſchließung der belagerten Stadt, zeigt das bekannte Beyſpiel von Jeruſalem (100). Die merkwürdigſte Einſperrung einer Stadt iſt wohl die, welche Cäſar bey der Berg-Stadt Aleſia unternommen hat. Die erſte Anſtalt zu dieſer Circumvallation beſtand darin, daß um den ganzen Berg herum, darauf die Stadt lag, ein 20 Fuß breiter Graben gezogen wurde. Um den Graben herum, wurden Fuß-Angeln, Stimuli, gelegt; dieſes waren Breter, welche 1 F. lang, und etwa 6 Zoll breit waren, mit lauter eiſernen ſpitzigen Wider-Haken verſehen. Dieſe Breter wurden Taleae genannt. Dieſe grub man in die Erde ein, aber nicht tiefer, als daß ſie nur eben mit Erde beckt waren, damit man die Wider-Haken nicht ſehen konnte, und unvermerkt in dieſelben trat. Um die Fuß-Angeln herum wurden 3 F. tiefe Gruben gemacht, und zwar 8 Reihen ſolcher Gruben hinter einander. Jede Reihe war von der

(100) *Joſeph.* bell. iud. L. 5. Andere Beyſpiele findet man in *Appian.* bell. hiſp. p. 527. *Liv.* L. 23, c. 19, &c.

andern 3 F. weit entfernt. In einer jeden Grube waren Pfähle, die etwa eines Schenkels Dicke hatten, und oben ſcharf zugeſpitzt waren, eingegraben und feſt geſtampft, wovon die Spitzen 4 Z. hoch über der Grube heraus rageten. Die Gruben wurden mit dünnem Strauchwerke bedeckt, damit man ſie nicht wahrnehmen könnte. Dieſe Gruben mit ihren Pfählen hießen Lilia. Ferner wurden 5 tiefe Gruben verfertigt, und darein gleichfalls ſpitzige Pfähle geſetzt; man nannte dieſe Gruben Cippos. Der Raum vom erſten Graben an, bis an dieſe Gruben, betrug in der Breite 400 Fuß. Darauf kam ein Damm, welcher mit Streit=Thürmen beſetzt war, und dann des Cäſar's Lager, welches gleichfalls mit einem Walle umgeben war. Hinter dem Lager war abermahl ein Wall mit Thürmen aufgeführt, in welchem viele Aeſte von Bäumen hervor rageten, damit die Feinde ihn nicht leicht beſteigen könnten. Alle dieſe Anſtalten waren abermahl mit einem, 15 F. breiten und tiefen, Waſſer=Graben umringet, und darauf folgte ein eben ſo breiter trockner Graben. Endlich waren wieder Fuß=Angeln, Cippi, Lilia, Stimuli, gelegt, und alle Anſtalten gemacht, um die etwanigen Hülfs=Truppen von auſſen abzuhalten.

Von den in neuern Zeiten gebräuchlichen Kriegs=Werkzeugen, als: Kanonen, (ſ. Th. XXXIV, S. 184, fgg.) Mörſern, Petarden, ſpaniſchen Reitern und Schweins=Federn ꝛc. ſind unter dieſen Nahmen die beſondern Artikel nachzuſehen.

Vom

(*) *Vellej.* L. 2, c. 47. *Caeſ.* bell. gall. L. 7, c. 72. 73. Nouv. Memoir. de Mr. *Guichard*, To. 4, p. 131 — 177.

Vom Gebrauche der aeroſtatiſchen Maſchinen im Kriege, werde ich im Art. Luft=Ball handeln.

Kriegs=Weſen, alles was zum Kriege gehört, ſowohl an Soldaten und deren Einrichtung, als auch an Kriegs=Bedürfniſſen, Lebens=Mitteln, u. ſ. f.

Ende des zwey und funfzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.

andern 3 F. weit entfernt. In einer jeden Grube waren Pfähle, die etwa eines Schenkels Dicke hatten, und oben ſcharf zugeſpitzt waren, eingegraben und feſt geſtampft, wovon die Spitzen 4 Z. hoch über der Grube heraus rageten. Die Gruben wurden mit dünnem Strauchwerke bedeckt, damit man ſie nicht wahrnehmen könnte. Dieſe Gruben mit ihren Pfählen hießen Lilia. Ferner wurden 5 tiefe Gruben verfertigt, und darein gleichfalls ſpitzige Pfähle geſetzt; man nannte dieſe Gruben Cippos. Der Raum vom erſten Graben an, bis an dieſe Gruben, betrug in der Breite 400 Fuß. Darauf kam ein Damm, welcher mit Streit-Thürmen beſetzt war, und dann des Cäſar's Lager, welches gleichfalls mit einem Walle umgeben war. Hinter dem Lager war abermahl ein Wall mit Thürmen aufgeführt, in welchem viele Aeſte von Bäumen hervor rageten, damit die Feinde ihn nicht leicht beſteigen könnten. Alle dieſe Anſtalten waren abermahl mit einem, 15 F. breiten und tiefen, Waſſer-Graben umringet, und darauf folgte ein eben ſo breiter trockner Graben. Endlich waren wieder Fuß-Angeln, Cippi, Lilia, Stimuli, gelegt, und alle Anſtalten gemacht, um die etwanigen Hülfs-Truppen von auſſen abzuhalten.

Von den in neuern Zeiten gebräuchlichen Kriegs-Werkzeugen, als: Kanonen, (ſ. Th. XXXIV, S. 184, fgg.) Mörſern, Petarden, ſpaniſchen Reitern und Schweins-Federn ꝛc. ſind unter dieſen Nahmen die beſondern Artikel nachzuſehen.

Vom

(*) *Vellej.* L. 2, c 47. *Caeſ.* bell. gall. L. 7. c. 72. 73. Nouv. Memoir. de Mr. *Guichard*, To. 4, p. 131 — 177.

Vom Gebrauche der aeroſtatiſchen Maſchinen im Kriege, werde ich im Art. Luft = Ball handeln.

Kriegs = Weſen, alles was zum Kriege gehört, ſowohl an Soldaten und deren Einrichtung, als auch an Kriegs = Bedürfniſſen, Lebens = Mitteln, u. ſ. f.

Ende des zwey und funfzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.

Vierte

Vierte Fortſetzung
des
Verzeichnißes
der
Bücher und Kupferſtiche,
welche bey
Joachim Pauli.
Buchhändler in Berlin, verlegt und in Menge zu haben ſind.

1790.

Schütz, M. C. von, Auszug aus des Hrn. D. J. G. Krünitz Oekonomiſch-technologiſchen Encyklopädie, oder allgemeinen Syſtem der Stats-Stadt-Haus- und Landwirthſchaft, und der Kunſtgeſchichte, in alphabetiſcher Ordnung, 1ſter Theil von A bis Blume, nebſt ½ Bogen Kupf. gr. 8. 1786. Subſcript. Preis 1 thl. 8 gr. Ladenpreis 2 thl. 2 gr.
Dieſer Band enthält den 1 bis 5ten des größern Werks.

—— 2ter Theil, von Blut bis Dyz, nebſt 1½ Bogen Kupf. den 6 bis 9ten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1786, 1 thl. 12 gr. und 2 thl. 8 gr.

—— 3ter Theil, von E bis Fix, nebſt 1 Bogen Kupf. den 10 bis 13ten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1787, 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 6 gr.

—— 4ter Theil, von Flachs bis Geſundheit, nebſt ¾ Bog. Kupf. den 14 bis 17ten des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1787, 1 thl. 8 gr. und 2 thl. 2 gr.

—— 5ter Theil, von Getäfel bis Hanf, nebſt 2⅛ Bog. Kupf. den 18 bis 21ſten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1788, 1 thl. 14 gr. und 2 thl. 12 gr.

—— 6ter Theil, von Hange-Brücke bis Hugenotte, nebſt 1½ Bog. Kupf., den 22 bis 25ſten Theil des größern Werks ent-

enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 12 gr. und 2 thl. 8 gr.

Schütz, M. C. von, Auszug aus des Herrn. D. J. G. Krünitz Oekonomiſch = technologiſchen Encyklopädie, 7ter Theil. von Huhn bis Infuſions = Thierchen, nebſt ½ Bogen Kupf. den 26 bis 29ſten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 7 gr. und 2 thl.

— — 8ter Theil, von Ingarn bis Kämmerlinge, nebſt 1½ Bog. Kupf. den 30 bis 33ſten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1789. Prän. Preis 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 5 gr.

— — 9ter Theil, von Kampf bis Kinkhorn, nebſt 1¼ Bogen Kupfer, den 34 bis 37ſten Th. des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1790. 1 thl. 10 gr. und 2 thl. 5 gr.

— — 10ter Theil, von Kinn bis Knütten, nebſt ½ Bogen Kupf. den 38 bis 41ſten Theil des größern Werks enthaltend, gr. 8. 1790. Prän. Preis, 1 thl. 7 gr. und 2 thl.

Schumachers gehobene Gefahr beym Eintritt der Rindvieh=Seuche, aus Erfahrungen und Urkunden beſtätiget, 8. 1779. 6 gr.

Ueber die Reformation, 1 B. 8. 1780. 2 thl.

Ulrichs, J. F. H. moraliſche Encyklopädie, 3 Theile, gr. 8. 1779 bis 1780. 6 thl.

Unterhaltungen beym Thee, in kleinen lehrreichen Erzählungen, 8. 1779. 20 gr.

Unterricht und Zeitvertreib, neuer, für das ſchöne Geſchlecht, in geſammelten Briefen und Erzählungen aus fremden Sprachen, 5 Theile 1779 bis 82. 4 thl. 4 gr.

Verzeichniß der Schwämme, 1ſter Theil. Blätterſchwamm mit 6 nach der Natur gezeichneten Kupfern, gr. 8. 1789, 20 gr.

— — 1 Theil. 1ſte Fortſetzung. gr. 8. 1790. 8 gr.

Voltairs Kommentar über Montesquieus Werk von den Geſetzen, aus dem Franz. mit einigen Anmerkungen von C. L. Paalzow, 8 1780. 18 gr.

Livres François.

Lettres Originales de Me. la Comteſſe du Barry, 8. Londres 1779. 14 gr.

Les Matinées Liégeoiſes, ou l'art de prendre le Thé en s'amuſant. II. Part. 8. 1779. 20 gr.

Les

Les Nuits Clementines, 8. 1779. 16 gr.
Récréations ou fleurs de bons mots, contes à rire, valeur héroique &c. Franz. und Deutſch, 8. 1779. 16 gr.
Recueil général des coëffures de Paris, conten. 50 figures en taille douce, avec des vers analogues. 16mo. Paris 1779 1 thl. 12 gr.
Avec Portraits enluminées 3 thl. 12 gr.

Kupferſtiche.

Bildniß des Hrn. v. Archenholz; geſtochen von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Präſident H. C. W. Barckhauſen; geſtochen von Halle, 4 gr.
— — des Herrn geh. Rath v. Beauſobre; v. Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Prof. Beckmann; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. geheimen Rath von Berg; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Hofcammerrath Bergius; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. Bloch; von Krüger 4 gr.
— — des Hrn. Freyherrn von Böcklin; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Bonnet; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Grafen H. A. von Borck; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Fin. Rath v. Brenkenhoff; v. Henne, 4 gr.
— — des Hrn. Grafen von Büffon; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Forſt-Rath v. Burgsdorf; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Groß-Canzler von Carmer; von Berger, 6 gr.
— — der Kaiſerinn von Rußland, Catharina der Zweyten; von Chodowiecki, 6 gr.
— — des Hrn. Regierungsrath v. Dachröden; v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Etats-Miniſter von Dankelmann; von Henne 6 gr.
— — des Hrn. Ober-Berg-Rath Ferber, von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Rath Formey, von Chodowiecki, 6 gr.
— — des Hrn. Paſtor Germershauſen; von Henne, 4 gr.
— — des Hrn. Collegien-Rath Georgi in St. Petersburg; von Penning. 4 gr.
— — des Hrn. Hofr. Gleditſch; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Prediger Graßmann; von Halle, 4 gr.
— — derer Hrn. Gebrüder Gravenhorſt; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Ober-Conſiſtorial-Präſident von der Hagen; von Berger 6 gr.
— — des Hrn. von Haller in Bern; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſter von Heinitz; von Halle, 6 gr.

Bildniß des Hrn. Grafen und Etatsminiſter von Herzberg; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. General von Holzendorf; von Krüger, 6 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſters von Hoym; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Oberconſiſtorialrath von Irwing; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Hofrath J. H. Jung; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. D. Krünitz; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. D. Krünitz; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Kriegsrath Bar. v. Lamotte; v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. von Linné; von Endtner, 4 gr.
— — des Hrn. Paſtor Lüders: von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Superintend. F. H. H. Lüder; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. F. H. W. Martini; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etats-Miniſter von Manſchwitz; von Halle, 6 gr.
— — der Königinn Maria von Medicis; von Krüger. 4 gr.
— — des Hrn. Grafen von Mellin; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſters Michaelis; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Leibmed. Möhſen; von Penning, 4 gr.
— — des Hrn. Profeſſor Otto; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. P. S. Pallas; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. D. Panzer; von Schwarz, 4 gr.
— — des Hrn. von Pfeiffer; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Präſidenten Philippi; von Chodowieckei, 6 gr.
— — des Hrn. J. H. Pratje; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Cammerrath v. Reichenbach; von Penning, 4 gr.
— — des Hrn. Kriegsr. Richter in Potsdam; v. Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsraths Rietzkow; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. D. C. G. Rößig; von Thönert, 4 gr.
— — des Hrn. Hofmedicus du Roi; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Hofmedicus J. C. F. Scherf, v. Halle, 4 gr.
— — des Hrn. General von Scholten; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Profeſſor Schreber; von Geyſer, 6 gr.
— — des Hrn. geheimen Commercienraths Schütz; von Krüger, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſters Freyherrn von der Schulenburg; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Oberconſiſtorialrath J. E. Silberſchlag; von Berger, 6 gr.

Bild-

Bildniß des Hrn. Kunſtverwalter Spengler in Copenhagen; von Walvert, 4 gr.
— — des Hrn. Profeſſor Sprenger; von Schleuen, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsraths von Ståhelin; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. geheimen Finanz-Rath von Struenſee; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. geh. Finanzrath Tarrach; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Oberſt von Tempelhof, von Halle. 4 gr.
— — des Hrn. Hofmarſchalls von Thiele; von Chodowiecki. 6 gr.
— — des Hrn. Prof. Titius; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Domprobſt von Voß; von Berger, 6 gr.
— — des Hrn. F. A. J. von Wangenheim; von Halle, 4 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſter von Werder; v. Berger, 6 gr.
— — des Hrn. Etatsminiſter von Wöllner; von Schleuen, 4 gr.
— — des Valentin Zerne, eines würdigen krainſchen Bauers; von Halle, 4 gr.

S. 2968. a).S

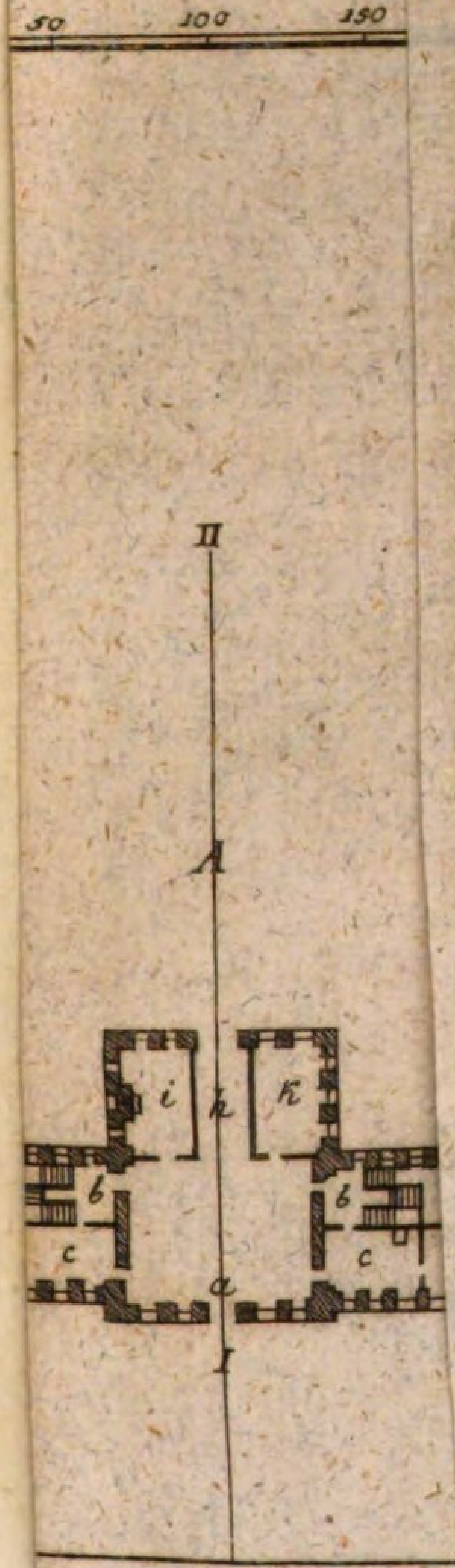

S. 296

F. 2974. S. 564.
F. 2975. a) S. 565.
F. 2975. b).
F. 2976.

§. 2969. a).

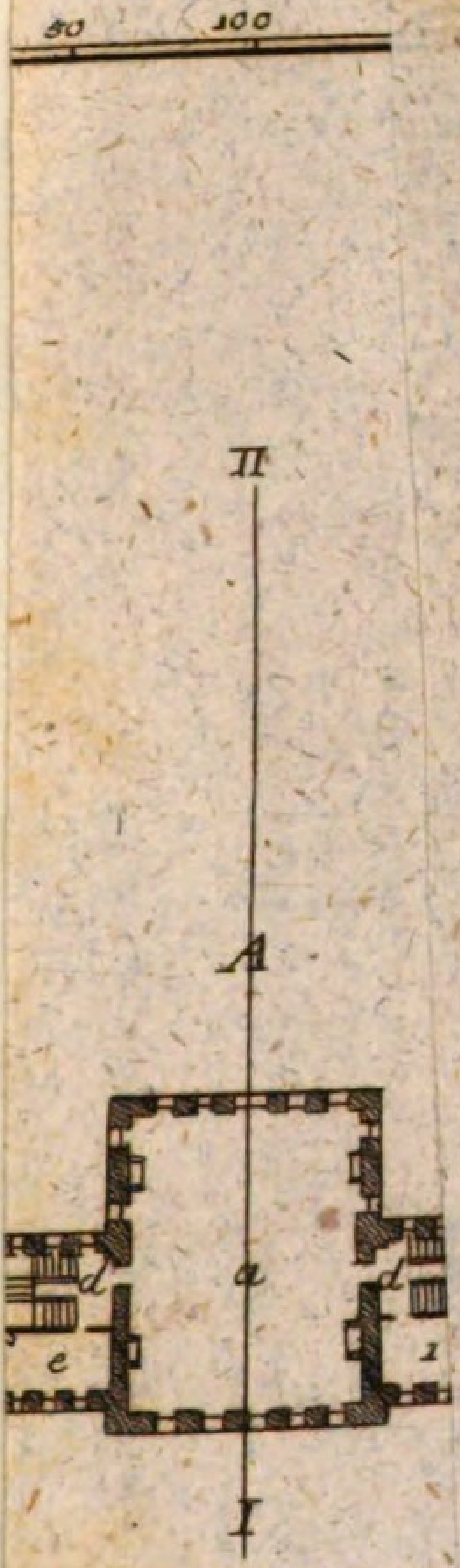

C
10
11
9
8

5

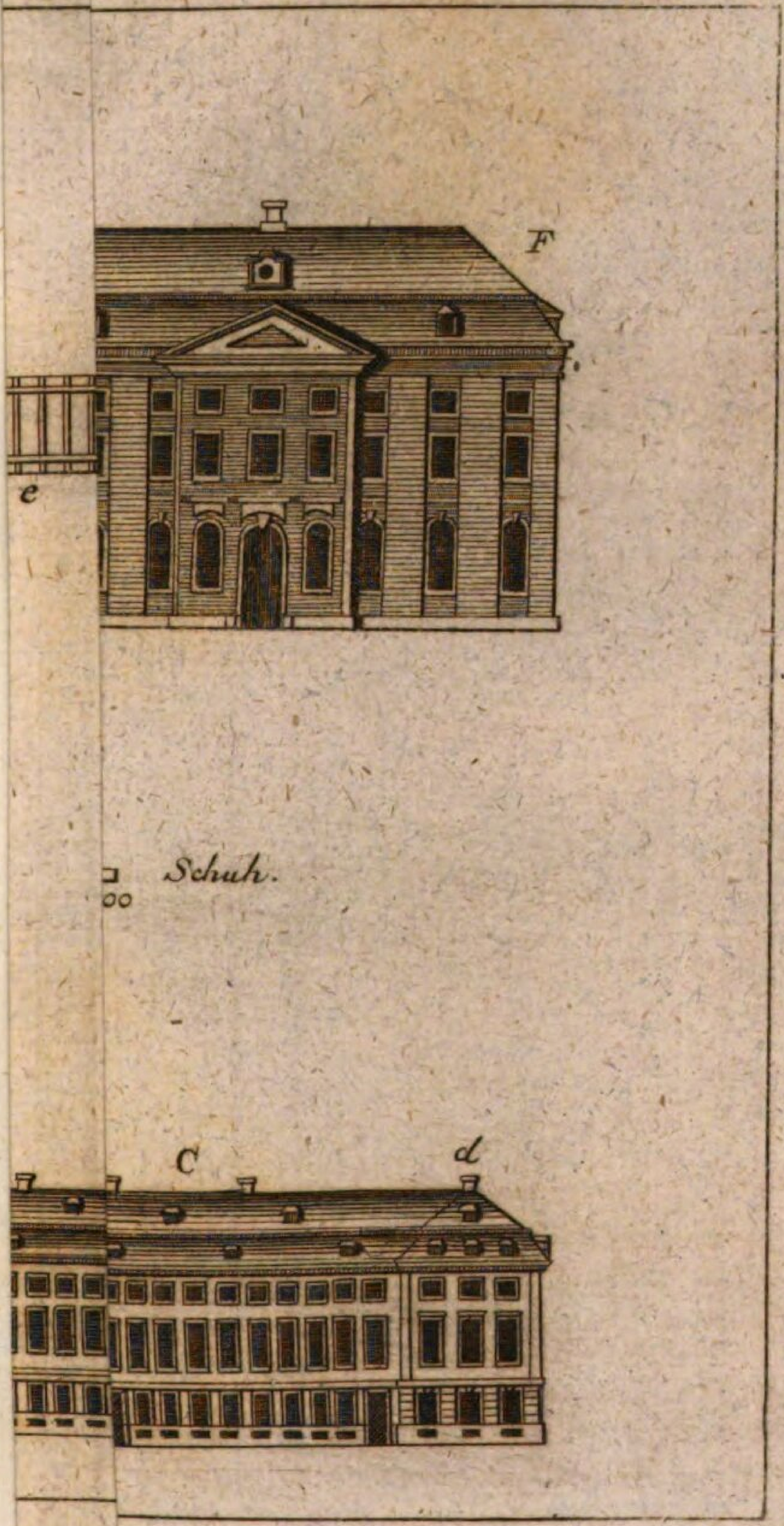

7

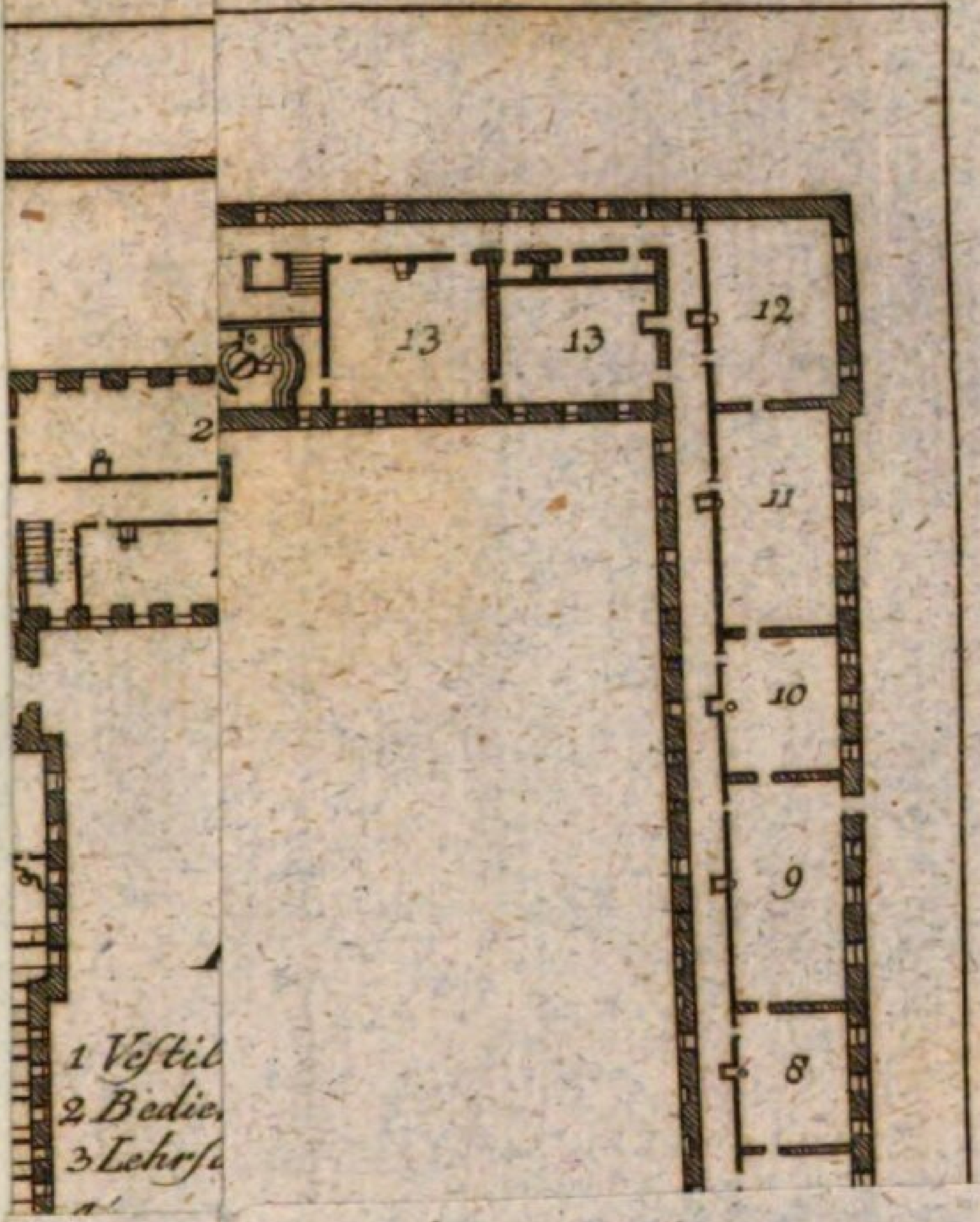

8

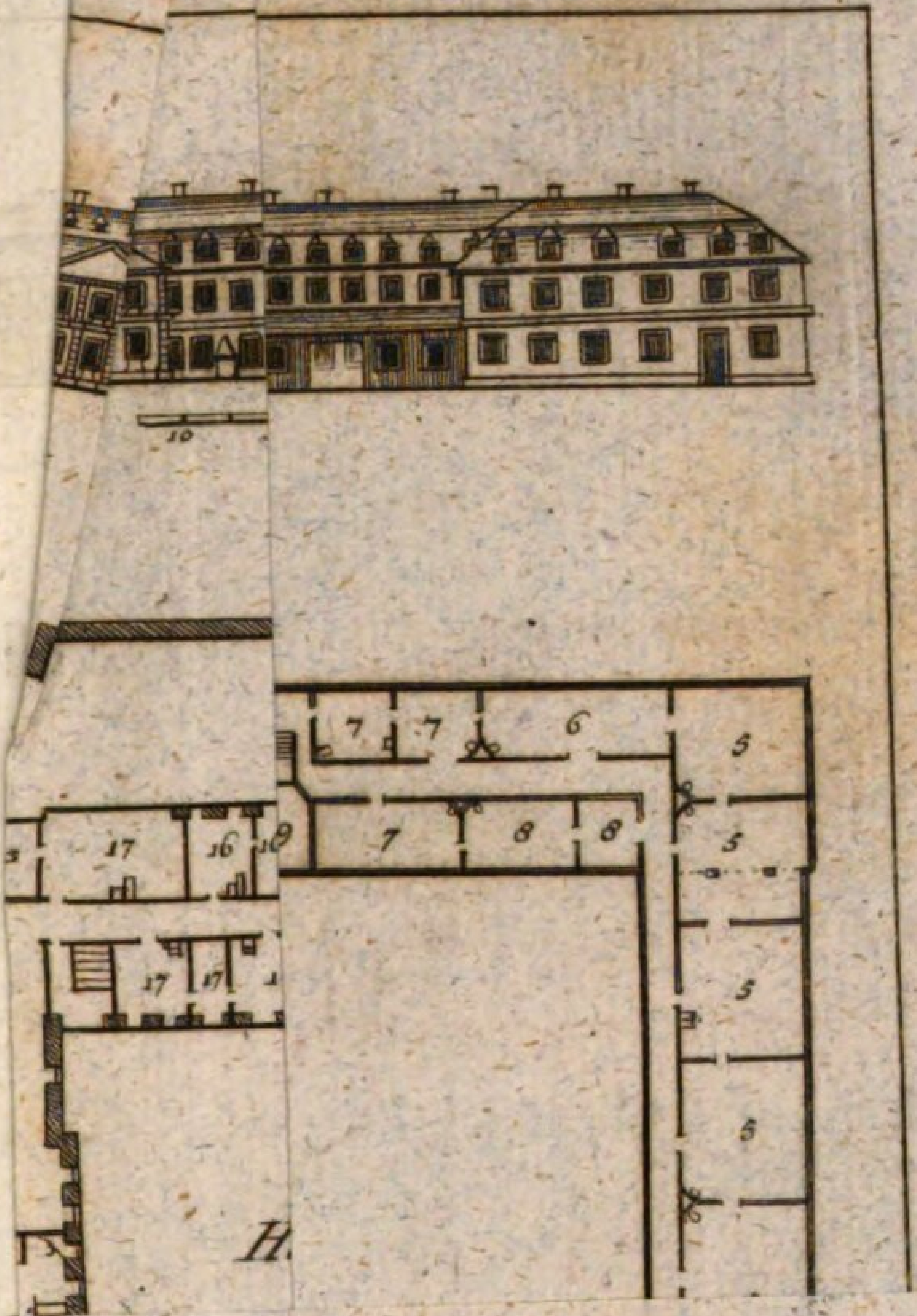

Erklœ
de
Grund=
Dritten
der
Herzoglichen

1 Durchbruch der Bibliot
2 Gallerie der Bibliother
3 Zimer für den Portier
4.... für die Schneid: u. Sa
5 Reinigungs Zimer
6 Lehrsäle der anfangend
Abtheilung

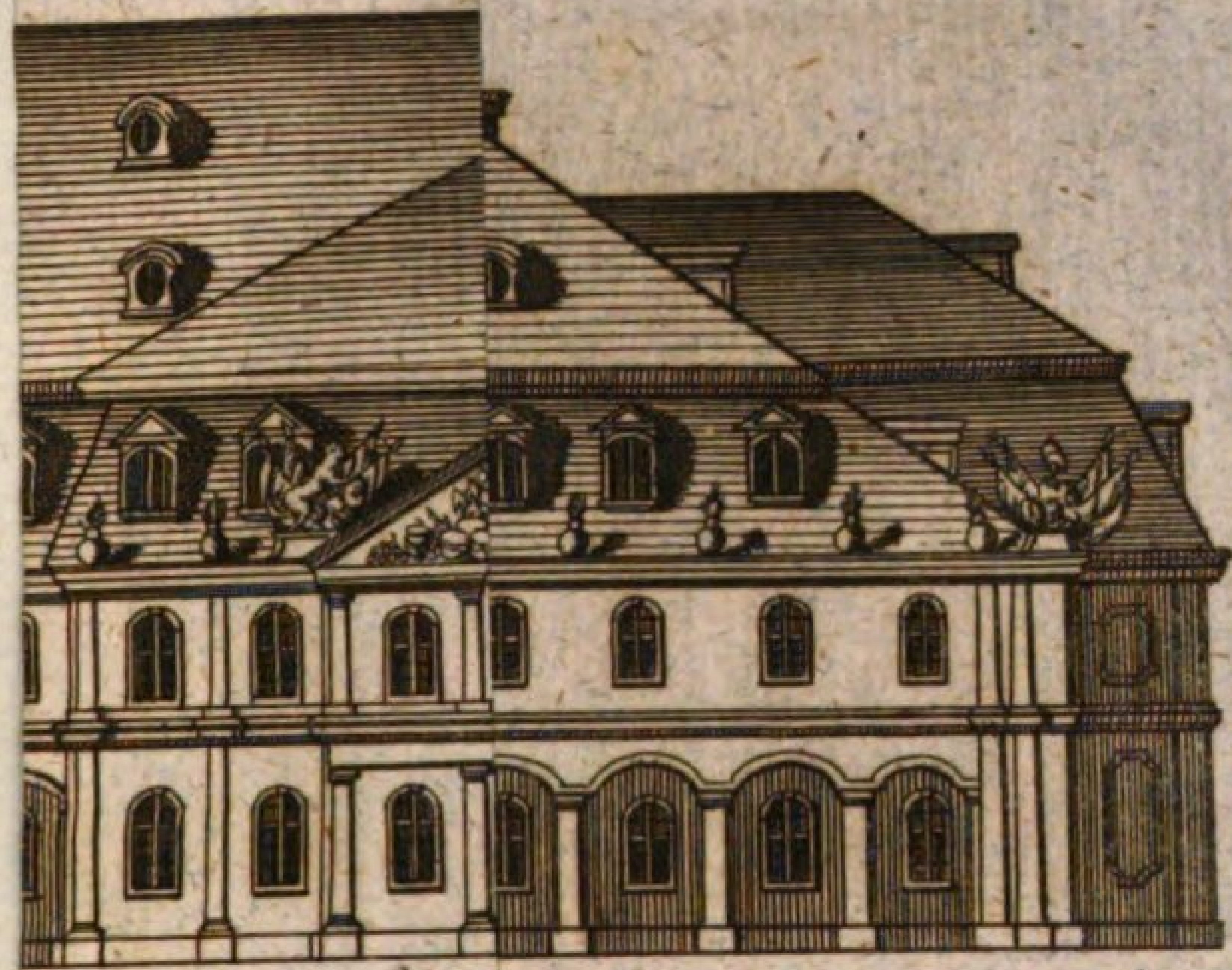

Exercier – H
von 272 Fuß und

F. 2974. §. 564.
F. 2975. a) §. 565.
F. 2975. b)
F. 2976.

S S: 29 S: 2983. S. 570.

2984.

S. 2990. S. 572. S. 2991.

F. 3004. F. 3007.

F. 3015. G. 577.　　F. 3016.

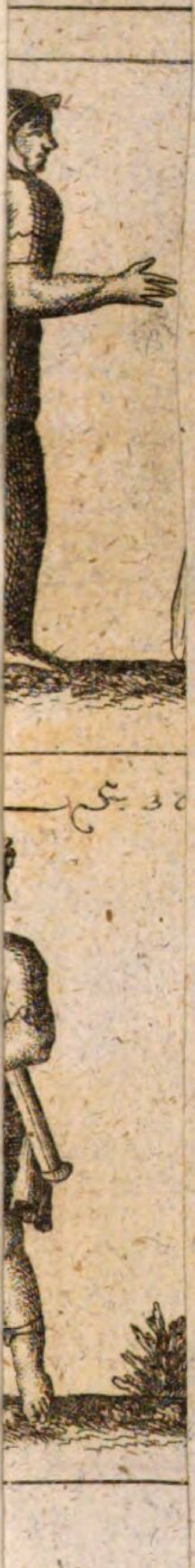

F. 3030.

F. 3039

F. 3042.

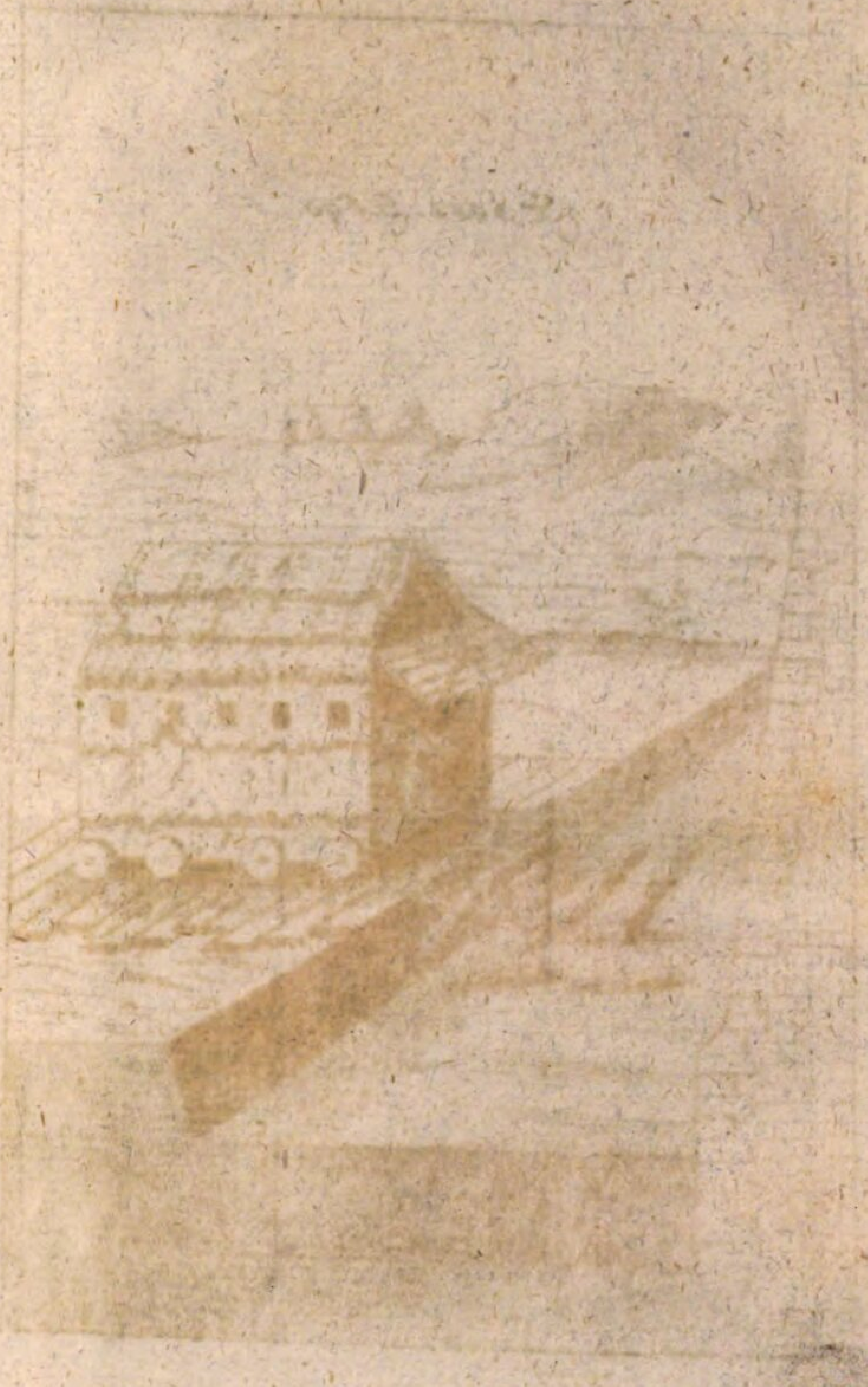

B

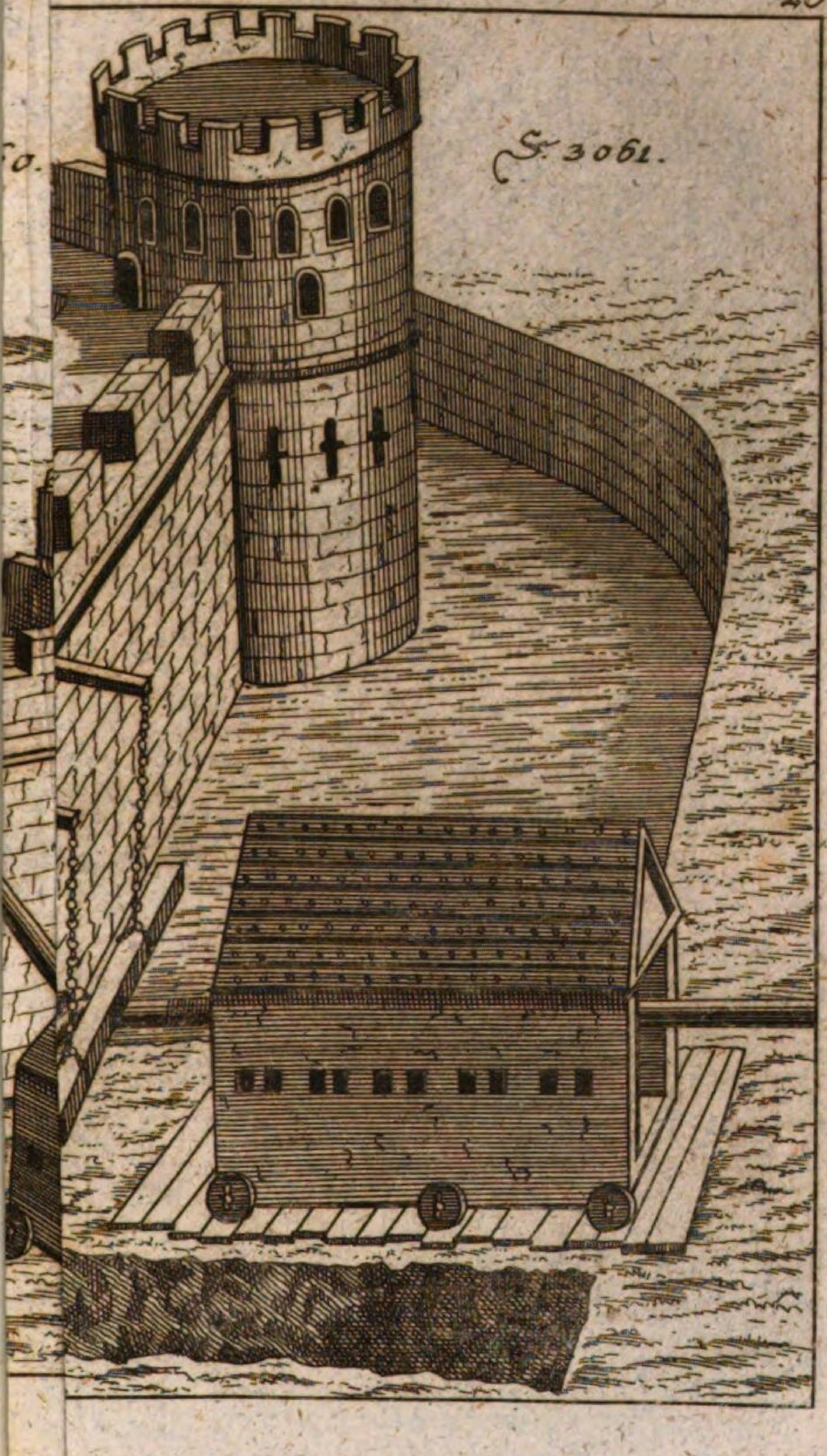
Fig. 3061.

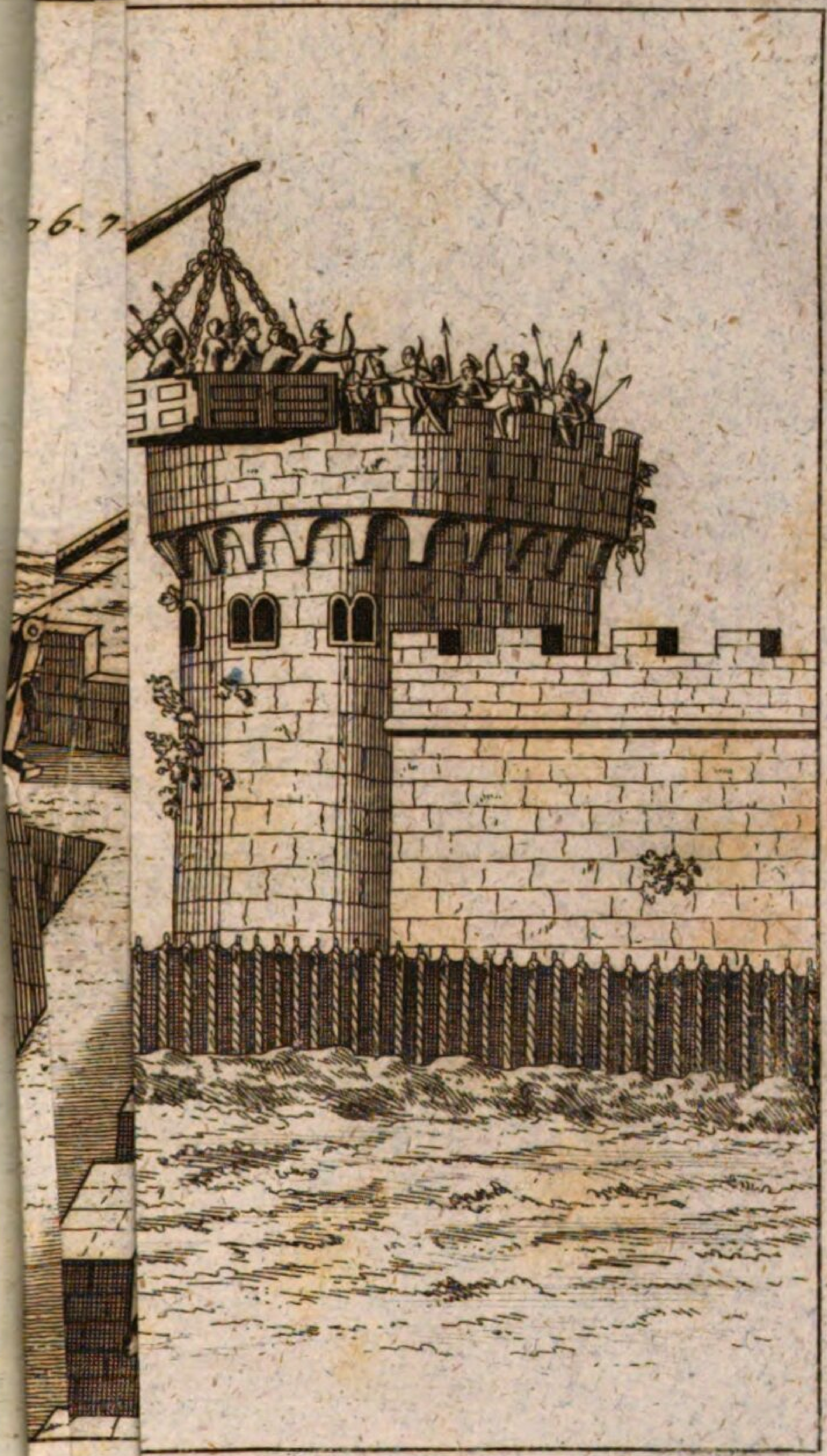
6.7

2

Krünitz, Johann Georg, 1728-1796

Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft Nebst 31 Kupfertafeln auf 8 6/8 Bogen

Bd.: 52

Berlin 1790

Oecon. 1032-52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296642-5
VD18 90038118